Annalen des Deutschen Reichs für gesetzgebung, verwaltung ...

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Apr. 4, 1905.

Annalen des Deutschen Reichs.

1883.

Digitized by Google

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung

von

O. Frhr. von Aufseß, Dr. L. von Bilinski, F. Boccius, A. Burkart, Paul Dehn, Dr. A. v. Dorn, Dr. W. Endemann, Dr. E. Engel, Dr. A. Fäkl, Dr. F. Frommelt, Dr. A. Gareis, Dr. J. Genfel, Dr. Rud. Gneist, Ph. Göring, Dr. F. Gorius, Ch. Grad, Dr. A. Hänel, Dr. Heinr. Harburger, Dr. F. Hecht, M. Joël, Dr. Paul Laband, Dr. J. Landgraf, Dr. Th. Landgraff, Dr. E. Laspeyres, Dr. C. E. Leuthold, Dr. J. W. Lewis, Dr. E. Loening, Dr. F. v. Martitz, Dr. Georg Meyer, Dr. L. A. v. Müller, Dr. E. Nasse, J. C. F. Neßmann, F. Perels, Dr. F. Perrot, Max Pröbst, Dr. F. Regelsberger, Dr. J. Reitz, Dr. R. v. Riecke, Dr. G. Frhr. von Richthofen, Dr. Ludw. von Rönne, Dr. H. Rösler, Dr. H. Rosin, Dr. Paul von Roth, Dr. H. v. Scheel, Dr. Rud. Schleiden, Jul. Schulze, Th. Sendtner, F. L. Seyffardt, Dr. C. Sievogt, Dr. Ad. Soetbeer, L. Sonnemann, Dr. L. v. Stein, K. Frhr. v. Stengel, Dr. F. Thudichum, Dr. H. Wesendonck, Dr. Ph. Zorn u. A.

herausgegeben

von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max Seydel.**

in München.

Jahrgang 1883.

Mit einem alphabetischen Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868—1883.

Leipzig 1883.

Verlag von G. Hirth.

Digitized by Google

Rec. Apr. 4, 1905.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Nr. 1.

Die Ackerbau-Strafkolonien und die Fürsorge für die entlassenen Sträflinge. Von Dr. August Fläxl. . 1

§ 1. Einleitung 1
§ 2. Die Ackerbau-Strafkolonien für jugendliche Verbrecher . 12
§ 3. Die Einrichtung der Rettungsanstalten und Ackerbau-Strafkolonien. (Schluß f.). 41

Nr. 2/3.

Die Ackerbau-Strafkolonien und die Fürsorge für die entlassenen Sträflinge. Von Dr. Aug. Fläxl. (Schluß) 73

§ 4. Die Fürsorge für die entlassenen Sträflinge . . . 73

Einfuhr und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im Deutschen Zollgebiet vom 1. Januar bis Ende Dezember 1882 107

Die Reform der Zucker-Steuer. Ein Beitrag zur Lösung dieser Frage. Von Dr. Witte—Rostock 142

I. Einleitung 144
II. Das Gesetz von 1869 . . . 146
III. Thatsachen 149
Betriebs-Resultate deutscher Rübenzuckerfabriken während der Jahre 1871—81 150
IV. Die Reform 166
Anhang hiezu 184

Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissars für das Auswanderungswesen während des Jahres 1881 . 189

Die im Jahre 1881 über deutsche Häfen nach überseeischen Ländern gegangenen deutschen Auswanderer (über Bremen, Hamburg, Stettin) nach Herkunfts- und Bestimmungsländern 194
Die Gesammtauswanderung von Bremen und Hamburg im Jahre 1881 196
Die deutschen überseeischen Auswanderer in den Jahren 1871 bis 1881 196

Seite

Miszellen:
Zum Reichsstempelsteuergesetz 198
Nachweisung derjenigen Behörden, welche auf Grund des § 1 Nr. 1 der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882, betr. die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile (Zentralbl. S. 309), zur Führung der dort bezeichneten Strafregister von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten bestimmt worden sind 199

Nr. 4.

Die Bestimmungen über die Handels- und Gewerbekammern in den deutschen Bundesstaaten 201

I. Preußen.
Gesetz über die Handelskammern. Vom 24. Februar 1870 201

II. Bayern.
A. Auszug aus dem Gesetz, das Gewerbewesen betr., vom 30. Januar 1868 207
B. Königliche ꝛc. Verordnung, die Handels- und Gewerbekammern, dann die Handels-, Fabrik- und Gewerberäthe betr., vom 20. Dezember 1868 207

III. Sachsen.
A. Auszug aus dem Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. Oktober 1861 betr., vom 23. Juni 1868 211
B. Verordnung des Ministeriums des Innern, die Handels- und Gewerbekammern betr., vom 16. Juli 1868 213

IV. Württemberg.
Gesetz, betreffend die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern. Vom 4. Juli 1874 218

Die Krankenversicherung der Arbeiter.
I. Gesetzentwurf vom April 1882 . 223
Begründung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter 238

Digitized by Google

Seite

Nr. 5/6.

Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung. Kritische Begriffsstudien von Dr. Heinrich Rosin, Privatdozenten in Breslau 265
I. Der Rechtsbegriff der Souveränetät 265
II. Souveränetät und Staat . . 273
III. Staat und Gemeinde . . . 283
IV. Der Rechtsbegriff der Selbstverwaltung 305
Die Reichs-Unfallversicherung. Zweiter Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter. (Mai 1882) 323
Miszellen:
Bremens Handels- und Schiffsverkehr im Jahre 1882 390

Nr. 7.

Der Briefpostverkehr der Erde im Jahre 1881. Von W. Schulze, kgl. Rechnungsrath in Berlin . . 393
Uebersicht des Briefpostverkehrs der bedeutenderen Länder des Weltpostvereins für das Jahr 1881 . . 398
Uebersicht des internationalen Brief- und Postkartenverkehrs der bedeutenderen Länder des Weltpostvereins in den Jahren 1881 und 1876 412
Uebersicht des Postanweisungsverkehrs in den Ländern des Weltpostvereins in den Jahren 1881 und 1878 416
Sparkassenwesen und Volksbanken. Auszüge aus einem Namens der Finanzkommission an den Landesausschuß von Elsaß-Lothringen erstatteten Bericht. Von Charles Grad, Mitglied des Reichstags und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen . . 426
Sparkassen in Elsaß-Lothringen. — Lage am 31. März 1882 . . . 443
Zahl der Sparkassenbücher 444
Guthaben in Mark 444
Statuten der Spar- und Darlehenskasse der Gemeinde Heiligenstein . 445
Die armenrechtliche Familieneinheit . 449
I. Zur armenrechtlichen Familieneinheit 449
II. Die armenrechtliche Familiengemeinschaft nach der Judikatur des Bundesamtes für das Heimatwesen 452
III. Erkenntnisse in Sachen des Ortsarmenverbands Kreuznach wider den Landarmenverband des Königreichs Sachsen 454

Seite

Nr. 8/9.

Der Werth in seiner wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung. Von Adolph Samter 457
Die revidirte Reichs-Postordnung vom 8. März 1879/12. März 1883 . . 491
Abschnitt I. Postsendungen . . . 491
Abschnitt II. Estafettensendungen . 529
Abschnitt III. Personenbeförderung mittels der Posten 530
Abschnitt IV. Extrapost und Kurierbeförderung 537
Berichtigung 765
Die internationale Reblauskonvention 544
IV. Reichsgesetz, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betr. Vom 6. März 1875 544
V. Reichsgesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit. Vom 3. Juli 1883 . 544
VI. Verordnungen 549
1. Kaiserliche Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen. Vom 11. Februar 1873 . . 549
2. Kaiserliche Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Reben und sonstigen Theilen des Weinstocks. Vom 31. Oktober 1879 549
3. Kaiserliche Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues. Vom 4. Juli 1883 . . . 550
Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues. Vom 12. Juli 1883 . . 552
Die Vertretung der wirthschaftlichen Interessen in Deutschland. Eine Antikritik von Prof. Dr. Rich. von Kaufmann 553
Reichshaushalt für das Jahr 1883/84.
Berechnung nach dem Reichshaushalts-Etat für 1883/84 zur Deckung der Gesammtausgabe aufzubringenden Matrikularbeiträge 563
Schluß-Zusammenstellung der Matrikularbeiträge für 1883/84 . . . 570
Berechnung der Beträge, mit welchen die Bundesstaaten an dem in den Etat für 1883/84 eingestellten Restbetrage des Ueberschusses aus dem Etatsjahre 1881/82 betheiligt sind 571
Armuth und Arbeit 572
Miszellen:
Die privatrechtlichen Rechtsgebiete im Deutschen Reiche 575

Digitized by Google

Seite

Nr. 10.

Zum Gesetz über die Reichs- und Staatsangehörigkeit. Von Dr. Max Seydel 577

Bayerischer Gesetzentwurf über die Errichtung einer öffentlichen Hagelversicherungsanstalt 587

Motive 590

Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1882 600

Anlagen:

A. I. Geschäftsumsatz bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen 608

II. Bei der Reichshauptbank in Berlin 609

B. Spezielle Nachweisung über den Banknoten-Umlauf im Jahre 1882 614

C. Nachweisung über den Giro-Verkehr im Jahre 1882 610

D. Giro-Uebertragungs-Konto für das Jahr 1882 613

E. Grundstücke der Reichsbank . . 615

F. Diskonto-Wechsel-Geschäft . . . 616

G. Rimessen-Wechsel-Geschäft. Wechsel auf's Inland 618

H. Inkasso-Wechsel-Geschäft . . . 620

J. Rimessen-Wechsel-Geschäft. Wechsel auf's Ausland 622

K. Lombard-Geschäfte im Jahre 1882 624

L. Uebersicht der zwölfmonatlichen Bestände im Wechsel- und Lombard-Verkehr bei der Reichs-Hauptbank und den Bankanstalten im Jahre 1882 626

M. Zahlungs-Anweisungen . . . 632

N. Gewinn-Berechnung für das Jahr 1882 633

O. Bilanz der Reichsbank am 31. Dezember 1882 634

P. Verzeichniß sämmtlicher Reichsbankanstalten 636

Q. a) Verzeichniß der Mitglieder und Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben 637

b) Verzeichniß der Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse und der Beigeordneten desselben . . . 637

R. Zusammenstellung der im Jahre 1882 veröffentlichten Wochen-Uebersichten 640

Deutschlands Eisenbahnen in den Jahren 1868 bis 1880/81 642

A. Länge und Besitzverhältnisse . . 642

Seite

B. Anlagekapital und finanzielle Betriebsergebnisse 643

C. Betriebsmittel und Leistungen . 644

D. Benutzung der Eisenbahnen . . 645

Statistik der deutschen Notenbanken . 646

A. Status der einzelnen Notenbanken nach dem mittleren Stande des Jahres 1881 646

B. Status der Notenbanken überhaupt am Schlusse der Jahre 1875—1881 647

C. Stückelung der am Jahresschlusse 1881 umlaufenden Noten der einzelnen Banken. 648

Nr. 11/12.

Zur Einführung von Reichspost-Sparkassen. Von Paul Dehn 649

Vorbemerkung 649

Zur Reform der bestehenden Sparkassen 650

Zur Beseitigung der deutschen Staats-Lotterien 656

Die Praxis der Postsparkassen . . 663

Die Postsparkassen in England . 663

Die Postsparkassen in Belgien . 667

Die Postsparkassen in Italien . . 668

Die Postsparkassen in den Niederlanden 670

Die Postsparkassen in Frankreich . 671

Die Postsparkassen in Oesterreich . 674

Die Postsparkassen im übrigen Ausland 681

Zur Einführung der Reichspostsparkassen 682

Zur Einführung der Postsparkassen in Württemberg 691

Zu Gunsten der Postsparkassen . . 695

Die bäuerliche Erbfolge. Vortrag, gehalten in der Zentral-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern von Dr. von Helferich, Hofrath und Professor in München 702

Die Bestimmungen über die Handels- und Gewerbekammern in den deutschen Bundesstaaten. (Forts.) . . . 714

V. Hessen.

Gesetz, die Handelskammern betr. Vom 17. November 1871 . . . 714

VI. Baden.

A. Gesetz, die Handelskammern betr. Vom 11. Dezember 1878 . . . 717

B. Verordnung, die Handelskammern betr. Vom 8. April 1879 . . 722

Digitized by Google

Seite

VII. Hamburg.

I. Gesetz, betr. die Handelskammer und die Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns. Vom 22. Januar 1880 731

II. Geschäftsordnung der Handelskammer zu Hamburg 735

III. Börsenordnung für Hamburg . 738

Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Großhandel für das Jahr 1882 739

Seite

Hamburger Waarendurchschnittspreise 1847—82 753

Berichtigung 765

Alphabetisches Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868 bis 1883 der „Annalen“ 766

Titel und Inhalt zum Jahrgang 1883 I—VIII

Digitized by Google

Die Ackerbau-Strafkolonien und die Fürsorge für die entlassenen Sträflinge.

Von

Dr. August Flärl.

Einleitung.

Bei allen Völkern finden wir denselben Entwicklungsgang des Strafrechts. Das Verbrechen wurde anfänglich nicht als Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung aufgefaßt, sondern nur als Eingriff in die Privatrechtssphäre eines Anderen. Die Reaktion gegen das begangene Unrecht war daher Privatsache, nicht Sache des Staates. Später machte sich das Bedürfniß von Anstalten zur Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens geltend, das Recht der Privatrache wurde begrenzt und es bildete sich ein förmliches Buß- oder Kompositionensystem, wonach der Einzelne für das ihm zugefügte Unrecht entschädigt wurde. Daß dann in der Folge neben der Privatsatisfaktion, wie sie sich in der compositio darstellte, eine Buße an den König oder an das Volk gezahlt werden mußte, zeigt schon das Vorhandensein einer dunklen Idee von einer Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung an. Bei der immer mehr fortschreitenden Kultur eines Volkes mußte die Privatgenugthuung vollständig durch die öffentliche Genugthuung, die eigentliche Strafe, verdrängt werden, welch letztere Anfangs von der Kirche, nachher vom Staate verhängt wurde.

Sobald aber der Staat sich berufen fühlte, selbst die Zuchtruthe zu handhaben, mußte sich ihm das Bedürfniß aufdrängen, die Verbrechen möglichst zu verhüten. Am Nächsten lag es daher, die Strafe als Abschreckungsmittel aufzufassen. Durch Grausamkeit suchte er den Zweck der Verhütung der Verbrechen zu erreichen, wie ja bei niederer Kulturstufe auf allen Gebieten die Reaktion gegen bestehende Uebelstände sich durch die rohe Faust geltend macht. Erst nach langer Zeit begann man einzusehen, daß durch die mannigfaltigen grausamen Abstufungen der Todesstrafe der eigentliche Zweck, den man bei ihrer Anwendung im Auge hatte, gar nicht erreicht wurde. „So kommt denn der Staat bei regelrechter Entwicklung von den „etzlichen Griffen mit glühenden Zangen" und den sonstigen Leibesstrafen und Verstümmelungen nach und nach zu den qualifizirten Gefängnißstrafen, dann zu dem einfachen Gefängniß und endlich zu dem irischen Beurlaubungssystem, von dem Pfahl und Rad und sonstigen Todesmartern zum einfachen Tod und von diesem zur Abschaffung der Todesstrafe." [1])

[1]) Braun, die Wirthschafts- und die Rechtskulturgeschichte in Faucher's Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte. 1868. S. 103.

Je tiefer man in das Wesen des Staatsrechtes eindrang, desto mehr mußten sich die Strafrechtsbegriffe läutern. Man begann nach dem Rechtsgrunde der Strafe zu fragen. Mit Aufstellung der verschiedenen Strafrechtstheorien, durch welche man diese Frage zu lösen versuchte, that man einen weiteren Schritt zur Erkenntniß.

Die Abschreckungstheorie mit ihren verschiedenen Seiten als General- und Spezial-Präventionstheorie, Feuerbach's Theorie des psychologischen Zwanges und die Warnungstheorie Bauer's bewegen sich noch in den alten Ansichten von der Strafe als einem Mittel der Abschreckung und setzen offenbar voraus, daß, je härter das malum passionis, desto eher der Zweck der Verhütung des Verbrechens, des malum actionis, erreicht werde. Aber man bedachte nicht, daß der Verbrecher sich mit der Hoffnung schmeichelt, unentdeckt zu bleiben; man beachtete nicht, daß die Strafe auf Manche gar nicht einen abschreckenden Einfluß ausübt, daß sie für Manchen sogar als wünschenswerthes Ziel erscheint;[1]) man erkannte nicht, daß „der in den Ketten der Unwissenheit und schlechter Gewohnheit befangene Verbrecher seinen Beruf verfolgen und den Galgen in der Ferne mit ebenso großer Gemüthsruhe betrachten werde, wie der Soldat eine Schlacht in dem Feldzuge des nächsten Jahres."[2]) Man sah, bei der Abschreckungstheorie insbesondere, nicht ein, daß es widersinnig ist, dem Verbrecher die Nachahmung seiner Frevelthat auf seine Rechnung zu schreiben, statt diejenigen verantwortlich zu machen, die sie sogar nachahmungswerth gefunden haben, und ihn dafür „Anderen zum abscheulichen Exempel" unter großer Feierlichkeit auf dem Blutgerüste abzuschlachten; und man erkannte nicht den Widersinn, der darin liegt, über das Vorhandensein der Schuld im Hinblick auf die Vergangenheit, über das Maß der Schuld aber im Hinblick auf die Zukunft, d. h. nach dem möglichen Einfluß, den das Strafübel auf den Verbrecher zu äußern vermag, zu entscheiden.

Im Gegensatz zu diesen Theorien faßt die Nothwehrtheorie die Strafe als Abwehr gegen Eingriffe in die staatliche Rechtssphäre auf und stimmt darin mit den obigen Theorien überein, daß sie harte Strafen voraussetzt, weil sie den Verbrecher unschädlich machen will.

Ich kann die minder beachtenswerthen Vergütungs-, Abbüßungs- und Vertragstheorien übergehen, um sogleich die Kant'sche und Hegel'sche Gerechtigkeits-Theorie zu besprechen. Nach dieser ist die Strafe ein unbedingtes Erforderniß der Gerechtigkeit. Versteht man aber unter Strafe ein Uebel, das dem Verbrecher als Vergeltung wegen seiner Frevelthat zugefügt wird — und Jahrhunderte hindurch hat man diese Anschauung mit grausamer Konsequenz durchgeführt, und auch der freie Geist der modernen Strafgesetzgebungen hat sich von diesem Gedanken noch nicht vollständig frei gemacht —, versteht man also unter Strafe eine Peinigung, so ist es der Vernunft und der Gerechtigkeit Hohn sprechend, Böses mit Bösem, Unrecht wieder mit Unrecht zu vergelten. Man mußte schließlich mit dieser Lehre zu der Konsequenz gelangen, das durch die Missethat angestiftete Uebel durch ein gleich großes Uebel zu sühnen, eine Konsequenz, deren vollständige Durchführung selbst die begeistertsten

---

[1]) Beispiele hievon s. bei Bauer, der Gewerbetrieb in den Strafanstalten. 1861. S. 57. Dieselbe Beobachtung hat man von dem russischen Deportationssystem gemacht. Man vgl. ferner Oelcker's, aus dem Gefängnißleben. 1860.

[2]) Lord Brougham, on the inefficiency of a simple penal legislation bei Holtzendorff, die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen. 1861. S. 42.

Vertreter dieser Theorie scheuen. Sodann setzt diese Theorie voraus, daß der Bestrafte die ihm zugefügte Peinigung auch wirklich als gerechte Vergeltung für das begangene Unrecht ansehe, wenn die Strafe irgend einen Erfolg haben soll. Wenn aber z. B. die Zuchthausstrafe in dem Sträfling nur den Gedanken rege macht, daß er diese Strafe „absitzen" müsse, weil der Richter es so ausgesprochen, und wenn daher der Bestrafte selbst keine Idee davon hat, daß er ein Unrecht begangen hat, so muß die Strafe als gerechte Vergeltung für eine Missethat ganz bedeutungslos sein.

Wiewohl also der Werth der Strafrechtstheorien nicht zu unterschätzen ist, da sie die Anregung zu einer philosophischen Behandlung des Kriminalrechts gaben und eine gesundere Auffassung der Rechtsbegriffe anbahnten, so kann doch die abstrakte Philosophie allein in der Praxis nicht ausreichen. Wirklich konsequent durchgeführt, müßten diese Theorien sogar zu verkehrten schädlichen Anschauungen leiten, deren nachtheiligen Einfluß auf die Gefängnißstrafe Baker treffend nachgewiesen hat.[1]) Es genügt nicht, die Strafrechtstheorien zu verwerthen, unbekümmert um den innigen Zusammenhang des Kriminalrechts mit den Erscheinungen des Lebens; daraus könnte nur eine leblose papierene Rechtspflege, nicht eine wirklich lebensfähige geboren werden. Die Strafrechtspflege muß sich auf die Empirie, die Kriminalstatistik, die Forschungen der Psychologie und Erziehungslehre stützen und die Beschaffenheit der äußeren Umstände auf das geheime Spiel der Begehrungskraft und Leidenschaft im einzelnen Fall berücksichtigen.

Gestützt auf solche Erfahrungen muß man zur Ueberzeugung kommen, daß man weder mit den abschreckenden Mitteln einer kalt berechneten Grausamkeit den Verbrechen vorzubeugen vermag, noch daß man unter dem Namen der Gerechtigkeit dem Verbrecher alles mögliche Unrecht zufügen soll, um den Endzweck der Strafe zu erreichen, sondern, daß es darauf ankömmt, die rechtswidrigen Motive im Innern des Verbrechers zu unterdrücken, und daß es sich darum handelt, ihn sittlich zu bessern und wieder aufzurichten. Die Strafe darf nicht Endzweck bei Behandlung des Verbrechers, sondern nur ein Mittel der sittlichen Erziehung und Besserung desselben sein, und als Strafmittel dürfen nicht äußere mechanische Mittel gewählt werden, die nur bestimmt sind, dem Missethäter nutzlose Quälereien und Leiden zuzufügen, sondern solche Mittel, die auf das Innere des Menschen wirken, ihn sittlich bilden und bessern.

Allerdings stehen bedeutende Schwierigkeiten der praktischen Anwendung der Besserungstheorie im Wege:[2]) das bereits begangene Verbrechen bildet nur das äußere Merkmal des verbrecherischen Willens, folglich müßte die Strafe als Besserungsmittel auch über den verhängt werden, der seinen verbrecherischen Vorsatz noch nicht durch eine äußerlich erkennbare Handlung manifestirt hat; auch geräth man nach dieser Theorie bei Ausmessung der Strafe in fatale Konsequenzen. Allein abgesehen davon, daß der letztere Einwand durch eine gut ausgebildete Strafgesetzgebung gehoben werden kann, so können doch im Allgemeinen bloße Schwierigkeiten bei der praktischen Durchführung einer Theorie die prinzipielle Richtigkeit derselben nicht alteriren, und auch der Umstand, daß sich das Strafgesetz an das äußerliche Merkmal

---

[1]) Transactions of the National Association for promotion of social science. 1860.

[2]) Nach Behrend, Geschichte der Gefängnißreform, gelten z. B. in Irland 15 Prozent der Gefangenen als unverbesserlich.

einer verbrecherischen Handlung halten muß, kann die Richtigkeit der Besserungstheorie nicht in Frage stellen, weil die Strafanstalt nur als ein Glied in der großen Kette der sozialen Erziehungsmittel erscheint. Es ist jedenfalls schwerer, den bejahrten Verbrecher auf die Bahn des Rechtes zurückzuführen, als den noch reinen Menschen vom Abwege abzuhalten, und Letzteres wird immer mehr die schöne Aufgabe des Staates werden. Trefflich sagt Robert von Mohl:[1] „Wer wird es nicht für sicherer, leichter, in jeder Beziehung rathsamer und menschlicher erachten, ein Kind gut zu erziehen und es dadurch auf dem Pfade der Sittlichkeit und Gesetzlichkeit von Anfang an zu erhalten, als einen Menschen erst im Sumpfe der Unsittlichkeit, in der Verhärtung gewerbsmäßiger Verbrechen aufwachsen, ihn eine vielleicht Jahre lang fortgesetzte Reihe von Unthaten gegen Einzelne und gegen die Gesellschaft vollbringen zu lassen, in der Hoffnung, er werde einst durch Einzelgefängniß, durch Gesellschaften zur Unterbringung entlassener Züchtlinge u. s. w. völlig zum Guten gewendet werden können. Wer wird nicht lieber ein Mädchen unschuldig zu erhalten suchen, als dasselbe erst in ein Bordell gerathen lassen und es mittelst eines Magdalenenhospitals körperlich und geistig wieder zu bessern."

Daß die Besserungstheorie auf die wirklichen Erscheinungen und Vorkommnisse des Lebens Rücksicht nimmt, das ist ihr hoher Vorzug vor den anderen Theorien, welche in lebloser Abstraktion, unbekümmert um den innigen Zusammenhang der Strafrechtspflege mit dem Leben, dieselbe als etwas ganz für sich Bestehendes behandeln. „Die Besserungsthätigkeit muß man individualisiren," sagt Ferrus.[2])

Dieses Prinzip der Individualisirung muß bei allen Strafarten seine Anwendung finden. Eine und dieselbe Strafart auf alle Klassen von Verbrechen anzuwenden, würde den Zweck der Besserungsthätigkeit vereiteln, zumal da die Wirkung, welche eine Strafart auf einen Menschen ausübt, bei einem anderen sich anders gestaltet. Muß doch auch die Kurmethode sich nach der Beschaffenheit der Krankheit und der Konstitution des Kranken verschieden einrichten! Das gilt von allen Strafarten, von der Deportation sowohl als von dem Gefängnisse, und von den verschiedenen Arten des Gefängnisses, sowohl von der gemeinsamen Haft als von dem Zellensystem. „Für eine rationelle und fruchtbare Theorie des Gefängnißsystems genügt es nicht, die Erfahrung der Vergangenheit zu fragen, noch die Pönitentiargelehrten, noch die statistischen Thatsachen, welche nolens volens immer zweifelhaft sind, sondern man muß mit der Verschiedenheit, welche die Natur der Menschheit auferlegt, Rechnung halten . . . . nicht nur das Gefängniß studiren, sondern auch den Gefangenen. Wir glauben, daß eine einzige Form der Einkerkerung logisch nicht anwendbar ist, außer da, wo die Gefangenen die nämliche Organisation, gleiche Fähigkeiten und identische Gefühle hätten, was aber nicht der Fall ist, da die Bevölkerung der Gefängnisse gleich der freien Bevölkerung bedeutende Ungleichheiten in Bezug auf physische, intellektuelle und moralische Eigenschaften darbietet. Auch glauben wir, daß die vernünftige Anwendung einer verschiedenen Methode fast nothwendig durch ihre Angemessenheit für die Individuen, auf welche sie angewendet wird, bessere Wirkungen ausübt, als die gleichförmige und unbeugsame Regel der weisesten Einrichtung." (Ferrus.)

---

[1]] Die Rettungshäuser für verwahrloste Kinder. (Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. 1845. S. 650.)

[2]) Ferrus, Des prisonniers, de l'emprisonnement et des prisons. Paris. 1847—50.

Das Prinzip der Individualisirung fordert vor Allem eine Scheidung der Verbrecher nach dem Geschlechte und nach dem Alter. Weibliche Gefangene erheischen durch die Verschiedenheit ihrer Charaktere eine andere Behandlung als männliche, jugendliche Missethäter eine andere als erwachsene. Diese Klassifikation ist der erste Schritt zu einer vollständigen Verbesserung des Gefängnißwesens. „Nach dem Alter zu scheiden, Jung und Alt zu trennen, das ist die Regel, die zuerst beobachtet werden soll und in der etwas Gutes liegt.[1]) Allerdings macht auch diese Scheidung schon Schwierigkeiten; es kann ja hier die bestimmte Höhe des Alters nur einen äußerlichen Anhaltspunkt für die Trennung, nicht ein sicheres Zeichen für die sittliche Verdorbenheit des Detinirten darbieten. „Vor Allem ist es," fährt Suringar fort, „eine Zahl, von der hier die Trennung abhängig gemacht wird. Wie oft findet man doch unter den Jungen Taugenichtse vom ersten Range, deren Gesellschaft geflohen werden muß wie die Pest, denen man es aber nach ihrem Aeußern und nach dem verübten Verbrechen nicht ansehen kann, sondern die man in eine der besten Klassen bringen würde."

Doch ist im Allgemeinen der Erfahrungssatz festzuhalten, daß der jugendliche Geist für die Einwirkung der Besserungsthätigkeit viel empfänglicher ist, als der in Laster versunkene Geist des bejahrten Verbrechers. Diese Erfahrung führte zur Scheidung der jugendlichen Missethäter von den erwachsenen und war die Einleitung zu vollständigeren und organischeren Verbesserungen. Dazu kam noch, daß man diese Kategorie von Unglücklichen noch verderbter die Schwelle des Gefängnisses verlassen sah, als sie dieselbe betreten hatte, eine natürliche Folge davon, daß man sie mit den Auswürflingen der menschlichen Gesellschaft in ein Gefängniß zusammenpferchte; es zeigte sich eine ausnehmend starke Tendenz zum Rückfall bei den jugendlichen Verbrechern, welche kaum, daß sie eine Strafe überstanden hatten, mit dämonischer Hast von Neuem die Gefängnisse füllten. Nach den Kriminaltabellen kann die traurige Erfahrung nicht geleugnet werden, daß diejenigen, welche schon in ihrer frühen Jugend wegen Vergehen zur Gefängnißstrafe verurtheilt wurden, in der Regel die verbrecherische Bahn nicht verlassen. Die Gesellschaft der alten verdorbenen Verbrecher zerstört ihr sittliches Gefühl, das erst im Erstarken begriffen ist.[2])

So mußte schon die übergroße Anzahl jugendlicher Verbrecher das Bedürfniß eigener Anstalten für dieselben hervorrufen. „Schauderhaft ist die Anzahl junger Verbrecher, die in England und in der Landschaft Wales jährlich bestraft werden." So versicherte uns schon vor 40 Jahren Ducpétiaux,[3]) und Marie Martin[4]) gibt die Zahl der jugendlichen Gewohnheitsverbrecher in England auf 20,000, die der vagabundirenden Kinder auf 200,000 an. Auch in Irland war die Zahl dieser Jungen sehr bedeutend, sank aber in Folge der neuen Gefängißverbesserung.[5]) In Frankreich gab es 1856 7330 jeunes

---

[1]) Suringar im Weekblad van het regt. 1856. (vgl. Röder, der Strafvollzug im Geiste des Rechts. 1864.)

[2]) Mittermaier, über die Fortschritte der Straßburger Gesellschaft zur Verbesserung der Lage jugendlicher Verbrecher, in den Jahrbüchern für Gefängnißkunde von Julius. Bd. 3.

[3]) Samhaber, das Besserungssystem. Frankf. 1839.

[4]) Annales de la Charité 1861. S. 688.

[5]) Mittermaier, die Kriminalstatistik, im „Gerichtssaal." 1861.

détenus, und die Kosten der Justiz vermehrten sich bedeutend.[1]) Von Italien sagt Sacchi,[2]) daß das Vagabundenleben der Jungen eine Plage nicht nur für die volkreichen Städte, sondern auch für die Alpendörfer sei, und die Statistik der sardinischen Staaten gibt die Zahl der verurtheilten jugendlichen Verbrecher auf 718 an, während ihre Zahl in ganz Italien approximativ auf 3600 geschätzt wird.[3]) 14 Korrektionshäuser für männliche und 34 für Mädchen sind in Italien zu ihrer Aufnahme bestimmt. Deutschland steht bezüglich der Zahl der jugendlichen Verbrecher hinter anderen Ländern nicht zurück.

Man könnte in der That, wenn man diese erschreckenden Reihen von Zahlen sieht, versucht sein, mit Quetelet[4]) zu glauben, daß „es einen Zoll gibt, den man mit schreckenerregender Regelmäßigkeit zahlt, nämlich den der Gefängnisse, der Galeerenhöfe und der Schaffote."

Endlich konnte man sich auch der Ueberzeugung nicht verschließen, daß es bei Behandlung der jungen Sträflinge nicht sowohl um den Vollzug einer Strafe handle, als vielmehr um eine erziehende und bessernde Thätigkeit, daß es hier nicht gelte, Vergeltung für Frevelthaten auszuüben, sondern weiteren Verbrechen durch eine geregelte Erziehung vorzubeugen. Dieser Gesichtspunkt machte sich in allen modernen Strafgesetzen geltend, und so hat sich die Besserungstheorie wenigstens auf diesem Gebiete Anerkennung errungen. Die Todesstrafe ist durch die neuere Strafgesetzgebung fast aller Länder aus der für junge Verbrecher anwendbaren Strafskala gestrichen und die entehrenden Strafen sind dem Besserungszwecke zu Liebe beseitigt. Die Gesetze haben eine gewisse Altersstufe als Niveau bezeichnet, unter welchem nicht der allgemeine Maßstab der Bestrafung anzulegen ist, sollte auch die inkriminirte Handlung selbst von dem wohlüberlegtesten Plane, von der größten Verworfenheit, von der kältesten Entschlossenheit Zeugniß ablegen. Einige Gesetze haben theilweise sogar den Standpunkt der Strafe ganz verlassen, indem sie bei einem gewissen Alter des Verbrechers gar keine Verurtheilung eintreten lassen. Ein kurzer Ueberblick über diesen Theil der Strafgesetzgebung möge die obigen Behauptungen erläutern.

Der Kriminalkodex von Frankreich macht es dem Richter in jedem einzelnen Falle zur Pflicht, bei Personen unter 16 Jahren zu prüfen, ob dieselben die zur Erkenntniß der Strafbarkeit ihrer Handlung nöthige Urtheilskraft besessen haben. Ergibt die Prüfung ein verneinendes Resultat, so sind sie freizusprechen. Das Gesetz von 1850 bestimmt aber weiter, daß die Kinder in einem solchen Fall nicht den Eltern zurückzugeben, sondern in Pönitentiarkolonien unterzubringen sind. In diese Kolonien sind auch diejenigen unter 16 Jahre alten Personen aufzunehmen, welche zu einer Gefängnißstrafe von mehr als 6 Monaten und weniger als 2 Jahren verurtheilt worden sind; sie sollen hier eine moralische, religiöse und professionelle Erziehung erhalten, und wenn sie sich hier widerspenstig betragen, in die colonies correctionelles geschafft werden. Die Verurtheilten, welche 16—20 Jahre alt sind, müssen nach einer Ministerial-

[1]) Hügel, die Findelhäuser und das Findelwesen in Europa. S. 100 und 142. vgl. ferner Lucas, des moyens et des conditions d'une réforme pénitentiaire en France. Par. 1840. S. 78 u. 79.

[2]) Sacchi, intorno all' ordinamento dei nuovi istituti di correzzione per la gioventù traviata.

[3]) Garelli, Sul tema: esaminare, se ed in quali luoghi potesse aver luogo l'esperimento delle colonie penitenziarie etc. Modena 1866.

[4]) Quètelet, sur la théorie des probabilités appliquée aux sciences morales et politiques. Brux. 1846.

instruktion vom 26. Dezember 1860 in besonderen Abtheilungen der Zentralgefängnisse von den Erwachsenen getrennt werden; die Zahl dieser jeunes adultes war im Jahre 1858 1518.[1])

England hatte schon in den dreißiger Jahren eine besondere Strafkolonie für jugendliche Verbrecher auf van Diemensland in Point Puer eingerichtet. 1838 wurde auf Andringen Crawford's und Russel's eine besondere Anstalt für noch nicht 17 Jahre alte Verbrecher in Parkhurst auf der Insel Wight errichtet, die entweder zur Gefängniß- oder zur Deportationsstrafe verurtheilt worden waren, um daselbst bis zum Ablauf ihrer Strafzeit oder bis zur Anordnung der Deportation oder bis zu ihrer Versetzung ins Gefängniß zu bleiben. Die Behandlung, die man daselbst mit ihnen vornahm, war auf Besserung, nicht auf Bestrafung begründet. Die Akte von 1858 (21. und 22. Vict. chap. 103) bestimmt: „Die Unterbringung jugendlicher Verbrecher in einer Besserungsschule kann vom Richter für eine Frist von 1—5 Jahren in einem Straferkenntnisse angeordnet werden, wenn dasselbe eine Freiheitsstrafe von mindestens 14 Tagen festgesetzt und der betreffende Verbrecher, welcher nach Verbüßung dieser Strafe in eine Besserungsanstalt gebracht werden soll, nicht älter ist als 16 Jahre." Besonderer Nachdruck wird in England wie in Frankreich auf die bedingungsweise Entlassung der jugendlichen Sträflinge gelegt.

Irland hat eine besondere Anstalt für junge Verbrecher in Lusk.

In Amerika dürfen junge Verbrecher statt in Strafanstalten in Erziehungs-Institute gebracht werden (houses of refuge.)[2]) Nach dem Report of the United States Commissioner of Education for the year 1871 gibt es 7 Schulen für solche Kinder, die größte bei Boston; ein mächtiges Schiff 4—5 Meilen von Boston, im Meere gelegen, bildet das Gebäude dieser Anstalt.

In Belgien bewilligte schon 1840 ein Gesetz einen Kredit von 500,000 Fr. zum Zweck der Errichtung eines besonderen Straf- und Besserungshauses für junge Verbrecher zu St. Hubert. Für jugendliche Bettler und Vagabunden unter 18 Jahren ordnete das Gesetz vom 3. April 1848 die Errichtung spezieller Etablissements an, in Folge dessen die écoles de reforme zu Ruysselede für Knaben und zu Berneem für Mädchen errichtet wurden.

In Holland, wo die großartigen Armenkolonien auf Anregung des Generals van den Bosch geschaffen wurden und Veenhuizen Nr. 1 speziell für Findlinge und verwahrloste Kinder, sowie für Kinder, deren Eltern in den Zwangskolonien verstorben waren, bestimmt war, war es den Bemühungen des Vereins für entlassene Strafgefangene gelungen, die Gründung zweier besonderer Anstalten, in Rotterdam für Knaben, in Amsterdam für Mädchen, zu veranlassen. 1851 entstand durch Suringare die Ackerbaukolonie Niederländisch Mettray bei Zütphen, nach dem Vorbild des französischen Mettray bei Tours.

Das Strafgesetzbuch des Königreichs Italien Artikel 441 bestimmt, daß jugendliche Verbrecher unter 16 Jahren, die ein vagabundirendes Leben führen, ihren Familien zurückgegeben werden sollen, mit der Verpflichtung, für ihre Ausbildung zu einem Handwerk Sorge zu tragen; würden die Kinder wieder rückfällig, so sollten die Eltern bestraft und die ersteren in ein öffentliches Arbeitshaus aufgenommen werden.

---

[1]) Annales de la Charité. Jahrgang 1860. S. 756.
[2]) Julius, Nordamerikas sittliche Zustände. S. 331.

Das portugiesische Strafgesetzbuch ordnet landwirthschaftliche Rettungsanstalten für jugendliche Missethäter an und legt Gewicht auf die probeweise Entlassung.

In Deutschland hatte schon im Jahre 1838 Sachsen eine derartige Anstalt in Bräunsdorf ins Leben gerufen. Württemberg besitzt seit 1839 eine musterhafte Anstalt in Schwäbisch-Hall. Bayern hat Rettungsanstalten in Ottobeuern, Mödingen, Speier ꝛc. für solche Kinder, die wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit von den Gerichten nicht verurtheilt werden konnten, sowie besondere Anstalten für jugendliche Verbrecher. Das deutsche Strafgesetzbuch endlich bestimmte in Artikel 56, daß Personen unter 12 Jahren immer straflos bleiben, Personen im Alter von 12—18 Jahren, die wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit freizusprechen sind, entweder den Eltern zurückgegeben oder in eine Erziehungsanstalt gebracht werden sollen. Die Freiheitsstrafe der jungen verurtheilten Verbrecher ist nach Artikel 57 in besonderen Anstalten zu verbüßen

In der Schweiz nimmt die Rettungsanstalt zu Bächtelen im Gegensatz zu den „Ackerbauasylen" nur solche Knaben auf, die sich entweder schon eines Vergehens schuldig gemacht haben oder bereits in bedeutendem Grade verwahrlost sind. —

Dieser kurze Ueberblick zeigt uns, daß es alle Strafgesetze für nothwendig erachtet haben, eine Absonderung der jungen Sträflinge von den erwachsenen eintreten zu lassen. Einige Gesetze sind einen Schritt weiter gegangen, sie verlassen sogar den Standpunkt der Strafe, um sich ganz auf den der Besserungstheorie zu stellen, sie lassen bis zu einer gewissen Altersgrenze ganz straffrei und setzen als Surrogat der gesetzlichen Strafe die Unterbringung in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt; auch gestatten die neueren Kriminalgesetze nicht, die volle gesetzliche Strafe auszusprechen, sogar bei solchen Handlungen, welche die denkbar größte Verderbtheit verrathen. Die ganze Strenge des Gesetzes walten zu lassen, würde sowohl im Hinblick auf den Charakter des jungen Delinquenten, als mit Rücksicht auf die Umstände und Verhältnisse, unter deren leitendem Einfluß derselbe die verbrecherische Handlung begangen hat, als ungerecht erscheinen.

Was nämlich den jugendlichen Charakter betrifft, so ist diese Altersperiode durch vorherrschenden Begehrungstrieb charakterisirt. Es ist das Leben der reinen Sinnlichkeit, welches der Jugend das eigenthümliche Gepräge verleiht; und dieses Leben sucht nur in der Gegenwart seine volle Befriedigung, ohne auf die Vergangenheit Rücksicht zu nehmen oder von der Zukunft etwas zu fürchten. Das instinktive Wollen der Jugend hat stets über ihren freien Willen das Uebergewicht, das rohe Begehrungsvermögen über die Willensfreiheit, der rasch hervortretende Affekt des Augenblicks über das noch unentwickelte Denkvermögen, das Ursache und Wirkung überlegt, die Handlung und deren Folgen durch klares Nachdenken im Geiste sich vergegenwärtigt. Die freche Entschlossenheit und planmäßige Ueberlegung, welche einer Handlung den Stempel der größten Verworfenheit aufdrückt, läßt noch nicht auf Willensfreiheit schließen, und die vollendetste Bosheit, welche aus dem frech und planmäßig vollbrachten Verbrechen anscheinend hervorleuchtet, verschwindet bisweilen bei dem Lichte des augenblicklichen Affekts und mit Hinblick auf die äußerlichen Bedingungen betrachtet, welche die Seele beeinflußen. Das Wollen wird in der Lebensperiode der Jugend oft durch äußere Einflüsse in Bewegung gesetzt, ohne daß die Willenskraft hinreichend ist, dem Instinkte der Leidenschaft und des Begehrungs-

triebes durch Erwägung der Pflichten oder der Wirkungen einer Handlung ernstlichen Widerstand entgegenzusetzen. Daher wird eine Handlung, die das Gepräge der vollendetsten Bosheit an sich trägt, dem feineren Menschenforscher oft nur als ein Ueberwallen der nicht durch Vernunft gebändigten Triebe erscheinen. Als ein solches Ueberströmen der jugendlichen Kräfte charakterisirt sich z. B. die Zerstörungssucht der Kinder, welche Goethe sogar für ein Zeichen von dem Erwachen des Verstandes erklärt, der Alles in seine Theile zerlegt, um das Wesen der Dinge zu erfassen. Die Fälle der Brandstiftung, die wir in den Reihen der jungen Verbrecher so häufig vorfinden [1]), lassen sich entweder auf die vorwaltende Neigung der Jugend, das ihr Lästige bei Seite zu schaffen, eine Neigung, die nicht durch Vernunft und Urtheilskraft gemäßigt ist, oder auf die Zerstörungssucht der Kinder zurückführen, oder auf thierische Rachsucht, der nicht die hinreichende psychische Widerstandskraft entgegensteht. Das Gleiche gilt von dem Verbrechen des Mordes. So sagt auch Hügel [2]): „Mord und Brandlegung, von Kindern verübt, sind selten absichtliche Handlungen. Die Kinder morden, meistens von einer fixen Idee oder einem zu mächtigen Nachahmungstrieb geleitet." Hügel belegt diese Behauptung mit einem recht anschaulichen Beispiel. So artet auch der natürliche Wunsch der Kinder, das, was ihnen in die Augen fällt, zu besitzen, oft in die Neigung zum Stehlen aus, wenn das kindliche Begehrungsvermögen nicht durch eine gesunde Erziehung geleitet wird.

Ursache mannigfacher Verbrechen ist ferner der dem jugendlichen Alter eigenthümliche Leichtsinn, der sich dem Einflusse des Augenblicks überläßt, ohne durch Ueberlegung der Folgen eingeschränkt zu werden; auf diesen Ursprung lassen sich viele Fälle des Diebstahls, der Bettelei und Landstreicherei zurückleiten, während fast alle Fälle der Schlägerei und Körperverletzung in dem Ueberschätzen der physischen Stärke, in der Ruhmsucht, es Anderen durch körperliches Uebergewicht zuvorzuthun, ihren Grund haben.

Eine Hauptquelle von Verbrechen, namentlich der Eigenthums-Verbrechen, bildet auch die Armuth. Die steten Versuchungen des Elends und der Hilflosigkeit liefern ihr regelmäßiges Kontingent zur Gefängnißbevölkerung. Dies beweist die Zunahme der Eigenthumsverbrechen im Winter und zu Zeiten der Theuerung. [3])

Endlich ist es die vernachlässigte Erziehung, welche bei Zunahme der Verbrechen eine Hauptrolle spielt. Das Kind entwickelt sich zwar geistig wie körperlich auch ohne besondere Anleitung und Anregung der Menschen. Denn die Berührung mit der Außenwelt bringt sein Bewußtsein zur Entfaltung, ohne daß es einer absichtlichen Mitwirkung Anderer bedürfte, und wirkt ebenso stark auf das empfängliche Gemüth des werdenden Menschen ein, als die sich ihres Zweckes bewußte und nach bestimmten Regeln geleitete Erziehung. Aber eine unabsichtliche Erziehung, die sich um das geistige und körperliche Leben des

---

[1]) Unter 1202 in den französischen Kolonien gefangen gehaltenen Kindern waren 166 Knaben und 26 Mädchen wegen Mordes und Brandstiftung verurtheilt. **Lamarque, des colonies pénitentiaires et du patronage des jeunes libérés.** Paris 1863.

[2]) Hügel, die Findelhäuser und das Findelwesen Europa's. Wien 1863. S. 102.

[3]) So werden nach Guerry von je 100 Verbrechen 23,6 gegen das Eigenthum im Sommer, 27,9 im Winter verübt, und Mayr (Statistik der gerichtlichen Polizei in Bayern) weist nach, daß während der Periode von 1835—61 so ziemlich jeder Sechser, um welchen der Getreidepreis stieg, auf je 100,000 Einwohner einen Diebstahl mehr in Bayern hervorgerufen, während andererseits das Fallen des Getreidepreises um je einen Sechser einen Diebstahl bei der gleichen Einwohnerzahl verhütet hat.

Kindes gar nicht bekümmerte und es nur den Eindrücken der Außenwelt bloßstellen würde, könnte nur schädlich für sein Wohl sein. Oft sind auch die Eindrücke, die das Kind von seiner Umgebung empfängt, der Art, daß sie unmöglich das in ihm schlummernde sittliche Gefühl zum Erwachen bringen können. Wie soll es sich moralisch entwickeln, wenn es in seiner Umgebung nur Sünde und Laster sieht, wenn es einen in Lastern ergrauten Verbrecher zum Vater, ein in Sünde und Unzucht lebendes Weib zur Mutter hat. Und was soll ich sagen von einer absichtlich mißleiteten Erziehung! Trefflich schildern uns Riehl[1]) und Avé Lallemand[2]) das Gaunerthum. „Der ächte zunftgerechte Gauner", sagt Riehl, „wird in der Regel zu seinem Berufe geboren und erzogen, ganz wie den ehrlichen Arbeitern im sozialen Stande der Familie zumeist schon der Arbeitskreis, worin sie sich später bewegen sollen, vorgedeutet ist. Das Gaunerkind lernt mit dem erwachenden Bewußtsein die sittliche Welt sofort in ihrer teuflischen Verkehrtheit kennen, und recht kunstvoll und glänzend zu stehlen und zu betrügen, erscheint ihm von Anbeginn die höchste Ehre der Arbeit. Wer von Kindesbeinen an stets große Künstler als die Lichter der Menschheit preisen hörte, dessen Ehrgeiz zielt leicht für das ganze Leben darauf, auch ein Künstler zu werden, selbst wenn nur ein dürftiges Talent zur Kunst in seinem Geiste schlummerte, und wer schon in der Kinderstube den Cartouche und Lips Tullian als die wahren Helden geschildert bekam, der stellt gar leicht seinen Ehrgeiz dahin, ein ähnlicher gefeierter Gauner zu werden, ja, er sieht zuletzt wohl noch eine Ehre darin, am Galgen zu sterben, weil alle großen Gauner seines Ideals am Galgen gestorben sind . . . Kann das Gaunerkind gleich noch nicht laufen und reden, so wird es doch schon passiv zur Spitzbubenarbeit benützt. Denn ein Wickelkind auf dem Arme ist Schutz und Maske für die gaunernde Mutter. Darum wird es vielleicht auch zu gleichem Zwecke ausgeliehen und geht bei den Weibern der Genossenschaft von Arm zu Arm je nach Bedarf. Sowie sich aber Geist und Leben entwickelt, tritt es ein zur aktiven Theilnahme an der gemeinsamen Berufsarbeit."

Ebenso wenig wird das Kind moralisch sich entwickeln können, wenn keine erziehende Hand die sittlichen Keime in ihm zur Enfaltung bringt, wenn es frühe elternlos geworden, noch bedürftig der schützenden Hand einer besorgten Mutter, in die kalte Außenwelt hinausgestoßen wird; ohne den Schutz eines sorgsam wachenden Erziehers, der es vor verderblichen Abwegen abhalten könnte, und preisgegeben den Versuchungen des Elends.

Tous les crimes de l'homme commencent au vagabondage de l'enfant, sagt Viktor Hugo, und der tägliche Lebensverkehr und die Kriminalstatistik bestätigen diese traurige Erfahrung. Es sei mir erlaubt, aus der Unmasse von Belegen hiefür einige herauszuziehen.

Unter den 560 Sträflingen, die im Jahre 1856 das Zellengefängniß zu Bruchsal bevölkerten, hatten 250 gar keine oder geradezu schlechte, 126 eine sehr, 156 eine ziemlich vernachläßigte Erziehung, nur 28 eine gute Erziehung erhalten.[3])

Die meisten von den in Parkhurst Aufgenommenen waren als Diebe verurtheilt, und in der Regel hatten gänzliche Vernachlässigung von Seite ihrer Eltern, frühes Verfallen in schlechte Gesellschaft, große Noth und nicht selten

---

[1]) Riehl, die deutsche Arbeit. Stuttgart 1861. S. 245.
[2]) Avé Lallemand, das deutsche Gaunerthum. Leipzig 1858—64.
[3]) Röder, der Strafvollzug im Geiste des Rechts. 1865. S. 335.

sogar Anleitung zum Diebstahl durch ihre Eltern selbst die Veranlassung zu ihren Verbrechen gegeben.[1])

Von 88 Kindern, welche während des Jahres 1870 ins Londoner Gefängniß Newgate gebracht worden waren, befanden sich 37 in der äußersten Unwissenheit, 50 andere konnten nur nothdürftig lesen oder schreiben und nur ein einziger Knabe verstand Beides gut.[2]) Nun gibt zwar das Maß der Schulkenntnisse noch keinen Maßstab zur Beurtheilung der Verbrecherzahl und die Erlernung des ABC verhütet noch nicht Verbrechen; daß aber Schulbildung und Erziehung im tiefen Zusammenhange mit dem Verbrechensstatus eines Landes steht, kann nicht geläugnet werden.

In Frankreich gab der Minister des Innern in einer Instruktion vom 17. April 1861 folgende Tabelle über die jugendlichen Detinirten: Von 7162 Sträflingen hatten 1672 Eltern, die keine Profession betrieben oder von Prostitution und Bettel lebten, 774 hatten ihre Eltern verloren oder sind von ihnen verlassen worden, 779 stammten von Eltern, die bestraft worden waren, die Familien der Uebrigen leben von ihrer Arbeit, 153 sind sogar wohlhabend.[3])

Daß uneheliche und Findelkinder ein beträchtliches Kontingent zur Gefängnißbevölkerung liefern, lehrt ein offizielles Tableau über die in Frankreich in den Bagnos, Zentralgefängnissen, korrektionellen Erziehungshäusern und Besserungskolonien vom Jahre 1853[4]) und Parent-Duchatelet in seinem bekannten Werke über die Prostitution. Dasselbe wird uns von den sardinischen Staaten berichtet.[5])

„Der 6. Theil unter den jugendlichen Verbrechern ist von unehelicher Geburt, der 8. Theil hat weder Vater noch Mutter, der 4. Theil hat entweder Vater oder Mutter verloren. Die Meisten haben also der häuslichen Pflege entbehrt, weil ihre Eltern entweder gestorben sind oder sie ihrem Schicksale überlassen haben oder sie sind unter liederlichem Gesindel aufgewachsen. Wenn sie in Folge eines Strafurtheils ins Gefängniß gekommen sind, so ist die Ursache entweder Herumstreichen oder Bettel oder Diebstahl gewesen. $^2/_5$ von den dem Pariser Schutzvereine übergebenen 269 Entlassenen hatten kein eigentliches Verbrechen begangen, sondern waren wegen Herumstreichens, Bettels oder Diebstahls verurtheilt worden; und von diesen 269 waren 114 durch die Schlechtigkeit oder durch das Elend ihrer Eltern zu gesetzwidrigem Thun getrieben worden". [6])

Ist unter solchen Verhältnissen Strafe geboten, oder ist es nicht vielmehr Pflicht des Staates, eine erziehende und bessernde Thätigkeit zu entfalten und namentlich säumige Eltern durch Zwangsmittel zu guter Erziehung ihrer Kinder anzuhalten? Vingtrinier schlägt vor, den jungen Verbrechern eher assistance als repression angedeihen zu lassen und ihnen die Pforten der Hospize statt die der Korrektionshäuser zu öffnen. In der That! Wenn die Meisten dieser Unglücklichen gar keine oder eine sehr vernachlässigte Er-

[1]) v. Würth, die neuesten Fortschritte des Gefängnißwesens in Frankreich, England, Schottland, Belgien und der Schweiz. Wien 1844. S. 153.

[2]) Bericht des Gefängnißpredigers Lloyd Jones über Newgate für das Jahr 1870. Vgl. ferner Journal of the Statistical Society of London. 1845. S. 254.

[3]) Lamarque, S. 20.

[4]) Hügel, das Findelwesen ꝛc.

[5]) Garelli, sul tema ꝛc.

[6]) Bericht über den Gesetzentwurf in Betreff der Gefängnisse, erstattet in der französischen Pairs-Kammer am 24. April 1847 von Bérenger de la Drôme.

ziehung genossen haben, so strafe man sie nicht deßwegen, weil sie aus diesem Grunde auf die Verbrecherlaufbahn geführt wurden. Man gebe ihnen vielmehr die mangelnde oder ergänze und berichtige ihre mangelhafte Erziehung. Dieses weite Feld der Erziehungsthätigkeit ist kein unfruchtbares, wenn auch manche Dornen die schwierige Arbeit verleiden mögen; um so mehr wird der segensreiche Erfolg den regen Eifer und die wachsame Sorgfalt des Erziehers krönen. Man findet zwar bei einigen aus dieser Verbrecherkategorie eine für ihr Alter sehr große Frechheit, doch nicht eine solche Verstocktheit, daß eine eifrige sorgfältige Behandlung ganz nutzlos wäre; wenn sie auch die bösen Beispiele rasch auffassen und nachahmen, so sind sie doch nicht unempfänglich für das Gute, nicht unzugänglich für eine ihnen mit Vertrauen entgegenkommende strenge und doch zugleich liebevolle Behandlung.

§ 2.

Die Ackerbau-Strafkolonien für jugendliche Verbrecher.

Als Grundprinzipien einer Strafanstalt für junge Verbrecher sind zu betrachten:

1) gänzliche Absonderung derselben von erwachsenen Verbrechern. Das ist eine conditio sine qua non, ein Grundprinzip, ohne welches der Strafzweck gänzlich vereitelt würde, und das auch nicht finanziellen Gründen geopfert werden darf.
2) Das System der Behandlung dieser Verbrecher muß nicht auf eine strafende, sondern auf eine erziehende und bessernde Thätigkeit gerichtet sein.

Schon bei Behandlung erwachsener Gefangener ist der Grundsatz der Abschreckung gegenüber dem der Humanität entsprechenden Besserungssysteme mehr und mehr in den Hintergrund getreten und in Folge dessen sind auch die bloß abschreckenden Strafen aus dem Kriminalkodex verschwunden. Nicht mehr mit rein physischer Gewalt sucht man den unbändigen Geist des Verbrechers zu bezwingen, an ihre Stelle ist die moralische Kraft getreten, durch welche man auf ihn einzuwirken sucht. Natürlicher Weise muß diese Methode noch weit mehr Anwendung finden auf die Behandlung junger Verbrecher, weil sie hier mit ungleich mehr Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden kann.

Man hört zwar oft die Einwendung: das Strafverfahren müsse auf Abschreckung gerichtet sein; man behandle die Verbrecher zu gut, erbaue ihnen palastartige und mit allem Komfort versehene Gefängnisse, „so wenig harmonire ihr kostspieliger und glänzender Anblick mit der Idee der Strafe oder Sühne, mit welcher sie auf die Einbildungskraft des Volkes wirken sollten, während die Arbeiter und Vaterlandsvertheidiger in elenden Hütten und Kasernen umkommen, wo der Komfort, der so freigebig den Verbrechern oktroyirt wird, unbekannt ist.“ [1]) Diese Parallele beweist nichts, sie schließt nur einen schweren Vorwurf gegen die menschliche Gesellschaft ein, die es versäumt, ihren sozialen Verpflichtungen nachzukommen. Wenn aber die bürgerliche Gesellschaft es versäumt, den Wohlstand der Arbeiterklassen zu verbessern, so folgt daraus noch nicht, daß sie auch den Verbrecher zurückstoßen müsse. Die Gefängnißfrage ist eben auch eine jener brennenden Fragen, die auf der heutigen Tagesordnung stehen.

---

[1]) Brialmont, über die Pönitentiarkolonien und das Zellensystem in der Revue Britannique. 1860.

Denselben Vorwurf, der dem Gefängnißwesen überhaupt gemacht wird, kann man auch häufig über die Anstalten für die jungen Sträflinge hören. So wurden in Belgien schon bittere Klagen darüber laut, daß „den Landstreichern und den Kindern fauler und nichtsnutziger Eltern ein besseres Loos zu Theil werde, als ehrbaren Familiensprossen, die nicht mit hinreichendem Vermögen gesegnet seien, um sich einen gleich umfassenden Unterricht zu verschaffen. Die Sache werde übertrieben, hieß es in der Deputirtenkammer, es geschehe mehr für die Verworfenheit, als für die achtbaren Leute, dadurch fördere man nur die Sorglosigkeit und die Leichtfertigkeit der Eltern und den Bettel der Kinder, die Aufnahme in Ruyßelede sei keine Abschreckung, kein Uebel, sondern eine Wohlthat.“ [1]) Man führt auch so gerne das bon-mot eines alten Weibes an, welches sich vergebens um eine Unterkunft für ihr Kind umsah und beim Anblick der Kolonie Mettray ausrief: Ah, que je puisse placer mon fils à Mettray, mais c'est impossible, il n'a ni volé ni mendié ni meurtré. Allein man beachtet nicht, daß der Andrang zu Rettungshäusern nicht für ihre Schädlichkeit oder Ueberflüssigkeit, sondern für den Mangel anderweitiger Erziehungsanstalten spricht. Und denen, welche die heutigen Strafanstalten nicht genug abschreckend finden, könnte die Frage entgegengehalten werden, ob nicht dem schrankenlosen ungebändigten Geist des Verbrechers die Freiheitsentziehung und die auf moralische Besserung gerichtete gezwungene und eingeschränkte Lebensweise eine drückendere Qual ist und viel abschreckender erscheint, als jene ehemaligen Gefängnisse, in denen er seinen Leidenschaften und Neigungen unter gleicher Gesellschaft, gleichsam wie in einem Verbrecher-Kasino Nahrung geben konnte und die ihm daher nur willkommene Zufluchtsorte waren.

Mieux vaut prévenir que reprimer, steht in großen Buchstaben über der Pforte der berühmten Ackerbau-Kolonie Mettray. Dies sei der Grundsatz, welchen jede Strafanstalt für junge Verbrecher adoptire.

Sollen nun die Anstalten zur Aufnahme junger Verbrecher Strafanstalten oder reine Besserungshäuser sein, mit anderen Worten, soll der Gesichtspunkt der Strafe als einer Sühne für die begangene verbrecherische Handlung ganz aus dem Erziehungssysteme einer derartigen Anstalt gestrichen werden, oder soll er dem Gesichtspunkte der Erziehung bloß untergeordnet werden? Riecke[2]) und Robert von Mohl[3]) wollen dies Letztere; sie sehen die Strafe als ein Moment der Erziehung an, indem der Verbrecher das ihm auferlegte Uebel als unmittelbare Folge seiner That erkennt und in sich selbst die Ursache findet: in den Hintergrund dürfe die Strafe nicht treten, ja äußerlich müsse der Strafzweck auch hier das überwiegende Moment bleiben, weil das richterliche Erkenntniß über die Dauer der Freiheitsstrafe sich gar nicht nach dem moralischen Zustande des Verbrechers richte, sondern nur das Objektive, die Handlung, ins Auge fasse. Beide Autoren können aber nur angeben, daß die Strafe blos in dem Zwange und in der Freiheitsentziehung bestehe.

Anscheinend ist es daher nur ein Streit um Worte, denn auch die Besserungsanstalt muß sich auf Zwang und Freiheitsentziehung gründen, wenn sie segensreiche Resultate erzielen will.

---

[1]) Oetker, über die Rettungsanstalten Ruyßelede und Berneem, in der deutschen Vierteljahresschrift. 1860.

[2]) Riecke, über Strafanstalten für jugendliche Verbrecher. Heilbronn 1841.

[3]) Rob. v. Mohl, Abhandlung über Gefängnisse in Rotteck's Staatslexikon.

Allein es knüpfen sich an diese Unterscheidung auch bedeutsame Konsequenzen.

Allerdings wird die Pädagogik der Strafe als Erziehungsmittel nie entbehren können, ebenso wenig wie sie die Belohnung vollständig aus ihrem Programme zu streichen vermag. Aber Belohnung sowohl wie Strafe wird nur dann eine wohlthätige Wirkung äußern, wenn sie wirklich als das empfunden wird, was sie sein soll, ein Lohn für rechtliches Handeln, respektive eine Vergeltung für begangenes Unrecht, wenn das volle Bewußtsein vorhanden ist, daß man rechtlich oder unrechtlich gehandelt hat. Eine korrekte Erziehungsweise wird daher erst dann mit Belohnung und Strafe zu wirken suchen, wenn sie zuvor die Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht, zwischen Gutem und Bösem dem jugendlichen Gemüthe beigebracht und in ihm das Bewußtsein von der Rechtlichkeit oder von der Schlechtigkeit einer Handlungsweise geweckt hat. Bei vielen zu bestrafenden jugendlichen Verbrechern dürfte aber dieses volle und ganze Bewußtsein nicht vorhanden sein. Wer durch die Verhältnisse des Augenblicks, durch Leichtsinn 2c. zu einem Verbrechen hingerissen wird, ohne sich der ihm obliegenden Pflichten bewußt zu sein und sich die Folgen seiner That klar zu machen, wer ferner in Folge einer ganz vernachlässigten Erziehung noch gar nicht gelernt hat, Gut und Bös strenge auseinanderzuhalten, oder gar von Kindesbeinen an nur die Welt in ihrer teuflischen Verkehrtheit kennen gelernt hat, der fühlt auch nicht die Strafe als eine gerechte Vergeltung für begangene Uebelthaten, weil er auch seine Handlung noch nicht als Uebelthat ansehen gelernt hat.

Wird der Strafzweck als wesentlicher Bestandtheil des Erziehungssystems einer derartigen Anstalt betrachtet, dann heißt dieß nichts anderes, als die jungen Verbrecher, deren Vergehen oft nur in geringeren Gesetzesverletzungen besteht, einer Schande erregenden Verhaftung, dem Untersuchungsgefängnisse mit seiner moralisch verdorbenen Gesellschaft, den für sie unverständlichen Formalitäten des Untersuchungsprozesses, der Bloßstellung vor den Schranken eines öffentlichen Gerichtes, der brandmarkenden Verurtheilung durch ein öffentlich verkündetes Verdikt, der öffentlichen Ablieferung in die Strafanstalt, dem fast unvertilgbaren an den Namen Strafanstalt sich knüpfenden Schandfleck, der strengen Hausordnung, der harten Disziplin, den schweren Strafen des Gefängnisses unterwerfen. Vingtrinier[1]) sagt sehr richtig: „Kann man kleine Kinder vor das Tribunal führen, denen es vor dem 16. Jahre nicht einmal gestattet ist, vor Gericht einen Eid oder Zeugschaft abzulegen und denen selbst die Kirche es nicht erlaubt, Pathen zu sein? ..... Kinder, welche noch in hohem Grade furchtsam sind, denen alle Lebenserfahrung und das richtige Verständniß der Zivil- und Kriminalakte mangelt, Kinder, deren physische Entwicklung noch nicht beendigt und deren Körper und Geist noch von Schwächen befangen ist."

Auch Lurieu[2]) wies auf diesen Umstand hin. „Abgesehen von den Verbrechern, die glücklicher Weise im jugendlichen Alter sehr selten sind, werden die armen Kinder, die des Vagabundirens oder eines Vergehens schuldig sind, verhaftet und eingekerkert, um vor die gewöhnlichen Gerichte geführt zu werden, die über ihr Loos entscheiden sollen. In einem besseren Stande geboren,

---

[1]) Des enfants dans le prison et devant la justice. Rouen 1855.

[2]) Lurieu et Romand, études sur les colonies agricoles de mendiants, jeunes détenus, orphelins et enfants trouvés en Hollande, en Suisse, en Belgique et en France. Paris 1851.

würden sie für diese leichten Fehler die väterliche Korrektion, die verschlossene Thüre der Familie, die verschwiegene Disziplin des Erziehungsinstitutes gehabt haben. Ohne Lärm, ohne lästiges Aufsehen würde ihr mehr oder weniger tadelnswerthes Betragen zurechtgewiesen, bestraft, gesühnt worden sein. Das Ehrgefühl, dieses männliche Schamgefühl würde bei ihnen nicht abgestumpft, in seiner Wurzel getroffen und die Reue, welche zur Besserung führt, nicht aus ihrem Herzen durch die Gewöhnung an das Gefängniß und durch den Umgang mit Kerkermeistern beseitigt worden sein. Aber ihre unglückliche Lage hat sie allen Versuchungen der Verwahrlosung und des Elends preisgegeben. Als arme Verbrecher werden sie verhaftet, das Untersuchungsgefängniß ist trotz der Reformen, die man hier einführt, immer ein gefährlicher Anfang. Sie erscheinen am hellen Tage vor Gericht mit Gaunern und verdorbenen Mädchen. Beklagenswerthes Aufsehen! das Schamgefühl wird getödtet, während sie oft ihre wachsende Frechheit begeistert oder selbst bis zum Cynismus berauscht. Freigesprochen kraft Art. 66 des Strafgesetzes, oder verurtheilt gemäß Art. 67, werden sie gefangen gehalten, um korrektionell erzogen zu werden. In dem einen und dem andern Falle lastet die Schwere eines öffentlichen Urtheiles, während ihres ganzen Lebens auf ihnen, ein Schandfleck, ihrer Stirne aufgedrückt, den sie so sehr Mühe haben auszulöschen, der Stempel der Verworfenheit, welchen sie vielleicht nie beseitigen können. Man frage alle Direktoren von Pönitentiar-Anstalten, sie werden sagen, daß dieses unauslöschliche Zeichen einer mehr oder weniger vollständigen Verurtheilung eine der Ursachen ist, die sich meistens der moralischen Wiedergeburt der jungen Sträflinge und ihrer professionellen Laufbahn entgegensetzen. Man füge hinzu, daß sie vor ihrem Eintritte in die Besserungsanstalt, welche die Gesellschaft ihnen in wohlwollender Fürsorge öffnet, anfänglich durch das Gefängniß gehen, wo sie mehr oder weniger lange der moralischen Ansteckung ausgesetzt sind, die hier herrscht. An diesem Orte der korrektionellen Buße findet man die Gebräuche, die Disziplin bis zum Namen des Gefängnisses wieder. In der That, mit einer bedauernswerthen Vergessenheit hat man die Kolonien in Verbindung mit den Zentral-Anstalten gelassen. Man legt den jungen Sträflingen für Schulfehler die Zelle und die Dunkelkammer auf, sie an die Strafen und Härten gewöhnend, welche in den Gefängnissen den erwachsenen Verbrechern vorbehalten sind. Die Kolonie sollte in Nichts dem Gefängnisse gleichen. Es ist besser, wenn sie sich der Familie nähert, der sie ihre Gebräuche, Strafen und Belohnungen entlehnen kann."

Es ist Männern, wie Beaumont, Tocqueville, L. Faucher, Demetz, Lurieu, Romand, Vingtrinier, Mittermaier, v. Holtzendorff u. s. w. zu verdanken, daß die modernen Gesetzgebungen angefangen haben, auf dem in Frage stehenden Gebiete bedeutsame Reformen einzuleiten, welche allerdings noch nicht vollständig zum Abschlusse gediehen sind.

Den ersten Schritt zu solchen Reformen hat Frankreich gemacht. Kinder unter 8 Jahren bleiben gänzlich straffrei. Junge Verbrecher unter 16 Jahren werden von den korrektionellen Gerichten abgeurtheilt, während sie früher vor den Assisen erscheinen mußten. 1855 forderte der Justizminister die Generalprokuratoren auf, Kinder unter 16 Jahren des Bettels oder des Vagabondirens wegen nie gerichtlich zu verfolgen; solche Kinder sind der väterlichen Gewalt oder wenn sich die Eltern um ihre Kinder nicht kümmern, der Aufsicht der Friedens-Richter, nie aber jener der Magistrate oder Präsidenten der Ziviltribunale der Arrondissements zu unterwerfen.

Das englische Gesetz erklärt Kinder unter 8 Jahren für unzurechnungsfähig; jugendliche Verbrecher unter 16 Jahren können nach Beendigung ihrer Strafzeit unter Zustimmung der Vorstände in eine Besserungsanstalt gebracht werden.

In Deutschland hatten schon früher einige Landesgesetze angeordnet, daß jugendliche Verbrecher, welche ein bestimmtes Lebensalter noch nicht erreicht hatten oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaßen, straflos bleiben, aber in Erziehungs- oder Besserungsanstalten untergebracht werden sollten, so z. B. in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen. Das deutsche Strafgesetzbuch § 55 bestimmt, daß, wer bei Begehung einer strafbaren Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden kann. Durch die Novelle vom 26. Februar 1876 erhielt diese Bestimmung folgenden Zusatz: „Gegen denselben (d. h. den Begeher einer strafbaren Handlung, welcher das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat) können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist." In Bayern sind die hier vorgesehenen landesgesetzlichen Vorschriften zum Vollzug des § 55 noch nicht ergangen. Dagegen ist in Preußen unterm 13. März 1878 ein Landesgesetz, betr. Unterbringung verwahrloster Kinder, erlassen worden, dessen Hauptbestimmungen lauten: § 1. Wer nach Vollendung des 6. und vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeitswegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden, wenn die Unterbringung in Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist. § 2. Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß den Eintritt der Voraussetzungen des § 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung für erforderlich erklärt hat. Die Unterbringung selbst erfolgt durch die Provinzialverbände. Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist nach dem deutschen Strafgesetzbuche § 56 freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß. In dem Urtheile aber ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr. Der Vollzug der richterlich für zulässig erklärten Unterbringung liegt in Bayern den Distriktspolizeibehörden ob, während die Verwahrungsdauer von der der betreffenden Besserungsanstalt vorgesetzten Kreisregierung festgesetzt wird. Erwähnenswerth ist auch die in Bayern bereits früher gegebene, durch Ministerialentschließung vom 31. Dezember 1871 aber wiederholt eingeschärfte Anordnung, daß die Einlieferung jugendlicher Personen in Erziehungsanstalten regelmäßig nicht auf gewöhnlichem Schublieferungswege, sondern durch verlässige Begleiter erfolgen

soll. In Preußen gilt noch eine Verordnung vom 4. Dezember 1852, welche den Minister des Innern ermächtigt, statt der angeordneten Unterbringung in eine Besserungsanstalt die Ueberweisung an Privatvereine oder an geeignete und zuverlässige Privatpersonen zu genehmigen. — Endlich bestimmt das deutsche Strafgesetzbuch, daß Angeschuldigte im Alter von 12 bis zu 18 Jahren incl., welche die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That erforderliche Einsicht besaßen, geringere Strafen als Erwachsene erhalten und die zuerkannten Freiheitsstrafen in bestimmten Anstalten oder Räumen abzubüßen haben.

Auch die Dauer der Freiheitsentziehung hängt von dem Gesichtspunkte ab, welchen man zu Grunde legt. Geht man von der Anschauung aus, daß die Freiheitsentziehung und der Zwang als Sühne der begangenen strafbaren Handlung, als Strafe, zu erachten seien, so kommen Straf- und Besserungszweck mit einander in Konflikt, und es entstehen hieraus mancherlei Inkonvenienzen.

Der Richter kann in seinem verurtheilenden Erkenntnisse nur das Objektive, die konkrete Handlung, ins Auge fassen, auf die zu hoffende Besserung des Angeklagten, auf den inneren Zustand des Verbrechers, also auf das Subjektive kann er nicht Rücksicht nehmen. Wäre nun die betreffende Anstalt eine Strafanstalt, so könnte sie ihre auf Besserung gegründete Behandlungsweise nicht über die Dauer der vom Richter ausgesprochenen Strafzeit hinauserstrecken, der Sträfling müßte, ob gebessert oder nicht, entlassen werden. Riecke sucht dieser Inkonvenienz dadurch zu entgehen, indem er für die Entlassenen die Errichtung einer Rettungsanstalt in Vorschlag bringt, „in welche alle diejenigen Sträflinge nach überstandener Strafzeit übersiedelt werden, für deren moralische Erstarkung noch eine längere Pflege nöthig erscheint, die, wenn man sie jetzt entließe, augenscheinlich dem alten Verderben anheimfielen." Aber wofür die Sträflinge zuerst durch ein Gefängniß gehen zu lassen, um sie dann in einer Rettungsanstalt unterzubringen? In der Behandlungsweise müßten beide Institute doch verschieden sein. Aber wofür die Sträflinge den Disziplinen von zwei Anstalten zu unterwerfen? Wenn beide, Gefängniß und Rettungshaus, auf Besserung gerichtet sein sollen, warum nicht eine einzige Anstalt, die doch den Vorzug vor der zweitheiligen voraus hat, daß sie nicht zerstört, was die eine etwa Gutes erzielt.

Es ist offenbar ein Widerspruch vom Standpunkte der Vergeltungstheorie aus, wenn freigesprochene Erwachsene in Freiheit gesetzt, freigesprochene Kinder aber in Korrektionshäusern untergebracht werden, wie dieß das französische und deutsche Gesetz bestimmt; dieser Widerspruch gab auf dem Pönitentiarkongreß zu Brüssel am 20. September 1847 zu einer lebhaften Debatte Veranlassung; vom Standpunkte der Besserungstheorie würde er sich von selbst lösen.

Manche Reformen sind durch die modernen Strafgesetzgebungen bereits durchgeführt. So ist

1) eine gewisse Altersgrenze festgesetzt, bis zu welcher Verbrechen straflos bleiben. Das deutsche Gesetz hat als Altersgrenze das 12. Lebensjahr normirt und diese Bestimmung auf das Gutachten eines Medizinalkollegiums gestützt, welches in wohlmotivirter Ausführung die Unzurechnungsfähigkeit der Kinder bis zu dieser Periode bewies.

Solche Angeschuldigte werden nicht vor die öffentliche Gerichtssitzung geladen; durch den mit Untersuchung der Sache betrauten Richter oder durch die Behörde, welche sonst die Verweisung in die öffentliche Sitzung auszu-

sprechen hätte, (in Deutschland durch die Vormundschaftsbehörde) wird aber, wenn die Eltern des Kindes nicht die erforderlichen moralischen Garantieen bieten oder bereits verstorben sind, die Unterbringung des Kindes in einer Familie verfügt, welche sich freiwillig zur Aufnahme erbietet und in ihrem Verhalten die Bedingungen einer guten moralischen Erziehung nachweist; und melden sich freiwillig nicht solche Familien, so werden die Kinder in Rettungsanstalten untergebracht, die durch Privatvereine oder aus Staatsmitteln gegründet sind.

2) Bei jugendlichen Personen höheren Alters (in Deutschland vom 12. bis zum 18. Lebensjahre) wird, wenn sie eine Bestimmung des Strafgesetzes übertreten haben, in jedem Falle von Amtswegen geprüft, ob sie die zur Erkenntniß der Strafbarkeit ihrer Handlung nöthige Urtheilskraft besessen haben. Ergibt die Untersuchung ein verneinendes Resultat, so werden sie, wie im vorerwähnten Falle, den Eltern zurückgegeben oder bei einzelnen Familien oder in einer Rettungsanstalt untergebracht. Im entgegengesetzten Falle werden sie in eine geringere Strafe verfällt, als erwachsene Verbrecher. So wird z. B. in Deutschland, wenn die Handlung mit dem Tod oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist, auf Gefängniß von 3 bis zu 15 Jahren, wenn die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht ist, auf Festungshaft von 3 bis zu 15 Jahren erkannt, und die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe bemessen, wenn die Handlung mit Zuchthaus oder einer andern Strafart bedroht ist u. s. w. Selbstverständlich sollten solche Angeschuldigte im Untersuchungsgefängnisse nicht bloß von den anderen Angeklagten getrennt, sondern in Zellen gefangen gehalten werden, einerseits wegen der aus der Gemeinsamkeit etwa hervorgehenden Gefahr einer Kollision mit Mitangeklagten, anderseits wegen der Gefahr moralischer Ansteckung, welche die Besserungsthätigkeit in den Pönitentiarkolonien nicht bloß äußerst schwierig, sondern in vielen Fällen geradezu fruchtlos machen würde.

3) Bei der Strafzumessung wird dem Richter freier Bewegungsraum gestattet, um namentlich der Subjektivität des Verbrechers die gebührende Berücksichtigung angedeihen zu lassen. Es sollte aber auch der Behörde, welche die Strafe vollstreckt, ein freierer Bewegungsraum und zwar nicht bloß in Bezug auf die Behandlung des einzelnen Gefangenen, sondern auch in Bezug auf die Dauer der zuerkannten Freiheitsentziehung eingeräumt werden.[1]) Als Mittel hiezu dienen die Verlängerung der Strafzeit über das vom Richter ausgesprochene Maß und die Verkürzung derselben durch die provisorische Freilassung.

4) Die Verurtheilten haben ihre Strafe in *besonderen Anstalten* zu erstehen. In Frankreich, Belgien, Holland u. s. w. bestehen zu diesem Zwecke *Ackerbau-Kolonien*. Dieselben sind von den oben erwähnten Rettungshäusern thunlichst zu sondern. Diese Trennung empfiehlt sich einmal wegen des Alters der Kinder — die in den Rettungshäusern aufzunehmenden Kolonen werden in der Regel noch nicht 12 Jahre alt sein, während die in den Strafkolonien gefangen gehaltenen das 12. Jahr bereits überschritten haben müssen — ferner wegen der größeren Verdorbenheit der Strafkolonisten, von

---

[1]) Minister Bothmer bei Berathung über die Reform der Strafanstalten in der hannover. Ständeversammlung. Vgl. Hänell, System der Gefängnißkunde. Göttingen 1866. S. 34.

denen man präsumiren muß, daß sie mit Bewußtsein und mit voller Erkenntniß der Strafbarkeit das ihnen zur Last gelegte Verbrechen begangen haben, endlich wegen der Schwächung des Gerechtigkeitsgefühles in der öffentlichen Meinung, wenn Freigesprochene und Verurtheilte unterschiedslos in der nämlichen Kolonie gefangen gehalten werden. Julius empfahl die Vereinigung beider Anstalten und in Mettray werden sowohl diejenigen aufgenommen, welche wegen mangelnder Unterscheidungsfähigkeit freigesprochen, als auch diejenigen, welche verurtheilt wurden. Allein Demetz äußert sich trefflich in folgender Weise über diese Vereinigung: „Es sei mir erlaubt, das Bedauern auszudrücken, daß nach einer mit dem allgemeinen Geiste des Gesetzes wenig vereinbarten Auffassung die Gesetzgebung die Unterbringung von jungen Sträflingen, die gemäß Artikel 67 des Code pénal zum Gefängniß auf mehr als 6 Monate und weniger als 2 Jahre verurtheilt wurden, in den nämlichen Kolonien mit den nicht schuldig Gesprochenen und gemäß Artikel 66 Freigelassenen autorisirt hat. Diese Vermischung, welche anfänglich keine Bedeutung zu haben scheint, bietet allmählig Nachtheile von mehr als einer Art dar. Sie verwirrt das Bewußtsein des Freigesprochenen, in dessen Geist sie den Gerechtigkeitsbegriff umstürzt; denn er staunt, daß das Gesetz, indem es ihn nicht schuldig gesprochen, ihm eine Detention von 4—5 Jahren auferlegt, während es denjenigen, den es für schuldig erkannt, gewöhnlich nur während einer sehr kurzen Zeit detinirt. Wir fügen hinzu, daß sie in der öffentlichen Meinung und in dem Geiste derjenigen, welche einmal die Aufgabe haben, die Arbeit des Freigelassenen zu verwerthen, Vorurtheile aufrecht zu halten sucht, welche ihm verderblich sind.“ [1]) Man hat auch bemerkt, daß die Gerichte in Frankreich nur im äußersten Falle von der Befugniß des Artikel 67 des Code pénal Gebrauch machen. Gänzlich vermieden werden die erwähnten Nachtheile durch die Trennung derartiger Anstalten. Aus finanziellen Gründen ließe sich allerdings die Vermischung beider Kategorien von jugendlichen Verbrechern rechtfertigen; allein dann sollte doch wenigstens im Innern der einen Anstalt die Separation eintreten.

Gänzlich verwerflich aber wäre die Verbindung von Rettungshäusern oder Strafanstalten mit anderen Erziehungsinstituten, z. B. Waisen- und Findlingshäusern, eine Vermischung, die allerdings bisweilen vorgekommen ist. So ist es vorgekommen, daß man, um den Mangel an verwahrlosten Kindern zu decken, dazu gegriffen hat, statt dieser blödsinnige Kinder zu sammeln und dieselben mit geistig gesunden Kindern zu vermischen.[2])

Was nun das Haft-System betrifft, welches in den Besserungsanstalten für junge Verbrecher zur Anwendung kommen sollte, so hatte in Frankreich, wo diese Anstalten die feinste Ausbildung erfahren haben, die Gesetzgebung zwischen zwei Systemen geschwankt, dem der Zellenhaft und dem der gemeinsamen Detention in colonies pénitentiaires; es war derselbe heftige Streit zwischen den Vorzügen des einen und des andern Systems, wie er auf dem Gebiete des Gefängnißwesens überhaupt stattfand.

Das Philadelphische oder Isolirsystem hat trotz der Schreckbilder des Wahnsinnes und des geistigen Todes, die man dagegen heraufbeschworen, über das zwanglose Gemeinschafts- und das Auburn'sche Schweigsystem triumphirt, es hat fast allenthalben Eingang gefunden, obwohl man es für längere Freiheitsstrafen zweckmäßiger gefunden, die gemeinsame Haft beizube-

[1]) Lamarque S. 78.
[2]) Fliegende Blätter des Rauhen Hauses zu Horn bei Hamburg. 1865. S. 319.

halten. In neuester Zeit hat jedoch das irische System des graduirten Strafzwanges (penal servitute), basirt auf successiver Anwendung der Einzelhaft, der gemeinschaftlichen Detention und einer sog. Uebergangsanstalt, bei bedeutenden Autoritäten der Gefängnißwissenschaft Beifall gefunden.

Die Zellenhaft entspricht offenbar dem obersten Prinzip, das man bei jeder Strafvollstreckung im Auge haben sollte, dem Prinzip der Individualisirung. „Wenn das Wesen der Verbrechen und der Strafe nicht nach der mehr oder minder zufälligen Außenseite, sondern ganz konkret aufzufassen, d. h. nach allen in der verbrecherischen That wirksam gewordenen und durch Rückschluß aus ihr abzunehmenden Bestimmgründen des Willens dessen, der sie begangen hat, so ist es klar, daß die Zellenhaft diese unerläßliche Bedingung jeder Strafvollstreckung, die individualisirende Behandlungsweise, am Besten erfüllt." (Röder.) In der Zelle, die den Verbrecher vor der moralischen Ansteckung seiner Schicksalsgefährten bewahrt, deren Einsamkeit ihn zum Nachdenken über seine traurige Vergangenheit drängt und für die Einwirkung der Religion und Moral empfänglich macht, hat die bessernde Thätigkeit des Vorstandes den freiesten Spielraum und die Behandlungsmethode kann sich hier am Ehesten den individuellen Neigungen, Gewohnheiten, Anschauungen und Gedanken des Verbrechers anpassen und wird nicht durch den verderblichen Einfluß einer lasterhaften Umgebung paralysirt. So erfüllt die Zellenhaft weit mehr die nothwendige Bedingung des Strafvollzuges, die der Individualisirung, als das gemeinschaftliche und Auburn'sche System, welches alle Verbrecher ohne Unterschied nach einem einzigen Reglement, einer einzigen Schablone, behandelt.

Doch hüte man sich, in denselben Fehler zu verfallen, wie die Gegner des philadelphischen Systems, in den Fehler nämlich, alle Gefangenen auf dieselbe Weise bessern, alle in dieselbe Schablone der Isolirhaft stecken zu wollen. Körperlich und geistig kranke Individuen in die einsamen Wände der Zelle einzuschließen, kann selbst dem begeistertsten Anhänger des Isolirsystems nicht einfallen. Ob die Zellenhaft auch für länger dauernde Freiheitsstrafen zweckmäßig sei, ist durch die Erfahrung noch nicht hinlänglich erprobt. Aber auch auf die Behandlung jugendlicher Sträflinge ist dieses System für nicht anwendbar zu erachten.

Der hauptsächlichste Grund, den die Vertreter des Zellengefängnisses für die Anwendung desselben geltend machen und als dessen Hauptvorzug preisen, ist der, daß der Sträfling durch dasselbe wenigstens nicht schlechter gemacht werden könne, während durch die enge gegenseitige Berührung, wie sie in der Gemeinschaftshaft stattfinde, durch die den Insassen der Strafanstalt dadurch aufgedrungene Bekanntschaft mit vielen Ihresgleichen eine moralische Ansteckung im Bösen stattfinde, Alle insgesammt auf das gleiche Niveau der Schlechtigkeit herabziehe und einen vollständigen Zusammenhang in die ganze Verbrecherklasse bringe.[1])

Dieser Grund kann nicht in gleichem Maße geltend gemacht werden, um die Nothwendigkeit der Zellenhaft für jugendliche Sträflinge nachzuweisen. Nicht alle jungen Verbrecher sind so verdorben, daß ihre gegenseitige Berührung den Guten schlechter machen könnte, daß ihr Anblick schon auf den Einzelnen verhängnißvoll wirken und ihm den Gedanken und das Bild des Verbrechens, das er begangen, immer wieder auffrischen könnte. Diese jungen

[1]) Füßlin, die Einzelhaft. 1855. S. 79.

Leute, welche kaum die ersten Schritte auf der Verbrecherlaufbahn gemacht und sich noch nicht die schändlichen Erfahrungen des ergrauten Verbrechers angeeignet haben, sind in der Regel nicht so verwahrlost, daß jeder Umgang mit ihnen für den noch verhältnißmäßig Guten verderblich wirken könnte. Alle sind noch auf derselben Stufe des Alters, der Erfahrung, der Gesittung; ihr gegenseitiger Einfluß kann daher nicht so verderblich wirken, wie in Strafanstalten, wo Leute jeden Standes, jeder Bildungsstufe, jeden Alters durch einander gewürfelt sind. Und sollten sich wirklich ausnehmend schlechte Elemente unter den Reihen der jugendlichen Missethäter finden, so können diese durch eine geschickte Klassifikation von den besseren Elementen geschieden und in besondere Abtheilungen gebracht werden.

Ein anderer Grund, welchen man gegen das gemeinschaftliche Haftsystem anführt, ist der, daß gemeinschaftliches Arbeiten die größte Erleichterung sei und das Drückende und Abschreckende der Gefangenschaft mildere, der Sträfling aber nie vergessen dürfe, daß er Sträfling sei. Auch dieser Grund kann nicht die Nothwendigkeit der Zellenhaft für jugendliche Sträflinge beweisen In Bezug auf diese ist es weniger nothwendig, zu einem solchen Radikalmittel, wie das der abgesonderten Einsperrung ist, zu greifen, da es nicht schwierig ist, auf andere Weise zweckmäßig auf ihr beugsames Gemüth einzuwirken. Ferner ist bei ihnen die Freiheitsentziehung nicht Hauptzweck, sondern bloß ein Sicherungsmittel des Besserungszweckes, und dieses Mittel bietet in gleichem Maße die Gemeinschaftshaft oder „die polizeiliche Idylle der ackerbauenden Strafkolonie."

Auch Demetz, obwohl ein eifriger Anhänger des Separationssystems auch in seiner Anwendung auf jugendliche Sträflinge[1]), glaubte, daß es für die Erziehung dieser Unglücklichen nicht nothwendig wäre, sie wie verhärtete Verbrecher zu behandeln, noch sie unter sich zu isoliren, sie jeder Berührung mit der Außenwelt entziehend, der sie doch eines Tages angehören müßten. Auch der internationale Wohlthätigkeitskongreß zu Brüssel (im Jahre 1857) sprach sich dahin aus, daß die Zellenhaft bei jugendlichen Verbrechern nur ausnahmsweise und als Vorbereitung für die gemeinschaftliche Haft da anzuwenden sei, wo die Verworfenheit des Schuldigen oder die Natur gewisser Strafen dieselbe erheischen, und ebenso sprach sich die von Napoleon im Jahre 1865 eingesetzte Kommission gegen die Einzelhaft aus.[2])

Nicht mit Unrecht wird von vielen Seiten die Anwendung des Isolirsystems auf jugendliche Sträflinge sogar für schädlich gehalten.

Diese jungen Leute sind noch in der körperlichen und geistigen Entwicklung begriffen. Muß aber nicht ihre körperliche Entwicklung zurückbleiben, wenn man man sie in die dumpfe Zelle sperrt, sie, die doch am Meisten das Bedürfniß fühlen in freier Luft zu leben und ihre Glieder frei zu bewegen? In der That, in der dumpfigen Atmosphäre eines verschlossenen Gefängnisses werden sich ihre physischen Kräfte nie so entfalten können, wie in der frischen, freien Landluft einer Ackerbaukolonie. Wird ferner nicht die intellektuelle Entwicklung durch den Aufenthalt in der Zelle gehemmt? Gerade die Jugend fühlt das größte Bedürfniß, im Verkehre mit Anderen ihre Gedanken und Gefühle auszutauschen. Wie aber in der Zelle, wo der Sträfling nur gelegentlich die Besuche des Vorstandes oder Geistlichen empfangen kann? Muß nicht

[1]) Lamarque, S. 125.
Moniteur universel. 5. August 1865.

diese lang andauernde einsame Haft, nur unterbrochen durch die regelmäßigen Besuche der Aufseher, den noch in dem Stadium der Entwicklung begriffenen jugendlichen Geist abstumpfen und dadurch selbst die Einwirkung der Moralität vereiteln. Es ist zu besorgen, daß der nach Abwechslung sich sehnende jugendliche Geist in Erinnerungen der Vergangenheit flüchtet, die der Besserung keineswegs zuträglich sind, oder die Mußestunden mit Träumereien ausfüllt, die einer sittlichen Einwirkung Hindernisse bereiten. Was zu fürchten ist, das ist, daß die Zelle den jungen Sträfling nicht besänftigt, sondern noch trotziger macht; das Bewußtsein, das ihm sagt, daß man ihm die Gelegenheit zur Bewegung in freier Luft entzieht, kann nicht bessernd, sondern nur depravirend auf ihn einwirken. „Wir haben", sagt Lurien, „jugendliche Gefangene trotz 2—3 Monate Aufenthalt in einer Zelle Widerstand leisten sehen; ihr Körper verkümmerte zum Schatten, skrophulöse Geschwüre bedeckten ihre Haut, ihr unerschütterlicher Wille allein gab nicht nach. Der Vorstand, durch so viel Hartnäckigkeit besiegt, sah sich gezwungen aus Humanität Nachsicht zu üben, während diese unbändigen Naturen nachgegeben haben würden, Angesichts der leichtesten Strafe, die ihre Eitelkeit verwundet und ihren Stolz gedemüthigt hätte."

In Amerika hatte man in den Korrektionshäusern für jugendliche Verbrecher bis zum 18. Lebensjahre versucht, das pennsylvanische System einzuführen. Man ging aber bald davon ab und selbst das Auburn'sche System wurde hier nicht in seiner ganzen Strenge aufrecht erhalten.[1])

In England fand man das Zellensystem als Universalsystem nicht wünschenswerth und errichtete für die jungen Verbrecher die Anstalt zu Parkhurst mit landwirthschaftlicher Arbeit.[2])

In Frankreich, wo anfänglich nur die par voie de correction paternelle angehaltenen Kinder jeder Zeit der beständigen Separation unterworfen wurden[3]), wurde Ende 1836 la Roquette zu Paris mit mehr als 588 Zellen zur Aufnahme jugendlicher Sträflinge aus dem Seine-Departement eingerichtet.[4]) Aber in der Periode nach 1848 begann sich eine Reaktion gegen das Zellensystem geltend zu machen, als deren Ausdruck das Gesetz von 1850 erscheint, welches an Stelle des Isolirsystems die Ackerbaukolonie setzte.[5])

Natürlich darf die Gemeinschaft der jugendlichen Sträflinge nicht durch das Gebot des Stillschweigens wieder aufgehoben werden, sondern muß eine wahre und vollständige sein. Es würde eine unverantwortliche Härte sein, strenge darauf zu halten, daß ja kein Wort gesprochen werde; durch ein solches Trappisten-Regime würden bei diesen Leuten, bei denen die Sprache der einzige Leiter der Gedanken ist, die letzteren zu Grunde gehen, wenn man ihnen erstere raubte. Ein geheimes Verständniß würde auch beim strengsten Gebote des Stillschweigens nicht zu verhindern sein; und es würde leise und unbemerkt die Insassen der Anstalt ein unheilvolles Komplott vereinigen, das, wenn es offen auftreten würde, leichter zu bekämpfen wäre. Musterhaft erscheint in dieser Beziehung die Bestimmung in der württembergischen Strafanstalt Schwäbisch-Hall zu sein: „Die Gefangenen haben ihre Arbeit still zu vollbringen und während derselben nur das zu ihrer Fortsetzung durchaus Nothwendige zu sprechen. Uebrigens ist

---

[1]) Behrend, Geschichte der Gefängnißreform. Berlin 1859. S. 28.
[2]) Edinburgh Review. Band 100. S. 610.
[3]) v. Würth, die neuesten Fortschritte des Gefängnißwesens. S. 46.
[4]) David in den Jahrbüchern für Gefängnißkunde. Jahrg. 3.
[5]) Annales de la Charité. 1860. S. 299.

ihnen das Singen eines passenden Liedes während der Arbeit unter der Leitung des Aufsehers zuzulassen. In den Erholungsstunden ist ihnen unter der Aufsicht und in Gegenwart ihrer Lehrer und Aufseher eine anständige Unterhaltung unter einander zu gestatten, wobei jedoch jede Mittheilung über begangene Uebelthaten streng verboten ist." [1])

Eine weise Gefängnißreform wird daher, anstatt den jungen Sträfling in eine einsame Zelle zu sperren, demselben die Freiheit der gemeinsamen Haft zu gewähren, aber nur einer solchen, welche die gesunde Grundlage für seine moralische Besserung bildet. Man setze an die Stelle der Isolirhaft die gemeinschaftliche Detention in der Ackerbaukolonie. Diese Kolonie bietet nur einen besonderen Modus der Strafvollstreckung dar, sie ist nicht wie die Strafkolonisation außerhalb des Mutterlandes eine besondere Strafart. Die Deportation als Strafart ist für Länder, welche unbevölkerte und unbebaute Gebiete besitzen, von ungeheurer Bedeutung, indem sie das Mutterland von sittenlosen verwilderten Elementen reinigt und zugleich für außereuropäische Besitzungen Kräfte zur Ausbeutung ihrer reichen Schätze gewinnt. Namentlich ist diese Strafart für Rußland von enormer Tragweite, während sie für Frankreich und England, welche sie früher in ausgedehntem Maßstabe angewendet hatten, ihre Bedeutung verlor und in letzterem Lande neuerlich durch die Strafknechtschaft ersetzt wurde. Vor Kurzem wurde das Deportationssystem sogar für Länder, welche keine außereuropäischen Gebiete besitzen, zur Annahme empfohlen, z. B. für Deutschland, für Belgien [2]), für Italien [3]), und noch immer erheben sich Stimmen für die Annahme der Deportation. „Die ganze Wissenschaft der Strafrechtspflege liegt noch in der Kindheit, und sie wird es bleiben, bis die Statistik, die nothwendige Vorläuferin aller heilsamen Reformen, die geistigen, sittlichen und physischen Resultate der Einkerkerung erforscht hat, — z B. ihren Einfluß auf die Gesundheit, ihre Wirksamkeit als sittliches Agens, ihren Einfluß auf das Leben des Gefangenen. Es wird dann bestätigt werden, ob eine der bestehenden Formen der Strafvollstreckung durch Einkerkerung der Erhaltung würdig, oder ob es Pflicht einer christlichen Regierung ist, sie durch ein System der Straf-Kolonisation zu ersetzen. Zu dieser letzteren Ueberzeugung haben sich schon viele intelligente Männer stark geneigt." [4])

Allein die Deportation verliert mit der wachsenden Kultur der Kolonien immer mehr ihre Bedeutung und ist vom Standpunkte der Gerechtigkeitstheorie sowohl als von dem der Besserungstheorie verwerflich. Denn für die Ehelosen z. B. ist die Transportation eine Art Ermunterungsprämie zur Auswanderung, für Andere die härteste Strafe, weil sie einer ewigen Strafe gleichkommt.

Bei den Ackerbaukolonien für jugendliche Sträflinge handelt es sich nicht um eine Kolonisation außerhalb des Mutterlandes, sondern um eine Kolonisation innerhalb desselben. Sie sollen nur eine Ergänzung der Strafvollstreckung bilden. „Die Strafkolonien werden jetzt unter einem anderen Gesichtspunkte betrachtet und studirt, nämlich dem einer subsidiären Institution, welche die Härten des Pönitentiarsystems mildert und dessen gute Resultate befördert, auch als eine parallele Institution, nur für eine gewisse Klasse von Verbrechern be-

---

[1]) Zeitter, die württemberg. Anstalt für jugendliche Verbrecher in Schwäbisch-Hall. Erlangen 1863.

[2]) Brialmont in der Revue Britannique 1860.

[3]) Caranti in der „Opinione", November 1866.

[4]) „New-Yorker Times" v. 1861; vgl. Journal of prison discipline and philanthropy. 1861. S. 26.

stimmt. Kurz, die Kolonien, welche in der Deportation die wahre Idee der Strafe negiren, sind dagegen in der Art, wie sie jetzt betrachtet und angewendet werden, die Mittel und Wege, um sie zu erreichen." [1])

Man hat die Gründung von Ackerbaukolonien nicht blos für die jungen Sträflinge empfohlen, sondern auch als Asyle für Waisen und Findlinge und als Strafanstalten für erwachsene Verbrecher, welche vor ihrem Eintritt ins Gefängniß Landbau betrieben und nach Verbüßung der Strafe wieder zur Feld-Arbeit zurückkehren, und man hat diesen Vorschlag auch theilweise schon mit Erfolg verwirklicht Für die erstere Kategorie ist das System, sie in Ackerbaukolonien unterzubringen ein dem insgemein üblichen der gemeinsamen Erziehung in städtischen Anstalten weit vorzuziehendes, und die Erfolge, die man dadurch erzielt hat, waren sehr bemerkenswerthe. Wir verweisen z. B. auf die Kolonie für Findlinge auf dem Monte Romano zu Cornetto, welche unter Pius VI. einen sumpfigen Boden in einträgliches Kulturland umwandelte, ferner auf die schweizerischen Ackerbauasyle, auf die Findlingskolonie zu Saratoff.

Was landwirthschaftliche Kolonien für erwachsene Verbrecher betrifft, so hatte schon Pearson in England 1850 in seinem vor dem Comité des Hauses der Gemeinen niedergelegten Dokumente enthusiastisch die Feldarbeit als einzige Art der Arbeit für Strafanstalten verlangt, und Jebb, Englands Gefängnißinspektor, glaubte, daß an gewissen Orten Ackerbauarbeit zweckmäßig mit der Probedisziplin verbunden werden könnte. Die Strafanstalt Dartmoor verwendet die invaliden Sträflinge für Feldarbeiten, während in Irland die Sträflinge zu Spike Island zu Erd- und Wasserarbeiten, auch zu Festungsbauten verwendet werden. In Frankreich hat Dugast die Möglichkeit der Errichtung von Ackerbaustrafanstalten an verschiedenen Orten gezeigt, und

---

[1]) Bellazzi, prigioni et prigioneri nel Regno d'Italia. Florenz 1866, S. 183. Außer den schon früher erwähnten und später noch anzuführenden Schriften sind noch hervorzuheben:

Lamarque et Dugat, des colonies agricoles établies en France. Par. 1850.

Garelli, delle colonie penali.

Ducpétiaux, notice sur la colonie de Mettray près de Tours. Brux. 1843.

Fissiaux, le pénitencier agricole et industrielle de Marseille. Par. 1843.

Faucher, des colonies pénales de l'Angleterre in Revue de deux mondes. 1843.

Grellet-Wammy, notice sur la colonie agricole de Mettray in Bibliothèque universelle de Genève 1841.

Cantagrel, Mettray et Ostwald, études sur ces deux colonies agricoles. Par. 1842.

de Valserres, manuel de droit rural et d'économie agricole. Par. 1848.

Baumhauer, De landbouwkolonie te Mettray in Frankrijh, een voorbeeld voor Nederland. Leeuwarden 1847.

Cochin, Mettray en 1846 in den Annales de la Charité 1846 und 47.

Suringar, une visite à Mettray en 1845.

Turner and Painter, report on the system and arrangements of „la colonie agricole" at Mettray 1846.

Vapereau, de la agricole et pénitentiaire de Mettray. Par. 1848.

Vingtrinier, régime des prisons des enfants. 1842.

Martin-Doisy, Dictionnaire d'économie charitable. Band III.

Niederländisch Mettray, die Ackerbaukolonie bei Zütphen 1858.

Beggs, juvenile delinquency.

Edinburgh Review. Bd. 101.

Companion to the Almanac. 1861. S. 81.

Weniger reichhaltig ist die deutsche Literatur über diese Materie. Außer den bereits genannten Schriften sind anzuführen:

Mittermaier, die Gefängnißverbesserung, 1858.

Mittermaier, der gegenwärtige Zustand der Gefängnißfrage, 1860.

Oetker, über Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder, 1878.

Diey, der Inspektor des Gefängnißwesens, forderte die Einführung der Feldarbeit in den Strafanstalten für diejenigen Gefangenen, welche sich dieser Gunst würdig zeigen. Praktisch realisirt ist diese Forderung zu Clairvaux, wo die kranken und rekonvaleszenten Gefangenen mit gutem Einfluß auf ihre Gesundheit zu Waldkulturen verwendet werden. Für Italien schlägt dieses System Garelli vor mit Hinweisung auf die Insel Pianosa, wo die besseren Sträflinge Feldarbeiten betreiben müssen. In Deutschland hatten schon seit längerer Zeit die Strafanstalten Kaisheim und Rebdorf in Bayern die Praxis mit Erfolg geübt, die besseren Sträflinge den Landwirthen der Umgebung zu Feldarbeiten zu übergeben, und Hoyer in Vechta hat die Zweckmäßigkeit der Einrichtung, Sträflinge innerhalb eines umschlossenen Raumes mit landwirthschaftlichen Arbeiten zu beschäftigen, erprobt gefunden.

Es ist hier nicht der Ort, zu prüfen, ob diese Einrichtung als zweckmäßig erscheint. Die vorliegende Abhandlung beschränkt sich darauf, die Zweckmäßigkeit der Ackerbaukolonie in ihrer Anwendung auf junge Sträflinge darzulegen und ihre Einrichtung zu schildern. —

An und für sich schon wirkt die Arbeit auf jedes verstörte Gemüth wohlthätig, theils durch den stärkenden körperlichen Einfluß, theils durch den geistigen Einfluß des Bewußtseins, etwas Nützliches geschaffen zu haben, und der trostreichen Aussicht, sich durch seiner Hände Arbeit seinen Unterhalt erwerben zu können. „Mit der Arbeit", sagt Bérenger,[1]) „entsteht die Liebe zur Ordnung, nicht blos zur materiellen Ordnung, die in der methodischen und gleichförmigen Einrichtung der Objekte besteht, sondern auch zu jener moralischen Ordnung, welche die Handlungen mit den Gefühlen in Uebereinstimmung setzt."

Es war ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Gefängnißreform, die Zwangsarbeit in den Strafanstalten einzuführen, und es lag dieser Reform der sehr wichtige Gedanke zu Grunde, daß der Gauner, der gegen die sittlichen und wirthschaftlichen Gesetze der Arbeit gefrevelt hat, weil er die Arbeit eines Anderen zerstört, trotzdem aber den Lohn eines Arbeiters sich weggenommen hatte, in der Kerkerzelle zur sittlichen Arbeit als einer frei persönlichen That durch Zwangsarbeit erzogen werden soll, ohne die Frucht der ehrlichen Arbeit zu genießen, während er sich ehedem durch seine negative Spitzbubenarbeit den Lohn des ehrlichen Arbeiters angemaßt. Freilich konnte man aus Zweckmäßigkeitsgründen diesen Gedanken in seiner ganzen Strenge nicht durchführen.

Es ist daher nicht für zweckmäßig zu erachten, wenn sich der graduirte Strafzwang des irischen Gefängnißsystems in seinem ersten Stadium auf Inaktivität beschränkt, von dem Gedanken ausgehend, daß durch das arbeitslose beschauliche Leben in der Zelle in dem Gemüthe des Sträflings das Gefühl bitterer Reue über seine Vergangenheit erweckt und in ihm das Bedürfniß nach Arbeit angeregt werde; dieses beschauliche Leben wird Manchem nur als eine willkommene Fortsetzung seines müssiggängerischen Schlendrians von ehedem erscheinen.

Aber man würde einen fatalen Irrthum begehen, wenn man vermeinte, durch die bloße mechanische Beschäftigung der Körperkräfte allein den Sträfling zu moralisiren. Eine Zwangsarbeit, die nur auf Ausbeutung der menschlichen Kräfte bis zu ihrer Erschöpfung gerichtet wäre, die keine Aussicht auf moralischen und physischen Erfolg hat, die nichts bezweckt, als die Bereicherung der Anstaltskasse und die Deckung der aufgewendeten Kosten, würde wohl schlechter sein als gar keine Arbeit. Diesen Irrthum beging man in England, als man,

[1]) Béronger de la Drôme, de la repression pénale. Bd. II.

befangen von der alten Anschauung des Charakters der Strafe als eines Abschreckungsmittels, die demüthigende, quälende, zur Verschwendung des Nationalkapitals führende Beschäftigung mittels des Tretrades einführte oder als man in Irland dem im ersten Strafgrade befindlichen Gefangenen in der Zelle 4 Monate lang die sinnlose Arbeit des Wergzupfens, gewissermaßen die Tretmühle für den Geist, gab. Die Folge hievon war, daß die Gefangenen die Arbeit hassen lernten, so wenig als möglich arbeiteten und im Durchschnitt täglich einen Penny verdienten.

Von der Anschauung verblendet, als müsse die Zwangsarbeit des Zuchthauses einen harten peinlichen Charakter haben, ersann man die quälendsten Beschäftigungen, Arbeiten, die durch ihre lange Dauer:, durch das ewige Einerlei geistloser mechanischer Verrichtungen Körper und Geist bis zur Abspannung ermüdeten, gesundheitswidrige, ekelhafte Arbeiten, die nicht einmal für die Anstaltskasse einträglich waren.

Wenn die Arbeit des Zuchthauses darauf gerichtet sein soll, den Sträfling zu bessern, so muß sie vor Allem ihr Augenmerk darauf richten, ihm Liebe zur Arbeit einzuflößen. Es wäre daher eine psychologisch unrichtige Besserungsmethode, wollte man, wie Julius vorschlägt, dem Sträfling eine Beschäftigung geben, die seiner früheren Lebensweise gerade entgegengesetzt wäre, wollte man z. B. dem Gauner, dem Kniffe und Ränke übenden Betrüger ermüdende Beschäftigung im Freien, dem Straßenräuber, Vaganten eine sitzende Beschäftigung im geschlossenen Raume geben.

Selbst Bauer[1]), der doch an dem Charakter der Strafarbeit als einer harten Arbeit festhält, muß anerkennen, daß die Anhaltung aller Sträflinge zu harter Arbeit ohne Rücksicht auf Körperkräfte und sonstige Verhältnisse konsequent und buchstäblich durchgeführt nicht nur zu unmenschlicher Grausamkeit führen, sondern auch das ganze Prinzip der Individualisirung zu Grabe tragen würde.

Wir glauben nun, daß vor Allem die landwirthschaftliche Arbeit die Bedingungen enthält, die man an eine Strafarbeit stellen muß.

Liebe zur Arbeit und zur Ordnung soll die Zwangsarbeit einflößen. Welche Beschäftigung vermöchte dies eher als die Arbeit auf dem Felde? Sie vermag es, weil sie dem Bedürfniß des jungen Sträflings nach Bewegung in freier Luft entspricht. Dagegen möchte die Arbeit im geschlossenen Raum der engen Zelle, die sitzende Arbeit in einem gemeinsamen Arbeitssaale eher depravirend auf das Gemüth des jungen Zöglings wirken, ihm eher Widerwillen als Liebe zur Arbeit erregen. Wichern wußte durch die Feldarbeit seinen Zöglingen eine solche Liebe zur Arbeit einzuflößen, daß viele im Sommer früh 3 Uhr freiwillig zur Arbeit aufstanden. Die landwirthschaftliche Arbeit gewährt mannigfachste Abwechslung in der Arbeitstheilung, die auch dem Gebildeten viel Stoff zum Nachdenken gibt, um so mehr aber dem nach Abwechslung verlangenden kindlichen Gemüthe zusagt. Keine Fabrikarbeit hat diese Eigenschaft in gleichem Grade, indem sie den Arbeiter immer dasselbe Detail der Beschäftigung verrichten läßt. Die verschiedenartige Bearbeitung des Feldes, Baumpflanzung und Pflege, die Pflege des Viehes, Boden ebnen, Abzugsgräben ziehen, die Ausbesserung der Oekonomiegebäude, dann die zahlreichen Nebenbeschäftigungen der Landwirthschaft bieten viel mehr zerstreuende Abwechslung dar und behagen der Jugend viel mehr als die monotone immer

[1]) Bauer, der Gewerbebetrieb in den Strafanstalten. S. 5.

an denselben Gegenstand mit gleicher Aufmerksamkeit fesselnde Arbeit in der Werkstätte.

Der Feldbau isolirt gewissermaßen die Individuen und ist deshalb der Besserung weit eher zuträglich als die Arbeit in der Werkstätte, welche die verwildertsten unordentlichsten Elemente mit den besten in einem Raume zusammenhäuft. Mit seinen mannigfachen Erscheinungen übt er die Intelligenz, mit dem bewundernswerthen Schauspiel der Natur und ihren einfachen erhabenen Szenen weckt er das religiöse Gefühl, das Gefühl der Frömmigkeit und Ehrbarkeit. Sehr schön sagt Lurieu[1]): „Les enfants manquent d'ordre et de méthode, en agriculture rien ne s'oblient sans méthode et sans ordre. Ils sont légers, elle les fixe; ils sont impatients de résultats, la nature lente à les donner leur apprend à les attendre; ils sont prompts à ésperer, elle les plie à la résignation. Comment douteraient-ils d'une cause supérieur? Elle parle à leur raison et frappe leur imagination, en leur rappelant à toute heure qu'ils sont sous la main de celui qui envoie les pluies fertilisantes, et qui permet les grêles dévastatrices."

Tüchtige Anstaltsdirektoren haben durch vieljährige Erfahrungen Arbeiten als bewährt gefunden, welche die rohen Kräfte der Jugend abzuarbeiten vermögen. „Bauarbeit ist das einfachste und wirksamste Mittel, mit welchem die Bändigung der verwilderten Jugendkraft angefangen werden muß. Sie vermag weder die Last der Gefängnißkette zu bezwingen noch das Spiel der Schularbeiten zu kirren, nur an etwas Festem und Schwerem, an Holz und Gestein wollen sie sich selbst abmühen, so daß die Besserung des Einzelnen durch dasselbe naturgemäße Mittel versucht werden muß, welches die Sittenmilderung aller Völker am Meisten bewirken hilft."[2]) Bauarbeiten sind aber nicht immer vorzunehmen, man müßte denn, wie in Irland gleichsam eine nomadisirende Erziehungs-Anstalt einrichten, die in beweglichen eisernen Hütten fortwährend ihren Aufenthaltsort wechselt, um bald da, bald dort die Sträflinge mit Erd-, Wasser-, Bauarbeiten zu beschäftigen, ein stetes Nomadisiren, das aber dem Besserungszwecke Eintrag thun dürfte. Als Surrogat hiefür wähle man daher die Landwirthschaft mit ihren Nebenzweigen, die ebenfalls Stoff genug bieten, an welchem sich die rohe verwilderte Jugendkraft äußern kann, die aber auch gleich der nomadisirenden Erziehungsanstalt vielfache Abwechslung gewähren, ohne wie diese eine fortwährende Ortsveränderung zu erfordern, die ferner Verstand und Gemüth in gleichem Maße anzuregen verstehen.

Für die Moralisirung ist die Beschäftigung mit Landwirthschaft vorzüglich deshalb zuträglich, weil sie den Arbeiter fern hält von jenen großen Zentren des Landes, in welchen alle Fäden des Verkehrs zusammenlaufen, der so viele Gefahren und Abwege bietet für ein jugendliches noch kaum hinlänglich gebessertes Gemüth, von jenen großen Städten, welche Gibson die Hochschulen nennt, die von den Dieben bezogen werden, von jenen industriellen Herden, die so viele tausend sittenlose Menschen, so viele Laster und Versuchungen bergen. Es läßt sich zwar nicht leugnen, daß auch unter den ländlichen Taglöhnern Verbrechen häufig sind; um dies zu leugnen, ist „die Berufsstatistik noch zu wenig ausgebildet, um tiefe Schlußfolgerungen zu gestatten."[3])

---

[1]) Des colonies agricoles. S. 193.
[2]) Rheinthaler im 8. Jahresbericht über die Rettungsanstalt zu Erfurt.
[3]) von Oettingen, die Moralstatistik. 1870.

Allein das muß Jedermann zugeben, daß volkreiche Städte, welche aufzusuchen die Erlernung einer Fabrikarbeit den entlassenen Sträfling zwingt, ungleich mehr Versuchungen zu Sünde und Laster darbieten, als das mehr zur Isolirung zwingende Landleben. Als Beleg hiefür nehme man z. B. das Besserungshaus zu Philadelphia, das trotz des dort eingeführten vortrefflichen Systems doch mehr Rückfälle aufzuweisen hat, als schlechte Anstalten in Gegenden, wo Ackerbau getrieben wird;[1]) die Bemerkung Valentini's,[2]) der nachweist, welchen Einfluß der Besitz auch nur eines kleinen Grundbesitzes auf die Verminderung der Verbrechen ausübt; endlich die Kriminalstatistik von Kurland,[3]) wo von den Handwerkern ein Verbrecher auf 585 Personen, von den Kaufleuten einer auf 1031, von den Bauern einer auf 2091 Personen kommt, wobei freilich bemerkt wird, daß diese Zahlen einen vollständigen Ueberblick über sämmtliche Verbrechen nicht gestatten, weil die von Bauern begangenen kleinen Diebstähle unter 5 Rubeln nicht einmal zur Kenntniß der Kreispolizei gelangen, sondern von den Gerichten abgeurtheilt werden. „Die Nothwendigkeit, Alles zu versuchen, um solche junge Leute fern von den Städten und den industriellen Manufakturen zu halten, wo die schlechten Beispiele, der Anreiz und der Antrieb zum Sündigen so häufig sind, und die traurige Tendenz zu bekämpfen, welche die Bevölkerung drängt, sich in Städten zu konzentriren, läßt nicht in Zweifel, daß eine solche Institution wesentlich, wenn nicht gänzlich eine Ackerbauinstitution sein muß."[4])

Vom sanitären Standpunkte aus steht natürlich die Feldarbeit oben an, und ist in dieser Beziehung nur auf die statistischen Tabellen über die Kindersterblichkeit in Städten und auf dem Lande bei Wappäus (die Bevölkerungs-Statistik) zu verweisen. „Es handelt sich nicht darum", sagt Lurieu, „verweichlichte Bürger heranzubilden, sondern kräftige, zu Beschwerden abgehärtete Arbeiter, welche ein Herz für die Arbeit haben, denen die Arbeit nur das regelmäßige Spiel ihrer Organe ist und die den Fortschritt im Wohlstande nur als die Frucht ihres Schweißes betrachten." Diese allgemeine sozialpolitische Rücksicht sollte der strafpolitischen Rücksicht einer bloßen Abschreckung vor Verbrechen billig übergeordnet werden, und wenn ein Blick auf die statistischen Tabellen lehrt, daß die Sterblichkeit der Gefangenen in den Strafanstalten mit jenen des freien Theiles der Bevölkerung im gleichen Alter verglichen, die letztere um das 3—4fache übersteigt, dann sollte der Staat dahin trachten, diese hohe Sterblichkeits-Ziffer durch Einführung von Verbesserungen, z. B. der Feldarbeit, zu vermindern.

Die belgischen écoles de réforme[5]) weisen sehr günstige Resultate in sanitärer Beziehung auf im Vergleiche mit den belgischen Zuchthäusern. Von der Anstalt zu Marseille bezeugt Fissiaux, daß die Feldarbeiter nur höchst selten in die Krankenstube kommen, und „daß die an und für sich schon nützliche Arbeit es dadurch noch mehr ist, daß sie die Kinder vor Lastern bewahrt." Von den französischen Kolonien gibt Lamarque an, daß 1852—1859 13,246 Kinder in die Gesellschaft zurückkehrten, wovon 11,742 gesund waren, 1504 aber eine schwache Konstitution hatten, welche auch die regelmäßige

---

[1]) Samhaber, das Besserungssystem ꝛc. S. 7.
[2]) von Valentini, das Verbrecherthum im preußischen Staate. Leipzig 1869. S. 55.
[3]) von Heyking, statistisches Jahrbuch für Kurland. 1862.
[4]) Vegezzi Ruscalla, Sulla convenienza di erigere nil Eremo di Lanza una scuolarurale di riforma pei giovani oziosi e vagabondi.
[5]) Oetker in der deutschen Vierteljahrsschrift. 1860.

Lebensweise in den Kolonien nicht stärken konnte. Die durchschnittliche Sterblichkeit in diesen Kolonien war 35 Prozent. Dabei ist aber zu bedenken, daß es sich um Kinder handelt, deren Konstitution durch vielerlei Entbehrungen und Laster geschwächt ist.

Die moralischen Resultate, die man in den Ackerbau-Kolonien erzielt hat, sind sehr bemerkenswerthe. Von 1900 Kolonen, welche aus den belgischen écoles de réforme entlassen worden waren, wurden nur 3 rückfällig, während unter der Herrschaft der Bettlerdepots die Rückfälle 50—60 Prozent betrugen.[1]) In Mettray waren nur 3,8 Prozent rückfällig, während in den früheren Staatsanstalten 75 Prozent rückfällig wurden. Im Rauhen Hause zählte man 3,9 Prozent Rückfällige.[2])

Die Zwangsarbeit der Strafanstalt soll nicht blos eine gesundheitsentsprechende Beschaffenheit haben und ein sittliches Erziehungsmittel bilden, sie soll auch dem Sträfling nach der Entlassung ein genügendes Auskommen gewähren. Auch in dieser Beziehung ist die Feldarbeit den anderen Beschäftigungsarten vorzuziehen. „Wenn die Strafanstalten und die Rettungshäuser vorzugsweise unsere Kleingewerbe mit Lehrlingen versehen oder den Städten Dienstmägde liefern, so fürchten wir, daß sie weder der Gesellschaft im Ganzen noch den betreffenden Individuen zum Frommen handeln. Es wird dies allerdings da schwer zu vermeiden sein, wo es sich um Kinder handelt, die in der Stadt geboren und unter den Verhältnissen der Stadt herangewachsen sind. Anders verhält es sich aber bei Kindern vom Lande; ihnen liegt die Beschäftigung mit ländlichen Arbeiten näher, und die Aufgabe der Anstalt muß daher darauf gerichtet sein, ihnen solche zu verschaffen und sie zu tüchtigen ländlichen Arbeitern zu machen."[3]) Nicht jeder hat das Geschick, eine Manufakturarbeit derart zu erlernen, daß sie ihn hinreichend ernähren könnte; die Landwirthschaft dagegen bietet Arbeiten jeder Qualität dar, von der komplizirten und schwierigen Aufgabe des Verwalters bis herab zu dem einfachen angestrengten Dienste des niedrigsten Taglöhners und erfordert in ihren niederen Graden nicht die lange Lehrzeit einer handwerksmäßigen oder Fabrikarbeit. Die handwerksmäßige Arbeit wird überdies durch den Großbetrieb immer mehr verdrängt und auf einen kleineren Kreis von Gewerbszweigen beschränkt, dadurch ist es dem Arbeiter ungeheuer erschwert, zur Selbständigkeit sich emporzuschwingen und der Handwerksmeister selbst wird allmählig zum Lohnarbeiter degradirt. Noch weniger eignet sich die Fabrikarbeit zur Erlernung für einen jungen Sträfling. Der Fabrikbetrieb, der tausend Arme in Bewegung setzt, kann im nächsten Augenblick durch ungünstige Handelskatastrophen, durch die steten Fluktuationen des Weltmarktes ebensoviele Hände außer Bewegung setzen. Kann eine solche Arbeit, die heute ungemein lebhaft, morgen flau geht und übermorgen ganz stillsteht, für den Zögling einer Strafanstalt passen, der noch nicht die feste Energie und die starke Widerstandskraft gegen die Versuchungen der Sünde, der Trägheit, des Leichtsinnes sich angeeignet hat, eine Arbeit, die ihn bald dem flotten liederlichen Fabrikleben, bald der malesuada fames preisgibt? Vergleichen wir dagegen den Ackerbau mit seinem konservativen Geiste, mit seiner in gleicher Ordnung sich abwickelnden stetigen und ruhigen Beschäftigung, mit seinen ehr-

---

[1]) Ducpétiaux in den Annales de la Charité 1861 S. 352.
[2]) Fliegende Blätter des Rauhen Hauses zu Horn bei Hamburg. 1868. S. 321.
[3]) Pözl in den Blättern f. administrative Praxis. 1867. S. 305.

baren Gewohnheiten und dem solid basirten charakterfesten Bauernstande! Man würde eine Verantwortlichkeit vor den Augen der Welt auf sich laden, wollte man diese Leute zu einer Arbeit ausbilden, wenn sie sich hinterher in ihren Erwartungen getäuscht finden. Man mache ihnen die Grundbedingungen des ehrlichen Fortkommens eigen, deren Mangel so viele von ihnen ins Gefängniß führt; dann können ihnen nur einzelne Hindernisse im Wege stehen, deren Beseitigung dann die schöne Aufgabe des Schutzvereines für entlassene Sträflinge ist. Man verwende die jugendlichen Sträflinge zu landwirthschaftlichen Arbeiten, und ihr Fortkommen wird der großen Nachfrage nach ländlichen Dienstboten wegen ein gesichertes sein.

Die Ackerbaukolonie ist in ihren verschiedenen Formen, als Armen-, Waisen-, Findlings-, Straf-Kolonie und Rettungsanstalt volkswirthschaftlich von hoher Bedeutung. Die Konzentration und Verschiebung der Bevölkerung, wie sie durch das Wachsthum der Großstädte, durch das Zusammendrängen von Menschenmassen an Knotenpunkten des Verkehrs entsteht, hat ohne Zweifel auch ihre bedenkliche Seite, sie entzieht dem Feldbau die nöthigen Kräfte und konzentrirt dagegen eine ungeheure Menge arbeitsfähiger Menschen in den Großstädten und Fabriken, eine stets wachsende Reservearmee des Industrieproletariats erzeugend. In dieser Beziehung bemerkt Garelli: „Soll das Land mit seinen Leuten den Städten zinspflichtig sein? Ist der Zufluß von Arbeitern aus den freien Gegenden des Landes zu den Handwerkern die Folge einer naturgemäßen geregelten Tendenz, also ein Element des Fortschritts, oder sind die Verlockungen des städtischen Lebens, welche so viel Macht über den Unwissenden ausüben, daß dieser die Sklaverei des Webestuhls der freien Arbeit auf den Feldern vorzieht, bloße schmeichlerische Täuschungen, die sich bald in Elend und Unglück verwandeln werden? Ich bin überzeugt, daß es vom ökonomischen und moralischen Standpunkte aus für Italien zweckmäßig wäre, wenn dieser Fluß in umgekehrter Richtung stattfinden oder wenigstens die Städte eine gleiche Anzahl auf das platte Land senden würden, als von dort auswandert." Die Ackerbaukolonie kann in dieser Beziehung segensreich wirken, indem sie den Zufluß zu den Städten einigermaßen vermindert.

Von Anfang an war sie sich dieser Aufgabe bewußt. Man erinnere sich nur an die holländischen Ackerbaukolonien. Auch die Gründer von Mettray haben es offen ausgesprochen, daß sie es sich zur Aufgabe gemacht, „den fortwährend neuen Zuwachs von Landleuten, welche durch die Bewegung der Industrie dem Ackerbau entzogen werden und von denen die meisten, da sie nicht alle in Manufakturen gebraucht werden können und diese eine Schule der Ausschweifung sind, ihrem Untergange entgegeneilen," von den Städten fern zu halten.[1]) Freilich ist den Kolonien die Erfüllung dieser Aufgabe noch nicht gelungen, und „es kommt dieses Mißlingen," wie Lurieu richtig bemerkt, „von tieferliegenden Ursachen her, von dem Widerstande und der Widerspenstigkeit der Individuen, die man erziehen will. Aus den Gefängnissen, auf dem Pflaster der Städte sammelt man junge Verbrecher oder Vagabunden, kleine Zigeuner der Trägheit und der Ausschweifung, von Vater und Mutter an die Laster und an die Annehmlichkeiten des Bettels gewöhnt und in ihrem Blute und Herzen die unveräußerliche Erbschaft ihrer Herkunft tragend: es sind lasterhafte, nomadische, unabhängige Menschen, für welche die Stadt die Freiheit und das Feld die Sklaverei ist, welche man zu bilden,

[1]) Ducpétiaux, notice sur la col. agric. de Mettray.

unter das ruhige Landleben zu beugen hofft, ein Leben, welches, wenn auch nicht spezielle Neigung, doch von Kindheit an angenommene, vom Vater auf den Sohn überkommene Eigenschaften und Tugenden und vor Allem die Unkenntniß der Existenz von Städten fordert."

Ducpétiaux hat in seinem Berichte über die belgischen Armenkolonien die Kolonien auch als Mittel bezeichnet, die Wirkung der Konkurrenz auf den freien Arbeiter zu beseitigen. Es sind, namentlich in neuerer Zeit, vielfach Klagen darüber laut geworden, daß die Gefängnisse bloße Fabriken seien, die den Gewerben ungeheure Konkurrenz machten, und die Gesetzgebung hat diesen Klagen hin und wieder ein geneigtes Ohr geschenkt. So ist in Amerika gesetzlich verboten, Gefangenen in der Strafanstalt ein Handwerk zu erlernen,[1]) und durch Dekret vom 24. März 1848 verordnete die französische Regierung die Einstellung der Strafarbeit in den Gefängnissen, weil dadurch eine der ehrbaren und freien Arbeit unheilvolle Konkurrenz gemacht werde.[2]) Wenn auch diese Klagen über Gewerbsbeeinträchtigung zum guten Glück übertrieben sein mögen,[3]) und „der Druck, den die Gefängnißarbeit auf die Arbeit der freien Bevölkerung übt, ein so geringer ist, daß er an und für sich, insbesondere aber im Hinblick auf den Zweck der Gefängnißarbeit gar nicht in Betracht kommen kann" (Bauer), so ist jenen Klagen doch nicht jede Berechtigung abzustreiten. Auf dem ganzen Gebiete der Landwirthschaft wäre aber eine Konkurrenz der Gefängnißarbeit mit den Arbeiten der freien Bevölkerung völlig undenkbar.

Endlich hat man auch noch auf den großen ökonomischen Vortheil hingewiesen, welchen die Gründung von Ackerbaukolonien für die ganze Wirthschaft eines Staates dadurch haben müßte, daß sie zahlreiche Kräfte für den Ackerbau gewinnen, die in Fabriken verwendet nur ein Proletariat bilden würden, daß sie Leute heranbilden, die in der ganzen Praxis der Landwirthschaft erfahren, im Stande wären, den Ackerbau zu heben und zu verbessern, daß sie ganze Grundflächen, die sonst für die Kultur verloren wären, urbar machen, den Bodenertrag verdoppeln und den Nationalreichthum mehren, daß sie große Kulturen ausführen könnten, die sonst unterbleiben müßten, z. B. Kultur der Haiden, Eindämmung von Flüssen, Kultivirung vernachlässigter oder unbebauter Ländereien, Anlegung von Bewässerungskanälen ꝛc. Die Erwartungen, die man in dieser Beziehung hegte, sind zwar sehr übertrieben; doch sind sie nicht ohne jede thatsächliche Berechtigung. Ich möchte in dieser Beziehung an die holländischen Armenkolonien erinnern. Es ist richtig, die holländische Gesellschaft, welche unter glänzenden Auspizien ihr großes philanthropisches Werk in Scene setzte, hat ein schmähliches Fiasko erlitten; demoralisirte Massen in Tugendhelden umzugestalten, ein großartiges Werk der Armenversorgung zu organisiren und gleichzeitig weite Strecken unfruchtbaren Landes in blühendes Erdreich umzuwandeln, sind eben Zwecke, die nur mit großen Schwierigkeiten verbunden werden können. Der Fehler lag aber nicht an der absoluten Unausführbarkeit der großartigen Idee, sondern in der Art der Ausführung. Es ist richtig, das Budget der Gesellschaft wies trotz der fortwährenden Unterstützung Seitens des Staates einen bedeutenden Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen nach. Aber es gibt Dinge, die sich nicht ziffermäßig in der Bilanz einer Anstalt darstellen lassen,

[1]) Schädeler, Zur Reform des Gefängnißwesens. Gerichtssaal Band 9. S. 366.
[2]) Ferrus, des prisons etc. S. 416.
[3]) Vgl. z. B. die Ergebnisse der vom Deutschen Handelstage 1879 veranstalteten Enquête.

nämlich die Besserung verwahrloster Menschen und die Vermehrung des Nationalreichthums. Wenn der holländische Staat enorme Summen ersparte, die er sonst aufwenden mußte, um die Vagabunden, welche jetzt sittlich gebessert aus den Kolonien entlassen wurden, in Gefängnissen zu verpflegen, wenn Ländereien, die ehemals verarmt und verwahrlost den traurigsten Anblick darboten, nun in lachende Fluren und üppige Getreidefelder umgewandelt waren, so war das ein Werth für die ganze Nation, der sich zwar nicht in Ziffern anführen ließ, aber sich doch bedeutend fühlbar machte.

Die Idee des Generals van den Bosch war ein großartiger, keineswegs unausführbarer Gedanke, der vielleicht einmal in der Zukunft seine volle Verwirklichung finden dürfte. Mit Recht haben bedeutende Autoritäten auf die Ackerbaufrage als den Schlüssel zur Lösung des sozialen Problems hingewiesen; man schmeichelt sich mit Recht mit der Hoffnung, die durch anomale Krankheitserscheinungen zerrüttete Gesellschaft durch den konservativen Boden der Landwirthschaft zu regeneriren; man trägt sich mit der Erwartung, durch das patriarchalische Verhältniß des Ackerbauers das sittenlose Industrieproletariat zu bessern und die industriellen Herde allmählig zu entvölkern.

Die Ackerbaukolonien für junge Sträflinge sind ein Miniaturbild dieser Idee, der Anfang zu einer weiter greifenden Ausführung des großartigen Werkes, das seine Krönung finden wird, wenn erst die anderen Formen der Ackerbaukolonien — die Armen-, Findlings-, Waisen-Kolonien und Rettungshäuser — in größerem Maßstabe realisirt werden.

Der Gedanke der Gründung von Ackerbau-Strafkolonien ist nicht ohne Widerspruch geblieben. Allein die Einwendungen, welche gegen das System der Ackerbaukolonien gemacht wurden, betreffen weniger ihre Anwendung auf die Besserung jugendlicher Verbrecher als vielmehr ihre Anwendung auf erwachsene Sträflinge. Man ist im Allgemeinen damit einverstanden, daß diese Art Anstalten für die Kategorie der jungen Verbrecher günstige Resultate zu erzielen vermag, und die Angriffe richten sich mehr gegen das Detail der Ausführung als gegen das Prinzip.

Die Kommission, welche 1849 von der französischen Regierung nach Holland, Belgien und der Schweiz zum Studium der dortigen Kolonien geschickt wurde, war in Folge des traurigen Zustandes der holländischen und belgischen Armenkolonien zu dem Schlusse gekommen, daß Ackerbaukolonien die Kinder nicht zu bessern und zu guten Ackerbauern heranzubilden vermögen, daß sie ferner nicht den enormen Kostenaufwand vergüten. Nichts desto weniger mußte sie gestehen, daß die schweizerischen Asyle und die französischen Kolonien die Ausführbarkeit der Idee bezeugten. „Die meisten der in Frankreich und anderswo beobachteten Thatsachen zeigen die Unzulänglichkeit der Repressiv- oder Präventiv-Ackerbaukolonien. Unter welchen Umständen ist der Erfolg möglich? Unsere Studien über die schweizerischen Asyle haben es ersehen lassen und wurden bestätigt durch unsere Studien über die analogen Kolonien, welche Frankreich besitzt."

Weiter sagt Lurien: „Wenn die Ackerbaukolonien, die der Strafe und der Wohlthätigkeit, wenig Individuen bessern, bilden sie wenigstens viele Ackerbauer? Zahllose Ziffern haben auf diese Frage geantwortet. Abgesehen von den Kolonien der Erwachsenen in Holland, einem der frappantesten ungünstigen Resultate, ist der Erfolg, wenn man ihn nach unseren großen Pönitentiaranstalten beurtheilt, vom Gesichtspunkte der landwirthschaftlichen Bildung aus ein geringer. Man verwendet sicherlich viel Eifer darauf, und was die An-

strengungen betrifft, welche versucht werden, um den Zweck zu erreichen, so sind die meisten unserer Anstalten lobenswürdig. Aber wie groß auch der Eifer und die Bemühungen der Gründer sein mögen, man bildet verhältnißmäßig nur wenig Arbeiter heran." Lurien erklärt dieses ungünstige Resultat aus der Beschaffenheit der Leute, mit denen man es zu thun habe, es seien meist junge Leute aus den Städten, denen das ungebundene Leben in der Stadt viel besser behagte, als die ruhige Arbeit des Feldbaues. Zur Bestätigung dieser Behauptung dient das Beispiel der Kolonie Veenhuizen in Holland, wo von 215 Kindern, welche 1848 entlassen wurden, 101 Dienstboten in den Städten wurden, 34 in die Armee traten, nur ein Einziger im Dienste der Kolonie blieb, und nur wenige Handwerker und Bauernknechte wurden. Von 145 jungen Leuten, welche die Kolonie Wateren ebendaselbst besuchten, hatten sich nur 36 als Dienstboten für Feldarbeit verdungen. Dagegen waren von 64 aus dem Ackerbauasyl zu Carra bei Genf ausgetretenen Zöglingen 40 Ackerbauknechte und 12 Handwerker in Nebenzweigen der Landwirthschaft geworden.

Allerdings sind diese Resultate nicht ermunternd. Aber würden etwa diese jungen Taugenichtse bessere, tüchtigere und fleißigere Arbeiter werden, wenn man sie in Werkstätten verwendete? Ein Urtheil über die günstigeren oder ungünstigeren Resultate der Kolonie läßt sich eben nur aus der Vergleichung beider Beschäftigungsarten schöpfen. Die negativen Ergebnisse lassen sich wohl auch aus dem Umstande erklären, daß man Kinder aus Großstädten und Kinder von Handwerkern ohne Rücksicht auf ihre frühere Lebensweise, ohne Beachtung ihrer Abstammung und Herkunft unterschiedslos mit den Kindern vom platten Lande und den Kindern von Ackerbauern in die nämliche Kolonie versetzte und auf Feldarbeiten verwendete, ohne zu beachten, daß erstere kein Interesse, kein Familienband an diese Beschäftigung fesselte. Die Städte stellen das größte Kontingent zu der Klasse jugendlicher Verbrecher. Versetze man aber die städtischen Kinder in die landwirthschaftliche Kolonie, so heißt dies, wie Lurien bemerkt, sie aus dem vorsorglichen Kreise der Familie, wo sie eine Stütze finden könnten, entfernen und in eine Gesellschaft bringen, an welche sie kein Interesse und keine Gefühle bänden; und es ist natürlich, daß sich solche junge Leute nach ihrer Entlassung aus der Kolonie alsbald wieder in die Städte begeben, in denen sie geboren wurden, ihre Kinderzeit verlebten und ihre Eltern haben. In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß auch hier eine individualisirende Behandlungsweise einzutreten hat und eine Klassifikation vorzunehmen ist, welche die Kinder der Handwerker von denen der Landleute scheidet.[1]) Im Uebrigen ist zu erwägen, daß es nicht rathsam ist, alle Kinder, welche in der Anstalt Aufnahme gefunden haben, ihren Familien zurückzugeben. Unbillig ist es allerdings, Kindern tugendhafter Eltern, die zum Stande der städtischen Bürger gehören, die Rückkehr an den Geburtsort zu versagen; aber heilsam ist es, Kinder aus schlechten Familien von dem Mittelpunkte der schlechten Beziehungen fern zu halten und dem verderblichen Einfluß schlimmer Beispiele zu entziehen; und gerade das Letztere wird am Meisten der Fall sein.

Es wird sich empfehlen, diejenigen Kinder zu landwirthschaftlichen Arbeiten zu verwenden, deren Eltern selbst Landleute sind oder, wenn sie auch Handwerker sind, doch nicht die nöthigen Garantien für die gute Erziehung der Kinder bieten, die übrigen Kinder aber in Werkstätten zu beschäftigen, welche, wie wir

[1]) Annales de la Charité. 1860.

später sehen werden, mit den Ackerbaukolonien zu verbinden sind. Außerdem ist der Stärke, der Gesundheit und der natürlichen Neigung der Kinder Rechnung zu tragen.

Den Fehler, Alle unterschiedslos mit Feldarbeiten zu beschäftigen, beging man in den holländischen und belgischen Armenkolonien, und es war dieser Umstand eine der Ursachen ihres Mißlingens. Einzelne gute Beispiele des Erfolges waren nur Ausnahmen.[1])

Abbé Fissiaux sagt über seine Anstalt in Marseille sehr richtig: „Nach unserer Meinung hieße es die Zeit verlieren, wollte man den Sohn eines Webers oder Tischlers, der in einer Stadt wohnt, auf Feldarbeiten verwenden. Es ist offenbar, daß der verlorene Sohn nach verbüßter Strafe, zu besseren Gedanken zurückgebracht, durch seine Familie angezogen wird, namentlich wenn diese gut ist, und daß es wichtig ist, dem Kinde die Mittel zu verschaffen, sich seinen Lebensunterhalt zu verdienen und nicht seinen Eltern zur Last fallen. So werden wir die Waisen, Findlinge und verwahrlosten Kinder, die Kinder, die auf dem Lande geboren sind oder schlechten Eltern angehören, zu Landarbeiten verwenden. Aber der Sohn eines Schuhmachers lernt den Stand seines Vaters wie der Sohn eines Tischlers oder eines ehrbaren Webers eine gewerbliche Erziehung erhält, die ihn an das väterliche Haus fesselt."

Nur von den jungen Parisern bezeugt uns Lamarque[2]), daß „sie jene Lebhaftigkeit des Geistes mitbringen, welche die Gassenjungen der großen Städte auszeichnet. Wenn man sie sieht, würde man nicht daran zweifeln, daß sie bereits in einer Werkstätte waren, einen solchen Eifer und eine solche Geschicklichkeit entfalten sie. Neben ihnen machen sich die Kinder aus den Ackerbau-Departements durch ihre Schwerfälligkeit, ihr linkisches Benehmen und ihre Trägheit bemerklich. Aber einmal aus den Kolonien ausgetreten beeilen sich dieselben Pariser, welche geschickte Gärtner, ausgezeichnete Wirthschafter, gute Arbeiter zu sein schienen, die Blouse des Bauern abzulegen, um die des Arbeiters anzuziehen. Sie kehren in die Städte zurück, wenden sich wieder zu ihren Eltern, die nicht aufgehört haben, ihnen bei jeder Gelegenheit zu sagen oder zu schreiben, so daß man sich entehre, wenn man auf dem Felde arbeite." Vom Jahre 1840—1849 waren von 200 Pariser Kindern, die in Mettray waren, nur 9 bei der Landwirthschaft geblieben.[3])

Doch konnten nach einer Instruktion des französischen Ministers des Innern vom 17. April 1861 von den gesammten 7162 jungen Sträflingen in Frankreich 3245 oder 45 Prozent durch ihre Verwendung auf die Landwirthschaft nur gewinnen; denn 1672 hatten Eltern, die keine Profession hatten oder von Prostitution und Bettel lebten, 774 hatten ihre Eltern verloren oder sind von denselben verlassen worden, 779 hatten Eltern, die wegen Verbrechen bestraft worden waren. Die Familien der übrigen, fast 4,000, lebten von ihrer Arbeit, 153 waren sogar wohlhabend. Davon gehörte die Hälfte der Landbevölkerung an. Was die Familien betrifft, die in den Städten wohnen, so sind die meisten unter ihnen weit davon entfernt, die Garantie wünschenswerther Moralität zu bieten, oder sie sind außer Stande, für die Bedürfnisse ihrer Kinder zu sorgen. „Ich gebe jedoch zu, daß die Erlernung eines Handwerks einem gewissen Theil der jungen Sträflinge, deren Eltern in großen Städten

[1]) Le Philantrope. Brux. 1823. S. 75.
[2]) Lamarque, l. c. S. 18.
[3]) Hügel, l. c. S. 149.

wohnen, und eine gute Aufführung haben, und denjenigen, welche ihre körperliche Konstitution oder andere Umstände zur Feldarbeit untauglich machen, nützlich sein kann."

Uebrigens bieten die Ackerbaukolonien einen weiten Spielraum auch für Anwendung *industrieller Arbeiten*, um auch diejenigen hinreichend zu beschäftigen, welche aus den erwähnten Gründen zu landwirthschaftlichen Arbeiten nicht geeignet sind. In erster Linie steht allerdings die Landwirthschaft mit ihren verschiedenen Betriebszweigen, dem Getreide-, Flachs-, Hanf-, Kartoffel-, Wein- und Obstbau, dem Forstbetrieb, der Gärtnerei, der Viehzucht ꝛc., Beschäftigungen, die freilich nach Klima und Bodenbeschaffenheit sich richten müssen, daran können sich je nach Umständen die landwirthschaftlichen Nebenbeschäftigungen reihen, wie Torfstich, Bienen- und Seidenzucht, Käserei, Spiritusbrennereien, Zuckerrübenfabriken, in dritter Linie kommen dann die mit der Agrikultur verwandten Gewerbszweige, z. B. die Anfertigung landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen, Kalk- und Ziegelbrennerei, Hufschmied- und Maurer-, sowie Steinmetz- und Zimmerarbeit, endlich die Arbeiten zur Beschaffung des nothwendigen Hausbedarfs, wie Bäckerei, Schuhmacherei, Schneiderei ꝛc. Alle diese Beschäftigungen bieten genug Arbeit auch für diejenigen, welche zu Feldarbeiten untauglich sind; und alle Kolonien sind in dieser Art eingerichtet. In Ruysselede z. B. hat man außer den Beschäftigungen in Küche und Hof mehrere Werkstätten, die unausgesetzt für die Bedürfnisse der Anstalt in Thätigkeit sind; der selbstgezogene Flachs wird gebrochen, gehechelt, gesponnen, in der Weberei wird gespult und gewebt, in der Schneiderei sitzen ein Paar Dutzend Jungen und nähen Hosen und Kittel, die Schusterwerkstätte liefert das nöthige Schuhwerk, die Schreinerei Tische und Bänke, die Schlosserei Beschläge, und daneben sind Schmiede, Faßbinder, Radmacher thätig. Jeder Werkstätte steht ein bezahlter Meister vor. Die Beschäftigung mit Feldarbeit wird hier als Strafe betrachtet, was freilich ein Fehler ist, weil keine Arbeit als demüthigend und herabwürdigend angesehen werden sollte. Im Winter wird eine große Anzahl mit Strohhutflechten beschäftigt. Im Allgemeinen steht hier jedoch jedem Zöglinge frei, nach Neigung und künftigem Lebensziel sich eine Beschäftigung zu wählen. — In Frankreich dürfen die Knaben nur zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet werden, und zu solchen Gewerbszweigen, die mit denselben verwandt sind. Auch die Mädchen, welche zur Landbevölkerung gehören, müssen zu solchen Arbeiten verwendet werden. Die Vorstände können nur mit Ermächtigung des Ministers diejenigen Kinder mit sitzenden Arbeiten beschäftigen, die wegen ihres Alters, ihrer körperlichen Konstitution, ihrer früheren Lebensweise, ihrer speziellen Fähigkeit und wegen des Berufes ihrer Eltern vorzüglich zu gewerblichen Arbeiten geeignet erscheinen. Kein Gewerbszweig kann ohne vorherige Ermächtigung des Ministers auf Anzeige des Präfekten in der Anstalt eingeführt werden. Solche Gewerbszweige, welche nicht die vollständige Lehrzeit einer Profession ausmachen würden, wie Stricken und Zupfen von Wolle sind nicht gestattet.[1]) Demgemäß werden in Mettray außer Garten- und Feldarbeit und Viehzucht verschiedene Handwerke betrieben, die hauptsächlich bestimmt sind, für die Bedürfnisse der Anstalt zu sorgen, und die am Leichtesten auf dem Lande betrieben werden können, wie Schreinerei, Maurerei, Steinhauerei ꝛc. Daneben besteht noch, wie zu Ruysselede, wo der

[1]) Barban et Calvo, traité et pratique de l'administration et du service des prisons. Paris 1866.

Uebergang zur Seemannsschule zu Wynghene als Auszeichnung betrachtet wird, eine Seemannsschule für Kinder, welche, in Hafenstädten geboren, eine ausgesprochene Neigung für die Marine haben. Auch die Zöglinge, die sich industriellen Arbeiten widmen, erhalten einmal in der Woche Unterricht im Feld- und Gartenbau und in der Thierheilkunde. Von 546 Kolonen daselbst sind

334 mit Acker- und Gartenbau,
175 mit gewerblichen Arbeiten,
32 mit häuslichen Verrichtungen
9 in Zellen eingesperrt. [1])

beschäftigt und

Im Rauhen Hause bei Hamburg wurden die Häuser zum Theil von den Kindern selbst gebaut, und ihre Arbeiten zielen hauptsächlich darauf, ihre Bedürfnisse selbst zu decken; sie bestehen in Buchdruckerei und Buchbinderei, Steinstecherei, Wollspinnerei, Schuhmacherei, Schneiderei, Tischlerei, Bäckerei, Malerei, Maurerei, Feld- und Hausarbeiten.

In den holländischen Armenkolonien sollte zwar die Landwirthschaft die Basis des Unternehmens bilden, allein die rein industriellen Arbeiten gewannen bald das Uebergewicht; man ging sogar soweit, in Veenhuizen eine Baumwollspinn-Maschine einzuführen, ein Verfahren, das sich für derartige Kolonien nicht empfiehlt, weil es sich hier nicht wie in der freien Industrie darum handelt, an Arbeitskräften zu sparen, sondern die vorhandenen möglichst nachhaltig und ständig zu beschäftigen. Nur besondere Verhältnisse, z. B. die Absicht, die Einführung landwirthschaftlicher Maschinen im Lande anzubahnen, können ein derartiges Verfahren als zweckmäßig erscheinen lassen.

Beschränkter ist natürlicher Weise der Wirkungskreis der *Mädchenanstalten*, doch bieten auch sie eine hinreichende Wirkungssphäre dar, um die verhältnißmäßig geringere Mädchenzahl genügend zu beschäftigen. Die der Landbevölkerung angehörenden Mädchen können ebenfalls zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet werden, wie in Frankreich.[2]) Besondere Nebenzweige der Landwirthschaft eignen sich ganz besonders für sie, z. B. der Flachsbau, das Brechen, Hecheln, Spinnen des Flachses, die verschiedenen Operationen der Seidenindustrie von der Zucht der Seidenraupe an bis zum Haspeln der Seide, der Gartenbau. Der künftige Beruf des Mädchens aber, als Hausfrau im häuslichen Kreise zu schalten und zu walten, weist ihm hauptsächlich die Arbeiten in Haus und Hof als Beschäftigung zu. An die Stelle der Werkstätten tritt also in den Mädchenkolonien das Waschhaus und Bügelzimmer, die Näh- und Strickstube, die Küche, an die Stelle der Handwerke die feineren weiblichen Handarbeiten, an die Stelle der Arbeiten auf freiem Felde die Wartung des kleinen Geflügels ꝛc. Sind Mädchen- und Knabenkolonien miteinander verbunden, oder doch von einander nicht zu weit entfernt, wie Ruysselede und Bernem, so daß das Mädchenhaus für die Bedürfnisse der Knabenanstalten Sorge tragen kann, so kann es für ersteres nicht an hinreichender Beschäftigung und an einem zweckmäßigen Ineinandergreifen beider Anstalten fehlen.

Dieser kurze Ueberblick über die Beschäftigungsarten zeigt, welch segensreiches Feld der Thätigkeit in den Ackerbaukolonien auch für diejenigen offen steht, welche aus irgend einem Grunde als zu landwirthschaftlichen Arbeiten ungeeignet erscheinen, und beseitigt auch einen weiteren Einwand, den man gegen das Projekt von Ackerbaukolonien gemacht, daß nämlich die Landwirthschaft nicht

---

[1]) Hügel, l. c. S. 149.
[2]) Zirkular des Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1862.

genügend sei, um den Sträfling das ganze Jahr hindurch und besonders im Winter zu beschäftigen. „Die Feldarbeiten können nicht wie die Manufakturarbeiten eine so unendliche Verschiedenheit von Beschäftigungen zulassen. Die Funktionen des Hirten, Feldarbeiters, Winzers, Fuhrmanns sind für einen Ungebildeten Alles, was sie zur Beschäftigung der Hände bieten, und alle diese Funktionen verschmelzen oft in eine einzige.“[1]) Allerdings drängen sich die Feldarbeiten, namentlich an Orten, wo das Klima ungünstig ist, in wenige Monate zusammen, aber die industriellen Arbeiten, die bestimmt sind, den Bedürfnissen der Anstalt Rechnung zu tragen, oder die mit der Landwirthschaft verwandte Gewerbszweige bilden, können dann als Ergänzung der landwirthschaftlichen Arbeiten herangezogen werden.

Wenn dann ferner behauptet wird, daß die Ackerbaukolonien den Strafcharakter verlieren, so haben wir schon früher darauf hingewiesen, daß sie nur Besserungsanstalten sein sollen, und wenn ihnen vorgeworfen wird, daß sie die Fluchtversuche begünstigen, so bemerken wir, daß dieser Uebelstand durch eine strenge Ueberwachung vermieden werden und die Behandlungsweise selbst viel dazu beitragen kann, den Sträflingen die Lust zu Entweichungen zu benehmen. Namentlich wird eine strenge Ueberwachung des Verkehrs der Zöglinge mit ihren Familien, die meist das größte Interesse daran haben, ihre Kinder bei sich zu haben, die Gefahr der Entweichung beseitigen. „Wer sollte es denken?“ sagt Falk in dem Bericht über die Resultate der Gesellschaft der Freunde in der Noth zu Erfurt für das Jahr 1825, „Knaben, die halb Deutschland durchstrichen, stehen plötzlich auf unseren Höfen, als wäre es ihnen angethan. Was hält sie denn? Gut Essen und Trinken? Schwerlich! Sie bekommen nur einigemal die Woche Fleisch. Oder weiche Betten? Noch weniger. Sie schlafen auf Stroh unter leichter Wollendecke! — Oder sind es hohe Mauern und Zugbrücken, die sie zwingen? Wir haben keine. Die Thorwege stehen von früh bis spät in die Nacht offen. Sie könnten alle davonlaufen, aber es fällt ihnen nicht ein und es läuft Keiner davon. Das macht, wir schmieden alle unsere Ketten von inwendig und verschmähen die, so man von Außen anlegt.“ Auch in Mettray fanden wenig Fluchtversuche statt, obwohl die Kolonie von keiner Mauer umschlossen, sondern nur von einfachen Hecken umgeben ist, und alle Wege offen stehen; und dasselbe bemerken die Jahresberichte von Ruysselede, indem sie dieses Resultat der Vertrauen erweckenden Behandlungsweise zuschreiben.

Wir müssen endlich noch die finanziellen Rücksichten berühren, welche im Gefängnißwesen eine große Rolle spielen. Auch in diesem Punkte kann die Ackerbaukolonie getrost den Vergleich mit anderen Gefängnißsystemen, namentlich dem Zellensystem aushalten.

Man veranschlagte in Frankreich die Baukosten für eine Zelle auf 2500 bis 3000 Fr.,[2]) in Belgien auf 2812 Fr.,[3]) während in dem musterhaften Zellengefängniß zu Bruchsal die Zelle auf 1480 fl. zu stehen kam. Eine Pönitentiaranstalt mit 500 Zellen in Frankreich kostete demnach ca. $1^1/_2$ Millionen Fr. Eine weit geringere Summe würde genügen, um eine Ackerbaukolonie herzustellen. Denn die Baulichkeiten der letzteren, weit weniger

[1]) De Gérando, de la bienfaisance publique. Paris 1839.

[2]) Bérenger in seinem Berichte in der Kammer der Pairs im Jahre 1847.

[3]) Ducpétiaux, des conditions d'application du système de l'emprisonnement cellulaire. Brux. 1857 und la colonisation pénale et l'emprisonnement cellulaire. Brux. 1860. S. 72.

komplizirt als die eines Zellengefängnisses, erfordern viel weniger Arbeitsleistung und Material, während der erforderliche Grund und Boden zwar ein größeres Areal einnehmen, aber theilweise aus verwahrlosten oder sumpfigen und daher weniger kostspieligen Flächen bestehen müßte, um die Vornahme größerer Kulturen möglich zu machen. Die Anlagekosten der Ackerbaukolonie würden sich daher gegenüber denen eines Zellengefängnisses auf weit weniger belaufen. Aber auch gegenüber einem nach Auburn'schen Systeme erbauten Gefängnisse betragen diese Kosten weniger, wie Vegezzi Ruscalla bewiesen hat.

Nach Ducpétiaux kam in Mettray jedes Wohngebäude, welches 40 Kinder beherbergt, auf 8300 Fr. zu stehen; daneben wurde ein aus 20 Zellen bestehendes Gefängniß erbaut, welches 32,000 Fr. kostete. Auf jeden Zögling traf 600 Fr. Anlagekapital, beim Zellensystem würde auf jeden mindestens 2000 Fr. getroffen haben.

Was die Unterhaltskosten der Zöglinge anlangt, so verdient wohl auch in diesem Punkte die Ackerbaukolonie vor einem anderen Gefängnißsysteme den Vorzug. Die Verwaltung würde eine bedeutende Ersparniß am jährlichen Aufwande dadurch machen, daß die Lebensmittel durch die Anstalt selbst bezogen werden. Die Kolonie könnte das Getreide, die Gartenfrüchte, das Vieh selbst liefern, das zur Ernährung der Kolonien nothwendig wäre. Die landwirthschaftliche Arbeit ist für die Anstalt bei weitem einträglicher, als die unproduktive Arbeit des Spinnens und Webens, die so häufig in Strafanstalten betrieben wird, sie ist der Anstaltskasse weit nützlicher, als jene Handwerksarbeiten, deren Produkte sich erst Absatz verschaffen müssen und den wechselnden Verhältnissen desselben unterworfen sind; sie ist billiger, weil sie nicht die lange Lehrzeit erfordert, wie andere Arbeiten.

Freilich darf man nicht zu viel Hoffnung setzen auf die Selbsterhaltung der Anstalt. Die Idee Fellenbergs, eine Anstalt zu gründen, die sich selbst zu erhalten im Stande wäre, kann nicht in ihrem vollen Umfange realisirt werden, am allerwenigsten in derartigen Anstalten, wo die verwildertsten und unbändigsten Elemente erst einigermaßen gezähmt werden sollen. „Man schmeichelt sich," sagt Lurieu, „mit der Hoffnung, in der Arbeit der Kinder den Ersatz der Opfer zu finden, die man für sie macht. Das heißt eine Chimäre verfolgen, die man nur ausnahmsweise und zufällig erreicht." Der Grund hievon liegt darin, daß der Sträfling zu der Zeit, wo man in seiner Arbeitsleistung Ersatz für die aufgewendeten Kosten finden könnte, die Anstalt wieder verlassen muß, er also gerade zu der Zeit, wo seine Arbeitsleistung nichts oder nur wenig gilt, der Anstalt verbleibt. Dieser finanzielle Nachtheil kann auf zweifache Weise ausgeglichen werden: entweder verlängert man die Dauer der Detention, oder man vertheilt die Ausgaben auf eine große Zahl von Sträflingen. Aber im letzteren Falle würde man sich dem Nachtheile der Anhäufung aussetzen und den moralischen Gesichtspunkt einer ökonomischen Frage unterordnen, während ersteres sich vom Standpunkte der Moralisirung vertheidigen läßt. Die Ackerbaukolonie soll nicht eine ökonomische, sondern eine Bildungsanstalt sein und ihr glücklicher Fortgang und ihre segensreiche Wirksamkeit ist nicht nach dem größeren oder geringeren Arbeitsprodukte des Kolonen, sondern nach den moralischen Resultaten zu beurtheilen. Den Anforderungen der Kasse ist kein überwiegender Einfluß zuzugestehen und wenigstens „bei jungen verwahrlosten Leuten, wo die Ausbildung in einem Gewerbe als Mittel der Besserung betrachtet werden kann, muß die Rücksicht auf den Ertrag der Arbeit als eine dem

höheren Zwecke untergeordnete gänzlich verschwinden." (Bauer). Lamarque schildert uns die Folgen eines Gebahrens, welches den finanziellen Gesichtspunkt allen anderen Rücksichten überordnet. Der junge Sträfling würde dann in seinem Vorstande nicht einen Familienvater, sondern einen Unternehmer sehen, der einzig darauf bedacht ist, es auszubeuten, er würde nur mit Widerwillen gehorchen und keinen Eifer für die Arbeit zeigen und sobald sich eine Gelegenheit darböte, sich der Arbeit durch die Flucht entziehen.

Die Geschichte der Ackerbaukolonien hat gezeigt, wie weit der Grundsatz der Selbsterhaltung davon entfernt ist, in ihnen verwirklicht zu werden und und ein kurzer Ueberblick möge diese Behauptung rechtfertigen.

a) Die holländischen Armenkolonien[1]) waren auf die Idee basirt, daß der Kolonist durch seine eigene Arbeit alle Ausgaben für seinen Unterhalt decken könnte, wenn ihm die Gesellschaft Obdach, Werkzeuge und Arbeit gäbe. Die Familien, dachte General van den Bosch, könnten von den Früchten der Arbeit leben ohne irgend eine andere Unterstützung und die Gesellschaft hätte nur die Anlage-Kosten zu bestreiten. Allein man sah sich bald in dieser Erwartung getäuscht. Anstatt kräftiger und fleißiger Leute wurden nur invalide, gänzlich ungebildete und faule geschickt, deren Arbeit nur dem 15. Theile der Arbeit eines guten Taglöhners gleichkam. Die gesammte Ausgabe aber für Verpflegung, Kleidung ꝛc. kam per Kopf jährlich auf 91 fl. zu stehen.

b) Günstiger war das ökonomische Resultat in den schweizerischen Ackerbauasylen. In Carra z. B. verrichteten 3—5 Kinder die Arbeit eines guten Taglöhners und durchschnittlich war der Arbeitsertrag per Kopf und Tag 20—25 Centimes. Im dreijährigen Durchschnitt waren die Verpflegungskosten eines Zöglings 152 Fr. jährlich, der Arbeitsertrag 61 Fr., also reine Ausgabe 91 Fr.

c) In Ruysselede rechnen zwar die jährlichen Berichte hinsichtlich des Ackerbaubetriebes fortwährend einen Ueberschuß heraus, aber es werden hiebei die Zinsen des Anlage- und Betriebskapitals nicht mitgerechnet. Im Ganzen stellt sich jedoch die Finanzlage mit Rücksicht auf die stattgefundene Werthserhöhung der Grundstücke günstig dar. Es gilt hier ebenfalls das Prinzip der Selbsterhaltung. Nahrung, Kleidung, Gerätschaften, Alles was zum gewöhnlichen Bedarf und Betrieb erforderlich ist, soll so viel als möglich durch die Kolonen selbst beschafft werden. Allein es sind immer noch bedeutende Einkäufe nöthig und es werden bedeutende Summen jährlich für die Unterhaltung der Zöglinge bezahlt. Der Lebensunterhalt wird täglich auf etwas mehr als 25 Centimes per Kopf berechnet, die übrigen Kosten erreichen nahezu 27 Centimes (nach dem Berichte von 1855), wozu noch die Zinsen des Anlage- und Betriebskapitals zu ca. 16 Centimes per Tag und Kopf kommen.

d) In den französischen Kolonien beträgt der Durchschnittsbetrag der Auslagen für einen Kolonisten 94 Centimes täglich. In Mettray ist er 75 Centimes, während er im Jahre 1840 sich auf 2 Fr. 30 Cent. belief; die Verringerung der Ausgaben war die Folge der Zunahme der zu Verpflegenden.

---

[1]) Obwohl die holländischen Kolonien nur zur Aufnahme von Armen und Bettlern bestimmt waren, bieten sie doch Analogien zum Studium des vorliegenden Thema's; und dasselbe gilt von den Ackerbauasylen der Schweiz, weßhalb wir öfters auf dieselben Bezug nehmen.

e) In dem house of refuge für junge Verbrecher in New-York, einer Anstalt, an welcher dieselben mit Handwerksarbeiten beschäftigt werden, die also keine Ackerbaukolonie ist, sind die Ausgaben sehr beträchtlich, 40—50 Pfund Sterling jährlich für jedes Kind.[1])

Dem Ausgabenbudget der Ackerbaukolonie setzen wir jetzt das Einnahmebudget gegenüber.

Was die Anlagekosten betrifft, so werden dieselben bei den Strafkolonien vom Staate bestritten werden müssen; dagegen kann bei den Kolonien für verwahrloste Kinder (Rettungsanstalten) ein Theil der Anlagekosten vom Staate übernommen, der andere Theil durch freiwillige Vereine bestritten werden. Direkt wird der Staat einen namhaften Beitrag leisten, wenn er Grund und Boden der Kolonie zur Verfügung stellt.

Die Kosten für den Unterhalt der Zöglinge sind sowohl in den Rettungshäusern wie in den Strafkolonien durch die Arbeitsprodukte der Anstalt zu beschaffen. Die Anstalt soll zunächst auf Selbsterhaltung basirt sein und für ihre Bedürfnisse selbst Sorge tragen, soweit dieß möglich. Im Ganzen genommen, ist jedoch, wie erwähnt, der Grundsatz der Selbsterhaltung für die Praxis nicht von der Bedeutung, daß man hierauf große Hoffnungen bauen könnte;[2]) obwohl nämlich die Landwirthschaft auch die kleinsten Kräfte verwerthen kann, so ist doch zu bedenken, daß die Arbeitskraft eines Kindes oder eines jungen Sträflings in der ersten Zeit ihres Aufenthalts in der Kolonie, wo sie erst zu Ordnung und Fleiß erzogen werden sollen, ökonomisch nicht von großem Werthe sein kann, und daß das Kind oder der Sträfling gerade zu der Zeit die Kolonie verläßt, wo seine Arbeitskraft werthvoll zu werden beginnt. Um diesen Uebelstand einigermaßen zu kompensiren, muß die Dauer des Aufenthalts in den Rettungshäusern so normirt werden, daß die größere Arbeitsleistung der letzten Periode die geringere der Anfangsperiode ausgleicht, eine Bestimmung, die auch für die Besserung des Kolonen nur von Nutzen sein kann. Auch in den Strafkolonien kann, worauf wir später noch zurückkommen, die Dauer der Verwahrung der jugendlichen Sträflinge in ähnlicher Weise über die eigentliche Strafdauer verlängert werden, wenn der Besserungszweck dies erheischt. Ein anderer Ausweg, der sich darböte, wäre der, die jungen Sträflinge u. s. w. in allen Kolonien in der Art zu vertheilen, daß sich in jeder Kolonie Sträflinge verschiedener Altersstufen befänden, so daß das Arbeitsprodukt der kräftigeren Zöglinge den kleineren Werth der schwächeren kompensirte, was aber wegen des kostspieligeren Transports nicht so zweckmäßig sich erweist als das erstere Verfahren; hiebei ist auch zu erwägen, daß die älteren Zöglinge ebenfalls erst an Arbeit und Fleiß gewöhnt werden müssen. So reduzirt sich der Grundsatz der Selbsterhaltung in Praxis auf ein geringes Maß, und müssen eben deshalb andere Einnahmequellen aufgesucht werden. Sind die Eltern der Sträflinge oder Zöglinge vermöglich, so haben diese selbst den Unterhalt zu bestreiten; eventuell sind diese Kosten, wenn es sich lediglich um die Erziehung verwahrloster Kinder in landwirthschaftlichen Kolonien handelt, von den betr. Armenverbänden oder Armenpflegschaftsräthen zu übernehmen. Distrikt und Kreis werden gleichfalls Beiträge leisten. In Belgien

[1]) Annales de la Charité 1861. S. 744.

[2]) Wie wenig Gewicht auf die Selbsterhaltung zu legen ist, zeigen die französischen Kolonien, ihre Einnahmen betrugen 280,683 Fr., an Privatunterstützungen aber wurden 2,426,928 Fr., an Departemental-Unterstützungen 37,575 Fr., an Staatssubventionen 1,063,650 Fr. geleistet (1865).

hat die Gemeinde für den Unterhalt des Kindes zu zahlen, wenn es verurtheilt wird: dagegen der Staat, wenn es wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit freigesprochen, aber in einer Besserungsanstalt erzogen wird: die Gemeinden haben 40 Centimes für den Kopf täglich zu leisten. Gerade umgekehrt ist es in Deutschland: im ersteren Falle hat die Staatskasse, im letzteren Falle der betr. Armenverband bezw. Armenpflegschaftsrath die Verpflegungskosten zu bezahlen.

§ 3.

Die Einrichtung der Rettungsanstalten und Ackerbau-Strafkolonien.

Nach dem Gesagten unterscheiden wir zwei Kategorien von Ackerbaukolonien: Rettungs-Anstalten und Ackerbaustrafkolonien; die ersteren dienen zur Aufnahme von Kindern bis zum 12. Jahre, die sich eines Vergehens schuldig gemacht haben und von älteren Kindern, die von den Gerichten wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit freigesprochen wurden; ferner von bettelnden und vagabundirenden Kindern, die sich außerdem keiner Gesetzesübertretung schuldig gemacht. In den Strafkolonien dagegen sind Sträflinge von 12 Jahren bis zu 18 Jahren unterzubringen, welche von den Gerichten wegen eines Vergehens verurtheilt worden sind. Allerdings vereinigen sich beide Arten von Kolonien in ihren Zwecken, der moralischen, geistigen und professionellen Erziehung der Kinder, unterscheiden sich aber doch in vielen Beziehungen, wie bereits erörtert wurde.

So hat auch Frankreich seine Präventiv- und Repressivkolonien, seine colonies agricoles, zu deren Gründung die 1843 von Molé ins Leben gerufene Société d'adoption besteht, und seine colonies pénitentiaires, theils vom Staate, theils von Privaten errichtet; daneben noch maisons paternelles für Kinder, die der väterlichen Autorität hartnäckigen Widerstand entgegensetzen.

England hat reformatories, Strafanstalten und industrial schools für Kinder unter 16 Jahren, die sich noch keines Vergehens, sondern nur des Bettels und der Vagabundage schuldig gemacht haben. Zu letzteren gehören auch die ragged schools, welche vagabundirenden Kindern Unterricht geben.

Auch Belgien hat seine écoles de réforme und maisons de correction.

Der Gründung von Rettungsanstalten sind zwei Systeme vorzuziehen, nämlich die Zurückgabe der Kinder an ihre Eltern zur besseren Erziehung und die Unterbringung derselben in fremden Familien. Ersteres wäre aber nur durchführbar, wenn die Eltern selbst die nöthigen moralischen Garantien zu einer soliden Erziehung der Kinder bieten. Sind aber die Eltern nicht mehr am Leben, oder gestattet ihr Lebenswandel selbst nicht, daß man ihnen die Erziehung ihrer Kinder anvertraue, so dürfte sich die Unterbringung der Kinder bei einzelnen fremden Familien empfehlen. Diese Regel hatte man, wie Lamarque berichtet, schon 1545 in Frankreich befolgt, indem man die Kinder zunächst in Hospize und von da zu einzelnen Bauern und Handwerkern brachte. „Diese wohlthätige Maßregel wurde sehr lange ausgeübt." So ist man auch in neuerer Zeit in Amerika, seitdem die reformatory school von Wesborough in Massachussets und andere derartige Anstalten von Knaben, die dort Aufnahme gefunden, in Brand gesteckt wurden, zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Erziehung der Kinder in geeigneten Familien dem System der Anhäufung in Rettungsanstalten weit vorzuziehen sei und die Children's Aid Society sucht

dieses System auszuführen; allein da eine Patronage-Gesellschaft nicht besteht, so fehlt jede Nachricht von den auf diese Weise untergebrachten Kindern.[1]) So hat auch die hannöver'sche Pestalozzi-Stiftung viele Kinder auf diese Weise versorgt, und in Baden und Württemberg bestehen Vereine, welche nach diesem Programme dem Elend der Verwahrlosung entgegenzuarbeiten suchen. Auch die von dem preußischen Oberregierungsrath Illing verfaßten Beschlüsse des internationalen Gefängnißkongresses zu Stockholm 1878 geben der Erziehung verwahrloster Kinder in anständigen Familien vor jeder anderen Art den Vorzug. Allein diese Maßregel ist sehr schwierig auszuführen. Wenige Familien werden geneigt sein, ein verwahrlostes Kind in ihren Kreis aufzunehmen und diejenigen, die sich hiezu verstehen, werden dieß größtentheils weniger aus Liebe zum Kinde, als vielmehr aus Eigennutz thun.

Man wird daher immer noch die Rettungsanstalt für ein nothwendiges Uebel halten müssen, das, um größeren Uebeln zu begegnen, als einziger Ausweg übrig bleiben kann. Das Charakteristische der Rettungsanstalt geben wir nur in allgemeinen Umrissen an, weil sie viele Aehnlichkeiten mit der ausführlicher zu beschreibenden Strafkolonie gemein hat.

Die Grundzüge der Rettungshäuser sind:

1. Wie bereits früher erwähnt, ist ihre Trennung von den Strafkolonien durchzuführen. Es ist dies fast allgemein anerkannt, und auch die musterhaften Rettungsanstalten für Mädchen, von Pfarrer Heldring zu Hemmen in Holland gegründet, beruhten auf dieser Trennung, indem Tulitha Kumi nur für verwahrloste Mädchen bis zu 14 Jahren, Bethel dagegen für die vom Gerichte bereits bestraften Mädchen bestimmt war.

2. Das Alter der aufzunehmenden Kinder bestimmt sich nach der Kategorie von Kindern, die hier Aufnahme finden. In der Regel werden es Kinder unter 12 Jahren sein. Die Präventivkolonien Frankreichs nehmen Kinder von 7 bis 9 Jahren auf, die schweizerischen Asyle von 10—12 Jahren, Verneem in Belgien Mädchen von 8—18 Jahren ꝛc. Die Dauer der Verwahrung soll sich bis zum 18. oder 20. Lebensjahre erstrecken, damit die Kinder im kräftigeren Alter durch den Werth der Arbeitsleistung das ersetzen, was sie früher der Anstalt gekostet; und das Verhältniß der stärkeren und älteren Zöglinge zu den jüngeren und schwächeren, sollte der Art sein, daß die ersteren um so viel mehr erwerben, als der Erwerb der jüngeren zur Deckung der Unterhaltskosten unzureichend ist. Die finanzielle Rücksicht, welche eine längere Dauer der Verwahrung verlangt, wird noch durch die moralische unterstützt, daß die Erziehung nur dann nachhaltig wirken kann, wenn sie bis zu einem gewissen Alter fortgesetzt wird, und ihr Resultat wieder verloren geht, wenn sie plötzlich in einem zu frühen Stadium unterbrochen wird. Die schweizerischen Asyle behalten ihre Zöglinge bis zum 18. Jahre. „Die Erfahrung hat gezeigt", sagt Lurien, „daß dieß das geeignetste Alter für ihren Austritt ist. Früher entlassen, sind sie noch nicht hinlänglich in den Tagesarbeiten bewandert, um von ihrer Arbeit leben zu können, älter ertragen sie schwer die Disziplin des Hauses." Auch in den bayerischen Rettungsanstalten ist die Dauer der Verwahrung bis zum 18. Jahre normirt, während in Veenhuizen, wo auch Verwahrloste Aufnahme fanden, die Kinder mit 6, ja sogar mit 2 Jahren eintraten und bis zum 20. und 23. Jahre blieben.

[1]) Annales de la Charité 1861. S. 745.

3. Die Größe der Kolonie ist in der Art zu bestimmen, daß die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge weder zu groß noch zu klein ist; Letzteres würde finanziell nachtheilig erscheinen, Ersteres dem Besserungszwecke Eintrag thun. Wie weit die bestehenden Rettungsanstalten in diesem Punkte von einander verschieden sind, zeigen die schweizerischen Ackerbauasyle mit höchstens 30 Zöglingen, und die belgischen écoles de reforme mit 560 Schülern.

4. Die Trennung der Geschlechter ist wenigstens in der Anstalt selbst durchzuführen, wenn man es nicht vorzieht, ganz gesonderte Anstalten für beide Geschlechter zu gründen. Einige der schweizerischen Ackerbauasyle nehmen Knaben und Mädchen auf. „Nicht allein", bemerkt Lurien, „scheint diese Vermischung keinen Nachtheil zu haben, sondern man findet selbst, daß sie Vortheile bietet. Es sind Bruder und Schwester, die beisammen leben unter den gewöhnlichen Bedingungen des Lebens, unter der wachsamen und aufgeklärten Fürsorge des Vaters und der Mutter." Doch mag zwar eine solche Vermischung der Geschlechter in der nämlichen Anstalt für die schweizerischen Armenschulen ohne Nachtheil sein, aber für eine Rettungsanstalt, die sittlich verdorbene Kinder aufnimmt, wird sie nie passen. Uebrigens gab es in der Schweiz auch besondere Anstalten für Mädchen, wie la Pommière und Pressy bei Genf.[1])

Es sollte daher für Rettungsanstalten und Strafkolonien eine lokale Separirung der Geschlechter wenigstens in der Anstalt durchgeführt werden, wie z. B. im house of refuge in New-York.[2]) In mancher Hinsicht erscheint es wünschenswerth, wenn die Anstalten für Knaben und Mädchen nicht zu weit von einander entfernt, sondern wie z. B. Ruysselede und Berneem in mäßiger Entfernung von einander errichtet sind, damit die Mädchenanstalt zugleich für die Bedürfnisse des Knabenhauses Sorge tragen kann.

5. Was die konfessionelle Scheidung der Kinder betrifft, so spricht sich der 7. Bericht der Anstalt zu Bächtelen hiefür in folgender Weise aus: „Wir erkannten von vorneherein die großen Nachtheile, welche die Vereinigung zweier Konfessionen in einer und derselben Familie haben würde. In einer Erziehung, deren Grundkraft und Wesenheit das religiöse Leben sein soll, konnte ein unbestimmtes, zwischen zwei verschiedenen Prinzipien hin und herschwankendes und gegen das Bekenntniß der einen und der anderen Kirche indifferentes Christenthum nicht genügen, ja es wäre wahrscheinlich praktisch unhaltbar, und im Alter eines großen Theils unserer Zöglinge, die es wissen, zu welcher Konfession sie beim Eintritt in unsere Anstalt gehören, wären Reibungen und konfessionelle Zwistigkeiten ebenso unvermeidlich als verderblich. Uebrigens gäbe es immer Punkte, sowohl im Religionsunterrichte als im häuslichen Gottesdienste, über welche der katholische Geistliche als Direktor und der protestantische Vorsteher als Lehrer und Erzieher selbst mit dem besten Willen von der Welt nicht übereinstimmen könnten." Indeß könnte die Familiengruppirung etwaige Nachtheile, welche aus der Vermischung von Kindern verschiedener Konfessionen in einer Anstalt entstehen sollten, einigermaßen beseitigen. In Frankreich ist die konfessionelle Trennung durchgehends durchgeführt, so z. B. besteht Mettray für die Katholiken, Sainte-Foy für die Protestanten.

6. Die Familiengruppirung sollte in allen derartigen Anstalten eingeführt werden. „Es kann nicht genug wiederholt werden, daß die Erziehung armer

[1]) Fliegende Blätter aus dem Rauhen Hause. Serie III. S. 172.
[2]) Annales de la Charité. 1861. S. 743.

Kinder in Anstalten nur so lange einen Vorzug vor dem Verdingsystem hat, als es möglich bleibt, bei ihnen den Familiencharakter zu handhaben. Sobald hingegen wegen Ueberfüllung einer Anstalt militärische Abrichtung und eine Ordnung nach dem Kommando nöthig wird, ist eine klösterlich abgeschlossene Erziehung kein Gewinn für die Gesellschaft." [1]) Hierüber später.

Die Gründung von Rettungshäusern wird zweckmäßig der freiwilligen Vereinsthätigkeit überlassen. Bei ihnen handelt es sich ja nicht um eine Strafe, die zu vollstrecken ist, sondern um die Erziehung verwahrloster Kinder. Man kann zwar dem Staate theoretisch die Verpflichtung auferlegen, in die Erziehung einzugreifen, wenn die Eltern ihrer natürlichen Verpflichtung nicht nachkommen, oder in verkehrter und nachlässiger Weise die Erziehung ihrer Kinder leiten. Aber diese Pflicht erfüllt der Staat auch, wenn er die erziehliche Thätigkeit nur überwacht und Anderen überträgt. Weniger ist man bezüglich der Strafanstalten darüber einig, ihre Gründung und Leitung freier Vereinsthätigkeit zu überlassen, im Gegentheile, man sieht es für eine Pflicht des Staates an, die Strafe selbst zu vollstrecken, und hielte es für eine Beeinträchtigung seiner Strafgewalt, wenn er die Strafvollstreckung Anderen überlassen würde. Indessen gibt es Beispiele der einen und der andern Art. Es bestehen, wenn auch nur in geringer Anzahl, Rettungsanstalten, die vom Staate gegründet und verwaltet sind, wie St. Martin bei Boppard, Steinfeld bei Zeitz ꝛc. ꝛc. Ebenso gibt es aber auch Strafanstalten, durch freiwillige Vereine begründet. Die französischen colonies pénitentiaires sind großentheils durch Vereine ins Leben gerufen, und doch sind sie meistens musterhafte Anstalten, wie Mettray, das der Société paternelle seine Entstehung und Blüthe verdankt; der Staat zahlt nur für den Unterhalt jedes Zöglings eine bestimmte Summe. Ebenso sind, wie Faucher in seiner Schrift „De la réforme des prisons" berichtet, die houses of refuge für junge Verbrecher in Nordamerika Institute der Privatwohlthätigkeit, in welche der Staat die Sträflinge schaffen läßt. Durch den Staat gegründet sind mehrere Kolonien in Frankreich und die écoles de réforme in Belgien. Es läßt sich nicht verkennen, daß die freie uneigennützige Hingebung an die Sache, welche die Gewähr dafür ist, daß das Institut im rechten Sinne und Geiste begründet und geleitet werde, sich in der Regel nur von Privaten erwarten läßt, welche durch die Gebote der Sittlichkeit, Menschlichkeit, Religion sich angespornt fühlen, für ein edles Werk der Nächstenliebe Opfer zu bringen. Der Staat kann zwar die nothwendigen Gefängnißbauten in zweckmäßiger Weise herstellen, er kann auf die Wahl der Vorsteher und Aufseher, auf die Beschäftigung und den Unterricht der Gefangenen in jeder Beziehung pünktliche Sorgfalt verwenden, er kann durch klare Reglements die Ordnung des Hauses aufrecht halten und das Gedeihen der Anstalt fördern, aber seinen Anordnungen und seinen Beamten fehlt nicht selten der rechte Geist, wie er zur Gründung und Leitung einer Besserungsanstalt erforderlich wäre, es mangelt ihnen, wie Elisabeth Fry so trefflich bemerkt, „die allein Leben spendende Liebe." Wird der Staat immer gute Aufseher und Beamte für die Leitung und Verwaltung finden? Er kann zwar die pünktlichste Sorgfalt auf ihre Auswahl anwenden, er wird auch gute Vorsteher finden können. Aber Beamte zu finden, die mit ganzer liebevoller Hingebung an die schwierige Aufgabe einer mühevollen Erziehungsthätigkeit, die mit unermüdlicher Geduld und nie erlahmendem Eifer, mit sorgfältiger Gewissenhaftigkeit und dem ganzen uneigennützigen Interesse, die der harte Beruf

[1]) Zellweger, die schweizerischen Armenschulen nach den Fellenbergischen Grundsätzen. 1845.

erheischt, sich der Sache widmen, das wird für den Staat eine unendlich schwierige Aufgabe sein. „Kann er ihnen", fährt Elisabeth Fry fort, „die immer erneute Frische und Freudigkeit geben, welche ihr schweres Amt erfordert? Kann er sie schützen vor der Verhärtung und Abstumpfung, welche die Eintönigkeit und das drückende Gewicht dieses Dienstes, welche der ununterbrochene Anblick von so viel Schlechtigkeit, Scheußlichkeit, Verworfenheit, Verstocktheit und allem unnennbaren Elend des Menschenherzens menschlicher Weise nothwendig hervorbringt? Wenn er auch unfähig gewordene Beamte entläßt, hartherzige und gewissenlose Söldlinge entfernt und bestraft, kann er denen, welche er an ihre Stelle setzt, Gewissen geben, und wenn sie dieses haben, ihnen immer frischen Muth erhalten, warme, stets neu quellende Liebe einflößen, ohne welche sie nicht wirksam thätig sein können?" Solche Erwägungen haben in einigen Fällen dazu geführt, die Gründung und Leitung nicht nur von Rettungsanstalten, sondern auch von Strafkolonien Privatvereinen oder religiösen Orden zu überlassen.[1])

Indeß haben die von Privaten ins Leben gerufenen Ackerbaukolonien eine zu prekäre Existenz, und durch Almosen, Subskriptionen, freiwillige Beiträge gegründet, sind sie leicht dem Untergange wegen Mangels an Hilfsquellen ausgesetzt, „eine fatale Eventualität, in die einige der besten gerathen sind, z. B. das Ackerbauasyl zu Carra in der Schweiz." (Lurien.) Ebenso hatten die in Elion, Sutton, Lindfield von Privaten gegründeten Kolonieen das gleiche Loos wie Carra, so daß Schützenberg in seinem Buche über „die Ursachen des Pauperismus" zu der Bemerkung veranlaßt wurde, daß die Institutionen, die man der Privatwohlthätigkeit verdanke, 25 Jahre nicht überleben. Man befürchtet ferner und dies nicht mit Unrecht, daß die von Privaten gegründeten Kolonien einen zu individuellen Charakter annehmen und das Gepräge einer Art Halsstarrigkeit an sich tragen. So tragen die von Wichern und seiner „Brüderschaft" geleiteten Anstalten, obwohl sie in anderen Beziehungen als Vorbild dienen können, ein allzu pietistisches Gepräge, das mit Recht vielfach Anfeindung erfahren hat. Diese Gründe sind es, aus welchen trotz mancher Schwierigkeiten, sowohl die Gründung als auch die Verwaltung der Strafkolonien durch den Staat als zweckmäßiger erscheint, als ihre Leitung durch Private.

In inniger Beziehung zu der eben behandelten Frage steht die Frage nach der Besetzung der Personalstellen, eine der wichtigsten und schwierigsten Fragen des Gefängnißwesens überhaupt. „Der Erfolg einer Pönitentiaranstalt", sagt Faucher, „hängt von der Auswahl der Männer ab, welche berufen sind, sie zu leiten; die Wirksamkeit der Einrichtung ist nur sekundär, die der Personen ist Alles."

Die Leitung der Strafkolonie erheischt Geschicklichkeit, Eifer, Gewissenhaftigkeit. Die Stellung des Vorstehers involvirt große Verpflichtungen und geringe Vortheile. Sein Amt erfordert unermüdliche Geduld, Freudigkeit zu seinem Beruf, volle Hingabe an seine Aufgabe. Monotonie des Dienstes und das Niederdrückende der Stellung sind die Lasten, die ihm seinen dornenvollen Beruf verbittern. Nicht minder bedeutende Verpflichtungen und Schwierigkeiten bietet das Amt des Aufsehers. „Sollen überhaupt", sagt Füßlin[2]), „die

[1]) In Frankreich dürfen solche Kolonien nur mit Bewilligung des Ministers des Innern errichtet und es muß Plan, Statut, Reglement, selbst das kleinste Detail der Verwaltung von ihm genehmigt werden. Barban et Calvo, l. c.

[2]) Füßlin, die Einzelhaft. S. 127.

in Laster und Müßiggang groß gewordenen, aller Ordnung und Zucht widerstrebenden Bewohner der Strafanstalten zur Einsicht gebracht und gebessert werden, so müssen sie vor Allem zu sämmtlichen Bediensteten der Anstalt Vertrauen fassen können. In dem Pönitentiarsysteme müssen sich daher die Aufseher als ernste und wohlmeinende Vorgesetzte und Rathgeber, als eifrige und freundliche Lehrer, als gebildete Gehilfen der höheren Beamten erweisen und bethätigen, deren ganzes dienstliches Handeln von Menschenkenntniß, Geduld, Nachsicht, Selbstbeherrschung, unerschütterlichem Pflichtgefühl und christlicher Nächstenliebe geleitet werden muß. Sie sollen den Gefangenen mit Wort und That, mit gutem Beispiel vorangehen, sie müssen in dem Verbrecher nicht den Auswurf der menschlichen Gesellschaft, sondern den gefallenen und unglücklichen Bruder erkennen, den sie nicht zu verachten, sondern zu bessern, nicht niederzutreten, sondern wieder zu erheben die Pflicht haben. Wie der Gebildete im Leben überall das geistige und moralische Uebergewicht über den Ungebildeten und Rohen sich erwirbt, so zwingt in kurzer Zeit eine ernste aber humane Behandlung von Seiten des Aufsehers selbst dem verwildertsten Gefangenen Anerkennung, Achtung und Gehorsam ab; wo Gemeinheit, Rohheit und Brutalität von Seiten der Aufseher an der Tagesordnung sind und geduldet werden, wird die Verwilderung, der Trotz und der schlechte Geist unter den Gefangenen überhand nehmen, und die Stimmung wie das Betragen der Gefangenen in den einzelnen Abtheilungen gibt stets ein treues Bild des Charakters und der Dienstführung des ihnen vorgesetzten Aufsehers."

Man ist noch vielfach von der Anschauung befangen, als ob nur Juristen zu dem Amt eines Gefängnißvorstandes tauglich seien, weil manche richterliche Funktionen vorkämen. Allein diese Funktionen sind zufällige Nebengeschäfte und meist so einfach, daß auch ein Nichtjurist dieselben besorgen könnte; das Hauptgeschäft des Vorstandes bleibt immer administrativ.

Ebenso huldigt man noch oft der irrthümlichen Ansicht, als ob durch Besetzung der Vorstandschaft mit einer Militärperson dem Personalbedürfniße am Besten abgeholfen sei. Allerdings mögen unter dem Militär treffliche mit Menschenkenntniß und Erfahrung ausgestattete Männer voll Pflichtgefühl und Energie zu finden sein. Allein etwas Anderes ist es eine Kompagnie Soldaten zu dirigiren und etwas Anderes eine Ackerbaukolonie von jungen verwahrlosten und verwilderten Menschen zu leiten. Die Eigenschaften, die Jemanden zu einem tüchtigen Offizier machen, machen ihn noch nicht fähig zum Chef einer Kolonie. Bei solcher Besetzung würde eher ein militärischer Geist als ein familiärer herrschend werden, eher die militärische Zucht und Routine als die individualisirende Behandlungsweise vorwalten. Mit einer strikten und exakten nach militärischem Zuschnitt gehandhabten Befolgung der Hausgesetze ist noch nicht das erreicht, was das schöne Ziel der Kolonie sein sollte, sie würde zwar für den Augenblick strenge Ordnung in die verwilderte Kindermasse bringen, aber ihnen nicht das bleibende dauernde Gefühl für Ordnung und Besserung einflößen können. Daher ist auch jene Methode zu verwerfen, welche da vermeint, mit roher Waffengewalt durch Bewachung von Soldaten den unbändigen Geist bezwingen zu können; ein solches Einschüchterungs- und Abschreckungsmittel würde nur den Trotz und den Widerwillen der jungen Sträflinge hervorrufen.

Der Charakter der Anstalt, hat man ferner gesagt, weise auf die Leitung durch religiöse Orden hin. Die Sträflinge sollten vor Allem das Unrecht einsehen lernen, das sie begangen haben, und das sie in die Strafanstalt

geführt hat. Welch bessere Lehrerin aber gebe es hiefür als die Religion, die ihnen das Unmoralische ihrer Handlungsweise, das Irreligiöse ihres Beginnens, ihre Verletzung göttlicher und menschlicher Gesetze lehre? Die Religion sei die Grundlage der Moral und vermöge dem Sträfling am Besten, wie das Nichtswürdige seiner Handlungsweise, so auch den Weg zur sittlichen Besserung zu zeigen. Ebendeßhalb sei die religiöse Leitung dieser Kategorie von Individuen durch Geistliche entschieden der bloß Weltmoral predigenden Führung des Laien vorzuziehen. Es gebe zwar auch unter den Laien religiöse, tüchtige, aufopferungsfähige Männer. Aber in Wirklichkeit seien dies seltene Beispiele. Der Egoismus ihres weltlichen Berufes und ihrer weltlichen Interessen ziehe sie ab von dem frommen, uneigennützigen und unangenehmen Werk einer moralischen Erziehung sittlich verkommener Menschen. Die Eigenschaften, welche den Vorstand der Ackerbaukolonie auszeichnen sollen und von deren Besitz die Lebensfähigkeit der Institution abhänge, die unermüdliche Geduld, die freudige Aufopferungsfähigkeit für den gewählten Beruf, die interesselose Uneigennützigkeit und der innere Seelenfrieden, die schwärmerische Hingabe an das christliche Werk der Erziehung, dürften eher oder sollten doch wenigstens die eigenthümlichen Zierden des geistlichen Standes sein; sein Beruf dränge ihn zu dieser Laufbahn, während der Beruf des Laien ihn nicht positiv zu diesem frommen Werke führte. So sagt Ducpétiaux[1]): „Die Institutionen der Wohlthätigkeit sind dadurch allein, daß sie Menschenwerk sind, mit dem Stempel der Unvollkommenheit bezeichnet. Soll das heißen, daß die Geistlichen, die sich dem harten Dienste der Wohlthätigkeit widmen, ausgenommen seien von den von der menschlichen Natur untrennbaren Fehlern und Schwächen? Diese Schwächen, diese Fehler gestehen sie zuerst ein in lauter Demuth. Und was macht nach Allem das Kleid und der Talar aus? Wenn es sich darum handelt, dem Unglück hilfreiche Hand zu leisten, Thränen zu trocknen, dem Leidenden zu helfen, überläßt man nicht diese fromme Pflicht den edelsten Herzen, den Herzen, die am Meisten von weltlichen Vorurtheilen frei sind?"

Ducpétiaux führt auch vielfache Beweise dafür an, daß die Mitglieder religiöser Genossenschaften in Rettungshäusern u. s. w. ausgezeichnete Dienste geleistet. Seit dem Vorgange des begeisterten Vinzenz de Paula haben sich manche geistliche Orden die Gefangenenpflege zu ihrer Lebensaufgabe erwählt. Frankreich hat 5 Kolonien, die von Religiosen geleitet werden, von denen einige freilich mit zu geringen Mitteln ausgestattet waren, als daß sie Erhebliches leisten konnten, z. B. die Kolonie von Gradignan, von St. Antoine, von Montmorillon. Die von Abbé Rey gestifteten Frères St. Joseph hatten im Zentralhaus zu Loos die 300 Köpfe starke Kinderabtheilung unter sich und erzielten glänzende Resultate. Die von Abbé Fissiaux gestifteten Frères St. Pierre entfalteten in der Pönitentiär-Ackerbaukolonie in Marseille eine außerordentlich fruchtbare Thätigkeit, so daß sich der König von Sardinien bewogen fand, ihnen das bei Turin befindliche Gefängniß für junge Verbrecher, la Generala, zu übertragen. In Berneem ist die Aufsicht und Pflege in den Händen von Ordensschwestern aus dem Hause „Unserer Lieben Frau" zu Namur; 8 Schwestern und eine Oberin, von denen jede neben freiem Lebens-

[1]) Ducpétiaux, la question de la Charité et des associations religieuses en Belgique. Brux. 1858.

unterhalt 300 Fr. jährlich bezieht, haben die verschiedenen Geschäfte der Aufsicht des Unterrichts, der Krankenpflege, der Küche, unter sich getheilt und werden hiebei von einigen der tüchtigeren Mädchen als Unteraufseherinnen unterstützt. Ebenso entwickelt die Bruderschaft von St. Vinzenz de Paula eine rege seelsorgerische Thätigkeit in Mountjoy in Irland.

Die Leitung derartiger Institutionen durch religiöse Orden ist von bedeutenden Fachmännern befürwortet worden. Lukas spricht sich enthusiastisch dafür aus, daß das Kreuz an die Stelle des Säbels trete. Selbst liberale Oekonomisten, wie Renneville, Riffel, Baron de la Rivière haben für eine derartige Organisation Partei ergriffen, und Bazin meint, daß man diese Kolonien den Religiosen übertragen solle, weil ihr kontinuirlicher Einfluß den transitorischen Lehrdienst weit überrage; doch müsse das System der Anstalt der fortschreitenden Zivilisation angepaßt und ihre Inspiration zur Bethätigung eines praktischen Lebens verwendet werden, wie dies die Gesellschaft der Ackerbaubrüder des hl. Vinzenz de Paula (l'association des frères agronomes de St. Vincent de Paul) durchgeführt habe. Diese Korporation, obgleich aus Laien bestehend, bilde für die Ackerbaukolonien die Werkmeister und stelle eine Art Seminarium für die Kolonien dar.

Dagegen haben bedeutende Autoritäten des Gefängnißwesens, wie Suringar, Ferrus, David, Jebb, Mooser, Varrentrapp, Diez, Füßlin, Röder, Mittermaier, Zugschwerdt sich gegen die Zulassung von religiösen Orden in den Gefängnissen ausgesprochen und sie haben diesen Ausspruch auf die Erfahrung gestützt, daß die Glieder solcher Orden dem Vorstande, Arzt und anderen Gefängnißbeamten den Gehorsam weigerten, wo es sich um etwas handelte, das ihren religiösen Anschauungen zuwiderlief. Ebenso wurde in den Proceedings of the first convention der Gefängnißbeamten in New-York die Ansicht begründet, daß ein besonderer Gefängnißgeistlicher in Rettungshäusern nicht gut wäre, weil die patriarchalische Wirksamkeit des Vorstandes dadurch leicht gelähmt würde.

Man befürchtet auch, daß eine Leitung der Anstalt durch Geistliche derselben eine spezifisch konfessionelle Färbung geben möchte; sie verstünde nur den Leuten eine religiös dogmatische Erziehung zu geben, nicht aber sie innerlich zu bessern und zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen. In der That wäre, wenn den Gefangenen Dogmen anstatt Moral, Wunderglauben anstatt des gesunden Menschenverstandes, Hochämter und Kirchenfeste anstatt Lehren der Tugend aufgedrängt würden, dieß eine völlige Verkennung der Aufgabe, die sich die Besserungsanstalt stellen soll. So wenig mit Belehrungen und Verstandesübungen geholfen ist, wo der Fehler in einer irre geleiteten Willensrichtung steckt, ebenso wenig würde ein fortwährendes Drängen auf Zerknirschung und eine immerwährende Bearbeitung der Seele in religiöser Beziehung etwas fruchten. Die Befürchtung einer zu frömmelnden Erziehungsweise ohne tiefe Einwirkung auf das Innere ist nicht unbegründet, namentlich hat man dem Rauhen Hause dies zum Vorwurfe gemacht und den Vorwurf mit Beispielen belegt. So behaupteten zwei jugendliche Taugenichtse, die längere Zeit im Rauhen Hause waren und später, als sie in eine Strafanstalt gekommen waren, beständig den Namen des „Herrn" im Munde führten, auf Befragen des Anstaltsvorstandes, daß sie dieses im Rauhen Hause hätten thun müssen, daß aber zu ihrer Zeit unter sämmtlichen dort anwesenden Knaben nur einer gewesen sei, dem dies vom Herzen gekommen sei. Die beiden Knaben und ein Dutzend anderer gleich ihnen aus dem Rauhen Hause Entlassener kamen alle Sonntage zum Gottesdienste ins Rauhe Haus, aber nur, um sich darüber lustig zu

machen.[1]) Dieser pietistische Anstrich hat sich so ziemlich allen in Deutschland nach dem Vorbilde des Rauhen Hauses gegründeten Rettungshäusern mitgetheilt, während man in dem französischen und niederländischen Mettray, obwohl beide das Rauhe Haus sich zum Muster nahmen, sich wohlweislich von seinem frömmelnden Geiste fern gehalten hat. Die religiöse Einwirkung sollte nur mit großer Vorsicht und nur so angewendet werden, daß ihr eine Vorbereitung der Gefangenen vorausgeht, bei welcher durch Belehrung und namentlich Gewinnung des Vertrauens das Gemüth des Sträflings empfänglich gemacht werden könnte. Ein unverständiger Bekehrungseifer, eine Ueberfütterung mit dogmatischem Lehrstoff, eine Ueberladung mit todtem Gedächtnißkram, mit unverständlichen Sprüchen und leblosen Katechismuslehren, eine nach einer allgemeinen Schablone eingerichtete seelsorgerische Thätigkeit führt den zu Erziehenden entweder zur Abneigung gegen religiöse Einwirkung oder zur Heuchelei oder zu Seelenstörungen, während eine vernünftige Seelsorgerthätigkeit die gesündeste Wirkung hervorzubringen vermag.

Ein Hauptaugenmerk muß daher auf Heranbildung tüchtiger Erzieher und Aufseher gerichtet werden. Dieser Zweck kann sehr gut mit der Kolonie selbst verbunden werden, ja eine solche Pflanzschule zur Ausbildung von Aufsehern und Familienvätern erbaut sich am Besten auf der Unterlage und im Dienste einer größeren Rettungsanstalt oder Strafkolonie, weil letztere selbst Gelegenheit gibt, den angeeigneten Lehrstoff praktisch zu bethätigen, und selbst die passendste Exerzirschule für die Uebung in der Aufsicht und Pflege derartiger Anstalten bildet. Die in dieses Seminar Aufzunehmenden müßten noch im kräftigen Mannesalter stehen, die gewöhnlichen Schulkenntnisse besitzen und von Eifer und Hingabe für ihren künftigen Beruf beseelt sein. Das Seminar sollte bestimmt sein, die Lücken ihrer Schulbildung zu ergänzen, sie mit landwirthschaftlichen Kenntnissen theoretisch und praktisch vertraut zu machen und ihnen durch Uebertragung der Aufsicht über die Zöglinge der Kolonie Gelegenheit zu geben, sich zu tüchtigen Aufsehern, Erziehern und Lehrern auszubilden. Nach Beendigung eines Lehrkursus von etwa 3 Jahren könnten sie in andere Anstalten, Hospitäler, Armenhäuser, Gefängnisse abgesendet werden, um dort als Aufseher, Werkmeister ꝛc. zu wirken. Ob aber diese Aufseherschulen ihre Schüler nicht selbst aus den Reihen der befähigteren Zöglinge der Ackerbaukolonien gewinnen könnten, ist eine Frage, die in reifliche Erwägung gezogen werden sollte. Es würde dadurch einerseits der Fortbestand der Institution gesichert, andererseits die Schutzgesellschaft, welche sich die Fürsorge für die entlassenen Sträflinge einer bedeutenden Last entledigt sein. Die Aussicht, einmal selbst Aufseher zu werden, wäre für den Zögling ein bedeutendes Erziehungsmittel, ein Sporn zur Bethätigung von Fleiß und Eifer, ein Anreiz zu einem guten Verhalten. Die tüchtigen, braven und befähigten Zöglinge könnten auf diese Weise eine passende Unterkunft finden. Nur in den schweizerischen Ackerbauasylen war man darauf bedacht, die Zöglinge selbst zu Lehrern heranzubilden, und Carra stellte dieses Ziel als Krone seines Werkes hin, auch Ruysselede hat Aufseher, die ehemals Zöglinge der Anstalt waren. Auf die Strafkolonien hat man dieses System noch nicht angewendet.

Die Kombination der Aufseherschule mit der Ackerbau-Kolonie wurde schon bei dem ersten Auftauchen der Kolonien ernstlich ins Auge gefaßt. Fellenberg gab sich bei Gründung seiner Wehrli-Anstalt in Hofwyl alle Mühe, auch Er-

[1]) Duboc, die Propaganda des Rauhen Hauses und das Johannisstift in Berlin. 1862.

zieher für dieselbe heranzubilden. Demetz in Mettray hat, noch ehe er an die Eröffnung der Kolonie ging, eine Schule für Aufseher (écoles des contremaitres) gegründet, um Männer heranzubilden, welche Aufseher in den Kolonien machen könnten. Mit 16 Jahren aufgenommen, werden die Zöglinge dieser Schule in der Religion, französischen Sprache, Geschichte, Geographie, Arithmetik und Geometrie, Linearzeichnen, Buchhaltung und Musik unterrichtet.

Berühmt ist die von Wichern gegründete Bruderanstalt des Rauhen Hauses, in welcher Männer zwischen 20 und 29 Jahren von unbescholtenem Lebenswandel, die einen Lebensberuf als Lehrer, Handwerker, Landmann erlernt haben und im Besitze guter Schulkenntnisse sind, aufgenommen werden und unter den Kindern als Gehülfen mitarbeiten, aber auch in einem 2 bis 3 Jahre lang dauernden theoretisch-praktischen Unterrichts-Kurse sich für Unterrichts- und Erziehungszwecke oder zur Armen-, Kranken- und Gefängnißpflege heranbilden sollen. Jedes Mitglied kann frei aus dem Verbande treten. Diejenigen Brüder, welche ihren Kurs absolvirt haben, werden auf Berufung von Behörden zur selbständigen Erfüllung obiger Zwecke christlicher Liebesthätigkeit entsendet und können sich einen eigenen Herd gründen. Die Sendbrüder bleiben zur gegenseitigen Förderung ihres Berufes auch nach ihrer Entsendung in einem freiwillig geordneten Verbande mit der Bruderschaft. Um solche Sendbrüder zu gewinnen, können Behörden und Vereine in der Bruderanstalt Pensionate errichten. Seit 1845 wurden auch von der Regierung Staatspensionate gegründet und die darin unterhaltenen Brüder verpflichten sich, dem preußischen Staate 6 Jahre lang zu dienen. Sold und Lohn erhalten die Brüder nicht, aber freien Unterhalt und unentgeltlichen Unterricht.[1])

Nach dem Vorbilde dieser Bruderanstalt wurden mehrere derartige Pflanzschulen für die innere Mission ins Leben gerufen, z. B. die école évangélique pour la mission intérieure in Miolan bei Genf, die mit einem Rettungs- und Krankenhause verbundene Brüderanstalt in Zülchow bei Stettin, seit 1850 bestehend, ebenso die mit einem Rettungshause verbundene Anstalt in Reval, die eine Reihe von Schullehrern, Waisenvätern und Vorständen von Erziehungshäusern herangebildet hat. —

Gehen wir nun auf die Darstellung der äußeren Physiognomie der Ackerbaustrafkolonie über, um sodann ihr inneres Regime zu schildern.

In Frankreich hat man Kolonieen von verschiedener Größe, es sind dort sowohl kleine Kolonien mit kleinen Parzellen von Grundbesitz und 15—20 Kolonisten vertreten, z. B. die in der Bretagne durch Renneville und Achille du Clésieux errichteten, als auch große Kolonien mit bedeutendem Grundbesitze und vielen Hunderten von Kolonisten.

Kleine Kolonien mögen zwar als Armenschulen, Waisen- und Findlingshäuser gute Dienste leisten, wie die schweizerischen Ackerbauasyle; als Strafanstalten werden sie nicht gut reussiren können. Sie hindern die Erziehung zu irgend einem Berufe, weil in ihnen nur eine Art Beschäftigung eingeführt werden kann; sie liefern keinen Ertrag, weil sie nur eine Haushaltung darstellen und kaum dem Prinzip der Selbsterhaltung zu genügen vermögen; sie sind eben deshalb zu kostspielig, und die finanziellen Nachtheile lassen sich nur dadurch beseitigen, daß man die Zahl der Aufzunehmenden vermehrt, um die Unterhaltskosten zu vermindern.

[1]) Wichern's Mittheilungen im preußischen Abgeordnetenhause. 1861. Günstig sprachen sich über diese Institution aus: Lette und Vinke ebendaselbst, während sie in neuerer Zeit heftig angefeindet wurde, namentlich von Holtzendorff.

Allzugroße Kolonien haben den Nachtheil, daß sie der Individualisirung, der ersten Grundbedingung einer Strafanstalt, hindernd in den Weg treten welcher Nachtheil auch durch die Gruppirung der Sträflinge in Familien nur theilweise beseitigt werden könnte, denn auch die einzelnen Familien müßten in Bezug auf ihre Mitgliederzahl im Verhältniß zur Größe der Kolonie stehen, oder es müßte ein zahlreiches Aufseher- und Lehrpersonal vorhanden sein, was wieder die Summe der Ausgaben vermehren würde. Diese großen Auslagen waren die Ursache, warum die Kolonie de la Basse-Camarque und von Arachon ungeachtet ihrer großen Betriebskapitale schlechte Resultate lieferten.

Auf einem Gefängnißkongreß wurde die Frage diskutirt, wie groß ein Gefängniß sein dürfe, und dabei von englischen Gefängnißdirektoren die Ansicht ausgesprochen, daß ein Gefängniß, welches 1200 Gefangene beherberge, noch gut geleitet werden könne. Wohl mag auch in Gefängnissen mit so großem Umfange die äußere Ordnung aufrecht erhalten werden können. Aber eine Strafanstalt soll eben nicht eine Anstalt sein, in welcher der Sträfling seine Strafzeit blos ruhig absitzt, sie muß vielmehr, wenn sie für die Gesellschaft vortheilhaft sein soll, Besserungsanstalt sein, und dies ist in solchen Gefängnissen unmöglich, weil eine Individualisirung bei einer so großen Zahl von Gefangenen nicht eintreten kann. Eine Anhäufung und Kasernirung von Sträflingen empfiehlt sich für Strafanstalten niemals; und tüchtige Fachmänner, wie Tellkampf, Röder u. s. w. empfehlen selbst bei Gefängnissen für Erwachsene nur einen Raum, der höchstens 300 Gefangene aufnehmen könnte.

Bei den Rettungsanstalten verbieten auch finanzielle Gründe die Ueberschreitung eines gewissen Maximums der Zahl der aufzunehmenden jungen Zöglinge. Es wird dann viel leichter sein, die zum Unterhalte erforderlichen Mittel aufzubringen, weil eine kleinere Anstalt, deren fruchtbares Wirken ersichtlich wird, eher die Sympathie des Publikums erweckt als eine große, deren Wirken, weil über die nächste Umgebung sich hinaus erstreckend, demselben eher verborgen bleibt. Es ist dann leichter, der Anstalt Naturalgaben zukommen zu lassen, die unmittelbar für die Bedürfnisse der Anstalt dienen als außerdem.

Die Kolonien sollten nicht unter 150 und nicht über 300 Sträflinge aufnehmen. Nur derlei Kolonien können das Direktions- und Lehrpersonal gehörig beschäftigen, eine nützliche Vertheilung und Abwechslung in der Arbeit einrichten und den hygienischen Anforderungen entsprechen.

Die holländischen Armenkolonien haben sich den Nachtheil einer Kasernirung zu Schulden kommen lassen, sie konzentrirten die Bettler in zu großen Kasernen, ohne sie gehörig zu klassifiziren und ohne Rücksicht auf ihre Arbeitsfähigkeit zu nehmen. So waren in Ommerschans im Jahre 1848 2102 Bettler, in der Waisenkolonie Veenhuizen 1200 Kinder untergebracht. In Frankreich bestimmt der Minister die Ziffer des Effektivstandes der Kolonie, deren Ueberschreitung nur kraft einer neuen Entschließung erfolgen kann. Das Maximum von 300 Kindern darf aber nicht überschritten werden.[1]) Trotzdem beherbergt Mettray ca. 550 Kolonen, eine Zahl, die durch ihre Größe der Familieneinrichtung Eintrag gethan, so daß dieselbe dort nur mehr dem Namen nach besteht. Auch die nordamerikanischen houses of refuge setzen sich dem Vorwurfe einer zu großen Anhäufung der Kinder aus, so beherbergt das house of refuge in New-York 560 Kinder.[2])

[1]) Barban et Calvo, l. c. S. 147.
[2]) Annales de la Charité. 1861. S. 743.

Was die Lage der Ackerbaukolonien und Rettungsanstalten anlangt, so weisen sie ihre Bedürfnisse in die Nähe einer Stadt. Wenigstens sollte die Lokalität so gewählt werden, daß eine leichte Verbindung mit der Stadt hergestellt werden kann. So liegt Ruysselede unweit der Eisenbahnstrecke nach Brüssel. Die Errichtung in einem von einer bedeutenden Stadt nicht fernen Dorfe gewährt die meisten Vortheile. Das Ackerbauasyl Carra z. B. hat seiner vortheilhaften Lage in der Nähe von Genf seinen hohen Aufschwung verdankt, und die berühmte Kolonie zu Mettray liegt nur eine halbe Stunde von Tours entfernt. Die Nähe der Stadt erleichtert die Kontrole der Aufsichtsbehörde, gewährt bessere und wohlfeilere ärztliche Hülfe, wenn es nicht vorgezogen wird, einen eigenen Arzt aufzustellen, erweckt regere Theilnahme für die unter die unmittelbare Wahrnehmung fallende Anstalt und erleichtert den wohlfeileren Einkauf der für die Anstalt nothwendigen Produkte und den Verkauf der etwa in der Anstalt gefertigten Fabrikate. Und doch verhütet ihre Entfernung von der Stadt den Besuch neugieriger Fremder oder den Besuch der Eltern der Sträflinge, der nicht blos Unordnung verursacht, sondern auch für den Besserungszweck in manchen Fällen von Nachtheil ist.

Die Wahl der Lokalität muß ferner der Art sein, daß naheliegendes Land gepachtet werden kann, das Areal muß beträchtlich sein und nöthigenfalls Boden zur Urbarmachung darbieten. Ein völlig unbebautes und vernachlässigtes Land zu wählen, erscheint nicht rathsam. „Die Gründer von Mettray", sagt Ducpétiaux, „hatten sich aus Ueberzeugung für eine fruchtbare und reizende Gegend entschieden; eine solche schien ihnen geeigneter, den Eifer und den Muth jugendlicher Missethäter anzufeuern, weil sie deren Anstrengungen durch größeren Erfolg zu krönen vermag. Mit Recht glaubten sie, auf diese Weise eine Klippe zu vermeiden, an welcher Männer von anerkannter Seelengröße scheiterten, nachdem sie schon im Beginn ihrer Bestrebungen alle ihre finanziellen Mittel erschöpft hatten, um einen undankbaren Boden auszubeuten, und dadurch gezwungen wurden, dem menschenfreundlichen Berufe zu entsagen, dem sie so große Opfer gebracht hatten. Dies war der Fall in Belgien, wo die Armenansiedlungen von Merxplaatz und Wortel mit großen Kosten errichtet wurden, gegenwärtig aber aufgelöst sind." Das Terrain der französischen Kolonien umfaßt 1423 Hektar, das urbar gemachte Land 170 Hektar.

Ein Theil des Areals könnte zugleich als Versuchsstation für eine landwirthschaftliche Gesellschaft dienen, wie in der Kolonie des Abbé Fissiaux zu Marseille. Dieses Versuchsfeld kann benützt werden, um durch Ausführung vergleichender Versuche die Zweckmäßigkeit verschiedener Kulturmethoden und die Anbauwürdigkeit als nutzbringend gepriesener Pflanzen zu prüfen. Auch könnte ein Theil dieses Versuchsfeldes dazu benützt werden, um verschiedene Wirthschaftssysteme in kleinem Maßstabe durchzuführen. Auf diese Weise wird die Ackerbaukolonie ihrer Bestimmung gemäß sehr viel zur Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse beitragen. Ein anderer Theil der Grundfläche dagegen könnte zur Vornahme größerer Kulturarbeiten dienen, z. B. zu Be- und Entwässerung ꝛc.

Es kann natürlich hier nicht der Ort sein, einen Wirthschaftsplan für die Ackerbaukolonie zu entwerfen oder einen Bauplan für die zu errichtenden Gebäude zu skizziren. Dennoch seien einige Punkte hervorgehoben. Die ganze Physiognomie der Anstalt sollte nicht an ein Gefängniß erinnern, nicht das Gepräge einer Strafanstalt an sich tragen. Selbst der Name Gefängniß oder Strafkolonie sollte vermieden und mit dem euphemistischen Titel „Besserungskolonie" ver-

tauscht werden, damit nicht schon der Name dem Sträfling das unauslöschliche Siegel der Schande aufdrücke. Mettray ist von keiner Mauer eingeschlossen und hat also auch in dieser Beziehung der Erinnerung an ein Gefängniß sich entledigt; trotzdem daß nur eine Hecke die Kolonie umgibt, sind Entweichungen sehr selten. Selbst hohe Mauern und tiefe Gräben können zuweilen Fluchtversuche nicht hindern; die Hauptsache ist eine sorgfältige Ueberwachung, die durch die Familieneinrichtung wesentlich erleichtert wird, und eine Vertrauen gewinnende Behandlungsweise.

Die Kolonie sollte nicht, wie z. B. Ruysselede, wo sämmtliche Zöglinge in einem Zentralgebäude vereinigt sind, in großen Sälen speisen, schlafen und arbeiten, das Aussehen einer Kaserne haben, sondern das eines Dorfes, wo jede Familie oder wenige Familien zusammen ein eigenes Häuschen haben. Nur so beseitigt man den Nachtheil der Anhäufung und der verderblichen gegenseitigen Berührung so vieler verschiedener Elemente. Die Familieneinrichtung bedingt nothwendig auch die lokale Separirung der einzelnen Familien; höchstens könnte man der geringeren Kosten wegen zwei oder drei Familien unter einem Dache wohnen lassen.

Indem wir jetzt eine kurze Beschreibung der Gebäulichkeiten von Mettray folgen lassen, bemerken wir, daß dort die Familieneinrichtung nicht ganz durchgebildet ist, indem die Familien an Mitgliederzahl zu stark sind. Im Uebrigen können die dortigen Einrichtungen, ebenso wie die im Rauhen Hause, als Muster dienen. Mettray besteht aus einem Haupt- und mehreren Nebengebäuden, einem großen Wirthschaftshause, einer Meierei, einer Mühle und einer Kirche. Die nach dem Zellensystem vom Architekten Blouet gebaute Strafabtheilung für widerspenstige Zöglinge, ist so eingerichtet, daß die Kinder, ohne ihre Zellen zu verlassen, dem Gottesdienste beiwohnen können. Dazu kommen noch mehrere Domänen mit Meierhöfen, die Schulgebäude, die Wohnungen der Aufseher, der Krankensaal. Jede Familie, 40 Köpfe stark, bewohnt ein eigenes Haus, und sämmtliche Häuser sind nach demselben Modell gebaut. Jedes Haus besteht aus einem Erdgeschoß und zwei Stockwerken. Im Erdgeschoß befindet sich der Arbeitssaal, der durch hölzerne Wände in 4 Abtheilungen, welche von einem Aufseher überwacht werden können, abgetheilt werden kann. Im ersten und zweiten Stockwerk befindet sich ein Schlafsaal für je 20 Kinder, der zugleich Speise- und Erholungssaal ist. Beim Essen werden die an den Mauern befestigten Tische mittels einer Wand herabgelassen. Eine Trennung der Zöglinge bei Nacht tritt nicht ein, und dies erscheint auch nicht nothwendig, da die Betten der Aufseher in den Schlafsälen so gestellt sind, daß sie Alle übersehen können. Die Kinder schlafen in Hängematten derart, daß je zwei neben einander ruhende in verkehrter Richtung liegen, so daß die leisen Unterredungen derselben verhindert werden. Für den Krankendienst sind in Mettray ein Arzt, ein Chirurg und barmherzige Schwestern vorhanden, und es besteht ein eigenes Krankenhaus. Nach den französischen Gesetzen können aber kranke Zöglinge auch in Krankenhäusern außerhalb der Kolonien untergebracht werden, und wenn sie für unheilbar erklärt werden oder ihre Kur mehr als 6 Monate erfordert, sind sie provisorisch freizulassen und je nach Umständen ihrer Familie oder Gemeinde zurückzugeben.[1])

Alle Einrichtungen müssen möglichst einfach sein, Komfort und Luxus darf natürlich nicht geboten werden. Für das leibliche Wohl muß eben nur

[1]) Barban et Calvo. l. c.

das Nothwendige vorhanden sein, für die sittliche und geistige Entwicklung kann aber nicht leicht zu viel gethan werden. Die Kleidung sollte möglichst einfach, wohlfeil, bequem sein, ohne den Träger durch auffallende Farbe sogleich als Insassen einer Strafanstalt zu brandmarken. Es gibt so manche Leute, die sich ohne kahl geschornen Kopf, ohne auffallende Kleidung, ohne Ketten an den Füßen keinen Sträfling denken können; das sind Anschauungen, die noch aus dem mittelalterlichen Rache- und Abschreckungs-Geist fließen. Durch solch' nutzlose Zuthaten wird aber das Ehrgefühl herabgewürdigt und niedergetreten und Trotz und Ingrimm in dem Sträfling erweckt.

Die Verpflegung muß ökonomisch eingerichtet werden, aber doch nahrhaft sein. Der Sträfling, dem schwere Arbeit zugemuthet wird, hat ein Recht darauf, die zur Erhaltung seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit erforderliche Nahrung, aber auch nicht mehr als diese zu beziehen. Jede Abweichung von diesem Grundsatze ist ein Uebel, das entweder von Unmenschlichkeit oder von verwerflicher Milde zeugt. Eine schlechte magere Kost raubt besonders jungen noch in der körperlichen Entwicklung begriffenen Leuten die Kraft, gibt überdieß zur Uebertretung der Hausgesetze Veranlassung und macht die Leute muthlos, trotzig, gegen Besserung abgeneigt.[1]) In Frankreich sind in jeder Correktionsanstalt wenigstens 2 Fleischtage per Woche, in den meisten 3, 4, 5, in Mettray erhalten die Kolonen 3mal im Tage Mahlzeit und 3mal in der Woche Fleisch. Demetz äußert sich folgendermaßen darüber: „Wir haben im Anfang unseren Kindern 3 Tage in der Woche Fleisch gegeben. Aber man wiederholte uns unaufhörlich, daß sie gut verpflegt würden. Es genügt, sagte man, die Gesetze übertreten zu haben, um eure Sympathie zu verdienen. Diesem Vorwurfe nachgebend, haben wir die Fleischtage auf zwei beschränkt. Meiner Meinung nach haben wir Unrecht gethan, auch habe ich bald die Sache auf den alten Fuß stellen zu müssen geglaubt. Wenn es wichtig ist, daß die Erwachsenen gut genährt werden, um so mehr ist es wichtig, das Kind gut zu nähren. Es muß sich zugleich nähren und seine Organe entwickeln, mit einem Worte, es muß zugleich sein Haus bauen und es unterhalten. Es ist also nothwendig, ihm den Stoff zu gewähren, um dieser doppelten Rücksicht nachzukommen. Aber wenn dieß für die Kinder überhaupt nützlich ist, so ist dieß noch nothwendiger für die Kinder, die uns anvertraut sind. Diese Kinder haben meistentheils ihr Leben aus einer physisch wie moralisch ebenso unreinen Quelle geschöpft. Sie sind fast alle skrophulös, was die Verheerungen erklärt, welche die Epidemien anrichten, wenn sie diese schwachen Constitutionen angreifen. Man muß sie also auf irgend eine Weise stärken gleich von ihrer Ankunft in der Kolonie an, um ihre Natur wieder zu Kräften kommen zu lassen."

Die Nahrung, die den Kolonen gegeben wird, soll so hinreichend und der Art sein, daß ihnen weder gestattet ist die Quantität derselben zu vermehren durch Geld und Lebensmittel, noch die Qualität zu verbessern durch den sogen. Ehrentisch. Insbesondere ist es verwerflich, dem Sträfling geringe Nahrung, aber einen Lohn zu geben, damit er sich davon das Nöthige oder noch mehr als das Nöthige anschaffe; die Rücksicht, daß dadurch der Sträfling zu größerer Thätigkeit angeeifert werde, kann der hygienischen Rücksicht nicht übergeordnet werden. Verwerflich ist es namentlich, Schenken (cantines) in den Kolonien

[1]) Die Untersuchungen von Voit (Untersuchung der Kost in einigen öffentlichen Anstalten. 1877) und Baer (die Gefängnisse, Strafanstalten und Strafsysteme. 1871) haben in neuerer Zeit die Aufmerksamkeit auf diesen Zweig der Gefängnißverwaltung gelenkt.

zu halten; denn entweder erhalten die Zöglinge ohnehin die nöthige Nahrung, dann sind die Schenken überflüssig und leisten der Naschhaftigkeit Vorschub; oder sie erhalten nicht das Nöthige, dann ist es ein Unrecht, wenn der Unbemittelte mit der gewährten Nahrung vorlieb nehmen muß, der Wohlhabendere aber durch Geld sich dieselbe ergänzen kann. Verwerflich ist es ferner, die Beköstigung der Gefangenen an einen Kostreicher abzugeben; die Selbstadministration erweist sich nicht nur in ökonomischer, sondern auch in gesundheitlicher Beziehung als überwiegend vortheilhaft.

Wer sich übrigens dafür interessirt, wie viel Kilogramm Brod, Fleisch, Suppe ꝛc. jedes Kind in den französischen Kolonien erhält, der lese dies bei Barban und Calvo (S. 150) nach. Daß derlei Dinge in Frankreich gesetzlich bestimmt sind, zeugt von dem starren französischen Zentralisationsgeiste, der auch in den kleinsten Angelegenheiten dem Individuum nicht freien Bewegungsraum gestattet.

Bei Betrachtung des inneren Regimes der bestehenden Ackerbaukolonien fällt uns sogleich eine wichtige Einrichtung auf, von der zwar nicht behauptet wird, daß sie die allein richtige sei, die aber denn doch mehr als ein pädagogisches Experiment ist, wie die ausgezeichneten Resultate derselben gezeigt haben.

Es ist dieß das Familiensystem, wie es im Rauhen Hause bei Hamburg seinen prägnantesten Ausdruck gefunden hat.

Es stehen sich in den bestehenden Rettungshäusern und Straf-Anstalten zwei Systeme diametral gegenüber. Das eine System ist die militärische Ordnung, wie sie namentlich in den belgischen écoles de réformes vertreten ist; in diesen ist keine Spur vorhanden von familienartigem Zusammenleben und familiärer Erziehung. Alles hat ein kasernenmäßiges Ansehen, schon das Gebäude ist eine Kaserne, welche alle Kinder beherbergt. Von Familiengruppen und Hausvätern ist hier keine Rede, an ihrer Stelle sind Divisionen und Sektionen, wie in der Kaserne Bataillonen und Kompagnien; an Stelle der Hausväter sind hier chefs und sous-chefs, welche die Sektionen befehligen. Auch alle anderen Einrichtungen tragen den soldatischen Charakter, vom Aufstehen bis zum Niederlegen, von früh bis spät geschieht jede Handlung nach Trompeten-Signalen und Commandorufen, und damit ja Alles den militärischen Zuschnitt an sich trage, fehlen selbst die Schildwachen nicht. In Folge dieser Einrichtung herrscht denn auch eine exakte Ordnung; Alles geschieht nach der Uhr und wickelt sich Tag für Tag in der vorgeschriebenen Ordnung ab; die Kinder selbst manövriren mit einer soldatischen Disziplin, einer sicheren Genauigkeit, einem bewundernswerthen Ensemble. Die Berichte der Vorstände dieser Anstalten unterlassen denn auch nicht, diese Ordnung gebührend hervorzuheben und in das glänzendste Licht zu stellen, sie rühmen die Disziplin, die Zucht, die Exaktheit, die unter der ehedem verwilderten Kindermasse herrscht, und wissen nicht genug Lobenswürdiges von den Entlassenen zu erzählen. Daß aber die Entlassenen zum großen Theil unter's Militär und zur Marine gehen, zeigt, daß die militärische Carrière der Hauptzweck der Schule von Ruyssélede ist. Ob dadurch der bürgerlichen Gesellschaft und den Zöglingen geholfen ist, dürfte jedoch eine andere Frage sein; uns scheint dieses Resultat kein Gewinn für beide zu sein, und uns dünkt fast, als ob dasselbe auch auf andere Weise erreicht werden könnte, indem man die Kinder von vorneherein einzeln in's Militär steckt und sie nicht erst in einer Anstalt in Zusammenhang bringt. Aeußere Ordnung mag durch dieses System erzielt werden; ob innere Besserung damit erreicht wird, ist fraglich; denn Individualisirung, das erste Prinzip einer

Rettungs- und Strafanstalt, ist durch diese Einrichtung bei Seite gesetzt. „Wie kann man," sagt Lurieu, „diesen armen Kindern Instinkte, Gefühle, Gewohnheiten einimpfen, von denen sie seit ihrer Geburt enterbt sind und die sie nicht mit der Muttermilch eingesogen haben?"

Diesem System gegenüber steht das der Individualisirung, das der Klassifikation, das der mehr isolirenden Behandlungs-Weise.

Die Klassifikationsmethode wurde ehemals in Holland als Kulminationspunkt aller Verbesserungen angesehen; sie ist die räumlich durchgeführte Sonderung der Besseren von den Schlechteren. Hauptsächlich in England ist dieses System durchgeführt, in einigen Gefängnissen daselbst hat man 15—16 Klassen eingerichtet. Appert ging sogar so weit, 24 Klassen aufzustellen. Suringar theilte ehemals die Gefängnißbevölkerung in 6 Klassen, später äußerte er sich aber sehr absprechend über diese Methode: „Ich habe an diesem Plane festgehalten, bis ich sah, daß man wohl Zahlen und Missethaten zu Gruppen zusammenfügen kann, aber keine Menschen nach der Stufe ihrer Sittlichkeit oder Unsittlichkeit. Doch hat die Klasseneintheilung viel beigetragen zur größeren äußeren Ordnung und zum ruhigeren Betragen der Gefangenen." Und anderswo äußert er sich folgendermaßen darüber: „Man scheint bei diesem Thun vergessen zu haben, daß es dem Menschen nicht gegeben ist, über das Maß der Schuld Anderer so genau zu bestimmen, daß man einem Jeden die Stelle anweisen könnte, worauf er im Vergleiche zu Anderen auf der Stufenleiter der Schuld zu stehen kommt. Hat man denn übersehen, daß nicht zwei Menschen zu finden sind, die in sittlichem Werth einander gleichstehen? Hat man nicht bedacht, daß wenn man alle diese Schwierigkeiten überwinden und Klassen bilden könnte, deren Angehörige auf ganz gleich hoher sittlicher Verdorbenheit stünden, auch dieß keinen anderen Erfolg haben würde als das Fortschreiten des Wechsel- und Einzel-Verderbens. Jede Vereinigung von Verbrechern, großer oder kleiner, bessert sie nicht, aber verschlechtert sie. Der Versuch, Gefangene nach ihrer Sittlichkeit in Abtheilungen zu bringen, hat Schiffbruch gelitten. Der Maßstab zur Beurtheilung war allzu handwerksmäßiger Art."

In der That gibt es keinen absoluten Maßstab für eine Klassifikation der Gefangenen. Das begangene Verbrechen bietet nur einen äußeren Anhaltspunkt für die zu bildenden Klassen, kann aber nicht eine durchaus gerechte Richtschnur für die Beurtheilung des sittlichen Werthes oder Unwerthes eines Menschen abgeben; der kleine Dieb z. B. kann weit raffinirter, weit verdorbener sein als der große und doch müßten bei einer Klassifikation nach Verbrechen der erstere in eine der besten, der letztere in eine der schlechtesten Klassen kommen; nach Tocqueville's Ausschußbericht erklärten sogar die Vorstände fast aller französischen Zentralhäuser, daß nicht etwa die wegen Verbrechen Verurtheilten verdorbener zu sein pflegten, als die wegen Vergehen Verurtheilten, sondern weit eher umgekehrt. Ein solcher Maßstab ist deßhalb zu einseitig und zu handwerksmäßig, um auf Gerechtigkeit Anspruch machen zu können. Empfehlenswerther wäre es, die Gefangenen nach Charakteren zu sondern, wenn nicht diese Methode an zu großen Schwierigkeiten scheiterte und in eine bis an Spielereien grenzende Anordnung ausarten würde; denn in tausend Charakteren kann eine und dieselbe Begierde und Leidenschaft anders gemischt erscheinen und tausenderlei verschiedene Wirkungen hervorbringen.

Nur eine Klassifikation nach dem Alter könnte eintreten, obwohl auch das Alter keine sichere Beurtheilung des moralischen Zustandes abgibt; nur

eine Sonderung nach den Fähigkeiten wäre rathsam und ebenso könnten die am meisten Entsittlichten von den Uebrigen getrennt werden, da es unläugbar Subjekte gibt, die als unverbesserlich erscheinen. Eine derartige Sonderung besteht im house of refuge in New-York, wo die Knaben in eine Division des Nordens und in eine des Südens getheilt sind; die eine besteht aus den Lasterhaftesten, deren Berührung mit Anderen man verderblich hält, die andere aus den geschicktesten und jüngsten, welche mehr Unterrichts-, mehr Erholungsstunden und leichtere Arbeiten haben; daneben bestehen aber noch 4 Klassen und eine Ehrenklasse, in welche die einzelnen Knaben je nach ihrer Sittlichkeit eingereiht werden.[1]) Ebenso sind in Schwäbisch-Hall die Schlechtesten von den Uebrigen abgesondert.

Eine besondere Klasse ließe sich für die Neueingetretenen empfehlen, aber nur zu dem Zwecke, um von dem Vorstande unmittelbar längere Zeit beobachtet werden zu können, was nothwendig ist, wenn der Vorstand mit dem Charakter und der Sittlichkeit des Neueingetretenen, mit seinen Fähigkeiten und Neigungen bekannt werden soll. Es sollte aber durch diese Abtheilung nicht eine vorgefaßte Meinung gegen sie fühlbar werden, wie dieß sonst im Wesen des Klassifikationssystems liegt. In Frankreich können nach Artikel 4 des Gesetzes vom 5. August 1850 die jugendlichen Sträflinge während der ersten 3 Monate ihres Aufenthalts in den Pönitentiarkolonien in ein besonderes Quartier eingeschlossen und zu sitzenden Arbeiten verwendet, nach Umfluß dieser Zeit aber zu den Feldarbeiten zugelassen werden, und die Sträflinge in den korrektionellen Kolonien können nach Artikel 11 desselben Gesetzes während der ersten 6 Monate dem Gefängniß unterworfen und zu sitzenden Arbeiten verwendet werden, um nach Umfluß dieses Zeitraumes mit landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigt zu werden. Demetz hält es für angemessen, die Neueingetrenen eine Zeit lang der Einzelhaft zu unterwerfen, um ihren Trotz und ihre Unbändigkeit zu bezwingen und sie für für das Zusammenleben mit den Uebrigen gehörig vorzubereiten. In Mettray aber bringt man sie in solche Abtheilungen, in denen die eingeführte Zucht schon feste Wurzeln geschlagen hat, um sie, wie Ducpétiaux sagt, desto schneller an gewisse Bande der Geselligkeit zu knüpfen, die dem Menschen so theuer und der Gesellschaft so nothwendig sind. Im Uebrigen findet in Mettray keine moralische Klassifikation statt, sondern nur eine Sonderung nach dem Alter, nach der Stärke und nach den Fähigkeiten.

Dem in Mettray bezüglich der Neuaufgenommenen bestehenden Verfahren dürfte jenes vorzuziehen sein, welches dieselben in eine besondere Klasse einreiht und eine Zeit lang der unmittelbaren Leitung des Vorstandes unterwirft. Die Anwendung der Einzelhaft auf sie, wenn auch nur auf kurze Zeit, würde ihren Trotz eher verstärken als mäßigen, und dürfte ein ähnliches Experiment sein, wie das (nach einem Berichte in den Fliegenden Blättern des Rauhen Hauses) in den nordamerikanischen houses of refuge in Uebung befindliche, wo der Neueingetretene, wenn er sich ungebührlich aufführt, mit einem Sturzbade empfangen wird.

Gänzlich verwerflich halten wir daher eine moralische Klassifikation, welche die Sträflinge in mehrere Sittlichkeitsklassen eintheilt; sie würde, wie schon erwähnt, auf ungeheure Schwierigkeiten stoßen und deßhalb bei den unvermeidlichen Fehlgriffen des Vorstandes das Ansehen desselben untergraben; sie

[1]) Annales de la Charité. 1861. S. 743.

enthält in den Augen des zurückgesetzten Sträflings eine vorgefaßte Meinung gegen ihn und würde nur seine Abneigung gegen Besserung vermehren, während sie dem durch die Eintheilung in die besseren Klassen belohnten leicht einen für die Besserungsthätigkeit schädlichen Ehrgeiz einflößt. Ebenso wenig bedarf es einer Straf- oder wie Zeller sie nennt, Pfleglingsklasse; solche Strafbrigaden bestehen in dem house of refuge in New-York und in Ruysselede, wo dieselben zur landwirthschaftlichen Arbeit verwendet werden, als wenn diese Arbeit entehrend und herabwürdigend wäre!

Auch jenes Klassifikationssystem können wir nicht billigen, welches in England und Irland in Uebung ist und einerseits auf der Anwendung von Marken (badges), andererseits auf einer besonderen Terminologie zur Bezeichnung der Arbeitsleistung des Gefangenen beruht. Diese Methode hatte zuerst Kapitän Maconochie (On prison discipline. London 1850) in Birmingham bei den jugendlichen Verbrechern in Anwendung gebracht; dieselben wurden sogleich nach ihrer Ankunft in Zellen gesperrt, wo sie 48 Stunden ohne Arbeit bleiben mußten; hierauf erhielten sie Arbeit in der Zelle, und für jedes Stück gefertigter Arbeit eine Marke, deren sie 100 verdient haben mußten, bis sie aus der Zelle entlassen werden durften und zur gemeinsamen Arbeit mit einer Anzahl anderer Gefangenen zugelassen wurden; in diesem Stadium ihrer Strafzeit mußten sie wieder 100 Marken verdienen, um in ein weiteres Stadium zur gemeinsamen Beschäftigung mit einer noch größeren Zahl von Sträflingen und zu einer etwas freieren Bewegung übergehen zu können; hatten sie hier wieder 100 Marken verdient, so erhielten sie Unterricht in einer Profession: die Kost, die sie erhielten, richtete sich nach der Zahl der verdienten Marken, und für Faulheit und Widerspenstigkeit wurden ihnen Marken abgezogen. Dasselbe Verfahren beobachtet man in dem house of refuge in Cincinnati, für gutes Betragen, Fleiß ꝛc. werden Marken ausgegeben; Jeder hat 5 Klassen dieses Plus- und Minus- oder badge- and honour-system durchzumachen; bekommt er eine badge, so muß er von vorne anfangen, selbst wenn er schon die letzte Nummer hätte bekommen können und der geringste Verstoß führt auf den status quo zurück. Dieses Markensystem Maconochie's hat Crofton ins Uebertriebene ausgebildet. Maconochie's Gedanke fußt auf der guten Grundlage, daß es sich nicht darum handle, eine bestimmte Strafzeit abzusitzen, sondern darum, besser zu werden. Aber einseitig ist seine Methode, weil sie allein die Arbeitsleistung als Maßstab nimmt, ohne Rücksicht darauf, daß der zur Arbeit weniger Fähige und Geschickte dadurch zurückgesetzt wird. Durch dieses Klassifikationssystem wird auch, wie Röder richtig bemerkt, einerseits Selbstüberhebung, andererseits Neid hervorgerufen; „allerseits geschieht aber jener bußfertigen Gesinnung Eintrag, die mit einem pharisäischen Sichbesserdünken um jeder Kleinigkeit willen sich nicht verträgt."

Alle derartigen Klassifikationsmethoden halten wir für schädlich, vor Allem aber die moralische Klasseneintheilung. Nur die Familiengruppirung, wie sie im Rauhen Hause besteht, hat inneren Werth; hier werden die besseren und schlechteren Elemente in jeder Familie vermischt und für die Einreihung der Kinder gibt lediglich ihr Sittenbedürfniß und die Begabung des Bruders den Ausschlag. Es wäre zwar eine Täuschung zu glauben, daß durch eine Vermischung der Schlechten und Guten in solchen Familien der Schlechte durch den Umgang mit dem Guten besser gemacht werde; aber die stete Ueberwachung, welche durch diese Organisation möglich wird, verhindert wenigstens, daß der Gute durch den Schlechten verdorben werde.

„Das Wichtigste und Wesentlichste", bemerkt der 7. Bericht von Bächtelen „in der Besserung wie des Menschen überhaupt so auch sittlich verdorbener Kinder, die innere Umwandlung der Gesinnung, die eigentliche Bekehrung läßt sich nicht auf irgend ein äußeres Besserungs- und Erziehungsmittel zurückführen. Was wir können, ist, die rettungsbedürftigen Kinder in eine solche Lage versetzen, in welcher sie dem Einfluß des guten Geistes zugänglich werden, ihr Gemüth diesem Einfluß aufschließen, das demselben widerstehende Böse äußerlich und, soviel an uns, auch innerlich bekämpfen, die im menschlichen Wesen nie ganz getilgten Kräfte der ursprünglichen Gottähnlichkeit zu wecken und zu stärken suchen und die angefangene Besserung unterhalten und fortleiten." In diese Lage versetzt die Kinder die Zerstückelung der großen Masse derselben in kleinere Abtheilungen, Familien, ohne Ausscheidung nach Besseren und Schlimmeren. Eine solche Abtheilung hatte schon Mooser in dem Gefängniß St. Jakob zu St. Gallen und Obermaier in dem Kaiserslauterer Zuchthaus mit vielem Erfolg bei erwachsenen Verbrechern durchgeführt. Um somehr Aussicht hat diese Methode bei jugendlichen Sträflingen. Sie macht es möglich, dem Einzelnen mehr Aufmerksamkeit als sonst zu schenken und das Gute seiner Individualität erstarken zu lassen; sie gestattet, dem Einzelnen eine seinem individuellen Zustande angepaßte besondere Behandlung angedeihen zu lassen, wie dieß im wirklichen Leben der Familienvater thut; sie erzeugt ein innigeres Verhältniß zwischen dem Sträfling und dem Erzieher und eine größere Anhänglichkeit an die Anstalt. Die Abtheilung der Kolonie nach Familien entfernt sich wenigstens nicht zu sehr von den einfachen normalen Bedingungen der gewöhnlichen Erziehung. Wenn sich der Staat oder eine philanthropische Gesellschaft an die Stelle der natürlichen Erzieher, der Eltern, setzt, so müssen sie wenigstens ein der Familie annäherndes Verhältniß herzustellen suchen und die Hauptelemente der Familienerziehung in die Behandlung der Sträflinge mitaufnehmen. Die Entsittlichung und Verwilderung der Jugend rührt erfahrungsgemäß meistentheils von der Zerstörung des Familienlebens her. Julius (Nordamerika's sittliche Zustände II. Band S. 353) bemerkt mit Recht: „Mehrentheils aus verbotenen Verbindungen entsprungen, das Beispiel eines dem Trunke ergebenen Vaters, einer liederlichen oder diebischen Mutter und die in solchen Verhältnissen vorkommenden ärgerlichen Auftritte vor Augen, zur Schule nur angehalten, weil es zu Hause zu lästig wird, und ihr entzogen, sobald man es irgend anderweitig nutzbar machen kann, wie soll da das unglückliche Kind auch nur ahnen lernen, was ein Vaterhaus ist." Solchen Kindern muß in der Kolonie wenigstens eine Art Vaterhaus, in den Mitgenossen und dem Vorstande eine Art Familie, in dem Vorstande selbst ein Familienhaupt dargestellt werden; es muß ihnen ein kleines in der Sphäre der Dürftigkeit sich bewegendes Gemeinwesen vor Augen gesetzt und ihnen so ein Blick in das wirkliche Leben eröffnet werden; ihr Gehorsam muß sich an eine patriarchalische Idee knüpfen und sie müssen in jedem Befehl des Vorstandes den Befehl des Familienvaters erblicken, ihr Gehorsam muß gleichwie aus der Kinderliebe entspringen, die in dem Befehl des Vaters nur die väterliche Fürsorge erkennt.

So muß die ganze Kolonie im Innern ein Zusammenleben mehrerer Familien darstellen, obwohl diese Familien immer nur annähernd der Wirklichkeit entsprechen können, denn sie entbehren der stündlichen Sorge um die Erhaltung, um das tägliche Brod und des Heimatsgefühls. Lurieu sagt von den schweizerischen Ackerbauasylen sehr schön: „Anstatt einer Anhäufung von mehreren

tausend Bettlern eine künstliche Familie von 20, 30, höchstens 40 Kindern, Waisen und verwahrlosten Kindern, anstatt eines Gefängnisses eine Schule, eine Meierei und nicht ein Bagno, eher Erziehung als Strafe, das ist in ihrer bewundernswerthen Einfachheit die segensreiche Idee der Ackerbaukolonien."

Freilich muß die Familienorganisation in der Kolonie, wenn sie nicht blos dem Namen nach, sondern auch in Wirklichkeit bestehen soll, in allen ihren Konsequenzen durchgeführt werden. Es ist daher wesentlich, daß die Zahl der Kinder, die in einer Familie vereinigt werden sollen, nicht beträchtlich sei, damit ein einziger Familienvater zu ihrer Erziehung und Leitung genüge, eine Art Adoptivvaterschaft, die wenigstens annähernd der Wirklichkeit gleichkommen soll. Wenn in Mettray eine einzige Familie 40 Köpfe zählt, so ist dieß schon eine Familieneinrichtung, die nur mehr dem Namen nach besteht, und dadurch daß jede Familie wieder in 2 Sektionen zerfällt, wird die Organisation von selbst wieder aufgehoben; jede so genannte Familie hat hier eine Fahne und wird durch einen alphabetischen Buchstaben angezeigt, der an das Kleid jedes Kolonen befestigt ist, eine militärische Zuthat, die wiederum beweist, daß das Familienprinzip nur dem Namen nach oktroyirt ist. Die Familie der Ackerbaukolonie sollte im höchsten Falle 20 Köpfe stark sein. Hier kann nur das Rauhe Haus, wo nur je 12 Kinder in einem abgesonderten kleinen Hause unter einem Bruder oder einer Schwester untergebracht werden, Vorbild sein.

Soll ferner die Familieneinrichtung dem wirklichen Leben ensprechen, so muß lokale Separirung der einzelnen Familien eintreten; höchstens könnten zwei oder drei Abtheilungen der geringeren Kosten wegen unter einem Dache vereinigt werden, wie ja auch im wirklichen Leben mehrere Familien zuweilen in einem Hause wohnen. Diese Einrichtung besteht auch in Mettray, wo jede Familie ihr eigenes Häuschen bewohnt. Die Familie muß gute und schlechte Kinder vereinigen, wie ja in Wirklichkeit gute und schlechte Kinder, gute und schlechte Charaktere, Ungeschickte und Tüchtige, Träge und Fleißige in einer Familie vermischt sind. Bei der Einreihung sollte bloß das Sittenbedürfniß des Kindes und die Begabung des Aufsehers den Ausschlag geben. Die Familien müssen geschlossene Korporationen bilden, die jede besonders wohnen, essen, schlafen, arbeiten, lernen; sie sollten sich nicht einmal bei der Arbeit und in der Schule vermischen, nur die Kirche könnte sämmtliche Abtheilungen vereinigen. In Mettray ist auch in dieser Beziehung die Organisation nicht ganz durchgebildet; hier bildet das Schulhaus einen großen Saal, welcher alle Zöglinge in den Abendstunden zum Unterricht versammelt; es wird aber versichert, daß bei dieser Organisation der Bildung des Einzelnen in der Schule diejenige Sorgfalt nicht zugetheilt werden kann, die ihr im Rauhen Hause zu Theil wird.

Den Vereinigungspunkt aller Familien bildet der Vorstand, der mit patriarchalischer Stellung bekleidet, das Ganze beaufsichtigt und leitet, nach Außen die Kolonie vertritt, nach Innen Bestimmungen erläßt, um die Ordnung aufrechtzuhalten. Unter seiner autokratischen Herrschaft stehen die Vorstände der einzelnen Familienkreise, die Familienväter. Sie sind das Haupt der Familie, das Vorbild für die Zöglinge, sie sind die Erzieher, Lehrer derselben, der erste Arbeiter, ihre Väter und Gefährten, die stets in ihrem Kreise verweilen, mit ihnen wohnen, essen, schlafen, arbeiten; sie müssen für ihre Adoptivkinder die lebendigen Vorbilder sein, sie müssen mit Intelligenz und moralischer Kraft begabt, mit der Lebensweise und dem Charakter ihrer Zöglinge vertraut, und von der Ueberzeugung durchdrungen sein, daß von einem wohlthätigen Einfluß

auf das Gemüth ihrer Kinder die gründliche Besserung abhänge. Ihren Beruf schildert Wichern in einem Berichte über das Rauhe Haus mit folgenden Worten: „Die Schaar der Brüder steht gewöhnlich nur da im leinenen Kleide des Handwerkers oder Landmanns, mit Hobel oder Spaten, unter den Kindern emsig beschäftigt, um sie das Arbeiten um's tägliche Brod zu lehren, wie es im Geiste des Herrn beschafft werden soll; ebenso rasch verwandelt sie sich wieder in eine Schaar spielender Kinder, um mit dem Kinde Kind zu sein; wieder ebenso gewandt wendet sie sich lehrend an die Jugend, sie an geistigen und geistlichen Schätzen zu bereichern, oder erfaßt, brüderlich und väterlich das Leben der Einzelnen begleitend, die Tiefe des Gemüthes in seelsorgerischem Zwiegespräch, das Herz dem Herzen gebend, den Geist einer heiligen Freundschaft vermittelnd; nicht minder geschickt tritt sie zur andern Zeit wieder mit der Botschaft des Lebens in die Hütte der Armuth oder in die Werkstätte fremder Meister, warnend und tröstend, ordnend und ausgleichend, den Schwachen eine Hülfe, den Starken im Bösen eine Furcht und verschmäht zuletzt nicht für die Nacht einsam das Wächterhorn zu tragen, um, was Gefahr drohen könnte für Leib und Seele, abzuwehren, bis der Morgen das Arbeitsfeld wieder für Alle eröffnet und die Stunden des Tages uns mahnend rufen, in den Schranken der kurzen kostbaren Zeit die unvergängliche Saat für das ewige Leben zu pflegen."

Auf diese Weise hat jeder Familienvater einen ganz selbständigen Wirkungskreis, alle sind einander koordinirt, und so werden jene Mißstände verhindert, jene Konflikte vermieden, welche sonst aus einer gleichen Stellung der Strafanstaltsbeamten entspringen; nur in Fragen, welche das Wohl der ganzen Kolonie berühren, treten sie zur gemeinsamen Berathung zusammen, im Uebrigen handeln sie selbständig und sind nur dem Vorstande verantwortlich.

Das Zusammenleben der einzelnen Zöglinge muß selbst ein familiäres sein. Dazu dient die Pflegebruderschaft, indem der Familienvater die Braveren und Begabteren unter den Kindern auswählt, um die weniger Begabten zu unterweisen, wie in einer Familie, wo der größere Bruder den kleineren unterstützt; diese Pflegebruderschaft, die freilich oft in Pennalismus ausgeartet ist, fand sich besonders in den Wehrli-Schulen. Daneben fand sich in manchen Anstalten die paarende Beaufsichtigung jüngerer Zöglinge durch ältere, z. B. in Bächtelen und in der Mädchenanstalt la Pommière bei Genf. Es ist dieß ein wirksames Mittel zur Erleichterung der Aufsicht, möchte aber leicht in ein schädliches Spionirsystem ausarten, das den Beaufsichtigten mißtrauisch macht, anstatt in ihm Vertrauen zu erwecken. Passend erscheint in letzterer Beziehung jene Einrichtung im Rettungshause zu Boston, wo Keiner genöthigt werden soll, die Fehltritte eines Andern anzugeben, und eine solche Anzeige nur dann angenommen wird, wenn augenscheinlich, daß das Gewissen allein den Angeber treibt, während die Anordnung, die es Jedem zur Pflicht macht, den Fehltritt eines Andern anzuzeigen, nur jenes schmähliche Denunziantenwesen hervorruft, das aus Neid, aus Haß, aus Rache dem Andern Schaden zuzufügen sucht. Anders ist es mit jener Anordnung, welche unter Maconochie's Markensystem eingeführt wurde, wonach sämmtliche Gefangene einer Abtheilung für den Fehltritt eines unter ihnen solidarisch verantwortlich gemacht wurden; auf diese Weise sind sämmtliche Gefangene interessirt, die Fehltritte ihrer Genossen zu verhindern. Anders ist es ferner mit der Einrichtung, daß die Familienväter von Zöglingen in der Aufsicht unterstützt werden, welche die Kinder selbst zu diesem Ehrenposten gewählt haben; diese Zöglinge sind die Mittelglieder zwischen dem Vor-

steher und den Kindern; Wichern nennt sie Friedensknaben, und sagt von ihnen, daß sie für den Vorsteher ein untrügliches Kennzeichen für das Betragen der Gewählten hinter seinem Rücken sind; „denn noch nie ist eine Wahl vorgekommen, die ein Fehlgriff genannt werden konnte, wiewohl der Vorsteher sich ein Veto vorbehalten hat." Auch in Mettray werden die Familienchefs durch Unterchefs unterstützt, die aus den Werkmeistern hervorgehen, und diesen sind zwei frères aînés beigegeben, die von den Kolonen selbst aus ihrer Mitte gewählt werden; „die Kinder," versichert man, „wählen immer die ausgezeichnetsten und fügen sich den Ermahnungen und Rathschlägen der von ihnen selbst gewählten Aufseher viel lieber." Die frères aînés konstatiren die Gesetzesübertretungen, ohne Strafe aussprechen zu können; diese werden in ein Buch eingetragen, welches jeden Tag durch den Familienchef besichtigt wird; sie erhalten, wenn man mit ihrer Aufführung zufrieden ist, eine Gratifikation.

Außer dem Vorstande und den Familienvorständen ist da, wo dieselben keine landwirthschaftlichen oder industriellen Kenntnisse besitzen, ein eigenes Oekonomie- und Handwerkerpersonal erforderlich, welches die Arbeiten leitet und überhaupt den ökonomischen und technischen Theil der Geschäfte besorgt. So steht in Mettray unter dem Familienchef der chef d'ateliers de champs, welcher die landwirthschaftlichen Arbeiten ausführt, über die Arbeit und das Betragen der Zöglinge während derselben dem Familienchef Bericht erstattet und für die Arbeit verantwortlich ist.

Nicht ohne Einfluß auf die Wirksamkeit der Kolonie ist die Art und Weise, in welcher die Kontrole über die Verwaltung gehandhabt wird. Mag dieselbe von dem Verein, welcher die Kolonie gegründet hat, oder vom Staate ausgehen, immer muß dabei die Ueberzeugung herrschen, daß der verwaltenden Person ein möglichst freier Spielraum eingeräumt werden solle. Es ist kein Vorherrschen des Amtseinflusses wünschenswerth und sind keine so tief ins Detail und ins Kleinliche eingehende Verordnungen empfehlenswerth, die über jede Kleinigkeit einen langen Nachweis und weitläufige Formen erfordern; dadurch wird nur die Kraft der Leitung gelähmt, weil sie Wichtiges dem Unwichtigeren hintansetzen muß. In Frankreich ist diese Art der Kontrole üblich, und die Aufsichtsbehörde besteht daselbst aus den vom Präfekten Abgeordneten, aus einem durch den Bischof der Diözese delegirten Geistlichen, aus einem Mitgliede des Arrondissements-Gerichtshofes und zwei Delegirten des allgemeinen Rathes; die Aufsichtsbehörde über die Mädchenkolonien besteht aus einem Geistlichen und vier durch den Präfekten abgeordneten Damen. Die Direktoren der Kolonien selbst müssen vom Minister bestätigt werden, die Aufseher und Beamten von dem Departements-Präfekten.

Die hauptsächlichen Mittel, welche der Ackerbaukolonie für die Besserung der Sträflinge zu Gebote stehen, sind die Erziehung, der Unterricht, die Arbeit; der Zweck, den sich die Kolonie zu stellen hat, ist die Besserung der Sträflinge; ihr Erziehungssystem soll nicht wie Rousseau den Naturmenschen herzustellen suchen, oder mit den Philanthropisten Brauchbarkeit für die Welt als den höchsten Erziehungszweck betrachten, oder mit Kant die Sittlichkeit allein oder mit den Theologen die Religiosität allein als Ziel anstreben; ihre Erziehungsweise, wie überhaupt jede vernünftige Pädagogik muß all diese erwähnten Zwecke zu einem Lebenszweck vereinigen, und um es kurz zu sagen, den Zögling zu einem guten Menschen, Bürger und Christen machen. Eben weil Besser[illegible] ihr Hauptziel, muß sie ihre Thätigkeit individualisiren und der freien Ent[illegible] der Individualität Raum gestatten, schon deßwegen, um das

Hervortreten des Charakters zu bewirken und seine wahre Gestalt erkennen zu können. Eine äußerliche, mechanische Regelung der Lebensordnung soll, wie die Instruktion für die Strafanstalt Schwäbisch-Hall besagt, völlig beseitigt werden; und dazu bieten ja das Familienleben und seine schönen Abwechslungen die beste Gelegenheit. Es soll nicht auf die äußerliche Legalität, die in keine Berührung mit den Hausstatuten und Strafen kömmt, das Hauptgewicht gelegt werden; denn es ist Thatsache, daß die raffinirtesten Verbrecher sich am Besten in den Gefängnissen zu betragen wissen. Es ist vielmehr auf eine aus der Wahrheit stammende Sinnesrichtung zu dringen; die Pflege der moralischen Kraft durch die Persönlichkeit der Angestellten und durch den ganzen Geist der Verwaltung ist das Mittel, diese Sinnesrichtung hervorzurufen, und deßhalb ist vor Allem der jugendliche Verbrecher zur Erkenntniß seiner Schuld zu bringen und in ihm die Sehnsucht zur Besserung zu wecken. Das möge aber nicht durch immerwährende Bearbeitung der Seele mit dem Drängen auf Zerknirschung zu erreichen gesucht oder durch übermäßige Strenge erzwungen werden. Man ist sehr geneigt, das Prinzip der Strenge vorwalten zu lassen, weil man mit einem so hartnäckig widerstrebenden Stoffe zu thun hat. Aber die Strenge ist nur da von Werth, wo es gilt, das bereits Erreichte festzuhalten, die bereits erzielte Besserung zu erhalten und fortzuleiten. „Aber dem verwahrlosten Menschen gegenüber," sagt Ehrenfeuchter (die praktische Moraltheologie, vgl. Hänell, das System der Gefängnißkunde. 1866), handelt es sich vor Allem darum, das Gefühl des Menschseins ihm wieder zu geben, ihn aus der Meinung zu reißen, daß sein Dasein ein zufälliges und vergebliches sei; daß es deßhalb ein Allen verhaßtes sein müsse. Es handelt sich darum, ihn aus dem Bann einer bewußten oder unbewußten Erbitterung gegen allen wirklichen und sittlichen Bestand zu lösen. Den Wildling befremdet, ja erschüttert die Begegnung der Liebe, sie bricht den Widerstandssinn gegen Sitte und Ordnung, gegen die ganze Ueberlieferung der Bildung. Natürlich kann von einem ausschließlichen Gegensatz von Strenge und Liebe nicht die Rede sein; es frägt sich nur, was als das Erste voranstehe, man möchte sagen, welcher Farbenton gleichsam in dem Bild der Erziehung, ob der der Strenge oder der Liebe mehr hervorstehe."

Also nicht zu große Strenge, vielmehr liebevolle Behandlung! Dadurch gewinnt man das Vertrauen der jungen Leute, um dann mit um so sichererem Erfolge die sittlichen und religiösen Keime in ihnen pflegen zu können. Die Erfahrungen der Direktoren aller Rettungs- und Strafanstalten bestätigen den Satz, daß die Vertrauensgewinnung ein vorzügliches Mittel der Besserung bilde. „So lange es mir nicht gelungen ist," bemerkte Thomas England, der Kaplan zu Parkhurst zu Würth (die neuesten Fortschritte des Gefängnißwesens, S. 154), die Neigung und das Zutrauen dieser Jungen zu gewinnen, so daß sie selbst mich als ihren Freund und Wohlthäter betrachten, so lange ist an eine erfolgreiche Einwirkung auf sie nicht zu denken." Die Direktion von Ruysselede bemerkt in ihrem Berichte von 1855: „Die Direktion hat als Prinzip an die Stelle des Zwanges so viel als möglich die Freiheit und das Vertrauen zu setzen. Die Kolonen sind frei, alle Thore stehen ihnen offen, sie gehen frei auf allen Punkten herum." Als Folge dieser Behandlung wird der Geist der Solidarität gerühmt, der die Kolonen beseele. Wichern weiß gar rührende Geschichtchen aus seinem Rauhen Hause zu erzählen, wie er widerspenstige Knaben dadurch besser gemacht, daß er ihnen Vertrauen geschenkt.

Dieſes Vertrauen kann dadurch bewieſen werden, daß man den Zöglingen die Wahl von Aufſehern aus ihrer Mitte ſelbſt überläßt; ein von dem Vorſtand aus der Reihe der Zöglinge genommener Aufſeher kann, weil ſie in ihm nur einen vom Vorſtande beſtellten Spion erblicken, nie das Zutrauen der Kinder gewinnen; wenn dagegen der Vorſtand die Wahl des Aufſehers den Zöglingen ſelbſt überläßt, indem er ihnen das Vertrauen ſchenkt, daß ſie ſo gut wie er den Würdigſten wählen können, ſo ſind ſie beſtrebt, wie dieß die Erfahrung gezeigt hat, dieſes Vertrauen zu rechtfertigen. Eine Art Vertrauensbezeugung liegt darin, daß der Vorſtand den Strafausſpruch für alle kleinen Vergehen einem von den Zöglingen aus ihrer Mitte gewählten Gerichte, einer Art Jury anvertraut, wobei er ſich das Milderungs- und Beſtätigungsrecht vorbehalten kann. Würth verſichert, daß bei dieſem in Mettray beobachteten Verfahren der Ausſpruch der Zöglinge meiſt eher zu ſtreng als zu nachſichtig ſei.

Es gibt gewiſſe Momente, wo das Gemüth des Sträflings beſonders empfänglich iſt für eine liebevolle Behandlung, die ihm mit Vertrauen entgegenkommt. Ein ſolcher Zeitpunkt iſt der der Einlieferung in die Anſtalt, wo der Sträfling noch voll iſt von den ſchmerzlichſten Eindrücken, vielleicht von tiefem Heimweh, von ſchmerzlicher Erinnerung an bekümmerte Eltern erfüllt iſt. Durch eine zu ſeinem Herzen ſprechende Anrede kann in ſolchen Augenblicken das ganze Vertrauen des Sträflings gewonnen werden.

Die Erziehung ſollte nicht zu ſehr auf Erweckung des Ehrgefühls, auf die ſtraffe Anſpannung des Ehrgeizes und Eitelkeitsſinnes berechnet ſein. Man ſucht zwar dadurch den regen Wetteifer für Sinn und Ordnung, für Fleiß und Folgſamkeit zu beleben, aber man erzeugt dadurch leicht Eitelkeit, Selbſtüberhebung, Neid und Haß.

Die religiöſe Belehrung der Sträflinge, die für den Beſſerungszweck ſo ungemein wichtig iſt, muß ſo ungezwungen als möglich gehandhabt werden; eine Ueberfüllung mit dogmatiſchem Lehrſtoff, eine Ueberfütterung mit unverſtändlichen Sprüchen, ein Aufdrängen von lebloſen Formeln, ein Drängen auf Zerknirſchung kann hier nichts fruchten. Am Beſten kann man hier in Form der Unterredung und des Beiſpiels wirken. Als ſolche Beiſpiele dienen, wie Wichern und die Direktoren von Mettray bezeugen, die bibliſche Geſchichte und moraliſche Erzählungen. Demetz verwendet an jedem Sonntage eine Stunde dazu, ſeinen Zöglingen einen Vortrag zu halten, welcher irgend eine Lehre der Moral in leicht faßlichem Gewande darſtellt und ſie durch Erzählungen und Schilderungen von Charakterzügen erläutert.

Die landwirthſchaftliche Bildung ſoll zwar die Hauptſache ſein, welche der Leiter der Kolonie ins Auge faſſen muß; damit dieſe Ausbildung aber nicht eine bloße Dreſſur werden ſoll, muß ſie auf Grundlage eines gediegenen Unterrichts ſtattfinden. Doch ſollte hiebei der Grundſatz beobachtet werden, den theoretiſchen Unterricht dem praktiſchen unterzuordnen, indem man während der Arbeit unterrichten läßt, ſoweit dies thunlich iſt, ohne die Aufmerkſamkeit zu ſtören. Fellenberg ließ den Elementarunterricht eigentlich nur Sache der Erholung ſein, auch Wichern fand im Sommer 2, im Winter 3 Stunden täglich für Leſen, Rechnen, Schreiben, Geſang und Katechismus für hinreichend, dem Zögling zu dieſen Kenntniſſen zu behelfen, indem er dem eigenen Eifer ſeiner Zöglinge es überließ, ſich weiter zu unterrichten.

Um die Kinder an das Landleben zu feſſeln und ihnen Liebe für den Ackerbau einzuflößen, ſollten ſie nicht als bloße Taglöhner betrachtet und nicht mit der beſchwerlichſten Seite des Ackerbaues vertraut gemacht werden;

vielmehr müssen sie den Werth und die Vortheile desselben kennen lernen, seine angenehme Seite inne werden und ihren Verstand und ihr Gemüth dafür interessiren. Deßhalb ist es besonders wichtig, den praktischen Lehrkursus in der Landwirthschaft durch einen theoretischen zu ergänzen, welcher die Grundsätze der Landwirthschaft, soweit sie für den Landmann nothwendig und passend sind, zum Gegenstande wählt. Während der Feldarbeit selbst kann dieser Unterricht zweckmäßig ertheilt werden, indem der Lehrer an die Arbeit, die sie eben ausführen, die nöthigen Belehrungen in leicht faßlicher Form knüpft. In Mettray hält der für den Ackerbau aufgestellte Chef einen theoretisch-praktischen Kurs in der Landwirthschaft, an welchen die chefs d'ateliers de champs, die Zöglinge der Werkmeisterschule und die Kolonen Theil nehmen; er führt einmal in der Woche seine Zöglinge auf das Feld, um sie die Anwendung jeder Operation auf dem Boden zu lehren.

Die Gegenstände, welche der Unterricht in der Ackerbaukolonie wählt, sind außer der Landwirthschaft und dem nöthigen Unterricht in anderen gewerblichen Arbeiten, z. B. in der Anfertigung landwirthschaftlicher Geräthe ꝛc., Naturgeschichte, ferner die Gegenstände guter Elementarschulen: Lesen, Schreiben, Rechnen, Kenntniß der vaterländischen Sprache, Geschichte und Geographie. Zeichnungsunterricht wäre für diejenigen nothwendig, die sich gewerblichen Beschäftigungen widmen. Unterricht im Gesange und in der Musik dagegen könnte wie in Mettray und Ruysselede als Mittel der Auszeichnung betrachtet werden. Uebrigens sollte man, wie Ellero (i mezzi più atti al miglioramento dei carcerati. 1862) bemerkt, den Sträflingen „den süßen Erguß des Gesanges nie verwehren", den auch Wichern für ein vorzügliches Mittel der Besserung erklärt.

Der Unterricht wird auch durch zweckmäßige Belehrung jene sozialen Vorurtheile zu beseitigen suchen, welche bei den niederen Klassen als eine Quelle häufiger Verirrungen erscheinen, und woraus die sogenannten ländlichen Vergehen ihren intellektuellen Ursprung herleiten, z. B. jene Forst- und Feldfrevel, welche von diesen Klassen nur als unschuldige Dinge angesehen werden; im irländischen Gefängnisse zu Mountjoy wird diese Art des Unterrichts zweckmäßig in andere Lehrgegenstände bei sich darbietenden Gelegenheiten eingeflochten.

Passend unterstützt und ergänzt wird der Unterricht durch eine kleine Bibliothek, welche freilich nicht, wie dieß leider im Auburn'schen Gefängniß der Fall ist (Bauer, der Gewerbebetrieb in den Strafanstalten, S. 109), Romane und Räubergeschichten enthalten darf, sondern wie in Mettray, wo die Benützung der Bibliothek als Belohnung gestattet ist, Schriften moralischen und belehrenden Gegenstandes.

Was die Art der Ertheilung des Unterrichts anlangt, so versichern uns die Direktoren von Mettray, daß die Ertheilung des landwirthschaftlichen Unterrichts in Form von Frage und Antwort die günstigsten Resultate hervorrufe. In der That fesselt diese Methode die Aufmerksamkeit der Zöglinge in hohem Grade und weiß den Lehrstoff anziehender und anregender zu machen, sie sollte daher überall, wo dieß thunlich, angewendet werden. Absprechend dagegen urtheilt man in Bezug auf eine andere Lehrmethode, die des wechselseitigen Unterrichts. Die Vorstände von Mettray äußern sich darüber in folgender Weise: „Man kann 300 Kinder in einem Saale versammelt zu gleicher Zeit lesen, schreiben und rechnen lehren. Dieß ist der Triumph des gegenseitigen Unterrichts, welcher vermittels eines künstlichen Getriebes gestattet, den Unterricht fortzupflanzen und eine große

Zahl Kinder plötzlich von einer Uebung zur andern überzuführen. Die Anwendung dieser Lehrart bietet jedoch einen erheblichen Uebelstand dar; der Einfluß des Lehrers verschwindet fast ganz, die Schüler gehorchen mehr seiner Pfeife als seinem Worte, denn die Moniteurs sind es, die den Unterricht ertheilen. Der Lehrer verliert daher einen Theil seiner Würde, er wird gleichsam zum ersten Aufseher der Klasse, welches um so nachtheiliger für unsere Niederlassung wäre, da die Geistes- und Herzenseigenschaften unseres Schullehrers uns in ihm einen ausgezeichneten Gehülfen finden ließen. In unserer Anstalt soll der Schulunterricht als ein wesentliches Mittel betrachtet werden, die Sittlichkeit der Kinder zu fördern. Der Lehrer muß daher jedes einzelne kennen, in fortwährender Berührung mit demselben stehen, er muß uns behülflich sein, den Geist unserer Zöglinge zu erleuchten, deren böse Neigungen und Vorurtheile zu bekämpfen, und die Eindrücke ihrer ersten Jugend zu tilgen. Unmöglich kann der Lehrer diesen Pflichten in einer zahlreichen Klasse nachkommen, wo alle Schüler zugleich oder an der Tafel oder im Kreise stehend zu sprechen gezwungen sind. Uns hat daher die Nothwendigkeit eingeleuchtet, die gegenseitige Unterrichtsweise mit der des gleichzeitigen Unterrichts zu verbinden, welch letztere auf eine geringere Anzahl Schüler unter der Leitung fähiger und gewissenhafter Lehrer angewendet wird. Unsere Zöglinge sind für den Schulunterricht ebenso abgetheilt, wie für die anderen Arbeiten und Verrichtungen. Die ganze Verfassung unserer Ansiedlung und deren sittlicher Einfluß beruhen auf dem von uns eingeführten Familiensystem. . . . . Wir finden das Mittel, beide Lehrarten zu verbinden, indem wir den Unterricht in jedem Saale durch den Ober- und Unteraufseher der verschiedenen Familien ertheilen ließen." Die begabtesten Zöglinge werden zu Moniteurs ihrer Kameraden gewählt, man ertheilt ihnen Unterricht und Belohnungen.

Die gesonderte Ertheilung des Unterrichts in den einzelnen Familien ist viel empfehlenswerther, als diejenige Lehrweise, die alle Zöglinge zumal an einer Unterrichtsstunde Theil nehmen läßt. Dadurch allein ist es möglich, dem Einzelnen jene besondere Aufmerksamkeit angedeihen zu lassen, deren er bedarf, und dadurch geschieht auch nicht der Familieneinrichtung Eintrag. Damit kann dann immer noch das System des wechselseitigen Unterrichts verbunden werden, indem man die Begabteren zur Unterstützung der minder Begabten auswählt. Dieses System des ergänzenden Schulunterrichts, das monitorial system, ist in Irland auf die jugendlichen Gefangenen angewendet worden. Das Resultat dieser im Jahre 1857 getroffenen Einrichtung wird außerordentlich gerühmt; das gegenseitige Examiniren und gemeinschaftliche Wiederholen des Gehörten trage dazu bei, dem Erlernten den nothwendigen Grad der Festigkeit zu geben, die möglichen Gefahren verschwänden im allgemeinen Wetteifer des Lernens.[1])

Neben dem Unterricht ist die Arbeit selbst das wichtigste Erziehungsmittel. Die Zöglinge dürfen nie müssig, nie sich selbst überlassen, nie unbeobachtet sein; nichts ist schädlicher als Beschäftigungslosigkeit und Langeweile, die breite sinnliche Grundlage ihrer Natur fordert fortwährende Beschäftigung, wenn sie im gehörigen Gleichgewicht bleiben soll. Daher muß die Arbeit so geregelt sein, daß der Sträfling jeden Augenblick beschäftigt und verhindert ist, sich der Ueberwachung zu entziehen; und dieß wird nur durch die Familieneinrichtung möglich. Um die Langeweile zu vermeiden, die aus

[1]) v. Holtzendorff, das irische Gefängnißsystem. S. 43.

dem Einerlei derselben Beschäftigung entspringt, sollte ein Reglement für jeden Tag und jeden Zögling eine andere seinen Kräften angemessene Arbeit bestimmen. Die Arbeiten sind derart zu vertheilen, daß Jeder während einer bestimmten Zeit mit einer und derselben Arbeit beschäftigt ist; nach dieser Zeit ist aber eine neue Vertheilung vorzunehmen. So kann am Sonntag für die ganze Woche der häusliche Dienst vertheilt werden, der im Wasser- und Holztragen, im Reinigen der Zimmer ꝛc. besteht. Diese Ordnung des Aemtchenwechsels hat sich in den schweizerischen Ackerbauasylen sehr gut bewährt und Gliederung, Ordnung, Stetigkeit in den Kinderhaufen gebracht.

Was die Verdingung der Strafkolonisten an Privatpersonen betrifft, so ist zwar die Verpachtung der Arbeitskräfte an einen oder mehrere Landwirthe sehr bequem für die Verwaltung, denn es wird ihr die Sorge für Anschaffung der Arbeitswerkzeuge und die Kontrolirung der Sträflinge abgenommen, allein sie ist verwerflich vom polizeilichen und sittlichen Zustande. Der Unternehmer wird die Arbeitskräfte der Zöglinge ohne Schonung und bis zur Erschöpfung ausnutzen; ihre intellektuelle und moralische Erziehung wird ihm um so mehr eine verhaßte Nebensache sein, je mehr dadurch an Arbeitszeit verloren geht; bei der Auswahl seiner Werkmeister wird er mehr auf deren Geschicklichkeit und Eifer, als darauf sehen, ob sie sich für den Umgang mit Sträflingen eignen.

Mit Recht bestimmt das französische Gesetz (vgl. Barban et Calvo): „Die Direktoren der Kolonien dürfen jugendliche Gefangene nicht für Lohn an Privatpersonen zur Verrichtung landwirthschaftlicher Arbeiten verdingen, außer in dringenden Fällen mit Ermächtigung des Ministers oder Präfekten.“ Die Kinder, die auf diese Weise aus der Anstalt abgegeben werden, dürfen nur einen sehr kleinen Theil des Aktivstandes repräsentiren; sie werden unter denjenigen ausgewählt, welche sich durch eine gute Aufführung auszeichnen und unter die Kontrole eines Aufsehers gestellt. Ebenso wenig dürfen die Kinder Privaten für die Ausführung industrieller Arbeiten zur Disposition gestellt werden, außer für dringende Arbeiten mit Genehmigung des Ministers oder Präfekten.

Auch soweit industrielle Arbeiten in der Ackerbaukolonie ausgeführt werden, empfiehlt sich die Fabrikation auf eigene Rechnung, schon deßwegen, weil diese Arbeiten mehr zur Deckung des Hausbedarfs dienen sollen. Diese Einrichtung bürdet zwar der Verwaltung das Risiko des Unternehmens und mannigfache Mühen auf, allein sie verhindert jede nachtheilige Einmischung in die Ordnung und Disziplin der Anstalt. Die Fabrikation sollte nicht ausgedehnt werden auf den Verkauf der gefertigten Waaren, denn die Kolonie soll nur zur Deckung der nothwendigen Bedürfnisse solche Arbeiten einführen.

Ein sehr wichtiges Erziehungsmittel ist es, den Zöglingen ein hohes Interesse an der zu verrichtenden Arbeit einzuflößen. Es handelt sich darum, sie zur Selbstverantwortlichkeit zu erziehen. Die Zwangsarbeit an und für sich ist noch nicht im Stande, sie zu Eifer und Thätigkeit anzuspornen; die Arbeit, die auf Rechnung der Anstalt geschieht, ist nicht im Stande, ihre Selbstverantwortlichkeit auszubilden. Der Erzieher wird daher, wie Riecke richtig bemerkt, vor Allem damit beginnen, seinen Pfleglingen theilweise den unmittelbaren Genuß seiner Arbeit verschaffen, er wird die Arbeit und den Genuß in ein solches Verhältniß bringen, daß in den Einzelnen das Gefühl der Selbstständigkeit erwacht, das Bewußtsein, daß angestrengte Arbeit und Entbehrungen der sicherste Nutzen für das bürgerliche und leibliche Fortkommen sind, der den

Menschen vor der tiefen Erniedrigung des Bettelns und Stehlens zu schützen vermag. Es handelt sich daher darum, den jungen Sträfling in den unmittelbaren Genuß seiner Arbeitsprodukte zu setzen, um ihm den Sinn für diesen Genuß beizubringen, in der Art, daß er seine selbst gewobene Leinwand, seine selbst gestrickten Strümpfe, seine selbst gefertigten Schuhe trägt, die Ernte der von ihm selbst bebauten Grundstücke vor sich sieht. Man gestatte jedem Einzelnen ein besonderes Eigenthum und wecke dadurch das ihm abhanden gekommene Gefühl der Heilighaltung fremden Eigenthums. Man behandle sie nicht als Taglöhner, denn sonst handeln sie als solche und bekümmern sich nicht, ob sie an einem Tage wenig oder viel leisten. Man gebe jedem ein Stückchen Feld zur eigenen Bebauung, daran mag er die Strafe für seine Faulheit und den Lohn seines Fleißes ernten. Auch Ducpétiaux hat in seinem Berichte an den Minister über die Reorganisation der belgischen Armenkolonien empfohlen, den jungen Kolonisten einen Theil des Terrains zur eigenen Bearbeitung abzutreten. Die Fernhaltung alles Sondereigenthums läßt eine bedeutende Lücke in der Erziehung, sie entspricht durchaus nicht dem wirklichen Leben. Die jungen Leute kommen zu einem Alter, das sich der Mannbarkeit nähert, ohne recht zu wissen, wie man erwirbt, und wie man das Erworbene verbraucht. Die Unterdrückung aller Selbstverantwortlichkeit, aller selbständigen Sorge kann nur schädlich wirken. Wie soll der Sträfling nach seiner Entlassung redlich erwerben und das redlich Erworbene richtig erhalten und gut gebrauchen, wenn er bis zu seinem Mannesalter nur für Rechnung einer Anstalt, nicht für seine eigene Rechnung gearbeitet hat? Es soll in der Kolonie nicht der Anschein eines negativen Glückes, die Ruhe eines vegetirenden Daseins ohne Sorge für das Morgen, ohne Hoffnung auf die Zukunft, sondern ein dem wirklichen Leben entsprechendes Dasein mit der selbständigen Sorge für die Zukunft geboten werden.

In dieser Beziehung verdient das Markensystem Maconochie's unsere unbedingte Anerkennung, es erzieht den Sträfling zur Selbstverantwortlichkeit, indem es sogar die Strafzeit von der geleisteten Arbeit abhängig und ihn durch die kürzere oder längere Dauer derselben für sein Thun verantwortlich macht; nur dadurch ist es in Einseitigkeit ausgeartet, daß es die Arbeit allein als Maßstab anlegt.

Wo es nicht möglich ist, den Sträfling unmittelbar in den Genuß seiner Arbeitsleistung zu setzen, sollte es ihm nicht verwehrt werden, sich durch vorzüglichen Fleiß einen Sparpfennig zu verdienen. Es verursacht dieser Lohn des Fleißes zwar eine größere Belastung der ohnehin schon überbürdeten Anstaltskasse, aber diese Mehrausgabe dürfte leicht aufgewogen werden durch das größere Maß des Eifers und der Anstrengungen, welche durch das Belohnungssystem hervorgerufen wird, und durch den moralischen Vortheil, den es gewährt. „Denn die kleine, sich mehrende Summe, welche die Fleißigen im Depositorium der Anstalt für sich aufbewahrt wissen, der Reiz des gesetzlichen, sauer erworbenen Eigenthumes, hält sie mit unsichtbaren Banden.“ Ueberdieß erleichtert der so gesammelte Sparpfennig das Auskommen des entlassenen Sträflings ungemein und verstopft auf diese Weise selbst eine Hauptquelle der Verbrechen. Freilich muß der Lohn selbst im Verhältnisse stehen zur geleisteten Arbeit, in der Art, daß das höhere Maß des Lohnes der Mehranstrengung entspricht; zugleich sollte die Bewilligung des Lohnes von dem guten sittlichen Verhalten des Sträflings abhängig gemacht werden. Allerdings wird die Bewilligung eines Lohnes in einer landwirthschaftlichen Kolonie für junge Sträflinge, die ohnehin nur wenig leisten können, auf bedeutende

Schwierigkeiten stoßen, aber ganz sollte das System der Belohnung nicht fallen gelassen werden, der Reiz eines, wenn auch noch so kleinen Verdienstes wird auch hier seine unwiderstehliche Macht über das jugendliche Gemüth ausüben und viel beitragen, dem jungen Sträfling das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit einzuflößen. Die Belohnung kann gewährt werden in Form eines Ueberverdienstes über das vorgesteckte, vorschriftsmäßig zu liefernde Arbeitspensum oder in Form eines Taglohnes; ersteres ist freilich in der Landwirthschaft nicht anwendbar.

Die Arbeit soll zwar angestrengt sein, damit sich am Schluß des Tages der Sträfling müde niederlegt und die Müdigkeit, der „Schutzengel eines guten Schlafes" ihn vor bösen Gedanken und Lastern bewahre; aber sie sollte mit Erholungsstunden abwechseln. Gymnastische Uebungen und Spiele sollten hauptsächlich die Mittel bilden, den Geist zu zerstreuen und die nöthige Abwechslung zu bieten. In Mettray werden die Nachmittagsstunden des Sonntags zu Turnübungen unter Leitung eines eigenen Turnlehrers verwendet, das Turnen wird dort als Bestandtheil der Erziehung betrachtet und alle Kolonen nehmen daran Theil nach ihrem Alter und ihren Kräften. Auch Feuerwehrübungen knüpfen sich daran, und die Gewandtheit und Behendigkeit, welche sie den Zöglingen zu eigen machen, hat schon mehrfach bei Bränden in der Nachbarschaft erhebliche Dienste geleistet. Die gymnastischen Uebungen dienen nicht bloß zur passenden Ausfüllung der Sonntagsstunden, sondern auch zur Entwicklung der Körperkräfte, und es wird versichert, daß die Zöglinge, die fast alle an Haut- oder Drüsenkrankheiten litten, in Folge dieser Uebungen gesund sind. „Einen ähnlichen Erfolg," sagt Ducpétiaux, „hat bei uns die Besserungsanstalt St. Bernard bei Antwerpen herausgestellt. Der Gesundheitszustand der Gefangenen hat sich sichtbar gebessert, seitdem Turnübungen daselbst eingeführt sind, die Zahl der Kranken hat sich um mehr als die Hälfte vermindert und einige Kinder, welche für unheilbar gehalten wurden, sind wie durch ein Wunder dem Dasein wiedergegeben."

Zu den Mitteln der Erholung sind auch die Feste zu rechnen, die zur Erinnerung an ein bestimmtes Ereigniß, z. B. an die Gründung der Anstalt, oder an hohen kirchlichen Feiertagen, z. B. Weihnachten begangen werden. So unbedeutend auch dergleichen Feste dem fremden Beobachter zu sein scheinen, so üben sie doch entschieden wohlthätigen Einfluß aus. Das wird uns durch Wichern bebestätigt, welcher jede Familie am Samstag Nachmittag abgesondert zu sich kommen läßt und dann Alles zur Sprache bringt, was diese 12 Zöglinge während der Woche durchlebt haben, ihre Arbeit bespricht und einen Arbeitsplan für die künftige Woche mit angemessener Theilnahme der Zöglinge selbst entwirft, eine Art Friedensgericht hält, in welchem Zänkereien ausgeglichen werden. „Wichtiges und Unwichtiges, Inneres und Aeußeres, Erfahrungen bei der Arbeit, wie beim Unterricht, Wünsche und Bitten, Gegenwärtiges und Zukünftiges, Hoffnungen und Befürchtungen, Erlebnisse unter einander und mit Erwachsenen, werden hier in bunter Reihe von den Kindern selbst zur Sprache gebracht. Selbstanklage, Bekenntnisse, Schlichtung von Streitigkeiten, Untersuchungen von Unrecht bringen Alles an's Licht, was bis dahin verloren gewesen. Der Standpunkt jedes Einzelnen wird dabei von selbst offenbar. Selten, daß einer unlustig zu dieser Unterhaltung erschien, jedesmal aber geht Alles neu befreundet auseinander. — Das Letzte ist die Frage, ob Jemand mich allein zu sprechen wünsche. Selten ist dieß der Fall. — Diese Stunden sind es, an welche sich der reichste Segen geknüpft hat, und an die sich am Un-

mittelbarsten jene spezielle Sorge im Haus anschließt, die den Einzelnen auf's Bestimmteste berücksichtigen und in seinem Gang ununterbrochen verfolgen kann." An diese wöchentlichen Unterredungen knüpfen sich dann im Rauhen Hause Konferenzen mit den Familienvorständen. — Auch Mettray hält solche wöchentliche Feste, die aber hier den dem französischen Geiste eigenthümlichen Pathos annehmen. Es wird nämlich am Sonntag eine distribution de la justice, eine öffentliche Vertheilung der Strafen und Belohnungen, in einer Generalversammlung der Kolonen unter dem Vorsitze des Direktors abgehalten; hier liest derselbe den Bericht des Familienchefs über das Betragen der Zöglinge vor, ertheilt Belohnungen und Ermahnungen, legt Strafen auf, gibt Neuigkeiten von ausgetretenen Kolonen bekannt, liest ihre Briefe vor, benützt die Umstände und Ereignisse, um den Zöglingen ihre Pflichten ins Gedächtniß zurückzurufen.

Die Sonntage können auch zum Empfang der Besuche von Eltern, Verwandten und Vormündern benützt werden. Doch ist hier, sowie bezüglich der Korrespondenzen der Kinder mit ihren Familien immer eine gewisse Zurückhaltung zu beobachten und Besuche und Korrespondenzen nur dann zu gestatten, wenn nicht zu befürchten ist, daß dieselben zu unlauteren Zwecken mißbraucht werden. Alle Beziehungen der Eltern zu ihren Kindern sind sorgfältig zu überwachen, und man lasse es den Eltern selbst merken, daß man ihnen mißtraut. In Mettray dürfen die Kinder einmal im Monat mit ihren Familien korrespondiren, die Korrespondenzen aber müssen sich jeder Anspielung auf die Disziplin der Anstalt enthalten. Besuche dürfen nur vier Mal im Jahre stattfinden und müssen von Aufsehern überwacht werden.

Wie diese, keineswegs erschöpfenden Bemerkungen zeigen, ist die Hausordnung von großer Bedeutung für das innere Leben der Strafkolonie, in ihr drückt sich der Geist aus, welcher die Verwaltung beseelt, und in ihrer Durchführung der Charakter des Vorstandes und der übrigen Angestellten. Die Tagesordnung muß zwischen Schule und Arbeit getheilt sein, und bei Bestimmung derselben sollen die für die Weckung des Sittlichkeitsgefühles passenden Zeitabschnitte ungezwungen mit des Tages Last und Hitze abwechseln. Die freien Erholungsstunden sind nicht bloß als Körperruhe, sondern auch zur Veredlung des Sinnes für das Gute und Schöne nothwendig; sie sollten aber nicht dazu benützt werden, durch Arbeiten während dieser Zeit sich etwa einen Verdienst zu verschaffen, sondern zur Lektüre religiöser und belehrender Schriften, zu Unterredungen moralischen Inhalts, zur körperlichen Erholung.

Wie die Hausordnung den Geist ausdrückt, der die Verwaltung beseelt, so prägt sich der Charakter der Angestellten in ihrer Durchführung, in der Disziplin aus. Es soll, wie schon bemerkt, nicht militärische Zucht gehandhabt werden, sondern, wie Wichern sagt, Aufgabe der die Disziplin Handhabenden sein, „den Geist solcher Gerechtigkeit walten zu lassen, in welchen beide, theilnehmende Liebe und unweigerlicher Ernst zu ihrem einander nicht widersprechenden Rechte kommen." Es muß in dieser Beziehung dem Vorstande die größte Freiheit gelassen werden; nur einige allgemeine Prinzipien, an die sich der Vorstand unweigerlich halten muß, sind schon von vornherein zu statuiren, so soll vor Allem die körperliche Züchtigung untersagt werden; die Dienstordnung von Ruysselede vom Jahre 1852 z. B. untersagt die körperliche Züchtigung und schärft den Aufsehern ein, die Zöglinge mit Menschlichkeit und Milde zu behandeln. Alle strafschärfenden Zuthaten, die lediglich darauf berechnet sind, dem Sträfling die Strafe recht abschreckend zu machen, sollten wegfallen, z. B. unzureichende Kost, hartes Lager, Ketten,

Dunkelarrest, und an deren Stelle Mittel treten, die anregend auf den inneren Menschen wirken, z. B. zeitweise Entziehung der Arbeit, der Bücher, des Umganges mit Gefährten, des Spieles, der Erholungsstunden, die Einschließung in eine Zelle, die Entziehung gewisser Vertrauensdienste u. s. w. Die Zelle wird in ausgedehntem Maßstabe in Mettray angewendet, es besteht hier ein besonderes Zellengefängniß, die Zellenbewohner können dem Gottesdienste beiwohnen, ohne ihre Zelle verlassen zu müssen, erhalten Besuche vom Geistlichen und Lehrer und werden mit angemessenen, ihre Körperkräfte stark in Anspruch nehmenden Arbeiten, wie Holzspalten, Nagelköpfeschlagen 2c. beschäftigt. — Auch die Isolirung in einer Zelle sollte nur auf kurze Zeit verfügt werden. Beharrliche Widerspenstigkeit und Faulheit sollte nicht mit solchen künstlichen, meist wenig fruchtenden Strafen belegt werden, sondern eine längere Dauer der Freiheitsentziehung, welche die Besserungsmittel der Kolonie länger anzuwenden gestattet, nach sich ziehen. So kann in Frankreich bei großer Unmoralität und schlechter Aufführung von der höheren Behörde die Zurücksendung in die Zentralanstalt (réintégration) angeordnet werden, so daß ein solcher réintégré nicht mehr in die Kolonie zurückkehren kann, oder es kann nach Artikel 10 des Gesetzes vom 5. August 1850 durch den Minister die Transportation in die Gartenbaukolonie St. Antoine auf Korsika verfügt werden, wo der Sträfling wenigstens noch eine Strafzeit von 18 Monaten zu bestehen hat. Umgekehrt sollte tadellose, von innerer Besserung zeugende Aufführung Verkürzung der Strafdauer mittels provisorischer Freilassung nach sich ziehen. Die Strafe der Nahrungsentziehung ist für Kinder und zumal schwächliche, meist mit Krankheiten, die von schlechter Ernährung herrühren, behaftete Kinder ganz unangemessen, das tägliche Nahrungsmaß ist ohnedieß nicht von der Art, daß es bei jugendlichem Alter noch eine Schmälerung erleiden könnte, und die Schmälerung der Nahrung hat schon bei erwachsenen Gefangenen schädliche Folgen.[1]) Umgekehrt sollte aber auch nicht als Belohnung die Ergänzung der täglichen Nahrung durch den sogenannten Ehrentisch gestattet sein. In Mettray hat man das System der bons points eingeführt, kleine viereckige Karten, die den Namen des betreffenden Zöglings und zur Kontrole das Datum des Tages tragen, an welchem er sie erhalten; innerhalb der Kolonie haben diese Karten den Werth von 1 Sous und kann der damit Belohnte sich dafür in der Kantine Kleinigkeiten, wie Obst, Käse kaufen; Viele bewahren diese Karten auf und erhalten alsdann bei ihrem Abgange den Werth ausbezahlt. „Es ist nicht zu bezweifeln, daß es in sehr vielen Fällen eben die Naschlust und die Begierde nach Leckereien waren, die das heranwachsende Kind in das Verderben lockten, und ich muß daher der Meinung völlig beipflichten, daß diese Belohnungsweise jetzt abgeschafft werden soll."[2]) Ebenso unzweckmäßig ist, wie schon erwähnt, die Straf- und Ehrenklassifikation, die ohne einen festen Anhaltspunkt die Zöglinge in Bezug auf ihre Sittlichkeit abstufen zu können vermeint, und die nur auf die Pflege des Ehrgeizes berechnet ist. Dieß Letztere bezwecken auch jene, besonders in den französischen Kolonien üblichen Straf- und Belohnungsarten, bei welchen dem betreffenden Zögling in einer Generalversammlung aller seiner Genossen mit feierlichem Pathos eine so-

[1]) S. Marcard, Beiträge zur Gefängnißkunde. 1864.

[2]) David, La Roquette, die Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Paris. (Jahrbücher für Gefängnißkunde. 3. Jahrgang.)

genannte Distribution de la justice abgehalten wird. Dieses Straf- und Belohnungssystem hat nichts gemein mit innerlicher Besserung, es spekulirt bloß auf das Ehrgefühl, damit doch wenigstens aus Ehrgeiz gethan werde, was wegen Mangel des sittlichen Gefühles sonst unterlassen würde.

Ueberhaupt sollte man bei Ertheilung der Belohnungen eine gewisse Zurückhaltung beobachten und nicht so freigebig mit denselben umgehen, daß dadurch in den Kindern die Vorstellung erweckt wird, sie hätten ein Recht auf Belohnung. Die neuere Pädagogik ist überhaupt sehr mißgünstig auf Belohnungen zu sprechen, und mit Recht. Die Kinder sollen ihre Pflichten erfüllen, nicht weil sie Belobung oder Belohnung zu erwarten haben, sondern aus Pflichtgefühl; und zumal die Zöglinge einer Strafanstalt müssen es lernen, gut zu thun aus Gefühl für Sittlichkeit, nicht wegen der Aussicht auf Lohn. Als Belohnungen könnten höchstens solche Mittel gewählt werden, welche den bereits gehobenen Sinn für Ordnung und Sittlichkeit noch zu verstärken im Stande sind, und solche Mittel sind die Berufung zu besonderen Vertrauensdiensten, die Ueberlassung eines kleinen Feldes zur eigenen Bebauung und pekuniäre Belohnungen, die aber dem Sträfling nicht auszuhändigen, sondern für die Zeit der Entlassung aufzusparen wären. Diese Ueberlassung eines Stück Feldes wurde besonders in den schweizerischen Ackerbauasylen als Belohnungsmittel angewendet; man verkaufte an den Zögling die Aussaat, und nachher kaufte man ihm seine Ernte ab; um so schlechter für ihn, wenn er nicht gewußt hatte, die Ausgaben durch die Produkte zu kompensiren. Von dieser Art sollten die Belohnungen sein, nicht solche, wie sie in so vielen Erziehungsanstalten gebräuchlich sind, wie der Ehrentisch, öffentliche Preisevertheilung 2c.

(Schluß folgt.)

Die Ackerbau-Strafkolonien und die Fürsorge für die entlassenen Sträflinge.

Von

Dr. August Fläri.

(Schluß.)

§ 4.

Die Fürsorge für die entlassenen Sträflinge.

Der Richter legt seinem Urtheile nur das konkrete Verbrechen zu Grunde, indem er von der objektiven Schwere der Handlung auf die Größe der subjektiven Verschuldung der Person schließt; nur das in concreto vorliegende Verbrechen bildet das Kriterium seines Urtheils, indem er die strafbare Handlung unter den unverrückbaren Buchstaben des Gesetzes subsumirt. Damit mag zwar der Gerechtigkeitstheorie, welche blinde Vergeltung und Rache für das geschehene Unrecht fordert, Genüge geleistet sein, aber die Besserungstheorie, welche die sittliche Wiederaufrichtung des Gefallenen verlangt, wird bei solchem Verfahren zu kurz kommen; denn die Subjektivität des Verbrechers, der Grad seiner Sittlichkeit, das Maß seiner moralischen Verworfenheit bleibt bei dieser Methode ohne allen bestimmenden Einfluß auf den Richterspruch. Das Strafurtheil spricht 2, 3, 4 Monate, 1, 2 Jahre ꝛc. Gefängniß aus, weil das Gesetzbuch die betreffende Handlung gerade mit dieser Strafe belegt; ob aber diese Zeit genügt, den Verbrecher zu bessern, das kann der Richter nicht berücksichtigen und wird es auch kaum ermessen können. Wenn jedoch auf diese Weise das Wirken für die Besserung des Sträflings genau an die richterlich normirte Strafzeit gebunden ist, so ist in den meisten Fällen der Eifer und die Sorge, welche man hierauf verwendet, fruchtlos und die ganze Besserungstheorie in Frage gestellt.

Es ist nun das hohe Verdienst der modernen Strafgesetzgebungen, daß sie das subjektive Moment mehr betont haben, als es bisher unter dem Einflusse mystischer Strafrechtstheorien der Fall war. Sie haben vor Allem dem Richter einen freieren Spielraum bei Ausmessung der Strafe eingeräumt, indem sie ein Minimum und ein Maximum festsetzen, innerhalb welcher Schranken die Strafe hoch oder niedrig normirt werden kann. Diese Bestimmung ermöglicht schon eine Annäherung an das richtige Prinzip der Strafe, an den Besserungszweck.

Einige Gesetzgebungen sind aber noch einen Schritt weiter gegangen, indem sie auch der Behörde, welche die Strafe zu vollstrecken hat, einen freieren Bewegungsraum gestatten, nicht bloß in Bezug auf die Behandlung der Verbrecher, sondern auch bezüglich der Dauer der zuerkannten Strafe. Dieser Gedanke war theilweise schon in früheren Kriminalgesetzen verwirklicht, welche

dem Richter die Befugniß einräumten, einen Verbrecher zu Gefängniß oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit zu verurtheilen; er fand ferner seine theilweise Erfüllung in dem schon früher besprochenen Marken-System Maconochie's, welches die Dauer der Strafe einer bestimmten Anzahl Marken gleichsetzte, die durch Arbeit abverdient werden mußten, so daß die Zahl der verdienten Marken einen Einfluß auf die Dauer der gesammten Strafzeit äußerte; endlich hat sich diese Idee auch in den neueren Gesetzen Englands, Frankreichs und Deutschlands Bahn gebrochen, indem die bedingte Freilassung als wesentlicher Bestandtheil in das Strafsystem eingefügt wurde.

Die provisorische Entlassung[1]) ist bekanntlich ein Ausfluß des Begnadigungsrechtes des Souverains; ihr Ursprung ist in England zu suchen. Die weite Entfernung der australischen Kolonien von dem Mutterlande machte es rathsam, den dortigen Gouverneuren ein unbeschränktes Begnadigungsrecht einzuräumen; dazu kamen noch die Rücksicht, die Deportirten von dem Mutterlande fernzuhalten, und finanzielle Gesichtspunkte. Man gewährte daher den Sträflingen die Aussicht auf Landbesitz und Straferlaß unter der Bedingung im Lande zu verbleiben (conditional pardon). In Folge des entschiedenen Protestes fast aller britischen Kolonien gegen die Deportation sah man sich genöthigt, dieselbe durch die im Mutterlande abzubüßende sogenannte Strafknechtschaft, d. h. durch die gemeinsame Zwangsarbeit im Freien (penal servitute) zu ersetzen. Aber weil es an Gefängnissen gebrach, um die großen Schaaren von Verbrechern unterzubringen, beurlaubte man sie mit der Bedingung, daß man sie, wenn sie sich schlecht betragen würden, wieder gefänglich einziehen würde (ticket-of-leave-system). In den britischen Kolonien trat dann das Institut der bedingungsweisen Begnadigung mit der bedingungsweisen Beurlaubung in eine Wechselbeziehung der Art, daß nur diejenigen Begnadigung erlangen konnten, welche sich während der Zeit der Beurlaubung gut betragen hatten. Die Parlamentsakte von 1854 sanktionirte das System, verurtheilte Verbrecher durch Urlaubschein (ticket of leave) vor Ablauf ihrer Strafzeit freizugeben und dehnte auf diese Weise das Begnadigungsrecht der Krone auf die Verwalter des Gesetzes selbst aus, nämlich auf die Gefängnißbehörden.

Bei dem Verfahren, welches in England bis 1854 geübt worden war, war freilich nicht die Rücksicht auf die Besserung der Sträflinge maßgebend, die Beurlaubung wurde bis dahin auch ganz system- und planlos gehandhabt, indem man sie ohne Unterschied auf alle Verbrecher ausdehnte, ohne Rücksicht auf ihre Besserung und ohne ihnen die nothwendigen Garantien zum Gebrauch der Freiheit darzubieten, so daß dadurch die Grenzen zwischen Recht und Gnade verwischt wurden. Doch war diese Maßregel immerhin eine halbe Wendung zum Guten, zur höheren Gerechtigkeit gegen das Recht. So sehr sich auch die Polizei und die Gesellschaft bemühten, die einmal Gefallenen zurückzustoßen, stellte sich doch heraus, daß die Rückfälligkeit der Verbrecher im Allgemeinen 35 Prozent betrage, unter den ticket-of-leave-men aber noch nicht 10 Prozent; und die überwiegende Mehrheit sachkundiger Zeugen, welche von einem Comité des Unterhauses vernommen wurden, gab zu, daß jene Beurlaubung einen entschieden guten Einfluß auf den Charakter der Sträflinge ausgeübt hatte, obwohl die Beurlaubten bei ihrem Unterhaltserwerb mit viel-

[1]) von Holtzendorff, die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen und die bedingte Freilassung der Sträflinge. Leipzig 1861.

sachen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, ja sogar nach dem gemeinen Recht Englands vollständig rechtlos waren. In dem Zeitraum von 2 Jahren 5 Monaten, vom 8. Oktober 1853 bis 11. März 1856 wurden von den Urlaubsmännern nur $8{,}_3$% rückfällig, während unter 100 unbedingt Entlassenen $33{,}_6$ Rückfällige zu verzeichnen waren;[1]) und doch standen den ersteren so ungeheure Schwierigkeiten entgegen, daß es ihnen schwer ward, ihren Unterhalt auf ehrliche Weise zu verdienen, da sich z. B. die Mitglieder der englischen Gewerkvereine weigerten, neben Urlaubsmännern zu arbeiten.

Die bedingte Entlassung vor Ablauf der Strafzeit entspricht, unter der Voraussetzung, daß sie richtig gehandhabt wird, vollkommen dem Geiste der Besserungstheorie, sie setzt selbst die Besserung des Sträflings im Gefängnisse voraus, sie gewöhnt ihn, den Versuchungen innerhalb des Gefängnisses zu widerstehen und leitet ihn auf diese Weise an, den größeren Versuchungen der Freiheit energischen Widerstand zu leisten, sie wirft, wie Ducpétiaux sagt, einen Hoffnungsstrahl in die Zelle des Verurtheilten, indem man ihn die Möglichkeit sehen läßt, seine Gefangenschaft durch Reue und gute Aufführung abzukürzen. Die nächste Folge hievon ist, daß die ganze Disziplin in den Gefängnissen gehoben wird. Ferner ist aber die bedingte Entlassung auch für den Sträfling ein treibendes Motiv, sich nach der Beurlaubung ordentlich zu betragen, weil er stets die Aussicht vor sich hat, durch schlechtes Betragen der Freiheit wieder verlustig zu werden; sie ist daher das Uebergangsstadium zur definitiven Freiheit, eine Prüfungszeit für den Sträfling, ob er sich der ganzen Fülle der Freiheit würdig erweise, und leitet ihn so durch die höchst gefährliche Periode der voraussichtlich gleich nach der Entlassung wirkenden Reize zur Rückfälligkeit allmählig hindurch; dem schon auf dem Wege der Besserung begriffenen Verbrecher gibt sie neuen Beweggrund, den Versuchungen der Freiheit zu widerstehen, den Ungebesserten hält sie durch die Aussicht auf neuerlichen sofortigen Verlust der Freiheit wenigstens vor den wildesten Ausbrüchen seiner rohen Gesinnung zurück. Endlich ist sie auch für denjenigen, welcher dem Beurlaubten Arbeit gibt, eine starke Garantie dafür, daß Beschwerden gegen die von ihnen beschäftigten Personen sogleich Abhilfe finden werden.

Die Vortheile, welche das Beurlaubungssystem bot, waren denn auch so einleuchtend, daß es, wie sehr sich auch die Gerechtigkeitstheoretiker dagegen sträubten, in anderen Strafgesetzbüchern bereits Eingang gefunden hat. So hat, wie bereits erwähnt, Deutschland die bedingte Entlassung in sein Strafsystem aufgenommen, Frankreich hat sie wenigstens bei jugendlichen Sträflingen in Anwendung gebracht; Portugal hat sie ebenfalls in seinem neuen Kriminalgesetzbuche adoptirt. Fachkundige Autoritäten sprechen übereinstimmend von den günstigen Wirkungen dieses Systems, und Ducpétiaux gab den Mangel der provisorischen Freilassung in Belgien als Hauptgrund der Erscheinung an, daß die Wirksamkeit der Schutzvereine für die entlassenen Sträflinge scheiterte.

Aber auch nach anderer Richtung muß der Behörde, welche die Strafe vollstreckt, ein freierer Spielraum eingeräumt werden; wir meinen bezüglich der Verlängerung der Freiheitsentziehung über das vom Richter zuerkannte Maß.

Die drohende Gefahr des Rückfalls ist nämlich selbstverständlich nicht beseitigt, wenn man den jugendlichen Verbrecher, den jungen Dieb, Betrüger, Vagabunden u. s. w. nur während der vom Richter zuerkannten, wegen der

[1]) v. Holtzendorff, die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen. S. 44.

Jugend des Thäters gewöhnlich kurz bemessenen Strafzeit dem Besserungssystem einer Ackerbaukolonie unterwirft. Die etlichen Monate, welche dieser junge Gauner in der Kolonie zubringen muß, sind ja in der Regel nicht genügend, ihn moralisch gebessert entlassen zu können, wie vielfache Erfahrungen tüchtiger Direktoren von derartigen Strafanstalten bestätigen. Thomas England, der Kaplan von Parkhurst, z. B. äußerte zu Würth,[1]) daß er 2 Jahre für unzureichend halte, um eine Besserung der Sträflinge zu bewirken, ein Aufenthalt in der Anstalt von 3—4 Jahren sei hiezu unentbehrlich. In der That kann eine vorzeitige und plötzliche Beendigung der Erziehung nur schädlich wirken, weil sie das noch bildsame Individuum zu frühe seinen Neigungen und den Eindrücken der Außenwelt überläßt; um wie viel mehr die vorzeitige Beendigung der Zwangserziehung, die es mit einem moralisch verdorbenen Menschen zu thun hat. Und doch sollte die Ackerbaukolonie vor Allem eine Besserungsanstalt sein. Ein kurzer Aufenthalt in der Kolonie kann unmöglich hinreichen, junge Leute, die von Kindesbeinen an nicht an Ordnung, nicht an Arbeitsamkeit gewöhnt sind, zu tüchtigen Feldarbeitern auszubilden, die genug Eifer besitzen, um sich ihr Brod selbst verdienen zu können. Auch würde die Kolonie finanziell nicht bestehen können, wenn sie sich streng an die im Strafurtheile zuerkannte Strafe halten müßte, also genöthigt wäre, den Sträfling zu einer Zeit zu entlassen, wo seine Arbeitskraft erst nutzbar zu werden beginnt. Ebensowenig würde aber auch die bürgerliche Gesellschaft gewinnen, wenn der Sträfling nach Ablauf einer kurzen Strafzeit ungebessert zurückkehrte. Livingston, der Gesetzgeber von Louisiana, sagt mit Recht: „Einen Dieb freilassen, der nicht ganz gebessert ist, heißt der Gesellschaft eine Steuer von unbestimmtem Betrage auflegen.“ [2])

Das ganze Prinzip der Ackerbaukolonie und ihre Lebensfähigkeit ist also in Frage gestellt, wenn die gesetzlich normirte Strafzeit den absoluten Maßstab für die Dauer der Verwahrung in der Kolonie abgibt. Es muß vielmehr der Richter von vorneherein eine längere Zeit der Detention im Strafurtheile festsetzen, oder den Vorstehern der Kolonie die Befugniß gegeben werden, die Strafdauer über das vom Gerichte bestimmte Maß hinaus zu verlängern. Verfehlt erscheint die Praxis in England, welche zuvor die gesetzliche Strafe in einer Strafanstalt abbüßen läßt und erst nach deren Beendigung den jugendlichen Verbrecher in ein reformatory school schafft. Warum erst nachträglich, nicht von vorneherein, die Disziplin der Besserungsanstalt anwenden, in welcher doch auch dahin gewirkt werden kann, daß der Zögling seine Handlung als Unrecht und die Freiheitsentziehung als Strafe hiefür einsehen lernt? Zweckmäßig ist es dagegen, der Behörde, welche die Strafe vollzieht, die nöthige Befugniß zu ertheilen, die Strafzeit so, wie sie dieselbe durch die bedingte Freilassung abzukürzen vermag, auch bis zu einem bestimmten Maximum zu verlängern. In Frankreich wird die nachträgliche Dauer des Aufenthalts vom Minister verfügt; die jungen Sträflinge, welche härtere Strafen zu erdulden haben, werden bis zu ihrer Volljährigkeit in der Anstalt zurückbehalten; zu dieser Zeit werden sie, wenn sie die Hälfte der Strafe erstanden und sich bis dahin gut aufgeführt haben, ganz oder theilweise begna-

[1]) v. Würth, die neuesten Fortschritte des Gefängnißwesens. S. 153.

[2]) Zur Bestätigung dieser Behauptung diene die interessante Notiz im Journal of prison discipline and philanthropy (Jahrgang 1861. S. 17), wonach man die Zahl der Personen in England, die von Diebereien leben, auf 50,000 und den Verlust, den die Gesellschaft durch sie erleidet, auf 25 Millionen Dollars schätzt.

digt, im entgegengesetzten Falle aber in die Zentralgefängnisse geschickt.[1]) Das französische Gesetz von 1850 hat aber die Errichtung von colonies correctionelles vorgeschrieben für diejenigen, welche zu mehr als 2 Jahren verurtheilt sind oder sich in den colonies pénitentiaires als unverbesserlich erwiesen haben. Es sei uns gestattet, hier einige statistische Notizen über Dauer der Detention und Alter der inhaftirten Kinder in Frankreich beizufügen. Die durchschnittliche Dauer der gemäß Artikel 66 des Code pénal verhängten korrektionellen Erziehung ist 5 Jahre 3 Monate. Im Jahre 1859 waren von 8676 jungen Verbrechern, welche freigesprochen, aber in die Kolonien geschickt worden waren

1332	2—4	Jahre,	2741	4—6	Jahre,
2382	6—8	„	1122	8—10	„
372	10—12	„	70	12—14	„
657	2 Jahre oder weniger detinirt.				

Von 245 verurtheilten jugendlichen Verbrechern waren 49 zu einer Strafe von weniger als 2 Jahren verurtheilt, 48 von 2—4 Jahren, 77 von 4—6, 39 von 6—8, 25 von 8—10, 7 von 10—12 Jahren verurtheilt worden.

Nach dem Berichte des Ministers des Innern vom Jahre 1854 waren in Frankreich Kinder inhaftirt:

152	im Alter von	6—9	Jahren,	533	im Alter von	9—11	Jahren,		
1267	„ „ „	11—13	„	1872	„ „ „	13—15	„		
1684	„ „ „	15—17	„	802	„ „ „	17—19	„		
133	„ „ „	19—21	„						

meistens wegen Bettelns und unbedeutender Diebereien.

Auch in den houses of refuge in Amerika ist, wie Faucher berichtet, die Bestimmung der Dauer des Aufenthalts den Anstaltsdirektoren überlassen; gewöhnlich bleiben die Kinder daselbst bis zum 20. Jahre. Dagegen bestimmte in England die Parlamentsakte 1. u. 2. Vict. chap. 82, daß junge Verbrecher unter der Bedingung begnadigt werden, daß sie sich in eine Wohlthätigkeits- oder Erziehungsanstalt (charitable institution) aufnehmen lassen; von einem Straferlaß ist daher hier eigentlich keine Rede, sondern eher von einer Verlängerung der Freiheitsentziehung.

Die Forderung, der strafvollstreckenden Behörde einen Einfluß auch in Bezug auf die Verlängerung der Strafdauer einzuräumen, ist keineswegs so ungeheuerlich, wie sie vielleicht auf den ersten Blick erscheinen möchte. Wir sehen sie, wie bereits erwähnt, in Frankreich und Amerika für jugendliche Verbrecher, dann in dem irischen Gefängnißsystem verwirklicht. Und ist nicht auch die nach dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch für Vaganten, Bettler u. s. w. zulässige Verwahrung in einem Arbeitshause, deren Dauer die „Landespolizeibehörde" bestimmt, einer Verlängerung der Freiheitsentziehung durch die Strafanstalts-Behörde analog? Allerdings wird man, wenn ein solches Verfahren ohne irgend welche Beschränkungen für zulässig erklärt werden würde, mit Recht einwenden können, daß hiedurch die unparteiische Stellung des Richterstandes gefährdet werde; denn alsdann könnten die Strafanstaltsbehörden die Gesetzbücher und Verordnungen, richterliche Beschlüsse und Urtheile als unnütz bei Seite setzen, abändern, ergänzen, dann könnte ein Akt der Verwaltung einen Justizakt über den Haufen werfen, das subjektive Ermessen und die subjektive

[1]) Lamarque, S. 81.

Willkür einen streng in den Schranken des Gesetzes erlassenen Richterspruch ersetzen; das Ansehen des Richterstandes würde untergraben, das Rechtsgefühl des Volkes abgestumpft, die öffentliche Gerechtigkeit durch Privatwillkür ersetzt.

Allein wir wollten nur betonen, daß man der strafvollstreckenden Behörde ohne Schädigung der unabhängigen Stellung des Richters einen Einfluß auf die Strafdauer einräumen solle. Es kann dies in der Art geschehen, daß der Richter selbst sein erstes Urtheil, welches die Strafe ausspricht, durch ein zweites, später zu fällendes Urtheil ergänze, welches über Verlängerung der Haft oder über Entlassung entscheidet, und daß dieses zweite Urtheil sich auf den Bericht der strafvollziehenden Behörde, als auf ein Gutachten von Sachverständigen stütze: dieses Urtheil wird mit Rücksicht auf den Charakter des Sträflings, mit Rücksicht auf die vorhandene Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit der Besserung oder Nichtbesserung mit Rücksicht auf die vielleicht erst inzwischen bekannt gewordene Rückfälligkeit des Verbrechers die Entscheidung treffen im Hinblick auf das Gutachten der Strafanstaltsbeamten, welche jene Momente am Besten zu beurtheilen wissen. Wie nämlich das Strafgesetz selbst nur einen Strafrahmen festsetzt, innerhalb dessen die Strafe auszumessen ist, so kann auch der Richter ein nothwendiges Minimum der Strafe und ein mögliches Maximum derselben in seinem ersten Urtheile bestimmen; hat alsdann der Verurtheilte jenes nothwendige Minimum der Strafdauer abgebüßt, so wird er auf den Bericht der Gefängnißbehörde hin jenen relativen Maßstab der Strafdauer, den er im ersten Urtheile festgesetzt, in einen definitiven verwandeln. Man wird gegen dieses Verfahren nicht einwenden können, daß dadurch die Gerechtigkeit verletzt werde, man müßte denn gegen das Gesetz, welches ebenfalls ein Maximum und Minimum der Strafdauer vorschreibt, die nämliche Anklage erheben, oder man müßte die Praxis, wonach das Urtheil der höheren richterlichen Instanz die Entscheidung der niederen kassirt und abändert, ebenfalls als ungerecht bezeichnen. Das richterliche Urtheil ist gegenüber der objektiven Gerechtigkeit des Gesetzgebers eben nur der Ausdruck einer subjektiven Ueberzeugung und Rechtsanschauung und kann durch die ebenfalls nur subjektive Ueberzeugung und Rechtsanschauung des Richters der höheren Instanz wieder abgeändert werden. Warum sollte nicht der nämliche Richter, welcher ein Strafurtheil mit dem Vorbehalte besserer Einsicht ausspricht, dieses nicht selbst ergänzen können? Auf diese Weise ist der vollkommen rechtliche Charakter des Aktes gewahrt, und die Grenzen zwischen Recht und Willkür werden nicht verwischt.

Statt der provisorischen Freilassung oder vielmehr in Verbindung mit derselben hat man in Irland als Uebergangsstadium zur definitiven Freiheit die Zwischenanstalten. Diese intermediate prisons sind das eigentliche Charakteristische des irländischen Gefängnißsystems.[1])

An und für sich ist es gewiß ein gesunder Gedanke, den Uebergang zur definitiven Freiheit durch Zwischenanstalten zu vermitteln, die Gefangenen vor ihrem Austritt gleichsam einer quarantaine de sortie zu unterwerfen, den schroffen Uebergang aus den eingeschränktesten Verhältnissen der Gefangenschaft in die ungezwungene Freiheit eines ungebundenen Lebens zu mildern. Das bisherige System, welches den Sträfling nach erstandener Strafzeit einfach

[1]) Ueber das irische Gefängnißsystem vgl. v. Holtzendorff, das irische Gefängnißsystem, (1859) und Kritische Untersuchungen über die Grundsätze und Ergebnisse des irischen Strafvollzugs (1865) und die daselbst angeführten Schriften.

laufen ließ, ohne alle Uebergangsmaßregel, ohne alle Aufsicht und Leitung, war gerade dazu angethan, den Entlassenen wieder auf die Verbrecherlaufbahn zu führen. Denn erst mit der Entlassung beginnt, wie Füßlin sagt, die schwierigste Periode in dem Leben des Verbrechers, und eben darum sehen, wie Bérenger bestätigt, nicht wenige Sträflinge dem Zeitpunkte der Entlassung mit Schrecken entgegen. Die Zwischenanstalten sollen also die Lücke ausfüllen, welche zwischen der strengen Bestrafung und der Restitution der Freiheit besteht. Es ist aber eine andere Frage, ob solche Uebergangsanstalten nothwendig und nützlich sind.

Bedeutende Autoritäten haben sich für die Nützlichkeit solcher Anstalten ausgesprochen. Tellkampf[1]) schlägt einen dem irischen Gefängnißsystem nachgebildeten Plan einer Strafanstalt mit stufenweiser Anwendung von Einzelnhaft, Auburn'schen System und Uebergangsstadium vor. In Holland hat das Institut in van der Brugghen[2]) einen eifrigen Verfechter gefunden. In Frankreich haben Bérenger[3]), Daveries Pontes[4]), Ortolan[5]) die Anwendung von Zwischen-Anstalten empfohlen, in Deutschland haben sich Holtzendorff, Mittermaier, Hoyer und Andere, in Italien Garelli für die Nützlichkeit dieses Systems ausgesprochen. Diese Uebergangsanstalten haben auch bereits Nachahmung gefunden in einem Gefängnisse bei Bern, in der Strafanstalt Vechta, in der Filiale des Moabiter Zellengefängnisses zu Berlin[6]).

Crofton selbst äußerte in seiner Denkschrift von 1855: „Die Gesellschaft hält die Charaktereigenschaften, die sich während der Haft und in Abwesenheit aller Versuchungen des freien Lebens gezeigt haben, für keinen genügenden Beweis der Besserung. Der Gefangene muß daher dahin gestellt werden, wo er Angriffen der Verführung zugänglich ist, und wo das Publikum Gelegenheit gewinnt, sich von seiner Besserung, seinem Fleiße und seiner allgemeinen Leistungsfähigkeit zu überzeugen."

Also Mangel an Beschäftigung in Folge des Mangels an Vertrauen zu den entlassenen Sträflingen ist es, was Crofton durch das Institut der Intermediäranstalt beseitigen will. Demgemäß ist Jedem Einsicht in die über den Sträfling geführten Arbeits- und Sittenregister gestattet. Gewiß ein anerkennenswerther Gedanke! Aber es ist zu befürchten, daß das Publikum trotzdem den Sträflingen nur mit Mißtrauen entgegenkommen möchte, weil es die Zwischenanstalt immer noch als das, was es auch in der That ist, als eine Fortsetzung des Gefängnisses betrachten wird, sollte sie auch räumlich von den übrigen Bestandtheilen des Gefängnisses getrennt sein und durch die Verpflanzung an einen anderen Wohnsitz dem Sträfling selbst die Vorstellung eines wirklichen Fortschritts geben.

Nach der Meinung Crofton's soll „der Sträfling dahin gestellt werden, wo er Angriffen der Verführung zugänglich ist." Dem entspricht die größere Freiheit der Bewegung, die dem Insassen der Uebergangsanstalt eingeräumt wird, und das größere Maß der Verantwortlichkeit desselben. Nicht nur, daß

---

[1]) Essays on law reform, commercial policy, penitentiaries in Great Britain and the United States. London 1859.

[2]) Etudes sur le système pénitentiaire irlandais. 1865.

[3]) Société de patronage des jeunes détenus. 1858.

[4]) Revue des deux mondes. 1858.

[5]) Eléments de droit pénal. 2. édition.

[6]) Ortloff, das Zellengefängniß zu Moabit in Berlin, Gotha 1861, S. 124 und Schück, die Einzelhaft und ihre Vollstreckung in Bruchsal und Moabit. 1862.

die Theilnahme an den Unterrichtsanstalten bis zu einem gewissen Grade freigestellt ist, auch die Disziplin ist eine viel freiere, als auf den übrigen Stadien des Gefängnisses. Die Zahl der angestellten Aufseher ist eine bedeutend geringere, die nächtliche Trennung der Gefangenen ist aufgehoben, Disziplinarstrafen werden gar nicht verhängt, sondern jeder Verstoß mit der Zurückversetzung in die früheren Abtheilungen des Gefängnisses bestraft. „Die Disziplin", sagt Holtzendorff, „welche zwar als eine unsichtbare, aber nichts desto weniger niemals unthätige Macht dem Sträflinge gegenübersteht, sucht nur an Stelle der äußeren Schranke das innere Pflichtgefühl des Sträflings zu ihrem Selbstschutze auf." Es wird ferner ein größeres Maß von gratuities für die geleistete Arbeit und die freie Verfügung über die Hälfte des Verdienstes, auch zu Luxusdingen gewährt. Aber auch absichtlich wird nach Gelegenheiten gesucht, um die Charakterstärke auf die Probe zu stellen, man verwendet die Gefangenen zu Botendiensten, zur Besorgung von Einkäufen, und beim Herannahen des Termins der Entlassung dürfen sie sich ohne alle Aufsicht entfernen, um diejenigen Werkzeuge einzukaufen, welche sie nach der Entlassung brauchen. Die Resultate dieser Methode werden außerordentlich gerühmt.

Allein den Geist dieser Disziplin schildert Röder mit folgenden Worten, denen wir uns vollkommen anschließen: „Nimmermehr darf die vernünftige Strafe jener tief wahren Bitte des Vaterunsers, die der menschlichen Schwäche so sehr entspricht, so ganz vergessen, um muthwillige Sträflinge, die auf der Besserung sind, wie Crofton es als Hauptabsicht dieser Anstalten erklärt, der Gefahr vielfacher äußerer Versuchungen auszusetzen, bloß deßhalb, damit falls sie nicht unterliegen, demnächst ihre Mitbürger sie mit offenen Armen aufnehmen. Ein so bedenklicher Versuch bei sittlich Genesenden ist allen gesunden Erziehungsgrundsätzen schnurstracks zuwider." (Röder in seiner Schrift: der Strafvollzug im Geiste des Rechts.)

Uebrigens ist auch der Werth des erzielten Resultats nicht besonders hoch anzuschlagen. Denn wenn auch die Gefangenen in der Anstalt sittlich handeln, wo sie unter Aufsicht stehen und bei dem geringsten Fehler die traurige Aussicht haben, in die früheren Stadien des Gefängnisses zurückversetzt zu werden, da muß die Disziplin sich außerordentlich heben, es ist aber noch nicht die Gewißheit und Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß sie in voller Freiheit, von Niemand beaufsichtigt und ohne die eindringliche Mahnung, daß ein schlechter Lebenswandel sie wieder in das Gefängniß zurückführt, eben so sittlich handeln wie in der Anstalt unter den Blicken aller Aufseher; und das Publikum wird eben deßhalb, weil es nicht an diesen günstigen Erfolg glaubt, ihnen das nämliche Mißtrauen entgegenbringen, wie den übrigen Sträflingen.

Die Einrichtung der Zwischenanstalt soll ferner, wie Crofton selbst erklärt, darauf berechnet sein, den Sträfling zu bessern, sie soll reformatory sein, nachdem die vorangegangenen Stadien des Gefängnisses deterrent und penal gewesen sind. Demgemäß befaßt man sich hier mit dem Prinzip der Individualisirung und nimmt nicht über 100 Sträflinge auf. Der Unterricht faßt namentlich den praktischen Gesichtspunkt in's Auge, Arbeit wird nur solche verlangt, welche für die Zeit der Entlassung vortheilhaft ist und den Sträflingen die Grundlage zu einer sicheren Existenz und einem redlichen Erwerbe bietet, der Verdienst für die geleistete Arbeit ist sehr hoch. „Alle oder fast alle Verbindung mit dem früheren Gefängnißleben ist vorläufig eingestellt; weder die äußere Erscheinung, noch der Haarwuchs, noch die Kleidung des Handwerkers erinnern daran. Vergangene Verbrechen und vergangene Strafen werden nie

wieder erwähnt. Die Sträflinge werden als Menschen behandelt, als vernünftige Wesen, welche das Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit erlangt haben." (Shipley bei v. Holtzendorff, das irische Gefängnißsystem. S. 79.)

So richtig dieser Gedanke an und für sich ist, so läßt sich doch nicht einsehen, warum man ihn erst jetzt zu verwirklichen sucht, nachdem man vorher bestrebt war, dem Sträfling so viel Peinliches als möglich zuzufügen. Warum nicht gleich im Anfang die Besserungsthätigkeit aufnehmen und erst dem Gefangenen das Gefängnißleben recht sauer machen? Warum nicht gleich beim Beginne dem Sträfling eine nützliche Beschäftigung geben und ihn vorerst mit nutzlosen geistabstumpfenden Arbeiten quälen? Warum ihn erst durch das Stadium des Duldens und der Unselbständigkeit zu dem des Handelns und der Verantwortlichkeit überleiten? Warum ihn erst herabwürdigen und dann wieder emporrichten? Das alles sind Fragen, die kaum mit vernünftigen Gründen beantwortet werden können.

Unseres Erachtens ersetzt die provisorische Entlassung die Zwischenanstalten vollständig, wenn man schon von vornherein beim Eintritt des Verurtheilten in die Räume des Gefängnisses die Besserung als Richtschnur für seine Behandlung genommen hat. Nur für gewisse Kategorieen von Gefangenen können Zwischenanstalten passend sein. So würden z. B. die Feldarbeiter, die in Gefängnissen auf industrielle Beschäftigungen verwendet wurden, von übermäßiger Härte getroffen werden, wenn man ohne Uebergang an die Stelle der gezwungenen sitzenden Beschäftigung im Gefängnisse plötzlich die rauhe Arbeit auf dem Felde und die Freiheit der Bewegung setzte; erfahrungsgemäß sind dann diese Gefangenen körperlich so geschwächt, daß sie keine anstrengende Arbeit verrichten können. Für sie ist daher eine Uebergangsanstalt mit landwirthschaftlicher Beschäftigung sehr passend, um sie wieder an schwere Arbeit zu gewöhnen. Uebrigens würden wir es vorziehen, diese Klasse von Gefangenen von Anfang an die ganze Strafdauer hindurch in einer Ackerbaukolonie zu beschäftigen. Mit dieser Klasse ist jene Kategorie von Sträflingen verwandt, welche wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes in der Strafanstalt kein Gewerbe ordentlich erlernen und nach ihrer Entlassung nicht leicht Arbeitgeber finden können. Auch für diese dürfte eine Zwischenanstalt nicht unpassend sein. So bestehen in Portland und Dartmoor besondere Arbeitsklassen (special service classes) für körperlich unfähige Gefangene, die, mit landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigt, ein idyllisches Hirtenleben führen; der Unterschied zwischen ihnen und dem irischen Intermediär-System besteht nur darin, daß erstere räumlich mit den übrigen Gefängnißabtheilungen zusammenhängen. So werden auch in Kaisheim und Rebdorf in Bayern die besseren unter den Sträflingen der Ackerbauklasse gegen Ende ihrer Strafzeit zu landwirthschaftlichen Arbeiten bei den Landwirthen der Umgebung verdingt. So bietet endlich die Insel Pianosa in Italien das Beispiel einer Uebergangs-Anstalt mit landwirthschaftlicher Grundlage für Gefangene, welche der ackerbauenden Klasse angehören.

Ferner kann die Zwischenanstalt gute Dienste leisten als Vermittlungsstation für jene Sträflinge, welche beabsichtigen, auszuwandern; hier kann dann Unterricht in der Landwirthschaft und in dem für den Auswanderer Wissenswürdigen ertheilt werden, und als solche Vermittlungsstationen für die Auswanderung haben sich die irischen Zwischenanstalten, wo namentlich geographischer Unterricht ertheilt wird, sehr gut bewährt.

Endlich hat man die Zwischenanstalten als passend für die weiblichen Verbrecher gerühmt. Man vergleiche hierüber Jebb's Report für 1858. Eine derartige Anstalt mit dem Charakter einer Rettungsanstalt hat man 1855 zu Fulham gegründet, und man nimmt hier nur solche Weiber auf, die sich in Brixton und Milbank als für Besserung empfänglich gezeigt haben. In Irland dagegen hat man keine Uebergangsstationen für die weiblichen Verbrecher, man ersetzt sie durch Asyle (Goldenbridge, Cork und Harcourtroad), in welche man die Weiber zwangsweise verweist. Im Hinblick auf den Charakter des weiblichen Geschlechts mag sich allerdings das Institut von Zwischenanstalten oder Asylen für Weiber empfehlen.

Was von den Zwischenanstalten gesagt wurde, gilt auch von den Asylen, deren Nothwendigkeit und Nützlichkeit man oft so ungemein anziehend zu schildern beliebte.

Der Unterschied zwischen diesen beiden Instituten besteht nur darin, daß die Intermediär-Anstalt einen integrirenden Bestandtheil der staatlichen Strafvollstreckung bildet, das Asyl dagegen ein, gewöhnlich von Privaten gegründetes Institut zur Ergänzung des Strafvollzugs darstellt.

Das Asyl ist schon im Prinzip bedenklich; denn es erscheint in den Augen des Volkes als eine direkte Begünstigung der Verbrecher, es ist ein sprechendes Zeugniß von einer Unterstützung, die man ehrlichen Leuten versagt, und gewährt den Anschein, als ob man Hallunken ein „Recht auf Arbeit" zuerkenne, dessen Existenz man bei redlichen Leuten negirt. Es bietet den Entlassenen ohne ihr Zuthun eine Unterkunft, dadurch erzieht man sie aber zur Unselbständigkeit, während sie doch gerade allmählig zur Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit übergeleitet werden sollten. Seinem Zwecke nach soll das Asyl den Entlassenen eine vorläufige Zufluchtsstätte bieten, wenn sie nicht sogleich nach der Befreiung ein Unterkommen finden können. Man sagt, daß die Sträflinge „ohne solche erste Zufluchtsstätte von dem Wiederbeginn ihrer Freiheit an der Rückfälligkeit Preis gegeben seien."[1]) Man sucht also dadurch Zeit zu gewinnen, um inzwischen ein anderweitiges Unterkommen für die Entlassenen zu ermitteln. Allein diese Zeit kann man auch auf andere viel kürzere Weise gewinnen, wenn man nämlich schon frühzeitig vor der Entlassung des Gefangenen aus der Strafanstalt um ein passendes Unterkommen Umschau hält; und diese Zeit kostet Geld und zwar schweres Geld; wie z. B. die Asyle Kaiserswerth und Ratingen bewiesen, welche beständig mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten.[2]) Das Asyl ist also ein sehr überflüssiges, kostspieliges Institut, während die Schwierigkeit der Unterbringung bei der Entlassung aus dem Asyle dieselbe bleibt, wie bei der direkten Entlassung aus dem Gefängnisse; denn die Vergangenheit des Verbrechers wird, auch wenn er durch einen Zufluchtsort hindurchgegangen, noch immer fatale Streiflichter auf seinen Charakter werfen. Das Asyl würde in der Meinung des Publikums nur als Fortsetzung des Gefängnisses erscheinen, denn es beherbergt dieselben Individuen, und könnte, trotzdem daß es von philanthropischen Vereinen gegründet wird, sich des polizeilichen Charakters und der damit verbundenen Zuthaten, als Kontrole und Visitation, nicht entledigen.

---

[1]) Wichern, die Behandlung der Verbrecher in den Gefängnissen und der entlassenen Sträflinge. Hamburg 1872.

[2]) 18. Bericht der rheinisch-westphälischen Gefängnißgesellschaft.

Soll aber das Asyl etwa den Zweck haben, die Insassen zu bessern, dann ist es unrichtig, wenn man meint, den Sträfling vorerst strafen und erst hinterher bessern zu müssen. Die bestehenden Asyle haben sich in Wirklichkeit als fortgesetzte Gefängnisse entpuppt. Daher verpflichten sie den Eintretenden, eine bestimmte Zeit lang zu bleiben, z. B. im Männerasyl zu Lintorf ein Jahr lang, in Kaiserswerth ein halbes Jahr lang bis zu einem Jahre. „Eine kürzere Frist als ein Jahr mag sich als unpraktisch herausstellen, da die Erfahrung lehrt, daß namentlich Vagabunden und noch mehr so genannte periodische Säufer sich oft viele Monate hindurch gut, ja ausgezeichnet halten, bis plötzlich die alte Sünde in erschrecklichem Grade wieder hervorbricht."[1]) Will sich aber die Zufluchtsstätte frei halten von dem Anschein einer Strafanstalt, so darf darin nicht dieselbe Disziplin geübt werden, wie im Gefängnisse. Dann möchte aber das Publikum gerade die Gefängnißsträflinge, welche bis zum letzten Augenblicke ihrer Entlassung derselben gleichförmigen und strengeren Disziplin unterworfen sind, lieber aufnehmen als die Insassen des Asyls, die unter einer freieren und lockeren Disziplin stehen.

Die Asyle setzen sich aber vor Allem dem Vorwurfe einer Zusammenhäufung von Verbrechern aus. Daher sind sie namentlich für diejenigen unpassend, die im Gefängnisse in strenger Einzelhaft gehalten wurden. Man würde sich einer groben Inkonsequenz schuldig machen, wollte man für diese Klasse von Sträflingen die Gründung von Zufluchtsstätten befürworten; denn die Isolirhaft soll ja gerade verhüten, daß der Gefangene mit seinen Genossen bekannt wird, im Gefängniß wacht man eifersüchtig über jeden Verkehr unter den Detinirten, im Asyle gibt man ihn frei. Eine Zusammenhäufung von Verbrechern ist immer schädlich, sie erleichtert die Anknüpfung und Fortsetzung verbrecherischer Verbindungen, ermöglicht die Unterweisung der unerfahrenen jüngeren Verbrecherkandidaten durch die raffinirten ergrauten Gauner und bringt so erst den rechten innigen Zusammenhang in die gefährliche Klasse der Verbrecher. Ausschließliche Verbrecherorte zu gründen, bleibt daher immer ein bedenkliches Wagestück. So hat man denn auch in Berlin die traurige Erfahrung gemacht, daß ein Asyl nur Anlaß zu neuen Komplotten gegeben hatte, weshalb man sich genöthigt sah, dasselbe aufzuheben.

Endlich bietet die Schwierigkeit, passende Beschäftigung für die Bevölkerung des Asyls zu finden, ein nicht unbedeutendes Hinderniß für ihre Gründung.

Nur im Nothfalle wird man auf kein anderes Mittel hingewiesen sein, als auf die Gründung von Zufluchtsorten. Arbeitsunfähige Entlassene z. B., die denn durchaus kein anderweitiges Unterkommen finden können, vermögen auf keine andere Art versorgt zu werden, als durch die Unterbringung an einem solchen Orte. Auch für Verbrecherinnen können Asyle als zweckmäßig sich erweisen; denn diese haben mit so vielen Hindernissen für ihren redlichen und anständigen Unterhalts-Erwerb zu kämpfen, daß es schwer ist, für sie ein Unterkommen zu ermitteln. Hill fand z. B., als er das Gefängniß von Glasgow inspizirte, 30—40 Weiber, welche schon mehrere Monate nach Abbüßung ihrer Strafe im Gefängnisse geblieben waren, und die er nun entlassen mußte. „Diese Weiber hatten keine andere Alternative als Hungertod oder Verbrechen. Das Resultat war sehr bemerkenswerth. Ein jedes dieser Weiber kam in den nächsten 6 Monaten als rückfällige Verbrecherin zurück. Ihr freiwilliges Bleiben

[1]) Die Fürsorge für entlassene Sträflinge. Bericht über das Männerasyl zu Lintorf. Hamburg 1854.

im Gefängnisse zeigte, daß sie nicht unverbesserlich schlecht waren; sie zogen einen ehrbaren Lebenswandel einem unehrlichen vor. Sie wollten nicht in die Lebensweise zurückkehren, welche sie in das Gefängniß gebracht hatte, und waren durch die grausame Vernachlässigung der Gesellschaft genöthigt, es zu thun." Diese Schwierigkeit kann die Errichtung von Weiberasylen für wünschenswerth erscheinen lassen, und die menschenfreundliche Nächstenliebe beeiferte sich auch, dieses verdienstliche Werk christlicher Barmherzigkeit in Ausführung zu bringen. Die „Wüste Nazareth" zu Paris ist ein solcher Denkstein frommer Nächstenliebe, und hat auf die Verminderung der Rückfälle bedeutenden Einfluß gehabt. Josephine Mallet[1]) äußert sich bei Besprechung dieses Instituts in folgender Weise: „Die Zelle, das Rettungshaus, der Schutzverein sind die Grundlagen, auf denen die Verbesserung unserer Gefängnisse beruht, sie ergänzen sich einander dermaßen, daß dort, wo eines derselben fehlt, das Gebäude, welches doch so viel Mühe gekostet hat, unausbleiblich einstürzen müßte. Es ist demnach nützlich, für Alle übereinstimmend an der Verwirklichung dieser drei Grundsätze zu arbeiten." Irland hat, wie schon erwähnt, Weiberasyle statt Zwischenanstalten, und ihre Resultate werden sehr gerühmt. England besitzt unter anderen ein Rettungshaus für weibliche Sträflinge in Dalston; Deutschland besitzt in Kaiserswerth, Ratingen, Wilhelmsdorf Muster solcher Institute. Solche Weiberasyle müssen aber getrennt sein von sogenannten Magdalenenhäusern, denn eine Vermengung von Prostituirten und Verbrecherinnen würde für beide Theile schädlich sein.

Zufluchtsstätten für entlassene jugendliche Sträflinge, wie z. B. der Würzburger Verein für Unterfranken in Castell eine solche für Protestanten eingerichtet hatte, dürften sich nach dem Gesagten als vollkommen überflüssig erweisen; eine treffliche Einrichtung der Ackerbaustrafkolonien und eine gute Organisation der Schutzaufsicht mögen die Grundsätze sein, welche für die Besserung junger Verbrecher maßgebend sind. Die Société de patronage des jeunes détenus et libérés du departement de la Seine zu Paris hatte ehemals die Entlassenen, welche keine Wohnung bei ihren Meistern finden und auch bei ihren Eltern nicht wohnen konnten, in hôtels garnis untergebracht, sah sich aber veranlaßt wegen der Mißbräuche, die hieraus entstanden, namentlich wegen der Anknüpfung schlechter Bekanntschaften ein besonderes Asyl für diese Knaben zu gründen.[2])

Man hat auch Asyle in der Art eingerichtet, daß die Entlassenen nur zur Nachtzeit dort verweilen, beim Tage aber zu einzelnen Arbeitgebern, die es wünschen, in Beschäftigung gehen. Ein solches Asyl besteht z. B. zu München. Zufluchtshäuser dieser Art vermeiden zwar die Schwierigkeit, welche in der Beschaffung passender Arbeiten liegt, dürften aber im Uebrigen alle jene Schattenseiten theilen, welche wir oben erwähnten. Auch der Berliner Lokalverein hat bei sittlich zuverlässigen Leuten Schlafstätten gemiethet, mit einer besonderen Hausordnung eingerichtet und durch seine Mitglieder beaufsichtigt; wenn die auf diese Weise Untergebrachten einen Broderwerb gefunden haben, müssen sie ein mäßiges Schlafgeld entrichten.

---

[1]) Mallet, les femmes en prison, causes de leurs chûtes, moyens de les relever. Par. 1843.

[2]) Ueber Asyle vgl. man ferner:
Diez, über Verwaltung und Einrichtung der Strafanstalten mit Einzelhaft. S. 62.
Hänell, System der Gefängißkunde.

Schädlicher noch als die Asyle erweist sich die Unterbringung Entlassener in Armen- oder Bettleranstalten. Denn damit sind nicht nur alle Nachtheile verbunden, welche die Asyle bieten, sondern es kommt noch die Gefahr einer moralischen Schädigung für die Bewohner der Bettleranstalten durch den Umgang mit entlassenen Sträflingen hinzu. In Frankreich werden entlassene Verbrecher in die Bettlerdepots zu Bettlern und Landstreichern gebracht, allein eine große Anzahl dieser Depots ist wieder eingegangen.

So absprechend wir auch über Asyle urtheilen, weil sie als eine das Rechtsgefühl schädigende direkte Begünstigung der Verbrecher erscheinen, so sind wir doch weit entfernt, der Ansicht zu sein, daß man gar nichts für den entlassenen Verbrecher thun, daß man höchstens recht strenge gegen sie verfahren solle, weil sich in ihnen die Empörung gegen das Gesetz, die Auflehnung gegen die bürgerliche Ordnung verkörpert habe. Man hat es eine phrasenhafte Philantropie genannt und als verkehrte Humanität bezeichnet, für die Verbrecher zu sorgen, weil sie von Sympathie für Mörder und Hallunken überfließe, während sie an die Interessen ehrlicher Menschen gar nicht denke, und neuerlich hat erst wieder Richard Burton in seiner Schrift Abeokoota and the Camaroons Mountains, worin er dieses Gebirge als Deportationsort vorschlägt, diese schwere Anklage erhoben. Allein dieser Vorwurf ist mit nichten begründet und wäre nur berechtigt, wenn man, unter Hintansetzung der Fürsorge für die unverschuldet Unglücklichen, die Verbrecher direkt bevorzugte und begünstigte. Schon der rein materielle Gesichtspunkt, der Verlust, welcher der bürgerlichen Gesellschaft stündlich und täglich durch die Klasse der Gauner und Vagabunden zugeht, erscheint hinreichend, um auf Abhilfe zu sinnen. Wichern nimmt an, daß in Deutschland allein aus 50 größeren Gefängnissen jährlich 25,000 Entlassene wieder in ihre Heimat zurückkehren, dabei ist aber die Zahl der aus den kleineren Gefängnissen Entlassenen gar nicht mitgerechnet. Nach einer früheren Angabe (1846) waren in Berlin allein 35,000 entlassene Verbrecher gefährlicher Gattung unter Polizeiaufsicht. „Aus einer mir vorliegenden amtlichen Zahl von 22,000 Kriminal-Verbrechern waren ihrer fast 10,000 rückfällige Sträflinge, von denen manche zum 10., selbst zum 12. und noch mehrere Male in die Gefängnisse eingeliefert sind. Die so Wiederkehrenden sind die Meister des Bösen unter den Verbrechern und zum großen Theile Herren in den Gefängnissen, auch insoferne als sie sich in den Gefängnissen als die best geschulten oft am Besten, wenigstens am Gesetzmäßigsten dem Scheine nach betragen und nicht selten Aufsichtsrechte über die jüngeren und zum ersten Male Bestraften erlangen und unter diesem Schutz des Gesetzes die Lehrlinge des Verbrechens erziehen." Welche Gefahr für die öffentliche Ordnung, welche Gefahr für die bürgerliche Gesellschaft!

Dann sollte man, ehe man so voreilig über diese Art der Philanthropie den Stab bricht, denn doch bedenken, daß so manche Verbrechen in der politisch und sozial ungesunden Konstruktion des Lebens wurzeln. Die Beobachtung, daß die Gaunerei gleichen Schritt hält mit den Schwächen und Krankheiten der Gesellschaft, daß jede Epoche der Geschichte mit ihrem charakteristischen Typus ihre eigenthümliche Spezies von Verbrechen aufzuweisen hat, sollte zu ernstlicherem Nachdenken über die eigenen Schwächen auffordern und es sich nicht mit einem pharisäischen Achselzucken, mit einem stolzen Sichbesserdünken begnügen lassen. Hat doch die Periode des rohen mittelalterlichen Faustwesens wie Riehl treffend bemerkt, ihre eigenen rohen Verbrechen im Gefolge gehabt! Wird doch die Epoche des Hexenwesens, des Aberglaubens, der Alchymie und

Astrologie gerade durch Verbrechen persiflirt, die sich mit der Spekulation auf den Aberglauben befassen! In der Zeit der französischen Hofliederlichkeit wird die Gaunerei höfisch und ein Cartouche kann sich zum Held und Liebling der Hofdamen emporschwingen. Die Zeit der französischen Revolution wird dann wieder durch die eigenthümliche Gewaltthätigkeit und Rohheit der Verbrechen charakterisirt. Und jetzt hat sich die Gaunerei in die Großstädte gezogen, da hier der Sitz der sozialen Schwächen der Gesellschaft ist, und dem feineren Spekulationsgeist des jetzigen Zeitalters entspricht die feinere Kombination der verbrecherischen Pläne. Interessant in dieser Beziehung ist das Buch Mayhew's (London labour and London poor), das eine frapante Illustration der Londoner Armen- und Verbrecher-Verhältnisse, eine bittere Satire auf unser Zeitalter enthält. Mayhew hat auf kolossalen Meetings, in welchen er Prostituirte und Verbrecher versammelte, Gelegenheit gehabt, die eingehendsten praktischen Studien über die Nachtseiten der menschlichen Gesellschaft zu machen und sein Werk „die große Welt Londons" gestattet uns, tiefe Blicke in das Leben und Treiben der Verbrecherwelt zu thun.

„Ich bin fest entschlossen", äußerte einer der ticket-of-leave-men auf den eben erwähnten Meetings, „nie wieder die Hand zu einer unehrlichen Handlung auszustrecken, aber bis jetzt weiß ich nicht, wie ich meine nächste Mahlzeit bekommen soll, wenn ich sie nicht stehle."

In Wirklichkeit ist es die pharisäische Moral der Gesellschaft selbst, welche den mit dem Kainsstempel der Verurtheilung gebrandmarkten Verbrecher zurückstößt und ihn dadurch zum Rückfall gleichsam zwingt. „Von dem Gefängniß her", sagt Wichern, „haftet dem Entlassenen das Mißtrauen an. Mit der Gefängnißthüre hinter seinem Rücken schließt sich jede andere Thüre vor seinen Augen, an die er Hilfe suchend klopft. Oder wer öffnet sie ihm und läßt ihn ein? Der unglückliche Mann ist ein geächteter und darum eben so leicht, wenn noch ein Rest sittlichen Gefühls in ihm ist, ein verzweifelnder, wenn er nicht viel eher ein erboster und verstockter Bösewicht wird."

Wir theilen daher mit Bérenger (vgl. seinen Bericht in der Kammer der Pairs 1847) die Ueberzeugung, daß „das wahre, das christliche Sittengesetz gebietet, daß die Gerechtigkeit der Menschen sich nicht unerbittlicher zeige, als die göttliche Gerechtigkeit, daß der Reue Verzeihung werde. Gewiß müssen wir uns hüten, in der Vorstellung des Volkes den Abscheu vor Verbrechen und Verbrechern zu mindern, aber ebenso sehr müssen wir uns hüten, diesen Abscheu zu übertreiben durch eine ewige Ausschließung derer, welche dem Gesetze Genugthuung gegeben haben und nur einigen Beistand begehren, um nun nützliche Glieder der großen Familie zu werden. Erfordert es nicht das Beste Aller, ihnen eine hilfreiche Hand zu bieten? Macht man sich nicht unbewußt zum Mitschuldigen ihrer Rückfälle, wenn man sie durch Schmach zur Verzweiflung treibt?"

Abhilfe thut also Noth! Aber welcher Art soll diese Abhilfe sein? Die Kriminalstatistik gibt uns zwar Aufschluß über die Zahl der Rückfälle, aber sie entdeckt uns nicht die Quelle derselben. Auch der Aufschluß über die Zahl ist deswegen nicht recht zuverlässig, weil der Begriff des Rückfalls in den einzelnen Ländern ein verschiedener ist. Man kann unter Rückfall die wiederholte Begehung des nämlichen Verbrechens oder die nach Verbüßung einer Strafe geschehene Verübung eines anderen Verbrechens verstehen; auch derjenige, welcher wegen eines Verbrechens eine Zuchthausstrafe erlitten und nun wegen eines Vergehens eine Gefängnißstrafe zu erstehen hat, wird als rückfällig betrachtet;

der Begriff des Rückfalls kann aber auch auf den engeren Fall der wiederholten Verbüßung der nämlichen Strafe beschränkt werden. Wir glauben daher von einer Anführung von Zahlen um so mehr Umgang nehmen zu können, als ohnehin allgemein genug bekannt ist, daß die Zahl der Rückfälle eine außerordentlich große ist. Man vgl. die Angaben in den Berichten von Jebb, bei Barban et Calvo S. 224, Ducpétiaux, Bauer, Röder ꝛc. ꝛc.

Der Verbrecher aus Leidenschaft, Affekt und Muthwillen läßt nicht leicht Wiederholung des nämlichen Verbrechens befürchten, noch weniger der kulpose Verbrecher; aber die Verübung anderer Vergehen ist allerdings nicht ausgeschlossen. Nur die Klasse der Eigenthumsverbrecher, namentlich der Diebe ist diejenige, von der das Wort gilt: semel malus, semper talis. „Ein Korps von etwa 3900 Köpfen ist es, welches durchschnittlich im Jahre im Zeitraum von 1858—1862 wegen schweren Diebstahls resp. wegen Diebstahls im wiederholten Rückfall sowie wegen schwerer Hehlerei resp. Hehlerei in wiederholtem Rückfall mit Zuchthausstrafe (in Preußen) belegt worden ist.“[1])

Was die Quellen der Rückfälle anlangt, so lassen sie sich, wie gesagt, nicht mit Sicherheit eruiren. Eine Statistik, die sich mit diesem Gegenstande befaßte, würde gar manche Fingerzeige für die Thätigkeit der Straf-Anstaltsbehörden und das Wirken der Schutzvereine geben. Leider besitzen wir eine solche noch nicht und müssen wir uns auf eine etwas unsichere Kasuistik verlassen. Einige Verbrecher werden bald nach der Entlassung rückfällig; hier hat entweder Mangel an Beschäftigung mitgewirkt, der in vielen Fällen in dem Mißtrauen des Publikums gegen Entlassene seinen Grund hat, oder es trug die Arbeitsscheue und Unverbesserlichkeit des Betreffenden die Schuld. Mangel an Beschäftigung hat man zwar als eine Ursache der Rückfälligkeit in Abrede gestellt;[2]) aber wenn man die Verhältnisse in Wirklichkeit in's Auge faßt, so wird man nicht umhin können, diesem Faktor eine große Zahl der Verbrechen zuzuschreiben; und wenn auch der Entlassene Beschäftigung gefunden haben sollte, so macht doch das allgemeine Mißtrauen, auf das er bei jeder Gelegenheit stößt, ihn zu einem verzweifelnden, unglücklichen Menschen.

Eine andere Kategorie von Rückfälligen bilden jene, welche erst mehrere Jahre nach der Entlassung rückfällig wurden, also zu einer Zeit, wo jedenfalls eine leibliche Unterstützung des Entlassenen schon längst eingestellt sein würde.

Endlich ist noch jene Klasse Rückfälliger zu erwähnen, welche nach der Entlassung nicht dasselbe, sondern ein anderes Verbrechen verüben, z. B. ein früher wegen Körperverletzung Verurtheilter begeht einen Diebstahl. Auch hier kann der Grund des Rückfalls in Mangel an Beschäftigung, in dem Mißkredit, in dem der Verbrecher steht, oder in Mangel an gehöriger Ueberwachung liegen.

Aus Allem geht hervor, daß es drei Mittel sind, welche die Fürsorge für Entlassene in's Auge zu fassen hat: gute Strafanstalten, Sorge für das Unterkommen, sorgfältige Aufsicht.

Vor allem ist es der Zustand der Strafanstalten, auf welchen das Hauptaugenmerk gerichtet werden muß. Für den Entlassenen sorgt am Besten, wer für den Gefangenen sorgt. Hier hat der Staat ein weites Feld der Thätigkeit. Es wäre eine ganz verkehrte Anschauung, dem Wirken wohlthätiger Schutzvereine zu überlassen, was man schon vorher in der Anstalt hätte thun können. Daher müssen die Strafanstalten von Anfang an durchgehends auf Besserung

[1]) v. Valentini, das Verbrecherthum im preußischen Staate. S. 137.
[2]) Bauer, der Gewerbebetrieb in den Strafanstalten. S. 70.

berechnet sein; es muß insbesondere für passenden Unterricht, zweckmäßige, dem Sträfling nach seiner Entlassung ausreichenden Unterhalt sichernde Beschäftigung (daher nicht Wergzupfen, Spinnen ꝛc.!) gesorgt werden; wo möglich ist auch dem Gefangenen Gelegenheit zu geben, durch fleißige Arbeit sich einen Sparpfennig für die Zeit der Entlassung zu verdienen; gerade dieses Mittel ist nicht bloß ein Anreiz zum Fleiß und zur Ordnung, ein wichtiges Erziehungsmittel zur Besserung für den Strafgefangenen, sondern auch für den Entlassenen ein ungeheuer wichtiges Unterstützungsmittel.

Eine gute Strafanstalt, namentlich eine trefflich eingerichtete Ackerbaukolonie bleibt daher immer das Fundament des Gebäudes; das Uebrige, das Wirken der Schutzgesellschaften ist nur ergänzend und so zu sagen nur der Schlußstein des ganzen Gebäudes. „Ein wohlgeordnetes System der Disziplin", sagt Larochefoucauld-Liancourt, „vermindert mit jedem Tag die Zahl der jugendlichen Gefangenen, jede Beschenkung eines Kindes mit der provisorischen Freiheit unter der Aegide eines wohlwollenden Patronats macht einen Gefangenen weniger und einen Bürger mehr."

Nachdem so der Grundstein durch eine vortreffliche Besserungsanstalt gelegt, kann man getrost weiter bauen und der Thätigkeit philanthropischer Vereine es überlassen, das ganze Werk abzuschließen.[1])

Das Resultat der bisherigen Vereine ist, mit wenigen Ausnahmen,[2]) sehr unbedeutend. Es zeigt sich so wenig Theilnahme, so wenig Eifer, so wenig Aufopferung für dieses edle Werk, daß die Vereine fast ohnmächtig sind gegenüber den Hindernissen, die sich der Erfüllung ihrer schönen Aufgabe entgegensetzen. „Worin hat diese Erschlaffung des Interesses und der Arbeit ihren Grund? Suchen wir ihn in der allgemeinen Schwierigkeit der Aufgabe, in der vielfachen Undankbarkeit der Unterstützten, in dem Vorurtheil der Menge in der ohnehin schon vorhandenen großen Zahl der Unterstützungsbedürftigen, die nach der Meinung der Meisten den Vorzug vor entlassenen Sträflingen verdienen, obwohl es sich hiebei zunächst gar nicht um Geld-Unterstützung handelt, oder in der Resultatlosigkeit der Bemühungen, suchen wir den Grund, wo wir wollen, suchen wir ihn auch nur zugleich in uns selber" (Wichern).

Viele Schuld an der Resultatlosigkeit der Vereine tragen die zu Beschützenden selbst. Sie betrachten die Vereine mißtrauisch wie ein Spionirsystem, ein Werk der Polizei, das nur darauf angelegt sei, in der Freiheit ihre Gefangenschaft fortzusetzen; mit großer Hartnäckigkeit weisen sie jede ihnen angebotene Unterstützung zurück und nehmen lieber ihren früheren ungezwungenen Lebenswandel wieder an. Von den aus Bruchsal in einem Jahre Entlassenen

---

[1]) Ueber die Fürsorge für entlassene Sträflinge vergl. außer den schon zitirten Schriften noch folgende: Cerfbeer, des condamnés libérés. Par. 1844. — Beschouwingen van de regterlyke Collegien en neederlandsche Genootschaft tot zedelyke Verbetering. 1857. — Magenta, ricerche sulle pie fondazioni. — Zanoni, rapporto della società di patrocinio pei liberati dagli stabilimenti penitenziali di Toscana. 1858. — Haan, die Entlassenen. 1853. — Griesemann, die Seelsorge an den entlassenen Sträflingen. 1855. — Wichern, die innere Mission der deutschen evangel. Kirche. — von Wick, über Strafe und Besserung. 1853. — von Wick, über Fürsorge für die entlassenen Sträflinge. 1856.

[2]) Zu diesen Ausnahmen gehören die rheinisch-westfälische Gefängnißgesellschaft, die Vereine in Bayern, Baden, in Berlin, der württembergische Verein, die Société de patronage des jeunes détenus et libérés du departement de la Seine zu Paris und die Patronagegesellschaft zu Mettray. Dieser letzteren, sowie der trefflichen Organisation der Ackerbaukolonie war es zu verdanken, daß von den Kolonen in Mettray nur $3{,}_{81}$% rückfällig wurden, während der Prozentsatz der Rückfälligen unter den aus den Kolonien der Regierung Entlassenen $11{,}_{29}$%, unter den aus den Privatanstalten Entlassenen $6{,}_{42}$% betrug (Lamarque).

kamen 17 rückfällige Diebe in polizeiliche Verwahrungsanstalten, von den sonstigen Entlassenen hat sich nur ein einziger der Fürsorge der über ganz Baden verbreiteten Schutzvereine unterworfen.[1]) So berichtet auch der Züricher Schutzverein, daß sich manche der Schutzaufsicht entziehen. Dieselbe Erfahrung haben die bayerischen Vereine, hat die Pariser Patronagegesellschaft bei jugendlichen Sträflingen gemacht; von den aus den französischen Ackerbaukolonien Entlassenen z. B. haben sich in dem Zeitraum von 1852—1859 von 13,246 Kolonen nur 697 einer Schutzgesellschaft anvertraut, während 10,430 zu ihren (meistens unmoralischen) Familien zurückkehrten, 145 sich in die Armee einreihen ließen, 1395 durch die Direktoren selbst als Arbeiter oder Dienstboten untergebracht wurden, die übrigen in der Kolonie zurückblieben (Lamarque).

Die Thätigkeit der Vereine scheitert auch an der Schwierigkeit, die Entlassenen geeignet unterbringen zu können. Diese Schwierigkeit kann in der Qualität der zu beschützenden Individuen liegen. Manche haben nie einen ordentlichen Lebensberuf gehabt, sondern sich auf gut Glück herumgetrieben, ihr Brod bald durch Betteln, bald durch Stehlen, bald durch nichtssagende Beschäftigung erwerbend. Diese einen anständigen Beruf zu lehren, wird Hauptaufgabe der Strafanstalt sein. Manche sind wieder zu alt, um ein Gewerbe noch erlernen zu können, einige gänzlich oder theilweise arbeitsunfähig. Für diese wird ein Asyl mit einer ihrem Alter und ihren Fähigkeiten zusagenden Beschäftigung passend sein. Auch die Schwierigkeit, entlassene Verbrecherinnen unterzubringen, wegen des Mißtrauens, das man gegen sie hegt, indem man sich in der Regel ihr Verbrechen mit der Prostitution im Zusammenhang stehend vorstellt, kann die Gründung eines Asyls für diese Kategorie wünschenswerth machen. Das Hinderniß wird aber in der Regel darin liegen, daß man die Insassen der Gefängnisse nur mit Mißtrauen, ja mit Hohn oder Verachtung aufnimmt. Das Publikum ist so hartnäckig, an die Besserung des Verbrechers nicht zu glauben, daß selbst das empfehlendste Zeugniß der Gefängnißbehörde es nicht in seinem Vorurtheile wanken machen kann, es ist, wie Wick sagt, weit rigoristischer in seinen Verdammungsurtheilen, als es der Staat und die Gesetze sind. „Der öffentlichen Meinung genügt es, daß ein Mensch des Diebstahls für schuldig erkannt ist oder im Zuchthaus gesessen hat, um ihn Zeitlebens für ehrlos anzusehen. Wie er zu dem Verbrechen gekommen ist, ob aus Noth, durch Verführung, im Affekt oder mit überlegtem Vorsatze, darnach wird im Publikum nicht gefragt.“[2])

In erster Linie wird es auch in dieser Beziehung Aufgabe der Strafanstalt sein, dem Vorurtheile dadurch entgegenzutreten, daß sie sich bestrebt, im eminenten Sinne des Wortes Besserungsanstalt zu sein. Wo die öffentliche Meinung an die Besserung der Sträflinge glaubt, da wird es nicht schwer sein, Beschäftigung und Unterkunft für dieselben zu ermitteln, sobald sie entlassen werden, wie dieß der Kolonie Mettray gelungen ist. Es ist nun einmal Thatsache, daß das Volk die Härte der Freiheitsstrafe und namentlich das Entehrende des Zuchthauses nach der Räumlichkeit, wo die Abbüßung stattfindet[3]), abschätzt. An den Namen „Zuchthaus“ knüpft sich ein weit tiefer begründetes Mißtrauen als an den Namen „Gefängniß“ oder „Arbeitshaus“, und wer im Zuchthause gesessen, wird für viel moralisch verdorbener, für weit ehrloser an-

[1]) Bauer, S. 72.
[2]) von Wick, über Ehrenstrafen und Ehrenfolgen. S. 36.
[3]) Beseler, Kommentar über das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten.

gesehen, als der Gefängnißsträfling. Die niederen Gattungen des Gefängnisses, namentlich die Ackerbau-Strafkolonien, sollten daher als Besserungsanstalten und Besserungskolonien betitelt werden. Obwohl dieß unwesentlich zu sein scheint, so ist es doch Erfahrungssatz, daß die ausgehängte Firma manches Vorurtheil beseitigen kann. Freilich muß dann auch das System der Anstalt ihrem Titel entsprechen. Aufgabe eines Vereins zur Fürsorge für die entlassenen Sträflinge wird es sein, dem Mißtrauen und Vorurtheil gegen Entlassene überall wo er es findet, entgegenzutreten. Der Würzburger Verein für Unterfranken sagt in seinen Statuten (§ 2): „Das Vorurtheil und die Abneigung, welche den Entlassenen entgegenstehen, soll gehoben werden. Der Zweck des Vereines soll erreicht werden durch sorgfältige Ueberwachung der Pfleglinge, durch Ermittlung einer Unterkunft bei Landwirthen, Gewerbsleuten, Fabriken, durch Gewährung nothwendiger Unterstützung auch zum Behuf der Auswanderung, durch öffentliche Belobung und Belohnung derer, die sich erfolgreich der Unterstützung der Entlassenen widmen, durch Errichtung von Beschäftigungs- und landwirthschaftlichen Erziehungshäusern."

Man war auf verschiedene Mittel bedacht, das Vorurtheil gegen entlassene Sträflinge zu heben.

Vor Allem suchte man einen dichten Schleier über die Vergangenheit des Entlassenen zu werfen; durch Geheimhaltung seiner Antecedentien, durch unverbrüchliches Stillschweigen über sein Vergehen und seine Strafe sollte das Mißtrauen umgangen oder hintergangen werden. Skarbek[1]) will, daß weder von der Verhaftung noch Anschuldigung des Verbrechers durch das Gerichtsverfahren, noch nach überstandener Strafzeit von seinem Aufenthalte im Strafhause irgend etwas bekannt werden dürfe, ja daß diesem Zweck nöthigenfalls selbst die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen zum Opfer gebracht werden müsse. Allein dieser Vorschlag geht viel zu weit. Die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen zu opfern, nur um den Entlassenen leichter unterbringen zu können, erscheint um so mehr bedenklich, als ja durch die Aufhebung der Publizität das Interesse des Angeklagten selbst geschädigt werden würde und die Folge wäre also, daß man dem Sträfling ein größeres Geschenk entziehen würde, als man ihm hinterher gibt. Ueberhaupt sollte man gegen Abneigung und Vorurtheil mit offenem Visir kämpfen, nicht sie durch List zu beseitigen suchen. Es sollte daher der Arbeitgeber von dem früheren Schicksal des Entlassenen in Kenntniß gesetzt, nicht wie Jebb meint, in Unkenntniß gelassen werden. Das liegt sowohl im Interesse des Arbeitgebers, welcher durch ein Verschweigen hintergangen und getäuscht, und wenn er, was sehr wahrscheinlich, einmal den wahren Sachverhalt erführe, nur ein um so größeres und berechtigtes Mißtrauen fassen würde, als auch im Interesse einer wirksamen Beaufsichtigung des Entlassenen. Vor allen Anderen, namentlich vor den Arbeitsgenossen des Entlassenen das Geheimniß zu bewahren, ist allerdings wünschenswerth. Diese Praxis wird in Irland beobachtet.[2])

Der schlesische Lokalverein in Schweidnitz hatte die Beobachtung gemacht, daß nicht selten weibliche Entlassene sich zu Leuten in Dienste begaben, die sonst keine Dienstboten zu halten pflegen und vermöge ihrer pekuniären Verhältnisse nicht halten können, daß sie also unter dem Scheine eines Dienstes

---

[1]) Ueber die nothwendige Uebereinstimmung der Strafgesetzgebung mit der Trennungshaft.

[2]) v. Holtzendorff, das irische Gefängnißsystem, S. 95.

ein müssiges, arbeitsscheues Leben führten. Der Verein suchte deßhalb diese Entlassenen bei armen ehrlichen Familien unterzubringen, die eines Dienstboten bedurften, ohne die Mittel zu haben, um einen solchen bezahlen zu können; er gewährte daher Lohnzuschüsse zur Ergänzung des Betrags, unter welchem ein Dienstbote nicht füglich bestehen kann, und hoffte dadurch den doppelten Zweck zu erreichen, einmal für die Entlassenen besser zu sorgen und dann solchen achtbaren Familien eine Erleichterung zu verschaffen. Die löbliche Absicht des Vereins verdient gewiß Anerkennung; dennoch erscheint diese Art von Unterstützung bedenklicher Natur. Es geschieht dadurch jener Selbständigkeit des Unterstützten Eintrag, zu welcher er so bald als möglich geführt werden sollte; manche Familien werden mit Freude die Gelegenheit der ihnen dargebotenen Erleichterung ergreifen und dabei vielleicht weniger das Interesse des Entlassenen als ihr eigenes Sonderinteresse im Auge haben; für die freien ehrlichen Dienstboten aber bildet der Lohnzuschuß die Grundlage eines dauernd niedrigen Lohnes.

Dasselbe gilt von den Prämien, welche den Handwerksmeistern, Fabrikanten oder Landwirthen bewilligt werden, welche entlassene Sträflinge zu sich in Arbeit nehmen.[1]) Anders aber ist es mit den Prämien für solche Familien, welche kranke oder arbeitsunfähige Sträflinge in Kost und Pflege nehmen, anders mit dem Lehrgelde, welches für Unterbringung eines entlassenen jugendlichen Sträflings in einer Lehre gezahlt wird, weil hier eine Unterstützung anderer Art nicht wohl denkbar ist. Letztere Art Unterstützung haben besonders die bayerischen Kreisvereine im Auge.

Von dem Schutzvereine für den Landdrosteibezirk Hannover[2]) wird es für zweckmäßig gehalten, daß durch Vereinigung der Bewohner einer jeden Ortschaft der Sträfling nach der Entlassung bei seiner Ankunft an seinem Wohnorte einen Monat hindurch nach einer Reihenfolge, die aber niemals bei einem Verwandten anzufangen, von einem jeden Reihewirthe einen Tag seine freie Beköstigung und zwar an dem Tische mit den übrigen Dienstboten erhalte, damit derselbe durch solche Aufnahme bei einem jeden Einwohner wieder in ein Verhältniß zurückkehre, wonach jeder Abscheu, ihn als Arbeiter anzunehmen, schwinde; indessen müsse er auch bei jedem Reihewirthe an dem Tage, an welchem er von diesem seine Beköstigung erhalte, einige Arbeiten, wozu er aufgefordert wird, mitverrichten; ferner solle der entlassene Strafgefangene der besonderen Fürsorge eines jeden Gemeindegliedes nach einer Reihenfolge eine Woche hindurch und zwar während eines bestimmten Zeitraums überwiesen werden, um das Interesse desselben durch Verschaffung von Gelegenheit, um Taglohn zu arbeiten, wahrzunehmen, auf sein Benehmen gehörig zu achten und darauf zu halten, daß er die Kirche fleißig besuche, wobei Jedermann sich bereit erklären soll, einen entlassenen Sträfling bei vorkommender Gelegenheit als Taglöhner anzunehmen. Diese reihenweise Fürsorge mit der ausgesprochenenen Absicht, dadurch die Abneigung gegen Entlassene zu beseitigen, wäre nur dann zweckentsprechend, wenn sie nicht auf zu lange Zeit hinaus erstreckt wird und wenn der Sträfling nicht in anderer Weise untergebracht werden kann. Leibliche Unterstützung ist überhaupt möglichst zu vermeiden.

[1]) von Kuder, der Verein zur Unterstützung und Beaufsichtigung der aus den Land- und Provinzialanstalten Entlassenen im Großherzogthum Hessen (Jahrbücher f. Gefängnißkunde 1843. S. 322).

[2]) Jahrbücher f. Gefängnißkunde. 3. Jahrgang.

Uebrigens liegt es theilweise in der Macht des Staates selbst, die Hindernisse zu beseitigen, welche die Unterbringung Entlassener so überaus schwierig machen. Röllner[1]) hat gezeigt, wie die Gesetzgebung selbst der Wirksamkeit der Schutz-Vereine entgegentritt. Der Staat hat sich früher redlich bemüht mit dem Kainsstempel der Ehrlosigkeit den Verbrecher für immer zu brandmarken, die Polizei ihrerseits beeifert sich, das Mißtrauen des Publikums durch eine lästige Spionage über den Entlassenen noch zu verstärken. „Die Strafanstalts-Beamten verhehlen es nicht, daß die gesetzlich angedrohten Ehrenfolgen die Abneigung des Volkes nicht minder als die Polizeiaufsichtsübung gegen die Entlassenen vermehren und daß dadurch alle Besserungsresultate der Strafanstalten vernichtet werden. Ehrenfolgen und die Polizeiaufsicht in ihrer jetzigen Ausdehnung stehen ideell wie praktisch in einem Widerspruch mit der auf Besserung und Verhütung der Rückfälle abzielenden Gefängnißzucht.“[2]) Der dreifache Strich, das schwarze Brandmal, das in Rußland dem Diebe und Mörder auf Stirne und Wangen gebrannt wurde, ist nur das sichtbare Zeichen dessen, was im westlichen Europa aufgeklärt und human sein wollende Regierungen dem Verbrecher auf Zeitlebens zwar nicht als äußeres Brandmal, aber doch als erkennbares Zeichen seiner Verworfenheit aufdrückten. Eine spitzfindige Rechtsgelahrtheit erfand sogar die kühne Fiktion eines bürgerlichen Todes für den lebenden Verbrecher, sie erklärte ihn als bürgerlich todt, als rechts- und vermögenslos und gab ihn so nicht bloß der Verachtung seiner Mitbürger, sondern auch der Ausbeutung durch selbstsüchtige Mitmenschen preis. Ja, man erstreckte diese Rechtsfolgen des Verbrechens sogar auf Frau und Kinder des Unglücklichen. In neuerer Zeit wurden zwar die rohesten Auswüchse dieses noch aus mittelalterlichen Zeiten stammenden Brandmarkungssystems beseitigt, aber Ueberreste desselben sind noch immer geblieben und harren der Beseitigung. Ehrenfolgen widersprechen ja sogar dem Sinne der Gerechtigkeitstheorie, da es nicht in ihrem Geiste sein kann, nach Abbüßung der eigentlichen Strafzeit noch eine weitere Strafe, nämlich die in der Ehrlosigkeit begründete Verachtung und Abneigung und die daran hängenden Uebel folgen zu lassen, und die Regierung kann kein Recht haben, das ohnehin schon vorhandene Mißtrauen gegen Verbrecher noch ihrerseits zu verstärken. Daher kann höchstens nur die vorübergehende Entziehung und Schmälerung solcher bürgerlicher Ehrenrechte, welche ein besonderes Vertrauen voraussetzen, z. B. des Amtes eines Vormundes, eines Geschwornen ꝛc., als gerechtfertigt erscheinen.

Wie die Ehrenfolgen der Wirksamkeit der Fürsorge für Entlassene Hindernisse bereiten, so thut es nicht minder, ja in noch höherem Grade die Polizeiaufsicht. „Die bürgerliche Gesellschaft“, sagt Wichern, „läßt den entlassenen Sträfling nicht vor die Augen, die Polizei läßt ihn nicht aus den Augen; sie überwacht ihn mit Argusaugen, wo er nur immer weilt, sie folgt ihm auf Tritt und Schritt, sie ist seine unermüdliche Begleiterin, seine lästige Gefährtin in allen Lebenslagen, in die er geräth.“ An und für sich ist nun die polizeiliche Aufsicht kein schädliches Institut; indem sie den Verbrecher überwacht, handelt sie sowohl im Interesse der öffentlichen Sicherheit, als in jenem des Verbrechers selbst. Allein so wie sie geübt wird, so wie sie

[1]) Bemerkungen über die Wirksamkeit der Besserungsvereine. (Jahrbücher f. Gefängnißkunde. 3. Jahrgang. S. 305).

[2]) Ortloff, das Zellengefängniß zu Moabit in Berlin. S. 116.

aus Frankreich gekommen ist und auch in anderen Ländern sich eingebürgert hat, erscheint sie als nachtheilig. Sie wird als eine die Strafe über das gesetzliche Maß hinaus verlängernde Zuthat empfunden, die über das Leben und die freie Bewegung des Menschen gebietet; sie deprimirt, erbittert, treibt zur Verzweiflung, sie ist schon aus diesem Grunde keine Bürgschaft gegen die Begehung neuer Verbrechen. Sie wirkt aber noch mehr deßhalb schädlich, weil sie den Entlassenen zum Aufenthalt an bestimmten Orten nöthigt, an Orten, wo er nur auf Hohn, Verachtung, Mißtrauen stößt, an Orten, wo er vielleicht keine Beschäftigung finden kann, während er anderswo Arbeit in Hülle und Fülle erhalten könnte; auf diese Weise kann sie sogar Ursache der Rückfälligkeit werden. Sie wirkt endlich nachtheilig durch die unvorsichtige, ungerechte Art, mit welcher man sie zu handhaben pflegt. Kaum hat der Entlassene Arbeit gefunden, so macht die Polizei ihre Aufwartung; kaum hat er eine Wohnung, eine Schlafstelle, eine Unterkunft gefunden, so erscheint die Polizei, um Umschau zu halten: das wird dem Arbeitgeber, dem Miether verdächtig, um so mehr, da die Besuche in lästiger Weise oftmals sich wiederholen; sie fassen Mißtrauen gegen den von ihnen Beschäftigten oder in Miethe und Dienst Befindlichen, die regelmäßigen Visiten der Polizei belästigen, beunruhigen sie, und endlich kündigen sie dem ihnen verdächtig gewordenen Arbeiter, Miether oder Dienstboten. Hat der Entlassene dann wieder ein Unterkommen gefunden, dann stellt sich auch die Polizei abermals ein mit ihren lästigen Besuchen und es wiederholt sich der ganze Akt. So wandert er fort, bald da bald dort, bis er in schlechte Gesellschaft geräth und ihn die Verzweiflung wieder auf die Verbrecherlaufbahn treibt. Die polizeiliche Aufsicht hindert also die Verschmelzung der Verbrecher mit der ehrlichen Gesellschaft, indem sie dieselben als eine gefährliche besondere Klasse ausscheidet und unter ihre lästige Obhut stellt, sie tritt ihnen entgegen bei ihrem Unterhaltserwerbe, bei der freien Wahl des Aufenthaltsortes und eines ehrlichen Lebensberufes.

Holtzendorff[1]) rühmt die Organisation der Polizeiaufsicht in Irland, wo sie aus Anlaß der provisorischen Freilassung eingeführt wurde; er sagt, dort sei sie ein vertragsmäßiges Verhältniß, nach welchem ohne eine erhebliche Geschäftslast für die Staatsverwaltung eine Ueberwachung durch eigene Thätigkeit des Entlassenen möglich gemacht werde. Der Entlassene ist nämlich in regelmäßigen wiederkehrenden Zeiträumen verpflichtet, sich vor der Polizeibehörde seines Wohnsitzes über sein Thun und Treiben auszuweisen; schon vor der Entlassung wird die Ortspolizeibehörde von der Ankunft des Sträflings in Kenntniß gesetzt, derselbe muß gleich bei seinem Eintreffen und dann regelmäßig jeden Monat sich bei ihr melden und jede Aufenthaltsänderung anzeigen. Jede Verletzung dieser Pflichten wird mit Verlust der provisorischen Freiheit bestraft. Von einer freiwilligen Unterordnung, von einem vertragsmäßigen Verhältniß, wie v. Holtzendorff sagt, ist also doch wohl nicht die Rede, da der Entlassene bei Strafe sich der Polizeiaufsicht unterordnen muß. In Deutschland ist durch das Reichs-Strafgesetzbuch die Polizeiaufsicht sowohl in den Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit als auch in ihren Wirkungen den früheren gesetzlichen Vorschriften gegenüber bedeutend eingeschränkt worden; ihre völlige Aufhebung ist aber nur eine Frage der Zeit.

Vom Standpunkte der Besserungstheorie aus ist die Polizeiaufsicht entschieden zu verwerfen. Selbst v. Holtzendorff, welcher von der irischen

[1]) Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen. S. 68.

Einrichtung der Polizeiaufsicht behauptet, daß sie dem Besserungszweck diene, kann sich einer leisen Befürchtung nicht erwehren, denn er gibt zu, daß die Polizei dabei einseitig handeln kann. In der That kann man sich der Besorgniß nicht entschlagen, daß eine Polizeiaufsicht, mag sie noch so trefflich organisirt sein oder von einem eigens zu diesem Zwecke geschaffenen obrigkeitlichen Amte, einer special agency, wie Burt und Jebb vorschlagen, gehandhabt werden, nicht im Interesse des entlassenen Sträflings und in wohlwollender Fürsorge für sein körperliches und geistiges Wohl geübt werden möchte, sondern sich eher zu einer roh und rücksichtslos verfahrenden Spionage gestalte, welche ihm, selbst bei dem redlichen Unterhaltserwerbe, hindernd entgegentritt.

Eine Aufsicht über die Entlassenen ist allerdings unbedingt nothwendig, sie muß sogar die Hauptaufgabe der Fürsorge für entlassene Sträflinge sein, sonst würde die provisorische Freilassung völlig werthlos und die etwa gewährte leibliche Unterstützung ohne Bedeutung sein; denn es muß doch darnach gesehen werden, welcher Gebrauch von der geleisteten Hülfe gemacht werde und wann ihr Bedürfniß aufhöre.

Soll aber die Aufsicht nicht zu einer rein mechanischen und handwerksmäßigen oder zu einer polizeilich rigorosen Thätigkeit herabsinken, sondern zu einem dem Entlassenen zum Vortheil gereichenden Dienste werden, so muß sie von den freiwillig gegründeten Schutzvereinen ausgeübt werden, in welchen sich die Humanität, die Nächstenliebe, die Aufopferungsfähigkeit, das Wohlwollen und der liebevolle, nie rastende Eifer zusammenfinden, um mit vereinten Kräften für das Wohl der Unglücklichen zu wirken. Man ersetze daher, so viel als thunlich, die polizeiliche Kontrole durch die Aufsicht der Schutzvereine, mache aber zur Bedingung der provisorischen Freilassung die Unterwerfung unter diese Aufsicht und stelle nur diejenigen bedingt Entlassenen, welche sich der Aufsicht der Vereine entziehen, unter polizeiliche Kontrole.

Hiebei wird sich der Verein zweckmäßig die Organisation der Behörde zum Muster nehmen und die persönliche Beaufsichtigung Agenten oder Patronen übertragen. Diese Patrone sind die Vermittlungsinstanz zwischen dem Entlassenen und dem Vereine, erhalten ihre Weisungen von dem Vereine und werden von der Strafanstaltsbehörde mittels des Vereines mit den nothwendigen Informationen versehen. Die persönliche Beaufsichtigung macht den Patron mit den Verhältnissen des Entlassenen bekannt, gibt ihm die nothwendigen Fingerzeige zur Einrichtung der passenden Unterstützung und ersetzt die dem Entlassenen fehlende bessere Umgebung. Der Patron wird von jedem schlechten Betragen seines Schützlings der Behörde Anzeige erstatten und bei gutem Betragen die ihm nöthige leibliche Unterstützung und das für ihn passende Unterkommen besorgen. Das örtliche Patronat ist somit einerseits ein wirksames Beaufsichtigungsmittel und andererseits erhöht es die soziale Stellung des Entlassenen, beseitigt das Vorurtheil, das man gegen denselben hegt, sowohl weil das Publikum in der unausgesetzten Beaufsichtigung eine Garantie für das bessere Verhalten des Sträflings erblickt, als auch deßhalb, weil hinter dem Entlassenen stets eine angesehene, moralisch tüchtige und zutrauenswürdige Privatperson, kein Polizeiagent und Gefängnißwärter steht. Namentlich für die entlassenen jugendlichen Sträflinge wird dieses örtliche Patronat von Vortheil sein. Der jugendliche Entlassene bedarf immer einer anregenden Leitung, einer wohlwollenden Fürsorge, einer fortdauernden Beaufsichtigung, eines materiellen und sittlichen Beistandes, einer Person, der er sich anvertrauen kann; sonst

fühlt er sich von einer kalten, fühllosen Welt in Verzweiflung oder Trotz zurückgestoßen und fällt in neue Fehler und Verbrechen.

Die Patrone wählt man aus vermöglichen und moralischen Personen, die an dem Aufenthaltsorte des Entlassenen wohnen; sie müssen verständig und praktisch, eifrig und tüchtig sein und mit praktischem Blick ein vertrauengewinnendes Wohlwollen paaren; sie sollen aus allen Ständen, Fabrikanten, Gewerbsleuten, Landwirthen ꝛc., entnommen werden, um je nach dem Stande des Entlassenen und Vertrautsein mit seinen Bedürfnissen besser für ihn sorgen zu können. § 15 der Statuten des Vereins zur Besserung des Schicksals entlassener Strafgefangenen für die Kirchspiele Oldenburg und Osternburg[1]) bestimmt: „Die Wahl desjenigen Mitglieds, welchem der einzelne Entlassene zugewiesen werden soll, steht dem Lokalvereine zu. Bei der Wahl eines solchen Rathgebers ist darauf zu sehen, daß ein mit dem eigenthümlichen Beruf des Entlassenen bekannter und durch sein Verhältniß mit den Bedürfnissen desselben vertrauter Mann bestellt werde. Wesentlich zu berücksichtigen ist dabei der Wohnort des entlassenen Sträflings."

Die Schwierigkeit ist nur, an jedem Orte, wo der Entlassene sich aufhält, so geeigenschaftete Patrone zu finden; es werden sich nicht leicht Leute finden, die sich mit der lästigen Aufgabe eines Patrons befassen mögen, oder Mancher wird die Stelle eines Patrons übernehmen, aber nur mechanisch und gleichgültig versehen.[2]) Einen Zwang zum Patronat eintreten zu lassen, ist nicht zweckmäßig, weil dann viele untüchtige oder lässige Kräfte gewonnen werden. Wenn man jedoch an den Dienst des Patrons nicht zu lästige Verpflichtungen knüpft, ist nicht zu zweifeln, daß sich passende Männer zur Uebernahme eines Patronats bereit erklären werden.

Die Patrone sind, für die jugendlichen Sträflinge, deren Eltern verstorben sind oder einen unmoralischen Lebenswandel führen, die Vormünder der Entlassenen, sie sollen daher schon von Rechtswegen mit vormundschaftlichen Rechten ausgerüstet werden. An ihre Zustimmung sollten die Schützlinge bei allen entscheidenden Schritten gebunden sein, ihnen sollte insbesondere die Verwaltung der Summe anvertraut werden, welche sich etwa der Sträfling in der Strafanstalt erspart hat. Die Thätigkeit des Patrons wird selbst wieder beaufsichtigt durch den Verein gleichsam als eine Obervormundschaftsbehörde.

Hier wird der Staat selbst sein Wirken mit der freien Thätigkeit der Vereine und Gesellschaften vereinigen, indem er im Wege der Gesetzgebung den Vereinen den rechtlichen Halt gibt, dessen sie bedürfen, wenn ihr Werk nicht zu einem völlig bedeutungslosen herabsinken soll. „Es ist gerecht und zeugt von einer weisen Fürsorge, daß der Staat, der die Stelle eines Familienvaters angenommen, seinen Schutz für das Kind auch über die Mauern des Korrektionshauses hinaus erstrecke, sonst wird die ganze Frucht der Pönitentiarerziehung, welche die Gesellschaft diesem Kinde hat geben wollen, nur zu oft verloren sein."[3]) Demgemäß bestimmt auch Artikel 19 des französischen Gesetzes von 1850, daß der jugendliche Entlassene 3 Jahre lang unter die Patronage des Staates gestellt werde. In St. Gallen wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. November 1838 der Entlassene einem vom Ausschuß

[1]) Jahrbücher für Gefängnißkunde. 3. Jahrgang.
[2]) Darüber klagt der Verein in St. Gallen. Jahresbericht für 1858.
[3]) Motive zu dem französischen Gesetze vom 5. August 1850 (Lamarque S. 96). Vgl. auch den Ausschußbericht der 2. Kammer in Württemberg über die Zellenhaft vom 9. März 1857.

des Schutzaufsichtsvereines erwählten Schutzaufseher auf 3 Monate bis zu 3 Jahren anvertraut, dem auch der dem Gefangenen aufgesparte Ueberverdienst übergeben wird.[1]) Auf ähnliche Weise ist die Fürsorge in Belgien, Massachusetts und anderen Staaten gesetzlich geregelt.

Natürlicher Weise legt die Patronage dem Schützlinge manche Beschränkungen auf. So entzieht sie ihm die Verfügung über seinen ersparten Ueberverdienst, so wird sie, wenn sie ihn vor verderblichen Einflüssen bewahren will, ihm die Verpflichtung auferlegen, gewisse Orte, Wirthshäuser und Schenken nicht zu besuchen. Holtzendorff bemerkt, daß in Irland auch durch freiwillige Mäßigkeitsgelübde Entlassener eine nicht unwirksame Unterstützung gewährt worden sei. Hierin liegt gewiß eine sehr gesunde Idee. Wenn man erwägt, daß der Branntwein schon so Manchen in's Gefängniß geführt hat,[2]) kann man es nur begrüßen, wenn entlassene Sträflinge in der sittlichen Schranke eines Mäßigkeitsgelübdes einen Hemmschuh für ihre Leidenschaft finden; freilich muß diesem inneren Pflichtgefühl durch etwas Greifbares Nachdruck verliehen werden. Man belege also den Bruch dieses Gelübdes mit Geldstrafen, welche dem Betreffenden von seinem ersparten Ueberverdienste abgezogen werden, zu Gunsten derjenigen, welche diesem Gelübde mit Gewissenhaftigkeit nachkommen.

Namentlich wird es sich als nützlich bewähren, die Entlassenen jugendlichen Alters der Gefahr der Schenken und schlechten Orte zu entziehen. Zu diesem Zwecke wird man sie an geeigneten Orten versammeln, an Sonn- und Festtagen, in den Zeiten der Erholung an den Feierabenden. Hier bietet man ihnen, um sie zu fesseln, ehrbare Unterhaltungen, hier spendet man ihnen geistliche Fürsorge, hier versammelt man sie zu den Uebungen der Religion, unterweist sie in ihren Pflichten, ermuntert ihren Eifer und ihre Pflichttreue durch angemessene Belohnungen, gibt ihnen Rathschläge für ihre Zukunft, ergänzt ihre Kenntnisse durch Ertheilung von Unterricht. Solche Schulen und Versammlungen werden von vorzüglichem Nutzen sein, und in dieser Weise ein Asyl einzurichten, wird weit zweckmäßiger sein, als ein Asyl, das den Entlassenen nur leibliche Unterstützung angedeihen lassen soll. Von dem Pariser Schutzverein sagt dessen Vorstand Bérenger: „Während ihrer ganzen Lehrzeit und bis sie im Stande sind, sich selbst zu erhalten, sorgt man für alle ihre Bedürfnisse, überwacht sie, ermuntert sie und ertheilt ihnen Rathschläge. Zu diesem Zweck versammelt man sie am Sonntag im Asyl zur Anhörung der heiligen Messe und zu einer Unterweisung, die ihnen von 2 ehrwürdigen Geistlichen ertheilt wird." Es werden ihnen auch die Zeugnisse bekannt gegeben, welche ihre Lehrmeister ihnen ausstellen, und wenn diese Zeugnisse zur Zufriedenheit ausfallen, gibt man ihnen Marken, womit sie bei einem Verkaufe, der alle 3 Monate im Asyle stattfindet, sich eine Menge Gegenstände ihres Gebrauchs, Bücher, Kleider, Werkzeuge, erwerben können. 1858 waren es durchschnittlich 49, 1859 52,[25], 1860 41,[16] Kinder, welche diesen Versammlungen beiwohnten. Jedes Jahr hält dann dieser Schutzverein eine Generalinspektion aller Schützlinge der Gesellschaft durch Kommissäre ab, die speziell für diesen Zweck unter den Patronen bezeichnet werden.

[1]) Mooser, die Pönitentiaranstalt St. Jakob in St. Gallen. 1851.

[2]) So hat Dr. Egeling auf dem Frankfurter Wohlthätigkeitskongreß 1857 nachgewiesen, daß unter 10 Sträflingen in den Niederlanden 7 dem übermäßigen Branntweingenuß ergeben waren. So sollen auch die Bestrebungen des Mäßigkeitsapostels P. Mathew zur Folge gehabt haben, daß 16,000 Personen in England weniger angeklagt wurden als früher!

Die Beaufsichtigung ist die Hauptaufgabe der Fürsorge für entlassene Sträflinge. In zweiter Linie erst wird der Verein für die Unterbringung der Sträflinge Sorge tragen, indem er ihnen mit Rath und That bei Aufsuchung eines Unterhaltserwerbes zur Seite geht. Niemals sollte der Verein bei der Fürsorge für sie in so bedenklicher Weise zu Werke gehen, daß dadurch die Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit des Unterstützten geschwächt, das Rechtsgefühl in den übrigen Klassen der Gesellschaft erschüttert wird. Daher ist die leibliche Unterstützung immer auf den äußersten Nothfall und auf das Nothwendigste zu beschränken. Leibliche Unterstützung wird höchstens beim Austritt aus der Strafanstalt nothwendig werden. Hier kann der Direktor der Anstalt selbst dafür sorgen, daß der zu Entlassende die nöthige Kleidung und das etwa erforderliche Reisegeld erhalte. Eine solche Unterstützung wird ferner da nothwendig werden, wo es gilt, den jungen Sträfling nach seiner Entlassung noch in einer Lehre bei einem Handwerksmeister unterzubringen und ihn während der Lehrzeit zu unterhalten. Dies thun die bayerischen Vereine, sowie die Société de patronage de jeunes filles détenues libérées et abandonnées du departement de la Seine, und es erwachsen ihnen hiedurch bedeutende Ausgaben.

Die Unterbringung in einer Lehre und die dadurch veranlaßte Geldausgabe wird aber wegfallen, wenn man den jungen Sträflingen schon in der Kolonie Gelegenheit gibt, ein Gewerbe zu erlernen und namentlich für ihre Ausbildung zu tüchtigen Feldarbeitern Sorge trägt. Auch hier ist also die Fürsorge auf das Bedürfniß guter Strafanstalten verwiesen.

Die leibliche Unterstützung ist also nur auf Nothfälle, Krankheiten ꝛc. zu beschränken. Daher halten wir weder die Asyle noch die reihenweise Fürsorge, wie sie in Hannover üblich, zweckmäßig. Insbesondere ist baare Geldunterstützung möglichst zu vermeiden und nur in Nothfällen anwendbar. Der Verein und seine Agenten werden nur dafür sorgen, daß der Entlassene zu jeder Zeit ein passendes Unterkommen und eine zweckmäßige fortdauernde Beschäftigung habe, und deshalb darauf achten, ihn in Gewerben unterzubringen, die das ganze Jahr hindurch betrieben werden und ihm einen gleichmäßigen fortdauernden Unterhalt sichern. Man wird namentlich darauf sehen müssen, daß die Zöglinge der Ackerbaukolonie ihrem landwirthschaftlichen Gewerbe, das sie in der Kolonie erlernt, sich nicht entziehen, und die Unterbringung in jenen Gewerben vermeiden, die dem entlassenen Diebe oder Betrüger Gelegenheit bieten, in neue Versuchungen zu gerathen, z. B. im Schlosser-, Töpfer-, Tapezierergewerbe ꝛc. wegen der häufig mit denselben verbundenen Besuche fremder Häuser. In dem Bericht von Mettray für 1842 wird erwähnt, daß das Dienstboten-Verhältniß den Kindern nachtheilig sei, und daß der Schutzverein nicht gut thue, sie auf diese Weise unterzubringen; in sehr vielen Fällen, namentlich bei weiblichen Sträflingen, wird aber die Unterbringung als Dienstboten nicht zu vermeiden sein.

Am zweckmäßigsten wird es sich häufig erweisen, die entlassenen Sträflinge, soweit ihr früherer Lebensberuf dies räthlich macht, als Feldarbeiter zu verdingen.

Um dem Vereine seine schwierige Aufgabe zu erleichtern, wird die Strafanstaltsbehörde fortwährend in innerer Verbindung mit dem Vereine bleiben, sie wird ihn schon einige Zeit vor der Entlassung von dem Eintreffen des Sträflings benachrichtigen und ihm genaue Auskunft über die Individualität des abgehenden Gefangenen zukommen lassen. So bestimmt auch Artikel 20 des belgischen Gesetzes von 1848: „Wenn der Entlassene die Gunst der Be-

schützung begehrt hat, soll ihm der Gefängnißvorsteher ein Empfehlungsschreiben an den Ausschuß des Kantons mitgeben, in welchem er seinen Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt. Diesem Ausschusse soll aber schon vorher unmittelbar ein Vertrauenszettel zugefertigt werden, welcher die nöthigen Nachweisungen über die Herkunft des Entlassenen, den Grund seiner Verurtheilung, die Art und Dauer seiner Strafe, die Ereignisse während seiner Haft, seinen Charakter und seine Aufführung im Gefängnisse, kurz alle Nachweisungen enthält, welche jenen Ausschuß aufklären und in seinen Beziehungen zum zugesendeten Entlassenen leiten können." Dasselbe geschieht bei den bayerischen Vereinen.[1])

Wird diese Praxis befolgt, so wird der Entlassene in der Regel sofort bei der Entlassung ein Unterkommen finden können. Sollte dieß trotzdem im ersten Augenblicke nicht der Fall sein, so wird ihm der Verein die erforderliche Unterstützung nicht versagen. In Mettray kann sogar jeder entlassene Kolone, wenn er momentan keine Arbeit und keine Existenzmittel hat oder krank wird, neuerdings unentgeltlich in der Kolonie aufgenommen werden, als provisorische Zuflucht; er muß aber mit dem Zeugnisse versehen sein, daß er ohne Verschulden außer Arbeit ist; er nimmt alsdann in der Familie seinen alten Platz ein und ist dem Reglement der Kolonie unterworfen.

Von besonderer Bedeutung für die Zukunft der entlassenen Strafgefangenen wird sich der Sparpfennig erweisen, welchen sich dieselben in den Strafanstalten erübrigt haben. Die Strafanstalt wird nämlich in der Regel dem Gefangenen für seine Arbeitsleistungen einen Lohn oder Ueberverdienst über ein vorgeschriebenes unbezahltes Arbeitspensum gewähren und dieß schon deßhalb thun, um den Sträfling zu größerer Anstrengung und Sorgfalt anzuspornen, ihn an Fleiß und Ordnung zu gewöhnen und sich selbst hiedurch höhere Einnahmen zu verschaffen. Diese Belohnung hat man fast in sämmtlichen Strafanstalten eingeführt. Allerdings wird dieses Lohnsystem in Ackerbaukolonien für Gefangene jugendlichen Alters, wo durch die Arbeitsleistungen der Sträflinge die Kosten kaum annähernd gedeckt werden, weniger Werth haben, als in anderen Anstalten, nichts desto weniger wird aber auch dort dieses System, wenn auch in verkleinertem Maßstabe anzuwenden sein. In den französischen Kolonien z. B. werden nach einem Erlaß des Ministeriums von 1852 in den Staatsanstalten an die verdientesten Zöglinge Summen vertheilt, die auf ihren Namen in der Sparkasse angelegt werden. Auch zu Mettray ist ein solches Belohnungssystem in Uebung, wobei aber die Kolonen das Empfangene zur Ergänzung ihrer Kost verwenden dürfen; außerdem besteht dort eine Hülfskasse für die Austretenden, in welche die von den Aufsehern für kleine Vergehen zu zahlenden Geldstrafen fließen.

Die Löhne sind den Gefangenen nicht auszuhändigen, etwa in der Absicht, ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Kost zu verbessern; sie sind vielmehr aufzusparen. Die Behandlung dieser Ersparnisse ist in den verschiedenen Ländern eine verschiedene; in der Regel werden sie den Sträflingen auch nach der Entlassung nicht ausgehändigt, sondern den Schutzvereinen zur Verwaltung übergeben, z. B. in Belgien; oder sie werden ihnen, wie in England, erst einige Monate darauf unter der Bedingung ausbezahlt, daß sie ein befriedigendes Zeugniß über ihre Aufführung von Seite einer Behörde, eines Geistlichen oder ihrer Arbeitgeber beibringen können.

---

[1]) Siehe das Musterstatut solcher Vereine in Döllinger's Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung Bayerns bestehenden Verordnungen Bd. 29 S. 174.

Mit diesem Verdienste der Gefangenen könnte man nun ein großartiges Werk der Fürsorge für die Entlassenen organisiren, sobald man sich nur einmal entschließen würde, die jetzt so ungemein zersplitterte Thätigkeit der bestehenden Lokalvereine zu zentralisiren. Man sammle alle diese Verdienste und Geldbelohnungen in eine einzige Kasse, in welche auch andere Gelder, als freiwillige Zuschüsse von Privaten, Vereinen, vom Staate, Strafgelder der Gefängnißaufseher ꝛc. fließen und durch die produktive Anlage dieses Fonds vermehre man die Einnahmen desselben. Bisher waren diese Verdienste allzu zersplittert, vereinigt würde ihre Wirkung eine außerordentliche sein, so sehr, daß es kaum nöthig würde, noch den finanziellen Beistand des Staates oder von Privatvereinen in Anspruch zu nehmen. Man setze z. B. den Fall, daß ein Gefangener jährlich 10 Mark verdient und daß in sämmtlichen deutschen Strafanstalten 10,000 verdienstfähige Gefangene sich befinden, so ist das ein Fonds von jährlich 100,000 Mark, eine Summe, die doch wohl besser einer einzigen Verwaltung unterworfen wird, als daß sie zersplittert in andere Kassen gelangt.[1]) Was könnte nun ein Sträfling, der eine 4jährige Strafzeit abgebüßt und sich während derselben also circa 30—40 Mark verdient hat, mit diesem Gelde anfangen? Dasselbe würde ihm nicht die nöthigen Mittel zur Etablirung eines eigenen Geschäftes, zum Ankauf oder zur Pachtung eines Grundbesitzes bieten. Derartige kleine Summen reichen zu solchen Zwecken nicht aus; mit den Ersparnissen der übrigen Strafgefangenen in einen einzigen, produktiv anzulegenden Fonds gesammelt, würden sie aber die Möglichkeit gewähren, Nachhaltigeres zu leisten. Es ist nämlich zu erwägen, daß nicht alle Gefangenen zu gleicher Zeit entlassen werden und nicht alle Entlassenen zugleich auf Unterstützung Anspruch machen; manche Unterstützung kann auch geleistet werden, ohne daß man gerade nöthig hätte, Gelder aus diesem Fonds zu entnehmen, z. B. Kautionen, die durch Bürgschaft gestellt werden; endlich müßten die Verdienste der Sträflinge, welche vor Inanspruchnahme der Unterstützung sterben, sich der Hülfe unwürdig machen, sich der Aufsicht des Schutzvereins entziehen, wieder rückfällig werden ꝛc., den Uebrigen zu Gute kommen, die sich gut verhalten. Diese Art der Unterstützung enthält also eine Belohnung für diejenigen, welche durch ihr Verhalten eine entschiedene Besserung an den Tag legen. Einen Rechtsanspruch auf Aushändigung des Ueberverdienstes hat aber der Entlassene um so weniger, als ja eigentlich von einem wirklichen „Verdienste" oder „Lohne" niemals die Rede sein kann.

Die Unterstützungen, die aus diesem einen Fonds gewährt werden können, werden folgender Art sein:

Zunächst können den Arbeitgebern *Kautionen* geleistet werden. Die Kautionsstellung ist von außerordentlicher Bedeutung, weil sie das Publikum geneigter macht, dem Entlassenen Arbeit zu gewähren, also zum großen Theil das Mißtrauen beseitigt, das man gegen die Entlassenen hegt, weil sie aber andererseits auch die Motive verstärkt, welche den Bestraften den Entschluß zu einem dauernd guten Verhalten fassen lassen, also ein fortdauerndes Gegengewicht gegen die schlechten Neigungen und Leidenschaften ist, die ihn wieder

[1]) Genaue Zahlenangaben stehen uns leider nicht zur Verfügung. In den preußischen Strafanstalten arbeiteten am 31. Dezember 1875 16592 Strafgefangene; diese waren aber nicht sämmtlich *verdienst*fähig. In der Strafanstalt Lausen in Bayern verdienten im Jahre 1873 von 380 Gefangenen 79 einen Lohn von 6—9 Pfennig per Tag; die übrigen arbeiteten theils ohne Lohn, weil noch Lehrlinge, oder verdienten einen Lohn von 3—4 Pfennig täglich.

zum Rückfalle führen würden. Der Arbeitgeber wäre durch die Kautionsstellung für etwaige Veruntreuungen sicher gestellt, der Entlassene selbst aber hätte ein neues Motiv, sich eines guten Betragens zu befleißen. In Irland haben die Gefangenen selbst die hohe Bedeutung der Kautionen eingesehen, indem sie ihren Verdienst aufsparten, um, wenn nöthig, damit Kaution zu leisten. Auch die Patronagegesellschaft in Paris suchte durch Kautionsleistung entlassene Kolonen in öffentlichen Verwaltungen unterzubringen, so hat sie mehrere als Bedienstete bei der Bahnverwaltung in Orleans untergebracht, wobei sie für jeden 1500 Francs Kaution zu leisten hatte. In solcher Höhe ist aber die Kautionsleistung allerdings sehr bedenklich, weil sie aus dem eigenen Ueberverdienste der Entlassenen nicht geleistet werden kann, daher als direkte Begünstigung der Verbrecher erscheint.

Dann wird dieser Fonds als Hülfs- und Vorschußkasse verwendet werden können. Als solche wird er den Entlassenen in Nothfällen unterstützen, ihm gegebenen Falls die nöthigen Vorschüsse geben, um ein eigenes Geschäft zu etabliren, Land anzukaufen oder in Pacht zu nehmen, Werkzeuge anzuschaffen ꝛc. Diese Unterstützung soll aber, soweit sie den ersparten Verdienst des Sträflings übersteigt, nur als Darlehen behandelt werden. Diese Einrichtung einer gegenseitigen Darlehens- und Vorschußkasse ist auch insoferne von Bedeutung, als sie jeden Betheiligten, hier also jeden entlassenen Strafgefangenen für die Vergehen der anderen mitverantwortlich macht, ihn also interessirt, das Verhalten der Andern eifersüchtig zu überwachen und jedes Vergehen zur Anzeige zu bringen, sie ist daher ein hervorragendes Mittel im Dienste der öffentlichen Sicherheit. So hat Lehrer Organ in Irland, wie versichert wird, durch die Errichtung solcher Vorschußkassen auf Grundlage der Solidarität bemerkenswerthe Resultate erzielt.

Ferner wird dieser Fonds eventuell die Mittel zur Verheiratung darbieten können, also eine Aussteuerkasse sein. Es ist Thatsache, daß die Ehe einen bedeutenden Einfluß auf die Verminderung der Verbrechen ausübt; bei Männern wie bei Frauen ist die Betheiligung der Verheirateten an Verbrechen stets geringer als die der Unverheirateten, die gewöhnlichen Stammgäste der Gefängnisse sind ihrer Mehrzahl nach verkommene Junggesellen; im County Prison zu Philadelphia z. B. waren von 41 Gefangenen 32 ledige, 8 verheiratete, 1 Wittwer.[1]) „Ich will zwar durchaus nicht behaupten, daß durch das Band der Familie der Gesittung unbedingt ein großer Vorschub geleistet würde, insofern als die Erfahrung konstatirt, daß durch die Zerrüttung der Familienverhältnisse das Verbrechen erst recht herbeigelockt wird. Soviel aber steht fest, daß durch die größere Zahl von Ehen im Osten von Preußen eine günstige Basis gewonnen ist, und daß es nur darauf ankommt, dieses Familienlebens sich mehr mit Rath und That anzunehmen, als es bisher geschehen ist, um sodann gute Früchte daraus zu ernten."[2]) Unter Umständen wird daher die Schutzgesellschaft aus dem mehrerwähnten Fonds denjenigen Sträflingen, die sich dessen würdig zeigen, die Mittel zur Aussteuer darlehensweise gewähren dürfen. Auch die Pariser Schutzgesellschaft hat die Verheiratung der Entlassenen als ein wichtiges Mittel für ihre Besserung erkannt. „C'est par des mariages que la Société de patronage des jeunes filles détenues et libérées de la Seine a prévenu la perte d'un grand nombre de ses pupilles."[3])

[1]) Report of Philadelphia Society im Journal of Association. 1867 S. 48.
[2]) Valentini, das Verbrecherthum im preußischen Staate. S. 78.
[3]) Lamarque, S. 117.

Endlich wird dieser Fonds dem entlassenen Sträfling die Mittel zur Auswanderung und zur Ansiedlung an einem anderen Orte als in seiner Heimat oder in fremden Ländern gewähren. Es ist nicht in allen Fällen rathsam, daß der Entlassene in seine Heimat zurückkehre. Freilich wird es die Regel bleiben müssen, daß verheiratete Sträflinge oder solche, die noch unerzogene Kinder haben, an ihren Heimatsort zu den Ihrigen zurückkehren. Anders ist es dagegen bei den übrigen Sträflingen. Diese würden in ihrer Heimat nur der Verachtung preisgegeben und den alten Versuchungen ausgesetzt sein, für sie würde es daher leichter sein, an einem anderen Orte sich eine Erwerbsquelle zu eröffnen. Namentlich bei jugendlichen Sträflingen wird es unräthlich erscheinen, sie zu ihren Familien zurückkehren zu lassen; in der Regel von liederlichen Eltern stammend, würden sie in diesen nicht jene Leiter und Erzieher finden, deren sie so sehr bedürfen; diese Klasse vor dem verderblichen Einfluß einer unmoralischen Familie zu schützen, wird Aufgabe des Schutzvereins sein. Daher sammelt in Mettray der Direktor 3 Monate vor der Entlassung des Kolonen Erkundigungen über seine Familie ein, um zu erfahren, ob es rathsam erscheine, ihn seinen Eltern zurückzugeben, und man begünstigt die Einreihung der Entlassenen in die Armee, um die Annäherung an ihre Familien zu verhindern oder wenigstens zu verzögern. In vielen Fällen wird also die Versetzung der entlassenen Sträflinge von ihrer Heimat an einen anderen Ort wünschenswerth sein. Noch mehr wird die Auswanderung aus dem Heimatlande selbst die Ergänzung und den Abschluß der Strafe bilden. Die freiwillige Auswanderung wird die Entlassenen jenen Einflüssen entziehen, die ihren ersten Fall nach sich gezogen, sie wirkt, wie Wick sagt, versöhnend nach beiden Seiten; sie vermag den Sträfling selbst auszusöhnen mit den Menschen und mit dem Leben, sie versöhnt aber auch die Welt mit ihm, sie tilgt die üblen Eindrücke, welche das Verbrechen in den Gemüthern der Menschen zurückließ.

Die Unterstützung zur Auswanderung wird daher immer eine wesentliche Aufgabe der Schutzvereine bleiben. Alle englischen Schutzvereine wußten sogar, wie Jebb in seinem Berichte für 1858 mittheilt, nichts Anderes zu thun, als entlassenen Sträflingen die Kosten für die Auswanderung vorzuschießen, und Barban und Calvo[1]) fordern selbst die Zwangsauswanderung nach der Entlassung für alle Diejenigen, welche auf 5 Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt sind, nach entfernten Punkten an der Grenze der afrikanischen Wüste. Indessen sind solche Kolonieen, welche die entlassenen Verbrecher an einem einzigen Orte zusammenhäufen, nie empfehenswerth und daher auch die Gründung von Ackerbaukolonien im Inlande für entlassene Sträflinge, wie Ducpétiaux in seinem Bericht an den belgischen Minister über die Reorganisation der Armenkolonieen von 1832 vorgeschlagen, nicht zu billigen. —

Wir haben nun in allgemeinen Umrissen die Aufgaben angedeutet, welche sich die Fürsorge für die entlassenen Sträflinge zu setzen hat und gehen nun auf einige minder wichtige Punkte über.

„Die Schutzaufsicht soll nur mit Unterscheidung angewendet werden und auf einer wesentlichen Voraussetzung beruhen, auf der Besserung der Entlassenen. Wenn diese Bedingung fehlt, so bleibt die Fürsorge ohne Objekt. Der Schuldige, welcher, nachdem er der Zucht des Gefängnisses unterworfen wurde, keinen Beweis der Erkenntniß ablegt und in seiner Verhärtung beharrt, ist der Für-

[1]) l. c. S. 229.

sorge der Verwaltung nicht würdig und hat kein Recht auf den Schutz wohlthätiger Menschen, welche sich der Patronage widmen. Es ist kein Grund vorhanden, ihn zur Theilnahme an einer Gunst zuzulassen, die sich nicht einmal auf ehrbare Bedürftige erstreckt, welche übrigens unbestreitbar ein Recht darauf hätten. Möge die Gesellschaft ihn überwachen, sich aber enthalten, ihm eine Theilnahme zu bezeugen, welche der Reue, der guten Aufführung und dem unfreiwilligen Unglück vorbehalten bleiben muß." [1])

Es ist wohl selbstverständlich, daß auf diesem Prinzip die Fürsorge beruhen muß. Nur Diejenigen, welche Spuren entschiedener Besserung gezeigt haben, sind der Sympathie und Unterstützung würdig, welche man ihnen erweist. Wer aber mit Hartnäckigkeit von vorneherein die Unterstützung zurückweist, dem sollte dieselbe nicht aufgedrungen werden, und nach den Berichten aller Vereine gibt es derlei Unverbesserliche. Für diese Klasse sind dann andere Mittel am Platze als Verlängerung der Freiheitsentziehung, Unterbringung in Arbeitshäusern. Ebenso soll natürlich demjenigen die Vergünstigung nicht zu Theil werden, von welchem zu befürchten ist, daß er die ihm gewährte Unterstützung mißbrauchen möchte. In Belgien [2]) werden entlassene Sträflinge erst nach Prüfung ihrer Aufführung zur Beschützung zugelassen, wenn hinreichende Gelegenheit gegeben ist, die Aufrichtigkeit ihrer Gesinnung zu würdigen und die Gewißheit zu erlangen, daß sie wirklich gebessert sind; jedoch kann der Ausschuß ihnen bis dahin geringe Unterstützung verleihen, und der Entlassene kann sich jeder Zeit bei dem Schutzvereine melden, auch wenn er beim Austritt aus dem Gefängnisse die Beschützung nicht begehrt hat.

Die Dauer der Patronage nach der Zeit zu bestimmen, ist selbstverständlich nicht möglich. Die französischen Schutzvereine beschränken die Dauer des Schutzes auf 3 Jahre, doch jener von Mettray übt seine Aufsicht sowohl über die ersten als über die jüngst entlassenen Kolonisten aus, und der Pariser Verein, der sonst nur 3 Jahre lang seine Unterstützung verleiht, kann die Dauer der Patronage bis zum 20. Lebensjahre des Schützlings verlängern. Natürlicher Weise hört die Unterstützung auf, sobald ein Bedürfniß hiezu nicht mehr gegeben. Der Verein wird seinen Beistand einstellen, sobald er den Entlassenen auf die eigenen Füße gestellt, sobald derselbe seine gesicherte Existenz erlangt hat (Art. 28 des belgischen Gesetzes). Ebenso hört die Hülfe auf, wenn der Entlassene ein schlechtes Verhalten an den Tag legt; in Belgien wird er erst nach ein- oder zweimaliger Warnung von der Beschützung ausgeschlossen (Art. 27 des erwähnten Gesetzes). In Mettray hört die Unterstützung mit der Rückfälligkeit des Beschützten auf, kann aber wieder eintreten, wenn sich seine Aufführung wieder bessert.

Die Patronage wird nicht erst im Augenblick der Entlassung beginnen, obwohl sie in diesem Zeitpunkte am unentbehrlichsten ist. Schon im Gefängnisse kann die Thätigkeit des Schutzvereines beginnen. Ja, der Verein kann noch weiter zurückgehen und schon während der Untersuchungshaft die Fürsorge einrichten; die Untersuchungsgefangenen sind der Hilfe nicht minder bedürftig als die entlassenen Strafgefangenen, da Zerrüttung der häuslichen und Erwerbsverhältnisse nicht selten die Folge der Untersuchungshaft ist, und die unschuldig Befundenen sind der Unterstützung am Bedürftigsten und Würdigsten. Daher wird der Schutzverein zweckmäßig seine Thätigkeit schon im Untersuch-

[1]) Ducpétiaux, des conditions d'application du système cellulaire. S. 58.
[2]) Artikel 23 und 24 des belgischen Gesetzes von 1848.

ungsgefängnisse beginnen, ihnen Trost zusprechen, geistlichen Beistand leisten, passende Beschäftigung und zweckmäßigen Unterricht zukommen lassen.

In den Strafanstalten selbst werden die Mitglieder des Schutzvereines die Gefangenen besuchen, dadurch machen sie sich schon vor der Entlassung mit den Bedürfnissen und der Individualität des Sträflings bekannt und erleichtern sich dadurch wesentlich ihre spätere Aufgabe; sie gewinnen ferner dadurch das Vertrauen der Sträflinge, können die erwachenden Vorsätze der Besserung beleben, und so ihrer künftigen Fürsorge den Boden ebnen. So hat sich die Wirksamkeit der in Italien gesetzlich eingeführten visitatori oftiziosi als vortrefflich erwiesen [1]), und die rheinischen und württembergischen Vereine haben dadurch, daß sie Mittelglieder zwischen den eigentlichen Predigern und den Gefangenen zur Erleichterung der geistlichen Fürsorge aufstellten, ihrer Wirksamkeit erheblichen Vorschub geleistet. Deshalb hat man es auch für höchst wünschenswerth gefunden, die regelmäßige Theilnahme Fremder an dem gemeinsamen Gottesdienste der Sträflinge zu befördern [2]), um dadurch in denselben das Bewußtsein zu erwecken, daß auch das Verbrechen die religiöse Gemeinschaft unter den Menschen nicht aufzuheben vermöge.

In manchen Fällen wird eine Unterstützung der Familien der Sträflinge eher am Platze sein, als die Fürsorge für die Gefangenen selbst. Wichern sagt: „Von den tausend bis zweitausend Thalern, die in einzelnen großen Gefängnissen von den Züchtlingen überverdient werden, geht oft mit den Bezeugungen zärtlich sorgender Liebe der größte Theil in die Familien der Sträflinge. Es eröffnet sich in dieser Liebe zur Familie ein Blick in ein, wenn auch vielleicht noch so verdecktes Heiligthum, dem auch der Verbrecher sich nicht zu entziehen vermag; der Verkehr in diesem Familienheiligthum muß gepflegt und geheiligt, dieses Verhältniß zur Familie darf um keinen Preis zerstört werden. Es wird also sehr darauf ankommen, ob die Pflege dieses Familienbandes vorhanden ist, und in welchen Händen sie ruht Es steht sehr zu bezweifeln, ob das Bewußtsein der Gefangenen, die Ihrigen unter der polizeilichen oder Kommunalpflege zu wissen, ein sehr trostreiches ist oder überhaupt sein kann." Wenn die Sträflinge nach ihrer Entlassung von den Ihrigen zurückgestoßen werden, ihre häuslichen Verhältnisse zerrüttet und den sittlichen Verfall der Ihrigen vorfinden, dann möchte dieß leicht Veranlassung zur Rückfälligkeit werden. Robert Young hatte zuerst die Idee einer Gesellschaft gefaßt, welche zum Zweck hätte, den Verbrechen durch Adoption der Kinder der Gefangenen vorzubeugen; in der That kann diese Idee nur den ungetheiltesten Beifall finden, wenn man erwägt, daß in Preußen allein 2800 Kinder dadurch verwahrlost werden, daß ihre Eltern im Zuchthause sitzen. [3]) Es wäre gewiß das edelste Werk christlicher Nächstenliebe, sich dieser unglücklichen Kinder anzunehmen und sie dadurch vor den Abwegen zu bewahren, auf welche ihre Eltern gerathen sind. Die Johannesstiftsbrüder in Berlin haben sich diese schöne Aufgabe gesetzt; sie wirken namentlich dahin, zerstörte Verhältnisse zwischen den Gefangenen und ihren Angehörigen wieder herzustellen, dann aber auch, um Unterkommen und Arbeit für die Entlassenen zu beschaffen; innerhalb $2\frac{1}{4}$ Jahren hatten sie, nach Wichern's Mittheilungen im preußischen Abgeordnetenhause, 904 Familien von Gefangenen unterstützt und für 334 verwahr-

[1]) Congrès de Francfort. 1857. Vol. II.
[2]) Dr. Faye, ibidem.
[3]) Valentini, S. 85.

loste Kinder ein Unterkommen ermittelt. Auch der Verein zur Besserung des Schicksals entlassener Strafgefangener für die Kirchspiele Oldenburg und Osternburg[1]) erkennt es als seinen Zweck an, sich auch der Sorge für die Familien der Sträflinge während deren Detention zu unterziehen, und bestellt zu diesem Zwecke eines seiner Mitglieder, welches durch Rath, Fürwort, Ermunterung und Zusprache den Verlassenen sich nützlich zu machen und dahin zu wirken hat, daß das Gewerbe, welches der Detinirte betrieben hat, zum Besten der Familie fortbetrieben und den Kindern die nöthige sittliche und religiöse Erziehung und Unterricht in einer Profession zu Theil werde. Nicht minder legen die bayerischen Vereine auf diese Unterstützung mit Recht das Hauptgewicht.

Schon im Vorstehenden glauben wir unseren Standpunkt in der Frage, wer berufen sei, die Fürsorge für entlassene Sträflinge zu leiten, hinlänglich gekennzeichnet zu haben. Nur durch das Zusammenwirken von Staat, Gemeinde, Kirche und Privatwohlthätigkeit wird die Frage dieser Unterstützung wirksam gelöst werden können. Aufgabe des Staates ist es, die freiwillige Thätigkeit anzuregen, zu befördern und zu unterstützen, dagegen systematische Hülfe selbst direkt den Entlassenen zu leisten, das möchte schwerlich in seinem Bereiche liegen; Werke dieser Art, welche speziellen Takt und Diskretion erfordern und gewisser delikater Natur sind, werden besser denen überlassen, welche eine angeborne Neigung hiefür haben. In Belgien hat der Staat wiederholt versucht, Schutzvereine für Entlassene, bestehend für jeden Kanton aus dem Friedensrichter als Vorsitzenden, dem Dekan oder Pfarrer des Kantons und mehreren angesehenen, wohlthätigen Einwohnern in's Leben zu rufen. Allein Ducpétiaux[2]) sagt, daß diese Organisation der Schutzaufsicht durch den Staat sich nicht gut bewährt habe und sogar die Rückfälle sich vermehrt haben; diese Comités beständen nur auf dem Papier, der Friedensrichter nähme kein Interesse an der Sache und die übrigen Comitésmitglieder kümmerten sich nichts darum; immer allgemeiner werde man jetzt in Belgien der Ansicht, daß „dem administrativen Element das Element der freien Liebe vorzuziehen und die Entstehung von besonderen Vereinen zu begünstigen sei, welche mit der Hülfe und unter Aufsicht der obersten Behörden wirken würden, ohne deßhalb ihre Unabhängigkeit aufzugeben." Auch der Bericht von Jebb für 1859 bezeugt, daß der Weg der direkten Unterstützung Entlassener aus Staatsmitteln nicht zu empfehlen und namentlich der Vorschlag, Entlassene mit öffentlichen Arbeiten für den Staat zu beschäftigen, wegen der daraus entspringenden Gefahr der Zusammenhäufung nicht zweckmäßig sei.

Allerdings wird der Staat die freie Vereinsthätigkeit unterstützen. Er wird dies dadurch thun, daß er gute Strafanstalten, Ackerbaukolonien u. s. w. herstellt, Reformen im Vollzuge der Freiheitsstrafen einführt, und die Vereine mit den Rechten ausstattet, welche ihrer Wirksamkeit Vorschub leisten, sowie dadurch, daß er sie überwacht und materiell unterstützt. So wird der Pariser Schutzverein von der Regierung mit einer Subvention von 50,000 Fr. unterstützt, und ist als Anstalt öffentlicher Nützlichkeit anerkannt, so daß er Geschenke annehmen und testamentarisch bedacht werden kann; ebenso werden die Vereine in Bayern, Württemberg, England ꝛc., von den Regierungen mit erheblicher materieller Unterstützung bedacht. Der Staat wird endlich dadurch die schwierige Aufgabe der Vereine erleichtern, daß er die zu entlassenden Sträf-

[1]) Jahrbücher für Gefängnißkunde. 3. Jahrgang.
[2]) Ducpétiaux, du patronage des condamnés libérés. 1858.

linge nöthigenfalls mit Kleidung und Reisegeld versehen läßt und selbst durch pekuniäre Belohnungen, die aber dem allgemeinen Verwaltungsfond für die Entlassenen zufließen, den entlassenen Sträfling zu einem guten Verhalten aufmuntert. So ist in England durch Gesetz (25, 26 Viet. cap. 44) der Aufsichtsrichter des Gefängnisses berechtigt, aus öffentlichen Mitteln bis zu 2 Pfund Sterling an registrirte Aufsichtsvereine zu zahlen.

Hänell[1]) will, daß die Fürsorge für Entlassene zu einer Pflicht der Gemeinde erklärt werde, und hofft namentlich von der Gründung von Asylen alles Gute. Manche Gemeinden und Städte, in denen sich Strafanstalten befinden, besitzen Anstalten, in welcher entlassene Sträflinge unter strenger Aufsicht Aufnahme finden, bis sie eine anderweitige Unterkunft erhalten; eine derartige Arbeits- und Besserungsanstalt, wo aber auch Bettler und Landstreicher Aufnahme erhielten, besaß z. B. Mannheim. Allein was die leibliche Unterstützung betrifft, so hat ohnehin die in Deutschland bestehende Armengesetzgebung die Pflicht der Heimatgemeinde zur Unterstützung der aus irgend einem Grunde Hilfsbedürftigen ausgesprochen. Bei den entlassenen Sträflingen handelt es sich aber weniger um eine leibliche Unterstützung als vielmehr um eine wirksame Schutzaufsicht.

Die Kirche, die auf dem Gebiete des Gefängnißwesens eine so ehrenvolle Aufgabe zu erfüllen hat, wird auch an der Fürsorge für die entlassenen Sträflinge einen hervorragenden Antheil nehmen; allein ihr allein die ganze Fürsorge zu übertragen, sowohl die seelsorgerische Thätigkeit, als die materielle Unterstützung, wie Wick vorschlägt, das würde die Kräfte der Kirche und ihren Beruf übersteigen. Die Thätigkeit muß immer eine freiwillige, rein aus humanen Rücksichten entspringende sein; macht aber die kirchliche Oberbehörde, wie Wick verlangt, es dem Klerus zur Pflicht, sich der Entlassenen anzunehmen, dann werden zwar viele, aber auch untüchtige und nachlässige Kräfte gewonnen. Auch die ausschließlich konfessionelle Richtung, welche die Fürsorge durch diese Einrichtung erhält, wird der Sache mehr schaden als nützen, weil sie die Kräfte zersplittert, statt vereinigt. Immerhin werden aber die Geistlichen als geeignete Patrone zur Beaufsichtigung der Entlassenen erscheinen, und ihre Mitwirkung wird der freien Liebesthätigkeit eine erhebliche Stütze bieten.

Man hat die Vereine als wandelbar und vergänglich, ihre Organisation als selbstgemachte und als von subjektivistischer Natur bezeichnet, während Staat und Kirche in ihrer dauernden Organisation, in der amtlichen Verpflichtung mit der in ihr liegenden treibenden Kraft, in ihren festen Normen eine Garantie für den dauernden Bestand und die Stetigkeit der Fürsorge darböten. Allerdings ist nun zuzugeben, daß manche Vereine in Deutschland ein kümmerliches Dasein fortschleppen, allerdings ist die durch Staat und Kirche geleitete Fürsorge eine dauernd gesicherte; allein dieses Werk erfordert vor Allem nicht amtliche Verpflichtung, sondern einen aus Humanität entspringenden Eifer und volle Hingabe an den Beruf, nicht feste Regeln, sondern eine je nach dem Bedürfniß und der Individualität geregelte Thätigkeit. Und kann nicht der Staat durch Abordnung einiger seiner Beamten als von Rechtswegen aufgestellte Mitglieder des Vereines, kann nicht die Kirche durch die Mitwirkung ihrer Geistlichen an dem edlen Werk der Nächstenliebe der vergänglichen Vereinsthätigkeit einen dauernden Stützpunkt verleihen?

[1]) System der Gefängnißkunde. S 187.

Jedenfalls aber sollten die bestehenden Lokalvereine in einem Centralvereine ihren Sammelpunkt finden, welcher, dem großen Werk entsprechend, eine großartige Organisation haben müßte, die, gleichförmig über ganz Deutschland verbreitet, die örtlichen Ausschüsse an Orten, wo Strafanstalten sich befinden, sowie die Lokalvereinezur Grundlage hätte. Der Hauptfehler der jetzigen Vereine in Deutschland und anderswo ist nämlich, daß sie zusammenhanglos neben einander bestehend, nur für einen lokalen Umfang und nicht nach einheitlichem Plane wirkend, die Kräfte zu sehr zersplittern. Dagegen werden bei einer über das ganze Land verbreiteten zusammenhängenden Organisation die lokalen Ausschüsse zwar auch nur für den örtlichen Umfang wirken, aber mit anderen Ausschüssen und mit dem Mittelpunkte des Vereins in fortwährender Verbindung stehen, so daß jede Veränderung des Aufenthalts des Entlassenen sogleich den anderen Comités bekannt wird und vermöge dieser Einrichtung, deren Fäden alle in einen Mittelpunkt zusammenlaufen, eine stete Gewißheit über die Verhältnisse der Entlassenen, ihr Thun und Treiben vorhanden ist.

Einfuhr und Ausfuhr

der

wichtigeren Waarenartikel im Deutschen Zollgebiet

vom 1. Januar bis Ende Dezember 1882.

Eingang in den freien Verkehr des Zollgebiets und Ausgang aus demselben,

nach den Ländern der Herkunft bezw. Bestimmung der Waaren auf Grund der Verkehrs-Nachweisungen der Zollstellen zusammengestellt vom kaiserl. statist. Amt.

(Vgl. „Annalen" 1881 S. 279, 1882 S. 565.)

Bemerkung.

Die gewöhnlichen Frakturziffern (1 2 3 4 5 6 7 8 9 0) bedeuten die Einfuhr, die Schwabacherziffern (1 2 3 4 5 6 7 8 9 0) die Ausfuhr, außerdem ist noch die Einfuhr mit E. die Ausfuhr mit A. bezeichnet.

Warenbezeichnung (Menge von 100 kg netto)	Bremen	Hamburg	Altona	Tä-
1. Abfälle.				
Guano natürlicher	14	589,458	49	6,45.
	2	5,032	—	3,462
Lumpen aller Art	11,953,	38,022	271	11,277
	14,410	60,803	144	1,985
2. Baumwolle und Baumwollenwaaren.				
Baumwolle, rohe	152,011	66,602	—	397
	764	2,281	2	1
Baumwollengarn	377	12,768	1	29
	463	19,951	1	917
darunter bei der Einfuhr:				
Baumwollengarn, eindrähtiges, roh	160	4,529		12
, zweidrähtiges, roh	185	6,176	—	7
, ein- und zweidrähtiges, gebleicht oder gefärbt	1	327		10
, drei und mehrdrähtiges, roh, gebleicht, gefärbt	4	378	—	—
, mehrf. gezwirnt. Nähfad., auch accomodirter	27	1,157	—	—
—, Dochte, ungewebte	—	1	—	—
bei der Ausfuhr:				
Baumwollengarn, außer Vigognegarn, eindräht., roh	8	920	—	11
, zweidrähtiges, roh	1	203		17
, ein- u. zweidräht., gebleicht oder gefärbt	17	544	—	203
, drei- u. mehrdräht., roh, gebleicht, gefärbt	50	2,004		204
, mehrf. gezwirnt Nähfad., auch accomodirter	9	453		47
, Dochte, ungewebte	2	17		20
Vigognegarn, ein- und mehrdrähtiges	400	1,528		106
Baumwollengarn (unwollsi. deklarirt	—	—	1	1
Baumwoll.-Zeugwaaren, dichte, roh, mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete	9	222	—	1
	93	589	1	91
, Tüll, roh u. ungemustert	—	30		—
	—	1	—	
- , dichte, gebleicht, auch appretirt, mit Ausschl. der aufgeschnittenen Sammete	9	411		—
	510	5,315		547
- , aufgeschnittene Sammete	—	93	—	
	20	193	—	59

Deutschen Zollausschlüssen				
Lübeck	Stettin	Emden	Tönning	Andere Zollausschlüsse

ß-nien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summa 1882	Summa 1881
41	—	8,872	124,982	1,063,160	1,139,519 E.
	100	—	—	16,298	21,673 A.
72	303	99	129	372,805	380,446 E.
30	—	90,071	105	345,852	368,861 A.
294	92,006	391,887	148,281	1,564,441	1,570,700 E.
67	109	1	4	174,790	178,025 A.
969	8	6	-	180,763	164,748 E.
196	3,261	247	1,312	106,660	103,706 A.
	2	—	—	87,892	81,910 E.
	—	5	—	80,365	70,990 E.
	5	—	—	3,751	4,618 E.
	—	—	—	3,952	3,317 E.
		1	—	4,797	3,908 E.
			—	6	5 E.
1,906	17,610		4	27,712	24,734 A.
24	170		2	1,011	719 A.
703	1,317		261	25,305	24,764 A.
1,347	490		49	10,873	7,705 A.
267	1,102	1.		7,259	9,770 A.
7	7			347	466 A.
381	239	46		34,113	35,356 A.
1	1	1		40	192 A.
311	48	65	22	5	2,084 E.
1,129	1,795	113	181		6,945 A.
205	5	12	19		785 E.
4	3	—	1		20 A.
60	125	46	70		9 E.
3,030	4,085	966	1,183		A.
1	15	2	7	1	
194	876	255	168	57	

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
1. Abfälle.								
Guano natürlicher	14	589,458	49	6,455	—	4,279	100	—
	2	3,032	—	3,462	—	400	214	3,734
Lumpen aller Art	11,953	38,022	271	11,277	1,976	2,606	132,236	5,114
	14,416	96,807	114	1,985	49	3,428	199	8,927
2. Baumwolle und Baumwollenwaaren.								
Baumwolle, rohe	152,011	56,602	—	367	—	77	8,086	69,379
	764	2,281	2	1	—	89	17,107	109,856
Baumwollengarn	377	12,768	—	29	—	3	5	1,208
	463	19,931	1	917	58	2,955	17,826	11,434
darunter bei der Einfuhr:								
Baumwollengarn, eindrähtiges, roh	160	4,529	—	12	—	—	—	346
—, zweidräthiges, roh	185	6,176	—	7	—	3	—	802
—, ein- und zweidräthiges, gebleicht oder gefärbt	1	327	—	10	—	—	—	34
—, drei- und mehrdräthiges, roh, gebleicht, gefärbt	4	578	—	—	—	—	—	19
—, mehrf. gezwirnt. Nähfad., auch accomodirter	27	1,157	—	—	—	—	5	6
—, Dochte, ungewebte	—	1	—	—	—	—	—	1
bei der Ausfuhr:								
Baumwollengarn, außer Vigognegarn, eindräht., roh	8	920	—	115	12	92	2,934	3,066
—, zweidrähtiges, roh	1	267	—	15	—	43	216	241
—, ein- u. zweidräht., gebleicht oder gefärbt	13	844	—	207	19	1,039	9,092	4,538
—, drei- u. mehrdräht., roh, gebleicht, gefärbt	30	3,904	—	204	4	682	1,296	587
—, mehrf. gezwirnt. Nähfad., auch accomodirter	9	453	—	43	6	24	313	995
—, Dochte, ungewebte	2	15	—	26	—	10	72	58
Vigognegarn, ein- und mehrdrähtiges	400	13,528	—	306	17	1,065	3,899	1,904
Baumwollengarn (unvollst. deklarirt	—	—	1	1	—	—	4	27
Baumwoll. Zeugwaaren, dichte, roh, mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete	9	222	—	1	—	—	—	97
	96	589	1	91	1	17	59	383
—, Tüll, roh u. ungemustert	—	30	—	—	—	—	—	2
	—	1	—	—	—	—	1	18
—, dichte, gebleicht, auch appretirt, mit Ausschl. der aufgeschnittenen Sammete	9	411	—	—	—	—	2	23
	310	3,715	—	547	159	651	911	588
—, aufgeschnittene Sammete	—	63	—	—	—	—	6	13
	26	194	—	39	2	71	56	386

freien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summa 1882	Summa 1881
21	292	95,653	187,844	45,141	—	8,872	124,982	1,063,160	1,139,519 E.
1,549	9	286	3,520	—	100	—	—	16,298	21,673 A.
9,459	34,355	70,583	50,348	4,072	303	99	129	372,805	380,446 E.
4,225	8,982	17,656	9,438	89,450	—	90,071	105	345,852	568,861 A.
44,593	90,773	121,915	168,170	220,294	92,006	391,887	148,281	1,564,441	1,570,700 E.
14,029	16,491	4,848	9,141	67	109	1	4	174,790	178,025 A.
25,725	1,297	5,297	16,071	117,969	8	6	-	180,763	164,748 E.
4,636	20,936	2,386	2,101	18,196	3,261	247	1,312	106,660	103,706 A.
23,223	618	2,806	11,418	44,778	2	—	—	87,892	81,910 E.
1,345	101	1,880	3,845	66,016	—	5	—	80,365	70,990 E.
82	374	498	237	2,183	5	—	—	3,751	4,618 E.
751	73	59	376	2,092	—	—	—	3,952	3,317 E.
324	127	54	195	2,900	1	1	—	4,797	3,908 E.
—	4	—	—	—	—	—	—	6	5 E.
1,906	17,610	10	839	33	143	—	4	27,712	24,734 A.
24	170	7	19	4	2	—	2	1,011	719 A.
705	1,317	1,067	160	5,396	630	19	261	25,305	24,764 A.
1,347	490	193	453	109	1,308	217	49	10,873	7,705 A.
267	1,102	1,053	579	469	975	11	962	7,259	9,770 A.
7	7	9	46	26	41	—	28	347	466 A.
381	239	46	2	12,159	162	—	5	34,113	35,356 A.
1	1	1	3	—	—	—	1	40	192 A.
311	48	65	22	1,370	—	—	—	2,145	2,084 E.
1,129	1,795	113	181	254	197	1	304	5,211	6,945 A.
205	5	12	19	400	—	—	—	673	785 E.
4	3	—	1	—	—	—	23	51	20 A.
60	125	46	70	777	—	—	—	1,523	1,500 E.
3,030	4,085	966	1,183	508	1,066	213	1,402	19,334	20,204 A.
1	15	2	7	26	—	—	—	133	130 E.
194	876	255	168	57	363	128	161	2,976	2,803 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr im							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Baumwollene Zeugwaaren, dichte, nicht unter 34, 36, 37 und 44 begriffen .	34	449	—	7	—	2	7	313
	1,517	21,853	31	1,744	197	934	1,251	4,960
—, undichte, roh, mit Ausschluß der Gardinenstoffe und Tülle	—	3	—	—	—	—	—	2
	5	67	—	30	1	17	63	31
Baumwollene Strumpfwaaren	1	113	—	2	—	—	2	24
	4,394	7,454	1	200	3	273	1,410	1,887
Baumwoll. Posamentier- und Knopfmacherwaar., auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	—	11	—	1	—	—	—	21
	583	3,731	4	261	7	263	1,130	1,057
Baumwoll. Gardinenstoffe, gebleicht und appretirt . .	2	114	—	—	—	—	1	54
	47	567	2	128	3	116	54	26
Baumwoll. Zeugw., undichte, nicht unter Nr. 35, 39 u. 42 begriffen	2	353	—	—	—	—	—	29
	77	1,418	—	253	16	108	144	75
Baumwollene Spitzen und Stickereien	1	445	—	—	—	—	—	21
	59	241	1	30	5	24	113	100
3. Blei und Bleiwaaren.								
Rohes Blei, Bruchblei . .	660	1,775	—	5	3	2	1,279	3,123
	397	65,457	—	342	25	229	61,419	3,757
5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren.								
Aetznatron (Tara: 17%) .	140	7,904	27	—	—	—	—	7,624
	11	108	1	32	80	12	355	277
Alaun (Tara: 9%) . . .	83	531	—	7	—	38	—	1,355
	1,340	1,283	—	15	29	157	19,354	4,736
Chlorkalk (Tara: 10%) . .	24	9,465	116	—	3	—	1	249
	8	49	1	2	4	12	73	862
Farbholzextrakte (Tara: 16%)	144	15,408	6	—	—	—	12	83
	18	1,783	—	13	5	29	332	1,238
Gelatine u. Leim (Tara 14%)	28	2,974	2	4	—	—	23	2,151
	676	2,922	—	355	251	650	2,521	8,097
Zündhölzer (Tara: 20%) .	10	701	—	54	1	2,660	—	1,066
	498	7,845	34	1	1	4	242	7,218
Doppeltkohlensaures Natron (Tara: 13%)	14	1,790	21	2	—	13	—	85
	19	146	—	26	—	33	440	138
Soda, kalzinirte (Tara: 13%)	1,520	10,194	209	—	—	—	—	104
	255	504	2	115	51	8	822	16,236
Soda, rohe; auch krystallisirte Tara: (10%)	1,087	11,135	419	679	—	26	5	111
	67	259	20	102	7	146	2,030	11,224

freien Verkehr von resp. nach:

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1882	Summe 1881
152	702	77	98	1,071	4	2	—	2,928	2,593 E.
8,454	25,848	3,331	6,043	8,498	5,894	4,642	19,158	114,355	114,652 A.
691	19	1	4	34	—	—	—	754	621 E.
38	467	13	77	9	11	9	19	857	947 A.
35	98	9	37	61	2	—	—	384	401 E.
822	1,350	1,056	2,178	7,640	859	24,619	5,158	59,304	54,260 A.
22	71	2	6	46	—	—	—	181	346 E.
521	2,082	910	1,568	7,215	561	1,763	963	22,419	16,594 A.
19	212	12	38	398	—	—	—	850	967 E.
41	10	85	173	6	8	—	7	1,273	1,212 A.
46	253	16	79	1,391	—	—	—	2,169	1,999 E.
122	221	124	118	194	47	207	387	3,511	2,981 A.
330	691	33	85	1,432	—	—	—	3,028	2,491 E.
67	91	34	175	298	21	256	107	1,620	1,515 A.
113	444	7,064	1,121	2,610	197	—	1,330	19,726	26,582 E.
6,718	145,392	52,788	36,541	35,153	103	1,119	9,331	418,751	467,987 A.
98	463	1,828	2,403	45,286	—	—	—	65,773	55,477 E.
2,508	825	91	117	5	4	9	1	4,436	2,815 A.
73	207	925	15	1,229	—	—	—	4,463	5,595 E.
15,158	3,679	1,048	1,824	6,579	2,844	404	545	58,995	45,075 A.
428	11	4,873	3,066	39,598	—	337	—	58,171	71,447 E.
1,333	1,000	109	216	9	9	5	80	3,772	4,113 A.
972	14,035	1,977	4,159	2,507	2	6,720	463	46,488	40,112 E.
473	706	559	53	103	7	134	9	5,462	5,401 A.
2,241	3,852	1,287	1,626	1,729	3	46	—	15,966	14,393 E.
1,490	3,958	1,939	2,878	1,427	399	1,153	213	28,929	25,687 A.
83	5	140	53	6	22	—	—	4,801	5,296 E.
1,728	492	369	3,794	155	213	35	2,671	25,300	25,662 A.
5	42	1	124	2,074	—	—	—	4,171	4,337 E.
103	16	34	148	42	34	2	16	1,197	1,074 A.
12	23,943	854	1,522	43,495	—	—	6	87,859	90,932 E.
7,058	4,115	1,554	1,139	—	12	2	—	31,873	27,835 A.
41	23	545	767	89,528	—	94	—	104,460	145,685 E.
6,902	2,919	2,578	4,391	225	40	230	5	31,145	37,351 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Pottasche (Tara 10 %)	10	431	—	—		4	1,299	6,925
	535	9,620	1	6,717	2,905	9,819	1,986	9,474
Alizarin	—	—		—	—	—	—	22
	—	49	—	5	—	84	3,786	5,072
Ammoniak, kohlensaures; Salmiak, Salmiakgeist	102	1,689	—	2	—	3	—	1,968
	205	649	—	316	28	101	2,254	960
Ammoniak, schwefelsaures	1,134	68,740	—	—	—		2,516	13,145
	2	25	—	5	—	6	252	19
Anilin, Toluin	5	35	—	—	—	—	4	6
	52	100	—	—	—	10	492	267
Anilinfarben u. andere Theerfarbstoffe	10	135	—	14	—	1	4	61
	195	858	—	67	40	173	1,745	2,784
Baryt, künstlicher; Barytsalze	—	36	—	—	—	—	—	1,565
	595	1,668	—	—	—	—	196	11,107
Bleiweiß, Zinkoxyd (Zinkweiß)	339	5,738	—	4	—	—	759	9,299
	1,301	30,077	162	3,503	1,917	7,461	6,372	5,141
Chinarinde	487	267	—	—	—	—	—	—
	—	2	—	5	—	3	15	6
Cochenille	21	932	—	—	—	—	—	1
	3	35	—	24	1	5	139	252
Blauholz	2,395	200,446		—	—	—	2	42
	68	14,742	—	2,425	450	1,597	8,869	29,121
Gelbholz	2,893	35,237	—	—	—	—	—	4,267
	45	2,826	—	265	30	58	1,322	4,622
Rothholz	32	38,931	—	1	—	—	—	226
	8	7,226	—	525	1,381	2,792	3,585	3,237
Glycerin und Glycerinlauge	—	1,684	—	41	—	—	15,180	2,014
	18	8,772	1	243	351	785	362	2,179
Indigo	1,408	2,575	—	1	—	4	3	276
	35	166	—	80	5	64	894	2,358
Kali, chromsaures	29	3,779	—	—	69	3	—	10
	3	8	—	16	—	4	823	1,571
Kali, schwefelsaures und salzsaures (Chlorkalium)	170	279	—	—	—	3	176	3,008
	6,675	661,452	1	329	66	7,982	1,587	25,859
Knochenkohle	387	72,208	7	101	—	519	134,713	42,669
	29	17,691	—	2,892	24	1,787	658	34,591
Knochenmehl	5	36,143	5,659	126	—	—	85,155	92,415
	16	3,889	—	157	—	4,213	4,282	2,727
Krapp, auch gemahlen	15	1,994	—	—	—	—	5	299
	—	—	—	46	—	1	494	1,777
Kreide, geschlemmt und gemalen	87	7,564	—	1,985	—	4,388	—	224
	2,042	18,367	18	7	—	3,100	49,090	18,916

Digitized by Google

reien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1882	Summe 1881
75	9,796	1,403	256	117	—	—	—	20,316	18,791 E.
1,140	1,601	1,609	17,056	11,769	627	404	35	75,316	74,083 A.
28	1	—	196	162	—	—	—	409	1,149 E.
2,360	1,303	406	1,419	26,237	1,533	3,624	873	45,351	55783 A.
541	388	192	932	2,004	—	9	—	7,830	8,204 E.
497	85	1,056	246	97	161	171	181	7,007	7,689 A.
216	23,323	744	25,045	202,675	311	3,326	—	341,175	346,517 E.
63	7	632	13	—	4	—	14	1,042	545 A.
592	759	34	744	702	—	1	—	2,882	3,845 E.
4,807	324	49	239	345	148	217	95	7,141	7,391 A.
2,785	504	424	479	1,290	10	8	1	5,716	5,090 E.
1,440	2,848	1,164	899	7,851	696	3,611	3,788	31,141	26,639 A.
7	179	16	89	973	—	—	—	2,865	4,050 E.
120	2,642	4,256	18,226	12,236	603	1,672	11	53,130	74,122 A.
274	2,429	5,081	1,721	355	—	—	—	25,999	31,103 E.
2,952	519	3,877	20,874	43,890	604	4,457	1,655	132,770	123.082 A.
2	3,777	56	7,588	10,864	—	1,186	1,567	25,794	21,680 E.
35	4	1	2	1	20	2	20	126	1,421 A.
120	344	43	69	195	—	11	202	1,938	2,239 E.
8	12	2	1	—	58	—	13	553	666 A.
996	5,849	6,740	73,131	21,748	—	25,760	17,400	354,509	347,344 E.
10,760	35	5	660		1	2	—	68,535	76,978 A.
873	1,307	1,568	5,968	2,798	153	3,294	1,712	60,170	53,664 E.
219	5	11	332	—	—	—	—	9,735	8,795 A.
253	8,627	14,088	12,156	10,142	25	912	3,150	88,543	95,577 E.
613	13	—	127	6	10	—	—	19,523	16,934 A.
346	24,007	9,514	6,318	5,393	194	600	102	65,393	54,337 E.
564	1,624	1,398	7,155	2,655	95	1,915	206	28,321	28,490 A.
316	1,381	323	3,536	5,418	178	3	194	15,616	16,329 E.
535	58	195	247	72	445	56	19	5,209	5,594 A.
162	56	1,302	930	15,068	3	178	14	21,603	36,826 E.
75	16	1	51	12	7	4	6	2,597	3,127 A.
74	2,384	220	651	1,709	—	—	—	8,674	21,457 E.
3,016	72,991	51,246	9,753	47,610	7,290	62,057	4,596	962,150	750,889 A.
5	15,339	22,052	8,333	54,272	1,471	8,058	701	360,835	251,831 E.
413	914	44	3,158	2,271	2,200	961	6	67,442	90,628 A.
102	1,507	985	2,331	296	176	901	2,888	228,689	182,719 E.
3,418	306	25	111	—	196	—	—	19,333	17,840 A.
17	587	283	2,013	268	625	—	442	6,548	6,817 E.
35	750	22	12	11	26	2	33	3,208	3,155 A.
293	50,371	3,917	4,834	1,038	2	—	—	74,703	73,873 E.
2,703	184	8	108	26	96	—	25	94,690	76,508 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Mineralwasser, einschl. der Flaschen und Krüge . .	654	2,398	34	70	—	1	18	46,003
	3,104	14,816	71	157	25	1,533	11,293	20,125
Natron, schwefelsaures (Glaubersalz)	11	6,767	—	—	—	—	—	140
	180	2,179	—	244	3	274	10,245	27,869
Chilisalpeter	5	657,576	—	—	—	—	—	6
	46	163	—	638	32	191	2,172	3,724
Anderer Salpeter, roh und gereinigt	5	30,970	—	—	—	—	—	14
	153	25,665	—	180	86	611	94	1,134
Salzsäure	14	3,518	3	—	—	—	1	2,514
	1,926	25,392	476	2,029	638	2,585	13,192	8,437
Schießpulver	2	252	—	9	—	—	—	—
	76	1,337	2	223	4	2	2,657	1,042
Schwefel	51	19,852	—	—	—	—	—	12,245
	382	1,225	3	8	1	30	1,271	425
Schwefelsäure	35	38,157	—	185	—	—	—	25,939
	5,812	5,420	3	531	525	1,762	17,736	27,190
Superphosphate	114	166,495	8	4,245	—	1	154	793
	123	2,032	—	715	—	1,120	8,369	22,062
Terpentinöl und anderes Harzöl	91	22,042	—	—	—	—	13,962	309
	51	620	7	188	116	1,946	219	9,211
Ultramarin	25	444	—	45	—	—	—	943
	5,034	11,262	1	357	7	296	3,248	1,078
Vitriole aller Art	14	1,320	19	1	—	—	—	4,224
	3,461	8,565	1	359	17	325	3,569	22,815
Weinhefe, trockene und teigartige	—	16	—	—	—	—	—	220
	—	1	—	—	—	—	—	—
Weinstein	4	575	—	—	—	—	—	3,374
	18	198	—	56	—	88	455	218
Weinsteinsäure	—	29	—	—	—	—	—	463
	2	67	—	17	2	32	1,182	105
6. Eisen und Eisenwaaren.								
Roheisen aller Art (Tara: —)	9,401	369,359	457	—	—	16,827	6,027	18,357
	26,032	8,211	1	10	1	450	194,201	447,995
Brucheisen und Eisenabfälle, außer Hammerschlag ꝛc. (Tara: —)	14,504	21,083	416	719	63	881	946	6,953
	2,170	103,828	—	613	—	—	527	241,883
Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen; Ingots (Tara: —)	—	—	—	—	—	5,833	202	582
	—	102	—	—	—	—	2,825	7,440
Schmiedbares Eisen in Stäben mit Einschluß des façonnirten (Tara: —)	841	11,601	141	159	193	78,561	193	15,362
	33,158	107,259	244	52,158	400	756	337,881	69,015

freien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1882	Summe 1881
1,253	3,805	716	267	8	9	1	—	55,267	74,530 Ctr.
6,412	10,827	52,722	96,440	27,093	733	19,157	5,500	270,642	274,638 Mk.
389	4,016	6,442	413	1,772				19,050	13,750 Ctr.
2,677	590	807	550	1,332	113	85	38	32,285	36,499 Mk.
22	488	9,759	131,008	5,013	—	26,238	439,069	1,269,184	899,497 Ctr.
5,278	4,234	4,025	1,011	480	187	1,171	11	21,555	9,175 Mk.
1	81	231	10	665	..	993	1	32,971	81,708 Ctr.
1,775	3,389	6,228	2,117	19,728	3,472	161	2,041	67,552	67,658 Mk.
100	671	2,943	18	3	—	.	..	9,785	13,537 Ctr.
18,495	4,097	1,004	5,151		18	6	17	85,561	75,775 Mk.
1	18	—	85	..	—	—	.	367	718 Ctr.
50	—	503	197	5,618	—	114	12,189	22,012	24,124 Mk.
3,530	2,349	8,244	2,104	797	47,404	789	3	97,368	89,216 Ctr.
591	1	77	34	202	3	13	1	4,063	4,089 Mk.
304	32	10,386	2,256	3				77,277	115,421 Ctr.
17,445	14,112	3,787	547		21	1	113	95,005	81,589 Mk.
12	418	14,970	626	56,261		2,614	2,076	248,787	204,042 Ctr.
14,874	9,951	1,826	3,327	1,550	1	2	..	66,852	76,472 Mk.
93	4,325	19,859	5,573	5,124	1	7,559	65	79,003	69,023 Ctr.
340	493	127	20	1,377	5	..	7	14,723	16,042 Mk.
15	665	36	195	42	—	—		2,410	2,451 Ctr.
621	2,059	4,334	7,308	13,588	730	3,111	1,251	54,285	54,200 Mk.
346	596	693	11	842				8,066	7,834 Ctr.
5,059	2,804	1,621	1,961	108	12	48	80	51,843	48,780 Mk.
8	2,627	20	1,062	1,763	5,622			12,038	11,080 Ctr.
324	—	—	2	..	—	.		327	182 Mk.
1,544	14,737	580	350	3,092	6,906	10	147	31,319	26,435 Ctr.
104	395	149	285	83	2	79	1	2,152	1,941 Mk.
47	45	2	12	34	—		.	642	588 Ctr.
233	919	761	1,548	7,592	23	10	31	12,554	12,358 Mk.
303	4,098	25,402	85,808	2,291,139			2,405	2,829,356	2,446,911 Ctr.
15,643	421,658	513,332	38,051	200346	2,115	112,601	56	1,800,587	2,458,064 Mk.
4,321	3,679	1,696	19,622	5,560	5	2	1	80,484	56,446 Ctr.
42,561	130,189	22,871	1,432	725	1,412	44,051	1	301,141	670,738 Mk.
—	6	52	6	151				6,812	3,303 Ctr.
4,388	64,541	139,473	205	1,498	9,020	102,183		329,327	409,272 Mk.
1,563	16,058	9,518	5,153	23,429	15	3	-	157,791	142,585 Ctr.
184,413	74,234	102,887	130,054	71,571	59,005	111,713	77,231	1,435,073	1,428,048 Mk.

Digitized by Google

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Radkranzeisen, Pflugschaareneisen (Tara: —)	—	20	—	97	—	85	—	30
	219	1,202	17	1,165	27	143	3,857	7,741
Eck- u. Winkeleisen (Tara: —)	290	159	1	—	—	—	—	—
	427	4,089	5	267	—	61	1,864	1,107
Eisenbahnschienen (Tara: —)	19	241	—	—	—	—	—	18
	5,312	20,415	18	32,194	15,557	51,116	28,278	145,942
Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten u. eiserne Schwellen (Tara: —)	4	71	—	—	—	—	—	120
	651	674	—	3,508	1,383	395	4,685	10,685
Rohe Platten und Bleche ausschmiedb. Eisen (Tara: —)	668	4,400	5	3	—	781	23	649
	31,056	24,106	510	10,847	50	348	133,440	27,541
Weißblech [verzinnt. Eisenbl.] (Tara: 10%)	580	11,020	23	—	—	4	—	353
	67	403	6	150	3	54	376	511
Polirte, gefirnißte, verkupferte ꝛc. Platten und Bleche ausschmiedb. Eisen (Tara: 6%)	23	62	1	—	—	4	—	25
	1,793	613	44	671	2	45	328	2,781
Eisendraht, auch verkupf., verzinnt, verzinkt ꝛc. (Tara: 9%)	658	1,042	4	—	14	17,706	1	1,145
	37,398	17,576	162	12,983	2,236	1,857	235,760	5,972
Ganz grobe Eisengußwaaren: (Tara: 2%)	1,634	6,626	57	459	20	3	66	1,187
	5,844	11,773	53	4,102	265	1,071	19,001	47,108
Eisen, z. groben Bestandtheil. v. Maschinen u. Wagen roh vorgeschm. (Tara: 1%) .	25	255	—	—	—	—	9	295
	478	401	10	240	—	82	2,398	4,805
Eiserne Brücken und Brückenbestandtheile (Tara: —) .	—	72	—	—	—	—	—	—
	954	—	—	502	728	99	1,127	1,076
Anker und Ketten	76	3,180	22	10	80	19	18	23
	295	449	11	777	5	33	206	881
Drahtseile	26	343	5	1	—	—	1	5
	397	986	846	18	234	41	288	791
Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen, Eisenbahnräder, Puffer (Tara: —) . . .	5	179	—	14	—	231	2	22
	1,034	2,096	—	509	—	2,436	4,000	18,568
Kanonen-Rohre, Amboße, Schraubstöcke, Hackennägel, Schmiedehämmer ꝛc. (Tara: 3%)	97	1,039	—	8	—	4	8	150
	1,507	4,011	13	5,787	270	632	4,664	6,059
Gewalzte u. gezog. Röhren ausschmiedb. Eisen (Tara: —)	260	1,772	4	8	—	—	1	96
	3,351	5,758	13	1,800	147	1,795	13,350	61,725
Drahtstifte	4	101	—	9	—	—	—	36
	2,732	14,675	67	22,130	1,033	394	1,999	10,429
Grobe Eisenwaaren, andere .	1,804	12,529	127	290	1	179	466	8,718
	15,544	60,026	218	15,168	3,204	7,567	88,497	66,515

freien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1882	Summe 1881
6	46	39	6	55	—	—	—	384	473 E.
6,219	27,772	5,341	5,029	10,591	26,727	29,237	17,415	140,522	135,699 A.
483	889	66	4	102	—	—	—	1,994	710 E.
11,162	1,560	225	7,597	15	8,206	—	575	35,956	45,541 A.
177	165	5,772	207	80	—	—	—	6,629	14,951 E.
37,138	171,469	95,405	237,844	70,766	356,431	94,250	479,305	1,860,538	2,507,087 A.
41	37	1,219	238	—	—	—	—	1,730	2,971 E.
17,628	4,686	4,232	43,950	3,325	1,176	1,778	17,205	115,061	119,815 A.
534	4,353	2,395	4,238	13,512	—	3	—	31,564	30,534 E.
37,724	20,232	15,909	83,047	15,205	29,227	4,307	10,493	442,042	409,329 A.
77	542	2,013	1,632	11,292	—	—	—	27,537	27,087 E.
1,468	48	71	557	284	215	9	162	4,584	5,040 A.
6	41	—	24	64	—	3	—	253	425 E.
1,134	3,995	350	595	313	1,555	1,111	7	15,537	12,977 A.
175	1,227	3,423	1,875	7,528	2	—	1	34,801	32,769 E.
17,936	126,020	220,935	203,334	379,806	45,986	732,785	267,430	2,274,156	1,594,162 A.
3,457	7,384	5,098	2,733	11,563	1	125	—	40,419	35,938 E.
15,823	42,695	5,779	17,216	450	2,122	91	12,781	186,174	157,620 A.
58	254	601	148	720	1	—	—	2,366	2,141 E.
2,051	6,167	2,169	1,226	49	2,453	71	1,393	23,991	23,171 A.
1	—	6	19	—	—	—	—	98	431 E.
609	268	13	23,332	2	700	—	25,933	55,585	65,174 A.
—	921	59	137	5,619	—	—	—	10,274	18,920 E.
442	276	237	477	35	15	2,385	168	6,692	10,367 A.
17	112	—	—	225	—	—	—	736	1,407 E.
335	314	1,344	529	1,114	263	—	567	8,067	13,157 A.
30	433	1,252	185	42	2	—	—	2,397	1,711 E.
4,278	21,743	4,807	13,663	2,331	20,266	3,390	19,106	118,227	170,839 A.
128	954	296	154	264	2	2	1	3,107	3,275 E.
4,219	10,393	6,790	4,316	2,356	3,008	1,603	6,097	61,725	56,018 A.
603	124	584	452	3,431	—	4	—	7,339	7,889 E.
22,604	17,088	21,936	14,043	5,492	5,053	13	1,632	133,798	124,523 A.
6	37	—	6	35	—	—	—	234	324 E.
533	918	18,225	39,788	62,766	7,261	4,750	51,070	238,770	217,102 A.
4,184	26,512	5,189	3,866	12,178	89	1,079	13	77,244	78,883 E.
26,141	76,559	36,365	86,456	16,552	30,922	5,782	63,236	598,754	539,267 A.

Digitized by Google

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr im den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Feine Eisenwaaren mit Ausnahme von Nähnadeln, Schreibfedern, Uhrfournituren und Gewehren	151	1,063	5	16	—	5	15	768
	2,204	10,872	11	1,830	361	2,042	4,213	6,343
7. Erden, Erze und edle Metalle.								
Zement	11,220	58,957	12,400	306	—	4	5,704	39,149
	137,517	708,288	20,874	214,331	29,999	20,597	148,633	354,886
Blei- u. Kupfererze, auch silberhaltige	125	23,957	—	3	247	1,912	4,037	40,710
	1	6,817	—	15	2	2	522	318
Eisenerze, Eisen- u. Stahlstein	1,201	115,200	—	3	1	23,237	134,694	526,464
	888	5,144	100	338	—	51	38,324	151,447
8. Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, außer Baumwolle.								
Flachs, roh, geröstet ꝛc.	18	142	—	1	—	1	697,400	19,400
	15	874	2	58	86	16	305	118,884
Hanf, desgl.	1,970	5,923	181	—	—	—	309,005	3,861
	1,133	5,857	414	12,599	8,020	2,956	68	5,457
Heede und Werg von Flachs und Hanf	158	779	20	56	—	—	75,835	20,625
	316	3,634	100	177	—	—	33	28,288
Jute, roh, geröstet ꝛc.	264	28,939	—	—	—	—	—	1,208
	54	48	—	5	—	4	11	2,362
9. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaus.								
Weizen (Tara: 1%)	101,469	331,896	285	36,627	1	8	2,163,846	2,598,700
	155	159,202	329	48,638	5,283	44,443	3,949	26,171
Roggen (Tara: 1%)	542,112	199,868	69,030	29,265	74	209	3,484,927	753,611
	1,235	83,123	—	6,319	28,948	10,827	1,195	17,048
Hafer (Tara. 1%)	50,910	28,175	662	8,758	1,070	4,547	1,736,581	517,960
	4,392	62,076	872	7,453	138	139	488	31,478
Hülsenfrüchte (Tara: 1,5%)	7,043	33,098	211	1,797	44	140	172,888	239,051
	5,743	56,906	62	8,247	9,403	7,593	907	5,255
Gerste (Tara: 1%)	197,095	220,059	14,086	25,273	—	1	388,144	2,545,631
	2,611	315,458	12	11,006	12,346	5,986	6,552	9,133
Mais (Tara: 1,5%)	72,952	277,438	1,125	429	—	—	152,726	195,026
	1	121	5	17,223	—	693	825	894
Buchweizen (Tara: 1,5%)	3,995	16,753	2	1,830	—	—	44,983	25,584
	83	1,398	—	1,777	—	15	24	146
Malz (Tara: 2%)	3,041	12,684	2	148	—	—	100	473,182
	1,163	19,495	—	956	400	1,745	2,048	1,499
Raps u. Rübsaat (Tara: 1,5%)	80	8,353	38	149	—	110	177,175	310,193
	577	26,483	14	40,647	2,426	2,510	13,204	4,141

freien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden.	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1882	Summe 1881
230	3,235	652	355	918	8	187	11	7,621	7,002 E.
2,439	4,458	4,282	7,407	4,421	1,524	3,794	8,622	64,825	62,512 M.
4,957	57,604	4,675	34,264	22,511	—	—	—	251,751	282,068 E.
90,940	17,132	152,684	541,579	8,775	391	27,827	13,290	2,496,743	2,350,319 M.
282	5,736	134,402	39,931	2,551	463	264	9,841	264,461	223,161 E.
165	2,047	9,645	4,243	856	1	—	—	24,634	27,563 M.
6	759,094	364,869	3,159,668	9,434	—	—	2,737,895	7,831,766	6,261,748 E.
397	4,973,676	11,054,822	5,660	118	851	2	—	16,211,818	14,432,778 M.
173	94	14,508	9,719	17	14	314	—	741,801	502,592 E.
758	272,068	85,849	2,070	45,417	—	—	140	526,520	318,717 M.
3,515	2,750	1,505	1,699	2,943	56,062	34	142	389,590	545,124 E.
2,740	74,529	12,604	11,128	93,870	3	2,538	6,766	240,662	345,840 M.
473	352	16,738	2,841	1,741	5,943	295	—	125,856	110,998 E.
792	8,459	9,030	697	17,192	—	713	53	69,484	60,714 M.
134	—	10,763	6,076	128,725	—	666	59,239	236,014	186,025 E.
43	2	22	—	—	2	—	2	2,555	2,021 M.
61,245	6,756	530,778	180,097	17,935	10,697	744,159	52,583	6,837,082	3,619,486 E.
5,908	10,314	43,348	45,130	232,071	—	73	7	625,021	533,876 M.
3,412	635,909	375,631	473,492	203	—	14,069	6,257	6,588,071	5,754,541 E.
409	419	596	4,850	2,584	1	—	—	157,554	115,638 M.
1,199	7,867	148,446	230,800	87	—	1,321	10,194	2,748,577	2,625,900 E.
85,177	4,932	5,602	11,735	42,512	1	—	811	257,786	315,908 M.
508	2,574	14,976	18,350	5,117	913	8,337	3,025	508,102	372,318 E.
3,629	79,403	35,332	7,367	82,762	3	7	2	302,621	235,991 M.
15,731	37,309	155,692	56,004	684	—	1,549	69,058	3,726,316	2,478,284 E.
20,836	11,652	35,528	117,163	243,009	—	2	30	791,324	1,193,182 M.
1,671	2,818	62,615	28,985	2,088	788	75,176	92,383	966,220	4,303,742 E.
1,309	562	51	154	—	—	—	—	21,838	5,823 M.
—	11,708	8,395	29,131	1	—	100	296	142,778	145,861 E.
106	12	5	625	69	—	—	—	4,260	4,349 M.
4,162	3,441	927	858	102	—	—	—	498,642	463,220 E.
20,735	7,373	2,349	15,051	10	146	50	526	73,546	87,333 M.
560	1,085	137,613	31,766	8,486	990	2,183	2,263	681,044	765,020 E.
359	4,831	852	16,073	2,864	12	112	5	115,090	109,777 M.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Leinsaat	1,027	2,308	—	867	—	—	508,258	42,064
	676	3,427	—	22,844	30,466	18,851	533	20,463
Palmkerne	1,300	233,311	—	—	—	—	—	—
	—	852	—	—	—	—	298	2
Kleesaat	14,623	33,128		781	—	106	4,630	40,177
	382	26,739	5	8,245	181	2,453	934	3,820
Kartoffeln	2,448	15,212	1,103	268	—	—	103,843	47,529
	75,973	671,750	7,121	81,443	5,659	3,593	5,137	123,089
Frisches Obst	430	12,713	206	15	—	3	325	246,999
	6,902	135,097	604	8,113	300	3,538	2,922	5,024
Frische und getrocknete (gedarrte) Cichorien	—	1,600	—	1	—	—	—	104
	11	3,370	1	10,992	—	7	19,041	85,176
10. Glas und Glaswaaren.								
Grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr (Tara: 18%)	177	485	7	5	—	1	27	348
	98,509	186,038	1,085	593	137	611	484	7,557
Weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen ꝛc. (Tara: 22%)	63	198	—	—	—	1	5	990
	1,940	43,257	22	1,438	157	905	1,949	5,512
Fenster- und Tafelglas, grün, halb und ganz weiß, ungeschliffen ꝛc.	148	2,618	37	—	—	27	81	305
	250	4,070	11	372	1	579	804	8,033
Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes (Tara: 17%)	—	—	—	—	—	—	—	30,570
	52	1,999	—	51	1	13	152	757
Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffenes ꝛc., mit Ausnahme des belegten (Tara: 17%)	2	44	—	—	—	1	—	98
	1,869	1,725	—	153	18	152	895	2,196
Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, belegtes (Tara: 17%)	3	234	—	—	—	1	2	19
	923	2,794	2	283	29	214	262	1,063
Gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes ꝛc. Glas	186	332	—	8	—	2	1	3,285
	204	1,570	—	112	104	65	450	736
Farbiges und bemaltes ꝛc. Glas	19	120	—	1	—	—	—	4,904
	988	1,787	1	32	3	24	85	199
11. Haare, Federn und Borsten								
Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt ꝛc.	62	1,923	1	291	—	23	6,671	944
	205	2,419	—	193	14	412	11	1,723
Borsten	11	2,774	—	45	—	48	8,845	1,881
	42	3,230	—	37	13	43	134	560
Rohe Bettfedern	9	5,148	—	27	1	25	6,301	18,020
	7	2,333	—	462	3	648	69	616

Digitized by Google

freien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1882	Summe 1881	
21	173	96,510	107,929	1,256	—	3,997	310	764,720	706,373	E.
120	6,538	5,485	39,773	139,420	—	—	—	288,598	279,411	A.
—	—	782	10,231	86,925	582	—	211,971	544,102	392,089	E.
7	46	—	2	—	—	—	—	1,207	43	A.
2,895	10,306	4,208	3,334	3,084	8,200	17,816	259	143,547	122,365	E.
3,514	4,419	8,597	4,405	9,819	2	1	95	73,609	89,808	A.
12,769	22,718	28,593	21,454	1,949	6,460	—	12	264,358	324,904	E.
182,064	17,982	381,756	692,484	80,253	8	1,692	647	2,330,651	2,304,246	A.
55,206	3,162	4,793	16,343	125	23,634	535	114	364,603	304,477	E.
10,268	9,983	2,131	16,780	57,341	187	25	—	239,215	303,786	A.
—	181	79,539	9,730	—	—	—	—	91,155	91,494	E.
2,116	6	1,000	1	3	2,273	71	—	124,068	103,077	A.
29	347	168	42	77	7	—	—	1,722	1,468	E.
6,560	29,021	25,915	20,503	19,901	4,591	19,647	15,006	436,158	430,087	A.
39	897	112	23	68	—	12	—	2,409	2,961	E.
5,061	10,495	6,571	3,106	6,489	1,848	709	2,049	91,508	81,493	A.
21	134	3,730	123	340	1	—	—	7,565	7,533	E.
7,556	975	1,213	186	7	415	1	2,092	26,565	14,869	A.
—	1	32	—	—	—	—	—	30,603	29,863	E.
422	647	735	921	595	1,359	94	42	7,838	5,255	A.
1	134	469	19	64	2	—	—	834	574	E.
1,182	452	7,199	1,532	8,701	706	4,049	418	31,247	26,965	A.
3	21	101	25	16	2	5	—	432	157	E.
507	750	1,522	1,001	549	271	20,312	777	31,259	27,620	A.
18	682	366	29	133	2	60	—	5,104	6,005	E.
2,542	7,138	3,149	498	3,020	2,314	317	753	22,972	21,627	A.
16	156	61	13	18	17	—	—	5,325	5,461	E.
258	1,166	204	124	506	178	358	97	6,010	6,945	A.
284	332	878	245	16	1	261	4	11,936	12,406	E.
1,245	746	1,071	1,017	551	185	2	11	9,803	8,853	A.
282	825	499	198	70	—	496	—	15,974	16,625	E.
593	2,503	892	481	1,200	190	132	26	10,076	10,440	A.
89	238	158	1,036	1,627	[illegible]	1	218	32,996	31,813	E.
180	385	6	334	2	—	9	—	5,054	7,621	A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr in den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
12. Häute und Felle.								
Rohe Rindshäute, grüne	70	859	83	44	—	—	245	415
	163	2,902	45	54	—	1	1,386	7,952
Rohe Rindshäute, gesalzene, gekalkte, trockene	28,483	90,981	215	1,552	—	85	2,895	1,435
	471	25,331	7	901	—	—	14,307	31,153
Rohe Kalbfelle	388	6,772	59	3,677	53	986	26,577	13,727
	190	13,014	10	88	—	10	173	3,128
Rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle	227	19,788	9	239	41	37	11,736	19,178
	558	3,481	18	636	—	201	1,108	1,250
Rohe Roßhäute	1,384	35,476	1	14	—	—	118	195
	39	1,704	—	1	—	1	1,840	1,628
Felle zur Pelzwerkbereitung	571	1,464	—	65	—	46	6,736	3,285
	400	2,306	—	63	2	23	3,314	3,831
13. Holz und andere vegetabilische ꝛc., Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus.								
Korkholz, auch in Platten u. Scheiben	6,167	14,414	203	153	—	—	17	3
	318	796	—	22	—	3	227	1,278
Hörner und Hornspitzen	462	17,377	—	825	1	40	7,202	8,947
	32	2,389	2	94	—	6	559	5,998
Holzborke und Gerberlohe (Tara: 1%)	13	13,557	549	252	—	297	9,772	31,243
	2,069	9,949	112	1,992	—	1	2,365	12,827
Bau- u. Nutzholz, roh ꝛc.: europäisches, hartes (Tara: —)	2,700	9,610	525	560	42	105	658,632	171,552
	21,050	83,141	4,456	23,972	5,729	280	7,579	17,695
Bau- u. Nutzholz, roh ꝛc.: europäisches, weiches (Tara: —)	14,151	41,847	4,102	916	40,793	338,391	6,156,462	3,693,596
	28,383	138,426	2,592	23,306	—	1,279	8,026	241,082
Außereuropäische Hölzer	47,774	37,863	8,512	4	—	2	—	299
	70	2,605	—	2,280	—	464	1,294	3,263
Bau- u. Nutzh., gesägt ꝛc., europäisches, hartes (Tara: —)	26,478	20,694	205	59	606	3,510	112,322	817,238
	14,884	72,239	9	16,348	2,494	3,991	7,252	12,023
Bau- u. Nutzh. gesägt ꝛc., europäisches, weiches (Tara: —)	152,960	110,873	86,919	2,885	391,274	1,064,246	977,142	2,157,869
	29,811	443,300	4,944	39,551	567	910	24,814	74,444
Tischler-, Drechsler-, Böttcher- und Wagnerarbeiten, mit Ausschluß der Möbel von Hartholz u. der fournirten Möbel	8,390	13,247	199	476	428	3,084	813	38,40
	6,705	32,424	176	2,523	231	1,464	19,630	31,98
Holz in geschnittenen Furniren u. uneingelegte Parketbodentheile	37	1,780	2	1	—	1	6	36
	386	1,899	—	255	4	390	395	94
Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile	118	1,433	28	27	—	7	20	2,86
	1,315	8,489	40	111	3	495	869	97

ren Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1882	Summe 1881	
10,728	1,218	680	1,361	—	—	—	—	15,703	15,423	E.
1,648	952	518	291	115	2	57	23	16,087	13,570	A.
3,947	10,360	96,024	36,787	25,580	11	20,454	15,358	334,167	315,574	E.
1,789	11,018	13,890	3,271	696	233	3,777	86	106,930	86,297	A.
2,001	14,193	539	858	1,391	157	8	4	71,390	68,134	E.
3,769	18,915	1,822	1,864	1,388	374	5,238	426	48,409	56,837	A.
2,464	6,581	1,720	845	2,614	3,746	217	4,016	73,458	73,828	E.
231	9,685	3,365	1,279	1,827	25	635	19	24,318	24,340	A.
461	3,349	2,822	2,149	3,221	—	108	1,269	50,567	41,683	E.
5	40	191	70	3	—	—	32	5,554	4,677	A.
926	1,257	466	1,122	2,825	146	1,326	91	20,326	20,084	E.
275	2,491	288	162	2,144	215	664	627	16,805	15,334	A.
39	1,102	59	533	1,395	—	2	18,160	42,247	41,599	E.
103	1	3	6	1	2	—	—	2,760	3,650	A.
1,774	10,272	5,365	1,662	5,735	119	564	632	60,977	48,412	E.
487	538	324	327	27	181	—	3	10,967	10,490	A.
6,167	157,238	51,516	18,040	2,984	—	—	1,009	592,639	625,118	E.
5,586	896	8,468	3,706	16	—	1	1	45,989	46,383	A.
18,618	10,816	4,580	10,345	1,328	504	96	97	890,564	894,676	E.
38,977	127,134	47,236	206,260	38,586	15	—	1	622,111	604,513	A.
13,403	16,159	760	21,438	40	100	—	—	10,343,142	12,541,380	E.
130,941	610,289	564,160	233,498	125,559	1,100	1	—	2,128,652	2,001,592	A.
21	1,459	5,361	13,782	11,208	939	168,039	42,942	338,248	261,750	E.
263	18	116	1,095	16	4	—	—	11,487	10,921	A.
9,602	8,865	5,675	8,734	259	6,306	1,674	19	1,024,219	840,007	E.
55,596	505,788	131,622	165,337	55,051	66	22	14	1,042,738	995,493	A.
61,217	11,665	7,872	52,465	1,341	575	3,483	103	5,088,873	4,663,808	E.
128,149	835,372	120,652	342,469	265,594	2,438	—	28,931	2,541,946	2,270,862	A.
2,330	5,681	5,708	5,290	2,139	193	3,328	62	89,814	87,124	E.
24,007	39,759	7,239	23,432	15,258	5,926	12,576	2,020	225,362	219,535	A.
402	3,971	376	5	32	—	92	10	7,079	7,655	E.
543	3,634	1,229	391	199	78	—	10	10,357	7,058	A.
131	685	57	54	39	4	122	59	5,653	5,628	E.
1,637	1,249	645	5,391	1,129	232	89	1,194	23,858	19,591	A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr im den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Korkwaaren	53	1,086	—	6	—	98	532	338
	267	872	1	56	—	13	149	1,274
Feine Holzwaaren; Holzbronze	239	728	15	17	—	3	92	1,236
	2,140	50,274	12	573	132	760	2,571	2,923
14. Hopfen.								
Hopfen (Tara: 3 %)	17	236	—	91	6	46	449	12,452
	2,324	15,675	—	3,154	356	2,164	8,262	6,595
15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge.								
Fortepianos und Klaviaturen	88	403	1	5	—	12	—	45
	695	28,089	7	521	95	1,922	3,590	2,947
Andere musikalische Instrumente	51	315	1	—	—	3	7	965
	4,389	10,295	—	258	43	347	1,827	977
Lokomotiven	—	9	—	—	—	—	—	2
	—	4,914	—	3,348	—	—	7,302	16,158
Lokomobilen	20	1,209	—	—	—	—	28	93
	57	525	—	104	20	—	1,032	2,167
Dampfkessel aus schmiedbarem Eisen (Tara: —)	—	122	—	—	—	—	47	1
	214	2,473	—	—	40	653	5,375	2,974
Andere Maschinen aller Art	3,657	46,376	79	718	50	502	1,218	10,352
	8,222	69,414	709	11,399	1,508	10,950	141,164	163,045
darunter bei der Einfuhr:								
Andere Maschinen, überwiegend aus Holz (Tara: 6%)	255	4,290	12	79	—	12	156	2,174
Deßgleichen, überwiegend aus Gußeisen (Tara 6%)	2,925	39,253	59	609	46	465	882	7,203
Deßgleichen, überwiegend aus schmiedbarem Eisen (Tara: 6%)	459	2,597	8	27	4	15	172	840
Deßgleichen, überwiegend aus anderen unedlen Metallen	18	236	—	3	—	10	8	135
Dampfmaschinen und Dampfkessel zum Schiffsbau	—	—	—	—	—	—	—	—

	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ
Eisenbahnfahrzeuge, weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit	—	—	6	6	—	—	13	37	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	2	2	10	—	—	168	349	—	—	3	16	—	—	56	76
Andere Eisenbahnfahrzeuge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	3	4	11	—	—	10	61	—	—	—	—	—	—	6	8

freien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1882	Summe 1881
2,295	1,445	37	34	72	11	—	[illegible]	12,4[illegible]	11,076 Ct.
54	22	18	50	40	230	4	[illegible]	[illegible]	3,057 M.
348	1,266	255	260	252	135	12	80	4,[illegible]	4,828 Ct.
1,327	13,621	2,727	3,291	28,327	374	2,178	[illegible]	[illegible]	109,625 M.
306	1,944	464	63	75	26	—	[illegible]	16,175	11,812 Ct.
3,105	12,092	11,398	8,045	45,741	984	2,477	[illegible]	120,923	86,625 M.
31	602	51	60	26	—	42	[illegible]	1,366	1,277 Ct.
1,626	679	1,209	5,251	15,774	1,440	322	[illegible]	[illegible]	[illegible] M.
417	238	19	26	38	5	82	[illegible]	2,167	2,586 Ct.
676	1,332	698	843	3,824	458	6,413	1,[illegible]	33,[illegible]	20,[illegible] M.
1,059	222	175	35	233	[illegible]	—	[illegible]	1,735	2,140 Ct.
14,623	23,841	150	4,886	-	34,487	—	[illegible]	115,100	62,082 M.
68	278	1,040	484	17,422	—	—	[illegible]	20,642	14,166 Ct.
119	291	67	59	—	98	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] M.
12	65	284	—	43	[illegible]	—	[illegible]	374	2,259 Ct.
581	2,509	1,377	1,648	347	1,092	59	[illegible]	[illegible]	25,074 M.
24,304	20,045	23,939	24,790	137,181	148	1,959	[illegible]	295,179	242,[illegible] Ct.
29,728	109,077	31,445	38,175	11,322	53,147	5,194	[illegible]	706,870	[illegible] M.
1,603	1,674	1,787	987	23,427	9	307	—	36,777	25,093 Ct.
19,079	11,768	19,140	20,653	103,427	133	1,595	153	227,391	188,[illegible] M.
2,797	3,485	2,594	2,936	9,000	4	35	2	24,[illegible]	[illegible] Ct.
252	2,134	418	214	1,327	2	22		4,779	4,412 Ct.
373	984	—	—	—	—	—		1,[illegible]	1,281 Ct.

Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ
11	1	5	1	9	18	6	1	19	69	—	—	18	55	[illegible]	[illegible]	87	188	107	205 Ct.
111	344	414	711	4	7	336	415	—	-	278	803	2	1	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	2,440	3,530 M.
-	—	—	—	—	—	--	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20 Ct.
22	156	3	45	31	159	68	375	-	—	52	452	--	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	168	750 M.

Digitized by Google

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr im den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
17. Kautschuck u. Guttapercha, sowie Waaren daraus.								
Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt . . .	145	7,007	—	1	—	6	12	256
	9	193	—	2	—	1	59	476
Kautschuckwaaren	48	311	—	3	—	1	128	92
	438	4,205	5	398	62	924	1,903	2,541
Gewebe mit Kautschuck überzogen u. dergl. aus Kautschuckfäden ꝛc.	1	75	—	—	—	—	3	110
	20	219	—	191	4	142	176	282
18. Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren.								
Kleider, Leibwäsche u. Putzwaaren	53	298	1	6	1	2	4	172
	2,173	8,150	29	643	235	735	1,279	1,151
Leinene u. baumw. Leibwäsche	7	47	—	7	—	—	1	24
	224	1,503	3	591	49	840	360	252
19. Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle ꝛc. u. Waaren daraus.								
Kupfer, roh oder als Bruch	390	23,211	5	906	1,752	709	1,032	4,731
	194	3,730	300	31	—	86	3,249	37,878
Quecksilber	27	175	—	—	—	—	—	2,709
	—	7	—	—	1	2	17	18
Kupfer, geschmiedet oder gewalzt in Stangen u. Blechen	19	162	1	—	—	—	2	102
	617	1,738	—	52	3	166	1,542	934
Kupferdraht, auch Telegraphenkabel	1	74	—	—	—	—	—	41
	50	345	—	172	34	28	397	472
Grobe Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren . . .	67	810	4	4	5	1	29	265
	735	2,418	21	437	189	404	1,244	1,205
Andere Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren . . .	44	353	—	16	—	—	71	1,013
	366	4,610	7	672	80	621	3,217	3,143
Waaren aus Aluminium, Nickel; feine Waaren aus Alfenide ꝛc.	25	159	—	—	—	—	5	735
	380	4,856	7	335	32	397	1,083	1,800
20. Kurze Waaren, Quincaillerieen.								
Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen ꝛc. gefertigt; echtes Blattgold und Blattsilber; Taschenuhren	11	39	—	2	—	—	5	48
	10	65	—	13	2	11	46	94

freien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1882	Summe 1881
17	688	123	1,167	9,912	—	109	542	19,985	19,367 E.
3	26	14	19	67	6	2	18	1,495	1,286 A.
22	448	235	71	279	3	58	37	1,736	1,654 E.
1,213	1,167	627	1,042	4,360	568	200	518	19,971	18,287 A.
113	156	40	37	355	2	3	—	895	907 E.
105	57	196	168	524	163	12	160	2,419	2,352 A.
244	740	157	236	162	6	3	7	2,092	2,310 E.
3,556	1,155	1,181	8,768	8,355	687	2,159	1,709	41,941	36,872 A.
22	87	10	26	5	1	—	—	237	238 E.
658	424	699	2,193	295	118	30	480	8,789	8,277 A.
893	2,780	4,661	26,493	35,180	—	1,466	1,577	105,786	110,197 E.
970	3,490	7,842	1,903	281	270	129	612	60,965	67,175 A.
4	3	13	12	1,008	—	8	—	3,959	3,966 E.
5	2	—	1	—	7	—	1	61	47 A.
5	942	73	264	24	—	—	—	1,594	1,602 E.
2,053	258	1,361	3,560	124	1,380	4	296	14,088	20,752 A.
28	110	125	74	253	1	2	—	709	943 E.
646	241	85	997	678	357	141	1,240	5,883	5,116 A.
129	2,057	472	233	1,392	1	5	—	5,474	4,865 E.
913	1,223	521	1,601	743	310	45	884	12,693	10,325 A.
97	2,224	278	139	418	11	6	2	4,673	4,558 E.
967	1,918	1,421	3,212	1,726	2,054	413	2,237	25,844	21,548 A.
38	702	50	47	139	26	15	22	1,963	1,867 E.
571	1,411	981	1,614	1,995	655	465	1,500	18,082	15,298 A.
324	48	6	4	25	8	—	—	520	482 E.
89	71	34	30	203	33	5	156	862	899 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
21. Leder- und Lederwaaren.								
Leder aller Art, außer Sohlleder, Handschuhleder ꝛc., ungefärbtes ꝛc.	190	3,980	—	16	—	3	620	1,037
	611	3,480	14	338	36	526	2,065	10,981
Sohlleder	46	9,707	—	2	—	—	—	241
	533	1,614	17	195	—	189	52	1,650
Brüsseler u. Dänisches Handschuhleder; Korduan; Marokin ꝛc.	2	318	—	4	—	1	133	269
	248	2,533	1	236	19	342	1,249	4,773
Halbgare und gegerbte, nicht weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle (Tara: 2%)	61	906	—	—	—	—	1	218
	4	63	—	4	—	11	56	1,185
GrobeSchuhmacher-ꝛc.Waaren aus ungefärbtem ꝛc. Leder	70	1,020	2	7	—	1	54	1,303
	467	1,618	16	353	39	469	468	1,195
GrobeSchuhmacher-ꝛc.Waaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch ꝛc.	7	41	—	—	—	—	1	60
	124	1,109	15	21	2	31	70	188
Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian ꝛc.	34	442	2	31	—	2	9	1,141
	2,203	17,423	8	759	227	684	921	1,448
Lederne Handschuhe und zu Handschuhen zugeschnittenes Leder	2	29	—	26	—	—	—	397
	508	580	—	—	3	15	17	148
22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.								
Leinengarn, nicht gefärbt, bedruckt oder gebleicht	6	1,798	1	1	—	—	1	71,447
	40	1,764	1	388	12	128	77	7,207
Leinengarn, gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes	20	203	—	—	—	—	—	539
	—	182	—	467	51	837	116	361
Zwirn aller Art	6	815	—	—	—	—	1	349
	16	369	—	94	1	27	246	382
Seilerwaaren	69	1,323	24	37	16	19	672	262
	4,082	10,349	1,611	1,455	285	521	1,079	4,133
Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht	84	20,382	7	7	—	18	157	6,272
	3,943	4,750	244	1,211	23	253	415	625
Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht	21	501	1	3	—	—	2	146
	863	6,096	14	719	102	230	670	359
Damast, verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug	7	45	1	1	—	1	1	63
	177	1,851	—	56	16	59	91	203
Leinene Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre ꝛc.	—	2	—	—	—	—	—	5
	32	178	—	64	—	21	49	46
Zwirnspitzen	—	2	—	—	—	—	—	18
	2	21	—	1	1	—	3	5

freien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1882	Summe 1881
455	2,747	3,597	1,942	4,776	6	24	59	19,452	27911 E.
5,080	3,682	603	1,715	3,914	2,976	1,307	1,897	39,225	38,043 A.
239	554	869	192	932	14	747	436	13,979	16,010 E.
688	4,553	50	97	49	115	1	132	9,935	8,680 A.
27	1,150	208	266	551	9	12	2	2,952	2,908 E.
769	2,562	1,298	1,957	4,541	1,502	1,610	1,682	25,322	23,628 A.
251	4,023	974	485	7,368	24	—	12,823	27,134	21,949 E.
29	160	197	67	32	3	—	13	1,824	941 A.
169	513	261	251	471	5	6	1	4,134	4,200 E.
3,658	433	240	1,878	718	131	102	340	12,125	11,413 A.
12	90	6	9	12	—	—	—	238	229 E.
74	699	156	353	307	7	27	38	3,221	2,177 A
84	1,072	339	140	252	5	1	2	3,556	3,515 E.
1,875	2,153	1,154	4,502	10,787	646	1,049	1,443	47,282	42,351 A.
2	36	5	1	4	6	—	—	508	465 E.
30	13	14	116	332	1	800	10	2,587	2,289 A.
806	3,657	31,855	2,065	10,000	1,420	—	—	123,057	113,845 E.
1,126	40	8	447	272	111	—	1,603	13,224	12,510 A.
8	77	270	973	4,241	2	—	—	6,333	4,293 E.
328	55	7	680	43	1,447	—	2,632	7,206	5,573 A.
8	871	4,705	178	849	4	—	—	7,786	7,749 E.
54	15	23	13	11	26	—	33	1,310	1,236 A.
530	599	510	311	727	28	1	—	5,147	4,817 E.
1,838	2,132	1,915	2,044	1,849	743	43	2,599	36,676	34,087 A.
202	305	2,904	2,014	47,894	—	—	2	80,289	78,831 E.
822	1,380	73	1,712	368	105	58	213	16,195	17,728 A.
15	229	136	39	1,452	—	—	—	2,551	2,642 E.
447	54	39	877	747	144	317	608	12,286	10,541 A.
13	60	27	7	39	—	—	—	265	268 E.
182	186	48	213	152	36	2,931	287	6,488	5,911 A.
3	69	3	1	3	—	—	—	86	90 E.
63	109	71	81	38	68	193	46	1,039	1,019 A.
1	54	6	—	—	—	—	—	81	67 E.
2	17	4	2	8	—	25	1	90	50 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr im den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
23. Lichte.								
Lichte	31	1,075	1	1	—	—	44	528
	151	11,190	6	69	3	480	178	595
25. Material- u. Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien.								
Bier aller Art, auch Meth (Tara: 3%)	1,608	3,880	14	189	7	6	29	114,808
	59,602	380,547	12,028	3,890	193	524	741	7,813
Arrak, Rum, Franzbranntw.	7,702	6,217	96	52	—	7	5	55
	213	180	—	25	12	257	1,210	295
Anderer Branntwein aller Art, mit Ausschluß des versetzten	281	442	76	73	—	10	8	96
	15,532	302,251	2,592	2,179	207	904	3,826	9,346
Wein und Most in Fässern	30,959	54,734	4,649	326	—	5	81	68,530
	4,121	4,533	33	595	163	744	4,021	1,767
Schaumwein in Flaschen	65	1,799	—	—	—	1	3	117
	69	465	1	39	31	102	128	281
Anderer Wein in Flaschen	587	1,636	16	12	—	4	39	863
	980	3,323	38	239	120	1,085	840	1,892
Butter, auch künstliche	390	1,939	129	56	—	7	5,444	31,302
	8,286	92,067	760	4,455	317	173	11	143
Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes	12,409	21,936	479	700	1	16	2,819	1,702
	4,343	29,486	505	401	172	80	139	1,353
Stockfische, getrocknet (Tara: —)	75	493	—	1,549	1,376	20	30	15
	—	3	—	—	—	—	101	46
Frische Apfelsinen, Zitronen, Limonen ꝛc.	1,227	34,623	38	46	—	—	25	16,377
	—	3	—	—	—	—	4	9
Korinthen	4,276	22,494	37	—	—	—	—	3,725
	1	—	—	—	—	—	—	—
Rosinen	3,073	20,143	19	38	—	—	1	10,866
	—	1	—	—	—	—	1	2
Mandeln, getrocknet	1,100	7,604	2	26	—	—	—	5,281
	—	2	—	—	—	—	1	2
Pfeffer (gewöhnlicher)	1,826	9,152	9	—	—	—	—	36
	—	19	—	6	—	—	2	4
	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß
Heringe, gesalzene	4,001	115,790	159	17,436	231,010	8,576	54	8
	292	142	1	2	—	—	83	552
							Mengen von	
Kaffee, roher	36,268	405,986	497	132	1	16	13	1,498
	7	22	5	—	—	—	13	135
Kakao in Bohnen	113	17,458	—	—	—	—	—	4
	—	2	—	—	—	—	—	—

freien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1882	Summe 1881
15	149	704	2,036	149	10	—	—	4,744	6,220 E.
263	91	238	139	32	83	1	679	14,196	9,285 M.
241	642	227	163	5,709	2	61	2	127,608	120,322 E.
91,804	531,868	88,955	40,496	25,165	4,057	2,214	35,512	1,285,475	1,217,438 M.
41	8,273	277	8,160	4,426	4	13	255	35,583	26,710 E.
366	33	17	67	7	16	10	14	2,722	2,279 M.
87	3,816	85	489	129	1	10	23	5,625	5,515 E.
80,635	95,402	5,159	1,084	112,828	87,417	226	190,246	909,632	857,440 M.
5,919	266,482	7,341	10,293	4,484	21,148	96	33,895	509,227	447,411 E.
30,297	7,562	6,750	9,425	5,218	86	28,206	1,050	104,571	107,107 M.
91	27,595	517	271	41	11	2	10	30,523	29,525 E.
71	112	424	1,609	9,517	26	225	662	13,762	13,890 M.
331	3,727	311	329	162	116	9	194	8,338	8,501 E.
649	903	1,508	8,232	18,572	207	8,006	2,014	48,406	51,085 M.
1,455	3,719	88	2,084	18	7	—	—	46,641	48,986 E.
1,472	1,255	5,501	474	1,652	—	1	19	116,584	114,917 M.
526	731	12,663	9,571	2,839	58	7,831	247	74,536	190,090 E.
4,281	12,316	3,694	1,751	401	5	14	33	59,277	56,283 M.
52	—	46	5,147	6	1	3	—	8,814	11,684 E.
102	21	1	20	—	—	—	—	294	286 M.
294	4,018	1,492	7,327	2,624	12,237	—	5,407	85,735	88,350 E.
15	1	1	1	—	—	—	—	34	28 M.
31	232	4,826	7,380	3,023	1,567	1	14,567	62,159	63,551 E.
1	—	—	—	—	—	—	—	2	2 M.
221	2,860	851	19,909	1,628	16,836	—	9,880	86,325	88,612 E.
1	1	—	2	—	—	—	—	8	16 M.
314	2,406	147	816	2,628	13,799	—	346	34,169	29,534 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	5	7 M.
3	34	137	3,035	12,104	5	15	981	27,337	22,355 E.
30	3	—	3	—	—	—	—	67	102 M.
Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß
—	22,175	2,128	122,235	350,935	—	465	—	874,978	856,950 E.
18	7	13	39	—	3	—	2	1,134	1,293 M.
100 kg. netto.									
1,773	12,921	86,114	310,960	144,679	316	5,334	64,635	1,071,145	1,041,537 E.
32	131	—	3	6	—	—	—	354	386 M.
1,055	933	1,001	3,285	3,285	—	127	611	25,569	24,013 E.
—	—	—	—	—	2	—	1	3	4 M.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr im							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Käse aller Art	536	2,958	56	15	—	—	96	786
	1,368	5,367	74	1,780	19	68	27	3,401
Obst getrocknet, gebacken, gepulvert, eingekocht (Tara: 10%)	8,090	11,363	72	10	—	13	63	135,070
	446	677	—	180	6	40	487	260
Gebrannte oder gemahlene Cichorien (Tara 12%)	10	49	—	1	—	—	35	175
	836	5,694	105	1,560	1	58	699	12,818
Stärke (Tara 12%)	8,950	2,065	20	2	—	—	3	3,308
	968	96,052	12	321	—	678	804	1,494
Kraftmehl, Puder, Arrowroot (Tara 12%)	268	929	1	—	—	—	1	31
	809	227,411	—	21,343	2,322	530	1,486	254
Geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze (Tara: 2%)	624	1,135	25	191	—	—	52,520	35,482
	3,845	14,687	34	5,196	566	204	1,650	3,884
Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten (Tara: 2%)	1,841	3,436	1,053	176	1	25	4,846	324,788
	41,784	185,669	1,185	10,165	60,948	89,924	8,563	82,647
Reis	449,469	139,476	1,003	13,782	—	—	—	1,475
	18	7	—	—	2	—	26	129
Salz	676	8,377	220	396	1	1	42	42
	31,077	356,221	3,117	26,865	3,158	68,023	609,231	210,939
Syrup	545	18,583	9	1,117	—	—	—	51
	176	2,166	22	379	6	164	311	255
Melasse	—	—	—	—	—	—	277	400
	—	23,322	—	270	49	—	9	131
Unbearbeitete Tabackblätter und Abfälle von solchen	145,109	31,365	91	4	—	—	1,166	4,358
	92	34	—	74	—	22	—	3
Zigarren	452	1,784	1	—	—	—	—	168
	285	945	20	46	12	61	26	113
Entrippte Tabackblätter	—	1	—	—	—	—	—	1
	—	32	—	—	—	—	—	—
Rauchtaback u. andere Tabackfabrikate, außer Schnupf- und Kautaback	28	2,444	—	2	—	—	44	102
	17	21	2	3	—	15	—	7
Thee	1,211	4,598	5	17	—	—	98	35
	—	5	—	—	—	—	159	37
Zucker	1,006	9,248	40	2,190	—	1	4	206
	33,438	264,413	263	17,518	6,074	126,559	49,660	19
darunter bei der Einfuhr:								
Raffinirter Zucker aller Art	846	6,328	39	15	—	1	3	25
Rohzucker von Nr. 19 des Holl. Standard, u. darüber	69	332	1	17	—	—	—	5
Rohzucker unter Nr. 19 des Holl. Standard	91	2,588	—	2,158	—	—	1	176

freien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Groß britannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1882	Summe 1881
23,945	4,054	67	5,056	183	349	1	1	38,103	38,655 Ø.
4,506	18,178	147	207	555	6,462	70	15	42,011	30,259 Ø.
432	2,268	2,524	1,675	351	1,468	899	1,014	165,372	155,618 Ø.
237	103	138	418	50	1	6	3	5,032	4,458 Ø.
5	6,889	428	609			—	—	8,201	7,768 Ø.
20,500	6,972	115	2,659	170	9,675	1,233	115	72,055	82,077 Ø.
60	384	879	659	929	—	791	1	18,051	26,332 Ø.
10,554	22,291	1,570	859	4,149	618	200	412	130,962	106,061 Ø.
133	869	40	33	466	1	56	13	2,841	2,986 Ø.
5,250	1,237	895	4,698	8,471	8,086	1,050	440	285,886	270,455 Ø.
730	12,365	922	23,925	295	898	15	39	129,176	159,211 Ø.
4,929	548	295	1,006	125	26	—	92	58,855	59,601 Ø.
6,383	77,457	4,745	13,438	899	1,074	5,121	25	445,608	616,796 Ø.
8,337	5,284	3,188	61,883	508,452	4	—	50	926,043	500,540 Ø.
600	1,477	26,380	133,672	23,000	3,562	108	83,916	877,975	815,354 Ø.
82	5	5	1	—	2	—	—	223	1,586 Ø.
10,352	41,330	863	807	291,451	—	—	15,603	370,163	360,562 Ø.
18,677	586	17,829	66,611	68,014	1	1,251	10,928	1,488,550	1,854,084 Ø.
5	61	—	611	15,596	—	105	7	36,690	36,052 Ø.
788	54	5,615	1,002	124	12	—	5	9,075	9,931 Ø.
8	1,052	6	—	—	—	—	—	1,743	14,257 Ø.
2,447	81,760	37,215	4,443	—	183	—	—	149,829	157,748 Ø.
68	563	624	61,474	161	14	12,133	5,541	262,850	185,081 Ø.
2,856	23,700	2,873	922	172	5,008		1,285	75,021	28,486 Ø.
66	67	112	635	25	1	23	314	3,648	3,569 Ø.
205	453	140	265	426	41	58	556	5,412	5,405 Ø.
—	—	—	1	—		—	—	3	7 Ø.
-	1	103	4,661	6,118	—	—	77	10,992	8,219 Ø.
1	169	33	121	3	2	2	943	3,894	4,048 Ø.
67	991	32	3	12	—	2	8	1,180	589 Ø.
10	73	50	4,186	4,344	—	—	215	14,842	14,819 Ø.
7	—	—	2	1	1	—	—	212	549 Ø.
298	7,194	624	21,187	1,676	—	2	1,212	44,888	41,910 Ø.
88,285	26,278	63,882	331,016	2,404,949	24,853	48,417	22,420	3,488,257	3,074,099 Ø.
256	6,838	85	7,126	86	—	2	31	21,681	25,126 Ø.
3	20	—	106	46	—	—	3	602	168 Ø.
39	336	539	13,955	1,544	—	—	1,178	22,605	16,616 Ø.

Digitized by Google

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
bei der Ausfuhr:								
Kandiszucker und Zucker in weißen, vollen harten Broden bis zu 12,5 kg Nettogewicht	25,701	113,396	256	5,583	5,723	96,990	45,607	5
Aller übrige harte Zucker u. alle weißen trockenen Zucker von mindestens 98% Polarisation	7,104	74,675	1	3,599	351	12,425	3,797	—
Rohzucker von mindestens 88% Polarisation . . .	625	76,324	3	8,331	—	47,142	251	—
Zucker, für welchen Ausfuhrvergütung nicht gewährt ist	8	18	3	5	—	2	5	14
26. Oel, anderweit nicht genannt, und Fette.								
Olivenöl (Baumöl) in Fässern	2,394	12,453	8	23	—	—	—	14,160
	45	392	—	46	—	118	369	2,512
Leinöl in Fässern (Tara: —)	7,353	63,865	70	—	—	—	122	147
	48	467	4	12	1	34	63	682
Rüböl, Rapsöl in Fässern (Tara: —)	22	239	7	—	—	—	3	183
	2,764	13,926	15	20	3,321	325	72	1,117
Palmöl, festes Tara: 13%)	2,527	27,034	—	—	—	—	—	25
	301	11,893	10	161	291	—	9,200	49,231
Kokosnußöl, festes (Tara 13%)	651	5,042	—	—	—	—	—	1
	—	480	—	7	29	159	676	3,769
Schmalz von Schweinen und Gänsen	27,113	125,331	173	2,826	—	—	34	357
	30	65	1	2	—	—	4	17
Stearin, Palmitin ꝛc. . .	515	2,234	23	—	1	2	16	14,933
	22	13,470	—	30	11	33	778	9,332
Fischspeck, Fischthran (Tara: —)	3,393	51,044	8	6,893	17,675	200	61	839
	9	68	—	—	1	6	403	2,412
Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schafvieh) (Tara: 13%)	3,120	15,413	56	944	4	170	9,065	3,440
	171	558	2	—	7	—	2,651	3,007
27. Papier- und Pappwaaren.								
Halbstoff zur Papier-Fabrikation (Tara: 2%) . . .	—	5,284	—	1,435	3,575	4,099	—	22,022
	151	1,405	—	1	—	54	18,971	37,578
Graues Lösch- und Packpapier aller Art	26	1,380	4	2	—	32	110	4,336
	2,263	37,588	79	1,053	24	161	136	2,513
Pappe aller Art und Preßspäne	473	1,787	15	52	—	3	102	12,939
	3,179	22,883	42	3,896	848	748	11,739	20,042
Anderes Papier	113	1,977	—	21	2	15	13	11,279
	12,680	123,296	92	2,220	698	3,891	1,711	6,193

freien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1882	Summe 1881	
64,244	236	49,614	7,341	17,500	99	78	3,976	106,478	170,575	M.
3,339	716	—	4,408	55,616	99	390	17,386	183,972	182,209	M.
672	25,218	14,245	318,908	2,331,833	24,654	17,949	1,055	2,897,210	2,520,882	M.
28	108	23	359	—	1	—	5	577	435	M.
1,946	6,083	5,064	9,777	8,775	32,325	1	9,203	102,215	120,243	E.
47	12	379	536	—	—	21	—	4,477	5,564	M.
374	1,449	23,656	152,576	107,722	40	2,140	46	359,566	314,568	E.
51	86	9	83	8	5	—	19	1,572	1,249	M.
17	1,332	1,306	399	94	—	—	—	3,602	1,669	E.
2,792	255	4	78	63,857	50	149	50	88,775	155,940	M.
—	2	6,259	13,247	29,711	—	2,813	7,851	89,469	88,147	E.
7,510	153	99	746	3,684	45	1,384	1,111	85,819	56,848	M.
—	34	322	615	9,528	—	20	2,093	18,306	25,167	E.
144	3	27	129	112	5	—	2,365	7,905	3,226	M.
861	719	27,664	6,531	7,846	57	58,951	231	258,703	385,469	E.
67	48	4	32	—	—	—	—	270	218	M.
3	2,396	4,493	31,210	4,742	107	2,181	—	62,856	51,916	E.
394	1,087	167	1,263	452	3,404	—	511	30,954	34,198	M.
131	669	1,209	8,840	7,092	43	259	2	98,403	102,615	E.
134	17	3	67	—	17	—	9	5,146	2,354	M.
209	8,347	5,476	2,602	14,495	280	1,148	5,177	69,937	94,613	E.
939	89	115	299	406	6	—	3	8,253	6,744	M.
894	104	1,027	327	43	—	—	—	38,810	39,330	E.
26,897	69,482	48,170	5,536	6,224	2,120	1	292	216,882	178,219	M.
1,212	1,042	2,227	832	1,083	3	11	10	12,310	13,578	E.
4,434	2,505	11,465	8,115	11,395	830	1,644	2,995	87,200	89,294	M.
135	323	168	381	418	130	114	7	17,047	19,140	E.
4,389	4,072	2,853	7,824	130,274	167	255	1,474	214,685	195,424	M.
4,831	2,916	782	558	640	9	59	8	23,223	25,187	E.
4,593	17,357	12,267	21,690	26,814	2,420	3,316	8,438	247,676	199,128	M.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Papiertapeten	20	158	—	—	—	3	27	34
	776	6,545	12	271	1	532	255	2,304
28. Pelzwerk.								
Pelzwerk	2	62	—	1	—	—	105	36
	13	184	—	52	24	50	48	262
29. Petroleum.								
Petroleum, roh und gereinigt (Tara: —)	1,236,421	462,181	17,407	123	—	—	6	1,438
	57	147	1	266	6	32	187	3,771
30. Seide und Seidenwaaren.								
Ungefärbte Seide, auch Seidenwatte	1	36	—	—	—	—	97	2,166
	1	278	—	—	—	12	533	996
Gezwirnte Seide	—	36	—	—	—	—	3	82
	2	62	—	41	3	13	578	309
Seide und Floretseide, gefärbt; Lacets	—	25	—	—	—	—	—	7
	3	28	—	3	—	1	165	1,092
Zeugwaaren von reiner Seide oder Floretseide	1	37	—	—	—	—	—	69
	52	125	—	102	—	111	45	232
Seidene Posamentier- und Knopfmacherwaaren	—	1	—	—	—	—	—	2
	22	49	—	18	1	8	104	50
Seidenwaaren, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden	—	1	—	—	—	—	—	3
	7	14	—	10	—	6	29	26
Zeugwaaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle	5	77	—	1	—	1	—	72
	704	714	1	350	31	159	76	715
Zeugwaaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Leinen, Wolle ꝛc.	—	6	—	1	—	—	—	6
	134	186	—	40	12	48	32	129
Halbseidene Posamentier- und Knopfmacherwaaren	—	4	—	—	—	—	—	9
	437	416	—	90	9	74	77	327
33. Steine und Steinwaaren.								
Dachschiefer und Schieferplatten	21,050	104,797	7,354	448	—	—	—	86,612
	107	607	1	71	1	4	3,422	42,084
34. Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen.								
Steinkohlen	36,943	4,042,053	29,476	1,457	33	2	12,481	3,025,563
	2,715,258	2,696,764	157,582	32,712	—	59,913	3,049,843	20,967,294
Koaks	4,378	82,129	21	61	12	—	—	54,733
	46,009	133,801	3,100	10,553	1,600	10,750	360,085	598,200

freien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1882	Summe 1881	
13	865	62	21	55	—	—	—	1,258	1,640	E.
1,160	1,808	2,202	5,421	627	754	63	492	23,223	21,706	A.
4	90	6	30	113	—	—	—	449	464	E.
58	249	4	57	521	24	63	90	1,699	2,808	A.
6,833	2,060	364,931	88,853	3,880	92	1,216,846	19,910	3,421,741	3,648,785	E.
1,974	175	13	334	—	921	—	58	7,942	9,441	A.
22,078	5,980	323	752	532	2,388	17	1	34,371	33,078	E.
3,153	3,532	108	13	516	264	—	10	9,416	9,883	A.
621	297	5	7	55	49	—	—	1,155	1,775	E.
330	297	43	37	12	70	5	47	1,849	1,932	A.
541	224	4	6	26	—	—	—	833	898	E.
415	67	66	29	502	25	3	8	2,407	2,414	A.
843	1,016	19	17	63	20	—	1	2,086	2,181	E.
65	173	369	302	692	46	238	89	2,641	2,526	A.
20	63	1	1	—	—	1	—	89	113	E.
47	59	26	68	355	23	107	52	989	1,347	A.
7	42	1	—	—	—	—	—	54	93	E.
9	7	51	48	9	4	42	48	310	489	A.
578	788	35	52	198	4	15	—	1,826	1,693	E.
280	3,390	938	962	1,2500	377	12,527	958	34,682	29,699	A.
23	157	6	10	35	2	—	—	246	298	E.
73	106	22	256	649	56	764	174	2,681	2,876	A.
18	50	2	1	6	—	1	—	91	85	E.
130	156	229	528	3,862	179	5,279	275	10,068	10,541	A.
12,767	60,526	57,048	2,717	250,641	3,648	—	—	607,608	524,799	E.
353	283	2,314	3,778	1,576	4	23	1,212	55,840	64,003	A.
6,316	458,601	481,624	290,889	12,510,855	—	—	9,924	20,906,217	19,531,316	E.
5,163,527	10,594,306	6,069,223	24,612,292	1,179	178,096	4,010	13,351	76,315,350	74,582,475	A.
4,836	6,888	1,518,231	126	341,819	—	—	—	2,013,234	1,703,079	E.
313,518	2,849,159	96,948	345,577	—	16,908	—	100	4,786,308	4,302,716	A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr im							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Braunkohlen	3	109,314	—	—	—	—	4	30,100,499
	460	31,974	200	22	—	1	—	86,485
36. Theer, Pech, Harze, Asphalt.								
Theer	14,554	57,956	2,501	3,308	2,167	9,743	50,885	26,357
	2,313	21,002	710	2,430	204	61	11,787	10,959
Pech	295	2,814	70	33	52	246	9,166	13,330
	588	24,850	2	1,201	388	1,682	6,121	19,353
Asphalt (Bergtheer)	9,511	8,376	—	14	—	—	374	5,100
	24,399	3,376	2	1,798	143	4,785	19,797	5,082
Terpentinharz (Kolofonium, Fichtenharz), Terpentin	2,938	163,962	8	1	—	564	2,971	2,344
	10	488	—	501	12	1,018	23,033	27,891
Andere Harze	310	4,068	3	—	—	—	—	563
	20	111	—	21	—	9	411	565
37. Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt.								
Eier von Geflügel (Tara: 15%)	57	1,389	5	258	—	2	19,095	144,588
	1,483	8,547	191	134	—	4	9	216
38. Thonwaaren.								
Nicht glasirtes Töpfergeschirr	77	651	7	160	—	—	3	269
	2,496	1,491	21	118	—	3	312	7,275
Glasirtes Töpfergeschirr (Tara: 18%)	492	2,405	28	95	1	1	10	5,911
	1,857	5,595	4	746	4	58	1,798	11,721
Andere Thonwaaren, außer Porzellan ꝛc., außer Verbindung mit anderen Materialien	62	1,006	2	82	—	19	17	1,124
	4,201	33,343	201	1,855	1,135	1,018	5,960	3,772
Porzellan und porzellanartige Waaren, außer Verbindung mit anderen Materialien	75	388	1	55	—	3	3	2,503
	10,807	16,770	63	957	315	561	1,615	3,622
39. Vieh.				Stück				
Pferde mit Ausschluß der Füllen, welche der Mutter folgen	1,074	9,278	38	4,181	1	6	14,889	9,831
	958	6,951	13	442	—	15	396	1,952
Stiere	11	108	6	7	—	1	—	105
	354	4,388	44	16	—	17	83	396
Kühe	688	6,253	154	7,675	—	31	11	21,607
	2,909	13,082	450	557	—	476	124	4,838
Ochsen	7	346	13	117	—	—	—	18,359
	2,403	31,973	294	41	—	—	140	1,146
Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren	297	3,749	66	8,854	—	42	4	15,221
	5,978	2,6625	97	1,252	—	238	187	1,871

freien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1882	Summe 1881
9	—	—	—	—	2	—	—	30,209,831	30,640,778 E.
107,985	2,726	553	116,440	7	4,202	—	300	351,355	235,705 A.
21,267	11,874	2,221	32,931	40,907	58	90	—	286,820	241,560 E.
1,066	18,235	43,777	342	1,833	208	—	1,549	116,936	114,040 A.
166	401	159	758	2,286	—	224	—	30,000	26,775 E.
3,161	110,291	18,054	2,131	1,173	297	252	403	189,947	134,734 A.
60,942	8,402	216	922	9,337	18,368	80	29,475	151,117	140,778 E.
249	46,853	107	245	16,267	4	14,278	600	137,976	186,109 A.
349	45,185	30,159	41,526	11,470	420	200,335	2,914	505,149	456,382 E.
1,028	439	74	21	123	74	100	90	54,902	39,530 A.
235	644	555	5,792	4,349	6	580	902	18,008	18,776 E.
154	78	27	31	8	11	3	28	1,477	22,587 A.
2,486	1,983	187	3,146	—	7,971	—	—	181,167	148,408 E.
2,811	2,009	604	3,256	307	—	—	—	19,571	19,758 A.
35	372	31	3	39	—	—	—	1,647	2,200 E.
1,187	3,765	378	2,790	59	10	—	1	19,906	22,072 A.
1,447	923	119	375	87	—	—	—	11,894	12,503 E.
1,437	3,144	2,173	1,907	141	68	24	89	30,766	40,008 A.
106	872	145	321	1,295	70	1	3	5,158	4,920 E.
7,012	40,697	2,454	10,076	2,032	4,303	3,513	20,376	141,948	140,487 A.
35	851	60	63	127	4	2	19	4,190	4,499 E.
3,383	4,114	2,671	3,312	22,869	568	12,331	3,640	87,598	82,675 A.
Stück									
1,078	3,893	11,402	9,085	220	—	—	5	64,981	54,793 E.
2,640	636	1,718	2,376	16	109	—	3	18,225	18,867 A.
227	53	15	72	3	41	—	—	644	611 E.
2,217	163	221	12	153	—	—	—	8,064	8,090 A.
21,354	6,371	553	24,128	9	249	—	—	89,083	63,628 E.
8,981	3,358	8,716	1,784	8,845	—	—	—	54,120	50,355 A.
1,115	569	112	169	8	4,379	—	—	25,197	13,012 E.
12,877	814	3,467	319	16,866	—	—	—	70,340	67,906 A.
7,393	2,695	796	16,612	27	370	—	—	56,126	35,190 E.
11,952	2,338	727	122	779	—	—	—	52,166	53,826 A.

Waarengattung	Einfuhr und Ausfuhr im den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
	Stück							
Kälber unter 6 Wochen	1,085	1,252	698	161	—	16	1	2,704
	11,528	24,950	663	18	—	4	14	15,929
Schweine	422	94,459	240	1,727	—	389	527,023	350,239
	14,605	241,965	1,055	632	—	1	79	1,418
Spanferkel unter 10 kg.	598	323	125	4,084	—	—	59,368	76,874
	188	1,638	40	9	—	3	40	5,855
Schafvieh	297	2,637	49	278	—	4	13,255	38,218
	5,583	195,809	255	139	—	2	1,130	1,811
Lämmer	159	676	16	362	—	—	—	7,128
	1,243	6,686	14	21	—	—	6	155
41. Wolle, einschließl. der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus.								
	Mengen von							
Schafwolle, roh, auch gewaschen	43,588	56,259	—	215	2	103	39,564	66,821
	5,639	12,975	—	1,361	141	1,837	22,395	39,330
Shoddy, Flockwolle, Kämmlinge	73	9,007	—	62	49	59	125	4,197
	3,770	3,773	—	1,066	3	1,764	14,399	32,713
Wollengarn	214	16,920	2	2	—	—	20	9,870
	481	4,761	1	626	58	2,068	15,996	14,417
darunter bei der Einfuhr:								
Genappes- ꝛc. Garn, einfaches, ungefärbt (Tara: 12%)	—	340	—	—	—	—	—	467
Anderes Garn, roh, einfach	4	2,182	—	—	—	—	7	3,881
Genappes- ꝛc. Garn, einfaches, gefärbt (Tara: 12%)	—	403	—	—	—	—	—	71
Anderes Garn, gebleicht oder gefärbt, einfach	25	1,044	—	—	—	—	—	555
Genappes- ꝛc. Garn, dublirtes, ungefärbt (Tara: 12%)	10	4,128	—	—	—	—	—	62
Anderes Garn, roh dublirt	33	1,338	—	—	—	—	11	3,812
Genappes- ꝛc. Garn, dublirtes, gefärbt	9	604	—	—	—	—	—	—
Anderes Garn, gebleicht oder gefärbt, dublirt	2	169	—	—	—	—	—	31
Genappes- ꝛc. Garn, drei oder mehrfach gezwirntes	1	38	—	—	—	—	—	—
Anderes Garn, drei oder mehrfach gezwirntes	130	6,674	2	2	—	—	2	991

freien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1882	Summe 1881
				Stück					
17,136	2,314	1,264	16,801	2	2	—	—	43,436	39,935 E.
469	2,102	1,066	8	6	—	—	—	56,757	59,092 A.
1,309	13,929	2,069	24,506	240	—	16	22,568	1,039,136	1,167,945 E.
17,099	8,339	6,119	3,461	19	—	—	—	294,792	347,738 A.
7,788	13,406	28,928	86,548	4	—	—	1	278,047	197,061 E.
4,184	4,717	4,765	1,839	—	—	—	—	23,278	49,172 A.
355	596	157	2,269	942	—	—	—	59,058	46,850 E.
4,220	599,715	232,625	68,035	320,679	—	27	76	1,430,106	1,234,270 A.
79	159	609	831	61	—	—	—	10,084	7,056 E.
169	486	430	44	12,410	—	—	—	21,664	15,241 A.
100 kg netto									
13,122	46,212	191,808	36,052	174,802	2,315	—	214,143	885,006	773,721 E.
8,247	12,790	24,871	2,519	1,505	520	9	182	134,321	120,849 A.
3,296	860	12,121	3,963	21,837	158	3	—	55,810	59,808 E.
2,913	10,188	19,593	11,942	45,000	2,165	—	79	149,368	142,313 A.
7,112	14,947	34,826	4,191	71,645	224	3	7	159,983	155,929 E.
1,371	2,309	755	2,388	3,193	376	860	686	50,346	44,866 A.
207	443	281	71	2,716	—	—	—	4,525	3,102 E.
4,687	5,344	18,342	266	14,545	—	3	—	49,261	47,364 E.
51	6	28	26	2,528	—	—	—	3,113	2,366 E.
78	3,452	6,379	1,029	5,058	—	—	—	17,620	28,356 E.
10	17	1,720	695	12,896	—	—	—	19,538	12,851 E.
1,663	2,878	3,671	848	18,495	224	—	—	32,973	33,306 E.
—	4	33	264	3,466	—	—	—	4,380	2,190 E.
33	505	589	70	699	—	—	—	2,098	2,218 E.
—	15	42	20	359	—	—	—	475	722 E.
383	2,283	3,741	902	10,883	—	—	7	26,000	23,454 E.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
bei der Ausfuhr:								
Wollengarn, einfaches, ungefärbt	2	173	—	241	—	390	10,709	10,472
Desgl., einfaches, gefärbt	4	134	—	95	5	1,049	1,445	688
Desgl., dublirtes, ungefärbt	—	281	—	42	7	62	1,439	1,304
Desgl., dublirtes, gefärbt	31	556	—	112	6	230	824	395
Desgl., drei- oder mehrfach gezwirntes	444	3,617	1	136	40	337	1,579	1,556
Desgl., unvollständig deklarirt	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollene Fußdecken	42	273	—	1	—	—	8	184
	267	1,154	1	240	38	95	421	1,309
Unbedruckte wollene Strumpfwaaren	12	219	—	9	1	4	5	99
	267	2,870	3	436	238	626	481	713
Unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren	85	1,701	3	69	1	23	14	638
	4,789	49,256	49	7,500	1,481	7,116	4,522	13,328
Bedruckte wollene Strumpfwaaren	—	4	—	—	—	—	—	12
	12	123	—	12	1	20	52	78
Andere bedruckte wollene Waaren, außer Fußdecken ꝛc.	—	136	—	—	1	—	—	111
	72	720	4	88	29	57	401	224
Wollene Posamentier- und Knopfmacherwaaren ꝛc.	1	15	—	—	—	—	—	6
	65	1,005	—	290	23	429	575	779
Wollene Plüsche	1	41	—	3	—	—	3	22
	549	1,039	—	190	6	51	492	732
Wollene Spitzen, Tülle und Stickereien	—	4	—	—	—	—	—	11
	35	98	—	21	—	9	25	34
Gewebte wollene Shawltücher mit drei oder mehr Farben	—	2	—	1	—	—	—	13
	128	3,300	—	240	63	333	34	187
42. Zink und Zinnwaaren.								
Rohes Zink, Bruchzink	121	7,885	23	378	14	594	115	9,423
	8,368	221,742	166	879	374	2,584	18,972	92,577
Gewalztes Zink (Tara: 10%)	37	253	1	44	—	—	2	486
	1,425	29,869	—	4,132	2,845	1,939	962	2,852
43. Zinn- und Zinnwaaren.								
Rohes Zinn, Bruchzinn	79	5,257	—	9	—	—	—	313
	82	1,135	—	6	—	4	347	3,859

freien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1882	Summe 1881	
208	1,027	466	217	93	95	—	91	24,184	19,973	A.
161	270	95	840	749	17	9	31	5,592	4,939	A.
112	762	82	107	581	9	6	109	4,903	5,272	A.
118	38	41	163	73	84	173	129	2,973	3,133	A.
770	211	71	1,061	1,697	171	672	326	12,691	11,538	A.
2	1	—	—	—	—	—	—	3	11	A.
32	441	141	243	1,631	7	1	22	3,026	3,074	E.
447	598	269	564	213	318	10	478	6,422	5,129	A.
39	360	33	130	201	6	—	1	1,119	1,004	E.
663	2,123	262	2,498	5,543	210	342	1,920	19,195	18,424	A.
228	2,958	772	857	6,510	15	—	2	13,876	19,621	E.
11,551	12,810	5,923	10,470	7,499	9,238	15,675	12,038	173,245	170,654	A.
1	10	—	3	21	—	—	—	51	24	E.
15	116	2	129	178	26	—	161	923	1,201	A.
5	59	1	58	280	—	—	—	651	1,306	E.
487	408	61	939	2,865	178	37	365	6,935	4,377	A.
4	89	6	13	13	—	—	—	147	152	E.
551	2,150	655	987	5,849	239	787	1,683	16,067	16,315	A.
11	48	—	15	102	—	—	—	246	248	E.
99	271	125	533	1,019	56	300	167	5,629	3,646	A.
28	22	—	1	1	1	—	—	66	47	E.
23	12	4	41	47	33	45	241	668	878	A.
—	26	—	—	2	1	—	—	45	67	E.
60	85	61	160	131	282	35	840	5,939	4,520	A.
96	320	7,736	3,201	12,940	—	—	1,108	43,954	42,378	E.
1,383	22,780	15,486	70,500	83,071	171	22,571	—	561,624	599,625	A.
12	18	471	147	7	—	1	—	1,479	1,560	E.
5,804	624	1,518	34,384	51,140	1,356	3,545	303	142,698	162,759	A.
36	34	593	31,731	17,892	—	59	355	56,358	59,814	E.
554	503	10	91	73	4	—	4	6,672	11,072	A.

Die Reform der Zucker-Steuer.

Ein Beitrag zur Lösung dieser Frage

von

Dr. Witte-Rostock.

I. Einleitung.

Es ist ein wunderliches und wenig erfreuliches Bild, welches der Verlauf der gesammten, mit so großer Emphase in die Hand genommenen und bei jeder Gelegenheit in den Vordergrund gestellten Steuerreform in Deutschland bietet. Erreicht ist im Grunde bisher Nichts, und was etwa fertig geworden ist, wäre besser unterblieben. In stärkstem Gegensatz zu diesen mangelnden Erfolgen stehen aber sowohl die Persönlichkeit des leitenden Staatsmannes, als auch das Bedürfniß. Wenn nun trotzdem bei allen wesentlichen bisher von der Reichsregierung gemachten Steuerreform-Vorschlägen eine fast bei jedem Schritte wachsende, sehr weit verbreitete, nicht etwa blos von den liberalen politischen Fraktionen getragene Opposition auftrat, wenn alle diese Vorschläge vielfach gegen verschwindende Minoritäten im Reichstage abgelehnt wurden, dann kann nach der ganzen Lage unserer derzeitigen politischen Verhältnisse der Gedanke nicht abgewiesen werden, daß ein wesentlicher Grund solcher Vorgänge an der Stelle gesucht werden muß, von welcher die betreffenden Gesetze dem Parlamente vorgelegt sind. Und in der That, dieser Grund ist vorhanden und zweifellos festzustellen. Seit einer Reihe von Jahren wird das reformatorische Streben der Reichsregierung auf dem gesammten Steuergebiete von dem *einen* Gedanken beherrscht, den Taback auf dem Wege des Monopols im stärksten Maße steuerlich auszubeuten, und zwar in solchem Grade beherrscht, daß der sichere Ueberblick über die Gesammtlage unserer Steuerverhältnisse und über die Entwickelung einzelner besonders wichtiger und hervorragender Theile derselben verloren gegangen ist. Wie wäre es anders zu erklären, daß während dieser ganzen Zeit trotz aller Rückgänge in den Steuererträgen und trotz der wiederholten Darlegungen im Reichstage, in der Presse und in öffentlichen Versammlungen, von den genauesten und sorgfältigsten Nachweisen häufig begleitet, gar nichts geschehen ist, um die wahrhaft brennenden Fragen der Reform der Branntwein- und der Zuckersteuer zu erledigen. Und doch lag bei der ersteren seit langen Jahren eine früher auch von der Regierung anerkannte schwere Ungerechtigkeit in der verschiedenartigen Heranziehung der einzelnen Betriebe zur Steuer, sowie eine erhebliche Schädigung des Gesammtwohls durch Material-Verschwendung und Exportprämien vor, welche letztere trotz des Widerspruchs der Interessenten thatsächlich, wenn auch nicht annähernd in dem Umfang wie bei Zucker gezahlt werden; bei der Zuckersteuer aber waren die Steuerausfälle der Art gewachsen, hatte sich der Netto-Steuerertrag der Art abgemindert, war im Gegensatz dazu die Produktion im Ganzen und der Ertrag im Einzelnen so ge-

stiegen, daß selbst eine oberflächliche Beschäftigung mit allen diesen Vorgängen und mit der Industrie selbst stutzig machen und die Erwägung hervorrufen mußte, ob hier etwa Umwälzungen und Veränderungen vorgegangen wären, welche die ganze Grundlage der Besteuerung umgeworfen hätten und deshalb ein tiefgehendes Eingreifen der Gesetzgebung zur Folge haben müßten. Bei eingehender Betrachtung mußte erkannt werden, daß die so eingetretenen Zustände, herbeigeführt durch die außerordentlichsten Fortschritte in der Technik und in der Methode der Zuckerfabrikation, auf die Ausdehnung des Gewerbes ebenfalls einen sehr großen Einfluß ausgeübt hatten und zwar einen so großen, daß die Befürchtung der Möglichkeit heftiger Rückschläge sehr wohl gehegt werden durfte. Diese hier nur kurz skizzirten Thatsachen zu beachten, aus ihnen die nöthigen Erfahrungen zu entnehmen und auf Grund derselben mit reformatorischen Maßregeln vorzugehen, wäre vor allen Dingen Sache der Regierung gewesen, da dieselbe sich sagen mußte, daß von Seite der Interessenten bei ihren großen und rasch fortschreitenden materiellen Erfolgen Erwägungen, welche denselben in erster Linie Stillstand hätten gebieten müssen, sicher nicht erwartet werden durften. Statt dessen hat die Regierung bisher weder aus eigener Initiative noch auf Grund der im Reichstage wie in der Presse stattgehabten eindringlichen und höchst beachtenswerthen Erörterungen irgend welche Maßregeln ergriffen, welche im Stande gewesen wären, die von ihr selbst jetzt nicht mehr geleugneten, wenn auch gründlich und in vollem Umfange nicht erkannten Uebelstände zu beseitigen. Dieser letztere Vorwurf findet seine volle Begründung darin, daß noch am 24. November 1881 der jetzige Herr Finanzminister Scholz in seiner Eigenschaft als Staatssekretär des Reichs-Schatzamts die Ausfälle bei der Rübenzucker-Steuer nicht als dauernden materiellen Verlust, sondern nur als einen formellen rechnungsmäßigen für den Abschluß des Jahres 1880/81 charakterisirte, für den in Folge der Abkürzung der Kreditfristen schon das laufende Jahr die Mittel zur Ausgleichung darbiete. Noch damals wurden die im Reichstage vertheilten, von den sachkundigsten Personen herrührenden Schriftstücke und Zahlen als unrichtig und unverständlich bezeichnet, und selbst der vor länger als Jahresfrist im Reichstage gefaßte Beschluß, durch welchen die Regierung zu einer schleunigen und gründlichen Prüfung der Frage veranlaßt wurde, ob und wie weit in Folge technischer Fortschritte bei der Zuckerindustrie der Ertrag aus der Rübenzucker-Steuer durch die Höhe der Exportbonifikation eine Einbuße erleidet, hat bis jetzt einen materiellen Erfolg nicht gehabt. Ich weiß wohl, daß nach den jüngst abgegebenen ministeriellen Erklärungen Anfragen an die Bundesregierungen gerichtet gewesen sind, auf welche jetzt erst die Antworten eingegangen, aber das wird auch nicht geleugnet werden können, daß dies ganze Vorgehen sehr wesentlich verschieden ist von den Maßnahmen und Handlungen der Reichsregierung anderen Steuerobjekten gegenüber. Die Verantwortlichkeit, welche die Reichsregierung durch die Art ihrer Behandlung der Zuckersteuer sich selbst auferlegt hat, ist in meinen Augen eine sehr große; sie wird eine erdrückende werden, wenn es nicht gelingt, vor dem Eintreten schwerer wirthschaftlicher Kalamitäten sichere und geordnete Zustände auf diesem Gebiete herzustellen, deren Erreichung durch das lange Zögern schon unendlich erschwert ist. Als weiteres erschwerendes Moment kommt der Umstand hinzu, daß die Zuckerindustrie nach den mannigfachsten Seiten mit unserem wirthschaftlichen Leben auf's Engste verwachsen ist und besonders zu der Landwirthschaft und innerhalb derselben eine dominirende Stellung einnimmt. Diese zu erschüttern und so durch die eine die andere schädigen wollen, kann und wird Niemandes Absicht sein. Aber ebensowenig kann und darf dieser Verbindung wegen ein ungesunder

Zustand und eine immer weiter um sich greifende krankhafte Situation von der Berührung der bessernden, heilenden, dabei auch scharf eingreifenden Hand fern gehalten werden. Je länger dies hinausgeschoben wird, desto gründlicher und fühlbarer wird der Eingriff sein müssen. Gerade in der Behandlung der mit der Landwirthschaft nahe zusammenhängenden industriellen Betriebe der Brennerei und der Zuckerindustrie hat sich seit längerer Zeit ein vollständiger Mythus herausgebildet, als ob jede Aenderung der bestehenden kranken, in den verschiedensten Richtungen schädlich wirkenden Steuersysteme nothwendig mit einer schweren und nicht zu berechnenden Schädigung der Landwirthschaft verbunden sein müsse, und die gewandten und klugen Träger dieses mythischen Gedankens haben es wirklich verstanden, diesen für die unveränderte Bewahrung ihrer Interessen höchst glücklich gewählten Satz fast unter die politischen Glaubensartikel aufnehmen zu lassen, mit dem jede kritische Betrachtung der betreffenden Gegenstände eingeleitet zu werden pflegt, und haben auf solche Weise bisher scheinbar glücklich, in Wahrheit sehr kurzsichtig jede ernste Behandlung und wirksame Reform der betreffenden Steuern verhindert. Die Entwickelung der Dinge steht aber nirgends still, und so sind wir denn jetzt dahin gekommen, schneller als es noch vor Kurzem erwartet wurde, daß eine Aenderung der Zuckersteuer stürmisch von allen Seiten verlangt, selbst von den Interessenten als berechtigt anerkannt und jetzt von den verschiedensten Seiten Material zur Lösung dieser Frage herbeigebracht wird. Lange Jahre mit den auf dieselbe bezüglichen Arbeiten beschäftigt, wird es natürlich erscheinen, daß das hier gesammelte Material noch einmal im Zusammenhange vorgeführt und dabei versucht wird, eine wirkliche, dauernde Sicherheit gebende Lösung der schwierigen Steuerfrage vorzuschlagen und zu vertreten; denn nicht darum kann es sich handeln, jetzt den offenkundig gewordenen Schaden in einem gewissen Umfange und für eine gewisse Zeit in der Weise zu beseitigen oder zu verdecken, daß die gröbsten Steuerausfälle verschwinden, wobei der Wiederkehr ähnlicher Zustände, wie der gegenwärtigen, kein Riegel für alle Zeiten vorgeschoben wird, sondern jede Steuerreform, welche jetzt auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen bei einem Artikel von der einschneidenden und hervorragenden Bedeutung, welche der Zucker wirthschaftlich und steuerlich hat, eingeleitet und durchgeführt wird, kann nur auf der Basis solcher Einrichtungen stattfinden, welche die Frage endgültig und mit voller Sicherheit für den Staat wie für die Industrie lösen.

Von solchen Gesichtspunkten aus sind die nachfolgenden Blätter geschrieben.

II. Das Gesetz von 1869.

Als die gesetzgebenden Faktoren im Jahre 1869 die Rübensteuer auf acht Silbergroschen vom Zollzentner bestimmten, ging man davon aus, daß die Herstellung eines Zentners Rohzucker $12^1/_2$ Zentner Rüben erfordere. Die Motive zum Regierungsgesetzentwurfe (s. Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Zollparlamentes von 1869 Seite 51 und 52) erklären dies ausdrücklich, und in den Verhandlungen wurde diese Grundlage nicht verrückt, vielmehr z. B. von dem Abgeordneten von Hennig, ohne Widerspruch zu finden, bestätigt (Protokoll vom 17. Juni 1869 Seite 166).

Wenn es nun bereits seit einer Reihe von Jahren der Zuckerindustrie gelungen ist, den Zentner Rohzucker statt erst aus $12^1/_2$ Zentner Rüben zuerst aus weniger, in den letzteren Jahren durchschnittlich schon aus 10, ja selbst aus 9 und 8 Zentner Rüben auszubringen, so war die Gesetzgebung dadurch eigentlich längst aufgefordert, auch den Steuersatz von 1869 entsprechend zu ändern, d. h.

durch eine Novelle dafür zu sorgen, daß der Zentner Rohzucker, der durch Besteuerung von je $12^1/_2$ Zentner Rüben mit je 8 Sgr. eine Steuer von 3 Thlr. 10 Sgr. gleich 10 Mark liefern soll, auch wirklich mit diesen 10 Mark besteuert werde, während er jetzt in Folge jener technischen Fortschritte und Verminderung des Rübenbedarfs nur etwa durschnittlich 8 ℳ. steuert, so daß der entsprechende Ausfall an Rübensteuer von den übrigen Steuerzahlern aufgebracht werden muß. Dieser faktische Steuernachlaß kommt also den Zuckerfabrikanten auf einem vom Gesetze keineswegs beabsichtigten, sondern nur durch die Unvollkommenheit der Besteuerungsart ermöglichten Umwege zu statten. Hätte sich die Gesetzgebung von 1869 im Stande geglaubt, das fertige Fabrikat selbst mit der Steuer sicher erreichen zu können, so wären durch Erhebung der gewollten 10 ℳ. vom Zentner viele Millionen mehr, und zwar ganz von Rechtswegen eingegangen, welche nur wegen jener Unbeweglichkeit der auf den Rohstoff gelegten Steuer seitdem den Zuckerfabrikanten allerdings formell gesetzlich, aber ganz gegen die Intention sowohl der verbündeten Regierungen, als des Zollparlamentes nebenher in die Taschen flossen.

Der Uebelstand aber, daß der Zucker nicht direkt, sondern in der Rübe zu besteuern war, wurde dem Reichsfiskus noch viel verderblicher, nachdem es der Technik gelungen war, auch aus der Melasse, d. h. aus der bei der Rohzuckergewinnung unkrystallisirt zurückbleibenden Masse durch besondere Verfahren auch noch bedeutende Mengen Zucker zum Krystallisiren zu bringen, also in Rohzucker zu verwandeln. Kein Zweifel, daß wenn 1869 diese Möglichkeit schon bekannt gewesen wäre, die Gesetzgebung auch den hierdurch gewonnenen Zucker zur Besteuerung herangezogen hätte. Denn von Anfang an — und dies wird von den Gegnern der Gesetzesreform gern ignorirt — war es mit der Steuer nicht etwa auf die Rüben im Allgemeinen, nicht auf ihre sonstige wirthschaftliche Verwendbarkeit, nicht einmal auf ihre besondere zur Zuckererzeugung geeignete Zusammensetzung abgesehen, sondern auf den wirklich erzeugten Zucker, auf diesen aber uneingeschränkt, ohne Rücksicht auf die Fabrikationsmethode. Die Rübe ist Steuerobjekt nur als Repräsentant des aus ihr dargestellten Zuckers. Entgegen dieser zweifellosen Absicht des Gesetzes werden ungeheure Mengen Zucker jetzt steuerfrei aus der Melasse erzeugt; das Reich kommt seit Jahren um diese Einnahmen und muß den deshalb ungedeckt bleibenden Theil seines Bedarfs den übrigen Steuerzahlern auflegen. Will Jemand im Ernste behaupten, daß man im Jahre 1869 beabsichtigt habe, den Zuckerfabrikanten alljährlich unter der Hand einen solchen Nachlaß an jener Steuer zu gewähren, deren Betrag damals für angemessen erkannt und demgemäß festgesetzt wurde?

Aber nicht genug damit: die Sache hat sich jetzt so gestaltet, daß der Reichsfiskus anstatt auch den Melassezucker zu besteuern, für Erzeugung dieses steuerfrei bleibenden Fabrikats gar noch eine Prämie zahlt, in der Höhe der Steuer, welche er ohnehin auch nachläßt. Beinahe unglaublich und doch wahr!

Das Gesetz von 1869 gewährt nämlich dem ins Ausland exportirten Zucker eine der Rübensteuer entsprechende Vergütung und konnte sie gewähren, weil nur der im Inlande konsumirte Zucker besteuert werden sollte und nach dem damaligen Stande der Technik die Annahme gerechtfertigt war, durch die Besteuerung des Zentners Rüben mit 8 Sgr. werde in der That aller im Inlande überhaupt erzeugte Zucker mit 3 Thlr. 10 Sgr. = 10 ℳ. Steuer belastet, die man also nur dem ins Ausland gehenden Zucker ersetze. Nun ist aber diese Voraussetzung, daß aller inländische Zucker besteuert sei, durchaus hinfällig geworden, nachdem einmal durch Verbesserung der Erzeugungsmethode und dann durch die eingetretene

Verwendbarkeit auch der Melasse ganz ungeheure Mengen Zucker mehr erzeugt, als durch den Satz von 8 Sgr. auf den Zentner Rüben wirklich versteuert werden. So konnte es kommen und ist es gekommen, daß der Fabrikant, entgegen der unzweideutigen Absicht des Gesetzgebers, nicht nur eine geringere, als die durch das Gesetz von 1869 gewollte Steuer, 10 M. vom Zentner Zucker, entrichtet, indem er nicht mehr volle 12½ Zentner Rüben zu dessen Herstellung bedarf und verwendet, sondern daß er auch noch für seinen aus der Melasse gewonnenen, der Steuer (weil bei Feststellung des Steuersatzes von 8 Sgr. an Zuckergewinnung aus Melasse noch nicht gedacht wurde) ganz entgangenen Zucker eine Exportprämie von 9 M. 40 ₰ pro Zentner vom Reiche ausgezahlt erhält!

Natürlich bleibt es sich in der Wirkung vollkommen gleich, ob der steuerfrei gewonnene Zucker selbst zur Ausfuhr gebracht oder ob er in den inländischen Konsum gemengt wird; denn in letzterem Falle macht er für den Export dieselbe Menge sonstigen Zuckers frei, schiebt diesen statt seiner über die Grenze und geht nun seinerseits als steuerfreier Vertreter in den Inlandskonsum, der doch nur versteuerten Zucker benutzen soll. Im einen wie im anderen Falle muß das Reich eine Exportprämie bezahlen, ohne die betreffende Steuer eingenommen zu haben!

Diese Ausfuhrprämie widerspricht ganz entschieden dem, was bei dem Gesetze von 1869 beabsichtigt war. Regierungen und Parlament waren einig darin, daß eine Exportprämie nicht stattfinden soll. Schon der Wortlaut des Gesetzes beweist dies; nur eine Vergütung der Steuer ist bewilligt, vorherige Besteuerung also vorausgesetzt. Sodann betonen die Motive (S. 54), daß auch Oesterreich, wenn sich in seiner Ausfuhrbonifikation je eine Prämie versteckt fände, nach dem Zoll- und Handelsvertrage vom 9. März 1868 gehalten wäre, die Bonifikation auf den Betrag bloßer Steuervergütung herabzusetzen.

In der Sitzung vom 16. Juni 1869 (Protokoll Seite 143) erklärte der Zollbundeskommissär, Geh. Ober-Finanzrath Scheele, ausdrücklich:

„Nach dem Entwurfe soll die Rübensteuer, die wirklich auf dem Zucker „ruht, vergütet werden".

Der Abgeordnete von Benda (das. S. 148) bestätigt diese Voraussetzung; ebenso in der Sitzung vom 17. Juni (das. S. 170) der Abgeordnete Sombart: Der Vergütungssatz müsse so gewählt werden, „um keinen Falls eine Exportprämie zu bekommen," da „es volkswirthschaftlich falsch wäre, irgend eine Prämie zu geben." Schließlich erklärte der Zollbundeskommissär auch noch ausdrücklich (das. Seite 171): „Jede Ueberschreitung des Betrages würde eine Prämie involviren und es würde ein darauf gerichteter Beschluß einer Verwerfung des Gesetzes gleichstehen, da die verbündeten Regierungen sich nie dazu verstehen würden, Prämien zu gewähren, d. h. Vergütungen, die nach ihrer Ueberzeugung wirkliche Prämien enthalten"; dem wurde von keiner Seite widersprochen.

Es ist somit klar, daß mit Sinn und Absicht des bestehenden Gesetzes der neuerdings offenbar gewordene Zustand schlechterdings unvereinbar und schleunigst Remedur geboten ist. Nur mag noch beigefügt werden, daß auch im Jahre 1869 zahlreiche Zeitungsartikel und Broschüren den damals vorgeschlagenen und beschlossenen Steuersatz im Voraus für unerschwinglich erklärten, gerade wie heute die gebieterische und rechtliche Nothwendigkeit, das Gesetz auf Grund der seit anderthalb Jahrzehnten erfolgten technischen Fortschritte und Entdeckungen durch Ausfüllung der Lücken wieder im vollen Umfange wirksam zu machen, auch wieder bestritten wird oder durch Halbheiten abgelenkt werden soll.

III. Thatsachen.

In dem folgenden Abschnitte soll nun gezeigt werden, daß die klar und bündig ausgesprochene Absicht des Gesetzes von 1869 thatsächlich nicht erfüllt wurde. Ich bediene mich dazu eines amtlichen Materials — des statistischen Jahresberichtes. Derselbe ist um die Spalten 22—26, der besseren Uebersicht wegen, von mir vermehrt.

Aus der anliegenden Zusammenstellung geht zunächst Folgendes hervor:

1. Der Rübenverbrauch innerhalb der angezogenen 10 Jahre war in denjenigen Fabriken, welche nach dem früheren Preß- bezw. Macerations-Saftgewinnungsverfahren arbeiteten, durchschnittlich 1193 Kilo (Spalte 20) gegen die gesetzliche Annahme von 1250 Kilo; demnach wurden erspart 57 Kilo Rüben auf den Doppelzentner Zucker.

2. Eine Vergleichung der Spalten 19 und 20 zeigt, daß in denjenigen Fabriken, welche den Rübensaft nach einem zu Anfang der 70er Jahre sich bahnbrechenden Verfahren — der Diffussion — gewannen, weitere 59 Kilo oder gegen die gesetzliche Annahme 116 Kilo Rüben auf den Doppelzentner Zucker erspart werden konnten, hauptsächlich deshalb, weil durch die mit diesem Verfahren ermöglichte rasche Verarbeitung die Zuckerverluste der Rüben — in Folge früherer längerer Aufbewahrung — vermieden wurden.

3. 100 Kilo Rübenrohzucker wurden im Durchschnitt der 10 Jahre versteuert mit 18 ℳ. 52 ₰ (Spalte 22); und weil das Gesetz 20 ℳ. zu erheben beabsichtigt, sind 1 ℳ. 48 ₰ pro Doppelzentner und mithin auf das innerhalb dieser Zeit aus inländischer Produktion stammende konsumirte Quantum Zucker 39,445,983 ℳ zu wenig erhoben (Spalte 25).

4. Spalte 24 zeigt, daß auf den ausgeführten Zucker im zehnjährigen Durchschnitte eine Prämie von 0,54 ℳ. pro Doppelzentner Zucker und auf das Gesammtquantum ausgeführten Zuckers 5,559,847 ℳ. Prämien gezahlt wurden. Von dem Plus in den vier Jahren mit höherem Rübenverbrauch hatte selbstverständlich der Reichsfiskus kein Einkommen.

5. Die Spalte 8 zeigt einen Konsum der Jahre 1879/80 mit 6,3 Kilo und 1880/81 mit 6,2 Kilo, also einen geringen Unterschied von nur 0,1 Kilo pro Kopf, dagegen Spalte 14 eine Einnahme pro Kopf von 1 ℳ. 23 ₰ im Jahre 1879/80 und 1 ℳ. 3 ₰ 1880/81. Dieser bedeutende Unterschied in der Einnahme gegenüber der geringen Konsumdifferenz findet seine Erklärung durch die in diesem Jahre gezahlten Prämien nicht, und deshalb wird die statistische Produktionsermittlung des Campagnejahres 1880/81 als zutreffend bestritten, und zwar aus folgenden Gründen:

Vorweg muß bemerkt werden, daß der statistische Bericht von 1880/81 wegen vorgeschriebener Verlegung des Schlußtermines auf den 31. Juli — gegen 31. August in früheren Jahren — zwar die Produktion voller 12 Monate (im August 1881 wurden nur 10,000 Doppelzentner Rüben verarbeitet), dagegen den Export aus nur 11 Monaten einschließt. Um demnach zur richtigen Vergleichung gegen frühere Jahre zu kommen, ist die Ausfuhr des Monats August 1881 mit 107,220 Doppelzentner Rohzucker derjenigen der voraufgegangenen 11 Monate hinzuzurechnen, wodurch dann aber der Konsum pro Kopf um weitere 0,24 Kilo, also auf nicht ganz 6 Kilo, und die Einnahme, weil jener August-Export rund zwei Millionen Mark für Bonifikation absorbirte, auf 0,98 ℳ. sinkt. Diese Erscheinung des verminderten Verbrauches, welche im grellsten Widerspruche steht mit der Verbrauchszunahme anderer Konsumtibilien, findet ihre Erklärung durch

Betriebs-

deutscher Rübenzucker-Fabriken

Auszug aus dem Jahresberichte des

Campagne Jahre	Rüben wurden verarbeitet	Einfuhr von Zucker auf Rohzucker reduzirt	Inländische Produktion von Rohzucker	Ausfuhr von Zucker auf Rohzucker reduzirt	Konsum von Rüben-Rohzucker	Konsum überhaupt, Spalte 3 und 6 zusammen
	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1871/72	22,509,182	497,553	1,864,419	144,043	1,720,376	2,217,929
1872/73	31,815,508	274,413	2,625,511	184,721	2,440,790	2,715,203
1873/74	35,287,639	297,101	2,910,407	228,466	2,681,941	2,979,042
1874/75	27,567,451	284,465	2,564,124	120,125	2,443,999	2,728,464
1875/76	41,612,842	213,245	3,580,482	573,910	3,006,572	3,219,817
1876/77	35,500,366	129,354	2,894,227	621,950	2,272,277	2,401,631
1877/78	40,909,680	89,889	3,780,091	990,119	2,789,972	2,879,861
1878/79	46,287,477	84,489	4,261,551	1,406,970	2,854,581	2,939,070
1879/80	48,052,615	76,708	4,094,152	1,370,619	2,723,533	2,800,241
1880/81	63,222,030	63,357	5,559,151	2,863,180	2,695,971	2,759,328
Im Durchsch.	39,276,479	201,057	3,413,412	850,410	2,563,001	2,764,059

Aus 100 kg versteuerten Rüben wurden gewonnen:				Zur Darstellung von 100 kg Rohzucker waren Rüben erforderlich:		
Rohzucker aller Produkte		Melasse				
in den mit Diffusion arbeitenden Fabriken	in den übrigen Fabriken	in den Diffusions-Fabriken	in den übrigen Fabriken	in den Diffusions-Fabriken 100 kg	in den übrigen Fabriken 100 kg	im Ganzen 100 kg
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
8,28		2,84				12,07
8,39	8,21	3,18	2,79	11,92	12,18	12,11
8,65	8,13	3,36	2,66	11,69	12,30	12,13
9,59	9,08	3,73	3,40	10,43	11,01	10,75
8,74	8,43	3,38	3,00	11,44	11,86	11,62
8,33	7,56	3,24	2,91	12,14	12,58	12,37
9,43	8,66	3,07	2,81	10,60	11,55	10,82
9,28	8,78	2,92	2,71	10,78	11,40	10,86
8,55	8,12	2,74	2,57	11,69	12,32	11,74
8,82	8,20	2,82	2,29	11,34	12,19	11,37
8,64	8,35	3,14	2,82	11,34	11,93	11,67

Digitized by Google

Resultate

während der Jahre 1871–81.

kais. stat. Amtes (Januarheft 1882).

Verbrauch auf den Kopf der jew. Bevölkerung	Rübensteuer	Eingangs-Zoll vom Zucker	Zusammen Spalte 9 und 10	Ausfuhrvergütungen	Netto-Ertrag	Auf den Kopf der jew. Bevölkerung
kg	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
5,⁴	36,014,691	12,498,225	48,512,916	3,875,916	44,637,000	1,⁰⁹
6,⁶	50,904,813	7,127,469	58,032,282	3,201,150	54,831,132	1,³³
7,²	56,460,222	7,778,976	64,239,198	3,595,569	60,643,629	1,⁴⁵
6,⁵	44,107,920	7,217,593	51,325,513	1,641,786	49,683,727	1,¹⁸
7,⁶	66,580,546	5,672,131	72,252,677	8,888,608	63,364,069	1,⁴⁹
5,⁸	56,800,570	3,353,926	60,154,496	11,389,541	48,764,955	1,¹⁴
6,⁸	65,455,491	2,369,082	67,824,573	17,855,173	49,969,400	1,¹⁵
6,⁷	74,059,961	2,111,772	76,171,723	25,359,970	50,811,763	1,¹⁶
6,⁸	76,875,459	1,729,536	78,604,995	24,141,395	54,463,600	1,²³
6,²	101,163,969	1,480,967	102,644,936	56,547,988	46,096,948	1,⁰⁸
6,⁵	62,842,364	5,133,968	67,976,332	15,649,710	52,326,622	1,²³

Bezahlte Steuer auf 100 kg Rohzucker	Differenz gegenüber dem Steuer-Zoll 20 ℳ per 100 kg im inländ. Verbrauch	Differenz gegenüber der Rückvergütung 18,8 ℳ per 100 kg beim Export	Verlust der Reichskasse im inländischen Verbrauch. Spalte 6 × Spalte 23,	Verlust der Reichskasse bei dem Export, Spalte 5 × Spalte 24,
ℳ	÷ minus + plus		ℳ	ℳ
22.	23.	24.	25.	26
19,⁸¹	÷ 0,⁶⁹	+ 0,⁵¹	÷ 1,187,059	+ (73,462)
19,⁸⁸	÷ 0,⁶²	+ 0,⁵⁸	÷ 1,513,290	+ (107,138)
19,⁸⁹	÷ 0,⁶¹	+ 0,⁵⁹	÷ 1,635,984	+ (134,795)
17,³⁰	÷ 2,⁵⁰	÷ 1,⁶⁰	÷ 6,843,197	÷ 192,200
18,⁵⁹	÷ 1,⁴¹	÷ 0,⁷¹	÷ 4,239,266	÷ 120,521
19,⁶³	÷ 0,³⁷	+ 0,⁸³	÷ 840,742	+ (516,218)
17,⁸¹	÷ 2,⁶⁹	÷ 1,⁴⁹	÷ 7,505,025	÷ 1,475,277
17,⁵⁸	÷ 2,⁶³	÷ 1,⁴²	÷ 7,479,002	÷ 1,997,897
18,⁷⁹	÷ 1,²²	÷ 0,⁹³	÷ 3,322,710	÷ 27,412
18,¹⁹	÷ 1,⁸¹	÷ 0,⁶¹	÷ 4,879,708	÷ 1,746,540
			Zusammen minus	
18,⁵³	÷ 1,⁴⁹	÷ 0,⁸⁴ im 10jähr. Durchschnitt.¹)	39,445,983	5,559,847
			45,005,830 ℳ	

¹) **Das Plus ist wegen der Ausfuhr ausschließlich geringwerthiger Rohzucker in jenen Jahren nicht berücksichtigt. Zudem sollen unter der Voraussetzung der gezahlten Steuer von 20 ℳ per Doppel-Zentner Zucker nur 18,8 ℳ, als der mittleren Durchschnittsqualität entsprechend, zurückvergütet werden (vergl. stenogr. Protokoll S. 171). Streng genommen war daher in Spalte 24 die Verlustziffer genau wie in Spalte 23 einzusetzen (s. nähere Erläuterung Seite 173).**

Digitized by Google

die wirthschaftlichen Verhältnisse nicht; sie ist vielmehr der Hauptsache nach in einer andern Ursache zu suchen, nämlich in der Herstellung großer Zuckermassen, welche sich der steuerlichen Kognition entziehen, in der Zuckergewinnung aus der Rübenmelasse.

Hervorzuheben ist, daß eine wirksame amtliche Kontrole der Produktion durch eigene amtliche Wahrnehmung nicht stattfindet, sondern daß dieselbe sich darauf beschränkt, die vom Produzenten angegebenen Zahlen der Zuckerquanten amtlich zu sammeln. Schon allein aus diesem Grunde ist der Produktionsermittelung nur ein relativer Werth beizulegen.

Der statistische Bericht sagt bezüglich der Zuckergewinnung aus Melasse: In der Campagne 1880/81 wurde in 121 Fabriken die Entzuckerung nach dem Osmoseverfahren und in 39 Fabriken mittelst der verschiedenen Elutions- und Substitutionsverfahren betrieben. Soweit bezügliche Zahlenangaben vorlagen, waren in 56 Osmosefabriken der Steuerdirektionsbezirke Westpreußen, Sachsen, Hannover, Braunschweig und Anhalt aus 349,556 Ztr. Melasse 78,095 D.-Ztr. oder 22,3 pCt. Rohzucker, in 20 Elutionsfabriken aus 376,802 D.-Ztr. Melasse 136,375 D.-Ztr. oder 36,2 pCt. Rohzucker und in zwei Substitutionsfabriken aus 15,806 D.-Ztr. Melasse 5630 D.-Ztr. oder 35,6 pCt. Rohzucker gewonnen. Von den übrigen Fabriken lagen bezügliche Zahlenangaben nicht vor.

Wenn man aber diese Erträge und die verarbeiteten Melassequanten als den Durchschnitt annimmt, so ergibt sich, daß in

121 Osmosefabriken aus 755,291 D.-Ztr. Melasse 168,741 D.-Ztr. Rohzucker
und in 39 Elutions- bezw. Substitutionsfabriken aus
510,390 D.-Ztr. Melasse . . . . . 184,606 „ „
zusammen 353,347 D.-Ztr. Rohzucker
gewonnen wurden. Rechnet man dazu ca. . . . . 90,000 „ „
welcher in den Strontianitfabriken hergestellt ist, so
ergibt das ein Quantum von . . . . . 443,347 D.-Ztr. Rohzucker,
um welche die Produktion dieses Jahres vermehrt wurde. Und trotz dieser Mehrproduktion soll der Rübenverbrauch dennoch 1134 Kilo betragen haben!

Um zu prüfen, wie sich ohne diese der Verbrauch gestellt haben würde, ist nur nöthig, den Melassezucker in Abzug von der Gesammtproduktion zu bringen, und dann zeigt sich ein Verbrauch von 1236 Kilo, eine Unwahrscheinlichkeit, die im grellsten Gegensatz zu den Ergebnissen der voraufgegangenen neun Jahre steht (vergl. Spalte 19), denn keins derselben hatte einen so hohen Verbrauch. Erwähnt sei dabei, daß es sich nur noch um Diffusionsfabriken handelt, die übrigen Saftgewinnungsmethoden waren bis auf wenige verschwunden.

Das Jahr war aber ein gutes, es gab ja den Impuls zu Neuanlagen und Vergrößerungen der alten Fabriken.

Ferner ist hier zu verweisen auf die veröffentlichten Betriebsresultate der Zuckerfachpresse, welche in unzähligen Berichten des Lobes voll waren über die guten Zuckerausbeuten.

Für diese großen Quantitäten Melassezucker fand man 1880/81 schon kein rechtes Unterkommen mehr.

Die Herstellung konnte, da sie unter den Augen der Steuerbehörde geschah, nicht wohl geleugnet werden, und doch war sie höchst unbequem.

Der Bericht sagt nun, natürlich in Wiedergabe der von den Produzenten gemachten Angaben:

Die zur Entzuckerung kommende Melasse besteht neben nicht mehr krystallisirbaren Syropen auch aus dem Ablauf vom I. und II. Produkt, also sofern es den Ablauf vom I. Produkt angeht, aus einem Syrop, welcher auch ohne ein besonderes Verfahren noch sehr gut krystallisationsfähig ist und hohe Ausbeuten an Krystallzucker ergibt.

An sich klingt dies schon unwahrscheinlich, denn der Zweck der Melassenentzuckerung ist doch der, die „nicht mehr krystallisirbare" Melasse in eine krystallisationsfähige zu verwandeln, und es müßte geradezu als widersinnig und einer rationellen Arbeit widersprechend bezeichnet werden, diesen Prozeß mit Aufwendung von Kosten schon da eintreten zu lassen, wo es noch nicht nöthig erscheint.

Der Ablauf vom II. Produkt zeigt aber in vielen Fabriken, welche überhaupt nur zwei Produkte versieden, die richtige Restmelasse.

Der Werth dieser Angaben läßt sich indeß sehr leicht auf das richtige Maaß zurückführen, wenn man sich Rechenschaft über den Verbleib der „wirklichen Restmelassen" aus dieser Campagne gibt

Die dem Reichstage von dem Direktorium des Vereins der deutschen Zucker-Industrie übergebene Denkschrift definirt den „früheren" Begriff der Melasse sehr richtig dahin:

„Die Melasse ist derjenige Ablauf, welcher nach längerem Stehenbleiben „keine genügende Menge Zucker selbstthätig auskrystallisirt."

Dieser Begriff ist aber nicht blos auf frühere Zeiten, sondern auch auf die jetzigen Verhältnisse anzuwenden. Fortschritte in der besseren „freiwilligen" Krystallisation der Nachprodukte sind im Verlauf der letzten 10 Jahre absolut nicht gemacht; im Gegentheil, die Vergleichung der Spalten 17 und 18 zeigt, daß mit der Einführung der Saftgewinnung durch Diffusion nicht nur die Zucker-, sondern auch die Melassenproduktion stieg.

Im Durchschnitt der Jahre 1872/77 war die letztere in Diffussionsfabriken 3,38 pCt., in den übrigen 2,99 pCt.

Die ersten Entzuckerungsversuche wurden in der Fabrik Wasserleben, Provinz Sachsen, 1875/76 gemacht. 1877/78 folgten dann mehrere Fabriken nach, und von diesem Zeitpunkte an mußten selbstverständlich die Melasseziffern alterirt werden, weil dieses Produkt in solchen Fabriken nicht mehr vorhanden war. Dieserhalb ist es nöthig, auf den Zeitabschnitt vor der Einführung dieser neuen Methode zurückzugreifen, um zu den zutreffenden Melasseziffern zu gelangen. Die Denkschrift des Zucker-Vereins-Direktoriums thut das allerdings nicht, sie legt ihrer Berechnung kurzweg 2,75 pCt. Melasseproduktion zu Grunde; indessen ist es nicht erfindlich, mit welchem Rechte.

Aus der Rübenverarbeitung jenes Jahres von 63,222,000 D.-Ztr. resultirten nun nach dem fünfjährigen Durchschnittsertrage von à 3,38 pCt. (vergl. Spalte 17) 2,136,903 D.-Ztr. und nach Abzug der Mehrausfuhr von 112,272 D.-Ztr. 2,024,631 D.-Ctr. „wirklicher" Restmelasse.

In diese Produktion theilten sich zwei Industriezweige, die Entzuckerung und die Spiritus-Fabrikation.

Die Letztere bekam jedoch zumeist nur die Reste aus den Osmosefabriken, welche zuvor Entzuckerungszwecken gedient hatten.

Das statistische Oktober-Heft 1882 gibt Seite 201 den Verbrauch der Melasse in sämmtlichen innerhalb des Reichssteuergebiets belegenen Brennereien vom 1. April 1880/81 mit 878,503 D.-Ztr. an. — In dem Zuckerbetriebsjahre 1880/81 jedoch, d. h. vom 1. September 1880 bis 31. August 1881 verbrannten

die Brennereien auf Grund genauer Erhebungen 858,100 D.-Ztr. Die Melassenbestände der Brennereien, aus früheren Zuckercampagnen stammend, beliefen sich

am 1. September 1880 auf	240,000	D.-Ztr.
am 31. August 1881 dagegen auf nur	115,000	„
Bleiben	125,000	D.-Ztr.
Ferner wurden 1880/81 den Raffinerien entnommen . . .	61,000	„
In Summa	186,000	D.-Ztr.

Insgesammt also verbrauchte die Spiritusfabrikation aus der Produktion der Campagne 1880/81 672,100 D.-Ztr., der Rest von 1,352,530 D.-Ztr. fiel auf die Melasse-Entzuckerung. — Die Statistik gibt die Menge der in Osmose- und Elutionsfabriken entzuckerten Melasse, wie vorhin gezeigt, auf 1,265,681 D.-Ztr. an. Die beiden 1880/81 arbeitenden Strontianit-Melasse-Fabriken dürften ferner einen Verbrauch von 200,000 D.-Ztr. gehabt haben — die Statistik sagt hierüber allerdings nichts — und hieraus ergibt sich denn, daß nachweisbar 1,465,000 D.-Ztr. entzuckert wurden. Dasjenige Quantum Melasse also, welches vielleicht nicht als die „wirkliche" Restmelasse anzusehen wäre, könnte sich daher auf höchstens 113,000 D.-Ztr. belaufen, und hieraus sieht man, welche Bewandtniß es mit dem „sogenannten" Ablaufenlassen vom I. Produkt hat. Es ist überhaupt noch fraglich, ob dieses geringe Quantum nicht auf das Konto einer größeren Restmelasseproduktion jenes Jahres zu schreiben ist. Eine Vergleichung der Jahrgänge 1872—77 (Spalte 17) zeigt wenigstens, daß diese Produktion zwischen 3,18 und 3,72 pCt. variiren kann.

Das Vereins-Direktorium stellt nun in seiner Denkschrift gleichfalls eine Berechnung über die Zuckerausbeuten aus der Melasse auf, kommt aber zu einem anderen Schlusse, indem es sagt:

> Wenn sämmtliche im Jahre 1880/81 produzirte Melasse mit 33 $^1/_3$ % Zuckerausbeute entzuckert wäre, so könnten doch nur 1,099,000 Ztr. Zucker oder 0,87 % des Rübengewichts gewonnen sein. In Wahrheit arbeiteten aber nur 39 Elutionsfabriken, d. h. wenig mehr als der neunte Theil aller Fabriken, mit Elution; der berechnete Faktor reduzirt sich deshalb auf $^1/_{10}$ und einschließlich der Ergebnisse aus der Osmosearbeit auf höchstens „ein Paar Zehntel" eines Zuckerprozentes."

Zunächst ist, wie schon gezeigt, das berechnete Gesammtquantum Melasse unrichtig; aber abgesehen hiervon, dürfte dem Direktorium der Nachweis über den sonstigen Verbleib der Melasse aus jenem Jahre nicht gelingen; endlich aber geräth dasselbe in Widerspruch mit den bezüglichen statistischen Angaben. Hier sind bereits rund 353,000 D.-Ztr. = 706,000 Ztr. Zucker als Ergebniß aus der Elution und Osmose-Melasse-Entzuckerung oder dem Rübengewicht nach 0,56 % Melassezucker zugestanden und incl. des Strontianitzuckers, der doch auch der Melasse resultirte, erhebt sich dieser Faktor sogar auf 0,7 %.

Ob es sich empfiehlt, in einer Denkschrift an den deutschen Reichstag diese für den Steuerertrag so bedeutungsvolle Ziffer kurzweg mit „ein Paar Zehntel" eines Prozentes abzufertigen, das zu beurtheilen, ist nicht Sache dieser Darlegung.

Wenn nun aber gar behauptet wird, die 39 Elutionsfabriken bedeuteten wenig mehr als den neunten Theil aller Fabriken, so läßt sich, da dieses Diktum von dem Direktorium des Vereins der deutschen Zuckerindustrie ausgeht, eine gewisse Verwunderung über die vollständige Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse kaum unterdrücken, denn daß hier anders als bona fide gesprochen ist, soll nicht angenommen werden.

Bekanntlich handelt es sich hier mehr um den Umfang der Rüben- und Melassenverarbeitung dieser Fabriken, als um ihre Zahl. Die Elutionsfabriken sind die größten unter allen und ihr Melassenbedarf steigt in genauer Proportion mit dem Rübenverbrauch; sie vermögen ein der eigenen Produktion gleichkommendes Quantum fremder Melasse steuerlich nutzbringend zu verarbeiten, und damit wächst ihr Antheil an der Melasseentzuckerung auf über ein Drittheil aller Fabriken in jenem Jahre.

Der steuerfrei gewonnene Melassezucker war also 1880/81 in der Hauptsache die Ursache der fallenden Steuererträge. Jene 443,000 D.-Ztr. Zucker verringerten die Einnahme der Reichskasse allein um 8,3 Mill. Mark und die vorstehenden Berechnungen erheben sich zu positiv richtigen Beweisen, wenn eine andere Erklärung dafür nicht substituirt werden kann.

Die Denkschrift des Vereins-Direktoriums macht auch nicht einmal den Versuch, die schwindenden Reichseinnahmen in ihrem vollen Umfange zu erklären, während doch die Gesetzgebung vor allen anderen Dingen gerade an der Klarlegung dieser Frage das größte Interesse hat. Allerdings war das bei der Negation der Ursache eine schwierige Sache, aber der wunde Fleck — das klaffende Defizit — bleibt deshalb doch.

Die Bilanz des Jahres 1880/81 stellt sich wie folgt. — Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre (Spalte 13) betrug die Einnahme aus der Zuckersteuer rund . . . . . 52,3 Mill. ℳ.,
1880/81 dagegen nur (NB. aus 12 Monaten) . . . 44,1 Mill. ℳ.
bleiben . . 8,2 Mill. ℳ.,
welche als Extra-Verlust auf das Konto der Reichskasse zu bringen sind.

Ueber die Betriebsresultate des

Campagnejahres 1881/82

ist der offizielle statistische Bericht noch nicht erschienen. — Dennoch aber ist das finanzielle Ergebniß dieses Jahres nach den Angaben im statistischen Juli-Heft (1882) wenigstens annähernd genau zu berechnen.

In der Zeit vom 1. August 1881 bis 31. Juli 1882 wurden aus den versteuerten 62,713,730 D.-Ztr. Rüben vereinnahmt . . . 100,341,968 ℳ.

Für Ausfuhrvergütungen wurden bezahlt auf 2,528,913 D.-Ztr. exportirten Rohzucker und 563,144 D.-Ztr. Raffinade = 625,700 D.-Ztr. Rohzucker, für zusammen also 3,154,613 D.-Ztr. Rohzucker, à 18,8 ℳ . . . . . 59,306,714 ℳ.
bleiben . . 41,035,244 ℳ.,
welche noch um die Erhebungskosten um etwa 4,000,000 ℳ. verringert werden, so daß das Nettoeinkommen aus der Rübensteuer sich auf rund 37 Mill. Mark berechnet. — Uebersetzt man diesen Reinertrag, ohne Abzug der Erhebungskosten, also die übrig bleibenden 41 Mill. Mark zu dem durch das Gesetz von 1869 beabsichtigten Konsumsteuersatze von 20 ℳ. in das Gewicht, so sind im Inlande an „versteuertem" Rübenzucker 2,050,000 D.-Ztr. oder pro Kopf der 45 Millionen starken Bevölkerung des Reiches 4,55 Kilo konsumirt. Hierzu kommt noch der Verbrauch pro Kopf von 0,13 Kilo zollausländischen Zuckers, so daß sich der Konsum auf zusammen 4,68 Kilo stellt.

Nun wird Jeder, dem die angegebenen allgemeinen Ursachen des Rückganges klar geworden sind, sofort sagen, daß diese Konsumberechnung nicht zu dem wirk-

lichen, sondern nur zu dem Scheinverbrauch führen kann, da eine große Masse von im Inlande erzeugten Zuckers in den Steuerzahlen gar nicht zur Erscheinung kommt. Das Reich indessen hat nur mit diesen Zahlen zu rechnen, da es nur aus ihnen das Steuereinkommen hat. Will man nun den wirklichen Konsum erfahren, so muß man sich zunächst Gewißheit über die Produktion verschaffen, und diese zu erlangen soll hier die nächste Aufgabe sein.

Die Campagne 1881/82 war doppelt verlustbringend für die Reichskasse; einmal waren die Rüben überaus zuckerreich und dann wirkte die inzwischen ausgedehnte Melassen-Entzuckerung noch mächtiger wie 1880/81.

Die Produktion soll auf zwei verschiedenen Wegen: 1) einem direkten und 2) einem indirekten, ermittelt werden.

Was die erste direkte Produktionsermittelung anbetrifft, so hat die „Frankfurter Zeitung" bereits unterm 29. November 1882, ohne bis dahin von irgend welcher Seite eine Widerlegung gefunden zu haben, trotzdem sie unterm 12. Dezember unter Anführung der Fabriknamen und der speziellen Zahlen gewissermaßen dazu aufforderte, die nachfolgende Berechnung aufgestellt, welche hier in allen Theilen als richtig bestätigt wird.

Die Zeitung schreibt:

„Für das abgelaufene Betriebsjahr hat das statistische Amt seine Produktions-
„Statistik noch nicht veröffentlicht, schwerlich dürften aber aus derselben, da unseres
„Wissens andere Normen für die Ermittelung nicht aufgestellt sind, gültigere
„Daten als im Vorjahre zu erwarten sein. Wir haben uns deshalb nach anderem
„Material für eine Produktions-Statistik umgesehen und glauben, dasselbe in
„einer großen Anzahl von Berichten und Abschlüssen der Aktienzuckerfabriken ge-
„funden zu haben. Diese Berichte geben uns ein zuverlässiges Bild über Zucker-
„ausbeuten, über Gewinn u. s. w., also über diejenigen Daten, welche für die
„ganze Steuerfrage ausschlaggebend sind. Den Vorwurf der Indiskretion wird
„man uns, wenn wir diese Berichte benutzen, nicht machen können, da die Berichte
„mehr oder weniger für die Oeffentlichkeit bestimmt waren und in der Presse be-
„reits vielfach behandelt worden sind. Die Berichte stammen, was zunächst die
„Zuckerausbeuten betrifft, aus der Provinz Hannover, aus Mecklenburg und
„Bayern, also aus Gegenden, welche sich nicht gerade eines besonders günstigen
„Rübenbodens erfreuen. Es sind im Gegentheil Berichte von einer Anzahl
„hannöver'scher Fabriken darunter, welche man ihres schlechten Rübenbodens wegen
„zu den verfehlten Anlagen rechnet. Von Mecklenburg ferner sagte der frühere
„Reichstagsabgeordnete und Zuckerfabrikant Sombart — also ein gewiß sach-
„verständiger Zeuge — bei Gelegenheit einer Debatte im Reichstage, es habe den
„denkbar ungünstigsten Boden und das ungünstigste Klima für den Rübenbau.
„Was endlich Bayern angeht, so ist zu erwähnen, daß die dortigen Zuckerfabriken
„vorzugsweise mit angekauften, nicht selbst kultivirten Rüben arbeiten. Wir
„haben sonach für unsere Zusammenstellung keineswegs besonders günstige Distrikte
„ausgewählt. Es stellen sich nun die durchschnittlichen Zuckererträge folgender-
„maßen:

„In den mit Melasse-Entzuckerung durch Elution arbeitenden Fabriken er-
„gab sich . . . . . 11,75 pCt. Zuckerausbeute
mit 851 Kilo Rübenverbrauch.

„In den mit Melasse-Entzuckerung durch Osmose arbeitenden Fabriken ergab sich
10,33 pCt. Zuckerausbeute
mit 968 Kilo Rübenverbrauch.

„In den ohne Melasse-Entzuckerung arbeitenden Fabriken endlich ergab sich
9,82 pCt. Zuckerausbeute
mit 1018 Kilo Rübenverbrauch.

„Uebertragen wie diese Resultate aus den angegebenen Bezirken auf die „im abgelaufenen Betriebsjahr arbeitende Gesammtzahl der Zuckerfabriken, und „zwar auf

51 Elutions- resp. Substitutions-Anlagen,
122 Osmose-Anlagen und
171 ohne Melasse-Entzuckerung arbeitende Fabriken,

„so ergibt sich das Resultat, daß durchschnittlich nur 975 Kilo Rüben „zur Herstellung eines Doppelzentners Rohzucker erforderlich „waren.

„Wir wollen nun aber, um nicht fehl zu gehen, einem hie und da mög- „licherweise vorgekommenen höheren Rübenverbrauch einen weiten Spielraum lassen, „insbesondere zugeben, daß Schlesien und der Oderbruch in dem Reichthum der „Rübe nachstanden. Andererseits allerdings darf man nicht vergessen, daß Braun- „schweig und die Provinz Sachsen bei ihrer großartigen Zuckerproduktion, wie „die Dividenden von zum Theil über 100 pCt. bestätigen, einen geringeren Rüben- „verbrauch gehabt haben dürften. Auch sei hervorgehoben, daß einer Zeitungs- „nachricht zufolge eine in der äußersten nordöstlichen Ecke des Reiches belegene „Zuckerfabrik, Kujawien, im Stande war, eine Dividende von 50 pCt. zu geben, „nachdem in den Vorjahren einmal 90 pCt., das andere Mal 40 pCt. bezahlt „waren. Daraus läßt sich auch ein indirekter Schluß auf den Zuckerreichthum „der Rübe auch in jener Gegend ziehen. Ein Beispiel einer ganz außergewöhnlich „großen Zuckerausbeute bietet der Bericht der Zuckerfabrik Schladen über den „Elutionsbetrieb der Campagne 1881/82. Hier wurden den verarbeiteten Rüben „7 1/3 pCt. Melasse zugesetzt, welche bei 45 pCt. Zuckerausbeute den Ertrag aus „100 Kilo Rüben um 3,3 Kilo erhöhten. Nimmt man den Ertrag aus Rüben „für sich ganz gering zu 9,5 pCt. an, so hat diese Fabrik eine Gesammtausbeute „von 12,8 pCt. Zucker gehabt und nur 781 Kilo Rüben zur Herstellung eines „Doppelzentners Rohzuckers gebraucht resp. versteuert. Diesen außergewöhnlichen „Fall haben wir in unserer Zusammenstellung nicht aufgenommen. Wenn wir „also einen durchschnittlichen Rübenverbrauch von 1000 Kilo für das Vorjahr „annehmen, so werden wir eine sichere Grundlage für die Berechnung der Pro- „duktion gewinnen. Es ergibt sich dann Folgendes:

„Aus 62,713,730 D.-Ztr. Rüben wurden . . . Rohzucker fabrizirt.	6,271,373	D.-Ztr.
„Davon geht ab die Ausfuhr mit	3,154,613	„
„Es bleiben also Rohzucker für den inländischen Konsum	3,116,760	D.-Ztr.
„Dazu kommt die steuerfreie Produktion aus inländischer Melasse durch die Strontianitfabriken im abgelaufenen Betriebsjahr mit mindestens	100,000	„
„endlich die Einfuhr vom Zollauslande mit . .	59,580	„
„so daß der gesammte inländische Konsum sich auf . . .	3,276,340	D.-Ztr.

„beläuft. Hiernach stellt sich der wirkliche Konsum an Zucker pro Kopf der „Reichsbevölkerung auf 7,28 Kilo gegenüber dem im ersten Artikel berechneten „scheinbaren Konsum von nur 4,98 Kilo. Hätten wir den Rübenverbrauch, wie „er sich aus unserer Zusammenstellung ergeben hatte, zu 975 Kilo angenommen,

„so würde die Zuckerproduktion sich noch um 160,000 D.-Ztr. höher ergeben und „der Kopfkonsum von Zucker noch 0,35 Kilo höher sein."

Die zweite indirekte Produktionsermittelung ist gewissermaßen eine Probe für die Richtigkeit der ersten; sie ist berechnet auf Grundlage der Zuckerausbeuten früherer Jahre unter Hinzurechnung des 1881/82 fabrizirten Melassezuckers.

Daß dieses Betriebsjahr eine überaus reiche Zuckerernte hatte, ist von allen Seiten anerkannt. Der Herr Schatzsekretär hebt dies in seiner Etatsrede vom 7. Dezember v. J. besonders hervor.

In solchen zuckerreichen Jahren zeichnen sich die Rüben noch außerdem durch einen geringeren Salzgehalt aus, wodurch die Krystallisation in den Rohprodukten erleichtert wird. Aus diesem Grunde ist bei der nachfolgenden Melasse-Produktionsermittlung eine Ausbeuteziffer von nur 3,2 pCt. eingestellt.

Aus 62,713,730 D.-Ztr. Rüben wurden à 3,2 pCt. 2,006,839 D.-Ztr. Melasse gewonnen,

ab Mehrausfuhr . . 209,990 „

Verbleibt für die inländische Verwendung . . . . 1,796,849 D.-Ztr.

Die Brennereien gebrauchten vom 1. August 1881 bis 31. Juli 1882 zusammen 459,451 D.-Ztr. Das statistische Oktober-Heft (1882) S. 201 gibt 684,104 D.-Ztr. als Verbrauch vom 1. April 1881/82 an. Diese Differenz erklärt sich durch die Verschiedenheit der Zeitabschnitte. Die Brennereien brannten vom April 1881 bis zum Spätherbst d. J. stärker, beschränkten dann aber ihre Betriebe wegen Materialmangel und mit Beginn des Jahres 1882 sistirten sie dieselben mit wenigen Ausnahmen ganz. Die Lagerbestände derselben am 1. August 1881 aus der Vorcampagne waren 106,537 D.-Ztr., am 31. Juli 1882 dagegen nur 66,373 D.-Ztr., deshalb Minus . . . . . 40,164 D.-Ztr.,

aus Raffinerien kauften die Brennereien . . 10,500 „

zusammen Minus . . 50,664 D.-Ztr.

Diese Summe, von dem Totalverbrauch in Abzug gebracht, gibt das Quantum von 408,787 D.-Ztr., welches der Brennbetrieb der Melassenproduktion der Campagne 1881/82 entnommen hat. Dann bleiben aber für die Zwecke der Entzuckerung übrig 1,388,062 D.-Ztr., also ca. 30,000 D.-Ztr. mehr wie im Vorjahre. — Die Zuckerausbeuten waren wegen der reineren Beschaffenheit der Melasse durchweg ergiebiger wie vordem; namentlich lieferte die Osmosearbeit bessere Resultate. Aber trotzdem und incl. der Strontianitmelassefabriken, welche ja bekanntlich eine wesentlich höhere Ausbeute haben, soll nur ein durchschnittlicher Ertrag von 33 $^1/_3$ pCt. in Ansatz gebracht werden. Daraus ergibt sich dann eine „steuerfreie" Zuckergewinnung von 462,687 D.-Ztr. Rohzucker oder 0,74 pCt. Zucker des Rübengewichts. — Die statistische Zusammenstellung der Spalte 15 zeigt nun folgende Zuckererträge: in den zuckerreichen Jahren 1874/75 9,59 pCt., 1877/78 9,43 pCt., 1878/79 9,28 pCt., im Durchschnitt 9,43 pCt. Im Jahre 1874/75 dachte noch Niemand an Melassen-Entzuckerung, die hohe Zuckerausbeute zeigt jedoch, was sich in besseren Jahren allein aus der Rübe gewinnen läßt.

In den Campagnen 1877/79 gab es bereits einige Entzuckerungsfabriken; indeß war ihr Einfluß auf das Ganze noch gering. Dennoch würden diese Jahre hier ausgeschlossen sein, wenn ihre Erträge nicht noch niedriger als derjenige von 1874/75 gewesen wäre. — Setzt man dem Durchschnitt von 9,43 pCt. der angezogenen drei Jahre die Melasseausbeuteziffer aus 1881/82 mit 0,74 pCt. hinzu, so kommt man auf einen Gesammtertrag von 10,17 pCt. Zucker, incl. des durch Strontianit gewonnenen, und auf einen Rübenverbrauch von 983 Kilo.

Die Gesammtzuckerproduktion ist demnach . . .	6,377,986	D.-Ztr.,
ab Export . . .	3,154,613	„
bleibt Konsum . .	3,223,373	D.-Ztr.
gegen die auf direktem Wege durch die „Frankfurter Zeitung" berechneten	3,216,760	„ Konsum,
Differenz	7,000	D.-Ztr.

Daraus geht hervor, daß sich die Schätzung dieser Zeitung als richtig erweisen muß. Nun bilden die 41 Millionen den Rest aus der Rübensteuer nach Abzug der Bonifikationen, d. h. also, es sind mit voller Konsumsteuer à 20 ℳ. 2,050,000 D.-Ztr. Zucker belastet gewesen; von dem Rest von 1,166,760 D.-Ztr. im Inlande konsumirten Zuckers aber kam, wegen ungenügender Funktion des Gesetzes von 1869, gar keine Steuer ein und entgegen der klar ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers gingen dem Reichsfiskus 23,3 Millionen Mark in diesem einen Jahre verloren, sei es dadurch, daß zu viel auf den Export zurückvergütet, oder hauptsächlich, daß von den Produzenten der im Inlande konsumirte Zucker mit weniger als 20 ℳ. versteuert wurde.

Allerdings muß anerkannt werden, daß den Produzenten diese Prämie nicht ausschließlich zufloß, vielmehr auch den Konsumenten ein geringer Theil davon zukam. Im Preise des Zuckers erhielt der Produzent nur 18,8 ℳ. für vorgelegte Steuer zurück, weil genau um diesen Satz derselbe im Inlande theuerer als im Zollauslande ist.

Die Antheilsrechnung stellt sich so:

Rund 19 Millionen Mark Inlands- und Export-Prämien erhielten die Produzenten, und rund 4,3 Millionen Mark kamen in der Form billigerer Zuckerpreise den Konsumenten zu Gute.

Auf Grund der obigen Produktions- bezw. Konsumtionsberechnung sind nun im Reiche, wenn jenen 3,216,760 D.-Ztr. Rübenzuckers noch 59,580 D.-Ztr. eingeführten Zuckers hinzugezählt werden, 7,28 Kilo pro Kopf der Reichsbevölkerung konsumirt, wovon nur 4,68 Kilo mit der vollen Steuer von 10 ℳ. pro 50 Kilo belastet, dagegen 2,6 Kilo Kopfverbrauch oder 36 pCt. des Gesammtkonsums gar nicht versteuert waren

Der Konsum von 7,28 Kilo muß aber obendrein im Vergleich zu früheren Jahren noch gering erscheinen.

Das Jahr 1873/74 hatte schon einen ähnlichen Verbrauch (vergl. Sp. 8) und eine Netto-Einnahme von 60,6 Mill. Mark (vergl. Sp. 13).

Das folgende: 1874/75, obgleich ein sehr gutes Zuckerjahr (vergl. Sp. 15), verlangte dennoch, weil viel Zucker da war — unglaublich, aber wahr — eine Einschränkung des Verbrauchs; er fiel auf 6,5 Kilo (vergl. Sp. 8) und die Einnahme auf 49,7 Mill. Mark (vergl. Sp. 13).

Das Jahr 1875/76 hatte wieder eine abfallende Rübenernte (vergl. Sp. 15), aber sofort stiegen die Einnahmen auf 63,4 Mill. Mark (vergl. Sp. 13) und der Konsum auf 7,6 Kilo (vergl. Sp. 8). — 1875/76 war die Bevölkerungszahl gegen die heutige um 2,6 Millionen geringer, aber dennoch der gesammte Zuckerverbrauch fast eben so hoch — ca. 50,000 D.-Ztr. weniger — wie der oben für 1881/82 berechnete.

Nun sollte man aber doch annehmen dürfen, daß, ähnlich wie in anderen Kulturländern, auch in Deutschland der Zuckerverbrauch zunehmen müsse. — Und er nimmt auch zu, wie dies Herr von Bennigsen in der Reichstagssitzung vom 9. Dezember v. J. sehr richtig hervorhob.

Hiermit ist aber ein weiterer Beweis für die obige maßvolle Produktionsschätzung und die Richtigkeit der aus derselben hergeleiteten Prämienberechnung erbracht.

Das Vereins-Direktorium erklärt eine ähnliche, von einem politischen Blatte genannte Verlustziffer für eine „ausschweifende" Angabe; indessen muß doch bemerkt werden, daß mit der einfachen Negation gar nichts widerlegt ist. Zahlen lassen sich nur durch Zahlen widerlegen, und so lange es dem Direktorium nicht gelingt, durch einen Gegenbeweis, den es bislang schuldig blieb — diese Verlustrechnung bezw. die derselben zu Grunde gelegte Produktionsermittelung zu entkräften, so lange wird dieselbe als richtig anerkannt werden müssen.

Der Herr Schatzsekretär sagt in seiner Etatsrede vom 7. Dezember (vergl. stenogr. Protokoll):

„Wie zuckerreich die Rüben in der Campagne 1881/82 waren, geht daraus „hervor, daß, trotzdem die Rübenverarbeitung 1 Mill. Ztr. gegen das „Vorjahr weniger betrug, die Zuckerproduktion um 7—800,000 Ztr. „größer war."

Aus diesen wenigen Worten läßt sich sofort folgende unanfechtbare Verlustrechnung konstruiren:

Die Zuckerproduktion des Vorjahres war (Spalte 4)	5,559,151	D.-Ztr.
Plus das Mittel obiger Mehrproduktion . . .	375,000	„
	5,934,151	D.-Ztr.
ab Export	3,154,613	„
bleibt Konsum	2,779,538	D.-Ztr.

Aus 62,713,730 D.-Ztr. Rüben wurde die Gesammtproduktion erzeugt, und der Rübenverbrauch auf 1 D.-Ztr. Zucker beziffert sich daher auf 1057 Kilo mit einem Steuerertrage von 16,91 ℳ.

Auf den Konsumzucker von 2,779,538 D.-Ztr. sollen nach dem Gesetz à 20 ℳ. oder	55,590,760	ℳ. einkommen.
Erhoben wurden aber à 16,91 ℳ. . .	47,001,988	„
Also ist auf den Konsum eine Prämie von	8,588,772	ℳ. gewährt.
Auf den D.-Ztr. Exportzucker wird 18,80 ℳ. vergütet, erhoben sind 16,91 „		
bleibt . . 1,89 ℳ. Exportprämie × 3,154,613 D.-Ztr. Gesammtexport =	5,962,219	„
Zusammen Inlands- und Exportprämien	14,550,991	ℳ.

Die Produktionsannahme des Herrn Schatzsekretärs läßt aber bei alledem doch nur ein ungenügendes Quantum für den Konsum übrig. Das Inland war danach wiederum zu stärkerer Verbrauchseinschränkung verurtheilt; es behielt nur 6,18 Kilo, während im Vorjahre noch 6,20 Kilo vorhanden waren. Die Einnahmen aber machten einen bedenklichen, ganz außer Verhältniß zu dieser geringen Konsumdifferenz stehenden Rückgang bis auf 91,2 ₰ pro Kopf. — Endlich findet der Melassezucker kein Unterkommen in dieser Produktionsschätzung, wie sich aus Folgendem ergibt: Der obige Rübenverbrauch von 1057 Kilo incl. des Melassezuckers entspricht einer Ausbeute von 9,46 pCt. Wird dieser nun mit seinem Antheil, der, wie gezeigt, 1881/82 0,74 pCt. betrug, in Abzug gebracht, so bleibt ein Ertrag aus Rüben allein von 8,72 pCt., also weniger, als der Durchschnitt der letzten 10 Jahre aufweist (vergl. Spalte 15).

Dann aber dürften die Fragen erlaubt sein:

Wo bleibt die gute Zuckerente des Vorjahres, welche von allen Seiten als die zuckerreichste im letzten Dezennium anerkannt ist?

Wie ist der fallende Konsum zu erklären?

Und endlich und hauptsächlich, wo sind, selbst aus dem gesunkenen Konsum, die Steuern?

Diese Widersprüche werden ihre Lösung nur dann finden, wenn man sich Klarheit über die Ursachen verschafft.

Obwohl die Steuerfrage mit den finanziellen Erfolgen der Industrie nichts zu thun hat, so sollen dieselben hier doch besprochen werden.

Einmal wird hierdurch die Bestätigung für die guten Zuckerausbeuten gegeben, und dann ist es immerhin wichtig, zu zeigen, daß die Industrie zu ihrer Erhaltung keiner Prämien mehr bedarf. Das Direktorium des Vereins für die Rübenzuckerindustrie des Deutschen Reiches sagt bezüglich der Dividenden:

„Jede Verwechselung der Dividende mit der Zuckerausbeute muß zu Trugschlüssen führen, weil der Reinertrag von verschiedenen Faktoren abhängt."

In dieser Allgemeinheit ausgesprochen, ist das nicht richtig. Die Dividende steht vielmehr zuerst in innigem Zusammenhange mit der Zuckerausbeute, wodurch natürlich nicht ausgeschlossen ist, daß verschiedene lokale Verhältnisse alterirend einwirken können. — Es ist jedoch einleuchtend, daß, wenn z. B. der Fabrikant aus 100 Pfund Rüben in einem Jahre neun Pfund, im andern zehn Pfund Zucker erzielt, das zehnte Pfund eine Reineinnahme darstellt, da er es ohne größeren Kostenaufwand und auch steuerfrei gewonnen hat.

Gleichfalls muß der Behauptung entschieden widersprochen werden, daß ganz hohe Dividenden nur da gezahlt sein sollen, wo die Aktionäre ihre Leistungen, Rübenlieferung 2c. 2c. nicht in marktmäßiger Höhe anrechneten. Auch nicht ein einziger Fall ist bekannt, wo dieses zuträfe. Uebrigens kommt es auf einzelne hohe Dividenden gar nicht an, sondern vielmehr darauf, sich ein Bild über den durchschnittlichen Nutzen der Industrie zu verschaffen.

Zu diesem Zwecke folgt hier ein Artikel der „Frankfurter Ztg.", d. d. 2. Dezember v. Js.:

„Wem die Ausfälle der Reichskasse bei der Rübenzuckersteuer in die Tasche „fließen, darüber kann man keinen Augenblick im Zweifel sein. Zunächst bringen „ja die viel zu hoch normirten Ausfuhrvergütungen den Zuckerfabrikanten enorme „Summen ein, die finanziellen Erträge der Zuckerfabriken sind hierfür und für „die hohen Zuckerausbeuten der beste Beweis. Dividenden von 50, ja selbst von „100 Prozent und darüber gehören nicht zu den Seltenheiten, man nahm sogar „hie und da, als genirte man sich einer so hohen Gewinnvertheilung, seine Zu„flucht zu sehr großen, ganz außer Verhältniß zum Aktienkapital stehenden Ab„schreibungen oder man gab dem Rüben liefernden Aktionär vornweg ein Aufgeld „von 20 bis 30 ₰ per Zentner Rüben über den vereinbarten Preis. Eine „Zusammenstellung von bekannt gewordenen und „vertheilten" Dividenden „einer großen Anzahl von Zuckerfabriken Norddeutschlands ergibt einen Durch„schnitt von 42¼ Prozent des Aktienkapitals nach überreichlicher „Amortisation der Anlagen. Dabei sind verhältnißmäßig schlecht rentirende Fa„briken eingerechnet, dagegen diejenigen mit ganz hohen Dividenden fortgelassen. „Es ist interessant, an der Hand der vorliegenden detaillirten Rechnungsabschlüsse „den Gesammtgewinn, welchen die deutsche Zuckerindustrie im abgelaufenen Be„triebsjahr machte, zu berechnen.

„Hiernach erfordern die sämmtlichen Unkosten zur Verarbeitung von 50 Kilo „Rüben auf Rohzucker einen Aufwand von 2,75 ℳ. incl. 110 ₰ für Rüben, „mit Steuer, Generalkosten und reichlicher Amortisation. Dieser Satz kann je „nach den verschiedenen Distrikten in Folge der Verschiedenheit der Preise des „Brennmaterials, der Arbeitslöhne u. s. w. etwas variiren, durchschnittlich aber „ist er eher etwas zu hoch als zu niedrig. Aus einer Reihe von Spezialab„schlüssen geht nämlich hervor, daß die Rüben in den Fabriken meist mit 105 ₰ „bezahlt wurden, während unsere Berechnung sich auf 110 ₰ und unter An„rechnung des Futters sogar auf 130 ₰ stützt. Bei dem Rübenpreise von „110 ₰ erhielt der Landwirth die Futterrückstände gratis zurück, und diese er„höhen den Verkaufswerth der Rüben um etwa 20 ₰ also auf 130 ₰; er erzielt „damit einen Ertrag, welcher nicht allein seine Kulturkosten deckt, sondern ihm „neben der Bodenrente und der Verzinsung seines größeren Betriebskapitals auch „schon bei mittleren Ernten noch einen Nutzen übrig läßt, ganz abgesehen von „dem bedeutenden Vortheil, den die tiefere und bessere Kultur auf seine Nach„früchte äußert. Eine Bestätigung hierfür liegt in dem von Jahr zu Jahr „wachsenden Angebot von Kaufrüben an die Fabriken.

„Legen wir nun eine Rohzuckerausbeute von 10 pCt. zu Grunde und nehmen „einen Durchschnittspreis von 31 ℳ. für Rohzucker aller Produkte an (der Magde„burger Jahresdurchschnittspreis für 96er Kornzucker war 32,5 ℳ.), so

„wurden 50 Kilo Rüben ausgebracht mit	3,10 ℳ.
„dazu Erlös aus den Nebenprodukten, als Restmelassen,	
„Dünger, extra verkauften Schnitzeln, Abfällen aller Art	0,15 „
Zusammen	3,25 ℳ.

„An je 100 Kilo Rüben wurde daher durchschnittlich netto 1 ℳ. verdient, „das macht auf das verarbeitete Gesammtquantum von 62,7 Millionen Doppel„Zentner Rüben 62,7 Millionen ℳ. Nimmt man nun das Anlagekapital einer „Rohzuckerfabrik durchschnittlich zu 600,000 ℳ. an, ein Satz, der in Wirklichkeit „und in Anbetracht der vielen kleineren und älteren Anlagen kaum erreicht wird, „so arbeitete in den 344 Fabriken ein werbendes Kapital von 206,4 Millionen ℳ. „Der Gewinn betrug somit durchschnittlich 30,3 pCt., wozu die Steuerprämie „9,1 pCt., d. h. fast ein Drittel, beitrug. Wenn dem gegenüber die Fa„brikanten zur Erklärung der thatsächlich gezahlten hohen Dividenden von der „Geringfügigkeit des Aktienkapitals sprechen, so muß bemerkt werden, daß aller„dings einige Fabriken vorhanden sind, welche im Verhältniß zur Größe ihres „Betriebes ein geringes Aktienkapital haben, es ist dies aber eine unerhebliche „Minderzahl. Unsere Annahme von 600,000 ℳ. durchschnittlichem Anlagekapital „wird in Wirklichkeit nicht einmal erreicht. Die durchschnittliche Arbeitskapazität „einer Fabrik war im Vorjahre 180,000 Doppelzentner Rüben, und eine solche „Anlage ist heute für den Preis von 600,000 ℳ. ganz neu einzurichten.

„Daß übrigens unsere Berechnung innerhalb der bescheidensten Grenzen auf„gestellt ist, geht aus der Thatsache hervor, daß die bekannt gewordenen Divi„denden weit höher als 30 pCt. waren und ferner daraus, daß das Ausbringen „aus einem Zentner Rüben in denjenigen Fabriken, von welchen spezielle Nach„weisungen vorliegen, weit über die in Berechnung gezogenen 3,25 ℳ. hinaus„geht, das Ausbringen belief sich nämlich auf 3,35 ℳ. und in den mit Elution „arbeitenden Fabriken auf sogar 3,58 ℳ. Man wird also mit Sicherheit an„nehmen können, daß der von der deutschen Zuckerindustrie im abgelaufenen Be„triebsjahre erzielte Gesammtgewinn weit größer als der von uns berechnete war.

„Mit vollem Recht drängt sich hier die Frage auf, ob eine so prosperirende In-
„dustrie überhaupt der Prämie bedarf, ob ihr der neunprozentige Kapitalnutzen,
„mit welchem sie in der Form der Steuerprämie bedacht ist, überhaupt zum wahren
„Vortheil gereicht, und ob dieser Vortheil endlich unserem gesammten National-
„Wohlstand zu Gute kommt. Alle diese Fragen sind unbedingt zu verneinen.
„Wir sind weit entfernt, die wirthschaftliche Bedeutung unseres Zuckerexports,
„welcher jetzt schon abzüglich Steuer jährlich einen Werth von 150 Millionen ℳ.
„repräsentirt, gering anzuschlagen, wir wissen, daß dieser Werth fast allen Ge-
„bieten unseres wirthschaftlichen Lebens, dem Ackerbau, der Viehzucht, dem Berg-
„bau, dem Hüttenwesen, dem Maschinenbau, der chemischen Industrie und dem
„Eisenbahnwesen in gewisser Weise zu Gute kommt, da keine zweite Industrie
„gleich stark in das wirthschaftliche Leben eingreift wie die Zuckerindustrie, aber nichts
„destoweniger finden wir es durchaus ungerechtfertigt, daß dieser Industrie auf
„Kosten der Steuerzahler bei ihrer großen Prosperität obendrein noch
„Steuerprämien gewährt werden. Hat doch die deutsche Rübenzuckerindustrie die
„günstigsten klimatischen und Bodenverhältnisse, billige Arbeitslöhne, billige Kohlen,
„günstige Eisenbahntarife, befindet sie sich doch auf dem höchsten Stande der
„Entwickelung. Kein Land der Welt kann ihr überlegene Konkurrenz bereiten,
„kein Land kann den Zucker so billig liefern. Eine gesetzliche Begünstigung dieser
„Industrie muß also einerseits zu einem Ueberwuchern derselben, zu einer über
„jedes Bedürfniß weit hinausgehenden Ueberproduktion führen, wie sie ja that-
„sächlich bereits vorhanden ist, andererseits aber wird sie ein Sinken der Zucker-
„preise weit unter den wahren Produktionswerth veranlassen, für welchen letzteren
„der Fabrikant jede Schätzung verliert. Rechnet der Fabrikant zu dem Erlös
„für den in das Ausland verkauften Zucker die ihm gewährte Exportprämie
„hinzu, so gewahrt er nicht, daß er unter Umständen seine Waare dem Auslande
„zu einem zu niedrigen Arbeitswerthe abgegeben hat. Die Exportprämie kann
„also ein direkter Nutzen für das Ausland werden, indem sie mit dem in Folge
„der großen Ueberproduktion stetig wachsenden Angebot den Export-Verkaufspreis
„unter die Erzeugungskosten des Zuckers herabdrückt. Und wäre nicht ferner etwa
„ein Beschluß des englischen Parlaments auf Einführung eines Zuckerausgleich-
„zolles zu Gunsten der englischen Kolonien geeignet, den größten Theil unserer
„Zuckerfabriken zu ruiniren? Seltsam ist jedenfalls, daß die Hoffnung unserer
„Schutzzöllner und ihrer agrarischen Bundesgenossen heute auf der Prinzipien-
„festigkeit der Manchestermänner an der Themse beruht. Aber dieselben Engländer
„machen sich auch die jetzige Situation zu Nutzen, sie lassen es sich auch ferner
„gefallen, daß man ihnen auf Kosten der deutschen Steuerzahler den Zentner
„guten Zuckers zu 18 oder 19 ℳ. verkauft, ihre Sorge wird nur die sein, wie
„sie ihn noch etwas billiger bekommen. Das ist also der große wirthschaftliche
„Schaden der bestehenden Steuerprämie dem Auslande gegenüber! Es kommt in-
„dessen noch eine interne Angelegenheit hierbei zur Sprache. Die Exportprämien
„werden nämlich aus der gemeinsamen deutschen Reichskasse bezahlt, gehen also
„auf Kosten aller deutschen Steuerzahler. Die Rübenzuckerindustrie besteht da-
„gegen zum weitaus größten Theil in Preußen und einigen kleinen, vom preuß-
„ischen Staatsgebiet umschlossenen Ländern, während Bayern, Württemberg,
„Baden, Sachsen, Hessen, Oldenburg und andere deutsche Länder nur wenige oder
„gar keine Zuckerfabriken besitzen. Diese Staaten haben also nur Opfer für die
„Rübenzuckerindustrie zu bringen, genießen aber Nichts von ihrem Ertrage,
„unter Umständen müssen sie durch anderweitige Steuern die Ausfälle der
„Zuckersteuer decken. So sehen wir denn, daß die Exportprämie ein großer

„wirthschaftlicher Schaden für das gesammte Reich ist, daß sie dringend der „Reform bedarf.

„Nicht allein aber ist es die Exportprämie, welche den großen Steuerausfall „herbeiführt, es treten noch die neueren Erfindungen, insbesondere das Stron„tianitverfahren, hinzu, mittelst dessen vollständig steuerfreier Zucker erzeugt wird. „Die Strontianitanlagen dehnen sich in Folge dessen immer mehr aus; waren im „Vorjahre erst einige dieser Fabriken im Betriebe, so hat inzwischen die völlige „Steuerfreiheit und der damit verbundene enorme Gewinn zur Nachahmung ge„reizt. Zwei weitere Strontianit-Fabriken arbeiten schon, andere sind im Bau „oder in der Konstituirung begriffen, und was die Zahl hier nicht macht, das „ersetzt der Umfang dieser Fabriken. Es sei in dieser Hinsicht nur beiläufig er„wähnt, daß die im Bau begriffene Hildesheimer Anlage und die in jüngster „Zeit in Braunschweig konstituirte Strontianit-Aktien-Gesellschaft ein jährliches „Melasse-Quantum von 800,000 Zentner zu verarbeiten gedenken. Nach einer „uns vorliegenden, an die Braunschweiger Interessenten versandten Kalkulation, „welche nach den von uns eingezogenen Informationen übrigens richtig ist, „werden daraus 300,000 Zentner Raffinade hergestellt, auf welche eine Steuer„prämie von etwa $3^1/_2$ Millionen ℳ. als reiner Gewinn entfällt. Ein ähnliches „Quantum bringen die schon arbeitenden vier Fabriken fertig, so daß der Steuer„verlust aus diesen wenigen Anlagen demnächst etwa 7 Millionen betragen wird.

„In der erwähnten Kalkulation heißt es wörtlich:

„Die folgenden Zahlen, welche uns unter der Garantie der Patentinhaber „zur Disposition gestellt sind, mögen für die Prosperität des Unternehmens „sprechen, und falls wirklich über Jahr oder Tag ein Modus gefunden „werden sollte, nach dem man die „eigene" Melasse besteuern kann, so ist „die Anlage längst verdient."

„Nach dieser Berechnung will man je 50 Kilo Melasse nach Abzug des mit „5 ℳ. in Rechnung gestellten Ankaufspreises, sowie aller Kosten, Amortisationen „u. s. w. einen reinen Nutzen von 7,18 ℳ. erzielen. Das bedeutet 143 pCt., „allerdings incl. des Steuernutzens von 90 pCt. Hier ist also der Gewinn durch „die völlige Steuerfreiheit der Produktion bereits 10 Mal so hoch, als bei der „Rübenverarbeitung geworden. Bemerkenswerth ist noch, daß man von „eigener" „Melasse spricht. Man glaubt damit die Klippe der drohenden Besteuerung sicher „umschiffen zu können, indem man lediglich die weitere Hebung landwirthschaft„licher Interessen im Auge zu haben vorgibt."

Ueber das laufende

Campagnejahr 1882/83

läßt sich, da der Betrieb noch fortgeht, nur Allgemeines sagen. Die Rübenernte ist quantitativ über alles Erwarten gut und qualitativ, soweit es bis jetzt zu beurtheilen ist, der vorjährigen mindestens gleich, also auch gut ausgefallen. Bis zum Schlusse des Jahres 1882 waren ca. 120 Millionen Zentner, ungefähr $^3/_4$ des erwarteten diesjährigen Gesammtquantums, verarbeitet. Nach den bis jetzt bekannt gewordenen Zuckerausbeuten ist man zu der Annahme berechtigt, daß das vorigjährige Rübenverbrauchsquantum keinenfalls überschritten wird, trotzdem die Arbeitsperiode in Folge der großen Ernte verlängert werden muß. Darin liegt indessen keine Gefahr, denn was im Januar und Februar durch Sinken des Zuckergehalts der Rüben verloren gehen kann, das haben die Monate September

bis Dezember mit ihren brillanten Ausbeuten längst gesichert. Zudem waren die Witterungsverhältnisse für die Aufbewahrung der Rüben bis jetzt nicht gerade ungünstig.

Unter diesen Verhältnissen kann man nicht mehr darüber im Zweifel sein, wie der Abschluß der Reichskasse ausfallen wird.

Es wird sich als annähernd richtig herausstellen, wenn man, um den kommenden Verlust zu beziffern, sagt: im Vorjahre wurden bei einem Verbrauch von 125 Mill. Ztr. Rüben 23,3 Mill. Mark verloren, deshalb wird das diesjährige Quantum von 160 Mill. Ztr. einen Verlust von 29,8 Mill. Mark bringen. Das sind also 6,6 Mill. Mark mehr; werden nun dieselben von 37 Mill. Mark, dem Nettoeinkommen des Vorjahrs, in Abzug gebracht, so bleibt eine Reststeuer von 30,4 Mill. Mark als Ertrag aus dem laufenden Betriebsjahre. Die „Frankfurter Ztg." berechnet den Verlust gegen das Vorjahr auf 9,2 Mill. Mark, indem sie sagt:

„Das vorjährige Rübenverbrauchsquantum von 10 Ztr. wird auch in diesem Jahre hinreichend sein; wenn nur der Inlandsbedarf mit 6,6 Mill. Ztr., also 0,2 Mill. Ztr. mehr wie 1881 82, vorweg genommen wird, dann bleiben 9,4 Mill. Ztr. Zucker übrig, welche exportirt werden müssen, oder 3,3 Mill. Ztr. mehr wie im Vorjahre. Die Prämie auf dieses Ausfuhrplus beträgt à 1 ℳ. 40 ₰ (aus 10 Ztr. Rübenverbrauch:) rund 4,6 Mill. Mark.

Dazu kommt nun eine inzwischen erweiterte und in Folge stärkerer Rübenverarbeitung vermehrte steuerfreie Zuckergewinnung aus der Melasse, gegen das Vorjahr höher zu veranschlagen mit . . . „ 3,5 „ „

Endlich, ebenfalls veranlaßt durch die stärkere Rübenverarbeitung, erhöhte Erhebungskosten . . „ 1,1 „ „

in Summa rund 9,2 Mill. Mark,

um welche das Betriebsjahr 1882/83 schlechter abschließen wird. Der demnächstige Restbestand kann daher nur 27,8 Mill. Mark betragen."

Das bisher Gesagte soll nun kurz dahin resümirt werden:

Die Verluste der Reichskasse von 1871 bis jetzt, also incl. der laufenden Campagne, lassen sich übersichtlich dahin zusammenstellen:

1.	zu wenig erhobene Steuer auf den Inlandsverbrauch gegen die gesetzlich vorgeschriebenen 20 ℳ. pr. D.-Ztr. in Summa der Jahre 1871/81 (vgl. Spalte 25)	39,445,983 ℳ.
2.	Exportprämien innerhalb dieser Zeit (vgl. Sp. 26)	5,559,847 ℳ.
3.	Extra veranschlagter Verlust des Jahres 1880/81 (vgl. Seite 155	8,200,000 ℳ.
4.	Verlust des Jahres 1881/82 durch Inlands- und Exportprämien	23,300,000 ℳ.
5.	Muthmaßlicher Verlust des Jahres 1882/83 . .	29,800,000 ℳ.
	Total-Verlust:	106,305,830 ℳ.

Davon kamen den Konsumenten seit dem Jahre 1875/76, von wo ab der stärkere Export eintrat, welcher die Inlandszuckerpreise nach denen des Auslandes regulirte, die Differenz zwischen 20 ℳ. und 18,8 ℳ. Bonifikationssatz von

1,20 ℳ. zu Gute mit 19,611,487 ℳ.; ferner 1881/82 mit 4,300,000 ℳ. und 1882/83 nochmals mit 4,300,000 ℳ.

Der Konsument partizipirte mit . . . 28,211,487 ℳ.
der Produzent dagegen partizipirte mit 78,094,343 ℳ.

Das ist die „praktische" Wirkung des Gesetzes von 1869, von welchem die Thronrede beim Schluß des Zollparlaments am 22. Juni 1869 wörtlich Folgendes sagt (vergl. stenogr. Ber. S. 251):

„Die Besteuerung des Zuckerverbrauchs im Ganzen wird eine Ermäßigung und die Einnahme des Vereins aus diesem Verbrauche wird eine Erhöhung erfahren, welche einen Theil der in den letzten Jahren durch zahlreiche Zollbefreiungen und Ermäßigungen veranlaßten Einnahme-Ausfälle decken wird."

IV. Die Reform.

Wenn es als erwiesen betrachtet werden muß, daß die Absicht des Gesetzes von 1869 bei der heutigen Lage der Dinge völlig illusorisch gemacht ist, so wird über die unaufschiebbare Nothwendigkeit einer Gesetzesänderung von keiner Seite mehr gestritten werden können.

Jedermann mit nur einigem Verständniß der großen wirthschaftlichen Bedeutung der Zuckerindustrie bringt derselben ein gewisses Wohlwollen entgegen, Niemand im ganzen deutschen Reiche will ihr übel. Am allerwenigsten ist aber eine Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse bei der Reichsregierung vorauszusetzen, und es muß zum Mindesten auffällig erscheinen, daß die Presse bei jedem Anlaß das besondere Wohlwollen betont, womit die Reichsregierung die Industrie bei der bevorstehenden Gesetzesänderung behandeln werde.

Was soll das Hervorheben dieser Gesinnung, welche als selbstverständlich vorausgesetzt werden muß, bedeuten?

Hätte etwa mit der Betonung dieses Wohlwollens die Absicht der Reichsregierung ausgedrückt werden sollen, das Gesetz von 1869 nach dem Stande der heutigen Technik nicht in vollem Umfange in Anwendung bringen zu lassen, dann allerdings würde es Sache des Reichstags sein, diesem „Wohlwollen" Zügel anzulegen und nicht zu gestatten, daß fernerhin auf Kosten der Steuerzahler dieser Industrie Zuschüsse gewährt werden, die derselben nicht einmal zum wahren Wohle gereichen und nur durch andere Steuern, zum Theil auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse der ärmeren Volksschichten, aufgebracht werden können.

Einer Industrie mit einer so beispiellosen Prosperität ist kein 9prozentiger Kapitalnutzen in Form des Steuergewinnes mehr zuzuerkennen, sie wird sich vielmehr vollauf mit den durch eigene Kraft außerdem verdienten 21 pZt. begnügen können und müssen.

Von diesen Gesichtspunkten betrachtet, verdienen die Reformvorschläge besondere Prüfung.

Mit dem System der Materialsteuer wird man das angestrebte Ziel, nämlich die gleichmäßige Belastung des Zuckers, mit Sicherheit niemals erlangen können, und schon allein aus diesem Grunde ist diese Form verwerflich. Das läßt sich nur durch die Besteuerung des Zuckers selbst — durch die Fabrikatsteuer — erreichen.

Mögen die Gegner dieses Steuersystems augenblicklich noch so zahlreich sein, gegen die Logik werden sie dauernd nicht ankämpfen können, und wahrscheinlich

haben die Interessenten es später bitter zu bereuen, daß gerade sie es waren, welche eines Steuervortheils wegen diese heilsame Reform zu verzögern suchten.

Indessen kann hier auch nicht gewartet werden bis das neue System auf den Punkt vom „i" richtig ersonnen und erwogen ist; bei der Zuckersteuer, wie sie sich jetzt zeigt, ist Gefahr im Verzuge; um den alten Bau vor völligem Einsturz zu sichern, müssen die Stützen sogleich angesetzt werden. Mit einem Wort, es ist ein Nothgesetz zu erlassen.

Will man zunächst versuchen das Gesetz von 1869 auf seine Basis zurückzuversetzen und den Schaden durch Erhöhung der Rübensteuer zu beseitigen, so werden die folgenden Erwägungen Platz geeifen müssen.

1. Da die Voraussetzung des Rübenverbrauchs von 12½ Ztr. irrig war, vielmehr schon, und abgesehen zunächst vom Diffusionsverfahren, 1,193 Pfund im zehnjährigen Durchschnitt genügten, also . 57 Pfund Rüben, (vergl. Spalte 20), und ferner
2. da durch das Diffusionsverfahren weitere . . . 59 „ „ (vergl. Spalte 19 und 20) und endlich
3. da durch die Melasse-Entzuckerung die Möglichkeit gegeben ist, sämmtlichen in der Melasse enthaltenen Zucker bis auf wenige Verlustprozente zu gewinnen und somit schließlich circa . . . . . 160 „ „

zusammen rund 275 Pfund Rüben bei der Erzeugung eines Zentners Zucker erspart werden konnten, so genügt heute ein Rübenquantum von 975 Pfund, und um 10 ℳ. vom Zentner Zucker Einnahme zu erheben, muß die Rübensteuer rund 1,03 ℳ. per 50 Kilogr. betragen."

Damit würde nun aber die Differenz in der Belastung noch viel mehr hervortreten wie bisher, der bessere Boden monopolisirt, der schlechtere dagegen in eine precäre Lage gebracht, nebenher jedoch vor wie nach steuerfrei Zucker produzirt werden können.

Dieser Weg empfiehlt sich also keinesfalls. Im Reichstage sowohl als in der Presse und vom Vereins-Direktorium ist behufs Erzielung höherer Einnahmen eine Herabsetzung der Ausfuhrvergütung vorgeschlagen. Aber auch dieser Weg kann, die Absicht vorausgesetzt, die von dem Konsum aufgebrachte Steuer nun auch wirklich voll und ganz in der Reichskasse sehen zu wollen, niemals zum Ziele führen, wenn nicht gleichzeitig die Besteuerung des nebenher bislang steuerfrei gewonnenen Melassezuckers damit verknüpft ist.

Der Verlust der Reichskasse rührt bekanntlich — wie wiederholt gezeigt wurde — nicht allein von den Exportprämien her, sondern in noch viel höherem Grade von der unzulänglichen Besteuerung des inländischen Konsums, indem vom Produzenten durchschnittlich weniger als 10 ℳ. vom Zentner Zucker erhoben wurde, resp. von der Gewinnung großer Massen aus der Melasse erzeugten Zuckers, welcher keine Steuer zahlt.

Folgerichtig kann man nicht allein durch eine Reduktion der Exportvergütung bessern wollen, es sei denn, daß man beabsichtigt, die Herabsetzung bis zum Grade des Verlustes des Produzenten durchzuführen, damit die Reichskasse hier profitirt und mit diesem Gewinn den Verlust, welchen sie durch eine zu geringe Einnahme aus dem Konsum erleidet, decken kann.

Das wird natürlich nicht geschehen können, weil dies dem Ruin der deutschen Zuckerindustrie gleich käme.

Das Direktorium des Zuckervereins glaubt als höchsten von der Industrie zu ertragenden Satz 40 ℳ pro Zentner Bonifikationsreduktion vorschlagen zu sollen. Dadurch hätte nun der Reichsfiskus in der laufenden Campagne bei dem muthmaßlichen Umfange des Zuckerexports von 9,4 Mill. Zentner 3,7 Mill. Mark weniger zu restituiren, d. h. diese Summe erspart.

Die Reineinnahme, auf Grund der Schätzung der „Frankfurter Zeitung" vorher 27,8 Mill. Mark, betrüge dann 31,5 Mill. Mark und höchstens 34,1 Mill. Mark nach dem in dieser Abhandlung gemachten Einnahme-Voranschlage, und dies wäre doch ein recht karges Angebot, besonders gegenüber einer Prämienge-währung von 29,8 Mill. Mark.

Aber selbst, wenn z. B. eine Mark pro Zentner weniger wie bisher ver-gütet würde, so könnte auch damit finanziell noch nicht viel erreicht werden, denn das Plus würde doch immer nur 9,4 Mill. Mark betragen.

Der ganze Effekt bestände also in einer Mehreinnahme von 0,2 Mill. Mark gegen das Vorjahr (27,8 + 9,4 = 37,2 Mill. Mark gegen 37 Mill. Mark vorjähriger Einnahme) und höchstens in 2,8 Mill. Mark (30,4 + 9,4 = 39,8 Mill. Mark) nach der anderen Einnahme-Schätzung.

Das ist der Erfolg unter den Verhältnissen der laufenden Campagne. Ganz anders aber gestaltet sich die Sache in der Zukunft.

Die „Frankfurter Zeitung" schreibt diesbezüglich:

„Um dies zu zeigen, und zwar unter dem Ausschluß jeder fictiven Zahl, „nehmem wir als Beispiel eine einzelne beliebige Fabrik, deren Verhältnisse uns „durch einen eingehenden Geschäftsbericht näher bekannt sind, z. B. die Aktien-„Zuckerfabrik Bennigsen, Provinz Hannover. Die Generalversammlung derselben „beschloß, zur höheren Fruktifizirung ihres Kapitals sich an der Strontianitme-„lasse-Fabrik in Hildesheim zu betheiligen und ihre Melasse dort entzuckern zu „lassen. Diese Fabrik paßt uns zu unserem Beispiel auch um deswillen gut, „weil sie ihre Syrupe nicht entzuckerte, uns also die Zuckerausbeuten ausschließ-„lich aus Rüben zeigt. — Sie verarbeitete 376,649 Ztr. Rüben, gewann bei „9,56 pCt. Ausbeute 36,000 Ztr. Rohzucker und verbrauchte zu einem Zentner „Zucker ein Rübenquantum von 1046 Pfund, worauf sie 8,37 ℳ. Steuer bezahlte.

„Nach den Export- und Konsumverhältnissen mußte, wenn wir das allge-„gemeine Resultat auf dieses einzelne Beispiel anwenden, die Hälfte der Produk-„tion mit 18,000 Ztr. ausgeführt werden, die andere Hälfte verblieb dem in-„ländischen Konsum. Da die Fabrik pro Zentner Zucker 9,40 ℳ. Rückvergütung „erhielt, aber nur 8,37 ℳ. Steuer zahlte, so hatte sie eine Exportprämie von „1,03 ℳ., macht bei ihrem Export . . . . . 18,540 ℳ.

„Ferner entfiel auf 18,000 Ztr. Konsumzucker, welcher 10 ℳ. „Steuer pro Zentner bringen soll, eine Prämie von 1,63 ℳ. pro „Zentner, also in Summa . . . . . 29,340 „

also betrug die Gesammtprämie 47,880 ℳ.

„und zwar ohne jede Entzuckerung, allerdings in einem guten Zuckerjahr.

„Durch die inzwischen gesteigerte Ueberproduktion sind aber die Export- und „Konsumverhältnisse auf ungefähr $^2/_3$ Export und $^1/_3$ Inlandskonsum verschoben. „Die Fabrik würde jetzt 24,000 Ztr. auszuführen haben und 12,000 Ztr. in „den Inlandskonsum bringen. Dann ergäbe sich die Prämie in folgender Weise:

24,000 × 1,03 ℳ. = 24,720 ℳ.
12,000 × 1,63 ℳ. = 19,560 ℳ.

Zusammen 44,280 ℳ.

„Ermäßigt man nun die Exportprämie um 1 ℳ. pro Zentner, so gingen
„von dieser Prämie verloren . . . . . 24,000 ℳ
„so daß die Fabrik eine Steuerprämie behält von . . . . . 20,280 ℳ.

„Will man uns hiergegen einwenden, wir hätten ein gutes Zuckerjahr zu „Grunde gelegt, so brauchen wir nur den Durchschnittsertrag vieler Jahre in „Rechnung zu setzen. Auch dieses Exempel wollen wir machen.

„Die Durchschnitts-Ausbeute aller Fabriken in den Jahren 1871/78 — die „späteren Jahre schließen wir wegen der sich schon bemerkbar machenden Melasse-„Entzuckerung aus — war 8,81 pCt. Zucker mit 1,135 Pfund Rübenverbrauch, „entsprechend 9,08 ℳ. Rübensteuer. Nehmen wir diesen Durchschnitt als Grund-„lage, so würde die obenbezeichnete Fabrik 33,200 Ztr. Zucker produzirt haben. „Werden hiervon $^2/_3$ exportirt, so berechnet sich die Steuerprämie folgendermaßen:

22,200 Ztr. Exportzucker à 0,32 ℳ. Prämie . . . . . 7,104 ℳ.
11,000 Ztr. Zucker für den Inlandskonsum mit 0,92 ℳ. Prämie 10,120 „
Zusammen 17,224 ℳ.

„Durch die Herabsetzung der Exportvergütung um eine 1 ℳ. gehen hiervon ab „22,200 × 1 ℳ. = 22,200 ℳ.; es resultirt also in diesem Falle für die „Fabrik ein Steuerverlust von rund 5,000 ℳ.

„Nun kommt aber die Hauptsache.

„Die Fabrik liefert ihre Melasse mit 12,000 Ztr. an die Strontianit-„Melasse-Fabrik in Hildesheim. Dort werden aus diesem Melassequantum, und „zwar vollständig steuerfrei, 4,800 Ztr. Raffinade fabrizirt, welche entweder „exportirt und zu dem bereits auf 10 ℳ. pro Zentner Raffinade[1]) reduzirten „Ausfuhrvergütungssatz 48,000 ℳ. baar aus der Reichskasse verlangen oder, „wenn sie sich in den Konsum einschieben, die Einnahme der Reichskasse um diese „Summe schmälern.

„Für die Steuerberechnung bleibt es selbstredend gleichgültig, ob diese Fabrik „einen Theil ihres Steuergewinnes an die Unternehmer der Melasse-Entzuckerung „— die Aktien-Gesellschaft in Dessau — abzugeben hat oder nicht. Diese Ge-„sellschaft hat überdies gar Nichts mit dem landwirthschaftlichen „Gewerbe zu thun, man kann also hier die Steuerprämie nicht einmal durch „den „Schutz der Landwirthschaft" entschuldigen.

„Wie stellt sich nun das Facit der Reichskasse, wenn man einfach die Aus-„fuhrvergütung um 1 ℳ. pro Zentner herunterset? Die Reichskasse würde „für Export, Inlandskonsum und aus Melasse fabrizirten Zucker insgesammt „92,280 ℳ. an Steuerprämien zahlen müssen, dagegen nur 24,000 ℳ. Prä-„mie, durch die Herabsetzung der Ausfuhrvergütung einnehmen resp. ersparen, es „bliebe also bei dieser einzigen Fabrik ein Steuerverlust von „68,280 ℳ. Im günstigsten Falle aber betrüge die Ausgabe der Reichskasse, „wenn man wie in obiger Rechnung die Durchschnittserträge der Jahre 1871/78 „zu Grunde legt, 65,224 ℳ., die Einnahme dagegen 22,000 ℳ., was einen „Verlust von rund 43,000 ℳ. im günstigsten Falle bedeutet.

„Wenn man nun diesen Verlust mit der Gesammtzahl der bestehenden „370 Zuckerfabriken multiplizirt (diese angezogene Fabrik verarbeitet ungefähr das „Durchschnittsquantum Rüben), so ergibt sich, daß die Reichskasse in guten „Zuckerjahren 25 Millionen Mark, nach dem Durchschnitt vieler „Jahre aber mindestens 16 Millionen Mark Verlust durch die „Steuerprämien erleidet.

[1]) Hier ist die etwa beabsichtigte Reduktion der Ausfuhrvergütung bereits berücksichtigt.

„Und dieses negative Resultat würde nach der Herabsetzung der Ausfuhrver-
„gütung um 1 ℳ pro Zentner Zucker verbleiben. Unmöglich kann man
„also von einem finanziellen Erfolge einer derartigen einseitigen
„Maßregel sprechen. Man überlege sich also im Reichstage wohl,
„daß mit der Sanktion einer derartigen Vorlage die Basis des
„Gesetzes von 1869 vollständig verschoben und der steuerfreien
„Zuckergewinnung eine gesetzliche Unterlage gegeben würde. Für
„jede andere Fabrik wäre damit das Signal gegeben und dem Un-
„fug Thür und Thor geöffnet."

Man sieht hieraus, daß es, um bessere Einnahmen zu erreichen, ohne die Heranziehung des Melassezuckers zur Steuer absolut nicht geht. Aber was wäre auch natürlicher, als zunächst hier zuzugreifen. Der „Frankfurter Zeitung" wird auch hier wieder das Wort gegeben. Sie schreibt:

„Der größte Fehler, der gemacht werden könnte, wäre der, wenn der Reichs-
„tag sich mit dem Linsengericht einer geringen Ermäßigung der Ausfuhrver-
„gütung abfinden ließe. Damit würde das genaue Gegentheil von dem
„erreicht, was angestrebt wird. Es kann nicht Wunder nehmen, daß die
„größeren Zuckerindustriellen, welche fast ohne Ausnahme die Melasse-Entzucker-
„ung steuerlich ausbeuten, sich für eine Reform der Zuckersteuer in diesem
„Sinne — ein Flickwerk im wahrsten Sinne des Wortes — erwärmen. Sie
„wälzen ja damit die ganze Steuerlast auf die Schultern der kleineren Fabrikanten
„ab, welche auch dann den Hauptschaden tragen müssen, wenn über kurz oder
„lang in Folge der riesigen Ueberproduktion die Zuckerpreise fallen. Wir
„stimmen mit dem Herrn von Minnigerode überein und halten es für das
„allein Richtige, die Axt da anzulegen, wo es in erster Linie nöthig ist, bei
„den Entzuckerungsfabriken vornehmlich bei den Elutions- und Strontianit-
„Fabriken, welche auf Kosten der Steuerzahler eine gesetzlich geschützte Steuer-
„Defraudation im großen Maßstabe betreiben. Behaupten demgegenüber die
„Interessenten, daß ihre Fabrikation eine Melassebesteuerung nicht ertragen
„könne, so ist nur um so mehr Grund vorhanden, dieses unwirthschaftliche Ge-
„werbe durch Einführung der Melassesteuer schleunigst aus der Welt zu schaffen.
„Diese Industriellen würden sich sogar nicht einmal über den etwaigen Verlust
„ihrer Anlagekapitalien beklagen dürfen; denn sie mußten von Anfang an
„wissen, daß sie den gesetzlichen Steuerrahmen überschritten und durch ihre
„Steuerprämie eine Reform der Zuckersteuer geradezu provozirten. Die Meisten
„unter ihnen können sich übrigens mit dem Bewußtsein salviren, ihre Anlagen
„in der Zeit der Steuerfreiheit der Melasse zwei und dreimal verdient zu haben.

„Kann denn irgend ein Patriot einen wirthschaftlichen Nutzen darin finden,
„daß einer einzigen Strontianitfabrik auf Kosten der Steuerzahler eine jähr-
„liche Steuerprämie von $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark gewährt wird? Geschieht es
„etwa zur Förderung der Wissenschaft oder der Technik? Zwar sagt der Sach-
„verständige der „Börsen-Zeitung": „In Wahrheit werden im Ganzen bis jetzt
„650,000 Ztr. Melasse durch Strontianit auf Zucker verarbeitet (von den pro-
„jektirten und im Bau begriffenen Fabriken abgesehen) und es ist nicht daran
„zu denken, daß bei einem Steuersatze von 4,20 ℳ pro Zentner sich noch
„weitere Fabriken entschließen sollten, dieses Verfahren einzuführen." Nun an-
„genommen, das angegebene Melassequantum sei richtig, und dasjenige, welches
„die projektirten und im Bau begriffenen Fabriken später verarbeiten, sei nur
„gleich groß, obgleich es nach den Prospekten bedeutend größer sein soll, dann
„würden doch schon immer 1,3 Millionen Zentner Melasse durch das Stron-

„tianitverfahren verarbeitet werden. Bei einer Ausbeute von 38 pCt. würde „dies Melassequantum 494,000 Ztr. Raffinade ergeben, welche mit 11½ ℳ. „Ausfuhrvergütung exportirt (oder gleich in den Konsum hineingeschoben) „5,681,000 ℳ. Steuerprämie aus der Reichskasse absorbiren. Und dies soll „geschehen, um den Beutel einer kleinen Anzahl von Aktiengesellschaften oder „Unternehmern zu füllen, die obendrein mit dem landwirthschaftlichen „Gewerbe nicht das Geringste zu thun haben! Würde der Reichstag „sich mit einer einfachen Verminderung der Ausfuhrvergütung begnügen, ohne „diese Nebenindustrie zu treffen, so würde der etwaige Gewinn der Reichskasse „durch eine weitere Ausdehnung der Melasse-Entzuckerung wieder vollständig ver„schlungen werden.

„Nun sagt der Sachverständige in der „Börsen-Zeitung", daß bei 4,20 ℳ. „Melassesteuer keine neue Strontianitanlage entstehen würde. Wir möchten dies „entschieden bezweifeln und verweisen diesen Sachverständigen an einen anderen „Sachverständigen", dessen Berechnung über den Nutzen der Strontianit-Entzucker„ung wir in Nr. 336, Morgenblatt, der „Frankfurter Zeitung" bereits mit„theilten. Die Verständigung zwischen beiden „Sachverständigen" dürfte nicht „schwer fallen, da uns eine nähere Beziehung zwischen Beiden zu bestehen „scheint. Wenn von dem dort berechneten Steuernutzen von 7,18 ℳ. pro Ztr. „Melasse auch 4,20 ℳ. Melassesteuer abgehen, so bleiben noch immer 2,98 ℳ. „Nettogewinn pro Zentner Melasse übrig, was einigermaßen bescheidenen An„sprüchen vollauf genügen dürfte.[1])"

---

[1]) Diese Rechnung wurde vor einiger Zeit in der „Magdeburger Zeitung" dementirt; es hieß dort: „kein Strontianit-Interessent habe jemals eine ähnliche Zahlenangabe gemacht."

Um den Beweis der Wahrheit anzutreten, erfolgt hier der Auszug aus einem Zirkular, welches ein von vielen Zuckerfabrikanten der Braunschweiger Umgegend ernanntes Komité, dem die Voruntersuchung über die Prosperität einer Melasse-Entzuckerungsfabrik vermittelst Anwendung von Strontianit oblag, zur Versendung brachte. Dieses Zirkular war unterzeichnet von den Zuckerfabrikanten G. Vibrans-Uessingen,
Greiner-Schöppenstedt,
Rühland-Königslutter,
Klauenberg-Brogstedt,
Metge-Jerseheim,
Laucke-Trendelbusch.

In dem Zirkular heißt es wörtlich:

„Sie dürfen nach unserer festen Ueberzeugung dem Unternehmen ruhig beitreten, „um so mehr, als es sich zunächst darum handelt, nur eigene Melasse zu verarbeiten „und, falls wirklich über Jahr oder Tag ein Modus gefunden werden sollte, nach „dem man die eigene Melasse besteuern kann, so ist die Anlage längst verdient.

„Die folgenden Zahlen, welche uns unter der Garantie des Herrn von Kauffmann, „Mitinhabers der Firma Jakob Laudan in Berlin und Vertreter des Berliner „Strontianit-Konsortiums, zur Disposition gestellt sind, mögen für die Prosperität „des Unternehmens sprechen."

Ausgaben.

1 Zentner Melasse	5 ℳ	—	₰
Verlust an Strontian 8 Pfund per Zentner Melasse à 18 ℳ pro 100 Pfund	1 „	60	„
Arbeitslohn: 450 Arbeiter à 2 ℳ im Durchschnitt	1 „	66	„
Brennmaterial und sonstige Unkosten, Zinsen ꝛc.	1 „	—	„
Abschreibung der Anlage 10 pCt. von 1,200,000 ℳ oder auf 1 Ztr. Mel. reduzirt	— „	40	„
Summa Ausgabe	9 ℳ	66	₰

Einnahmen.

38 Pfund Würfelzucker à 42 ℳ per Zentner	15 ℳ	96	₰
4 „ Speisesyrup „ 12 „ „ „	— „	48	„
Abfalllauge	— „	40	„
Summa Einnahmen	16 ℳ	84	₰

Wenn weiter von gewisser Seite besondere Schwierigkeit in der Definition des Begriffes „Melasse“ gefunden wird, so sind wir dieserhalb vollständig beruhigt; denn die Industrie hat sich von Beginn an sehr gut mit diesem Begriffe abgefunden und wird es auch ferner thun, diesen Punkt kann man also getrost den Industriellen selbst überlassen. Der Gesetzgebung wird es genügen, dasjenige Produkt als Melasse anzusprechen, welches behufs der Zuckergewinnung einer separaten Arbeitsmethode unterworfen wird, wobei es auf die Höhe des Zuckergehaltes gar nicht ankommt, da man sich wohl hüten wird Melasse mit höherem Zuckergehalt, welche etwa nach „längerem Stehenbleiben“ freiwillig noch Krystallzucker ausscheidet, zur weiteren Versteuerung zu bringen.

Selbst die Erhebung dieser Steuer hat man mit steuertechnischen Schwierigkeiten zu umgeben gesucht, welche jedoch absolut nicht vorhanden sind. Die Umständlichkeit der Verwiegung der Melasse im gewöhnlichen Sinne ist gar nicht einmal nöthig, seitdem dies durch die automatische Flüssigkeitswaage, Patent der Hennefer Maschinenfabrik viel genauer und selbstthätig besorgt wird. Einzig und allein ist hier noch darauf zu achten, daß die zu verwiegende Melasse durch diesen Apparat geleitet wird, ehe sie zur Entzuckerung gelangt, daß ferner das auf ein Zählwerk übertragene Gewicht nach gewissen beliebigen Zeitabschnitten durch den kontrolirenden Beamten abgelesen und endlich die angesammelte Durchschnittsprobe auf ihr spezifisches Gewicht geprüft werde, eine Arbeit, welche vielleicht 10 Minuten Zeit jedesmal, also täglich, achttäglich u. s. w. erfordert. — Zum Zwecke der Verwiegung von Getreide ist die genannte Waage schon seit einem Jahre zur eichamtlichen Prüfung zugelassen. Als Flüssigkeitswaage wird sie demnächst derselben unterstellt. Versuche, welche neuerdings zur selbstthätigen Verwiegung von Zuckersäften in einer rheinischen Zuckerfabrik gemacht wurden, sind durchaus befriedigend ausgefallen.

Nachdem nun gezeigt ist, daß ausschließlich die Verbindung beider Vorschläge, nämlich Bonifikationsermäßigung und Melassesteuer, das gewünschte finanzielle Resultat erhoffen läßt, so kann sich das fernere Interesse nur noch um die Steuersätze selbst drehen. Was zunächst die Ermäßigung der Bonifikation anbetrifft, so werden hierbei:

---

bleibt Gewinn per Zentner Melasse 7 ℳ 18 ₰, etwaige Preisschwankungen natürlich vorbehalten.

Diese Berechnung wurde mit der einleitenden Empfehlung nicht etwa an ein Laienpublikum versandt, sondern an sachverständige Zuckerfabrikanten.

Die annähernde Bestätigung dieser Berechnung gibt die Dessauer Strontianit-Melasse-Raffinerie in ihrem Einladungszirkular, d. d. Dessau, 20. April 1882, an die Interessenten der Hildesheimer Strontianitanlage, indem sie behauptet, nachweislich über 6 ℳ per Zentner Melasse in Dessau verdient zu haben und bei 300,000 Ztr. Melasseverarbeitung nach Abrechnung von 300,000 ℳ für Tantiemen u. s. w. auf das in Aussicht genommene Anlagekapital von 2 Millionen Mark 75 pCt. Dividende vertheilen, d. h. $1^1/_2$ Millionen Mark Netto verdienen können.

Nachdem nunmehr diese Zahlen anfangen unbequem zu werden, versucht man sie in neueren Artikeln der „Magdeburger Zeitung“ zu desavouiren und durch künstlich geschraubte Berechnung auf die Hälfte des früher angegebenen Nutzens zu reduziren. Es kommt übrigens auf den Nutzen weniger an, als auf die Ausbeute, da es sich lediglich um die Steuerfrage handelt. Der Magdeburger Artikel gibt in seiner aufgestellten Kalkulation 35 Pfund weiße Waare an, und da auf diese Sorte Zucker 11 ℳ 50 ₰ bonifizirt wird, so kommt das einem Steuerverlust von 3 ℳ 92 ₰ per Zentner Melasse gleich.

Auf der Generalversammlung der Zuckerfabrikanten in Magdeburg am 15.—17. Mai 1882 erkundigte sich der anwesende Provinzialsteuerdirektor der Provinz Sachsen bei dem Direktor der Dessauer Melasse-Raffinerie nach der Ausbeute und erhielt von diesem die Antwort: 38 Pfund raff. Zuckers. — (Vergl. Wochenschrift: „Deutsche Zucker-Industrie“ vom 2. Juni, Seite 534.)

1. die gegen die Verbrauchsannahme von $12^1/_2$ Ztr. Rüben im zehnjährigen Durchschnitt überhaupt nicht erforderlich gewesenen 57 Pfund, und
2. die durch das Diffusionsverfahren ersparten 59 Pfund zusammen 116 Pfund Rüben in Betracht kommen müssen. — Es dürfte daher gerechtfertigt erscheinen, die Vergütung um 80 ₰ × 1,16 Ztr. = 0,93 ℳ zu reduziren Dabei erleidet dann der Reichsfiskus noch immer den Nachtheil: den im Inlande konsumirten Zucker mit der richtigen Steuer aus $12^1/_2$ Ztr. Rüben × 80 ₰ = 10 ℳ nicht, vielmehr nur aus 11,34 Ztr. × 80 ₰ = 9,07 ℳ getroffen zu haben. Jedoch hat nun der Konsument den Nutzen, weil die Zuckerpreise im Inlande um die Summe der Bonifikationsherabsetzung billiger geworden sind. Man wird hier einwenden wollen: „Der bisherige Bonifikationssatz von 9 ℳ 40 ₰ entspricht dem Rüben„gewicht von 1175 Pfund und es fehlen im 10jährigen Durchschnitt, „natürlich excl. des Melassezuckers, nur 41 Pfund Rüben, für welche „doch höchstens 33 ₰ gekürzt werden dürfen."
   Das ist aber falsch.

Das Gesetz kennt diese Phantasiezahl von 1175 Pfund Rüben nicht, weder in der Gesetzesvorlage noch in den Motiven und Verhandlungen kommt sie auch nur ein einziges Mal vor. — Das Gesetz von 1869 will die Steuer zurückerstatten vom Zentner Zucker aus $12^1/_2$ Ztr. Rüben; weil aber die Polarisationsstufe des Rohzuckers zwischen 88 und 98 pCt. Zucker in einem Bonifikationssatz ausgedrückt werden sollte, es sich also darum handelte, den der mittlern Güte des Rohzuckers entsprechenden Satz richtig zu finden, so einigten sich Regierungen und Zollparlament auf 9 ℳ 40 ₰. (Vergl. stenogr. Protokoll Seite 171.)

Soll demnach das Prinzip des Gesetzes von 1869, nämlich der Ausschluß jedweder Prämienzahlung, auch noch heute gelten, so darf nicht nur, sondern muß sogar die Bonifikation um 0,93 ℳ oder rund 1 ℳ pro Zentner Zucker ermäßigt werden.

Wenn dem gegenüber Herr von Bennigsen in der Reichstagssitzung am 9. Dezember vorigen Jahres betonte:

> „der deutsche Zucker dürfte vor Allem seine Konkurrenzfähigkeit auf dem Londoner Markte gegen den österreichischen nicht verlieren, da in Oesterreich bekanntlich der Skandal mit der Exportbonifikation noch ein ganz anderer sei, wie in Deutschland",

so muß darauf erwidert werden, daß Befürchtung und Anschauung irrig sind.

Das Reichsgesetz in Oesterreich-Ungarn über die Rübenbesteuerung vom 18. Juni 1880 bestimmt:

„§ 2. Vom 1. Oktober 1880 angefangen wird die Rückvergütung an Zoll und Verzehrungssteuer bei der Ausfuhr von Rüben- und Kolonialzucker bemessen:

a) für einen Meterzentner Zucker unter 92 bis mindestens 88 pCt. Polarisation mit
   8 Gulden 40 Kreuzer;
b) für einen Meterzentner Zucker unter $99^5/_{10}$ bis mindestens 92 pCt. Polarisation mit
   9 Gulden 40 Kreuzer;
c) für einen Meterzentner Zucker von mindestens $99^5/_{10}$ pCt. Polarisation mit
   11 Gulden 55 Kreuzer.

„§ 3. Das durch die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung und durch den Einfuhrzoll von Roh- und Raffinadezucker im österreich-ungarischen Zollgebiete und den in dasselbe einbezogenen Ländern zu erzielende Reinerträgniß wird für die Betriebsperiode 1880/81 auf

10,000,000 Gulden festgestellt.

Für jede der folgenden Betriebsperioden ist um je 400,000 Gulden mehr zu erzielen. Wenn in dieser Art die Reinertragsziffer von 12,800,000 Gulden erreicht ist, so ist im Wege der Gesetzgebung eine weitere Verfügung zu treffen."

Hiernach sind nun:

1. die Exportsätze geringer, wie in Deutschland, in der I. Polarisationsstufe von 88 bis 92 pCt. sogar um eine Mark, in der zweiten Stufe von 92 bis $99^5/_{10}$ pCt. ebenfalls niedriger, weil diese die deutsche zweite Stufe mit 10 ℳ. 80 ₰ von mindestens 98 pCt. Polarisation einschließt:
2. die Abgaben aus dem Verbrauch für die laufende Campagne mit 10,8 Mill. Gulden Netto kontingentirt, woraus hervorgeht, daß in Anbetracht der geringeren Bevölkerung der österreichisch-ungarischen Staaten (37 Millionen gegen 45 Millionen Bevölkerung in Deutschland) die Abgaben schon jetzt annähernd so hoch sind, demnächst aber (siehe § 3) sogar höher sein werden und in Rücksicht auf den geringeren Verbrauch im Allgemeinen aber überhaupt höher erscheinen dürfen.

   Ueberdies genießt jedoch

3. der deutsche Zucker einen erheblichen Frachtschutz — zum Mindesten der Frachtsatz von Prag-Magdeburg, welcher incl. Assekuranzen, Spesen ꝛc. als Wasserfracht 1,25 ℳ. per 100 Kilogramm beträgt.

Die Befürchtung der Konkurrenzunfähigkeit des deutschen Zuckers gegenüber dem österreichischen auf den englischen Märkten, selbst dann, wenn die Verminderung der Bonifikation bei uns 1 ℳ. betrüge, ist also vollständig ausgeschlossen.

Die Melassesteuer kann nun in Verbindung mit der Rübensteuer selbstredend nur wie diese — als Materialsteuer — mit feststehenden Rendementssätzen behandelt werden.

Es empfiehlt sich jedoch nicht, die Ausbeuten mittelst der verschiedenen Entzuckerungsmethoden mit einem einheitlichen Rendements- bezw. Steuersatze zu treffen, indem hierdurch Ungleichheiten in der Steuerbelastung hervorgerufen würden, welchen z. B. das Osmoseverfahren ganz sicher unterliegen müßte, während andererseits das Strontianitverfahren wiederum ungenügend besteuert wäre.

Im großen Ganzen sind übrigens auf Grund der bisherigen Erfahrungen die Zucker-Ausbeuten aus der Melasse bezw. die Rendementssätze richtig bekannt. Nichtsdestoweniger betont schon jetzt die Denkschrift des Direktoriums der Zucker-Industriellen die Verschiedenheit der diesbezüglichen Meinungen in Fachkreisen und verlangt behufs Klärung derselben eine Enquête. — Ob dieselbe heute noch nöthig ist, nachdem sogar statistisches Material über diese Ausbeuten vorliegt, mag dahingestellt bleiben, jedenfalls wäre es sehr bedauerlich, wenn dadurch die Zeit verpaßt würde, die gesetzliche Regelung dieser Frage noch in dieser Reichstagssession zu erledigen und gleichbedeutend mit dem Verlust weiterer 30 Millionen Mark in nächster Campagne.

Uebrigens wird hier, als Beitrag zu der gewünschten Klärung, auf eine dem Reichstage in einer früheren Denkschrift überreichten Zusammenstellung solcher Zuckerausbeuten aus der Melasse verwiesen (siehe Tabelle Seite 150—151).

Diese Zahlen liefern gerade jetzt ein schätzbares Material und verdienen ungleich größeres Vertrauen, wie die bezüglichen statistischen Angaben, weil sie in der Absicht gegenseitiger fachmännischer Belehrung — demnach auch gegenseitiger fachmännischer Kontrole, was ihren Werth erhöht — durch die Wochenschrift „Deutsche Zucker-Industrie" bekannt gemacht werden.

Um jedoch zu zeigen, bis zu welchem vollständigen Grade die Zuckergewinnung z. B. durch das Elutionsverfahren möglich ist, wird auf den im Anhange angeführten Ertrag von 45 pCt. Zucker aus der Elutions-Arbeits-Campagne 1881/82 der Zuckerfabrik Schladen, ebenso wegen der Ausbeute durch das Strontianitverfahren auf die Anmerkung Seite 171 verwiesen.

Aus allen diesen Gründen kann hier dem von der „Frankfurter Zeitung" am 9. Dezember v. J. gemachten Vorschlage — nämlich Erlaß einen vorläufigen Nothgesetzes — als sachlich durchaus richtig nur beigetreten werden.

Dieser Vorschlag lautet:

„Um eines finanziellen Erfolges sicher zu sein und die Zuckerindustrie anderer-
„seits nicht in ihrer Entwickelung zu stören, schlagen wir deshalb, immer als Ziel
„der Bestrebungen die Fabrikatsteuer im Auge behaltend, den Erlaß eines vor-
„läufigen Nothgesetzes auf folgenden Grundlagen vor:

„1. Die Rübensteuer bleibt wie sie ist.

„2. Die Ausfuhrvergütung wird auf das Rübenverbrauchs-
„quantum von 1050 Kilo, d. h. auf 16,80 ℳ. per D.-Ztr.
„Rohzucker ermäßigt, die Vergütung für raffinirten Zucker
„wäre dementsprechend zu bemessen.

„3. In allen Fabriken, welche Rübenmelasse entzuckern, wird
„die Melasse, ganz einerlei, ob sie aus eigener oder anderer
„inländischer Produktion stammt, der Versteuerung je nach
„dem Ausbringen durch die verschiedenen Methoden unter-
„worfen, und zwar ohne Rücksicht auf einen etwa verschie-
„denen Zuckergehalt der Melasse.

„4. Die Zuckerausbeuten aus 100 Kilo Melasse werden gesetzlich
„fixirt nach den erfahrungsmäßig erzielten Erträgen, und zwar:
„a) beim Osmoseverfahren mit 20 Kilo Rohzucker,
„b) beim Elutions- und Substitutionsverfahren mit 38 Kilo
„Rohzucker,
„c) beim Strontianitverfahren mit 40 Kilo Raffinade,
„so daß dem entsprechend 100 Kilo Melasse mit 3,36 ℳ.
„bezw. 6,38 ℳ. bezw. 8,40 ℳ. Steuer belegt werden.

„Prüfen wir ein derartiges Nothstandsgesetz auf sein finanzielles Ergebniß,
„so ergibt sich folgendes Resultat:

„1. Bruttorübensteuer aus 80 Mill. D.-Ztr. Rüben à 1,60 ℳ.	128,000,000 ℳ.
„2. Melassesteuer	
„a) aus dem Osmoseverfahren ca. 600,000 D.-Ztr. à 3,36 ℳ.	2,017,000 „
„b) aus dem Elutions-, bezw. Substitutionsverfahren ca. 1,050,000 D.-Ztr à 6,38 ℳ. . . .	6,699,000 „
„c) aus dem Strontianitverfahren ca. 800,000 D.-Ztr. à 8,40 ℳ.	6,720,000 „
Zusammen . . .	143,435,000 ℳ.[1])

[1]) Ob die hier zur Entzuckerung angesetzte Melasse ganz oder nur zum Theil zur Verarbeitung kommt, bleibt sich für das finanzielle Resultat der Reichskasse natürlich gleich, da eventuell weniger Zucker exportirt zu werden braucht.

„Davon geht ab
„für Exportprämien bei einem muthmaßlichen Export von
„4,7 Mill. D.-Ztr. Rohzucker à 16,80 ℳ. . . . . 78,600,000 ℳ.
bleiben rund . . . 64,500,000 „
ab Erhebungskosten . . . 5,100,000 „
„bleiben als Nettoertrag in der Reichskasse . . . 59,400,000 ℳ.
„Diesen 59,4 Millionen stehen 37 Millionen im abgelaufenen und muth-
„maßlich 27,8 Millionen im laufenden Betriebsjahre gegenüber."

V.

Mag nun auch, wenn zunächst in dem vorgeschlagenen oder im ähnlichen Sinne eine Remedur erfolgt, vorläufig geholfen sein, so berechtigt dies noch nicht zu der Hoffnung, daß hierdurch für längere Zeit Wandel geschaffen sei.

Jede weitere nennenswerthe Verbesserung in der Zuckertechnik wird von Neuem die Einnahmen in Frage stellen.

Gelänge es z. B. dem in der laufenden Campagne in verschiedenen Zuckerfabriken vorgenommenen Versuche, die lästigen Begleiter des Rübenzuckers — die Salze — durch die Anwendung des kohlensauren Strontianits schon im ersten Stadium der Rübenverarbeitung, also in den Rohzuckerfabriken, vom Zucker zu trennen, zu befriedigendem Abschluß zu bringen, so gäbe es weder Rohzucker noch Melasse im heutigen Sinne mehr, sondern nur noch fertige Konsumwaare, und das kaum revidirte Gesetz von 1869 versagte sofort wiederum seinen Dienst.

Diese Bestrebungen lassen sich wissenschaftlich wohl begründen und berechtigen sogar zu großen Hoffnungen.

Ist es doch gelungen, aus der Rübenmelasse, einer mit allen möglichen organischen Substanzen und Salzen gesättigten Masse, den Zucker bis auf einen verschwindend kleinen Verlust in reiner Form abzuscheiden, weshalb sollte dies bei den viel reineren Rübensäften nicht möglich sein?

Allerdings stehen einer allgemeinen Anwendung dieses Minerals die beschränkten Fundorte und der noch immer hohe Preis desselben entgegen, aber man ist schon jetzt bestrebt, durch Umwandlung des schwefelsauren Strontianits, welcher in vielen Ländern in großen Massen vorhanden ist, in das kohlensaure Salz diesem Hinderniß abzuhelfen. — Zudem ist wohl zu erwägen, daß durch ein vorläufiges Nothgesetz das bisherige fehlerhafte System — die Materialsteuer — nicht berührt ist, vielmehr zu der einen unbekannten Größe „Rübe" die zweite unbekannte „Melasse" hinzutritt.

Denn gerade das bisherige System gab die Veranlassung zu der großen Verwirrung; es bewirkte die große Verschiedenheit in der Steuerbelastung und ließ in guten Jahrgängen mit großen Zuckererträgen Reineinnahmen und Verbrauch fallen, in schlechteren dagegen steigen; gerade das fehlerhafte System stellte die ganzen Verhältnisse auf den Kopf und brachte die Staatseinkünfte völlig in Unordnung.

So lange also das Uebel nicht mit der Wurzel beseitigt ist, werden sich — selbst wenn jetzt nothdürftig gebessert wird — Schwankungen in den Einnahmen auch ferner bemerkbar machen und diese Frage von der Tagesordnung der Gesetzgebung nicht schwinden lassen, um so mehr nicht, als mit dem Wachsen der Industrie auch das größere Verständniß der Bedeutung dieser Steuerfrage in die Massen gekommen ist, welche verlangen werden und auch das Recht dazu haben,

die aus ihrem Verbrauch aufgebrachte Steuer später voll und ganz in der Reichskasse wiederzufinden.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, wenn die gesetzgebenden Faktoren schon jetzt die wirkliche Reform, die Fabrikatsteuer, ins Auge fassen und einen Zeitpunkt festsetzen, bis wohin eine darauf abzielende Gesetzesvorlage zu machen ist.

Aus den Verhandlungen des Zollparlaments geht hervor, daß die verbündeten Regierungen die Fabrikatsteuer im Prinzip als die rationellste erkannten und nur wegen vorhandener Zweifel der Ausführbarkeit davon Abstand nehmen zu müssen glaubten (s. stenogr. Prot. S. 141).

Mehrere Redner erklärten sich im Verlaufe der Debatte unumwunden für dieselbe und in der 9. Sitzung am 17. Juni 1869 wurde von den Abgeordneten v. Hennig und Genossen folgende Resolution eingebracht und angenommen:

Das Zollparlament wolle beschließen:

„Den Vorsitzenden des Zollbundesraths aufzufordern, Erhebungen über „die Durchführbarkeit einer Fabrikatsteuer für Zucker anstellen zu lassen „und das Ergebniß dem nächsten Zollparlament vorzulegen." (S. stenogr. Prot. S. 185.)

Also schon damals wurden die mangelhaften Grundlagen der Materialsteuer erkannt, und wie richtig diese Anschauung war, das haben die Ergebnisse seit jener Zeit leider bitter bewiesen.

Ueber die Zuckersteuergesetze anderer Länder ist zu erwähnen:

Frankreich hat seit Beginn seiner Industrie die Fabrikatsteuer und befindet sich gut dabei.

Rußland hat dieselbe seit vorigem Jahre mit großem finanziellen Erfolge eingeführt.

Belgien und Holland dagegen erheben die Zuckersteuer nach dem Ergebniß der Saftuntersuchung, also einem Mittel zwischen Material- und Fabrikatsteuer.

Oesterreich und Ungarn besteuert die Rüben durch Pauschalirung auf Grund der durch einen Zählapparat kontrolirten Menge der gefüllten Diffusionsgefäße. — Das Gesetz wurde wegen unzulänglicher Einkünfte 1880 revidirt, und wie durch Anziehung desselben gezeigt ist, muß jetzt die österreichische Industrie eine der Verbrauchszunahme entsprechende, jährlich um 400,000 Gulden steigende Abfindungssumme zahlen, welche in diesem Jahre 10,8 Mill., 1887/88 aber 12,8 Mill. Gulden betragen soll Sobald diese Summe erreicht ist, soll im Wege der Gesetzgebung eine andere Verfügung getroffen werden. (S. § 3 des österr.-ungar. Ges. vom 18. Juni 1880.)

Bei dem Anlaß der Sanktionirung desselben durch das österreichische Abgeordnetenhaus wurde hier folgende Resolution angenommen:

Die Regierung aufzufordern:

„Dem Hause schon im nächsten Jahre (1881) eine Gesetzesvorlage zum „Zwecke der Erhebung der Zuckersteuer vom Produkt zu machen."

Wenn diesem Wunsche bislang nicht entsprochen wurde, so mag dies mit dem Gesetz von 1880, welches bis 1887/88 die Zuckersteuer geregelt hatte, entschuldigt werden können, daß übrigens die Reichsregierung diesen Weg als den richtigen erkannt hat, dafür liefert die kürzlich in Wien zusammenberufene Enquête der Spiritus-Industriellen behufs Berathung einer beabsichtigten und in Kürze zu erwartenden Vorlage wegen Einführung der obligatorischen Spiritusproduktensteuer den Beweis. — Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Zuckerfabrikatsteuer trotz allen Sträubens der österreichischen Großindustriellen an die Stelle des jetzigen

mangelhaften Gesetzes treten wird, zumal die kleineren Fabrikanten auch dort einsehen, daß sie gegen die größeren benachtheiligt und deshalb nichts weniger denn zufrieden mit den jetzigen Zuständen sind.

Jedenfalls würde es sich empfehlen, sobald die deutsche Gesetzgebung mit sich im Klaren wegen dieser unaufschiebbaren Reform ist, auf dem Wege der Verhandlungen einen gleichen Einführungstermin festzusetzen, damit nicht Deutschland auf österreichische und Oesterreich auf deutsche Prämien sich berufen können, und hoffentlich dürfte es gelingen, den österreichischen Termin von 1887/88 erheblich abzukürzen, da dort wie hier dieselben finanziellen Interessen vorliegen.

Die Fabrikatsteuer hat im Kreise der Interessenten keine Anhänger, oder doch nicht solche, welche, wenn sie auch im Stillen sich dazu bekennen, mit ihrer Ansicht hervorzutreten wagten, und das ist natürlich, wenn man sich der Vortheile erinnert, welche die Industrie bei dem jetzigen Steuersystem genießt.

Die Denkschrift des Direktoriums des Zucker-Vereins beruft sich auf das Urtheil eines durch Erfahrung und Studium ausgezeichneten Mannes, des Herrn Herbertz in Berlin. Dieser Mann war bis vor wenigen Jahren, wie sich aus vielen Artikeln seiner Wochenschrift „Deutsche Zucker-Industrie" nachweisen läßt, ein Anhänger der Fabrikatsteuer, namentlich empfahl er sie dringend den Gewerbegenossen in Cis- und Transleithanien. — Sein kürzlicher Vortrag im Klub der Landwirthe in Berlin zeigt jedoch eine vollständige Wandlung; er ist, wahrscheinlich nach den Erfahrungen der letzten Jahre, ein eifriger Verfechter der Rübensteuer geworden.

Man hängt der Fabrikatsteuer die unglaublichsten Befürchtungen an, umgibt sie mit allen nur denkbaren Schwierigkeiten und geräth in eine Art nervöser Aufregung, wenn überhaupt das Wort „Fabrikatsteuer" ausgesprochen wird, aber alle Einwände verfliegen bei näherer Betrachtung wie Spreu vor dem Winde, nur ein einziger, allerdings einer mit einem recht realen Hintergrunde, bleibt.

Was verlangt die Fabrikatsteuer von der Industrie?

Doch genau nicht mehr, wie das Gesetz von 1869, nämlich die Versteuerung des produzirten Zuckers, und dies sogar noch in viel toleranterer Weise mit Rücksicht auf die guten und schlechten Ernten, auf guten und schlechten Boden, auf zuckerreichere und ärmere Rüben, kurzum, Jeder zahlt hier nicht mehr, wie er kann und soll. — Aber — und dies ist der Kernpunkt — bei der Fabrikatsteuer gibt's keine Hinterthür, hier muß Jeder durch das Tourniquet die Brücke passiren, einen anderen Weg gibt es nicht, und selbst die bisherigen „blinden Passagiere", welche aus ihrer Produktion gar nichts zahlten, kommen hier nicht mehr frei durch.

Die Absicht des Gesetzes von 1869 war dies nun auch; Niemand sollte unter 10 ℳ zahlen, und nichts lag dem Gesetzgeber ferner, als hier mit weniger vorlieb zu nehmen, allein auf dem Umwege der Rübensteuer wurde die Absicht durchkreuzt.

Und was verlangt die Fabrikatsteuer von der Landwirthschaft?

Nicht mehr und nicht weniger, wie unter dem jetzigen System.

Niemand braucht Wasser anstatt Zucker in seine Fabrik zu fahren. Wer es vorzieht, zuckerreiche Rüben zu bauen, der mag es thun, wer glaubt, bei geringerer Qualität und größerer Quantität besser zu fahren, dem wird nichts in den Weg gelegt. Jeder kann nach seiner Façon selig werden. — Wenn aber der eine Nachbar die richtige Grenze findet, bis zu welcher sich Qualität und Quantität am nutzbringendsten vereinigen lassen, so muß der Andere, welcher ausschließlich das Heil in zuckerreichen Rüben suchte, einräumen, einen wirthschaftlichen Fehler begangen zu haben, und sich beeilen, nachzukommen.

Man sagt: das ganze System der Landwirthschaft muß geändert werden? Weßhalb? Wir berufen uns darauf, die Industrie deshalb auf die jetzige Höhe gebracht zu haben, weil Deutschland die zuckerreichste Rübe baut. Ist dies wirklich der Grund, so muß man dabei bleiben, dann bedarf es keiner Aenderung in der Landwirthschaft bezw. Fruchtfolge. Ist die Ursache unserer Größe aber nicht zutreffend angegeben, dann wird man die Fruchtfolge ändern müssen.

Niemand wird aber im Ernst behaupten wollen, daß durch den etwa nöthigen Wechsel, welcher übrigens bei der anzustrebenden Vereinigung von Qualität und Quantität noch bezweifelt werden muß, eine Landwirthschaft auf den Kopf gestellt würde, zumal derselbe nicht in einem Jahre zu geschehen braucht.

Man exemplifizirt auf Frankreich:

Von unseren Feinden sollen wir lernen, sagt das Vereins-Direktorium, indem es einen Artikel eines französischen Fachjournals anzieht, in welchem nachzuweisen versucht wird, daß vor 40 Jahren die Deutschen den Rübensamen aus Frankreich holten und dort ihre Fachstudien über Anbau und Fabrikation machten, daß aber mit der Zeit durch die Anregung und das „Reizmittel" der deutschen Steuermethode Frankreich überflügelt sei und nun — um nachzukommen — Ursache habe, sich desselben „Reizmittels" zu bedienen.

Das mag die Ansicht eines französischen Fachjournalisten sein, diejenige der französischen Zucker-Industriellen ist es nicht. In größeren Versammlungen[1]) derselben wurde allgemein der Vorzug der französischen Fabrikatsteuer gegenüber der Rübensteuer wegen der mit dieser verbundenen Ungleichheiten in der Belastung anerkannt, und wenn dies geschah, trotzdem den französischen Fabrikanten die Fleischtöpfe der deutschen Prämien sehr wohl bekannt sind, so ist damit das Gegentheil obiger Anführung bewiesen. Frankreich kann bei der Eigenart des ganzen Aufbaues seiner Industrie eine Rübensteuer gar nicht gebrauchen. Dort sind nicht, wie in Deutschland, Landwirthschaft und Fabrikation in einer Hand vereinigt, wenigstens nicht in der großen Mehrzahl, sondern getrennt.

Der französische Rübenbauer hat einzig und allein das Interesse, seinem Acker ein möglichst großes Rübengewicht abzugewinnen, ihn kümmert der Zuckergehalt wenig, weil er keinen Antheil am Nutzen der Verarbeitung hat. Also nicht das Steuersystem ist dort die Ursache der geringwerthigen Rüben, vielmehr die Theilung der Interessen, aber ohne dasselbe würden die geringen Rüben gar nicht verwendet werden können.

Was ist dagegen aus unseren älteren deutschen Fabriken geworden, welche auf ähnlicher Grundlage basirten?

Sie haben aufhören müssen wegen der Gewichtsversteuerung der schlechten Rüben.

---

[1]) Zentral-Komité der französischen Zuckerfabrikanten 17. Januar 1882 und Rüben-Kongreß französischer Rübenbauer und Fabrikanten am 6. und 7. Februar 1882.

Umgekehrt gibt es in Frankreich Fabriken, welche bei der glücklichen Vereinigung von Landwirthschaft und Fabrikation zuckerreiche Rüben bauen; beziehen wir doch noch jetzt, wie vor 40 Jahren, alljährlich große Quantitäten Rübensamen [1]) zur Verbesserung des Zuckergehalts unserer Rüben! Daß übrigens die französische Industrie unter den eben gezeigten Verhältnissen nicht so prosperiren kann, wie die deutsche, ist erklärlich, zumal hier die Grundbedingungen der Industrie viel besser sind.

Wir haben größere, billigere und geschlossene Flächen zum Anbau, wohlfeileres Brennmaterial und Arbeitslöhne, aber auch Prämien.

Wenn die dortige Industrie trotz diesem Mangel an natürlichen Vorbedingungen dennoch existiren und konkurrenzfähig bleiben kann, wenn sie dennoch im Stande ist, dem Staate die vollen Einnahmen zu gewähren, so wird die Vortrefflichkeit der Fabrikatsteuer damit ins hellste Licht gestellt.

Also nicht die Gegner, sondern die Anhänger der Fabrikatsteuer können auf Frankreich zeigen und dürfen folgern:

„Da in Frankreich unter ungünstigeren Verhältnissen die Industrie ihre „Aufgabe gegen den Staat mit diesem Steuersystem erfüllen kann, so muß „es in Deutschland unter viel günstigeren Umständen erst recht geschehen „können."

Und glücklicherweise besitzt die deutsche Industrie Vorzüge, welche ihr nicht genommen werden können. Hier sind die Interessen der Landwirthe und Fabrikanten vereinigt, wodurch die Befürchtung der Produktion schlechter Rüben von vornherein ausgeschlossen ist. Man wird aber, wie schon erwähnt, die Grenze der besten Vereinigung von Quantität und Qualität zu finden wissen und damit erst die eigentliche Aufgabe dieses Gewerbes, nämlich dem Boden den größtmöglichen Nutzen abzugewinnen, erreichen, abgesehen davon, daß mehr Futter gewonnen wird, wodurch die Landwirthschaft zu noch intensiverer Ausnutzung befähigt wird.

Ueberdies beseitigt die Fabrikatsteuer viele jetzt bestehende Anomalien. Läßt es sich etwa mit einer gesunden Logik rechtfertigen, durch die Rübensteuer dem guten Boden, der seine natürliche Prämie hat und behält, nun auch noch eine extra Steuerprämie zu geben, und wird nicht ferner jede Gegend mit getheiltem Grundbesitz, obwohl es an passendem Boden nicht fehlt, von der Industrie ausgeschlossen, weil unter solchen Verhältnissen besonders gut kultivirte und zuckerreiche Rüben nicht erwartet werden dürfen?

Leidet nicht ganz besonders Süddeutschland hierunter? Bis hierher werden Einwände gegen die Fabrikatsteuer als widerlegt angesehen werden können. Jetzt kommt aber der wichtigste, derjenige der schwierigen *Ausführbarkeit der Reform*.

Die verbündeten Regierungen glaubten aus diesem Grunde dem Zollparlament diese Reform nicht vorschlagen zu können. Inzwischen dürfte durch die Erfahrung der letzten 12 Jahre auch dieser Einwand als gehoben betrachtet werden können.

Man sollte annehmen, daß ein Steuersystem, welches in Frankreich seit langer Zeit richtig und zuverlässig funktionirt, sogar in Rußland mit Erfolg durchgeführt ist, in Deutschland nicht zu den Unmöglichkeiten gehören könnte, den guten Willen dabei natürlich vorausgesetzt.

---

[1]) Vilmorin & Simon Legrand.

Die Reichsregierung hatte zu Mitte der 70er Jahre behufs praktischer Prüfung des Werthes der Scheibler'schen Rendementsmethode, d. h. der Klassifizirung verschiedener Zuckersorten auf ihren inneren Werth an reinem Raffinadezucker, in Charlottenburg umfassende und kostspielige Versuche anstellen lassen. Dieselben wurden von der damit betrauten Kommission mit großer Sorgfalt durchgeführt und die Uebereinstimmung mit dem Scheibler'schen Rendement, selbstverständlich innerhalb kleiner Abweichungen, konstatirt.

Die Arbeit wurde einer Sachverständigen-Enquête zur Prüfung unterstellt, und diese fand, daß ein geringer Theil Nachprodukte nicht vollständig aufgearbeitet, vielmehr durch Umrechnung als Raffinadezucker eingestellt war.

Das war genügend, die Sache wurde — begraben und an diesem Begräbniß betheiligten sich Raffinadeurs, denen inzwischen die Konsequenz ihres damaligen Vetos klar geworden sein wird.

Vorerst war man durch dieses Verdikt die Fabrikatsteuer los. Wer sich aber die Mühe gegeben hat, den umfassenden Bericht der Kommission zu lesen, der wird — wenn unbefangen — gefunden haben, daß hier recht brauchbares Material für eine fiskalische Werthbestimmung des Zuckers geliefert war, welche, wenn weiter verarbeitet und in die Praxis übertragen, eine leichte und ausreichend sichere Methode hätte abgeben können; ja es würde für das fiskalische Interesse ausgereicht haben nach feststehenden Rendementssätzen, welche alljährlich an den Zentralstellen hätten festgestellt werden können, innerhalb gewisser Polarisationsstufen die Klassifizirung zu bestimmen, also die Werthbemessung zunächst durch Polarisation zu treffen, wodurch eine erhebliche Vereinfachung erzielt wäre.

Andere Länder haben auch keine anderen Werthmesser als Polarisation, Aschen- und Glukosebestimmung. Zudem findet sich der Handel mit dieser Methode sehr gut ab, wenngleich hier das Werthobjekt, um das es sich dreht — im Inlande dreimal, im Auslande zweimal größer als die Steuer ist.

Nimmt man aber wirklich an, die Werthbestimmung durch Polarisation könne in besonderen einzelnen Fällen um 1 oder selbst 2 pCt. von der Wirklichkeit abweichen, so ist diese Differenz doch noch immer verschwindend klein gegen die Verschiedenheit der Rübensteuer, deren Abweichungen von 8 bis $12^1/_2$ Ztr. Rübenverbrauch um 35 pCt. thatsächlich differiren. Ein stichhaltiger Grund, die beregte Reform dieserhalb noch länger zu verschieben, kann hierin nicht gefunden werden, und niemals dürfte es wohl gelingen, die Methode einer Steuerhebung zu erfinden, welche bis auf den Bruchtheil eines Prozentes ihre Schuldigkeit thut.

Eine weitere und viel wichtigere Frage ist die Schwierigkeit der Betriebskontrole in den Fabriken. In Frankreich steht die ganze Fabrik unter steueramtlicher Aufsicht. Der Zollbeamte verfolgt und kontrolirt in jedem Stadium der Fabrikation die Rübensäfte und nach dem Resultat dieser Saftuntersuchungen wird der Fabrikant mit der Sollsteuer belastet, wobei ein Minimalsatz für die Ausbeute an Raffinadezucker angenommen wird. Ergibt sich durch spätere Kontrole, Verwiegung des Zuckers u. s. w ein Plus an Ausbeute, so wird dasselbe der ersten Anschreibung hinzugesetzt.

Es muß zugestanden werden, daß diese Kontrole lästig für den Fabrikanten ist. Indessen kann der Steuerfiskus eine ausreichende Kontrole nicht entbehren, er muß im Voraus wissen, wie viel Zucker ihm demnächst zur Versteuerung zuzuführen ist, und es wäre zu untersuchen, ob sich eine zuverlässige Kontrole nicht in viel einfacherer und sicherer Weise wie in den französischen Fabriken ausführen läßt.

Dies ist möglich und durch die schon bei dem Vorschlage der Melassesteuer angeführte automatische Flüssigkeitswaage der Hennefer Maschinenfabrik zu erreichen.

Wenn dieser Apparat zur selbstthätigen Verwiegung der geläuterten Dicksäfte eingeschaltet wird, bevor dieselben zur letzten Einkochung in die Vacuumpfanne eingezogen werden, also die Verwiegung in einem Stadium der Verarbeitung geschieht, in welchem sämmtliche Fabrikationsverluste erlitten sind, so läßt sich aus der Gewichtssumme der durchgelaufenen Säfte und dem Zuckergehalte derselben das Rendement an Zucker genau und sicher berechnen. Der Apparat, mit einem, nur von der Zollbehörde zu öffnenden, festen Blechmantel umgeben, ist mit einem Zählwerk versehen und außerdem so eingerichtet, daß von jeder Wägung ein geringer Bruchtheil eines Prozentes in ein Nebenreservoir abgesondert wird, welches nach Beendigung der Arbeitsschicht den genauen Qualitätsdurchschnitt des Rübensaftes zeigt.

Der kontrolirende Unterbeamte hat weiter nichts zu thun, als die durch drei Apparate registrirte Gewichtszahl in sein Manual einzutragen, die Durchschnittsproben amtlich versiegelt seinem Hauptzollamt auf dem nächsten Wege zuzustellen.

Auf diese Weise wird dem früheren Einwande begegnet: das Polarisations-Instrument sei in den Händen der Unterbeamten untauglich. Eine Zersetzung der Probe während des Transports nach der Zentralstelle ist aber wegen der Konzentration und Reinheit des Dicksaftes vollständig ausgeschlossen.

Hier wird durch angestellte technische Beamte der Zuckergehalt durch Polarisation oder durch diese und Aschen- und Glukose-Bestimmung festgestellt und dem Fabrikanten, dem es unbenommen bleibt, die Durchschnittsprobe selbst zu prüfen, Kenntniß vom Resultat gegeben und sein Steuerkonto mit der vorläufigen Sollsteuer belastet.

Diese Kontrole macht alle weiteren Maßregeln überflüssig, sie belästigt den Fabrikanten in keiner Weise, er kann schalten und walten in seiner Fabrik wie er will, und Hinterziehungen können nicht stattfinden, wenn dafür gesorgt wird, daß die Säfte auf keinem anderen Wege als durch den Waageapparat zur Vacuumpfanne kommen können.

Ueberdies läßt sich mit den Säften in diesem Stadium der Verarbeitung absolut nichts anderes beginnen.

Der Steuerfiskus weiß aber jetzt zuverlässlich, wie viel Zucker der Fabrikant in seinem Magazin, welches selbstverständlich unter zollamtlichen Verschluß steht, hat.

Bei Versendung des Zuckers geschieht die Verwiegung und das Ziehen des Durchschnittsmusters durch die Steuerbeamten. Das Muster wird wiederum dem Hauptzollamt behufs der Werthbestimmung übermacht und der Fabrikant nunmehr definitiv mit der Steuer belastet, oder aber dieselbe auf das Konto des Empfängers, vorausgesetzt, daß dieser auch ein Steuerkonto hat, übertragen.

Bonifikationen werden nicht mehr gegeben, vielmehr der dem ausgeführten Quantum entsprechende Steuerbetrag dem Steuerkonto des Produzenten, bezw. Händlers oder Exporteurs abgeschrieben, sobald der steueramtliche Nachweis der Ausfuhr geliefert ist; die Steuer wird also nur von dem Konsumzucker erhoben.

Am Schlusse des Betriebsjahres erfolgt die Steuerabrechnung mit dem Fabrikanten. Innerhalb einer gewissen geringen Grenze ist eine Abweichung des wirklich ermittelten Zuckergewichtes gegen die Kontrolwaage gestattet.

Dieser in großen Umrissen gezeichnete Vorschlag soll, ohne maßgebend für die Detail-Ausführung zu sein, im Allgemeinen nur zeigen, daß die der Fabrikatsteuer entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht unüberwindlich sind, sogar eine leichte und sichere Lösung finden könnten, ohne daß es nöthig wäre, jede einzelne Fabrik als Festung zu behandeln, zumal es keinem Zweifel mehr unterliegt, daß die automatische Waage sich bei spezieller Prüfung als sicheres Instrument bewähren wird, nachdem die kürzlichen Versuche mit Saftverwiegungen in einer Rheinischen Zuckerfabrik zufriedenstellend ausgefallen sind und dieselbe für andere Verwendungen, z. B. der Getreideverwiegung, einen großen Grad der Sicherheit gezeigt hat.

Wie wird sich nun die Zucker-Industrie zu diesem, wie auch zu jedem anderen diesbezüglichen Vorschlage stellen?

Nach dem letzten Angebot des Direktoriums der Rübenzucker-Industriellen wird man sich diese Frage im Voraus beantworten können; man wird ihm ein Begräbniß zu verschaffen suchen; aber die Frage schwindet damit nicht, sie bleibt und kehrt wieder.

Es mag schmerzlich sein, einen so bedeutenden Prämien-Gewinn, welcher sich pro 1881/82 und 1882/83 auf zusammen ca. 45 Millionen Mark belaufen dürfte, zu verlieren, indessen bei aller Anerkennung, welche man der heutigen Zucker-Industrie in Bezug auf ihre große wirthschaftliche Bedeutung auf die Herstellung einer günstigen Handelsbilanz u. s. w. zollen muß, können und dürfen die bisherigen Opfer nicht mehr zugestanden werden, um so mehr nicht, als die öffentliche Meinung nachgerade eine Remedur gebieterisch verlangt, wozu sie vollständig berechtigt ist, da diese Zubußen nur allein in der Aufbringung neuer indirekter Steuern ihre Deckung finden können. Sie kann und wird nicht zufrieden sein, wenn etwa demnächst die Rübensteuer den zusammengeschrumpften Etatsansatz mit 44 Millionen Mark erreicht, vielmehr verlangt sie, die durch den Konsum aufgebrachte Summe von ca. 60 Millionen Mark in der Reichskasse wieder zu finden.

Ueberdies bedarf die deutsche Zucker-Industrie dieser Zubußen nicht, sie sind ihr sogar schädlich, weil dadurch der ungesunden Ueberwucherung nur Vorschub geleistet wird.

Nach den bisherigen Erfahrungen der Steuergesetzgebung mit der Zuckersteuer sowohl in Deutschland, wie in Oesterreich wird bei einem neuen Abkommen Vorsicht am Platze sein, und hierbei verdient schließlich eine kleine Reminiszenz aus dem Zollparlament einer Erwähnung.

In der neunten Sitzung am 17. Juni 1869 (stenogr. Protok. S. 179) sagte der Abgeordnete Zuckerfabrikant Sombart, welcher die Rolle des „ehrlichen Maklers" übernommen hatte:

> „Da im Geschäfte ein magerer Vergleich besser ist, als ein fetter Prozeß,
> „so biete ich Ihnen einen ehrlichen Vergleich an und bitte Sie — das
> „ist mein letztes Wort — nehmen Sie das Amendement Benda an
> „(Erhöhung des Einfuhrzolles auf tropischen Zucker), sonst schlagen Sie
> „unsere Industrie todt."

Die Sache kam anders, nicht die Industrie ist todtgeschlagen, wohl aber hat sie den Reichsfiskus halb todtgeschlagen.

Die Absicht des Gesetzes von 1869 ist aber am kürzesten und treffendsten in dem schon angezogenen Passus der Thronrede niedergelegt und deshalb sei derselbe hier nochmals wiederholt:

„Die Besteuerung des Zuckerverbrauchs im Ganzen wird „eine Ermäßigung und die Einnahme des Vereins aus „diesem Verbrauche wird eine Erhöhung erfahren, welche „einen Theil der in den letzten Jahren durch zahlreiche Zoll„befreiungen und Ermäßigungen veranlaßten Einnahme„Ausfälle decken wird."

Anhang.

Uebersicht der Zucker-Erträge aus Fabriken, welche die Melasse durch die Elutions- bezw. Osmose-Methode entzuckerten. Campagnejahre 1877/81.[1])

(Auszug aus der Fachwochenschrift „Deutsche Zuckerindustrie".)

a) Durchschnittserträge,

zusammengesetzt aus den unteren Einzelerträgen.

1. Die Verlustziffer bei der Elution von 100 des in der Melasse enthaltenen Zuckers ist angegeben aus verschiedenen Jahren und von sechs Fabriken mit 7,1 pCt.
2. Erträge aus der Rübenverarbeitung mit Einschaltung der Elution:

Campagne 1877/78.

Zuckerfabrik Wasserleben:

11,6 pCt. Zuckerausbeute mit 862 Pfund Rübenverbrauch auf 100 Pfund Zucker.

Campagne 1878/79.

Durchschnitt von drei Fabriken:

10,76 pCt. Zuckerausbeute mit 929 Pfund Rübenverbrauch auf 100 Pfund Zucker.

Campagne 1879/80.

Durchschnitt von drei Fabriken:

10,80 pCt. Zuckerausbeute mit 926 Pfund Rübenverbrauch auf 100 Pfund Zucker.

Fabrik Wasserleben.

Durchschnittsertrag von vier Jahren:

10,95 pCt. Zuckerausbeute mit 913 Pfund Rübenverbrauch auf 100 Pfund Zucker.

Im Durchschnitt aller Fabriken und aller Jahre (das Campagnejahr 1877/78 der Fabrik Wasserleben ausgeschlossen):

10,80 pCt. Zuckerausbeute mit 926 Pfund Rübenverbrauch auf 100 Pfund Zucker.

---

[1]) Die Campagnejahre 1879/80 und 1880/81 gehörten zu den abfallenden Zuckerjahren (vergl. Spalte 15 und 19).

Campagne 1880/81.

Im Durchschnitt von sieben Fabriken:

10,93 pCt. Zuckerausbeute mit 915 Pfund Rübenverbrauch auf 100 Zucker gegen 926 Pfund der früheren Jahre.

3. Ausbeute durch Osmose:
   25 und 25,4 Pfund aus 100 Pfund Melasse,
   19,5 Pfund laut Angabe des Vereinsdirektoriums der Deutschen Zucker-Industrie.
4. Der Melassezusatz bei der Elution wurde von sieben Fabriken durchschnittlich auf 6,64 Pfund auf 100 Pfund der verarbeiteten Rüben angegeben.

b) Einzelne Ertragszahlen.

I. Elutionsverfahren.

a) Elutions-Verlustziffern.

(Deutsche Zucker-Industrie 1878 Nr. 1.) Zuckerfabrik Schladen. Verlustberechnung während eines zwölfwöchentlichen Betriebes von 100 des in der Melasse enthaltenen Zuckers	5,9 pCt.
(Deutsche Zucker-Industrie 1879 Nr. 2.) Zuckerfabrik Ottersleben. Desgleichen	6,0 „
(Deutsche Zucker-Industrie 1879 Nr. 4.) Eine hannöver'sche Fabrik. Desgleichen	9,0 „
(Deutsche Zucker-Industrie 1879 Nr. 4.) Zuckerfabrik Vosberg. Desgleichen	11,0 „
(Deutsche Zucker-Industrie 1879 Nr. 34.) Zuckerfabrik Elze Verlust im Durchschnitt einer Campagne . .	5,0 „
(Deutsche Zucker-Industrie 1880 Nr. 20.) Nachweisung durch den Vereinsvorstand in der Zuckerfabrik Schladen	5,7 „
Verlust im Durchschnitt . .	7,1 pCt. Zucker.

In Nr. 20 1880 der „Deutschen Zucker-Industrie" heißt es nach einer Mittheilung des Dr. Seyferth:

„Der Vereinsvorstand hat das deutsche Elutionsverfahren geprüft und bestätigt, daß die hohen Erträge, die das Verfahren in technischer und finanzieller Beziehung angebe, in vollständiger Weise sich bewahrheiten."

Diese seine (Seyferth's) Mittheilung beruht auf den Angaben des Kommissionsberichtes, daß die Zuckerfabrik Schladen aus 17,910 Ztr. Melasse minus 2700 Ztr. Restmelasse, 7167,8 Ztr. Rohzucker I. und II. Produkt gewonnen habe, und daß diese Zahlen, sofern sie nicht auf Rechnung basirten, den Betriebsbüchern entnommen seien u. s. w.

b) Elutions-Ausbeute unter Einschluß der Erträge aus den Rüben.

Campagne 1877/78.

Zuckerfabrik Wasserleben. (Deutsche Zucker-Industrie 1878 Nr. 26.)

Bericht an die Generalversammlung der Zuckerfabrikanten: Rübenpolarisation: 11,13 pCt. Füllmasse: 15,8 pCt. Zuckerausbeute: 11,60 pCt., darunter 2,5 pCt. aus der Melasse. — 100 Pfund Melasse haben durchschnittlich 38 Pfund an I. und II. Produkt Zucker ergeben.

Es wurden zu 100 Pfund Zucker unter Zuziehung der Melasseausbeute 862 Pfund Rüben gebraucht.

Campagne 1878/79.

Zuckerfabrik Gröningen und eine hannöversche Fabrik. (Deutsche Zucker-Industrie 1878 Nr. 42, 1879 Nr. 3, 4.)

Füllmasse durchschnittlich beider Fabriken 15,08 pCt., hiervon 73 pCt. Ausbeute am I. und II. Produkt = 11 pCt. Zuckerausbeute.

Zuckerfabrik Elze. (Deutsche Zucker-Industrie Nr. 3.) 10,28 pCt. Zuckerausbeute.

Durchschnitt der drei Fabriken 10,76 pCt. Zucker. Zu 100 Pfund Zucker 929 Pfund Rüben gebraucht.

Campagne 1879/80.

Zuckerfabriken Elze und Algermissen. (Deutsche Zucker-Industrie 1879 Nr. 41, 43, 46, 48, 49.)

Durchschnitt 15,25 pCt. Füllmasse, hiervon 73 pCt. Ausbeute am I. und II. Produkt = 11,13 pCt. Zucker.

Zuckerfabrik Mühlberg. (Deutsche Zucker-Industrie 1880 Nr. 24.)

Bericht an die Generalversammlung der Zuckerfabrikanten über die Resultate einer abgelaufenen Campagne: Rübenpolarisation 10,29 pCt. Zucker, Füllmasse 14,18 pCt., Zuckerausbeute 10,14 pCt.

Durchschnitt der drei Fabriken 10,80 pCt. Zuckerausbeute. Zu 100 Pfund sind 926 Pfund Rüben gebraucht.

Zuckerfabrik Wasserleben. (Deutsche Zucker-Industrie 1880 Nr. 24.)

Bericht an die Generalversammlung der Zuckerfabrikanten: In den ersten sechs Jahren seit Bestehen der Fabrik habe man ohne Elution 71,7 pCt. Krystallzucker = 9,08 pCt. der Rüben erhalten.

In den letzten vier Jahren mit Einschluß des Melassezuckers 90 pCt. Krystallzucker = 10,95 pCt. der Rüben bekommen.

Zu 100 Pfund Zucker sind im Durchschnitt von vier Jahren 913 Pfund Rüben gebraucht.

Im Durchschnitt aller Jahre und aller Fabriken findet sich die Ausbeuteziffer 10,80 pCt. Zucker, der Rübenverbrauch auf 100 Pfund Zucker 926 Pfund.

II. Osmose.

Campagnen 1877—80.

Zuckerfabrik Immendorf. (Deutsche Zucker-Industrie 1878 Nr. 7.)

Resultat der Ausbeute einer ganzen Campagne mit Einschluß der Melasse-Osmosirung 10,08 Zucker, darunter 6,92 pCt. Krystallzucker von 99,7 pCt. Polarisation, demnach eine Ausbeute, welche mit den Elutionsfabriken konkurriren kann, denn auf Rohzuckerwerth umgerechnet, sind es beinahe 11 pCt. Zuckerausbeute.

Zuckerfabrik Artern. (Deutsche Zucker-Industrie 1879 Nr. 24.)

Bericht an die Generalversammlung der Zuckerfabrikanten: Dreimalige Osmose gab 25 pCt. Zuckerausbeute. (25 Pfund aus 100 Melasse.) Diese Ausbeute wird von Anderen bestätigt in dieser Versammlung.

Ungenannt. (Deutsche Zucker-Industrie 1878 Nr. 33.)

Aus 33,300 Ztr. Melasse wurden durch Osmose 25,4 pCt. Zucker gewonnen (25,4 Pfund aus 100 Pfund Melasse).

Direktorium des Vereins der Zucker-Industrie in seiner Erwiderung auf unsere erste Denkschrift.

In 44 Fabriken wurden durchschnittlich 19,5 pCt. Zucker aus der Melasse durch Osmose gewonnen.

(Anmerkung.) Wir hatten der Berechnung in unserer ersten Denkschrift 40 pCt. des in der Melasse enthaltenen Zuckers oder, da dieselbe nur 50 pCt. Zucker hat, 20 pCt. des Melassegewichts zu Grunde gelegt.)

— Elution — Campagne 1880/81.

Wir haben in dieser Betriebsperiode nur sieben Elutionsfabriken, welche Angaben machten, finden können; andere gaben ihre Resultate unvollständig an und wir lassen sie deshalb außer Betracht.

Zuckerfabrik Wasserleben mit 683,150 Ztr. Rübenverarbeitung. (Deutsche Zucker-Industrie 1880 Nr. 49, III. Beilage.)

Resultate aus 11 Wochen Betrieb 6,57 Pfund Melassezusatz auf 100 Pfund Rüben, 15,38 pCt. Füllmasse, 11,775 pCt. Zuckerausbeute, darunter 1,450 pCt. II. Produkt und zwar „gewogene und verkaufte" Produkte.

(Anmerkung. Wir werden, da die Arbeit wahrscheinlich noch etwas länger gedauert hat und ein weiterer Ausweis nicht erfolgte, dagegen die Ausbeuten gegen Ende der Campagne zurückzugehen pflegen, nur 11,6 pCt. in Rechnung stellen.)

Zuckerfabrik Algermissen. 341,480 Ztr. Rübenverarbeitung. (Deutsche Zucker-Industrie 1880 Nr. 40, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 1881 Nr. 1, 2.)

Angegebene Füllmasse 15,61 pCt., 16,28 pCt., 16,50 pCt., 15,63 pCt., 15,30 pCt., 15,35 pCt., 14,67 pCt., 14,85 pCt., 14,55 pCt.

Durchschnitt 6,98 Pfund Melassezusatz, 15,42 pCt. Füllmasse.

Zuckerfabrik Trotha. 404,790 Ztr. Rübenverarbeitung. (Deutsche Zucker-Industrie 1880 Nr. 47, 1881 Nr. 2 und 7.)

Angegebene Füllmasse 15,90 pCt., 15,60 pCt., 14,85 pCt. (Durchschnitt mehrerer Wochen.)

Durchschnitt 7,35 Pfund Melassezusatz, 15,45 pCt. Füllmasse.

Zuckerfabrik Helmsdorf. 423,876 Ztr. Rübenverarbeitung. (Deutsche Zucker-Industrie 1880 Nr. 46 und 49.)

Angegebene Füllmasse 13,89 pCt., 13,40 pCt. (Durchschnitt mehrerer Wochen.)

Durchschnitt 4,58 Pfund Melassezusatz, 13,64 pCt. Füllmasse.

Zuckerfabrik Lebus. 250,000 (?) Rübenverarbeitung. (Deutsche Zucker-Industrie 1880 Nr. 47, 50, 1881 Nr. 1 und 3.)

Angegebene Füllmasse 14,71 pCt., 14,30 pCt., 15,55 pCt., 15,11 pCt. (Durchschnitt mehrerer Wochen.)

Durchschnitt 7,43 Pfund Melassezusatz, 14,93 pCt. Füllmasse.

Zuckerfabrik Bockenem. 262,578 Ztr. Rübenverarbeitung. (Deutsche Zucker-Industrie 1880 Nr. 45, 46, 47, 49, 50, 51, 1881 Nr. 1 und 3.)

Angegebene Füllmasse 14,08 pCt., 13,93 pCt., 14,10 pCt., 14,67 pCt., 14,05 pCt., 13,85 pCt., 13,65 pCt., 13,30 pCt. (einzelne Durchschnitte mehrerer Wochen).

Durchschnitt 6,18 Pfund Melassezusatz, 13,95 pCt. Füllmasse.

Zuckerfabrik Zur Rast. 274,170 Ztr. Rübenverarbeitung. (Deutsche Zucker-Industrie 1880 45, 46, 47, 49, 51, 1881 Nr. 1.)

Angegebene Füllmasse 13,80 pCt., 13,88 pCt., 14,05 pCt., 12,82 pCt., 13,82 pCt., 12,87 pCt. (einzelne Durschnittte mehrerer Wochen).

Durchschnitt 5,41 Pfund Melassezusatz, 13,54 pCt. Füllmasse.

(Anmerkung. Da die Fabriken Bockenem und Zur Rast zusammen nur so viel Rüben verarbeiteten, wie annähernd im Durchschnitt auf die einzelne der übrigen Elutions-Fabriken entfällt, so ist das Mittel dieser Beiden mit 5,79 Pfund Melassezusatz und 13,75 pCt. Füllmasse in die Gesammtdurchschnittszahl aller Fabriken eingestellt.)

Zuckerfabrik Mühlberg (Deutsche Zucker-Industrie 1881 Nr. 5) theilt mit, daß sie 32,455 Ztr. Melasse zugesetzt habe, gleich 7,77 Pfund zu 100 Pfund Rüben und inclusive der Zuckerausbeute aus den Rüben 10,305 pCt. I. Produkt ohne das II. Produkt gemacht habe. Wir können aus der Deklaration nur die Ziffer des Syrupzusatzes gebrauchen.

Zuckerfabrik Gröningen. (Deutsche Zucker-Industrie 1881 Nr. 7.)

Dieselbe verarbeitete neben ihren Rüben 56,984 Ztr. Melasse, sonst ohne weitere Angabe. (Wir fügen dieses hier an, um die Größe des Melassenverbrauchs in einer Fabrik zu zeigen.)

Als Durchschnittsziffer für die Ausbeute an Füllmasse findet sich Algermissen mit 15,42 pCt., Trotha mit 15,45 pCt., Helmsdorf mit 13,64 pCt., Lebus mit 14,92 pCt., Bockenem und Zur Rast im Mittel mit 13,75 pCt.

14,64 pCt. Füllmasse à 73 pCt. Ausbeute = 10,69 pCt. Zucker I. und II. Produkt.

Die Durchschnitts-Melasse-Zusatzziffer setzt sich zusammen aus 6,57 Pfund Wasserleben, 6,98 Pfund Algermissen, 7,35 Pfund Trotha, 4,58 Pfund Helmsdorf, 7,43 Pfund Lebus, 5,79 Pfund Bockenem und Zur Rast, 7,77 Pfund Mühlberg

= 6,64 Pfund auf 100 Pfund Rüben.

Die Fabriken Algermissen, Trotha, Helmsdorf, Lebus, Bockenem und Zur Rast verarbeiteten zusammen 1,956,894 Ztr. mit 10,69 pCt. Zuckerausbeute und Wasserleben 683,150 Ztr. Rüben mit 11,60 pCt. Zuckerausbeute.

Deßhalb Durchschnittsausbeute aller sieben Fabriken 10,93 pCt. Zucker mit 915 Pfund Rübenverbrauch auf 100 Pfund Zucker.

(Anmerkung. Für unsere Rechnung wäre es günstiger gewesen, wenn wir das Rübenquantum jeder einzelnen Fabrik mit der Ausbeute multiplizirt und dann die Durchschnittsziffer festgestellt hätten, denn gerade die kleinen Fabriken hatten die geringste Ausbeute.)

Erträge aus dem Elutions-Betrieb der Zuckerfabrik Schladen.

Campagne 1881/82.

Diese Fabrik verarbeitete 1881/82 575,300 Ztr. Rüben.

Dazu wurde Melasse verbraucht:

1. aus eigener Produktion 32,669 Ztr.,
2. gekaufte Melasse . . 9,501 „

zusammen . . 42,170 Ztr. oder 7,35 pCt. zum Rübengewicht.

Gewonnen sind hieraus:

15,188 Ztr. Zucker I. Produkt,
1,898 „ „ II. „

zusammen . . 17,086 Ztr. Zucker und 4400 Ztr. Restmelasse.

Aus den aufgearbeiteten 37,770 Ztr. Melasse wurden 45,2 pCt. Zucker erzielt.

Bericht über die Thätigkeit

des

Reichskommissars für das Auswanderungswesen

während des Jahres 1881.[1])

Die Auswanderung über die drei deutschen Häfen Bremen, Hamburg und Stettin hat während des Jahres 1881 in derartig hohem Maße zugenommen, daß die Gesammtzahl der in diesem Jahre über die genannten Häfen beförderten (deutschen und ausländischen) Passagiere diejenige der bisher die größte Auswanderung aufweisenden Jahre 1872, 1873 und 1880 um (in runder Summe) 100,000 Köpfe übertrifft.

Speziell im Vergleich mit dem bisher die absolut höchste Ziffer aufweisenden Jahre 1872 ist die Auswanderung von 154,824 auf 247,346 Köpfe insgesammt und insbesondere die Zahl der deutschen (reichsangehörigen) Auswanderer von 124,534 auf 184,369 Köpfe gestiegen.

In Folge des während der Jahre 1880 und 1881 eingetretenen außergewöhnlichen starken Andranges von Auswanderern sind außer den bisher betriebenen, sich mit Auswandererbeförderung befassenden vier direkten deutschen Dampferlinien (nämlich für Nordamerika: dem „Norddeutschen Lloyd" in Bremen und der „Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft"; für Südamerika: der „Hamburg-Südamerikanischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft" und der „Kosmos-Linie" in Hamburg) im verflossenen Jahre zwei neue Dampferlinien für die direkte Passagier-Beförderung nach New-York gebildet worden und zwar in Stettin unter der Firma „Stettiner Lloyd", vorläufig nur erst mit einem Dampfer (ein zweiter im Bau), und in Hamburg durch die Rhederei von Edw. Carr & Co., Passagierexpedient Morris & Co., so daß sich jetzt in Hamburg allein vier verschiedene Dampfschiffs-Linien mit der direkten Personenbeförderung nach Nord- und Südamerika beschäftigen. Ferner haben die bereits seit längerer Zeit bestehenden Dampfer-Linien ihre Schiffe theils vermehrt, theils öftere Reisen machen lassen, so daß sowohl von Bremen als auch von Hamburg aus in manchem Monate 17 bis 18 Dampfschiffe mit Passagieren direkt nach transatlantischen Plätzen expedirt worden sind. Hierzu treten dann noch die zahlreichen wöchentlich mehrmals ausgeführten Passagierbeförderungen über englische Zwischenhäfen, welche Beförderungsweise im verflossenen Jahre in verhältnißmäßig noch höherem Grade zugenommen hat, als die direkte Beförderung. Der Grund dieser letzteren Zunahme liegt indeß hauptsächlich darin, daß für den Andrang der Passagiere direkt gehende Schiffe nicht in ausreichender Anzahl vorhanden waren, und es hat denn auch im Spätherbst mit Abnahme des Andranges der Passagiere, die indirekte Beförder-

[1]) Vgl. die früheren Berichte „Annalen" 1875 S. 1107; 1876 S. 214; 1877 S. 699; 1878 S. 461; 1879 S. 547; 1880 S. 593; 1881 S. 345 ff.

ung in um so größerem Maße wieder abgenommen. Auch von Bremen aus hat im Jahre 1881 entgegen den früheren Jahren wieder eine, wenn auch nur noch ganz geringe indirekte Passagierbeförderung stattgefunden.

Die Auswanderer-Expedienten und Dampfschiffslinien scheinen für das Jahr 1882 eine noch gesteigerte Auswanderung über die deutschen Häfen zu erwarten, da einerseits mehrere große Dampfer im Bau begriffen sind, andererseits aber auch bereits für bestimmte Monate mehr Reisen als in den entsprechenden Monaten des vorigen Jahres angesetzt sind; es hat beispielsweise der Norddeutsche Lloyd in Bremen für den Monat März 20 Reisen gegen 15 im März 1881, für den Monat April 19 Reisen gegen 13 im April 1881 angekündigt; außerdem sollen, wenn erforderlich, noch Extradampfer expedirt werden.

Die in früheren Jahren von Hamburg aus erfolgte Auswandererbeförderung nach Australien mittelst Segelschiffen hat aufgehört; statt dessen hat die Rhederei von R. M. Sloman in Hamburg im vergangenen Jahre eine direkte Güter- und Personenbeförderung nach Australien mittelst Dampfschiffen aufgenommen. Auch haben während des verflossenen Jahres Dampfschiffe der englichen „Union-Line" von Hamburg aus Passagiere direkt nach dem Kaplande befördert.

Die Auswandererbeförderung mit Segelschiffen, welche bereits seit mehreren Jahren fast ganz aufgehört hat, ist auch im verflossenen Jahre eine kaum nennenswerthe gewesen, indem nur zwei Segelschiffe mit Auswanderern befördert wurden. Das eine ging mit 57 Personen von Hamburg nach Port Adelaide, das andere mit 111 Personen von Geestemünde nach Honolulu. Diese letzteren 111 Personen, bestehend aus 30 Männern, 22 Frauen und 59 Kindern, waren von einer Bremer Firma für 5 Jahre als Arbeiter für Zuckerplantagen und Waldkultur auf den Sandwichsinseln engagirt worden. Nach den mit ihnen abgeschlossenen Kontrakten erhielten diese Leute freie Ueberfahrt mit Verpflegung, jede erwachsene männliche Person bei Ankunft in Honolulu 250 Mk. baar zur Einrichtung eines Hausstandes, freie Wohnung, jährlich — das Jahr zu 306 bis 307 Arbeitstagen gerechnet — 500 Mk. Arbeitslohn, und ferner wöchentlich 5 kg Fleisch, 7 kg Mehl und 250 Gramm Thee. Nach Ablauf der 5 Jahre sollten die Kontrakte erloschen und die Leute, welche unter Führung eines Forstmannes und eines Gärtners hinüber gingen, an nichts mehr gebunden sein.

Die im Jahre 1881 aus den deutschen Häfen beförderten Auswanderer schienen ihrer äußeren Erscheinung nach, fast durchgängig einer bemittelteren Klasse, als die Auswanderer früherer Jahre anzugehören. In der letzten Hälfte des Jahres wanderten außergewöhnlich viele Ungarn und russische Israeliten aus. Für die letztere Kategorie waren die Expedienten kontraktlich verbunden, eigenen Proviant, separate Koch- und Eßgeräthe und einen eigenen israelitischen Koch zu halten.

Von den im vorigen Jahre so zahlreichen Schiffsunfällen sind auch die deutschen Auswandererdampfer nicht ganz verschont geblieben. So brach im Monat Juni dem mit Auswanderern auf der Reise nach New-York befindlichen Dampfer „Vandalia" (der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft gehörig) die Schraubenwelle und konnte das Schiff erst nach längerer Zeit Glasgow erreichen, wo die erforderliche Reparatur vorgenommen und sodann die Reise mit den Passagieren fortgesetzt wurde.

Einen ähnlichen Unfall erlitt der derselben Gesellschaft gehörende Dampfer „Allemannia". Der Dampfer wurde mit gebrochener Welle von einem englischen Dampfer angetroffen und nach Queenstown geschleppt, die Passagiere jedoch durch

den nächsten von Hamburg abgegangenen Dampfer in Queenstown aufgenommen und nach New-York befördert.

Dem mit Passagieren nach New-York bestimmten Dampfer „Lessing" (gleichfalls der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft gehörig) brach unterwegs das Ruder und war er genöthigt zur Reperatur nach Plymouth zurückzukehren.

Der ebenfalls mit Passagieren nach New-York bestimmte Dampfer „Cassius", von der Hamburger Rhederei Edw. Carr & Co. erlitt unterwegs Schaden an Schiff und Maschine und mußte unter Segel nach Falmouth zur Reparatur zurückkehren. Auf Antrag des Passagierexpedienten wurde ein Beamter der Hamburger Auswandererbehörde nach Falmouth gesandt, um dort den Zustand des Schiffes nach erfolgter Reparatur zu untersuchen und die Expedition in dem englischen Hafen zu überwachen.

Der, mit indirekt von Hamburg über Hull und Liverpool auswandernden Passagieren besetzte englische Dampfer „Sultan" wurde auf dem Humber von einem anderen Dampfer angelaufen und sank sofort. Die Passagiere wurden bis auf einen gerettet. Bei den übrigen Unfällen war ein Verlust an Menschenleben nicht zu beklagen.

Ueber Veränderungen bezüglich der Einrichtung und Ausrüstung der Auswandererschiffe ist für das Berichtsjahr Folgendes zu bemerken.

Die Zwischendeckspassagiere waren bisher verpflichtet, sich das erforderliche Bettzeug für die Reise selbst zu beschaffen. Da nun die von den Passagieren beschafften Strohsäcke und Matratzen oft aus dem schlechtesten Material bestanden, mit nassem, schmutzigem Stroh und Hobelspänen gefüllt waren, überdies, wenn bei der Einschiffung nicht völlig trockenes Wetter war, feucht und naß in die Kojen kamen, was der Gesundheit der Passagiere nachtheilig sein mußte, so hatte der Reichskommissar bereits vor Jahren mehrfach Veranlassung zu Anträgen in der Richtung genommen, daß die Expedienten verpflichtet werden möchten, die Matratzen für die Zwischendeckspassagiere, eventuell gegen Ersatz der Selbstkosten, zu liefern. Es konnte dann kontrolirt werden, daß nur gesunde Materialien verwendet und die Sachen trocken an Ort und Stelle gebracht würden; auch wäre durch solche Maßregel die Ordnung bei der Einschiffung in den engen Schiffsräumen weit leichter aufrecht zu erhalten gewesen. Die betreffenden Anträge wurden derzeit jedoch nach Anhörung der verschiedenen Rhedereien, seitens der Behörden abgelehnt und nur der frühere Baltische Lloyd in Stettin ging auf die unentgeltliche Lieferung der Matratzen und Kopfkeile ein, gab dieselbe jedoch, da keine der anderen Linien dem Beispiele folgte, bald wieder auf. In diesem Jahre hat nun der Norddeutsche Lloyd in Bremen in der Angelegenheit in anerkennenswerther Weise die Initiative ergriffen und liefert für jede Koje einen Strohsack und Kopfkeil unentgeltlich. Da weder das Stroh noch die Säcke ein zweites Mal benutzt werden dürfen, also eine etwaige Krankheitsübertragung ausgeschlossen ist, ist die Einführung der Maßregel nur von Vortheil, sowohl für die Passagiere, als für die Rhederei, was sich auch bereits evident herausgestellt hat. Es ist zu hoffen, daß mit der Zeit auch die übrigen deutschen Dampferlinien diesem Beispiele folgen werden.

Da bei der so starken Auswanderung im verflossenen Jahre fast stets sämmtliche Räume im Zwischendeck mit Passagieren voll besetzt waren, das hintere Zwischendeck aber, ein unter der ersten Kajüte liegender sehr langer Raum, nur an seinem vorderen Ende mit Ausgängen versehen war, so war zu befürchten, daß bei irgend einem Unfalle, der dem Schiffe zustößt, bei der sodann unter den

Passagieren herrschenden Verwirrung, Unglücksfälle mannigfacher Art nicht zu vermeiden sein würden; es wurde deshalb bei den resp. Behörden beantragt, die Anordnung zu treffen, daß in dem hinteren Theile des Hinterzwischendecks noch ein zweiter Aufgang hergestellt werde, der, da er bei den meisten Schiffen durch die erste Kajüte führen muß, als Nothaufgang im Falle einer Gefahr zu dienen hat. Dem Antrage ist Folge gegeben worden und sind nunmehr bereits auf einem Theil der Schiffe diese Nothaufgänge vorhanden.

Von Klagen, welche der Reichskommissar gegen deutsche Auswandererschiffe zu erheben hatte, sind als erheblichere Fälle die folgenden zu erwähnen. Der eine Fall betraf die Ueberfüllung eines Dampfers mit Passagieren und führte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung gegen die Angestellten der betreffenden Rhederei. Die Untersuchung, bei welcher es hauptsächlich auf die Auslegung der in Nordamerika geltenden Vorschriften über die nach dem Raumgehalt des Schiffes zulässige Maximalzahl der Passagiere ankam, hat, nachdem in erster Instanz auf eine Geldstrafe von 300 Mk. und im Unvermögensfalle 20tägige Gefängnißstrafe erkannt worden war, in zweiter Instanz mit der Freisprechung der Angeklagten geendet. Ein zweiter Fall betraf die Mitnahme von, für Auswandererschiffe verbotener Ladung, indem auf einem mit Auswanderern besetzten Dampfern gesalzene Häute verladen worden waren. In diesem Falle ist der betreffenden Rhederei seitens der Auswandererbehörde eine ernste Verwarnung für die Zukunft ertheilt worden.

Geringfügigere Klagen von Auswanderern gegen Winkelagenten im Inlande und gegen Auswandererexpedienten im Einschiffungshafen, gingen im verflossenen Jahre, theils begründete, theils unbegründete mehr als in früheren Jahren ein. Dieselben betrafen fast ausschließlich Fälle, in welchen Auswanderer, die mit deutschen Schiffen direkt nach Amerika gehen wollten, Ueberfahrtsscheine für die indirekte Fahrt über England erhalten hatten. Viele dieser Klagen stellten sich insofern als nicht begründet heraus, als die betreffenden Leute in Folge von Ueberredung freiwillig auf eine indirekte Beförderung eingegangen waren, was ihnen hinterher wieder leid geworden war. In anderen Fällen hatten sich Expedienten und Agenten so gesichert, daß ihnen eine Gesetzesverletzung nicht nachzuweisen war, und nur in einem Falle konnte ein Winkelagent wegen Vergehens gegen § 10 des preußischen Gesetzes vom 7. Mai 1853 mit einer Geldstrafe belegt werden.

Die Revision der Auswandererschiffe, der inneren Einrichtung, der Proviantausrüstung, der Auswandererlogirhäuser, der Empfangnahme und Einschiffung der Auswanderer durch den Reichskommissar, hat mit derselben Sorgfalt und Genauigkeit, wie in den früheren Jahren stattgefunden, und nahm bei der erheblich größeren Auswanderung eine erhöhte Arbeitskraft in Anspruch. Es wurde strenge darauf gehalten, daß die zum Schutze der Auswanderer erlassenen Verordnungen auf das Genaueste befolgt wurden. Die zur Unterbringung der Passagiere bestimmten Räume sind stets genau ausgemessen und es ist festgestellt worden, wie viel Passagiere in jedem dieser Räume nach den resp. Gesetzen untergebracht werden durften.

Sämmtliche expedirte Auswandererschiffe sind, soweit es die gleichzeitige Beaufsichtigung der drei deutschen Häfen zuließ, persönlich von dem Reichskommissar, in der Regel im Verein mit den in den einzelnen Hafenorten bestellten Besichtigungsbehörden, revidirt worden.

Ueber den Umfang der Auswandererbewegung über die deutschen Häfen im Jahre 1881 geben die anliegenden zwei statistischen Tabellen I und II Auskunft, während Tabelle III eine Uebersicht über die nachweisbare deutsche Auswanderung während des letzten Jahrzehnts gewährt.

Zur Ergänzung ist noch Folgendes zu bemerken.

Es wurden im Jahre 1881 aus deutschen Häfen befördert:

247,346 Personen:

Hiervon wurden befördert:

über Hamburg	123,131	Personen,
über Bremen	122,767	„
über Stettin	1,448	„
Summa . .	247,346	Personen.

Von den über Hamburg einschließlich der Ausländer beförderten 123,131 Personen wurden:

direkt befördert	74,400	Personen,
indirekt über England in 790 Schiffen	47,612	„
mit Schiffen, die wegen der geringen Anzahl Passagiere nicht als Auswandererschiffe betrachtet werden .	1,119	„
Summa . .	123,131	Personen.

Von den direkt beförderten 74,400 Personen gingen:

in 88 Dampfschiffen nach New-York	72,264	Personen,
in 2 Dampfschiffen nach St. Thomas	55	„
in 14 Dampfschiffen nach Brasilien	1,354	„
in 8 Dampfschiffen nach dem La Plata und der Westküste Südamerikas .	280	„
in 7 Dampf- und 1 Segelschiffe nach der Kapstadt und Australien . .	447	„
Summa . .	74,400	Personen

in 119 Dampf- und 1 Segelschiffe.

Die indirekt über England beförderten 47,612 Personen gingen sämmtlich nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika; die in 118 nicht als Auswandererschiffe betrachteten Schiffen beförderten 1,119 Personen gingen nach verschiedenen Hafenplätzen.

Die über Bremen und Geestemünde beförderten Personen wurden befördert:

in 80 Dampfschiffen nach New-York,
in 45 Dampfschiffen nach Baltimore,
in 3 Dampfschiffen nach New-Orleans und Galveston,
in 11 Dampfschiffen nach Brasilien,
in 15 Dampfschiffen nach dem La Plata,
in 1 Segelschiffe (mit 111 Personen) von Gestemünde nach Honolulu,

zusammen also in 154 Dampf- und 1 Segelschiffe.

Die über Stettin beförderten 1,448 Personen gingen sämmtlich nach New-York, es wurden von ihnen

780 Personen direkt mit 4 Dampfschiffen und
668 „ indirekt über Hull und Liverpool mit 39 Dampfschiffen befördert.

Summa 1,448 Personen.

Von der Gesammtzahl der Auswanderer wurden circa 20 Prozent auf Freischeine, d. h. Billets, für welche der Fahrpreis von in Amerika ansässigen Leuten bezahlt wurde, befördert.

Von transatlantischen Ländern nach deutschen Häfen wurden circa 20,000 Personen befördert.

Die im Jahre 1881 über deutsche Häfen nach überseeischen Ländern gegangenen deutschen

Staaten bezw. Landestheile der Herkunft	Zahl der Auswanderer aus dem Deutschen Reich nach überseeischen Ländern im Jahre 1881			Davon gingen über			Es			
				Bremen	Hamburg	Stettin	den Vereinigten Staaten von Nordamerika		Britisch-Nordamerika	
	Männ.	Weibl.	Zusam.				Männ.	Weibl.	M.	W.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Preußen.										
Provinz Ostpreußen	1,207	839	2,046	769	1,213	64	1,187	834	3	—
„ Westpreußen	12,545	10,500	23,045	13,020	9,851	174	12,445	10,398	23	28
„ Brandenburg mit Stadt Berlin	5,487	3,794	9,281	3,072	6,149	60	5,226	3,676	35	24
„ Pommern	13,545	11,482	25,027	11,772	12,265	990	13,331	11,338	24	23
„ Posen	11,921	9,394	21,315	9,703	11,531	81	11,880	9,363	12	15
„ Schlesien	3,420	2,137	5,557	2,076	3,429	52	3,251	2,042	17	11
„ Sachsen	2,145	1,259	3,404	1,875	1,521	8	2,043	1,204	4	5
„ Schleswig-Holstein	7,026	5,135	12,161	543	11,618	—	6,802	5,016	4	2
„ Hannover	8,477	5,432	13,909	11,494	2,415	—	8,237	5,308	10	7
„ Westfalen	3,514	2,307	5,821	5,309	512	—	3,479	2,290	1	4
„ Hessen-Nassau	4,477	3,115	7,592	5,872	1,720	—	4,406	3,085	3	1
„ Rheinland	1,661	1,044	2,705	2,108	597	—	1,612	1,018	6	3
„ Hohenzollern	51	38	89	38	51	—	51	38	—	—
Preußischer Staat	75,476	56,476	131,912	67,651	62,872	1,429	73,990	55,610	142	123
Bayern { rechts des Rheins	6,806	4,612	11,418	7,342	4,076	—	6,756	4,595	—	—
Bayern { Pfalz	880	694	1,574	1,440	134	—	875	694	—	—
Sachsen	5,672	3,266	8,938	5,156	3,780	2	5,480	3,168	4	7
Württemberg	5,007	3,709	8,716	6,167	2,549	—	4,989	3,707	—	—
Baden	1,584	1,239	2,823	1,807	1,016	—	1,571	1,232	1	—
Hessen	1,996	1,373	3,369	2,005	1,364	—	1,991	1,373	—	—
Mecklenburg-Schwerin	2,098	1,633	3,731	412	3,318	1	2,048	1,623	2	1
Sachsen-Weimar	473	312	785	608	177	—	457	308	—	—
Mecklenburg Strelitz	414	356	770	139	631	—	404	352	4	1
Oldenburg	1,146	743	1,889	1,706	183	—	1,141	732	—	—
Braunschweig	405	209	614	393	221	—	382	205	—	—
Sachsen-Meiningen	339	235	574	438	136	—	339	235	—	—
Sachsen Altenburg	155	85	240	111	129	—	142	78	—	—
Sachsen Koburg Gotha	244	146	390	300	90	—	234	142	—	—
Anhalt	194	121	315	257	57	1	190	118	—	—
Schwarzburg Sondershausen	98	61	159	109	50	—	97	61	—	—
Schwarzburg Rudolstadt	115	58	173	151	22	—	113	55	—	—
Waldeck	144	73	217	172	45	—	144	73	—	—
Reuß älterer Linie	62	42	104	77	27	—	49	34	—	—
Reuß jüngerer Linie	176	90	266	146	120	—	173	89	—	—
Schaumburg Lippe	42	13	55	48	7	—	41	13	—	—
Lippe	251	139	390	354	36	—	249	139	—	—
Lübeck	117	62	179	4	175	—	104	60	—	—
Bremen	826	613	1,439	1,312	127	—	800	601	—	—
Hamburg	1,848	1,293	3,141	109	3,032	—	1,582	1,166	1	—
Elsaß-Lothringen	80	68	148	96	51	1	74	63	—	—
Deutsches Reich	106,648	77,721	184,369	98,510	84,425	1,434	10,4415	76,526	154	132
Davon:										
unter 1 Jahr alt	7,103	6,467	13,570	6,958	6,530	82	—	—	—	—
über 1 bis 10 Jahr alt	19,159	17,428	36,587	20,046	16,242	299	—	—	—	—
über 10 Jahr alt	80,386	53,826	134,212	71,506	61,653	1,053	—	—	—	—
Ferner über Antwerpen	16,587	9,591	26,178	—	—	—	16,046	9,202	—	—

Auswanderer (über Bremen, Hamburg, Stettin) nach Herkunfts- und Bestimmungsländern.

gingen im Jahre 1881 nach

Mexiko und Zentral-Amerika		Westindien		Brasilien		den Argentinischen Staaten		Peru		Chile		anderen südamerikanischen Staaten		Afrika		Asien		Australien	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
1	—	—	—	5	2	1		—		1		1		7	3		—	1	—
2	—	1	—	33	25	2	—	—	—	—		—	—	3	9	—	—	36	40
—	4	—	—	56	31	34	13	3		7	3	4		30	18	2		50	25
2	—	—	1	69	50	9	1		—	1				10	4			99	65
—	—	1	—	4	—	1	—		—	—				4	2			19	14
—	—	—	—	92	61	19	12	1	4	5		10	2	3	2			22	3
—	—	—	—	54	22	18	11	—		4	2	2	—	5	5	—		15	10
4	2	10	4	76	40	23	14	1	4	17	14	13	4	23	16	1	1	52	18
6	3	9	1	53	20	24	12	1		8	2	6	5	21	8	5		97	66
2	2	—	—	8	3	5	3	—		2	2	—	1	7				10	2
—	—	1	—	13	9	11		1	—	25	15	1		11	1			5	4
—	—	—	—	23	18	2	2	1	—	4	3	8		2		—		3	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					—
17	11	22	6	486	281	149	68	8	8	74	41	45	12	126	68	8	1	403	247
2	—	1	—	16	4	5	1	2	—	8	10	3	1	4				9	1
—	—	—	—	1	—	1	—	—		—	—	—						3	—
6	5	3	—	123	71	23	7	1	—	6	—	9		6	4			11	4
1	—	3	—	7	1	2	—	—		2	1	1		1				1	—
—	—	1	1	4	4	3	1	—	—	1	—			2	1			1	
—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1		2							
1	—	2	—	18	3	7	4	1	—	—	—	4		9	1	2		4	1
—	—	—	—	6	1	1	—	—	—	8	2							1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		1		5	3				—
1	—	—	—	1	4	1	4	—	—	—			1	1	1			1	1
—	—	3	—	4	2	3	—	—	—	3		4		2		—		4	2
—		—	—	—	—	—	—	—		—									
—	—	—	—	12	7	—	—	—	—	—		—		—		—	—	1	—
—	—	—	—	5	3	2	—	—	—	—	1			2	—			1	—
—	—	—	—	3	3	1	—	—	—	—									—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				1	—	—			—
—	—	—	—	2	3	—	—	—	—	—					—	—			—
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—									—
—	—	—	—	12	8	—	—	—	—	—					—	—		1	—
—	—	—	—	1	1	1	—	—	—			1	—		—				—
—	—	—	—	1	—	—	—	—					—	—	—	—			—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	4	—	2	2	—	—	—	—	3		1		2	—	—	—	1	—
2	1	1	—	3	1	6	5	4	1	3	—	2	3	1	—	3	1	1	—
9		10	1	54	39	37	29	11	1	33	13	17	6	54	20	10	10	30	8
—	—	—	—	5	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—
39	17	50	8	768	443	243	119	28	10	142	68	90	23	216	98	23	12	480	265
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	518	373	—	—	—	—	—	—	23	16	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Die Gesammtauswanderung von Bremen

Herkunfts-(Heimats-)Länder	Zahl der im Bremen aus	Zahl der im Hamburg aus	Zahl der im zusammen (Summe der Spalten 2 und 3)
1.	2.	3.	4.
Luxemburg	2	—	2
Oesterreich-Ungarn	13,545	[1] 21,972	35,517
Europäisches Rußland	341	9,068	9,409
Schweden und Norwegen	4,331	683	5,014
Dänemark	1,277	3,434	4,711
Niederlande	24	25	49
Belgien	3	3	6
Schweiz	164	105	269
Frankreich	14	17	31
Großbritannien	23	45	68
Spanien	—	4	4
Rumänien	1	63	64
Serbien	—	2	2
Europäische Türkei	—	3	3
Italien	28	82	110
Vereinigte Staaten von Amerika	4,401	2,786	1,187
Andere außereuropäische Länder	49	414	463
Ohne Angabe des Landes	54	—	54
Zusammen aus nichtdeutschen Staaten	24,257	38,706	62,963
Dazu aus dem Deutschen Reich	98,510	84,425	182,935
Generalsumme	122,767	123,131	245,898
Davon wurden befördert:			
von Bremen aus	122,767	—	122,767
von Hamburg aus	—	123,131	123,131

Die deutschen überseeischen Auswanderer

Deutsche Auswanderer im Jahre	Ueberhaupt durch die amtliche deutsche Statistik nachweisbare	Davon über Bremen	Hamburg	Stettin	Antwerpen
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1871	75,912	45,658	30,254	—	—
1872	125,650	66,919	57,615	—	1,116
1873	103,638	48,608	51,432	—	3,598
1874	45,112	17,907	24,093	1,536	1,576
1875	30,773	12,613	15,826	268	2,066
1876	28,368	10,972	12,706	202	4,488
1877	21,964	9,218	10,725	75	1,836
1878	24,217	11,329	11,827	85	976
1879	33,327	15,828	13,165	245	4,089
1880	106,190	51,627	42,787	552	11,224
1881	210,547	98,510	84,425	1,434	26,178
In den 11 Jahren 1871—1881	805,698	389,299	354,855	4,397	57,147
Dazu: von Havre 1871/80 (direkt)	30,494				

Von je 1000 Auswanderern der Jahre 1871/81 gingen nach den obengenannten Ländern

[1] Darunter 1 Person aus dem Fürstenthum Liechtenstein.

und Hamburg im Jahre 1881.

im Jahre 1881 beförderten Auswanderer

	nach										
den Vereinigten Staaten von Amerika	Britisch Nord-Amerika	Zentral-Amerika und Mexiko	Westindien	Brasilien	den Argentinischen Staaten	Peru	Chile	anderen südamerikan. Staaten	Afrika	Asien	Australien
5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35,195	69	—	1	213	14	7	1	7	1	—	9
9,368	2	—	3	5	1	—	—	2	26	—	2
4,979	1	—	—	9		—	—	1	2	1	21
4,589	1	—	10	11	54	1	6	3	12	5	19
47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
254	—	1	—	7	1	3	1	1	1	—	—
29	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
61	—	—	—	2	1	—	—	—	—	1	3
—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
63	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
101	—	—	—	—	2	—	—	5	—	—	2
7,181	—	—	1	1	—	—	—	2	2	—	—
85	3	8	15	177	77	6	22	44	15	2	9
8	—	—	—	14	26	—	—	—	1	—	5
61,971	76	9	30	443	176	18	30	66	63	10	71
179,507	286	56	58	1,211	362	38	210	113	314	35	745
241,478	362	65	88	1,654	538	56	240	179	377	45	816
122,191	—	—	—	192	246	—	—	—	1		137
119,287	362	65	88	1,462	292	56	240	179	376	45	679

in den Jahren 1871 bis 1881.

wurden befördert

	nach							
	Amerika, nämlich							
den Vereinigten Staaten v. Amerika	Britisch Nord-Amerika	Mexiko und Zentral-Amerika	West Indien	Brasilien	anderen Theilen von Amerika	Afrika	Asien	Australien
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
73,816	9	21	37	920	263	18	11	817
120,056	690	38	61	3,232	387	2	12	1,172
96,641	49	32	28	5,048	496	4	9	1,331
42,492	138	24	83	1,019	418	5	33	900
27,834	38	26	47	1,387	377	1	37	1,026
22,767	11	8	35	3,432	804	54	31	1,226
18,240	11	25	243	1,069	289	750	31	1,306
20,373	89	22	74	1,048	449	394	50	1,718
30,808	44	17	59	1,630	441	23	31	274
103,115	222	19	100	2,119	420	27	36	132
206,189	286	56	58	2,102	762	314	35	745
762,331	1,587	288	825	23,006	5,106	1,592	316	10,647
946,[3]	2,[0]	0,[4]	1,[0]	28,[5]	6,[7]	2,[0]	0,[4]	13,[3]

Digitized by Google

Miszellen.

Zum Reichs-Stempelsteuergesetze.[1])

Zur Beseitigung von Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Reichs-Gesetzblatt S. 185), hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 5. Juli v. J. die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1. Genußscheine und ähnliche zum Bezug eines Antheils an dem zur Vertheilung gelangenden Reingewinn einer Aktienunternehmung berechtigende Werthpapiere sind, wenn dieselben dem Eigenthümer oder Inhaber auch einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft gewähren, wie Aktien bezw. Aktienantheilscheine zu besteuern, wenn dies nicht der Fall ist, als Schuldverschreibungen.

   Als Kapitalwerth der letzteren ist zutreffendenfalls der 25fache Betrag der durchschnittlichen Jahresrente, event. der Kurswerth und, falls ein solcher nicht besteht, der Schätzungswerth anzusehen.

2. Zu den Anschaffungsgeschäften im Sinne der Tarifnummer 4 gehört auch die Annahme von Wechseln, Coupons, Dividendenscheinen oder Werthpapieren zur Gutschrift in laufender Rechnung oder auf eine bestimmte, aus einem Waarengeschäft oder einem sonstigen Rechtsgrund entsprungene Schuld.

3. Die Anwendbarkeit der Tarifnummer 4 b ist nicht auf die von einem Kontrahenten des Geschäfts ausgestellten und für einen solchen bestimmten Berechnungen, auch nicht auf Guthaben, Verpflichtungen oder Ansprüche beschränkt, welche auf Geld gerichtet sind. Die Tarifnummer 4 b umfaßt sowohl die Berechnungen des Gläubigers über sein Guthaben, als solche des Schuldners über seine Verpflichtung. Es ist nicht erforderlich, daß die Berechnung außer dem Betrage des Anspruchs auch die Grundlagen enthält, aus denen der erstere rechnerisch ermittelt ist. Eine von beiden Angaben genügt. Der Zweck der Ausstellung einer Berechnung ist ohne Einfluß auf die Stempelpflichtigkeit derselben. Auch quittirte Rechnungen und Quittungen, welche den Inhalt der Rechnungen im Sinne des Tarifs haben, sind stempelpflichtig.

   Die Rechnung ist auch dann im Sinne des Tarifs über ein „abgeschlossenes“ Geschäft ausgestellt, wenn sie vor dem Abschlusse des Geschäfts in Erwartung des letzteren angefertigt, aber erst gleichzeitig mit dem Abschluß oder in Folge desselben ausgehändigt bezw. angenommen wird, wie dies beispielsweise bei den Rechnungen der Fall ist, welche den zur Diskontirung angebotenen Wechseln beigefügt zu werden pflegen.

   Auf Kontokorrent- und Rechnungsauszüge ist die Tarifnummer 4 b alsdann anwendbar, wenn im Debet oder Kredit ein Anspruch aufgerechnet wird, welcher aus einem der in der gedachten Nummer bezeichneten Geschäfte entsprungen ist.

---

[1]) Siehe „Annalen“ 1881 S. 768.

4. Noten über Auszahlungen für Rechnung eines Andern fallen nicht unter die Tarifnummer 4, sofern nicht etwa ein Kauf fremder Banknoten oder fremden Geldes vorliegt.
5. Auf Schriftstücke der Tarifnummer 4 b findet die Vorschrift im § 9 b des Gesetzes vom 1. Juli v. J. keine Anwendung. Bank- oder Kreditinstituten, welche Geschäfte der Staatskasse in deren Vertretung ausführen, kommt die gedachte Vorschrift nicht zu gute.
6. Schlußnoten 2c. und Rechnungen 2c. über die in der Tarifnummer 4 bezeichneten Geschäfte sind auch dann stempelpflichtig, wenn das Geschäft Zins- oder Dividendenscheine (Coupons) zum Gegenstande hat.
7. Bei der Berechnung des Werths des Gegenstandes des Geschäfts nach der „Befreiung" Ziffer 1 zu Tarifnummer 4 sind die laufenden Zinsen mit in Rechnung zu stellen.
8. Wird der bereits vorher brieflich oder mündlich durch Herstellung des Konsenses erzielte Abschluß eines der Tarifnummer 4 a angehörigen Geschäftes in, die Geschäftsbedingungen zusammenstellenden Briefen bestätigt, so ist die „Befreiung" Ziffer 3 zur Tarifnummer 4 auf diese Briefe nicht anwendbar.
9. Auf Briefe, welche eine Rechnung 2c. der in Tarifnummer 4 b bezeichneten Art enthalten, findet die „Befreiung" Ziffer 3 zu Tarifnummer 4 keine Anwendung.
10. Für die Bemessung der in Ziffer 3 der „Befreiungen" für Tarifnummer 4 bestimmten Entfernung von mindestens 15 Kilometer ist die Entfernung des Bestimmungsortes vom Absendungsorte und für diese diejenige Entfernung als maßgebend zu erachten, welche für den Postverkehr gilt. (Zentr.-Bl. f. d. D. R. 1882 S. 336 f.)

Nachweisung

derjenigen Behörden, welche auf Grund des § 1 Nr. 1 der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile (Zentral-Blatt S. 309), zur Führung der dort bezeichneten Strafregister von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten bestimmt worden sind.[1])

Königreich Preußen:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten; für den preußischen Kreis Ziegenrück die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt, für die preußischen Kreise Schleusingen und Schmalkalden die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Meiningen;
Königreich Bayern:	die Amtsanwälte;
Königreich Sachsen:	die Amtsrichter;
Königreich Württemberg:	die Ortsvorsteher jeder Gemeinde;
Großherzogthum Baden:	die Amtsgerichte;
Großherzogthum Hessen:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;

[1]) Siehe „Annalen" 1882 S. 635 ff.

Großherzogthum Mecklenb.-Schwerin:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Großherzogthum Sachsen-Weimar:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Neu-Strelitz;
Großherzogthum Oldenburg:	a) für den Bezirk des Herzogthums Oldenburg die Staatsanwaltschaft bei dem Großherzoglichen Landgerichte zu Oldenburg, b) für den Bezirk des Fürstenthums Lübeck die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Lübeck, c) für den Bezirk des Fürstenthums Birkenfeld die Staatsanwaltschaft bei dem Königlich preußischen Landgerichte zu Saarbrücken;
Herzogthum Braunschweig-Lüneburg:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Herzogthum Sachsen-Meiningen:	a) für die Bezirke der Amtsgerichte Meiningen, Salzungen, Wasungen, Themar, Römhild, Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Sonneberg und Steinach die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Meiningen, b) für die Bezirke der Amtsgerichte Saalfeld, Gräfenthal, Pößneck, Camburg u. Kranichfeld die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt;
Herzogthum Sachsen-Altenburg:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte;
Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Herzogthum Anhalt:	der Herzogliche Erste Staatsanwalt in Dessau;
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Erfurt;
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt;
Fürstenthum Waldeck und Pyrmont:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Fürstenthum Reuß älterer Linie:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Greiz;
Fürstenthum Reuß jüngerer Linie:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Fürstenthum Schaumburg-Lippe:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Bückeburg;
Fürstenthum Lippe:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Detmold;
Freie und Hansestadt Lübeck:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Lübeck;
Freie Hansestadt Bremen:	der Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte Bremen;
Freie und Hansestadt Hamburg:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Hamburg;
Elsaß-Lothringen:	die Gerichtsschreibereien der Landgerichte.

(Zentr.-Bl. f. d. D. R. 1882 S. 447 f.)

Die Bestimmungen
über
die Handels- und Gewerbekammern
in den deutschen Bundesstaaten.

I. Preußen.

Gesetz über die Handelskammern.

Vom 24. Februar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Bestimmung und Errichtung der Handelskammern.

§ 1. Die Handelskammern haben die Bestimmung, die Gesammtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen.

§ 2. Die Errichtung einer Handelskammer unterliegt der Genehmigung des Handelsministers.

Bei Ertheilung dieser Genehmigung wird zugleich über die Zahl der Mitglieder und, wenn die Errichtung für einen über mehrere Orte sich erstreckenden Bezirk erfolgt, über den Sitz der Handelskammer Bestimmung getroffen.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

§ 3. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder sind diejenigen Kaufleute und Gesellschaften berechtigt, welche als Inhaber einer Firma in dem für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister eingetragen stehen.

Mit Genehmigung des Handelsministers kann jedoch für einzelne Handelskammern nach Anhörung der Betheiligten bestimmt werden, daß das Wahlrecht außerdem durch die Veranlagung einer bestimmten Klasse oder zu einem bestimmten Satze der Gewerbesteuer vom Handel bedingt sein soll.

§ 4. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder sind ferner berechtigt die im Bezirke der Handelskammer den Bergbau treibenden Alleineigenthümer oder Pächter eines Bergwerkes, Gewerkschaften und in anderer Form organisirten Gesellschaften — einschließlich derjenigen, welche innerhalb der in den §§ 210, 211 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 [1]), im § 1 des Gesetzes vom

[1]) Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten.
Vom 24. Juni 1865.
Provinzialrechtliche Bestimmungen.
§ 210. In denjenigen Landestheilen, in welchen das unter dem 19. April 1844 publizirte Provinzialrecht für Westpreußen Anwendung findet, sind nur Steinsalz und Soolquellen den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen.

22. Februar 1869[1]) und im Artikel XII. der Verordnung vom 8. Mai 1867[2]) bezeichneten Landestheile Eisenerz-, beziehungsweise Stein- und Braunkohlenbergbau betreiben — insoweit die Jahresproduktion einen von dem Handelsminister nach den örtlichen Verhältnissen für die einzelnen Handelskammern zu bestimmenden Werth oder Umfang erreicht.

Die fiskalischen Bergwerke sind von der Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen.

§ 5. Die Wahlstimme einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft darf nur durch ein im Handelsregister eingetragenes Vorstandsmitglied, die jeder anderen im § 3 bezeichneten Gesellschaft nur durch einen ebendaselbst eingetragenen persönlich haftenden Gesellschafter, die einer Gewerkschaft oder anderen im § 4 bezeichneten Gesellschaft nur durch den Repräsentanten oder ein Vorstandsmitglied, die einer Person weiblichen Geschlechts oder einer unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Person nur durch den im Handelsregister eingetragenen Prokuristen, abgegeben werden.

§ 6. Wer nach vorstehenden Bestimmungen (§§ 3 bis 5) in demselben Handelskammer-Bezirke mehrfach stimmberechtigt ist, darf gleichwohl nur Eine Wahlstimme abgeben und hat sich, wenn er gleichzeitig in mehreren Wahlkreisen

---

Auf den Braunkohlenbergbau in diesen Landestheilen sollen jedoch der dritte Abschnitt des dritten Titels (von den Bergleuten), der siebente Titel (von den Knappschaftsvereinen) und der neunte Titel (von der Bergpolizei) Anwendung finden.

§ 211. Von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind ausgenommen die Eisenerze

1. in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz,
2. in Neuvorpommern und auf der Insel Rügen und
3. in den Hohenzollernschen Landen.

[1]) Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlenbergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat.

Vom 22. Februar 1869. (Ges.-Samml. 401.)

§ 1. In den nachbenannten Landestheilen, nämlich:

1. in den vormals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Grafschaften Mansfeld und Barby und der standesherrlichen Gebiete der Grafen von Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla,
2. in den vormals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinz Brandenburg, insbesondere in der Standesherrschaft Baruth und den Aemtern Jüterbogk, Dahme, Betzig und Rabenstein nebst enklavirten ritterschaftlichen Orten, sowie in den vormals zum Kreise Wittenberg gehörigen Orten Blankensee und Stangenhagen,
3. in dem Markgrafenthum Oberlausitz,
4. in dem Markgrafenthum Niederlausitz, mit Einschluß der Herrschaft Sonnenwalde, sowie der Aemter Dobrilugk, Finsterwalde und Senftenberg,

unterliegen die Stein- und Braunkohlen fernerhin lediglich dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers.

Die bestehenden Berechtigungen zum Betriebe des Stein- oder Braunkohlen-Bergbaues bleiben jedoch aufrecht erhalten. Gründet sich die Berechtigung auf eine zur Gewinnung der Stein- oder Braunkohlen auf fremden Grund und Boden ertheilte Konzession des Staates, so kommen hinsichtlich der Verbindlichkeit zum Betriebe und der Aufhebung der Konzession die Vorschriften der §§ 65 und 156 bis 164 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in Anwendung.

[2]) Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover.

Vom 8. Mai 1867. (Ges.-Samml. S. 603.)

Art. XII. Die Besitz- und Rechtsverhältnisse in Bezug auf die Stein- und Braunkohlen im Fürstenthum Calenberg, einschließlich der Grafschaft Spiegelberg, sollen wie bisher aufrecht erhalten werden.

des Handelskammer-Bezirks (§ 10) stimmberechtigt ist, vor Ablauf der zu Einwendungen gegen die Wählerliste bestimmten Frist (§ 11) zu erklären, in welchem Wahlkreise er seine Stimme ausüben will.

§ 7. Zum Mitgliede einer Handelskammer kann nur gewählt werden, wer

1. das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat,
2. in dem Bezirk der Handelskammer seinen ordentlichen Wohnsitz hat,
3. a) in dem für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister entweder als Inhaber einer Firma oder als persönlich haftender, zur Vertretung einer Handelsgesellschaft befugter Gesellschafter, oder als Mitglied des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft eingetragen steht,
   b) oder bei einer der im § 4 bezeichneten Bergbau-Unternehmungen im Bezirke der Handelskammer als Alleineigenthümer, Repräsentant oder Vorstandsmitglied betheiligt ist.

§ 8. Mehrere Gesellschafter oder Vorstandsmitglieder einer und derselben Gesellschaft dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Handelskammer sein.

§ 9. Diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs (Falliment) eröffnet ist, sind bis nach Abschluß dieses Verfahrens, und diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, während der Dauer der Zahlungseinstellung weder wahlberechtigt noch wählbar.

Wahlverfahren.

§ 10. Mit Genehmigung des Handelsministers kann ein Handelskammer-Bezirk zum Zwecke der Wahl der Mitglieder in engere Bezirke eingetheilt werden, insofern sich aus den örtlichen Verhältnissen hierzu Bedürfniß ergibt.

§ 11. Für jeden Wahlbezirk ist bei Einrichtung einer Handelskammer von der Regierung, sonst von der Handelskammer selbst eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Dieselbe wird zehn Tage lang öffentlich ausgelegt, nachdem die Zeit und der Ort der Auslegung in den letzten zehn Tagen vorher öffentlich bekannt gemacht sind.

Einwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen bis zum Ablauf des zehnten Tages nach beendigter Auslegung, wenn die Handelskammer eingerichtet werden soll, bei der Regierung, sonst bei der Handelskammer selbst anzubringen. Rekurs gegen die Entscheidung der Handelskammer ist innerhalb zehn Tagen bei der Regierung einzulegen. Letztere entscheidet in allen Fällen endgültig.

§ 12. Nach erfolgter Feststellung der Wählerliste hat für jeden Wahlbezirk bei Einrichtung der Handelskammer ein von der Regierung, sonst ein von der Handelskammer aus der Zahl ihrer Mitglieder zu ernennender Kommissarius den Wahltermin zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 13. In der Wahlversammlung führt der ernannte Kommissarius (§ 12) den Vorsitz. Es wird ein Wahlvorstand gebildet. Zu demselben gehören, außer dem Vorsitzenden, ein Stimmensammler und ein Schriftführer, welche von den anwesenden Wahlberechtigten aus ihrer Mitte gewählt werden.

§ 14. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel, welche, außer den im § 5 erwähnten Fällen, von den Stimmberechtigten persönlich abzugeben sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Ergibt sich bei einer Wahl in der ersten Abstimmung weder eine absolute Stimmenmehrheit, noch Stimmengleichheit, so werden Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden

auf die engere Wahl gebracht. Falls mehr Personen als die doppelte Anzahl der zu Wählenden, die relativ meisten Stimmen erhalten, entscheidet die Feststellung der Liste der auf die engere Wahl zu Bringenden, unter denen, welche gleich viele Stimmen haben, das Loos. Ueber die Gültigkeit der Wahlzettel entscheidet der Wahlvorstand. Das Wahlprotokoll ist von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

§ 15. Die Handelskammer hat das Ergebniß der Wahl öffentlich bekannt zu machen.

Einsprüche gegen die Wahl sind binnen zehntägiger Frist bei der Handelskammer anzubringen und von der Regierung endgültig zu entscheiden.

Dauer der Funktion und Wechsel der Mitglieder.

§ 16. Die Mitglieder der Handelskammern versehen ihre Stellen in der Regel drei Jahre lang Am Schlusse jeden Jahres werden durch Neuwahl zunächst die durch den Tod oder sonstiges Ausscheiden vor Ablauf der gesetzlichen Zeit erledigten Stellen wieder besetzt. Im Uebrigen scheiden von den Mitgliedern am Schlusse jeden Jahres so viele aus, daß im Ganzen der dritte Theil sämmtlicher Stellen zur Wiederbesetzung gelangt. Die Ausscheidenden bestimmt das höhere Dienstalter und bei gleichem Alter das Loos.

Geht die normale Gesammtzahl der Mitglieder einer Handelskammer bei einer Theilung durch drei nicht voll auf, so wird die nächst höhere Zahl, welche eine solche Theilung zuläßt, der Berechnung des ausscheidenden Drittheils zu Grunde gelegt.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§ 17. Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

§ 18. Die Handelskammer kann ein Mitglied, welches nach ihrem Urtheile durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat, nach Anhörung desselben durch einen mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen ihrer Mitglieder abzufassenden Beschluß aus ihrer Mitte entfernen; es steht jedoch dem Betheiligten gegen einen solchen Beschluß der Rekurs an die Regierung offen.

§ 19. In derselben Art (§ 18) kann die Handelskammer ein Mitglied, gegen welches ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet wird, bis nach Abschluß desselben, von seinen Funktionen vorläufig entheben.

Kostenaufwand.

§ 20. Die Handelskammer beschließt über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Kostenaufwand und ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig.

Sie nimmt die von ihr für erforderlich erachteten Arbeitskräfte an, setzt die Vergütungen für dieselben fest und beschafft die nöthigen Räumlichkeiten.

§ 21. Die Mitglieder versehen ihre Geschäfte unentgeltlich. Nur die durch Erledigung einzelner Aufträge erwachsenden baaren Auslagen werden ihnen erstattet.

§ 22. Die Handelskammer hat alljährlich einen Etat aufzustellen, öffentlich bekannt zu machen und der Regierung mitzutheilen.

§ 23. Die etatsmäßigen Kosten werden auf die sämmtlichen Wahlberechtigten nach dem Fuße der Gewerbesteuer vom Handel veranlagt und als Zuschlag zu dieser erhoben.

Die nicht zur Gewerbesteuer vom Handel veranlagten Wahlberechtigten werden von der Handelskammer alljährlich nach dem Umfange ihres Geschäftsbetriebes im vorhergehenden Jahre auf einen fingirten Satz der Gewerbesteuer

vom Handel eingeschätzt und in diesem Verhältnisse zu den Kostenbeiträgen herangezogen. Die Betheiligten werden Seitens der Handelskammer von dieser Einschätzung benachrichtigt. Beschwerden darüber sind binnen zehntägiger Frist bei der Handelskammer anzubringen und unterliegen der endgültigen Entscheidung der Regierung.

Die Erhebung der Beiträge geschieht auf Anordnung der Regierung.

§ 24. Einer vorgängigen Genehmigung der Regierung bedarf es, wenn die Beschaffung des Aufwandes für ein Jahr einen zehn Prozent der Gewerbesteuer vom Handel übersteigenden Zuschlag zu derselben erfordert, oder wenn der vorgelegte Etat überschritten werden soll.

Im ersteren Falle kann die Regierung die etatsmäßigen Kosten in der Gesammtsumme soweit herabsetzen, daß der zu ihrer Deckung erforderliche Zuschlag nicht mehr als zehn Prozent der Gewerbesteuer vom Handel beträgt.

§ 25. Die Kostenbeiträge können unter Genehmigung der Regierung auf Antrag der Handelskammer der Gemeindekasse oder der Staatssteuerkasse am Sitze der Handelskammer überwiesen werden. Die betreffende Kasse hat alsdann in den Grenzen des Etats auf die Anweisungen der Handelskammer die Zahlungen zu leisten und darüber Rechnung zu legen.

Die Rechnungen werden von der Handelskammer geprüft und abgenommen.

Geschäftsgang.

§ 26. Zu Anfang jeden Jahres wählt die Handelskammer aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vor der gesetzlichen Zeit erfolgt eine Neuwahl für den Rest dieser Zeit

§ 27. Die Handelskammern können die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen beschließen. Jedenfalls sind sie verpflichtet, den Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks durch fortlaufende Mittheilung von Auszügen aus den Berathungsprotokollen, ferner am Schlusse jeden Jahres in einer besonderen Uebersicht von ihrer Wirksamkeit und von der Lage und dem Gange des Handels und der Gewerbe, sowie summarisch von ihren Einnahmen und Ausgaben durch die öffentlichen Blätter Kenntniß zu geben.

Ausgenommen von der öffentlichen Berathung und Mittheilung bleiben diejenigen Gegenstände, welche in einzelnen Fällen den Handelskammern als für die Oeffentlichkeit nicht geeignet von den Behörden bezeichnet oder von ihnen selbst zur Veröffentlichung nicht geeignet befunden werden.

§ 28. Die Beschlüsse der Handelskammern werden — außer den in den §§ 18, 19 bestimmten Fällen — durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen findet das im ersten Absatze des § 14 bestimmte Verfahren statt. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses ist die Ladung aller Mitglieder unter Mittheilung der Berathungsgegenstände und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Ueber jede Berathung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 29. Die Handelskammern führen ein den heraldischen Adler enthaltendes Siegel mit der Umschrift „Handelskammer zu (für) . . . . .“

Ihre Ausfertigungen werden außer von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter noch von mindestens Einem Mitgliede vollzogen.

§ 30. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang werden von der Handelskammer in einer der Regierung mitzutheilenden Geschäftsordnung getroffen.

Geschäftskreis.

§ 31. Der Geschäftskreis der Handelskammern wird im Allgemeinen durch ihre Bestimmung (§ 1) begrenzt.

§ 32. Alljährlich bis spätestens Ende Juni haben die Handelskammern über die Lage und den Gang des Handels während des vorhergegangenen Jahres an den Handelsminister zu berichten.

Auch in anderen Fällen ist ihnen gestattet, ihre Berichte unmittelbar an die Zentralbehörden zu erstatten.

In allen Fällen haben sie von den an die Zentralbehörden erstatteten Berichte derjenigen Provinzialbehörde, in deren Geschäftskreis der Gegenstand fällt, Mittheilung zu machen.

§ 33. An denjenigen Orten, an welchen Handelskammern ihren Sitz haben, werden von diesen die Handelsmäkler — unter Vorbehalt der Bestätigung der Regierung — ernannt.

§ 34. Börsen und andere für den Handelsverkehr bestehende öffentliche Anstalten können unter die Aufsicht der Handelskammer gestellt werden.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 35. Die Verfassungen und Einrichtungen der bestehenden Handelskammern sind mit diesem Gesetze in Uebereinstimmung zu bringen. Der Handelsminister hat die hierzu erforderlichen Anordnungen, insbesondere auch über den Sitz, die Bezirke und die Zahl der Mitglieder der einzelnen Handelskammern zu treffen. Bis zu den in Verbindung mit diesen Anordnungen zu bestimmenden Zeitpunkten bleiben für die bestehenden Handelskammern die über ihre Verfassungen und Einrichtungen ergangenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen in Kraft.

§ 36. Auf die zu Berlin, Stettin, Magdeburg, Tilsit, Königsberg, Danzig, Memel und Elbing bestehenden kaufmännischen Korporationen und auf das Kommerz-Kollegium zu Altona findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 37. Die in diesem Gesetze den Regierungen zugewiesenen Funktionen werden von den Bezirksregierungen und, wo diese nicht bestehen, von den ihnen entsprechenden Landespolizeibehörden ausgeübt.

§ 38. Unbeschadet der Bestimmung des § 35 treten außer Kraft:

die Verordnung über die Errichtung von Handelskammern vom 11. Februar 1848 (Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten S. 63),

die Verordnung über die Errichtung von Handelskammern vom 7. April 1866 (Gesetzsammlung für das Königreich Hannover S. 99),

die Verordnung vom 17. Oktober 1863 (Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau S. 307),

die Verordnung über die Organisation der Handelskammer der freien Stadt Frankfurt vom 20. Mai 1817 (Gesetz- und Statuten-Sammlung 1, S. 113),

sowie die sämmtlichen zur Vollziehung und Ausführung dieser Verordnungen ergangenen Bestimmungen,

endlich alle allgemeinen und besonderen, den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entstehenden Gesetze und Verordnungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

II. Bayern.

A. Auszug aus dem Gesetz, das Gewerbewesen betr.,

vom 30. Januar 1868.

Art. 27. Die Bestimmungen über die Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe, dann über die Gewerbe- und Handelskammern bleiben der Regierung vorbehalten.

B. Königliche ꝛc. Verordnung, die Handels- und Gewerbekammern, dann die Handels-, Fabrik- und Gewerberäthe betr.,

vom 20. Dezember 1868.

Ludwig II. von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. Wir haben Uns auf den Antrag des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, unter gleichzeitiger Aufhebung Unserer Verordnung vom 16. April 1855 (Reg.-Bl. v. J. 1855 S. 501 ff.) die Errichtung von Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthen, dann die Einführung einer Gewerbe- und Handelskammer in der Pfalz betr., ausgedehnt auf die diesrheinischen Regierungsbezirke durch § 149 der Gewerbeordnung vom 21. April 1862, veranlaßt gesehen, auf Grund des Art. 27 des Gesetzes vom 30. Januar l. Js. über das Gewerbewesen, zu verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zur Förderung und Vertretung der Interessen des Handels und der Gewerbe soll in jedem Regierungsbezirke eine Handels- und Gewerbekammer errichtet werden.[1])

Außerdem können für Orte oder Bezirke, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniß zu einer gewerblichen Vertretung obwaltet, auf Antrag der Betheiligten mit Genehmigung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten Bezirksgremien — Handels-, Fabrik- oder Gewerberäthe — gebildet werden.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bestimmt den Sitz dieser gewerblichen Organe, sowie deren Bezirk.

II. Handels- und Gewerbekammern.

§ 2. Den Handels- und Gewerbekammern kommen folgende Obliegenheiten zu:

1. Dieselben haben den betreffenden Staatsbehörden als begutachtende sachverständige Organe in Fragen zu dienen, welche Handel und Gewerbe angehen. In der Regel sind sie bei jeder wichtigen Angelegenheit zu hören.

2. Die Handels- und Gewerbekammern sind zur Wahrung der kommerziellen und industriellen Interessen des einschlägigen Regierungsbezirkes berufen und daher befugt, die zur Förderung des Handels und der Industrie geeigneten Einrichtungen zu berathen und bei der zuständigen Behörde anzuregen.

3. Die Handels- und Gewerbekammern üben den ihnen durch besondere Gesetze und Vorschriften geregelten Einfluß auf die Ernennung der Handelsmäkler

[1]) Nach Min.-Entschl. vom 20. Oktober 1869 ist in Nürnberg von der Bildung einer Handelskammer für Handel und Fabriken Umgang genommen und die Gesammtfunktion der Handelskammer dem dortigen Institute des Handelsvorstandes und der Marktsadjunkten übertragen, welche in dieser Funktion die Benennung Handelskammer für Handel und Fabriken führen.

(Sensale) und der Handelsgerichtsbeisitzer aus. Denselben kann mit ihrer Zustimmung die Verwaltung oder die Aufsicht auf die Verwaltung allgemeiner Handelsinstitute, wie z. B. Börsen, übertragen werden. Ferner liegt

4. den Handels- und Gewerbekammern ob, alljährlich und zwar längstens bis Ende Mai unaufgefordert an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten über die Lage, die Verhältnisse und die Bedürfnisse des Handels und der Gewerbe einen Bericht zu erstatten und in demselben ihre bezüglichen Wünsche und Anträge zu entwickeln.

5. Haben dieselben mit den im Regierungsbezirke vorhandenen Bezirksgremien — Handels-, Fabrik- und Gewerberäthen — einen fortwährend regen Verkehr zu unterhalten und sich in wichtigen Fragen, dann bei Erstattung des Jahresberichtes ihres Beirathes und ihrer Mitwirkung zu versichern.

Die Handels- und Gewerbekammern sind berechtigt, in Angelegenheiten ihres Wirkungskreises unter einander in schriftlichen Verkehr zu treten, und berufen, den Verkehr des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten und der Kreisregierungen mit den vorhandenen Bezirksgremien — Handels-, Fabrik- und Gewerberäthen — zu vermitteln.

§ 3. Jede Handels- und Gewerbekammer besteht aus zwei Abtheilungen,

1. der Handelskammer für Handel und Fabriken,
2. der Gewerbekammer für die nicht in diese Kategorie gehörenden Gewerbe.

Die Zahl der Mitglieder jeder. Abtheilung wird von der kgl. Regierung, Kammer des Innern, festgesetzt.

§ 4. Wahlstimmberechtigt sind alle Mitglieder des Handels-, Fabrik- und Gewerbestandes, die am Sitze der Kammer, für welche die Wahl stattfindet, eine Handlung, eine Fabrik oder sonst ein Gewerbe selbständig betreiben, ferner die stellvertretenden Direktoren oder Geranten von industriellen oder kommerziellen Unternehmungen.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, welche

a) das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, und
b) ihr Geschäft seit mindestens drei Jahren betreiben.[1])

Wer in mehreren Abtheilungen (§ 3) wahlberechtigt ist, kann nur in einer derselben sein Stimmrecht ausüben und nur in eine Abtheilung als Mitglied eintreten.

Von mehreren Theilhabern desselben Geschäftes kann nur einer Mitglied der Kammer sein.

Wenn Frauen im Alleinbesitze eines Geschäftes sich befinden, so übt das Wahlrecht in ihrem Namen der Geschäftsleiter.

Was von der Wahl der Gemeindevertretung ausschließt, schließt auch von der Wahl und dem Eintritt in die Handels- und Gewerbekammer aus.

§ 5. Jede Handels- und Gewerbsklasse (Kategorie § 3) wählt selbständig die auf sie entfallende Zahl von Mitgliedern in die Kammer.

Die Wahl ist eine direkte und geschieht unter Leitung eines von der kgl. Regierung, Kammer des Innern, zu ernennenden Kommissärs und in Gegenwart eines von demselben zu berufenden Wahlausschusses von fünf aktiv wahlfähigen Mitgliedern des Gewerb-, Fabrik- und Handelsstandes öffentlich durch Wahlzettel, welche gehörig ausgefüllt, von den Wählern persönlich dem Wahlausschuß zu

---

[1]) Die Verordnung vom 20. Dezember 1868 machte die Wählbarkeit auch von dem Besitze des bayerischen Staatsbürgerrechts abhängig. Durch Verordnung vom 17. November 1876 wurde aber diese Bestimmung beseitigt.

übergeben sind. Der Wahlausschuß bescheidet alle Wahlreklamationen auf der Stelle durch einfache Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen diesen Ausspruch ist unzulässig. Zu einer gültigen Wahl genügt relative Stimmenmehrheit derjenigen Wähler, die wirklich abgestimmt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Anlage der Wahllisten erfolgt durch die Distrikts-Verwaltungsbehörde. Die Wahllisten sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage unter Festsetzung eines Termines von acht Tagen zur Anbringung allenfallsiger Einsprachen öffentlich aufzulegen. Die erhobenen Einsprüche sind in den letzten vierzehn Tagen zu bescheiden, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§ 6. Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre Alle drei Jahre wird die Hälfte erneuert. Der erstmalige Austritt wird durch das Loos bestimmt. Die Austretenden sind wieder wählbar, soferne sie die erforderlichen Eigenschaften noch besitzen. Die Wiederwahl kann unbedingt abgelehnt werden.

In der Zwischenzeit durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit, Ablehnung oder freie Niederlegung der Wahl eintretende Erledigungen werden durch Wahl der betreffenden Abtheilung der Handels- und Gewerbekammer aus der Zahl der nach § 4 Wählbaren ersetzt. Der Gewählte tritt an die Stelle des Austretenden auf die Dienstesdauer, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte

§ 7. Eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl findet nur statt:

a) wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres,

b) wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit.

Außerdem kann aus triftigen Gründen um Entlassung aus der Kammer nachgesucht werden. Die Kammer entscheidet hierüber durch einfache Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen diesen Ausspruch ist unzulässig.

§ 8. Jede Abtheilung der Handels- und Gewerbekammer wählt aus ihrer Mitte durch einfache Stimmenmehrheit ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Vorsitzende der ersten Abtheilung ist zugleich Vorstand der Handels- und Gewerbekammer. Diese Wahlen gelten auf drei Jahre.

Die Handels- und Gewerbekammer wählt sich einen fachwissenschaftlich gebildeten Sekretär, der nicht Mitglied der Kammer ist, und das erforderliche Hilfspersonal.

§ 9. Die Handels- und Gewerbekammer wird durch ihren Vorstand zusammenberufen, ebenso jede Abtheilung für sich durch ihren Vorsitzenden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen und die ihnen zugewiesenen Berichterstattungen auszuarbeiten.

Wegen auffallender Vernachlässigung dieser Pflichten kann ein Mitglied von der Kammer ausgeschlossen werden. Für einen desfallsigen Beschluß muß mehr als die Hälfte der Mitglieder gestimmt haben.

Die Vorstände der Bezirksgremien sind ständig eingeladen, den Verhandlungen der Kammer mit entscheidender Stimme beizuwohnen.

Den Kammern ist unbenommen, besondere Sachverständige, deren Kenntnisse und Erfahrungen dem Institute von Nutzen sein können, zur Theilnahme an den Sitzungen mit berathender Stimme je nach Erforderniß einzuladen.

§ 10. Die Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammer sind in der Regel öffentlich. Ausgenommen hievon sind Aufträge und Mittheilungen der Behörden und die Berathungen über dieselben, wenn deren Geheimhaltung von den Behörden verlangt wurde, dann Berathungen über Personal- und solche An-

gelegenheiten, für welche wenigstens ein Dritttheil der anwesenden Mitglieder eine vertrauliche Sitzung verlangt.

§ 11. Die Beschlüsse der Gewerbe- und Handelskammern und ihrer Abtheilungen werden durch einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Theilnehmer an den Sitzungen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder Vorstandes.

§ 12. Die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer versehen ihre Stellen unentgeltlich. Wo es einer Handels- und Gewerbekammer an eigenen oder ihr in Staats- oder Gemeindegebäuden unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten gebricht, sind dieselben aus Regiemitteln zu beschaffen.

Die Kosten der Handels- und Gewerbekammern werden durch Zuschüsse aus Kreis- und Zentralfonds für Industrie und durch Beiträge der Wahlberechtigten gedeckt.

Die erforderlichen Beiträge sind von den Handels- und Gewerbekammern mit Genehmigung der königlichen Regierung, Kammer des Innern, nach den von dieser festgesetzten Vertheilungs-Grundsätzen auszuschreiben und werden von der Kammer selbst erhoben.

Jede Handels- und Gewerbekammer hat über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu führen und die abgeschlossenen Rechnungen alljährlich an die königliche Regierung, Kammer des Innern, einzusenden.

§ 13. Den Handels- und Gewerbekammern ist anheimgegeben, die Art und Weise der Behandlung der ihrem Wirkungskreise angehörenden Gegenstände, die Ordnung der Sitzungen u. s. w. durch eine besondere Geschäfts-Ordnung festzustellen.

§ 14. Für jede Kammer wird von der königlichen Regierung, Kammer des Innern, ein kgl. Kommissär ernannt. Der kgl. Kommissär ist berechtigt, den Sitzungen der Handels- und Gewerbekammern beizuwohnen. Derselbe kann jederzeit das Wort verlangen, ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu.

§ 15. Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten kann mit königlicher Genehmigung die Handels- und Gewerbekammer auflösen und deren neue Bildung anordnen.

III. Bezirks-Gremien. Handels- und Fabrik-, dann Gewerberäthe.

§ 16. Den Bezirksgremien liegt die Förderung und Vertretung der industriellen und kommerziellen Interessen ihrer Bezirke in ähnlicher Weise ob, wie den Handels- und Gewerbekammern in Ansehung des Regierungsbezirkes. Dieselben haben sich in Erstattung von Gutachten, sowie bei Vorbringung von Wünschen, Anträgen und Beschwerden einerseits an die betreffende Handels- und Gewerbe-Kammer, anderseits an die einschlägige Distrikts-Verwaltungsbehörde zu wenden.

Sie liefern den Handels- und Gewerbekammern die Materialien zur Erstattung des Jahresberichtes und befassen sich außerdem mit Erledigung der ihnen innerhalb ihres Wirkungskreises von den Handels- und Gewerbekammern oder der Distrikts-Verwaltungsbehörde zukommenden Ansinnen (Requisitionen).

§ 17. Die Bezirksgremien können aus mehreren Sektionen bestehen, den Handels-, Fabrik- und Gewerberäthen, nachdem eine Vertretung des Handels, der Fabrik-Industrie und der nicht in diese Kategorien gehörenden Gewerbe als Bedürfniß erscheint und geschaffen werden kann.

Sind in einem Bezirke die Voraussetzungen zur Bildung eines Handels- und eines Fabrikrathes gegeben, so werden die Betheiligten es zuträglicher finden, sich

nicht in besondere Sektionen abzutheilen, und für Handel und die Fabrik nur eine Abtheilung bilden.

§ 18. Sämmtliche Mitglieder des Bezirksgremiums wählen aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten (stellvertretenden) Vorstand, dann für jede Sektion einen Schriftführer.

§ 19. Die Mitglieder der Bezirksgremien versehen ihre Stellen unentgeltlich. Den Vorständen kann, wenn sie es verlangen, für die Betheiligung an den Sitzungen der Kammer eine angemessene Reisekosten-Entschädigung aus der Gremialkasse gewährt werden. Die Kosten der Wahl und Regie werden durch Beiträge der Wahlberechtigten gedeckt. Die Vertheilung und Einhebung der Beiträge geschieht durch die Bezirksgremien.

§ 20. In allen übrigen Beziehungen haben die für die Handels- und Gewerbekammern und deren Abtheilungen getroffenen Bestimmungen auf die Bezirksgremien und deren Sektionen gleichmäßige Anwendung zu finden.

III. Sachsen.

A. Auszug aus dem Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. Oktober 1861 betr.,

vom 23. Juni 1868.

§ 17. An die Stelle von § 112 bis bis § 125 des Gewerbegesetzes treten folgende Bestimmungen:

„1. An geeigneten Orten des Landes werden Handelskammern und Gewerbekammern gebildet.

Die Bezeichnung der Orte des Sitzes, der zu jeder Kammer gehörenden Bezirke und die Zahl der Mitglieder erfolgt für jede Kammer durch Verordnung des Ministeriums des Innern, in welcher zugleich bestimmt wird, ob und inwieweit Handelskammer und Gewerbekammer getrennte Kollegien bilden oder vereinigt thätig sein sollen.

2. Für die Handelskammern sind stimmberechtigt und wählbar alle dem Bezirke mit dem Sitze ihres Geschäfts angehörende männliche Personen, welche

a) als Kaufleute oder als Fabrikanten mit mindestens zehn Thalern ordentlicher Gewerbesteuer besteuert,
b) 25 Jahre alt,
c) nicht nach § 73 unter c bis g und i und § 74 der allgemeinen Städteordnung oder nach § 29, Nr. 1 bis 5 und 7 der Landgemeindeordnung vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind.

Ferner die Vertreter und beziehentlich Besitzer der im Bezirke belegenen fiskalischen und kommunlichen Gewerbsanstalten, Eisenbahn-, Schifffahrts-, Bergwerks- und Steinbruchs-Unternehmungen, soweit sie den unter b und c angegebenen Bedingungen genügen, beziehentlich den unter a angegebenen Steuercensus erreichen.

3. Für die Gewerbekammern sind stimmberechtigt und wählbar alle dem Bezirke angehörenden Gewerbetreibenden, welche

a) als Kaufleute und Fabrikanten mit weniger als zehn Thalern, aber mindestens einem Thaler besteuert sind,

oder

b) ohne zu den Kaufleuten und Fabrikanten zu gehören, im Gewerbesteuerkataster mit mindestens einem Thaler angesetzt sind,

c) den Bedingungen unter 2 b und c entsprechen.

4. Die Wahlen erfolgen indirekt, die Urwahlen nach räumlichen Wahlabtheilungen. Die Zahl der Wahlmänner ist durch die Einsetzungsverordnung bei den Handelskammern mindestens auf das Doppelte, bei den Gewerbekammern mindestens auf das Dreifache der durch die Einsetzungsverordnung nach 1 bestimmten Mitgliederzahl der Kammer festzusetzen. Die Hauptwahl erfolgt in einer Wahlversammlung aller Wahlmänner, und zwar je nach der in der Einsetzungsverordnung getroffenen Bestimmung entweder getrennt für die Handelskammer und Gewerbekammer, oder gemeinschaftlich. Die nöthigen besonderen Vorschriften über das Wahlverfahren erfolgen im Verordnungswege.

5. Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre; alle drei Jahre wird die Hälfte der Mitglieder erneuert. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

Vakanzen, welche in der Zwischenzeit durch Tod, Verlust der Wählbarkeit oder freiwilligen Austritt, oder dadurch entstehen, daß in Folge von Ablehnung nach beendigtem Wahlakte einzelne Stellen unbesetzt bleiben, werden durch Wahl der Kammer ersetzt.

6. Jede Kammer wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Wahlen gelten auf drei Jahre.

Außerdem wählt sich jede Kammer einen Sekretär, welcher nicht Mitglied der Kammer zu sein braucht.

Wo Handels- und Gewerbekammer vereinigt thätig sind, besetzen beide gemeinschaftlich diese Stellen. Wo diese Vereinigung nur für einzelne Angelegenheiten eintritt, hat der Vorsitzende der Handelskammer den Vorsitz im vereinigten Kollegium.

7. Die Mitglieder der Kammern fungiren unentgeltlich. Auswärtige Mitglieder haben in Gemäßheit der von der Kammer selbst zu entwerfenden Regulative eine Entschädigung für ihren Reiseaufwand bei Einberufungen zu beanspruchen.

8. Jede Kammer empfängt aus der Staatskasse einen auf das Staatsbudget zu bringenden festen Zuschuß zu Bestreitung ihrer sämmtlichen Kosten, einschließlich der Wahlkosten. Aller übrige Bedarf ist von der Gesammtheit der mit mindestens einem Thaler jährlicher ordentlicher Gewerbesteuer belegten Gewerbetreibenden des Bezirks aufzubringen. Die Höhe der zu erhebenden Beiträge wird durch Kammerbeschluß bestimmt. Soweit nicht auf eigenen Wunsch der Kammer eine andere Art der Aufbringung gewährt wird, findet dieselbe durch Ausschreibung von Zuschlägen zur Gewerbesteuer statt. Diese Zuschläge werden in Bezug auf Erhebung — abgesehen von der besonders zu bestimmenden Einnahmeprovision — und auf Einbringung von Resten der Gewerbesteuer gleichgestellt.

9. Jede Kammer wird durch ihren Vorsitzenden einberufen. Diese Einberufung muß erfolgen, wenn das Ministerium des Innern oder die Regierungsbehörde es verlangt oder wenn mindestens ein Dritttheil der Mitglieder darauf anträgt.

10. Die Kammern sind beschlußfähig, wenn zwei Dritttheile der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Auf Außenbleiben ohne genügende Entschuldigung können die Kammern angemessene Ordnungsstrafen setzen.

Der Vorsitzende kann dergleichen Ordnungsstrafen von den Betheiligten eintreiben; sollte es deshalb einer Hülfsvollstreckung bedürfen, so hat er die Justizbehörde anzugehen und leidet dann die Bestimmung im § 5 des Gesetzes vom 28. Januar 1835 sub A über die Kompetenzverhältnisse ꝛc. (Seite 56 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) Anwendung.

11. Die Sitzungen der Kammern sind, soweit möglich und wenn nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme beschlossen, oder von dem Ministerium des Innern oder der Regierungsbehörde besonders verlangt wird, öffentlich.

Ueber jede Sitzung wird vom Sekretär ein die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen wiedergebendes Protokoll aufgenommen, dessen Abschrift der Berichterstattung an das Ministerium des Innern oder die Regierungsbehörde beizufügen ist.

Soweit nicht die ein Gutachten fordernde Behörde ausdrücklich das Gegentheil verlangt hat, können diese Protokolle veröffentlicht werden.

12. Die Handelskammern und Gewerbekammern sind bestimmt:

a) dem Ministerium des Innern und der Regierungsbehörde des Bezirks als sachverständige Organe in Fragen zu dienen, welche Handel und Gewerbe des ganzen Landes oder des Bezirks angehen. Soweit es die Verhältnisse irgend gestatten, sollen dieselben — beziehentlich die Handelskammern oder die Gewerbekammern — bei jeder wichtigen Angelegenheit dieser Art gehört werden.

b) Die Kammern sind ferner, eine jede in ihrem Bereiche, die Vertreter der gemeinschaftlichen Handels- und Gewerbsinteressen und befugt, selbstständige Anträge und Wünsche an das Ministerium des Innern oder die Regierungsbehörde des Bezirks zu richten.

Den Handelskammern kann ferner, mit ihrer Zustimmung, zugleich die Funktion örtlicher Handelsvorstände und die Verwaltung der an ihrem Sitze befindlichen allgemeinen Handelsinstitute, als Börsen, Mäklerinstitute, Handelsschulen ꝛc., übertragen werden.

Jede Kammer (beziehentlich die Handels- und Gewerbekammer desselben Bezirks gemeinschaftlich) hat alljährlich einen Bericht über die Lage des Handels und der Gewerbe in ihrem Bezirke und über ihre Geschäftsthätigkeit an das Ministerium des Innern zu erstatten."

B. Verordnung des Ministeriums des Innern, die Handels- und Gewerbekammern betr.,

vom 16. Juli 1868.

Zu Ausführung von § 17 des Gesetzes vom 23. Juni dieses Jahres, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. Oktober 1861 betreffend (Seite 338 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre), wird unter Aufhebung der die Handels- und Gewerbekammern betreffenden Verordnung von demselben Tage hierdurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Zahl der Handelskammern und der Gewerbekammern wird auf je fünf mit den Sitzen in

Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zittau

festgesetzt.

§ 2. Die Bezirke für die im § 1 genannten Handels- und Gewerbekammern bestehen für Dresden aus dem Regierungsbezirke Dresden und der Amtshauptmannschaft Grimma;

für Leipzig aus der Stadt Leipzig und den Bezirken der Gerichtsämter Leipzig I und II;
für Chemnitz aus den Bezirken der Amtshauptmannschaften Borna (mit Ausnahme der Gerichtsämter Leipzig I und II), Döbeln, Rochlitz, Chemnitz und Annaberg, sowie aus den Schönburgischen Rezeßherrschaften;
für Plauen aus den Bezirken der Amtshauptmannschaften Plauen und Zwickau;
für Zittau aus dem Regierungsbezirke Bautzen.

§ 3. Die Zahl der Mitglieder für die einzelnen Kammern wird
für die Handelskammern zu Leipzig, Dresden und Chemnitz auf je 21,
für die Handelskammer zu Plauen auf 18,
für die Handelskammer zu Zittau auf 13;
ferner für die Gewerbekammern zu Dresden, Leipzig, Chemnitz und Plauen auf je 15,
für Zittau auf 12
bestimmt.

§ 4. Im Bezirke Leipzig bildet die Handelskammer und die Gewerbekammer jede ein von der andern vollständig getrenntes Kollegium.

In den übrigen Bezirken sind beide Kammern in der Regel vereinigt thätig.

§ 5. Die Wahlen für die Handels- und Gewerbekammern erfolgen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften unter der Leitung der Kreisdirektionen, der Kammervorsitzenden und der Obrigkeiten.

Jede Kreisdirektion wird mit dieser Leitung für diejenigen Kammerbezirke beauftragt, deren Sitze in ihrem Regierungsbezirke gelegen sind.

Sofort nach Erlaß gegenwärtiger Verordnung sind für sämmtliche Kammern vollständig neue Wahlen vorzunehmen, bei denen die den Kammervorsitzenden obliegende Leitung den bisherigen Vorsitzenden zusteht.

Bei den künftigen Ergänzungswahlen § 17 Nr. 5 des Gesetzes) hat die Hauptwahl spätestens in der ersten Hälfte des Septembers stattzufinden.

§ 6. Vor jeder Wahl haben die Kammervorsitzenden für jede Handelskammer und Gewerbekammer besonders zunächst die erforderlichen Wahlabtheilungen für die Urwahlen dergestalt zu bilden, daß keine Abtheilung weniger als zwei Wahlmänner zu wählen hat, andererseits die Abtheilungen auch nicht räumlich zu groß werden. Die hiernach vorgenommene Eintheilung des Bezirks ist, soweit möglich, unter summarischer Angabe der in jeder Abtheilung vorhandenen Stimmberechtigten, und mit einem Vorschlage für die Zahl der in jeder Abtheilung zu wählenden Wahlmänner dem Ministerium des Innern anzuzeigen, welches hiernach die Abtheilungen, auch vor der nächsten Wahl ein für allemal die Zahl der Wahlmänner für jeden Bezirk feststellt und die Kreisdirektionen davon zu weiterer Anweisung der Obrigkeiten in Kenntniß setzt.

§ 7. Die Leitung der Urwahlen liegt den Obrigkeiten ob, welche nunmehr die Abgrenzung der Wahlabtheilungen unter Angabe des Ortes der Abstimmung und der Zahl der zu wählenden Wahlmänner in ihrem Amtsblatte zwei Mal bekannt macht. Zugleich sind die Stimmberechtigten aufzufordern, ihre Stimmen an einem oder mehreren hierbei festzusetzenden Tagen innerhalb der gleichfalls anzugebenden Stunden in Person abzugeben.

Zwischen dem ersten Abdrucke dieser Bekanntmachung und dem letzten Tage der Abstimmung muß eine Frist von mindestens vierzehn Tagen inneliegen.

§ 8. Für jede Wahlabtheilung hat die Obrigkeit, soweit sie die Abstimmung nicht durch einen ihrer Beamten leiten läßt, hierzu einen Wahlvorsteher und, soweit nöthig, einen Stellvertreter desselben aus den Stimmberechtigten der Abtheilung zu ernennen.

Der Wahlvorsteher hat aus Letzterer wenigstens 2 bis 3 Stimmberechtigte als Wahlgehülfen zu erwählen, welche der ganzen Wahlhandlung beizuwohnen berechtigt und jedenfalls bei Feststellung des Wahlergebnisses (§ 13) mitzuwirken verpflichtet sind.

Die über die Abgabe und Auszählung der Stimmen aufzunehmenden Niederschriften (§§ 12. 13) hat in der Regel der Wahlvorsteher zu bewerkstelligen. Ausnahmsweise kann derselbe eine von ihm, da möglich, aus der Zahl der Stimmberechtigten zu erwählende Person damit beauftragen.

§ 9. Niemand kann das Stimmrecht in einem und demselben Kammerbezirke mehr als einmal ausüben. Wer in demselben Bezirke mehrere Gewerbsunternehmungen oder Comtoirs besitzt, wählt mit den Stimmberechtigten des Ortes, wo er seinen dauernden Wohnsitz hat und, wenn dieser sich außerhalb des Kammerbezirks befinden sollte, des von ihm selbst zu bestimmenden Ortes.

Der Besitz von Etablissements oder Comtoirs in verschiedenen Kammerbezirken gewährt das Wahlrecht in jedem dieser Bezirke, soweit die von dem dort befindlichen Etablissement entrichtete Gewerbesteuer den gesetzlichen Zensus erreicht.

Von mehreren persönlich haftenden Theilhabern eines und desselben Gewerbeunternehmens ist jeder wahlberechtigt, dafern der Gewerbesteuerbetrag des Unternehmers, durch die Zahl der Theilhaber dividirt, den gesetzlichen Zensus als Quotienten ergibt. Entgegengesetzten Falles haben die Theilhaber Denjenigen unter sich zu bestimmen und zu legitimiren, welcher das Wahlrecht ausüben soll.

Juristische Personen haben durch ihren Vorstand den Träger ihres Wahlrechts zu bezeichnen.

Für fiskalische oder kommunliche Gewerbeunternehmungen steht das Wahlrecht den den Letzteren vorgesetzten Beamten oder den an ihrer Statt von der Dienstbehörde bezeichneten Personen zu.

§ 10. Der Aufstellung von Wahllisten bedarf es nicht.

Wer an einer Wahl Theil nehmen will, hat bei der Anmeldung zur Abstimmung die Quittung über Entrichtung der Gewerbesteuer im zuletzt vorhergegangen Termine und die für ihn nach § 9 etwa erforderliche Legitimation beizubringen, auch, soweit nöthig, das Vorhandensein der im § 17, Nr. 2 und 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Erfordernisse nachzuweisen.

§ 11. Ueber Zweifel in Bezug auf die Wahlberechtigung entscheidet zunächst der Wahlvorsteher, auf eingewendete Berufung die im § 5 bezeichnete Kreisdirektion; doch ist solchen Reklamationen für die anstehende Wahl keine weitere Folge zu geben.

§ 12. Das Wahlrecht kann nur in Person ausgeübt werden und erfolgt die Abstimmung durch Stimmzettel.

Jeder Wahlberechtigte hat sich zu der in der Bekanntmachung (§ 7) bezeichneten Zeit bei dem Wahlvorsteher anzumelden und, soweit nöthig, zu legitimiren (§ 10).

Die Angemeldeten sind in eine tabellarisch aufzustellende Liste einzutragen. Wird Jemand nicht als wahlberechtigt anerkannt, so ist dies in dieser Liste (Spalte 4) unter Angabe des Grundes zu bemerken. Ist das Stimmrecht des Angemeldeten anerkannt, so hat derselbe einen von ihm mit der nach § 7 festgesetzten Zahl von Namen ausgefüllten Stimmzettel in das zu diesem Behufe

vorzubereitende, von dem Wahlvorsteher und einem Wahlberechtigten verschlossene Behältniß einzulegen.

Die Abstimmungsliste enthält in der ersten Spalte die fortlaufende Nummer der Angemeldeten, in der zweiten deren Namen, in der dritten den Wohnort oder Sitz des Etablissements (vergl. § 9), in der vierten etwaige Bemerkungen. Findet die Abstimmung an mehreren Tagen statt, so ist der Tag der Anmeldung in die Mitte der Tabelle über die Namen der Angemeldeten zu setzen. Am Schlusse der Tabelle ist zu bemerken, daß die darin verzeichneten Personen zu der angegebenen Zeit sich bei dem Wahlvorsteher angemeldet und in seinem Beisein die Abstimmung den obigen Vorschriften gewäß bewerkstelligt haben, sich auch innerhalb der zur Abstimmung festgesetzten Zeit (§ 7) Niemand weiter angemeldet hat.

§ 13. Nach Ablauf der zur Abstimmung festgesetzten Zeit ist Niemand, der nicht bereits im Wahllokale gegenwärtig ist, mehr zur Wahl zuzulassen. Es sind nunmehr die Stimmzettel aus dem Behältnisse herauszunehmen und unter Vergleichung mit der Zahl der Abstimmenden zu zählen, sodann aber die Stimmen auszuzählen.

Stimmzettel, welche die Person des zu Wählenden nicht mit hinlänglicher Deutlichkeit bezeichnen, oder die Namen Nichtwählbarer enthalten, sind insoweit ungültig. Sind auf einem Zettel mehr als die vorgeschriebene Zahl an Namen enthalten, so gelten nur die zuerst geschriebenen Namen wählbarer Personen.

Diejenigen, welche die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, sind die Wahlmänner der Abtheilung. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Ueber das Ergebniß der Stimmenauszählung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Wahlvorsitzenden und den anwesenden Wahlgehülfen zu unterzeichnen und sodann mit den Anmeldungslisten und einem Abdrucke der § 7 vorgeschriebenen Bekanntmachungen dem Vorsitzenden der Kammer zu übersenden ist. Die etwa für ungültig erachteten Stimmzettel sind demselben beizufügen, die übrigen zu vernichten.

§ 14. Die Hauptwahl erfolgt unter Leitung des Vorsitzenden der Kammer am Sitze derselben. Einige von dem ersteren gewählte Kammermitglieder nehmen hierbei die Stelle der Wahlgehülfen (§ 8) ein.

Die Wahlmänner sind hierzu mindestens acht Tage vorher schriftlich einzuladen.

Soweit nicht von den vereinigten Kammern eines Bezirks etwas Anderes beschlossen wird, ist die Hauptwahl für die Handels- und für die Gewerbekammer in getrennten Wahlversammlungen vorzunehmen.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; nur wenn sich zu deren Erlangung ein dritter Wahlakt erforderlich machen sollte, entscheidet bei diesem relative Mehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

Im Uebrigen leiden auch auf die Hauptwahl die Vorschriften im § 13, Abs. 2, Anwendung.

Mehrere Theilhaber eines und desselben Geschäfts können nicht zugleich Mitglieder derselben Kammer sein; fiele dennoch die Wahl auf mehrere von ihnen, so gilt nur Derjenige als gewählt, welcher die meisten Stimmen erhielt; bei Gleichheit der Stimmen wird auch hier durch das Loos entschieden.

§ 15. Bei der Hauptwahl für die Gewerbekammer erhalten die nicht am Orte der Wahl wohnhaften Wahlmänner eine Entschädigung für das Reisefort-

kommen. Die Kammer kann dieselbe nach den Meilen der Entfernung oder sonst ein für allemal festsetzen.

§ 16. Sind zur Hauptwahl nicht mindestens die Hälfte der Wahlmänner erschienen, so unterbleibt die Wahl und ist dieselbe für einen anderen Tag auszuschreiben. Die gesammten Kosten dieser zweiten Wahl, einschließlich der § 15 gedachten, sind von den ohne genügende Entschuldigung ausgebliebenen Wahlmännern nach Kopftheilen zu tragen. Ueber die Zulässigkeit einer gebrauchten Entschuldigung hat die Kammer zu entscheiden.

§ 17. Die Gewählten sind, soweit sie nicht bei der Wahl selbst anwesend sind, schriftlich zur Erklärung über die Annahme aufzufordern. Erfolgt binnen drei Tagen keine Erklärung, so gilt die Wahl für abgelehnt.

Wird vor Entlassung der Wahlversammlung die Ablehnung einer Wahl erklärt, so ist durch die Wahlmänner sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

§ 18. Ueber Einsprüche gegen die Gültigkeit einer Wahl hat die betreffende Kammer zu entscheiden.

Es kann jedoch eine Wahl nur wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften oder wegen Nichtwählbarkeit des Gewählten als ungültig angesehen werden. Die Theilnahme einzelner nicht berechtigter Personen an einer Wahl macht dieselbe nur dann ungültig, wenn nach der Stimmenvertheilung deren Stimmen auf das Wahlergebniß einen wesentlichen Einfluß ausüben konnten.

§ 19. Alle Behörden haben in Bezug auf die Wahlen für die Handels- und Gewerbekammern unentgeltlich zu expediren.

Auch die Wahlvorsteher, Protokollführer und Wahlgehülfen haben ihr Ehrenamt ohne Anspruch auf Entschädigung zu verwalten, doch werden ihnen unvermeidliche baare Auslagen durch die Kammer erstattet.

§ 20. Die Wahl der Vorsitzenden (§ 17, 6 des Gesetzes) erfolgt nach der ersten Neuwahl der Kammern (§ 5, Abs. 3 oben) unter Leitung des bisherigen Kammervorsitzenden.

Um die § 17 sub 5 des Gesetzes vorgeschriebene theilweise Erneuerung der Kammer vorzubereiten, wird in derselben Sitzung durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder bereits nach Ablauf der ersten 3 Jahre auszuscheiden haben. Ist die Mitgliederzahl ungleich, so wird die kleinere Hälfte derselben ausgelooft.

Später treten von 3 zu 3 Jahren diejenigen Mitglieder aus, welche der Kammer 6 Jahre angehört haben. Die in der Zwischenzeit wegen außerordentlicher Erledigung von Stellen gewählten Mitglieder (§ 17 sub 5 des Gesetzes) haben zu der Zeit auszuscheiden, zu welcher Diejenigen auszutreten gehabt hätten, an deren Stelle sie gewählt worden sind.

§ 21. Hinsichtlich solcher Gegenstände, welche in geheimer Sitzung zu verhandeln sind (§ 17, Nr. 11 des Gesetzes), haben auch die einzelnen Kammermitglieder gegen Jedermann Stillschweigen zu beobachten.

Ueber die für Zuwiderhandlungen in diesen oder anderen Fällen von der Kammer ihren Mitgliedern aufzuerlegenden Ordnungsstrafen, über die den Letzteren nach § 17, Nr. 7 des Gesetzes oder den Wahlmännern nach § 15 oben zu gewährende Entschädigung, über die von den Betheiligten nach § 17 Nr. 8 des Gesetzes zu erhebenden Beiträge zu dem Aufwande der Kammer, sowie über die Leitung der Geschäfte und die Ordnung in den Sitzungen 2c. sind durch ein von jeder Kammer festzustellendes Regulativ die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

IV. Württemberg.

Gesetz, betreffend die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern.

Vom 4. Juli 1874.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg. Nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1. Die Handels- und Gewerbekammern haben als Organe des Handels- und Gewerbestandes die Bestimmung, die Gesammtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen.

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

1. alljährlich dem Ministerium des Innern über den Zustand der Industrie und des Handels ihres Bezirkes, über wünschenswerthe Verbesserungen und die Mittel zur Ausführung derselben Bericht zu erstatten;
2. den Staatsbehörden auf deren Verlangen über Gegenstände der Gewerbe und des Handels, sowie des öffentlichen Verkehres Gutachten abzugeben;
3. statistische Notizen über Gegenstände der Gewerbe und des Handels zu sammeln und, soweit dies auf Veranlassung der Regierungsbehörden geschieht, zu diesem Zweck von den Handel- und Gewerbetreibenden und von den Gemeindebehörden die erforderlichen Auskünfte zu fordern.

Die Handels- und Gewerbekammern sind befugt, Wünsche und Anträge in Absicht auf Gegenstände der Gewerbe und des Handels denjenigen Behörden und Organen vorzulegen, in deren Geschäftskreis der Gegenstand gehört.

Die Einreichung von Petitionen an Reichsorgane ist denselben gestattet; von solchen ist der k. Regierung gleichzeitig Mittheilung zu machen.

Art. 2. Die Errichtung der Handels- und Gewerbekammern, die Feststellung ihrer Bezirke, die Zahl der Mitglieder einer jeden Kammer und des Sitzes derselben erfolgt durch Verfügung der Staatsregierung.

Art. 3. Das Amt der Kammermitglieder ist ein Ehrenamt, und wird nur mit Zustimmung der hiezu Berufenen übertragen und versehen.

Die Dienstleistung der Mitglieder ist unentgeltlich. Bei Dienstreisen erhalten sie für ihre Auslagen eine angemessene Entschädigung.

Art. 4. Die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern werden von den Handel- und Gewerbetreibenden gewählt. Zur Theilnahme an der Wahl sind diejenigen Handel- und Gewerbetreibenden und Handelsgesellschaften berechtigt, welche

1. als Inhaber einer mit Gewerbesteuer belegten Firma in den für den Bezirk der Handels- und Gewerbekammern geführten Handelsregistern eingetragen sind, oder, soferne dies nicht der Fall ist,
2. in dem Kammerbezirk zur Gewerbesteuer veranlagt sind, und ihre Aufnahme in die Wählerliste vor der Wahl rechtzeitig angemeldet haben, und in Folge dieser Anmeldung in die Wählerlisten aufgenommen worden sind.

Art. 5. Die Wahlstimme eines vom Staate oder einer öffentlichen Körperschaft betriebenen Gewerbes, einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft darf nur durch einen im Handelsregister eingetragenen Beamten oder Vorstand, die jeder anderen Gesellschaft nur durch einen ebendaselbst eingetragenen persönlich haftenden Gesellschafter, die einer Person weiblichen Geschlechts oder einer unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Person nur durch den im Handelsregister eingetragenen Prokuristen abgegeben werden.

Art. 6. Wer nach den Bestimmungen der Art. 4 und 5 in demselben Kammerbezirk mehrfach stimmberechtigt ist, darf gleichwohl nur Eine Stimme abgeben, und zwar in demjenigen Abstimmungsbezirk, in welchem er seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat.

Art. 7. Zum Mitgliede einer Handels- und Gewerbekammer kann nur gewählt werden, wer

1. in den für den Bezirk der Kammer geführten Handelsregistern entweder als Inhaber einer Firma oder als persönlich haftender, zur Vertretung einer Handelsgesellschaft befugter Gesellschafter oder als Mitglied des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft eingetragen ist, oder früher eingetragen war, oder für eigene Rechnung allein oder als Gesellschafter ein zur Gewerbesteuer veranlagtes Handelsgeschäft oder Gewerbe betreibt, und in Folge seiner Anmeldung (Art. 4, Ziff. 2) in die Wählerliste aufgenommen ist, oder früher ein solches Handelsgeschäft oder Gewerbe betrieben hat, und in die Wählerliste früher aufgenommen war;
2. das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat;
3. in dem betreffenden Kammerbezirke seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Art. 8. Mehrere Gesellschafter einer und derselben Firma, oder bei Aktien-Gesellschaften oder Genossenschaften mehrere Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Handels- und Gewerbekammer sein.

Art. 9. Diejenigen, über deren Vermögen das Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, sind bis nach Abschluß desselben — und diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, während der Zahlungseinstellung weder wahlberechtigt noch wählbar.

Art. 10. Jeder Handelskammerbezirk bildet einen Wahlbezirk, welcher zum Zweck der Stimmenabgabe in Abstimmungsbezirke getheilt wird.

Durch Verordnung werden die Zahl der Abstimmungsbezirke und die Abstimmungsorte festgesetzt.

Art. 11. Die Wählerlisten sind für jeden Abstimmungsbezirk durch das Oberamt aufzustellen. In dieselben sind zunächst die auf Grund des Eintrags in dem Handelsregister wahlberechtigten Personen nach Zu- und Vornamen, Gewerbe und Wohnort einzutragen, wobei der der Wahl vorangehende 1. Dez. als Normaltag insofern gilt, daß alle diejenigen wahlberechtigt sind, welche an diesem Tage in dem Handelsregister laufen und gewerbesteuerpflichtig sind.

Außerdem sind von dem Oberamt Anfangs November des einer Neuwahl (Art. 20, Abs. 2) vorangehenden Jahres diejenigen gewerbesteuerpflichtigen Handel- und Gewerbetreibenden, welche nicht in das Handelsregister eingetragen sind, ihre Aufnahme in die Wählerliste aber beanspruchen, unter Anberaumung eines Termines von 15 Tagen zur Anmeldung des Anspruches auf die Aufnahme in die Wählerliste öffentlich aufzufordern.

Diejenigen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben, und die erforderlichen Eigenschaften (Art. 7, Ziffer 2 und 3, und Art. 9) [1]) besitzen, sind in einer besonderen Abtheilung in die Wählerliste (Abs. 1) aufzunehmen. Dieselben bleiben so lange Wähler, als sie die erforderlichen Eigenschaften nicht verloren oder ihren Durchstrich in der Liste nicht verlangt haben. Auch bezüglich der Aufnahme, beziehungsweise Wiederaufnahme dieser Wahlberechtigten gilt der 1. Dezember als Normaltag.

---

[1]) Soll heißen: Art. 4 Ziff. 2, Art. 7 Ziff. 3 und Art. 9.

Art. 12. Spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage hat das Oberamt die Wählerliste für jeden Abstimmungsbezirk auf dem Rathhause des Abstimmungsorts zu Jedermanns Einsicht auflegen zu lassen, und dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Wählerlisten wegen Aufnahme unberechtigter Personen oder wegen Uebergehung berechtigter sind binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei dem Oberamt unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigung anzubringen, und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Ueber derartige Einsprachen erkennt die Handels- und Gewerbekammer endgiltig.

Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Art. 13. Die Wahl der Kammermitglieder ist jedesmal im Monat Januar vorzunehmen.

Der Tag der Vornahme der Wahl ist durch die Handels- und Gewerbekammern nach vorgängigem Benehmen mit der Zentralstelle für Gewerbe und Handel, welche den Oberämtern den erforderlichen Auftrag zu ertheilen hat, festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 14. Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Als Wahlvorsteher bei der Wahlhandlung in der Oberamtsstadt hat der Oberamtmann oder sein gesetzlicher Stellvertreter zu fungiren.

Die Wahlvorsteher in Abstimmungsorten außerhalb des Oberamtssitzes hat das Oberamt zu bestellen.

Den Wahlvorstehern werden für die Sammlung und Abzählung der Stimmen zwei Beisitzer beigegeben, welche aus den am Ort der Wahl wohnhaften Wahlberechtigten durch die Handels- und Gewerbekammer bestimmt werden.

Die Funktion der Beisitzer ist ein unentgeltliches Ehrenamt.

Art. 15. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier, und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

Art. 16. Die Wahl ist giltig, wenn am Schlusse des Wahlaktes mindestens der dritte Theil der Wahlberechtigten des Abstimmungsbezirkes abgestimmt hat.

Wird diese Zahl nicht erreicht, so hat die Eröffnung der Stimmzettel zu unterbleiben, und es ist durch öffentliche Bekanntmachung ein weiterer Termin zur Ergänzung der Wahl anzuberaumen. Nach diesem zweiten Wahlakte wird die Wahl für geschlossen erklärt, ohne weitere Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen.

Art. 17. Nach vollendeter Wahl ist durch die Wahlkommission (Art. 14) die Stimmzählung vorzunehmen, über das Ergebniß ein Protokoll aufzunehmen, und solches unverweilt der betreffenden Handels- und Gewerbekammer zu übergeben. Dem Protokoll sind die von der Wahlkommission beanstandeten Stimmzettel offen, die übrigen versiegelt beizulegen.

Art. 18. Die Handels- und Gewerbekammer stellt das Ergebniß der Wahlen in den einzelnen Abstimmungsbezirken in öffentlicher Sitzung zusammen, und entscheidet über die von den einzelnen Wahlkommissionen beanstandeten Wahlzettel.

Als zu Mitgliedern einer Kammer gewählt sind diejenigen Personen zu betrachten, welche verhältnißmäßig die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Art. 19. Die Handels- und Gewerbekammern haben das Ergebniß der Wahl unter Anberaumung eines Termins von zehn Tagen zu Einsprachen öffentlich bekannt zu machen und der Zentralstelle für Gewerbe und Handel anzuzeigen. Einsprachen gegen die Wahl sind bei der Handels- und Gewerbekammer anzubringen und von dem Ministerium des Innern endgiltig zu entscheiden.

Art. 20. Die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern versehen ihre Stelle 6 Jahre.

Je nach 3 Jahren tritt die Hälfte aus und wird durch Neuwahl ersetzt; die Austretenden können sogleich wieder gewählt werden.

Hiebei werden zugleich für die im Laufe dieser 3 Jahre etwa sonst erledigten Stellen neue Mitglieder auf den Rest der Amtsdauer der Ausgeschiedenen gewählt.

Sollte innerhalb einer Wahlperiode die Zahl der gewählten Mitglieder einer Kammer auf die Hälfte der festgesetzten Zahl herabsinken, so ist unter Zugrundlegung der Listen von der letzten Wahl eine Ergänzungswahl anzuordnen.

Am Schlusse der ersten 3 Jahre nach Bildung einer Kammer entscheidet über den Austritt das Loos.

Art. 21. Eine Verstärkung der gewählten Mitglieder der Kammer kann bis zum vierten Theile der festgesetzten Anzahl derselben durch Wahl der Kammer selbst eintreten.

Die auf diese Weise beigewählten Mitglieder versehen ihre Stelle bis zur nächsten ordentlichen Ergänzungswahl.

Das Ergebniß der Beiwahlen ist der Zentralstelle für Gewerbe und Handel anzuzeigen und zu veröffentlichen.

Art. 22. Jeder in der Person eines Mitglieds eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Ueber Beschwerden entscheidet das Ministerium des Innern endgiltig.

Art. 23. Die Handels- und Gewerbekammern wählen je für 3 Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte.

Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vor der gesetzlichen Zeit erfolgt eine Neuwahl für den Rest dieser Zeit.

Art. 24. Die Beschlüsse der Kammern werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Ladung aller Mitglieder unter Mittheilung der wichtigeren Berathungsgegenstände und die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung geschieht mündlich, soweit nicht für einzelne Fälle eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

Bei den von den Handelskammern vorzunehmenden Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich und geheime Abstimmung geboten.

Ueber jede Berathung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 25. Die Sitzungen der Kammern sind öffentlich, soferne nicht Gegenstände zur Berathung vorliegen, welche als für die Oeffentlichkeit nicht geeignet von den Behörden besonders bezeichnet, oder von den Kammern selbst zur Veröffentlichung nicht geeignet befunden werden.

Art. 26. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang der Handels- und Gewerbekammern werden durch Beschluß derselben in einer Geschäftsordnung zusammengefaßt, welche der Genehmigung des Ministeriums des Innern unterliegt.

Art. 27. Die Handels- und Gewerbekammern beschließen über den zu Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand, und ordnen ihr Kassen- und Rechnungswesen selbstständig. Sie nehmen die von ihnen für erforderlich erachteten Arbeitskräfte an, setzen die Vergütungen für dieselben fest und beschaffen die nöthigen Räumlichkeiten.

Art. 28. Die Handels- und Gewerbekammern haben alljährlich einen Einnahme- und Ausgabe-Etat aufzustellen, der Zentralstelle für Gewerbe und Handel vorzulegen, und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 29. Die Kosten der Kammern werden auf die Wahlberechtigten des Kammerbezirks nach dem Fuße der von ihnen zu entrichtenden Staatsgewerbesteuer umgelegt, und als Zuschlag zu dieser erhoben.

Wahlberechtigte, welche auf Grund des Art. 11, Abs. 2, in die Wählerliste aufgenommen worden sind, haben an den Kosten, vorausgesetzt, daß ihre Gewerbesteuerpflichtigkeit fortdauert, in den drei ihrer Aufnahme in die Wählerliste folgenden Kalenderjahren beizutragen, auch wenn sie vor Ablauf dieser Zeit ihren Durchstrich in der Wählerliste beantragen.

Die Erhebung der Beiträge geschieht gegen eine von dem Ministerium des Innern zu bestimmende Gebühr durch die Steuereinbringer.

Einer vorgängigen Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf es, wenn die Beschaffung des Aufwandes für ein Jahr einen 5% der Gewerbesteuer übersteigenden Zuschlag zu derselben erfordert.

In diesem Fall kann das Ministerium die etatsmäßigen Kosten in der Gesammtsumme soweit herabsetzen, daß der zu ihrer Deckung erforderliche Zuschlag zur Gewerbesteuer nicht mehr als 5% beträgt.

Art. 30. Die Kostenbeiträge können unter Genehmigung des Ministeriums des Innern auf Antrag der Handels- und Gewerbekammer der Gemeinde- oder Oberamtspflege am Sitze der Handelskammer überwiesen werden.

Die betreffende Kasse hat alsdann in den Grenzen des Etats auf die Anweisungen der Handels- und Gewerbekammer die Zahlungen zu leisten und Rechnung darüber zu legen. Für ihre Bemühungen ist derselben eine von dem Ministerium des Innern zu bestimmende Gebühr zu entrichten. Die Rechnungen werden von der Handelskammer geprüft und abgenommen.

Nach Ertheilung der Entlebigung für den Rechner sind die Rechnungsergebnisse unter Vergleichung mit den einzelnen Sätzen des Etats öffentlich bekannt zu machen.

Art. 31. Bei der Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer werden die durch Art. 12, Abs. 2, Art. 13, 14, 17—19 den Handels- und Gewerbekammern eingeräumten Befugnisse durch die Zentralstelle für Gewerbe und Handel ausgeübt.

Art. 32. Nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes ist eine Neubildung der bestehenden Handels- und Gewerbekammern durch Neuwahl sämmtlicher Mitglieder nach den Vorschriften dieses Gesetzes einzuleiten.

Hiebei hat die Zentralstelle für Gewerbe und Handel die ihr durch den Art. 31 zugewiesenen Funktionen auszuüben.

Bis zur Konstituirung der neugewählten Kammern üben die bisherigen Mitglieder die ihnen seither zustehenden Funktionen aus.

Art. 33. Alle mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruch stehenden, seither geltenden Vorschriften sind aufgehoben.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

(Fortsetzung folgt.)

Die Krankenversicherung der Arbeiter.

I. Gesetzentwurf vom April 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. A. **Versicherungszwang.** Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, auf Werften, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnen-Dampfschifffahrtsbetriebe, sowie bei Bauten beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere, sofern ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt durchschnittlich für den Arbeitstag sechs zwei Drittel Mark nicht übersteigt, sind nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

Dasselbe gilt:

1. von allen im Handwerk gegen Lohn beschäftigten Gesellen und Lehrlingen,
2. von allen Gehülfen und Arbeitern, welche in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben gegen Lohn und nicht lediglich mit einzelnen vorübergehenden Dienstleistungen beschäftigt werden, soweit sie nicht unter die Vorschrift des § 2 fallen.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§ 2. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes, welche der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörden bedarf und, soweit auf diesem Wege einem hervortretenden Bedürfnisse nicht abgeholfen wird, durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde können den im § 1 bezeichneten Personen gleichgestellt werden:

1. Handlungs-Gehülfen und -Lehrlinge, Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken,
2. Personen, welche in anderen als den in § 1 bezeichneten Transportgewerben beschäftigt werden,
3. Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden,
4. selbständige Gewerbtreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbtreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie),
5. die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter.

Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen und Anordnungen müssen neben genauer Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, welche den in § 1 bezeichneten gleichgestellt werden sollen, Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge enthalten.

Sie sind in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

§ 3. Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 4. B. **Gemeinde-Krankenversicherung.** Für alle unter die Vorschrift des § 1 fallenden Personen, welche nicht einer der in den §§ 13, 53, 63, 67, 68, 69 bezeichneten Krankenkassen angehören, tritt die Gemeinde-Krankenversicherung ein.

§ 5. Denjenigen Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, ist von der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, im Falle einer durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung zu gewähren.

Von denselben kann die Gemeinde Krankenversicherungsbeiträge (§ 9) erheben.

§ 6. Die Krankenunterstützung ist vom vierten Tage nach Eintritt der Krankheit an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, jedoch höchstens für dreizehn Wochen zu leisten.

Ist die Krankheit Folge eines Unfalls, welcher den Versicherten bei dem Betriebe, in welchem er beschäftigt ist, betroffen hat, so ist die Krankenunterstützung, falls die Erwerbsunfähigkeit länger als drei Tage dauert, vom Tage des Eintritts der Krankheit an zu leisten.

Die Krankenunterstützung soll in Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei und für jeden Arbeitstag in der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter bestehen.

Die Geldunterstützung ist wöchentlich postnumerando zu zahlen.

§ 7. An Stelle der in § 6 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für diejenigen, welche verheiratet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder, unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann,
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung ein Drittel des in § 6 festgesetzten Krankengeldes zu leisten.

§ 8. Der Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders statt. Für Lehrlinge gilt die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung.

§ 9. Die von der Gemeinde zu erhebenden Versicherungsbeiträge sollen, so lange nicht nach Maßgabe des § 10 etwas anderes festgesetzt ist, ein und ein halbes Prozent des ortsüblichen Tagelohns (vergl. § 8) betragen.

Dieselben fließen in eine besondere Kasse, aus welcher auch die Krankenunterstützungen zu bestreiten sind.

Die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse sind getrennt von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde festzustellen und zu verrechnen. Ein Jahresabschluß derselben ist alljährlich der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Reichen die Bestände der Krankenversicherungskasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, so sind aus der Gemeindekasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr demnächst aus der Krankenversicherungskasse zu erstatten sind.

§ 10. Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge durchschnittlich zur Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützungen nicht ausreichen, so können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Beiträge erhöht werden.

Ergeben sich dagegen aus den Jahresabschlüssen dauernd Ueberschüsse der Einnahmen aus Beiträgen über die Ausgaben, so kann durch die höhere Verwaltungsbehörde eine Herabsetzung der Beiträge verfügt werden.

§ 11. Unter den von den Zentralbehörden festzusetzenden Voraussetzungen können die höheren Verwaltungsbehörden anordnen, daß für die Gemeinde-Krankenversicherung mehrere einzelne Gemeinden vereinigt werden, sowie daß an die Stelle der Gemeinden die Ortsarmenverbände oder größere Kommunalverbände treten.

Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesem Falle die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der betheiligten Gemeinden oder Verbände zu erlassen.

§ 12. Für Gemeinden, welche nach den Landesgesetzen den unter die Vorschrift des § 1 fallenden Personen Krankenunterstützung gegen Erhebung bestimmter Beiträge gewähren, gilt die landesgesetzlich geregelte Krankenversicherung als Gemeinde-Krankenversicherung im Sinne des Gesetzes, sofern die Unterstützung den Anforderungen dieses Gesetzes genügt und höhere Beiträge, als nach demselben zulässig sind, nicht erhoben werden.

§ 13. C. **Orts-Krankenkassen.** Die Gemeinden sind berechtigt, für die unter die Vorschrift des § 1 fallenden, in ihrem Bezirke beschäftigten Personen Orts-Krankenkassen zu errichten.

Sie können durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörden verpflichtet werden, solche Kassen zu errichten, wenn die Zahl der in ihrem Bezirke beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen mindestens fünfzig beträgt.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Gemeinden, welche dieser Verpflichtung innerhalb der von ihr zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, das Recht zur Erhebung von Versicherungsbeiträgen zur Gemeinde-Krankenversicherung (§ 5 Absatz 2) bis zur Erfüllung der Verpflichtung entziehen.

§ 14. Die Orts-Krankenkassen sollen in der Regel für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen errichtet werden.

Beträgt die Zahl der in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen nicht mindestens fünfzig, so sind dieselben mit den in anderen Gewerbszweigen oder anderen Betriebsarten beschäftigten Personen zu einer Orts-Krankenkasse zu vereinigen.

§ 15. Die Klassen von Personen, für welche eine Orts-Krankenkasse errichtet wird, sind in dem Kassenstatut (§ 19) zu bezeichnen.

Alle im Bezirke der Gemeinde beschäftigten Personen, welche nach ihrer Beschäftigung den im Kassenstatut bezeichneten Klassen angehören, werden mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten, Mitglieder der Kasse, sofern sie nicht nachweislich einer der in den §§ 53, 63, 67, 68, 69 dieses Gesetzes vorgesehenen Krankenkassen angehören.

§ 16. Die Orts-Krankenkassen sollen mindestens gewähren:

1. eine Krankenunterstützung, welche nach § 6, 7, 8 mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter tritt;
2. für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohns.

§ 17. Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Orts-Krankenkassen ist in folgendem Umfange zulässig:

1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als dreizehn Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.
2. Das Krankengeld kann auf einen höheren Betrag und zwar neben freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei bis zu drei Viertel des durchschnittlichen Tagelohns festgesetzt werden.
3. Für erkrankte Familienangehörige der Kassenmitglieder, welche nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, kann freie ärztliche Behandlung und freie Arznei gewährt werden.
4. Das Sterbegeld kann auf einen höheren als den zwanzigfachen Betrag und zwar bis zum vierzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohns erhöht werden.
5. Beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes eines Kassenmitgliedes kann, sofern diese Personen nicht selbst dem Versicherungszwange unterliegen, ein Sterbegeld und zwar für erstere im Betrage bis zu zwei Dritteln, für letztere bis zur Hälfte des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt werden.

Auf weitere Unterstützungen, namentlich auf Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungen, dürfen die Leistungen der Orts-Krankenkassen nicht ausgedehnt werden.

§. 18. Die Beiträge zu den Orts-Krankenkassen sind in Prozenten des durchschnittlichen Tagelohns so zu bemessen, daß sie unter Einrechnung der etwaigen sonstigen Einnahmen der Kasse ausreichen, um die statutenmäßigen Unterstützungen, die Verwaltungskosten und die zur Ansammlung oder Ergänzung des Reservefonds (§ 28) erforderlichen Rücklagen zu decken.

§ 19. Für jede Orts-Krankenkasse ist von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Betheiligten oder von Vertretern derselben ein Kassenstatut zu errichten.

Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über die Klassen der dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen, welche der Kasse als Mitglieder angehören sollen;
2. über Art und Umfang der Unterstützungen;
3. über die Höhe der Beiträge;
4. über die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse;
5. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlußfassung;
6. über die Abänderung des Statuts;
7. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

§ 20. Das Kassenstatut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Statut den

Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt. Wird die Genehmigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Gegen die Versagung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde erhoben werden.

Abänderungen des Statuts unterliegen der gleichen Vorschrift.

§ 21. Die Orts-Krankenkasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

§ 22. Für sämmtliche Kassenmitglieder beginnt das Recht auf die Unterstützungen der Kasse zum Betrage der gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§ 16) mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind (§ 15). Von Kassenmitgliedern, welche nachweisen, daß sie bereits einer anderen Krankenkasse angehören oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben, und daß zwischen dem Zeitpunkt, mit welchem sie aufgehört haben, einer solchen Krankenkasse anzugehören oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung zu leisten, und dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Orts-Krankenkasse geworden sind, nicht mehr als dreizehn Wochen liegen, darf ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden.

Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, kann durch Kassenstatut bestimmt werden, daß das Recht auf die Unterstützungen der Kasse erst nach Ablauf einer Karenzzeit beginnt, und daß neu eintretende Kassenmitglieder ein Eintrittsgeld zu zahlen haben. Die Karenzzeit darf den Zeitraum von sechs Wochen, das Eintrittsgeld darf den Betrag des für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeitrages nicht übersteigen.

Durch das Kassenstatut kann ferner bestimmt werden:

1. daß nach Ermessen des Kassenvorstandes Mitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, die statutenmäßige Krankenunterstützung soweit gekürzt werden kann, als sie, zusammen mit der aus anderweitiger Versicherung bezogenen Krankenunterstützung, den vollen Betrag des durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde;
2. daß Mitgliedern, welche sich die Krankheit durch eigenes grobes Verschulden, Trunkfälligkeit oder lüderlichen Lebenswandel zugezogen haben, keine oder nur ein Theil der statutenmäßigen Krankenunterstützung zu gewähren ist;
3. daß einem Mitgliede, welches die statutenmäßige Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Kalenderjahres für dreizehn Wochen bezogen hat, bei Eintritt einer neuen Krankheit nur der gesetzliche Mindestbetrag der Krankenunterstützung und die volle statutenmäßige Krankenunterstützung erst wieder gewährt wird, wenn zwischen der letzten Unterstützung und dem Eintritt der neuen Krankheit ein Zeitraum von dreizehn Wochen oder mehr liegt.

Auf Krankheiten, welche Folgen von Betriebsunfällen sind, finden Bestimmungen der unter Ziffer 2, 3 bezeichneten Art nur für den Fall Anwendung, daß der Betriebsunfall von dem erkrankten Mitgliede selbst vorsätzlich herbeigeführt ist.

§ 23. Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründeten Beschäftigung ausscheiden, und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Krankenkasse werden, bleiben solange Mitglieder, als sie die Kassenbeiträge fortzahlen und sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten.

§ 24. Kassenmitglieder, welche ohne ihr Verschulden erwerbslos werden, behalten für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch höchstens für sechs Wochen ihre Ansprüche auf die Leistungen der Kasse.

Die während dieser Zeit fällig gewordenen Kassenbeiträge werden von ihnen, wenn sie wieder in eine die Kassenmitgliedschaft bedingende Beschäftigung eintreten, in der Weise nachträglich eingezogen, daß zu jedem Zahlungstermine neben dem statutenmäßigen Beitrage die Hälfte desselben zur Deckung des Rückstandes erhoben wird.

Durch das Kassenstatut kann der im ersten Absatz festgesetzte Zeitraum verlängert und die zur Deckung des Rückstandes zu erhebende Quote des Beitrags herabgesetzt werden.

§ 25. Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Kassenstatuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

Zu anderen Zwecken als den statutenmäßigen Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge von Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§ 26. Entstehen Zweifel darüber, ob die im Kassenstatut vorgenommene Bemessung der Beiträge der Anforderung des § 18 entspricht, so hat die höhere Verwaltungsbehörde vor der Ertheilung der Genehmigung eine sachverständige Prüfung herbeizuführen und, falls diese die Unzulänglichkeit der Beiträge ergibt, die Ertheilung der Genehmigung von einer Erhöhung der Beiträge oder einer Minderung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag abhängig zu machen.

§ 27. Bei der Errichtung der Kasse dürfen die Beiträge, soweit sie den Kassenmitgliedern selbst zur Last fallen (vergl. § 47) nicht über zwei Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes festgesetzt werden, sofern solches nicht zur Deckung der Mindestleistungen der Kasse (§ 16) erforderlich ist.

Eine spätere Erhöhung der Beiträge über diesen Betrag, welche nicht zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich wird, ist nur bis zur Höhe von drei Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes und nur dann zulässig, wenn dieselbe sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber (vergl. § 34) als von derjenigen der Kassenmitglieder beschlossen wird.

§ 28. Die Orts-Krankenkasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage einer durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

Solange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

§ 29. Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde anzuordnen, daß entweder unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 27 eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen einzutreten hat.

Ergibt sich dagegen aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so kann die höhere Verwaltungsbehörde, falls der Reservefonds das Doppelte des gesetzlichen Mindestbetrages erreicht hat, anordnen, daß entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 17 und 27 eine Erhöhung der Kassenleistungen einzutreten hat.

Unterläßt die Vertretung der Kasse, einer auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Anordnung Folge zu geben, so wird die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts von der höheren Verwaltungsbehörde von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung vollzogen.

§ 30. Die Kasse muß einen von der Generalversammlung (§ 33) gewählten Vorstand haben. Die Wahl findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber die Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

§ 31. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich und führt nach Maßgabe des Kassenstatuts die laufende Verwaltung derselben. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach außen übertragen werden.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 32. Soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstande obliegt, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu. Derselben muß vorbehalten bleiben:

1. die Abnahme der Jahresrechnung und die Befugniß, dieselbe vorgängig durch einen besonderen Ausschuß prüfen zu lassen;
2. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;
3. die Beschlußnahme über Abänderung der Statuten.

§ 33. Die Generalversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus sämmtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder aus Vertretern, welche von den bezeichneten Mitgliedern gewählt werden.

Die Generalversammlung muß aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse hundert oder mehr Mitglieder zählt.

Besteht die Generalversammlung aus Vertretern, so findet die Wahl derselben unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erstmalige Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet.

§ 34. Arbeitgeber, welche für die von ihnen beschäftigten Mitglieder einer Orts-Krankenkasse an diese Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen verpflichtet sind (§ 47), haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande und der Generalversammlung der Kasse.

Die Vertretung ist nach dem Verhältniß der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu dem Gesammtbetrage der Beiträge bemessen. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf den Arbeitgebern weder in der Generalversammlung, noch im Vorstande eingeräumt werden.

Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstande werden getrennt von Arbeitgebern und Kassenmitgliedern vorgenommen.

§ 35. Wird die Wahl des Vorstandes von der Generalversammlung oder die Wahl der Vertreter zur Generalversammlung durch die Wahlberechtigten verweigert, so tritt an ihre Stelle Ernennung der Mitglieder des Vorstandes oder der Generalversammlung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 36. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

§ 37. Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, über Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften zu erlassen.

§ 38. Die Mitglieder des Vorstandes, sowie Rechnungs- und Kassenführer haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Handeln sie absichtlich zum Nachtheil der Kasse, so unterliegen sie der Bestimmung des § 266 des Strafgesetzbuches.

§ 39. Unter den von den Zentralbehörden festzusetzenden Voraussetzungen können die höheren Verwaltungsbehörden anordnen, daß die Orts-Krankenkassen statt für die einzelne Gemeinde für mehrere Gemeinden gemeinsam oder für einen größeren Kommunalverband errichtet werden.

Wird eine solche Anordnung getroffen, so ist gleichzeitig zu bestimmen, von welcher Behörde die den Gemeindebehörden übertragenen Obliegenheiten wahrzunehmen sind.

§ 40. Die Aufsicht über die Orts-Krankenkassen wird unter Oberaufsicht der höheren Verwaltungsbehörden von den seitens der Landesregierungen zu bestimmenden Behörden wahrgenommen.

§ 41. Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes erzwingen.

Sie ist befugt, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen und die Kasse zu revidiren.

Sie kann die Organe der Kasse zu Sitzungen berufen und diese selbst oder durch einen Beauftragten leiten.

So lange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zustande kommt oder die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern, kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst oder durch von ihr zu bestellende Vertreter auf Kosten der Kasse wahrnehmen.

§ 42. Mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde kann die Aufsichtsbehörde sämmtliche oder mehrere Orts-Krankenkassen ihres Bezirks nach Anhörung ihrer Generalversammlungen zu einem Verbande zum Zweck der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers und der Abschließung gemeinsamer Verträge mit Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern vereinigen.

Die Vertretung des Kassenverbandes und die Geschäftsführung für denselben wird nach Maßgabe eines von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigenden Statuts durch einen von den Vorständen der betheiligten Kassen zu wählen-

den oder so lange eine Wahl nicht zustande kommt, von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Vorstand wahrgenommen.

Die Ausgaben des Verbandes werden durch Beiträge der betheiligten Kassen gedeckt, welche in Ermangelung anderweiter durch Uebereinkommen derselben getroffener Regelung nach der Zahl der Kassenmitglieder umgelegt werden.

§ 43. Sinkt die Zahl der Mitglieder einer Kasse dauernd unter fünfzig, so hat die Aufsichtsbehörde, sofern nicht nach dem Urtheil der höheren Verwaltungsbehörde die Leistungsfähigkeit durch vorhandenes Vermögen oder durch andere außerordentliche Hülfsquellen gesichert erscheint, die Kasse aufzulösen und die dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen, für welche sie errichtet war, anderen Orts-Krankenkassen oder, sofern dies nicht thunlich, der Gemeinde-Krankenversicherung zu überweisen.

Das etwa vorhandene Vermögen der Kasse ist in diesem Falle zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest fällt nach Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde denjenigen Orts-Krankenkassen, sowie der Gemeinde-Krankenversicherung zu, welchen die der aufgelösten Kassen angehörenden Personen überwiesen werden.

§ 44. D. Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Orts-Krankenkassen. Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt oder welche einer Orts-Krankenkasse angehört, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen für die Gemeinde-Krankenversicherung bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle, für die Orts-Krankenkassen bei den durch das Statut bestimmten Stellen.

Die Aufsichtsbehörde kann eine gemeinsame Meldestelle für die Gemeinde-Krankenversicherung und sämmtliche Orts-Krankenkassen eines Bezirkes errichten. Die Kosten derselben sind von der Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung und den Orts-Krankenkassen nach Maßgabe der Zahl der im Jahresdurchschnitt bei ihnen versicherten Personen zu bestreiten.

§ 45. Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Orts-Krankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer nicht angemeldeten Person gemacht haben.

§ 46. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge, welche nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, für die erstere, sofern nicht durch Gemeindebeschluß andere Zahlungstermine festgesetzt sind, wöchentlich im Voraus, für die letztere zu den durch Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§ 44) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeittheil zurückzuerstatten, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Versicherung ausscheidet.

§ 47. Für die im § 1 Absatz 1 bezeichneten Personen haben deren Arbeitgeber von den auf dieselben entfallenden Beiträgen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts-Krankenkasse ein Drittel aus eigenen Mitteln zu leisten.

Dieselbe Verpflichtung trifft die Arbeitgeber derjenigen dem Versicherungszwange unterworfenen Personen, welche in Betrieben beschäftigt werden, in denen

Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft 2c.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen.

Durch statutarische Regelung (§ 2) kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit sind.

§ 48. Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die Beiträge, welche sie für dieselben einzahlen, soweit sie solche nicht nach § 47 aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei der dem Fälligkeitstage vorausgehenden oder bei einer diesem Tage nachfolgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen. Der Abzug darf bei jeder Lohnzahlung den Betrag nicht übersteigen, welcher nach §§ 9, 10 oder nach dem Kassenstatut als Beitrag des Versicherten auf den Lohnbetrag entfällt.

Auf Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge findet § 120a der Gewerbeordnung Anwendung.

§ 49. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

§ 50. Die dem Unterstützungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet werden.

§ 51. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund dieser Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen dem Unterstützten auf Grund dieses Gesetzes ein Unterstützungsanspruch zusteht, geht der letztere im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über, von welchen die Unterstützung geleistet ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

In Fällen dieser Art tritt an die Stelle des Anspruches auf Gewährung freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei der Anspruch auf Erhöhung der Geldunterstützung um ein Drittel.

§ 52. Streitigkeiten, welche zwischen den dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeindekrankenversicherung oder den Orts-Krankenkassen andererseits über die Verpflichtung zur Leistung und Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, desgleichen Streitigkeiten über die im § 51 bezeichneten Ansprüche werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen die Entscheidung der letzteren findet binnen vier Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt.

§ 53. E. Fabrik-Krankenkassen. Krankenkassen, welche für einen der im § 1 bezeichneten Betriebe oder für mehrere dieser Betriebe gemeinsam in der Weise errichtet werden, daß auf dem Wege des Arbeitsvertrages (durch Fabrikordnung, Reglement u. s. w.) die in dem Betriebe beschäftigten Personen zum Beitritt verpflichtet werden, unterliegen den nachfolgenden Vorschriften.

§ 54. Unternehmer eines Betriebes, in welchem regelmäßig fünfzig oder mehr dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen beschäftigt werden, sind berechtigt und auf Anforderung der höheren Verwaltungsbehörde verpflichtet, eine Fabrik-Krankenkasse zu errichten.

Mehrere Unternehmer, in deren Betrieben zusammen regelmäßig hundert oder mehr dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen beschäftigt werden, sind berechtigt, eine gemeinsame Fabrik-Krankenkasse zu errichten.

§ 55. Unternehmer eines Betriebes, welcher für die darin beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden ist, können auch dann, wenn sie regelmäßig weniger als fünfzig Personen beschäftigen, zur Errichtung einer Fabrik-Krankenkasse angehalten werden.

Unternehmern eines anderen Betriebes, in welchem regelmäßig weniger als fünfzig Personen beschäftigt werden, kann die Errichtung einer Fabrik-Krankenkasse gestattet werden, wenn sie die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde für ausreichend erachteten Weise sicher stellen.

§ 56. Unternehmer, welche der Verpflichtung, eine Fabrik-Krankenkasse zu errichten, innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, sind verpflichtet, für jede in ihrem Betriebe beschäftigte, dem Versicherungszwange unterliegende Person Beiträge bis zu fünf Prozent des verdienten Lohnes aus eigenen Mitteln zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zur Orts-Krankenkasse zu leisten.

Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird nach Anhörung der Gemeindebehörde von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§ 57. Jede dem Krankenversicherungszwange unterliegende Person, welche in dem Betriebe, für welchen eine Fabrik-Krankenkasse errichtet ist, beschäftigt wird, gehört mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung der Kasse als Mitglied an.

Personen, welche nachweisen, daß sie bei ihrem Eintritt in die Beschäftigung einer der Vorschrift des § 69 entsprechenden Hilfskasse als Mitglieder angehören, dürfen, so lange diese Mitgliedschaft dauert, zum Eintritt in die Fabrik-Krankenkasse nicht verpflichtet werden.

§ 58. Die §§ 16 bis 38 findet auf die Fabrik-Krankenkassen mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1. Mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde kann die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 16) unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise erfolgen. Unter den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8) darf der durchschnittliche Tagelohn nicht festgestellt werden.

2. Die durch § 19 der Gemeindebehörde, sowie die durch § 35 der Aufsichtsbehörde übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten werden von dem Betriebsnehmer oder den Betriebsunternehmern in Person oder durch einen Beauftragten wahrgenommen.

3. Durch das Kassenstatut kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden.

4. Die Rechnungs- und Kassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers oder der Betriebsunternehmer von einem von demselben oder denselben zu bestellenden Rechnungs- und Kassenführer wahrzunehmen.

5. Reichen die Bestände einer auf Grund der Vorschrift des § 55 errichteten Fabrik-Krankenkasse nicht aus, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken,

so sind von dem Betriebsunternehmer oder von den Betriebsunternehmern nach dem Verhältniß der Zahl der von ihnen beschäftigten Kassenmitglieder die erforderlichen Vorschüsse zu leisten.

§ 59. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die statutenmäßigen Beiträge für die von ihnen beschäftigten Kassenmitglieder zu den durch das Kassenstatut festgesetzten Zahlungsterminen in die Kasse einzuzahlen und zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu leisten.

Sie sind berechtigt, die von ihnen eingezahlten Beiträge zu zwei Dritteln den Kassenmitgliedern, für welche dieselben gezahlt sind, bei der dem Fälligkeitstage vorausgehenden oder bei einer diesem Tage nachfolgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen.

Auf Streitigkeiten zwischen dem Betriebsunternehmer und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der letzteren findet § 120a der Gewerbeordnung Anwendung.

Die §§ 49 bis 52 finden auch auf Fabrik-Krankenkassen Anwendung.

§ 60. Auf die Beaufsichtigung der Fabrik-Krankenkassen finden die Vorschriften der §§ 40, 41, Absatz 1 und 2 Anwendung.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Ansprüche, welche der Kasse gegen den Betriebsunternehmer oder die Betriebsunternehmer aus der Rechnungs- und Kassenführung erwachsen (vergl. § 58,4), in Vertretung der Kasse entweder selbst oder durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter geltend zu machen.

§ 61. Wird der Betrieb, oder werden die Betriebe, für welche die Kasse errichtet ist, zeitweilig eingestellt oder so weit eingeschränkt, daß die Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unter die doppelte Zahl der statutenmäßigen Vorstandsmitglieder sinkt, so geht die gesammte Vertretung und Verwaltung der Kasse auf die Aufsichtsbehörde über, welche dieselbe durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter wahrzunehmen hat.

Das vorhandene Kassenvermögen, die Rechnungen, Bücher und sonstigen Aktenstücke der Kasse sind in diesem Falle der Aufsichtsbehörde auszuliefern.

§ 62. Die Kasse ist zu schließen:

1. wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche sie errichtet ist, aufgelöst werden;
2. soweit nicht auf den Betrieb, für welchen die Kasse errichtet ist, die Vorschrift des § 55 Absatz 1 Anwendung finden, wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter die gesetzliche Mindestzahl (§ 54) sinkt und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse nicht genügend sichergestellt wird (§ 55 Absatz 2);
3. wenn der Betriebsunternehmer es unterläßt, oder die Betriebsunternehmer es unterlassen, für ordnungsmäßige Kassen- oder Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem Falle zu 3 kann gleichzeitig mit der Schließung der Kasse dem Betriebsunternehmer oder den Betriebsunternehmern die in § 56 vorgesehene Verpflichtung auferlegt werden.

Die Schließung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen den dieselbe aussprechenden Bescheid, in welchem die Gründe anzugeben sind, kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an die vorgesetzte Behörde erhoben werden.

Auf das Vermögen der geschlossenen Kasse finden die Vorschriften des § 43 Absatz 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Rest des Vermögens, sofern Kassenmitglieder, welche einer Orts-Krankenkasse überwiesen werden, nicht vorhan-

den sind, der Gemeinde-Krankenversicherung zufällt. Sind die zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel nicht vorhanden, so sind die letzteren vor Schließung der Kasse aufzubringen. Die Haftung für dieselben liegt dem Betriebsunternehmer ob.

§ 63. F. **Bau-Krankenkassen.** Für die bei Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen haben die Bauherren auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde Bau-Krankenkassen zu errichten, wenn sie zeitweilig eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen.

§ 64. Die den Bauherren obliegende Verpflichtung kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde auf einen oder mehrere Unternehmer, welche die Ausführung des Baues oder eines Theiles desselben für eigene Rechnung übernommen haben, übertragen werden, wenn dieselben für die Erfüllung der Verpflichtung eine nach dem Urtheil der höheren Verwaltungsbehörde ausreichende Sicherheit bestellen.

§ 65. Bauherren, welche der ihnen nach § 63 auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten Personen und den Hinterbliebenen derselben für den Fall einer durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit oder des Todes der ersteren die im § 16 unter 1 und 2 vorgeschriebenen Unterstützungen aus eigenen Mitteln zu leisten.

§ 66. Die in Gemäßheit des § 63 errichteten Krankenkassen sind zu schließen:

1. wenn der Betrieb, für welchen sie errichtet sind, aufgelöst wird;
2. wenn der Bauherr oder Unternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem Falle zu 2 trifft den Bauherrn oder Unternehmer die im § 65 ausgesprochene Verpflichtung.

Im Uebrigen finden auf die in Gemäßheit des § 63 errichteten Krankenkassen die Vorschriften der §§ 57 bis 62 mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Verwendung des bei Schließung einer Kasse verbleibenden Restes des Kassenvermögens das Kassenstatut Bestimmung treffen muß. Eine Verwendung zu Gunsten des Bauherrn oder Unternehmers ist ausgeschlossen.

§ 67. G. **Innungs-Krankenkassen.** Auf Krankenkassen, welche auf Grund der Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung von Innungen für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichtet werden, finden die Vorschriften der §§ 16 bis 18, 23 bis 29, 35, 36, 46 bis 52 Anwendung.

Im Uebrigen bleiben für diese Kassen die Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung in Kraft.

§ 68. H. **Verhältniß der Knappschaftskassen und der eingeschriebenen und anderen Hilfskassen zur Krankenversicherung.** Für die Mitglieder der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Krankenkassen (Knappschaftskassen) tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, ein.

Die statutenmäßigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen müssen, sofern sie den Betrag der für die Fabrik-Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen nicht erreichen, spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für sämmtliche Mitglieder auf diesen Betrag erhöht werden.

Die dazu erforderliche Abänderung der Statuten der Knappschaftskassen ist, soweit sie nicht innerhalb der gedachten Frist auf dem durch die Landesgesetze oder die Statuten vorgeschriebenen Wege erfolgt, durch die Aufsichtsbehörden mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

Die Vorschriften des § 20 Absatz 1 finden auch auf Knappschaftskassen Anwendung.

Im Uebrigen bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Knappschaftskassen unberührt.

§ 69. Für Mitglieder der auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) errichteten eingeschriebenen Hilfskassen, sowie der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, für welche ein Zwang zum Beitritt nicht besteht, tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung, noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten, ein, wenn die Hilfskasse, welcher sie angehören, ihren Mitgliedern mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche in der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, nach Maßgabe des § 6 von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewähren sind. Kassen, welche freie ärztliche Behandlung und Arznei nicht gewähren, genügen dieser Bedingung durch Gewährung eines Krankengeldes von zwei Dritteln des ortsüblichen Tagelohns.

§ 70. J. **Strafbestimmungen.** Wer der ihm nach § 44 oder nach den auf Grund des § 2 Absatz 2 erlassenen Bestimmungen obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

§ 71. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten Personen bei der Lohnzahlung höhere als die nach §§ 48 und 59 zulässigen Beträge in Anrechnung bringen, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§ 72. K. **Schluß- und Uebergangsbestimmungen.** Den Arbeitgebern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

§ 73. Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter Gemeindebehörde, höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, bestimmt die Zentralbehörde des Bundesstaats.

Die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind bekannt zu machen.

Bei Fabrik- und Bau-Krankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staats errichtet werden, können die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde den den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.

§ 74. Bestehende Krankenkassen, in Ansehung deren nach den bisher geltenden Vorschriften für Personen, welche unter die Vorschrift des § 1 fallen, eine Beitrittspflicht begründet war, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Statuten dieser Kassen sind, soweit sie hinsichtlich der Bestimmungen über die Kassenleistungen und Kassenbeiträge, über die Vertretung und Verwaltung der Kasse den Vorschriften dieses Gesetzes nicht genügen, bis zum . . . . . der dazu erforderlichen Abänderung zu unterziehen.

Wird die erforderliche Abänderung nicht bis zu diesem Zeitpunkte auf dem durch die bisher geltenden Vorschriften vorgesehenen Wege vorgenommen, so wird dieselbe von der höheren Verwaltungsbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung vollzogen.

Bisherige Leistungen dieser Kassen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes von den Krankenkassen nicht übernommen werden dürfen, können, soweit sie nicht in Invaliden-, Wittwen- und Waisenpensionen bestehen, beibehalten werden,

sofern die bisherigen statutenmäßigen Kassenbeiträge mit Hilfe der Einkünfte des etwa vorhandenen Vermögens nach dem Urtheil der höheren Verwaltungsbehörde zur dauernden Deckung der Kassenleistungen ausreichend sind, oder auf dem für die Abänderung des Statuts vorgeschriebenen Wege und unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 27 Absatz 2 erhöht werden.

Im Uebrigen finden auf die Abänderung des Statuts die Vorschriften der §§ 20, 26 Anwendung.

§ 75. Für Kassen der in § 74 bezeichneten Art, welche neben den nach den Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Leistungen Invaliden-, Wittwen- oder Waisenpensionen gewähren, treten folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Die bisherige Kasse bleibt als Krankenkasse bestehen. Auf dieselbe finden die Vorschriften des § 74 Anwendung.

2. Der statutenmäßigen Vertretung der bisherigen Kasse, bei Fabrikkassen (§ 53) dem Betriebsunternehmer oder den Betriebsunternehmern, ist gestattet, eine besondere Pensionskasse mit Beitrittszwang für diejenigen Klassen von Personen, welche der bisherigen Kasse beizutreten verpflichtet waren, zu errichten.

3. Für die neue Pensionskasse ist durch Beschluß der Vertretung der bisherigen Kasse, bei Fabrikkassen durch den Betriebsunternehmer oder die Betriebsunternehmer, nach Anhörung der Vertreter der bisherigen Kasse ein Kassenstatut zu errichten.

4. Findet die Errichtung einer besonderen Pensionskasse statt, so erfolgt die Verwendung des Vermögens der bisherigen Kasse nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde in der Weise, daß zunächst derjenige Betrag, welcher zur Deckung der bereits entstandenen Pensionsansprüche erforderlich ist, ausgeschieden und der Pensionskasse mit der Verpflichtung, diese Ansprüche zu befriedigen, überwiesen wird. Der Rest des Vermögens wird zwischen der Krankenkasse und der Pensionskasse mit der Maßgabe vertheilt, daß der Krankenkasse höchstens der einjährige Betrag der nach Vorschrift des neuen Kassenstatuts für die derzeitigen Kassenmitglieder zu erhebenden Beiträge überwiesen wird.

5. Wird eine besondere Pensionskasse nicht errichtet, so ist nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde aus dem Vermögen der bisherigen Kasse derjenige Betrag auszuscheiden, welcher erforderlich ist, um die bereits entstandenen Pensionsansprüche zu decken.

Für den ausgeschiedenen Vermögenstheil ist von der höheren Verwaltungsbehörde eine besondere Verwaltung zu bestellen, auf welche die Verpflichtung zur Befriedigung der Pensionsansprüche übergeht.

Reicht das Vermögen der bisherigen Kasse nicht aus, um die bereits entstandenen Pensionsansprüche zu decken, so werden die letzteren um den nicht gedeckten Betrag pro rata ermäßigt.

Der nach der Ausscheidung verbleibende Rest des Vermögens der bisherigen Kasse, und der nach Befriedigung sämmtlicher auf den ausgeschiedenen Vermögenstheil angewiesenen Ansprüche von diesem verbleibende Rest fallen der Krankenkasse zu.

§ 76. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Titel VIII der Gewerbeordnung vom 8. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 134), wird aufgehoben.

Das Gesetz über eingeschriebene Hilfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) findet in Zukunft auf die unter die Vorschriften der Abschnitte C bis G dieses Gesetzes fallenden Kassen keine Anwendung mehr.

§ 77. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1883 in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Begründung

des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

Aus den bisherigen Verhandlungen über die gesetzliche Regelung der Unfallversicherung der Arbeiter hat sich ergeben, daß die Entschädigung, welche den durch Unfall verletzten Arbeitern während der ersten Zeit der Erwerbsunfähigkeit zu gewähren ist, einer besonderen Regelung bedarf. Die Höhe des Risikos, welches mit der Versicherung der Entschädigungen für Erwerbsunfähigkeit von längerer Dauer und für Todesfälle verbunden ist, macht es unerläßlich, für diesen Theil der Unfallversicherung, auf welchen Grundlagen derselbe auch geregelt werden mag, eine Organisation zu schaffen, welche eine große Zahl von Betrieben zusammenfaßt. Die für eine solche umfangreichere Organisation erforderliche Verwaltung muß nothwendig in die Hand zentraler Organe gelegt werden und ist deshalb nicht geeignet, für die große Zahl der Fälle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit die Entschädigungen so schleunig festzustellen, wie dies die wirthschaftliche Lage der verletzten Arbeiter erfordert. Ebensowenig vermag sie in diesen Fällen die Kontrole wahrzunehmen, welche zum Schutze gegen Schädigungen durch Simulationen nothwendig ist.

Der dem Reichstag unterm 8. März 1881 vorgelegte Gesetzentwurf, betr. die Unfallversicherung der Arbeiter (Drucksachen Nr. 41) enthielt demnach (§§ 8, 9) eine Bestimmung, nach welcher die Entschädigung für die ersten vier Wochen einer durch Unfall herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit nicht Gegenstand der Unfallversicherung sein sollte, und die Motive des Entwurfs Seite 40 nahmen, um diese Lücke auszufüllen, eine Revision der das Krankenkassenwesen der Arbeiter regelnden Gesetzgebung in Aussicht, durch welche den Arbeitern auch für die ersten vier Wochen der Erwerbsunfähigkeit eine angemessene Unterstützung gesichert werden würde. Der Reichstag hat diese Art der Regelung für die erste Zeit der durch Unfall herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit, wenn auch unter Beschränkung der Dauer des Zeitraums, grundsätzlich gebilligt und sich durch die in der Sitzung vom 15. Juni 1881 beschlossene Resolution (Drucksachen Nr. 238, Stenographische Berichte Seite 1784) ausdrücklich für eine zu dem Ende vorzunehmende Revision der das Hilfskassenwesen betreffenden Gesetzgebung ausgesprochen.

An der Betretung dieses Weges wird um so mehr festzuhalten sein, als auch der unterm 10. Januar d. J. von dem Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen dem Reichstag unterbreitete Gesetzentwurf, betr. die Entschädigungen bei Unfällen, und die Unfallversicherung der Arbeiter (Drucksachen Nr. 66) durch die in § 11 Absatz 2 daselbst vorgesehene Bestimmung das Bedürfniß einer besonderen Regelung der Entschädigung für die erste Zeit der Erwerbsunfähigkeit anerkennt.

Daß die Gesetzgebung über das Krankenwesen einer anderweiten Regelung bedarf, wenn den Arbeitern für die erste Zeit der durch Unfall herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit die erforderliche angemessene Unterstützung auf dem Wege der Krankenversicherung gewährt werden soll, ergibt sich schon daraus, daß die gegenwärtig geltenden Bestimmungen keine Sicherheit dafür bieten, daß alle Arbeiter, welche gegen Unfall versichert sein sollen, auch gegen Krankheit versichert sind. Die §§ 141 ff. der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 8. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 134) regeln die Verpflichtung zur Krankenversicherung nur für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, also nicht für alle dem Zwange zur Unfallversicherung zu unterwerfenden Arbeiter. Dieselben begründen ferner nur einen bedingten Zwang zur Krankenversicherung, indem sie ihn von dem

Erlasse eines Ortsstatuts oder dem Beschlusse eines weiteren Kommunalverbandes abhängig machen. Außerdem entsprechen aber auch die Krankenkassen, welche zur Durchführung des auf diese Weise begründeten Versicherungszwanges bestimmt sind, in ihren Leistungen nicht den Anforderungen, welche gestellt werden müssen, wenn den Arbeitern für die ersten Wochen einer durch Unfall herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit eine ausreichende Unterstützung gesichert werden soll. Das Gesetz vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hilfskassen (Reichs-Gesetzbl. S. 125), welches die Einrichtung der Krankenkassen regelt, bestimmt zwar im § 11, daß die Krankenunterstützung für Männer mindestens die Hälfte, für Frauen mindestens ein Drittel des ortsüblichen Lohnes gewöhnlicher Tagearbeiter betragen solle, gestattet aber, die Gewährung ärztlicher Behandlung und der Arzneien auf den Mindestbetrag der Unterstützung bis zu zwei Dritteln anzurechnen, so daß z. B. in einem Orte, wo der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter 1 Mark 80 Pf. beträgt, die Krankenkassen der gesetzlichen Anforderung schon genügen, wenn sie ihren Mitgliedern neben freier ärztlicher Behandlung und Arzenei täglich 30 Pf. Krankengeld gewähren. Endlich wird durch § 7 desselben Gesetzes gestattet, durch Statut zu bestimmen, daß den Mitgliedern ein Anspruch auf Unterstützung erst dann zusteht, wenn sie dreizehn Wochen der Kasse angehört haben. In Folge dieser Bestimmung kann es vorkommen, daß ein Arbeiter, welcher in Folge Unfalls erwerbsunfähig wird, obwohl er zur Zeit des Eintritts des Unfalls einer Krankenkasse angehört, dennoch für den durch die Unfallversicherung nicht gedeckten Zeitraum keinen Anspruch auf Unterstützung hat.

Soll die Krankenversicherung eine ausreichende Ergänzung der Unfallversicherung bilden, so muß durch die Gesetzgebung Sorge dafür getragen werden, daß alle Arbeiter, welche gegen Unfall zu versichern sind, auch gegen Krankheit versichert werden, daß die Krankenunterstützung eine ausreichende ist, und daß die Karenzzeit ganz beseitigt oder auf eine minimale Dauer beschränkt wird.

Eine Revision der Krankenkassengesetzgebung in der bezeichneten Richtung erscheint aber auch unabhängig von dem Bedürfniß einer Ergänzung der Unfallversicherung im Interesse einer Verbesserung der wirthschaftlichen Lage der Arbeiter und einer Erleichterung der öffentlichen Armenlast dringend geboten und kaum minder wichtig, als die Regelung der Unfallversicherung. Die Verarmung zahlreicher Arbeiterfamilien hat ihren Grund darin, daß sie in Zeiten der Krankheit ihrer Ernährer eine ausreichende Unterstützung nicht erhalten. Sind diese, weil gegen Krankheit nicht versichert, lediglich auf die öffentliche Armenpflege angewiesen, so erhalten sie eine Unterstützung in der Regel erst dann, wenn alles, was sie an Ersparnissen, an häuslicher Einrichtung, Arbeitsgeräth und Kleidungsstücken besitzen, für die Krankenpflege und den nothdürftigsten Unterhalt der Familie geopfert ist. Und selbst dann, wenn die öffentliche Armenpflege mit ihrer Hilfe früher eintritt oder der Erkrankte einer Krankenkasse angehört, ist die Unterstützung meistens so ungenügend, daß sie eine ausreichende Pflege des Kranken nicht ermöglicht und den Ruin seiner Wirthschaft nicht zu verhindern vermag. Bei vielen Arbeitern ist daher eine ernstliche Krankheit die Quelle einer Minderung der Erwerbsfähigkeit, wenn nicht völlige Erwerbsunfähigkeit für die ganze Lebenszeit; und selbst diejenigen, welche ihre volle Erwerbsfähigkeit wiedererlangen, können meist nur durch jahrelange Anstrengung und Entbehrung das während der Krankheit Verlorene so weit ersetzen, daß sie wieder zu einem geordneten Haushalt gelangen. Dazu fehlt aber der Mehrzahl unserer Arbeiter die erforderliche Energie und Umsicht. Eine durch Krankheit und namentlich durch wiederholte Krankheit heruntergekommene Arbeiterfamilie gelangt daher nur selten wieder zu

geordneten wirthschaftlichen Verhältnissen. Die Zahl der Arbeiterfamilien, sowie der Wittwen und Waisen, welche der Noth und der öffentlichen Armenpflege dauernd anheimfallen, weil ihre Wirthschaft durch mangelhafte Unterstützung in Krankheitszeiten zerrüttet oder ihr Ernährer in Folge mangelhafter Pflege erwerbsunfähig geworden oder gestorben ist, dürfte größer sein, als die Zahl derjenigen, welche durch die Folgen von Unfällen bedürftig werden.

Daß die allgemeine Durchführung der Krankenversicherung, welche hiernach als eine der wichtigsten Maßregeln zur Verbesserung der Lage der Arbeiter bezeichnet werden muß, auf dem durch die Gesetzgebung vom Jahre 1876 eingeschlagenen Wege nicht erreicht werden kann, haben die auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen zur Genüge gezeigt. Die weit überwiegende Mehrzahl der bestehenden Krankenkassen für Arbeiter verdankt ihre Entstehung nicht der eigenen Initiative der letzteren. In Preußen namentlich waren es die Bestimmungen der allgemeinen Gewerbeordnung vom 15. Januar 1845, der Verordnung vom 9. Februar 1849 und namentlich des Gesetzes vom 3. April 1854, auf Grund deren nicht nur die alten, aus der Zeit der Innungsverfassung noch erhaltenen Kassen der Handwerksgesellen neu belebt und reorganisirt, sondern auch unter Anwendung der den Gemeinden und den höheren Verwaltungsbehörden eingeräumten Zwangsbefugnisse zahlreiche neue Krankenkassen für Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter begründet wurden. Die Zahl dieser Kassen betrug am Ende des Jahres 1876, also unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Gesetze vom 7. und 8. April 1876: 5239 mit 869,204 Mitgliedern. Mit diesem Zeitpunkte fiel die auf dem Gesetze vom 3. April 1854 beruhende Befugniß der höheren Verwaltungsbehörden, da, wo einem vorhandenen Bedürfniß durch Ortsstatute nicht entsprochen wurde, ihrerseits durch Verfügung die Begründung von Krankenkassen für Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter zu erzwingen, hinweg, und es verblieb nur die Befugniß der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände, diesen Zwang durch Ortsstatut oder Beschluß einzuführen. Von dieser Befugniß ist bis jetzt nur in einem höchst geringen Maße Gebrauch gemacht. Bis zum Schlusse des Jahres 1880 sind im ganzen preußischen Staate nur 278, in allen übrigen Bundesstaaten zusammen nur 20 Ortsstatute erlassen; eine Beschlußnahme weiterer Kommunalverbände, durch welche die Verpflichtung, einer Krankenkasse beizutreten, für gewerbliche Arbeiter eingeführt wäre, ist überhaupt nicht erfolgt. Eine Vermehrung der Krankenkassen ist auf diesem Wege nicht eingetreten und ebensowenig hat sich die Hoffnung erfüllt, es werde in Folge der durch das Gesetz vom 7. April 1876 gegebenen, bisher fehlenden Rechtsgrundlage für die aus freier Initiative der Arbeiter hervorgehenden Krankenkassen eine allgemeinere Verbreitung dieser Kassen eintreten. Allerdings haben bis zum Schlusse des Jahres 1880 im preußischen Staatsgebiet 559 Krankenkassen für Arbeiter mit etwa 123,000 Mitgliedern die Rechte eingeschriebener Hilfskassen auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 erlangt. Unter diesen befinden sich aber nur 112 neu errichtete Kassen; alle übrigen sind solche, welche bereits früher bestanden und nur in „eingeschriebene Hilfskassen" umgewandelt sind. In den übrigen Bundesstaaten haben im ganzen 321 Kassen die Rechte eingeschriebener Hilfskassen erlangt, von denen indessen nur 120 neu errichtet sind. Inmittelst ist in Preußen die Zahl der für Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter auf Grund der früheren Gesetzgebung bestehenden Kassen, welche noch nicht in „eingeschriebene Hilfskassen" umgewandelt sind, von 5239 mit 869,204 Mitgliedern am Schlusse des Jahre 1876 auf 4342 Kassen mit 716,738 Mitgliedern am Schlusse des Jahres 1880 zurückgegangen, und die Zahl sämmtlicher Kassen dieser Art einschließlich der „einge-

schriebenen Hilfskassen" betrug zu demselben Zeitpunkt 1901 mit 839,602 Mitgliedern. Es hat demnach seit dem Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung keine Vermehrung, sondern noch eine, wenn auch nicht erhebliche Verminderung sowohl der Kassen- als auch der Mitgliederzahl stattgefunden. Die Hoffnung, es werde unter der Herrschaft der zur Zeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen die allgemeine Verbreitung der Krankenkassen in Zukunft einen rascheren Fortgang nehmen als bisher, findet in der seitherigen Entwickelung und den maßgebenden Verhältnissen keinen Anhalt. Die Neigung, sich aus freier Entschließung zu Krankenkassen zu vereinigen, ist unzweifelhaft bei unseren Arbeitern nur in geringem Maße vorhanden. Eine dem Bedürfniß entsprechende Durchführung des Versicherungszwanges auf dem Wege ortsstatutarischer Regelung wird auch künftig theils an der ungenügenden Einsicht und Thatkraft der Gemeindeorgane, vornehmlich aber daran scheitern, daß die letzteren direkt oder indirekt unter dem Einfluß derjenigen Klassen von Gemeindegliedern stehen, welche der Einführung des Krankenversicherungszwanges um der für sie daraus entstehenden Belastung willen abgeneigt sind. Das Ziel wird daher nur durch Einführung eines möglichst allgemeinen, unmittelbar auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Krankenversicherungszwanges erreicht werden können. Die Betretung dieses Weges empfiehlt sich um so mehr, als dadurch zugleich gewisse Bedenken, welche sich gegen den bisherigen bedingten Versicherungszwang erheben lassen, beseitigt werden oder mindestens ihre praktische Bedeutung verlieren. So lange der Versicherungszwang von ortsstatutarischer Regelung abhängig ist, kann das Bedenken erhoben werden, daß für viele Arbeiter die Versicherung, zu der sie gezwungen sind, leicht eine unwirksame werden kann, weil sie bei jedem Orts- oder Berufswechsel aus der bisherigen Versicherung ausscheiden, ohne die Sicherheit zu haben, an dem neuen Orte oder in dem neuen Arbeitsverhältniß wieder in eine neue Versicherung eintreten zu können, und weil selbst in denjenigen Fällen, in welchen mit dem Eintritt in das neue Arbeitsverhältniß auch der Eintritt in eine neue Krankenkasse gegeben ist, meist doch aus der Karenzzeit eine Unterbrechung der Versicherung und aus dem zu erlegenden Eintrittsgelde besondere Opfer erwachsen. Wird dagegen durch Gesetz ein allgemeiner unbedingter Versicherungszwang eingeführt und Sorge dafür getragen, daß jeder Arbeiter, welcher einmal in eine Krankenversicherung eingetreten ist, an jedem neuen Aufenthaltsorte ohne Karenzzeit und ohne neues Eintrittsgeld wieder in ein Versicherungsverhältniß eintritt, so fällt jenes Bedenken hinweg. Ebenso wird durch die allgemeine Einführung des Versicherungszwanges die Ungleichmäßigkeit beseitigt werden, mit welcher die geltende Gesetzgebung in die natürlichen Konkurrenzbedingungen der gewerblichen Unternehmungen dadurch eingreift, daß in Folge der Abhängigkeit des Versicherungszwanges von örtlicher Regelung Unternehmungen desselben Industriezweiges an dem einen Orte mit Ausgaben belastet werden, welche sie an anderen Orten nicht zu tragen haben.

Die Frage nach der *Begrenzung* des einzuführenden *Krankenversicherungszwanges* wird dahin zu beantworten sein, daß dem letzteren alle Arbeiter zu unterwerfen sind, hinsichtlich deren die Durchführung desselben gesichert werden kann. Inwieweit dies möglich ist, hängt von den Mitteln ab, welche angewandt werden können, um den einzelnen Arbeiter zu nöthigen, in das Versicherungsverhältniß einzutreten und in demselben zu verbleiben. Die Anwendung eines direkten Zwanges gegen jeden einzelnen Versicherungspflichtigen würde bei dem ausgedehnten Orts- und Berufswechsel unserer Arbeiter unausführbar sein. Keine Polizeibehörde würde der Aufgabe gewachsen sein, für jeden einzelnen

Arbeiter zu kontroliren, ob er bei jedem Wechsel des Aufenthalts oder des Berufs wieder in das entsprechende Versicherungsverhältniß eingetreten sei. Noch weniger würde es möglich sein, von jedem einzelnen Arbeiter die Versicherungsbeiträge, sofern sie nicht freiwillig gezahlt werden, zwangsweise einzuziehen. Der Zwang wird sich auch hier, wie bei der Unfallversicherung, direkt nur gegen den Arbeitgeber richten können. Diesem wird die Verpflichtung aufzuerlegen sein, nicht nur für den Eintritt der von ihm beschäftigten Arbeiter in die Versicherung durch Anmeldung bei der zuständigen Stelle zu sorgen, sondern auch die Einzahlung der Versicherungsbeiträge zu vermitteln. Ein anderes Mittel zur Durchführung des Versicherungszwanges wird auf dem Wege allgemeiner gesetzlicher Bestimmung nicht geschaffen werden können, wenn es auch nicht ausgeschlossen erscheint, daß die einzelne Gemeinde oder ein Kommunalverband durch besondere, den örtlichen Verhältnissen angepaßte Regelung andere Zwangsmittel zu gewinnen vermag. Daraus ergibt sich die Nothwendigkeit, den unmittelbaren gesetzlichen Versicherungszwang auf diejenigen Arbeiter zu beschränken, hinsichtlich deren ein Arbeitgeber für die Eingehung und Aufrechterhaltung des Versicherungsverhältnisses verantwortlich gemacht werden kann. Diese Voraussetzung trifft bei allen Arbeitern zu, welche unter das Unfallversicherungsgesetz fallen; sie trifft ferner der Regel nach auch bei den sonstigen Arbeitern zu, welche in einem stehenden Gewerbebetriebe beschäftigt sind. Demnach würde als Regel aufzustellen sein, daß alle in einem dem Unfallversicherungszwange unterliegenden Betriebe oder in einem anderen stehenden Gewerbebetriebe beschäftigte Personen dem Krankenversicherungszwange unterliegen.

Damit würden neben den gegen Unfall versicherten Arbeitern alle im Handwerk beschäftigten Gesellen und Lehrlinge, auch wenn sie nicht gegen Unfall zu versichern sind, und ebenso die in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben beschäftigten Gehülfen und Arbeiter dem Krankenversicherungszwange unterworfen werden. Eine Ausnahme wird zunächst für die in manchen Betrieben vorkommenden Arbeiter zu machen sein, welche nicht als ordentliche Betriebsarbeiter, sondern nur vorübergehend mit einzelnen unregelmäßigen Dienstleistungen beschäftigt werden. Diese nicht in einem festen Arbeitsverhältniß stehenden Arbeiter werden dem Zwange ebensowenig unterworfen werden können, wie die sonstigen Arbeiter, welche, ohne einen bestimmten Arbeitgeber zu haben, bald für diesen, bald für jenen tage- oder selbst stundenweise einzelne Arbeiten gegen Lohn verrichten. Daneben wird für verschiedene Klassen von Personen, welche im stehenden Gewerbebetriebe beschäftigt werden, ein unmittelbarer gesetzlicher Zwang nicht einzuführen sein, weil derselbe entweder nicht für alle diesen Klassen angehörenden Personen gerechtfertigt erscheint, oder ohne besondere örtliche Regelung nicht durchgeführt werden kann.

Hierher gehören:

1. Die Handlungsgehülfen und -Lehrlinge, sowie die Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, welche nach ihrem Arbeitsverhältniß unter die allgemeine Regel fallen würden. Unter ihnen befinden sich zahlreiche Personen für welche ein Zwang zur Krankenversicherung nach ihrer ganzen wirthschaftlichen Lage nicht gerechtfertigt erscheint, während eine Scheidung zwischen versicherungspflichtigen und nicht versicherungspflichtigen Angehörigen dieser Klasse durch allgemeine gesetzliche Vorschriften nicht ausführbar sein würde.

2. Von den dem Transportgewerbe angehörenden Betrieben wird die Seeschifffahrt in der beabsichtigten Regelung der Krankenversicherung aus denselben Gründen nicht einzubeziehen sein, welche ihre Ausschließung von der Regelung

der Unfallversicherung räthlich erscheinen läßt. Auch für die in den meisten sonstigen Transportgewerben beschäftigten Personen ist ein unmittelbarer gesetzlicher Versicherungszwang nicht durchführbar, weil sie vielfach während der Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber einem beständigen Ortswechsel unterworfen sind, wodurch der zuständigen Behörde desjenigen Ortes, wo der Gewerbebetrieb seinen Sitz hat, die Kontrole über die Erfüllung der Versicherungspflicht unmöglich gemacht wird. Eine Ausnahme hiervon machen diejenigen Betriebe, welche einen so großen Umfang haben, daß für die in denselben beschäftigten Personen besondere Krankenkassen begründet werden können. Aus diesem Grunde erscheint es zulässig, die im Eisenbahnbetriebe und die im Binnen-Dampfschifffahrtsbetriebe beschäftigten Arbeiter dem Versicherungszwange unmittelbar durch gesetzliche Vorschrift zu unterwerfen.

3. Eine weitere von dem unmittelbaren gesetzlichen Zwange auszuschließende Klasse bilden diejenigen, welche zwar für stehende Gewerbebetriebe, aber außerhalb der Betriebsstätten derselben arbeiten. Das Arbeitsverhältniß dieser Personen ist örtlich sehr verschieden und häufig so gestaltet, daß sie gleichzeitig für mehrere Unternehmer arbeiten, also einen bestimmten Arbeitgeber, welcher für die Erfüllung der Versicherungspflicht verantwortlich gemacht werden kann, nicht haben. Die Durchführbarkeit des Krankenversicherungszwanges hängt bei ihnen davon ab, ob sich nach den örtlichen Verhältnissen ausreichende Kontrol- und Zwangsmaßregeln treffen lassen.

4. Dasselbe gilt für die Angehörigen der Hausindustrie, also für diejenigen, welche im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender in eigenen Betriebsstätten und zum Theil auch mit eigenen Werkzeugen mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind. Die Verhältnisse dieser Klasse der gewerblichen Bevölkerung, deren Angehörige zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und unselbständigen Arbeitern eine Uebergangsstufe bilden, und sich in ihrer wirthschaftlichen Lage häufig von den letzteren kaum unterscheiden, sind nach Bezirken und Industriezweigen so mannigfaltig, daß die Frage, ob ein Zwang zur Krankenversicherung geboten erscheint, nur örtlich entschieden und auch die zur Durchführung des Zwanges erforderliche Organisation nur durch spezielle, den örtlichen Verhältnissen angepaßte Vorschriften hergestellt werden kann.

Sämmtliche vorstehend unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Klassen haben das Gemeinsame, daß die Frage: ob für sie ein Krankenversicherungszwang durchführbar ist, und zum Theil auch die Frage, ob ein solcher Zwang gerechtfertigt ist, von örtlichen Verhältnissen abhängt. Demnach empfiehlt es sich, für diese Klassen die Gemeinden und weiteren Kommunalverbände zur Einführung des Krankenversicherungszwanges durch statutarische Bestimmung zu ermächtigen. Mit Rücksicht auf die Erfahrungen, welche hinsichtlich der Benutzung einer solchen Ermächtigung durch die Gemeinden bisher gemacht sind, wird indessen eine ergänzende Bestimmung zu treffen sein, nach welcher das Ortsstatut, da wo ein solches bei vorhandenem Bedürfniß nicht erlassen wird, durch eine Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde ersetzt werden kann.

Bei der großen Bedeutung der Krankenversicherung für die wirthschaftliche Lage der Arbeiter liegt die Frage nahe, ob nicht auch die landwirthschaftlichen Arbeiter dem Zwange zu unterwerfen seien. Es wird indessen anzuerkennen sein, daß das Bedürfniß der Krankenversicherung, wenigstens der Regel nach, für diese noch nicht so dringend ist, wie für die gewerblichen Arbeiter. Bei den ersteren wird in ungleich höherem Maße als bei den letzteren die Aufrecht-

erhaltung des Familienzusammenhanges und damit auch der Familienhilfe als Regel angenommen werden dürfen. Ebenso hat auf dem Gebiete der Landwirthschaft die nachbarliche Aushilfe noch eine viel allgemeinere und größere Bedeutung als in den Städten und den Bezirken mit vorwiegend industrieller Bevölkerung. Die Nachbarhilfe wird aber gleich der Familienhilfe und der von landwirthschaftlichen Arbeitgebern in Krankheitsfällen vielfach geleisteten Unterstützung vorwiegend in der Form von Dienstleistungen und der Verabreichung von Naturalien gewährt, und diese Form der gegenseitigen Unterstützung allgemein durch ein nothwendig auf Geldwirthschaft zu basirendes System von Krankenkassen zu verdrängen, dürfte im Interesse möglichster Erhaltung der den ländlichen Verhältnissen am meisten entsprechenden Naturalwirthschaft nicht erwünscht und um der moralischen Wirkungen willen nicht unbedenklich erscheinen. Dazu kommt der erheblich ins Gewicht fallende Umstand, daß die Voraussetzungen der Durchführbarkeit eines Versicherungszwanges bei einer großen, vielleicht der überwiegenden Zahl der landwirthschaftlichen Arbeiter nicht zutreffen, und daß eine Scheidung zwischen diesen und denjenigen, für welche jene Voraussetzungen vorhanden sind, durch gesetzliche Bestimmungen schwerlich ausführbar sein würde. Wie sich bereits bei den bisherigen Verhandlungen über die Unfallversicherung ergeben hat, ist schon die Aufgabe, die Klasse der landwirthschaftlichen Arbeiter zu begrenzen, durch gesetzliche Definition kaum zu lösen, wenn man diese Klassen nicht auf diejenigen beschränken will, deren erwerbende Thätigkeit ausschließlich in landwirthschaftlicher Lohnarbeit besteht, womit von vornherein zahlreiche und wichtige Klassen landwirthschaftlicher Arbeiter ausgeschlossen sein würden. Eine weitere Schwierigkeit liegt in dem Umstande, daß diese landwirthschaftlichen Arbeiter bald hier, bald dort vorübergehend beschäftigt sind, ohne einen bestimmten Arbeitgeber zu haben, welcher für die Erfüllung der Versicherungspflicht verantwortlich gemacht werden könnte. Endlich finden sich auch unter denjenigen, welche in einem festeren Arbeitsverhältnisse stehen, noch viele, welche von ihrem regelmäßigen Arbeitgeber nur für bestimmte, oft nur kurze Perioden beschäftigt werden, für welche daher ein einigermaßen kontinuirliches Versicherungsverhältniß nicht herzustellen sein würde.

Nach allem diesem erscheint es unthunlich, die landwirthschaftlichen Arbeiter allgemein durch direkte gesetzliche Vorschrift dem Krankenversicherungszwange zu unterwerfen. Das Gesetz wird sich darauf beschränken müssen, für sie, wie für die oben unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Klassen, die Möglichkeit einer örtlichen Einführung des Versicherungszwanges vorzusehen.

Für die Frage, in welcher Weise die Krankenversicherung durchgeführt werden soll, kommt in erster Linie in Betracht, daß die Natur derselben nicht eine Zusammenfassung größerer Kreise, sondern vielmehr eine Organisirung für nicht zu große örtliche Bezirke gestattet und fordert. Das Risiko der Krankenversicherung ist nicht so groß, daß es nicht von kleineren Kreisen getragen werden könnte; dagegen handelt es sich bei ihr um eine große Zahl meist unbedeutender Fälle, in welchen die Unterstützung, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll, *sofort* geleistet werden muß, und deshalb in ihrem Beginn nicht von der Erledigung weitläufiger Verhandlungen abhängig gemacht werden darf, welche um so zeitraubender werden, je umfangreicher der Bezirk der Krankenkasse ist. Endlich sind die Voraussetzungen des Krankenunterstützungsanspruchs und namentlich seiner Fortdauer der Art, daß sie nur von solchen Organen mit Sicherheit beurtheilt und kontrolirt werden können, welche den in Betracht kommenden Verhältnissen nahe stehen, und die Voraussetzungen der Unterstützungsansprüche und die Bedingungen ihrer Fortdauer an Ort und Stelle selbst festzustellen im Stande sind.

Wie diese Rücksichten eine örtliche Organisation der Krankenversicherung fordern, so machen sie auch die Vereinigung von Arbeitern gleicher Beschäftigung zu besonderen, unter ihrer eigenen Mitwirkung verwalteten Krankenkassen wünschenswerth. Die gegenseitige Krankenversicherung der Berufsgenossen ist bei der relativen Gleichheit der Krankheitsgefahr die rationellste, übt durch die bei ihr am leichtesten durchzuführende Selbstverwaltung einen wohlthätigen moralischen Einfluß aus und erleichtert durch die nahen Beziehungen der Kassenmitglieder zu einander die zur Bekämpfung der Simulation unentbehrliche Kontrole.

Krankenkassen dieser Art bestehen bereits in großer Zahl. Neben den von den Gemeinden oder unter ihrer Aufsicht auf Grund von Ortsstatuten oder älteren landesrechtlichen Bestimmungen für die im Gemeindebezirke beschäftigten Gesellen, Gehülfen und Arbeiter eines oder mehrerer Gewerbe errichteten, gehören hierher auch die für die Arbeiter größerer Betriebe gegründeten Kassen. Diese beiden Formen der Krankenkassen lassen sich ohne Schwierigkeit dergestalt weiter ausbilden, daß sie den an die Krankenversicherung zu stellenden Anforderungen genügen, und zugleich so verallgemeinern, daß sie künftig die große Mehrzahl der dem Krankenversicherungszwange zu unterstellenden Personen umfassen. Zu dem Ende wird den Gemeinden die Verpflichtung, Krankenkassen für die in ihrem Bezirke beschäftigten Arbeiter zu errichten, welche ihnen bisher nur oblag, wenn sie durch Ortsstatut den Versicherungzwang eingeführt hatten, künftig allgemein durch gesetzliche Vorschrift aufzuerlegen sein. Ebenso wird den Unternehmern größerer Betriebe die Errichtung von Krankenkassen für die von ihnen beschäftigten Arbeiter, welche bisher in ihrem Belieben stand, gesetzlich unter gewissen Voraussetzungen zur Pflicht zu machen sein.

Neben diesen beiden Arten von Krankenkassen werden in dem neuen System auch die sonstigen, auf Grund der bisherigen Gesetzgebung bereits bestehenden Krankenkassen ihre Stelle finden können. Dahin gehören:

1. Die Knappschaftskassen, welche auf Grund der berggesetzlichen Vorschriften der Einzelstaaten bestehen und in der Mehrzahl der letzteren den Krankenkassenzwang bereits für sämmtliche Bergarbeiter zur Durchführung gebracht haben;
2. die Krankenkassen, welche von den Innungen für die von ihren Mitgliedern beschäftigten Gesellen und Lehrlinge errichtet werden und durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) neu geregelt sind:
3. die aus der freien Vereinigung der Arbeiter hervorgegangenen und ausschließlich von ihnen selbst verwalteten sogenannten freien Hilfskassen, welche auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) als „eingeschriebene Hilfskassen" anerkannt sind, so wie die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten sonstigen freien Hilfskassen.

Das Verhältniß zwischen diesen Kassen und den vorerwähnten, von den Gemeinden und Betriebsunternehmern zu begründenden Krankenkassen wird dahin zu regeln sein, daß alle Arbeiter, welche dem Krankenversicherungszwange unterliegen, soweit sie nicht einer Knappschaftskasse, einer Innungs-Krankenkasse oder einer „eingeschriebenen" oder sonstigen (freien) Hilfskasse angehören, einer örtlichen, für ein oder mehrere Gewerbe errichteten oder einer Fabrik-Krankenkasse angehören müssen. Das hieraus sich ergebende System von Kassen würde indessen zur allgemeinen und sicheren Durchführung des Krankenversicherungszwanges noch nicht ausreichen. Es gibt Gemeinden, in denen die Zahl der in einem oder mehreren Gewerben, ja selbst der in allen Gewerben beschäftigten Arbeiter zur Bildung einer

lebensfähigen Krankenkasse mit besonderem Verwaltungsapparat nicht ausreicht und welche auch nach ihrer Belegenheit nicht mit anderen Gemeinden behufs Bildung gemeinsamer Krankenkassen vereinigt werden können. Daneben werden auch in größeren Gemeinden, welche im allgemeinen für die Bildung von Krankenkassen eine ausreichende Grundlage bieten, meistens noch Reste von Arbeitern übrig bleiben, welche keiner der zu bildenden Krankenkassen zugewiesen werden können, wenn den letzteren der Charakter berufsgenossenschaftlicher Organisationen erhalten bleiben soll. Für diese Fälle wird eine Form der Krankenversicherung vorgesehen werden müssen, welche nicht von dem Bestehen einer organisirten Krankenkasse abhängig ist. Die Nothwendigkeit einer solchen Ergänzung des Systems der Krankenkassen ergibt sich außerdem aus der Erwägung, daß die Durchführung jedes Versicherungszwanges, welchem nicht eine unmittelbar durch Gesetz begründete Versicherungsanstalt entspricht, die gesetzliche Anordnung einer unter allen Umständen erzwingbaren Form der Versicherung voraussetzt, welche subsidiär ohne weiteres überall da eintritt, wo die im Gesetz vorgesehenen besonderen Organisationen entweder nicht durchführbar sind, oder in Folge mangelnder Pflichterfüllung der zu ihrer Herstellung Berufenen nicht zustande kommen. Was insonderheit die Durchführung des Krankenversicherungszwanges anlangt, so kann zwar wohl den Gemeinden und den Unternehmern größerer Betriebe die gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung der oben bezeichneten Krankenkassen auferlegt werden; die Erfüllung dieser Verpflichtung wird aber weder überall möglich sein, noch da, wo sie möglich ist, unter allen Umständen durch direktes Eingreifen des Staates gegen den Willen der betheiligten Gemeinden und Fabrikbesitzer innerhalb gegebener Zeit erzwungen werden können. Soll daher der Versicherungszwang überall durchgeführt werden, und soll Sicherheit dafür gewonnen werden, daß der Zeitpunkt, mit welchem die neue Regelung in Wirksamkeit treten kann, nicht in unabsehbare Ferne gerückt wird, so muß eine subsidiäre Form der Krankenversicherung geschaffen werden, welche überall möglich ist, auch wo organisirte Krankenkassen nicht durchführbar sind, und welche sogleich so geregelt wird, daß sie für diejenigen, welche ihrer Verpflichtung zur Errichtung von Krankenkassen nicht nachkommen, mit empfindlichen Nachtheilen verbunden wird und dadurch einen wirksamen indirekten Zwang zur Erfüllung jener Verpflichtung ausübt.

Diese subsidiäre Form der Krankenversicherung wird in der Weise herzustellen sein, daß den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt wird, jedem in ihrem Bezirke beschäftigten, dem Krankenversicherungszwange unterworfenen Arbeiter, welcher keiner der vorgesehenen organisirten Krankenkassen angehört, für den Fall der durch Krankheit bedingten Erwerbsunfähigkeit eine nach Höhe und Dauer gesetzlich bemessene Unterstützung zu gewähren, wogegen ihr das Recht eingeräumt wird, von jedem der gedachten Arbeiter einen gleichfalls gesetzlich bemessenen Versicherungsbeitrag zu erheben.

Auch diese Form der Krankenversicherung stellt sich lediglich als eine weitere Ausbildung bereits bestehender Einrichtungen dar. Schon gegenwärtig liegt nach § 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 360) den Ortsarmenverbänden die Verpflichtung ob, in ihrem Bezirke erkrankten Dienstboten, Gehülfen und Lehrlingen ohne Anspruch auf Kostenerstattung Kur und Verpflegung für sechs Wochen zu gewähren. Erscheint diese Vorschrift noch rein als Ausfluß der Regelung der öffentlichen Armenpflege, so trägt die durch Artikel 11 und 20 des bayerischen Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 getroffene Regelung, nach welcher die gleiche Verpflichtung für 90 Tage den Gemeinden unter gleichzeitiger Einräumung des

Rechts zur Erhebung einer Abgabe von 3 Kreuzern wöchentlich auferlegt ist, schon mehr den Charakter einer gesetzlich geregelten Krankenversicherung: wie denn auch in dem letzteren der angezogenen Artikel ausdrücklich bestimmt ist, daß die Leistung der Gemeinde nicht als öffentliche Armenunterstützung zu gelten habe. Den Charakter der letzteren trägt die Leistung nur noch insofern, als das Maß derselben nicht näher bestimmt, sondern lediglich von dem individuellen Bedürfniß im einzelnen Falle abhängig ist, und als der zu leistende Beitrag ein für alle mal auf einen festen Geldbetrag festgesetzt ist. Wird auch das Maß der Leistung gesetzlich festgestellt und Sorge dafür getragen, daß die Gegenleistung der Versicherten zu demselben in ein richtiges Verhältniß gesetzt werden kann, so gelangt man zu einer wirklichen Krankenversicherung, welche ohne jede weitere Organisation überall Platz greifen kann, soweit besondere Krankenkassen nicht bestehen.

Eine besondere Regelung ist endlich noch zur Durchführung des Krankenversicherungszwanges für gewisse Klassen von Bauarbeitern erforderlich. Soweit diese von Bauhandwerkern oder anderen die Ausführung von Bauarbeiten als stehendes Gewerbe betreibenden Unternehmern beschäftigt werden, finden sie in dem bisher erörterten Systeme der Krankenversicherung Berücksichtigung. Dieses ist aber nicht anwendbar auf Betriebe, welche, wie Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten, zeitweilig größere Massen von Arbeitern auf einen Punkt zusammenziehen, um sie nach Beendigung des Baues wieder zu entlassen. Wollte man den Gemeinden die Verpflichtung auferlegen, auch für diese fluktuirenden Arbeitermassen durch Errichtung von Krankenkassen oder durch die Gemeinde-Krankenversicherung zu sorgen, so würde man ihnen eine geschäftliche und finanzielle Last aufbürden, welche namentlich von kleineren Gemeinden nicht zu bewältigen wäre. Außerdem würde diese Regelung in den zahlreichen Fällen, wo Bauten der gedachten Art bei fortschreitender Ausführung sich örtlich weiter bewegen, und folgeweise dieselben Arbeiter oft in raschem Wechsel in verschiedenen Gemeindebezirken beschäftigt werden, überhaupt nicht durchführbar sein. Für die bei solchen Bauten beschäftigten Arbeiter wird demnach die Errichtung besonderer Krankenkassen mit der Maßgabe vorzuschreiben sein, daß die dazu Verpflichteten, wenn sie ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, den von ihnen beschäftigten Arbeitern im Krankheitsfalle eine gesetzlich zu bemessende Unterstützung aus eigenen Mitteln zu leisten haben. Ihnen gleich den Unternehmern größerer Betriebe in diesem Falle nur die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrags an die Gemeinde-Krankenversicherung aus eigenen Mitteln aufzuerlegen, ist unthunlich, weil, wie oben dargelegt ist, die Form der Gemeinde-Krankenversicherung auf die hier in Frage stehende Arbeiterklasse überhaupt nicht anwendbar erscheint.

Nach Maßgabe der vorstehenden Erörterungen soll durch den vorgelegten Gesetzentwurf die Krankenversicherung der Arbeiter auf folgenden Grundlagen geregelt werden:

Der Krankenversicherungszwang wird unmittelbar durch gesetzliche Vorschrift für alle der Unfallversicherung unterliegenden und daneben für alle diejenigen in gewerblichen Betrieben beschäftigten Personen ausgesprochen, für welche allgemein das Bedürfniß der Krankenversicherung anzuerkennen ist und für welche gleichzeitig durch allgemeine gesetzliche Vorschrift ohne besondere, von örtlichen Verhältnissen abhängige Regelung die Durchführung des Zwanges gesichert werden kann. Auf diejenigen in gewerblichen Betrieben beschäftigten Personen, für welche diese Voraussetzungen nicht zutreffen, sowie auf die landwirthschaftlichen Arbeiter kann der Krankenversicherungszwang im Wege örtlicher Anordnung ausgedehnt werden.

Die Durchführung der Krankenversicherung erfolgt durch die Gemeinde-Krankenversicherung, soweit die dem Versicherungszwange unterliegenden Personen nicht einer der im Gesetze vorgesehenen organisirten Krankenkassen angehören.

Als organisirte Krankenkassen werden vorgesehen:

1. die Orts-Krankenkassen, welche unter den gesetzlich festgestellten Voraussetzungen von den Gemeinden für die in ihrem Bezirk beschäftigten Versicherungspflichtigen zu errichten sind;
2. die Fabrik-Krankenkassen, welche unter den gesetzlich festgestellten Voraussetzungen von den Unternehmern größerer Betriebe für die darin Beschäftigten errichtet werden müssen;
3. die Bau-Krankenkassen, welche für die in gewissen gesetzlich bezeichneten Baubetrieben beschäftigten Arbeiter errichtet werden müssen;
4. die auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Knappschaftskassen;
5. die auf Grund der Vorschriften des Titel VI der Gewerbeordnung für Gesellen und Lehrlinge errichteten Innungs-Krankenkassen;
6. die freien Hilfskassen, welche auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) oder landesrechtlicher Vorschriften errichtet sind.

Das Verhältniß der verschiedenen Arten von Krankenkassen zu einander wird dahin geregelt, daß den unter 1 bis 3 bezeichneten Kassen alle Angehörigen derjenigen Klassen von Versicherungspflichtigen, für welche die Kasse errichtet ist, angehören müssen, soweit sie nicht Mitglieder einer der unter 4 bis 6 bezeichneten Kassen sind.

Zwischen sämmtlichen organisirten Krankenkassen wird Freizügigkeit hergestellt in der Weise, daß, soweit es sich um die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse handelt, für neu Eintretende weder eine Karenzzeit, noch die Verpflichtung zur Zahlung eines Eintrittsgeldes zulässig ist.

Von allgemeiner Bedeutung für alle Formen der Krankenversicherung ist noch die Frage, inwieweit den Arbeitgebern der dem Versicherungszwange unterliegenden Personen neben der Verpflichtung zur An- und Abmeldung der letzteren, sowie zur Vermittelung der Beitragszahlung für dieselben, ohne welche, wie oben dargelegt, der allgemeine Versicherungszwang nicht durchführbar sein würde, auch eine Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln für die von ihnen beschäftigten Versicherungspflichtigen auferlegt werden soll. Für die Beantwortung dieser Frage ist der bisherige Gang der Gesetzgebung auf diesem Gebiete nicht ohne Bedeutung. Während die frühere preußische Gesetzgebung den Gemeinden und eventuell den höheren Verwaltungsbehörden die Befugniß einräumte, allen Arbeitgebern die Leistung von Zuschüssen zu den Krankenkassenbeiträgen ihrer Arbeiter bis zu 50 Prozent, also bis zu $33^1/_3$ Prozent des Gesammtbeitrages, aufzuerlegen, hat das Reichsgesetz vom 8. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 134) diese Befugniß nur hinsichtlich der Fabrikbesitzer aufrecht erhalten. Zu dieser Beschränkung führte die Erwägung, daß die große Mehrzahl der Handwerksmeister, welche mit Gesellen arbeiten, nur eine geringe Anzahl der letzteren — meistens nur einen oder zwei — beschäftigen, und daß solche Handwerker der Regel nach wirthschaftlich kaum in einer besseren, vielfach sogar in einer ungünstigeren Lage sich befinden als die Gesellen, und deßhalb ohne Unbilligkeit nicht verpflichtet werden können, für die letzteren Krankenversicherungsbeiträge aus eigenen Mitteln zu leisten. So unerwünscht eine ungleiche Behandlung der dem

gleichen Versicherungszwange unterworfenen Arbeiter auch sein mag, so wird jene Erwägung doch auch noch gegenwärtig als zutreffend anzusehen und demgemäß die Beitragspflicht der Unternehmer zu regeln sein. Entsprechend der Ersetzung des ortsstatutarischen durch den allgemeinen gesetzlichen Versicherungszwang, wird auch die Beitragspflicht der Arbeitgeber allgemein und unabhängig von örtlicher Regelung durchzuführen sein, und zwar in der Weise, daß nicht nur die Fabrikbesitzer, sondern auch alle anderen Unternehmer, deren Arbeiter gegen Unfall zu versichern sind, den Beitrag von $33\,^1/_3$ Prozent zu der Krankenversicherung zu leisten haben. Abgesehen davon, daß hiermit nur das von der bestehenden Gesetzgebung angenommene Prinzip konsequent durchgeführt wird, spricht für diese Bestimmung der Umstand, daß in Zukunft die Entschädigung für eine durch Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit während der ersten dreizehn Wochen durch die Krankenversicherung gedeckt werden soll. Ein Bedenken dagegen läßt sich nur daraus herleiten, daß der Unfallversicherungszwang auch für eine Anzahl von Handwerkern wirksam werden wird, welche in Folge dessen abweichend von den übrigen Handwerkern der Beitragspflicht unterworfen werden würden. Es handelt sich dabei theils um solche Handwerker, welche unter das Unfallversicherungsgesetz fallen, weil sie in ihrem Betriebe eine Kraftmaschine verwenden, theils um solche, welche unter das Unfallversicherungsgesetz fallen, weil ihr Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstreckt. Von den ersteren kann allgemein angenommen werden, daß der Umfang ihres Gewerbebetriebes sich auch dann, wenn sie nur wenige Arbeiter beschäftigen, über denjenigen der gewöhnlichen kleinen Handwerker erhebt, und daß dementsprechend auch in ihrer wirthschaftlichen Lage kein entscheidendes Bedenken gegen die Belastung mit den fraglichen Beiträgen gefunden werden kann. Anders kann es unter Umständen mit den zuletzt bezeichneten Handwerkern stehen, welche sich, wenn sie nur wenige Gehilfen beschäftigen, in ihrer wirthschaftlichen Lage von andern, nicht unter das Unfallversicherungsgesetz fallenden Handwerkern der Regel nach kaum unterscheiden werden. Ob dieselben durch die Verpflichtung zur Beitragsleistung zu schwer belastet werden, ist indessen nur unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse mit Sicherheit zu beurtheilen. Ihren Verhältnissen wird daher am zweckmäßigsten durch eine Bestimmung Rechnung getragen werden, durch welche den örtlichen Organen die Möglichkeit gegeben wird, diese Klasse von Arbeitgebern von der Beitragsleistung aus eigenen Mitteln zu befreien.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Zu §§ 1 und 2. Die Ausdehnung des Versicherungszwanges und die Abgrenzung der Klassen, für welche derselbe unmittelbar durch Gesetz eingeführt werden soll, von denjenigen, für welche er von besonderer örtlicher Regelung abhängig zu machen sein wird, haben bereits in den allgemeinen Erörterungen ihre Begründung gefunden.

Daß im § 1 Absatz 1 neben den Arbeitern auch die Betriebsbeamten mit aufgeführt werden, rechtfertigt sich hier, wie bei der analogen Bestimmung des Unfallversicherungsgesetzes, dadurch, daß dieselben sich zum großen Theile in ihrer wirthschaftlichen Lage von den Arbeitern nicht wesentlich unterscheiden. Außerdem nöthigt das Verhältniß der Krankenversicherung zur Unfallversicherung dazu, bei beiden die Stellung der Betriebsbeamten übereinstimmend zu regeln.

Durch die Fassung der Ziffer 1 des § 2 soll klar gestellt werden, daß nur die „Handlungsgehilfen" im Sinne der Artikel 57 ff. des Handelsgesetzbuches unter diese Bestimmung fallen, während andere in Handlungsgeschäften beschäftigte

Personen unter Ziff. 2 des § 1 fallen. Die Bestimmung der Ziffer 4 ist auf „selbständige Gewerbetreibende" beschränkt, weil die von diesen beschäftigten unselbständigen Arbeiter der Vorschrift des § 1 Ziffer 2 unterliegen sollen.

Da die örtliche Regelung (§ 2) nicht nothwendig alle unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Klassen dem Versicherungszwange zu unterwerfen braucht, sondern diesen auch auf einzelne derselben oder selbst auf einen Theil der zu einer dieser Klassen gehörenden Personen beschränken kann, so müssen diejenigen, welche dem Zwange unterworfen werden sollen, um Zweifel auszuschließen, in jedem einzelnen Falle genau bezeichnet werden. Ebenso muß die örtliche Regelung, da es sich bei derselben größtentheils um Personen handelt, welche nicht in einem festen Verhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, diejenigen Vorschriften über An- und Abmeldung, sowie über die Einzahlung der Beiträge in sich begreifen, welche nach den örtlichen Verhältnissen zur Durchführung des Versicherungszwanges getroffen werden sollen.

Zu § 3. Für die hier bezeichneten Personen besteht ein Bedürfniß der Krankenversicherung nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht, da sie auch während der Krankheitszeit ihren Arbeitsverdienst beziehen.

Zu §§ 4 bis 11. Wenn die Gemeinde-Krankenversicherung die Aufgabe, die Krankenversicherung an allen Orten und für alle Personen, für welche aus irgend einem Grunde organisirte Krankenkassen nicht bestehen, wirksam zu machen, erfüllen soll, so muß sie so geregelt werden, daß sie unmittelbar kraft Gesetzes, unabhängig von jeder durch eine Mitwirkung der Betheiligten bedingten Organisation ins Leben tritt. Zu dem Ende müssen sowohl die versicherten Personen als auch das Subjekt, welches als Träger der Versicherung zu fungiren hat, ferner die Voraussetzung, die Höhe und Dauer der versicherten Leistung und endlich die Höhe der von den Versicherten zu erhebenden Gegenleistung dergestalt gesetzlich bestimmt werden, daß die Ansprüche der Versicherten und des Versicherers unmittelbar auf Grund des Gesetzes geltend gemacht werden können.

Der Kreis der versicherten Personen ergibt sich aus § 4. Als Träger der Versicherung soll nach § 5 die Gemeinde fungiren. Bei der Verschiedenheit der Gemeindeverhältnisse in den verschiedenen Bundesstaaten erscheint es allerdings rathsam, den einzelnen Landesregierungen die Befugniß vorzubehalten, an Stelle der Gemeinden die Ortsarmenverbände oder größere Kommunalverbände zu Trägern der Versicherung zu machen. So lange indessen von dieser im § 11 vorgesehenen Befugniß nicht Gebrauch gemacht wird, verbleibt es bei der im § 5 vorgesehenen Regel des Gesetzes. Die Bestimmung über Voraussetzung, Höhe und Dauer der auf Grund dieser gesetzlichen Gemeinde-Krankenversicherung zu gewährenden Unterstützung ist durch die §§ 6 und 7 und diejenige über die Höhe der Versicherungsbeiträge ist durch § 9 Absatz 1 in der Weise getroffen, daß es nur der im § 8 vorgesehenen Feststellung des Betrages des ortsüblichen Tagelohnes bedarf, um sowohl den Unterstützungsansprüchen der Versicherten, als auch den Ansprüchen der versicherten Gemeinde die zu ihrer Geltendmachung erforderliche Bestimmtheit zu geben. Dies erleidet auch hinsichtlich der Versicherungsbeiträge durch die Bestimmung des § 10 keine Einschränkung, da die letztere die im § 9 festgesetzte Regel so lange bestehen läßt, bis die zulässige Erhöhung oder Ermäßigung der Beiträge zur Ausführung gebracht ist.

Zu §§ 6, 7, 8. Die hier über Art, Höhe und Dauer der zu gewährenden Krankenunterstützung getroffene Bestimmung soll nach § 16 auch für das Mindestmaß der von den organisirten Krankenkassen zu gewährenden Unterstützung maßgebend sein.

Dem Wesen der Versicherung würde es am meisten entsprechen, die Unterstützungen und die Beiträge ebenso wie bei der Unfallversicherung in einem bestimmten Prozentsatz des Arbeitsverdienstes der Versicherten zu bemessen. Dies würde indessen für die Krankenversicherung schon deshalb unausführbar sein, weil dieselbe nicht, wie die Unfallversicherung, als Kollektiv-, sondern als Individualversicherung geregelt werden muß und sich daraus bei dem häufigen Wechsel der Versicherten die Nothwendigkeit ergibt, die Beiträge für kurze Perioden festzustellen und zu erheben. Eine wöchentliche oder auch nur zweiwöchentliche Berechnung der Beiträge auf Grund des wirklichen Arbeitsverdienstes würde aber selbst in größeren Betrieben, in denen eine genaue Lohnrechnung geführt wird, zu einer unverhältnißmäßigen Belastung der Arbeitgeber führen, während sie für die bei der Krankenversicherung in Betracht kommenden zahlreichen Arbeiter kleiner Gewerbtreibenden, von denen viele nicht einmal zu einer geordneten Buchführung im Stande sind, überhaupt nicht ausführbar sein würde. Der Bemessung der Unterstützungen und Beiträge können daher nur örtlich festzustellende Durchschnittsbeträge zu Grunde gelegt werden, und als solche sind für die Gemeinde-Krankenversicherung, bei der es sich vielfach um Arbeiter der verschiedensten Klassen handeln wird, nur die auch der Bestimmung des § 11 des Hilfskassengesetzes vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) zu Grunde gelegten ortsüblichen Löhne gewöhnlicher Tagearbeiter brauchbar.

Auch der in diesem Gesetz als Mindestbetrag der Krankenunterstützung angenommene Satz — die Hälfte des ortsüblichen Durchschnitts-Tagelohnes — wird dem Bedürfniß genügen, wenn bestimmt wird, daß die freie ärztliche Behandlung und freie Arznei, nicht, wie nach dem Hilfskassengesetz, auf den Unterstützungsbetrag angerechnet werden dürfen, sondern neben der Geldunterstützung zu gewähren sind.

Die Bestimmung des Gesetzes vom 7. April 1876, nach welcher es in die Wahl der Kassen gestellt ist, ob sie nur Geldunterstützung oder neben einer geringeren Geldunterstützung freie ärztliche Behandlung und freie Arznei gewähren wollen, war in dem angezogenen Gesetze um deswillen nicht zu entbehren, weil unter dasselbe auch Hilfskassen fallen, deren Mitglieder in ausgedehnten Bezirken zerstreut wohnen, und weil die Gewährung freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei an solche zerstreut wohnende Mitglieder für die Kassen undurchführbar sein würde. Dieses Bedenken trifft für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die auf Grund dieses Gesetzes zu errichtenden Krankenkassen nicht zu. Es erscheint daher rathsam, die Gewährung freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei zu einem nothwendigen Bestandtheil der zu gewährenden Krankenunterstützung zu machen, da hierdurch bei der Mehrzahl der versicherten Personen demjenigen Bedürfniß abgeholfen wird, welches andernfalls keine oder nur eine höchst ungenügende Befriedigung findet. Dem Bedenken, daß Krankenkassen von geringer Mitgliederzahl daraus unter Umständen unverhältnißmäßige Kosten erwachsen könnten, wird durch die Vorschrift des § 42 abgeholfen.

Statt der niedrigeren Bemessung des Unterstützungsbetrages für weibliche Versicherte, wie sie im Hilfskassengesetz vorgesehen ist, wird eine besondere Feststellung der Tagelöhne für männliche und weibliche Arbeiter vorzusehen sein. Ebenso wird es sich, um der Verschiedenheit der Bedürfnisse thunlichst Rechnung zu tragen, empfehlen, auch für erwachsene und jugendliche Arbeiter eine gesonderte Feststellung vorzuschreiben. Auf diesen Erwägungen beruht der § 8 des Entwurfs.

Da die Gemeinde bei der Gemeinde-Krankenversicherung selbstbetheiligtes Subjekt ist, so kann die Feststellung der Durchschnittslöhne nicht, wie nach dem Hilfs-

kassengesetz, der Gemeindebehörde überlassen werden. Dieselbe wird daher der höheren Verwaltungsbehörde zu übertragen sein, welche dieselbe in geeigneten Fällen statt für jede einzelne Gemeinde auch für ganze Bezirke, nach Anhörung der Behörden der betheiligten Gemeindeorgane, wird vornehmen können. Die Bestimmung, daß die Krankenunterstützung erst mit dem vierten Tage der Krankheit beginnt, bildet ein bei den meisten Krankenkassen schon jetzt übliches Mittel zur Bekämpfung der Simulation, welches indessen in dem Falle, daß die Krankheit Folge eines Unfalls ist, seine Bedeutung und damit auch seine Berechtigung verliert. Die Dauer der Unterstützung wird nach dem Vorgange des Hilfskassengesetzes und in Uebereinstimmung mit der für die überwiegende Mehrzahl der bestehenden Kassen geltenden Regel auf dreizehn Wochen festzusetzen sein.

Gleichfalls nach dem Vorgange des Hilfskassengesetzes wird in § 7 vorgeschrieben, daß an die Stelle der in § 6 festgesetzten Unterstützung die Verpflegung in einem Krankenhause treten kann. Es erscheint indessen billig, daß diese Art der Unterstützung Solchen, welche Mitglieder einer Familie sind, gegen ihren Willen nicht aufgedrungen werden kann, wenn es nicht im Interesse der Heilung nothwendig erscheint. Ebenso muß, wenn die Krankenversicherung ihren Zweck nicht theilweise verfehlen soll, Sorge dafür getragen werden, daß auch die Angehörigen eines in ein Krankenhaus aufgenommenen Versicherten nicht ohne alle Unterstützung bleiben.

Zu §§ 9, 10. Der Versicherungsbeitrag wird in einem Prozentsatz desselben durchschnittlichen Tagelohnes, welcher der Berechnung der Unterstützung zu Grunde liegt, zu bemessen sein Die Höhe des Prozentsatzes, welcher den für die Gemeinde-Krankenversicherung als Regel bis zu einer auf Grund des § 10 vorgenommenen besonderen Feststellung zu erhebenden Beitrag bildet, muß, da der Gemeinde aus der übertragenen Funktion weder Verluste noch Vortheile erwachsen sollen, so bemessen werden, daß die Summe der zu leistenden Unterstützungen durch die Summe der zu erhebenden Beiträge annähernd gedeckt wird. Nach den Erfahrungen der Leipziger Krankenkasse „Gegenseitigkeit", deren Mitglieder den verschiedensten Berufsständen angehören,[1]) sind für jede Mark wöchentlichen Krankengeldes an Prämien erhoben jährlich $1{,}_{38}$ ℳ, wovon $^3/_{11}$ dem Reservefonds überwiesen wurden. Ohne Bildung des Reservefonds würde demnach die Prämie für 1 ℳ. betragen haben $1{,}_{38}$ ℳ. $\frac{1{,}_{38} \times 3}{11}$ ($0{,}_{375} = 1{,}_{005}$ ℳ. jährlich oder $0{,}_{02}$ ℳ. wöchentlich. Da die Krankenunterstützung, welche nach § 6 die Hälfte des Lohnes neben freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei betragen soll, durchschnittlich auf zwei Drittel des Lohnes zu veranschlagen sein wird und demnach 1 ℳ. Krankengeld für $1{,}_{50}$ ℳ. Lohn zu zahlen ist, so ergibt sich für den Beitrag $\frac{100 \times 0{,}_{02}}{150}$ oder $1^1/_3$ Prozent des Lohnes. Hiernach würde der für die Gemeinde-Krankenversicherung zu erhebende Beitrag auf $1^1/_3$ Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes festzusetzen sein.

Nach der Statistik der preußischen Knappschaftskassen für 1879 fallen auf 253,816 Mitglieder 1,982,321 Krankentage, also auf jedes Mitglied $7{,}_8$ Krankentage. Rechnet man auf das Jahr 300 Arbeitstage, so ergibt sich bei einem Unterstützungssatze von $^2/_3$ des Arbeitslohnes für den Beitrag ein Prozentsatz von $\frac{100 \times 7{,}_8 \times {}^2/_3}{300} = \frac{520}{300} = 1{,}_{733} \ldots$ oder rund $1^3/_4$ Prozent, so daß nach

[1]) „Anzahl und Dauer der Krankheiten in gemischter Bevölkerung. Zwanzig Jahre Erfahrungen ꝛc. veröffentlicht von Dr. K. Heym." Leipzig bei E. Strauch 1878.

den Erfahrungen der preußischen Knappschaftskassen der Beitrag zur Gemeinde-Krankenversicherung auf $1^3/_4$ Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes festzusetzen sein würde.

Eine Vergleichung beider Berechnungen führt, wenn man die verhältnißmäßig hohe Krankheitsgefahr der Mitglieder der Knappschaftskassen berücksichtigt, zu dem Ergebnisse, daß der Beitrag für die Gemeinde-Krankenversicherung mit einiger Sicherheit auf $1^1/_2$ Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes festgesetzt werden kann. Für solche Gemeinden, in denen in Folge besonderer Verhältnisse die Krankheitsgefahr der Versicherten eine besonders hohe oder eine besonders niedrige ist, bietet die Bestimmung des § 10 die Möglichkeit, auf Grund der im Laufe der Jahre zu sammelnden Erfahrungen eine Ausgleichung der Beiträge mit den Leistungen der Gemeinde-Krankenversicherung herbeizuführen.

Zu § 12. Es erscheint angemessen, die der Gemeinde-Krankenversicherung ähnlichen Einrichtungen, welche in Folge landesgesetzlicher Vorschrift bereits bestehen und sich eingelebt haben, thunlichst zu erhalten. Es ist hierbei vornehmlich an die Verhältnisse in den süddeutschen Staaten und namentlich die bereits erwähnte in Bayern bestehende Einrichtung gedacht. Hier ist für Dienstboten, gewerbliche und Fabrikarbeiter durch Gesetz vom 25. Juli 1850, betreffend die Unterstützung und Verpflegung hülfsbedürftiger und erkrankter Personen (Gesetzblatt Seite 341) eine Krankenversicherung eingeführt worden, welche sich durchaus bewährt hat und im Wesentlichen den Anforderungen genügt, welche der Entwurf an die Gemeinde-Krankenversicherung stellt. Sie zu erhalten, liegt auch im Interesse der Arbeiter, da die bayerischen Gemeinden, wie schon seiner Zeit bei Berathung des Hilfskassengesetzes im Reichstage (Sitzung vom 1. Februar 1876) dargelegt wurde, bedeutende Zuschüsse aus eigenen Mitteln für diese Krankenhilfe leisten, und weit mehr als die Hälfte der Gemeinden von dem Rechte, Beiträge zu erheben, überhaupt keinen Gebrauch macht. Die gegenwärtige Regelung des Verhältnisses beruht auf dem Gesetze vom 29. April 1869, betreffend die öffentliche Armen- und Krankenpflege (Gesetzblatt Seite 1093); der Beitrag der Arbeiter ist inzwischen jedoch von 3 Kreuzer auf 15 Pfennig wöchentlich in maximo erhöht worden.

Zu §§ 13, 14, 15. In der Regel werden die Bezirke der für Berufsgenossen zu errichtenden Krankenkassen am zweckmäßigsten so abgegrenzt werden, daß sie mit den Bezirken der Gemeinden zusammenfallen. Daher sollen die Gemeinden, welche auch ein Interesse daran haben, daß die Aufgabe der Gemeinde-Krankenversicherung durch Errichtung von organisirten Krankenkassen möglichst eingeschränkt wird, zur Errichtung der Orts-Krankenkassen berechtigt und unter der Voraussetzung, daß die zur Lebensfähigkeit einer solchen Kasse erforderliche Anzahl von Personen vorhanden ist, auch verpflichtet sein. Auch hinsichtlich der Orts-Krankenkassen wird indessen, wie hinsichtlich der Gemeinde-Krankenversicherung die Möglichkeit vorzusehen sein, Recht und Pflicht der Gemeinden auf eine Vereinigung mehrerer Gemeinden oder auf einen größeren Verband zu übertragen. Von der Befugniß zu dieser Uebertragung, welche im § 39 ausgesprochen ist, wird namentlich da Gebrauch zu machen sein, wo gewisse gleichartige Gewerbebetriebe über örtliche Bezirke verbreitet sind, welche mit den Gemeindebezirken nicht zusammenfallen.

Die Bestimmung des Absatz 2 des § 13 geht davon aus, daß mindestens fünfzig Mitglieder erforderlich sind, um eine einigermaßen gleiche Belastung der Kasse in den einzelnen Jahren sicher zu stellen und die Verwaltungskosten derselben in rationellen Grenzen zu halten. Andererseits reicht aber hiernach die

Zahl von fünfzig Mitgliedern auch aus, um davon die Verpflichtung der Gemeinde zur Errichtung einer Orts-Krankenkasse abhängig zu machen, sofern die höhere Verwaltungsbehörde nicht aus besonderen Gründen von der entsprechenden Anordnung Abstand nimmt. Hierzu mußte der Entwurf Raum lassen, um nicht durch einen absoluten Zwang ungerechtfertigte Härten herbeizuführen.

Die Orts-Krankenkassen werden ihre nächste Aufgabe am besten erfüllen und eine moralische Wirkung auf ihre Mitglieder am sichersten ausüben, wenn ihre Mitglieder lediglich aus Berufsgenossen bestehen. Sie sollen daher, soweit dies möglich ist, für die in einem Gewerbe, eventuell für die in mehreren verwandten Gewerben beschäftigten Arbeiter gebildet werden. Jedoch soll, wenn die örtlichen Verhältnisse sonst eine Kassenbildung nicht ermöglichen, auch die Vereinigung verschiedenartiger und nöthigenfalls selbst aller Gewerbe zu einer Krankenkasse nicht ausgeschlossen sein, da auch die verschiedenartige Elemente zusammenfassenden organisirten Krankenkassen ihre Aufgabe immer noch vollkommener erfüllen dürften, als die äußerstenfalls subsidiär eintretende Gemeinde-Krankenversicherung.

Die Klassen von Personen, für welche eine Orts-Krankenkasse errichtet wird, sollen durch das Statut der letzteren bezeichnet werden. Die Zugehörigkeit der einzelnen diesen Klassen angehörenden Personen zu der Kasse soll dagegen von einem besonderen Akte (Eintritt, Anmeldung) nicht abhängig, sondern nothwendige Rechtsfolge des Eintritts des Einzelnen in die über die Zugehörigkeit zu einer der betreffenden Klassen entscheidende Beschäftigung sein.

Zu §§ 16, 17, 18, 26 bis 29. Für die Orts-Krankenkassen wird ein Mindestbetrag der zu gewährenden Krankenunterstützung, und zwar zu dem Betrage festzustellen sein, welchen die Gemeinde-Krankenversicherung zu leisten hat, jedoch mit der durch die in höherem oder geringerem Grade vorhandene Gleichartigkeit der Kassenmitglieder gerechtfertigten Modifikation, daß an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter der Durchschnittstagelohn derjenigen Klasse von Versicherten tritt, für welche die Kasse errichtet ist.

Mit Rücksicht auf die bisherige Entwickelung des Krankenkassenwesens soll den organisirten Krankenkassen allgemein zugleich die Funktion von Sterbekassen übertragen werden. Von jeher ist die Krankenversicherung der Regel nach mit der Sterbegeldversicherung verbunden gewesen. Auch die Gesetzgebung hat diese Verbindung bisher stets, wenn auch meist nur als fakultative, aufrecht erhalten, und die unteren Volksklassen legen erfahrungsmäßig auf die Sicherung eines anständigen Begräbnisses einen gleich hohen, ja meist einen höheren Werth, als auf die Sicherung einer Unterstützung in Krankheitsfällen. Der Mindestbetrag des Sterbegeldes soll auf den zwanzigfachen Betrag des durchschnittlichen Tagelohns festgesetzt werden, so daß beispielsweise bei einem Lohn von 1,50 ℳ für den Tag der Mindestbetrag des Sterbegeldes sich auf 30 ℳ belaufen würde.

Die den organisirten Krankenkassen einzuräumende Selbstverwaltung rechtfertigt es, denselben zu gestatten, auf dem Wege statutarischer Bestimmung nicht nur die Krankenunterstützung und das Sterbegeld über den gesetzlichen Mindestbetrag zu erhöhen, sondern auch ihren Mitgliedern noch andere als die gesetzlich vorgeschriebenen Unterstützungen zu gewähren. Jedoch wird diese Befugniß so zu begrenzen sein, daß die Leistungsfähigkeit der Kassen dadurch nicht gefährdet und ihre Wirksamkeit nicht auf Versicherungen ausgedehnt werden kann, für welche ihre Organisation nicht ausreicht und ein Zwang in dieser Form nicht gerechtfertigt erscheint.

Demnach wird vor allem die Verbindung der Invaliden-, Wittwen- und Waisenversicherung mit der Krankenversicherung auszuschließen sein. Abgesehen davon, daß die Krankenkassen bei rationeller Einrichtung in der Regel einen zu geringen Umfang haben, um das Risiko dieser Versicherungszweige tragen zu können, würde der Zwang zur Betheiligung an den letzteren bei vereinzelten Krankenkassen zu unzulässigen Härten und Unbilligkeiten führen, weil er die Kassenmitglieder zu erheblichen Beiträgen nöthigen würde, ohne ihnen die Möglichkeit zu bieten, die entsprechende Versicherung unter allen Umständen aufrecht zu erhalten. Jeder Orts- und Berufswechsel, welcher das Ausscheiden aus der Kasse zur Folge hat, würde den Arbeiter, auch wenn er diesen Wechsel wider Willen vornehmen müßte, seiner eventuellen Ansprüche verlustig gehen lassen.

Wie demnach die genannten Versicherungszweige von den Zwecken der Krankenkassen auszuschließen sein werden, so kann den letzteren auch nicht gestattet werden, die Krankenunterstützung für eine unbegrenzte Zeitdauer zu gewähren, weil sie auf diesem Wege indirekt zu einer Invalidenunterstützung werden könnte. Für die Verlängerung der gesetzlichen Mindestdauer der Krankenunterstützung muß daher eine bestimmte, wenn auch ziemlich weit — etwa auf ein Jahr — zu bemessende Zeitgrenze gezogen werden.

Ebenso wird die Erhöhung des Krankengeldes über den Mindestbetrag hinaus an der Höhe des Lohnes ihre Grenze finden und die Erhöhung des Sterbegeldes so begrenzt werden müssen, daß die Sterbegeldversicherung nicht zu einer vollen Lebensversicherung ausgedehnt werden kann. Die Rücksicht auf die Sicherheit der Kassen muß in dieser Beziehung durchaus der leitende Gesichtspunkt bleiben, und das Bestreben nach Erreichung gewisser an sich wünschenswerther Ziele darf die Sicherstellung des Nothwendigen nicht gefährden. Von diesem Gesichtspunkt aus dürfte der vierzigfache Betrag des durchschnittlichen täglichen Lohnes, also bei 1,50 ℳ. Lohn der Betrag von 60 ℳ. für das Sterbegeld als die angemessene Grenze erscheinen.

Daneben wird mit Rücksicht auf die Bestimmungen zahlreicher Statuten bestehender Krankenkassen diesen die Befugniß einzuräumen sein, den Mitgliedern auch für den Fall der Erkrankung ihrer Ehegatten und ihrer noch nicht erwerbsfähigen Kinder freie ärztliche Behandlung und Arznei und für den Fall des Todes derselben ein mäßiges Sterbegeld zur Deckung der Begräbnißkosten zu gewähren.

Selbstverständlich müssen die Beiträge der Kassenmitglieder so bemessen werden, daß dieselben zusammen mit etwa vorhandenen sonstigen Einnahmen unter allen Umständen — mag die Kasse sich auf die gesetzlichen Mindestleistungen beschränken oder darüber hinausgehen — zur nachhaltigen Deckung der Verpflichtungen der Kasse ausreichen. Die Erfüllung der darauf abzielenden Vorschrift des § 18 kann bei der großen Verschiedenheit der für die Bemessung des Verhältnisses zwischen Leistungen und Beiträgen in Betracht kommenden statutarischen Bestimmungen und örtlichen Verhältnisse nicht durch den Erlaß von Normativbestimmungen gesichert werden. Die Entscheidung darüber, ob die Bestimmungen des Kassenstatuts in dieser Beziehung der Anforderung des Gesetzes genügen, muß daher der für die Genehmigung des Statuts zuständigen Behörde übertragen werden. Diese soll nach § 26 vor der Genehmigung des Statuts prüfen, ob die festgesetzten Beiträge zu den in Aussicht genommenen Leistungen der Kasse in richtigem Verhältniß stehen, und falls die im Zweifelsfalle herbeizuführende sachverständige Prüfung die Unzulänglichkeit der Beiträge ergibt, die Beseitigung dieses Mangels herbeiführen, und zu dem Ende die Genehmigung, sofern die Kasse nur die

Mindestleistungen in Aussicht stellt, von der erforderlichen Erhöhung der Beiträge, sofern jene über die Mindestleistungen hinausgeht, davon abhängig machen, daß entweder die Beiträge in dem erforderlichen Maße erhöht oder die statutenmäßigen Unterstützungen in dem erforderlichen Maße und nöthigenfalls bis zu der gesetzlichen Mindestleistung gemindert werden.

Die Befugnisse zur Herstellung des richtigen Verhältnisses zwischen Beiträgen und Leistungen soll der höheren Verwaltungsbehörde nach § 29 auch in der Folge zustehen, wenn sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse ein Mißverhältniß ergibt, und zwar nicht nur zu dem Zwecke, um eine Unzulänglichkeit der Beiträge zu beseitigen, sondern auch zu dem Zwecke, um zu verhindern, daß fortdauernd Beiträge erhoben werden, welche im Verhältniß zu den von der Kasse gewährten Unterstützungen zu hoch sind. Letzteres um deswillen, weil es mit dem Versicherungszwange nicht verträglich erscheint, durch Erhebung zu hoher Beiträge auf Kosten der gegenwärtigen Mitglieder der Kasse über einen reichlich bemessenen Reservefonds hinaus Mittel anzusammeln, welche nur den zukünftigen Mitgliedern zu gute kommen können.

Soweit gegenüber den auf Grund der §§ 26 und 29 erlassenen Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde der Vertretung der Kasse eine Wahl zwischen höheren Beiträgen und niedrigeren Leistungen gelassen ist, bedarf es nach zwei Richtungen hin einer Sicherung gegen einen Mißbrauch dieses Wahlrechts.

Da die Errichtung des Statuts bei Begründung der Kasse und damit die erste Bestimmung über die Höhe der Beiträge und Unterstützungen in die Hand der Gemeindebehörden gelegt werden muß, und die betheiligten Arbeiter, weil eine Organisation derselben noch nicht besteht eine entscheidende Mitwirkung dabei nicht ausüben, sondern nur gehört werden können, so muß Vorsorge getoffen werden, daß bei Begründung der Kassen Erhöhungen und Erweiterungen der Unterstützungen nur insoweit vorgenommen werden, als sie nicht übermäßig hohe Beiträge erforderlich machen.

Ebenso wird, um die einzelnen Kassenmitglieder dauernd vor zu weit gehenden Wirkungen des Versicherungszwanges zu schützen, die spätere Erhöhung und Erweiterung der Unterstützungen durch Beschlußnahme der verfassungsmäßigen Vertretung der Betheiligten an die Voraussetzung zu knüpfen sein, daß die Beiträge dadurch nicht über eine bestimmte, wenn auch etwas weiter gezogene Grenze hinaus erhöht werden.

Der § 27 bestimmt demnach, daß die Beiträge, soweit es sich nicht um Deckung der Mindestleistungen der Kasse handelt, bei der Begründung derselben 2 Prozent und später 3 Prozent nicht übersteigen sollen.

Zu §§ 19, 20, 21. Da die Gemeinden für die Begründung der Ortskrankenkassen verantwortlich sind, so müssen ihre Organe auch zur Errichtung des Kassenstatuts berechtigt und verpflichtet sein, ohne an eine entscheidende Mitwirkung der Betheiligten, welche unter Umständen das Zustandekommen der Kasse unmöglich machen könnte, gebunden zu sein. Im übrigen entsprechen die Bestimmungen dieser Paragraphen denjenigen des Hilfskassengesetzes vom 7. April 1876 mit der Abweichung, daß gegen den die Genehmigung des Statuts versagenden Bescheid statt des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde stattfinden soll. Diese Abweichung rechtfertigt sich dadurch, daß die Ertheilung der Genehmigung zum Theil — namentlich hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Beiträgen und Leistungen — von Voraussetzungen abhängig ist, über welche eine Entscheidung in dem durch die

angezogenen Paragraphen vorgeschriebenen und namentlich im Verwaltungsstreitverfahren nicht geeignet erscheint.

Zu §§ 22, 23, 24. Wie bereits in den allgemeinen Erörterungen hervorgehoben wurde, fordert und ermöglicht die allgemeine Einführung des Krankenversicherungszwanges die möglichste Sicherstellung der dem Zwange Unterworfenen gegen die Unwirksamkeit oder das unverschuldete Aufhören der Versicherung. Diese soll durch die Vorschriften der §§ 22 bis 24 gewonnen werden. Der § 22 sichert jedem Versicherungspflichtigen von dem Augenblicke an, wo der Zwang gegen ihn wirksam wird, auch den Anspruch auf die gesetzliche Mindestunterstützung und schützt ihn bei eintretendem Orts- oder Berufswechsel gegen wiederholte Zahlung eines Eintrittsgeldes. Nur für den die Mindestleistung übersteigenden Theil der Unterstützung soll es gestattet sein, durch das Kassenstatut eine Karenzzeit festzustellen.

Nach § 23 sollen ferner alle Orts-Krankenkassen denjenigen ihrer Mitglieder, welche zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie nicht Mitglieder einer anderen Kasse werden, die Fortsetzung der Mitgliedschaft so lange gestatten, als sie die Kassenbeiträge — selbstverständlich einschließlich des etwa den Arbeitgebern zur Last fallenden Theiles derselben — fortzahlen und sich im Reichsgebiete aufhalten.

Nach § 24 endlich sollen auch diejenigen, welche ohne Verschulden erwerbslos werden, also nicht mehr zu denjenigen, für welche die Kasse errichtet ist, gehören und in der Regel auch keine Beiträge mehr zahlen können, nicht sofort aufhören Mitglieder der Kasse zu sein, sondern mindestens noch 6 Wochen lang unter Stundung der Beiträge ihre eventuellen Unterstützungsansprüche behalten.

Bestimmungen, durch welche das Recht auf die gesetzlichen und statutarischen Kassenleistungen beschränkt wird, sollen nach § 22 nur insoweit getroffen werden können, als es sich darum handelt, Mißbräuchen, welche mit der Doppelversicherung getrieben werden können, entgegenzutreten, die Inanspruchnahme der Kasse bei Krankheiten, welche durch lasterhaften Lebenswandel und sonstiges pflichtwidriges Verhalten herbeigeführt sind, auszuschließen und die Wirksamkeit der statutarischen Bestimmungen über die Dauer der Unterstützung gegen Umgehung sicher zu stellen.

Zu §§ 30 bis 38. Die Vorschriften über die Verfassung und Verwaltung der Kassen, über ihre Rechnungsführung und die Verantwortlichkeit ihrer Organe stimmen im Wesentlichen mit denjenigen des Hilfskassengesetzes vom 7. April 1876 überein. Die Abweichungen rechtfertigen sich theils durch den Zwangscharakter der Orts-Krankenkasse, theils durch Bedürfnisse, welche seither bei der Verwaltung des Hilfskassenwesens hervorgetreten sind. Eine Konsequenz des von der freien Entschließung der Betheiligten unabhängigen Bestandes der Kassen ist die Vorschrift des § 35, wonach die Organe der Kasse, wenn ihre Wahl durch die dazu Berufenen nicht vorgenommen wird, durch die Aufsichtsbehörde ernannt werden sollen.

Die Vorschrift des § 33, wonach für Kassen, welche mehr als 100 Mitglieder zählen, die Generalversammlung aus Vertretern bestehen muß, ist um deswillen aufgenommen, weil bei Kassen, welche eine große Mitgliederzahl haben, die Generalversammlung, wenn sie aus sämmtlichen Mitgliedern besteht, im einzelnen Falle meist eine so unvollständige und gleichzeitig so zufällig zusammengesetzte ist, daß die über wichtige Fragen der Kassenverwaltung entscheidenden Beschlüsse nur von kleinen Minoritäten gefaßt werden und in Folge dessen leicht der nothwendigen Kontinuität entbehren.

Ebenso hat es sich im Interesse einer geordneten, übersichtlichen und die erforderliche Grundlage für eine wirksame Aufsicht gewährende Rechnungsführung als dringend wünschenswerth herausgestellt, der höheren Verwaltungsbehörde, wie im § 37 Absatz 2 geschehen, die Befugniß zum Erlaß von Vorschriften über Art und Form der Rechnungsführung einzuräumen.

Zu §§ 40, 41, 42. Bei der Verschiedenheit der Behördenorganisation und der sonst in Betracht kommenden Verhältnisse erscheint es geboten, die Bestimmung derjenigen Behörden, welche die Aufsicht über die Krankenkassen zu führen haben, den Landesregierungen zu überlassen.

Die in § 41 festgesetzten Befugnisse der Aufsichtsbehörde sind sachlich dieselben, welche nach §§ 23 und 33 des Hilfskassengesetzes den Gemeinde- und Aufsichtsbehörden zustehen. Die besondere Befugniß, welche ihr durch den § 42 beigelegt wird, rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß die Verwaltungskosten, welche bei kleineren Kassen leicht eine unverhältnißmäßige Höhe erreichen, auf ein sehr geringes Maß zurückgeführt werden können, wenn die Rechnungs- und Kassenführung sämmtlicher für den Bezirk einer Gemeinde bestehenden Orts-Krankenkassen in eine Hand vereinigt wird, und daß, wenn mit der gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführung auch die Funktionen der in § 44 Absatz 3 vorgesehenen gemeinsamen Meldestelle verbunden werden, die einfachste und sicherste Durchführung des Versicherungszwanges und der richtigen Vertheilung der Versicherungspflichtigen auf die verschiedenen Kassen bei möglichst geringer Belästigung der Arbeitgeber durch die An- und Abmeldepflicht erreicht wird. Die Vereinigung sämmtlicher oder mehrerer Orts-Krankenkassen zur Abschließung gemeinsamer Verträge mit Aerzten und Apothekern bietet unter allen Umständen die Möglichkeit, die Gewährung freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei mit dem möglichst geringen Kostenaufwande zu beschaffen und bildet in solchen Fällen, wo für einen größeren Bezirk mehrere Kassen mit zahlreichen örtlich zerstreuten Mitgliedern bestehen, nicht selten die nothwendige Voraussetzung für die Uebernahme der Gewährung freier ärztlicher Behandlung durch die Kassen, sofern die Funktionen eines Kassenarztes gegen eine für die Kasse erschwingbare Vergütung nur unter der Voraussetzung übernommen werden können, daß der Bezirk der Kassen in örtliche Abtheilungen zerlegt wird und in jeder Abtheilung ein Arzt für die Mitglieder sämmtlicher Kassen die Behandlung übernimmt.

Zu §. 43. Während von einer freiwilligen Auflösung bei Zwangskassen selbstverständlich nicht die Rede sein kann, muß der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit gegeben werden, solche Kassen, für welche die Voraussetzungen dauernder Leistungsfähigkeit nicht mehr bestehen, zu schließen und die bisherigen Mitglieder derselben entweder anderen Kassen oder der Gemeinde-Krankenversicherung zu überweisen. Von besonderer Bedeutung wird diese Bestimmung voraussichtlich für diejenigen bestehenden Krankenkassen werden, für welche nach § 74 die Vorschriften dieses Gesetzes in Kraft treten sollen, da sich unter denselben nicht wenige befinden, welche bei ihrer geringen Mitgliederzahl schon jetzt durch die unverhältnißmäßige Höhe der Verwaltungskosten in ihrer Leistungsfähigkeit gefährdet sind, den Anforderungen aber, welche die neuen Bestimmungen in Beziehung auf Höhe und Dauer der Unterstützung stellen, in ihrem gegenwärtigen Bestande keinenfalls werden genügen können.

Zu §§ 44 bis 49. Daß der Krankenversicherungszwang ohne die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Anmeldung der von ihnen beschäftigten Versicherungspflichtigen und zur vorschüssigen Einzahlung der Beiträge für dieselben nicht durchgeführt werden kann, ist bereits in den allgemeinen Erörterungen dargethan.

Ebenso hat daselbst die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln und die Begrenzung dieser Verpflichtung bereits ihre Begründung gefunden.

Die Erfüllung der Anmeldepflicht ist für die Durchführung der Krankenversicherung von so entscheidender Bedeutung, daß zu ihrer Erzwingung sehr wirksame Mittel unentbehrlich sind. Neben die im § 70 enthaltene Bedrohung mit Geldstrafe soll daher noch die Bestimmung des § 45 treten, wodurch der Arbeitgeber verpflichtet wird, alle Aufwendungen, welche die Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Orts-Krankenkasse für einen von ihm beschäftigten und nicht angemeldeten Arbeiter zu machen gehabt hat, zu erstatten.

Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Berechnung und Anrechnung der von dem ersteren vorgeschossenen Beiträge sollen auf demselben Wege wie Lohnstreitigkeiten zum Austrage gebracht werden. Ein weiterer Schutz gegen Benachtheiligung durch unrichtige Berechnung der von ihnen zu leistenden Beiträge soll den Arbeitern durch die Strafbestimmung des § 71 gewährt werden.

Zu § 50. Die hier den Versicherten eingeräumte Rechtswohlthat findet ihre Rechtfertigung in der Nothwendigkeit, Fürsorge dafür zu treffen, daß die Krankenunterstützung unter allen Umständen ihrer Bestimmung dient. Die Vorschrift findet sich in gleicher Weise schon in § 10 des Gesetzes über eingeschriebene Hilfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt Seite 134).

Zu § 51. Die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden und anderer Verbände, durch Krankheit hilfsbedürftig gewordenen Personen Unterstützung zu gewähren, soll durch die Krankenversicherung keine Veränderung erleiden; jedoch soll ihnen das zu diesem Zwecke Geleistete von der Gemeinde oder der Krankenkasse, welche auf Grund einer für die unterstützte Person bestehenden Krankenversicherung zur Gewährung von Krankenunterstützung verpflichtet ist, erstattet werden und zu dem Ende der Unterstützungsanspruch des Unterstützten gegen die letztere auf die Gemeinde oder den Verband, welcher die Unterstützung geleistet hat, oder auf diejenigen, welche die Verpflichtung derselben auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben, übergehen. Dabei soll an die Stelle des von den Ersatzberechtigten nicht geltend zu machenden Anspruches auf Gewährung freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei der Anspruch auf ein Drittel des Krankengeldes treten, wodurch dieses von der Hälfte auf zwei Drittel des ortsüblichen oder durchschnittlichen Tagelohnes erhöht wird.

Zu § 52. Der Charakter der Krankenversicherung als einer öffentlichen Interessen dienenden und öffentlich rechtlichen Institution rechtfertigt die Bestimmung, daß die aus dem Versicherungsverhältniß entspringenden Streitigkeiten zwischen der Kassenverwaltung und den betheiligten Arbeitern und ihrem Arbeitgeber im Verwaltungsstreitverfahren und sofern ein solches nicht besteht, wenigstens vorläufig im Verwaltungswege ihre Erledigung finden.

Zu § 53. Die Eigenthümlichkeit der für die Arbeiter einzelner größerer Betriebe errichteten Fabrik-Krankenkassen, deren Zahl schon jetzt sehr erheblich ist, besteht darin, daß die Verpflichtung und das Recht, der Kasse anzugehören, durch Eingehung und Fortdauer des Arbeitsvertrages bedingt ist, daß also namentlich die Fortdauer der Mitgliedschaft vermöge des Rechtes des Arbeitsgebers, das Arbeitsverhältniß beliebig aufzulösen, von dessen Willkür abhängig ist. Diese Abhängigkeit sämmtlicher Kassenmitglieder von dem Arbeitgeber macht besondere Bestimmungen über die Organisation, Verwaltung und Beaufsichtigung der Fabrik-Krankenkassen nothwendig und läßt für dieselben die Form der nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. April 1876 errichteten eingeschriebenen Hilfskassen, wie

durch die bisherige Praxis vielfach gezeigt ist, ungeeignet erscheinen. Demnach soll das Hilfskassengesetz auf Fabrik-Krankenkassen in Zukunft nicht mehr Anwendung finden und statt dessen eine einheitliche Regelung aller dieser Kategorie angehörenden Kassen Platz greifen.

Zu §§ 54, 55, 56. Recht und Pflicht zur Errichtung soll für die Fabrik-Krankenkassen den Betriebsunternehmern unter den gleichen Voraussetzungen zufallen, wie den Gemeinden für die Orts-Krankenkassen. Die Verpflichtung soll insofern eine Erweiterung erfahren, als sie auch für Betriebe, welche weniger als die gesetzliche Mindestzahl versicherungspflichtiger Personen beschäftigen, dann eintreten soll, wenn dieselben mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden sind. Die Eingliederung der Arbeiter solcher mit besonderer Krankheitsgefahr verbundener Betriebe in die Orts-Krankenkassen oder in die Gemeinde-Krankenversicherung, kann namentlich für kleinere Gemeinden zu einer unbilligen und bedenklichen Belastung führen. Selbstverständlich muß in diesem Falle den Unternehmer mit der Verpflichtung zur Errichtung der Kasse auch die weitere Pflicht treffen, die Garantien für die jederzeitige Leistungsfähigkeit der Kasse, welche hier durch den Umfang derselben ohne weiteres nicht geboten werden, in anderer Weise zu beschaffen. Zu dem Ende bestimmt der § 58 unter Nr. 5, daß für Fabrik-Krankenkassen, welche auf Grund der Bestimmungen des § 55 errichtet werden, den Betriebsunternehmer dieselbe Verpflichtung treffen soll, welche hinsichtlich der Gemeinde-Krankenversicherung nach § 9 Absatz 4 der Gemeinde obliegt. Unter der Voraussetzung freiwilliger Uebernahme dieser Verpflichtung erscheint es unbedenklich, auch den Unternehmern anderer Betriebe, welche weniger als die gesetzliche Mindestzahl versicherungspflichtiger Personen beschäftigen, die Errichtung besonderer Fabrik-Krankenkassen zu gestatten (§ 55 Abs. 2).

Das in § 56 vorgesehene Mittel zur Erzwingung der Verpflichtung des Betriebsunternehmers hat bereits in den allgemeinen Erörterungen seine Begründung gefunden.

Zu § 57. Die Vorschrift des ersten Absatzes entspricht derjenigen des § 15 Absatz 2. Diejenige des zweiten Absatzes wird durch eine billige Berücksichtigung der Verhältnisse der sogenannten freien Hilfskassen gerechtfertigt, deren Mitglieder, namentlich so weit es sich um die sogenannten nationalen, über weite Bezirke und zum Theil über das ganze Reich sich erstreckenden Hilfskassen handelt, mit Recht Werth darauf legen, ihre Mitgliedschaft unter allem Wechsel des Arbeitsverhältnisses aufrecht zu erhalten, ohne doch immer hinreichende Mittel zu besitzen, um die Beiträge für zwei neben einander bestehende Krankenversicherungen leisten zu können.

Zu § 58. Die Verfassung und Verwaltung der Fabrik-Krankenkassen soll sich von derjenigen der Orts-Krankenkassen nur insoweit unterscheiden, als die zu § 53 erörterte Eigenthümlichkeit der ersteren und die besonderen wirthschaftlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder Abweichungen nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen.

Durch die Bestimmung unter Nr. 1 soll den Fabrik-Krankenkassen die Möglichkeit gegeben werden, bei der Feststellung der Leistungen und Beiträge die große Verschiedenheit zu berücksichtigen, welche häufig in den Lohnverhältnissen der verschiedenen, in einem Betriebe beschäftigten Klassen von Arbeitern und Betriebsbeamten bestehen.

Die Vorschriften unter Nr. 2 und 3 räumen dem Betriebsunternehmer denjenigen Einfluß als ein Recht ein, welchen er sich thatsächlich vermöge seines

Verhältnisses zu den Kassenmitgliedern unter allen Umständen und auch gegenüber etwaigen entgegenstehenden Vorschriften zu verschaffen in der Lage sein würde. Die Gefahren für die Verwaltung der Kassen, welche aus einem möglichen Mißbrauch der Stellung des Betriebsunternehmers erwachsen können, sind nicht durch Vorschriften über die Verfassung und Verwaltung der Kasse, welche mit den thatsächlichen Verhältnissen im Widerspruch stehen würden, sondern nur durch eine entsprechende Regelung der Kassenaufsicht wirksam zu bekämpfen. Die Vorschrift unter Nr. 4 über die Rechnungs- und Kassenführung schreibt nur dasjenige, was bei der Mehrzahl der Fabrik-Krankenkassen thatsächlich schon besteht, allgemein vor und zieht daraus zugleich die nothwendige Konsequenz für die Verantwortlichkeit des Unternehmers.

Zu § 59. Bei Fabrik-Krankenkassen soll der Arbeitgeber für alle von ihm beschäftigten Mitglieder, auch wenn sie etwa nicht zu den unter das Unfallversicherungsgesetz fallenden Klassen gehören, Beiträge aus eigenen Mitteln leisten. Im übrigen entsprechen die Vorschriften dieses Paragraphen demjenigen, was über die Einzahlung der Beiträge für die Orts-Krankenkassen bestimmt ist.

Zu §§ 60 bis 62. Auch das Aufsichtsrecht soll für die Fabrik-Krankenkassen nur insoweit besonders geregelt werden, als sich aus der Eigenthümlichkeit der letzteren besondere Bedürfnisse ergeben.

Die Abhängigkeit der Kassenmitglieder von dem Betriebsunternehmer könnte von diesem leicht benutzt werden, um den Vorstand der Kasse dahin zu bestimmen, daß er Ansprüche der letzteren gegen den Unternehmer nicht geltend machte. Um für solche Fälle die Wahrnehmung der Kasseninteressen gegen übelwollende Betriebsunternehmer sicher zu stellen, soll die Aufsichtsbehörde durch § 60 Absatz 2 ermächtigt werden, Ansprüche der Kasse gegen den Unternehmer in Vertretung der ersteren unabhängig von der Mitwirkung des Vorstandes geltend zu machen.

Besondere Vorsichtsmaßregeln sind für die Fälle erforderlich, in denen der Betrieb zeitweilig oder allmählich eingestellt wird und folgeweise für kürzere oder längere Zeit die statutenmäßige Vertretung der Kasse überhaupt nicht zu Stande kommt. Ob dieser Zustand sein Ende durch Wiederaufnahme des Betriebes in vollem Umfange oder durch gänzliche Auflösung des Betriebes finden wird, ist meistens ungewiß. Es würde daher unzweckmäßig sein, in jedem Falle vorübergehender Einschränkung oder Einstellung des Betriebes sogleich nach Maßgabe des § 62 Nr. 1 und 2 die Schließung der Kasse herbeizuführen. Dagegen muß für diese Zeit der Ungewißheit eine geordnete, dem Betriebsunternehmer gegenüber selbständige Verwaltung gesichert werden. Dies soll nach § 61 dadurch geschehen, daß die Aufsichtsbehörde die Verwaltung zu übernehmen und durch einen Beauftragten zu führen hat.

Die Schließung der Fabrik-Krankenkassen soll wie diejenige der Orts-Krankenkassen eintreten, wenn die Errichtung bedingenden Voraussetzungen nicht mehr vorhanden sind; außerdem aber auch dann, wenn der Betriebsunternehmer seiner Verpflichtung in Beziehung auf die Kassen und Rechnungsführung nicht nachkommt. Durch Anwendung von Ordnungsstrafen oder sonstigen Zwangsmitteln würde eine dem Interesse der Kasse genügende Erfüllung dieser Verpflichtung meistens nicht erreicht werden. Es erscheint daher richtiger, den Betriebsunternehmer vor die Wahl zu stellen, ob er seiner Verpflichtung in vollem Umfange nachkommen oder sich der mit Schließung der Kasse eintretenden Heranziehung zur Leistung von Gemeinde-Krankenversicherungsbeiträgen aus eigenen Mitteln unterwerfen will.

247

Zu §§ 63 bis 66. Welche Gründe dazu führen, für die in § 63 aufgeführten Bauten die Errichtung besonderer Krankenkassen vorzuschreiben, ist in den allgemeinen Erörterungen dargelegt.

Die Verpflichtung zur Errichtung dieser Kassen soll nicht dem Bauunternehmer, sondern dem Bauherrn obliegen, weil das Verhältniß zwischen Bauherrn und Bauunternehmer, zwischen diesem und dem Unterunternehmer ein so mannigfaltiges und oft so unklares ist, daß es in der Praxis zu den erheblichsten Zweifeln über die Person des Verpflichteten führen würde, wenn die Verpflichtung dem Bauunternehmer auferlegt werden würde. Dazu kommt, daß als Bauunternehmer in den verschiedenen Abstufungen nicht selten Personen auftreten, deren wirthschaftliche Verhältnisse die erforderliche Bürgschaft für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung vermissen lassen.

Den Verhältnissen großer Verwaltungen, deren Bauausführungen sich oft über weite geographische Bezirke ausdehnen, soll dadurch Rechnung getragen werden, daß den Bauherren gestattet wird, auf Grund besonderer Regelung im einzelnen Falle, die gesetzliche Verpflichtung auf solche Bauunternehmer zu übertragen, welche den von der höheren Verwaltungsbehörde zur Sicherung der Erfüllung der Verpflichtung gestellten Anforderungen genügen.

Zur Begründung der Vorschrift des § 65 ist auf die allgemeinen Erörterungen zu verweisen.

Die Vorschriften des § 66 über die Schließung der Bau-Krankenkassen entsprechen denjenigen über die Schließung der Fabrik-Krankenkassen mit der Abweichung, daß über die Verwendung des verbleibenden Vermögensrestes das Kassenstatut Bestimmungen treffen soll. Da die Bau-Krankenkassen nicht für bestimmte Bezirke errichtet werden und bei ihrer Auflösung die bisherigen Mitglieder derselben nicht den Orts-Krankenkassen oder der Gemeinde-Krankenversicherung eines bestimmten Bezirks überwiesen werden, so sind die für den Fall der Schließung einer Orts- oder Fabrik-Krankenkasse über die Verwendung des Vermögensrestes getroffenen Vorschriften hier nicht anwendbar, und bei der großen Mannigfaltigkeit der Verhältnisse dieser Kassen empfiehlt es sich, diese Verwendung nicht durch allgemeine gesetzliche Vorschrift, sondern durch statutarische Bestimmungen zu regeln.

Zu § 67. Da durch Zugehörigkeit zu einer Innungs-Krankenkasse dem gesetzlichen Krankenversicherungszwange soll genügt werden können, und da die bei Innungsmeistern beschäftigten versicherungspflichtigen Personen auf dem Wege statutarischer Regelung durch Vermittelung des Arbeitsvertrages indirekt genöthigt werden können, einer Innungs-Krankenkasse als Mitglieder anzugehören, so muß Vorsorge getroffen werden, daß die Unterstützungen dieser Kassen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, daß ihre dauernde Leistungsfähigkeit in derselben Weise wie diejenigen der Orts-Krankenkassen gesichert wird, und daß die Interessen ihrer Mitglieder in derselben Weise wie diejenigen der Mitglieder der Orts- und Fabrik-Krankenkassen gewahrt werden. Die Vorschriften, welche über Umfang, Höhe und Dauer der Leistungen, über das Verhältniß zwischen Kassenleistungen und Kassenbeiträgen, sowie über die Pflichten der Arbeitgeber für die letzteren Kassen erlassen werden, müssen demnach auch auf die Innungs-Krankenkassen Anwendung finden.

Zu §§ 68 und 69. In die Verhältnisse der Knappschaftskassen und der freien Hilfskassen soll durch dieses Gesetz nicht weiter eingegriffen werden, als erforderlich ist, um ihren Mitgliedern dasselbe Maß der Krankenunterstützungen zu sichern, welches den Mitgliedern der auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkassen gewährt wird.

Mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten beider Arten von Kassen erscheint es angemessen, in dieser Beziehung die Knappschaftskassen den Fabrik-Krankenkassen, die freien Hilfskassen der Gemeinde-Krankenversicherung gleich zu stellen. Da die freien Hilfskassen sich vielfach über größere Bezirke erstrecken und die hinsichtlich der Höhe und Dauer der Unterstützungen zu stellenden Anforderungen sich für verschiedene Gemeindebezirke verschieden gestalten, so werden diejenigen Anforderungen als maßgebend zu bezeichnen sein, welche am Sitze der Kasse zu stellen sind.

Zu §§ 70 und 71. Hinsichtlich der Strafbestimmungen ist auf die Bemerkungen zu den §§ 44 bis 49 zu verweisen.

Zu § 72. Die Vorschrift dieses Paragraphen soll verhüten, daß die Arbeitgeber die ihnen gesetzlich obliegenden Leistungen den von ihnen beschäftigten Personen aufbürden.

Zu § 73. Die Verschiedenheit der Behördenorganisation in den verschiedenen Bundesstaaten macht eine ähnliche Bestimmung, wie sie bereits in § 155 der Gewerbeordnung getroffen ist, auch für dieses Gesetz nothwendig.

Die Vorschrift des letzten Absatzes trägt der Stellung Rechnung, welche die den Betriebsverwaltungen des Reiches und den Bundesstaaten vorgesetzten Dienstbehörden auch übrigens einnehmen.

Zu §§ 74 und 75. Die zahlreichen Krankenkassen, welche auf Grund bisheriger gesetzlicher Vorschriften und der nach Maßgabe des Titel VIII der Gewerbeordnung erlassenen Ortsstatute mit Beitrittszwang für gewisse Klassen von Arbeitern errichtet sind, sollen durch dieses Gesetz nicht beseitigt werden. Ihre Statuten müssen aber, um die Durchführung des allgemeinen Krankenversicherungszwanges nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzentwurfs sicher zu stellen, hinsichtlich der Kassenleistungen und Beiträge, sowie hinsichtlich der Vertretung und Verwaltung der Kasse, mit den neuen Anforderungen in Einklang gebracht werden.

Rücksichtlich der Kassenleistungen wird dies ausnahmslos für alle Kassen insofern durchzuführen sein, als es erforderlich ist, um ihren Mitgliedern die gesetzliche Mindestunterstützung zu sichern. Dagegen wird den besonderen Verhältnissen der einzelnen Kassen billiger- und zweckmäßigerweise dadurch Rechnung zu tragen sein, daß ihnen gestattet wird, höhere Unterstützungen oder Unterstützungen anderer Art, als fortan gesetzlich zugelassen werden, unter gewissen Voraussetzungen beizuhalten, zumal nicht wenige der bestehenden Kassen im Laufe der Zeit durch Erhebung zu hoher Beiträge oder durch Zuwendungen, welche ihnen gemacht sind, ein Vermögen angesammelt haben, welches ihnen gestattet, jene weitergehenden Unterstützungen auch ferner zu leisten, ohne zur Erhebung höherer, als der in Zukunft gesetzlich gestatteten Beiträge genöthigt zu sein.

Soweit es sich dabei nicht um Invaliden-, Wittwen- und Waisenpensionen handelt, ist es unbedenklich, den Kassen die Beibehaltung der bisher gewährten weiteren Unterstützungen unter der im § 74 Absatz 4 festgestellten Voraussetzung zu gestatten.

Dagegen wird die Vereinigung der Invaliden-, Wittwen- und Waisenpensionsversicherung mit der Krankenversicherung aus den zu §§ 16, 17, 18 dargelegten Gründen auch bei bestehenden Kassen für die Zukunft nicht mehr zuzulassen sein.

Da es aber eine Anzahl von Kassen gibt, welche seit langen Jahren ihren Mitgliedern auch Unterstützungen dieser Art gewährt und mit Rücksicht auf diesen Zweig ihrer Wirksamkeit nicht unerhebliches Vermögen angesammelt haben, so wird es sich, um in gewohnte Verhältnisse nicht zu tief einzugreifen und das

angesammelte Vermögen seiner Bestimmung zu erhalten, empfehlen, für Fälle dieser Art die Abzweigung einer besonderen Pensionskasse von der als Krankenkasse fortbestehenden, bisher beiden Zwecken dienenden Kasse zu ermöglichen. Da der Fortbestand einer selbständigen Pensionskasse durch die Aufrechterhaltung des Beitrittszwanges, welcher bisher entweder durch Vermittelung des Arbeitsvertrages oder durch Benutzung des Krankenversicherungszwanges auch zu Gunsten der Pensionsversicherung ausgeübt wurde, bedingt ist, so wird für diese Fälle die Einführung des Beitrittszwanges für die der bisherigen Kasse angehörigen Klassen von Arbeitern auf dem Wege statutarischer Vorschrift zuzulassen sein.

Ueber das Vermögen der bisherigen, verschiedenen Unterstützungen dienenden Kasse muß sowohl für den Fall, daß eine besondere Pensionskasse errichtet wird, als auch für den Fall, daß die Pensionsversicherung für die Zukunft aufgegeben wird, Bestimmung getroffen werden. In beiden Fällen muß das Vermögen in erster Linie dazu verwendet werden, die aus dem bisherigen Versicherungsverhältnisse bereits entstandenen Ansprüche zu decken. Der dazu erforderliche Theil des Vermögens soll im ersteren Falle der neu zu errichtenden Pensionskasse überwiesen, im letzteren einer besonderen Verwaltung unterstellt werden.

Soweit nach Deckung dieser Ansprüche noch ein Vermögensrest übrig bleibt, soll derselbe, falls eine besondere Pensionskasse nicht errichtet wird, der als Krankenkasse fortbestehenden bisherigen Kasse verbleiben. Im entgegengesetzten Falle soll eine Theilung zwischen beiden Kassen stattfinden, und zwar in der Weise, daß die Errichtung einer besonderen Pensionskasse durch Ueberweisung eines möglichst großen Theiles des Vermögens thunlichst erleichtert und zu dem Ende der Antheil der Krankenkassen unter allen Umständen auf denjenigen Betrag beschränkt wird, welcher erforderlich ist, um sie der Ansammlung des gesetzlichen Reservefonds zu überheben.

Zu § 76. Das Gesetz vom 8. April 1876, betreffend die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. S. 134), wird durch das neue Gesetz vollständig ersetzt werden und ist daher in seinem ganzen Umfange aufzuheben.

Die Beschränkung der Geltung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 ist eine Konsequenz der Vorschriften des § 53 und des § 74 Absatz 1. Hinsichtlich der aus freier Entschließung der Betheiligten hervorgehenden Kassen bleibt dasselbe mit der aus dem § 69 sich ergebenden Modifikation in Geltung.

Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung.

Kritische Begriffsstudien

von

Dr. Heinrich Rosin,

Privatdozenten in Breslau.

I. Der Rechtsbegriff der Souveränetät.

§ 1. Die Begriffsbestimmung Hänel's,[1]) welcher das Wesen der Souveränetät in die Kompetenz-Kompetenz, die Rechtsmacht eines Gemeinwesens über die Bestimmung seines Wirkungskreises setzt, hat, nachdem sie noch neuestens von Liebe[2]) und Zorn[3]) im Wesentlichen[4]) angenommen worden, gegenwärtig in dem anregenden Buche Jellinek's „Die Lehre von den Staatenverbindungen“[5]) eine Anfechtung erfahren. Der Verfasser weist zunächst die Unzulänglichkeit der Hänel'schen Induktion durch den Hinweis auf thatsächlich gegebene staatsrechtliche Bildungen nach, in denen, wie z. B. im Verhältniß des Suzeräns zu dem Vasallenstaat, der souveränen Gewalt nicht die Rechtsmacht zusteht, ihre Kompetenz gegenüber dem unterworfenen Gemeinwesen selbständig zu bestimmen. Jellinek findet dann das juristische Merkmal des souveränen Staates in der „ausschließlichen Verpflichtbarkeit durch eigenen Willen“ und definirt die Souveränetät als „die Eigenschaft eines Staates, kraft welcher er nur durch eigenen Willen rechtlich gebunden werden kann.“[6]) Aus dieser Definition folgen ihm logisch alle die Eigenschaften, die man bisher als wesentlichen Inhalt der Souveränetät aufgestellt hat. Es ergebe sich, so schließt er,

---

[1]) Studien zum deutschen Staatsrecht I, S. 148 f.

[2]) Staatsrechtliche Studien I (Sind die zu einem Bundesstaate vereinigten Staaten souverän?) 1880, S. 7 ff. und „Staatsrechtliche Streitfragen“ in der Zeitschr. f. die ges. Staatswissenschaft, Bd. 38 (1882), S. 641.

[3]) „Streitfragen des deutschen Staatsrechts“ in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. 37 (1881), S. 307 f.

[4]) Liebe definirt: „Die Souveränetät eines Staates besteht darin, daß derselbe in seiner Rechtsfähigkeit, in der Fähigkeit seine rechtliche Zuständigkeit zu bestimmen, überhaupt nicht, und in seiner Handlungsfähigkeit nur so weit beschränkt ist, als er sich selbst beschränken wollte.“ Selbstbeschränkung der Handlungsfähigkeit liegt nach Liebe (Studien, S. 13) dann vor, wenn ein Staat, welcher das Recht der Thätigkeit auf dem gesammten Gebiete staatlicher Aufgaben besitzt, der also in seiner Rechtsfähigkeit (im Liebe'schen Sinne) unbeschränkt ist, sich verpflichtet hat, diese Thätigkeit in gewissen Beziehungen nur nach gewissen Grundsätzen auszuüben. Zu dem von Liebe statuirten Gegensatz zwischen der von ihm sog. Rechtsfähigkeit und der von ihm sog. Handlungsfähigkeit s. unten im Text § 5, Nr. 2 und § 6.

[5]) Wien 1882, S. 16 ff.

[6]) Jellinek selbst verweist zu dieser Definition auf Gerber, Grundzüge, S. 22; J. v. Held, Allg. Staatsr., S. 321; Dubs: Das öffentl. Recht d. schweiz. Eidgen. I, 2. Aufl., S. 28.

daraus die Kategorie der „höchsten und unabhängigen Macht", der „Untheilbarkeit" und „Ewigkeit" der Souveränetät, es folge, daß der souveräne Staat „innerhalb der ihm durch seine Natur gezogenen Grenzen seine Kompetenzen feststellen kann" und es ergeben sich endlich „sämmtliche Hoheitsrechte, d. h. die oberste normirende Thätigkeit des Staates nach allen Richtungen des staatlichen Lebens, als Konsequenz des Souveränetätsbegriffes."

Zu seiner Begriffsbestimmung will Jellinek durch folgende Deduktion aus dem juristischen Wesen der Staatsthätigkeit gelangt sein. Es gebe zwei Möglichkeiten der rechtlichen Verpflichtung: „Verpflichtung durch eigenen und Verpflichtung durch fremden Willen." Merkmal des Unterthanen sei die ausschließliche Verpflichtbarkeit durch den Staatswillen, also durch fremden Willen. Und zwar sei der Unterthan im letzten Grunde in allen seinen Rechtshandlungen, also auch den privatrechtlichen, durch den Staatswillen verpflichtet, denn auch eine Verpflichtung durch eigenen Willen könne für ihn rechtlich nur statthaben, insofern der Staat im Voraus an einen solchen Akt des Unterthans durch seine Befehle rechtliche Wirkung geknüpft hat. Dagegen verpflichte der Staat, und nur dieser, sich selbst durch seine Handlungen und zwar sowohl nach Innen, indem er durch die Normen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts sich selbst gebunden setze, als auch nach Außen im völkerrechtlichen Verkehr und Verträge. Wenn nun aber, schließt Jellinek, der Staat die oberste Macht sein soll, so genüge zu seiner Charakterisirung nicht das Merkmal der Verpflichtbarkeit durch eigenen Willen; es müsse vielmehr noch hinzukommen, daß er nicht bloß sich selbst, sondern daß kein anderer Wille ihn zu verpflichten im Stande sei.

Sowohl auf dem Wege bis zu seinem Begriffe als in den Folgerungen aus demselben scheint uns Jellinek Fehler nicht vermieden zu haben. Es kann nicht zugegeben werden, daß das Merkmal des Unterthans die ausschließliche Verpflichtbarkeit durch den Staatswillen ist. In seinen Rechtsgeschäften auf dem Gebiete des Privatrechts verpflichtet der Einzelne sich selbst und nur er sich selbst; sein Wille ist die Ursache[1]) seiner Verpflichtung, nicht die Rechtsordnung, welche zudem nicht nothwendig vom Staate gesetzt zu sein braucht. Die Rechtsordnung oder der Staat, welcher sie gesetzt hat, ist vielmehr nur die Potenz, kraft deren der Wille des Einzelnen Ursache seiner Verpflichtung ist, diese zur Rechtsfolge hat, ebenso wie das Naturgesetz oder Gott, welcher es gegeben, nur die Potenz ist, kraft deren und gemäß derer in der Welt der Erscheinungen die eine als Folge sich aus der anderen als Ursache entwickelt.[2]) Im anderen Falle müßte ebenso auf dem Gebiete des Völkerrechts der vertragschließende Staat nicht durch sich selbst, sondern durch das Völkerrecht verpflichtet erscheinen und damit das von Jellinek selbst aufgestellte Merkmal seiner Souveränetät verlieren.[3]) Es ist also nicht Merkmal des Staates, daß nur er durch eigenen Willen verpflichtet werden kann.

---

[1]) Jellinek sagt: Im letzten Grunde sei der Unterthan in allen seinen Rechtshandlungen durch den Staatswillen verpflichtet. Aber eben nicht der letzte, d. h. hier der entfernteste Grund ist die causa efficiens der Erscheinung, sondern der nächste.

[2]) So insbesondere Zitelmann: Irrthum und Rechtsgeschäft (1879), S. 288 mit 280 und in Anwendung auf die Rechtsgeschäfte des öffentlichen Rechts mein Polizeiverordnungsrecht in Preußen (1882), S. 3, 15. S. auch Karlowa: Das Rechtsgeschäft, S. 4.

[3]) Jellinek selbst kann S. 176, 177 nicht umhin, diesen Gesichtspunkt der Gleichartigkeit völkerrechtlicher und privatrechtlicher Verträge hervorzuheben. Bei Besprechung des ein völkerrechtliches Vertragsverhältniß darstellenden Staatenbundes (S. 172 ff.) sagt er: „Selbst wenn die Durchsetzung des Bundesbeschlusses mit Gewalt durch eine Bundesexekution

Ebensowenig kann ich alle von Jellinek aus seinem Souveränetätsbegriffe gezogenen Folgerungen acceptiren, für die er es zudem an der nöthigen Begründung fehlen läßt. Es möge hier zunächst nur darauf hingewiesen werden, daß er gegen seine eigene Ausführung die Kategorie der „Kompetenz-Kompetenz" selbst wieder deduktiv in den Souveränetätsbegriff einführt.

Nichtsdestoweniger bin ich allerdings der Meinung, daß Jellinek mit juristischem Takte im Wesentlichen die Begriffsbestimmung selbst richtig gegeben hat. Ich will versuchen, unabhängig von ihm auf streng logischem Wege dem Rechtsbegriff der Souveränetät nahe zu kommen.

§ 2. Stellen wir zunächst fest, was die Frage nach dem Souveränetätsbegriffe überhaupt bedeutet.

Ein Begriff, mag derselbe nun ein Rechtsbegriff oder ein Begriff anderer Art sein, ist eine abstrakte Zusammenfassung einer Reihe konkreter Erscheinungen nach einem ihnen allen gemeinsamen Merkmale. Die Beziehung, in welche der Begriff und die unter ihn fallenden Erscheinungen durch den menschlichen Geist gesetzt werden, kann nun je nach dem Ausgangspunkte eine doppelte sein. Entweder wir gehen von den Erscheinungen aus und wollen den Begriff finden; dann verfahren wir induktiv: wir betrachten eine möglichst große Reihe gegebener Erscheinungen, heben das ihnen Gemeinschaftliche heraus und fassen es als Begriff zusammen, den wir wiederum anderen Begriffen entgegensetzen. Oder wir gehen von einem bestimmten Begriffe aus, den wir als feststehend betrachten, und prüfen deduktiv eine Reihe von Erscheinungen darauf hin, ob sie unter denselben fallen, d. h. die im Begriff zusammengefaßten Merkmale enthalten oder nicht.

Daß es sich bei der Frage nach dem Souveränetätsbegriffe nicht um die erste Alternative, also nicht darum handelt, denselben induktiv aus der Vergleichung einer Reihe von Gemeinwesen, die wir nach feststehendem Sprachgebrauche souverän nennen, im Gegensatz zu einer Reihe anderer, die wir nicht souverän nennen, zu abstrahiren,[1]) ist klar, da ein Ueberblicken der einschlägigen Litteratur sofort lehrt, daß die Wissenschaft gerade darüber in hohem Maße zweifelhaft ist, ob dem einen oder dem anderen der Gemeinwesen, von denen wir bei dieser Induktion ausgehen wollten, das Prädikat der Souveränetät beizulegen sei oder nicht. Daraus folgt, daß im Gegentheil der Schwerpunkt der Frage darin liegt, die einzelnen für uns relevanten Gemeinwesen unter den Begiff der Souveränetät zu subsumiren oder aus demselben auszuscheiden. Allein dies setzt, wie gezeigt, voraus, daß wir von dem Begriffe der Souveränetät als einem feststehenden, ausgehen könnten Wenn wir nun trotzdem nach der Bedeutung dieses Begriffs fragen, so heißt dies nichts Anderes, als daß die in Wort und Begriff der „Souveränetät" enthaltenen Merkmale unserem Geiste nicht klar und deutlich genug sind, um demselben eine sofortige Anwendung auf konkrete Erscheinungen zu gestatten. Es folgt daraus für uns die Aufgabe, ausgehend von den im Begriff der Souveränetät zweifellos enthaltenen, ihrer Bedeutung nach aber unklaren Merkmalen durch Deduktion zu anderen zu gelangen, welche eine prompte Entscheidung, ob ein Gemeinwesen souverän

erzwungen werden sollte, widerfährt dem Staate nur sein eigener Wille, wie ja auch gegen denjenigen, der einen privatrechtlichen Vertrag nicht erfüllt, im Erfüllungszwange der Vertragswille, also sein eigener Wille, zur Geltung gebracht wird."

[1]) Diesen Weg schlägt z. B. Liebe in seinen Studien, S. 1 ff., zur Feststellung des Bundesstaatsbegriffs unter Zugrundelegung der Verfassungen des Deutschen Reichs, der Schweiz und der Vereinigten Staaten Nordamerikas ein.

ist oder nicht, ermöglichen. Die Lösung dieser Aufgabe ist die Lösung der Frage nach dem Begriffe der Souveränetät im Sinne der heutigen Wissenschaft. Mit zwingender Nothwendigkeit aber ergibt sich gegenüber früheren Methoden zweierlei; erstens, daß die Untersuchung nach dem Begriffe der Souveränetät eine lediglich deduktive sein darf, welche von thatsächlichen Erscheinungen zunächst völlig abzusehen hat, und sodann: daß bei dieser Deduktion ausschließlich von Begriffsmomenten ausgegangen werden darf, die anerkannt im Begriffe der Souveränetät enthalten sind. Mit dem Begriffe des Staates, der Staatsthätigkeit u. s. w. darf man, wie dies noch Jellinek gethan hat, wenn man zu sicher gegründeten Resultaten gelangen will, nicht operiren, da man auf diese Weise neue Momente in den Begriff hineinträgt, die nicht von selbst aus demselben abgeleitet werden können.

§ 3. Seit Bodin in seinen six livres de la République von der „puissance souveraine" des Staates gesprochen, kann die Auffassung der Souveränetät als einer „summa potestas", einem „summum imperium", einer „höchsten oder obersten Gewalt" als allgemein anerkannt erachtet werden. Von den beiden hierin liegenden Denkkategorien, dem Begriffe der „Macht" und dem Begriffe des „Höchsten, Obersten" muß daher nach dem Erörterten deducirend ausgegangen werden.

1. Um aus dem Begriffe der „Macht" weiter zu deduciren, haben wir keinen anderen Anhalt, als daß wir wissen, daß es sich bei ihm um einen Rechtsbegriff handelt. Dadurch ist zunächst festgestellt, daß für den Begriff der Souveränetät nicht thatsächliche Machtverhältnisse maßgebend sind,[1]) sondern nur rechtliche Macht in Frage steht. Da nun „Recht" die Abgrenzung der Willensmacht der Persönlichkeiten ist,[2]) so ist rechtliche Macht der konkrete Willensinhalt einer Persönlichkeit, welcher für den Willen anderer, der ersteren gegenüberstehender Persönlichkeiten bestimmend ist.[3])

2. Die Kategorie des „Höchsten" bedeutet, daß in der Ueber- und Unterordnung einer Reihe von Wesen eins auf der obersten Stufe steht. Der Begriff des „Höchsten" ist demzufolge ein Verhältnißbegriff;[4]) er sagt einerseits nach oben hin aus, daß das „höchste" Wesen kein anderes Wesen über sich hat, und andererseits nach unten hin, da der Superlativ auch den Komparativ nothwendig in sich schließt, daß es höher steht als andere Wesen, denen das Prädikat des „Höchsten" um deswillen nicht zugeschrieben werden kann. Die Betrachtung der Beziehung nach unten ergibt uns also zugleich den Inhalt der Negation des Begriffs.

Dagegen kann der Begriff des „Höchsten" über Weiteres keine Auskunft geben. Er gibt insbesondere keine Auskunft — und jedes Forschen in ihm hierüber ist vergebens — über die Natur des als „höchstes" gesetzten Wesens. Denn da der Begriff des „Höchsten" eine Relation enthält, ein jedes Wesen aber zu sich selbst nur in dem einen Verhältniß steht, daß es sich selbst gleich ist, so können wir unsere Kenntniß über die Natur des höchsten Wesens nicht aus seiner Eigenschaft als „höchstes" entnehmen, müssen sie vielmehr anderweitig

---

[1]) Dies gegen Gerber, Grundzüge, 3. Aufl., S. 25, Note 4; gegen ihn zuletzt Liebe, Studien, S. 14 und Zorn, S. 307.

[2]) Vgl. hierzu mein Polizeiverordnungsrecht, S. 1.

[3]) Windscheid, Pandekten, § 37, 49.

[4]) So schon Jellinek, S. 26, der aber zu weit geht, wenn er dieser „Relation" jeden materiellen Inhalt abspricht. Sie hat nur keinen außer ihr liegenden. Gegen ihn Zorn in seinem Referat in der „Deutschen Litteraturzeitung" (1883), Nr. 4.

zu erlangen trachten. Ebensowenig gibt der Begriff des „höchsten" über die Natur der diesem gegenübergestellten Wesen und über sonstige Beziehungen der verglichenen Objekte Auskunft, da wir ja gerade dadurch, daß wir dieselben nur in Bezug auf ihre Ueber- und Unterordnung vergleichen, sie im Uebrigen einander gleichsetzen.

3. Die Kombination beider Kategorien in ihrer jetzigen Gestalt ergibt, daß der Begriff der Souveränetät sich auf die Ueber- und Unterordnung der Rechts-Persönlichkeiten bezieht. Worin besteht nun das Wesen der Ueber- und Unterordnung, worin das Wesen der Gleichheit der Persönlichkeiten? Wenn die Willensmacht der Persönlichkeit über eine andere die Fähigkeit ist, den Willen der letzteren dem Inhalt des eigenen Willens gemäß zu bestimmen, so kann, wenn und soweit trotz dieser Beziehung der Persönlichkeiten auf einander eine Gleichheit derselben als Person vorhanden sein soll, diese nur dadurch gegeben sein, daß die Willensmacht der bestimmenden Persönlichkeit ihren rechtlichen Grund doch wieder in dem Willen der bestimmten Persönlichkeit findet.[1]) Bestimmbarkeit durch einen fremden Willen, der wieder auf meinem eigenen Willen beruht, ist in der That Bestimmbarkeit kraft eigenen Willens, Rückbeziehung auf mich selbst und damit Gleichheit der Persönlichkeiten. Dagegen wird sofort die Gleichheit ausgeschlossen und das Verhältniß der Ueber- und Unterordnung begründet, sobald eine Persönlichkeit durch eine andere bestimmbar ist, deren Willen seine rechtliche Ursache nicht mehr in dem Willen der bestimmbaren Persönlichkeit, sondern in sich selbst findet. Darin also liegt das Wesen der rechtlichen Ueber- und Unterordnung der Persönlichkeiten, oder wie wir schon jetzt sagen können,[2]) der Herrschaft einer Persönlichkeit über die andere, daß die erstere den rechtlichen Grund für die Bestimmung der letzteren in sich selbst findet, die erstere den Willen der letzteren *aus eigener Macht*[3]) zu bestimmen berechtigt ist.

§ 4. Hiernach ergibt sich aus dem Verhältniß der souveränen Persönlichkeit nach Oben bezw. nach Unten hin:

1. Der positive Begriff der Souveränetät als diejenige Rechtsstellung einer Persönlichkeit, vermöge deren sie auf Grund des bestehenden Rechts durch den Willen keiner anderen Persönlichkeit rechtlich bestimmt werden kann, oder affirmativ ausgedrückt als ausschließliche Bestimmbarkeit[4]) durch eigenen Willen. Daraus und in Verbindung mit dem oben Entwickelten folgt zugleich, daß der Begriff der Souveränetät für eine Persönlichkeit nicht ausgeschlossen wird, wenn sie zwar durch einen fremden Willen bestimmt werden kann, dieser aber seine rechtliche Ursache in dem eigenen Willen der bestimmbaren Persönlichkeit findet. Es soll weiter unten in anderem nothwendigen Zusammenhange nachgewiesen werden, daß die Willensbindungen der zu einem Bundesstaate gehörigen Glied-

[1]) . . . oder allerdings in objektiven, vom beiderseitigen Willen unabhängigen Thatbeständen, an welche die Rechtsordnung rechtliche Folgen anknüpft, ohne dadurch die prinzipielle Gleichheit der Persönlichkeiten zu beeinträchtigen.

[2]) Das Nähere über den Rechtsbegriff der Herrschafts- oder Hoheitsrechte unten sub III.

[3]) Der Leser möge gefl. beachten, daß im Text von „eigener Macht", nicht von „eigenem Recht" gesprochen wird. Ueber die Beziehung dieser Begriffe auf einander vgl. sub III.

[4]) So besser als „Verpflichtbarkeit", wie *Jellinek* sagt. Durch den Ausdruck des Textes wird der Gedanke ausgeschlossen, als ob durch die Bestimmung des Willens der nicht souveränen Persönlichkeit durch den der souveränen ein neues Rechtsverhältniß *begründet* werden müßte. Vgl. übrigens schon *Laband*: Staatsrecht des Deutschen Reiches I, S. 73: „Souveränetät — die oberste, höchste, nur sich selbst bestimmende Macht".

staaten den rechtlichen Grund ihres Bestehens nicht in dem Willen der Gliedstaaten finden, hier vielmehr ein Herrschaftsverhältniß vorliegt, welches die Einzelstaaten ihrer Souveränetät entkleidet. Dagegen ist es klar, daß der Vertragsabschluß des Staates auf dem Gebiete des Privatrechts oder auf dem des Völkerrechts und das daraus sich ergebende obligatorische Verhältniß den vorher souveränen Staat ebensowenig seiner Souveränetät beraubt, wie die Obligation des Privatmannes diesen in die Herrschaft seines Gläubigers im oben entwickelten Sinne, so daß dieselbe aus eigener Macht des Gläubigers bestände, bringen kann.[1]) Selbst auf dem Gebiete des Staatsrechts verliert der souveräne Staat seine Souveränetät nicht dadurch, daß er sich durch eigenen Willen verpflichtet, z. B. sich als Grundbesitzer oder Gewerbetreibender der kommunalen Besteuerung unterwirft. Auch dann bleibt er sogar souverän, wenn er die auf seinem Willen beruhende Verpflichtung als eine unwiderrufliche übernimmt, wie das Verhältniß des türkischen Reichs zu seinen christlichen Vasallenstaaten hinsichtlich der diesen garantirten Rechtsstellung beweisen kann.

2. Aus dem Verhältniß der souveränen Persönlichkeit nach unten hin ergibt sich der negative Begriff der Nicht-Souveränetät. Nicht souverän ist demnach eine jede Persönlichkeit, welche durch einen fremden Willen aus dessen eigener Macht d. h. durch einen solchen fremden Willen, der die rechtliche Ursache seiner Kraft in sich selbst und nicht in der ihm gegenüberstehenden Persönlichkeit findet, bestimmt werden kann. Dabei ist aber Eins besonders hervorzuheben: Bestimmbarkeit durch fremden Willen in einem Punkte der Persönlichkeit hebt den Begriff der Souveränetät auf. Es gibt nur den direkten Gegensatz von Souveränetät und Nichtsouveränetät, keine halbe, unvollständige, getheilte[2]) Souveränetät, nur die Alternative: Ausschließliche oder nicht ausschließliche Bestimmbarkeit durch eigenen Willen. Das in einem Punkte seiner Persönlichkeit von einem fremden Willen bestimmbare, mit irgend einem Theil seiner Persönlichkeit fremder Herrschaft unterliegende Rechtswesen kann im Uebrigen in noch so weitem Umfange von jedem fremden Einflusse rechtlich unabhängig sein, es gewinnt seine Souveränetät nicht wieder, auch nicht theilweise; es besitzt nur in bestimmtem Umfange eine Eigenschaft, die der rechtlichen Unbestimmbarkeit, welche, wenn sie im gesammten Umfange seiner Persönlichkeit vorhanden wäre, Souveränetät sein würde, da sie es aber nicht ist, das Prädikat der Souveränetät vollständig ausschließt.

§ 5. Wenden wir nunmehr die gefundenen Begriffe auf die konkreten Beziehungen des Deutschen Reichs und der zu ihm gehörigen Gliedstaaten an, so ergibt sich:

1. Souverän ist das Reich, da es im gesammten Umfange seiner Persönlichkeit nur von sich aus bestimmt werden kann. Zwar haben die Einzelstaaten an der Willensbildung des Reiches ihren verfassungsmäßigen Antheil, aber, wie bei den Mitgliedern einer Korporation, nur als Glieder und Organe des Reichs, nicht als selbständige, ihm gegenüberstehende Persönlichkeiten. Der zu Stande gekommene Wille ist der Wille des Reichs, nicht der der Einzelstaaten; das Recht der letzteren ist interne Theilnahme an der Willensbildung des Reichs, nicht eine von Außen herantretende Willensbestimmung desselben.[3])

---

[1]) S. unten sub. III.

[2]) Für die getheilte Souveränetät tritt neuestens wieder ein: Rümelin „Das Beaufsichtigungsrecht des Deutschen Reiches und dessen organisatorische Gestaltung" in der Zeitschrift f. die ges. Staatswissenschaft. Bd. 39. S. 200.

[3]) Dies gilt unverändert auch für die Bestimmung des Art. 78, Satz 2 der Reichs-Verf..

2. Nicht souverän sind auf Grund der Deutschen Reichs-Verfassung die Einzelstaaten, da sie im weitesten Umfange durch das Reich bestimmbar sind.[1]) Zunächst in Bezug auf den Umfang ihrer Persönlichkeit, ihre Willensfähigkeit, durch die dem Reiche nach Art. 78 zustehende Kompetenz-Kompetenz, vermöge deren dasselbe auf Grund des bestehenden Rechts die Rechtsmacht besitzt, im Wege seiner Gesetzgebung, also durch seinen Willen[2]) den Wirkungskreis der Einzelstaaten zu beschränken. Sodann aber auch in Bezug auf den Willensinhalt der Einzelstaaten auf allen Gebieten ihrer staatlichen Thätigkeit: auf dem Gebiete der Gesetzgebung durch den unbedingten Vorrang des Inhalts der Reichsgesetze (Art. 2), auf dem Gebiete der vollziehenden Gewalt (um diesen zusammenfassenden Ausdruck zu gebrauchen), indem die Rechtssprechung des Einzelstaates im Umfange der Reichsgesetze und die Verwaltung desselben im Umfange des Art. 4 R.-V. der Bestimmung durch den gesetzgeberischen Willen des Reiches unterliegt.

Schon aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß die dem Reiche nach dem jetzigen Verfassungsrecht zustehende Kompetenz-Kompetenz nicht die ausschließliche Ursache und nicht das ausschließliche Merkmal der Nicht-Souveränetät der Einzelstaaten darstellt. Sie ist vielmehr nur eine einzelne Richtung, in der sich die Herrschaft des Reiches über die Einzelstaaten, die Bestimmung derselben durch den Willen des ersteren aus dessen eigener Macht äußert. Sie könnte fehlen, ohne daß deshalb doch die Einzelstaaten mehr souverän wären: zwar nicht um deswillen, weil, wie vielfach zur Rettung der „Kompetenz-Kompetenz" als Souveränetätsmerkmal gelehrt wird[3]), schließlich doch in einem unvermeidlichen Kollisionsfalle das Reich über die Kompetenzgrenze zwischen sich und den Einzelstaaten entscheiden würde; denn in einem solchen Falle würde das Reich ebenso, wie ein zur Schlichtung solcher Fragen etwa eingesetztes Gericht[4]), die Entscheidung nicht aus seinem Willen, sondern aus dem Rechte zu entnehmen haben, keine neue Grenze bestimmen, sondern nur die bestehende, aber verdunkelte eruiren dürfen. Wohl aber um deswillen, weil die Einzelstaaten, auch wenn der Umfang ihrer Willensbethätigung nach Außen dem Reiche gegenüber gesichert wäre, doch inhaltlich innerhalb desselben, insbesondere in den nach Art. 4 der Gesetzgebung und Aufsicht des Reiches unterliegenden Angelegenheiten, aber wegen der Unmöglichkeit einer mechanischen Trennung der staatlichen Aufgaben in zwei vollständig von einander unabhängige Sphären[5]), auch auf allen anderen Gebieten ihrer Thätigkeit unmittelbar oder mittelbar die souveräne Macht des Reiches empfinden würden.

§ 6. Es ist oben hervorgehoben worden, daß weder der Begriff der Souveränetät, noch der der Nicht-Souveränetät über das Wesen der mit diesen Prädikaten belegten Objekte Auskunft zu geben vermöge. (§ 3 Nr. 2). Daraus ergibt sich die gebotene Ablehnung einer Reihe von Konsequenzen, welche von Vertretern der bisherigen Auffassungen, zuletzt noch von Jellinek trotz seiner

---

wenngleich der Einzelstaat Preußen für sich allein die zur Ablehnung der Verfassungsänderung genügenden 14 Stimmen im Bundesrathe besitzt. Gegen Rümelin, S. 199.

[1]) Vgl. im Text § 4, Nr. 1.

[2]) Vgl. S. 270. Note 3.

[3]) So z. B. Held: Verf. d. Deutschen Reiches (1872) S. 19, 22 ff.; dazu Laband I, S. 74 und Jellinek S. 294.

[4]) Ueber die Schweiz und die Vereinigten Staaten in dieser Hinsicht Jellinek, S. 294; hinsichtlich des Deutschen Reichs Art. 19 Reichs-Verf.

[5]) Laband I, S. 74, 105.

in sich richtigen Begriffsbestimmung (§ 1), aus ihnen gezogen worden sind. Von Wichtigkeit erscheint es, hier folgende hervorzuheben:

1. Darüber, ob und inwieweit die als souverän charakterisirte Persönlichkeit ein Staat sei, die nicht souveräne keiner, gibt der Begriff der Souveränetät keine Auskunft. Man kann allerdings, wenn man dies zur Vermeidung von Irrthümern ausdrücklich hervorhebt, das souveräne Gemeinwesen Staat nennen, das nicht souveräne aber mit einem anderen Namen belegen. Allein man hat dann weiter nichts gewonnen, als eine Benennung, die allen Werth verliert, wenn der Betreffende, der diese Benennungen gewählt hat, sich im Widerspruche befindet mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauche und er nicht den Einfluß besitzt, denselben zu seinen Gunsten umzustimmen.

2. Für die Bestimmung des Wirkungskreises, der Kompetenz einer souveränen Persönlichkeit gibt der Begriff der Souveränetät nur insoweit einen Anhalt, als nach ihm gewiß ist, daß eine Beschränkung desselben durch den Willen einer anderen Persönlichkeit rechtlich unmöglich ist. Im Uebrigen läßt er auch hier im Stich. Denn erstens kann die souveräne Persönlichkeit sich selbst zu Gunsten einer anderen bestimmen, daher auch selbst ihren Wirkungskreis zu Gunsten einer anderen einschränken, was oben bereits zur Sprache gekommen ist (§ 4 Nr. 1). Sodann aber, und dies möchte ich besonders hervorheben, ist der Wirkungskreis einer Persönlichkeit über ihren eigenen Willen hinaus, weil mit diesem selbst, von ihrem objektiven Wesen, von den Kräften abhängig, die von Natur in ihr liegen oder im Falle willkürlicher Schaffung durch den Willen ihrer Konstituenten in sie hineingelegt worden sind. Auch im letzteren Falle ist es, worauf des Näheren noch zurückgekommen werden soll, nicht der Wille der Konstituenten, der fortdauernd seine Herrschaft über die neu entstandene Gesammtpersönlichkeit im Sinne eines Verbots der Kompetenzerweiterung äußert, vielmehr ist die Gesammtpersönlichkeit selbst von vornherein in dieser Beschränkung ins Leben getreten, dieselbe ist nicht eine ihr von Außen fortdauernd oktroyirte, sondern eine ihrem Wesen immanente.

Hieraus folgt in Anwendung auf konkrete Verhältnisse, daß das Deutsche Reich an seiner Souveränetät nichts eingebüßt haben würde, wenn mit dem Art. 78 der Verfassung das Recht der Kompetenz-Kompetenz nicht in dieselbe aufgenommen worden wäre. Es korrespondirt dieser Satz genau mit dem oben entwickelten, welcher für den gleichen Fall die Nicht-Souveränetät der Einzelstaaten behauptete. Er erhält aber eine wesentliche Stütze durch die Erwägung, daß in dem vorausgesetzten Falle trotz der dem Reiche mangelnden Kompetenz-Kompetenz auch die Einzelstaaten dieselbe insofern nicht besitzen würden, als sie nicht berechtigt wären, ihren Wirkungskreis dem Reiche gegenüber zu erweitern, so daß derjenige, welcher die Kompetenz-Kompetenz als wesentliches Merkmal der Souveränetät erklärt, eine solche weder beim Reich noch bei den Einzelstaaten finden würde[1]). Ein Recht, ihren Wirkungskreis zu erweitern, würden die Einzelstaaten allerdings insofern besitzen, als es ihnen freistehen würde, unter Innehaltung der zwischen ihnen und dem Reiche bestehenden Kompetenzgrenzen, neue sich ergebende Staatsaufgaben in den Kreis ihrer Thätigkeit zu ziehen; allein dieses Recht der Kompetenz steht ihnen auch nach

---

[1]) Vgl. dazu oben Seite 271, Note 3; ähnlich Liebe, Streitfragen S. 640, gegen Zorn, der in Folge seiner Identifizirung der Begriffe „Souveränetät" und „Staat" für den Fall der mangelnden Kompetenz-Kompetenz den Staatscharakter des Reichs geläugnet hatte: Streitfragen S. 303.

der heutigen Reichsverfassung unzweifelhaft zu.[1]) So ergibt auch die Prüfung der konkreten Erscheinungen, daß Kompetenz und Kompetenz-Kompetenz in weitestem Umfange unabhängig sind von den Begriffen der Souveränetät und Nichtsouveränetät, vielmehr durch das an sich bestehende Wesen der Persönlichkeit gegeben sind, welches, wie schon aus dem Bisherigen zu entnehmen ist und weiter unten besonders erörtert werden soll, in dem Zweckmoment der Persönlichkeit seinen juristischen Brennpunkt findet.

3. Gleiches, wie für den Wirkungskreis der souveränen und nicht souveränen Persönlichkeiten gilt von der damit im engsten Zusammenhange stehenden Frage nach dem Umfange und Inhalte der ihnen zukommenden Rechte. Daß eine Persönlichkeit souverän ist, sagt auch hier nur, daß dieselbe in ihren Rechten nicht durch eine fremde Persönlichkeit rechtlich bestimmbar ist; daß sie nicht souverän ist nur, daß sie in irgend welchem Umfange und Grade der rechtlichen Bestimmung durch eine andere Persönlichkeit unterliegt, daß also umgekehrt in diesem bestimmten Umfange und Grade einer höheren, eventuell der höchsten, souveränen Persönlichkeit ein Bestimmungsrecht über sie zusteht. In welchem Grade und Umfange nun aber der letzteren ein Recht, Persönlichkeiten, die ihr damit und insoweit untergeordnet sind, aus eigener Macht zu bestimmen, ein Herrschafts- oder Hoheitsrecht über dieselben zusteht, darüber sagt wiederum der Souveränetätsbegriff nichts aus. (§ 4 Nr. 2.) Man kann es daher nicht als Konsequenz des Souveränetätsbegriffes gelten lassen, daß sich aus ihm, wie Jellinek und Zorn[2]) meinen, sämmtliche sog. Hoheitsrechte ergeben, aus ihm als Gesammtbegriff fließen, woraus denn Jellinek z. B. folgert, daß nicht souveräne Staaten nur durch den Willensakt eines souveränen entstehen können[3]) und Zorn: daß nicht souveräne Gemeinwesen Hoheitsrechte nicht zu eigenem Rechte besitzen könnten,[4]) eine Folgerung, der Jellinek nur dadurch entgeht, daß er, wie sofort gezeigt werden soll, dem Begriff des eigenen Rechts einen anderen, nicht darin liegenden Inhalt gibt. Es ist aber ein offenbarer Fehlschluß, aus der Thatsache, daß eine Persönlichkeit selbst keine höhere über sich hat, dagegen höher ist, als eine andere, d. h. Herrschaftsrechte über diese hat, zu schließen, daß nicht die letztere ihrerseits wiederum höher sein könne, als andere ihr untergeordnete Persönlichkeiten, über diese ihr zu Eigen zustehende Hoheitsrechte nicht besitzen könne.

II. Souveränetät und Staat.

§ 7. An die Erörterung des Souveränetätsbegriffes schließt sich naturgemäß die weitere Frage an, um derentwillen eigentlich jene überhaupt unternommen wird: Ist die Souveränetät eine wesentliche Eigenschaft des Staates oder kann es nicht souveräne Staaten geben? Dieselbe wird von den neueren Schriftstellern verschieden beantwortet[5]). Ich halte es auch hier für nothwendig, zunächst den Inhalt und die Bedeutung der Frage klar zu stellen.

---

[1]) Liebe S. 642.

[2]) Jellinek, S. 35, Zorn S. 309. Dagegen in diesem Punkte Liebe, Studien S. 26 ff. Streitfragen S. 641.

[3]) Jellinek, S. 56, 57, 44 ff.

[4]) Zorn, S. 313.

[5]) Neuestens für die Annahme nicht souveräner Staaten Liebe, Studien S. 31 und Jellinek S. 44; dagegen Zorn, Streitfragen S. 307. Die ältere Literatur bei G. Meyer, Staatsrecht § 1 N. 2 und dazu Liebe, Studien S. 31, N. 1 und Jellinek, S. 37, Note 1.

So viel steht fest: Wir belegen nach feststehendem Sprachgebrauche, der auch in den Verfassungsurkunden seinen Ausdruck gefunden hat, gewisse Gemeinwesen, so die Vasallenstaaten der Türkei, die Einzelstaaten der nordamerikanischen Union, des deutschen Reiches[1]) mit der Benennung „Staat", obwohl nach dem Entwickelten nicht bezweifelt werden kann, auch, wenigstens in der deutschen Litteratur[2]), neuestens wohl im Wesentlichen Uebereinstimmung darüber herrscht, daß ihnen die Eigenschaft der Souveränetät nicht zukommt. Wenn wir demgegenüber fragen, ob es in der That nicht-souveräne Staaten geben kann, so suchen wir in der Bejahung dieser Frage eine Rechtfertigung für unseren Sprachgebrauch, der uns in seiner Beharrlichkeit eine Vermuthung für seine innere Begründung zu haben scheint. Die Frage: ist Souveränetät ein wesentliches Merkmal des Staatsbegriffes? ist also nicht mehr und nicht weniger als eine Frage der inneren Rechtfertigung eines vorhandenen Sprachgebrauches. Wann ist dieselbe als geführt zu erachten?

Nimmt man an, daß die Souveränetät ein begriffliches Merkmal des Staates nicht ist, so stellt man damit souveräne Staaten und nicht souveräne Staaten gegenüber. Diese Gegenüberstellung ist innerlich gerechtfertigt, wenn in der That zwischen denjenigen Gemeinwesen, die wir Staaten nennen und die nach den obigen Erörterungen zugleich souverän sind, und den nicht souveränen, aber doch Staaten genannten Gemeinwesen kein anderer wesentlicher d. h. ihre Stellung als rechtliche Persönlichkeit berührender Unterschied besteht, als der durch die Eigenschaft der Souveränetät resp. durch ihren Mangel gegebene, alle anderen Unterschiede sich in ihrem Grunde auf diesen zurückführen lassen. Ist dem so, so besteht alle Berechtigung, das Gemeinsame beider Kategorien in der Benennung „Staat", ihre Verschiedenheit in dem Prädikat der Souveränetät resp. dessen Mangel wiederzufinden.[3]) Ich werde versuchen, den erforderlichen Nachweis insbesondere durch die Vergleichung der für unser positives Staatsrecht relevanten Gemeinwesen, des deutschen Reichs und der in ihm begriffenen Einzelstaaten zu führen. Freilich kann dieser Nachweis in Folge des negativen Inhalts des thema probandum nur ein approximativer, besonders auf die in der bisherigen Litteratur hervorgehobenen oder sonst sich aufdrängenden wesentlichen Unterscheidungsmerkmale gerichteter sein.

§. 8. Bekanntlich hat man in dem beiderseitigen Wirkungskreise des deutschen Reichs und der Einzelstaaten eine dreifache Sphäre zu unterscheiden.[4]) Für einen Theil der Staatsaufgaben sind die Einzelstaaten völlig außer Funktion gesetzt, er fällt lediglich dem Reiche zu; in einem anderen Theile sind

---

[1]) Ich verweise nur auf Art. 1, R.-Verf.: „Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen u. s. w." Dazu Laband, Staatsrecht I, S. 62.

[2]) Ueber die entgegenstehende Lehre Seydel's, vgl. Laband I, § 7.

[3]) Jellinek, S. 39, verfolgt einen anderen Weg. Er sagt: „Die wissenschaftliche, um den populären Sprachgebrauch unbekümmerte Entscheidung der Frage kann einzig und allein davon abhängen, daß sich die Möglichkeit politischer Gebilde konstatiren läßt, welchen einerseits keine Souveränetät zugeschrieben werden darf, die aber andererseits ein wesentliches Merkmal aufweisen, durch welches sie sich von den dem Staate ein- und untergeordneten Korporationen unterscheiden." Jellinek erreicht theils das thema probandum nicht, theils geht er über dasselbe hinaus. Er erreicht auf seinem Wege nur den Beweis dreier verschiedenartiger Gemeinwesen: 1. des souveränen Staates, 2. des nicht souveränen Gemeinwesens, das aber keine sog. Gemeinde ist, 3. der Gemeinde. Er beweist mehr, als zu beweisen an diesem Orte nöthig ist, indem der Unterschied des nicht souveränen Staates von der Gemeinde eine Frage für sich ist, die begrifflich zunächst die Vergleichung von souveränem und nicht-souveränem Staate nicht berührt.

[4]) Laband, Reichsstaatsrecht I, § 10.

das Reich und die Einzelstaaten derartig neben einander kompetent, daß den letzteren die unmittelbare Verwaltung, dem ersteren die Gesetzgebung und Beaufsichtigung zusteht (Art. 4 R.-Verf.); in allen übrigen Zweigen staatlicher Thätigkeit haben die Einzelstaaten sowohl die Verwaltung als auch die Gesetzgebung behalten.

1. Die Abgrenzung der beiderseitigen Kompetenzen des Reichs und der Gliedstaaten ist durch die Verfassung, also durch einen Willensakt des ersteren[1]) erfolgt. Ebenso ist die Veränderung der Kompetenzbestimmung einem Willensakte des Reiches vorbehalten. (Art. 78). Allein diese einseitige und absolute Bestimmbarkeit der Gliedstaaten durch das Reich hinsichtlich des diesen zukommenden Wirkungskreises involvirt keinen von den Souveränetätsbeziehungen beider politischer Gebilde unabhängigen Unterschied derselben. Im Gegentheil stellt sie nur eine Richtung dar, in welcher sich nach den positiven Einrichtungen des deutschen Bundesstaates die Ueberordnung des Reichs über die Einzelstaaten, die Souveränetät des ersteren äußert (§ 5 Nr. 2 mit § 6 Nr. 2).

2. Der Umfang der dem Reiche einerseits, den Einzelstaaten andererseits zustehenden Kompetenzen und Rechte kann in blos quantitativer Vergleichung überhaupt zu keiner wesentlichen Unterscheidung der dem Reiche, bezw. den Einzelstaaten zukommenden Rechtspersönlichkeit führen. Abgesehen davon, daß sich eine solche quantitative Messung der Kompetenzen und damit eine Feststellung, ob der Wirkungskreis des Reiches oder der Einzelstaaten in einem gegebenen Momente ein größerer ist, kaum zu Gunsten des einen oder anderen Theils wird ausführen lassen, erhellt überhaupt, daß die bloße Verschiedenheit in der Menge der einer Persönlichkeit zustehenden Rechte einen Unterschied in ihrer rechtlichen Stellung und damit in ihrem Wesen als Persönlichkeit nicht begründet. Ebenso wie der unvermögende Mann die gleiche Rechtspersönlichkeit besitzt, wie der reiche, so ändert sich auch die Persönlichkeit des Staates nicht, wenn er heute einen bisher außerhalb seiner Sphäre liegenden Gemeinzweck in den Kreis seiner Thätigkeit hineinbezieht, morgen einen anderen aus ihm ausscheidet.

3. Zu keinem anderen Resultate führt aber eine Vergleichung des Inhalts der dem Reiche bezw. den Einzelstaaten zustehenden Kompetenzen. Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden[2]), daß gerade in den gegenwärtig konkret vorliegenden 3 Bundesstaaten, dem deutschen Reiche, der Schweiz und der nordamerikanischen Union die Art der Kompetenzvertheilung zwischen Zentralgewalt und Gliedstaaten eine ganz verschiedene ist und daß demzufolge die Verschiedenheit der dem Gesammtstaate und den Einzelstaaten zur Erfüllung zugewiesenen Staatszwecke einen begrifflichen Unterschied ihrer Persönlichkeit nicht begründen könne. Selbst wenn zugegeben werden kann, daß das Recht über Krieg und Frieden und damit der Schwerpunkt des internationalen Verkehrs d. h. also die Funktion zum Zwecke der äußeren Sicherheit des Gesammtstaates und der in ihm begriffenen Einzelstaaten im Bundesstaate nothwendig dem ersteren wird vorbehalten bleiben müssen,[3]) so ergibt sich diese Nothwendigkeit doch nur aus dem thatsächlichen Umstande, daß alle oder doch fast

---

[1]) Ueber den Rechtscharakter der Reichsverfassung in einem dem oben entsprechenden Sinne: Liebe, Studien S. 18 ff., Streitfragen S. 624 ff. Jellinek S. 257—259.

[2]) So besonders Zorn, Streitfragen S. 298. Jellinek S. 289 ff.

[3]) So Jellinek S. 292.

alle[1]) auf jenen Zweck bezüglichen Thätigkeiten die Existenz des Gesammtstaates unmittelbar berühren und daher von ihm, wenn er sich der Mittel zur Selbsterhaltung nicht berauben will, nicht aus der Hand gegeben werden können. Wie sehr Zorn — gerade derjenige Schriftsteller, der den Staatscharakter der Einzelstaaten am energischsten leugnet — Recht hat, wenn er sagt, daß nicht einmal das Militärwesen und die auswärtigen Angelegenheiten im Bundesstaat begrifflich der Zentralgewalt zugehören[2]), ergibt sich schon daraus, daß gerade in den nach Außen gerichteten Funktionen selbst der Staatenbund, dem eine eigene Persönlichkeit und damit der Staatscharakter überhaupt nicht zukommt[3]), als „eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht"[4]) völkerrechtlich erscheinen kann. Die Art der Kompetenzvertheilung ist also nach allen Richtungen hin nicht geeignet, einen Unterschied in der rechtlichen Persönlichkeit des Reichs und der Einzelstaaten zu begründen, bezw. die letzteren des gemeinsamen Charakters als Staat zu berauben.

4. Gleichartig und daher ununterschiedlich sind endlich die dem Reich und den Einzelstaaten zur Erfüllung ihrer Aufgaben in dem ihnen anheimfallenden Wirkungskreise zustehenden Rechte. Ebenso wie Reichsfiskus und Landesfiskus auf dem Gebiete des Privatrechts gleichartige Rechtspersönlichkeiten bilden, sehen wir auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts sowohl Reich wie Einzelstaat in gleicher Weise die Staatsgewalt, so wie sich dieselbe in der Ausübung der verschiedenen sogenannten Hoheits- oder Herrschaftsrechte darstellt, den untergeordneten Persönlichkeiten gegenüber handhaben.

Bei aller Anerkennung dieser Gleichartigkeit der Rechte will doch eine von hoher Autorität getragene Anschauung in den verschiedenen Beziehungen der den beiden Staatsgebilden zustehenden Hoheitsrechte auf ihre Persönlichkeit einen wesentlichen Unterschied der letzteren finden. Nur dem Reiche, so behauptet Zorn, ständen die von ihm ausgeübten Hoheitsrechte „zu eigenem Rechte" zu, während die Einzelstaaten vom Reiche „abgeleitete", „übertragene" (oder wie sonst der Gegensatz gefaßt werden mag) Hoheitsrechte besäßen.[5]) Laband selbst hat dieser Anschauung in seinen grundlegenden Erörterungen über die Unterordnung der Einzelstaaten unter das Reich[6]) wenigstens für die von den Einzelstaaten zur Erfüllung der ihnen nach Art. 4 der Reichsverfassung zugewiesenen Verwaltungsaufgaben verwendeten Hoheitsrechte einen Ausdruck gegeben, aus dem dann Zorn nur, wie anerkannt werden muß, konsequent die umfassendsten Folgerungen gezogen hat.

Die Kategorie des „eigenen Rechts," der Zuständigkeit eines Rechts „zu eigenem Rechte" findet gegenwärtig in den verschiedensten Theilen der Rechtswissenschaft Verwendung, ohne daß, wie es scheint, Klarheit über ihre Bedeutung und Tragweite bestände. Auf dem Gebiete des Staatsrechts wird dieselbe in neueren Schriften mit Vorliebe zur Bestimmung des juristischen Unterschiedes zwischen verschiedenen einander über- resp. untergeordneten politischen

[1]) So weit nicht, partizipiren auch die Einzelstaaten an den auf den internationalen Verkehr gerichteten Rechten, so die deutschen Einzelstaaten am Gesandtschaftsrecht: Art. VII, VIII, des mit Bayern geschlossenen Bündnißvertrages v. 23. November 1870. Laband II, S. 240.

[2]) Zorn, Streitfragen S. 298.

[3]) Ich schließe mich hierin den neueren Theorien über den Unterschied von „Staatenbund" und „Bundesstaat" an. Laband I, S. 57. 58 und zuletzt Jellinek S. 178.

[4]) Wiener Schlußakte, Art. 2.

[5]) Zuletzt: Streitfragen S. 310—316.

[6]) Reichsstaatsrecht I, § 10.

Gemeinwesen verwendet. Selbst solche Schriftsteller, wie Liebe und Jellinek, welche auch den Einzelstaaten im Bundesstaate Hoheitsrechte aus eigenem Rechte beilegen und gerade darin ihre charakteristische Eigenschaft als „Staaten" finden[1]), verlegen die durch jenen Begriff gebotene Möglichkeit einer Unterscheidung nur eine Stufe tiefer, indem sie die „Gemeinde" dem „Staat" als nicht eigenberechtigtes Gemeinwesen gegenüberstellen.[2]) Demzufolge soll an dieser Stelle, zugleich zur Vorbereitung des Folgenden, in eine genaue Feststellung des Begriffs des „eigenen Rechts" und seiner Gegensätze eingetreten werden.[3])

§ 9. Der Versuch, den Begriff des „eigenen Rechts" zu fixiren, ist bisher, so viel ich sehe, nur von Jellinek[4]) unternommen worden, dessen negative Resultate man als zutreffend wird anerkennen müssen.

Zunächst ist es unrichtig, den Gegensatz des „eigenen Rechts" in dem „abgeleiteten" oder „übertragenen" Recht zu finden, derart, daß nur derjenige Inhaber eines Rechts eigenberechtigt wäre, in dessen Person das Recht zuerst entstanden wäre. Der Eigenthümer, der sein Recht derivativ erworben hat, ist nicht weniger Eigenthümer zu eigenem Recht, als der originäre Erwerber, der Nießbraucher nicht weniger als der Eigenthümer, von dem er sein Recht ableitet: ebenso ist im öffentlichen Recht der König nicht minder ein Herrscher zu eigenem Recht, wenn er dasselbe von dem primus acquirens der Krone ableitet. — „Succession" schließt den Begriff des eigenen Rechtes nicht aus; die Art der Entstehung des Rechts ist für den Charakter desselben als eines „eigenen" nicht maßgebend.

Ebensowenig ist das „entziehbare" Recht der Gegensatz des „eigenen", derart, daß die Möglichkeit eines unfreiwilligen Verlustes den Begriff des letzteren ausschließt. Diese Gegenüberstellung ist bereits von Jellinek treffend durch den Hinweis auf das Expropriationsrecht und die Möglichkeit des Verlusts der englischen Krone für den König, wenn er katholisch wird oder eine Papistin heiratet[5]), zurückgewiesen worden. — Die Art der Beendigung des Rechts ist also gleichfalls für den Begriff des „eigenen Rechts" nicht entscheidend.

Wenig glücklich scheint mir dagegen Jellinek mit seinem positiven Resultate gewesen zu sein, welches er in weitem Umfange den Entwicklungen seines Buches zu Grunde gelegt hat. Im Anschluß an Cooley[6]), ohne jedoch in einen Beweis für die begriffliche Richtigkeit dieser Auffassung einzutreten, findet er den Charakter des „eigenen Rechts" in der „rechtlichen Unkontrolirbarkeit." „Ein Recht steht Jemandem zu eigenem Recht zu, wenn er in Ausübung desselben nur der Vollstrecker seines eigenen Willens ist."

Es ist zunächst nicht schwer, die begriffliche Unrichtigkeit dieser Erklärung nachzuweisen. Kontroliren heißt, zwei Register mit einander vergleichen und eventuell mit einander in Uebereinstimmung bringen. Auf das rechtliche Ver-

---

[1]) Annähernd schon Hänel I, S. 66.

[2]) Liebe, Streitfragen S. 638 ff. Jellinek S. 42. Das Nähere unten sub III.

[3]) Daß allerdings der ausschließliche Besitz von Hoheitsrechten zu eigenem Rechte nicht aus dem Merkmal der Souveränetät folgt, ist schon oben S. 273 bei Note 4 hervorgehoben worden.

[4]) Jellinek S. 41 ff.

[5]) Jellinek S. 42.

[6]) Cooley: A treatise on the constitutional limitations which rest upon the legislative power of the states of the American Union (Boston 1871), der das Wesen der Staatsgewalt als „uncontrollable power" bezeichnet. Jellinek S. 44, Note 14.

hältniß der Persönlichkeiten zu einander angewendet, bedeutet demnach die einer Persönlichkeit zustehende rechtliche Kontrole über eine andere die rechtliche Befugniß der ersteren, den Willen der letzteren bei Bethätigung ihrer Rechte mit dem eigenen zu vergleichen und eventuell durch diesen zu ersetzen.[1]) Hiernach ist das juristisch Wesentliche der Kontrolirbarkeit nichts Anderes, als was wir oben als Bestimmbarkeit einer Persönlichkeit durch eine andere bezeichnet haben. (§ 3 Nr. 1)[2]). Es erhellt aber sofort, daß dieses Verhältniß zweier Persönlichkeiten zwar dem Rechte der kontrolirbaren, bestimmbaren Persönlichkeit ein besonderes eigenes Recht der kontrolirenden, bestimmungsberechtigten Persönlichkeit gegenüberstellt, aber das eigene Recht der ersteren nicht begrifflich negirt.

Dem entspricht die Widerlegbarkeit der Jellinek'schen Auffassung durch den Hinweis auf die konkreten Rechtsgestaltungen. Würde die Bestimmbarkeit oder Kontrolirbarkeit das eigene Recht ausschließen, so würde dasselbe stets durch das Vorhandensein eines gegenüberstehenden Rechts, das den Berechtigten zu einem bestimmten Verhalten in Bezug auf sein Recht verpflichtete, vernichtet sein. Der Eigenthümer wäre nicht mehr Eigenthümer, weil er sein Eigenthum nicht so ausüben darf, daß er dadurch die Ausübung der daran bestellten Servitut beeinträchtigte oder devastatorisch den Werth des darauf haftenden Pfandrechts minderte; der Schuldner würde die eigene Berechtigung an seinem Vermögen verlieren, weil er dasselbe zur Befriedigung seines Gläubigers verwenden muß. Der bevormundete Minderjährige schließlich könnte gar nicht Rechtssubjekt sein, weil er über die Ausübung seiner Rechte überhaupt nicht bestimmen, überhaupt nicht „Vollstrecker seines eigenen Willens" sein kann. Eigenthümer wäre der Vormund, oder soweit dieser noch durch das Vormundschaftsgericht kontrolirbar ist, das letztere.

Im öffentlichen Recht würde der König sein eigenes Recht auf die Krone niederlegen müssen, weil er, jedenfalls doch materiell und wenigstens auf indirektem Wege (durch die Nothwendigkeit der Contrasignatur verantwortlicher Minister) auch formell bei seinen Regierungshandlungen durch den Inhalt des Gesetzes bestimmt wird[3]), durch Parlaments- und Gerichtskontrole würde jedes eigene Recht der Verwaltung beseitigt sein. Freilich wäre die letztere dadurch entschädigt, daß ihr alles Privateigenthum zufallen würde, dessen Ausübung sie im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, sowie der Förderung des öffentlichen Wohls, durch polizeiliche Verordnungen und Ver-

---

[1]) Ausnahmsweise kann, wie bei der sog. Parlamentskontrole, dem kontrolberechtigten Faktor die Befugniß fehlen, seinen Willen unmittelbar an die Stelle desjenigen des kontrolirten Faktors zu setzen. Dann ist aber auch die Kontrole mehr politischer, als juristischer Art.

[2]) Daß auch der Jellinek'schen Auffassung der „Kontrolirbarkeit" unbewußt nichts Anderes, als der Rechtsbegriff der „Bestimmbarkeit" zu Grunde liegt, ergibt außer seiner im Text angeführten Definition das Studium seines ganzen Buches, aus dem ich nur noch die Stelle S. 40 hervorheben will, in welcher er die unkontrolirbare öffentlich-rechtliche Gewalt des Staates dahin deklarirt, daß seine Beschlüsse weder sistirt, noch aufgehoben, noch geändert werden können.

[3]) Daß im Uebrigen die Bestimmung des Königs in seinen Regierungshandlungen durch das Gesetz in Folge seiner persönlichen unverletzlichen Stellung der Erzwingbarkeit ermangelt, alterirt das Wesen der Bestimmbarkeit ebensowenig, wie der gleiche Mangel das Wesen des Rechts überhaupt aufhebt. — Auch das Wesen der strafrechtlichen Unverletzlichkeit des Königs besteht nicht darin, daß für ihn die Strafgesetze nicht bestimmend sind. Die Norm: „Du sollst nicht morden," gilt auch für den König nicht bloß als Satz der Moral oder Religion, sondern auch als Satz des Rechts; nur der im Falle der Verletzung dieser Norm an den Strafrichter gerichtete Befehl, in Gemäßheit des Gesetzes zu strafen, cessirt dem Monarchen gegenüber.

fügungen positiv und negativ bestimmen und die Befolgung ihrer Befehle kontroliren darf. [1])

Daß aber schließlich auch umgekehrt Unkontrolirbarkeit in der Ausübung eines Rechts nicht dessen Zuständigkeit zu eigenem Rechte begründet, zeigt, um Weiteres zu übergehen, auf dem Gebiete des Privatrechts der Vormund, soweit er nach freier eigener Bestimmung die vormundschaftliche Verwaltung zu führen berechtigt ist, auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts beweist dasselbe jedes Urtheil eines höchsten Gerichtshofes, das unabänderlich und doch im Namen des Königs ergeht.

Hiernach kann als festgestellt erachtet werden: Die Bestimmbarkeit (Kontrolirbarkeit) in der Ausübung eines Rechts schließt die Eigenschaft desselben als eines „eigenen" für den Berechtigten nicht aus. Jellinek hätte sich dies um so mehr selbst sagen können, als er die Entziehbarkeit, welche doch entschieden weiter geht, als die Bestimmbarkeit in der Ausübung, selbst richtig als nicht relevant erachtet hat.

§ 10. Gegenüber diesen Erklärungsversuchen, die alle im Begriff des „eigenen Rechts" mehr finden wollen, als der Wortsinn angibt, ist die Bedeutung jenes Begriffes eine überaus einfache und dem Wortsinn durchaus entsprechende.

Es ist oben festgestellt worden, daß weder die Art der Entstehung noch der Beendigung eines Rechts für den Charakter desselben als einen „eigenen" von Bedeutung ist. Es folgt daraus, daß der Gegensatz des „eigenen Rechts" nur durch eine dauernde Beziehung des von einer Person ausgeübten Rechts auf eine andere Person gegeben sein kann. Da es nun aber zwischen Recht und Rechtssubjekt (Person) nur eine dauernde Beziehung gibt und geben kann, nämlich die der Zugehörigkeit, so ist der Gegensatz des „eigenen Rechts" ein Recht, welches einem anderen Rechtssubjekte, als dem dasselbe ausübenden, zugehört: das fremde Recht, welches im Namen des Berechtigten von einem Anderen als dessen Vertreter ausgeübt wird. Eigenes und fremdes Recht sind also die einfachen, dem Wortsinn entsprechenden Gegensätze. Jedes Recht ist für sein Subjekt, den Berechtigten, „eigenes Recht", steht ihm „zu eigenem Rechte" zu, und es wird als „eigenes" nur hervorgehoben, um den Gegensatz zu den in fremdem Namen vertretungsweise ausgeübten Rechten zu bezeichnen.

Die Richtigkeit dieses Ergebnisses läßt sich auch durch indirekten Beweis belegen. Wäre die Zuständigkeit „zu eigenem Rechte", das „eigene Recht" etwas Anderes als „das Recht, mein Recht", so könnte es nur eine höhere Potenz desselben sein. Das würde aber nur ein mir zustehendes Recht an meinem Rechte sein, was offenbar eine juristische Unmöglichkeit ist.

Ist der Gegensatz des „eigenen Rechts" die vertretungsweise Ausübung eines fremden Rechts, so kann doch der Vertreter selbst ein Recht haben, als Vertreter zu fungiren, er kann die Vertretungsbefugniß als ein eigenes Recht besitzen. Hier erhält die Bezeichnung des „eigenen Rechts" eine besondere Richtung; nicht das Recht, welches er ausübt, ist des Vertreters eigenes Recht, wohl aber das Recht, auf Grund dessen er als Vertreter berufen ist; ihm steht die Vertretungsbefugniß zu eigenem Rechte zu. In dieser Weise gibt es schon im Privatrecht eine Reihe Stellvertretungsverhältnisse zu eigenem Recht: das Prodominium im Lehnrecht, die Interimswirthschaft pflegt man besonders hervorzuheben. Keinen anderen Sinn hat es aber auch, wenn wir im Staats-

[1]) Das Nähere hierüber in meinem Polizeiverordnungsrecht S. 85—88.

recht von einem Königthum zu eigenem Rechte sprechen. Freilich handelt es sich hier nicht um ein privatrechtliches Vertretungsverhältniß, in welchem der König zum Staate steht, sondern um das öffentlich-rechtliche Verhältniß der Organschaft. Aber das eben Entwickelte gilt analog auch für dieses. Die Rechte, welche der König ausübt, das Recht der Gesetzgebung und Exekutive sind Rechte des Staats, nicht eigene Rechte des Königs, der deutsche Kaiser[1]) erläßt seine Anordnungen und Verfügungen „im Namen des Reichs" (Art. 17 der R.-Verf.); „im Namen des Reichs" verkündet er die Reichsgesetze, welche das Reich kraft *seines* Gesetzgebungsrechts (Art. 2) erläßt, „im Namen des Reichs" erklärt er Krieg und schließt er Frieden (Art. 11). Aber dem König resp. Kaiser steht ein Recht zu, Organ des Staates resp. Reichs an höchster Stelle und in verfassungsmäßiger Art zu sein, das Recht auf die Organschaft ist sein „eigenes Recht", die *Krone* steht ihm zu „eigenem Rechte" zu.[2])

Das Resultat dieser Erörterung ist also: Eigenes Recht ist für eine Person jedes Recht, dessen Subjekt sie ist. Der Gegensatz des eigenen Rechts ist das fremde Recht, mit besonderer Beziehung auf die dasselbe ausübende Person dasjenige fremde Recht, welches sie vertretungsweise im Namen des Berechtigten ausübt. Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts pflegt man das vertretungsweise ausgeübte Recht im Gegensatz zum „eigenen" als „delegirtes" zu bezeichnen. Diesem Sprachgebrauch sollen sich die folgenden Erörterungen anschließen. Delegirtes Recht ist also weder „übertragenes" oder „abgeleitetes" Recht in dem Sinne, daß der Berechtigte sein Recht auf einen Autor zurückführt, noch „entziehbares" Recht, noch endlich ein Recht, dessen Subjekt bei seiner Ausübung durch eine andere Person kraft eines dieser zustehenden Rechts „bestimmbar" ist[3]), sondern einzig und allein das im fremden Namen vertretungsweise ausgeübte Recht. Das Recht auf die Vertretung kann dem Vertreter als selbständiges, mit dem vertretungsweise ausgeübten nicht zu verwechselndes, zu Eigen sein.

§ 11. Nach diesen Feststellungen kann es meines Erachtens nicht zweifelhaft sein, daß die Frage, ob die deutschen Einzelstaaten die von ihnen ausgeübten Hoheitsrechte zu eigenem Recht besitzen, unbedingt zu bejahen ist. Für eine nähere Betrachtung kommen, abgesehen von denjenigen Gebieten des staatlichen Lebens, auf denen die Einzelstaaten gänzlich außer Funktion gesetzt sind,

---

[1]) Ueber das Kaiserthum kraft „eignen" Rechts *Laband* I, S. 211.

[2]) So hebt schon *Gerber*, Grundzüge, 3. Aufl., S. 79, Note 4 treffend hervor, daß zwischen dem Inhalt des Monarchenrechts und dem Recht auf Innehabung desselben zu unterscheiden sei: nur das letztere sei ein sich unmittelbar an die individuelle Persönlichkeit anschließendes Recht. Zu weit wohl geht *Gierke*, Genossenschaftsrecht I, S. 828, der vom Staatsoberhaupt sagt, daß es nach moderner deutscher Staatsidee nicht mehr Fürst aus eigenem Recht, sondern Fürst durch das Recht des Staates sei, nicht subjektives, sondern objektives Recht sei der Grund seiner Herrschaft. Treffender dagegen derselbe später: Zeitschr. f. die ges. Staatswissenschaft, Bd. 30, S. 325.

[3]) „Bestimmbarkeit" und „delegirtes Recht" stehen vielmehr nur thatsächlich insofern in einer gewissen Beziehung zu einander, als häufig allerdings die Ausübung eines fremden Rechts durch einen Vertreter nicht ohne bestimmenden Einfluß des Vertretenen bleiben wird, wenigstens wenn die Vertretung auf dem Willen des letzteren beruht; darüber hinaus charakterisirt weder die Unbestimmbarkeit das eigene, noch die Bestimmbarkeit das in fremdem Namen ausgeübte Recht. Daher ist es in dieser Richtung auch nur annähernd für die eigene Rechtssubjektivität des Deutschen Reichs beweisend, wenn *Laband* I, S. 66 sagt: „Wären die dem Reiche zustehenden Machtvollkommenheiten nicht Befugnisse ex jure proprio, sondern ihm nur (von den Einzelstaaten) delegirt, so müßten sie doch durch die eigentlich Berechtigten irgendwie rechtlich vinkulirt, bedingt oder beschränkt sein."

gesondert die beiden Sphären in Betracht, auf denen den Einzelstaaten Gesetzgebung und Verwaltung ungetrennt verblieben, resp. das Reich für die Gesetzgebung und entsprechende Beaufsichtigung kompetent erklärt worden ist.

1. Daß auf denjenigen Gebieten, auf denen die Einzelstaaten Gesetzgebung und Verwaltung ungetrennt besitzen, ihnen die dabei zur Ausübung gelangende Staatsgewalt, deren einzelne Aeußerungen nur die sogenannten Hoheits- oder Herrschaftsrechte sind, zu eigenem Rechte zusteht, bedarf nach der Feststellung dieses Begriffes meines Erachtens keiner weiteren Ausführung. Man kann anerkennen, daß die Kompetenzgrenze und auf Grund des Art. 2 der Reichs-Verfassung auch der Inhalt der Landesgesetze durch den souveränen Willen des Reiches bestimmt ist, man mag sich vergegenwärtigen, daß durch eigenmächtige Kompetenzveränderung auf Grund des Art. 78 das Reich die den Einzelstaaten jetzt noch zustehenden Rechte, insbesondere das Gesetzgebungsrecht entziehen kann, man kann selbst soweit gehen und, wie Jellinek dies im Widerspruch mit der historischen Entwicklung thut,[1]) die Hoheitsrechte der Einzelstaaten juristisch ihnen als vom Reiche als ihrem Rechtsurheber übertragen betrachten: Alles das schließt nach der obigen Begriffsentwicklung nicht aus, daß Gesetzgebungs- und Verwaltungsrecht auf diesen Gebieten den Einzelstaaten, soweit und solange es ihnen zusteht, auch aus eigenem Rechte zusteht. Es wäre dies nur dann widerlegt, wenn nachgewiesen werden könnte, daß z. B. die Gesetze des Einzelstaates im Namen des Reichs, des eigentlichen Subjekts der staatlichen Gesetzgebungsgewalt erlassen werden, wozu ein ernsthafter Versuch noch nicht gemacht worden ist.

2. Von den oben erörterten Gebieten unterscheiden sich die des Art. 4 der Reichsverfassung dadurch, daß auf ihnen das Reich zur Gesetzgebung und Beaufsichtigung kompetent, den Einzelstaaten also nur die unmittelbare Verwaltung unbedingt verblieben ist. Die Idee, daß gerade auf diesen Gebieten die von den Einzelstaaten in ihrer verwaltenden Thätigkeit ausgeübten Hoheitsrechte ihnen nicht zu eigenem Rechte zustehen, findet sich schon bei Hänel[2]) angedeutet und ist von Laband stärker hervorgehoben, wenngleich in den praktischen Resultaten nicht festgehalten worden. Jellinek muß seiner ganzen Auffassung des „eigenen Rechts" zufolge zu demselben Resultate kommen, vermeidet es aber, dasselbe ausdrücklich zu fixiren.[3])

In den grundlegenden Erörterungen im § 10 des I. Bandes seines Reichsstaatsrechts stellt Laband unter Ziffer 2 die Gebiete des Art. 4 der Reichs-Verfassung den in Ziffer 3 besprochenen gegenüber, auf denen den Einzelstaaten Gesetzgebung und Verwaltung ungetrennt zukommt. Hinsichtlich der letzteren hat Laband keinen Zweifel, daß auf ihnen die Einzelstaaten eigene Hoheitsrechte ausüben; wenngleich er die Gesetzgebungsgewalt derselben Autonomie nennt, so hebt er doch ausdrücklich hervor, daß sie die Befugniß darstellt, „kraft eigenen Rechts, nicht auf Grund bloßer Delegation" Rechtsnormen aufzustellen. Auf diesem Gebiete sind ihm daher die Einzelstaaten autonome (nicht souveräne) Staaten.

---

[1]) Vgl. oben S. 273 bei N. 3.

[2]) Hänel I, S. 66 bezeichnet als das Unterscheidungsmerkmal des Bundesstaates vom Einheitsstaate eine so lose Gliederung des Ganzen: „daß die Einzelstaaten, den Begriff der Selbstverwaltung durchbrechend, nach der Weise eines Staates d. h. zu eignem Recht und nach eignen Gesetzen staatliche Aufgaben vollziehen."

[3]) Vgl. aber doch S. 290.

Dagegen stellt Laband in Bezug auf die Gebiete des Art. 4 die Einzelstaaten als sogenannte Selbstverwaltungskörper hin. Bei dieser, wie unten näher ausgeführt werden soll, richtigen Charakterisirung, verwendet aber Laband in einer durch seinen Grundgedanken meines Erachtens nicht gebotenen Weise den Gegensatz des „eigenen" und „nicht eigenen" Rechts. Nach S. 103 ist für den Selbstverwaltungskörper „die rechtliche Quelle seiner Befugnisse das souveräne Herrschaftsrecht des Staates" und nach S. 106 findet er den Unterschied des Gliedstaats vom Selbstverwaltungskörper darin, daß nur der erstere „obrigkeitliche Befugnisse und öffentlich rechtliche Macht kraft eigenen Rechts, nicht durch Uebertragung vom Reich" besitze. Dementsprechend werden S. 109 die Einzelstaaten als Selbstverwaltungskörper den Einzelstaaten als autonomen Staaten gegenübergestellt.

Freilich ergibt ein näheres Studium des Laband'schen Werkes, daß der Verfasser den Gegensatz zwischen Staat und Selbstverwaltungskörper, soweit er denselben auf die Zuständigkeit von Hoheitsrechten zu eigenem Recht resp. den Mangel solcher gründet, nicht allein seinen weiteren Entwickelungen nicht zu Grunde gelegt, sondern im Einzelnen geradezu wieder aufgegeben hat. So schreibt er Band II S. 363 die Hoheitsrechte über die Eisenbahnen und ebenso Band III S. 47 (entsprechend Band I S. 79) die Gerichtsbarkeit trotz der Nr. 8 resp. 13 des Art. 4 der Reichs-Verfassung und trotzdem er Band III S. 51 die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit zur Selbstverwaltung der Einzelstaaten rechnet, diesen als eignes, von ihnen im eigenen Namen auszuübendes Recht zu, wie er denn überhaupt Band I S. 297 die Verwaltung und Band II S. 226 die Selbstverwaltung geradezu als Führung eigener Geschäfte seitens der Einzelstaaten bezeichnet. Entsprechend stellt Laband dann auch beide Gebiete, das der „staatlichen Autonomie" und das der bloßen Selbstverwaltung an anderen Stellen einander völlig gleich: Band I S. 122 bezeichnet er die den Einzelstaaten auf beiden zustehenden Rechte als jura singulorum, also doch als Rechte, die den Einzelstaaten als Rechtssubjekten zustehen und S. 202 erklärt er ebenso, daß „soweit die Selbstverwaltung der Einzelstaaten sich erstreckt — und zwar gleichviel ob dem Reiche die Gesetzgebung und Aufsicht zusteht oder ob die Einzelstaaten auch die Autonomie haben — die Gebietshoheit der Einzelstaaten", also ihre Staatsgewalt (S. 184), „zu voller Geltung kömmt."

In der That liegt kein absehbarer Grund vor, die Verwaltungsrechte der Einzelstaaten auf denjenigen Gebieten, wo dem Reiche die Gesetzgebung zusteht, weniger als ihr eigenes Recht zu betrachten, als auf denen, wo sie auch das Gesetzgebungsrecht besitzen. Dies wäre nur dann gerechtfertigt, wenn Gesetzgebung und Verwaltung begrifflich in einem solchen Verhältniß stehen würden, daß die letztere als eine vertretungsweise Ausübung der ersteren, die Exekutive als eine Delegation der Legislative erscheinen müßte. Daß dies falsch ist wird kaum bestritten werden; nur in soweit üben die Verwaltungsbehörden ein ihnen von den gesetzgebenden Faktoren delegirtes Recht aus, als sie z. B. beim Erlaß von Polizeiverordnungen[1]) eine gesetzgeberische Funktion versehen, soweit sie dagegen in ihrer eigentlichen Funktion begriffen sind, stehen sich Verwaltung und Gesetzgebung als gleich unmittelbare Funktionen des Staates gegenüber, und es mag nur darauf hingewiesen werden, daß gerade Laband durch seine Bekämpfung jener Ansicht, welche die Verwaltung lediglich

[1]) Mein Polizeiverordnungsrecht S. 22 ff.

als Vollziehung der Gesetze auffassen wollte, das Seinige zur Erkenntniß jener gleichen Unmittelbarkeit beigetragen hat[1]). Freilich sind diese beiden Funktionen des Staates, wenn auch gleich unmittelbar, so doch nicht gleichwerthig; die Gesetzgebung ist die höchste (wenn man will: souveräne) Funktion im Staate, durch welche die Verwaltung positiv und negativ bestimmt wird; aber gerade das haben die obigen Begriffsentwicklungen ergeben, daß die Bestimmbarkeit in der Ausübung eines Rechts die eigene Berechtigung seines Subjekts nicht ausschließt.[2]) Aus alledem ergibt sich, daß auch der Umstand, daß in den Materien des Art. 4 das Gesetzgebungsrecht einem anderen Rechtssubjekte, dem Reiche zusteht, das den Einzelstaaten verbliebene Verwaltungsrecht (im subjektiven Sinne) nicht weniger als deren eigenes erscheinen läßt. Er zeigt nur, daß die Einzelstaaten auch hier einer höheren Gewalt, der des Reiches unterworfen sind, so daß wir auch hier lediglich eine besondere Richtung und Aeußerung der dem letzteren zustehenden Souveränetät zu erkennen haben.

Würden die Einzelstaaten auf den Gebieten des Art. 4 weniger den Charakter als Staaten haben, weil ihnen das Gesetzgebungsrecht nicht zusteht, so würde gerade hieraus sich die eigenthümliche Folgerung ergeben, daß, wenigstens soweit die Reichsgesetzgebung nur fakultativ ist,[3]) die Einzelstaaten auf einem Gebiete Staaten wären, so lange sie noch auf Grund ihrer, durch sie selbst abänderlichen Gesetze verwalteten, dagegen sofort aufhörten, Staaten zu sein, sobald das Reich von seiner Gesetzgebungsgewalt auf diesem Gebiete Gebrauch gemacht hätte. In Wahrheit besteht der Unterschied der den Einzelstaaten auch gesetzgeberisch verbliebenen Sphäre von der des Art. 4, wie Laband selbst Bd. I. S. 107 hervorhebt, nur darin, daß jene für die erstere dauernd noch ein besonderes eigenes Recht, das der Gesetzgebung, besitzen, durch dessen Ausübung sie die Grenzen, Ziele, Zwecke und Mittel ihrer Verwaltung bestimmen; daraus folgt aber nicht, daß sie das Recht der Verwaltung weniger als eigenes besitzen, soweit ihm das eigene Gesetzgebungsrecht nicht korrespondirt.

Nach den Ausführungen der §§ 8—11 darf ich nun wohl den in § 7 angetretenen Beweis für geführt erachten, daß, abgesehen von dem Mangel der Souveränetät, ein rechtlicher Unterschied in der Persönlichkeit des Reichs und der Einzelstaaten nicht zu erweisen ist. Damit ist die Berechtigung dargethan, das erstere als den souveränen Staat, die letzteren aber als nicht souveräne Staaten zu bezeichnen. Den inneren Grund freilich der Gleichheit beider politischen Gebilde in ihrem Wesen als Staat wird erst die folgende Ausführung erbringen.

III. Staat und Gemeinde.

§ 12. Der Auffassung, welche das Merkmal der Souveränetät nicht als wesentliches Begriffsmerkmal des Staates anerkennt und damit die Möglichkeit nicht souveräner Staaten annimmt, ist entgegengehalten worden, daß sie

[1]) Reichsstaatsrecht II, S. 198 ff.

[2]) Jellinek allerdings muß konsequent zu dem Resultate kommen: „das Wesen eines zu eignem Rechte zustehenden Herrschaftsrechtes besteht also darin, daß auf einem begrenzten Gebiete staatlicher Thätigkeit eine öffentlich-rechtliche Korporation berechtigt ist, innerhalb desselben die regelnden Normen in letzter Instanz, mit Ausschluß einer Kontrole einer höheren Macht zu erlassen," so daß sich bei ihm der Inbegriff der Hoheitsrechte zu eigenem Recht auf das Gesetzgebungsrecht zu eigenem Recht reduzirt. S. 43, 44. — Annähernd schon Zorn, Streitfragen S. 310, 311.

[3]) Laband II, S. 117.

jeden Unterschied zwischen Staat und Gemeinde verwische[1]). Neuere Schriftsteller haben diesem Vorwurf dadurch zu entgehen gesucht, daß sie, wie bereits angeführt[2]), nur dem Staate Hoheitsrechte zu eigenem Rechte zuschrieben, nicht aber den ihm ein- und untergeordneten politischen Gemeinwesen. Bei Jellinek speziell nimmt diese Auffassung eine besondere Färbung an, indem er den Begriff des eigenen Rechts als „Unkontrolirbarkeit", d. h. Unbestimmbarkeit darstellt, eine Ansicht, deren Unrichtigkeit nachzuweisen ich schon oben versucht habe (§ 9). Das dem Staate angeblich zustehende jus supremae inspectionis gegenüber den Gemeinden soll sein Verhältniß zu diesen toto die von dem des souveränen Staates zum nicht souveränen unterscheiden.

Es ist richtig, daß mit der Anerkennung nicht souveräner Staaten ein durchgreifendes Unterscheidungsmerkmal für die Subsumirung konkreter politischer Gebilde unter den Begriff „Staat" oder „Gemeinde" fortgefallen ist. Ich glaube aber ferner, daß auch das Moment der Bestimmbarkeit oder Kontrolirbarkeit resp. dessen Gegensatz, selbst wenn man dasselbe nach der Widerlegung seiner Identificirung mit dem „eigenen Recht" als selbstständiges Begriffsmerkmal ansehen wollte, nicht geeignet ist, den nicht souveränen Staat von der Gemeinde zu unterscheiden. Endlich aber bin ich der Ansicht, daß die Ablehnung eigener Herrschaftsrechte der Gemeinde gegenüber ebensowenig ihre Berechtigung hat, wie gegenüber dem nicht souveränen Staate.[3]) Ich will zunächst versuchen, die Gegenüberstellung von Staat und Gemeinde von diesen ihr meines Erachtens irrthümlich beigelegten Unterscheidungsmerkmalen zu entledigen, um dadurch zum inneren Wesen der Begriffe und ihres Unterschiedes vorzudringen.

1. Das Merkmal der Souveränetät ist mit der Annahme nicht souveräner Staaten allerdings insofern nicht mehr geeignet, als Kriterium dafür zu dienen, ob ein konkretes politisches Gemeinwesen Staat oder Gemeinde sei, als bei Feststellung der Nicht-Souveränetät desselben noch immer die Frage offen bleibt, ob dasselbe den Charakter eines nicht souveränen Staates oder den einer Gemeinde an sich trage. Dagegen funktionirt es allerdings insofern ausschlaggebend, als bei positiver Feststellung der Souveränetät des in Rede stehenden Gemeinwesens sein Charakter als Staat gegeben ist. Denn soviel ist im Begriffe der Gemeinde unbestritten, daß sie als dem Staat eingeordnet, ihm auch untergeordnet und durch ihn bestimmbar ist, daher nie souverän sein kann, während beim Staat die begriffliche Möglichkeit der Souveränetät vorhanden ist. Nicht der Gegensatz von Souveränetät und Nicht-Souveränetät deckt sich daher mit dem von Staat und Gemeinde, sondern nur der Gegensatz zwischen begrifflicher Möglichkeit und Unmöglichkeit, souverän zu sein. Der einzelne Staat kann der Souveränetät ermangeln, ohne damit seinen Charakter als Staat zu verlieren, er kann aber auch souverän sein; die Gemeinde kann nie souverän sein, sie ist ihrem Begriffe nach ein nicht-souveränes Gemeinwesen, nur daß diese Eigenschaft auch hier nicht ihr Wesen dem Staate gegenüber erschöpft, sich vielmehr nur als Folgerung ihrer wesentlichen Beziehungen darstellt.

2. Keinen anderen und höheren Werth hat aber meines Erachtens das Kriterium der Bestimmbarkeit oder Kontrolirbarkeit, wenn man dasselbe als selbständiges der Gegenüberstellung von Staat und Gemeinde zu Grunde legt. Dies folgt

---

[1]) Vgl. dazu die Anführungen bei G. Meyer, Staatsrecht S. 3, Note 2.

[2]) S. oben S. 277 bei Note 1 und 2.

[3]) Schon eine Kritik des Jellinek'schen Buches von Sch. (Tüb. Ztschr., Bd. 38, Beilageheft S. 819) gibt der Berechtigung Ausdruck, auch der Gemeinde unkontrolirbares eigenes Recht zu vindiziren.

schon aus dem oben (I) entwickelten Begriff der Souveränetät. Denn da Souveränetät Unbestimmbarkeit durch fremden Willen ist, so ist allerdings ein im ganzen Umfange seiner Persönlichkeit unbestimmbares Gemeinwesen souverän und damit nach Nr. 1 keine Gemeinde, sondern Staat. Da aber andrerseits die Bestimmbarkeit einer Persönlichkeit in irgend welchem Umfange (§ 4, Nr. 2) die Souveränetät ausschließt, Nicht-Souveränetät also Bestimmbarkeit durch fremden Willen ist, so ist mit der Feststellung der letzteren resp. der ihr entsprechenden Kontrolirbarkeit bei einem konkreten Gemeinwesen nichts Anderes als dessen Nicht-Souveränetät erwiesen, ohne daß bekannt wäre, ob dasselbe einen Staat oder eine Gemeinde darstellt.

Diesem theoretisch gefundenen Resultat entsprechen die praktischen staatsrechtlichen Verhältnisse, indem sie den Jellinek'schen Satz, daß nur der Staat, auch der nicht souveräne, unkontrolirbare öffentliche Gewalt besitze, nach doppelter Richtung, positiv und negativ widerlegen. Auf der einen Seite gibt es auch in der Lebensthätigkeit des nicht souveränen Staates, eben kraft seiner Unterwerfung unter die Herrschaft des souveränen, eine Sphäre, hinsichtlich deren er der Bestimmung durch den Willen des letzteren und dementsprechender Kontrole unterworfen ist. Nicht allein die Angelegenheiten des Art. 4 der R.-Verf. unterliegen der Beaufsichtigung seitens des Reiches, vielmehr erstreckt sich die Kontrole des letzteren genau so weit, als die von ihm ausgehende Bestimmung der Einzelstaaten, und erweitert sich entsprechend, wenn das Reich auf Grund des Art. 78 der R.-Verf. sein Verhältniß zu dem Wirkungskreise der Einzelstaaten intensiver gestaltet. Daß die letzteren ihre, durch Reichsgesetz festgestellte Kompetenz nicht überschreiten, insbesondere keine Gesetze erlassen, welche dem Inhalt der Reichsgesetze widersprechen, darüber wacht, abgesehen von der durch die Staats- und Reichs-Behörden und -Gerichte bei Ausführung und Anwendung der Gesetze geübten Kontrole,[1]) der Kaiser, dem nach Art. 17 der R.-Verf. die Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze überhaupt obliegt.[2])

Andererseits kommt der Gemeinde ebenso, wie dem nicht souveränen Staate, ein Gebiet, wie auch immer sein Umfang sein mag, zu, auf dem sie in freier Willensbestimmung sich bethätigt. Das jus supremae inspectionis überhaupt und speciell der Gemeinde gegenüber, in dem Sinne, wie es Jellinek zu nehmen scheint, daß jeder Beschluß derselben im Verwaltungswege durch den Staat sistirt, aufgehoben und geändert werden kann, mag in seiner Unbestimmtheit und Unbestimmbarkeit dem Polizeistaate angehören, welcher die Gemeinde im besten Falle als bevormundete Staatsanstalt betrachtete, mag vielleicht zum Theil noch in die Gegenwart herüberragen, dem Rechtsstaate, den wir allein einer rechtswissenschaftlichen Betrachtung zu Grunde legen können und der auch in der Gemeinde die selbständige Persönlichkeit anerkennt, gehört er nicht an.[3]) Gerade die Gesetze Oesterreichs, dessen Bürger Jellinek ist, fixiren unter Anerkennung der freien Selbstbestimmung der Gemeinde das Aufsichtsrecht des Staates ihr gegenüber dahin, „daß dieselbe ihren Wirkungskreis nicht überschreite und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe",[4]) womit dessen prinzipielle Gleichartigkeit

[1]) Laband, Staatsrecht II, S. 119.

[2]) Laband, a. a. O. S. 120. Im Allgemeinen über das Beaufsichtigungsrecht des Reichs und dessen organisatorische Gestaltung den oben S. 270 Note 2 zitirten Aufsatz von Rümelin.

[3]) Vgl. insbesondere Schulze, zuletzt: Deutsches Staatsrecht S. 413, und Gierke, Art.: „Gemeindeverfassung" in v. Holtzendorff's Rechtslexikon II, S. 62, sowie Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft § 57, besonders S. 744, 745.

[4]) Gemeinde-Gesetz vom 5. März 1862, Art. XVI, Landesgemeinde-Ordnungen § 94 (Manz'sche Gesetzes-Ausgabe Bd. IX, S. 6, 72).

mit dem Aufsichtsrecht des souveränen Gesammtstaates gegen den nicht souveränen Einzelstaat gegeben ist. Und in Ausführung desselben Grundgedankens hat die preußische Reformgesetzgebung die Kollisionen zwischen Gemeinde und staatlicher Aufsichtsführung mehr und mehr der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung überwiesen.[1])

§ 13. Es verbleibt also schließlich auch hier wieder nur die Behauptung, daß die Gemeinde „eigener Hoheitsrechte" entbehre, solche vielmehr ausschließlich dem Staate zuständen. Dieselbe bedeutet nach den oben gegebenen Entwickelungen, daß die Gemeinde die Hoheitsrechte d. h. die Herrschaftsrechte über die Gemeindeangehörigen, welche sie thatsächlich ausübt, nicht in eigenem Namen, sondern nur als Vertreterin des Staates ausübt, dem sie als dem eigentlichen Rechtssubjekte zustehen. Wenn an dieser Stelle der Versuch gemacht werden soll, die Unrichtigkeit dieser Auffassung prinzipiell nachzuweisen, so führt dies zu der Frage: Welches ist das Kriterium, um zu beurtheilen, ob ein von einer Person zur Ausübung gebrachtes Recht von ihr in eigenem oder fremdem Namen ausgeübt wird? oder, was dasselbe bedeutet, zur Frage nach dem Rechtssubjekte. Der Begriff des Rechtssubjektes und seine Grundlage, der des Rechts im subjektiven Sinne, ist in der neueren Privatrechtslitteratur lebhaft erörtert[2]) und von Windscheid[3]) als außerordentlich schwierig bezeichnet worden. Kann daher auch nicht daran gedacht werden, diese Begriffe im Rahmen dieses Aufsatzes zur Feststellung zu bringen, so soll doch im Zusammenhange mit dem Vorangegangenen und zur Grundlage des Folgenden die Anschauung des Verfassers über dieselben kurz dargelegt werden.

Es darf wohl eine Uebereinstimmung der Schriftsteller darüber als vorhanden angenommen werden, daß die Gemeinde sich von einem bloßen staatlichen Verwaltungsbezirke durch die ihr zustehende Persönlichkeit unterscheide. Während der staatliche Verwaltungsbezirk nur eine geographische Abtheilung des Staates bildet, ist die Gemeinde eine Korporation des öffentlichen Rechts, eine öffentlich-rechtliche Persönlichkeit.[4])

Persönlichkeit ist Rechtssubjektivität; Person ein Wesen, das Rechtssubjekt ist oder doch dessen Fähigkeit, Rechtssubjekt zu sein, von der Rechtsordnung anerkannt ist. Recht (im subjektiven Sinne) ist oben (§ 3 Nr. 1) als rechtliche Willensmacht, Willensherrschaft bezeichnet worden, näher als ein vom Rechte verliehenes Wollendürfen, welches für den Willen gegenüberstehender Persönlichkeiten bestimmend ist.[5]) Rechtsausübung ist danach die Bethätigung des dem Wollendürfen entsprechenden Wollens, sofern dasselbe anderen Persönlichkeiten gegenüber bestimmend ist.[6])

---

[1]) Dahin gehört insbesondere das verwaltungsgerichtliche Verfahren gegenüber der sog. Zwangsetatisirung (z. B. § 180 Kreis-O. v. 13. Dezember 1872 in der Fassung der Novelle v. 19. März 1881), sowie andererseits gegenüber der Beanstandung von Beschlüssen der kommunalen Organe, welche angeblich „deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen" (§ 178 der Kreis-O. neuer Fassung).

[2]) Ich zitire hier nur den Aufsatz von Bekker: „Zur Lehre vom Rechtssubjekt" in den Jahrb. f. Dogmatik XII, S. 1 ff., ferner Jhering, Geist des röm. Rechts III, 1 (3. Aufl.) § 60, 61, Thon, Rechtsnorm und subjektives Recht (1878), besonders S. 216 ff. Windscheid, Pandekten I, § 49.

[3]) a. a. O. § 44, Note 1.

[4]) Die Anerkennung dieses Gegensatzes geht insbesondere auch aus den Ausführungen Zorn's, Streitfragen S. 299, 300; Liebe, Streitfragen S. 638 ff., Jellinek, S. 40 f. hervor. Im Allgemeinen G. Meyer, Staatsrecht § 10.

[5]) Dazu Windscheid I, § 37.

[6]) Der Schlußsatz gegenüber den Ausführungen Thon's, S. 289 ff.

Nach diesen Begriffsbestimmungen wäre Rechtssubjekt dasjenige Wesen, welches den Inhalt des Rechtes wollen darf. Der dagegen erhobene Einwand, daß Unmündige, Wahnsinnige u. s. w. nicht wollen können, daher nicht selbst Rechtssubjekte sein könnten, ist treffend[1]) durch die Hervorhebung des Wollen-dürfens gegenüber dem Wollen-können beseitigt worden. Allein, was sich nicht beseitigen läßt, scheint mir zu sein, daß die Vertreter jener willenlosen Rechtssubjekte und überhaupt jeder, der als Vertreter eines Anderen in Gemäßheit der Rechtsordnung das Recht ausübt, d. h. das in ihm liegende Wollen bethätigt, doch auch von Rechtswegen wollen darf, so daß also nicht allein das thatsächliche Wollen des Rechtsinhalts, sondern sogar dessen Wollendürfen kein Kriterium für die Zugehörigkeit des Rechts, die Rechtssubjektivität abgibt. Die Gemeinde darf den Inhalt der von ihr ausgeübten Hoheitsrechte kraft Gesetzes wollen; ob sie aber damit ihr eigenes oder das Recht des Staates ausübt, können wir allein daraus nicht entnehmen. So ist denn auch im Allgemeinen die Definition des Rechtssubjekts, wie sie z. B. von Windscheid auf das bloße Wollendürfen gestellt wird: „Subjekt des Rechts ist dasjenige Wesen, dessen Wollen (Wollen in eigenem Namen, durch sich oder einen Anderen) entscheidend ist für das Recht in der Gesammtheit seiner Beziehungen" gerade durch den in Klammer eingeschlossenen Zusatz bezeichnend dafür, daß sie eine Antwort auf die Frage: „Uebt Jemand ein Recht in eigenem oder fremdem Namen aus?" überhaupt nicht zu geben vermag. Das deutet auf einen Fehler oder doch eine Auslassung in dem oben bezeichneten Begriff des Rechts im subjektiven Sinne.

Jhering hat nun bekanntlich versucht, den Begriff des subjektiven Rechts anstatt auf den Willen auf das Interesse zu stellen, demzufolge das Recht als rechtlich d. h. durch Klage geschütztes Interesse definirt, und damit als Rechtssubjekt den „Destinatär" des Rechts, denjenigen, dessen Interesse in demselben geschützt wird, hingestellt. Dieser Auffassung ist, wie ich glaube, mit Recht entgegengehalten worden,[2]) daß nicht alle rechtlich geschützten Interessen auch wirkliche Rechte darstellen,[3]) daß aber die Klage, d. h. die Möglichkeit der Anrufung staatlichen Zwanges, für das Vorhandensein eines subjektiven Rechts nicht unbedingt entscheidend ist. Im Gegentheil ist der staatliche Zwang etwas zum subjektiven Rechte aus der Aufgabe des Staates als Wächters der Rechtsordnung Hinzutretendes, nichts ihm Immanentes.[4]) So mußte denn auch die Jhering'sche Auffassung bei ihrer ersten Anwendung auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts nothwendig im Stich lassen, indem sie in dem Streit über den Begriff und Umfang der Verwaltungsgerichtsbarkeit den Ver-

[1]) Windscheid I, § 37, Note 2 a. E.

[2]) Gegen Jhering sind insbesondere aufgetreten Windscheid, 5. Aufl., besonders aber 4. Aufl. § 37, Note 3 und § 150, Note 1. Reuner: Wesen und Arten der Privatrechtsverhältnisse, S. 9 ff. Bruns in v. Holtzendorff's Encyklopädie, 4. Aufl., S. 407. Schloßmann: Der Vertrag, S. 246, 256.

[3]) Man braucht hierfür nicht mit Bruns die Tauben von San Marco anzuführen: es genügt mit Jhering selbst auf den durch Schutzzölle geschützten Fabrikanten hinzuweisen. Wenn Jhering hiergegen geltend macht, daß in Wirklichkeit der Staat den Schutzzoll in seinem Interesse einführe, so könnte man wohl mit Recht entgegenhalten, daß der Staat auch die Privatrechte im Interesse seiner Ordnung, der Rechtsordnung, (Bruns, § 23) schütze, mit dem Rechtsschutz seine Zwecke und Aufgaben erfülle. — Im Allgemeinen kann darauf hingewiesen werden, daß der Rechtsschutz, wie schon das Wort sagt, vorhandene Rechte schützt, nicht Interessen, die dadurch erst zu Rechten werden.

[4]) Windscheid I, § 37, dazu unten im Text § 18.

tretern der Theorie der „subjektiven Individualrechte“,[1]) welche die verwaltungsgerichtliche Klage in soweit zulassen, als subjektive Individualrechte (im Gegensatz zu bloßen Interessen) dem Staate gegenüber anerkannt sind, auf die Frage, wann und inwieweit dies der Fall, nur die Antwort geben konnte: „Soweit individuelle Interessen durch verwaltungsgerichtliche Klage im Gesetz geschützt werden,“ also zu einem offenbaren Cirkelschlusse führte.“)

§ 14. Nichtsdestoweniger halte ich den der Ihering'schen Auffassung zu Grunde liegenden Gedanken für völlig zutreffend. Er geht dahin, daß das Recht die Rechte im subjektiven Sinne nicht um ihrer selbst willen schaffe, sondern zum Zwecke der Befriedigung von Bedürfnissen und Interessen der Persönlichkeiten oder: Die Rechte sind für die Person, der sie zustehen, nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck; nicht in dem Bewußtsein, eine ihm vom Rechte verliehene Macht zur Ausübung zu bringen, findet der Berechtigte sein Genüge, sondern in der Realisirung seiner Lebensinteressen durch Ausübung und Verwendung der ihm verliehenen Willensmacht sucht und findet er seine Befriedigung. Ohne Beziehung auf das Interesse der Persönlichkeit ist das subjektive Recht nicht zu definiren, das bloß formale Wollendürfen erschöpft den Begriff desselben nicht. Wenn Ihering aber diesem Gedanken in seiner Formel: „Recht ist rechtlich geschütztes Interesse“ Ausdruck gegeben und damit das Moment des Willens ganz aus dem Rechtsbegriffe entfernt hat, so geht er allerdings, wie ich glaube, über seinen Grundgedanken hinaus, indem er jedem Rechte ein bestimmtes, einzelnes, ihm konstant zu Grunde liegendes Interesse entsprechen läßt. Dieser Parallelismus[3]) der Interessen und der Rechte ist weder in Thesi noch Hypothesi, weder historisch, noch momentan vorhanden; ein Recht kann heute zur Befriedigung dieses, morgen zur Befriedigung jenes Einzelinteresses dienen, der einen Person um deswillen, der anderen um jenes Einzelzweckes willen werthvoll sein. Das Gemeinsame in allen Erscheinungsformen des Rechts (im subjektiven Sinne) ist nur die Beziehung auf das Gesammtinteresse, den Lebenszweck seines Subjekts, nicht auf dieses oder jenes einzelne Interesse desselben.

Daraus ergibt sich: Hinter dem Recht steht nicht ein ihm paralleles, bestimmtes Einzelinteresse, von dem ich, indem ich es als rechtlich geschützt anerkenne, zum Recht gelangen könnte; hinter dem Rechte steht nur die Persönlichkeit als Einheit mit ihrem Gesammtinteresse, das durch ihren Lebenszweck bestimmt ist. Recht ist zwar nicht rechtlich geschütztes Interesse; wohl aber kann Recht nicht definirt werden, ohne die Zweckbeziehung auf das Interesse (Gesammtinteresse) der Persönlichkeit in sich aufzunehmen. Die Kategorie des „für sich“ kann bei der Definition des Rechts meines Erachtens ebensowenig entbehrt werden, wie bei der des Besitzes. Umgekehrt aber ergibt sich mit der Unmöglichkeit, die Definition des Rechts auf ein ihm paralleles Einzelinteresse zu stellen, die Unentbehrlichkeit des Willensmomentes im Rechtsbegriffe. Weder

[1]) Zuletzt das im Einzelnen treffliche Werk von v. Sarwey: Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege (1880) S. 79.

[2]) Näher ausgeführt in meinem Referat über das v. Sarwey'sche Werk in der „Deutschen Litteraturzeitung“, 1881, Nr. 14. Dazu auch Gneist: „Zur Verwaltungsreform und Verwaltungsrechtspflege in Preußen“, S. 75, Note 5.

[3]) Ihering, Geist III, S. 331: „Wie verschieden sich nun auch bei den einzelnen Rechten das Interesse bestimme, so enthält doch jedes in Thesi zugelassene Recht den Ausdruck eines vom Gesetzgeber nach dem Standpunkt seiner Zeit für schutzfähig und schutzbedürftig anerkannten Interesses. Mit den Interessen wechseln daher auch die Rechte, zwischen beiden findet bis zu gewissem Grade ein historischer Parallelismus statt.“

das Willensmoment, noch aber auch das Zweckmoment erschöpfen für sich allein den Rechtsbegriff, ebensowenig, wie die Persönlichkeit, vielmehr sind sie genau so aufeinander angewiesen, wie die Begriffe des Mittels und des Zweckes überhaupt.

Zusammenfassend glaube ich nunmehr sagen zu dürfen: Recht ist ein von der Rechtsordnung verliehenes Wollendürfen im eigenen Interesse, ein rechtliches Für-Sich-Wollendürfen. Persönlichkeit ein Wesen, welchem das Recht einen eigenen Lebenszweck zuerkennt, zu dessen Realisirung es ihm Rechte d. h. ein andere Persönlichkeiten bestimmendes Wollendürfen[1]) verliehen hat. Subjekt eines bestimmten konkreten Rechts ist diejenige Persönlichkeit, in deren Interesse dasselbe von der Rechtsordnung verliehen ist, auf deren Lebenszweck es als Mittel bezüglich ist.[2])

§ 15. Wenn Persönlichkeit ein Wesen ist, welchem das Recht einen eigenen Lebenszweck zuerkennt, so ist doch das Verhältniß des Rechts (im objektiven Sinne) zu dem Lebenszwecke der Persönlichkeiten ein verschiedenes, je nachdem es sich um die Persönlichkeit des einzelnen Menschen oder der sich über ihm in größter Mannigfaltigkeit erhebenden Gesammteinheiten handelt. Denn während das Recht den Lebenszweck des einzelnen Menschen ebenso wie seine natürliche Willenskraft als etwas durch die Natur Gegebenes hinnimmt und anerkennt, bildet der Zweck der Gemeinwesen, denen als menschlichen Einrichtungen die Beziehung auf den Menschen immanent ist,[3]) ebenso wie die Organisation ihres Willens,[4]) nicht blos Motiv, sondern Gegenstand der rechtlichen Erfassung und Feststellung. Danach ist der Zweck eines Gemeinwesens ein Rechtsbegriff und zwar nicht bloß ein Element ihres Rechts, sondern dasjenige, welches ihr gesammtes rechtliches Wesen bestimmt und durchdringt.[5]) Denn da in dem abstrakten Begriffe der Persönlichkeit als des Wesens, das für den eigenen Lebenszweck rechtlich wollen darf, das in ihm liegende formale Element des Wollendürfens als Potenz stets unverändert bleibt, so kann eine Ausfüllung jenes abstrakten Begriffs der Persönlichkeit mit konkretem Inhalte nach allen Richtungen hin nur durch den konkreten Inhalt des Lebenszwecks der Persönlichkeit gegeben sein.

Auf dem Gebiete des Privatrechts nun tritt das Zweckmoment der Persönlichkeit verhältnißmäßig in den Hintergrund. Denn einerseits kommt, wie bemerkt, das Einzelindividuum selbst als gegebener, vom Rechte lediglich anerkannter Selbstzweck in Betracht, womit das Prinzip der Gleichheit der Persönlichkeiten für das Privatrecht bestimmend wird. Und auch bei den sogenannten Privatrechtskorporationen ist allerdings der konkrete Zweck derselben für ihre innere rechtliche Gestaltung entscheidend und individualisirt namentlich die Gesammtpersönlichkeit den zur Einheit verbundenen Einzelpersönlichkeiten gegenüber derart, daß für diese jede Veränderung des Zwecks der Gemeinschaft

[1]) Ueber den Gegensatz von „Wollendürfen" und „Wollenkönnen" oben S. 287. Note 1.

[2]) Der vom Recht anerkannte Lebenszweck einer sog. juristischen Person kann möglicherweise sich darin erschöpfen, den in ihr begriffenen physischen Personen die ihr zustehenden oder von ihr zu erwerbenden Vermögensrechte zu vermitteln, und die Mitglieder können dann eine Klage gegen die Gesammtpersönlichkeit haben; es ist dies aber kein Grund, mit Jhering nur die Mitglieder der juristischen Person, die Destinatäre als die unmittelbaren Rechtssubjekte anzusehen. Bruns, S. 407.

[3]) So Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, S. 125, 126, in treffender Ausführung gegen die den Staat lediglich als Selbstzweck betrachtende Naturphilosophie.

[4]) So insbesondere Gierke, Tübinger Ztschr., Bd. 30, S. 328, 329.

[5]) Vgl. auch Jhering, Zweck im Recht, S. 295.

insoweit die Begründung einer neuen enthält.[1]) Aber nach Außen kommt als nächster und gemeinsamer Zweck der Organisation aller Privatrechtskorporationen nur der in Betracht, ein den Individuen gleichstehendes Einzelwesen, eine Privatrechts-Persönlichkeit darzustellen und damit die Möglichkeit der direkten Beziehung von Rechten d. h. Privatvermögensrechten auf sich selbst und ihren Lebenszweck zu erlangen, dessen konkreter Inhalt erst dahinter wiederum für die Vermittelung ihrer Rechte auf das Interesse der einzelnen Individuen entscheidend wird.[2])

Eine weit größere Bedeutung erlangt dagegen das Moment des Zweckes bei den Gesammtpersönlichkeiten des öffentlichen Rechts, deren Fähigkeit, Subjekt von Privatrechten zu sein, nur eine, und zwar je höher sie stehen, desto untergeordnetere Seite ihres Wesens darstellt. Treten sie damit aus der Sphäre des durch die Gleichheit und Gleichartigkeit seiner Rechtssubjekte bestimmten Privatrechts heraus, so gibt der konkrete, vom Recht bestimmte Inhalt ihres Lebenszweckes für ihr begriffliches Verhältniß zu einander den Ausschlag. Das öffentliche Recht kann daher nicht auskommen, ohne den konkreten Lebenszweck der in ihm ihre Rolle spielenden Personen als Rechtsbegriff zu erfassen; der abstrakte, überall gleiche Begriff der Persönlichkeit, als eines Wesens, das *für sich* wollen darf, so hoch seine Bedeutung auch hier ist,[3]) reicht ohne diese konkrete Ausfüllung nicht mehr hin, die rechtliche Art der Persönlichkeit zu erkennen, und der Formalismus, den man neuerdings vielfach der juristischen Behandlung des öffentlichen Rechts verwerfen hört, ist nur dann und insoweit verwerflich, als das materielle Zweckmoment der öffentlichrechtlichen Persönlichkeiten darüber bei Seite gelassen wird.[4]) Wie aber durch dieses die Individualität des öffentlichen Gemeinwesens bestimmt wird, so durchdringt es entsprechend seine gesammte Rechtsgestaltung. Nach ihm bestimmt sich die Kompetenz des Gemeinwesens und die Möglichkeit ihrer eigenmächtigen Erweiterung (Kompetenz-Kompetenz), die nichts Anderes ist, als eine potentielle Totalität des Zweckes verbunden mit aktueller Partialität desselben; nach ihm bestimmt sich Umfang und Richtung der Verwaltung d. h. seiner freien Lebensthätigkeit zur Erfüllung seines Zweckes durch Verwendung der ihm zu Gebote stehenden Mittel (Rechte); der Zweck des Gemeinwesens endlich, einerseits in seiner Abgrenzung gegenüber dem individuellen Lebenszwecke der Gliedpersönlichkeiten, soweit letzterer dem Gemeinzwecke gegenüber selbständig geblieben ist,[5]) andererseits in seiner Beziehung auf den individuellen Lebenszweck, sofern derselbe durch die Realisirung des Gemeinzweckes vermittelt werden soll, bestimmt negativ und positiv die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesammtpersönlichkeit und der zu ihr verbundenen Gliedpersön-

---

[1]) „Eine Abänderung des Zwecks ist daher, soweit nicht das Statut etwas Anderes bestimmt, nur durch vertragsmäßige Einigung aller Glieder möglich." Gierke, Art.: „Korporation" in Holtzendorff's Rechtslexikon II, S. 563. So auch z. B. § 28 II, 7 des preuß. Allg. Land-Rechts.

[2]) Vgl. oben S. 289 Note 2 und dazu Gierke, Tüb. Ztschr. a. a. O., S. 318.

[3]) Diese besonders hervorgehoben zu haben, ist bekanntlich das Verdienst Gerber's: Grundzüge, besonders Beilage II.

[4]) In Verkennung dieses eigentlichen Wesens des Formalismus in der Behandlung des Staatsrechts konnte es kommen, daß z. B. Gumplowicz, der sich zu den heftigsten Angriffen gegen Laband versteigt (Rechtsstaat und Sozialismus, S. 522 ff.), selbst an der äußersten Grenze des Formalismus angelangt ist, indem er die „Herrschaft" der Staatsgewalt als Selbstzweck betrachtet. Vgl. unten S. 296 Note 5.

[5]) Vgl. Laband I, S. 121 a. E., 122.

lichkeiten.[1]) So ist die Definition des Zweckes bei der Begriffsbestimmung der öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen überall nicht zu entbehren. Daß aber mit dem Zweckmoment im Begriff der Persönlichkeit nicht ein dem Rechte als solchem fremdes, sondern ein ihm immanentes Element für das Staatsrecht verwerthet wird, dürfte aus der obigen Zurückführung des Rechts im subjektiven Sinne auf den Lebenszweck der Persönlichkeit bewiesen sein.

§ 16. Aus den vorstehenden Entwicklungen ergibt sich für das Verhältniß von Staat und Gemeinde und ihre beiderseitige Begriffsbestimmung Folgendes:

1. Der Gemeinde das Attribut einer öffentlich-rechtlichen Persönlichkeit beilegen, heißt annehmen, daß derselben vom Rechte ein eigener Lebenszweck zuerkannt werde, zu dessen Realisirung sie das ihr zukommende Wollen dürfen in Bewegung setzt. Durch diesen eigenen Lebenszweck unterscheidet sich die Gemeinde von dem staatlichen Verwaltungsbezirke, der nur eine geographische Abtheilung des Staates darstellt, in welcher in örtlicher Begrenzung der Staatszweck und die Staatsaufgaben zur Verwirklichung gebracht werden sollen. Gemeindebezirk und staatlicher Verwaltungsbezirk können zwar örtlich, aber nicht begrifflich zusammenfallen.

2. Der Gemeinde einerseits eine eigene Persönlichkeit und damit einen eigenen Lebenszweck auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts zuschreiben und doch andererseits annehmen, daß dieselbe Hoheitsrechte nur im Namen des Staates ausübe, ist ein vollendeter Widerspruch in sich selbst. Denn da: den Staat als Rechtssubjekt der von der Gemeinde ausgeübten Herrschaftsrechte setzen, die Behauptung bedeutet, daß dieselben von der Rechtsordnung als Mittel für den Lebenszweck des Staates bestimmt sind, so würden bei Richtigkeit jener Annahme dem eigenen Lebenszweck der Gemeinde nach der Rechtsordnung dauernd die zu seiner Realisirung dienenden Mittel versagt sein, was der Leugnung des Zweckes selbst gleichkäme. Dauernd nur als Vertreter eines Anderen zu fungiren, kann allein nicht den Lebenszweck einer eigenen Persönlichkeit ausmachen, ebensowenig, wie nach römischem Rechte der Sklave, soweit er auch im vermögensrechtlichen Verkehr seinen Herrn vertreten mochte, dadurch eine eigene Persönlichkeit erlangte.[2]) Wie daher auch immer nach positivem Rechte der Umfang der eigenen öffentlichen Rechte der Gemeinde gezogen sein mag, es muß einen Kreis solcher geben, sobald einmal die Gemeinde als solche dem staatlichen Verwaltungsbezirk gegenüber zur Anerkennung gelangt ist.

3. Der rechtliche Unterschied der Gemeinde vom Staate liegt nach logischer Konsequenz des oben (§ 15) Entwickelten begrifflich in der Verschiedenheit ihres Zweckes. Während „die Gemeinde der Organismus der örtlichen Gemeinschaft, ist der Staat der Organismus der Volksgemeinschaft".[3]) Während die Befriedigung der auf dem örtlichen Zusammenwohnen und der nachbarlichen Lage der Grundstücke beruhenden Gemeindebedürfnisse Zweck der Ortsgemeinde ist, verfolgt der Staat die Aufgabe, die nationalen, dem Gesammtvolke als natürlicher Gemeinschaft eigenen Interessen zu realisiren. Freilich kann im Einzelnen die Gesammtanschauung eines Volkes über die Abgrenzung der lo-

[1]) Ihering, a. a. O., S. 295.
[2]) Dazu Puchta, Kursus der Institutionen, 7. Aufl., II, S. 371 f.
[3]) Worte Schulze's, zuletzt „Deutsches Staatsrecht", S. 411. Brater, im Staatswörterbuch, Art. „Gemeinde", Bd. 4, S. 112.

kalen und der nationalen Interessen wechseln und damit der Inhalt dieser Begriffe ein anderer werden,[1]) der Gegensatz der Begriffe selbst wird dadurch nicht verändert. Innerhalb der einander gegenüberstehenden Sphären der lokalen Gemeininteressen einerseits und der nationalen andererseits kommt aber sowohl der Gemeinde als dem Staate die Totalität der Gemeinzwecke zu,[2]) soweit nicht der Gemeinde durch das Bestehen der sogenannten Kommunalverbände höherer Ordnung, dem Staate durch die Existenz eines über ihm stehenden Gesammtstaates gewisse Aufgaben in weiterer oder engerer Begrenzung entzogen und jenen höheren Verbänden zu einheitlicher Verwirklichung als eigene Lebenszwecke übertragen sind. Mit dieser Beschränkung steht der Gemeinde ebenso wie dem Staate die Kompetenz-Kompetenz, d. h. die Fähigkeit zu, die potentielle Totalität ihres Zweckes mehr und mehr aktuell zu erschöpfen.[3])

Nach alledem kann unter Würdigung ihrer festgestellten Gleichheit und Besonderheit der Staat als die öffentlich-rechtliche Gesammtpersönlichkeit zur Verwirklichung nationaler Gemeinzwecke, die Gemeinde als die öffentlich-rechtliche, nicht-souveräne (§ 12 Nr. 1) Gesammtpersönlichkeit zur Befriedigung örtlicher Gemeininteressen innerhalb des Staates definirt werden.

§ 17. Aus dem gegenseitigen Zweckverhältnisse von Staat und Gemeinde ergibt sich zugleich begrifflich die Grenze zwischen dem eigenen und dem sogenannten (nur zur Ausübung) übertragenen Wirkungskreise der letzteren. Danach umfaßt der eigene Wirkungskreis der Gemeinde die gesammte Sphäre, in welcher dieselbe ihre Lebenszwecke durch die ihr eigenen Mittel (Rechte) realisirt, der sogenannte übertragene ihre Thätigkeit im Interesse des Staates durch Verwendung seiner Machtmittel in seinem Namen und Auftrage.[4]) Diese Rückbeziehung des Gegensatzes im Wirkungskreise der Gemeinde auf den Gegensatz des Staats- und Gemeindeinteresses hat denn auch z. B. in den österreichischen Gemeindegesetzen ihren treffenden Ausdruck erhalten. Der eigene sogenannte selbständige Wirkungskreis der Gemeinde „umfaßt alles, was das *Interesse* der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre *eigenen* Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann", der übertragene Wirkungskreis aber stellt ihre „Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen" d. h. der Staats-Verwaltung dar.[5]) Freilich soll der *Gegensatz* des Staats- und Gemeinde-Interesses nur ein formal-juristischer sein und bleiben, der der Gegenüberstellung der Rechtspersönlichkeiten zur Grundlage dient, die Harmonie des öffentlichen Lebens erfordert thatsächlich auch die Harmonie der Staats- und Gemeindeinteressen. Hat damit der Staat ein wichtiges Interesse daran, daß die Gemeinde in ihren Interessen und ihrer Persönlichkeit sich nicht mit ihm selbst in Widerspruch setze, so resultiren für ihn daraus in Gemäßheit der Rechtsordnung eine Reihe wichtiger eigener Rechte gegenüber der Gemeinde. Sie geben ihm die Befugniß, die Gemeinde und ihre Lebensthätigkeit im Rahmen des Rechts zu bestimmen; eine Negation des eigenen Wirkungskreises und des

---

[1]) Ernst *Meier*, in seiner Darstellung des Verwaltungsrechts in v. *Holtzendorff*'s Encyklopädie, 4. Aufl., S. 1088 ff.

[2]) *Schulze*, a. a. O., S. 411. G. *Meier*, Deutsches Staatsrecht, S. 2. — Ueber die einzelnen Richtungen des Staatszweckes und die Bedeutung ihrer Verfolgung für das Staatsrecht wird man gerade in Folge der regelmäßigen Totalität desselben im Wesentlichen mit *Gerber*, Grundzüge, § 10, übereinstimmen können. *Schulze*, § 13.

[3]) Vgl. § 15.

[4]) S. dazu unten im Text unter Nr. 2.

[5]) *Manz*'sche Ausgabe (oben S. 285. Note 4), S. 2, 3 (Art. 5, 6 des Gem.-G. v. 5. März 1862), ferner S. 28, 29 (§ 29, 30 der Landesgemeinde-Ordnungen).

eigenen Rechts der Gemeinde ist durch diese Bestimmbarkeit, wie bereits entwickelt, nicht gegeben.[1])

1. Hiernach ist die Gemeinde zunächst auf dem Gebiete des Privatrechts selbständiges Rechtssubjekt; ihr Vermögen ist Gemeindegut, nicht Staatsgut, soweit sie auch immerhin in der Verwaltung und Verwendung desselben bestimmt sein mag.[2]) Aber auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts kommen ihr die von ihr zur Verwirklichung ihres eigenen Lebenszweckes ausgeübten Hoheitsrechte als eigene, wenn auch bestimmbare zu. Die Gemeinde selbst hat zur Befriedigung ihrer materiellen Gemeindebedürfnisse ihre eigene, wenn auch nach den Gesetzen des Staates auszuübende Finanz*gewalt*, nicht steht ihr eine bloße Finanz*wirthschaft* zu,[3]) der sie die nöthigen Mittel als Prokurator des Staates in rem suam zuführen würde. Schon die Finanzgewalt allein charakterisirt die Gemeinde aber als eine mit obrigkeitlicher Macht d. h. mit Herrschaftsrechten ausgestattete Persönlichkeit des öffentlichen Rechts, und wenn es daher im Sinne mancher positiven Rechte, z. B. des preußischen, welches der Gemeinde eine eigene Polizeigewalt völlig abspricht, auch richtig ist, die Gemeinde als einen überwiegend wirthschaftlichen Verband zu bezeichnen, dessen Zwecke, die Kommunalaufgaben, sich im Wesentlichen durch Sammlung und Verwendung materieller Mittel realisiren, so rechtfertigt sich dadurch auch für das preußische Recht noch keineswegs die Folgerung, der Gemeinde die eigene Zuständigkeit von Herrschaftsrechten abzusprechen, ein Standpunkt, dem übrigens durch die preußische Gesetzgebung selbst aufs deutlichste widersprochen wird.[4]) Die Gemeinde kann auch hier nicht in dem Sinne als wirthschaftlicher Verband dem Staate als obrigkeitlichem entgegengesetzt werden, daß nur der letztere obrigkeitliche Hoheits- oder Herrschaftsrechte aus eigenem Rechte besitze.[5])

Nach der Konsequenz des Rechts, welcher freilich durch die Bestimmungen der positiven Gesetzgebung Eintrag geschehen kann, muß aber insbesondere auch behauptet werden, daß die Handhabung der Ortspolizei, welche nichts Anderes ist, als die durch Anwendung eines bestimmten Mittels — (Beschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit der Einzelnen zu Gunsten der Gesammtheit, eventuell zwangsweise durchgeführt) — charakterisirte Fürsorge für die örtlichen Gemeininteressen,[6]) zum eigenen Wirkungskreise, die Ortspolizeigewalt zu den eigenen Rechten der Gemeinde gehöre. Es ist bekannt, daß diese Rechtsauffassung schon in den ehemaligen Grundrechten der deutschen Reichsverfassung und in thatsächlicher Durchführung in den Gemeindegesetzen mehrerer deutscher

[1]) Oben § 9.

[2]) Ernst *Meier*, a. a. O., S. 1092. Vgl. z. B. das preußische G., betr. die Verwaltung der den Gemeinden gehörigen Holzungen v. 14. August 1876 mit seinen weitreichenden Bestimmungen.

[3]) Das will *Laband*: „Das Finanzrecht des deutschen Reiches", in *Hirth*'s Annalen 1873, Sp. 405, 406; dagegen G. *Meyer*, Staatsrecht, S. 526, Note 3.

[4]) Stets wird die Eigenschaft der „Kommunalverbände" als privatrechtlicher Korporationen nur neben ihrer öffentlich-rechtlichen Persönlichkeit hervorgehoben, so z. B. § 2, Kreis-O. v. 13. Dez. 1872, § 1, Provinz.-O. v. 29. Juni 1875: „Jede Provinz bildet einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten" mit § 34: „Der Provinziallandtag ist berufen, über die Angelegenheiten des Provinzialverbandes zu beschließen" und § 37: „Der Provinziallandtag beschließt über die Ausschreibung von Provinzialabgaben." Analog § 9, Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853 mit § 53. — Die irrige Auffassung findet sich selbst in der Rede des preuß. Ministers Grafen Eulenburg bei Berathung des § 68, Org.-G. v. 26. Juli 1880 (Sten. Ber. des Abg.-H., S. 2008.)

[5]) Dazu Ernst *Meier*, a. a. O., S. 1090.

[6]) *Mein* Polizeiverordnungsrecht in Preußen, S. 101.

Staaten, insbesondere Oesterreichs [1]) zum Ausdruck gelangt ist, während umgekehrt die preußische Gesetzgebung unverrückt bis heute an dem Prinzipe festhielt, daß auch die Ortspolizei, ebenso wie die allgemeine Landespolizei, ein ausschließliches Recht des Staates bilde und nur in seinem Namen, wenn auch von Gemeindebeamten ausgeübt werden könne.[2]) Es ist aber gerade hier charakteristisch, zu sehen, wie die logische Konsequenz der Begriffe unwiderstehlich wenigstens in einzelnen Aeußerungen hervorbricht; dahin gehört z. B. die Bestimmung, daß die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung von der Gemeinde als solcher aufzubringen sind,[3]) die fernere, daß die Gemeinde für die bei öffentlichen Zusammenrottungen und deren polizeilicher Abwehr vorgekommenen Beschädigungen hafte,[4]) Fälle, die nicht dadurch an Beweiskraft verlieren, weil sie das richtige Prinzip nur in seinen dem Staate acceptablen Konsequenzen hervortreten lassen.[5])

2. Der übertragene Wirkungskreis der Gemeinde wird dadurch charakterisirt, daß dieselbe in ihm Rechte des Staates im Namen und Interesse desselben ausübt. Dahin gehört z. B. ihre Thätigkeit bei Einziehung der Staatssteuern, wo sie die Finanzgewalt des Staates[6]), sowie bei Umlage der militärischen Kriegs- und Friedensleistungen, wo sie die staatliche Militärhoheit[7]) in dieser Weise verwendet u. s. w. Auch in ihrem übertragenen Wirkungskreise fungirt die Gemeinde *als solche* als Vertreterin des Staates; nicht zu ihm, und damit überhaupt nicht zum Wirkungskreise der Gemeinde als solcher gehören daher diejenigen Fälle, in denen Geschäfte der staatlichen Verwaltung einzelnen Gemeindebehörden oder Gemeindebeamten unmittelbar übertragen sind, wodurch dieselben insoweit in ein unmittelbares Dienst- und Unterordnungsverhältniß zum Staate bezw. dessen höheren Behörden treten.[8]) Dieses Verhältniß ist insbesondere in Preußen für die Verwaltung der Ortspolizei in Städten maßgebend, welche der Bürgermeister unabhängig von der Gemeindevertretung unter lediglicher Unterordnung unter die oberen Behörden der Staats- (allgemeinen Landes-) Verwaltung führt.[9]) In Bezug auf diese

---

[1]) Art. 5, Nr. 2—9, Gem.-G. v. 5. März 1862, § 29, Nr. 2—9 der Landesgemeinde-Ordnungen (Manz'sche Ausgabe, S. 2, 28); Schulze, Deutsches Staatsrecht, S. 415.

[2]) Mein Polizeiverordnungsrecht, S. 154, Note 25, sowie die dort angeführten Gesetzesstellen und Litteratur. Art. 105, Nr. 3 der preuß. Verf.-Urk. v. 31. Januar 1850 enthält nur den Satz: „Ueber die Betheiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz." Auch dieser wurde durch das G. v. 24. Mai 1853 beseitigt.

[3]) § 3, G. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850.

[4]) G., betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens, v. 11. März 1850.

[5]) In gleicher Weise nimmt die preußische Judikatur in konstanter Praxis an, daß die Gemeinde entschädigungspflichtig ist, wenn die staatliche Ortspolizeibehörde im Interesse der Gemeinde durch Verfügung in das Privateigenthum eingegriffen hat. Es wird aber selbst der Beweis nicht zugelassen, daß ein solches Interesse gar nicht vorhanden sei, d. h., es wird die Handlung der staatlichen Ortspolizeibehörde als Handlung der Stadtgemeinde fingirt. Vgl. z. B. Entsch. des Ober-Trib. v. 1. Juli 1869, Striethorst, Archiv, Bd. 75, S. 225.

[6]) Z. B. § 40—50 des preuß. Grundsteuerges. v. 8. Febr. 1867, § 14 des Gebäudesteuer-Gesetzes v. 21. Mai 1861, § 34, 36 Gewerbesteuerges. vom 30. Mai 1820, Klassensteuerges. v. 2. Januar 1875. — Umgekehrt fungirt in Preußen zuweilen der Staat als Vertreter der Städte bei Erhebung der Schlachtsteuer, soweit dieselbe noch beibehalten ist.

[7]) Quartierleistungsgesetz f. d. Deutsche Reich v. 25. Juni 1868, § 5 ff. G. über die Naturralleistungen vom 13. Febr. 1875, § 7 ff. G. über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873, § 5 ff.

[8]) Gierke, Art. „Gemeindebeamte" in v. Holtzendorff's Rechtslexikon II, S. 51.

[9]) Z. B. § 1, G. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 mit § 62, Städte-O. v. 30. Mai 1853.

Geschäfte kommt die Gemeinde als solche nur insofern in Betracht, als sie in ihren Behörden zugleich tragfähige Organe für die diesen direkt überwiesenen Staatsgeschäfte darzubieten gesetzlich verpflichtet ist.

Die Ausübung staatlicher Rechte in Vertretung und im Interesse des Staates ist das einzige Kriterium des übertragenen Wirkungskreises. Dagegen wird derselbe im Gegensatz zum eigenen nicht nothwendig dadurch charakterisirt, daß die Geschäfte desselben durch die Staatsregierung im Verwaltungswege der Gemeinde abgenommen und besonderen staatlichen Organen übertragen werden dürfen, ein Recht, welches allerdings vielfach, wenn auch nur in bestimmtem Umfange und unter gewissen Voraussetzungen, dem Staate gesetzlich vorbehalten ist.[1]) Aber auch wo eine solche, allerdings charakteristische Befugniß der Staatsregierung nicht zusteht, und demnach in soweit auch der Umfang des übertragenen Wirkungskreises nur im Wege des Gesetzes geändert werden kann, ist die Gemeinde, soweit sie ihre Funktion nach der sonst erkennbaren Auffassung der Rechtsordnung über das Verhältniß des Staats- und Gemeindezweckes im Namen und Interesse des Staates ausübt, nicht weniger Vertreterin desselben, wie der gesetzliche Vormund eines Unmündigen im Vergleiche zum vertragsmäßig und widerruflich bestellten Mandatar Vertreter des eigentlich Berechtigten, und wie der unabsetzbare Richter sein Amt nicht weniger im Namen des Königs ausübt, wie der beliebig entlaßbare Verwaltungsbeamte.[2]) Ebenso wenig ist aber schließlich das Maß der der Gemeinde zugewiesenen freien Entschließung gegenüber ihrer Bestimmbarkeit durch die Staatsgewalt, wie L. v. Stein will,[3]) entscheidend, da dasselbe einerseits auch im übertragenen Wirkungskreise ein erhebliches,[4]) wie andererseits auf gewissen Gebieten des eigenen Wirkungskreises in Folge der Dringlichkeit des mittelbaren Staatsinteresses ein beschränkteres sein kann.[5]) Auch der befreite Vormund ist Vertreter seines Mündels ebensosehr, wie der an die strengste Instruktion gebundene Mandatar. So wenig, wie die Momente der Unentziehbarkeit und Unbestimmbarkeit für den Begriff des eigenen Rechts (§ 9), können ihre Gegensätze als Kriterien für das nur vertretungsweise ausgeübte fremde Recht, den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, entscheidend sein.

§ 18. Die vorstehenden Erörterungen haben uns den Staat als die Gesammtpersönlichkeit des Volkes erkennen lassen, deren Eigenart durch den ihr immanenten Zweck anderen Gesammtpersönlichkeiten gegenüber bestimmt wird. Aus diesem leiteten wir die Kompetenz des Staates, Umfang und Inhalt der in ihrem Rahmen sich entwickelnden Verwaltung, seine etwaige Fähigkeit,

---

[1]) Vgl. z. B. § 59, Abs. 3 der österreichischen Landesgemeinde-Ordnungen (Manz, S. 44); analog § 2 des preuß. G. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850.

[2]) Hiernach fällt juristisch der Einwand L. v. Stein's: Verwaltungslehre, 2. Aufl., I, 2, S. 321: „Ist der übertragene Wirkungskreis ein dauernder, so ist er in Wahrheit ein eigner, und ist er das, so muß man ihn durch jenes Wort nicht als etwas bezeichnen, was man der Gemeinde wieder nehmen könnte." Dagegen auch Rösler, deutsches Verwaltungsrecht I, 1, S. 265. Note 1.

[3]) a. a. O., S. 320 ff.

[4]) Z. B. nach den S. 294 Note 7 angeführten Gesetzen: Rösler, a. a. O. Vgl. auch § 59 der österr. Landesgem.-O. (Manz, S. 44), wo bestimmt ist, daß der Gemeindevorsteher, welcher die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises zu besorgen hat, wenn die Art der Ausführung ganz oder theilweise der Gemeinde überlassen ist, an den Beschluß des Gemeindeausschusses gebunden sein soll.

[5]) So ist z. B. die eigene Finanzgewalt der Gemeinde nicht damit beseitigt, daß dieselbe den sie genau fixirenden Gemeindesteuergesetzen des Staates unterworfen ist. Dies gegen verschiedene Stellen der Gneist'schen Werke, z. B. Preußische Kreis-Ordnung, S. 18.

die Kompetenz aus eigener Macht zu erweitern ab, im Zwecke des Staates fanden wir das rechtliche Prinzip für die positive und negative Gestaltung des Verhältnisses der Gesammtpersönlichkeit zu den ihr einverleibten Gliedpersönlichkeiten (§ 15).

Dieser Auffassung steht eine andere gegenüber, welche in der modernen staatsrechtlichen Litteratur mehr und mehr sich Boden erobert hat, nachdem sie in glänzender Ausführung von Gerber[1]) begründet worden ist. Sie sieht das charakteristische Merkmal des Staates im „Herrschen" d. h. „in dem Rechte, zur Ausführung der im Staatszwecke liegenden Aufgaben einen das ganze Volk verbindenden Willen zu äußern". Herrschaft sei der eigenthümliche Willensinhalt der Staatspersönlichkeit, welcher sie von allen anderen Persönlichkeiten unterscheide.[2]) In dieser Theorie erkennen wir diejenige Grundauffassung, deren einzelne Aeußerungen, die Leugnung eigener der Gemeinde zustehender Herrschaftsbefugnisse,[3]) die Identifizirung des Souveränetätsbegriffes mit dem Inbegriffe aller Hoheitsrechte u. s. w. wir im Einzelnen bereits zu bekämpfen versucht haben. Sie ist es aber auch, die im letzten Grunde, wie wir glauben, für die Ansichten zweier Schriftsteller, Seydel's, welcher die Persönlichkeit des Staates zu Gunsten der Person des Herrschers ganz aufgeben will,[4]) und Gumplowicz's, welcher die „Herrschaft" zum Selbstzweck des Staates d. h. der in ihm herrschenden Klassen erhebt,[5]) bestimmender Ausgangspunkt gewesen ist. Dieser Auffassung gegenüber halten wir daran fest, daß der Staatszweck das den Staat charakterisirende Moment ist, daß die ihm zustehende Herrschaft über seine Unterthanen nichts Anderes als ein Mittel ist zur Erreichung seiner Zwecke, und zwar ein Mittel, dessen Verwendung einerseits weder die Lebensthätigkeit des Staates erschöpft, noch andererseits dieselbe von der Lebensthätigkeit anderer Gemeinwesen unterscheidet.

1. Die Ausübung von Herrschaftsrechten, das Herrschen erschöpft die Lebensfunktion des Staates nicht. Bei der Betrachtung des völkerrechtlichen Verkehrs, in welchem der Staat anderen gleichberechtigten Staaten gegenüber nur durch Vertrag d. h. durch gegenseitiges sich Vertragen, also das Gegentheil des Herrschens seine Zwecke zu realisiren sucht, ergibt sich dies deutlich. Aber es muß auch dasselbe gelten hinsichtlich desjenigen Gebietes staatlicher Lebensthätigkeit, auf welchem sich derselbe der Mittel des Privatrechts, insbesondere des privatrechtlichen Vertrages bedient. Man kann sich hiergegen nicht mit einer petitio principii darauf berufen, daß der Staat in dieser Beziehung nur als fiscus, also nicht in seiner charakteristischen Wesenheit, sondern nur in einer Nebeneigenschaft auftrete.[6]) Denn wenn ich das Wesen eines Dinges erkennen will, muß ich zunächst dasselbe unbefangen in der Gesammt-

[1]) Grundzüge des deutschen Staatsrechts, jetzt 3. Aufl. (1880).

[2]) S. 3, 26.

[3]) Bei Gerber tritt dieselbe allerdings ausgebildet noch nicht hervor; doch sieht auch er schon von der dem Staate prinzipiell zustehenden Ortspolizei nur denjenigen Theil als ein der Gemeinde als solcher zustehendes eigenes Attribut an, welcher sich wesentlich auf die Durchführung der lokalwirthschaftlichen Gemeindeordnungen bezieht. Dazu rechnet Gerber allerdings die polizeilichen Anordnungen bezüglich „des nachbarlichen Zusammenlebens", S. 62, Note 6.

[4]) Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre (1873).

[5]) Vgl. das Referat Endemann's über „Rechtsstaat und Sozialismus" in der deutschen Literaturzeitung I, Nr. 14, sowie das meinige über desselben Verf. Verwaltungslehre, a. a. O. II, Nr. 48.

[6]) Gerber, S. 21, Note 3.

heit seiner Beziehungen betrachten. Ich kann nach Erkennung des gesammten Wesens eines Objekts gewisse Seiten seiner Erscheinung mit gewissen analogen Seiten anderer Objekte unter einem Gesichtspunkt betrachten, aber ich darf mir nicht eine einseitige Erkenntniß seines Wesens dadurch vermitteln, daß ich von vornherein gewisse Seiten desselben als unwesentlich ausscheide. Nicht weil der Staat auch fiscus ist, bedient er sich des privatrechtlichen Verkehrs, sondern weil und insoweit er sich der Mittel des Privatrechts bedient, ist er fiscus, erscheint er uns von einer, vielleicht von dem Standpunkte aus, den ich gerade einnehme, minder wichtigen, aber für seine Gesammt-Wesenheit unentbehrlichen Seite, als ein den übrigen Privatpersonen gleichstehendes Rechtssubjekt. Und die Frage, ob und inwieweit der Staat sich der Mittel des Privatrechts bedient, bestimmt sich wiederum nach dem Staatszweck und der wechselnden Auffassung über die beste Art der Erreichung desselben. So können die vom Staate angewendeten Mittel zur Erreichung desselben Zweckes wechseln. Wenn der Staat seinen Zweck, ein Heer zur Wahrung seiner Interessen nach Außen bereit zu halten, früher durch den privatrechtlichen Werbevertrag (Dienstmiethe) realisirte[1]), verwirklicht er ihn jetzt durch das eingreifende Herrschaftsrecht der persönlichen Militärhoheit; wenn umgekehrt zur Sammlung der ihm nöthigen Mittel der Staat heute im Wege der direkten Besteuerung seine Finanzgewalt verwendet, wird er vielleicht in zehn Jahren durch den privatwirthschaftlichen Geschäftsbetrieb der Tabackfabrikation seine Steuerhoheit in weitem Umfang außer Verwendung setzen können. Zeigt sich uns so schon, daß die Grenzen zwischen fiscus und herrschender Staatsgewalt wechseln und ihre Regulirung nur durch den Staatszweck erhalten, so möge noch darauf hingewiesen werden, daß die Bezeichnung des Staates als fiscus von der Seite seines Wesens, welche von der Verwendung der staatlichen Herrschermacht absieht, auch nur die äußere, den anderen Rechtssubjekten des Privatrechts zugewendete Fläche erschöpft. Die Organisation der Behörden, welche den Staat als fiscus vertreten[2]), die Normen, welche für dieselben bezüglich des Inhaltes der abzuschließenden Verträge maßgebend sind, die Grundsätze über die Berechtigung der Privaten, auf Grund privater Vertragsabschließung die staatlichen Anstalten z. B. Eisenbahnen, Post und Telegraphen u. s. w. zu benützen, sind innere dem Staate als solchem angehörige Aeußerungen seiner Zweckbestimmung, die einen wichtigen Inhalt des staatlichen Verwaltungsrechtes bilden[3]). Man ist daher nach alledem zwar wohl berechtigt, unter Berücksichtigung der in dieser Beschränkung vorhandenen Gleichheit den Staat, sofern er als fiscus die Mittel des privatrechtlichen Verkehrs verwendet, den privaten Rechtspersönlichkeiten gleichzustellen, zur Gesammtcharakteristik seines Wesens aber darf man auch diese Seite desselben nicht entbehren wollen. Sie zeigt dann gerade durch den Gegensatz zu den anderen Seiten der staatlichen Persönlichkeit, daß das Charakteristische derselben in der Einheit über dem Gegensatz, in dem staatlichen Zwecke gegenüber der Verschiedenheit der Mittel zu suchen ist.

§ 19. 2. Die dem Staate zustehenden Herrschaftsrechte sind als solche

---

[1]) Laband II, S. 201.

[2]) Auch diese sind wirkliche Behörden, nicht bloß diejenigen, welche staatliche Herrschaftsrechte ausüben. Gegen Laband I, S. 293, mit G. Meyer, in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie II, S. 485, Note.

[3]) Dazu Laband II, S. 213 ff. Die Gerber'sche Auffassung über die gegensätzliche Ausscheidung des Verwaltungsrechts aus dem Staatsrecht (Beilage III) hängt zum Theil mit seiner Grundanschauung zusammen.

d. h. in ihrer abstrakten Potenz als Herrschaft, abgesehen von ihrem individuellen, durch den Staatszweck gegebenen Inhalt, nichts für den Staat als solchen Charakteristisches. Worin das Wesen und die rechtliche Natur der Herrschaftsrechte gegenüber anderen Rechten liegt, ist zwar bisher meines Wissens in der staatsrechtlichen Litteratur, die von der Kategorie der staatlichen Herrschaft Gebrauch gemacht hat, ununtersucht geblieben; ich glaube aber, daß schon die hier gegebenen bisherigen Ausführungen uns dem rechtlichen Wesen des „Herrschaftsrechts" nahe zu führen geeignet sind.

Jedes Recht und insbesondere auch jedes Recht an einer anderen Person enthält eine Willensmacht, eine Willensherrschaft über dieselbe (§ 3 Nr. 1, § 13); jedes Recht ist also in diesem Sinne ein Herrschaftsrecht. Wenn nun besondere Herrschaftsrechte anderen Rechten, insbesondere den Forderungsrechten[1]) entgegengesetzt werden, so muß ein ihnen charakteristisches, über den allgemeinen Inhalt des subjektiven Rechts hinausgehendes Moment der „Herrschaft" gesucht werden. Worin dieses liegt, ergibt die Anknüpfung an das oben zum Zwecke der Begriffsbestimmung der Souveränetät Entwickelte (§ 3 Nr. 3). Dort wurde festgestellt, daß die Herrschaft d. h. die Ueberordnung einer Persönlichkeit über eine andere, dadurch und insoweit gegeben ist, als die in dem Rechte der herrschenden Persönlichkeit liegende Bestimmbarkeit des Willens der beherrschten Persönlichkeit den rechtlichen Grund ihres Bestehens in dem Willen der herrschenden Persönlichkeit selbst findet, dieser aus *eigener Macht* zusteht. Im Gegensatz dazu wurde die Gleichheit der Persönlichkeiten als solcher, welche durch die zwischen ihnen geknüpften obligatorischen Rechtsbeziehungen nicht alterirt wird, darin gefunden, daß bei den letzteren in jedem Moment ihres Bestehens der Wille der durch Vertrag *verpflichteten* Persönlichkeit die rechtliche Ursache ihrer von der berechtigten Persönlichkeit ausgehenden Willensbestimmung darstellt. Der Umstand, daß der Wille des Verpflichteten obligirt, gebunden, von dem Berechtigten festgehalten ist, daß der Verpflichtete kraft des Rechtssatzes, welcher seinen Willen zur Ursache seiner Verpflichtung macht[2]), sich dieser ursächlichen Wirkung, wenn er einmal in dieselbe eingetreten ist, nicht wieder entziehen kann, ändert das fortdauernde Verhältniß von Ursache und Wirkung logisch und rechtlich nicht. Immer geht das Recht des Gläubigers auf den Willen des Schuldners als auf seine Ursache zurück, aus der es nach Umfang und Inhalt seine Kraft entnimmt, während der Herrschaftswille des Vaters über sein Kind[3]), des Staates über seinen Unterthanen in sich selbst, in der durch die organische Ordnung der Verhältnisse gegebenen eigenen Macht der herrschenden Persönlichkeit über die beherrschte ihre Begründung und Bestimmung findet. Mit Fug kann man daher die Herrschaftsrechte im Gegensatz zu den obligatorischen als organische Rechte den mechanisch begründeten gegenüberstellen; denn gerade darin beruht, wie die neuesten Forschungen auf diesem Gebiete gezeigt haben[4]), eine wesentliche Eigenschaft des Organischen, daß es in sich selbst, nicht außer sich, den Grund und die Ursache seines Bestehens findet, alles Aeußere höchstens als

---

[1]) Z. B. *Laband* I, S. 387: „Die Rechte des Lehnsherrn waren keine Forderungsrechte, sondern Hoheitsrechte."

[2]) Vgl. über diese Auffassung des objektiven Rechts oben Seite 266 N. 2.

[3]) Die Parallelisirung der familienrechtlichen Gewaltverhältnisse mit den staatsrechtlichen ist eine gebräuchliche: z. B. Gerber, S. 229.

[4]) *Roux*: Der Kampf der Theile im Organismus (1881), V: Ueber das Wesen des Organischen, S. 216.

Bedingung, nicht als Ursache seines Lebens in Betracht kommt. Nach alledem sind Herrschaftsrechte Rechte einer Persönlichkeit aus deren eigener Macht, Rechte, welche in sich selbst, d. h. in dem rechtlich anerkannten und geordneten Willen der herrschenden Persönlichkeit, nicht aber in dem Willen des Verpflichteten den fortdauernden Grund ihres Bestehens finden.[1]) Die Willensäußerung der herrschenden Persönlichkeit ist der *Befehl*, die der gleichberechtigten die *Forderung*. Diejenige Persönlichkeit, welche nur selbst herrscht, nicht beherrscht wird, ist die souveräne, und es ist nur eine Konsequenz des Entwickelten, daß die souveräne Persönlichkeit, wie gezeigt (§ 4 Nr. 1), souverän bleibt, auch wenn sie anderen Persönlichkeiten gegen sich Forderungsrechte einräumt, weil sie damit keine Herrschaft über sich selbst zu erzeugen im Stande ist.

Der Einwand, der gegen die vorstehenden Entwicklungen erhoben werden könnte, daß nämlich auch Herrschaftsrechte, wenigstens in bestimmten Fällen, auf dem Willen der beherrschten Persönlichkeit beruhen könnten, so, wenn sich der bisherige Ausländer im Wege der Naturalisation einer neuen Staatsgewalt, der bisherige extraneus durch Adoptionsvertrag einer väterlichen Gewalt unterwirft[2]), führt zu einer, wie ich glaube, wichtigen juristischen Unterscheidung. Denn in der That erkennt man bei aufmerksamer Betrachtung, daß auch in den angeführten Fällen der Wille des sich einer Herrschaft Unterwerfenden allerdings der Rechtsgrund für das *Entstehen* des Herrschaftsverhältnisses ist, nicht aber, wie oben definirt, fortwirkend als Ursache für das *Bestehen* der Herrschaft und aller ihrer Rechtswirkungen in Betracht kommt, das Rechtsverhältniß bis zu gewissem Punkte wohl seiner Entstehung nach, nicht aber seinem Inhalte nach ein vertragsmäßiges ist.[3]) Zwar kann sich der Wille von sich aus einer Herrschaft unterwerfen; mit diesem Akte aber konsumirt er sich in seiner ursächlichen Wirkung für das Rechtsverhältniß, das von nun an in sich selbst und den in ihm wirkenden Kräften, d. h. in dem rechtlich bestimmten Willen der herrschenden Persönlichkeit seine Begründung findet. Während für die Obligation der Wille des Schuldners nicht blos Entstehungsgrund ist, sondern fortdauernd rechtliche Ursache ihres Bestehens bleibt, durch welche der Inhalt der Obligation in jedem Momente begrenzt und bestimmt wird, empfängt das einmal entstandene Gewaltverhältniß, mag dies die väterliche Gewalt oder das Unterthanenverhältniß sein, seine rechtliche Begründung und Bestimmung von sich aus, nicht aus dem Willen der beherrschten Persönlichkeit, welcher, nachdem er sich selbst unterworfen, für das Bestehen der Herrschaft nur noch als historische Bedingung, conditio sine qua non, nicht aber mehr als rechtliche Ursache in Betracht kommt. Analoges gilt selbst für die sachenrechtlichen Herrschaftsverhältnisse, insbesondere das Eigenthum.[4]) Der Wille der Autors ist wohl die rechtliche Ursache für die Entstehung des Eigenthumsrechts bei dem jetzigen Eigenthümer;

---

[1]) Herrschaftsrechte, d. h. Rechte aus eigener Macht des Berechtigten sind daher eine besondere Art von Rechten und nicht mit den „eigenen Rechten" zu verwechseln, die wie nachgewiesen, (§ 10) nichts anderes sind, als die Rechte des Berechtigten überhaupt. — Ueber den Charakter des Eigenthums als eines Herrschaftsrechts im hier genommenen engeren Sinne vgl. weiter unten im Text dieses §. — Als ein Recht auf eine freie Handlung des Verpflichteten sucht das Forderungsrecht den Herrschaftsrechten gegenüberzustellen *Sohm*: der Begriff des Forderungsrechtes in *Grünhut's* Zeitschrift IV, S. 457 ff.

[2]) Die Parallelisirung beider Rechtsakte schon bei *Laband* I, S. 166.

[3]) Vgl. hierzu auch die Erörterungen über die Eingehung des Beamten-Verhältnisses bei *Laband* I, S. 386 ff.

[4]) Vgl. Note 1.

aber einmal begründet trägt das Eigenthum den rechtlichen Grund seines Bestehens in sich selbst, in dem durch das Recht bestimmten Willen des Eigenthümers. Und schließlich kann auch hier darauf hingewiesen werden, daß jene Unterscheidung sich in allem organischen Leben wiederfindet. Der Vater ist, wenn er das Kind zeugt, die (mitwirkende) Ursache seines Entstehens; aber einmal gezeugt und geboren besteht es, lebt es und entwickelt es sich durch sich selbst und die in ihm liegenden Kräfte, der Akt der Zeugung ist nicht mehr die Ursache seines Bestehens, sondern nur dessen historische Bedingung.

§ 20. Hiernach dürfte sich als Folgerung ergeben, daß die Herrschaftsbefugniß als bloße abstrakte Potenz, als Bestimmbarkeit anderer Persönlichkeiten durch den Willen der herrschenden aus deren eigener Macht, nichts dem Staate charakteristisches ist. Schon auf dem Gebiete des Privatrechts stehen ihr die Gewaltverhältnisse des Familienrechts, mit denen die staatsrechtlichen von je verglichen worden sind, auf dem Grenzgebiete zwischen Privat- und öffentlichem Recht das lehnrechtliche Herrschaftsverhältniß formell gleich; für die Beziehungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, welche dem Staate eingeordnet sind, seine Glieder bilden, dürfte dasselbe nach allem Vorangegangenen kaum noch bestritten werden. Es muß aber im Gegensatz zu Gerber noch weiter behauptet werden, daß jede Gesammtpersönlichkeit, auch die des Privatrechts, das Moment der Herrschaft gegenüber ihren Gliedpersönlichkeiten in sich trägt.[1]) Denn da die Gesammtpersönlichkeit eine über den Gliedpersönlichkeiten stehende höhere Einheit darstellt, so ist nach dem Entwickelten die Beherrschung der Einzelnen durch die Gesammteinheit vermöge des Begriffs ihrer Ueberordnung direkt gegeben. Daß die Korporation durch den Willen ihrer Mitglieder begründet wird (was übrigens nicht immer geschieht, z. B. nicht bei Zwangsgenossenschaften) schließt, wie sich aus Obigem ergibt, ihre Beherrschung durch die Korporation nicht aus. Denn eben indem sich bei der Begründung der Korporation der Einzelwille mit anderen solchen als Einheit setzt, konsumirt er sich insoweit, als er sich in diese Einheit hinein legt; von nun an ist nicht mehr er die Ursache seiner Beherrschung durch die Korporation, sondern der Wille dieser, der in ihrem Gesetz, dem Statut, ihrer ersten sich selbst bestimmenden einheitlichen Willensäußerung niedergelegt ist. So ist die Berechtigung der Korporation, von ihren Mitgliedern Beiträge zu erheben, ein Analogon der Finanzgewalt des Staates, das Recht, persönliche Leistungen oder Unterlassungen im Gemeininteresse zu fordern, ein Analogon der staatlichen Polizeigewalt, und wenn auch die Privatkorporation das ihrem herrschaftlichen Willen entsprechende Verhalten ihrer Mitglieder nicht eigenmächtig auf mechanische Weise[2]) erzwingen darf, sich dieserhalb vielmehr an die Gerichte des Staates wenden muß, so theilt sie dieses Schicksal mit jedem Privatberechtigten, der in Folge der Monopolisirung des Rechtsschutzes, also eines bestimmten Gemeinzweckes durch den Staat, seine (übrigens oft auch thatsächlich nicht vorhandene) Eigenmacht

[1]) Auf die Gleichartigkeit des Staats mit allen anderen menschlichen Gemeinwesen hat bekanntlich insbesondere O. Bähr: Der Rechtsstaat (1864) hingewiesen, nach ihm Gierke, zuletzt Tübinger Ztschr., Bd. 30, S. 317 ff. Art.: „Korporation" in v. Holtzendorff's Rechtslexikon II, S. 562, 563. Vgl. auch G. Meyer, Staatsrecht S. 5, Note 1.

[2]) Ein indirekter psychologischer Zwang wird von ihnen in weitem Umfange durch die statutenmäßige Androhung von Rechtsnachtheilen gegen ihre Mitglieder bei Pflichtversäumniß derselben geübt.

im Interesse der öffentlichen Ordnung zu Gunsten des staatlichen Zwanges opfern muß. Unterwirft doch auch der Staat selbst seine Zwangsgewalt im Rechtsstaate der Kontrole des richterlichen Urtheils und im weitesten Umfange sogar der aufschiebenden Wirkung jeder Angehung des Richters,[1]) ohne in seinen Herrschaftsrechten selbst dadurch Schaden zu leiden, und läßt andererseits, „wenn die Hilfe seiner Gerichte zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens zu spät kommen würde," (§ 78 Einl. des preuß. A.-L.-R.) sowie in anderen besonderen Fällen (z. B. denen des deutschrechtlichen Pfändungsrechtes) auch für Privatrechte Eigenmacht zu, ohne daß damit ihr Wesen ein anderes würde. Die Exekution der Ansprüche ist etwas aus dem Zwecke des Staates und zwar dessen oberstem Zwecke, dem des Rechtsschutzes, zu den Rechten äußerlich hinzutretendes, ihr inneres Wesen nicht Berührendes[2]) und die Ausschließung der Eigenmacht soweit sie besteht, nur die Folge eines vom Staate monopolisirten Gemeinzweckes.[3])

Wenn aber so die Herrschaftsrechte des Staates über seine Unterthanen als etwas ihm nicht Eigenthümliches bezeichnet wurden, so bezieht sich dies, wie mehrfach hervorgehoben, nur auf die „Herrschaft" als abstrakte Potenz. Der große Unterschied in Umfang und Inhalt, der zwischen den Herschaftsrechten des Staates und denen einer Privatkorporation besteht, soll in keiner Weise verkannt werden; aber er ist genau so groß, wie der Unterschied der das gesammte Leben der Nation umfassenden Staatszwecke und des Einzelzweckes einer Privatkorporation. Der Staatszweck ist es, der dem staatlichen Herrschaftsrechte seinen konkreten Inhalt gibt. Wie zwingend dieser Gesichtspunkt ist, geht wohl am besten daraus hervor, daß selbst Gerber sich ihm in keiner Weise zu entziehen vermag. Schon die Herrschaft des Staates vermag er, wie angeführt, nicht zu definiren, ohne auf den Zweck des Staates Bezug zu nehmen. Herrschen ist ihm „das Recht, zur Ausführung der im Staatszwecke liegenden Aufgaben einen das ganze Volk verbindenden Willen zu äußern" (S. 226, 21, 4, Note 2); die Staatspersönlichkeit, für die als eigenthümlicher Willensinhalt das „Herrschen" in Anspruch genommen wird (S. 3 Note 3), ist doch eine solche, welche „sich nur innerhalb des Rahmens ihrer Zweckbestimmung bewegen kann" (S. 4 Note 2), die Staatsgewalt selbst ist ihm „der Allgemeinwille des Volkes als ethischen Ganzen für die Zwecke des Staates" (S. 21 Note 2), sie „herrscht, indem sie eine den verschiedenen Ansprüchen ihrer Bestimmung entsprechende Thätigkeit äußert" (S. 26, 27), sie besteht nur „innerhalb der Sphäre ihrer Zweckbestimmung oder mit anderen Worten: nur innerhalb des Kreises ihrer rechtlichen" (also doch durch den Zweck bestimmten) „Existenz steht der Staatsgewalt die höchste Macht zur Verfügung." In der That dürfte man sich, wie ich glaube, aus dieser Zusammenstellung überzeugen, daß unbewußt auch im Sinne Gerber's der Staatszweck dasjenige Moment ist, das dem formalen Begriff der Herrschaft seinen unterscheidenden Inhalt verleiht. Das große Verdienst Gerber's, die staatliche Herrschaft als fundamentalen Rechtsbegriff für das Staatsrecht her-

[1]) So z. B. § 44 des preuß. Organisations-Ges. v. 26. Juli 1880, dazu § 69, Abs. 3.
[2]) Vgl. oben Seite 287 bei Note 4.
[3]) S. dazu Bruns in v. Holtzendorff's Encyklopädie, S. 425. Nur in der im Text zum Ausdruck gebrachten Reihenfolge der Gedanken kann ich daher die Ausführungen Jhering's (Zweck im Recht S. 240, 306) über den Staat als soziale Organisation des Zwanges und seinen damit in Verbindung stehenden Rechts- (Schutz-) Zweck acceptiren.

vorgehoben zu haben, wird nicht geschmälert, wenn man vor den Einseitigkeiten warnt, mit denen es behaftet erscheint.

§ 21. Soweit sich aus dem Entwickelten die Ansichten des Verfassers über den Begriff des Bundesstaates und sein Verhältniß zum sog. dezentralisirten Einheitsstaate wie zum Staatenbunde unmittelbar ergeben, sollen dieselben zum Schluß, ohne erschöpfend sein zu wollen, hier zusammengefaßt werden. Danach wird der Begriff des Bundesstaates positiv und negativ durch 2 Momente ausschließlich bestimmt: einmal durch das abstrakte Moment seiner öffentlich-rechtlichen Persönlichkeit und sodann durch die Individualisirung desselben aus dem Zwecke des Bundesstaates. Bundesstaat ist ein Staat, in welchem die Staatsaufgaben theils durch den souveränen Gesammtstaat, theils in demselben durch eine Reihe ihm ein- und untergeordneter Gliedstaaten besorgt werden[1]). Hieraus ergibt sich:

1. Der Bundesstaat unterscheidet sich vom Staatenbunde durch die ihm zustehende Persönlichkeit; bildet der letztere ein vertragsmäßiges Verhältniß unter souveränen Staaten zur gemeinschaftlichen Erfüllung staatlicher Aufgaben, so ist der Bundesstaat eine über den dadurch ihrer Souveränetät beraubten Einzelstaaten stehende Gesammtpersönlichkeit mit einem Theile der Staatsaufgaben als eigenem selbständigen Lebenszweck.

2. Der Bundesstaat steht dem dezentralisirten Einheitsstaate, welcher einem Bundesstaate nicht angehört, darin gleich, daß letzterer wie ersterer eine öffentlich-rechtliche und zwar souveräne[2]) Persönlichkeit darstellt. Er unterscheidet sich von ihm dadurch, daß er die im Moment als solche anerkannten, nationalen (Staats-)Aufgaben nicht allein, sondern in Theilung mit den ihm eingeordneten Gliedstaaten verwirklicht.

3. Der einem Bundesstaate angehörige Einzelstaat steht der Gemeinde eines dezentralisirten Einheitsstaates begrifflich darin gleich, daß sie beide eine öffentlich-rechtliche und zwar nicht souveräne Persönlichkeit darstellen; sie unterscheiden sich dadurch, daß nur der Einzelstaat Staat ist, weil ihm Aufgaben zukommen, die nach der Auffassung des Rechts, d. h. des ausgesprochenen Volksbewußtseins, als Aufgaben eines Staates anerkannt werden[3]), die Gemeinde dagegen ihren Lebenszweck in der Verwirklichung lokaler Aufgaben abschließt.

4. Der zu einem Bundesstaate gehörige Gliedstaat steht dem Bundesstaate, welchem er selbst angehört, begrifflich als Persönlichkeit sowohl abstrakt, wie individuell (als Staat) der Art nach völlig gleich; er unterscheidet sich von ihm durch die Unterordnung unter ihn, welche ihn seiner Souveränetät beraubt. Nicht die Souveränetät ist, wie die frühere Theorie meinte, im Bundesstaate getheilt, sie kommt vielmehr allein dem Gesammtstaate zu; getheilt sind die Staatszwecke und die aus ihnen sich ergebenden Staatsaufgaben. Gerade dadurch, daß die souveräne Herrschaft allein dem Bunde zusteht, wird bewirkt,

---

[1]) Die jüngste dreizehnzeilige Definition des Bundesstaates bei Jellinek, a. a. O., S. 278. Mit der im Text dargelegten Auffassung scheint hier im Wesentlichen übereinzustimmen Gerber, a. a. O., S. 24, Note 3. Abweichende Anschauungen nach der Richtung theilbarer Souveränetät entwickelt jedoch der Schlußsatz der Note.

[2]) Ueber die Aufhebung der Souveränetät eines Einheitsstaates durch ein Suzeränitätsverhältniß gehe ich hier hinweg.

[3]) Dieser Gedanke bricht auch an einer Stelle der Liebe'schen Studie S. 25 durch: „Weiter aber sind die Aufgaben, welche die Gliedstaaten des Bundesstaates zu lösen haben, meist Aufgaben, welche nach den Anschauungen der betreffenden Zeit nur einer Staatsgewalt zufallen können."

daß die Zweiheit der staatlichen Aufgaben nicht eine mechanische Zerreißung, sondern eine organische Vertheilung der Funktionen ist (§ 5 a. E.).

Staatspersönlichkeit und Staatszweck, sowie die aus der Theilung des letzteren zwischen einem Gesammtstaat und einer Reihe ihm eingeordneter Gliedstaaten sich ergebende Ueber- und Unterordnung der Staatspersönlichkeiten, erschöpfen demnach den Begriff des Bundesstaates. Nur sie unterscheiden ihn von anderen Gebilden; jede weitere Hereintragung eines Begriffsmomentes führt nur zu Unterschieden zwischen den einzelnen Bundesstaaten, bleibt aber innerhalb des Rahmens des Begriffes. Dies gilt insbesondere von folgenden Momenten:

a) von der Art der Entstehung des Bundesstaates. Wie die Gesammtpersönlichkeit überhaupt, kann auch der Bundesstaat seinen Entstehungsgrund in einer der rechtlichen Normirung sich entziehenden historisch-politischen Entwicklung finden[1]; er kann aber auch durch einen konstituirenden Willensakt der sich zu ihm vereinigenden Gliedstaaten begründet werden. Dieser konstituirende Willensakt ist kein Vertrag, wenigstens kein obligatorischer, wenn er auch die Erfüllung vorangegangener völkerrechtlicher Verträge der betheiligten Staaten sein kann; er ist vielmehr, wie bei der Begründung der juristischen Person des Privatrechts, ein Willensakt einer sich vereinigenden Personenmehrheit, welche, indem sie ihren Gemeinwillen als Einheit setzt, in dieser Einheit eine neue, ihr übergeordnete Persönlichkeit ins Leben ruft[2]). Ist so auch der im Gesammtwillen liegende Einzelwille (mitwirkende) Ursache zur Entstehung der Gesammtpersönlichkeit, so ist er damit, wie gezeigt, noch nicht Ursache ihres Bestehens (§ 19, 4, Nr. 1); einmal in's Leben gerufen, besteht der Organismus des Gesammtstaates durch sich selbst und beherrscht damit (§ 18) unter Negirung jeder anderen Souveränetät von seinem Willen aus den Willen der Einzelstaaten. Der Satz, daß ein Staat seine Souveränetät nicht durch Vertrag verlieren könnte, ist richtig im Verständniß der obligatorischen Verträge des Völkerrechtes; auf den konstituirenden Willensakt, durch welchen eine übergeordnete staatliche Gesammtpersönlichkeit geschaffen wird, findet er keine Anwendung. (§ 19). Auch die Bundesverfassung ist Wille und Gesetz des Gesammtstaates, sie wirkt durch seinen Gesetzesbefehl. Wenngleich der Inhalt dieses Gesetzes als ein durch die vertragsmäßige Vereinbarung der Einzelstaaten gegebener von dem Gesammtstaate vorgefunden werden kann, ist die Verfassung selbst doch nie ein zwischen den Staaten bestehender Vertrag, sondern der Wille ihrer Einheit, den diese mit dem Moment ihrer Entstehung sich zu eigen macht[3]).

b) von der über die direkte und indirekte Einwirkung des bundesstaatlichen Willens auf die Unterthanen getroffenen Ordnung. Die Abgrenzung der Sphären, in denen der Wille des Bundesstaates direkt, von denen wo er nur durch das Medium der Beherrschung der Gliedstaaten die Unterthanen verbindet, kann in den konkreten Bundesstaaten eine verschiedene sein. Ganz wird kein Bundesstaat eine derselben entbehren können, da sich beide nothwendig durchdringen. Aus der speziellen Art der Begründung des Bundesstaates durch den Willen

---

[1]) Vgl. Gierke, Art. „Korporation" a. a. O., S. 562 und die allein diese Entstehungsart anerkennenden Ausführungen Jellinek's, S. 253 ff.

[2]) Gierke, zuletzt an dem Orte 1 a. O.

[3]) Vgl. oben Seite 275 Note 1, sowie über den Gegensatz von Gesetzesinhalt und Gesetzesbefehl die vortrefflichen Auseinandersetzungen Laband's II, S. 5, wo insbesondere auch die Möglichkeit hervorgehoben ist, daß ein durch Vertrag festgestellter Gesetzesinhalt von der sanktionirenden Gewalt bereits vorgefunden wird.

der Einzelstaaten folgt nicht nothwendig das Dogma Laband's von der Mediatisirung der Unterthanen im Bundesstaat, das sein Autor nicht in allen seinen Consequenzen aufrechthält[1]). Denn diese Entstehungsart schließt nicht aus, daß die Einzelstaaten den Gesammtstaat — wie die Begründer einer Korporation diese mit eigenem Vermögen — mit eigenen Hoheitsrechten über die Unterthanen ausgestattet haben. Das Unterthanenverhältniß zum Einzelstaat kann allerdings wohl den Grund der Beherrschung des Unterthanen durch den Gesammtstaat abgeben, bezeichnet aber nicht nothwendig den Weg, auf welchem diese Beherrschung wirksam wird. Ist doch selbst beim Staatenbunde die Möglichkeit einer direkten Einwirkung der von den verbündeten Staaten gemeinschaftlich durch eine Zentralstelle ausgeübten Funktionen auf die Unterthanen nicht ausgeschlossen[2]).

c) von der Organisation der Staatsgewalt im Bundesstaate. Es kann, wie im Deutschen Reiche, das die Einzelstaaten zum Gesammtstaate verbindende genossenschaftliche Element darin zu Tage treten, daß die Gesammtheit der Gliedstaatsgewalten als Träger der Bundesstaatsgewalt erscheint. Aber auch dies ist nur eine konkrete Form des Bundesstaates. Es können vielmehr auch, wie Jellinek richtig hervorhebt,[3]) „die Gliedstaaten nur als Wahlkreise für einen an der Gesetzgebung und Exekution theilnehmenden Ständerath benutzt werden, wie in der Schweiz, oder ihnen die Bestellung eines zur Theilnahme an der Gesetzgebung sowohl als der Regierung berufenen Senates zugewiesen und sie beim Modus der Präsidentenwahl berücksichtigt sein, wie in der Union, und ihnen ferner ein gewisser Einfluß auf Verfassungsänderungen gestattet sein, wie in der Union und der Schweiz u. s. w." Ja, es wäre sogar eine eigene monarchische Formation der Bundesstaatsgewalt nicht ausgeschlossen.[4])

d) endlich, wie schon hervorgehoben, von der Kompetenz. Wesentlich ist dem Bundesstaate nur, daß eine Vertheilung der Kompetenz zur Verwirklichung der Staatsaufgaben zwischen dem Bundesstaate und dem Einzelstaate stattfinde; wie dieselbe im Einzelnen erfolgt ist, ist begrifflich irrelevant (§ 7 Nr. 2, 3). Wenn wir dem gegenüber wenigstens den Schwerpunkt des internationalen Verkehrs und das Recht über Krieg und Frieden konstant dem Gesammtstaate zugetheilt finden, so ist dies, wie bereits hervorgehoben (§ 8 Nr. 3), nur eine faktische Konsequenz davon, daß demselben als eigener und zwar souveräner Persönlichkeit mit dem obersten Interesse der Selbsterhaltung nach Außen auch die zur Realisirung desselben dienenden Mittel als eigene nicht versagt werden können. Ebensowenig entscheidend ist es aber, ob dem Gesammtstaate die sogenannte Kompetenz-Kompetenz zusteht (§ 5), welche nichts anderes ist, als eine konkrete Art der Gestaltung des der Persönlichkeit des Bundesstaates gegebenen Inhalts, indem sie eine potentielle Totalität des Gemeinzweckes bei aktueller Partialität desselben darstellt (§ 15). Erst wenn die Gesammtheit die in sie hineingelegten Kräfte aktuell entfaltet, die thatsächliche Totalität der Staatszwecke sich beigelegt hat, ist der Bundesstaat vernichtet und der Einheitsstaat ins Leben getreten. Aber auch, wenn der Gesammtstaat diese Fähigkeit der Kompetenz-Kompetenz nicht besitzt, ist er nicht weniger Staat, weil nur die Verwirklichung nationaler Zwecke durch eine öffentlich-rechtliche Persönlichkeit ein

---

[1]) Laband 1, S. 80 ff.; dagegen neuestens Jellinek, S. 362.
[2]) Vgl. Jellinek, S. 177.
[3]) Jellinek, S. 288.
[4]) Vgl. z. B. die Vorschläge von Gagern's in seiner Denkschrift über den Bundesstaat (1833) bei Brie: Der Bundesstaat I. S. 57.

Essentiale des Staatsbegriffs bildet, dagegen die Zuständigkeit zur Totalität jener Zwecke, selbst nur zur potentiellen, ein unbedingtes Erforderniß höchstens für die Gesammtheit der staatlichen Beziehungen ist, in denen ein Volk steht, also für Gesammtstaat und Gliedstaat in ihrer gegenseitigen Ergänzung, nicht aber in ihrem Fehlen hier oder dort den Begriff des Staates ausschließt (§ 16 Nr. 3). Ebensowenig aber ist die mangelnde Kompetenz-Kompetenz des Gesammtstaates auf seine Souveränetät von Einfluß; denn, wie bereits hervorgehoben (§ 6 Nr. 2), ist es nicht der Wille der konstituirenden Einzelstaaten, der fortdauernd seine Herrschaft über die neu entstandene Gesammtpersönlichkeit im Sinne eines Verbots der Kompetenzerweiterung äußert, vielmehr bildet jene Beschränkung des Gesammtstaates den ihm immanenten Inhalt seiner Persönlichkeit (§ 15). Ebensowenig, wie der Wille der Einzelstaaten der positive Grund des Bestehens des Gesammtstaates ist, ebensowenig ist er der negative Grund, daß derselbe so und nicht anders besteht. Schließlich ist es aber auch umgekehrt gleichgiltig, ob die Abgrenzung der beiderseitigen Kompetenzen durch positive Feststellung der Aufgaben der Einzelstaaten oder, wie im Deutschen Reiche, der des Bundesstaates erfolgt ist. Im letzteren Falle steht die Kompetenz-Kompetenz insofern auch den Einzelstaaten zu, als sie neu sich ergebende Staatsaufgaben in ihren Wirkungskreis hereinbeziehen können, und bei der Expansion ihrer Thätigkeit nur an den aktuell dem Bundesstaate zustehenden Kompetenzen ihre Schranke finden. (§ 6 Nr. 2).

IV. Der Rechtsbegriff der Selbstverwaltung.

§ 22. Der Begriff der „Selbstverwaltung" ist bekanntlich in den Schriften Gneist's über das englische Selfgovernment zum besonderen Ausdruck gelangt. Er definirt die Selbstverwaltung als „eine innere Landesverwaltung der Kreise und Ortsgemeinden nach den Gesetzen des Landes durch persönliche Ehrenämter, unter Aufbringung der Kosten durch kommunale Grundsteuern."[1]) Gneist, dessen Darstellungen des englischen Verwaltungsrechts von ihm dazu bestimmt waren, gegenüber den falschen französischen Nachbildungen seinen Landsleuten das wahre Muster konstitutioneller Freiheit vorzuführen, damit sie in unmittelbarerer Anlehnung an dasselbe ihr eigenes staatliches Leben gestalteten, verfolgte damit in erster Reihe keinen juristisch-dogmatischen, sondern einen politischen Zweck. Ihm ist die Selbstverwaltung der „Zwischenbau zwischen Staat und Gesellschaft"[2]), die Einrichtung, mit welcher der Staat die divergirenden und damit zur Unfreiheit neigenden Interessen der „Gesellschaft" zwingt, versöhnt und zur Freiheit führt, indem er die Zugehörigen aller gesellschaftlichen Klassen ihren Kräften entsprechend zum selbstthätigen Dienste für die Allgemeinheit heranzieht, den höheren Klassen insbesondere vervielfältigte und schwerere Pflichten auflegt, „kraft deren sie in gesetzmäßiger Uebung dasjenige Maß des Einflusses gewinnen, welches sie andernfalls durch die gesellschaftliche Macht des Besitzes in der Weise der Unfreiheit erstreben." Gneist zeigt, wie die Selbstverwaltung als die gemeinsame Staatsthätigkeit im nach-

[1]) So besonders: Selfgovernment, Kommunalverfassung und Verwaltungsgerichte in England, 3. Aufl. (1871) S. 882, 69.

[2]) Die dargelegte Auffassung der Selbstverwaltung tritt insbesondere in folgenden Stellen prägnant hervor: Selfgovernment, § 7, 147. Preußische Kreis-Ordnung (1870) S. 1—19. Verwaltung, Justiz, Rechtsweg (1869) § 1, 8.

barlichen Verbande die verschiedenen gesellschaftlichen Klassen einander näher bringt, die politische Bildung als die nothwendige Grundlage des konstitutionellen Lebens hebt, und andererseits, indem sie das obrigkeitliche Amt in die Hände von Männern legt, die durch ihren Besitz unabhängig sind, die parteimäßige Handhabung desselben je nach dem Wechsel der in der Ministerialinstanz zur Geltung gelangenden Richtung verhindert.[1])

So hochwichtig nun aber auch diese Momente in ihrer politischen Bedeutung sein mögen: für eine juristische Betrachtung konnte die Definition Gneist's schon wegen der Fülle der theils in ihr zum Ausdruck gelangten, theils sogar erst aus dem übrigen Inhalt seiner Schriften zu ergänzenden Merkmale des Begriffs der Selbstverwaltung unmittelbar nicht verwendet werden. So sehen wir in der That die ihm folgende Litteratur durch das Bestreben charakterisirt, unter Heraushebung eines der Merkmale gerade dieses als das entscheidende hinzustellen.[2]) Durch den damit nothwendig verbundenen Angriff auf die Haltbarkeit der anderen Begriffsmomente ist eine erhebliche Klärung der juristischen Anschauungen über das Wesen der Selbstverwaltung zweifellos erreicht worden; doch scheint es nicht, als ob eines der bisher aufgestellten Resultate allseitig befriedigt hätte, was schon dadurch erklärt wird, daß das oben charakterisirte, von den verschiedenen Seiten angewendete Verfahren nothwendig eine gewisse Einseitigkeit mit sich brachte.

Von hervorragenden Autoritäten wird die Selbstverwaltung als die Verwaltung durch „Selbstverwaltungskörper" dargestellt, dieselbe insbesondere für die Betrachtung des Einheitsstaates mit der Kommunalverwaltung identifizirt.[3]) Gneist freilich hat, worüber kaum ein Zweifel bestehen kann[4]), bei seiner „inneren Landesverwaltung der Kreise und Ortsgemeinden" in erster Reihe den örtlichen Umfang der Selbstverwaltungsbezirke im Auge gehabt, und die rein juristische Frage, ob die in ihnen fungirenden Aemter den Charakter von Kommunal- oder Staatsämtern tragen, die Bezirke also als Kommunen oder nur als staatliche Verwaltungsbezirke in Betracht kommen, im Wesentlichen ununtersucht gelassen. In der That erkennt man sofort, daß gerade das charakteristische Amt des englischen Selfgovernment, das Friedensrichteramt mit dem bei ihm prinzipiell festgehaltenen Grundsatze königlicher Ernennung, ebensowenig ein Kommunalamt ist, als das ihm neuerdings etwa entsprechende des preußischen Amtsvorstehers.[5]) Die Auffassung der Selbstverwaltung als Kommunalverwaltung erschöpft also den Inhalt derselben noch nicht.

Von anderer Seite hat man das von Gneist selbst aus politischen Rück-

---

[1]) Vgl. dazu G. Meyer, Staatsrecht, § 106.

[2]) S. auch die kurze Uebersicht bei v. Stengel: „Begriff, Umfang und System des Verwaltungsrechts" in der Tübinger Ztschr., Bd. 38, S. 250, 251.

[3]) So insbesondere L. v. Stein, Verwaltungslehre I, Abth. 2 (2. Aufl.). H. Schulze, Preuß. Staatsrecht, § 127 ff. Deutsches Staatsrecht, § 159 ff. Laband, Staatsrecht I, S. 103, II, S. 226, auch Ernst Meier, in v. Holtzendorff's Encyklopädie, 4. Aufl., S. 1093 ff. Ulbrich: „Der Rechtsbegriff der Verwaltung" in Grünhut's Ztschr. IX. S. 14 ff. und „Oesterreichisches Staatsrecht" S. 414 ff.

[4]) Dies nimmt auch G. Meyer, Staatsrecht, § 106, Note 5, an.

[5]) Dies hebt mit Recht Ernst Meier selbst in der 2. Aufl. der Encyklopädie, S. 853 ff., hervor. Die Betheiligung, die der preußische Amtsvorsteher als Vorsitzender des Amtsausschusses an der Kommunalverwaltung des Amtsbezirkes erlangen kann, ist nur eine hypothetische, abhängig von der den zugehörigen Einzelgemeinden freigestellten Ausfüllung des Amtsverbandes mit kommunalem Inhalt durch Ueberweisung einzelner Kommunalangelegenheiten. § 53, Kreis-O.

sichten stark in den Vordergrund gestellte Moment der „Selbstthätigkeit" urgirt. Aber mit der alleinigen Betrachtung dieses Momentes gerieth man nothwendig in die Gefahr, dem Begriff der Selbstverwaltung einen auf das Leben des „selbstthätigen" Einzelnen, statt eines auf das Leben des Staates gerichteten Inhalt zu geben. Dieses Extrem hat H. Rösler erreicht, dem Selbstverwaltung „die freie Selbstthätigkeit des Einzelnen in allen Angelegenheiten, in denen sie als sittliche Nothwendigkeit empfunden wird z. B. bei der Begründung rein persönlicher Verhältnisse, namentlich bei der Eheschließung, Wahl des Glaubensbekenntnisses, geistiger Mittheilung und Verbindung mit Anderen" bedeutet.[1]) Die Kritik dieser Anschauung hat Laband bereits so vortrefflich gegeben, daß ich derselben nichts hinzuzusetzen habe.[2])

Sehr verbreitet endlich ist die Anschauung, welche das Moment des Ehrenamtes als das ausschlaggebende erachtet und der Selbstverwaltung die Verwaltung durch Berufsbeamte gegenüberstellt.[3]) Allein es ist zunächst klar, daß „Ehrenamt" im Sinne eines unbesoldeten Amtes und „Berufsamt" im Sinne eines solchen, dessen Ausfüllung der Beamte zu seinem Lebensberufe macht, keine vollkommenen Gegensätze bilden. Regelmäßig zwar erhält der Berufsbeamte als Entgelt für seine vollkommene Hingabe seinen Lebensunterhalt in Form der Besoldung[4]); doch daraus folgt keineswegs umgekehrt, daß der Empfang eines Geldäquivalents für amtliche Mühewaltung dem Beamten den Charakter eines Berufsbeamten verleihe. Ueberdies ist, wie bereits Laband treffend hervorgehoben hat,[5]) die Grenze zwischen der Besoldung und der bloßen, etwa in Gestalt eines Pauschquantums gewährten Amtsunkostenentschädigung eine so flüssige, daß sie überhaupt zur Unterscheidung von Ehren- und Berufsämtern ungeeignet erscheint. Die preußische Kreisordnung variirt bei Gewährung von Geldäquivalenten an Landgemeindevorsteher, Schöffen, Amtsvorsteher, Kreistagsabgeordnete in der mannigfaltigsten Weise, ohne daß von den Genannten der eine mehr, der andere weniger in der „Selbstverwaltung" thätig wäre.[6])

So hat denn neuestens insbesondere G. Meyer[7]), unter Aufgabe des Momentes unbesoldeter Aemter (Ehrenämter), die Selbstverwaltung der Verwaltung durch Berufsbeamte in der Weise gegenübergestellt, daß er unter der letzteren die Besorgung staatlicher Geschäfte durch Personen, „die daraus ihren Lebensberuf machen," unter der ersteren aber die Besorgung staatlicher Geschäfte

---

[1]) Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts I. Das soziale Verwaltungsrecht, Abth. 1, § 16, besonders Note 6.

[2]) Staatsrecht I, S. 100, 101.

[3]) Diese Auffassung hat neuerdings auch an einer Stelle in die preußische Gesetzgebung Eingang gefunden, nämlich in § 74 der Kreis-Ordnung v. 13. Dez. 1872 (Fassung der Novelle v. 19. März 1881), wonach vierjährige Thätigkeit „in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises" u. s. w. nebst anderen Bedingungen zum Landrathsamte qualifizirt. Im Uebrigen ist der Sprachgebrauch der preuß. Gesetze ein anderer, vgl. S. 309 Note 5.

[4]) G. Meyer, Staatsrecht, S. 253.

[5]) Laband I, S. 96, 97, dazu Ernst Meier, a. a. O., S. 1096, 1097.

[6]) Die Kreistags-Abgeordneten erhalten weder Diäten noch Reisekosten (§ 114), die Gemeindeschöffen haben ihr Amt in der Regel unentgeltlich zu verwalten und nur auf den Ersatz baarer Auslagen Anspruch, der Gemeindevorsteher dagegen hat daneben noch Anspruch auf Gewährung einer mit seiner amtlichen Mühwaltung in billigem Verhältniß stehenden Entschädigung (§ 28), der Amtsvorsteher endlich erhält eine Amtsunkostenentschädigung in der Form eines Pauschquantums (§ 69).

[7]) Staatsrecht, a. a. O. Desselben Abhandlung in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie II, S. 485 ff. Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts (1883) I, S. 16.

durch solche Personen versteht, „welche dieselben neben anderen Berufsgeschäften, die den eigentlichen Mittelpunkt ihres Lebens bilden, erledigen." Allein auch dieser Begriff will mir theils zu unbestimmt, theils nicht erschöpfend erscheinen. Zu unbestimmt in Bezug auf den Begriff des Lebensberufes. Gehört nicht auch, wie der Gegensatz des Berufsbeamtenthums zum sogenannten Laienelement nahelegt, das Erforderniß berufsmäßiger Vorbereitung zu demselben? Wenn aber dies der Fall ist, so sind gerade unsere höchsten Verwaltungsbeamten, hinsichtlich deren regelmäßig der Nachweis einer bestimmten Qualifikation nicht gefordert wird,[1]) insbesondere die Minister nicht nothwendig Berufsbeamte. Wenn aber bloß auf die berufsmäßige Ausübung gesehen werden soll, ist dann nicht die Frage, ob ein Beamter seine gesammte Thätigkeit seinen Amtsgeschäften widmen muß, eine in hohem Grade thatsächliche und von dem Umfange der letzteren, der auch in Selbstverwaltungsämtern ein höchst bedeutender sein kann, abhängig? Schließlich glaube ich, daß die Identifizirung des Berufsbeamtenthums mit dem Gegensatze der Selbstverwaltung die allgemeine Anschauung über diesen Begriff insofern nicht erschöpfend wiedergibt, als sie die in der Kommunalverwaltung arbeitenden besoldeten Berufsbeamten, z. B. die Bürgermeister der Städte, den Landesdirektor der reorganisirten preußischen Provinzen, nicht als Beamte der Selbstverwaltung anerkennt, während sie doch, wenn ich nicht irre, dem Sprachgebrauche stets als solche gegolten haben.

Es soll im Folgenden der Nachweis versucht werden, den schon die bisherigen Erörterungen nahelegen, daß nämlich in dem bisher vielfach ununterschiedlich gebrauchten Begriffe der „Selbstverwaltung" zwei Gedankenrichtungen sich begegnen, welche begrifflich gar nichts mit einander zu thun haben, während sie thatsächlich allerdings nach der modernen Gestaltung unserer staatlichen Einrichtungen in engster Verbindung mit einander stehen. Beide haben ihre vollkommene Berechtigung, so daß die eine Richtung nicht zu Gunsten der Anderen vernachlässigt werden darf; beide so zu trennende Begriffe verlangen mit Recht nach juristischer Formulirung, während sich allerdings ergeben wird, daß nur der eine von ihnen auf die juristische Bezeichnung als „Selbstverwaltung" Anspruch erheben darf.

§ 23. Um zum juristischen, speziell dem staatsrechtlichen Begriff der Selbstverwaltung zu gelangen, muß man von folgenden Sätzen ausgehen:

Verwaltung im allgemeinsten Sinne ist die fortgesetzte Thätigkeit zur Erreichung bestimmter Zwecke mit bestimmten Mitteln. Soll daraus ein Rechtsbegriff werden, so muß er sowohl hinsichtlich des Subjekts, als der Zwecke und Mittel der Verwaltung die Beziehung auf die Persönlichkeit in sich aufnehmen. Hiernach ist Verwaltung im Rechtssinne die fortgesetzte Willensbethätigung einer Persönlichkeit zur Erreichung ihrer Lebenszwecke[2]) durch Verwendung der ihr von der Rechtsordnung zugetheilten Mittel d. h. der ihr zustehenden Rechte. Verwaltungsrecht (im subjektiven Sinne) ist die vom Recht anerkannte Befugniß einer Persönlichkeit, zur Erreichung ihres Lebenszweckes durch Verwendung ihrer Rechte thätig werden zu dürfen.[3]) Dieses Recht der Verwaltung ist kein besonderes der Persönlichkeit zustehendes Recht, es ist die

[1]) Vgl. das preuß. G. v. 11. März 1879, betr. die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst.

[2]) S. oben § 15.

[3]) Für das „Dürfen" im Gegensatz zum „Können" gilt auch hier das oben Seite 287 bei Note 1 Bemerkte.

rechtliche Anerkennung der Persönlichkeit selbst in ihrer Selbstbethätigung zur Verwirklichung ihrer Lebenszwecke.

Verwaltung und Verwaltungsrecht (im subjektiven Sinne) sind an und für sich ebensowenig spezifisch staatsrechtliche Begriffe, wie der Begriff der Persönlichkeit, auf den sie zurückgehen. Staatsrechtlichen Inhalt erhalten sie erst durch ihre Beziehung auf die Persönlichkeiten des Staatsrechts, den Staat, sowie die ihm als Theile seines Organismus eingeordneten Kommunen, und die ihm übergeordneten gesammtstaatlichen Verbandspersönlichkeiten. Man kann diese öffentlich-rechtlichen Persönlichkeiten passend mit dem zusammenfassenden Namen „politische Gemeinwesen" bezeichnen.[1]) Verwaltung im staatsrechtlichen Sinne ist daher die fortgesetzte Willensbethätigung eines politischen Gemeinwesens zur Erreichung seiner Zwecke (Aufgaben) durch Verwendung seiner Mittel, Verwaltungsrecht (im subjektiven Sinne) die anerkannte Rechtspersönlichkeit eines politischen Gemeinwesens in seiner Selbstbethätigung zur Erfüllung seiner Lebenszwecke.

Die Gesammtheit der verwaltenden Funktionen des Staats unterscheidet man bekanntlich in die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und die Verwaltung im engeren Sinne. Gesetzgebung ist die Aufstellung von Rechtsnormen, Rechtsprechung die Verwirklichung derselben gegenüber Verletzungen (Rechtsschutz), Verwaltung im engeren Sinne die Thätigkeit zur Erfüllung der politischen Zwecke mit Ausnahme des Rechtsschutzes in Gemäßheit der Gesetze[2]). Durch die Beziehung auf die Verwaltung im engeren Sinne erhalten die Begriffe der „Verwaltung" und des „Verwaltungsrechts" ihre engere Bedeutung. Die politischen Gemeinwesen im Ganzen, sofern sie als Subjekte der Verwaltung im engeren Sinne erscheinen, kann man „Verwaltungskörper" nennen.[3])

Ist nun Verwaltungsrecht (im subjektiven staatsrechtlichen Sinne) schon die Selbstbethätigung eines als Persönlichkeit anerkannten Verwaltungskörpers zur Erfüllung seiner Lebenszwecke, so ist das Recht der Selbstverwaltung nichts Anderes, als eben dieses Verwaltungsrecht, d. h. der Zustand der anerkannten Rechtspersönlichkeit im Gegensatz und Verhältniß zur Möglichkeit der Aberkennung resp. Beschränkung derselben. Die letztere kann nur ausgehen von einer anderen, der selbstverwaltenden übergeordneten, sie beherrschenden Persönlichkeit; die von keiner mehr beherrschte, die souveräne Persönlichkeit ist dieser Möglichkeit nicht ausgesetzt; für sie hat daher der Begriff der „Selbstverwaltung" mangels eines Gegensatzes keinen Sinn.[4]) Selbstverwaltung (Recht der Selbstverwaltung) im staatsrechtlichen Sinne ist danach die Anerkennung eines nicht souveränen politischen Gemeinwesens durch das souveräne als verwaltende Rechtspersönlichkeit. Das in diesem rechtlichen Zustande befindliche politische Gemeinwesen wird als „Selbstverwaltungskörper" bezeichnet.[5]) Die

[1]) In diesem Sinne glaube ich die zusammenfassende Bezeichnung G. Meyer's (Staatsrechtliche Erörterungen, S. 8, Staatsrecht, S. 2) annehmen zu können; den „sachlich unbegrenzten Wirkungskreis" der politischen Gemeinwesen restringire ich freilich mit Rücksicht auf das oben (III) Gesagte.

[2]) D. h. unter Beobachtung der positiven und negativen Bestimmungen der Gesetze, vgl. oben § 11, Nr. 2.

[3]) Auch die Vereine betrachtet als „Verwaltungskörper" L. v. Stein, a. S. 306, Note 3, a. O. S. unten S. 310, Note 3.

[4]) Treffend Laband I, S. 103.

[5]) Vgl. die oben S. 306, Note 3 angeführten Schriftsteller. In diesem Sinne wird „Selbstverwaltung" im Sprachgebrauche der preußischen Reformgesetze verwendet, z. B. „Jeder Kreis bildet einen Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer Korporation" (§ 2, Kreis-O.), „jede Provinz bildet einen mit den Rechten einer Kor-

Vertheilung der politischen Gemeinzwecke zwischen dem souveränen Gemeinwesen und den ihm ein- und untergeordneten Selbstverwaltungskörpern ist ihrem Resultate nach „Dezentralisation"; sie verleiht den peripherischen Theilorganismen im souveränen Gesammtorganismus die Fähigkeit der Selbstregulation d. h. der eigenen Anpassung an die für sie hervortretenden besonderen Lebensbedingungen ohne die Nothwendigkeit eines vom Zentrum ausgehenden Impulses. Im richtigen Verhältniß mit der Zentralisation der nur einheitlich zu lösenden Aufgaben stellt sie daher die höhere Form des staatlichen Lebens dar, die nach der gegebenen Charakterisirung mit Recht eine organische im Gegensatz zur mechanischen Form des absolut zentralisirten Einheitsstaates genannt wird.[1])

§ 24. Aus dem staatsrechtlichen Begriff der Selstverwaltung als der Anerkennung eines nicht souveränen politischen Gemeinwesens durch das souveräne als verwaltende Rechtspersönlichkeit (Selbstverwaltungskörper) ergibt sich im Einzelnen:

1. Subjekte der Selbstverwaltung im hier entwickelten Sinne, Selbstverwaltungskörper, sind nicht-souveräne politische Gemeinwesen. Dadurch ist zunächst die Eigenschaft der Persönlichkeit, Rechtssubjektivität erfordert. Die sogenannte „bürgerliche Gesellschaft" oder „soziale Gemeinschaft" hat diesen Charakter nicht; sie kann daher wie überhaupt nicht als Subjekt einer (sogenannten sozialen) Verwaltung, so auch nicht als selbstverwaltend bezeichnet werden.[2]) Durch den staatsrechtlichen Inhalt der Selbstverwaltung sind aber auch die in das Privatrecht gehörigen Vereine und Genossenschaften als Selbstverwaltungskörper ausgeschlossen.[3]) Dagegen kann ein Selbstverwaltungskörper im Uebrigen sowohl staatlichen als gemeindlichen (kommunalen) Charakter an sich tragen; dem Einzelstaat im Bundesstaate kommt diese Bezeichnung im Verhältniß zum letzteren ebenso zu[4]), als der Gemeinde im Verhältniß zum Staate. Vorausgesetzt wird nur die Unterordnung unter die Souveränetät eines höheren Gemeinwesens, welche sich in einer beschränkenden Einwirkung auf die verwaltende Thätigkeit der untergeordneten Persönlichkeit äußert oder doch äußern kann. Eine solche Einwirkung kann entweder eine quantitative oder eine qualitative Beschränkung der verwaltenden Rechtspersönlichkeit enthalten; die erstere ist gegeben, wenn das souveräne Gemeinwesen Lebenszwecke, welche bisher als eigene den Inhalt der Persönlichkeit des Selbstverwaltungskörpers bildeten, absorbirt, wodurch schließlich der letztere zu einem bloßen Verwaltungsbezirke

---

poration ausgestatteten Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten" (§ 1, Prov.-O. v. 29. Juni 1875), „die Stadtgemeinden sind Korporationen, ihnen steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu" (§ 9 der östl. Städte.-O. v. 30. Mai 1853).

[1]) Hierzu besonders die Ausführungen H. Schulze's, wie oben S. 306, Note 3 citirt, und über den Begriff der „Selbstregulation" im Wesen des Organischen, welcher mit dem Charakteristikum desselben, daß es durch sich selbst besteht (s. oben S. 298, Note 4), in engster Beziehung ist, das oben zitirte Buch von Roux.

[2]) Vgl. gegen die H. Rösler'sche Auffassung der „sozialen Verwaltung" (s. oben S. 307, Note 1) zuletzt v. Stengel, a. a. O. S. 232 ff. und G. Meyer, Verwaltungsrecht, S. 56, Note 2. — Auch Gneist bezeichnet im Zusammenhange mit seiner skizzirten politischen Auffassung der Selbstverwaltung als Subjekte derselben „alle gesellschaftlichen Klassen im kommunalen Verbande in dem weitesten Maße, in welchem sie den persönlichen Dienst der Ehrenämter zu tragen vermögen." Selfgovernment, S. 70.

[3]) Gegen L. v. Stein (s. S. 309, Note 3), neuestens Laband I, S. 102, 103. G. Meyer, S. 254, Note 6; dazu auch v. Stengel, S. 250.

[4]) Auf diese Identität hingewiesen zu haben, ist ein Verdienst Laband's, a. a. O.

des ersteren wird;[1]) eine qualitativ beschränkende Einwirkung auf die Rechtspersönlichkeit des Selbstverwaltungskörpers ist in den Rechten gegeben, welche der souveränen Gewalt eine Bestimmung des in der Verwaltung zum Ausdruck gelangenden Willens Jener gestatten.

2. Objekte der Verwaltung sind die zu verwaltenden Angelegenheiten, die äußeren Erscheinungsformen der Verwaltungszwecke. Objekte der Selbstverwaltung sind daher die eigenen Angelegenheiten des betreffenden Selbstverwaltungskörpers, diejenigen, durch deren Erledigung er seine Lebenszwecke erreichen will. Selbstverwalten kann man begrifflich nur eigene Angelegenheiten, und wenn Gneist an verschiedenen Stellen seiner Schriften mit Nachdruck diese Auffassung zurückweist, so thut er dies nur in dem Sinne, daß er immer wieder den die Verwaltung führenden Individuen zum Bewußtsein bringt, daß sie nicht eigene, d. h. gesellschaftliche Interessen, sondern die Interessen des Gemeinwesens wahrzunehmen haben.[2])

Entsprechend kann die Bezeichnung als „Selbstverwaltungskörper" auf die Gemeinden nur für ihren sogenannten „eigenen Wirkungskreis" Anwendung finden;[3]) im übertragenen Wirkungskreise und noch mehr bei der unmittelbaren Verwendung von Gemeindeorganen für die Erledigung von Staatsangelegenheiten ist die Gemeindeverwaltung nur eine Form, um die Betheiligung der Staatsbürger an der staatlichen Verwaltung im Staatsverwaltungsbezirke zum Ausdruck zu bringen.[4])

3. Mittel der Selbstverwaltung, durch deren Verwendung der Selbstverwaltungskörper seine Lebenszwecke zu realisiren strebt, sind entsprechend die eigenen Rechte der betreffenden Gemeinpersönlichkeit. Der stellenweise Widerspruch Laband's hiergegen, der durch seine sonst zutreffende Grundanschauung keineswegs veranlaßt ist, hat bereits oben (§ 11 Nr. 2) Besprechung erfahren. Und noch in einem anderen Punkte scheinen die Laband'schen Ausführungen nicht vollständig zuzutreffen, insofern derselbe nämlich von Selbstverwaltung nur soweit sprechen will, als es sich um „obrigkeitliche Rechte, um die Ausübung (staatlicher) Hoheitsrechte" durch ein nicht souveränes politisches Gemeinwesen handelt, dagegen die Selbstbethätigung der Gemeindepersönlichkeit hinsichtlich der Verwaltung ihres Vermögens und des Abschlusses privatrechtlicher Geschäfte aus dem Begriffe der Selbstverwaltung ausschließt.[5]) Es ist indessen nicht richtig, daß mit der entgegengesetzten Auffassung der Begriff der Selbstverwaltung seinen staatsrechtlichen Inhalt verliere; denn wenn auch das Eigenthum und die obligatorischen Verhältnisse der Gemeinde, gleich denen des Staates, privatrechtlichen Charakter tragen, so ist doch das durch das Staatsinteresse an den Gemeinden bestimmte, besondere Verhältniß des Staates zu den letzteren in Bezug auf ihre Dispositionsfreiheit über ihre Privatrechte ein lediglich staats- resp. verwaltungsrechtliches. Im Gegentheil ist anzuerkennen,

[1]) Ueber das Verhältniß der Gemeinde zum staatlichen Verwaltungsbezirke, der keine eigene Persönlichkeit, daher auch keine Selbstverwaltung im oben entwickelten Sinne hat, s. oben § 16, Nr. 1. Dazu auch Laband I, S. 106.

[2]) Z. B. Selfgovernment, S. 70. Preußische Kreis-O. S. 9, 18, 32, 48. „Gegenstand der Selbstverwaltung sind nicht eigene Rechte (der Verbände: Selfg., S. 70), nicht gesellschaftliche Interessen, sondern die staatlichen Funktionen der inneren Landesverwaltung". Daß die Auffassung der preußischen Gesetzgebung der hier vertretenen entspricht, ergeben die Citate, S. 309, Note 5.

[3]) Vgl. oben § 17, Nr. 1.

[4]) Unten § 29, Nr. 1.

[5]) Laband I, S. 99, 100.

daß ebenso, wie sich die Verwaltung des Staats und der Gemeinde nicht in der Ausübung von Hoheitsrechten erschöpft, vielmehr nothwendig wirthschaftliche Thätigkeiten in sich begreift,[1]) auch die Selbstverwaltung, welche nichts Anderes ist, als die gesammte Lebensthätigkeit eines politischen Gemeinwesens, betrachtet im Gegensatze ihrer quantitativen oder qualitativen Beschränkung durch das souveräne Gemeinwesen, begrifflich sowohl die Verwendung der öffentlichrechtlichen Hoheitsrechte, wie der privaten Vermögensrechte zur Verwirklichung der Lebenszwecke des Selbstverwaltungskörpers umfaßt.

4. Das Recht der Selbstverwaltung enthält, den Begriff der Verwaltung im engeren Sinne genommen, insofern einen Gegensatz zu den beiden anderen politischen Funktionen, der Rechtsprechung und der Gesetzgebung, als, indem man ein Gemeinwesen einen Selbstverwaltungskörper nennt, gesagt sein kann, daß ihm Funktionen der Gesetzgebung oder Rechtsprechung nicht zukommen. Da nun die Gesetzgebung die Verwaltung positiv und negativ bestimmt, so bildet gerade sie und die ihr hinsichtlich der Befolgung der Gesetze korrespondirende Beaufsichtigung, wenn und soweit sie dem souveränen Gemeinwesen vorbehalten ist, das „Komplement der Selbstverwaltung[2])", Befugnisse, mittelst deren die souveräne Gewalt bestimmend (d. h. in qualitativer Beschränkung) auf den Willen der verwaltenden Rechtspersönlichkeit einwirkt. Der Begriff der Selbstverwaltung braucht aber auch diesen Gegensatz nicht zu enthalten. Einem nicht souveränen Gemeinwesen (Staat, resp. Gemeinde) kann neben der Selbstverwaltung auch Selbstgesetzgebung und Selbstgerichtsbarkeit in bestimmtem Umfange zustehen, wie in weitem Umfange den Einzelstaaten des Deutschen Reiches. Die Begriffe der Selbstgesetzgebung und Selbstgerichtsbarkeit sind dann denen der Selbstverwaltung parallel. Subjekte derselben sind nichtsouveräne politische Gemeinwesen, denen durch die souveräne Gewalt das Recht der eigenen Gesetzgebung oder Gerichtsbarkeit ebenso, wie das der eigenen Verwaltung, beschränkt wird oder beschränkt werden könnte (Art. 2. 78 Satz 1 R.-Verf.); Zweck der Ausübung ist die Erfüllung der eigenen Lebenszwecke des Verbandes, Mittel die eigene Gesetzgebungs- und Gerichtsgewalt desselben. Analog der Selbstverwaltung kann insbesondere auch die Selbstgesetzgebung eine staatliche oder kommunale sein; ob man nur die letztere oder auch die erstere Autonomie nennen will, ist schließlich nur ein Wortstreit. Erforderlich ist aber immer, daß die Selbstgesetzgebung einerseits, um solche zu sein, nichtsouveräne Gesetzgebung ist,[3]) andererseits aber die Ausübung eines eigenen Hoheitsrechts enthält, wodurch sie sich von der Delegation der gesetzgebenden Gewalt[4]) unterscheidet.

§ 25. Der Rechtsbegriff der Selbstverwaltung, wie er bisher entwickelt worden ist, bezieht sich auf das Verhältniß zweier politischer Gemeinwesen zu einander, das des sog. Selbstverwaltungskörpers zu der ihm übergeordneten souveränen Gewalt. Dagegen ist die Art der Organisation der Verwaltung innerhalb des Selbstverwaltungskörpers für diesen Begriff völlig gleichgiltig. Das konstitutionell-monarchische Preußen, das auf altständischer Verfassung beruhende Mecklenburg, die Hansestädte mit republikanischer Ver-

---

[1]) S. oben § 18, Nr. 1 und Laband selbst I, S. 386, 389; II, S. 295, 381; IIIb. S. 196.

[2]) Laband I, S. 104.

[3]) Laband I, S. 108.

[4]) S. oben bei S. 282, Note 1.

fassungsform sind ebenso in gleicher Weise Selbstverwaltungskörper im Organismus des deutschen Bundesstaates, wie die patrimonialen Gutsbezirke[1]) und die auf demokratischer Grundlage organisirten modernen Stadtgemeinden in gleicher Weise kommunale Selbstverwaltungskörper des Einheitsstaates darstellen. Allein dies zeigt, daß mit dem entwickelten Begriff der Selbstverwaltung der in diesem Worte nach dem Sprachgebrauche liegende Inhalt nicht erschöpft ist. Denn zweifellos denken wir vielfach, wenn wir von „Selbstverwaltung" sprechen, an eine bestimmte Art der Organisation der Verwaltung in einem sei es souveränen, sei es nicht souveränen Gemeinwesen, und zwar an eine solche Organisation derselben, bei welcher dem Volke eine verfassungsmäßige Mitwirkung bei der Verwaltung zukommt, ebenso wie wir bei einer „Selbstgesetzgebung des Volkes" eine bestimmte Organisation der gesetzgebenden Gewalt im Sinne der modernen Volksvertretungen im Auge haben[2]), und ebenso, wie wir schließlich, was allerdings nur wenig gebräuchlich, die Zuziehung des Laienelements zu den Gerichten eine Selbstrechtsprechung des Volkes nennen könnten.[3])

Dieser zweite, in der Verwendung des Wortes „Selbstverwaltung" liegende Gedanke kann seinen juristischen Ausdruck nur aus einer staatsrechtlichen Auffassung des „Volkes" in den politischen Gemeinwesen entnehmen. Bleibt man zunächst bei der Betrachtung der monarchischen Staatswesen stehen, so ist die konstitutionelle Gesetzgebungsform sehr geeignet, die juristische Bedeutung des Volkes für den Staat zu erläutern. Zweifellos bildet das Volk keine besondere Persönlichkeit weder neben noch in dem Staate,[4]) vielmehr ist der Staat die rechtliche Organisation des Volkes zur Persönlichkeit, die organisirte Volksgemeinschaft.[5]) Allein in der Art der Organisation tritt der genossenschaftliche Charakter der Volksgemeinschaft im absolut-monarchischen Staate nicht hervor; der König, welcher aus eigenem Rechte das einzig unmittelbare Organ des Staates, Träger der gesammten Staatsgewalt ist,[6]) personifizirt auf dem Wege seines eigenen Rechts die staatliche Herrschaft in sich, er ist alleiniger und unbeschränkter Herrscher, wenn auch nicht *über* den Staat, so doch *im* Staate, die Volksgenossen aber sind an der Organisation der Staatsgewalt in keiner Weise betheiligt, sie sind noch nicht Staatsbürger im modernen Sinne, sondern nur Unterthanen. Das Wesen des Konstitutionalismus besteht nun darin, daß es neben dem herrschaftlichen Element in der Organisation des Staates das genossenschaftliche gleichfalls zur Geltung bringt, indem es neben dem Könige ein gleich unmittelbares Organ schafft, welches im Wesentlichen aus Wahlen des Volkes hervorgeht. Als die harmonische Vereinigung des herrschaftlichen und genossenschaftlichen Elements im Staate ist die konstitutionelle Monarchie die höhere Einheit über den Gegensätzen der herrschaftlichen Organisation der absoluten Monarchie und der rein genossenschaftlichen Organisation der demo-

[1]) Laband I, S. 102.

[2]) So wird auch die Volksvertretung als Organ der Selbstregierung (nur nicht der Selbstverwaltung im engeren Sinne, wie von Westerkamp, über die Reichsverfassung, S. 232) von englischen und nordamerikanischen Schriftstellern bezeichnet. So nach G. Meyer, Staatsrecht, S. 253.

[3]) G. Meyer, a. a. O. — Auch die Thätigkeit der Juries und des Friedensrichters auf den Gebieten der Zivil- und Strafjustiz ist nach englischer Auffassung Selfgovernment. Gneist: Selfg., S. 891 ff. Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, S. 91 ff.

[4]) S. insbesondere Laband I, S. 503, 504. Schulze, Deutsches Staatsrecht, S. 456.

[5]) S. oben § 16, Nr. 3, § 18.

[6]) S. oben § 10.

kratischen Republik und entspricht als solche gerade dem deutschen Geiste, welcher in den menschlichen Gemeinwesen von je nach der Vereinigung der Herrschafts- und der Genossenschaftsidee gestrebt hat.[1])

§ 26. Genau der gleiche Gedanke, wie in der „Selbstgesetzgebung", tritt in der Selbstverwaltung zu Tage, die das Korrelat der ersteren ebenso auf dem Gebiete der Verwaltung ist, wie die Zuziehung des Laienelements auf dem Gebiete der Rechtsprechung. Selbstverwaltung (im zweiten Sinne) ist daher im monarchischen Staate diejenige Organisation der Verwaltung, nach welcher bei der Bildung der Behörden das genossenschaftliche Element des Staates neben dem herrschaftlichen zum Ausdruck gelangt, oder mit anderen Worten eine verfassungsmäßige Betheiligung der Staatsbürger als solcher stattfindet. Daraus ergibt sich insbesondere zweierlei:

1. Ebenso wie für die Volksvertretung kommt das genossenschaftliche Element des Volkes auch für die Selbstverwaltungsbehörden nur bei ihrer Bildung und Zusammensetzung, nicht in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten in Betracht.[2]) In dieser Richtung hat Gneist mit vollstem Rechte immer wieder hervorgehoben, daß auch die Aemter der Selbstverwaltung Staatsämter, ihre Geschäfte staatliche Angelegenheiten, ihre Machtmittel die des Staates sind.[3]) Der Unterthan steht als solcher auch den Behörden der Selbstverwaltung mit voller Gehorsamspflicht gegenüber; nur bei der Bildung derselben ist er als Staatsbürger bald mehr bald minder intensiv betheiligt. In diesem Sinne ist die Selstverwaltung juristisch zwar nicht Zwischenbau zwischen Staat und Gesellschaft, wohl aber Zwischen- oder besser Verbindungsbau zwischen Staatsgewalt und Unterthan, indem sie den letzteren als Staatsbürger bei der Organisation der ersteren betheiligt.[4])

2. Das genossenschaftliche Element gelangt in der Selbstverwaltung bei der Behördenorganisation nicht ausschließlich, sondern nur neben dem herrschaftlichen Element im Staate zum Ausdruck. Je besser es der organisatorischen Gesetzgebung gelingt, diese beiden Elemente bei der Struktur der Verwaltung organisch mit einander zu verbinden, um so vollendeter ist die Organisation. Je nach der Verschiedenheit der Bedürfnisse ist nun aber nothwendig die Intensität des einen oder des anderen Elements und ihr Verhältniß zu einander verschieden. Am intensivsten tritt das genossenschaftliche Element auch hier natürlich bei der Berufung zum Amte durch die Wahl der zum Verwaltungsbezirke gehörigen Staatsbürger hervor, wobei konsequent königliche Verwaltungsbeamte als Vertreter des herrschaftlichen Elementes in der Staatsverwaltung nach den Gesetzen vielfach ausdrücklich von der Wählbarkeit ausgeschlossen werden[5]). Der Wahl gegenüber kann das herrschaftliche Element in der Form der Bestätigung des Gewählten oder der Bildung einer kollegialen Behörde aus ge-

---

[1]) Gierke: Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffes, § 4.

[2]) Laband I, S. 504.

[3]) S. oben S. 311, Note 2.

[4]) Laband I, S. 101. Auch Laband nennt die Selbstverwaltung einen Zwischenbau zwischen Staat und Unterthan; aber, indem die Selbstverwaltung für ihn nur die Verwaltung der Selbstverwaltungskörper ist, kann er zur Vorstellung eines „Verbindungsbaues" zwischen Staat und Unterthan nicht gelangen.

[5]) So sind z. B. von der Wählbarkeit in die preußischen Provinzial- und Bezirksräthe ausgeschlossen „der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, die Vorsteher kgl. Polizeibehörden, die Landräthe". § 10, 27 des Organisations-G. v. 26. Juli 1880. Mitglieder des städtischen Magistrats können nicht sein berufsmäßige Richter und Polizeibeamte. § 30 der östl. Städte-O. v. 30. Mai 1853.

wählten und ernannten Beamten gewahrt sein. Wenn aber Gneist dieser Auffassung entgegen die königliche Ernennung der englischen Friedensrichter[1]) als ein wesentliches Kriterium der Selbstverwaltung des obrigkeitlichen Amtes betrachtet, indem er behauptet, daß der Inhaber obrigkeitlicher Gewalt auch nur vom Könige als dem Träger derselben bestellt werden könnte[2]), so möchte ich meinen, daß dem eine Verwechslung in sofern zu Grunde liegt, als allerdings, wie Nr. 1 ausgeführt, auch die Behörden der Selbstverwaltung die obrigkeitlichen Rechte im Namen des Staats, oder, da sich die exekutive Gewalt im König ausschließlich vereinigt, im Namen des Königs als dessen Vertreter und Gehilfen[3]) ausüben, hieraus aber nicht mit Nothwendigkeit folgt, daß auch die Person des Vertreters ausschließlich aus der freien Berufung des Vertretenen hervorgehen muß. Auch die Behörden und Beamten der Selbstverwaltung sind königlich in dem Sinne, als sie staatliche (königliche) Geschäfte führen, sie sind es nicht im Sinne ihrer Berufung zum Amte, weil und insofern bei derselben das dem herrschaftlichen gegenüberstehende genossenschaftliche Element zu Tage tritt. Im ersteren Sinne spricht man von einem kgl. Schöffen- oder Schwurgerichte oder von einem kgl. preußischen Bezirksverwaltungsgerichte, wenngleich das Laienelement in ihm vertreten ist,[4]) ebenso könnte man in diesem Sinne in Preußen selbst von einem kgl. Bezirks- oder Provinzialrathe sprechen, Behörden, welche lediglich Geschäfte der allgemeinen Landes- (Staats-) Verwaltung in Bezirk und Provinz als staatlichen Verwaltungsbezirken besorgen:[5]) aber im Sinne ihrer Berufung zum Amte wäre es nicht richtig, von einem kgl. Schöffen oder Geschworenen zu sprechen oder die gewählten Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichtes, des Bezirks- und Provinzialraths als königliche zu bezeichnen,[6]) ebenso wie es widersinnig wäre, von einem kgl. Volksvertreter oder einem Kaiserl. deutschen Reichstage zu reden. In der That erhält auch im englischen Friedensrichteramte die Idee der Selbstverwaltung nicht in der kgl. Ernennung, die es ja mit allen Aemtern gemeinsam hat, welche nicht zum Selfgovernment gehören, ihren Ausdruck, sondern in denjenigen Momenten, welche der königlichen Ernennung gegenüberstehen und sie beschränken, ja schließlich zur bloßen Form herabgedrückt haben.[7])

---

[1]) Die kgl. Ernennung der Friedensrichter ist übrigens ebensowenig ausnahmelos (justices by charter, mayor), wie ihre ehrenamtliche Funktion (stipendiary magistrates). Gneist, Selfgovernment, § 105a, 37, 153.

[2]) Gneist, Selfgovernment, S. 479, 908, 910. Preußische Kreis-O., 38—40, 45 ff. Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, S. 96 ff. Für die Bestellung des preußischen Amtsvorstehers (S. 306, Note 5) hatte das Abgeordnetenhaus ursprünglich das Wahlprinzip acceptirt, die Kreis-O. selbst hat jedoch schließlich an der Ernennung (durch den Oberpräsidenten) festgehalten. Vgl. v. Brauchitsch, Materialien zur Kreis-O. I, S. 41.

[3]) Gerber, Grundzüge, S. 112 ff., 233 ff. Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, S. 829. Laband I, 298.

[4]) § 9 des preuß. Verwaltungsgerichts-G. v. 3. Juli 1875.

[5]) § 4 des Organ.-G. v. 26. Juli 1880.

[6]) Die Mitwirkung nicht königlicher Mitglieder ist wohl auch der Grund, warum der offizielle Titel des Provinzial- und Bezirksrath nur lautet: „Der Provinzialrath der Provinz N. N. — Der Bezirksrath zu N. N." Ministerial-Regulativ v. 23. Sept. 1876. Dagegen allerdings bei gleicher Sachlage: „Königliches Bezirksverwaltungsgericht zu N. N." Minist.-Reg. v. 23. Dezember 1876. Auch die Amtsvorsteher, obgleich sie gesetzlich die Polizei „im Namen des Königs" ausüben und vom Oberpräsidenten ernannt werden, dürfen nicht das Prädikat „Königlich" führen. Min.-Reskr. v. 16. Juni 1874.

[7]) Ernst Meier, a. a. O., S. 1093: „Die kgl. Ernennung erscheint insofern nebensächlich, als dieselbe beim Nachweise eines bestimmten Grundsteuerreinertrages niemals verweigert wird." Vgl. daselbst weiter: „Daraus ergibt sich aber sofort, daß für die Selbstver-

Das aber lehrt allerdings das englische Friedensrichteramt auf's Deutlichste, daß nicht die Wahl der Bezirkseingesessenen allein den Weg darstellt, auf welchem das genossenschaftliche Element an die Bildung der Selbstverwaltungsbehörden herantritt. Im Gegentheil kann die Berufung auch zu Selbstverwaltungsämtern auf dem Wege königlicher Ernennung erfolgen,[1]) vorausgesetzt nur, daß dieselbe durch Momente gebunden ist, in denen die Einwirkung des genossenschaftlichen Elements zu Tage tritt.[2]) Es ist dies zugleich der Punkt, an welchem die Bedeutung derjenigen Momente erhellt, welche man bisher als ausschlagebend für den Begriff der Selbstverwaltung angesehen hat, insbesondere des Ehrenamts, der Negation berufsmäßiger Vorbereitung, der Verwaltung durch selbstthätige, speziell im Bezirke ansässige Bezirksangehörige. Alle diese erschöpfen nicht das innere Prinzip der Selbstverwaltung, sie stellen vielmehr ebenso wie die Wahl nur Wege dar, auf denen in mannigfaltiger Kombination das eigentliche Prinzip, die genossenschaftliche Struktur der Selbstverwaltungsämter zur Erscheinung gelangt. Die kgl. Ernennung des Beamten aus der Zahl der angesessenen Bezirksangehörigen sichert dem Bezirke eine Behörde, deren Träger zu den unmittelbar betheiligten Volksgenossen gehört, mitten in ihrer geistigen Strömung steht und auch dadurch, daß er neben der Amtsführung seinen bisherigen Lebensberuf möglichst beibehält, in ihr verbleibt. Das Postulat des Ehrenamtes schafft durch den Mangel der Besoldung Unabhängigkeit von der herrschenden Gewalt, der Verzicht aber auf eine berufsmäßige Vorbereitung des Beamten ist einerseits nichts anderes als der Ausdruck des Gedankens, daß die Zugehörigkeit zur Genossenschaft prinzipiell allein bei der Berufung zu einem Amte der Selbstverwaltung entscheidet, während er andererseits zugleich an den Staatsgeschäften Männer betheiligt, von denen nicht zu fürchten ist, daß sie sich durch eine bei vielen Naturen einseitig wirkende berufsmäßige Vorbereitung dem in den Volksgenossen lebenden Geiste entfremdet haben. Ist auch in allen diesen Punkten der Einfluß des genossenschaftlichen Elementes auf die Person des Trägers behördlicher Rechte ein weniger formeller und intensiver, als bei der Wahl, so ist er doch auf der anderen Seite ein mehr innerlicher, ja er ist sogar vielfach dauernder, als es bei der mechanischen und sich im Moment konsumirenden Wahl, wenn dieselbe auf eine bisher dem Bezirke fremde Person gelenkt werden kann, der Fall ist.

§ 27. Der Begriff der Selbstverwaltung als der genossenschaftlichen Bildung der Verwaltungsbehörden ist in den bisherigen Erörterungen mit besonderer Beziehung auf den monarchischen Staat entwickelt und für diesen in Gegensatz zur ausschließlich herrschaftlichen Struktur der Aemter gesetzt worden. Es ist damit für den deutschen monarchischen Staat auch die Verwaltung neben der Gesetzgebung als ein Gebiet staatlichen Lebens nachgewiesen worden, auf welchem sich ein starkes Königthum mit gesicherter, nicht bloß passiver, sondern auch aktiver Volksfreiheit in harmonischer Vereinigung zu bethätigen hat.

---

waltung im deutschen Sinne die Wahl, im Gegensatz zur Ernennung der entscheidende Punkt ist," was allerdings wohl zu weit geht. S. auch dess. Verf. Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg. S. 406.

[1]) Ueber die Ernennung des preußischen Amtsvorstehers vgl. S. 315 Note 2. — Hinsichtlich des auch bei der Bildung der Volksvertretung, insbesondere der sog. ersten Kammer mitwirkenden kgl. Berufungsrechts s. z. B. Schulze, Deutsches Staatsrecht, § 175. G. Meyer, Staatsrecht, § 98. Gerber, Grundzüge, S. 130, Note 9.

[2]) Zu diesen Momenten gehört insbesondere auch die bei der Ernennung mehr oder minder maßgebende Vorschlagsberechtigung seitens gewählter Kollegien. S. § 56, 74 der preuß. Kreis-O. Vgl. auch S. 317, Note 2.

Aber auch für demokratische Gemeinwesen, welche des Königsthums entbehren und damit von vornherein ausschließlich auf genossenschaftliche Grundlage gestellt sind, ist der entwickelte Begriff der Selbstverwaltung derselbe, wenn auch der Gegensatz der „herrschaftlichen" Bildung der Verwaltungsbehörden fortfällt oder doch sich modifizirt. Zunächst ist hier, mag es sich nun um staatliche oder kommunale Gemeinwesen auf demokratischer Grundlage handeln, allerdings der Chef der Exekutive selbst aus unmittelbarer oder mittelbarer Berufung der Genossen, nicht aber aus eigenem Recht in seine Stellung als Organ der Genossenschaft eingetreten. Die von ihm als seine Vertreter und Gehilfen berufenen Beamten tragen daher von vornherein jedenfalls eine Beziehung auf die genossenschaftliche Organisation des Gemeinwesens in sich. Aber diese Beziehung ist, wenn nichts anderes hinzutritt, lediglich eine mittelbare, durch die Person des exekutiven Chefs vermittelte; ihr stellt die weitere Durchführung der Selbstverwaltung eine an den verschiedensten Stellen der Verwaltung sich wieder erneuende und verjüngende unmittelbare Einwirkung des genossenschaftlichen Elements auf die Organisation des Staates gegenüber. So ist auch hier ein gewisser, wenn auch veränderter Gegensatz zwische bureaukratischer und Selbstverwaltung gegeben; nicht bloß an der einen Stelle, bei der Wahl des Chefs der Verwaltung soll sich die genossenschaftliche Organisation des Gemeinwesens bethätigen, jede andere Verwaltungsstelle seiner freien Einwirkung anheim gegeben sein, sondern in Vereinigung mit der durch den Chef und dessen Beamtenthum festgehaltenen Tradition des Verwaltungsdienstes soll immer und immer wieder der Geist des genossenschaftlichen Lebens unmittelbar zu Tage treten.

Für die Organisation der Verwaltung in unseren Kommunen kommt nun aber hinzu, daß bei der Berufung als höchstes Organ der kommunalen Verwaltung vielfach[1]) ein Einfluß des im Gesammtstaate maßgebenden herrschaftlichen Elementes in Form der nothwendigen durch den König oder seine Behörde zu ertheilenden Bestätigung[2]) hervortritt, eine Einwirkung, die sogar vielfach auch auf andere kommunale Verwaltungsorgane, z. B. die Stadträthe nach der östlichen Städte-Ordnung Preußens vom 30. Mai 1853, erstreckt ist.[3]) Ihr gegenüber tritt die in Stadtverordneten-Versammlung, unbesoldeten Stadträthen, bürgerlichen Verwaltungsdeputationen, städtischen Bezirksvorstehern u. s. w. erscheinende genossenschaftliche Struktur der Verwaltungsorganisation um so mehr in den Vordergrund.

Für Staat und Kommune bedeutet also der hier an zweiter Stelle entwickelte Begriff der „Selbstverwaltung" gleichmäßig: „genossenschaftliche Organisation der Verwaltungsämter" in mehr oder minder weitreichender Form. Für den Gegensatz dieser Selbstverwaltung im Staate einerseits und in der

[1]) Vgl. z. B. § 33 der östlichen Städte-Ordnung Preußens v. 30. Mai 1853. Gierke, Art. „Gemeindebürgerrecht" in v. Holtzendorff's Rechtslexikon II, S. 60. Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, S. 741.

[2]) Nach § 40 des preuß. Gemeinde-Verf.-G. für Frankfurt a. M. v. 25. März 1867 wird sogar der erste Bürgermeister vom Könige auf unmaßgebliche Präsentation dreier Kandidaten seitens der Stadtverordneten-Versammlung ernannt. Die Stein'sche Städte-Ordnung v. 1808 hatte gleichfalls die Ernennung der Oberbürgermeister der großen Städte aus drei präsentirten Kandidaten. § 152. Vgl. Ernst Meier, Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, S. 327—329.

[3]) S. § 33. — An der Frage der Aufhebung dieser Bestätigung ist bekanntlich der 1880/81 vorgelegte preußische Entwurf eines sog. Kompetenzgesetzes gescheitert.

Kommune andererseits ist in der neueren preußischen Litteratur[1]) ebenso wie in den gesetzgeberischen Materialien die Gegenüberstellung von obrigkeitlicher und wirthschaftlicher Selbstverwaltung in Gebrauch gekommen. Obrigkeitliche Selbstverwaltung bedeutet danach, unter Zugrundelegung der hier gegebenen Entwicklung, genossenschaftliche Struktur der zur Verwaltung der „allgemeinen Landesangelegenheiten" berufenen Staatsbehörden, Organe der wirthschaftlichen Selbstverwaltung sind die im gleichem Sinne organisirten Kommunalbehörden. Der Gegensatz der wirthschaftlichen und obrigkeitlichen Selbstverwaltung ist, soviel ich sehe, zuerst von Gneist und zwar in seiner Schrift über „die preußische Kreis-Ordnung" (1870) S. 8—19, besonders S. 14 verwendet worden. Er bezeichnet damit zunächst für das englische Verwaltungsrecht den Gegensatz der von den Steuerzahlern gewählten, beschließenden aber die unmittelbare Verwaltung durch besoldete Beamte führenden Kollegien (boards) zu der Verwaltung der im Ehrenamte fungirenden Friedensrichter, einen Gegensatz, welchen Gneist noch in seinem Buche: „Verwaltung, Justiz, Rechtsweg u. s. w." (1869) mit den Ausdrücken: „neueres administratives System der Verwaltungsräthe" und (historisches) „System der Friedensbewahrung" bezeichnet hatte. Die neuere Bezeichnung konnte dadurch gerechtfertigt werden, daß das neue System des boards in England das historische Selfgovernment gerade auf denjenigen Gebieten und im Wesentlichen soweit verdrängt hat, als der ökonomische Charakter der Verwaltung das Interesse der Steuerzahler in den Vordergrund treten ließ, so in der Vermögens- und Steuerverwaltung der Kommune, der Armen-, Wege- und Gesundheitsverwaltung, wogegen dem Friedensrichteramte, zum Theil auch auf denjenigen Gebieten, auf welchen die boards thätig sind, Funktionen verblieben sind, welche sich nicht durch wirthschaftliche Mittel, sondern durch Verwendung der Polizei- und Justizgewalt realisiren.[2]) Indem nun Gneist in den Entwürfen zu den preußischen Kreisordnungen einen ähnlichen Gegensatz in den erwählten Kreistagen einerseits und den ernannten Amtshauptleuten im Ehrenamte andererseits vorfand, übertrug er die gedachte gegensätzliche Bezeichnung auf die Charakteristik dieser Organe. Die preußische Litteratur hat dann leicht den Gegensatz mit dem der kommunalen und staatlichen Selbstverwaltung identifiziren können, indem, wie oben bemerkt, nach preußischem Verwaltungsrecht die Polizeigewalt konsequent nicht als kommunales Recht, sondern lediglich als Attribut des Staates gilt (§ 17 Nr. 1), der Amtsvorsteher der preußischen Kreisordnung also in

[1]) Vgl. statt Anderer v. Brauchitsch, Organisationsgesetze (1876) I. z. B. S. XXII und Verwaltungsgesetze (1881/82) I, S. 81, 159; II, S. 200. Eine Hinneigung zu diesem Sprachgebrauche findet sich auch in der Ernst Meier'schen Darstellung in v. Holtzendorff's Encyklopädie, wiewohl gerade er gegen die Identifizirung des Gegensatzes der obrigkeitlichen und wirthschaftlichen Verwaltung mit dem der Staats- und Kommunalverwaltung entschieden auftritt. S. 1089 ff.

[2]) S. hierzu insbesondere Gneist, Selfgovernment, 3. Aufl. (1871), wo der Gegensatz der obrigkeitlichen und wirthschaftlichen Selbstverwaltung vollständig zur Grundlage genommen ist, § 7, 147 ff., 159 ff. Preußische Kreis-Ordnung, S. 11 ff — Es ist nach dem im Text Gesagten, das durch die citirten Stellen und darüber hinaus durch die gesammte Darstellung Gneist's gerechtfertigt wird, allerdings nicht unbedingt zutreffend, wenn Laband I, S. 99 eine Identität der Funktionen bei der obrigkeitlichen und wirthschaftlichen Verwaltung annimmt. Man vgl. z. B. hinsichtlich der Armenverwaltung: Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, S. 438; hinsichtlich der Gesundheits- und Baupolizei, S. 462; hinsichtlich der Wegeverwaltung, S. 468. Im Allgemeinen noch Selfgovernment, § 149, 161. Ueber den Zusammenhang der älteren rein „obrigkeitlichen" Selbstverwaltung mit dem früheren System der persönlichen Dienste und Naturalleistungen, an deren Stelle jetzt das System der Steuer und damit

der That, insofern er die Polizei „im Namen des Königs" ausübt (§ 46 Kreis-O.), Beamter des Staates, der Kreistag aber beschließendes und steuerbewilligendes Organ der Kreis-Kommune ist.

Es rechtfertigt sich jedoch das Postulat einer Vermeidung der Ausdrücke „wirthschaftliche" und „obrigkeitliche Selbstverwaltung" in dem gedachten Sinne auch für die speziell preußischen Verhältnisse durch dieselben Gründe, welche oben gegen die Bezeichnung der Kommune als eines wirthschaftlichen Verbandes im Gegensatz zum Staate als einem spezifisch obrigkeitlichen Verbande geltend gemacht wurden. Auch die Finanzgewalt, welche den Kommunen zum Zwecke ihrer Wirthschaftsführung unentbehrlich ist, ist ein ihnen zustehendes obrigkeitliches Recht und die Betheiligung der Gemeindegenossen an ihrer Ausübung in diesem Sinne ebensosehr obrigkeitliche Selbstverwaltung, wie ihre Theilnahme an der polizeilichen Funktion des Staates. Für diejenigen Rechte aber, welche, wie das österreichische, die Ortspolizei als Gemeindeangelegenheit betrachten, ist der Gegensatz vollends unenthaltbar.

§ 28. Es sind im Vorangehenden zwei Begriffe der „Selbstverwaltung" entwickelt worden, der erste als „die Anerkennung eines nicht souveränen politischen Gemeinwesens (Selbstverwaltungskörpers) durch das souveräne als verwaltende Rechtspersönlichkeit", der zweite als „die genossenschaftliche Bildung der Verwaltungsbehörden innerhalb eines Gemeinwesens." Wie bereits hervorgehoben, haben diese Bedeutungen des Wortes „Selbstverwaltung" begrifflich gar nichts mit einander zu thun. Bezieht sich die erste lediglich auf das Verhältniß eines Verwaltungskörpers zu einer ihm übergeordneten Gewalt und hat sie mit der Organisation der Verwaltung innerhalb des Selbstverwaltungskörpers nichts zu theilen, so bezieht sich die zweite, völlig absehend von dem Verhältniß des Verwaltungskörpers zu anderen Faktoren, lediglich auf die Art der Organisation der Verwaltung innerhalb der Gemeinwesen, weshalb sie in gleicher Weise zur Charakteristik souveräner, wie nicht souveräner Gemeinwesen dienen kann.[1])

Bei dieser Verschiedenheit der Begriffe kann offenbar nur der eine auf die juristische Bezeichnung als „Selbstverwaltung" Anspruch machen. Es ist dieselbe bereits der erstentwickelten Bedeutung beigelegt und dies dadurch gerechtfertigt worden, daß nach ihr eine selbständige Rechtspersönlichkeit, deren Verwaltungsbefugniß aber auch von Außen beschränkt sein könnte, eigene Angelegenheiten mit eigenen Mitteln verwaltet. Die Verwaltung des Selbstverwaltungskörpers ist also Selbstverwaltung im juristischen Sinne. Dagegen kann die genossenschaftliche Struktur der Verwaltungsorganisation eines Gemeinwesens juristisch nicht so bezeichnet werden. Denn, wie festgestellt, bildet das Volk als genossenschaftliches Element im Staate keine eigene Persönlichkeit, der wie gezeigt, allein das subjektive Recht der Verwaltung zukommen kann, vielmehr ist alle Selbstverwaltung in diesem Sinne Staats- oder Ge-

---

das Postulat „wirthschaftlicher" Selbstverwaltung getreten ist, S. 904, 905, 908 u. a. m. Vgl. im Ganzen auch Gneist: Die Entwicklung der englischen Parlamentsverfassung in v. Holtzendorff's Encyklopädie, 4. Aufl., S. 1345—1347.

[1]) Für die Erkenntniß einer möglichen Divergenz zwischen beiden Arten der Selbstverwaltung sei noch darauf hingewiesen, daß gerade die Stein'sche Städte-O. v. 1808, welche die Heranziehung der Bürger zur Stadtverwaltung in der Stadt ausgestaltet hat, den Wirkungskreis der Stadtverwaltung gegenüber dem früheren Recht durch Abschaffung der kommunalen Justiz und Polizei wenigstens quantitativ erheblich beschränkt hat. S. Ernst Meier Verwaltungsreform, S. 307 ff.

meindeverwaltung, je nachdem sie sich auf ein staatliches oder kommunales Gemeinwesen bezieht. Der einzelne Staatsbürger verwaltet weder eigene Angelegenheiten, noch mit eigenen Mitteln, sondern Angelegenheiten des Staats oder der Gemeinde mit Machtmitteln dieser. Nur im politischen Sinne kann man daher davon sprechen, daß das Volk sich selbst verwaltet, ebenso, wie es sich selbst Gesetze gibt oder sich selbst richtet.

Bei dieser Sachlage wäre es nun eigentlich angemessen, die „Selbstverwaltung im politischen Sinne" juristisch anders zu bezeichnen. Allein es ist sehr zu befürchten, daß irgend ein anderer Vorschlag bei der intensiven Art, mit der sich auch die Rechtswissenschaft jenes Wort in der politischen Bedeutung angeeignet hat, ohne Wirkung bleibt und nur die Verwirrung vermehrt. Es wird deshalb auf die Einbringung solcher Vorschläge verzichtet. Nothwendig ist nur eins, daß man sich die Verschiedenheit der Begriffe bei gleichmäßigem Gebrauche des Wortes „Selbstverwaltung" stets vor Augen halte, und nützlich wenigstens, sowie durchführbar will es mir erscheinen, die beiden Bedeutungen des Wortes durch verschiedene Prädikate zu bezeichnen. In dieser Hinsicht möchte ich die Verwaltung der Selbstverwaltungskörper „körperschaftliche Selbstverwaltung" nennen. Die genossenschaftliche Organisation der Verwaltung dagegen etwa mit dem Ausdruck „genossenschaftliche Selbstverwaltung" zu belegen, erscheint wegen der zu geringen Unterschiedlichkeit beider Prädikate nicht rathsam. Ebensowenig möchte ich das Wort „demokratische Selbstverwaltung" im Gegensatz zur bureaukratischen Verwaltung vorschlagen, einmal schon um einen rein juristischen Begriff nicht mit einem politischen Beiwerk zu belasten, das ihn vielleicht suspekt erscheinen lassen könnte, und sodann, weil die Demokratie auch anderweit schon ihren Gegensatz in der Aristokratie gefunden hat und im politischen Sinne thatsächlich wenigstens die Organisation der Selbstverwaltung, weil diese naturgemäß den höheren, besitzenden Klassen in erheblichem Maße zufällt, eher als eine aristokratische, wie z. B. in England erscheinen könnte. So will es mir als das Zweckmäßigste erscheinen, der „körperschaftlichen Selbstverwaltung" einfach die „bürgerliche Selbstverwaltung" gegenüberzustellen, als eine Organisation der Verwaltung, in der eine verfassungsmäßige Betheiligung der Bürger als solcher an der Bildung der Verwaltungsbehörden hervortritt. Ebenso wie man dann die „körperschaftliche Selbstverwaltung" in die einzelstaatliche und die kommunale Selbstverwaltung unterscheiden könnte, je nachdem der Einzelstaat im Bundesstaat oder die Kommune im Einheitsstaat den Selbstverwaltungskörper darstellt, ebenso könnte man die „bürgerliche Selbstverwaltung" als staatsbürgerliche, gemeindebürgerliche, stadtbürgerliche u. s. w. Selbstverwaltung bezeichnen, je nach dem Charakter des Gemeinwesens, um dessen Verwaltungsorganisation es sich handelt.

§ 29. So sehr aber auch begrifflich „körperschaftliche Selbstverwaltung" und „bürgerliche" Selbstverwaltung sich unterscheiden, so sind sie doch, wie schon hervorgehoben, thatsächlich durch die neue organisatorische Gesetzgebung in die engste Verbindung gebracht. Diese Verbindung wurde dadurch ermöglicht, daß die Selbstverwaltungskörper unserer Einzelstaaten kleine Demokratien sind, ihre Organisation auf genossenschaftlicher Grundlage ruht. Waren somit einerseits unsere Kommunen in ihrem sogenannten eigenen Wirkungskreise nicht allein Körper der Selbstverwaltung, sondern auch Körper für die Selbstverwaltung ihrer Bürger, so lag es andererseits nahe, die in ihnen schon vorhandene genossenschaftliche Verwaltungsorganisation auch für die Bildung der bürgerlichen Selbstverwaltungsämter des Staates in dem der Kommune ent-

sprechenden staatlichen Verwaltungsbezirke zu benutzen, indem man dieselben an die Verwaltungsämter der Kommunen anlehnte. Diese Benutzung der kommunalen Organisation für die staatsbürgerlichen Selbstverwaltungsämter ist nun aber im Wesentlichen in dreifacher Art und Stärke erfolgt:

1. Für einen Theil der staatlichen Aufgaben ist die Gemeinde als solche zuständig. Derselbe bildet ihren übertragenen Wirkungskreis. Für diesen ist demnach der Gemeindebezirk juristisch staatlicher Verwaltungsbezirk, in welchem aber die Gemeindepersönlichkeit als solche mit ihrer genossenschaftlichen Organisation die staatlichen Geschäfte unter Verwendung der staatlichen Machtmittel in Vertretung des Staates besorgt. Der übertragene Wirkungskreis gehört demnach nicht zur „körperschaftlichen Selbstverwaltung" der Gemeinde, sondern zur „bürgerlichen Selbstverwaltung des Staates," indem die Gemeindebürger als Staatsbürger in ihrer bereits vorhandenen genossenschaftlichen Organisation verfassungsmäßig zur Verwaltung staatlicher Geschäfte berufen werden. Dies ist im Wesentlichen das System der österreichischen Gemeindegesetze (§ 17 Nr. 2).

2) Nicht die Gemeinde als solche, wohl aber bestimmte Organe derselben sind mit der Verwaltung staatlicher Geschäfte beauftragt.[1]) So wird, wie erwähnt, in Preußen die Ortspolizei in den Städten als staatliche Funktion durch den Bürgermeister wahrgenommen, in dieser Weise fungirt nach der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 der Kreisausschuß, der zunächst Organ für die Verwaltung der Kreiskommunalangelegenheiten, sodann aber auch Beschlußbehörde für die Staats- (allgemeine Landes-) Verwaltung im Kreise ist. Die Verwendung kommunaler Organe für staatliche Geschäfte bewirkt regelmäßig, daß bei Bildung derselben ein gewisser Einfluß des herrschaftlichen Elementes im Staate vorbehalten ist, so durch die staatliche, vielfach königliche Bestätigung der Bürgermeister, so beim Kreisausschuß dadurch, daß in demselben neben sechs von der Kreisversammlung gewählten Mitgliedern der vom Könige ernannte Landrath mit voller Stimmberechtigung den Vorsitz führt. (§ 131 der Kreisordnung.)

3) Nicht einmal die kommunalen Organe werden direkt mit staatlichen Geschäften beauftragt; es werden vielmehr besondere Behörden für die allgemeine Landesverwaltung in dem der Kommune entsprechenden staatlichen Verwaltungsbezirke gebildet, diese aber dadurch an die Kommunalämter angelehnt, daß ein Theil ihrer Mitglieder aus der Kommunalbehörde hervorgeht. Dieses System findet nach den neuen preußischen Reformgesetzen auf den höheren Verwaltungsstufen wegen der hier obwaltenden größeren Wichtigkeit der staatlichen Geschäfte Anwendung, wie z. B. der für die allgemeine Landesverwaltung in der Provinz bestimmte aus dem Oberpräsidenten, aus einem zweiten staatlich ernannten Berufsbeamten und aus fünf gewählten Mitgliedern bestehende Provinzialrath dadurch mit dem kommunalen Verwaltungsorgan der Provinz, dem Provinzialausschuß, in Verbindung steht, daß die Laienmitglieder von letzterem aus der Zahl der Provinzialangehörigen gewählt werden.

Ueberblickt man hiernach die gesammten Erörterungen der letzten Abschnitte, so wird man zwar nicht mit Ernst Meier (S. 1093) einfach sagen können, daß „das Wesen der deutschen Selbstverwaltung darin bestehe, daß von den Organen der kommunalen Verbände höherer und niederer Ordnung nicht bloß

---

[1]) Für Nr. 2 und 3 des Textes vgl. Ernst Meier bei v. Holtzendorff, S. 1095.

die Geschäfte der wirthschaftlichen, sondern auch die der allgemeinen Landesverwaltung besorgt werden", wohl aber wird man unter Anerkennung und Beibehaltung des in dieser Formulirung Richtigen die Tendenz der neuen Deutschen Reformgesetze seit der preußischen Städteordnung von 1808 dahin charakterisiren dürfen, daß sie erstens: den Kommunen ein Gebiet eigener (körperschaftlicher) Selbstverwaltung dem Staate gegenüber sichern, zweitens aber: bei der Organisation der Verwaltung in Staat und Gemeinde dem genossenschaftlichen Elemente, den Bürgern als solchen, eine verfassungsmäßige Betheiligung einräumen, und drittens endlich: diese Betheiligung der Staatsbürger bei der Verwaltung staatlicher Geschäfte durch Anlehnung der letzteren an die genossenschaftliche Organisation der Kommunen höherer und niederer Ordnung erreichen wollen.

Die Reichs-Unfallversicherung.

Zweiter Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter.

(Mai 1882.) [1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, auf Werften, in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbtreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von sonstigen bei der Ausführung von Bauten beschäftigten Arbeitern und Betriebsbeamten, soweit dieselben nicht, ohne im Dienste eines Gewerbtreibenden der bezeichneten Art zu stehen, lediglich einzelne Reparaturarbeiten ausführen.

Den vorstehend aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zu der Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

Auf Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann Anwendung, wenn sie als integrirende Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe lediglich für diesen bestimmt sind.

Für Betriebsarten, welche mit Unfallsgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, kann durch Beschluß des Bundesraths die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden.

§ 2. Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, das dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. Für Arbeiter in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise für den das ganze Jahr regelmäßig beschäftigten Arbeiter eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergibt, wird diese Zahl statt der Zahl dreihundert der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt.

---

[1]) Vgl. „Annalen" 1881 S. 97 ff.

§ 3. Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 4. Gegenstand der Versicherung ist der nach §§ 5 und 6 zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch eine Körperverletzung oder durch Tödtung entsteht.

§ 5. Der Schadensersatz soll im Falle der Verletzung bestehen

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen;
2. in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Dieselbe ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, welchen der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, wo der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat (§ 2), soweit derselbe vier Mark nicht übersteigt.

War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraumes Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben sechsundsechzig zwei Drittel Prozent des Arbeitsverdienstes;
b) im Falle der theilweisen Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist, jedoch nicht über fünfzig Prozent des Arbeitsverdienstes betragen darf.

§ 6. Im Falle der Tödtung ist als Schadenersatz außerdem zu leisten:

1. Als Ersatz der Beerdigungskosten das Zwanzigfache des nach § 5 Nr. 2 Absatz 2, 3 für den Arbeitstag ermittelten Verdienstes.
2. Eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente, welche nach der Vorschrift des § 5 Nr. 2 Absatz 2 und 3 zu berechnen ist.

Dieselbe beträgt:

a) für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung zwanzig Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahr zehn Prozent und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, fünfzehn Prozent des Arbeitsverdienstes.

Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen fünfzig Prozent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente.

Der Anspruch der Wittwe und der Kinder derselben ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist;

b) für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer

war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.

§ 7. Die Versicherung erfolgt durch die Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe auf Gegenseitigkeit und zwar in der Weise, daß die nach §§ 5, 6 zu leistenden Entschädigungen nach Abzug von fünfundzwanzig Prozent, welche vom Reiche gewährt werden.

1. mit sechzig Prozent der Gesammtheit aller Unternehmer derjenigen Gefahrenklasse (§ 10), welcher der vom Unfalle betroffene Betrieb angehört,
2. mit fünfzehn Prozent der Betriebsgenossenschaft (§ 11), welcher, oder dem Betriebsverbande (§ 14), welchem der von dem Unfalle betroffene Betrieb angehört,

zur Last fallen.

§ 8. Die Ansprüche, welche den Versicherten gegen eingeschriebene Hilfskassen, sowie gegen sonstige Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und andere Unterstützungskassen zustehen, werden durch die den Versicherten in Gemäßheit der §§ 5, 6 zustehenden Ansprüche nicht berührt.

Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung der bezeichneten Kassen, den durch Betriebsunfälle betroffenen Arbeitern und deren Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, wird insoweit aufgehoben, als die Versicherung nach Maßgabe dieses Gesetzes Platz greift.

Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund dieser Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen dem Unterstützten auf Grund dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gleistet ist.

Das gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

§ 9. Jeder Unternehmer eines unter den § 1 fallenden Betriebes muß für denselben einer Gefahrenklasse (§ 10) und entweder einer Betriebsgenossenschaft (§ 11) oder einem Betriebsverbande (§ 14) angehören.

Als Betriebsunternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Für die in § 1 Absatz 2 bezeichneten Betriebe gilt als Betriebsunternehmer, soweit es sich um Arbeiter und Betriebsbeamte handelt, welche von einem Gewerbtreibenden beschäftigt werden, dieser, für sonstige bei der Ausführung eines Baues beschäftigte Personen derjenige, welcher die Ausführung eines Baues im ganzen als Unternehmer übernommen hat, sofern ein solcher nicht vorhanden, der Bauherr. Ueber die Ausführung dieser Bestimmung können nähere Vorschriften durch Beschluß des Bundesraths erlassen werden.

§ 10. Sämmtliche im Reichsgebiete belegenen, nach § 1 versicherungs-

pflichtigen Betriebe werden in Gefahrenklassen eingetheilt. Sämmtliche Betriebe derjenigen Industriezweige und Betriebsarten, für welche eine durchschnittlich gleiche Unfallsgefahr besteht, bilden zusammen eine Gefahrenklasse.

Das Verhältniß, in welchem die Gefahrenklassen hinsichtlich des Durchschnittsmaßes ihrer Unfallsgefahr zu einander stehen, wird ziffermäßig in der Weise festgestellt, daß das Durchschnittsmaß für die höchste Gefahrenklasse gleich 100 gesetzt und darnach das Durchschnittsmaß aller übrigen Gefahrenklassen in Prozentsätzen bemessen wird.

Die Eintheilung in Gefahrenklassen und die Feststellung des Verhältnisses derselben zu einander erfolgen auf Grund der Ergebnisse der Unfallstatistik durch Beschluß des Bundesraths.

Die Gefahrenklassen und das für dieselben festgestellte Verhältniß werden mit einem Verzeichniß der jeder Gefahrenklasse angehörenden Industriezweige und Betriebsarten vom Reichskanzler bekannt gemacht.

Die Eintheilung in Gefahrenklassen und die Feststellung des Verhältnisses derselben zu einander sind längstens von fünf zu fünf Jahren einer Revision zu unterziehen.

Abänderungen der Gefahrenklassen, welche auf Grund einer Revision vom Bundesrath beschlossen werden, treten erst mit Beginn eines neuen Rechnungsjahres in Wirksamkeit.

Wird ein Industriezweig oder eine Betriebsart in eine andere Gefahrenklasse versetzt, so sind von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die Abänderung in Wirksamkeit tritt, die Entschädigungsansprüche, welche gegen die Gesammtheit der der bisherigen Gefahrenkasse angehörenden Betriebsunternehmer aus den in Betrieben des ausscheidenden Industriezweiges oder der ausscheidenden Betriebsart eingetretenen Unfällen nach Maßgabe des § 7 Nr. 1 erwachsen sind, von der Gesammtheit der Betriebsunternehmer derjenigen Gefahrenklasse zu befriedigen, welcher der Industriezweig oder die Betriebsart nunmehr angehört.

§ 11. Die in dem Bezirke einer höheren Verwaltungsbehörde belegenen Betriebe, welche demselben Industriezweige oder derselben Betriebsart (§ 10 Absatz 4) angehören, werden, sofern die Gesammtzahl der in ihnen beschäftigten versicherten Personen die erforderliche Höhe erreicht, zu einer Betriebsgenossenschaft vereinigt.

Die Mindestzahl der versicherten Personen, welche zur Bildung einer Genossenschaft erforderlich ist, wird durch Beschluß des Bundesraths festgestellt.

Auf Antrag der Betheiligten kann eine Betriebsgenossenschaft für die Betriebe mehrerer derselben Gefahrenklasse angehörenden Industriezweige oder Betriebsarten gebildet werden.

Der Antrag muß binnen vier Wochen nach Ablauf der auf Grund des § 15 festgesetzten Frist schriftlich bei der höheren Verwaltungsbehörde eingebracht werden.

Dem Antrage ist Folge zu geben, wenn von den in den einzelnen betheiligten Industriezweigen und Betriebsarten beschäftigten versicherungspflichtigen Personen mehr als die Hälfte auf die Betriebe der dem betreffenden Industriezweige oder der betreffenden Betriebsart angehörenden Antragsteller entfällt.

§ 12. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten können bestimmen, daß Betriebsgenossenschaften für andere Bezirke, als diejenigen der höheren Verwaltungsbehörde zu bilden sind.

Auf Grund gemeinsamer Bestimmung der Zentralbehörden können unter den in § 11 bestimmten Voraussetzungen die in benachbarten Bezirken, welche ver-

schiedenen Bundesstaaten angehören, vorhandenen Betriebe zu einer Genossenschaft vereinigt werden.

§ 13. Für Bergwerke und für Betriebe, in welchen explosive Stoffe hergestellt werden, sind die Bezirke der Genossenschaften, unabhängig von den Landesgrenzen, vom Bundesrath nach Benehmen mit den betheiligten Landesregierungen festzustellen.

Durch Beschluß des Bundesraths können den vorerwähnten Betrieben andere Betriebe gleichgestellt werden, für welche die Gefahr von Massenverunglückungen oder die Höhe der Unfallsgefahr bei verhältnißmäßig geringer Zahl der Versicherungspflichtigen eine von den Landesgrenzen unabhängige Genossenschaftsbildung zweckmäßig erscheinen lassen.

§ 14. Diejenigen im Bezirke einer höheren Verwaltungsbehörde belegenen Betriebe, welche einer Betriebsgenossenschaft nach Maßgabe des § 11 nicht zugewiesen werden, bilden zusammen einen Betriebsverband.

Wegen anderweiter Feststellung der Bezirke der Betriebsverbände finden die Vorschriften des § 12 Anwendung.

§ 15. Jeder Unternehmer (§ 9) eines unter den § 1 fallenden Betriebes hat denselben binnen einer von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen. Sie ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

§ 16. Die untere Verwaltungsbehörde hat jeden in ihrem Bezirke belegenen Betrieb vorläufig in eine Gefahrenklasse einzureihen, und ein nach Gefahrenklassen und innerhalb derselben nach Industriezweigen und Betriebsarten geordnetes Verzeichniß aufzustellen, in welches sämmtliche Betriebe, unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherten Personen aufzunehmen sind.

Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

§ 17. Die höhere Verwaltungsbehörde hat unter Zuziehung von mindestens je einem Betriebsunternehmer aus jeder Gefahrenklasse die eingereichten Verzeichnisse zu revidiren und erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in Gefahrenklassen zu berichtigen, und demnächst auf Grund der berichtigten Verzeichnisse unter Berücksichtigung der auf Grund des § 11 Absatz 3 eingebrachten Anträge festzustellen, für welche Industriezweige und Betriebsarten Betriebsgenossenschaften zu bilden sind.

§ 18. Die zu bildenden Betriebsgenossenschaften sind unter Bezeichnung der Bezirke, sowie der Industriezweige und Betriebsarten, für welche sie gebildet werden, öffentlich bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß alle übrigen Industriezweige und Betriebsarten dem Betriebsverbande angehören.

§ 19. Für jede Betriebsgenossenschaft wird von der höheren Verwaltungsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung eine konstituirende Generalversammlung berufen.

Dieselbe besteht aus sämmtlichen der Genossenschaft zugewiesenen angemeldeten (§ 15) Betriebsunternehmern, welche der öffentlich zu erlassenden Ladung Folge

leisten. Jeder derselben führt mindestens eine Stimme und sofern er mehr als zwanzig versicherte Personen beschäftigt, bis zu zweihundert für je zwanzig, von da an für je hundert mehr beschäftigte Personen eine weitere Stimme.

§ 20. Die konstituirende Generalversammlung beschließt unter Leitung eines Beauftragten der höheren Verwaltungsbehörde über das von der letzteren im Entwurf vorzulegende Genossenschaftsstatut. Sie kann die Beschlußnahme einem von ihr gewählten Ausschusse übertragen.

Das Statut muß die Bezeichnung des Bezirks der Genossenschaft und derjenigen Industriezweige und Betriebsarten, für welche sie errichtet wird, enthalten und Bestimmung treffen:

1. über Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse;
3. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung;
4. über das Stimmrecht der Mitglieder der Genossenschaft;
5. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
6. über die Ausübung der der Genossenschaft nach § 73 zustehenden Befugnisse;
7. über die Abänderung des Statuts.

Werden Abtheilungen (§ 26) gebildet, so muß das Statut der Genossenschaft über Sitz und Bezirk der Abtheilungen, über die Berufung der Abtheilungsversammlung und über die Art ihrer Beschlußfassung, über die Bildung der Abtheilungsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung treffen.

§ 21. Das Statut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Gegen die Versagung findet binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde statt.

Abänderungen des Statuts unterliegen denselben Bestimmungen.

§ 22. Die Genossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

§ 23. Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines im Bezirke derselben belegenen Betriebes derjenigen Industriezweige oder derjenigen Betriebsarten, für welche die Genossenschaft errichtet ist. Stimmberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder der Genossenschaft, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und ihrer Anmeldepflicht (§ 61) genügt haben.

Sämmtliche stimmberechtigte Mitglieder haben gleiches Stimmrecht, sofern das Statut nicht über eine Abstufung des Stimmrechts nach Maßgabe der Zahl der in den Betrieben der Mitglieder beschäftigten versicherten Personen Bestimmung getroffen hat.

§ 24. Die Genossenschaft muß einen von ihrer Generalversammlung gewählten Vorstand haben, durch welchen sie gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird.

Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Bestimmung des Statuts der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten oder den Organen der Abtheilungen übertragen sind.

§ 25. Die Generalversammlung der Genossenschaft besteht aus Abgeordneten, welche, sofern Abtheilungen gebildet werden, von den Generalversammlungen der-

selben (Abtheilungsversammlungen), anderenfalls nach den im Statut zu treffenden Bestimmungen von den Mitgliedern der Genossenschaft gewählt werden.

Die Zahl der von jeder Abtheilung zu wählenden Abgeordneten bestimmt das Statut.

In der Generalversammlung haben alle Abgeordneten gleiches Stimmrecht.

Der Beschlußnahme der Generalversammlung müssen vorbehalten werden:

1. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
2. Abänderungen des Statuts.

Welche Funktionen außerdem von der Generalversammlung wahrzunehmen sind, bestimmt das Statut.

§ 26. Das Statut kann eine Eintheilung der Genossenschaft in Abtheilungen vorschreiben. Wenn die Genossenschaft mehrere Industriezweige oder Betriebsarten umfaßt, so muß die Eintheilung in Abtheilungen stattfinden und für jeden Industriezweig oder jede Betriebsart mindestens eine Abtheilung gebildet werden. Im übrigen sind die Abtheilungen nach örtlichen Bezirken abzugrenzen.

§ 27. Die Abtheilungsversammlung besteht aus den stimmfähigen Mitgliedern der Genossenschaft (§ 23), welche der Abtheilung angehören.

Soweit das Statut nicht abweichende Bestimmungen trifft, werden die Beschlüsse von den anwesenden Mitgliedern mit Stimmenmehrheit gefaßt, und entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 28. Das Statut kann bestimmen, daß Betriebe, welche eine größere Zahl versicherter Personen beschäftigen, eine besondere Abtheilung für sich bilden. In diesem Falle werden die Befugnisse und Obliegenheiten des Abtheilungsvorstandes und der Abtheilungsversammlung von dem Betriebsunternehmer wahrgenommen.

Findet eine Eintheilung der Genossenschaft in Abtheilungen nicht statt, so kann den Unternehmern von Betrieben der vorerwähnten Art die Ernennung eines Abgeordneten oder nach Verhältniß der Zahl der in ihren Betrieben beschäftigten versicherten Personen mehrerer Abgeordneter zur Generalversammlung eingeräumt werden.

§ 29. Die von den Abtheilungsversammlungen vorzunehmenden Wahlen werden von den Abtheilungsvorständen, Wahlen zur Generalversammlung, welche nicht von Abtheilungsversammlungen vorgenommen werden, sowie die Wahlen zum Genossenschaftsvorstande werden von diesem geleitet. Nur die erste Wahl der Genossenschafts- und Abtheilungsvorstände, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein zur Leitung zuständiger Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet.

Ueber jeden Wahlakt ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Genossenschaftsvorstand und die Abtheilungsvorstände haben über jede Aenderung in ihrer Zusammensetzung der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten und zwar, sofern die Aenderung auf einer Wahl beruht, unter Beifügung des Wahlprotokolls. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

Zur Legitimation der Vorstände bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.

§ 30. Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Genossenschaftsabtheilungen innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschließen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.

Die Mitglieder der Vorstände haften der Genossenschaft für treue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Mitglieder der Vorstände, welche absichtlich zum Nachtheil der Genossenschaft handeln, unterliegen der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

§ 31. Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und der Generalversammlung sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaft, beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter. Nicht wählbar ist, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann.

Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluß der Generalversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

§ 32. Die Mitglieder der Vorstände und der Generalversammlung verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt. Baare Auslagen werden ihnen ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Generalversammlung zu bestimmenden Sätzen.

Für die Rechnungs- und Kassenführung wird eine von der Generalversammlung der Genossenschaft zu bestimmende Vergütung gezahlt.

§ 33. Die Mittel zur Deckung der von der Betriebsgenossenschaft nach § 7 Nr. 2 zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter umgelegt werden.

Löhne und Gehälter, welche während der Beitragsperiode durchschnittlich den Betrag von vier Mark für den Arbeitstag übersteigen, kommen nur mit dem Betrage von vier Mark für den Arbeitstag in Anrechnung.

§ 34. Durch das Statut der Betriebsgenossenschaft kann die Ansammlung eines Reservefonds mittelst Erhebung von Zuschlägen zu den nach § 33 zu erhebenden Beiträgen angeordnet werden. Wenn dies der Fall ist, so ist in dem Statut zugleich Bestimmung darüber zu treffen, unter welchen Voraussetzungen die Renten des Reservefonds für die Deckung der der Betriebsgenossenschaft obliegenden Lasten zu verwenden sind, und zu diesem Zweck der Kapitalbestand des Reservefonds angegriffen werden darf.

§ 35. Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten dürfen unbeschadet der Vorschrift des § 103 weder Beiträge von den Mitgliedern der Genossenschaft erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

§ 36. Die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft sind von allen den Zwecken der Genossenschaft fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind Bestände gesondert zu verwahren.

Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder Bevormundeter angelegt werden.

§ 37. Die §§ 19 bis 36 finden auf die Betriebsverbände mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1. Wird die Beschlußnahme über das Verbandsstatut von der konstituirenden Generalversammlung einem Ausschusse übertragen, so muß dem letzteren mindestens je ein Unternehmer von jeder im Verbande vertretenen Gefahrenklasse angehören;

2. der Verband muß in Abtheilungen eingetheilt werden. Für jede Gefahrenklasse, welche im Verbande vertreten ist, muß mindestens eine Abtheilung gebildet werden. Für die einer Gefahrenklasse angehörenden verschiedenen Industriezweige oder Betriebsarten können besondere Abtheilungen gebildet werden;
3. jede Gefahrenklasse muß im Verbandsvorstande mindestens durch ein Mitglied vertreten sein;
4. zu den Beiträgen (§ 33) wird jedes Verbandsmitglied nach demjenigen Prozentsatze der in seinem Betriebe verdienten anrechnungsfähigen Löhne und Gehälter (§ 33 Absatz 2) herangezogen, welcher in Gemäßheit des § 10 Absatz 2 für die Gefahrenklasse, welcher der Betrieb angehört, als Durchschnittsmaß der Unfallsgefahr festgesetzt ist.

§ 38. Für Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände, für welche bis zu einem vom Bundesrath zu bestimmenden Zeitpunkte das Genossenschaftsstatut nicht auf dem in §§ 20, 21 vorgeschriebenen Wege vereinbart ist, wird ein solches von der höheren Verwaltungsbehörde erlassen.

Nach erfolgter Feststellung der Statuten sämmtlicher Betriebsgenossenschaften und des Betriebsverbandes hat jede höhere Verwaltungsbehörde die für ihren Bezirk in Wirksamkeit tretenden Genossenschaften, sowie ein Verzeichniß, welches für jede einzelne Genossenschaft und den Betriebsverband den Bezirk, sowie die Industriezweige oder Betriebsarten, für welche sie errichtet sind, ihren Sitz, die für dieselbe gebildeten Abtheilungen und deren Sitz enthalten muß, nach näherer Vorschrift der Zentralbehörde bekannt zu machen.

Ein Exemplar jeder Bekanntmachung ist der Reichs-Zentralstelle (§ 98) einzusenden.

§. 39. Die Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung der höheren Verwaltungsbehörden, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben. Die Aufsicht über die Genossenschafts- und Verbandsabtheilungen kann von der höheren Verwaltungsbehörde derjenigen unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Abtheilungen ihren Sitz haben, übertragen werden.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann die Inhaber der Genossenschafts- und Verbandsämter hierzu durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark anhalten. Sie entscheidet Streitigkeiten über die Wahlen zu den Genossenschafts- und Verbandsämtern, sowie, unbeschadet der Rechte Dritter, über die Rechte und Pflichten der Inhaber dieser Aemter.

Sie ist befugt, jederzeit von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Genossenschaften und des Verbandes Einsicht zu nehmen und die Kasse zu revidiren.

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig. Dieselbe ist binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung bei der Aufsichtsbehörde einzubringen.

§ 40. So lange die Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft oder eines Verbandes nicht zu Stande kommt, so lange ferner diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat die Aufsichtsbehörde die letztere auf Kosten der Genossenschaft oder des Verbandes wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

§ 41. Die Befugnisse und Obliegenheiten, welche nach diesem Gesetze von den höheren Verwaltungsbehörden wahrzunehmen sind, werden in den Fällen des

§ 12 und des § 14 Absatz 2 von den durch die Zentralbehörden der Bundesstaaten zu bestimmenden Behörden, in den Fällen des § 13 von den durch den Bundesrath zu bestimmenden Behörden wahrgenommen.

§ 42. Betriebsgenossenschaften, deren Mitglieder nicht mehr die zur Bildung einer Genossenschaft erforderliche Minimalzahl von versicherten Personen beschäftigen, sind auf den Antrag ihrer Generalversammlung von der Aufsichtsbehörde aufzulösen.

Betriebsgenossenschaften, deren Mitglieder während der letzten fünf Rechnungsjahre nicht mehr die Minimalzahl beschäftigt haben, können unabhängig von einem Antrage ihrer Generalversammlung von der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden.

Die Auflösung darf nur mit dem Ende eines Rechnungsjahres erfolgen.

Wird eine Betriebsgenossenschaft aufgelöst, so werden die ihr angehörenden Betriebe dem Betriebsverbande, in dessen Bezirke sie belegen sind, überwiesen. Derselbe hat die gegen die aufgelöste Betriebsgenossenschaft erwachsenen Entschädigungsansprüche von dem Zeitpunkte der Auflösung ab zu befriedigen.

§ 43. Abänderungen des bisherigen Bestandes der Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände können beantragt werden:

A. von der Generalversammlung einer Betriebsgenossenschaft
   1. dahin, daß die Genossenschaft mit einer anderen Genossenschaft vereinigt werde;
   2. dahin, daß einzelne Abtheilungen der Genossenschaft aus derselben ausscheiden und der gleichartigen Genossenschaft eines anderen Bezirks angeschlossen oder dem Betriebsverbande des Bezirks zugewiesen werden;

B. von der Abtheilungsversammlung der für einen bestimmten Industriezweig oder eine bestimmte Betriebsart gebildeten Genossenschaftsabtheilung, oder falls für denselben Industriezweig oder dieselbe Betriebsart mehrere Abtheilungen gebildet sind übereinstimmend von den Abtheilungsversammlungen derselben
   1. dahin, daß für die Abtheilung oder die Abtheilungen eine besondere Genossenschaft errichtet werde,
   2. dahin, daß die der Abtheilung oder den Abtheilungen angehörenden Betriebe dem Betriebsverbande des Bezirks überwiesen werden;

C. von der Abtheilungsversammlung jeder Genossenschaftsabtheilung dahin, daß sie der gleichartigen Genossenschaft eines benachbarten Bezirks angeschlossen werde;

D. von den Betriebsunternehmern eines Industriezweiges oder einer Betriebsart, oder mehrerer derselben Gefahrenklasse angehörenden Industriezweige oder Betriebsarten, welche bisher einem Betriebsverbande angehörten,
   1. dahin, daß sie zu einer Betriebsgenossenschaft vereinigt werden,
   2. dahin, daß sie einer für Industriezweige oder Betriebsarten derselben Gefahrenklasse bestehenden Betriebsgenossenschaft angeschlossen werden.

Die Anträge sind an die zuständige Aufsichtsbehörde zu richten, welche über dieselben die Entscheidung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen herbeizuführen hat.

§ 44. In dem Falle zu A Nr. 1 des § 43 ist über den Antrag die Erklärung derjenigen Genossenschaft herbeizuführen, mit welcher die Vereinigung beantragt wird.

Stimmt dieselbe dem Antrage zu, so ist die Vereinigung durch Errichtung eines zwischen den Generalversammlungen beider Genossenschaften zu vereinbarenden neuen Statuts für die vereinigte Genossenschaft auszuführen.

Gehören die Genossenschaften verschiedenen Bundesstaaten an, so bedarf es der Genehmigung der betheiligten Zentralbehörden.

§ 45. In dem Falle zu A Nr. 2 des § 43 ist über den Antrag die Erklärung der Abtheilungsversammlungen der betheiligten Genossenschaftsabtheilungen und der Generalversammlung der Genossenschaft, welcher, oder des Betriebsverbandes, welchem dieselbe angeschlossen werden soll, herbeizuführen.

Stimmen beide dem Antrage zu, so ist, unbeschadet der Bestimmung in § 44 Absatz 3, der beantragte Anschluß auszuführen. Lehnen beide ab, so verbleibt es bei dem bisherigen Verhältniß.

Erklärt sich die eine zustimmend, die andere ablehnend, so entscheidet falls es sich um den Anschluß an den Betriebsverband handelt, die Aufsichtsbehörde desselben, falls es sich um den Anschluß an eine andere Genossenschaft handelt wenn beide Genossenschaften einem Bundesstaate angehören, die Zentralbehörde. Andernfalls kann die Abänderung nur durch gemeinsame Bestimmung der betheiligten Zentralbehörden verfügt werden.

§ 46. In dem Falle zu B Nr 1 des § 43 ist zunächst festzustellen, ob in den Betrieben, welche, den betheiligten Abtheilungen angehören, die zur Bildung einer Betriebsgenossenschaft erforderliche Anzahl von versicherten Personen beschäftigt wird.

Ist dies der Fall, so ist über den Antrag die Erklärung der Generalversammlung der Betriebsgenossenschaft herbeizuführen. Stimmt dieselbe dem Antrage zu, so erfolgt die Bildung der neuen Genossenschaft. Widerspricht dieselbe, so entscheidet die Aufsichtsbehörde

§ 47. In dem Falle zu B Nr. 2 des § 43 ist über den Antrag die Erklärung der Generalversammlung der Betriebsgenossenschaft und des Betriebsverbandes herbeizuführen. Stimmen beide zu, so ist dem Antrage stattzugeben. Lehnen beide den Antrag ab, so bleibt es bei dem bisherigen Verhältniß. Bei entgegengesetzten Erklärungen entscheidet, wenn Genossenschaft und Verband derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, diese, andernfalls die Zentralbehörde.

Falls die Genossenschaft oder der Verband sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt, kann die Abänderung nur durch gemeinsame Bestimmung der betheiligten Zentralbehörden versagt werden.

§ 48. In dem Falle zu C des § 43 ist über den Antrag die Erklärung der Generalversammlungen der betheiligten Genossenschaften herbeizuführen und demnächst nach Vorschrift des § 47 zu verfahren.

§ 49. In den Fällen zu D Nr. 1 und 2 des § 43 ist den Anträgen nur weitere Folge zu geben, wenn die Voraussetzung des § 11 Absatz 5 zutrifft.

Ist der Antrag hiernach zulässig, so ist in dem Falle zu Nr. 1 zunächst festzustellen, ob in den Betrieben der betheiligten Industriezweige oder Betriebsarten die nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 festgesetzte Minimalzahl versicherter Personen beschäftigt wird und, wenn dies der Fall, die Erklärung der Generalversammlung des Betriebsverbandes herbeizuführen. Stimmt diese zu, so findet, unbeschadet der Bestimmung in § 44 Absatz 3, die Bildung der Genossenschaft statt. Widerspricht dieselbe dem Antrage, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

In dem Falle zu Nr. 2 ist über den zulässigen Antrag die Erklärung der Generalversammlungen des Betriebsverbandes und der betheiligten Betriebsgenossenschaft herbeizuführen. Stimmen beide zu, so ist dem Antrage stattzugeben. Andrenfalls tritt Entscheidung nach Vorschrift des § 47 ein. Uebrigens findet die Bestimmung des § 47 Abs. 2 Anwendung.

§ 50. Gegen Entscheidungen, welche auf Grund der §§ 42 bis 49 von einer höheren Verwaltungsbehörde abgegeben werden, findet binnen einer Frist von sechs Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die Zentralbehörde statt.

§ 51. Abänderungen des Bestandes bestehender Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände, welche nach Maßgabe der §§ 43 bis 50 vorzunehmen sind, werden durch Abänderung der Statuten der betheiligten Genossenschaften und Verbände zur Ausführung gebracht.

Die Statutenänderungen sind binnen einer von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist zur Genehmigung einzureichen. Wird die Frist nicht innegehalten, so werden die erforderlichen Abänderungen der Statuten von der höheren Verwaltungsbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung vorgenommen.

Die Bildung neuer Genossenschaften, welche nach Maßgabe der §§ 46 und 49 erforderlich wird, erfolgt nach Maßgabe der §§ 20 und 21.

Wird das Genossenschaftsstatut in den Fällen den §§ 44, 46, 49 nicht binnen der von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist zur Genehmigung vorgelegt, so findet die Bestimmung des § 38 Absatz 1 Anwendung.

§ 52. Abänderungen in dem Bestande bestehender Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände, welche nach Maßgabe der §§ 43 bis 49 vorzunehmen sind, treten erst nach Herbeiführung der erforderlichen Statutenänderungen und nur mit Beginn eines neuen Rechnungsjahres in Wirksamkeit. Unter Berücksichtigung dieser Vorschrift wird der Zeitpunkt, mit welchem die Abänderungen in Wirksamkeit treten, sofern die betheiligten Genossenschaften und Verbände dem Bezirke derselben höheren Verwaltungsbehörde angehören, von dieser, sofern sie mehreren Bezirken desselben Bundesstaates angehören, von der Zentralbehörde, sofern sie mehreren Bundesstaaten angehören, von den Zentralbehörden derselben bestimmt und von den Aufsichtsbehörden der betheiligten Genossenschaften und Verbände öffentlich bekannt gemacht. Ein Exemplar der Bekanntmachung ist der Reichs-Zentralstelle (§ 98) einzusenden.

§ 53. Werden bestehende Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt, so sind von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, die Entschädigungsansprüche, welche gegen jede der bisherigen Genossenschaften bestehen, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.

Wird für eine Genossenschaftsabtheilung oder für mehrere Genossenschaftsabtheilungen eine neue Genossenschaft errichtet, so sind von demselben Zeitpunkte ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die bisherige Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Abtheilungen eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.

Wird eine Genossenschaftsabtheilung einer anderen Genossenschaft angeschlossen, so sind von demselben Zeitpunkte ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die bisherige Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Abtheilung eingetretenen Unfälle erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Abtheilung nunmehr angeschlossen ist.

Werden Betriebsunternehmer eines bestimmten Industriezweiges oder einer bestimmten Betriebsart aus einem Betriebsverbande ausgeschieden, so sind von dem Zeitpunkt der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen den Betriebsverband aus Unfällen erwachsen sind, welche in Betrieben des fraglichen Industriezweiges oder der fraglichen Betriebsart eingetreten sind, von der-

jenigen Genossenschaft zu befriedigen, welcher die ausgeschiedenen Betriebsunternehmer nunmehr angehören.

Streitigkeiten, welche hierüber zwischen den betheiligten Genossenschaften und Verbänden entstehen, werden von den in § 52 bezeichneten Behörden entschieden.

Dieselben Behörden entscheiden in Ermangelung eines Uebereinkommens der Betheiligten über Theilung, Vereinigung und Ausgleichung von Reservefonds, welche durch Abänderungen des bisherigen Bestandes der Betriebsgenossenschaften oder Betriebsverbände erforderlich wird.

§ 54. Für jede Betriebsgenossenschaft und jeden Betriebsverband ist zur Wahrnehmung der in den §§ 73 Absatz 4 und 86 Absatz 4 bezeichneten Obliegenheiten ein Arbeiterausschuß zu errichten.

Derselbe besteht aus Vertretern derjenigen Orts- und Fabrik-Krankenkassen, sowie derjenigen Knappschaftskassen, welchen die in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder oder Verbandsmitglieder beschäftigten versicherten Personen angehören.

Die Wahl erfolgt durch die Vorstände der Kassen unter Ausschluß der denselben angehörenden Vertreter der Arbeitgeber.

§ 55. Der Arbeiterausschuß für die Betriebsgenossenschaft soll aus mindestens zwölf, höchstens vierundzwanzig Mitgliedern bestehen, welche auf die Abtheilungen der Genossenschaft (§ 26), oder sofern solche nicht bestehen, auf zu diesem Zwecke örtlich abzugrenzende Abtheilungen nach Maßgabe der Zahl der in jeder Abtheilung vorhandenen Versicherten zu vertheilen sind.

Der Arbeiterausschuß für den Betriebsverband muß so viele Mitglieder zählen, daß auf jede Verbandsabtheilung (§ 37 Nr. 2) mindestens ein Vertreter entfällt. Für Verbandsabtheilungen, welchen mehrere Vertreter zugetheilt sind, ist die Wahl thunlichst so zu regeln, daß die verschiedenen, der Verbandsabtheilung angehörden Industriezweige und Betriebsarten im Arbeiterausschusse vertreten sind.

§ 56. Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt unter Leitung eines Vertreters der Aufsichtsbehörde durch die im Wahltermin erschienenen Wahlberechtigten. Für jedes Ausschußmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher seinen Vormann in Behinderungsfällen vertritt und im Falle des Ausscheidens für denselben als Mitglied eintritt. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Ausschußmitglieder und Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter.

Auf die Mitglieder der Ausschüsse findet die Vorschrift des § 32 Abs. 1 Anwendung.

§ 57. Der Arbeiterausschuß des Betriebsverbandes ist nach Gefahrenklassen und soweit thunlich nach Industriezweigen und Betriebsarten, der Arbeiterausschuß solcher Betriebsgenossenschaften, welchen mehrere Industriezweige oder Betriebsarten angehören, nach Industriezweigen und Betriebsarten in Sektionen einzutheilen.

§ 58. Die Ausschüsse und deren Sektionen wählen ihren Vorsitzenden aus der Mitte ihrer Mitglieder. Sie fassen ihre Beschlüsse unter Leitung des Vorsitzenden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 59. Unter Innehaltung der Bestimmungen der §§ 54 bis 58 werden die näheren Vorschriften über die Zusammensetzung, Wahl, Organisation und

Geschäftsführung der Ausschüsse von der Aufsichtsbehörde durch ein Regulativ geregelt, welches so lange in Kraft bleibt, bis ein anderes Regulativ vom Arbeiterausschuß beschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

§ 60. Die Unternehmer der unter § 1 fallenden, zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes (§ 124 Absatz 2) bestehenden Betriebe werden mit diesem Zeitpunkt, die Unternehmer später entstehender Betriebe mit dem Zeitpunkt der Eröffnung derselben Mitglieder der zuständigen (§ 23) Betriebsgenossenschaft oder des zuständigen Betriebsverbandes.

§ 61. Der Betriebsunternehmer, welcher seinen Betrieb nicht bereits nach Maßgabe des § 15 angemeldet hat, ist verpflichtet, binnen einer Woche, nachdem er Mitglied einer Betriebsgenossenschaft oder eines Verbandes geworden ist (§ 60), der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist, eine Anzeige zu erstatten, welche

1. den Gegenstand und die Art des Betriebes,
2. die Zahl der zu versichernden Personen,
3. für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu begonnenen Betriebe den Tag der Eröffnung

angibt. Die Anzeige ist in zwei Exemplaren einzureichen. Ueber dieselbe ist eine Empfangsbescheinigung zu ertheilen.

Der Betriebsunternehmer, welcher einer Genossenschaft angehört, ist befugt, dieselbe in der Anzeige zu bezeichnen

Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so findet die Vorschrift des § 15 Absatz 2 Anwendung.

§ 62. Die untere Verwaltungsbehörde hat jeden in ihrem Bezirke belegenen Betrieb, über welchen die Anzeige erstattet ist, binnen einer Woche nach dem Eingange durch Einsendung eines Exemplars derselben bei dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Betriebsgenossenschaft, sofern eine solche nicht bezeichnet ist, bei dem Vorstande derjenigen Betriebsgenossenschaft, welcher er nach seinem Gegenstande und seiner Art angehört, oder bei dem Vorstande des Betriebsverbandes anzumelden. Für Betriebe, über welche eine Anzeige nicht erstattet ist, hat die untere Verwaltungsbehörde die Anmeldung binnen einer Woche nach Ablauf der von ihr in Gemäßheit des § 61 Absatz 3 bestimmten Frist dadurch zu bewirken, daß sie die in § 61 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angaben selbst macht.

§ 63. Der Vorstand der Betriebsgenossenschaft oder des Betriebsverbandes, welcher die Anmeldung empfängt, hat auf dieselbe einen Bescheid zu ertheilen, welcher unter Bezeichnung des Betriebes die Mitgliedschaft des Unternehmers anerkennt (Mitgliedschein) oder ablehnt. Der Mitgliedschein muß, wenn er für eine Betriebsgenossenschaft ertheilt wird, die Bezeichnung derselben sowie eventuell der Genossenschaftsabtheilung, wenn er für einen Betriebsverband ertheilt wird, die Gefahrenklasse und die Verbandsabtheilung, welcher der Unternehmer angehört, enthalten; der ablehnende Bescheid muß die Gründe der Ablehnung angeben.

Den nach Maßgabe des § 15 angemeldeten Betriebsunternehmern ist ohne weitere Anmeldung ein Mitgliedschein zu ertheilen.

Der Bescheid ist in zwei Exemplaren der unteren Verwaltungsbehörde zu übersenden, welche das eine derselben dem Betriebsunternehmer zuzustellen hat.

§ 64. Gegen den Bescheid (§ 63) steht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung desselben dem Betriebsunternehmer die Beschwerde zu.

Dieselbe ist bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Die Beschwerde gegen den zulassenden Bescheid kann nur darauf gegründet werden, daß der Betrieb einer anderen zu bezeichnenden Genossenschaft oder dem Betriebsverbande oder einer anderen zu bezeichnenden Gefahrenklasse angehöre, oder überhaupt nicht unter den § 1 falle. Ueber die Beschwerde entscheidet nach Anhörung der betheiligten Genossenschafts- und Verbandsvorstände die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 65. Wird gegen einen ablehnenden Bescheid von dem Betriebsunternehmer innerhalb der Frist Beschwerde nicht erhoben, so hat die untere Verwaltungsbehörde den Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen, welche den Betriebsunternehmer, sofern sein Betrieb unter den § 1 fällt, einer Betriebsgenossenschaft oder dem Betriebsverbande nach Anhörung des betheiligten Vorstandes zuweist und den letzteren zur Ertheilung des Mitgliedscheins veranlaßt.

§ 66. Der Betriebsunternehmer ist verpflichtet, jede Aenderung in dem Gegenstande oder in der Art des Betriebes, welche nach Maßgabe der darüber erlassenen Vorschriften für die Zugehörigkeit zu einer Betriebsgenossenschaft, zum Betriebsverbande oder zu einer Gefahrenklasse von Bedeutung ist, binnen einer Woche dem Vorstande der Genossenschaft oder des Betriebsverbandes anzuzeigen. Dieser hat zu prüfen, ob in Folge der eingetretenen Aenderung der Betriebsunternehmer in eine andere Gefahrenklasse zu versetzen oder aus dem Betriebsverbande in eine Betriebsgenossenschaft oder aus der bisherigen Betriebsgenossenschaft an eine andere oder an den Betriebsverband zu überweisen ist oder nicht.

Das Ergebniß dieser Prüfung ist dem Betriebsunternehmer und, sofern es sich um Ueberweisung an eine andere Betriebsgenossenschaft handelt, dem Vorstande derselben, sofern es auf Ueberweisung an den Betriebsverband geht, dem Verbandsvorstande schriftlich unter Angabe der Gründe durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde mitzutheilen.

Wird innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Mittheilung gegen das Ergebniß hinsichtlich der Gefahrenklasse nicht von dem Betriebsunternehmer und hinsichtlich der Ueberweisung weder von dem Betriebsunternehmer, noch von dem betheiligten Genossenschafts- oder Verbandsvorstande Widerspruch erhoben, so ist nach dem mitgetheilten Ergebniß der Prüfung zu verfahren und im Falle der Ueberweisung ein Mitgliedschein für den Betriebsunternehmer von dem zuständigen Genossenschafts- oder Verbandsvorstande auszustellen.

Wird gegen das mitgetheilte Ergebniß Widerspruch erhoben, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Betriebsunternehmers und der betheiligten Genossenschafts- und Verbandsvorstände.

§ 67. Die Vorstände der Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände haben von jedem Mitgliedscheine, welchen sie ausstellen, dem Vorstande der betreffenden Genossenschafts- oder Verbandsabtheilung eine Abschrift zu ertheilen und von jedem Ausscheiden eines Mitgliedes demselben Nachricht zu geben.

Die Vorstände der Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände, der Genossenschafts- und der Verbandsabtheilungen haben Mitgliederverzeichnisse zu führen und fortlaufend richtig zu erhalten.

Die Verzeichnisse sind für die Betriebsgenossenschaften nach Industriezweigen und Betriebsarten, für die Betriebsverbände nach Gefahrenklassen und innerhalb derselben nach Industriezweigen und Betriebsarten aufzustellen.

§ 68. Jedes Mitglied einer Betriebsgenossenschaft oder eines Betriebsverbandes hat binnen vier Wochen nach Ablauf eines Rechnungshalbjahrs dem Vorstande seiner Abtheilung eine Nachweisung über die während dieses Zeitraums im Betriebe beschäftigt gewesenen versicherten Personen und die von denselben

verdienten Löhne und Gehälter, sowie eine Berechnung der bei Umlegung der Beiträge in Anrechnung zu bringenden Beträge der letzteren (§ 33 Absatz 2) einzureichen.

Leistet das Mitglied dieser Verpflichtung nicht Genüge, so wird der anzurechnende Betrag der Löhne und Gehälter von dem Vorstande der Abtheilung in Ansatz gebracht.

Für die Nachweisung ist von der Reichs-Zentralstelle (§ 98) ein Formular festzustellen, welches jedem Mitgliede vor Ablauf des Halbjahrs durch den Vorstand seiner Abtheilung zu liefern ist: in demselben ist auf den in Absatz 2 bezeichneten Nachtheil hinzuweisen.

§ 69. Die Vorstände der Abtheilungen haben die eingereichten Nachweisungen, nebst einem Grund derselben und der in Gemäßheit des § 68 Absatz 2 vorgenommenen Ansätze aufgestellten Verzeichnisse, in welchem sämmtliche Mitglieder der Abtheilung, mit den zur Anrechnung gelangenden Lohn- und Gehaltsbeträgen in der durch § 67 Absatz 2 vorgeschriebenen Ordnung aufgeführt sind, letzteres in zwei Exemplaren dem Vorstande der Genossenschaft einzusenden und gleichzeitig den Betrag der durch die Abtheilungsverwaltung im abgelaufene Halbjahre erwachsenen Kosten anzugeben.

§ 70. Wird ein unter den § 1 fallender Betrieb eingestellt, so hat der Betriebsunternehmer binnen vier Wochen dem Vorstande der Genossenschafts- oder Verbandsabtheilung davon Anzeige zu machen und für die Zeit vor Ablauf des letzten Rechnungshalbjahrs die im § 68 Absatz 1 vorgeschriebene Nachweisung einzureichen, gleichzeitig auch zwei Prozent des aus der Nachweisung sich ergebenden anrechnungsfähigen Betrages der Löhne und Gehälter als Kaution für den am Schlusse des laufenden Halbjahrs fälligen Beitrag einzuzahlen.

Wird dieser Vorschrift nicht genügt, so hat der Vorstand den anrechnungsfähigen Betrag der Löhne und Gehälter seinerseits festzustellen und zwei Prozent desselben von dem Betriebsunternehmer einzuziehen.

Von der als Kaution eingezahlten Summe wird demnächst der nach Maßgabe des nachgewiesenen oder festgestellten Lohn- und Gehaltsbetrags zu berechnende Beitrag bestritten.

Der überschießende Betrag der Kaution wird dem Betriebsunternehmer zurückgezahlt, ein etwaiger Mehrbetrag des Beitrags von demselben eingezogen.

§ 71. Sind für eine Betriebsgenossenschaft Abtheilungen nicht gebildet, oder besteht die Abtheilung einer Genossenschaft oder eines Verbandes nur aus einem Betriebsunternehmer, so sind die in den §§ 67, 68, 69 den Abtheilungsvorständen übertragenen Obliegenheiten von dem Genossenschafts- oder Verbandsvorstande wahrzunehmen, und ist diesem die vorgeschriebene Nachweisung einzureichen, beziehungsweise die Anzeige zu erstatten und die Einzahlung zu leisten.

§ 72. Die Vorstände der Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände haben die Ansätze für Mitglieder, welche eine Nachweisung nicht eingereicht haben, zu prüfen und endgültig festzustellen und demnächst auf Grund der von ihnen geprüften und, soweit erforderlich, berichtigten Mitgliederverzeichnisse (§ 69) eine summarische Gesammtnachweisung der im abgelaufenen Halbjahre von den Mitgliedern der Betriebsgenossenschaft oder des Betriebsverbandes beschäftigten versicherten Personen und der von denselben verdienten anrechnungsfähigen Gehälter und Löhne aufzustellen.

Die Gesammtnachweisung ist nach einem von der Reichs-Zentralstelle vorzuschreibenden Formulare für Betriebsgenossenschaften nach Industriezweigen und Betriebsarten, für Betriebsverbände nach Gefahrenklassen und innerhalb derselben

nach Industriezweigen und Betriebsarten aufzustellen und in einem Exemplare der Reichs-Zentralstelle innerhalb acht Wochen nach Ablauf des Rechnungshalbjahrs einzusenden.

§ 73. Die Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände sind befugt, Vorschriften

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihrem Betriebe zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Strafzuschlägen zu den Beiträgen,
2. über das in den Betrieben ihrer Mitglieder von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung mit Geldstrafen bis zu sechs Mark

zu erlassen.

Darüber, ob über den Erlaß solcher Vorschriften von der Generalversammlung oder von dem Vorstande oder von besonderen zu dem Ende zu bestellenden Ausschüssen zu beschließen ist, sowie darüber, ob vor der Beschlußnahme die Vorstände der betheiligten Abtheilungen über die zu erlassenden Vorschriften zu hören sind, hat das Statut der Betriebsgenossenschaft oder des Betriebsverbandes Bestimmung zu treffen (§ 20 Nr. 7).

Die Vorschriften bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Vorschriften ad 2 sind, bevor sie der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung eingereicht werden, dem zuständigen Arbeiterausschusse (§ 54) zur gutachtlichen Erklärung mitzutheilen. Die Erklärung ist von dem Arbeiterausschusse, oder sofern die Vorschriften sich auf die Betriebe einzelner Industriezweige oder Betriebsarten beschränken, von der zuständigen Sektion oder den zuständigen Sektionen des Ausschusses (§ 57) zu beschließen und binnen sechs Wochen nach erfolgter Mittheilung an den Vorstand der Betriebsgenossenschaft oder des Betriebsverbandes einzusenden. Die gutachtliche Erklärung des Arbeiterausschusses ist, sofern sie rechtzeitig eingeht, dem Antrage auf Genehmigung der Vorschriften beizufügen.

Erstreckt sich der Bezirk der Betriebsgenossenschaft oder des Betriebsverbandes über die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden, so ist jeder der letzteren eine Abschrift der genehmigten Vorschriften einzureichen.

§ 74. Die Festsetzung der in § 73 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehenen Strafzuschläge erfolgt durch den Vorstand der Betriebsgenossenschaft oder des Betriebsverbandes, die Festsetzung der in § 73 Abs. 1 Nr. 2 vorgesehen Geldstrafen durch die Ortspolizeibehörde. Gegen die Festsetzung findet binnen einer Woche nach der Zustellung die Beschwerde statt. Ueber dieselbe entscheidet endgültig im ersten Falle die Aufsichtsbehörde, im zweiten Falle die der Ortspolizeibehörde vorgesetzte Verwaltungsbehörde.

Die Geldstrafen (§ 73 Abs. 1 Nr. 2) fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehörte.

§ 75. Die Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der auf Grund des § 73 erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen des Betriebes, so weit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder zum Verbande von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen und behufs Prüfung der gemäß § 68 Absatz 1 eingereichten Nachweisungen, sowie behufs der nach § 68 Absatz 2 vorzunehmenden Festsetzungen die Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich sind.

Der Betriebsunternehmer ist verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauftragten der betheiligten Betriebsgenossenschaft oder des betheiligten Verbandes auf Erfordern den Zutritt zu seiner Betriebsstätte während der Betriebszeit zu gestatten und die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Er ist hierzu auf Antrag der Beauftragten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu fünfhundert Mark anzuhalten.

Die Beauftragten der Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole zu ihrer Kenntniß gelangen, Verschwiegenheit zu beobachten. Sie sind hierauf von der Aufsichtsbehörde zu beeidigen.

Die durch die Ueberwachung und Kontrole entstehenden Kosten gelten als Verwaltungskosten der Betriebsgenossenschaft oder des Betriebsverbandes. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Betriebsgenossenschaft oder des Betriebsverbandes dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde statt; über dieselbe entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 76. Namen und Wohnsitz derjenigen Beauftragten, welche mit der Ueberwachung der Befolgung der auf Grund des § 73 erlassenen Vorschriften betraut sind, müssen den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, angezeigt werden.

Diese Beauftragten sind verpflichtet, den nach Maßgabe des § 139b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen, und können dazu von der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden.

§ 77. Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Polizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Verpflichtete von dem Eintritt der die Verpflichtung bedingenden Thatsache Kenntniß erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichskanzler festgestellt.

Die Vorstände der unter Verwaltung von Reichs- und Staatsbehörden stehenden Betriebe haben der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben Anzeige zu erstatten.

§ 78. Die Polizeibehörden, im Falle des § 77 Abs. 5 die Betriebsvorstände, haben über die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein Unfallverzeichniß zu führen.

§ 79. Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge

haben wird, ist von der Polizeibehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1. die Veranlassung und Art des Unfalls,
2. die getödteten oder verletzten Personen,
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4. der Verbleib der verletzten Personen,
5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach § 6 dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können.

Die betheiligte Betriebsgenossenschaft, der betheiligte Betriebsverband und der Betriebsunternehmer können durch einen Vertreter oder in Person an den Untersuchungsverhandlungen theilnehmen. Zu dem Ende ist ihnen von der Einleitung der letzteren rechtzeitig Kenntniß zu geben. Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag der Genossenschaft oder des Verbandes auf deren Kosten Sachverständige zuzuziehen. Von dem über die Untersuchung aufzunehmenden Protokolle, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu gewähren.

Bei den in § 77 Abs. 5 bezeichneten Betrieben liegt es der vorgesetzten Dienstbehörde ob, die Untersuchung nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmen.

§ 80. Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall getödteten Versicherten erfolgt durch die Vorstände der Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände oder nach Bestimmung des Statuts durch einen besonderen Ausschuß dieser Vorstände.

Sind versicherte Personen infolge des Unfalls getödtet, so hat der Vorstand der betheiligten Betriebsgenossenschaft oder des betheiligten Betriebsverbandes sofort nach Abschluß der Untersuchung (§ 79) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald er von demselben Kenntniß erlangt, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.

Sind versicherte Personen infolge des Unfalls körperlich verletzt, so ist nach Ablauf von dreizehn Wochen nach dem Eintritt des Unfalls die Feststellung der Entschädigung für diejenigen verletzten Personen, welche alsdann noch völlig oder theilweise erwerbsunfähig sind, vorzunehmen.

Für diejenigen verletzten Personen, welche sich nach Ablauf von dreizehn Wochen noch in ärztlicher Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen befinden, ist die Feststellung zunächst auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu beschränken, im übrigen aber die Feststellung der Entschädigung nach Beendigung des Heilverfahrens vorzunehmen.

§ 81. Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Eintritt des Unfalls bei dem zuständigen Vorstande anzumelden.

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; anderenfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.

Ereignete sich der Unfall, infolge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe, für welchen ein Mitgliedschein von einer Betriebsgenossenschaft oder einem Betriebsverbande nicht ertheilt war, so hat die Anmeldung

des Entschädigungsanspruches bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist. Dieselbe hat den Entschädigungsanspruch zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den § 1 fallend erachtet; anderenfalls hat sie die Feststellung der Betriebsgenossenschaft, welcher, oder des Betriebsverbandes, welchem der Betrieb angehört, auf dem in den §§ 61 bis 65 vorgeschriebenen Wege herbeizuführen, und, nachdem diese Feststellung erfolgt ist, den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch dem Entschädigungsberechtigten hiervon schriftlich Nachricht zu geben.

§ 82. Dem Verletzten steht ein Anspruch in Gemäßheit dieses Gesetzes nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Ansprüche der Hinterbliebenen werden hierdurch nicht berührt.

§ 83. Die Mitglieder der Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände sind verpflichtet, auf Erfordern des Vorstandes derselben binnen einer Woche diejenigen Nachweisungen über die Löhne und Gehälter der in ihren Betrieben beschäftigten Personen zu liefern, welche zur Feststellung des Durchschnittslohnes oder -Gehaltes (§ 5 Nr. 2 Abs. 2, 3) erforderlich sind.

§ 84. Ueber die Feststellung der Entschädigung hat der Vorstand, welcher dieselbe vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen, durch die untere Verwaltungsbehörde zuzustellenden Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen ist.

§ 85. Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den § 1 fallend erklärt wird (§ 81 Abs. 3), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde zu, welche binnen vier Wochen nach der Zustellung bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen ist. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§ 81 Abs. 2), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§ 84), findet nur die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu erheben.

§ 86. Für jede Betriebsgenossenschaft und für jeden Betriebsverband wird ein Schiedsgericht errichtet.

Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von den Zentralbehörden der Bundesstaaten, im Falle des § 13 von dem Reichskanzler ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Die Beisitzer werden zur Hälfte von der Generalversammlung der Betriebsgenossenschaft oder des Betriebsverbandes aus den nicht dem Vorstande angehörenden Mitgliedern der Genossenschaft oder des Verbandes, zur Hälfte vom Arbeiterausschusse (§ 54) aus den Versicherten gewählt. Für jeden Beisitzer

werden ein erster und ein zweiter Stellvertreter erwählt, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Die Beisitzer und Stellvertreter sind auf vier Jahre zu wählen. Scheidet ein Beisitzer oder ein Stellvertreter während der Wahlperiode aus, so findet für den Rest derselben eine Ergänzungswahl statt, welche, wenn der Ausscheidende Arbeitgeber ist, von dem Vorstande der Betriebsgenossenschaft oder des Betriebsverbandes vorgenommen wird.

§ 87. Durch das Statut der Betriebsgenossenschaft oder des Betriebsverbandes kann bestimmt werden, daß die aus den Mitgliedern zu wählenden Beisitzer des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter für jede Genossenschafts- oder Verbandsabtheilung besonders zu wählen sind.

In diesem Falle ist die Wahl der aus den Versicherten zu wählenden Beisitzer und Stellvertreter durch das nach Vorschrift des § 59 zu erlassende Regulativ in entsprechender Weise zu regeln.

§ 88. Der Name und Wohnort des Vorsitzenden des Schiedsgerichts ist von der Aufsichtsbehörde nach näherer Vorschrift der Zentralbehörde bekannt zu machen.

Namen und Wohnort der Beisitzer und Stellvertreter sind nach jeder Wahl von den Vorständen der Betriebsgenossenschaft und der Betriebsverbände, sowie von den Arbeiterausschüssen dem zuständigen Vorsitzenden des Schiedsgerichts anzuzeigen.

§ 89. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen.

Auf das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§ 31 Absatz 1 und 2 und 32 Absatz 1 Anwendung. Die von den Arbeiterausschüssen gewählten Beisitzer erhalten Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung des Ersatzes, sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amtes eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die sich ohne gesetzlichen Grund Weigernden zu erzwingen.

Die Geldstrafen fließen zur Genossenschafts- oder Verbandskasse.

§ 90. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben.

Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen mit Stimmenmehrheit.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes geregelt.

§ 91. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und dem Vorstande, welcher den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzustellen.

Die Entscheidung ist endgültig, sofern sie nicht im Falle eines Entschädigungsanspruches auf Grund des § 6 Nr. 2 durch Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden, welches die Voraussetzung des Entschädigungsanspruches bildet, bedingt ist. In diesem Falle kann die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtsweg mit der Wirkung herbeigeführt werden,

daß das Schiedsgericht auf Antrag der Betheiligten eine neue Entscheidung über den Entschädigungsanspruch nach Maßgabe dieser Feststellung zu treffen hat.

Die Klage ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen sechs Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts zu erheben.

§ 92. Nach endgültiger Feststellung der Entschädigung ist dem Berechtigten eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der Hebestelle und der Zahlungstermine auszufertigen.

§ 93. Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend waren, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

Ist der körperlich Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des § 5 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Verletzten angemeldet werden. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften des § 81 Absatz 2, §§ 83 bis 92 entsprechende Anwendung.

Eine Erhöhung der in § 5 bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§ 84) den Entschädigungsberechtigten zugestellt ist. Die gegen diesen Bescheid eingelegte Berufung auf Entscheidung durch das Schiedsgericht (§ 85) hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 94 Die den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die in § 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

§ 95. Die Kosten des Heilverfahrens (§ 5 Nr. 1) und die Kosten der Beerdigung (§ 6 Nr. 1) sind eine Woche nach ihrer endgültigen Feststellung zu zahlen.

Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten im Voraus zu zahlen.

§ 96. Die Berechtigung zum Bezug der Entschädigungsrenten ruht, so lange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt.

Ist der Berechtigte ein Ausländer, und verläßt derselbe dauernd das Bundesgebiet, so kann er für seinen Entschädigungsanspruch mit dem dreifachen Betrag der Jahresrente abgefunden werden.

§ 97. Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird vorschußweise durch die Postverwaltungen und zwar in der Regel durch dasjenige Postamt, in dessen Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt.

Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Rente an das Postamt seines neuen Wohnorts bei dem Genossenschafts- oder Verbandsvorstande, von denen die Zahlungsanweisung ausgegangen ist, zu beantragen.

Die Auszahlungen erfolgen auf Anweisung des für die Feststellung der Entschädigung zuständigen Vorstandes.

In der Anweisung muß die Gefahrenklasse, der Industriezweig oder die Be-

triebsart, und die Betriebsgenossenschaft oder der Betriebsverband bezeichnet werden, welchen der Betrieb, in dem der Unfall sich ereignet hat, angehört.

§ 98. Die Erstattung der von den Postverwaltungen geleisteten Vorschüsse durch die nach § 7 zur Leistung der Entschädigungen Verpflichteten erfolgt auf Anweisung der Reichs-Zentralstelle.

Dieselbe besteht aus einem vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesraths zu ernennenden Direktor und der zur Erledigung der Geschäfte erforderlichen Anzahl von Beamten.

Sie steht unter der Aufsicht des Reichskanzlers und hat ihren Sitz in Berlin.

Die Kosten der Reichs-Zentralstelle und ihrer Verwaltung werden auf die Unternehmer der unter den § 1 fallenden Betriebe nach Maßgabe der in denselben von den Versicherten verdienten anrechnungsfähigen Löhne und Gehälter (§ 33 Abs. 2) umgelegt.

§ 99. Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungshalbjahres haben die Postverwaltungen der Reichs-Zentralstelle für jede Betriebsgenossenschaft und jeden Betriebsverband eine Nachweisung der auf Anweisung derselben geleisteten Entschädigungszahlungen einzusenden, und gleichzeitig die Postkasse zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

Die Nachweisungen sind für die Betriebsgenossenschaften nach Industriezweigen und Betriebsarten, für die Betriebsverbände nach Gefahrenklassen und innerhalb derselben nach Industriezweigen und Betriebsarten geordnet aufzustellen.

§ 100. Auf Grund der von den Postverwaltungen eingesandten Nachweisungen werden die Beträge, welche nach Vorschrift des § 7

1. vom Reiche,
2. von jeder Betriebsgenossenschaft und jedem Betriebsverbande,
3. von der Gesammtheit der Betriebsunternehmer jeder Gefahrenklasse

zu erstatten sind, von der Reichs-Zentralstelle berechnet und festgestellt.

§ 101. Auf Grund der nach Vorschrift des § 72 von den Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbänden eingereichten Nachweisungen stellt die Reichs-Zentralstelle für jede Gefahrenklasse die Gesammtsumme der in den ihr angehörenden Betrieben verdienten anrechnungsfähigen (§ 33 Absatz 2) Löhne und Gehälter fest, und berechnet für jede Gefahrenklasse in Pfennigen für jede hundert Mark Lohn und Gehalt die Beiträge, welche zur Deckung der von der Gesammtheit der ihr angehörenden Unternehmer zu leistenden Entschädigungsbeträge (§ 100 Nr. 3) und des auf dieselben entfallenden Theils der nach § 98 Absatz 4 aufzubringenden Kosten für das abgelaufene Rechnungshalbjahr zu erheben sind.

§ 102. Die Reichs-Zentralstelle hat die ihr nach Vorschrift des § 72 eingesandten Gesammtnachweisungen zu prüfen und erforderlichenfalls zu berichtigen.

Sie hat für Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände, deren Vorstände diese Gesammtnachweisung nicht rechtzeitig eingesandt haben, den in Anrechnung zu bringenden Betrag der Löhne und Gehälter endgültig festzustellen.

Die Aufsichtsbehörden der Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände haben auf Ersuchen der Reichs-Zentralstelle diejenigen Erhebungen, welche die letztere zu der ihr obliegenden Prüfung und zu den von ihr vorzunehmenden Feststellungen bedarf, herbeizuführen und das Ergebniß derselben mitzutheilen.

Die Reichs-Zentralstelle ist befugt, zu gleichem Zwecke von den Geschäfts- und Rechnungsbüchern und den sonstigen Geschäftspapieren der Vorstände und Abtheilungsvorstände der Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände durch Beauftragte Einsicht zu nehmen.

§ 103. Die Hebung der nach Maßgabe des § 101 festgestellten Beiträge ist von den Vorständen der Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände gleichzeitig mit der Hebung der Genossenschafts- und Verbandsbeiträge (§ 33, § 37 Nr. 4, § 100 Nr. 2) zu bewirken.

§ 104. Für jede Betriebsgenossenschaft und jeden Betriebsverband wird von der Reichs-Zentralstelle

1. eine Berechnung über den nach § 100 Nr. 2 zu erstattenden Betrag,
2. eine Berechnung über die Summe der von den Mitgliedern nach Maßgabe des § 100 Nr. 3 und § 101 aufzubringenden Beträge, für die Betriebsverbände gesondert nach Gefahrenklassen,

aufgestellt und dem Vorstande der Genossenschaft oder des Verbandes mit der Anweisung zugestellt, den Betrag beider Berechnungen binnen sechs Wochen nach Empfang derselben an die in der Anweisung bezeichnete Postkasse (§ 99) abzuführen.

Die Berechnung zu Nr. 2 muß für jede in der Betriebsgenossenschaft oder dem Betriebsverbande vertretene Gefahrenklasse enthalten:

a) die Angabe der Gesammtsumme der Entschädigungsbeträge, welche der Gesammtheit der der Gefahrenklasse angehörenden Betriebsunternehmer zur Last fällt, und des auf dieselben entfallenden Antheils an den nach § 98 Absatz 4 aufzubringenden Kosten,
b) die Angabe der Gesammtsumme der in sämmtlichen der Gefahrenklasse angehörenden Betrieben verdienten anrechnungsfähigen Löhne und Gehälter,
c) die Angabe der danach in der Gefahrenklasse von je hundert Mark an Beitrag zu zahlenden Pfennige,
d) die Gesammtsumme der anrechnungsfähigen Löhne und Gehälter, welche in den innerhalb der Betriebsgenossenschaft oder des Betriebsverbandes der Gefahrenklasse angehörenden Betrieben verdient ist

Sofern die Reichs-Zentralstelle eine Berichtigung der auf Grund des § 72 eingesandten Gesammtnachweisungen vorgenommen hat, ist der Berechnung eine Abschrift des berichtigten Exemplars der Nachweisung beizufügen.

§ 105. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vorständen der Betriebsgenossenschaften oder Betriebsverbände einerseits und der Reichs-Zentralstelle andererseits über die von der letzteren festgestellten Berechnungen werden von dem Reichskanzler entschieden.

Erfolgt durch den Reichskanzler eine anderweitige Feststellung der Berechnung, so sind die hieraus sich ergebenden Abänderungen bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungshalbjahres zur Ausgleichung zu bringen.

§ 106. Der auf Grund der Berechnung zu Nr. 1 des § 104 aufzubringende Betrag nebst dem für Verwaltungskosten erforderlichen Betrage ist von den Vorständen der Betriebsgenossenschaften nach Vorschrift des § 33, von den Vorständen der Betriebsverbände nach Vorschrift des § 37 Nr. 4, auf die Mitglieder umzulegen. Der auf Grund der Berechnung zu Nr. 2 des § 104 aufzubringende Betrag ist von den Vorständen der Betriebsgenossenschaften gleichfalls nach Vorschrift des § 33, von den Vorständen der Betriebsverbände, gesondert nach Gefahrenklassen auf die Mitglieder nach Maßgabe der anrechnungsfähigen Löhne und Gehälter umzulegen.

Aus der zu diesem Zwecke aufzustellenden Heberolle, in welcher, sofern sie für einen Betriebsverband bestimmt ist, die zur Deckung des nach der Berechnung zu Nr. 2 des § 104 erforderlichen Betrages bestimmten Beiträge gesondert nachgewiesen sein müssen, ist ein Auszug jedem Mitgliede mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Beitrag bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen zur Kasse der Betriebsgenossenschaft oder des Betriebsverbandes einzuzahlen.

§ 107. Den Mitgliedern der Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände steht gegen die Feststellung ihrer Beiträge (§ 106) binnen zwei Wochen nach Zustellung des Auszuges aus der Heberolle, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung derselben, die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn dieselbe sich auf Rechenfehler oder auf unrichtige Feststellung des Betrages der zur Anrechnung gebrachten Löhne und Gehälter gründet.

Aus dem letzteren Grunde ist die Beschwerde jedoch nicht zulässig, wenn die Feststellung entweder auf Grund der §§ 68 Absatz 2, 70 Absatz 2, 72 Absatz 1, oder in Folge einer Entscheidung der Reichs-Zentralstelle oder des Reichskanzlers erfolgt ist.

Tritt nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde eine anderweitige Feststellung des Beitrags ein, so ist die Differenz bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungshalbjahres für Rechnung der Betriebsgenossenschaft oder des Betriebsverbandes auszugleichen.

§ 108. Rückständige Beiträge, Kautionsbeträge (§ 70) und Strafzuschläge (§§ 31 Absatz 3, 73 Nr. 1), sowie die in den §§ 15 Absatz 2, 39 Absatz 2, 73 Nr. 2, 75 Absatz 2, 4 bezeichneten Strafen und Kosten werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

Uneinbringliche Beiträge fallen in dem in § 7 bestimmten Verhältnisse der Gesammtheit der Unternehmer der Gefahrenklasse einerseits und der Betriebsgenossenschaft oder dem Betriebsverbande andererseits zur Last und sind, soweit sie die Gefahrenklasse treffen, bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungshalbjahres zu berücksichtigen.

§ 109. Die Vorstände der Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände haben die auf Anweisung der Reichs-Zentralstelle zu zahlenden Beträge (§ 104 Absatz 1) binnen der vorgeschriebenen Frist an die bezeichneten Postkassen abzuführen, und zwar den nach der Berechnung unter § 104 Absatz 1 Nr. 2 zu zahlenden Betrag abzüglich der uneinbringlichen Beträge.

Gegen Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände, welche mit der Zahlung im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Postverwaltung von der Aufsichtsbehörde das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltung zunächst über bereite Bestände der Genossenschafts- und Verbandskassen zu verfügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat die Aufsichtsbehörde das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft oder des Verbandes sofort selbst einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände an die Postverwaltung durchzuführen.

§ 110. Der vom Reiche zu gewährende Theil der Entschädigungsbeträge (§§ 10, 100) wird den Postverwaltungen aus der Reichshauptkasse erstattet. In den Erstattungsbetrag sind die von der Postverwaltung erhobenen Kosten der Verwaltung der Reichs-Zentralstelle (§§ 101, 104 Nr. 2) einzurechnen.

§ 111. Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres ist nach Abschluß desselben alljährlich dem Reichstage eine Nachweisung vorzulegen.

§ 112. Beginn und Ende des Rechnungsjahres wird für alle Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände übereinstimmend durch Beschluß des Bundesraths festgestellt.

§ 113. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Vorstände und Schiedsgerichte der Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände, sowie der Aufsichtsbehörden derselben zu entsprechen.

Die dadurch entstehenden Kosten sind insoweit von den Genossenschaften und Verbänden als eigene Verwaltungskosten (§ 36) zu erstatten, als sie in baaren Auslagen für Tagegelder und Reisekosten von Beamten, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige bestehen.

§ 114. Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbänden einerseits, den Versicherten andererseits erforderlichen außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei.

§ 115. Den Betriebsunternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglement oder besonderer Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

§ 116. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können gegen den Betriebsunternehmer, in dessen Betrieb die ersteren beschäftigt waren, einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalles erlittenen Schadens nur dann geltend machen, wenn derselbe den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung die ihnen nach diesem Gesetze zustehende übersteigt.

Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten vom Tage des Unfalls an gerechnet.

§ 117. Der Betriebsunternehmer ist verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes von den Verpflichteten (§ 7) zu machen sind, wenn er, oder im Falle seiner Handlungsunfähigkeit sein gesetzlicher Vertreter, den Unfall vorsätzlich oder durch grobes Verschulden herbeigeführt hat.

In gleicher Weise haftet eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft, wenn ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft, wenn einer der Liquidatoren den Unfall vorsätzlich oder durch grobes Verschulden verursacht hat.

Als Ersatz für die Rente kann in den vorstehend bezeichneten Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

Der Ersatzanspruch kann in seinem vollen Umfange von der Reichs-Zentralstelle oder von dem Vorstande der betheiligten Betriebsgenossenschaft oder des betheiligten Betriesverbandes geltend gemacht werden.

Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten vom Tage des Unfalls an gerechnet.

Der geleistete Ersatz wird auf die beim nächsten Rechnungsabschluß festgestellten Leistungen (§ 100) den Verpflichteten nach dem in § 7 vorgesehenen Verhältniß durch die Reichs-Zentralstelle in Anrechnung gebracht.

§ 118. Die Haftung eines Dritten, welcher den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht hat, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die nach § 7 Verpflichteten insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung nach diesem Gesetze begründet ist. Wegen Geltendmachung dieses Theils der Forderung und Verwendung des zur Befriedigung desselben Geleisteten finden die Vorschriften des § 117 Absatz 4 und 6 Anwendung.

§ 119. Betriebsunternehmer werden, wenn die von ihnen in Gemäßheit des § 68 oder § 83 eingereichte Nachweisung unrichtige thatsächliche Angaben enthält, sofern nicht der Thatbestand des Betruges vorliegt, mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft den Betriebsunternehmer, welcher in der von ihm gemäß § 61 erstatteten Anzeige als Zeitpunkt der Eröffnung des Betriebes einen späteren Tag angibt als den, an welchem dieselbe stattgefunden hat.

§ 120. Betriebsunternehmer, welche der ihnen nach den §§ 15, 61, 66 Absatz 1, 68, 70 obliegenden Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft, wenn die Anzeige eines Unfalls nicht in Gemäßheit des § 77 rechtzeitig erfolgt ist, denjenigen, welcher zu derselben verpflichtet war.

Hat der Betriebsunternehmer im Falle des § 68 die rechtzeitige Einreichung der Nachweisung und Berechnung wiederholt unterlassen, so hat er die Strafe mehrfach verwirkt (Strafgesetzbuch § 78).

§ 121. Die Strafvorschriften der §§ 119 und 120 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§ 122. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden und den Polizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind und zu welchen Kassen die in § 15 Absatz 2, § 39 Absatz 2, § 61 Absatz 3, § 75 Absatz 2, § 76 Absatz 2 bezeichneten Strafen fließen.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§ 123. Die Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen, welche von Unternehmern der unter den § 1 fallenden Betriebe oder von den in denselben beschäftigten, versicherten Personen gegen die Folgen der in diesem Gesetze bezeichneten Unfälle mit Versicherungsanstalten abgeschlossen sind, gehen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 124 Abs. 2) auf die Betriebsgenossenschaft oder den Betriebsverband, welchem der Betrieb angehört, über, wenn die Versicherungsnehmer dieses bei dem Vorstande der Genossenschaft oder des Verbandes beantragen.

§ 124. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, welche die Bildung der Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände betreffen, treten mit dem Tage der nach Vorschrift des § 10 Absatz 4 vom Reichskanzler zu erlassenden Bekanntmachung in Kraft.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Der Reichstag hat durch seine Beschlüsse zu dem vorgelegten Gesetzentwurf (Drucksachen Nr. 260) die wesentlichsten Grundlagen desselben zum großen Theil gebilligt. Namentlich gilt dies von der Ersetzung der auf dem Gesetze vom 7. Juni 1871 beruhenden Haftpflicht der Unternehmer durch einen direkten gesetzlichen Zwang zur Versicherung der Arbeiter gegen alle Unfälle, von der Erfüllung dieser Verpflichtung durch ausschließliche Versicherung bei einer öffentlichen Anstalt und von der gesetzlichen Limitirung der zu versichernden Entschädigungen. Dagegen hat der Reichstag die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Reichsversicherungsanstalt durch Versicherungsanstalten der Einzelstaaten ersetzt und die von den verbündeten Regierungen für nothwendig erachtete Beihilfe des Reichs zu den Kosten der Versicherung aus dem Entwurf beseitigt.

Obwohl die verbündeten Regierungen dem Gesetzentwurf in der Gestalt, welche er durch die Beschlüsse des Reichstags erhalten hat, ihre Zustimmung versagen zu sollen geglaubt haben, so muß doch in Uebereinstimmung mit der Allerhöchsten Botschaft vom 17. November v. J. an der Ueberzeugung festgehalten werden, daß die Verbesserung der Lage der Arbeiter zu den dringendsten Aufgaben der Gesetzgebung gehört, und daß die gesetzliche Regelung der Unfallversicherung als erster Schritt zur Lösung dieser Aufgabe unverzüglich wieder in Angriff zu nehmen ist, zumal die in den bisherigen Verhandlungen bereits gewonnene Uebereinstimmung über die wesentlichsten Grundlagen dieser Regelung zu der Hoffnung berechtigt, daß eine Einigung über den einzuschlagenden Weg ohne allzugroße Schwierigkeiten zu erreichen sein wird.

Ueber die Nothwendigkeit, die Haftpflicht durch den Zwang zur Versicherung der Arbeiter gegen alle Unfälle mit gesetzlich limitirten Entschädigungen zu ersetzen, besteht gegenwärtig auch im Reichstag kaum noch eine Meinungsverschiedenheit, nachdem auch der in der letzten Session unter dem 10. Januar d. J. vom Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen eingebrachte Gesetzentwurf (Drucksachen Nr. 66), obwohl der Form nach an der Grundlage des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1881 festhaltend, doch durch Aufnahme der Vorschriften über die „Sicherheitsbestellung" (§§ 9 ff.) sachlich einen allgemeinen, wenn auch indirekten Versicherungszwang in Aussicht genommen hat. Sofern aber der bezeichnete Gesetzentwurf neben der allgemeinen Versicherungspflicht noch eine zivilrechtliche Verpflichtung des Unternehmers zum Schadenersatze begründen will (§ 8), widerspricht er nicht nur der Billigkeit, sondern begegnet auch dem praktisch sehr erheblichen Bedenken, daß dadurch die das Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern verbitternden Streitigkeiten, deren Beseitigung als ein wesentlicher Vorzug der beabsichtigten neuen Regelung angesehen werden muß, nicht vermindert, sondern im hohen Maße vermehrt werden würden. Auch der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Verweisung der Versicherungspflichtigen auf die Benutzung von Privatversicherungsanstalten kann nicht zugestimmt werden. Es ist vielmehr mit der Begründung des früheren Entwurfs und mit der Mehrheit des Reichstags an dem Grundsatz festzuhalten, daß die Einführung des gesetzlichen Versicherungszwanges auch die Herstellung öffentlicher unter staatlicher Leitung stehender und eine unbedingte Sicherheit der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen bietender Veranstaltungen fordere, und daß auch die Zulassung privater Anstalten neben der gesetzlich zu regelnden öffentlichen Veranstaltung schon an der bis jetzt noch nicht gelösten Aufgabe scheitern muß, die Verhältnisse der Privatversicherungsanstalten durch gesetzliche Normativbestimmungen so zu regeln, daß einerseits die erforderliche unbedingte Sicherheit der Versicherten erreicht wird, und andererseits den Versicherungsanstalten die Möglichkeit einer freien und indi-

vidualisirenden Geschäftsführung, welche als der wesentlichste Vorzug derselben angesehen wird, gewahrt bleibt. Dazu kommt, daß die Zulassung der Privatversicherungsanstalten mit derjenigen Organisation, welche die Unfallversicherung durch den gegenwärtigen Gesetzentwurf erfahren soll, wie sich weiter unten ergeben wird, noch weniger vereinbar ist, als mit der in dem früheren Gesetzentwurf in Aussicht genommenen. Die wesentlichste Abänderung, welche der im vorigen Jahre eingebrachte Gesetzentwurf durch die Beschlüsse des Reichstags erfahren hat, liegt in der Beseitigung der Beihilfe des Reichs. Es wird jedoch an derselben auch nach wiederholter Erwägung aus den in der Begründung des früheren Entwurfs dargelegten Gründen festgehalten werden müssen. Es liegt in dieser Beihilfe ein billiges Aequivalent für die aus der Regelung der Unfallversicherung sich ergebende Erleichterung der öffentlichen Armenlast, dessen Uebernahme auf das Reich um so gerechtfertigter ist, als jene Regelung auf eine nicht ausschließlich im Interesse der Industrie, sondern wesentlich auch zur Förderung staatlicher Zwecke erfolgende Belastung der industriellen Betriebe hinausläuft, und demnach eine Mitverwendung öffentlicher Mittel wenigstens so lange geboten erscheinen läßt, bis durch die Erfahrung nachgewiesen sein wird, daß jene Belastung von der Industrie ohne Gefährdung ihres Bestandes, ihrer Entwicklungsfähigkeit und namentlich auch ihrer Konkurrenzfähigkeit auf dem internationalen Markt getragen werden kann. Wenn dagegen in den bisherigen Verhandlungen mehrfach geltend gemacht ist, daß die Industrie nicht nur im Stande, sondern auch bereit sei, die gesammte aus der Unfallversicherung erwachsende Last aus eigenen Mitteln zu tragen, so stehen der letzteren Annahme unzweideutige Kundgebungen entgegen, welche gerade aus einigen der bedeutendsten Industriezweige bis auf die neueste Zeit unverändert für die Nothwendigkeit der Mitbetheiligung öffentlicher Mittel sich ausgesprochen haben, während die Möglichkeit die ganze Last ohne ernstliche Gefährdung zu übernehmen, mindestens für diejenigen Industriezweige bis heute noch nicht nachgewiesen ist, in denen, wie beispielsweise in der Kohlen- und Eisenindustrie, ein sehr erheblicher Theil der Produktionskosten in Arbeitslöhnen besteht.

Abgesehen von diesen in der nothwendigen Rücksichtnahme auf das Interesse der Industrie beruhenden Gründen, kann auch nicht unbeachtet bleiben, daß die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Unfallversicherung aus Reichsmitteln in hohem Maße geeignet erscheint, die sozialpolitische Wirksamkeit des zu erlassenden Gesetzes zu verstärken, weil in demselben am unmittelbarsten und in der dem Arbeiter verständlichsten Weise die Fürsorge des Reichs für die Verbesserung seiner Lage zum Ausdruck gelangt

Wenn hiernach der gegenwärtige Entwurf an der Gewährung der Beihilfe aus Reichsmitteln in einer etwas modifizirten Form festhält, so weist derselbe in einigen anderen Punkten mehr oder weniger erhebliche Abweichungen von dem früheren Entwurfe auf. Dahin gehört zunächst die veränderte Bestimmung über den Gegenstand der Versicherung und damit im Zusammenhange die Aufbringung der Versicherungsbeiträge. Während nach dem Gesetzentwurf vom vorigen Jahre der den Gegenstand der Versicherung bildende Schadensersatz im Falle der Verletzung in den vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls entstehenden Kosten des Heilverfahrens und in einer von demselben Zeitpunkte ab zu gewährenden Rente bestehen sollte, wird durch den gegenwärtigen Gesetzentwurf der Zeitpunkt, von welchem ab die Kosten des Heilverfahrens und die Rente zu gewähren sind, bis zum Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls hinausgeschoben und damit die Unterstützung

der durch Unfall Verletzten während der ersten dreizehn Wochen von der Unfallversicherung ausgeschieden und den Krankenkassen überwiesen.

Diese Abänderung erscheint aus praktischen Rücksichten dringend wünschenswerth. Das Risiko, welches für die Unfallversicherung aus den Entschädigungen in Fällen dauernder Erwerbsunfähigkeit und in Todesfällen erwächst, ist so erheblich, daß es nur von den größeren Kreisen getragen werden kann. Die Unfallversicherung fordert daher unter allen Umständen eine Organisation, welche möglichst große Kreise von versicherungspflichtigen Betrieben zur gemeinsamen Uebernahme des Risikos vereinigt. Eine rationelle Verwaltung dieser Organisation aber ist nur möglich, wenn sie in die Hand eines zentralen, das Interesse der Gesammtheit der Betheiligten vertretenden Organs gelegt wird. Namentlich darf die Feststellung der Entschädigung, wenn eine gleichmäßige Behandlung der Entschädigungsberechtigten und die Rücksicht auf die möglichst niedrige Bemessung der Versicherungsbeiträge in gleicher Weise gesichert sein sollen, nicht lokalen Organen überlassen werden, welche naturgemäß weniger das Interesse der Gesammtheit als die ihnen örtlich nahe liegenden Interessen vertreten. Andererseits ist eine für einen großen Bezirk bestimmte zentrale Verwaltungsstelle wenig geeignet, die Fälle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit von kurzer Dauer zu erledigen. Sie kann bei der großen Zahl dieser Fälle und da sie nicht an Ort und Stelle thätig werden kann, die Feststellung des Entschädigungsanspruchs und seiner Höhe nicht in wenigen Tagen bewirken, während die wirthschaftliche Lage der meisten Arbeiter eine sofortige Gewährung der Unterstützung fordert, wenn diese ihren Zweck erfüllen und nicht mindestens sehr an Werth verlieren soll. Dem Interesse der Verletzten aber durch vorschußweise Zahlung der Entschädigung vor ihrer definitiven Feststellung Rechnung zu tragen, würde zu häufigen Verlusten führen, da die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge nicht selten durch die Zahlungsunfähigkeit der Empfänger unmöglich gemacht werden würde. Dazu kommt, daß die zentrale Verwaltung außer Stande ist, diejenige Kontrole auszuüben, deren sie zum Schutze gegen die, gerade in den Fällen der Erwerbsunfähigkeit von kurzer Dauer besonders große Gefahr der Simulation bedarf. Nur die Organe weniger umfangreicher Verbände sind vermöge ihres unmittelbaren Interesses an dem Ergebnisse der Verwaltung und durch die Möglichkeit, in jedem einzelnen Falle selbst an Ort und Stelle zu prüfen, geeignet, die Geschäfte mit derjenigen Schnelligkeit und Sicherheit zu erledigen, durch welche gleichzeitig das Interesse der Entschädigungsberechtigten und der Verwaltung gewahrt wird. Unter diesen Umständen und da die Fälle der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit, wenn auch bei weitem die zahlreichsten, doch bei der Geringfügigkeit der einzelnen Entschädigungsbeträge nicht mit einem so erheblichen Risiko verbunden sind, daß es nicht von kleineren Kreisen getragen werden könnte, würde es den Anforderungen einer rationellen Organisation am meisten entsprechen, wenn die Unfallversicherung auf die bei Todesfällen und in Fällen dauernder Erwerbsunfähigkeit zu leistende Fürsorge beschränkt und die Erledigung aller Fälle blos vorübergehender Erwerbsunfähigkeit den Krankenkassen überwiesen würde. Dem steht indessen der Umstand entgegen, daß zahlreiche Fälle vorkommen, in denen nicht von vornherein feststeht, ob die Erwerbsunfähigkeit eine dauernde oder nur vorübergehende sein wird, daß demnach irgend eine Zeitgrenze festgestellt werden muß, mit welcher in jedem Falle der Erwerbsunfähigkeit die Unfallversicherung die weitere Entschädigung übernehmen muß. Für diese Begrenzung eignet sich der Zeitraum von dreizehn Wochen schon insofern, als die meisten Krankenkassen schon jetzt die Krankenunterstützung für diesen Zeitraum gewähren. Daneben lehrt die Erfahrung, daß unter denjenigen

Fällen, in welchen die Erwerbsunfähigkeit länger als dreizehn Wochen dauert, nur noch verhältnißmäßig wenige sind, in denen die Erwerbsunfähigkeit nicht zu einer dauernden wird, so daß also mit dieser Begrenzung den Anforderungen einer rationellen Organisation nahezu vollständig genügt wird.

Der bei der Berathung des früheren Gesetzentwurfs gegen die damals beabsichtigte Ueberweisung der Entschädigung für die vier ersten Wochen an die Krankenkassen erhobene Einwand, daß nicht alle unter das Unfallversicherungsgesetz fallenden Arbeiter Mitglieder von Krankenkassen seien, wird seine Erledigung finden, wenn die Krankenversicherung der Arbeiter im Sinne des darüber vorgelegten Gesetzentwurfs geregelt wird.

Das weitere Bedenken aber, daß die jetzt beabsichtigte Regelung zu einer die Leistungsfähigkeit gefährdenden Belastung der Krankenkassen und zu einer Verschlechterung der durch das Haftpflichtgesetz geschaffenen Lage der Arbeiter führen werde, erweist sich bei näherer Betrachtung als unbegründet.

Zunächst ist hervorzuheben, daß die Krankenkassen schon jetzt in allen Fällen einer durch Unfall herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit ihren Mitgliedern dieselbe Unterstützung zu gewähren haben, welche in allen übrigen Krankheitsfällen zu leisten ist, und daß zahlreiche Krankenkassen nach ihren Statuten in den Fällen der ersteren Art sogar die Unterstützung ohne Rücksicht auf die sonst Platz greifende Karenzzeit und für eine längere Dauer als in allen übrigen Fällen zu leisten haben. Ein Ersatz dieser Leistungen kann ihnen nur in den ohnehin anerkanntermaßen nur einen minimalen Prozentsatz ausmachenden haftpflichtigen Fällen und nur dann zu Theil werden, wenn sie sich in ihren Statuten die Abtretung des dem Arbeiter aus dem Haftpflichtgesetze erwachsenden Entschädigungsanspruchs zum Betrage der geleisteten Unterstützungen vorbehalten haben. Auch diese Möglichkeit eines Ersatzes fällt nach § 4 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 in allen denjenigen Fällen hinweg, in welchen der Arbeitgeber mindestens ein Drittel der Krankenkassenbeiträge für die von ihm beschäftigten Arbeiter aus eigenen Mitteln leistet. Diese Fälle werden aber in Zukunft die Regel bilden, da nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfs, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, die Unternehmer aller unter das Unfallversicherungsgesetz fallenden Betriebe verpflichtet sein sollen, die Krankenversicherungsbeiträge ihrer Arbeiter zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu zahlen. Diese allgemeine Durchführung der Heranziehung der Arbeitgeber zu den Krankenversicherungsbeiträgen, welche bis jetzt, abgesehen von den Knappschaftskassen, nur sporadisch, nach ortsstatutarischer Regelung und in vielen Fällen nicht in der jetzt vorgesehenen Höhe stattfindet, bringt für die Krankenkassen durchweg eine so erhebliche Kräftigung mit sich, daß dadurch auch die für die neue Regelung vorgesehene Erhöhung ihrer Leistungen, welche übrigens auch unabhängig von dem aus der Regelung der Unfallversicherung sich ergebenden Bedürfnisse im Interesse einer wirklich ausreichenden Krankenunterstützung erforderlich geworden sein würde, hinlänglich aufgewogen wird, so daß also von einer aus der beabsichtigten Regelung der Unfallversicherung erwachsenden höheren Belastung der Krankenkassen nicht die Rede sein kann.

Ebensowenig wird aber auch durch eine Verschlechterung der Lage der Arbeiter gegenüber der durch das Haftpflichtgesetz geschaffenen angenommen werden können, da an die Stelle eines auf sehr wenige Fälle beschränkten, unter allen Umständen höchst unsicheren Anspruchs auf volle Entschädigung für die durch Unfall herbeigeführte vorübergehende Erwerbsunfähigkeit die sichere Anwartschaft auf eine ausnahmslos in allen Fällen eintretende, wenn auch hinter dem vollen Schadenersatz zurückbleibende, so doch ausreichende Unterstützung treten wird.

Auch gegenüber den Vorschlägen des vorjährigen Gesetzentwurfs wird im ganzen eine Verschlechterung der Lage des Arbeiters nicht herbeigeführt werden. Nach dem ersten Entwurf hatte der verletzte Arbeiter nach Ablauf der ersten vier Wochen nach Eintritt des Unfalls neben den Heilungskosten zwei Drittel seines Arbeitsverdienstes, soweit derselbe 2000 Mark im Jahre nicht überstieg, zu erwarten, dagegen aber, sofern sein Arbeitsverdienst 750 Mark im Jahre überstieg, mindestens ein Drittel der Versicherungsbeiträge zu leisten.

Nach dem gegenwärtigen Entwurf sollen die Beiträge der Arbeiter für die Unfallversicherung ganz in Wegfall kommen und dagegen die Unterstützung für die ersten dreizehn Wochen mit der Hälfte des Lohnes neben Erstattung der Heilungskosten von der Krankenkasse, zu welcher der Arbeiter zwei Drittel der Beiträge zu leisten hat, erfolgen, und die von der vierzehnten Woche an von der Unfallversicherung zu leistende Entschädigung, neben dem Ersatz der Heilungskosten zwei Drittel des Arbeitsverdienstes, soweit derselbe 1200 Mark nicht übersteigt, betragen. Die hierin liegende nicht erhebliche Minderung der Entschädigung wird zum Theil schon dadurch aufgewogen, daß die Unterstützung des Verletzten in den ersten Wochen der Erwerbsunfähigkeit in einer die Verhältnisse des Arbeiters berücksichtigenden Weise, nämlich ohne vorgängiges, die Auszahlung der Unterstützung verzögerndes Verfahren zur Feststellung der Entschädigung und in wöchentlichen Raten erfolgt, vollständig aber durch die eintretende Minderung der Beiträge ausgeglichen. Allerdings ist es die große Mehrzahl aller Unfälle, welche nach den Bestimmungen des Entwurfs den Krankenkassen zur ausschließlichen Erledigung überwiesen, und für welche demnach die Entschädigung scheinbar zu zwei Dritteln von den Arbeitern selbst aufgebracht werden soll. Das letztere Verhältniß ist aber insofern nur ein scheinbares, als die Mitleistung der Arbeitgeber zu den Krankenkassen zwar nur ein Drittel betragen, dieses Drittel aber zu allen in Krankheitsfällen zu gewährenden und nicht etwa nur zu den, bei weitem die Minderzahl bildenden, in Folge von Unfällen zu gewährenden Unterstützungen geleistet werden soll.

Daneben bilden die für die ersten dreizehn Wochen zu gewährenden Entschädigungen, wenn auch durch ihre Uebernahme auf die Krankenkassen die Mehrzahl aller Entschädigungsfälle aus der Unfallversicherung ausscheidet, doch wegen der Geringfügigkeit der einzelnen Beträge nur einen verhältnißmäßig geringen Theil der gesammten in Folge von Unfällen zu leistenden Entschädigungen.

Aus den für die Monate August, September, Oktober, November 1881 angestellten Erhebungen, welche sich auf 93,551 gewerbliche Betriebe mit 1,957,548 Arbeitern erstreckten, ergibt sich Folgendes:

Es wurden in Folge Unfalls

A. getödtet	662	Arbeiter,
B. dauernd erwerbsunfähig	560	„
C. vorübergehend erwerbsunfähig	28,352	„

Aufs Jahr berechnet ergeben sich:

A. Unfälle mit tödtlichem Ausgange	1,986	Arbeiter,
B. Unfälle mit nachfolgender dauernder Erwerbsunfähigkeit	1,680	„
C. Unfälle mit nachfolgender vorübergehender Erwerbsunfähigkeit	85,056	„

Für die Fälle unter C sind 549,859 oder für das Jahr 1,649,577 Krankentage ermittelt.

Diese bilden, da sie auch die Unfälle mit einer längeren als dreizehnwöchigen Erwerbsunfähigkeit umfassen, das Maximum dessen, was nach dem Entwurf den Krankenkassen zur Last fallen kann. Allerdings fehlen darunter diejenigen Kranken-

tage, welche auf die in Folge Unfalls invalide Gewordenen innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfall zu rechnen sind. Dafür bilden indeß die mit in Anrechnung gebrachten Krankentage, welche über die 13 Wochen hinausgehen, ohne daß Invalidität als Folge des Unfalls eintritt, ein annähernd gleichwerthiges Aequivalent.

Wird der Lohn für 300 Arbeitstage zu 750 Mark und demnach die Krankenunterstützung einschließlich der Heilungskosten für 300 Krankentage zu 500 Mark angenommen, so ergibt sich für die Krankenkassen eine Gesammtbelastung von 2,749,295 Mark.

Dagegen ergibt sich als Gesammtlast, welche nach dem Gesetzentwurf durch die Unfallversicherung nach Eintritt des Beharrungszustandes zu decken sein wird, nach der in dem Ergänzungsheft zum Bande LIII der „Statistik des Deutschen Reichs" angestellten Berechnung die Summe von 13,796,872 Mark.

Die gesammte durch Unfälle entstehende Last (2,749,295 + 13,797,872 ℳ) = 16,546,167 Mark entfällt demnach mit rund $16^1/_2$ Prozent auf die Krankenkassen und mit 11 Prozent auf die zu diesen $^2/_3$ der Beiträge leistenden Arbeiter, wobei unbeachtet bleibt, daß die Arbeitgeber zu den gesammten Krankenkassen-Unterstützungen und nicht etwa nur zu den durch Unfälle veranlaßten ein Drittel beitragen

Hiernach wird durch die veränderte Bestimmung über den Gegenstand der Versicherung und die Aufbringung der Versicherungsbeiträge eine außerordentliche Geschäftsvereinfachung für die Unfallversicherung ohne unbillige Belastung der Arbeiter erreicht.

Mit dem gänzlichen Wegfall der Beiträge der Arbeiter fällt auch die sonst unvermeidliche in dem früheren Gesetzentwurf vorgesehene Eintheilung der Arbeiter in Klassen nach der Lohnhöhe, sowie die Bemessung des aus Reichsmitteln zu leistenden Zuschusses nach Maßgabe der in der untersten Lohnklasse verdienten Löhne hinweg. Die Gründe, welche diese Aenderung wünschenswerth machen, sind zum Theil schon bei der Berathung des früheren Entwurfs berührt und haben sich bei weiterer Prüfung als durchschlagend erwiesen

Die verschiedene Behandlung der Arbeiter, je nachdem sie einer niedrigeren oder höheren Lohnklasse angehören, würde bei der nach der Natur der Sache mehr oder minder willkürlichen Abgrenzung der Klassen gegeneinander vielfachen Anlaß zur Unzufriedenheit geben, zumal bei derselben Lohnhöhe unter verschiedenen örtlichen und sonstigen Verhältnissen die Leistungsfähigkeit eine sehr verschiedene sein kann und die Ungleichheit der Belastung, welche an den Grenzen der Klassen zwischen Arbeitern mit fast gleichen Lohnsätzen eintreten würde, dem höher Belasteten kaum verständlich und in der That auch der Billigkeit nicht entsprechend sein würde. Fast noch gewichtiger sind die Bedenken, welche sich aus den mit der Handhabung der auf die Klasseneintheilung bezüglichen Bestimmungen im einzelnen verbundenen Schwierigkeiten ergeben. Für jeden Arbeiter, dessen Lohn nicht ein während des ganzen Jahres unverändert bleibender ist, würde am Schlusse jeder Beitragsperiode (Quartal) auf dem Wege umständlicher Berechnung festgestellt werden müssen, ob er nach Maßgabe des im Laufe des Quartals bezogenen Lohnes überhaupt, ob er mit einem Drittel oder mit der Hälfte zu den Beiträgen heranzuziehen sei. Dabei würde es, da dieser Feststellung, wenn sie überhaupt ausführbar bleiben sollte, nur der Durchschnitt des im Laufe der Beitragsperiode für den Tag bezogenen Lohnes zu Grunde gelegt werden könnte, vorkommen, daß von zwei Arbeitern mit dem gleichen Jahresverdienst der eine für das ganze Jahr, der andere nur für ein Quartal mit Beiträgen belastet würde.

Dieselben Schwierigkeiten würden sich für die Feststellung desjenigen Betrages ergeben, welchen das Reich von dem Gesammtbetrage der für jeden einzelnen Betrieb zu leistenden Beiträge zu übernehmen hätte. Eine Beseitigung dieser Schwierigkeiten ist nur dadurch möglich, daß entweder alle Arbeiter mit gleichen Beiträgen belastet, oder alle Arbeiter gänzlich von Beiträgen befreit werden. Die verbündeten Regierungen haben sich für das letztere entscheiden zu müssen und folgeweise für die Beihilfe des Reichs statt der Form eines Zuschusses zu den Versicherungsbeiträgen diejenige der direkten Uebernahme eines Theils der Entschädigungen in Vorschlag bringen zu sollen geglaubt.

Die Gründe, welche für eine Mitheranziehung der Arbeiter zu den Versicherungsbeiträgen aus der moralischen Wirkung derselben hergeleitet werden, verlieren dadurch erheblich an Bedeutung, daß jeder Arbeiter in seinem Krankenversicherungsbeitrage zugleich einen, wenn auch nur geringen Beitrag zur Unfallversicherung entrichtet.

Die wesentlichste Abweichung des gegenwärtigen von dem früheren Entwurf liegt in der unveränderten Form und Organisation der Unfallversicherung. Obwohl die verbündeten Regierungen der vom Reichstag beschlossenen Errichtung von Landesversicherungsanstalten nicht zuzustimmen vermochten, so haben sie doch auch an der Zentralisirung der gesammten Unfallversicherung in einer Reichsversicherungsanstalt nicht festhalten zu sollen geglaubt. Den unverkennbaren Vortheilen, welche die letztere durch ihre unbedingte Sicherheit, durch die Billigkeit und Einheitlichkeit der Verwaltung und namentlich durch die Vertheilung des Risikos auf die Gesammtheit aller der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe bietet, stehen auf der anderen Seite Nachtheile gegenüber, welche sich bei nochmaliger Erwägung als so erheblich herausstellten, daß es rathsam erschien, eine andere Organisation zu wählen.

Die Regelung des Versicherungsgeschäfts mit etwa 100,000 Betrieben, in denen mehr als 2,000,000 Arbeiter beschäftigt sind, die Einschätzung derselben in die Gefahrenklassen, die viermal im Jahre für jeden Betrieb vorzunehmende Prüfung der Beitragsberechnung, die Feststellung der Entschädigungen, welche selbst bei der in Aussicht genommenen Ausscheidung der Fälle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit immer noch für etwa 10,000 Fälle im Jahre zu erfolgen hätte, würde für die Verwaltung der Reichsversicherungsanstalt eine so erhebliche Geschäftslast ergeben, daß die zu ihrer Bewältigung erforderliche sehr umfangreiche Behörde die Gefahr einer bureaukratischen und schablonenmäßigen Erledigung der Geschäfte schwerlich würde vermeiden können. Dazu kommt, daß den innerhalb und außerhalb des Reichstags lebhaft geäußerten Wünschen nach einer Theilnahme der Betheiligten an der Verwaltung und namentlich an der Feststellung der Entschädigungen bei Errichtung einer Reichsversicherungsanstalt, wie die Berathungen des Reichstags über den vorjährigen Entwurf gezeigt haben, nicht würde Rechnung getragen werden können. Vor allen Dingen aber empfiehlt es sich, dem bei den bisherigen Verhandlungen gleichfalls lebhaft hervorgetretenen Verlangen nach einer vorwiegend genossenschaftlichen Organisation der Unfallversicherung in weiterem Umfange entgegenzukommen, als es in dem § 56 des früheren Entwurfs geschehen ist und innerhalb des Rahmens einer Reichsversicherungsanstalt geschehen konnte. Hierfür spricht in entscheidender Weise die Erwägung, daß die Gesammtheit der als nothwendig erkannten wirthschaftlichen und sozialen Reformen nur mit Hilfe einer genossenschaftlichen Organisation der Industrie und des Gewerbes erfolgreich durchgeführt werden kann, und daß demnach wenigstens die Anfänge einer solchen Organisation schon bei dem ersten Schritte auf dem Wege zu diesen Reformen

gewonnen werden müssen. Wird zunächst zur Durchführung der Unfallversicherung eine genossenschaftliche Organisation begründet, so wird damit nicht nur der gewerblichen Bevölkerung die Möglichkeit geboten, Verständniß und Befähigung für die selbstverwaltende Thätigkeit auf wirthschaftlichem und sozialem Gebiete durch die zunächst nur an mäßigen Aufgaben eintretende Uebung allmählig auszubilden, sondern die dann bereits vorhandene Organisation wird demnächst unschwer auch die für die Lösung der größeren auf diesem Gebiete vorliegenden Aufgaben erforderliche weitere Ausbildung erhalten können. Namentlich ist zu hoffen, daß mit Hilfe einer solchen bereits bestehenden Organisation die allgemeine Regelung der Invaliden- und Altersversorgung, in der die Allerhöchste Botschaft vom 17. November v. J. die nächste Aufgabe der sozialen Reformgesetzgebung erblickt, schneller werde in Angriff genommen werden können, als es in der Begründung des vorjährigen Entwurfs in Aussicht gestellt werden konnte.

Für die Art der genossenschaftlichen Organisation, welche zur Durchführung der Unfallversicherung zu begründen ist, kommt vornehmlich in Betracht, daß einerseits die Höhe des Risikos eine Vertheilung desselben auf möglichst breite Schultern fordert, und daß andererseits eine kräftige Entwickelung des genossenschaftlichen Lebens und eine erfolgreiche Verwaltung durch genossenschaftliche Organe nur zu erwarten ist, wenn die zu einer Genossenschaft Verbundenen sich sowohl örtlich, als auch nach ihrem Beruf nicht allzufern stehen. Den hierin liegenden Anforderungen kann nur durch eine doppelte Organisation entsprochen werden. Um für das Risiko der Unfallversicherung die hinreichend kräftigen Träger zu gewinnen, muß dasselbe wenigstens zum größten Theile der Gesammtheit der Unternehmer aller im ganzen Umfange des Reichs belegenen Betriebe, welche vermöge gleicher Unfallsgefahr mit dem gleichen Risiko verbunden sind, auferlegt werden. Zu dem Ende werden sämmtliche Betriebe in *Gefahrenklassen* einzutheilen sein, von denen jede die durchschnittlich mit gleicher Unfallsgefahr verbundenen Industriezweige und Betriebsarten in sich begreift. Um zu lebensfähigen *Genossenschaften* zu gelangen, müssen innerhalb der Gefahrenklassen die Betriebsunternehmer der einzelnen Industriezweige und Betriebsarten, und zwar für örtlich abgegrenzte Bezirke, zu solchen vereinigt werden. Damit aber den so gebildeten Genossenschaften die gesammte örtliche Verwaltung der Unfallversicherung und namentlich die Feststellung der Entschädigungen ohne Gefährdung des Interesses der Gesammtheit übertragen werden kann, muß Sorge dafür getragen werden, daß sie an einer tüchtigen und sparsamen Verwaltung neben dem allgemeinen, in ihrer Zugehörigkeit zu der Gefahrenklasse liegenden, auch noch ein besonders unmittelbares Interesse haben. Dieß kann nur dadurch erreicht werden, daß jede Genossenschaft einen Theil des Risikos, welches aus den innerhalb ihres Kreises eintretenden Unfällen erwächst, besonders für sich zu tragen hat, so daß nur der Rest des Risikos der Gesammtheit der zu einer Gefahrenklasse gehörenden Unternehmer zur Last fällt.

Die für die einzelnen Industriezweige und Betriebsarten gebildeten Genossenschaften würden also neben der gesammten örtlichen Verwaltung (Heranziehung sämmtlicher Unternehmer des betreffenden Industriezweiges zur Mitgliedschaft, Feststellung der den Maßstab der Beiträge bildenden Lohn- und Gehaltssummen, Feststellung der Entschädigungen, Maßregeln zur Verhütung von Unfällen und deren Durchführung) die Aufgabe haben, den auf sie entfallenden Theil der Entschädigungen, welche aus den bei Mitgliedern der Genossenschaft vorkommenden Unfällen erwachsen, von ihren Mitgliedern nach dem Maßstabe der in ihren Betrieben verdienten Löhne und Gehälter aufbringen zu lassen, und daneben von denselben

auch diejenigen Beiträge zu erheben, welche zur Aufbringung des der Gesammtheit der Unternehmer der fraglichen Gefahrenklasse zur Last fallenden Theiles der Entschädigungen nach der von einer Zentralstelle vorzunehmenden, über sämmtliche der Gefahrenklasse angehörenden Betriebe sich erstreckenden Repartition von den Mitgliedern der Genossenschaft nach Maßgabe der in ihren Betrieben verdienten Löhne und Gehälter zu leisten sein werden.

Die so zu bildenden Genossenschaften können indessen nicht alle versicherungspflichtigen Betriebe in sich aufnehmen. Da die Genossenschaft einerseits, um ihr besonderes Risiko tragen zu können, eine gewisse nach dem Maße der Unfallsgefahr des betreffenden Industriezweiges zu bemessende Minimalzahl von Versicherten umfassen muß, andererseits aber aus den oben dargelegten Gründen nicht für einen beliebig großen Bezirk errichtet werden kann, da ferner in Folge der Verschiedenheit der industriellen und gewerblichen Entwickelung in den verschiedenen Theilen des Reichs, sowie der ungleichen örtlichen Vertheilung der einzelnen Industriezweige und Betriebsarten, die letzteren nicht überall in solcher Zahl und Ausdehnung vorhanden sind, daß für sie die Bildung einer Genossenschaft ohne zu weite Ausdehnung des Bezirks möglich ist, so wird voraussichtlich in jedem Bezirk eine erhebliche Anzahl von Betrieben der verschiedensten Industriezweige und Betriebsarten übrig bleiben, welche einer Genossenschaft nicht angeschlossen werden können. Zur Eingliederung dieser Betriebe in die Organisation ist eine Ergänzung der letzteren erforderlich, welche dadurch gewonnen werden soll, daß die Gesammtheit der fraglichen Betriebe eines Bezirks zu einem *Verbande* vereinigt wird, welcher für sie die übrigens den Genossenschaften obliegenden Aufgaben zu erfüllen hat. Auch der Verband soll demnach einen Theil der Entschädigungen, welche aus den in den Betrieben seiner Mitglieder eintretenden Unfällen erwachsen, für sich durch Beiträge seiner Mitglieder aufbringen. Da die letzteren indessen den verschiedensten Gefahrenklassen angehören, so können die Beiträge nicht einfach nach den in den Betrieben der Mitglieder verdienten Löhnen und Gehältern erhoben werden, vielmehr muß dabei auch das verschiedene Maß der Unfallsgefahr der den verschiedenen Gefahrenklassen angehörenden Betriebe berücksichtigt werden. Um dies zu ermöglichen, soll das Verhältniß, in welchem die verschiedenen Gefahrenklassen nach dem Maße ihrer Unfallsgefahr zu einander stehen, einheitlich für das ganze Reich in der Weise festgestellt werden, daß das Maß der Unfallsgefahr für die höchste Gefahrenklasse gleich 100 gesetzt und dasjenige der übrigen danach in einem Prozentsatze bestimmt wird. Mit diesen Prozentsätzen sind nach der Verschiedenheit der Gefahrenklasse der einzelnen Betriebe die in demselben verdienten Löhne und Gehälter bei der Umlegung derjenigen Beiträge in Anrechnung zu bringen, welche zur Aufbringung des von dem Verbande besonders zu übernehmenden Theiles der Entschädigungen von den Mitgliedern desselben geleistet werden müssen. Mit dem verbleibenden Reste fallen die innerhalb des Verbandes entstandenen Entschädigungsansprüche der Gesammtheit der Unternehmer derjenigen Gefahrenklasse zur Last, welcher der Betrieb angehört, in dem der den Entschädigungsanspruch begründete Unfall eingetreten ist. Die Beiträge aber, welche die jeder Gefahrenklasse angehörenden Mitglieder des Verbandes nach der von der Reichs-Zentralstelle vorzunehmenden Repartition zur Deckung des von der Gesammtheit der Unternehmer ihrer Gefahrenklasse aufzubringenden Theils der Entschädigungen zu leisten haben, soll der Verband von seinen Mitgliedern gesondert nach Gefahrenklassen erheben.

Voraussetzung der Durchführbarkeit dieser Organisation ist einmal die Herstellung eines einheitlichen Kassen- und Rechnungswesens und sodann die Ersetzung

der in dem vorjährigen Entwurf in Aussicht genommenen Versicherung gegen feste Prämien durch eine Versicherung auf Gegenseitigkeit und auf der Grundlage des Umlageverfahrens.

Der ersten Voraussetzung soll dadurch entsprochen werden, daß die Auszahlung sämmtlicher Entschädigungen den Postverwaltungen und die Berechnung und Anweisung der von den verschiedenen Verpflichteten (Reich, Gesammtheit der zu einer Gefahrenklasse gehörenden Unternehmer, Genossenschaften, Verbände) zu erstattenden Beträge einer Reichs-Zentralstelle übertragen wird.

Daß an die Stelle der Versicherung gegen feste Prämie eine Versicherung auf Gegenseitigkeit tritt, ist ein nothwendiger Ausfluß der genossenschaftlichen Regelung der Unfallversicherung und hat den großen Vorzug, daß zwar nicht die Eintheilung der Betriebe in Gefahrenklassen, wohl aber die Feststellung von Prämientarifen in Wegfall kommt. Die Versicherung auf Gegenseitigkeit macht zwar an und für sich die Anwendung des Umlageverfahrens, d. h. die Bemessung der Gesammtsumme der für jede Rechnungsperiode aufzubringenden Beiträge nach der Gesammtsumme der während derselben Rechnungsperiode zu leistenden Zahlungen nicht nothwendig, sie läßt auch eine sofortige Erhebung der Beiträge in demjenigen Betrage zu, welcher erforderlich ist, um die Befriedigung der in der Beitragsperiode entstandenen Entschädigungsansprüche bis zu ihrem Erlöschen zu decken. Das letztere Verfahren würde indessen bei der Vertheilung der Verpflichtung zur Leistung der Entschädigungen, wie sie sich aus der im Entwurf vorgesehenen Organisation ergibt, zu einer so komplizirten Rechnungsführung und Kassenverwaltung führen, daß davon Abstand genommen werden muß, zumal die Bedenken, welche gegen das Umlageverfahren, soweit es sich um Privatversicherungs-Gesellschaften und Anstalten handelt, mit Recht erhoben werden, nicht in gleicher Weise zutreffen, wenn die Versicherung auf eine gesetzlich begründete, auf dauernden Fortbestand berechnete und für alle Betheiligten mit gesetzlichem Zwange ausgestattete Organisation gegründet wird, und damit das Hauptbedenken, nämlich die Möglichkeit der demnächstigen Zahlungsunfähigkeit des verpflichteten Subjekts hinwegfällt.

Die Gefahrenklassen, deren Angehörige in ihrer Gesammtheit mit dem bei weitem größten Theile der Entschädigungen belastet werden sollen, werden, wie nach den Ergebnissen der Unfallstatistik schon jetzt mit Sicherheit angenommen werden kann, so umfangreich sein und eine so große Zahl der verschiedensten Industriezweige in sich vereinigen, daß die Zahlungsfähigkeit der verpflichteten Gesammtheit unter allen Umständen gesichert ist und namentlich auch durch den Niedergang und selbst durch das Erlöschen einzelner Industriezweige nicht gefährdet werden kann.

Wenn auch bei dem Umlageverfahren in einem gewissen Maße die Befriedigung der in der Gegenwart entstehenden Verpflichtungen der Zukunft überlassen wird und wenn auch in Folge der auf den augenblicklichen Bedarf beschränkten niedrigeren Beiträge der ersten Jahre der nach Eintritt des Beharrungszustandes erforderliche Bedarf höher werden wird, als er ohne die in der Vergangenheit entstandenen und nicht gleichzeitig gedeckten Verpflichtungen sein würde, so steht diesem Nachtheil doch der Vorzug gegenüber, daß die neue Last von der gesammten Industrie leichter getragen werden wird, wenn die dazu erforderlichen Beiträge anfangs niedrig sind und erst allmählig zu ihrer vollen Höhe heranwachsen. Ebenso fallen bei dem Umlageverfahren die Bedenken hinweg, welche gegen die Anwendung des Versicherungsprinzips daraus hergeleitet werden, daß sie die Ansammlung erheblicher Kapitalien fordern, dadurch der Industrie einen Theil ihrer ohnehin nicht

reichlichen Betriebskapitalien entziehen und zum Theil den ohnehin schon in unerwünschter Weise fortschreitenden Prozeß der Aufsaugung der in der Peripherie der Volkswirthschaft gebildeten Kapitalien durch das Zentrum beschleunigen würde.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Zu § 1. Bei der Aufzählung der Betriebe ist davon ausgegangen, daß die beabsichtigte Regelung alle im Dienste Anderer beschäftigten gewerblichen Arbeiter zu umfassen habe, hinsichtlich deren nicht praktische Gründe für die Ausschließung sprechen.

Die Salinen und Aufbereitungsanstalten, welche, abweichend vom § 2 des Haftpflichtgesetzes, neben den Bergwerken, Brüchen und Gruben aufgeführt werden, sind auch in der Gewerbegesetzgebung den Bergwerken gleichgestellt. Sie unterliegen wie diese den berggesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter. Es ist kein Grund vorhanden, sie von der gegenwärtig beabsichtigten Regelung auszuschließen.

Dem vielfach hervorgetretenen Wunsche, die Bergwerke und die mit ihnen verbundenen Betriebe für den Fall von dem Bereich dieses Gesetzes auszuschließen, daß die für dieselben bestehenden Knappschaftskassen bei Invaliditäts- und Todesfällen auch dann Unterstützung gewähren, wenn sie durch Unfälle herbeigeführt sind, hat nicht entsprochen werden können. Da gerade Bergarbeiter ganz besonders von Unfallgefahren bedroht sind, dürfen sie nicht schlechter gestellt werden, wie andere gewerbliche Arbeiter. Eine Ausnahme könnte also nur dann für sie nachgelassen werden, wenn ihnen aus Knappschaftskassen bei Unglücksfällen gleich hohe Unterstützungen, wie im Entwurf vorgesehen, gezahlt werden, ohne daß sie Beiträge zu leisten haben. Dies würde dem Wesen der Knappschaftsvereine, in welchen Beiträge der Arbeiter die wohl ausnahmslose Regel bilden, nicht entsprechen, und jedenfalls eine Abänderung der Statuten dahin erfordern, daß für die unter das Unfallversicherungsgesetz fallenden Unfälle eine besondere Rechnung gelegt werde. Der Erfolg würde in diesem Falle sein, daß die Unterstützung für diese Unfälle mit den übrigen Kassenzwecken nur äußerlich und scheinbar in Verbindung bliebe, in Wahrheit aber eine selbständige Genossenschaft entstände, welche sich von den im Entwurf vorgesehenen Betriebsgenossenschaften nur dadurch unterscheiden würde, daß sie von vornherein auf den Bezirk der Knappschaftskasse beschränkt sein und neben dem Risiko der Betriebsgenossenschaften auch dasjenige der Gesammtheit der zu einer Gefahrenklasse gehörenden Betriebe zu tragen haben würde. Die Mehrzahl der Knappschaftsverbände besitzt aber nicht einmal hinreichende Ausdehnung und Leistungsfähigkeit, um im Stande zu sein, das Risiko der Betriebsgenossenschaften mit derjenigen Sicherheit zu übernehmen, welche im öffentlichen Interesse gefordert werden muß. Das Vorkommen von Massenverunglückungen macht gerade für Bergwerke die Vereinigung einer sehr großen Zahl von Betrieben zur nothwendigen Voraussetzung einer allen Eventualitäten gewachsenen Versicherung, und es würde unter diesem Gesichtspunkt nicht unbedenklich sein, wenn es in das Belieben der Betheiligten gestellt würde, ob sie sich der allgemeinen Unfallversicherung entziehen wollen oder nicht. Es fällt ferner ins Gewicht, daß nach den geltenden Vorschriften nicht alle Arbeiter der betheiligten Unternehmer auch Mitglieder der Knappschaftsvereine zu sein brauchen: der Arbeitgeber würde also verpflichtet sein, für diese bei den Knappschaftsvereinen nicht betheiligten Arbeiter einer Betriebsgenossenschaft oder einem Betriebsverbande anzugehören. Daß sich hieraus unerwünschte Unzuträglichkeiten ergeben würden, bedarf keiner weiteren Darlegung.

Der Wunsch nach einer Ausnahmestellung für die Knappschaftsvereine läßt sich auf das Bestreben zurückführen, ihren Bestand durch die neue Organisation nicht erschüttern zu lassen.

Ein solcher Einfluß der letzteren ist indessen nicht zu befürchten, da durch das gegenwärtige Gesetz der größte Theil des umfangreichen Wirkungskreises der Knappschaftsverbände nicht berührt wird und diese namentlich auch in ihrer Eigenschaft als Krankenkassen mit der Fürsorge für die durch Unfälle Verletzten, soweit es sich um die ersten dreizehn Wochen handelt, noch ferner befaßt bleiben. Es wird ihnen nur die Fürsorge für die zwar seltenen aber schweren Unfälle abgenommen, welche unter dies Gesetz fallen. Ihre Solidität kann dadurch nur gewinnen, daß von der großen Zahl der verschiedenartigsten Versicherungszwecke, welche in ihrem Geschäftskreis vereinigt sind, einer und zwar derjenige, mit welchem das größte Risiko verbunden ist, ausgeschieden wird. Inwieweit dem Interesse, welches die Knappschaftsverbände an der Aufrechterhaltung des Zusammenhanges der Unfallversicherung mit den ihnen verbleibenden Aufgaben haben, durch eine Betheiligung der Organe derselben bei den von den Behörden wahrzunehmenden Geschäften Rechnung getragen werden kann, wird bei der Ausführung des Gesetzes sorgfältig erwogen werden.

Die Hüttenwerke sind seither in der Rechtsprechung als Fabriken im Sinne des Haftpflichtgesetzes angesehen. Nachdem aber die Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 — Reichs-Gesetzbl. S. 199 — sie im § 154 ausdrücklich unter denjenigen Anlagen genannt hat, welche neben den Fabriken den Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unterstellt werden, erscheint es, um Zweifel auszuschließen, rathsam, sie auch hier namentlich aufzuführen

Die Aufführung der nicht unter den Begriff „Fabrik" fallenden Betriebe, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, entspricht der Absicht des Entwurfs, gegen die Folgen solcher Gefahren zu sichern, welche in der Natur des Betriebes liegen und von der Handlungsweise des einzelnen Arbeiters mehr oder weniger unabhängig sind Sie hat daneben die Bedeutung, daß sie die Mehrzahl derjenigen Betriebe, bei denen es fraglich ist, ob sie zu den „Fabriken" gerechnet werden können, nichtsdestoweniger unzweifelhaft diesem Gesetze unterstellt, und daß auch der Kleinbetrieb mit alleiniger Ausnahme desjenigen Handwerksbetriebes, welcher ohne Verwendung von Maschinenkräften vor sich geht, in die beabsichtigte Regelung eingeschlossen wird. Die Ausschließung des gewöhnlichen Handwerksbetriebes rechtfertigt sich dadurch, daß in demselben nur selten Unfälle vorkommen, welche sich von den im gewöhnlichen Leben vorkommenden von aller gewerblichen Thätigkeit unabhängigen Unfällen unterscheiden, und daß die Ausdehnung auf diese Betriebe bei der großen Zahl der nur mit einem Gehilfen arbeitende Handwerker die Durchführung des Gesetzes in einem Maße erschweren würde, welche mit dem zu erreichenden Zwecke in keinem Verhältnisse steht.

Der Eisenbahnbetrieb und der Schifffahrtsbetrieb sollen entsprechend den Beschlüssen des Reichstags zur vorjährigen Gesetzesvorlage nur dann unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, wenn sie als integrirende Bestandtheile eines der im § 1 Absatz 1 bis 3 bezeichneten Betriebe lediglich für diesen bestimmt sind.

Was die übrigens im Eisenbahnbetriebe beschäftigen Arbeiter anlangt, so ist zwar nicht zu verkennen, daß es erwünscht sein würde, dieselben hinsichtlich der Voraussetzungen und des Maßes der ihnen bei Unfällen zu gewährenden Entschädigungen den unter das gegenwärtige Gesetz fallenden Arbeitern gleichzustellen.

Es hat indessen von der Aufnahme der zu dem Ende zu erlassenden Vorschriften in den gegenwärtigen Gesetzentwurf abgesehen werden müssen, weil die dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse noch einer näheren Prüfung bedürfen, und weil eine Ausdehnung der Bestimmungen über die Versicherung der Entschädigungen auf den Eisenbahnbetrieb, namentlich denjenigen der Staatsbahnen theils überflüssig theils ohne erhebliche Modifikationen nicht thunlich gewesen sein würde. Ob und in welcher Weise die Unfallentschädigung für die im Eisenbahnbetriebe beschäftigten Arbeiter einer anderweiten Regelung zu unterziehen sein wird, muß daher näherer Erwägung vorbehalten werden. Bis dahin wird es bei dem § 1 des Haftpflichtgesetzes für die fraglichen Arbeiter um so unbedenklicher bewenden können, als durch denselben der Entschädigungsanspruch erschöpfend und günstiger als für die übrigen unter das Haftpflichtgesetz fallenden Arbeiter geregelt ist. Wie indessen der § 1 des Haftpflichtgesetzes nur von dem eigentlichen Eisenbahnbetrieb handelt, so soll auch nur dieser von dem vorliegenden Gesetze ausgeschlossen bleiben, während die Eisenbahn*werkstätten*, sei es als Fabriken, sei es als Betriebe, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, in die Regelung eingeschlossen werden, und die Eisenbahn*bauten* unter die Vorschrift des Absatz 3 dieses Paragraphen fallen.

Der Ausschließung des *Schifffahrtsbetriebes* liegen praktische Erwägungen zu Grunde. Da derselbe nicht an eine feste Betriebsstätte gebunden ist, so kann bei ihm die für die Aufrechterhaltung und Abwickelung des Versicherungsgeschäfts unentbehrliche fortlaufende Beziehung zwischen dem Unternehmer und den Organen der Unfallversicherung, namentlich soweit es sich um die Seeschifffahrt handelt, nicht hergestellt werden. Für die letztere kommt daneben in Betracht, daß das Handelsgesetzbuch eine Reihe von Bestimmungen über die den Schiffsleuten in gewissen Fällen theils vom Rheder, theils vom Schiffer zu gewährenden Entschädigungen enthält, und daß es nicht rathsam erscheint, in die auf dem Herkommen und den Eigenthümlichkeiten des Schiffergewerbes beruhenden Bestimmungen dieses Gesetzes, durch welche die Verhältnisse der Schiffsmannschaft mehr nach Art eines Dienst- als eines Arbeitsvertrags geregelt sind, durch ein Spezialgesetz einzugreifen, welches auf die abweichenden Verhältnisse der Industrie berechnet ist.

Was die *Landwirthschaft* anbelangt, so fallen zunächst die von den Landwirthen als Nebengewerbe in Verbindung mit der Landwirthschaft betriebenen Fabriken und sonstige Anlagen, in welchen dauernd eigene Kraftmaschinen verwendet werden, ohne besondere Bestimmung unter das Gesetz. Dagegen gehört derjenige landwirthschaftliche Maschinenbetrieb, welcher in der Weise erfolgt, daß der Eigenthümer einer Maschine mit derselben bei den einzelnen Landwirthen umherzieht und sie meist nur für kurze Zeit bei denselben arbeiten läßt, während das erforderliche Hilfspersonal größtentheils von den Landwirthen gestellt wird, zu den Betrieben, „für welche nur vorübergehend eine nicht zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine verwendet wird", und ist demnach im Sinne der Vorlage nicht versicherungspflichtig. Was im übrigen die landwirthschaftlichen Arbeiter anbelangt, so hat auch in dem gegenwärtigen Entwurf davon Abstand genommen werden müssen, dieselben in die gesetzliche Regelung der Unfallversicherung einzubeziehen. Daß es in mancher Beziehung wünschenswerth wäre, gleichzeitig mit der Mehrzahl der gewerblichen auch den landwirthschaftlichen Arbeitern die Wohlthat der Unfallversicherung zu Theil werden zu lassen, daß dafür namentlich in denjenigen Gegenden, wo ein starker Wechsel der Arbeiter zwischen landwirthschaftlicher und industrieller Beschäftigung stattfindet, erhebliche Gründe sprechen, soll nicht verkannt werden. Andererseits aber haben auch die Bedenken nicht außer

Acht gelassen werden können, welche unter den gegenwärtig noch vorherrschenden wirthschaftlichen Verhältnissen der Landwirthschaft, wie in der Begründung des Gesetzentwurfs, betreffend die Krankenversicherung, dargelegt ist, gegen die Annahme eines auf Geldwirthschaft basirten Systems zu erheben sind. Dazu kommt der entscheidende Umstand, daß es auch nach weiteren Erwägungen nicht gelungen ist, die in der Begründung des vorjährigen Gesetzentwurfs, und in derjenigen des Gesetzentwurfs, betreffend die Krankenversicherung, dargelegten Schwierigkeiten zu überwinden, welche der Ausdehnung der gesetzlichen Regelung auf die Landwirthschaft aus der Unmöglichkeit einer praktisch durchführbaren Abgrenzung der versicherungspflichtigen Arbeiter erwachsen würden. Es wird daher abzuwarten sein, ob die praktischen Erfahrungen, welche mit der Regelung der Unfallversicherung gemacht werden, das Gewicht jener Bedenken gegenüber den Vortheilen der Unfallversicherung abschwächen und einen Weg zur Ueberwindung dieser Schwierigkeiten zeigen werden.

Was die Bauarbeiter anbelangt, so ist die in den Verhandlungen über den vorjährigen Gesetzentwurf vielfach angefochtene Bestimmung, nach welcher der Umfang des Versicherungszwanges für diese Klasse von Arbeitern durch Beschluß des Bundesraths abgegrenzt werden sollte, in den gegenwärtigen Entwurf nicht wieder aufgenommen worden. An ihre Stelle tritt die Vorschrift des Absatz 2 des § 1, durch welche in Verbindung mit der im § 9 Absatz 2 getroffenen Bestimmung die in der Begründung des früheren Entwurfs Seite 36, 37 dargelegten Schwierigkeiten einer unmittelbaren gesetzlichen Regelung des Versicherungszwanges für Bauarbeiter überwunden sein dürften.

Um sowohl das stehende Baugewerbe als auch die unabhängig von einem Baubetriebe stattfindenden Bauausführungen zu treffen, wird eine zwiefache Versicherungspflicht begründet. Handwerker und sonstige Gewerbtreibende, deren Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstreckt, sollen verpflichtet sein, die in ihrem Betriebe beschäftigten Arbeiter und zwar für die ganze Dauer des Arbeitsverhältnisses zu versichern, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschäftigung in der Werkstätte oder unmittelbar bei der Ausführung eines Baues stattfindet. Für diejenigen Bauten dagegen, welche im Regiebetriebe ohne Vermittelung eines Gewerbtreibenden, durch direkt angenommene Arbeiter ausgeführt werden, soll der Bauherr zur Versicherung der Arbeiter verpflichtet sein. Wird z. B. ein öffentliches Gebäude im Rohbau im Regiebetriebe aufgeführt, die Herstellung der Thüren und Fenster, des Verputzes, der Malereien u. s. w. dagegen an Handwerksmeister übertragen, so würden von der öffentlichen Verwaltung, welche den Bau ausführen läßt, nur die beim Rohbau beschäftigten Arbeiter zur Versicherung zu bringen sein, während alle übrigen schon durch die Versicherung gedeckt wären, welche den mit Ausführung der einzelnen Arbeiten beauftragten Handwerksmeistern für ihren Gewerbebetrieb im Ganzen obliegt. Ebenso würde der Besitzer eines Hauses, welcher eine Reparatur an demselben einem Handwerksmeister überträgt, nicht für die Versicherung der dieselbe ausführenden Arbeiter verantwortlich sein. Damit ihn aber auch dann, wenn er einzelne Reparaturarbeiten durch einen Arbeiter ausführen läßt, welcher weder bei einem Gewerbtreibenden in Arbeit steht, noch selbst Gewerbtreibender ist, nicht die Verantwortung für eine in diesem Falle praktisch unausführbare Versicherung treffe, ist die Bestimmung aufgenommen, daß auf solche einzelnen Reparaturarbeiten das Gesetz keine Anwendung finden soll. Bei Durchführung dieser Prinzipien wird es voraussichtlich gelingen, die bei der praktischen Anwendung im einzelnen Fall immerhin möglichen Schwierigkeiten zu überwinden.

Nach dem bestehenden Sprachgebrauch fallen manche Betriebe unter die Bezeichnung „Fabrik", obwohl sie mit einer Unfallsgefahr für die darin beschäftigten Personen überhaupt nicht verknüpft sind. Ebenso gibt es unter den in Absatz 2 des § 1 bezeichneten Gewerbtreibenden manche, deren Betrieb auch, soweit er sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstreckt, eine Unfallsgefahr nicht mit sich bringt. Die Heranziehung solcher Betriebsarten zur Unfallversicherung würde, selbst wenn sie der niedrigsten Gefahrenklasse zugewiesen würden, eine Unbilligkeit gegen die Unternehmer und eine überflüssige Belästigung derselben, daneben aber auch eine Belastung der Verwaltung mit zahlreichen für die Erreichung des Zwecks des Gesetzes nicht erforderlichen Geschäften mit sich bringen. Die Ausschließung der fraglichen Betriebe von einem Versicherungszwange kann indessen nicht durch gesetzliche Aufstellung bestimmter Merkmale, sondern nur durch Aufzählung der auszuschließenden Betriebsarten erfolgen, welche mit Sicherheit und erschöpfend nur allmählig an der Hand praktischer Erfahrung vorgenommen werden und deshalb nicht durch das Gesetz geschehen kann. Es ist daher dem Bundesrath vorbehalten worden, die näheren Bestimmungen über die Betriebe dieser Art, für welche die Versicherungspflicht auszuschließen ist, zu erlassen.

In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Reichstags zur vorjährigen Unfallversicherungsgesetz-Vorlage fordert der Entwurf die Unfallversicherung für alle Arbeiter — worunter hier wie im Titel VII der Gewerbeordnung auch weibliche Arbeiter zu verstehen sind — ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens, für die Betriebsbeamten aber nur dann, wenn sie nach der Höhe ihres Einkommens, mit welchem ihre soziale Stellung regelmäßig Hand in Hand gehen wird, über den Stand der gewöhnlichen Arbeiter sich nicht wesentlich erheben. Der Maximalbetrag, von welchem ab die Verpflichtung zur Versicherung der Betriebsbeamten fortfallen soll, ist im Entwurf auf 2000 ℳ angenommen worden, da bei einem niedrigeren Betrage die zahlreiche Klasse der Werkführer und Vorarbeiter, welche von der Unfallversicherung nicht auszuschließen sein dürfte, wahrscheinlich nur zum Theil getroffen werden würde. Für die höher besoldeten Beamten kann es, soweit nicht das Haftpflichtgesetz Anwendung findet, der Vereinbarung der Betheiligten überlassen werden, die Voraussetzung und den Umfang der Fürsorge vertragsmäßig festzustellen, welche ihnen im Falle eines sie betreffenden Unfalls zu Theil werden soll.

Der § 2 enthält die zur Ergänzung der Bestimmung in § 1 Absatz 1 erforderlichen Vorschriften über die Einrechnung von Tantiemen und Naturalien in den Arbeitsverdienst und über die Veranschlagung der letzteren, wobei die Beschlüsse des Reichstags zur vorjährigen Vorlage Berücksichtigung gefunden haben.

Zu § 3. Für diejenigen in öffentlichen Betrieben beschäftigten Personen, welche als Beamte mit Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, besteht ein gleiches Bedürfniß der Unfallversicherung, wie für gewöhnliche Arbeiter nicht. Daneben würde ihre Heranziehung zur Versicherung eine erwünschte Rückwirkung auf die Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten über die Pensionirung der Beamten ausüben. Es erscheint daher gerathen, diese Personen von der Anwendung des Gesetzes auszuschließen.

Zu §§ 4, 5, 6. Die wesentlichen Abänderungen, welchen die Bestimmungen dieser Paragraphen gegenüber denjenigen der §§ 7, 8, 9 des vorjährigen Entwurfs unterzogen worden sind, haben bereits in den allgemeinen Erörterungen ihre Begründung gefunden.

Die abgeänderte Fassung der in § 5 Absatz 2 enthaltenen Bestimmung über die Berechnung der unmittelbar vorher unter Nr 2 bezeichneten Rente empfiehlt

sich durch größere Deutlichkeit. Der der Berechnung zu Grunde zu legende durchschnittliche Arbeitsverdienst wird darnach auf die Weise gefunden, daß die Summe des von dem Verletzten während des abgelaufenen Jahres bezogenen Verdienstes mit der Zahl der Arbeitstage, welche er beschäftigt gewesen ist, dividirt wird.

Durch die veränderte Fassung des Einganges des § 6 wird die Einfügung von besonderen Bestimmungen über die bis zum Eintritt des Todes zu gewährende Entschädigung, welche sich in § 9 des vorjährigen Entwurfs unter Nr. 2 fanden, überflüssig.

Die veränderte Bestimmung über den Betrag der Beerdigungskosten (Nr. 1) empfiehlt sich dadurch, daß sie auch für die letzteren die Verschiedenheit des Arbeitsverdienstes und der darin begründeten Verschiedenheit des Bedürfnisses berücksichtigt. Daneben erscheint es räthlich, in dieser Beziehung eine Uebereinstimmung mit der Vorschrift des § 16 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, herbeizuführen.

Der Zusatz, welchen der zweite Absatz unter Nr. 2 a gefunden hat, ist aus der Erwägung hervorgegangen, daß es sowohl im allgemeinen Interesse als in demjenigen der zur Leistung der Entschädigung Verpflichteten liegt, die Wiederverheirathung der Wittwen zu erleichtern, während ein bei der Wiederverheirathung eintretender völliger Verlust der Rente leicht Veranlassung werden kann, daß Wittwen statt einer Ehe ein ungesetzliches geschlechtliches Verhältniß eingehen.

Die in § 9 des vorjährigen Entwurfs unter Nr. 3 b Absatz 2 enthaltene Bestimmung, nach welcher beim Vorhandensein mehrerer entschädigungsberechtigten Aszendenten den männlichen den Vorzug vor den weiblichen eingeräumt wurde, ist nicht wieder aufgenommen worden, weil sie unter Umständen zu unbilligen Härten führen würde.

Der letzte diesem Paragraphen hinzugefügte Absatz, dessen Ergänzung sich in § 96 findet, regelt das Verhältniß der im Inlande beschäftigten ausländischen Arbeiter. Eine völlige Ausschließung derselben von der Unfallversicherung erscheint nicht gerechtfertigt und würde den Bedenken begegnen, daß dadurch für die Betriebsunternehmer eine Prämie auf möglichst ausgedehnte Beschäftigung ausländischer Arbeiter gesetzt werden würde. Andererseits liegt keine Veranlassung vor, die Mittel der zur Entschädigungsleistung Verpflichteten und des Reiches zur Unterstützung von Ausländern zu verwenden, welche im Auslande leben. Dazu kommt, daß die Zahlung von Renten an solche Ausländer zu erheblichen Weiterungen führen und eine schwer durchzuführende Kontrole erfordern würde. Es soll daher den Hinterbliebenen eines Ausländers ein Anspruch auf die Rente nur dann zustehen, wenn sie zur Zeit des Unfalls den Aufenthalt des Getödteten im Inlande getheilt haben. Es sollen ferner nach § 96 an Entschädigungsberechtigte, welche im Auslande wohnen, Entschädigungsrenten überhaupt nicht gezahlt werden. Damit aber entschädigungsberechtigte Ausländer durch diese Bestimmung nicht veranlaßt werden, von der erwünschten Zurückverlegung ihres Wohnsitzes in das Ausland Abstand nehmen, so ist für diese in § 96 die Möglichkeit einer einmaligen Abfindung für die Rente vorgesehen. Die gleiche Möglichkeit auch für Inländer, welche ins Ausland verziehen wollen, vorzusehen, erscheint nicht räthlich, da die Gefahr vorliegen würde, daß die Abgefundenen nach Verzehrung ihrer Abfindung ins Inland zurückkehren und der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen.

Zu § 7. Soweit hier über Form der Unfallversicherung und über die zu ihrer Durchführung vorgesehene Organisation Bestimmungen getroffen werden, ist zu deren Begründung auf die allgemeinen Erörterungen zu verweisen. Soweit dagegen im § 7 das Verhältniß festgesetzt wird, in welchem die verschiedenen Ver-

pflichteten an der Leistung der zu gewährenden Entschädigungen theilnehmen sollen, ist zunächst hervorzuheben, daß der Zuschuß aus Reichsmitteln nicht wie im vorjährigen Gesetzentwurfe auf 33 1/3 Prozent der Versicherungsbeiträge für die Arbeiter bis zu 750 ℳ. Jahresverdienst, sondern auf 25 Prozent der gesammten Entschädigungen, also auf 25 Prozent der für sämmtliche Arbeiter erforderlichen Versicherungsbeträge festgesetzt ist. Da die Arbeiter mit einem Jahresverdienst bis 750 ℳ. bei weitem die Mehrheit aller Versicherten bilden, da ferner die Entschädigung für die ersten dreizehn Wochen der Erwerbsunfähigkeit aus der Unfallversicherung ausscheidet, und endlich bei Bemessung sämmtlicher durch die Unfallversicherung zu deckender Entschädigungen die 1,200 ℳ. Jahresverdienst übersteigenden Lohn- und Gehaltsbeträge nicht in Anrechnung kommen, so wird sich der gegenwärtig in Aussicht genommene Zuschuß des Reichs gegenüber dem in der vorjährigen Vorlage vorgesehenen voraussichtlich nicht nur absolut, sondern auch im Verhältniß zu der Belastung der Betriebsunternehmer nicht unerheblich niedriger stellen. Diese Ermäßigung wird indessen dadurch aufgewogen werden, daß die in §§ 96 ff. vorgesehene Art der Auszahlung der Entschädigung durch die Postverwaltungen einen bis zum Eintritt des Beharrungszustandes mit jeder Rechnungsperiode steigenden und auch nach diesem Zeitpunkte nicht zur Rückzahlung gelangenden Vorschuß aus Reichsmitteln zu Gunsten der Unfallversicherungsverwaltung nothwendig machen wird.

Für die Vertheilung des nach Abzug des Reichszuschusses auf der Basis der Gegenseitigkeit durch die Betriebsunternehmer zu deckenden Theiles der Entschädigungen zwischen der Gesammtheit der einer Gefahrenklasse angehörenden Unternehmer einerseits und den Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbänden andererseits ist in erster Linie zu berücksichtigen, daß das den letzteren aufzuerlegende Risiko hoch genug sein muß, um den Organen derselben einen hinreichend kräftigen Antrieb zu sparsamer Verwaltung und energischer Bekämpfung der Unfallsgefahr zu geben. Auf der anderen Seite aber darf das Risiko der Genossenschaften und Verbände nicht so hoch bemessen werden, daß daraus im Hinblick auf die erforderliche Sicherheit nicht die Nothwendigkeit erwächst, den Betriebsgenossenschaften und Verbänden einen größeren Umfang zu geben, als mit einer erfolgreichen genossenschaftlichen Verwaltung verträglich ist. Es darf angenommen werden, daß die im Entwurf vorgenommene Vertheilung nach beiden Seiten hin das Richtige trifft.

Der § 8 stimmt vollständig mit der Bestimmung des § 10 der vorjährigen Vorlage überein, zu welchem in der Begründung Folgendes bemerkt ist:

„Da die bestehenden Unterstützungskassen ihren Mitgliedern meistens auch in „solchen Fällen Unterstützungen gewähren, in welchen dieselben in Zukunft nach „dem Entwurf Entschädigungen auf Grund der Unfallversicherung beziehen werden, „so entsteht die Frage, welche Folgen eine derartige Konkurrenz für die Betheiligten „haben soll. Die Bestimmung des Entwurfs, welche namentlich die Wirkung „haben wird, daß der gleichzeitige Bezug beider Benefizien auch durch ein etwa „bestehendes Verbot doppelter Versicherung nicht ausgeschlossen wird, beruht auf „der Erwägung, daß es bei der Mannigfaltigkeit der hierbei in Betracht kommenden „Verhältnisse nicht räthlich sein würde, durch allgemeine Vorschriften in den statu„tarischen Bestand der Unterstützungskassen einzugreifen, und daß es bei dem In„teresse, welches diese Kassen daran haben, daß diejenigen bisher von ihnen ge„währten Unterstützungen, welche in Zukunft durch die Unfallversicherung über„flüssig werden, hinwegfallen, den Organen derselben überlassen werden kann, die „Erreichung dieses Zieles durch Abänderung der Kassenstatuten herbeizuführen.

„Um ihnen indessen hierin freie Bewegung zu gewähren, müssen diejenigen landes-
„gesetzlichen Vorschriften, welche gewisse Arten von Kassen, namentlich die Knapp-
„schaftskassen zu Unterstützungen im Fall der Verunglückung verpflichten, in-
„soweit aufgehoben werden, als sie der fraglichen Abänderung der Statuten ent-
„gegenstehen würden.

„Gleich den Ansprüchen der Versicherten gegen die bestehenden Unterstützungs-
„kassen soll auch die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden und sonstiger Verbände,
„durch Unfall hilfsbedürftig gewordenen Arbeitern Unterstützung zu gewähren, durch
„die Versicherung keine Veränderung erleiden, jedoch soll ihnen das zu diesem
„Zweck Geleistete von der Reichsversicherungsanstalt erstattet werden und zu dem
„Ende der Entschädigungsanspruch des Unterstützten gegen die letztere bis zum
„Betrage der geleisteten Unterstützung auf die fragliche Gemeinde oder den betreffenden
„Verband bezw. auf diejenigen, welche die Verpflichtung derselben auf Grund ge-
„setzlicher Vorschrift erfüllt haben, übergehen.

„Die Schlußbestimmung des § 10 hat den Zweck, landesgesetzlichen Vorschriften,
„wie sie namentlich in Süddeutschland vorkommen, Rechnung zu tragen."

Da diese Erwägungen auch nach Uebernahme der Unterstützungen für die ersten 13 Wochen der Erwerbsunfähigkeit auf die Krankenkassen noch zutreffen, so hat die Bestimmung beibehalten werden müssen. Auch haben die Erwägungen, welche die Kommission des Reichstages zur Abänderung der Absätze 1 und 2 bestimmt haben, als durchschlagend nicht anerkannt werden können. Dieselben sind daher in der Fassung des vorjährigen Entwurfs wieder aufgenommen.

Zu § 9. Neben der Begründung der Verpflichtung der Unternehmer, die Versicherung auf dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Wege vorzunehmen, enthält der § 9 die in § 14 des vorjährigen Entwurfs enthaltene Bestimmung darüber, wer als Unternehmer anzusehen ist, hinsichtlich des Baubetriebes mit denjenigen Abänderungen, welche sich aus der Fassung des jetzigen § 1 Absatz 2 ergeben. Dabei erscheint es bei der Mannigfaltigkeit und vielfachen Unklarheit der beim Baubetriebe vorkommenden Verhältnisse rathsam, die Möglichkeit des Erlasses von Bestimmungen vorzusehen, welche zur Regelung dieser Verhältnisse erforderlich werden können.

Zu §. 10. Wie in den allgemeinen Erörterungen bereits ausgeführt ist, bildet die im ersten Absatz vorgeschriebene Eintheilung sämmtlicher Betriebe in Gefahrenklassen die Grundlage der ganzen, jetzt ins Auge gefaßten Organisation, während die im Absatz 2 vorgeschriebene ziffermäßige Feststellung des Gefahrenverhältnisses zwischen den verschiedenen Gefahrenklassen die Grundlage für den Haushalt der aus Betriebsunternehmern verschiedener Gefahrenklassen zusammengesetzten Betriebsverbände enthält und in der nach § 37 Nr. 4 erfolgenden Umlegung der Verbandsbeiträge ihre praktische Anwendung findet.

Sowohl für jene Eintheilung wie für diese Feststellung bieten die bisherigen Ergebnisse der Unfallstatistik, wie aus der beigefügten Denkschrift erhellt, bereits eine ziemlich sichere Grundlage. Nichtsdestoweniger ist die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit des später eintretenden Bedürfnisses einer Abänderung der anfangs vorgenommenen Feststellungen, ja einer fortlaufenden Berichtigung derselben anzunehmen, und muß demnach Vorsorge getroffen werden, um diesem Bedürfniß in vollem Maße Rechnung tragen zu können. Schon aus diesem Grunde eignen sich die Eintheilung in Gefahrenklassen und die Feststellung des Gefahrenverhältnisses nicht zur gesetzlichen Feststellung. Beide Feststellungen werden daher zweckmäßig und unbedenklich dem Bundesrath zu überlassen sein und dies um so mehr, als bei der gegenwärtig in Aussicht genommenen Regelung ein finanzielles In-

teresse des Reichs, wie es bei der im vorjährigen Entwurf dem Bundesrath überwiesenen Feststellung der Prämientarife in einer möglicherweise die Betriebsunternehmer schädigenden Weise hätte zur Geltung gebracht werden können, für die lediglich das Verhältniß der Betriebsunternehmer untereinander berührende Abgrenzung der Gefahrenklassen überhaupt nicht mehr in Frage kommt. Daß eine Mitwirkung der Betheiligten bei den demnächstigen Revisionen erwünscht sein würde, ist anzuerkennen. Da dieselbe indessen nur durch eine Vertretung der Genossenschaften und Verbände wahrgenommen werden könnte, und da der Verband dieser Körperschaften im Voraus nicht mit der Sicherheit zu übersehen ist, welche erforderlich sein würde, um Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bildung dieser Vertretung mit einiger Aussicht auf praktische Durchführbarkeit zu ermöglichen, so wird von solchen für jetzt Abstand zu nehmen und die Entschließung über eine weitere Ausbildung der im Gesetze vorgesehenen genossenschaftlichen Organisation nach dieser Richtung hin bis dahin auszusetzen sein, daß die Gesammtheit der zu bildenden Körperschaften in konkreter Gestalt vorliegt.

Jede im Wege der Revision erfolgende Abänderung der Gefahrenklassen wird auch eine Ausgleichung der bisher erwachsenen, aber noch weitere Aufwendungen erfordernden Entschädigungsverbindlichkeiten zwischen den bei der Abänderung betheiligten Gefahrenklassen nothwendig machen. Wird durch Verlegung eines Industriezweiges von der Gefahrenklasse A in die Gefahrenklasse B die in der Summe der Löhne und Gehälter zum Ausdruck kommende Steuerkraft der Betriebsunternehmer dieses Industriezweiges der Klasse A entzogen und der Klasse B zugeführt, so müssen auch die aus den Unfällen der fraglichen Betriebe bis dahin erwachsenen Entschädigungsverbindlichkeiten für die Folge der Klasse A abgenommen und der Klasse B auferlegt werden. Für die Durchführung dieser Ausgleichung, sowie für die Revision selbst, wird die Reichs-Zentralstelle in den ihr nach §§ 71 und 98 zugehenden Nachweisungen eine völlig ausreichende und sichere Grundlage gewinnen.

Zu § 11. Die erste Voraussetzung der Lebensfähigkeit einer Genossenschaft ist ein zur Uebernahme des von ihr besonders zu tragenden Risikos ausreichender Bestand. Ob der Bestand einer Genossenschaft ausreicht, hängt einerseits von dem Maße der Unfallsgefahr der zur Genossenschaft gehörenden Betriebe, andererseits von der Zahl der in denselben beschäftigten versicherten Personen ab. Die zur Bildung einer Genossenschaft erforderliche Minimalzahl der letzteren soll demnach im Voraus vom Bundesrath festgestellt werden, und zwar wird dies nach Gefahrenklassen nach Maßgabe der Ergebnisse der Unfallstatistik geschehen müssen. Der Bezirk einer Genossenschaft soll in der Regel mit demjenigen einer höheren Verwaltungsbehörde zusammenfallen, theils weil anzunehmen ist, daß zwischen den Unternehmern der in demselben höheren Verwaltungsbezirk belegenen Betriebe noch diejenigen örtlichen und sonstigen Beziehungen, welche die Voraussetzung genossenschaftlichen Zusammenwirkens bilden, in ausreichendem Maße vorhanden sind, theils weil diese räumliche Abgrenzung den großen Vorzug bietet, daß die Bildung, Organisirung und Beaufsichtigung der Genossenschaften in die Hände der mit den in Betracht kommenden Verhältnissen bereits vertrauten Behörden gelegt werden kann.

Soweit die in dem Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde belegenen Betriebe eines bestimmten Industriezweiges oder einer bestimmten Betriebsart die erforderliche Anzahl versicherungspflichtiger Personen beschäftigen, also alle Bedingungen für die Bildung einer lebensfähigen Genossenschaft vorliegen, soll die Bildung einer solchen unabhängig von der Entschließung der einzelnen Betriebsunternehmer stattfinden müssen, im übrigen aber eine weitere Genossenschaftsbildung nicht erzwungen, sondern nur in gewissen Grenzen zugelassen werden. Ob zwischen Be-

triebsunternehmern verschiedener Betriebszweige und Betriebsarten vermöge der Gleichartigkeit der Betriebsverhältnisse die für eine erfolgreiche Genossenschaftsbildung erforderlichen Beziehungen vorhanden sind, kann nur im einzelnen Falle und zwar am richtigsten durch die Betheiligten selbst entschieden werden. Eine aus Betriebsunternehmern mehrerer Industriezweige zusammengesetzte Genossenschaft soll daher nur gebildet werden, wenn die Majorität der Unternehmer jedes Industriezweiges, berechnet nach der Zahl der von ihnen beschäftigten versicherten Personen, dieselbe beantragt. Ihre Grenze aber soll die Zulassung solcher Genossenschaften in der Begrenzung der Gefahrenklassen finden, da die Vereinigung der Betriebe verschiedener Gefahrenklassen niemals in einer Genossenschaft, sondern nur in dem Betriebsverbande stattfinden soll.

Zu § 12. Die im § 11 für die örtliche Abgrenzung der Genossenschaften aufgestellte Regel würde, wenn ausnahmslos durchgeführt, voraussichtlich für viele Betriebe den nach Maßgabe der sonstigen Verhältnisse möglichen Anschluß an eine Genossenschaft unmöglich machen und die Wirksamkeit der Genossenschaften gegenüber derjenigen der zur Erfüllung der Aufgabe weniger geeigneten Betriebsverbände zu sehr zurücktreten lassen. Vielfach sind nämlich die Betriebe eines Industriezweiges oder einer Betriebsart in der zur Bildung einer Genossenschaft völlig ausreichenden Zahl in einem örtlich zusammenhängenden und auch wirthschaftlich durch gemeinsames Interesse verbundenen Umkreise vereinigt, welcher politisch zu verschiedenen Verwaltungsbezirken und selbst zu verschiedenen Staatsgebieten gehört. Um in diesem Falle die wünschenswerthe Genossenschaftsbildung zu ermöglichen, soll den Zentralbehörden die Befugniß eingeräumt werden, die Bezirke der Genossenschaften abweichend von denjenigen der höheren Verwaltungsbezirke, abzugrenzen und auf dem Wege gemeinsam zu erlassender Bestimmungen auch Genossenschaften für Bezirke zu bilden, welche aus Bestandtheilen mehrerer Bundesstaaten zusammengesetzt sind. Diese Bestimmung wird außerdem in Verbindung mit den in §§ 43 ff. getroffenen Vorschriften über die Abänderung des Bestandes bestehender Genossenschaften dazu dienen, den Genossenschaften im Laufe der Zeit eine fortschreitend rationellere Abgrenzung und weitere Verbreitung auf Grund der eigenen Anträge der Betheiligten zu sichern.

Zu § 13. Eine weitere Modifikation der in § 11 aufgestellten Regel wird für solche Industriezweige erforderlich, für welche nur umfangreicheren Genossenschaften die von diesen zu übernehmende Belastung mit Sicherheit auferlegt werden kann, oder welche bei erheblicher Unfallsgefahr in den einzelnen Bezirken der Regel nach in so wenigen Betrieben vertreten sind, daß eine Genossenschaftsbildung zweckmäßig nur ausgeführt werden kann, wenn dabei von vorneherein von den Bezirks- und Landesgrenzen abgesehen wird. Für Industriezweige dieser Art eine nach einheitlichem Plane erfolgende Genossenschaftsbildung für das ganze Reichsgebiet zu ermöglichen, ist der Zweck des § 13.

Zu § 14. Der Bestand der Betriebsverbände wird mit Nothwendigkeit durch das Ergebniß der Genossenschaftsbildung bestimmt, indem für jeden Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde für alle Betriebe, welche bei der Genossenschaftsbildung nicht haben berücksichtigt werden können, ein Betriebsverband gebildet werden soll. Da indessen die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß nach erfolgter Bildung der Genossenschaften, die zur Bildung eines lebensfähigen Betriebsverbandes erforderliche Anzahl von Betrieben in dem Bezirke einer höheren Verwaltungsbehörde nicht mehr vorhanden ist, so muß auch für die Betriebsverbände die Möglichkeit einer anderweiten Abgrenzung ihrer Bezirke in derselben Weise vorgesehen werden, wie es für die Betriebsgenossenschaften geschehen ist.

Zu §§ 15 bis 18. In diesen Paragraphen wird das zur erstmaligen Abgrenzung der Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände erforderliche Verfahren geregelt, welches, da es sich um die Zusammenfassung einzelner bisher in keinerlei organischem Verbande stehender Personen handelt, den vorhandenen Staatsbehörden übertragen werden muß. Die Grundlage dieses Verfahrens bildet die in § 15 dem Unternehmer eines jeden versicherungspflichtigen Betriebes auferlegte Verpflichtung zur Anmeldung desselben. Diese soll bei der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen, welche durch ihre Bekanntschaft mit den gewerblichen Verhältnissen zur wirksamen Prüfung, Vervollständigung und Richtigstellung der Anmeldungen am besten im Stande ist. In der Befugniß, die säumigen Betriebsunternehmer zur Ertheilung von Auskunft über ihren Betrieb durch Geldstrafen, welche selbstverständlich bis zur Erfüllung der gestellten Anforderung wiederholt werden können, anzuhalten, wird ihr die Möglichkeit gegeben, jede ihr nothwendig erscheinende Aufklärung der Verhältnisse herbeizuführen. Die untere Verwaltungsbehörde soll ferner durch vorläufige Einreihung der Betriebe in die Gefahrenklassen nach Maßgabe der vom Bundesrath getroffenen Bestimmung und durch Aufstellung von Verzeichnissen, welche nach diesen Gefahrenklassen, sowie nach den in der Bekanntmachung des Reichskanzlers aufgeführten Industriezweigen und Betriebsarten geordnet sind, die Grundlage beschaffen, welche die höhere Verwaltungsbehörde zu der ihr obliegenden Entscheidung über die zu bildenden Betriebsgenossenschaften bedarf. Bei der letzteren, sowie bei der ihr voraufgehenden Revision der Verzeichnisse soll eine Mitwirkung der Betheiligten insoweit stattfinden, als es vor dem Bestehen einer organisirten Vertretung derselben möglich ist. Den Abschluß dieses ersten, zur Gewinnung der Grundlagen erforderlichen Verfahrens bildet die Bekanntmachung der zu bildenden Betriebsgenossenschaften, aus welcher sich zugleich der künftige Bestand des Betriebsverbandes ergibt.

Zu §§ 19 bis 25. Bei der nunmehr folgenden Konstituirung der Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände tritt sofort die geordnete Thätigkeit der Betheiligten ein. Nach § 19 sollen zu der konstituirenden Generalversammlung sämmtliche der Genossenschaft überwiesene Betriebsunternehmer, soweit dieselben der gesetzlichen Anmeldepflicht (§ 15) genügt haben, berufen werden. Die in dem Schlußsatze des § 19 vorgesehene vorläufige Abstufung des Stimmrechts erschien geboten, um nicht einer etwa vorhandenen großen Mehrzahl von Unternehmern kleiner Betriebe ein ungerechtfertigtes Uebergewicht über die vielleicht eine ungleich größere Zahl von Versicherten beschäftigenden Unternehmer umfangreicher Betriebe einzuräumen.

Der § 20 überträgt der Generalversammlung die Beschlußfassung über das Statut, betraut aber die höhere Verwaltungsbehörde mit der Vorlegung des Entwurfs, da die Aufstellung eines solchen für die Generalversammlung eine allzu zeitraubende, wenn nicht überhaupt unlösbare Aufgabe sein würde. Die Bestimmung, nach welcher die Generalversammlung die Beschlußnahme über das Statut einem gewählten Ausschusse übertragen kann, soll die Möglichkeit einer Vereinfachung des Verfahrens gewähren, welche besonders bei Genossenschaften mit zahlreicher Mitgliedschaft und für den Fall, daß eine Einigung über das Statut längere Berathungen erfordert, erwünscht sein wird.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen dieser Paragraphen den Vorschriften nachgebildet, welche sich in verschiedenen neueren Reichsgesetzen über die Konstituirung analoger Bildungen, wie namentlich der eingeschriebenen Hilfskassen und der Innungen, bereits vorfinden.

Der § 22 regelt die Rechts- und Prozeßfähigkeit der Betriebsgenossenschaften in derselben Weise, wie es für die eingeschriebenen Hilfskassen durch das Gesetz vom 7. April 1876 und für die Innungen durch das Gesetz vom 17. Juli 1881 geschehen ist. Der in diesen Gesetzen (§ 99 der Gewerbeordnung, § 5 des Gesetzes vom 7. April 1876) noch hinzugefügte Satz, nach welchem den Gläubigern nur das Vermögen der Innung bezw. der Kasse haftet, ist als selbstverständlich hier nicht aufgenommen.

Der § 23 enthält die Rechtsgrundlage für die Zugehörigkeit aller bestehenden und zukünftig entstehenden Betriebe zu einer Betriebsgenossenschaft oder einem Betriebsverbande Diese Zugehörigkeit tritt ohne eine Willenserklärung von der einen oder anderen Seite unmittelbar kraft Gesetzes ein, während das Stimmrecht von der Erfüllung der Anmeldepflicht abhängig gemacht wird.

Die §§ 24 bis 36 enthalten die Normativbestimmungen für die innere Organisation und Verwaltung der Betriebsgenossenschaften. Auch hierin folgt der Entwurf, soweit nicht die besondere Aufgabe der Betriebsgenossenschaften Abweichungen nöthig macht, dem Vorgange der Gesetze vom 7. April 1876 und 17. Juli 1881. Im Einzelnen ist nur folgendes zu bemerken:

Nach § 25 soll die Generalversammlung der Genossenschaft aus gewählten Abgeordneten der Mitglieder bestehen. Bei einer so ausgedehnten Körperschaft kann es nicht für zweckmäßig erachtet werden, sämmtliche Genossenschaftsmitglieder zu den von der Generalversammlung wahrzunehmenden Funktionen zu berufen. Die einzelnen Versammlungen würden in diesem Falle immer sehr zufällig und der Natur der Sache nach in der Regel immer so zusammengesetzt sein, daß den im Versammlungsorte oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnenden Mitgliedern über die entfernter wohnenden das Uebergewicht zufiele. Auch wird die Generalversammlung ihre Geschäfte ohne Zweifel zweckmäßiger und namentlich unter besserer Wahrung der Kontinuität der Beschlüsse wahrnehmen, wenn sie aus einer beschränkten Zahl ständig erscheinender Vertreter, als wenn sie aus der Masse der in jedem einzelnen Falle zufällig anwesenden Mitglieder besteht.

Zu §§ 26 bis 28. Da die räumliche Ausdehnung der Betriebsgenossenschaft meistens so groß sein wird, daß eine schleunige und sachkundige Erledigung aller einzelnen Geschäfte von einem Mittelpunkte aus auf Schwierigkeiten stoßen würde, so wird sich in der Regel eine Eintheilung der Genossenschaft in Abtheilungen empfehlen, deren Errichtung indessen nach § 26 in der Regel der eigenen Entschließung der Betheiligten überlassen werden soll. Nur für diejenigen Genossenschaften, welche mehrere Industriezweige oder Betriebsarten umfassen, wird sie vorgeschrieben, um auf diese Weise den verschiedenartigen Interessen der verschiedenen Bestandtheile eine besondere Vertretung zu sichern, welche dann nach der Vorschrift des § 25 auch in der Zusammensetzung der Generalversammlung zum Ausdruck gelangt. Der statutarischen Regelung wird es nach § 28 überlassen, für besonders große Betriebe, welche eine dem Umfange einer Abtheilung entsprechende Zahl versicherter Personen beschäftigen, eine besondere Abtheilung zu bilden, und den Unternehmern derselben in solchen Genossenschaften, welche nicht in Abtheilungen eingetheilt sind, die Ernennung von Abgeordneten zur Generalversammlung einzuräumen. Dies rechtfertigt sich durch die billige Rücksichtnahme auf die Bedeutung, welche derartige Betriebe thatsächlich für den Bestand und die Entwickelung der Genossenschaft haben.

Die Bestimmungen des § 33 ziehen für die Umlegung der von den Betriebsgenossenschaften nach § 7 Nr. 2 zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten lediglich die Konsequenz aus den in dem allgemeinen Theile

der Begründung bereits erörterten Grundsätzen, auf welchen das gesammte, die Kostenaufbringung und Umlegung regelnde System des Gesetzes beruht. Für die Vertheilung der von der Genossenschaft als solcher aufzubringenden Beiträge kommen die Verhältnißzahlen für die Durchschnittsmaße der Gefahr in den einzelnen Gefahrenklassen (§ 10) deßhalb nicht in Betracht, weil sämmtliche Betriebe jeder Genossenschaft nach § 11 Absatz 1 und 3 stets derselben Gefahrenklasse angehören müssen. Daß die Löhne und Gehälter nur so weit in Anrechnung kommen sollen, als sie durchschnittlich für den Arbeitstag den Betrag von 4 Mark nicht übersteigen, ist eine nothwendige Konsequenz der Vorschrift, nach welcher sie auch nur bis zu diesem Betrage der Berechnung der Entschädigung zu Grunde gelegt werden.

Zu § 34. Wenn auch durch die Bestimmung über die Mindestzahl der Versicherten, welche die Voraussetzung der Errichtung einer Genossenschaft bildet, Sorge dafür zu tragen sein wird, daß die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Genossenschaften durch ihren Umfang sichergestellt wird, und demnach das öffentliche Interesse die Bildung eines Reservefonds nicht nothwendig erscheinen läßt, so muß doch den Genossenschaften die Möglichkeit gewährt werden, einen solchen durch das Statut vorzusehen und sich dadurch die Möglichkeit zu verschaffen, nicht nur in den ersten Jahren, so lange die Last der Entschädigungen noch sehr gering ist, durch Umlegung höherer Beiträge einen Theil der Mittel zur Deckung der in späteren Jahren wachsenden Verpflichtungen anzusammeln, sondern auch in solchen Jahren, wo in Folge günstiger Konjunkturen der Umfang der Betriebe und damit die Zahl der versicherten Personen wächst, für solche Jahre Vorsorge zu treffen, in denen der Umfang der Betriebe und die Zahl der versicherten Personen abnimmt, während die Summe der Verpflichtungen noch dem früheren Umfange der Betriebe entspricht. Ueber die Art der Ansammlung des Reservefonds und über seine Verwendung direkt durch das Gesetz Bestimmungen zu treffen, würde sich bei der Mannigfaltigkeit der dabei zu berücksichtigenden Verhältnisse nicht empfehlen. Diese Bestimmungen sollen daher der statutarischen Regelung überlassen werden. Das Gesetz muß aber Vorsorge treffen, daß es, wenn die Bildung eines Reservefonds beliebt wird, auch nicht an den erforderlichen Bestimmungen über seine Verwendung fehle.

Zu § 37. Die Konstituirung und Organisation der Betriebsverbände soll im Wesentlichen nach den gleichen Bestimmungen erfolgen, wie die der Genossenschaften. Die unter Nr. 1 bis 4 vorgesehenen Modifikationen sind sämmtlich durch den Umstand bedingt, daß in den Verbänden Betriebe verschiedener Gefahrenklassen vereinigt sind. Wie diesen bei der Konstituirung und in der dauernden Organisation der Verwaltung eine Vertretung ihrer besonderen Interessen gesichert werden muß (Nr. 1 bis 3), so muß insbesondere auch die Umlegung der Beiträge so geregelt werden, daß dabei das auf Grund des § 10 Absatz 2 festgesetzte Verhältniß des Durchschnittsmaßes der Unfallsgefahr für die den verschiedenen Gefahrenklassen angehörenden Betriebe neben der Summe der Löhne und Gehälter zu Grunde gelegt wird.

Zu § 38. Da das Gesetz erst in Kraft treten kann, wenn alle Genossenschaften und Verbände konstituirt sind, so ist die Bestimmung des ersten Absatzes nicht zu entbehren. Die Feststellung der Frist ist dem Bundesrath vorbehalten worden, weil sich mit Sicherheit im voraus nicht bestimmen läßt, welchen Zeitraum die zur Vorbereitung der Konstituirung erforderlichen Vorarbeiten in Anspruch nehmen werden. Die im Absatz 2 des § 38 getroffenen Bestimmungen gewähren jedem unter das Gesetz fallenden Betriebsunternehmer die Möglichkeit,

diejenige Betriebsgenossenschaft oder denjenigen Betriebsverband kennen zu lernen, welchem gegenüber er die ihm durch das Gesetz auferlegten Pflichten zu erfüllen hat. Der Absatz 3 soll der Reichs-Zentralstelle die ihr unentbehrliche Kenntniß aller Genossenschaften und Verbände sichern.

Zu §§ 39 bis 41. Die Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände sind sowohl wegen der ihnen übertragenen öffentlichen Funktionen und Rechte, als auch wegen der ihnen aus Reichsmitteln zu gewährenden Beihilfe (§ 7) der Beaufsichtigung durch die Staatsbehörden zu unterwerfen. Aufsichtsbehörde soll nach § 39 Absatz 1 in der Regel die höhere Verwaltungsbehörde sein, in deren Bezirk die Genossenschaften und Verbände ihren Sitz haben. Nur in den Fällen, in welchen der Bezirk einer Genossenschaft oder eines Verbandes über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinausgreift, soll die Behörde, von welcher die Aufsicht wahrzunehmen ist, besonders bestimmt werden, und zwar in den Fällen, wo der Bezirk der Genossenschaft vom Bundesrath festgestellt ist, vom Reichskanzler, in allen übrigen Fällen von den Zentralbehörden der Bundesstaaten.

Im Uebrigen folgt der Entwurf auch in diesen Bestimmungen dem Vorgange der mehrfach angezogenen früheren Gesetze.

Zu § 42. Sobald die Zahl der in den Betrieben einer Genossenschaft beschäftigten versicherten Personen unter die nach § 11 Absatz 2 zur Bildung einer Genossenschaft erforderliche Minimalzahl sinkt, kann beim Eintritt größerer Unglücksfälle die Gefahr entstehen, daß die Genossenschaftsmitglieder durch die Aufbringung des von der Genossenschaft vorweg zu deckenden Theils der Entschädigungsbeträge (§ 7 Nr. 2) überlastet und bei längerer Dauer dieses Zustandes sogar in ihrer Leistungsfähigkeit gefährdet werden. Mit Rücksicht hierauf soll die Generalversammlung der Genossenschaft das Recht haben, bei solcher Abnahme der Mitgliederzahl die Auflösung zu beantragen. Daneben muß das öffentliche Interesse an der dauernden Leistungsfähigkeit der Genossenschaften dadurch gewahrt werden, daß die Auflösung unabhängig von der Entschließung der Betheiligten erfolgen kann, wenn der Zustand ungenügender Leistungsfähigkeit als ein dauernder angesehen werden muß.

Die natürliche Folge der Auflösung einer Genossenschaft ist die Verweisung ihrer bisherigen Mitglieder an den Betriebsverband des Bezirks, sofern nicht auf dem in den nachfolgenden Paragraphen vorgesehenen Wege der Anschluß an andere Genossenschaften herbeigeführt wird. Die gegen die bisherige Genossenschaft erwachsenen Entschädigungsverpflichtungen müssen gleichzeitig auf den Betriebsverband übergehen, welchem die bisherigen Genossenschaftsmitglieder zugewiesen werden

Zu §§ 43 bis 53. Die Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Entwickelung der einzelnen Industriezweige und Betriebsarten erfordert Bestimmungen, welche dem aus der veränderten Gestaltung der thatsächlichen Verhältnisse sich ergebenden Bedürfnisse nach Abänderungen des Bestandes der Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände Rechnung trägt. Der § 42 gewährt zu diesem Zwecke der Freiheit der Bewegung der Genossenschaften und Verbände einen möglichst weiten Spielraum, und bestimmt die Voraussetzungen, unter welchen auf Antrag der Betriebsgenossenschaften oder deren Abtheilungen oder auf Antrag der Betriebsverbände derartige Veränderungen herbeigeführt werden können. Dadurch wird zugleich die Möglichkeit geboten, Wünschen der betheiligten Betriebsunternehmer, welche bei der ersten Bildung der Genossenschaften und Verbände keine Berücksichtigung gefunden haben, soweit Rechnung zu tragen, wie die Grundbestimmungen über die Genossenschafts- und Verbandsbildung es zulassen. Die §§ 44

bis 52 regeln das zur Durchführung dieser Veränderungen einzuhaltende Verfahren für jeden einzelnen Fall unter Berücksichtigung der dabei mitwirkenden Faktoren und in Betracht kommenden Verhältnisse, während der § 53 in Betreff des dabei eintretenden Wechsels in den Trägern der Entschädigungsverpflichtungen die erforderlichen und aus der Natur der Sache folgenden Bestimmungen vorsieht.

Zu §§ 54 bis 59. Zur Heranziehung der Versicherten bei der Selbstverwaltung der Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände bietet der Aufbau des Gesetzes nur geringen Raum. Da die Versicherten von jeder Beitragsleistung zu den Entschädigungsbeträgen befreit bleiben, so kommt bei der Gliederung der versicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen, Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände, sowie bei der Verwaltung derselben, soweit es sich um die Umlegung und Aufbringung der Entschädigungen handelt, ein unmittelbares Sonderinteresse der Versicherten nicht in Frage. Es erscheint daher weder zweckmäßig noch durch die Billigkeit geboten, die Versicherten unmittelbar bei der Verwaltung der Genossenschafts- und Verbandsorganisationen zu betheiligen. Eine Mitwirkung derselben ist nur insoweit geboten, als es sich um die Feststellung der Entschädigungen (§§ 85 bis 91) und um die Ausübung der den Genossenschaften und Verbänden beigelegten Befugniß zum Erlaß von Vorschriften über das zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten der Versicherten (§ 73 Nr. 2) handelt. Diese Mitwirkung soll von dem nach § 54 für jede Betriebsgenossenschaft und jeden Betriebsverband zu errichtenden Arbeiterausschuß wahrgenommen werden. Derselbe soll in organischer Fortbildung der durch das Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, geschaffenen Verwaltungseinrichtungen aus Vertretern derjenigen Orts- und Fabrik-Krankenkassen sowie derjenigen Knappschaftskassen bestehen, welchen die in den Betrieben der Genossenschafts- oder Verbandsmitglieder beschäftigten versicherten Personen angehören. Da es sich um eine Vertretung der Arbeitnehmer handelt, so sind von der Theilnahme an der den Vorständen der Krankenkassen übertragenen Wahl der Mitglieder des Arbeiterausschusses die diesen Vorständen angehörenden Vertreter der Arbeitgeber auszuschließen. Die §§ 55, 56, 57 und 58 stellen die allgemeinen Grundlagen fest für die Wahlen und für die der Organisation der Betriebe in Gefahrenklassen, Genossenschaften und Verbände anzupassende innere Einrichtung des Arbeiterausschusses, während nach § 59 die näheren Vorschriften hierüber einem von der Aufsichtsbehörde aufzustellenden Regulativ vorbehalten bleiben sollen. Letzteres erscheint geboten, weil der Inhalt dieser Einzelvorschriften die lokale Bildung und Ausgestaltung der Orts- und Fabrik-Krankenkassen berücksichtigen muß.

Zu den §§ 60 bis 67. In diesen Paragraphen wird die nähere Feststellung des Versicherungsverhältnisses für die einzelnen Betriebsunternehmer und die Durchführung des Versicherungszwangs geregelt.

Da es zur Begründung des Versicherungsverhältnisses des Abschlusses eines Vertrags nicht bedarf, vielmehr jeder Betrieb mit allen darin beschäftigten, den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Personen ohne weiteres der Versicherung unterliegt, so wird im § 60 nur der Zeitpunkt festgesetzt, mit welchem dieses Verhältniß kraft des Gesetzes beginnt. Demnach steht jeder in einem unter § 1 fallenden Betriebe beschäftigten, gegen die Folgen der beim Betrieb sich ereignenden Unfälle versicherten Person ohne weiteres ein Anspruch auf die in den §§ 5 und 6 normirte Entschädigung zu, sobald sie von einem Unfall, der den Tod, oder eine länger als 13 Wochen währende Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat, betroffen wird, und es erübrigt nur, den Kreis der Verpflichteten, gegen welche der Verunglückte diesen gesetzlichen Anspruch hat, festzustellen, alle zur Beitrags-

leistung verpflichteten Betriebe zu ermitteln und den letzteren die in der Gesammtorganisation ihnen gebührende Stelle anzuweisen.

Für diejenigen Betriebe, welche schon bei der Bildung der Genossenschaften und Verbände, also noch vor dem Zeitpunkt, mit welchem die Versicherung selbst in Kraft tritt, nach § 15 angemeldet worden sind, bedarf es eines weiteren Verfahrens nicht; ihre Zugehörigkeit zu einer Betriebsgenossenschaft oder einem Betriebsverband kann nicht mehr zweifelhaft sein, da die letzteren auf Grund der Anmeldungen gebildet worden sind. Für diese Betriebe bedarf es nur noch der Ausstellung eines Bescheids oder einer Erklärung, welche ihre Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft oder einem Verband ausdrücklich bestätigt (Mitgliedschein), und in welchem diejenige Stelle speziell bezeichnet werden muß, die das Unternehmen in der Genossenschaft oder in dem Verband einnimmt, insbesondere also die Genossenschaftsabtheilung, falls der Betrieb einer solchen angehört, oder wenn es sich um einen Verband handelt, die Gefahrenklasse und die Verbandsabtheilung (§ 63). Für diejenigen Betriebe dagegen, welche bei der Bildung der Genossenschaften und Verbände noch nicht angemeldet waren, also insbesondere für Betriebe, welche erst nach jenen Ermittelungen eröffnet worden sind oder demnächst eröffnet werden, bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonderen Feststellung ihrer Zugehörigkeit. Zu dem Ende soll jeder Unternehmer eines noch nicht angemeldeten Betriebes verpflichtet sein, alsbald nach der Eröffnung desselben eine Anzeige zu machen, welche die zur Entscheidung über die Versicherungspflicht und zur vorläufigen Uebersicht über den Umfang der Versicherung erforderlichen Angaben enthält. Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so soll die untere Verwaltungsbehörde auch hier befugt sein, nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse jene Angaben selbst zu machen, und dadurch die von anderen Betrieben ihr zugegangenen ähnlichen Anzeigen zu ergänzen, wenn sie es nicht vorzieht, zunächst unter Androhung einer entsprechenden Geldstrafe (§ 15 Absatz 2) den Säumigen aufzufordern, über jene Punkte binnen einer ihm zu setzenden Frist die nöthige Auskunft seinerseits zu ertheilen (§ 61). Auf Grund der Anzeige und, soweit diese auch auf Erfordern nicht erstattet ist, auf Grund ihrer eigenen Kenntniß der Verhältnisse meldet die untere Verwaltungsbehörde den Betrieb bei dem Vorstande derjenigen Betriebsgenossenschaft, welchem das Unternehmen nach Maßgabe der Anzeige oder, beim Mangel einer solchen, nach dem Ermessen der Behörde angehört, oder bei dem Vorstande des Versicherungsverbands an (§ 62).

Der Vorstand, dem die Anmeldung zugegangen ist, prüft, ob die Mitgliedschaft des Unternehmens anzuerkennen ist oder nicht. Im ersteren Fall wird ein die oben bezeichneten Angaben enthaltender zustimmender Bescheid, (Mitgliedschein), im letzteren Fall ein ablehnender Bescheid, welcher mit Gründen versehen sein muß, ertheilt. Sowohl der Mitgliedschein, wie der ablehnende Bescheid ist in je zwei Exemplaren auszustellen und der unteren Verwaltungsbehörde, durch welche die Anmeldung ergangen ist, zu übersenden. Dieselbe behändigt ein Exemplar dem Unternehmer und behält das andere zur eigenen Benutzung bei der ihr in der Gesammtorganisation zugewiesenen Thätigkeit (§ 63).

Sowohl gegen den zulassenden wie gegen den ablehnenden Bescheid wird dem Unternehmer ein Rechtsmittel gewährt werden müssen, da er auch im ersteren Fall, dann allerdings nur unter der Voraussetzung ein Interesse an einer Abänderung des Bescheids haben kann, wenn er glaubt, überhaupt nicht versicherungspflichtig zu sein, oder wenn er einer anderen Gefahrenklasse bezw. einer anderen Genossenschaft zugetheilt werden zu müssen glaubt. Bei der Entscheidung handelt es sich um thatsächliche Verhältnisse, deren Kenntniß und Beurtheilung dem Richter fern

liegt; es soll daher als Rechtsmittel nur die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde gegeben werden, welcher in ihren technischen Mitgliedern, namentlich in den nach Maßgabe des § 139b der Gewerbeordnung angestellten Aufsichtsbeamten, Kräfte zur Verfügung stehen, die mit den in Betracht kommenden technischen Fragen vertraut und zur Beurtheilung der Streitfrage befähigt sind. Einen weiteren Instanzenzug zuzulassen, liegt kein ausreichender Grund vor (§ 64).

Für den Fall, daß der Unternehmer einen ablehnenden Bescheid erhält und bei demselben sich beruhigt, muß die von der unteren Verwaltungsbehörde bejahte Frage, ob der Betrieb nach § 1 versicherungspflichtig ist, und im Fall der Anerkennung dieser Versicherungspflicht die Frage, welcher Betriebsgenossenschaft der in Frage stehende Betrieb zuzuweisen oder ob er dem Betriebsverbande einzuverleiben ist, anderweit erörtert werden, weil sonst versicherungspflichtige Betriebe außerhalb der Gesammtorganisation verbleiben könnten. In jenem Fall soll daher die untere Verwaltungsbehörde die Intervention der Aufsichtsbehörde herbeiführen, also gewissermaßen ihrerseits gegen den ihre Anmeldung verwerfenden Bescheid des Vorstands Beschwerde führen, worauf die höhere Verwaltungsbehörde das Weitere zu veranlassen hat Bei der alsdann getroffenen Entscheidung wird es in allen Fällen zu bewenden haben (§ 65)

Veränderungen in einem bereits angemeldeten und eingewiesenen Betriebe können für die Feststellung der Gefahrenklasse und für die Zugehörigkeit zu einer Betriebsgenossenschaft oder zu dem Betriebsverbande von entscheidender Bedeutung sein Welche Veränderungen hierher gehören, wird der Unternehmer nach den über die Bildung der Gefahrenklassen, sowie der Versicherungsgenossenschaften und Versicherungsverbände zu erlassenden Bekanntmachungen selbst beurtheilen können. Für solche Fälle ist dem Unternehmer die Pflicht zur Anzeige und zwar an den Vorstand der Betriebsgenossenschaft, welcher, oder des Betriebsverbandes, welchem er angehört, und letzterem die Prüfung auferlegt werden, ob in Folge jener Veränderungen dem Betriebe eine andere Stelle angewiesen werden muß. Das Ergebniß dieser Prüfung ist allen Betheiligten unter Angabe der Gründe, und zwar durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde, um dieselbe über alle in der Zusammensetzung der innerhalb ihres Bezirks bestehenden Betriebsgenossenschaften und -Verbände in Kenntniß zu erhalten, mitzutheilen, und nach dem Ergebniß ist zu verfahren, falls nicht auf den Widerspruch des Unternehmers oder des Vorstandes der Genossenschaft oder des Verbandes, an welchen der letztere nunmehr überwiesen werden soll, die höhere Verwaltungsbehörde anderweit entscheidet (§ 66).

Die Vorschriften der beiden ersten Abschnitte des § 67 sind erforderlich, um zwischen den Genossenschaften und Verbänden einerseits und ihren Unterabtheilungen andererseits die erforderliche Uebereinstimmung zu sichern und jederzeit eine Uebersicht über die derzeitigen Mitglieder zu ermöglichen; die Vorschrift im dritten Absatz hat Bedeutung für die nach § 10 vorgeschriebene zeitweise Revision der Gefahrenklassen, und wird dazu dienen, die Aufstellung der Nachweisungen über die verdienten anrechnungsfähigen Löhne und Gehälter, für welche die gleiche Eintheilung vorgeschrieben ist (§§ 69, 72), zu erleichtern.

Zu den §§ 68 bis 72. Die Vertheilung auf die zahlungspflichtigen Unternehmer muß dem der Gesammtheit aus jedem einzelnen Betriebe erwachsenden Risiko entsprechen und demnach so geregelt werden, daß der aufzubringende Betrag nach Prozentsätzen auf die in jedem Betriebe verdienten anrechnungsfähigen Löhne und Gehälter umgelegt wird. Dazu ist es nothwendig, zu wissen, wie viele Betriebe in jeder Gefahrenklasse vorhanden sind, und welche Summe anrechnungs-

fähiger Löhne und Gehälter in denselben in der Rechnungsperiode, als welche das Halbjahr angenommen worden ist, von den Versicherten verdient worden ist. Das erstere ergibt sich aus den nach § 67 Absatz 2 zu führenden Mitgliederverzeichnissen; das letztere kann mit Sicherheit nur von den einzelnen Unternehmern angegeben werden. Den letzteren hat daher die Verpflichtung auferlegt werden müssen, an das für den engsten Kreis bestellte Organ, also an den Vorstand der Abtheilung und nur, wo solche Abtheilungen nicht gebildet sind, an den Vorstand der Genossenschaft (§ 71) eine Nachweisung über die während des abgelaufenen Rechnungszeitraums in ihrem Betriebe beschäftigt gewesenen versicherten Personen und die von denselben verdienten anrechnungsfähigen Gehälter und Löhne nach einem von der Reichs-Zentralstelle festzusetzenden und von der Genossenschaft oder dem Verbande zu liefernden Formulare einzureichen (§ 68). Für säumige Mitglieder bleibt nur übrig, diese Zahlen durch den Vorstand der Abtheilung und demnächst definitiv durch den Vorstand der Genossenschaft oder des Verbands festsetzen zu lassen. Die Vorstände sind hierbei allerdings auf Schätzung angewiesen; der Umstand jedoch, daß sie vorbussichtlich die Zahlen nicht zu niedrig annehmen werden, dürfte die Unternehmer veranlassen, die Angaben im eigenen Interesse selbst zu machen, wodurch jene allerdings nur einen unerwünschten Nothbehelf bietende Schätzung der Vorstände auf ein Minimum reduzirt werden wird (§ 69).

Da die Mitgliedschaft mit der Einstellung des Betriebes erlischt, so kann der Fall eintreten, daß am Schluß einer Rechnungsperiode ein Betrieb nicht mehr versicherungspflichtig ist und insofern den Vorschriften des Gesetzes nicht mehr unterliegen würde, obwohl er während eines Theils dieses Zeitabschnitts noch versicherte Arbeiter beschäftigt hat und folgeweise für diese Zeit noch beitragspflichtig war. Um Vorsorge zu treffen, daß ein solcher Betrieb nach Verhältniß der Zeit zu den Beiträgen herangezogen werden kann, ist die Vorschrift (§ 70) erforderlich geworden, nach welcher sofort nach der Einstellung die sonst erst am Schluß der Periode aufzustellende Nachweisung für die Zeit vom Schluß des letzten Halbjahres bis zur Einstellung des Betriebes einzureichen und außerdem ein demnächst durch Nachzahlung oder theilweise durch Rückzahlung auszugleichendes Pauschquantum als Kaution für die auf den Betrieb noch entfallenden Beiträge einzuzahlen ist. Es muß dies mit thunlichster Beschleunigung geschehen, weil andernfalls die Gefahr eintreten würde, daß nach Ablauf einer längeren Zeit seit der Einstellung des Betriebes unrichtige hinterher nicht mehr zu kontrolirende Angaben gemacht, auch die Einziehung der Kaution unmöglich oder doch sehr erschwert werden würde. Das Pauschquantum ist auf 2 Prozent des aus der Nachweisung sich ergebenden anrechnungsfähigen Theils der für den betreffenden Zeitraum gezahlten Löhne und Gehälter normirt worden: ein Betrag, der voraussichtlich unter allen Umständen genügen wird. Im Fall einer Säumniß des Unternehmers soll auch hier die Schätzung des Vorstandes eintreten.

Aus diesen Nachweisungen und aus den Mitgliederverzeichnissen ist eine nach Gefahrenklassen, und innerhalb derselben nach Industriezweigen und Betriebsarten geordnete Zusammenstellung zunächst von den Abtheilungsvorständen, demnächst von den Genossenschafts- und Verbandsvorständen für ihre Bezirke nach einem von der Reichs-Zentralstelle festzustellenden Formular anzufertigen und der letzteren von den Genossenschafts- und Verbandsvorständen einzureichen. Die Reichs-Zentralstelle erhält hierdurch die für ihre Berechnungen (§§ 101 ff.) erforderlichen Unterlagen (§ 72).

Daß die Abtheilungsvorstände die ihnen erwachsenen Verwaltungskosten gleichzeitig mit der Nachweisung der anrechnungsfähigen Löhne und Gehälter den

Genossenschafts- und Verbandsvorständen einreichen sollen (§ 69), findet darin seine Begründung, daß diese Verwaltungskosten demnächst mit den Entschädigungsbeträgen aufzubringen sind.

Zu §§ 73 und 74. Bei einer auf Gegenseitigkeit begründeten Unfallversicherung hat nicht nur jede Genossenschaft und jeder Verband, sondern auch jedes einzelne Mitglied schon von vornherein ein Interesse daran, daß in den Betrieben der Genossenschafts- oder Verbandsmitglieder möglichst wenig Unfälle vorkommen. Dieses Interesse bedarf indessen, um ausreichend wirksam zu werden, einer Verstärkung dadurch, daß die Unterlassung der zur Verhütung von Unfällen erforderlichen Sorgfalt für jeden Einzelnen mit unmittelbaren besonderen Nachtheilen verbunden wird. Zu dem Ende wird den Genossenschaften und Verbänden die Befugniß beigelegt, für ihre Mitglieder Vorschriften über die von ihnen zur Verhütung von Unfällen zu treffenden Einrichtungen zu erlassen.

Auf diese Weise wird zugleich, wie zu hoffen ist, die gewerbliche Selbstverwaltung auf einem Gebiete fruchtbar gemacht, auf welchem die staatliche Verwaltung, wie sie in den §§ 120 und 139b der Gewerbeordnung geregelt ist, mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, weil die Frage, wie weit mit Vorschriften der hier in Rede stehenden Art und mit deren Durchführung gegangen werden kann, ohne in ungerechtfertigt störender Weise in die freie Bewegung der Industrie einzugreifen, in vielen Fällen zu erheblichen Zweifeln Veranlassung gibt.

Bei den Organen der Genossenschaften und Verbände werden die den Mitgliedern derselben beiwohnende genaue Kenntniß der Verhältnisse und Bedürfnisse der von ihnen vertretenen Industriezweige auf der einen Seite und das Interesse an der Verhütung der Unfälle auf der anderen Seite voraussichtlich dahin führen, daß die Vorschriften über die zu treffenden Einrichtungen die richtige Mitte zwischen zu großer Milde und zu großer Strenge innehalten. Dies läßt sich um so mehr erwarten, als es bei der Beschränkung der Verbindlichkeit der zu erlassenden Vorschriften auf die Mitglieder der Genossenschaft oder des Verbandes möglich sein wird, bei der Abfassung derselben mit der erforderlichen Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jedes einzelnen Industriezweiges vorzugehen und den Fehler zu großer Allgemeinheit, welcher den auf gesetzlichem Wege erlassenen Vorschriften leicht anhaftet, zu vermeiden. Die Durchführung der erlassenen Vorschriften soll durch Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Strafzuschlägen zu den Beiträgen, welche mit den letzteren zu erheben sind, gesichert werden.

Soll die Thätigkeit der Genossenschaften auf diesem Gebiete ihr Ziel möglichst vollständig erreichen, so muß Vorsorge getroffen werden, daß sie auch die für die Unfallverhütung außerordentlich wichtige Regelung des Verhaltens der Arbeiter in ihr Bereich ziehen kann. Es muß also den Genossenschaften und Verbänden die Befugniß eingeräumt werden, auch über das Verhalten der Arbeiter in den Betrieben Vorschriften zu erlassen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe zu bedrohen. Die Beilegung dieser Befugniß findet ihre Rechtfertigung darin, daß den Versicherten die gesetzliche Entschädigung auch dann nicht entzogen werden kann, wenn sie den Unfall selbst verschuldet haben, und daß es daher billig und im allgemeinen Interesse nothwendig erscheint, ein unmittelbares Interesse an der Verhütung von Unfällen bei ihnen durch Strafvorschriften zu begründen. Zugleich werden diese Vorschriften auch den Krankenkassen zu gute kommen, da sie in besonderem Maße zur Verminderung der geringfügigeren, die Krankenkassen belastenden Unfälle beizutragen geeignet sind. Die Einräumung der Befugniß erscheint aber auch unbedenklich, wenn durch eine geeignete Mitwirkung der Versicherten bei dem Erlasse der fraglichen Vorschriften eine Sicherung gegen

Willkür und Unbilligkeit gewonnen wird. Demnach sollen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter, bevor sie der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden, dem zuständigen Arbeiterausschusse zur Begutachtung mitgetheilt werden, welche indessen, wenn sie berücksichtigt werden soll, binnen einer bestimmten Frist erfolgt sein muß, damit der Erlaß der Vorschriften nicht durch eine immerhin mögliche, wenn auch nicht vorauszusetzende passive Renitenz des Arbeiterausschusses vereitelt werden kann. Bei der Bedeutung, welche die von den Genossenschaften und Verbänden zu erlassenden Vorschriften für die staatliche Gewerbepolizei haben, und mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines unzweckmäßigen oder unbilligen Gebrauches der fraglichen Befugniß muß die Gültigkeit der ersteren von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht werden. Den Erlaß derartiger Vorschriften den Genossenschaften und Verbänden zur Pflicht zu machen, erscheint schon um deswillen nicht rathsam, weil es kein wirksames Mittel zur Erzwingung der Erfüllung einer solchen Pflicht gibt.

Die Feststellung der Strafzuschläge für Betriebsunternehmer, welche den von der Genossenschaft oder dem Betriebe erlassenen Vorschriften zuwider handeln, fällt naturgemäß den Vorständen zu. Dagegen kann diesen, weil in ihnen die Versicherten nicht vertreten sind, die Feststellung der von den letzteren verwirkten Strafen nicht übertragen werden. Um für diese eine Stelle zu finden, bei welcher die erforderliche Unparteilichkeit mit der wünschenswerthen unmittelbaren Einsicht in die dabei in Betracht kommenden Verhältnisse vereinigt ist, will der Entwurf mit derselben die Ortspolizeibehörden betrauen, und Beschwerden gegen deren Feststellung von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde entscheiden lassen, welche in Zweifelsfällen in der Lage sein wird, das Gutachten der auf diesem Gebiete vorzugsweise sachverständigen staatlichen Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) bedienen zu können.

Zu §§ 75, 76. Sowohl die Handhabung der auf Grund des § 73 erlassenen Vorschriften, als auch die zur Wahrung der Interessen der Genossenschaften und Verbände erforderliche Kontrole über die für die Genossenschafts- oder Verbandsangehörigkeit, sowie für die Bemessung der Beiträge in Betracht kommenden Verhältnisse der einzelnen Betriebe macht die Thätigkeit besonderer Aufsichtsorgane der Genossenschaften und Verbände nothwendig.

Die Rechte und Pflichten der mit dieser Aufsicht Beauftragten, sowie die Verpflichtungen, welche die Genossenschafts- und Verbandsmitglieder denselben gegenüber zu erfüllen haben, bedürfen daher einer Regelung, wie sie durch die Vorschriften des § 75 erfolgt.

Die Bestimmungen des § 76 regeln das Verhältniß derjenigen Beauftragten der Genossenschaften und Verbände, deren Thätigkeit sich mit der staatlichen Beaufsichtigung der gewerblichen Betriebe vielfach berührt, und deshalb zu der letzteren in ein geordnetes und ein etwa erforderliches Einschreiten ermöglichendes Verhältniß gesetzt werden muß.

Zu §§ 77 bis 79. Für die einfache und sichere Feststellung der den Betheiligten aus der Unfallversicherung erwachsenden Entschädigungsansprüche ist es von Wichtigkeit, daß die einzelnen Unfälle, welche einen Entschädigungsanspruch zur Folge haben, nicht erst durch die Erhebung des letzteren, sondern sobald als thunlich zur Kenntniß der Organe der Versicherung gelangen. Die schon dadurch erforderlich werdende Regelung des Unfallmeldewesens hat außerdem nicht nur das statistische Material zu schaffen, durch welches die fortschreitende Vervollkommnung der Eintheilung der Betriebe in Gefahrenklassen bedingt ist, sondern auch den Gewerbeaufsichtsbehörden die Kenntniß der Unfallursachen zu vermitteln, deren sie

für ihre auf Verminderung der Unfälle gerichtete Thätigkeit bedürfen und welche andernfalls durch ein besonderes Gesetz sicher zu stellen bereits als Bedürfniß erkannt ist. Nach § 77 soll daher den Unternehmern die Verpflichtung obliegen, von jedem Unfall, abgesehen von den ganz geringfügigen, welche eine nur kurze, auf 3 Tage bemessene Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, bei der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu machen, ohne Rücksicht darauf, ob die Entschädigung voraussichtlich von den Krankenkassen zu leisten oder nach diesem Gesetz zu behandeln sein wird. Die Frist für die Anzeige wird so zu bemessen sein, daß die letztere so rasch erstattet wird, wie es dem Verpflichteten unter den obwaltenden Umständen zugemuthet werden kann. Sie soll daher von dem Tage, an welchem der Verpflichtete von dem Eintritt der die Verpflichtung bedingenden Thatsache Kenntniß erhält, zwei Tage währen, da anzunehmen ist, daß während dieses Zeitraumes auch der Unternehmer, dessen Betrieb in einiger Entfernung von dem Sitze der zuständigen Behörde belegen ist, im Stande sein wird, die Anzeige an die letztere zu befördern. Da die Anzeige oft am zweckmäßigsten nicht von dem Unternehmer selbst, sondern von demjenigen, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den betreffenden Theil desselben zu leiten hatte, erstattet wird und da Vorsorge getroffen werden muß, daß die Anzeige auch dann nicht unterbleibt, wenn der Betriebsunternehmer durch Abwesenheit oder aus anderen Gründen an der Erstattung derselben verhindert ist, so soll der bezeichnete Betriebsleiter die Anzeige für den Unternehmer erstatten können und dazu verpflichtet sein, wenn der Unternehmer behindert ist Form und Inhalt der Anzeige werden nach den Bedürfnissen der Unfallversicherung und der Gewerbeaufsichtsbehörden eingerichtet werden müssen und deshalb der Bestimmung des Reichskanzlers zu überlassen sein. Auch von den Unfällen, welche sich in den unter Verwaltung von Staats- und Reichsbehörden stehenden Betrieben ereignen, soll von den Vorständen der letzteren Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde erstattet werden. Es erscheint aber gerathen, den letzteren nähere Bestimmungen über die Erstattung der Anzeige vorzubehalten, da es, namentlich für sehr ausgedehnte Betriebe, zweckmäßig ist, die Obliegenheit, mit welcher durch § 78 die Polizeibehörden betraut werden, durch die Betriebsvorstände wahrnehmen zu lassen und folgeweise von der jedesmaligen sofortigen Anzeige der unbedeutenderen Unfälle, welche nicht zu einer Untersuchung nach Maßgabe des § 79 Anlaß geben, abgesehen werden kann

Die Vorschrift des § 78 soll Sicherheit dafür gewähren, daß das die Betriebsunfälle betreffende statistische Material stets vollständig und bereit gehalten wird. Inwieweit die Ortspolizeibehörden von den einzelnen Unfällen den in höherer Instanz mit der Gewerbepolizei betrauten Behörden Mittheilung zu machen haben, kann der Regelung durch Dienstanweisung überlassen werden.

Die von der Polizeibehörde, in den Fällen des § 77 Absatz 5 von der vorgesetzten Dienstbehörde vorzunehmende Untersuchung (§ 78) soll nicht nur diejenigen Thatsachen feststellen, welche zur Vervollständigung des statistischen Materials dienen oder für die Thätigkeit der Aufsichtsbehörden eine Bedeutung haben, sondern, soweit thunlich, auch diejenigen Verhältnisse klar legen, welche für die demnächstige Feststellung der Entschädigungsansprüche in Betracht kommen. Um allen hierbei in Frage kommenden Interessen gerecht zu werden, soll den Betheiligten Gelegenheit gegeben werden, sich bei den Untersuchungsverhandlungen vertreten zu lassen und von dem Ergebniß derselben Kenntniß zu nehmen.

Zu §§ 80 bis 84. Die Feststellung der Entschädigungen soll in allen Fällen, welche durch die Unfallsanzeigen und die nachfolgende Untersuchung zur Kenntniß der Verwaltung gelangen, ohne weiteren Antrag der Berechtigten durch die dazu

berufenen Vorstände der Genossenschaften und Verbände oder die nach statutarischer Bestimmung an deren Stelle tretenden besonderen Ausschüsse von Amtswegen eingeleitet werden, und zwar jedesmal alsbald dann, wenn die Thatsachen, welche Art und Umfang des Entschädigungsanspruchs bedingen, vorliegen (§ 80). In den meisten Fällen wird für diese Feststellung bereits durch die nach § 79 vorgenommene Untersuchung die erforderliche Grundlage gewonnen sein; soweit dieselbe der Ergänzung bedarf, können die Polizeibehörden wegen Vornahme der erforderlichen Ermittelungen in Anspruch genommen werden (§ 113).

Da der Fall nicht ausgeschlossen ist, daß Unfälle nicht angemeldet werden, oder daß Entschädigungsberechtigte existiren, welche bei der Untersuchung und dem nachfolgend von den Vorständen der Versicherungsgenossenschaften und Betriebsverbände eingeleiteten Verfahren nicht ermittelt oder irrthümlicher Weise unberücksichtigt geblieben sind, so sollen Entschädigungsansprüche, welche nicht von Amtswegen erörtert sind, innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalls mit der Wirkung angemeldet werden können, daß sofort das Feststellungsverfahren eingeleitet werden muß (§ 81).

Ebenso kann auch der Fall vorkommen, daß Entschädigungsansprüche aus Anlaß eines Unfalls erhoben werden, welcher in einem einer Betriebsgenossenschaft oder dem Betriebsverbande nicht zugewiesenen Betriebe entstanden ist. Wird ein solcher Anspruch in der für alle nicht von Amtswegen geprüften Ansprüche, also auch hier geltenden Präklusivfrist von einem Jahre erhoben, so wird die untere Verwaltungsbehörde, welche naturgemäß hierzu berufen ist, zunächst festzustellen haben, ob der Betrieb, in dem der Unfall sich ereignet hat, unter § 1 fällt oder nicht. Im letzteren Falle muß der Anspruch vorbehaltlich der Beschwerde, welche wie in § 64, an die höhere Verwaltungsbehörde zu richten ist (§ 85), abgewiesen, im ersteren Falle die Zuweisung des Betriebes zu einer Betriebsgenossenschaft oder zu dem Betriebsverbande nachträglich bewirkt und demnächst das ordentliche Entschädigungsverfahren eingeleitet werden.

Die Existenz des Entschädigungsanspruches ist nach den früheren Bestimmungen des Entwurfs lediglich davon abhängig, daß der Unfall in einem unter den § 1 fallenden Betriebe vorgekommen ist, daß der Verletzte zu den darin beschäftigten, der Versicherung unterliegenden Personen gehört, und daß eine Beschädigung vorliegt, für welche nach §§ 5 und 6 Entschädigung zu leisten ist. Aus den in den allgemeinen Erörterungen dargelegten Gründen soll der Entschädigungsanspruch auch dadurch nicht ausgeschlossen werden, daß der Unfall durch eigenes Verschulden des Verletzten herbeigeführt ist. Nur in dem Falle wird ein Entschädigungsanspruch nicht anzuerkennen sein, wenn der Verletzte den Unfall, durch welchen die Verletzung veranlaßt ist, absichtlich selbst herbeigeführt hat. Der § 82 enthält eine dem entsprechende Vorschrift, jedoch mit der Einschränkung, daß die Ansprüche der Hinterbliebenen eines Versicherten auch in diesem Falle unverändert bleiben.

Die Höhe des Arbeitsverdienstes des Getödteten oder Verletzten, nach welcher die Entschädigung zu berechnen ist, kann nur auf Grund einer Nachweisung über die in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignet hat oder eventuell in benachbarten gleichartigen Betrieben während des letzten Jahres an den Verletzten bezw. an gleichartige Arbeiter gezahlten anrechnungsfähigen Löhne oder Gehälter festgestellt werden. Die Unternehmer sollen daher verpflichtet sein, auf Erfordern binnen der durch die nothwendige Beschleunigung des Verfahrens gebotenen kurzen Frist, welche, wie im vorjährigen Gesetzentwurf, auf eine Woche hat normirt werden müssen, solche Nachweisungen zu liefern (§ 83). In dem die Ent-

schädigung festsetzenden Bescheide sind alle für die Berechnung der Höhe derselben maßgebend gewesenen Faktoren anzugeben, um den Berechtigten in den Stand zu setzen, die Höhe der Entschädigung zu prüfen (§ 84).

Zu §§ 85 bis 91. Sofern die Ablehnung des Entschädigungsanspruchs aus dem Grunde erfolgt, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den § 1 fallend erklärt wird, findet im Anschluß an das in Betreff der Versagung des Mitgliedscheins in den §§ 63, 64, 65 vorgeschriebenen Verfahren und aus den bei Erörterung dieser Paragraphen dargelegten Gründen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen, als dem vorgedachten Grunde abgelehnt (§ 81 Absatz 2), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§ 84), sieht der Entwurf im Gegensatz zu dem vorjährigen Gesetzentwurfe über die Unfallversicherung der Arbeiter nur die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung vor. Gegenüber den Bedenken, welche in der Begründung des vorjährigen Entwurfs (Seite 50 der Drucksache des Reichstags Nr. 41) in Betreff des schiedsrichterlichen Verfahrens erhoben sind, ist darauf hinzuweisen, daß die von Amtswegen oder auf Anmeldung eintretende erste Feststellung der Entschädigungsansprüche nach dem Aufbau und dem Grundsystem der gegenwärtigen Vorlage den Organen der versicherungspflichtigen Unternehmer hat übertragen werden müssen (§§ 81 u. ff.), während in der vorjährigen Vorlage diese Feststellung durch die Reichsversicherungsanstalt erfolgen sollte. Der Natur der Sache nach konnte aber, gegen die Entscheidung einer dem Streite der Privatinteressen entrückten und die Bürgschaft voller Unbefangenheit in sich tragenden Reichsbehörde, der Arbeitnehmer unbedenklicher auf den kostspieligen, zeitraubenden und schwierigen Rechtsweg verwiesen werden, als gegenwärtig, wo die erste Feststellung durch die Vertreter der zahlungspflichtigen Interessenten erfolgt. Innerhalb des Systems und auf dem Boden des gegenwärtigen Entwurfs würde die Verweisung der streitigen Entschädigungsansprüche der Arbeitnehmer auf den Rechtsweg dem Grundgedanken der ganzen Vorlage nicht entsprechen. Dazu kommt, daß die Schwierigkeiten, welche der zweckmäßigen Bildung von Schiedsgerichten bei dem Systeme des vorjährigen Entwurfs entgegenstanden, durch den vorliegenden und durch den Gesetzentwurf, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, beseitigt werden. Die zum Zwecke der Unfallversicherung geschaffenen Organisationen der Betriebsunternehmer einerseits und die organische Gliederung der Arbeitnehmer zu dem Zwecke der Krankenversicherung andererseits bieten überall geeignete Unterlagen für die nach § 86 Absatz 1 für jede Betriebsgenossenschaft und für jeden Betriebsverband zu errichtenden Schiedsgerichte. Das Schiedsgericht soll seiner Zweckbestimmung und Natur nach aus einer gleichen Anzahl (je zwei) von Arbeitgebern und Arbeitern bestehen; die ersteren werden von den Generalversammlungen der Betriebsgenossenschaften oder des Betriebsverbandes gewählt und sollen, um jede aus der Betheiligung an den Vorverhandlungen möglicherweise sich ergebende Voreingenommenheit oder Einwirkung fern zu halten, den mit der ersten Feststellung der Entschädigungsansprüche gefaßten Genossenschafts- oder Verbandsvorständen nicht angehören dürfen. Die Wahl der Arbeiter geschieht durch den nach § 54 gebildeten Arbeiterausschuß. Zur weiteren Verstärkung der Bürgschaften für die volle Unparteilichkeit und Selbständigkeit des Schiedsgerichts ist in § 86 endlich die Leitung desselben einem von den Zentralbehörden der Bundesstaaten und im Falle des § 13 vom Reichskanzler aus der Zahl der öffentlichen Beamten ernannten ständigen Beamten übertragen.

Die Bestimmungen des § 87 haben den Zweck, die Bildung und Anpassung der Schiedsgerichte je nach den lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen im engsten Anschlusse an die Gestaltung der Genossenschafts- und Verbandseinrichtungen zu sichern. Der § 89 regelt die Pflichten des Amts der Beisitzer in einer dem Charakter und der Bedeutung desselben in entsprechender Weise und gewährt der Aufsichtsbehörde die nothwendige Machtbefugniß, die Uebernahme dieses Ehrenamtes gegen die dazu Verpflichteten zu erzwingen. Die in § 90 hinsichtlich der Beschlußfähigkeit getroffenen Bestimmungen sollen verhüten, daß eine schiedsrichterliche Entscheidung anders als unter gleichmäßiger Theilnahme der den Arbeitgebern und Arbeitern entnommenen Beisitzer ergehen kann; im übrigen sind die einzelnen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Schiedsgericht der Regelung durch kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths vorbehalten.

Gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte, welche, soweit es auf Beurtheilung der für die Festsetzung oder Höhe der Entschädigungen maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse ankommt, der Natur des schiedsrichterlichen Antrags gemäß endgültig sein sollen, hat in § 91 insoweit die Berufungen auf den Rechtsweg zugelassen werden müssen, als es sich um die Anerkennung oder Nichtanerkennung des die Voraussetzung eines Entschädigungsanspruchs bildenden Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden (§ 6 Nr. 2) handelt. Die Fälle, in welchen das Vorhandensein eines solchen Rechtsverhältnisses streitig sein kann, werden nur äußerst selten sein; liegt aber ein solcher Fall vor, so erscheint es angemessen, über diese reine Rechtsfrage den Betheiligten die Berufung auf den Rechtsweg offen zu lassen, während die nach Entscheidung dieser Rechtsfrage etwa erforderlich werdende Bemessung der Entschädigung auch in Fällen dieser Art dem Schiedsgerichte vorbehalten bleiben soll.

Zu §§ 92 bis 96. Seinen Abschluß erhält das Entschädigungsverfahren durch Ausstellung einer Bescheinigung über die definitiv festgestellte Entschädigung, in welcher zugleich die Zahlungstermine und die Zahlungsstelle für die zuerkannten Bezüge anzugeben sind (§ 92). Da aber Fälle vorkommen können, in denen die Verhältnisse, von welchen die Entschädigungsberechtigung oder die Höhe der Entschädigung abhängt, eine Veränderung erleiden (Wiedergewinnung der Erwerbsfähigkeit, Eintritt völliger Erwerbsunfähigkeit bei einem nach scheinbarer Heilung der Verletzung für theilweise erwerbsunfähig Erachteten, nachträglicher Eintritt des Todes eines Verletzten, so soll sowohl den Verpflichteten wie den Entschädigungsberechtigten die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Entschädigungsverfahrens gegeben werden. Im Falle nachträglich eintretenden Todes wird den Hinterbliebenen des Verletzten diese Befugniß nur binnen Jahresfrist beigelegt, weil eine solche Frist den Verhältnissen angemessen erscheint und nach Verlauf einer noch längeren Zeit der ursächliche Zusammenhang des Todes mit der Verletzung kaum noch nachweisbar, das Verfahren also voraussichtlich resultatlos sein wird.

Da Zweifel darüber entstehen können, von welchem Zeitpunkt ab solche nachträglich festgestellten Leistungen beginnen oder die bewilligten Renten eingestellt werden sollen, so haben hierüber die in dem Entwurf enthaltenen, einer besonderen Begründung nicht bedürfenden Bestimmungen getroffen werden müssen (§ 93).

Die im § 94 eingeräumten Rechtswohlthaten finden ihre Rechtfertigung in der Nothwendigkeit, Fürsorge zu treffen, daß die Entschädigungen unter allen Umständen ihrer Bestimmung dienen. Der § 95 trifft Anordnungen über den Zeitpunkt, zu welchem die auf Grund der §§ 5, 6 zu gewährenden Entschädigungen zu zahlen sind. Die Bestimmung, daß die Kosten des Heilverfahrens und

Der § 113 legt den Polizeibehörden die zur Durchführung des Gesetzes unentbehrlichen Verpflichtungen auf. Wegen der dadurch entstehenden Kosten ist das Erforderliche oben bereits bemerkt worden.

Zu § 114. Die hier vorgesehene Rechtswohlthat findet ihre Rechtfertigung in der Nothwendigkeit, die auf die Versicherung bezüglichen Geschäfte nicht mit unverhältnißmäßigen Kosten zu belasten.

Zu § 115. Die Vorschrift dieses Paragraphen soll verhüten, daß die Unternehmer die ihnen gesetzlich obliegenden Leistungen den von ihnen beschäftigten Personen aufbürden.

Zu §§ 116 bis 118. Von diesen Paragraphen betrifft der erste (§ 116) die Regreßpflicht des Unternehmers gegenüber den von ihm beschäftigten Versicherten, der zweite (§ 117) die Regreßpflicht des Unternehmers gegen die zur Aufbringung der Entschädigung Verpflichteten, der dritte (§ 118) das Verhältniß Dritter zu den Versicherten.

Neben der Sicherung der Arbeiter gegen die wirthschaftlichen Folgen der Unfälle verfolgt der Entwurf das Ziel, alle Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über Entschädigungsansprüche, welche den letzteren aus Unfällen erwachsen, zu beseitigen, und bei dem reichlichen Ersatz, welchen die Arbeiter für die ihnen nach dem bisher geltenden Rechte zustehenden, in ihrer Realisirung höchst unsicheren Entschädigungsansprüche dadurch erhalten, daß ihnen für jeden aus einem Unfalle entstehenden Schaden selbst in dem Falle eigenen Verschuldens eine zwar begrenzte, aber vollkommen sichere Entschädigung gewährt wird, erscheint es gerechtfertigt, alle Entschädigungsansprüche, welche in Veranlassung eines Unfalls gegen den Arbeitgeber nach bisherigem Rechte erhoben werden konnten, aufzuheben. Zur Erreichung des gedachten Zieles ist es unerläßlich, auch für die ersten dreizehn Wochen der in Folge eines Unfalls eingetretenen Erwerbsunfähigkeit, für welche nicht eine Entschädigung nach Maßgabe dieses Gesetzes, sondern Krankenunterstützung unter Mitheranziehung der Arbeitgeber gewährt werden soll, einen Entschädigungsanspruch gegen den Arbeitgeber nicht mehr zuzulassen, da andernfalls nicht nur die Unfälle, welche nur eine Erwerbsunfähigkeit bis zu dreizehn Wochen zur Folge haben, sondern rücksichtlich der ersten dreizehn Wochen der Erwerbsunfähigkeit auch alle übrigen Unfälle nach wie vor zu einer Quelle von Streitigkeiten werden würden.

Nur in dem Falle, daß der Arbeitgeber den Unfall absichtlich herbeigeführt hat, soll der Beschädigte, welcher auch dann auf Grund der Unfallversicherung die nach §§ 5 und 6 bemessene Entschädigung erhält, die Differenz zwischen der letzteren und der nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu leistenden Entschädigung von dem Betriebsunternehmer zu fordern berechtigt sein. Ebenso bleibt sein Anspruch gegen einen Dritten, welcher den Unfall verschuldet hat, aufrecht erhalten. Da er aber auch in diesem Falle die gesetzliche Entschädigung auf Grund der Unfallversicherung erhält, so soll sein Anspruch gegen den Dritten in tantum auf die zur Leistung jener Entschädigung Verpflichteten übergehen.

Da bei der beabsichtigten Regelung der Unfallversicherung das Verhalten des Unternehmers auf das Maß der ihm aus Betriebsunfällen erwachsenden Ausgaben nicht mehr von unmittelbarer Bedeutung ist, so entsteht das Bedenken, daß die heilsame Einwirkung, welche die bisherige Haftpflicht auf die Thätigkeit der weniger gewissenhaften Unternehmer zur Verhütung von Unfällen bisher ausgeübt hat, künftig verloren geht. Wenn dies Bedenken auch durch die den Genossenschaften und Verbänden eingeräumte Befugniß, auf Unfallverhütung abzielende Vorschriften mit Strafandrohung zu erlassen (§ 73), im Wesentlichen gehoben

wird, so erscheint es doch geboten, den Unternehmer zu verpflichten, der Gesammtheit der zur Leistung der Entschädigungen Verpflichteten die aus Unfällen ihnen erwachsenen Aufwendungen zu erstatten, falls er diese letzteren vorsätzlich oder durch grobes Verschulden herbeigeführt hat. Um zu verhindern, daß sich in solchen Fällen die Erfüllung der Verpflichtung durch eine längere Reihe von Jahren hindurchzieht, soll an Stelle der Rente von dem erstattungspflichtigen Unternehmer die Erlegung des Kapitalswerthes derselben gefordert werden können. Um die Geltendmachung des Ersatzanspruchs nicht durch ein unerwünschtes Litiskonsortium zu erschweren und um die nach § 7 zur Erhebung des Ersatzanspruchs Berechtigten nicht zu nöthigen, auf ihre resp. Antheile besondere Klagen anzustellen, ist die Bestimmung aufgenommen worden, daß jeder Berechtigte vorbehaltlich der demnächstigen Verrechnung mit den anderen Berechtigten die ganze Forderung soll geltend machen können.

Zu §§ 119 bis 121. Die Strafbestimmungen sollen theils solche, zur Schädigung der Versicherungspflichtigen gereichende Handlungen, welche unter Umständen den Thatbestand des Betruges enthalten können, verhüten (§ 119), zum Theil sollen sie die Erfüllung derjenigen Verpflichtungen sichern, welche den Unternehmern auferlegt sind, um der Verwaltung die rasche und sichere Kenntniß der für ihren Geschäftsbetrieb in Betracht kommenden Thatsachen zu vermitteln (§ 120). Bei der großen Zahl von Betrieben, welche für Rechnung nicht handlungsfähiger Rechtssubjekte verwaltet werden, müssen die Strafvorschriften und ebenso die zulässigen Zwangsmaßregeln auch auf die gesetzlichen Vertreter solcher Unternehmer Anwendung finden (§ 121).

Zu § 122. Bei der großen Verschiedenheit der Behördenorganisation in den verschiedenen Bundesstaaten lassen sich die Behörden, von welchen die einzelnen zur Ausführung und Handhabung des Gesetzes erforderlichen Funktionen wahrzunehmen sind, durch das Gesetz nicht so bezeichnen, daß dadurch jede Funktion derjenigen Behörde überwiesen würde, welche dafür nach ihrer Zusammensetzung und ihrer Stellung in dem Behördenorganismus des betreffenden Bundesstaates als die geeignetste anzusehen ist. Es soll daher ähnlich, wie es in § 155 der Gewerbeordnung geschehen ist, den Zentralbehörden die Bestimmung darüber vorbehalten werden, welche Behörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden und den Polizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen haben.

Ein ähnlicher Vorbehalt empfiehlt sich mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gesetzgebung hinsichtlich der Bestimmung darüber, in welche Kassen die im Entwurf vorgesehenen Executivstrafen fließen sollen.

Zu § 123. Um nicht Betriebsunternehmer, welche ihre Arbeiter, und Arbeiter, welche sich selbst bei bestehenden Unfallversicherungsanstalten versichert haben, zu nöthigen, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes doppelte Versicherungsbeiträge zu zahlen, muß ihnen die Möglichkeit geboten werden, sich ihrer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu entledigen, falls sie es nicht vorziehen, neben der Zwangsversicherung noch die bisherige Privatversicherung aufrecht zu erhalten. Da nun eine einfache Aufhebung dieser Verträge eine unbillige Schädigung der Versicherungsanstalten enthalten würde, sollen die ersteren zwar auch nach Inkrafttreten des Gesetzes aufrecht erhalten bleiben; es soll aber den Versicherungsnehmern die Möglichkeit geboten werden, durch eine an den Vorstand ihrer Genossenschaft oder ihres Verbandes zu richtende Erklärung den Uebergang ihrer Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrage auf die Genossenschaft oder den Verband herbeizuführen. Letztere haben dann für die ihnen nach diesem Gesetz entstehenden

Lasten Rückdeckung. Der Doppelversicherung, welche bei Aufrechterhaltung der bisherigen Privatversicherung neben der Zwangsversicherung eintritt, stehen erhebliche Bedenken nicht entgegen: zumal sie in einigermaßen erheblichem Umfange höchstens während einer kurzen Uebergangszeit vorkommen dürfte.

Zu § 124. Da die Zwangsversicherung erst in Kraft treten kann, wenn die Gefahrenklassen festgestellt und die Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände organisirt sind, im voraus aber nicht zu übersehen ist, bis zu welchem Zeitpunkt diese Voraussetzung wird erfüllt werden können, so muß die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem das Gesetz in Kraft treten soll, mit der Maßgabe Kaiserlicher Verordnung überlassen werden, daß die auf die Bildung der Genossenschaften und Verbände bezüglichen Bestimmungen schon vorher und zwar von dem Tage ab in Kraft treten, an welchem die Unterlagen für dieselben durch Feststellung der Gefahrenklassen und des Verhältnisses derselben zu einander gewonnen sein werden.

Miszellen.

Bremens Handels- und Schiffsverkehr im Jahre 1882. — Unter denjenigen Handelsemporen des deutschen Reiches, welche den überseeischen Waarenverkehr vermitteln, nimmt Bremen eine der ersten Stellen ein. Für die Ermittlung dieses Verkehrs wurde hier schon durch die später mehrfach revidirte Verordnung vom 10. November 1862 „über die Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik" eine sichere Grundlage geschaffen

Seit dem Inkrafttreten der reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes führt jedoch die bremische Statistik nur noch Buch über den Außenhandel, während der Binnenhandel ihrer Kontrole entrückt ist und diese sich auch nicht erstreckt auf alle Passagier- und Umzugsgüter, die Güter, welche mit der Post ein-, aus- und durchgeführt werden, sowie alle Waaren des nämlichen Absenders, die in einer Sendung nicht über dreißig Mark Werth haben.

Stellen wir aus dem reichen Inhalte der bezüglichen neuesten Publikation[1]) die Daten über die bremische Ein- und Ausfuhr der letzten fünf Jahre zusammen, so ergibt sich, daß dessen Werth in Tausenden von Mark geschätzt wurde:

	bei der Einfuhr		bei der Ausfuhr	
im Jahre	von Europa	von transatlantischen Ländern	nach Europa	nach transatlantischen Ländern
1878 auf	216 784	224 453	360 627	70 760
1879 „	244 712	226 692	391 898	78 190
1880 „	267 257	291 226	397 848	113 447
1881 „	266 986	287 576	418 249	108 243
1882 „	266 311	234 040	369 520	112 644

[1]) Jahrbuch für die bremische Statistik. Jahrgang 1882. Heft I: für Statistik des Schiffs- und Waarenverkehrs im Jahre 1882.

Während hiernach die Einfuhr von europäischen Ländern innerhalb des bezeichneten Zeitraumes um fast 50 Millionen, diejenige aus transatlantischen Ländern aber nur um 10 Millionen Mark zunahm, stieg die Ausfuhr nach europäischen Ländern nur um annähernd 9, bei transatlantischen Ländern um beinahe 42 Millionen Mark.

Faßt man beim Import und Export die Herkunfts- bezw. Bestimmungsländer in größeren Gruppen zusammen, so entfielen in Tausenden von Mark insbesondere:

	bei der Einfuhr			bei der Ausfuhr		
	auf das deutsche Zollgebiet	das übrige Europa	die Verein. Staaten von Amerika	auf das deutsche Zollgebiet	das übrige Europa	die Verein. Staaten von Amerika
1878	110 258	106 525	158 674	245 461	115 166	56 644
1879	116 745	127 966	156 842	273 722	118 175	62 160
1880	161 526	105 731	184 799	251 912	145 935	96 684
1881	150 110	116 875	179 996	265 933	152 315	86 888
1882	147 536	118 774	149 179	246 843	122 677	91 150.

Während die Einfuhr aus dem deutschen Zollgebiete und dem übrigen Europa von rund 110 auf 147 Millionen, bezw. von 106 auf 116 Millionen Mark stieg, nahm dieselbe bei den Vereinigten Staaten von Amerika von 158 bis auf 149 Millionen ab, ein Rückgang, der den beiden Vorjahren gegenüber, in denen noch für 179 bezw. 184 Millionen Waaren eingeführt wurden, auffällt.

Die Ausfuhr nach dem deutschen Zollgebiete blieb innerhalb der Berichtsperiode ziemlich konstant: 245 Millionen Mark im Jahre 1878 gegen 246 im Jahre 1882; die Ausfuhr nach den übrigen europäischen Staaten stieg dagegen von 115 auf 122 Millionen, nach den Vereinigten Staaten von Amerika sogar von 56 auf 91 Millionen Mark. Prüft man den Werth der Ein- und Ausfuhr bei den einzelnen Staaten des deutschen Zollvereins bezw. des übrigen Europa's nach Tausenden von Mark, so kommen namentlich in Betracht:

a) bezüglich der Einfuhr

	von den Zollvereinsländern		von den übrigen europäischen Ländern		
im Jahre	Preußen	Sachsen	Britannien	Hamburg	Rußland
1878 mit	78 252	15 591	56 012	13 993	14 731
1879 „	80 478	15 935	71 848	12 496	18 809
1880 „	110 686	25 578	50 342	11 796	12 652
1881 „	98 909	24 653	58 833	16 427	10 468
1882 „	93 554	25 448	69 590	15 822	11 537

b) bezüglich der Ausfuhr

	von den Zollvereinsländern		von den übrigen europäischen Ländern		
im Jahre	Preußen	Sachsen	Oesterreich	Britannien	Hamburg
1878 mit	149 808	41 891	36 476	20 649	15 823
1879 „	172 138	46 186	37 389	24 668	17 253
1880 „	154 014	43 087	42 928	33 417	14 880
1881 „	158 612	42 558	41 862	33 861	20 513
1882 „	140 081	44 511	34 084	20 434	15 719.

Diese Zahlen und ihre Schwankungen in der Berichtsperiode werden kaum einer weiteren Umschreibung bedürfen.

Von den einzelnen Ein- und Ausfuhrartikeln sind für das letzte Triennium an erster Stelle hervorzuheben nach Tausenden von Mark:

a) als eingeführt:

		1880	1881	1882
Getreide und Hülsenfrüchte . .	mit	36 707	30 401	23 679
darunter Roggen	„	17 019	12 014	10 857
Reis	„	28 340	33 050	26 121
Taback	„	42 578	42 569	31 424
Oele zusammen	„	36 463	28 183	31 457
davon Petroleum	„	33 004	24 854	28 508
Baumwolle	„	94 443	111 799	93 325
Schafwolle	„	29 776	43 578	40 542
Baumwollen-Waaren	„	22 016	19 047	19 838
Seidene und halbseidene Waaren .	„	20 957	14 977	11 995.

b) als ausgeführt:

		1880	1881	1882
Getreide und Hülsenfrüchte . .	mit	30 687	28 250	19 573
darunter Roggen	„	16 399	10 342	9 827
Reis	„	23 947	24 918	27 531
Taback	„	38 116	41 374	43 094
Oele	„	33 533	31 891	22 240
davon Petroleum	„	30 447	28 867	19 204
Baumwolle	„	94 503	112 534	97 988
Schafwolle	„	29 792	45 221	44 862
Baumwollen-Waaren (deutsche) .	„	16 218	14 033	15 186
Rübenzucker	„	19 044	16 419	6 735.

Insbesondere bemerkenswerth ist hiernach im Jahre 1882 die geringere Einfuhr von Getreide und Hülsenfrüchten, Taback, seidenen und halbseidenen Waaren, sowie die Zunahme der eingeführten Schafwolle, während bei der Ausfuhr der Rübenzucker hervortritt, dessen Werth von mehr denn 19 Millionen im Jahre 1880 auf unter 7 Millionen Mark im Jahre 1882 zurückging.

Der Briefpostverkehr der Erde im Jahre 1881.

Von

W. Schulze,

kgl. Rechnungsrath in Berlin.

Von den der Neuzeit angehörenden Schöpfungen für den internationalen Verkehr hat sich der „Weltpostverein" in der kurzen Zeit seines Bestehens einen ebenso verbreiteten, wie geachteten Namen erworben. Die internationale postalische Vereinigung, welche durch den am 9. Oktober 1874 zu Bern von 22 Postverwaltungen abgeschlossenen Vertrag über die Gründung eines „Allgemeinen Postvereins" zwischen allen europäischen Staaten, Egypten und den Vereinigten Staaten von Nordamerika hergestellt worden war und damals ein Ländergebiet von 738,000 geographischen Quadratmeilen mit 375 Millionen Einwohnern umfaßte, hatte sich schon nach kaum vierjährigem Bestehen für die Gestaltung des internationalen Postverkehrs von so segensreichem Einfluß und für die weitere Erleichterung und Vervollkommnung dieses Verkehrs von so mächtiger Triebkraft erwiesen, daß auf dem zweiten, im Jahre 1878 zu Paris abgehaltenen allgemeinen Postkongreß, an welchem sich 33 Postverwaltungen aus allen Erdtheilen (außer Australien) betheiligten, die Ausbildung der internationalen Postgemeinschaft zum „Weltpostverein" beschlossen werden konnte.

Dem Berner Postvertrage vom Jahre 1874 war noch vor der Gründung des Weltpostvereins eine größere Anzahl ausgedehnter Postgebiete hinzugetreten. Zunächst hatte mit dem 1. Juli 1876 die Aufnahme der zu Britisch-Indien gehörenden Gebiete und der sämmtlichen Kolonien Frankreichs in den Allgemeinen Postverein stattgefunden, wodurch das Gebiet desselben sich um 90,000 Quadrat-Meilen mit 245 Millionen Einwohnern erweitert hatte. Ferner wurden in die Postgemeinschaft aufgenommen: am 1. April 1877 die britischen Kolonien Ceylon, Straits Settlements, Labuan, Hongkong, Trinidad, Britisch-Guyana, die Bermudas-Inseln, Jamaika und Mauritius nebst Zubehör; am 1. Mai 1877 die sämmtlichen niederländischen und spanischen Kolonien; am 1. Juni 1877 Japan; am 1. Juli 1877 Brasilien und die sämmtlichen portugiesischen Kolonien; am 1. September 1877 Persien, Grönland und die dänischen Antillen; am 1. April 1878 die Argentinische Republik und am 1. Juli 1878 Canada.

Außer den Vertretern der dem Vereine bereits angehörenden Länder nahmen an dem Pariser Postkongreß im Jahre 1878 noch Bevollmächtigte der Regierungen von Canada, Chili, Haiti, Havaii, Liberia, Mexiko, Peru, Salvador, Uruguay und Venezuela Theil. Von denselben unterzeichneten diejenigen von Canada, Mexiko, Peru und Salvador sogleich den neuen Weltpostvereinsvertrag vom 1. Juni 1878, und außerdem schlossen sich noch vor dem auf den 1. April 1879 festgesetzten Ausführungstermine des Vertrages die Republiken Chili, Liberia und Honduras dem Vereine an.

Auf diese Weise war mit dem 1. April 1879 für den gegenseitigen Austausch von internationalen Briefpostgegenständen fast für den ganzen Erdkreis ein einziges Postgebiet hergestellt, welches außer Europa ganz Nordafrika, den größten Theil von Asien und fast ganz Amerika in einer Ausdehnung von zusammen 1,328,000 Quadratmeilen mit rund 750 Millionen Einwohnern umfaßte. In dieses Postgebiet sind als Theilnehmer an dem Weltpostverein inzwischen in rascher Zeitfolge noch eine größere Anzahl von Ländern und Kolonien eingetreten: nämlich noch vom 1. April 1879 ab Neu-Fundland, die britischen Kolonien an der Westküste von Afrika, die Falklandsinseln und Britisch-Honduras; ferner zum 1. Juli 1879 von den britischen Antillen die Inseln Antigua, Dominica, Montserrat, Nevis, St. Kitts und die Virginischen Inseln, sowie Bulgarien; zum 1. Januar 1880 Venezuela; zum 1. Juli 1880 Ecuador, Uruguay und die Bahama-Inseln; zum 1. Oktober 1880 die Republik San Domingo; zum 1. Februar 1881 Granada, St. Lucia, Tabago und die Turksinseln; zum 1. April 1881 Chili; zum 1. Juli 1881 Columbien, Hayti und Paraguay; zum 1. August 1881 Guatemala; zum 1. September 1881 Barbados und St. Vicent; zum 1. Januar 1882 Havaii (Sandwichsinseln); zum 1. Mai 1882 Nicaragua und zum 1. Januar 1883 Costa-Rica.

Nach diesem weiteren Anwachsen erstreckte sich am 1. Januar 1883 der Gebietsumfang des Weltpostvereins auf 80,000,000 qkm gleich 1,425,000 Quadrat-Meilen mit etwa 830 Millionen Einwohnern, und es beschränken sich am 1. Januar 1883 die außerhalb der postalischen Gemeinschaft der Erde stehenden Staaten und Kolonien, welche ein geregeltes Postwesen besitzen, hauptsächlich nur noch auf die Republik von Bolivien, die afrikanischen Inseln Ascension und St. Helena, die Kolonien Capland, Victoria und Natal in Afrika, die asiatischen Länder Siam und Anam — ausgenommen jedoch die dem Vereine zugehörigen französischen Besitzungen in Anam — ferner auf die britischen Kolonien in Australien und die unabhängigen Inselgruppen des stillen Oceans, jedoch mit Ausnahme von Hawaii, dessen Eintritt in den Verein, wie bereits erwähnt, am 1. Januar 1882 stattgefunden hatte. Endlich steht auch noch das Chinesische Reich außerhalb des Weltpostvereins; für den internationalen Postverkehr darf jedoch China im Wesentlichen als zugehörig zum Weltpostverein angesehen werden, da mit den größeren Städten Chinas Briefpostsendungen gegen die Weltpostvereinstaxe durch Vermittlung der in den wichtigeren Hafenorten des Landes eingerichteten britischen, französischen und japanischen Postanstalten ausgewechselt werden können, und da außerdem von Rußland ein Landpostkurs über Kiächta bis nach Peking zur Beförderung von Briefschaften gegen die Vereinstaxe unterhalten wird.

Für die Entwickelung des Postverkehrs in allen zivilisirten Ländern der Erde haben der Berner Postvertrag vom Jahre 1874 und in noch wirksamerer und durchgreifenderer Weise der Pariser Weltpostvereins-Vertrag vom 1. Juni 1878 in mehrfacher Beziehung vortheilhaft gewirkt.

Zunächst sind für den Postverkehr zwischen allen der Postgemeinschaft zugehörigen Ländern möglichst einfache und gleichmäßige Versendungsbedingungen und, soweit dies bei der Verschiedenheit der Münzverhältnisse in den einzelnen Ländern überhaupt möglich war, auch mäßige einheitliche Gebührensätze für die hauptsächlich in Betracht kommenden Briefpostgegenstände (verschlossene Briefe, Postkarten, Zeitungen und andere Drucksachen-Sendungen, Geschäftspapiere, Waarenproben und rekommandirte Sendungen) durchgeführt worden, so daß sich dieser Verkehr für das Publikum sehr einfach und billig gestaltet und das Publikum sich mit den bei Benutzung der Post zu Versendungen nach allen Ländern des

Weltpostvereins zu beachtenden Vorschriften leicht genügend vertraut zu machen vermag.

Ferner haben die Grundsätze, welche im Weltpostverkehr zu einheitlichen Vereinfachungen und Erleichterungen geführt haben, die natürliche Folge haben müssen, daß gleiche Normen immer mehr und mehr auch auf die im inneren Verkehr der einzelnen Länder vorkommenden Sendungen in Anwendung gebracht werden, so daß davon die schließliche Beseitigung der in dieser Hinsicht noch bestehenden Verschiedenheiten bei der Behandlung der Postsendungen zu erwarten steht. Denn empfehlen sich nach den von den Vereinsverwaltungen für den internationalen Postverkehr festgestellten Grundsätzen im Allgemeinen einheitliche mäßige Portosätze ohne Rücksicht auf die von den Postsendungen zurückzulegenden größeren oder geringeren Entfernungen, so liegt es nahe, daß auch auf die größere oder geringere Länge des Weges, welche ein Theil der Sendungen nach dem In- und dem Auslande zu durchlaufen hat, bei der Bestimmung der Portosätze ebenfalls keine Rücksicht zu nehmen ist, sondern hierbei die Festhaltung angemessener Einheitssätze unzweifelhaft ebenfalls den Vorzug verdient. So werden z. B. in Deutschland für alle nach Ländern des Weltpostvereins gerichteten Briefpostsendungen ganz gleichmäßige einheitliche Portosätze (für frankirte Briefe 20 Pf. und für unfrankirte Briefe 40 Pf. für je 15 Gramm Gewicht, für Postkarten 10 Pfg. und für Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben 5 Pfg. für je 50 Gramm, mindestens jedoch für Geschäftspapiere 20 und für Waarenproben 10 Pfg.) erhoben, obgleich es nach Artikel 5 des Weltpostvertrages zulässig sein würde, für alle diejenigen Sendungen, welche zur See eine Strecke von mehr als 300 Seemeilen befördert werden und deren Seebeförderung durch zwei oder mehrere Postverwaltungen bewirkt wird, ein Zuschlagporto bis zu 100 Prozent der angegebenen Sätze in Anwendung zu bringen und obgleich von mehreren fremden Postverwaltungen, namentlich von denjenigen in Zentral- und Südamerika, für ihre Korrespondenz nach Deutschland derartige Zuschlagportosätze in Wirklichkeit auch erhoben werden. Im Weiteren kommt auch in Deutschland für alle nach dem Vereinsauslande, d. i. nach Ländern, welche dem Weltpostvereine noch nicht angehören, gerichteten Sendungen ein ganz einheitlicher Tarif zur Anwendung, nämlich für frankirte Briefe 60 Pfg. und für unfrankirte Briefe 80 Pf. für je 15 Gramm, sowie für Drucksachen und Waarenproben 10 Pfg. für je 50 Gramm, im Minimum jedoch für Waarenproben 15 Pfg.

Die Thatsache, daß innerhalb des Weltpostvereins im Allgemeinen das Porto unabhängig von der größeren oder geringeren Länge des Beförderungsweges, sowie ohne Rücksicht auf etwaige besondere Kosten, welche für die Beförderung der Sendungen theilweise aufgewendet werden müssen, berechnet wird, sowie auch die weitere Thatsache, daß gerade diejenigen Postverwaltungen, welche an einem einfach gegliederten mäßigen Portotarife festhalten und aus ihren Gesammteinnahmen die besonderen Aufwendungen für einzelne Portobeförderungs-Einrichtungen des internen Verkehrs bestreiten, die höchsten Erträge aus ihrem Postwesen erzielen, muß je länger je mehr zu der Ueberzeugung führen, daß im gesammten Postwesen als oberster Taxgrundsatz die Einführung einfacher und niedriger, der Leistung angemessener Portosätze festgehalten werden sollte. Und es hat auch in dieser Beziehung die postalische Gemeinschaft, welche die zivilisirtesten Länder der Erde seit dem Jahre 1874 verbindet, schon recht reiche Früchte getragen, da nicht nur eine große Zahl von Ungleichheiten in den Portosätzen, welche beim Abschluß des Berner Postvertrages im Interesse des Zustandekommens der Vereinigung zunächst noch hatten zugestanden werden müssen, schon mit dem Inkrafttreten des

Weltpostvereins-Vertrages gefallen sind, sondern auch der interne Postverkehr in den meisten Ländern des Weltpostvereins seit dem Jahre 1875 einen so raschen und bedeutsamen Aufschwung genommen hat, wie dies vielleicht in keinem anderen vorhergegangenen Zeitabschnitte der Fall gewesen ist.

Von dem unter der oberen Leitung der Schweizerischen Postverwaltung zu Bern errichteten „Bureau international de l'Union postale universelle" werden mit der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „L'Union postale" alljährlich — vom Jahre 1875 ab — statistische Uebersichten über den gesammten internen und internationalen Verkehr der Länder des Weltpostvereins veröffentlicht. Diesen Veröffentlichungen sind die den nachfolgenden statistischen Mittheilungen zu Grunde liegenden Zahlenangaben in der Hauptsache entnommen, und außerdem sind dabei, soweit die Statistiken des Internationalen Postbureaus mangelhaft sind, auch noch andere amtliche Veröffentlichungen von einzelnen Postverwaltungen als Quellen benutzt worden.

Zwar kann gegenüber den vielfachen Besonderheiten, welche die einzelnen Postverwaltungen bei der Vornahme der statistischen Ermittelungen und der Aufstellung der Statistiken beobachten, wie auch im Hinblick auf das gänzliche Fehlen vieler bezüglichen Mittheilungen oder auf die Unvollständigkeit derselben ein erschöpfendes und völlig zutreffendes Bild von dem Umfange des Weltpostverkehrs nicht gewonnen werden; immerhin aber werden die nachfolgenden Zahlenzusammenstellungen, in Verbindung mit den dazu gegebenen Erläuterungen, einen Ueberblick über den Weltpostverkehr gestatten, welcher der Wirklichkeit ziemlich nahe kommt und daher auch als Anhalt zu weiteren Beurtheilungen und Schlußfolgerungen hinsichtlich der Postverkehrsentwickelungen in den einzelnen Ländern wird verwerthet werden können.

Die auf den nachfolgenden Seiten abgedruckte Uebersicht über den Weltpost-Verkehr im Jahre 1881 bezieht sich nur auf den eigentlichen Briefpostverkehr. Die außerdem von einer größeren Anzahl von Postverwaltungen, theils mit den Briefposten und theils mit den Fahrposten beförderten Gegenstände des Päckerei- und Geldverkehrs, einschließlich der Briefe mit Werthangabe und der Postanweisungen, sind dabei zunächst noch unberücksichtigt geblieben. Im Uebrigen muß zum besseren Verständniß der Angaben in der Uebersicht noch Folgendes vorausgeschickt werden:

1. Die Zahlenangaben in der Uebersicht beziehen sich meistentheils auf den Verkehr im Kalenderjahr 1881. Abweichend davon beziehen sich die statistischen Mittheilungen von Großbritannien und Irland auf das britische Finanzjahr vom April 1881 bis Ende März 1882, von Britisch-Indien auf das Finanzjahr April 1880 bis März 1881 und von den Vereinigten Staaten von Amerika auf das Finanzjahr Juli 1880 bis Juni 1881. Die Mittheilungen von Griechenland, welche den Verkehr des Kalenderjahres 1880 ergeben, sind einer in der Statistik der Deutschen Reichs-Postverwaltung für 1881 enthaltenen Zusammenstellung über den Postverkehr der Länder Europas entnommen worden.

2. Die bei den einzelnen Ländern in der Uebersicht angegebenen Bevölkerungszahlen enthalten die Ergebnisse der Volkszählungen von Chili, Großbritannien und Irland, Italien und den Niederlanden im Jahre 1881; von Belgien, Dänemark, Deutschland, Oesterreich, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1880; von Ungarn im Jahre 1879 und von der Argentinischen Republik im Jahre 1869. Bezüglich aller übrigen Länder fehlt die Angabe, wann die Volkszählungen, deren Ziffern mitgetheilt sind, stattgefunden haben.

3. Die Statistik des Internationalen Postbureaus für 1881 weist die Zahl der in den einzelnen Ländern beförderten rekommandirten (Einschreib-) Sendungen theils nur getrennt in einer Summe und theils getrennt in einer Summe und zugleich mit den einzelnen Arten von Briefpostgegenständen zusammengerechnet nach. Letzteres ist der Fall bei den Angaben über den Verkehr von Deutschland, Großbritannien und Irland, sowie von Oesterreich. Da bei allen übrigen Ländern die Zahl der rekommandirten Gegenstände nur getrennt in einer Summe angegeben ist, eine Rekommandation aber nur selten bei anderen Gegenständen als bei verschlossenen Briefen vorkommt: so ist bei diesen Ländern die Zahl der rekommandirten Sendungen überall mit der Stückzahl gewöhnlicher Briefe zusammengerechnet worden.

4. Die unter Großbritannien und Irland in der Uebersicht aufgeführten Zahlen von Briefpostgegenständen enthalten, außer den nur im Inlande beförderten Sendungen, nicht die nach dem Auslande abgesandten, sondern die vom Auslande eingegangenen Briefe u. s. w.

5. Die Ungarische Postverwaltung hat die im Verkehr mit Deutschland in beiden Richtungen ausgewechselten Briefpostgegenstände zusammen ermitteln lassen; es ist daher bei den in die Uebersicht aufgenommenen bezüglichen Zahlen die Hälfte der ersteren Zahlenangaben als abgesandte Briefe u. s. w. mit in Berechnung gezogen.

6. Die unter Spanien aufgeführten Zahlen von Zeitungsnummern und sonstigen Drucksachen beruhen auf ungefährer Schätzung, da in der Statistik des Internationalen Postbureaus nur das Nettogewicht der in Spanien aufgelieferten Sendungen mit 2,102,020 kg Zeitungen und 1,788,647 kg sonstiger Drucksachen angegeben ist. Bei der hiernach vorgenommenen Schätzung ist angenommen, daß jede Zeitungsnummer und jede sonstige Drucksachensendung im Durchschnitt ein Gewicht von 25 Gramm gehabt habe und demnach auf jedes Kilogramm Nettogewicht durchschnittlich 40 Sendungen gerechnet werden können. Ferner ist in der Statistik des Internationalen Postbureaus bei mehreren Ländern (Portugal, Honduras, Britisch-Indien, Niederländisch-Indien u. s. w.) nicht die Zahl der versandten Zeitungsnummern, sondern nur diejenige der abgesandten Zeitungspackete angegeben. Die Zahl der in diesen Packeten enthalten gewesenen einzelnen Zeitungsnummern ist zu 2 auf jedes Packet in Berechnung gezogen.

7. Endlich sind in den in der Uebersicht unter Rumänien und Egypten aufgeführten Zahlen der abgesandten Drucksachen und Waarenproben auch die abgesandten Zeitungen enthalten, da in beiden Ländern die Ermittelung der Zahl der abgesandten Zeitungen, Drucksachen und Waarenproben zusammen stattgefunden hat.

In der Uebersicht fehlen die bezüglichen Angaben über den Postverkehr der europäischen Staaten: Türkei, Serbien und Montenegro, sowie über den Postverkehr einer größeren Zahl von Vereinsländern in den übrigen Erdtheilen. Man wird indeß, da das Postwesen in allen denjenigen Ländern und Kolonien, aus welchen statistische Nachrichten über den Postverkehr fehlen, nur wenig entwickelt ist, annehmen können, daß durch ein etwaiges Hinzurechnen der fehlenden Zahlen das in der Uebersicht entrollte Gesammtbild des Weltpostverkehrs sich nur wenig verändern würde. Und erwägt man weiter, mit einem wie geringen Prozentsatze selbst mehrere ausgedehnte, dem Weltpostvereine angehörige Ländergebiete, wie z. B. Bulgarien, Rumänien, Persien, Egypten, Britisch-Indien u. s. w., nur an dem Weltpostverkehr theilnehmen, sowie daß, soweit von den Vereinsländern statistische Mittheilungen über den Postverkehr vorliegen, in den angegebenen Zahlen alle nach dem gesammten Auslande, d. i. nach allen übrigen Ländern des Weltpostvereins und darüber hinaus abgesandten Briefpostgegenstände enthalten sind, so

Uebersicht des Briefpostverkehrs der bedeutenderen Länder

Länder	Einwohner-Zahl	Zahl der Postanstalten	Aufgelieferte Briefpostsendungen (Inland und nach dem Auslande)			
			Gewöhnliche und rekommandirte Briefe	Postkarten	Zeitungs-Nummern	Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben
A. Europa.						
Belgien	5,519,844	852	79,418,434	19,317,506	79,393,000	40,884,000
Bulgarien	1,998,000	42	871,412	44,064	229,891	3,308
Dänemark	1,980,675	563	26,799,869	410,900	28,032,355	1,852,046
Deutschland	45,234,061	11,088	605,420,960	159,768,300	448,679,900	138,927,760
Frankreich	37,321,186	6,158	577,520,745	30,873,373	336,301,235	374,442,270
Griechenland	1,679,775	143	3,181,000	6,600	573,000	40,600
Großbritannien u. Irland	35,246,562	14,918	1,229,354,800 [1]	135,329,000	140,789,100	312,276,300
Italien	28,951,374	3,420	177,117,794	25,066,865	106,760,193	53,211,377
Luxemburg	209,570	70	2,232,207	359,075	923,136	1,003,558
Niederlande	4,114,077	1,306	57,279,288	16,629,306	37,934,107	16,062,272
Norwegen	1,927,000	938	11,728,964	376,597	11,937,203	900,289
Oesterreich	22,144,244	4,033	212,686,000	42,932,100	75,978,900	35,381,500
Portugal	4,550,699	903	15,988,754	822,676	19,933,160 [1]	4,232,747
Rumänien	5,040,000	200	7,293,046	891,343	— [1]	2,690,282
Rußland mit Besitzungen in Asien	95,000,000	4,521	109,924,509	6,206,361	93,596,519	9,825,843
Spanien	16,731,570	2,655	88,278,131	274,957	84,080,800 [1]	73,143,394
Schweden	4,565,668	1,830	32,649,085	1,799,084	26,307,236	2,582,652
Schweiz	2,831,787	2,874	60,486,245	9,196,411	51,687,975	16,928,158
Ungarn	16,700,000	2,114	75,333,637 [1]	15,147,931	36,747,555	11,452,317
Summe	331,746,092	58,928	3,373,564,950	465,392,439	1,579,885,265	1,095,840,673
B. Außereuropäische Länder.						
Vereinigte Staaten v. Amerika	50,152,866	44,512	1,076,319,948	325,946,011	874,455,033	495,121,315
Argentinische Republik	2,500,000	441	8,109,382	33,775	12,857,481	1,033,642
Chili	2,223,434	335	8,687,607	88,147	8,429,137	2,813,001
Republik Honduras	351,700	21	62,239	—	100,558 [1]	7,850
Britisch-Indien	222,482,376	4,522	131,593,386	14,865,121	23,884,608 [1]	2,963,246
Persien	7,653,600	60	1,320,966	7,800	6,400	30,450
Japan	36,358,994	5,094	44,035,809	26,838,024	22,331,503	1,019,395
Egypten	5,260,000	132	4,388,791	74,000	— [1]	2,173,000
Britische Kolonien: Ceylon, Granada, Honduras und Hongkong	2,830,997	128	7,370,707	62,929	1,288,675	3,022,117
Französ. Kolonien: Guadeloupe, Réunion, St. Pierre und Senegal	546,780	81	1,140,568	7,055	167,422	269,923
Niederländ. Indien	24,721,976	161	4,280,035	545,456	3,511,514 [1]	536,647
Portugiesisches Indien	437,000	12	313,012	—	112,311	7,289
Insgesammt	687,265,615	114,427	4,661,187,400	833,860,757	2,527,029,907	1,604,838,548

[1] Vergl. auch die zu einzelnen Angaben der vorstehenden Uebersicht gegebenen, auf Seite 396 und 397 enthaltenen Erläuterungen Nr. 1 bis 7.

des Weltpostvereins für das Jahr 1881.[1])

Zahl der aufgelieferten Briefe und Postkarten	Zahl der aufgelieferten Zeitungs-Nummern, Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben	Zahl der aufgelieferten Briefpost-Sendungen	Nachrichtlich: Zahl aufgelieferten rekommandirt. Gegenstände	Auf einen Einwohner entfallen			
				gewöhnliche und rekommandirte Briefe	Briefe und Postkarten	Zeitungen Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben	Zusammen: Briefpost-Sendungen
98,735,940	120,277,000	219,012,940	1,429,138	14,4	17,9	21,8	39,7
915,476	233,199	1,148,675	78,091	0,4	0,5	0,1	0,6
27,210,769	29 884,401	57,095,170	314,862	13,7	13,7	15,1	28,8
765,189,260	587,607,660	1,352,796,920	12,914,380	13,4	16 9	13,0	29,9
608,394,088	710,743,505	1,319,137,593	7,610,357	15,5	16,3	19,0	35,3
3,187,600	613,600	3,801,200		1,9	1,9	0,4	2,3
1,364,683,800	453,065,400	1,817,749,200	10,902,318	34,8	38,7	12,9	51,6
202,124,659	159,971,570	362,096,229	7,540,638	6,1	7,0	5,5	12,5
2,591,282	1,926,694	4,517,976	52,202	10,6	12,4	9,2	21,6
73,908,594	53,996,379	127,904,973	1,099,728	13,9	18,0	13,1	31,1
12,105,561	12,837,492	24,943,053	266,084	6,1	6,8	6,7	13,0
255,618 100	111,360,400	366,978,500	19,258,206	9,6	11,5	5,0	16,5
16,811,430	24,165,907	40,977,337	229,354	3,5	3 7	5,3	9,0
8,184,389	2,690,282	10,874,671	398,467	1,4	1,5	0,5	2,1
					1,3	1,1	
116,130,870	103,422,362	219,553,232	7,883,835	1,1			2,3
88,553,188	157,224,194	245,777,382	950,820	5,3	5,3	9,4	14,7
34,448,169	28,889,888	63,338,057	1,977,894	7,2	7,5	6 1	13,6
69,682,646	68,616,133	138,298,779	1,104,812	21,4	24,6	24,2	48,8
99,481,568	48,199,872	138,681,440	6,260,741	4,7	5,4	2,9	8,3
3,838,957,389	2,675,725,938	6,514,683,307	80,271,927	10,2	11,6	8,0	19,6
1,402,265,959	1,369,576,348	2,771,842,307	7,643,480	20,9	28,0	27,8	55,8
8,143 157	13,891,123	22,034,280	82,075	3,2	3,3	5,5	8,8
6,775,754	11,242,138	20,017,892	44,010	3,9	4,0	5,0	9,0
62,239	108,408	170,647	395	0,2	0,2	0,3	0,5
146,458,507	26,847,854	173,306,361	2,776,086	0,6	0,1	0,1	0,8
1,328,766	36,850	1,365,616	120,986	0,2	0,2	—	0,2
70,873,833	23,350,898	94,224,731	1,703,264	1,2	2,0	0,6	2,6
4,462,791	2,173,000	6,635,791	200,791	0,8	0,9	0,4	1,3
7,433,636	4,310,792	11,744,428	186,656	2,6	2,6	1,5	4,1
1,147,623	437,345	1,584,968	23,876	2,1	2,1	0,8	2,9
4,825,491	4,048,161	8,873,652	214,924	0,2	0,2	0,2	0,4
313,012	119,600	432,612	3,093	0,7	0,7	0,3	1,0
5,495,048,157	4,131,868,455	9,626,916,612	93,271,563	6,8	8,0	6,0	14,0

Digitized by Google

wird man den gesammten Briefpostverkehr der nicht berücksichtigten Länder nach ungefährer Schätzung kaum höher als auf 4 bis 5 Prozent der ermittelten Gesammtziffern veranschlagen dürfen und demnach die Zahl aller auf der ganzen Erde im Jahre 1881 durch die Posten beförderten Briefe und Postkarten auf rund 5700 Millionen und die der Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben auf rund 4300 Millionen Stück, zusammen mithin die Zahl aller Brief-Postsendungen auf rund zehn Milliarden anzunehmen haben. Auf jeden Bewohner der Erde, wenn ihre Gesammtbevölkerung zu 14 Millionen gerechnet wird, entfallen demnach im Durchschnitt 4 Stück Briefe und Postkarten und 3 Stück Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, zusammen 7 Stück Briefpostsendungen auf das Jahr.

Ueber diesen Durchschnitt gehen der Reihe nach am beträchtlichsten hinaus: die Vereinigten Staaten von Nordamerika (mit 28,0 Stück Briefen und Postkarten und 27,3 Stück Drucksachen u. s. w., zusammen 55,3 Stück auf den Kopf der Bevölkerung), Großbritannien und Irland mit 38,7 + 12,9 = 51,6 Stück, die Schweiz mit 24,6 + 24,2 = 48,8 Stück, Belgien mit 17,9 + 21,8 = 39,7 Stück, Frankreich mit 16,3 + 19,0 = 35,3 Stück, die Niederlande mit 18,0 + 13,1 = 31,1 Stück, Deutschland mit 16,9 + 13,0 = 29,9 Stück, Dänemark mit 13,7 + 15,1 = 28,8 Stück, Luxemburg mit 12,4 + 9,2 = 21,6 Stück, Oesterreich mit 11,5 + 5,0 + 16,5 Stück, Spanien mit 5,3 + 9,4 = 14,7 Stück, Schweden mit 7,5 + 6,1 = 13,6 Stück, Norwegen mit 6,3 + 6,7 = 13 Stück und Italien mit 7,0 + 5,5 = 12,5 Stück. Sodann folgen Portugal mit 3,7 + 5,3 = 9 Stück, Chili mit 4,0 + 5,0 = 9 Stück, die Argentinische Republik mit 3,3 + 5,5 = 8,8 Stück und Ungarn mit 5,4 + 2,9 = 8,3 Stück. Die Staaten, deren Briefpostverkehr hinter dem angegebenen Durchschnitt am weitesten zurückbleibt, gruppiren sich in folgender Reihenfolge: Persien mit nur 0,2 Stück Briefpostsendungen auf den Kopf der Bevölkerung, Niederländisch Indien mit nur 0,4 Stück, die Republik Honduras mit 0,5 Stück, Bulgarien mit 0,6 Stück, Britisch-Indien mit 0,8 Stück, Portugiesisch-Indien mit 1 Stück, Egypten mit 1,3 Stück, Rumänien mit 2,1 Stück, Rußland und Griechenland mit je 2,3 Stück und Japan mit 2,6 Stück.

Die Entwicklung des Briefpostverkehrs in jedem Lande ist hauptsächlich von der allgemeinen Entwickelung des industriellen, kommerziellen und geistigen Verkehrs und der kulturellen Bedeutung des Landes abhängig. Als weitere wesentliche Faktoren erweisen sich dabei, außer mäßigen Portotaxen und möglichst einfachen Versendungsbedingungen, aber auch die Ausdehnung und Dichtigkeit des Post-Anstaltennetzes und die dadurch der Bevölkerung gebotenen Gelegenheiten zur leichten und bequemen Benutzung der postalischen Einrichtungen, da namentlich die Vermehrung der Postanstalten überall mit dem Aufschwunge des Postverkehrs Hand in Hand zu gehen pflegt.

Das dichteste Postanstaltennetz weist die Schweiz auf, wo im Durchschnitt auf 14,4 qkm und 985 Einwohner eine Postanstalt entfällt. Dann folgt das bei weitem verkehrsreichste Land der ganzen Erde, England, da in den vereinigten Königreichen Großbritannien und Irland eine Postanstalt im Durchschnitt auf 21,2 qkm und 2363 Einwohner kommt. Wie sich dieses Verhältniß in England allein — ohne Berücksichtigung der Postanstalten in Schottland und Irland — gestaltet, läßt sich aus den Jahresberichten der britischen Postverwaltung nicht ersehen. Da indeß der Postverkehr von England allein fast sechsmal größer ist, als derjenige von Schottland und Irland zusammen, die räumliche Ausdehnung Englands allein aber etwas geringer ist, als diejenige der beiden Nebenreiche, so

wird man für England allein auch einen weit geringeren als den angegebenen, auf eine Postanstalt entfallenden Durchschnitts-Flächenraum anzunehmen haben

Nächst der Schweiz und England haben folgende Länder die dichtesten Post-Anstaltennetze: die Niederlande mit 25,2 qkm, Belgien mit 34,6 qkm, Luxemburg mit 36,9 qkm, Deutschland mit 48,5 qkm, Dänemark mit 70,4 qkm, Oesterreich mit 74,4 qkm, Japan mit 75,1 qkm, Frankreich mit 85,8 qkm, Italien mit 86,6 qkm und Portugal mit 102,1 qkm Flächenraum auf je eine Postanstalt im Durchschnitt. Dann folgen Ungarn mit 138,8 qkm, Spanien mit 191 qkm, die Vereinigten Staaten von Amerika mit 232,7 qkm, Schweden mit 242 qkm, Norwegen mit 339 qkm und Griechenland mit 351 qkm Durchschnitts-Flächenraum auf je eine Postanstalt. In Britisch-Indien kommt eine Postanstalt auf 520, in Rumänien auf 800, in Bulgarien auf 1475, in Chili auf 1777, in Egypten auf 4242, in Rußland mit seinen asiatischen Besitzungen auf 4874, in der Republik Honduras auf 5737, in der Argentinischen Republik auf 9513 und in Persien sogar erst auf 27469 Quadratkilometer im Durchschnitt.

Die Gesammtzahl aller Postanstalten in den unter Nummer 1 bis 27 der Uebersicht aufgeführten Ländern hat sich am Ende des Jahres 1881 auf 114,045 belaufen. Drei Jahre vorher, Ende 1878, waren in diesen Ländern zusammen nur 101,745 Postanstalten in Wirksamkeit, mithin hat in den drei Jahren 1879, 1880 und 1881 eine Vermehrung der Postanstalten um 12,300, d. s. 12 Proz., stattgefunden. Bei dieser Vermehrung sind hauptsächlich die Vereinigten Staaten von Amerika mit der Zahl von 5254, Deutschland mit der Zahl von 2202, Japan mit 1289 und Großbritannien und Irland mit 1037 Postanstalten betheiligt. Ferner wurden in dem bezeichneten Zeitraume in Rußland 499, in Frankreich 489, in Britisch-Indien 415, in Ungarn 371, in Italien 220, in Belgien 188, in Portugal 156, in der Argentinischen Republik 130 und in Spanien 119 Post-Anstalten neu eingerichtet. In Oesterreich hat sich die Vermehrung der Post-Anstalten in demselben Zeitraume auf 33, in der Schweiz auf 54, in Norwegen auf 38, in Dänemark auf 45 und in Egypten auf 41 beschränkt und endlich hat sogar eine Verringerung der Zahl der Postanstalten in den Niederlanden von 1499 auf 1306, in Schweden von 1963 auf 1830, in Rumänien von 228 auf 200 und in Griechenland von 145 auf 143 stattgefunden.

Den wichtigsten Theil des ganzen Briefpostverkehrs bilden die verschlossenen Briefe und die Postkarten.

An gewöhnlichen und rekommandirten Briefen sind im Jahre 1881 auf den Kopf der Bevölkerung durchschnittlich versandt worden: in Großbritannien und Irland 34,8, in der Schweiz 21,4, in den Vereinigten Staaten von Amerika 20,9, in Frankreich 15,5, in Belgien 14,4, in den Niederlanden 13,9, in Dänemark 13,5, in Deutschland 13,4, in Luxemburg 10,8, in Oesterreich 9,6, in Schweden 7,2, in Italien und in Norwegen je 6,1, in Spanien 5,3, in Ungarn 4,5, in Chili 3,9, in Portugal 3,5, in der Argentinischen Republik 3,2, in Griechenland 1,9, in Rumänien 1,4, in Japan 1,2, in Rußland 1,1, in Egypten 0,8, in Britisch-Indien 0,6, in Bulgarien 0,4 und in Persien und der Republik Honduras je 0,2 Stück. Dagegen gruppiren sich die einzelnen Länder nach dem Durchschnitt der Zahl der auf jeden Einwohner entfallenden aufgelieferten Briefe und Postkarten zusammen, wie folgt: Großbritannien und Irland 38,7, Vereinigte Staaten von Amerika 28,0, Schweiz 24,6, Niederlande 18,0, Belgien 17,9, Deutschland 16,9, Frankreich 16,3, Dänemark 13,7, Luxemburg 12,4, Oesterreich 11,5, Schweden 7,5, Italien 7,0, Norwegen 6,3, Ungarn 5,4, Spanien 5,3, Chili 4,0, Portugal 3,7, Argentinische Republik 3,3, Japan

2,0, Griechenland 1,9, Rumänien 1,6 und Rußland 1,2 Stück; die übrigen Länder mit weniger als 1 Stück

Hinsichtlich der beförderten Briefe nimmt das Britische Inselreich sowohl nach der absoluten Zahl als auch im Verhältniß zu seiner Bevölkerungsziffer bei weitem die erste Stelle ein. Mehr als der vierte Theil aller auf der ganzen Erde beförderten Briefe entfällt auf die Postanstalten in Großbritannien und Irland. Im Verhältniß zur Einwohnerzahl ist der britische Briefverkehr um 170 Prozent größer, als derjenige in den Vereinigten Staaten von Amerika und in der Schweiz, und mehr als doppelt so groß wie der Briefverkehr in Belgien, Deutschland, Frankreich und den Niederlanden.

Unzweifelhaft verdankt die britische Postverwaltung diesen bedeutsamen Vorsprung hauptsächlich der im Jahre 1839 durchgeführten Rowland Hill'schen Portoreform, durch welche ein damals unerhört niedriges Porto von 1 Penny (gleich $8^1/_3$ Pfennig der heutigen deutschen Reichswährung) für den einfachen frankirten Brief im ganzen Umfang der vereinigten Königreiche eingeführt wurde. Weiter haben daran aber auch der riesenhaft gestiegene britische Welthandel und die Dichtigkeit des Postanstaltennetzes in Großbritannien und Irland einen hervorragenden Antheil. Im Jahre 1840, dem ersten Jahre nach Einführung des Pennyporto's, belief sich die Zahl der in den drei Königreichen beförderten Briefe bereits auf die zu damaliger Zeit schon recht stattliche Ziffer von 169 Millionen, und in den seitdem verflossenen 41 Jahren ist der britische Briefverkehr — die Postkarten ungerechnet — um nicht weniger als 628 Prozent, nämlich auf 1229 Millionen Stück im Finanzjahre 1881/82 angewachsen. Es hat betragen die Zahl der inländischen und der vom Auslande eingegangenen Briefe:

im Kalenderjahre	in England im Ganzen	in England auf den Einwohner	in Schottland im Ganzen	in Schottland auf den Einwohner	in Irland im Ganzen	in Irland auf den Einwohner
1872	737,000,000	32	82,000,000	24	66,000,000	13
1875	846,852,400	35	90,976,400	26	70,563,300	13
im Finanzjahre						
1878/79	92,303,100	37	98,991,200	28	76,078,500	14
1881/82	1037,316,700	40	109,799,900	29	82,238,200	16

Zusammen wurden demnach in den drei Königreichen befördert:

		auf den Einwohner
im Jahre 1872	885,000,000	Briefe oder 28 Stück,
1875	1008,392,100	„ „ 31 „
1878/79	1097,372,800	„ „ 32 „
1881/82	1229,354,800	„ „ 35 „

Diese Vermehrung des Briefverkehrs war am beträchtlichsten in England, wo dieselbe von 1872 bis 1881/82 41 Prozent ausmachte, während in Schottland der Zuwachs nur 34 und in Irland nur 25 Prozent betrug. Und ferner wurde der Löwenantheil des Briefverkehrs in England wieder von der Viermillionenstadt London vermittelt, da auf dieselbe allein von der angegebenen Briefzahl im Jahre 1872: 227,000,000, 1875: 266,771,000, 1878/79: 295,803,300 und 1881/82: 352,147,100 Stück entfielen. Mit der letzteren Briefzahl übertrifft die einzige Stadt London den gesammten Briefverkehr von ganz Rußland um mehr als das Dreifache, den Briefverkehr Spaniens um das Vierfache und denjenigen Italiens um das Doppelte. Der Briefverkehr Oesterreich-Ungarns bleibt hinter dem Londoner Briefverkehr noch um 18 Prozent zurück, und selbst in ganz Deutschland und in Frankreich, obgleich diese beiden Länder mit Recht

zu den verkehrsreichsten der Erde gerechnet werden dürfen, beträgt doch der Briefverkehr je noch nicht einmal doppelt so viel, wie derjenige der britischen Metropole.

Besonders bemerkenswerth ist im Uebrigen auch noch die Zunahme der von den britischen Postanstalten beförderten rekommandirten Briefe, nachdem die für diese Sendungen außer dem gewöhnlichen Briefporto zu zahlende Rekommandationsgebühr vom 1. Januar 1878 ab von 4 auf 2 Pence herabgesetzt worden ist. Es wurden nämlich befördert:

	Stückzahl:	Zunahme gegen das Jahr 1877
im Kalenderjahre 1877	4,316,017	— Prozent,
im Fiskaljahre 1878/79	7,200,350	66,8 „
„ „ 1879/80	8,739,191	102,5 „
„ „ 1880/81	10,034,546	132,5 „
„ „ 1881/82	10,902,318	152,6 „

Nächst der britischen Briefpost verdient die Entwickelung des Briefverkehrs in den Vereinigten Staaten von Amerika besondere Beachtung. Daselbst sind alle Bedingungen, von welchen der Aufschwung des Briefverkehrs hauptsächlich abhängig ist, in vollem Maße gegeben: die große Zahl von 45,000 Postanstalten (mehr als ein Drittel aller Postanstalten auf der ganzen Erde) vermittelt den Verkehr des im Handel, sowie in der Industrie und Bodenkultur mächtig fortschreitenden amerikanischen Nordens. Eine weise Schulgesetzgebung in den Vereinigten Staaten, besonders die fast über das ganze Land verbreiteten Volksschulen (primary schools), in welchen in der Regel nur Lesen, Schreiben, Rechnen und Geographie gelehrt werden, sorgen dafür, daß die heranwachsende Jugend in den Elementarkenntnissen eine genügende Ausbildung erhält, um demnächst den für Unterhaltung des geschäftlichen und geselligen Verkehrs unentbehrlichen Briefwechsel pflegen zu können, und es ist daher die Zahl der des Briefschreibens kundigen Bewohner Nordamerika's verhältnißmäßig wohl nicht geringer, als in irgend einem anderen größeren Kulturstaate der Erde. Endlich haben auch das in den Vereinigten Staaten seit mehr als 30 Jahren bestehende sehr mäßige Briefporto von 3 Cents (= 12½ Pfennig) für den einfachen Brief von ½ Unze (14,2 Gramm) und der von der amerikanischen Nation mit großen Opfern bisher durchgeführte Grundsatz, daß die Postanstalt mehr als Kulturträgerin denn als Finanzquelle gepflegt werden müsse, zu dem riesenhaften Anwachsen des Briefverkehrs den mächtigsten Antrieb gegeben.

Das einfache nordamerikanische Briefporto von 3 Cents ist zwar um 50 Prozent höher als das britische Pennyporto und um 25 Prozent höher als das deutsche Zehnpfennigporto; dafür aber kommt das erstere Porto ganz gleichmäßig in dem ganzen Unionsgebiet, welches das britische Inselreich um das Zweiunddreißigfache und das Gebiet des Deutschen Reichs um das Neunzehnfache an Ausdehnung übertrifft, zur Anwendung. Man wird deßhalb auch das amerikanische Briefporto auch nicht mit dem Porto vergleichen dürfen, welches in jedem einzelnen viel kleineren Ländergebiete Europa's erhoben wird, sondern man muß in dieser Beziehung die Vereinigten Staaten von Amerika dem ganzen Europa gegenüberstellen, und dann kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Nordamerikaner in Bezug auf ihre Briefportoabgabe im Ganzen günstiger gestellt sind, als die Bewohner Europa's.

Die von der nordamerikanischen Postverwaltung seither veröffentlichten Nachrichten über den Umfang ihres Briefverkehrs lassen das Anwachsen der Briefzahl von Jahr zu Jahr zwar weniger genau erkennen, als dies die Poststatistiken der

europäischen Länder gestatten. Aber gleichwohl läßt sich die schnelle Vermehrung des Postverkehrs der Vereinigten Staaten mit ziemlicher Sicherheit aus den finanziellen Ergebnissen ihres Postwesens schließen. Nach den bezüglichen Jahresberichten der nordamerikanischen Postverwaltung haben ihre Gesammteinnahmen

im Fiskaljahre vom April 1876 bis Ende März 1877		27,531,585	Dollar,
„ „	1877/78	29,277,516	„
„ „	1878/79	30,041,982	„
„ „	1879/80	33,315,479	„
„ „	1880/81	36,785,397	„
„ „	1881/82	41,876,410	„

betragen, und während das Postwesen im Jahre 1880/81 noch einen Zuschuß von 2,481,129 Doll. erfordert hat, ist im Finanzjahre 1881/82 — zum ersten Male seit 31 Jahren — wieder ein Ueberschuß und zwar von 1,394,388 Doll. erzielt worden, obgleich in diesem letzten Jahre mit der Einrichtung neuer Postanstalten in gleichem Umfange wie in früheren Jahren fortgefahren ist, da sich die Gesammtzahl derselben von 44,512 auf 46,231 erhöht hat. Die Gesammt-Ausgaben haben im Finanzjahre 1880/81: 39,251,736 Doll. und 1881/82: 40,482,021 Doll. betragen. Für das Finanzjahr 1883/84 wird ein weiteres beträchtliches Steigen der Einnahmen bis zu 50,670,456 Doll. erwartet, und es ist daher, nach Abrechnung der zu 46,741,111 Doll. berechneten Ausgaben, eine Erhöhung des Ueberschusses auf 3,929,345 Doll. in Aussicht genommen.[1])

Die großen Aufwendungen, welche die Postverwaltung der Vereinigten Staaten für die Ausbreitung und Verbesserung des Postwesens gemacht hat (im Fiskaljahre 1859/60 belief sich der aus der Staatskasse für das Postwesen gezahlte Zuschuß auf 10 Millionen Doll.) scheinen nach den mitgetheilten Ergebnissen sich nun endlich bezahlt machen zu wollen. Jedenfalls aber darf man die Schlußfolgerung ziehen, daß ohne diese Aufwendungen, insbesondere ohne das seit 31 Jahren schon eingeführte niedrige Briefporto, ein so gewaltiger Aufschwung des Postverkehrs, wie derselbe in den Vereinigten Staaten statthat, gar nicht möglich gewesen wäre.

Von verhältnißmäßig gleichem Umfange wie der Briefverkehr in den Vereinigten Staaten ist der Briefverkehr der Schweiz, wo auf jeden Bewohner im Durchschnitt 21,4 Briefe jährlich entfallen. Im Jahre 1876 hatte die Briefzahl 48,929,328 betragen, im Jahre 1881 hat sich dieselbe auf 60,486,245, mithin um 11,556,917 Stück oder 23,6 Prozent vermehrt. Dieser bedeutsame Umfang des schweizerischen Briefverkehrs findet seine Erklärung sowohl in dem beständigen Aufenthalt zahlreicher Fremder in der Schweiz, als auch in der großen Dichtigkeit des Postanstaltennetzes und dem recht mäßigen Porto von 10 Rappen = 8 Pfg. für den einfachen Brief.

Deutschland und Frankreich halten sich in ihrem Briefverkehr nach dem Verhältniß der Einwohnerzahl so ziemlich die Waage, indem der höhere Prozentsatz von Briefen, welche in Frankreich abgesandt werden, durch die um das Fünffache größere Zahl von Postkarten, welche in Deutschland zur Einlieferung gelangen, aufgewogen wird.

Deutschlands Briefverkehr von 520,884,520 Stück im Jahre 1876 hat sich auf 605,420,960 Stück im Jahre 1881, mithin um 84,536,440 Stück oder 16,2 Prozent vermehrt, während bei den Postkarten in demselben Zeitraum eine

[1]) Annal Report of the Postmaster-General of the United States for the fiscal year ended June 30. 1882. Seite 4.

Zunahme von 78,155,678 auf 159,768,300 Stück, mithin um mehr als das Doppelte, stattgefunden hat. In Frankreich ist in den Jahren 1876 bis 1881 eine wenig erhebliche Vermehrung der abgesandten Postkarten von 26,639,000 auf 30,873,373 Stück eingetreten, dagegen die Zahl der Briefe von 395,488,000 auf 577,520,715 Stück gewachsen. Die Ursache hiervon ist einerseits in dem verhältnißmäßig sehr hohen Postkartenporto von 10 Centimen = 8 Pfennig und andererseits in der Ermäßigung des internen französischen Briefporto's von 25 auf 15 Centimen für den einfachen Brief vom 1. Mai 1878 ab zu suchen. Die Wirkung dieser Portoermäßigung und bezw. ihr mittelbarer Einfluß auf die Versendung von Postkarten lassen sich am deutlichsten aus der jährlichen Zunahme des Postverkehrs seit 1876 erkennen. Die Zahl der in Frankreich eingelieferten Briefe und Postkarten hat betragen:

	Briefe	Zunahme gegen das Jahr 1876	Postkarten
im Jahre 1876	395,488,000 Stück	—	26,639,000 Stück,
1877	406,500,000 „	3 Prozent	31,548,000 „
1878	456,408,000 „	15 „	30,522,000 „
1879	491,703,059 „	25 „	28,144,513 „
1880	528,801,483 „	34 „	28,791,572 „
1881	577,520,715 „	46 „	30,873,373 „

Der Briefpostverkehr der Oesterreich-Ungarischen Monarchie ist gegen den gleichen Verkehr im Deutschen Reiche in den letzten Jahren erheblich zurückgeblieben, obgleich sowohl im internen Verkehr der beiden Länder als auch im wechselseitigen Verkehr derselben fast die gleichen Briefportosätze und Versendungsbedingungen bestehen. Während nämlich in Deutschland auf den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt jährlich 16,9 Stück Briefe und Postkarten entfallen, beträgt die Zahl der aufgelieferten gleichen Sendungen in Oesterreich nur 11,5 und in Ungarn sogar nur 5,4 Stück. Der Briefverkehr in Deutschland hat sich von 1878 bis 1881 um 11,9 Prozent, in Oesterreich nur um 0,9 Prozent, in Ungarn indeß um 13,8 Prozent gehoben, da an gewöhnlichen und rekommandirten Briefen nach dem In- und Auslande versandt wurden:

	im Jahre 1878	im Jahre 1881
in Deutschland	541,005,104 Stück	605,420,960 Stück
Oesterreich	210,652,364 „	212,686,000 „
Ungarn	66,214,646 „	75,333,637 „

Hinsichtlich der Postkarten hat von 1878 bis 1881 die Vermehrung in Deutschland 48 Prozent, in Oesterreich 34 Prozent und in Ungarn 43 Prozent betragen, da zur Einlieferung gelangten:

	im Jahre 1878	im Jahre 1881
in Deutschland	107,971,417 Stück	159,768,300 Stück
Oesterreich	32,009,800 „	44,932,100 „
Ungarn	10,556,968 „	15,147,931 „

Daß in Oesterreich-Ungarn die Zunahme der versandten Postkarten verhältnißmäßig eine viel größere gewesen ist, als die Zunahme an Briefen, steht mit dem sehr niedrigen Porto für die internen Postkarten, welches nur 2 Kreuzer beträgt, während als einfaches Briefporto 5 Kreuzer erhoben werden, im Zusammenhang. Ferner darf die viel geringere Briefvermehrung in Oesterreich gegen die Briefvermehrung in Ungarn hauptsächlich darauf zurückgeführt werden,

daß von 1878 bis 1881 die Postanstalten in Oesterreich von 4000 auf nur 4033, in Ungarn dagegen von 2043 auf 2414 vermehrt worden sind. Zusammen waren in der Oesterreich-Ungarischen Monarchie mit 39 Millionen Einwohnern am Ende des Jahres 1881 nur 6447 Postanstalten, im Deutschen Reiche mit 45 Millionen Einwohnern dagegen 11,088 Postanstalten in Wirksamkeit und es kamen im Durchschnitt auf eine Postanstalt im Deutschen Reiche nur 4071, in Oesterreich dagegen 5491 und in Ungarn 6918 Einwohner.

Von den übrigen Ländern, deren Briefverkehr im Verhältniß zur Einwohnerzahl beträchtlich zu nennen ist, sind weiter noch Belgien, die Niederlande und Dänemark zu erwähnen. In allen drei Ländern besteht eine sehr mäßige Briefportotaxe, nämlich in Belgien 10 Centimen = 8 Pfennig, in den Niederlanden 5 Cents = $8^1/_3$ Pfennig und in Dänemark 8 Öre = 9 Pfennig, und man wird in diesen niedrigen Briefportosätzen die Hauptursache des in den drei Ländern entwickelten regen Briefverkehrs zu suchen haben.

Der Briefverkehr in Spanien und Portugal ist, Dank den dort zur Erhebung kommenden mäßigen Portosätzen, in Spanien von 15 Centimen = 12 Pfg. für den einfachen Brief und in Portugal von 25 Reis = $11^1/_4$ Pfennig für einfache Briefe und von 10 Reis = $4^1/_2$ Pfennig für Postkarten, in erfreulichem Aufschwunge begriffen. In Spanien wurden im Jahre 1881 88,553,188 Briefe und Postkarten gegen 79,074,155 Stück im Jahre 1876 aufgeliefert, und in Portugal vermehrte sich die Zahl der Briefe und Postkarten von 13,593,959 Stück im Jahre 1878 auf 16,811,430 Stück im Jahre 1881. Besonders ist in Portugal als Folge des sehr niedrigen Postkartenporto's die Vermehrung der aufgelieferten Postkarten von 130,283 Stück im Jahre 1878 auf 822,676 Stück im Jahre 1881 bemerkenswerth, während in Spanien, wo das Porto für Postkarten 10 Centimen = 8 Pfennige beträgt und mithin doppelt so hoch ist wie in Portugal, im letztgenannten Jahre nur 274,957 Postkarten abgesandt sind.

In Skandinavien zeigt die Entwickelung des Briefpostverkehrs ebenfalls ein erfreuliches Bild. Das einfache Briefporto beträgt in Schweden 12 Öre = $13^1/_2$ Pfennig und in Norwegen 10 Öre = $11^1/_4$ Pfennig; für Postkarten wird in beiden Ländern die Hälfte des einfachen Briefporto's erhoben. In Schweden erhöhte sich die Zahl der aufgelieferten Briefe von 25,728,652 Stück im Jahre 1876 auf 32,649,085 Stück im Jahre 1881, und in Norwegen von bezw. 8,396,456 auf 11,728,964 Stück. Noch erheblich größer war die Vermehrung der in den Jahren 1876 und 1881 aufgelieferten Postkarten, nämlich in Schweden von 88,174 auf 1,799,084 Stück und in Norwegen von 44,662 auf 376,597 Stück.

Die günstige Einwirkung, welche mäßige Briefportotaxen auf die Vermehrung des Postverkehrs ausüben, läßt sich ferner auch aus den statistischen Mittheilungen der Postverwaltungen von Japan und Britisch-Indien erkennen. In Japan beträgt das einfache Briefporto nur 2 Sen = $8^1/_3$ Pfennig und das Porto für Postkarten 1 Sen; in Britisch-Indien werden für den einfachen Brief von $^1/_2$ Tola = 5,83 Gramm Gewicht nur $^1/_2$ Anna = 5 Pfennig und für einen Brief im Gewicht von mehr als $^1/_2$ bis 1 Tola das Doppelte erhoben, während für Postkarten nur $^1/_4$ Anna = $2^1/_2$ Pfennig zu zahlen sind. Zwar erscheint der Umfang des Briefverkehrs in beiden Ländern im Verhältniß zur Einwohnerzahl nur noch gering, es läßt sich aber aus der Zunahme des Briefverkehrs in den letzten Jahren ein recht schneller und bedeutender Aufschwung erkennen. In Japan gelangten zur Einlieferung:

	Briefe	Postkarten	zusammen Stück	Zunahme gegen das Jahr 1877.
im Jahre 1877	24,999,976	8,416,467	33,416,443	—
1878	27,916,867	11,903,788	39,820,655	19 Prozent
1879	32,840,067	15,413,266	48,253,333	44,4 „
1880	38,417,988	19,849,842	58,267,830	74,4 „
1881	44,035,809	26,838,024	70,873,833	112,2 „

In Britisch-Indien hat betragen die Zahl der aufgelieferten

	Briefe	Postkarten	zusammen Stück	Zunahme geg. d. Fiskaljahr 1876/77
im Fiskaljahre 1876/77	112,679,879	—	112,679,879	—
1877/78	117,737,709	—	117,737,709	4,6 Prozent
1878/79	121,476,685	—	121,476,685	7,9 „
1879/80	124,162,021	7,471,984	131,634,005	16,9 „
1880/81	131,593,386	14,865,121	146,458,507	30,0 „

In Italien, wo im Jahresdurchschnitt nur 7 Stück Briefe und Postkarten auf den Kopf der Bevölkerung kommen, steht einer schnelleren Vermehrung des Briefverkehrs hauptsächlich das zu hohe Porto, welches für einfache Briefe 20 Centesimi = 16 Pfennig und für Postkarten 10 Centesimi beträgt, entgegen. In noch viel höherem Maße gilt dasselbe von Rußland mit einer Durchschnittszahl von nur 1,2 Stück Briefen und Postkarten jährlich auf den Kopf der Bevölkerung, da in Rußland an einfachem Briefporto 7 Kopeken = $22^3/_4$ Pfennig und an Porto für Postkarten 3 Kopeken = $9^3/_4$ Pfennig erhoben werden. Obgleich in Rußland die Postanstalten in den Jahren von 1878 bis 1881 von 4022 auf 4521 oder um 12,4 Prozent vermehrt worden sind, ist in demselben Zeitraume doch nur eine Vermehrung der Briefzahl von 103,369,384 auf 109,924,509 oder nur um 6,4 Prozent eingetreten. Dagegen haben sich in Folge des viel niedrigeren Porto's für die Postkarten die letzteren von 2,793,375 auf 6,206,361 Stück oder um 123 Prozent vermehrt.

Den geringsten Briefverkehr haben von den europäischen Ländern — abgesehen von der Türkei, Serbien und Montenegro, von denen statistische Mittheilungen über den Briefverkehr nicht vorliegen — Bulgarien und Rumänien. In beiden Ländern ist die Einrichtung von Postanstalten noch sehr im Rückstande, indem in Bulgarien erst auf 1476 Quadratkilometer und 47573 Einwohner und in Rumänien auf 800 Quadratkilometer und 25,200 Einwohner je eine Postanstalt entfällt. In Rumänien ist sogar die Zahl der Postanstalten von 228 Ende 1878 auf 200 Ende 1881 zurückgegangen, und hiermit wahrscheinlich im Zusammenhange stehend ist zugleich im Jahre 1881 gegen 1878 eine Verringerung der aufgelieferten Briefe von 8,521,567 auf 7,293,046 Stück eingetreten. Die im Jahre 1881 gegen 1878 abgesandten Postkarten haben sich indeß von 415,890 auf 891,343 Stück vermehrt, was sich daraus erklärt, daß an Porto für Postkarten nur 5 Centimen = 4 Pfennig, für einfache Briefe aber 15 Centimen Porto erhoben werden.

Die Postkarten, offene geschriebene Mittheilungen im Gegensatze zu verschlossenen Briefen, sind eine neue Art eigentlichen und persönlichen Schriftwechsels, deren Einführung erst vom Jahre 1869 datirt und dem derzeitigen Leiter des deutschen Postwesens, Staatssekretär Dr. Stephan, zu verdanken ist.[1])

[1]) Der im Jahre 1865 zu Karlsruhe in Baden abgehaltenen fünften Deutschen Postkonferenz war von dem Vertreter der Preußischen Regierung, dem damaligen Geheimen Ober-

Daß die Postkarten einem wirklichen Bedürfniß einfachen und leichten schriftlichen Verkehrs entsprechen und deßhalb schnell ein beliebtes Korrespondenzmittel geworden sind, dafür liefern die Poststatistiken sehr vieler Länder recht überzeugende Beweise. Im Jahre 1881 hat die Zahl der bei allen Postanstalten in den wichtigeren Kulturstaaten der Erde aufgelieferten Postkarten sich bereits auf 834 Millionen Stück gegen 4660 Millionen verschlossene Briefe belaufen. Danach betrugen die Postkarten beinahe ein Fünftel der Zahl der abgesandten Briefe, während im Jahre 1878 die aufgelieferten Postkarten (566 Millionen) nur ein Siebentel der Zahl der verschlossenen Briefe (3975 Millionen) ausgemacht hatten.

Die ausgedehnteste Anwendung finden die Postkarten in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo im Durchschnitt auf den Einwohner 7 Stück abgesandte Postkarten jährlich entfallen. Sodann folgen der Reihe nach die Niederlande mit 4,1, Großbritannien und Irland mit 3,9, Deutschland und Belgien je mit 3,5, die Schweiz mit 3,2, Oesterreich mit 1,9, Luxemburg mit 1,6, Italien und Ungarn je mit 0,9, Frankreich und Japan je mit 0,8, Schweden mit 0,3 und Dänemark, Norwegen und Portugal je mit nur 0,2 Stück auf den Kopf der Bevölkerung. In Spanien und Bulgarien kommen auf je einhundert Einwohner nur etwa 2 Stück Postkarten jährlich.

Die vor dem Jahre 1881 veröffentlichten Jahresberichte der Vereinigten Staaten von Amerika enthalten zwar die Zahl der beförderten Postkarten nicht. Die schnelle Vermehrung des Postkartenversandtes läßt sich indeß aus dem von Jahr zu Jahr mehr gesteigerten Absatze von gestempelten Postkartenformularien schließen, indem zu den Postkarten nur die von der Post verkauften gestempelten Formulare verwendet werden dürfen. Es sind von den Postanstalten der Vereinigten Staaten abgesetzt worden:

	Postkarten		Zunahme gegen das Fiskaljahr 1876/77
im Fiskaljahre 1876/77	170,015,500	Stück	—
1877/78	200,630,000	„	18 Prozent
1878/79	221,797,000	„	30 „
1879/80	272,550,500	„	60 „
1880/81	308,536,500	„	81 „
1881/82	351,498,000	„	106 „

Die große Ausdehnung des Postkartenverkehrs in den Vereinigten Staaten findet hauptsächlich in dem Verhältniß des niedrigen Postkartenporto's von 1 Cent = $4^1/_6$ Pfennig zu der einfachen Brieftaxe von 3 Cents ihre Erklärung, während es in anderen Ländern die Regel bildet, daß im internen wie im internationalen Verkehr für die Postkarten die Hälfte der einfachen Brieftaxen erhoben wird. Außerdem mag aber auch der praktische Sinn des Nordamerikaners dazu beitragen, daß derselbe sich in umfassenderem Maße als andere Erdbewohner dieser einfacheren und erheblich billigeren Art des Schriftwechsels bedient, da nicht allein das Postkartenporto in den Vereinigten Staaten um $66^2/_3$ Prozent nied-

Postrath Stephan, eine Denkschrift vorgelegt, worin die Idee zur Einführung von Postkarten — vom Erfinder mit „Postblatt" bezeichnet — zum ersten Male entwickelt wurde. Die Einführung solcher Karten geschah zuerst in Oesterreich-Ungarn am 1. Oktober 1869 und zwar genau in der von dem Erfinder in der bezeichneten Denkschrift entwickelten Form. Im Norddeutschen Bund wurden dagegen die Karten — anfänglich „Korrespondenzkarten" genannt — erst im Juni 1870 eingeführt, nachdem der Erfinder derselben als „General-Postdirektor" die Leitung des Bundes-Postwesens übertragen erhalten hatte. Vergl. Archiv für Post und Telegraphie Nr. 12 von 1881.

riger ist als das einfache Briefporto, sondern beim Gebrauche von Postkarten auch noch die bei Briefen nöthige Ausgabe für Briefpapier und Briefumschläge erspart wird.

Einen Ueberblick, inwieweit in den einzelnen Ländern die Postkarten sich einer größeren oder geringeren Beliebtheit beim Publikum erfreuen, gewährt die Vergleichung, wie sich die Zahl der aufgelieferten Postkarten zu der Zahl der aufgelieferten verschlossenen Briefe verhält. Es kamen im Jahre 1881 auf je eine Postkarte in Japan 1,7 Stück Briefe, in den Vereinigten Staaten von Amerika 3,3 Stück, in den Niederlanden 3,5 Stück, in Deutschland und Belgien je 4 Stück, in Oesterreich und Ungarn je 5 Stück, in der Schweiz und Luxemburg je 6,5 Stück, in Italien 7 Stück, in Rumänien 8 Stück, in Großbritannien und Irland, sowie in Britisch-Indien je 9 Stück, in Schweden und Rußland je 18 Stück, in Frankreich und Portugal je 19 Stück, in Bulgarien 20 Stück, in Norwegen 32 Stück, in Dänemark 67 Stück und endlich in Spanien sogar 321 Stück Briefe.

Wenn hiernach namentlich in Dänemark und Spanien die Postkarten nicht recht in Aufnahme zu kommen scheinen, so liegt dies, was Dänemark betrifft, offenbar nur daran, daß in Dänemark ein niedriges einfaches Briefporto von 8 Öre = 9 Pfennig besteht und für Postkarten derselbe Portosatz erhoben wird. Keineswegs aber wird man hieraus auf eine Abneigung des dänischen Volkes gegen den Gebrauch von Postkarten schließen dürfen, denn im Verkehr mit anderen Ländern gegen die Weltpostvereinstaxe, welche das Porto für Postkarten auf die Hälfte des einfachen Briefporto's bestimmt, sind von Dänemark im Jahre 1881 verhältnißmäßig viel mehr Postkarten als im inländischen Verkehr abgesandt worden, nämlich 199,095 Stück neben 3,093,186 Briefen, so daß je eine Postkarte schon auf 15 Briefe nach dem Auslande entfällt. Bei den meisten der übrigen Länder, in denen die Zahl der aufgelieferten Postkarten gegen die Zahl der Briefe nur eine geringe ist, liegt die jetzt noch schwache Benutzung von Postkarten einerseits in dem verhältnißmäßig zu hohen Porto für dieselben, wie z. B. in Frankreich und Spanien, wo das Porto für Postkarten nicht um die Hälfte, sondern nur um ein Drittheil geringer ist als das einfache Briefporto, und andererseits wohl auch in dem Umstande, daß die Postkarten als Korrespondenzmittel noch neu sind und erst noch mehr in die Gewohnheiten des Verkehrslebens eingefügt werden müssen. Für die letztere Annahme scheint insbesondere die Entwickelung des Postkartenverkehrs in Rußland, Schweden, Norwegen, Rumänien und Portugal, wie nachfolgende Angaben über die Zahl der daselbst in den Jahren 1876, 1878 und 1881 aufgelieferten Postkarten erkennen lassen, zu sprechen. Es wurden Postkarten abgesandt in den Jahren:

	1876	1878	1881
in Rußland	1,802,518	2,793,375	6,206,361
in Schweden	88,174	614,206	1,799,084
in Norwegen	44,662	109,544	376,597
in Rumänien	197,574	415,890	891,343
in Portugal	—	130,283	822,676

Hinsichtlich des in den Weltpostvereinsländern vermittelten Post-Zeitungsverkehrs — ohne Berücksichtigung derjenigen Zeitungen, welche unter Streif- oder Kreuzband gegen Zahlung des gewöhnlichen Drucksachenportos versandt werden — nimmt in der absoluten Zahl der beförderten Zeitungen die Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den von ihr im Finanz-

jahre 1880/81 besorgten 874 Millionen Zeitungsnummern bei weitem die erste Stelle ein, da dieselbe allein ein Dritttheil des gesammten Weltpost-Zeitungsverkehrs vermittelt und die Zahl der von sämmtlichen europäischen Postverwaltungen beförderten Zeitungsnummern (1609 Mill.) nicht einmal das Doppelte betragen hat. Erklären läßt sich dieser bedeutende Umfang des nordamerikanischen Post-Zeitungsverkehrs sowohl aus der großartigen Ausdehnung, welche das Zeitungswesen in den Vereinigten Staaten angenommen hat, als auch aus dem sehr mäßigen Porto, welches für die postmäßige Versendung mit 2 Cents für jedes Pfund abonnirter Zeitungen und mit 1 Cent für je 2 Unzen nicht abonnirter Zeitungen erhoben wird.

Nächst den Vereinigten Staaten hat Deutschland nach der Zahl der beförderten Zeitungsnummern den umfangreichsten Post-Zeitungsverkehr. Die in Deutschland im Wege des Postabonnements im Jahre 1881 bezogenen Zeitungsnummern haben sich auf 448 Millionen Stück belaufen, während in Frankreich die Zahl der durch die Posten besorgten Zeitungsnummern nur 336 Mill. und in dem Britischen Inselreiche sogar nur 141 Mill. betragen hat. Der Grund für diese verhältnißmäßig geringere Leistung der Englischen Postverwaltung liegt in dem sehr hohen Porto, welches in England mit $^1/_2$ Penny gleich $4^1/_6$ Pfennig für jedes Zeitungsexemplar zu zahlen ist, während in Deutschland und Frankreich die Zeitungsgebühr sich im Durchschnitt nur auf 1 Pfennig pro Zeitungsexemplar stellt. Das kleine Belgien hat ebenfalls einen recht lebhaften Post-Zeitungsverkehr (79 Mill. Stück im Jahre 1881), da in Belgien auch nur ein sehr mäßiges Zeitungsporto, nämlich 1 Centime für jedes Exemplar bis zu 75 Gramm Gewicht, erhoben wird. Im Uebrigen bestehen hinsichtlich der Postgebühren für die Besorgung von Zeitungen bei den einzelnen Postverwaltungen sehr von einander abweichende Taxirungsbestimmungen, so daß in dieser Beziehung die verschiedenen Postvereinsländer noch am weitesten von einer Taxeinheit entfernt sind.

Die außer den Zeitungen von den einzelnen Ländern des Weltpostvereins beförderten *Drucksachensendungen, Waarenproben und Geschäftspapiere* lassen sich bei der Mangelhaftigkeit der Poststatistiken nicht gut getrennt von einander vergleichen, zumal auch in den zur Erhebung gelangenden Portosätzen für diese Sendungen noch die mannigfachsten Verschiedenheiten bestehen. An der Gesammtzahl der im Weltpostverein im Jahre 1881 beförderten Sendungen dieser Art (1605 Mill. Stück) hat die Postverwaltung der Vereinigten Staaten ebenfalls den größten Antheil, nämlich mit 495 Mill. Stück. Dann folgen von den größeren Postverwaltungen Frankreich mit 374 Mill., Großbritannien und Irland mit 312 Mill. und Deutschland mit 139 Mill. Stück. Die hohe Ziffer dieser Sendungen in Frankreich muß auf das dort bestehende sehr mäßige Drucksachenporto von 1 Centime für Sendungen von 50 bis 20 Gramm Gewicht zurückgeführt werden, während in Deutschland das niedrigste Drucksachenporto 3 Pfennig für 50 Gramm beträgt. In England beträgt das Drucksachenporto $^1/_2$ Penny für 2 Unzen, mithin im Durchschnitt eben soviel, wie für Zeitungen ($^1/_2$ Penny für jedes *Exemplar*) zu entrichten ist. Mit Rücksicht hierauf kann man, da Waarenproben und Geschäftspapiere in England keine Portoermäßigung genießen, und daher die im Jahre 1881 beförderten 312 Mill. Sendungen nur aus Drucksachen bestanden haben können, annehmen, daß in England vielfach Zeitungen gegen das Drucksachenporto versandt werden, und daß sich hieraus einerseits die oben angegebene verhältnißmäßig niedrige Zahl der von der Britischen Postverwaltung besorgten Zeitungsnummern und

andererseits die viel höhere Ziffer von beförderten Drucksachensendungen erklären lassen.

Was den wechselseitigen Austausch von Briefen und Postkarten zwischen den Ländern des Weltpostvereins, sowie mit allen solchen Ländern, welche dem Vereine noch nicht angehören, den eigentlichen internationalen Weltpostverkehr anbetrifft, so macht die Zahl der im Jahre 1881 in den verschiedenen Vereinsländern zur Einlieferung gelangten Briefe und Postkarten nach dem Auslande (zusammen 280 Mill. Stück) zwar nur etwas mehr als den zwanzigsten Theil aller im Jahre 1881 eingelieferten Briefe und Postkarten (zusammen 5495 Mill. Stück) aus. Wie die auf den nachfolgenden Seiten gegebene Uebersicht des internationalen Briefverkehrs der einzelnen Vereinsländer im Jahre 1881 und mehrere Jahre vorher erkennen läßt, hat sich indeß in dem internationalen Austausch von Briefen und Postkarten, besonders seit dem Inkrafttreten des Weltpostvertrages vom 1 Juni 1878, ein recht bedeutender Aufschwung vollzogen, so daß ein noch weiteres rasches Steigen des internationalen Briefverkehrs mit Sicherheit erwartet werden darf, sobald die Vortheile, welche die Weltposteinheit dem korrespondirenden Publikum gewährt, erst in den weitesten Kreisen bekannt geworden sein und nach allen Seiten hin gewürdigt und ausgenutzt werden.

Man wird letzterer Schlußfolgerung um so eher zuzustimmen geneigt sein, wenn man berücksichtigt, wie schnell sich die Zunahme des internationalen Austausches von Briefen und Postkarten bei einer Reihe von Weltpostvereinsländern in besonders hervortretender Weise bemerkbar gemacht hat. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben mit dem Auslande im Finanzjahre 1878/79: 23,661,390 Briefe und 684,876 Postkarten, im Jahre 1880/81 dagegen 44,463,807 Briefe und 2,083,913 Postkarten ausgewechselt, was in dem nur zweijährigen Zeitraume bei den Briefen eine Zunahme von 87 und bei den Postkarten sogar von 204 Prozent ergiebt. Ferner betrug die Zunahme der im internationalen Verkehr mit anderen Ländern ausgewechselten Briefe und Postkarten im Jahre 1881 gegen 1876 in Japan 179,6, in Spanien 111,4, in Italien 67,1, in Rußland 61,7, in Ungarn 50,0 und in Portugal 55,7 Prozent. Weiter vermehrten sich in dem dreijährigen Zeitraume von 1878 bis 1881 die mit anderen Ländern ausgewechselten Briefe und Postkarten bei der Postverwaltung der Argentinischen Republik um 82,3, bei der Egyptischen Postverwaltung um 93,0 und bei der Postverwaltung von Niederländisch-Indien um 32,9 Prozent. Bei der Persischen Postverwaltung stieg die Zahl der Briefe und Postkarten des internationalen Verkehrs von 14,400 Stück im Jahre 1878 auf 120,300 Stück im Jahre 1880 und auf 183,671 Stück im Jahre 1881, mithin im letzteren Jahre um das Dreizehnfache gegen das Jahr 1878 und um 52,6 Prozent gegen das Jahr 1880.

Abgesehen von England, Rumänien und Bulgarien, über deren internationalen Briefverkehr im Jahre 1876 statistische Mittheilungen nicht vorliegen, hat sich die Zahl der im internationalen Verkehr ausgewechselten Briefe und Postkarten bei den europäischen Postverwaltungen von 292,996,868 Stück im Jahre 1876 auf 398,897,841 Stück im Jahre 1881, mithin um 36,2 Prozent vermehrt. Die Zahl der Postkarten allein ist von 16,278,613 auf 37,235,013 Stück, mithin um mehr als das Doppelte gestiegen. Die Billigkeit des Portos für die Postkarten ist demnach auch im internationalen Verkehr als die Hauptursache davon anzusehen, daß die Vermehrung der Postkarten in einem viel schnelleren Tempo begriffen ist, als die Zunahme der internationalen Briefe.

Uebersicht des internationalen Brief- und Postkartenverkehrs der

A. Verkehr im Jahre 1881.

Nr.	Länder	Zahl der nach andern Ländern abgesandten		Zahl der von andern Ländern eingegangenen		Gesammtzahl
		Briefe[1])	Postkarten	Briefe[1])	Postkarten	
	A. Europa.					
1.	Belgien	12,468,338	2,587,494	10,768,784	984,256	26,808,872
2.	Bulgarien	214,656	10,524	254,172	11,288	490,640
3.	Dänemark	3,193,186	199,095	3,137,029	207,211	6,736,521
4.	Deutschland . . .	42,195,260	5,776,100	42,014,790	5,667,280	95,653,430
5.	Frankreich	35,072,513	1,246,953	34,281,184	1,350,866	71,951,516
6.	Großbritannien und Irland	46,051,500[2])	—	40,375,400[2])	—	86,426,900
7.	Italien	16,467,762	1,160,880	13,426,696	858,569	31,913,907
8.	Luxemburg . . .	835,473	177,793	913,110	152,179	2,078,555
9.	Niederlande . . .	6,798,285	1,129,575	6,966,813	864,043	15,758,716
10.	Norwegen	1,991,366	52,091	2,349,360	86,177	4,478,994
11.	Oesterreich	33,233,500	4,000,300	34,885,300	4,864,350	76,983,450
12.	Portugal	1,763,362	29,904	1,802,930	17,734	3,613,930
13.	Rumänien . . .	1,597,527	191,578	1,495,904	97,593	3,382,602
14.	Rußland	6,204,520	520,652	8,005,312	787,091	15,517,575
15.	Spanien	5,279,853	16,317	5,191,810	18,153	10,506,133
16.	Schweden	3,387,668	158,105	3,468,862	161,585	7,176,220
17.	Schweiz	10,430,368	2,007,616	10,654,942	1,437,384	24,530,310
18.	Ungarn	2,266,905	366,949	2,207,547	348,311	5,189,712
	Summe	229,452,042	19,631,926	222,199,945	17,914,070	489,197,983
	B. Außereuropäische Länder.					
19.	Vereinigte Staaten von Amerika . .	22,946,105	1,389,571	21,517,702	694,342	46,547,720
20.	Argentinische Republik	795,074	4,850	1,571,439	8,702	2,380,065
21.	Chili	145,663	9,678	108,158	831	264,330
22.	Honduras-Republik .	9,651	—	14,016	105	23,772
23.	Britisch-Indien . .	2,856,996[4])	—	3,380,775[4])	—	6,237,771
24.	Persien	97,411	2,200	81,460	2,600	183,671
25.	Japan	324,299	5,112	325,428	2,229	657,068
26.	Egypten	906,246	24,000	835,862	14,000	1,780,108
27.	Britische Kolonien Ceylon, Grenada, Honduras und Hongkong . . .	772,541	6,090	696,167	7,137	1,481,935
28.	Französische Kolonien Guadeloupe, Réunion, St. Pierre u. Senegal .	373 687	548	383,331	1,155	758,721
29.	Niederl.-Indien . .	388,881	29,648	391,526	—	810,055
30.	Portugiesisch-Indien	171,163	—	186,589	4,566	362,318
	Insgesammt	259,239,759	21,103,623	251,692,398	18,649,737	550,685,517

bedeutenderen Länder des Weltpostvereins in den Jahren 1881 und 1876.

B. Verkehr im Jahre 1876.

Zahl der nach andern Ländern abgesandten		Zahl der von andern Ländern eingegangenen		Gesammtzahl	Verkehrszunahme im Jahre 1881 gegen 1876 Prozent	Bemerkungen
Briefe[1])	Postkarten	Briefe[1])	Postkarten			
10,146,103	780,960	8,187,000	310,000	19,424,063	38,2	[1]) In den angegebenen Zahlen der Briefe sind die rekommand. Sendungen miteinbegriffen.
—	—	—	—	—	—	
2,591,252	29,540	2,545,698	52,120	5,218,610	29,0	
34,091,032	2,329,382	34,351,307	2,463,475	73,235,196	30,7	
25,315,000	634,000	26,014,000	855,000	52,818,000	36,3	
—	—	—	—	—	—	[2]) zu Nr. 6. In den angegebenen Zahlen sind die Postkarten mitenthalten.
10,633,592	—	8,458,890	—	19,092,482	67,1	
723,844	50,181	775,763	64,792	1,614,580	28,8	
5,484,974	411,143	5,475,368	283,428	11,654,913	35,3	
1,332,516	7,084	1,963 536	15,392	3,318,528	35,2	
26,365,916[3])	2,787,400[3])	29,825,198[3])	3,055,300[3])	62,033,814[3])	24,2	[3]) zu Nr. 11. Die angegebenen Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1877.
1,027,031	—	1,292,854	2,554	2,322,439	55 7	
—	—	—	—	—	—	
4,082,540	48,448	5,423,558	41,639	9,596,185	61,7	
2,271,419	45,925	2,632,151	19,570	4,969,065	111,4	
2,235,517	16,868	2,906,324	31,576	5,190,285	38,3	
8,453,952	909,740	9,074,676	606,788	19,045,156	29,1	
1,513,749	213,055	1,523,495	213,253	3,463,552	50,0	
136,268,437	8,263,726	140,449,818.	8,014,887	292,996,868	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
2,559,429	—	1,939,555	—	4,498,984	38,6	[4]) zu Nr. 23. In den angegebenen Zahlen sind die Postkarten mitenthalten.
—	—	—	—	—	—	
154,789	317	80,565	—	235,671	179,6	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
138,982,655	8,264,048	142,469,938	8,014,887	297,731,523	—	

Der ausgedehnteste Austausch von Briefen und Postkarten im internationalen Verkehr findet mit Deutschland statt, wo die Zahl der ausgewechselten Briefe und Postkarten im Jahre 1881 etwas mehr als den sechsten Theil des gesammten internationalen Brief- und Postkartenverkehrs betragen hat. Deutschland behauptet in dieser Beziehung sogar einen geringen Vorsprung vor dem Britischen Inselreiche, obgleich letzteres in allen Erdtheilen bedeutende Kolonialgebiete mit selbstständigen Postverwaltungen besitzt, deren Postverkehr mit dem Mutterlande als internationaler Verkehr angesehen und mit in Berechnung gezogen wird. England wechselte mit seinen auswärtigen Besitzungen und mit anderen Ländern im Jahre 1881 nur 86,426,900 Stück, Deutschland dagegen mit dem Auslande 95,653,430 Stück Briefe und Postkarten aus. Nach Prozentsätzen berechnet, beträgt der internationale Austausch von Briefen und Postkarten von dem gesammten internationalen Brief- und Postkartenverkehr der Erde in Deutschland 17,4, in Großbritannien und Irland 15,7, in Oesterreich 14,0, in Frankreich 13,0, in den Vereinigten Staaten 8,5, in Italien 5,8, in Belgien 4,9, in der Schweiz 4,5, in den Niederlanden 2,9, in Rußland 2,8, in Spanien 1,9, in Schweden 1,3, in Dänemark 1,2, in Britisch Indien 1,1, in Ungarn 0,9, in Norwegen 0,8, in Portugal 0,7, in Rumänien 0,6, in der Argentinischen Republik 0,4 und in Egypten nur 0,3 Prozent.

Zu den Gegenständen des internationalen Postverkehrs gehören, außer den erwähnten eigentlichen Briefpostsendungen, noch Briefe mit Werthangabe und Postanweisungen, sowie Postaufträge, Postnachnahmesendungen und Packete mit und ohne Werthangabe. Die letztgenannten vier Arten Postsendungen werden im internationalen Verkehr nur zwischen einer beschränkten Zahl von Postverwaltungen ausgewechselt, weshalb dieselben hier ganz außer Betracht gelassen sind. Dagegen verdienen die von den Ländern des Weltpostvereins im inländischen und internationalen Verkehr beförderten Werthbriefe und Postanweisungen besondere Beachtung, da diese Postdienstzweige im Weltpostverkehr schon zu einer bedeutsamen Ausbildung gediehen sind, namentlich seitdem in Folge der auf dem Pariser Postkongreß im Jahre 1878 abgeschlossenen besonderen Uebereinkommen über den wechselseitigen Austausch von Briefen mit Werthangabe und von Postanweisungen für beide Arten von Postsendungen vom 1. April 1879 ab mehrfache Erleichterungen und allgemein gültige Versendungsbedingungen zur Durchführung gekommen sind.

Das Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, vom 1. Juni 1878 ist zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark und den dänischen Antillen, Egypten, Frankreich und den französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Portugal und den portugiesischen Kolonien, Rumänen, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz abgeschlossen und es ist demselben nachträglich noch am 1. Juli 1882 Spanien beigetreten.

Dem Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen, vom 4 Juni 1878, welches zwischen denselben Staaten, ausgenommen Rußland und Serbien, abgeschlossen ist, sind vom 1. Januar 1882 ab die dänischen Antillen beigetreten. Ein internationaler Austausch von Postanweisungen findet jedoch auch noch mit mehreren dem Uebereinkommen vom 4. Juni 1878 nicht beigetretenen Ländern statt. So werden z. B. von Deutschland auf Grund besonderer Abkommen Postanweisungen mit folgenden Ländern: Großbritannien und Irland, den Vereinigten Staaten von Amerika, den britischen Kolonien in Australien, der Kap-Kolonie, Britisch-Ostindien, den niederländischen Besitzungen in Ostindien und

Digitized by

mit Japan ausgewechselt; außerdem werden in Deutschland auch noch Postanweisungen nach und von der Türkei, durch Vermittelung des deutschen Postamts in Konstantinopel, sowie nach und von Tunis und Tripolis durch Vermittlung der französischen und beziehungsweise der italienischen Postverwaltung, nach den Bestimmungen des Pariser Uebereinkommens zugelassen.

Was zunächst die Briefe mit Werthangabe anlangt, so hat sich die Zahl dieser im inneren Verkehr der einzelnen Länder des Weltpostvereins beförderten Sendungen in den letzten Jahren nicht wesentlich vermehrt. Nach den bezüglichen Statistiken des Internationalen Postbureaus haben die im Jahre 1878 beförderten derartigen Sendungen sich auf 33,272,648 und im Jahre 1881 auf 34,903,466 Stück belaufen. Dagegen ist im internationalen Austausch von Werthbriefen eine ziemlich beträchtliche Steigerung eingetreten, da im Jahre 1878, abgehend und ankommend, zusammen 3,578,047 Briefe mit 2551 Mill. Francs Werthangabe ausgewechselt sind und im Jahre 1881 4,599,890 Briefe mit 3263 Mill Francs Werthangabe; sonach hat in den drei Jahren hinsichtlich der Zahl der Sendungen eine Zunahme von 28,6 Proz. und hinsichtlich der Werthbeträge eine solche von 27,9 pCt. stattgefunden.

Die größte Zunahme in der absoluten Zahl der mit dem Auslande ausgewechselten Werthbriefe weist Deutschland auf, da die Zahl der beförderten Sendungen von 916,861 Stück im Jahre 1878 auf 1,557,620 Stück oder 69,7 pCt. im Jahre 1881 gestiegen ist. Ein volles Dritttheil aller im internationalen Verkehr beförderten Werthbriefe entfällt demnach auf Deutschland. Größer noch ist der Antheil der Oesterreichischen Postverwaltung an dem internationalen Werthbriefverkehr, da dieselbe im Jahre 1881 2,114,700 Geldbriefe mit dem Auslande ausgewechselt hat Im Jahre 1878 belief sich die Zahl dieser Sendungen in Oesterreich auf 2,005,300 und es ist demnach im Jahre 1881 eine Vermehrung von nur 5,4 Proz. eingetreten.

Alle übrigen Länder, welche sich mit dem internationalen Austausch von Werthbriefen befassen, sind mit wesentlich geringeren Prozentsätzen an dem internationalen Gesammtaustausch betheiligt: Rußland mit 5,7 Proz., Frankreich mit 2,3, Belgien mit 2,2, Rumänien mit 2,0, die Schweiz mit 1,7, Dänemark mit 1,5, die Niederlande mit 1,3 und Norwegen mit 1,1 Proz. sowie Schweden, Italien, Luxemburg, Bulgarien, Portugal und Egypten je mit weniger als einem Prozent. In mehreren dieser Länder hat indeß im Jahre 1881 gegen 1878 eine recht beträchtliche Vermehrung der Sendungen stattgefunden, so z. B in der Schweiz, wo sich die internationalen Werthbriefe von 19,448 auf 77,740 Stück, d. i. um fast das Vierfache vermehrt haben, ferner in Italien, wo eine Vermehrung um 120 und in Rußland, wo eine solche um 100 Prozent eingetreten ist. In den Niederlanden hat die Zunahme der internationalen Werthbriefe im Jahre 1881 gegen 1878 34,4 Proz., in Belgien 24 Proz., in Norwegen 15,5 Proz., in Rumänien 8,6 Proz., in Schweden 7,5 und in Luxemburg 4,6 Proz. betragen. In Frankreich hat sich diese Zunahme nur auf 2,7 pCt. belaufen und in Dänemark ist sogar eine Abnahme um 13 pCt. eingetreten. Die Postverwaltungen von England und der Vereinigten Staaten von Amerika befassen sich mit der Beförderung von Werthbriefen weder im internen noch im internationalen Dienst.

Noch erheblich günstiger als auf die Entwickelung des internationalen Werthbriefverkehrs haben sich die durch die Pariser Uebereinkommen vom Jahre 1878 gewährten Erleichterungen auf die Entwickelung des Postanweisungsverkehrs gestaltet und zwar sowohl für den internationalen als auch für den internen Dienst, indem angenommen werden darf, daß die Zugeständnisse, welche für den

Uebersicht des Postanweisungsverkehrs in den Ländern

Nr.	Länder	1881 Inländische Postanweisungen Stückzahl	1881 Inländische Postanweisungen Betrag Francs	1878 Inländische Postanweisungen Stückzahl	1878 Inländische Postanweisungen Betrag Francs	Zunahme der Stückzahl im Jahre 1881 gegen 1878 Prozent
1.	Belgien	1,872,302	118,193,378	1,293,358	72,410,959	44,0
2.	Dänemark	643,422	26,245,497	493,095	25,750,188	30,0
3.	Deutschland	48,449,639	3,519,100,422	39,838,466	2,765,759,050	21,7
4.	Frankreich	14,626,117	469,829,703	9,472,000	284,846,000	54,0
5.	Großbritannien und Irland	14,939,132	591,469,401	17,592,566	671,979,999	Abn. u. 15 pCt.
6.	Italien	3,916,685	492,115,635	3,753,779	451,427,512	4,4
7.	Luxemburg	48,282	5,549,280	31,745	3,279,896	52,0
8.	Niederlande	1,146,978	41,853,496	909,167	33,153,529	26,0
9.	Norwegen	—	—	—	—	—
10.	Oesterreich	8,167,183	731,823,207	5,423,585	544,662,275	51,0
11.	Portugal	137,943	11,067,696	91,111	5,926,105	51,0
12.	Rumänien	23,706	1,426,129	2,748	181,703	762,0
13.	Schweden	267,751	9,941,197	161,100	5,868,277	66,0
14.	Schweiz	1,755,408	215,787,000	1,482,165	177,174,870	19,0
15.	Ungarn	3,486,008	298,773,442	2,261,464	233,100,962	54,0
16.	Vereinigte Staaten von Amerika	7,663,232	544,434,033	5,613,117	421,981,165	37,0
17.	Japan	489,568	38,276,060	223,910	16,613,912	119,0
18.	Egypten	49,017	12,602,893	22,901	6,642,983	112,0
19.	Hongkong	162	17,506	370	36,694	Abn. u. 56 pCt.
20.	Réunion	1,837	159,014	1,912	101,204	Abn. u. 4 pCt.
21.	Niederl.-Indien	98,457	12,601,746	83,779	10,177,059	12,4
22.	Argentinische Republik	—	—	—	—	—
23.	Chili	46,025	4,499,332	—	—	—
24.	Britisch-Indien	1,604,174	114,271,450	—	—	—
25.	Ceylon	37,999	1,522,000	—	—	—
26.	Britisch-Honduras	—	—	—	—	—
27.	Inseln St. Pierre und Miquelon	—	—	—	—	—
	Summe	109,471,027	7,261,559,517	88,752,338	5,731,092,342	

des Weltpostvereins in den Jahren 1881 und 1878.

1881						1878		Zunahme der Stückzahl im Jahre 1881 gegen 1878 Prozent
Postanweisungen nach dem Auslande		Postanweisungen vom Auslande		zusammen internationale Postanweisungen		Internationale Postanweisungen		
Stückzahl	Betrag Francs	Stückzahl	Betrag Francs	Stückzahl	Betrag Francs	Stückzahl	Betrag Francs	
169,565	8,934,196	173,710	8,893,595	343,275	17,827,791	227,866	10,519,801	50,5
48,101	3,606,635	44,163	2,983,677	92,264	6,590,312	94,849	6,540,950	Abn. u. 2,7 pCt.
479,086	34,424,320	854,160	51,510,631	1,333,246	85,934,951	1,106,103	72,959,240	20,5
730,555	37,184,982	345,783	20,033,009	1,076,338	57,217,991	624,000	28,039,000	72,4
184,492	11,886,613	482,459	37,249,128	666,951	49,135,741	268,562	18,400,158	148,0
74,184	6,480,771	429,851	32,195,507	504,035	38,676,278	284,300	19,817,359	77,0
52,316	8,115,136	29,942	2,726,100	82,258	10,841,236	61,821	6,969,090	33,0
85,535	4,135,329	76,347	5,910,599	161,882	10,045,928	110,429	7,344,544	46,5
18,199	901,000	10,844	927,285	29,043	1,828,285	21,953	1,388,201	32,0
203,264	11,273,277	223,124	13,874,781	426,388	25,148,058	412,770	24,015,280	3,2
3,563	280,263	1,024	141,245	4,587	421,508	—	—	—
12,998	1,764,551	1,406	124,076	14,404	1,888,627	—	—	—
29,229	1,605,868	13,009	886,732	42,238	2,492,600	27,480	1,459,398	53,5
255,400	14,990,496	153,042	9,804,179	408,442	24,794,675	320,263	19,873,154	27,6
33,628	2,501,885	46,289	6,161,127	79,917	8,663,012	37,714	2,617,854	110,0
291,098	24,269,049	93,385	10,235,213	384,483	34,504,262	193,834	18,024,169	98,0
129	9,470	—	—	129	9470	—	—	—
11,734	1,233,018	979	168,389	12,713	1,401,407	6,150	1,052,174	107,0
2,647	285,483	674	92,624	3,321	378,107	3,012	339,804	10,2
—	—	—	—	—	—	—	—	—
20,623	2,582,652	1,861	192,787	22,484	2,775,439	16,325	2,279,683	38,0
167	21,331	375	69,327	542	90,658	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
19,281	2,294,450	4,028	427,225	23,309	2,721,675	—	—	—
8,000	882,500	841	72,300	8,841	954,800	—	—	—
256	36,399	14	1,092	270	37,491	—	—	—
1,216	229,182	261	13,290	1,477	242,472	470	100,204	214,0
2,735,266	179,928,856	2,987,571	204,693,918	5,722,837	384,622,774	3,817,901	241,740,063	

internationalen Austausch gemacht worden sind, das Minimum der in den einzelnen Ländern gleichzeitig auch für den inneren Verkehr eingeführten Erleichterungen gebildet haben werden.

Die auf Seite 416 und 417 enthaltene Uebersicht über den Postanweisungsverkehr der Weltpostvereinsländer in den Jahren 1878 und 1881 ergibt, daß im internen Verkehr der unter Nr. 1 bis 21 aufgeführten Länder im Jahre 1878: 88,752,338 Postanweisungen zum Gesammtbetrage von 5731 Mill. Francs, im Jahre 1881 dagegen 107,782,829 Postanweisungen zum Gesammtbetrage von 7141 Mill. Francs befördert worden sind und daß mithin in dem dreijährigen Zeitraume eine Zunahme von 21,5 Proz. in der Zahl der Postanweisungen und von 24,6 Proz. in den übermittelten Geldbeträgen stattgefunden hat.

Den bei weitem umfangreichsten Postanweisungsverkehr hat Deutschland zu vermitteln, da die im internen deutschen Verkehr beförderten Postanweisungen der Stückzahl und dem Werthbetrage nach fast die Hälfte aller Postanweisungen ausmachen, welche überhaupt in den verschiedenen Ländern der Erde befördert werden. Deutschlands Postanweisungsverkehr überragt denjenigen von England und von Frankreich je um mehr als das Dreifache, sowie den gleichen Verkehr Oesterreich-Ungarns um mehr als das Vierfache, denjenigen der Vereinigten Staaten von Amerika beinahe um das Siebenfache und denjenigen Italiens um etwa das Zwölffache. Während in Deutschland im Jahre 1881 auf 100 Einwohner im Durchschnitt 107 Stück interne Postanweisungen entfallen sind, hat der gleiche Durchschnitt in England nur 42, in Frankreich 39, in Oesterreich 37, in Ungarn 21, in den Vereinigten Staaten 15 und in Italien nur 13,5 Stück betragen. In den übrigen Ländern sind auf je 100 Einwohner durchschnittlich entfallen: in der Schweiz 62, in Belgien 34, in Dänemark 32,5, in den Niederlanden 28, in Luxemburg 23, in Schweden 5,8, in Portugal 3, in Japan 1,3 und in allen sonstigen Ländern weniger als 1 Stück interne Postanweisungen.

Wenn nun aber auch, abgesehen von der Schweiz die Entwickelung des inländischen Postanweisungsverkehrs in allen übrigen Ländern hinter dem internen deutschen Postanweisungsverkehr sehr beträchtlich zurückgeblieben ist, so kann man doch gleichwohl aus dem Anwachsen des Postanweisungsverkehrs in den meisten Ländern im Jahre 1881 gegen 1878 den Schluß ziehen, daß diese Art der Geldübermittelung durch die Post sich fortwährend steigernder Beliebtheit beim Publikum erfreut und daß der Postanweisungsverkehr überhaupt einen verhältnißmäßig viel schnelleren Aufschwung anzunehmen und deshalb auch ferner noch einer schnelleren Entwickelung fähig zu sein scheint, als irgend ein anderer Zweig des Postdienstes. Die Zunahme des inländischen Postanweisungsverkehrs hat im Jahre 1881 gegen 1878 betragen: in Frankreich 54 Proz., in Oesterreich 51 Proz. in Ungarn 54 Proz., in Portugal 51 Proz., in Luxemburg 52 Proz., in Schweden 66 Proz., in Belgien 44 Proz., in den Vereinigten Staaten von Amerika 37 Proz, in Dänemark 30 Proz., in den Niederlanden 26 Proz. und in der Schweiz 19 Proz. In Egypten hat die Zunahme 112 Proz., in Japan 119 Proz. betragen und in Rumänien sind im Jahre 1881 fast neunmal so viel inländische Postanweisungen als im Jahre 1878 eingeliefert worden. Als einzige Ausnahme ist nur England zu erwähnen, wo im Jahre 1878 die inländischen Postanweisungen 17,592,566, im Jahre 1881 dagegen nur 14,939,132 Stück betragen haben; und es ist dieses Zurückgehen des britischen Postanweisungsverkehrs um so auffälliger, als die Postanstalten in England nur diese Art der Geldübermittlung besorgen und eine Beförderung von Briefen und Packeten mit Werth-

angabe, wie bei den übrigen europäischen Postverwaltungen, in England nicht stattfindet.

Die verhältnißmäßig geringe Benutzung des Postanweisungsverfahrens in England findet unzweifelhaft in den dort zur Erhebung kommenden hohen Postanweisungsgebühren ihre Erklärung. Es werden für Beträge unter 10 sh. = 10 Mark 2 Pence, für Beträge von 10 sh. bis 2 Lstr. 3 Pence, von 2 bis 3 Lstr. 4 Pence und so fort je 1 Penny für jedes Pfund Sterling mehr erhoben, so daß z. B. für einen Betrag von 5 Lstr. = 100 Mark, wofür in Deutschland nur 20 Pfennig Gebühr zu zahlen sind, in England 6 Pence = 50 Pfennig gezahlt werden.

Das Gleiche trifft auch auf die Vereinigten Staaten von Amerika zu, wo die Zahl der Postanweisungen im Verhältniß zu den sonst von der Post besorgten Sendungen ebenfalls auffallend gering erscheint, da im Durchschnitt auf je 100 Einwohner jährlich nur 15 Stück Postanweisungen — in Deutschland dagegen 107 Stück — entfallen. Die Postanweisungsgebühr beträgt in den Vereinigten Staaten 10 Cents für Beträge bis zu 15 Doll., 15 Cents für Beträge über 15 bis 30 Doll., 20 Cents für Beträge über 30 bis 40 Doll. und 25 Cents für Beträge über 40 bis 50 Doll. Es sind demnach für einen Betrag von $23^1/_2$ Doll. = 100 Mark, in den Vereinigten Staaten 15 Cents = $62^1/_2$ Pfennig, in Deutschland dagegen nur 20 Pfennig Postanweisungsgebühr zu entrichten.

Auch in den meisten übrigen Ländern stellt sich die Postanweisungstaxe im Ganzen erheblich höher, als im deutschen Reiche. Denn wenn auch in einigen Ländern für kleine Postanweisungsbeträge noch etwas niedrigere Gebührensätze als in Deutschland erhoben werden — z. B in Belgien 10 Centimen für Beträge bis zu 20 Francs und 20 Centimen für Beträge über 20 bis 50 Francs, in Dänemark 8 Oere = 9 Pfennig für je 30 Kronen ($37^1/_2$ Mark) und in den Niederlanden 5 Cents (16 Pfennig) für $12^1/_2$ Gulden ($21^1/_4$ Mark) und in Oesterreich-Ungarn 5 Kreuzer für Beträge bis zu 5 Gulden und 10 Kreuzer für Beträge von 5 bis 50 Gulden — so steigt doch in allen Ländern das Postanweisungsporto nach der Höhe des eingezahlten Betrages viel schneller, als in Deutschland, so daß die deutschen Postanweisungsgebühren anderwärts im Durchschnitt um das Doppelte bis Fünffache übertroffen werden. Während in Deutschland für einen Postanweisungsbetrag von 100 Mark nur 20 Pfennig zu zahlen sind, beträgt für eine gleich hohe Geldsumme die Gebühr in der Schweiz 32 Pf., in Schweden 34 Pf., in Dänemark 36 Pf., in Oesterreich-Ungarn und Belgien je 40 Pf., in den Niederlanden 43 Pf., in England 50 Pf., in den vereinigten Staaten $62^1/_2$ Pf., in Italien 80 Pf., in Frankreich und Rumänien je 100 Pf. und in Portugal sogar 113 Pfennig. Auch kommt noch hinzu, daß in den meisten fremden Ländern es nicht, wie in Deutschland, gestattet ist, auf den Postanweisungen beziehungsweise auf einem an denselben befindlichen abtrennbaren Coupon (Abschnitt) briefliche Mittheilungen hinzuzufügen, wodurch die Absendung besonderer Briefe, die über den Zweck der Geldüberweisung Auskunft geben, entbehrlich gemacht wird. Den angegebenen höheren Postanweisungsgebühren der fremden Länder muß daher in vielen Fällen auch noch das Briefporto für die gleichzeitig mit den Postanweisungen an die Empfänger derselben abzusendenden Benachrichtigungsschreiben hinzugerechnet werden.

Der Einfluß der höheren fremden Gebührensätze für Postanweisungen dokumentirt sich nicht allein darin, daß die Zahl der in den genannten fremden Ländern beförderten Postanweisungen verhältnißmäßig viel geringer ist als in Deutschland, sondern es werden auch in anderen Ländern im Durchschnitt viel geringere Beträge auf jede Postanweisung eingezahlt. In Deutschland hat dieser Durchschnitt im Jahre 1881 auf jede inländische Postanweisung einen Betrag von 72 Francs

ergeben, dagegen z. B. in Belgien nur 63, in Dänemark 41, in England 39, in den Niederlanden 38, in Schweden 37 und in Frankreich nur 32 Francs.

Zur Abwickelung von Zahlungsverbindlichkeiten im internationalen Verkehr, ſoweit man ſich dazu nicht der Vermittelung von Bankhäuſern bedienen kann oder will, alſo namentlich zur Ausgleichung *kleinerer* Geldbeträge erſcheint das Poſtanweiſungsverfahren vorzugsweiſe geeignet, beſonders im Vergleich mit der direkten Geldüberſendung durch die Poſt, da die Einzahlung der Geldbeträge in der Landeswährung des Abſendungslandes zu geſchehen hat und man ſonach der Beſchaffung fremder am Beſtimmungsort giltiger Geldſorten überhoben iſt, und da ferner bei der Einzahlung an die Poſt auch die mit der Verpackung des Geldes verknüpfte Mühe erſpart wird. Es liegt daher in der Natur der Sache, daß der internationale Poſtanweiſungsaustauſch, weil er einem wirklich vorhandenen dringenden Verkehrsbedürfniß entſpricht, nicht nur ſich fortwährend wachſender Beliebtheit beim Publikum erfreut, ſondern auch ſchnell einer noch viel ausgedehnteren Entwicklung zugeführt werden würde, ſobald erſt bei allen Poſtverwaltungen des Weltpoſtvereins die Erkenntniß zum Durchbruche gekommen ſein wird, wie vorzugsweiſe noch in dieſem Zweige des internationalen Poſtdienſtes nicht nur das allgemeine Verkehrsintereſſe, ſondern auch das eigene Intereſſe der Poſtverwaltungen ſelbſt zur Gewährung weiterer Erleichterungen und Vereinfachungen hindrängt, welche zu einer noch viel ausgedehnteren Benutzung des internationalen Poſtanweiſungsverfahrens den bedeutſamſten Antrieb geben würden.

Daß der internationale Poſtanweiſungsaustauſch ein hervorragendes allgemeines Verkehrsbedürfniß iſt, läßt ſich ſowohl aus der großen Zahl von Poſtverwaltungen, welche dieſen Dienſtzweig eingeführt haben, wie auch aus der Zunahme erkennen, welche in der Zahl und dem Geldbetrage der im Jahre 1881 ausgewechſelten internationalen Poſtanweiſungen gegen das Jahr 1878 eingetreten iſt. Bleiben die bezüglichen Verkehrsergebniſſe der Poſtverwaltungen von Portugal, Rumänien, der Argentiniſchen Republik, von Britiſch-Indien, Japan, Ceylon und Britiſch-Honduras, von welchen im Jahre 1878 ein Poſtanweiſungsaustauſch mit anderen Ländern noch nicht ſtattfand, außer Betracht, ſo ſind von den übrigen Ländern des Weltpoſtvereins, welche ſchon ſeit 1878 an dem internationalen Poſtanweiſungsverkehr theilnehmen, im Jahre 1881: 5,670,755 Stück Poſtanweiſungen zum Geſammtbetrage von 378,498,545 Francs mit dem Auslande ausgewechſelt worden, gegen 3,817,901 Stück zum Geſammtbetrage von nur 241,740,063 Francs im Jahre 1878, und es hat mithin in dieſem dreijährigen Zeitraume hinſichtlich der Zahl der Sendungen eine Vermehrung um 48 Prozent und hinſichtlich der Geldbeträge eine ſolche um 56 Prozent ſtattgefunden.

Den ausgedehnteſten Poſtanweiſungsverkehr mit anderen Ländern hat das *Deutſche Reich*, da von demſelben mit dem Auslande im Jahre 1881 1,333,246 Poſtanweiſungen zum Geſammtbetrage von 85,934,951 Francs, d. i. beinahe der *vierte Theil* des geſammten internationalen Poſtanweiſungsverkehrs der Erde ausgewechſelt worden ſind. Deutſchlands internationaler Poſtanweiſungsverkehr im Jahre 1881 hat den gleichen Verkehr Frankreichs um 24 Prozent, denjenigen von Großbritannien und Irland um das Doppelte und denjenigen der Vereinigten Staaten von Amerika um das Vierfache übertroffen. Der Prozentſatz, mit welchem die einzelnen Länder an dem geſammten internationalen Poſtanweiſungsverkehr der Erde im Jahre 1881 betheiligt geweſen ſind, hat betragen bei Deutſchland 23 Prozent, bei Frankreich 19 Prozent, bei Großbritannien und Irland 12 Prozent, bei Italien 8,8 Prozent, bei Oeſterreich 7,5 Prozent, bei

der Schweiz 7,1 Prozent, bei den Vereinigten Staaten von Amerika 6,7 Prozent, bei Belgien 6 Prozent, bei den Niederlanden 2,8 Prozent, bei Dänemark, Ungarn und Luxemburg je etwas über ein Prozent und bei allen übrigen Ländern weniger als ein Prozent. Besonders beachtenswerth ist der bezügliche Antheil der Schweizerischen und der Belgischen Postverwaltung, da im Jahre 1881 die erstere etwa den vierzehnten und die letztere den sechszehnten Theil des gesammten internationalen Postanweisungsverkehrs der Erde vermittelt haben.

Nach Prozentsätzen an sich berechnet, ist die bedeutendste Zunahme in den internationalen Postanweisungen im Jahre 1881 gegen 1878 bei der Britischen Postverwaltung eingetreten, nämlich von 148 Prozent (666,951 gegen 268,562 Stück). Dann folgen der Reihe nach Ungarn mit 110 Prozent (79,917 gegen 37,714 Stück), Egypten mit 107 Prozent (12,713 gegen 6,150 Stück), die Vereinigten Staaten von Amerika mit 98 Prozent (384,483 gegen 193,834 Stück), Italien mit 77 Prozent (504,035 gegen 284,300 Stück), Frankreich mit 72,4 Prozent (1,076,338 gegen 624,000 Stück), Schweden mit 53,5 Prozent (42,238 gegen 27,480 Stück), Belgien mit 50,5 Prozent (343,275 gegen 227,866 Stück), die Niederlande mit 46,5 Prozent (161,882 gegen 110,429 Stück), die Schweiz mit 27,6 Prozent (408,442 gegen 320,263 Stück) und Deutschland mit 20,5 Prozent (1,333,246 gegen 1,100,103 Stück).

Die geringere prozentuelle Zunahme des internationalen Postanweisungsverkehrs der Schweiz und Deutschlands im Jahre 1881 gegen 1878 ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß *vor* dem 1. April 1879, mit welchem Tage das Pariser Uebereinkommen über den Austausch von internationalen Postanweisungen in Kraft getreten ist, sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland für den Postanweisungsverkehr mit dem Auslande mehrfach niedrigere Gebührensätze bestanden, welche vom 1. April 1879 ab nicht mehr beibehalten wurden. Namentlich sind mit diesem Tage im Verkehr zwischen der Schweiz und Deutschland selbst die Postanweisungsgebühren, welche bis dahin 40 Pf. für 100 Francs, 80 Pf. für Beträge über 100 bis 200 Francs, 120 Pf. für Beträge bis 300 und 160 Pf. für Beträge bis 375 Frans betragen hatten, auf den dem Pariser Uebereinkommen entsprechenden Satz von 20 Pf. für jede 20 Mark, im Minimum jedoch 40 Pf., festgesetzt worden, wodurch für alle Postanweisungsbeträge von mehr als 40 Mark eine Gebührenerhöhung um 50 bis 100 Prozent eingetreten ist. Weiter haben mit dem angegebenen Zeitpunkte ähnliche Gebührenerhöhungen auch noch für den Postanweisungsverkehr Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Italien, den Niederlanden, Norwegen und Schweden stattgefunden.

Der internationale Postanweisungsverkehr der Oesterreichischen Postverwaltung im Jahre 1881 ergibt gegen den gleichen Verkehr im Jahre 1878 nur die geringe Zunahme von 3,2 Prozent (426,388 gegen 412,770 Stück), und im Verkehr Dänemarks mit dem Auslande ist im Jahre 1881 gegen 1878 sogar eine Abnahme um 2,7 Prozent (92,264 gegen 94,849 Stück) eingetreten. In diesen Ergebnissen ist der Einfluß der Gebührenerhöhung, welche mit dem 1. April 1879 für den Postanweisungsverkehr Oesterreichs und Dänemarks mit dem Auslande eingetreten ist, unverkennbar, namentlich wenn man dabei die Gestaltung des bezüglichen Verkehrs beider Länder mit dem Deutschen Reichs-Postgebiete in Betracht zieht.

Zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn betrugen bis Ende März 1879 die Postanweisungsgebühren 20 Pf. für Beträge bis zu 75 Mark und 40 Pf. für Beträge über 75 bis 150 Mark, dagegen wird seit dem 1. April 1879 eine

Gebühr von 10 Pf. für je 20 Mark, im Minimum 40 Pf. erhoben, und es ist zugleich der Meistbetrag der auf eine Postanweisung zu übermittelnden Geldsumme auf 400 Mark erhöht worden. Das Postanweisungsverfahren zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn ist erst seit dem 1. Februar 1875 in Uebung. Vom Jahre 1876 ab sind zwischen dem Deutschen Reichspostgebiete (also ohne Bayern und Württemberg) und Oesterreich-Ungarn ausgewechselt worden:

im Jahre	1876	241,380	Postanweisungen über	11,310,902	Mark,
„ „	1877	269,420	„ „	12,196,258	„
„ „	1878	317,369	„ „	14,759,758	„
„ „	1879	314,211	„ „	13,950,100	„
„ „	1880	294,950	„ „	13,264,074	„
„ „	1881	311,377	„ „	14,358,711	„

Im Verkehr zwischen Deutschland und Dänemark bestand bis Ende März 1879 für Postanweisungsbeträge bis zu 150 Mark ein einheitlicher Gebührensatz von 40 Pf., für Postanweisungsbeträge bis zu 75 Mark im Verkehr zwischen Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck einer- und Dänemark andererseits wurden jedoch nur 20 Pf. erhoben. Vom 1. April 1879 ab ist der Gebührensatz von 10 Pf. für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pf. für die einzelne Postanweisung, eingeführt und zugleich das Maximum des auf eine Postanweisung zulässigen Betrages auf 400 Mark erhöht worden. Zur Auswechselung zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete und Dänemark sind gelangt:

im Jahre	1876	49,308	Postanweisungen über	2,890,186	Mark,
„ „	1877	53,993	„ „	3,237,027	„
„ „	1878	61,452	„ „	3,650,065	„
„ „	1879	51,930	„ „	2,604,104	„
„ „	1880	47,133	„ „	2,903,098	„
„ „	1881	49,105	„ „	3,185,262	„

Nach diesen Zahlenangaben ist sowohl im Verkehr Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn als auch im Verkehr mit Dänemark im Jahre 1878 eine größere Zahl von Postanweisungen ausgewechselt worden, als in einem der folgenden Jahre nach Eintritt der Gebührenerhöhung, und ferner tritt auch gleichmäßig die Erscheinung hervor, daß die beträchtliche Erhöhung des auf eine Postanweisung zu übermittelnden Geldbetrages sich in dem Gesammtbetrag der Postanweisungen gar nicht bemerkbar gemacht hat, da im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn der Durchschnittsbetrag jeder Postanweisung von von 46,5 Mark im Jahre 1878 auf 46,2 Mark im Jahre 1881 herabgegangen ist, während im Verkehr mit Dänemark nur eine geringe Steigerung dieses Durchschnittsbetrages von 59,4 Mark im Jahre 1878 auf 64,8 Mark im Jahre 1881 stattgefunden hat.

In ähnlicher Weise ist auch im Postanweisungsverkehr zwischen dem deutschen Reichspostgebiete und den meisten anderen Ländern, soweit für diesen Verkehr mit dem 1. April 1879 eine Gebührenerhöhung stattgefunden hat, im Jahre 1881 gegen 1878 eine Verkehrsverringerung eingetreten. Es wurden z. B. ausgewechselt mit der Schweiz im Jahre 1878 106,596 Postanweisungen über 5,546,933 Mark und im Jahre 1881 114,844 Stück über nur 5,340,506 Mark; ferner im Verkehr mit Italien 18,966 Stück über 1,570,310 Mark im Jahre 1878 gegen 15,384 Stück über 1,223,643 Mark im Jahre 1881, sowie im Verkehr mit Norwegen 7537 Stück über 515,781 Mark im Jahre 1878 gegen 7510 über 368,254 Mark im Jahre 1881.

Aus den angeführten Beispielen erhellt unzweifelhaft, daß der Postanweisungsverkehr zu hohe Gebührensätze nicht verträgt, bezw. daß bei zu hohen Ge-

bühren eine weitere schnelle Entwickelung und Ausbildung dieses Verkehrs nicht zu erwarten sein dürfte, obgleich sich im internationalen Verkehr gerade diese Art der Ausgleichung von Zahlungsverbindlichkeiten für das Publikum als die bequemste erweist. Namentlich erscheint der durch Art. 3 des Pariser Uebereinkommens vom 4. Juni 1878 festgesetzte gleichmäßige Gebührensatz von 25 Centimen für jede 25 Francs, z. B. von 50 Centimen im Minimum für die einzelne Postanweisung, viel zu hoch gegriffen, und es steht auch nicht im richtigen Verhältniß zu der Leistung der Post, wenn die Gebührensätze im genauen Verhältniß zu den eingezahlten Beträgen abgestuft werden. Eine Postanweisung über 100 Frcs. verursacht den Postanstalten in der Hauptsache nur dieselbe Mühe, wie eine Postanweisung über 50 Frcs., da die posttechnische Behandlung bei allen Postanweisungen ohne Unterschied des Betrages genau dieselbe ist. Dem entsprechend sollte bei Normirung der Postanweisungsgebühr zunächst eine Grundtaxe, welche eine angemessene Vergütung für die posttechnische Behandlung jeder Postanweisung ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, gewährt, angenommen und dieser Grundtaxe eine besondere Vergütung für den Geldbetrag, die nach der Höhe desselben abgestuft werden müßte, hinzugerechnet werden.

In dieser Beziehung sind namentlich von der deutschen Reichs-Postverwaltung für den *inneren* Verkehr Deutschlands recht zweckmäßige Abstufungen des Postanweisungsgebührentarifs getroffen. Es werden nämlich seit dem 1. Januar 1875 für Postanweisungen im Betrage bis zu 100 Mark an Gebühr 20 ₰, für Beträge über 100 200 Mark an Gebühr 30 ₰ und für Beträge über 200—300 Mark 40 ₰ erhoben, und seit dem 1. April 1879 kommt der letztere Gebührensatz auch noch für Beträge über 300—400 Mark in Anwendung. Die Folgen dieser mäßigen, zu der Leistung der Post in richtigem Verhältniß stehenden Gebührensätze sind in der Vermehrung des internen Postanweisungsverkehrs des deutschen Reichs-Postgebiets in recht augenfälliger Weise zu Tage getreten, denn es wurden interne Postanweisungen befördert:

im Jahre	1874	20,247,991	Stück über	682,580,172	Mark
	1875	23,776,839	„ „	1,118,670,631	„
	1876	28,562,759	„ „	1,582,770,740	„
	1877	31,063,520	„ „	1,726,459,266	„
	1878	33,163,530	„ „	1,821,061,738	„
	1879	35,351,306	„ „	1,991,309,760	„
	1880	38,550,157	„ „	2,211,657,444	„
	1881	40,548,133	„ „	2,356,225,427	„

Eine ähnliche Steigerung hat ferner auch im Postanweisungsverkehr des deutschen Reichs-Postgebiets mit Bayern und Württemberg stattgefunden, da mit Bayern im Jahre 1874: 726,060 Postanweisungen über 32,267,067 Mark, im Jahre 1881 dagegen 2,049,849 Stück über 145,721,807 Mark, und mit Württemberg im Jahre 1874: 379,323 Postanweisungen über 14,694,006 Mark, im Jahre 1881 dagegen 1,008,584 Stück über 64,328,140 Mark ausgewechselt worden sind.

Dank der gedachten mäßigen Postanweisungstaxe hat der Postanweisungs-Verkehr in Deutschland eine Ausdehnung angenommen, wie dieselbe in keinem anderen Lande – etwa die Schweiz ausgenommen — auch nur annähernd erreicht wird. Zugleich haben die deutschen Postverwaltungen durch die dem Postanweisungsverkehr zugewendeten Erleichterungen aber auch erreicht, daß das Publikum der Uebermittelung kleiner Geldbeträge bis zu 400 Mark durch Postanweisung immer mehr den Vorzug gibt vor der Versendung der Geldbeträge in versiegelten

Briefen, und daß sich in Folge dessen die Zahl der beförderten Briefe und Packete mit Werthangabe seit dem Jahre 1874 ganz beträchtlich verringert hat, namentlich im inneren Verkehr des deutschen Reichs-Postgebiets von 14,698,731 Stück zum Gesammtwerthbetrage von 11,992,352,052 Mark im Jahre 1874 auf 7,047,000 Stück zum Gesammtwerthbetrage von 9,413,457,000 Mark im Jahre 1881.

Mit dieser Verringerung der Geld- und Werthsendungen um $7^1/_2$ Millionen Stück, welcher eine Vermehrung der internen Postanweisungen um 20 Millionen Stück gegenübersteht, hat der Reichs-Postverwaltung durchaus nur gedient sein können, da die Sendungen mit Werthangabe eine viel umständlichere und sorgfältigere Behandlung erfordern, als die Postanweisungen, weil die ersteren von Stelle zu Stelle einzeln gegen Empfangsbescheinigung nachgewiesen und sowohl beim Transport als auch während ihres Lagerns an den Umleitungsorten und bei der Bestimmungs-Postanstalt gegen Entwendung sicher verwahrt werden müssen, während Postanweisungen an sich keine Werthobjekte darstellen und daher ohne Nachweis uneingetragen vom Absendungsorte bis zur Bestimmungs-Postanstalt versandt werden können.

Im internationalen Verkehr kommen bei der posttechnischen Behandlung der Werthbriefe einer- und der Postanweisungen andererseits die gleichen Gesichtspunkte in Betracht. Nur gestaltet sich der Expeditionsdienst bezüglich der Postanweisungen insofern etwas umständlicher, als dieselben bei der Ueberlieferung von Land zu Land, der Abrechnung wegen, in besonderen Verzeichnissen einzeln nachgewiesen werden müssen. Im Ganzen verknüpft sich daher auch im internationalen Postdienst die Behandlung der Briefe mit Werthangabe mit viel mehr Mühen und Verantwortlichkeit, als die der Postanweisungen, und es ist deshalb auch im eigenen Interesse der Postverwaltungen gelegen, die Versendung von Postanweisungen viel mehr als die der Werthbriefe mit kleinen Summen zu begünstigen. In Wirklichkeit geschieht letzteres jetzt jedoch nur bezüglich der kleineren Postanweisungsbeträge, welche gegen die Minimaltaxe von 50 Centimen befördert werden. Bei höheren Geldbeträgen, z. B. von 200 Frcs., ist die Postanweisungsgebühr meistens um das Doppelte bis Dreifache höher, als das Porto für Werthbriefe. Denn dasselbe setzt sich aus dem gewöhnlichen Briefporto und der Einschreibgebühr, sowie aus der Versicherungsgebühr von 10 Centimen für je 200 Frcs. im Verkehr mit angrenzenden Ländern und von 25 Centimen für 200 Frcs. im Verkehr mit entfernteren Ländern zusammen und beträgt mithin für eine Geldsumme von 200 Frcs. in der Regel nur 60 bezw. 75 Centimen, während für einen Postanweisungsbetrag von gleicher Höhe meistens die drei Mal höhere Gebühr von 2 Frcs. erhoben wird.

Daß bei dieser hauptsächlich nach fiskalischen Rücksichten bemessenen Postanweisungstaxe im internationalen Verkehr Geldbeträge von 100 Frcs. und darüber nur sehr selten mittels Postanweisung versandt werden, wenn die Versendung des Geldbetrages auch in einem versiegelten Briefe mit Werthangabe geschehen kann, wird nicht zweifelhaft sein. Von der deutschen Reichs-Postverwaltung war daher auch schon auf dem Pariser Postkongreß im Jahre 1878 vorgeschlagen, die Taxe für die internationalen Postanweisungen auf nur 50 Centimen für je 100 Frcs. festzusetzen. Wie einem Aufsatze im Archiv für Post und Telegraphie Nr. 21 von 1882 zu entnehmen ist, wird deutscherseits dieser Vorschlag auf dem im Jahre 1884 zu Lissabon stattfindenden Postkongreß erneuert, bezw. noch dahin erweitert werden, daß die Postanweisungsgebühr auf den Satz von 25 Centimen für je 50 Frcs. ermäßigt und damit auch der bisherige Mindestsatz für Beträge bis

zu 50 Frcs. von 50 auf 25 Centimen herabgesetzt werde. Weiter wird die genannte Postverwaltung auch noch den Vorschlag machen, im internationalen Verkehr ein einheitliches Postanweisungsformular einzuführen, dessen Abschnitt von dem Absender zu beliebigen Mittheilungen an den Empfänger benutzt werden kann, wie sich dies nicht nur in Deutschland, sondern auch bei mehreren anderen Postverwaltungen bisher völlig bewährt hat.

Die Zweckmäßigkeit dieser Vorschläge wird sich im Hinblick auf die großen Erfolge, welche Deutschland in seinem inländischen Postanweisungsverkehr erreicht hat, wohl kaum widerlegen lassen, und es dürfte deshalb auch zu hoffen sein, daß es gelingen werde, die Vorschläge auf dem nächsten Postkongreß zur Annahme zu bringen. Die segensreichen Folgen einer solchen Reform des internationalen Postanweisungsverkehrs würden sich schnell genug bemerkbar machen und zugleich auch in dem internen Postverkehr aller derjenigen Länder des Weltpostvereins, wo für die inländischen Postanweisungen zur Zeit noch gleiche oder fast gleich hohe Gebühren wie im internationalen Verkehr erhoben werden, zu Tage treten, da wohl jedes dieser Länder die interne Postanweisungsgebühr entsprechend ermäßigen würde. Und es würde sich damit voraussichtlich auch die Richtigkeit des alten Erfahrungssatzes im Postwesen wieder von Neuem erweisen, daß allein durch mäßige, nicht nach fiskalischen Rücksichten, sondern lediglich nach der Leistung der Post bemessenen Portosätze die Entwickelung des Postverkehrs in wirksamster Weise unterstützt werden kann, und daß dadurch nicht nur zur Hebung des gesammten wirthschaftlichen Lebens und zur Vermehrung des Nationalwohlstands der Völker beigetragen wird, sondern dadurch schließlich auch für den Postfiskus selbst die höchsten Erträge aus dem Postwesen erzielt werden können.

Sparkassenwesen und Volksbanken.

Auszüge aus einem Namens der Finanzkommission an den Landesausschuß von Elsaß-Lothringen erstatteten Bericht.

Von

Charles Grad,

Mitglied des Reichstags und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen.

I.

Die gegenwärtige Einrichtung des Sparkassenwesens in Elsaß-Lothringen ist noch durch die französische Gesetzgebung geregelt: Ordonnanzen vom 3. Juni 1829 und vom 28. Juli 1866; Gesetze vom 5. Juni 1835, 31. März 1837, 22. Juni 1845, 15. Juli 1850, 30. Juni 1851, 7. Mai 1853; Dekrete vom 26. März 1852, 15. Mai 1858 und 1. August 1864. Die Errichtung von Sparkassen hängt ausschließlich von der Initiative der Gemeinderäthe ab, vorbehaltlich landesherrlicher Genehmigung. Die landesherrliche Genehmigung wird in der Form öffentlicher Verwaltungsreglements ertheilt. Soll eine Sparkasse eingerichtet werden, so müssen vorher die Statuten eingereicht werden. Die Statuten sollen für den Mangel gesetzlicher Bestimmungen über gewisse Organisationsfragen Ersatz bieten. Sie handeln: von dem Orte, wo die Kasse errichtet wird; von der Bildung und Verwendung des eigenen Vermögensbestandes der Kasse; von der Zusammensetzung und den Obliegenheiten des Verwaltungsraths; von dem Mindestbetrag der Einlagen; von den Zinsen und ihrer Kapitalisation; von den Sparkassenbüchern, der Verwendung des Vermögens der Kasse und dem Modus etwaiger Abänderungen der Statuten. Ueber alle diese Punkte hat die höhere Behörde eine feststehende Meinung; sie unterwirft einer übereinstimmenden Konstitution alle Anstalten, welche auf demselben Prinzip beruhen, welche unter sich durch das Recht der Einleger, ihre Gelder von der einen auf die andere Anstalt übergehen zu lassen, verbunden sind und welche in allen wesentlichen Punkten gleichförmigen Bestimmungen durch Gesetze, Dekrete und ministerielle Instruktionen unterliegen.

Mit der Wahl des Verwaltungsraths beauftragt, hat der Gemeinderath auch jedes Jahr die nöthige Summe zu bewilligen, welche zur Deckung der Verwaltungskosten bestimmt sind und zwar so lange, bis der mit den Zinsen des Dotationsfonds vereinigte Jahresgewinn zur Deckung dieser Kosten ausreicht. Der Dotationsfonds umfaßt die Subskriptionen, Schenkungen und Vermächtnisse, welche in der Kasse zusammengeflossen sind, ferner den Ueberschuß des jährlichen Geschäftsgewinnes, welcher nicht von den Verwaltungskosten des Jahres verzehrt, noch auch zum Reservefonds geschlagen worden ist, falls die Statuten die Bildung eines Reservefonds vorschreiben. Was den Geschäftsgewinn anlangt, so besteht dieser nach dem Gesetze vom 30. Juni 1851 in einem Abzug von $^1/_4$ bis $^1/_2$ Proz. von den den Einlegern gewährten Zinsen. Die Funktionen der durch den Gemeinderath aus den Notabeln der Gemeinde gewählten Verwaltungsräthe sind

übrigens unentgeltlich. Nur die Kassirer und das Hilfspersonal sind besoldet. Die Kassirer haben eine Kaution bei der Caisses de dépôts et consignations. unter den für die Depots der öffentlichen Anstalten festgesetzten Bedingungen, zu hinterlegen.

Alljährlich legen die Bezirkspräsidenten den Bezirkstagen in ihren Verwaltungsberichten eine Nachweisung über die Bewegung der Sparkassen vor. Nach den Abrechnungen am Schlusse des am 31. März 1882 abgelaufenen Rechnungsjahrs betrug die Gesammtsumme der zu dieser Zeit in den 25 Sparkassen Elsaß-Lothringens gemachten Einlagen 31,546,913,[70] Mark auf 100281 Sparkassenbücher, wovon 12,981,140,[31] Mark auf 14,973 Sparkassenbücher mit Einlagen über 800 Mark = 1000 Francs kommen. Zu derselben Zeit erreichte das Vermögen unserer Sparkassen die Summe von 1,116,151,[49] Mark, wovon 669,811,[18] Mark auf den Dotationsfonds und 446,340,[31] Mark auf den Reservefonds entfallen und welche einen jährlichen Zinsenertrag von im Ganzen 33,836,[62] Mark liefert. Als Einnahmen sind zu verzeichnen 86,[20] Mark Schenkungen; 164 Mark Subvention eines Gemeinderaths; 5008,[57] Mark aus verfallenen Geldern (déchéances trentenaires); 120,824,[21] Mark aus Abzügen von 0,[25] bis 0,[50] Proz. von den den Einlegern zustehenden Zinsen. Die Verwaltungskosten haben 88,709,[15] Mark nicht überstiegen und betragen also viel weniger als die Einnahmen aus den statutmäßigen Abzügen. Mithin ist das Vermögen der elsaß-lothringischen Sparkassen im Steigen begriffen und ist ihre Lage sehr befriedigend. Eine diesem Bericht als Anlage beigefügte Zusammenstellung gibt über den Verkehr bei jeder einzelnen Sparkasse während des letzten Rechnungsjahres vom 1. April 1881 bis 31. März 1882 Aufschluß.

Während der letzten 15 Jahre haben die Einlagen in unseren drei Departements von Elsaß-Lothringen wie folgt zugenommen:

Jahrgang	Gesammtbetrag der Einlagen	Zahl der Sparkassenbücher
1869	21,023,496	77,367
1871	14,590,130	60,606
1872	7,413,117	41,713
1875	14,235,193	46,300
1876	18,731,972	59,139
1878	21,454,123	67,096
1880	24,578,940	75,774
1882	31,546,913	100,281

Bei einer Bevölkerungsziffer von 1,566,670 Einwohnern nach der Zählung vom 1. Dezember 1880 hätten wir also ein Sparkassenbuch auf 15 Individuen und der Betrag der Einlagen betrüge stark 20 Mark auf den Kopf der Bevölkerung oder 308 Mark durchschnittlich auf jedes Sparkassenbuch.

Nach der geltenden Gesetzgebung dürfen die Sparkassen keine höheren Einlagen als 1000 Francs oder 800 Mark annehmen, sei es, daß dieses Maximum durch das Kapital oder mit den Zinsen gebildet wäre. Das Minimum der Einlagen schwankt zwischen 1 Fr. bis 3 Mark per Woche, je nach den Bestimmungen der Statuten; das Maximum beträgt 240 Mark per Woche. Wenn bei der jährlichen Regulirung der Zinsen, welche nach dem Gesetze vom 7. Mai 1853 4 Proz. betragen, sich herausstellt, daß ein Guthaben den Maximalbetrag von 800 Mark übersteigt, so kauft die Sparkasse dem Einleger, falls er nicht vor dem 1. April den überschüssigen Betrag zurückzieht, Renten auf den Staat, wenn nicht einer der drei durch das Gesetz geregelten Ausnahmefälle vorliegt. In

Frankreich hat ein neues Gesetz vom 9. April 1881 den Maximalsatz der Einlagen auf 2000 Francs festgesetzt, aber in Elsaß-Lothringen sind ähnliche Maßregeln nicht getroffen worden. Da der Staat für die Einlagen haftet, so kann er seine Garantie nicht übermäßig ausdehnen, zumal der Zinsfuß von 4 Proz. eine wirkliche Ausgabe für die Staatskasse darstellt, sobald der Diskonto auf einen niedrigen Zinsfuß herabsinkt. Wer eine erste Einzahlung auf seine Rechnung macht, hat seine Vor- und Zunamen, Ort und Datum seiner Geburt, Wohnung und Stand oder Gewerbe anzugeben. Wird die Einzahlung durch eine verheiratete Frau gemacht, so hat dieselbe alle diejenigen Nachweise zu erbringen, welche durch den Code civile für die Gültigkeit der Akte verheirateter Frauen erfordert werden. Wenn die erste Einzahlung durch einen Dritten gemacht wird, muß dieser, wenn thunlich, eine Vollmacht derjenigen Person, für welche er die Einlage macht, erbringen. Jeder Einleger erhält als Titel für seine Einlagen ein auf seinen Namen ausgestelltes Sparkassenbuch. Die Rückzahlungen finden innerhalb 8 Tagen nach dem Rückzahlungsantrag zu Händen der Einleger statt; verheiratete Frauen können ihre Einlagen nicht ohne Ermächtigung ihres Mannes zurückziehen. In dem Falle, daß seit der letzten unter Mitwirkung eines Einlegers gemachten Operation 30 Jahre verflossen sind, ohne daß die Einlage zurückgezogen wird, verfallen die bis dahin dem Einleger auf Rechnung geschriebenen Beträge der Sparkasse. Wenn die Geringfügigkeit dieser Summen einen Konvertirung in Renten nicht zuläßt, werden sie definitiv zur Sparkasse vereinnahmt, um das eigene Vermögen derselben zu vermehren. Die Sparkassen sind gehalten, die bei ihnen auf Kontokorrent hinterlegten Summen bei der Caisse des dépôts et consignations innerhalb 24 Stunden nach jeder Einzahlung anzulegen.

II.

Dies ist die Organisation des Sparkassenwesens in Elsaß-Lothringen unter der Herrschaft der französischen Gesetzgebung, welche bisher ganz unverändert in Kraft geblieben ist. In Frankreich hat indessen diese Gesetzgebung mehrere wichtige Aenderungen erfahren. Das Gesetz vom 9. April 1881 erhöht nicht nur das Maximum der Einlagen von 1000 auf 2000 Fr., sondern es gestattet auch selbstständige Einlagen von Seiten verheirateter Frauen und Minderjähriger. Der Artikel 4 dieses Gesetzes lautet:

„Les mineurs sont autorisés à se faire ouvrir des livrets sans l'intervention de leur représentant légal. Ils pourront retirer sans cette intervention, mais seulement après l'âge de 16 ans révolus, les sommes figurant sur les livrets ainsi ouverts, sauf opposition de la part de leur représentant légal.'

Und der Artikel 5:

„Les femmes mariées, quel que soit le régime de leur contrat de mariage, seront admises à faire ouvrir des livrets sans l'assistance de leurs maris: elles pourront retirer, sans cette assistance, les sommes inscrites aux livrets ainsi ouverts, sauf opposition de leurs maris."

Früher war die formelle Ermächtigung des Ehemannes zur Zurückziehung von Einlagen der Frau erforderlich, während es jetzt genügt, daß kein Einspruch des Mannes stattfindet. Dasselbe Gesetz vom 9. April 1881 führt in Frankreich die Postsparkassen ein, indem es die Postverwaltung beauftragt, Einlagen in ihren Kantonalbureaus anzunehmen. Mit einem Schlage hat sich die Zahl der französischen Sparkassen auf nahezu 5000 erhöht, das ist eine Sparkasse auf

ungefähr 7000 Einwohner. Der Betrag der bei den Sparkassen in Frankreich gemachten Einlagen ist von 546 Millionen Franken im Jahre 1871 auf 1539 Millionen im Jahre 1881 (von 3,900,000 Einlegern) gestiegen.

Unter den 1539 Millionen des Jahres 1881 befanden sich 445,530,700 Fr auf Kontokorrent, in der schwebenden Schuld mitbegriffen und mit 4 Proz. Zinsen, der Rest war in Staatsrenten konvertirt worden. Das bedeutende Anwachsen der seit zwei Jahren von ungefähr 3 Millionen Inhabern von Sparkassenbüchern gemachten Einlagen wird der Gründung von Postsparkassen zugeschrieben.

Die Gründung der ersten Sparkasse in Frankreich führt uns in das Jahr 1818 zurück. Ein Institut dieser Art befand sich in England bereits seit dem Jahre 1810 in ausgezeichneten Erfolgen in Wirksamkeit, als einige edelgesinnte Männer, die Verwalter der Compagnie d'assecurances maritimes, die Pariser Sparkasse ins Leben riefen. Die Stifter dieser Sparkasse, unter welchen sich sehr bedeutende Pariser Persönlichkeiten, bedeutend durch ihre Stellung und ihr Vermögen, befanden, traten als anonyme Gesellschaft zusammen, und wurden durch eine königliche Ordonnanz vom 29. Juli 1818 ermächtigt, ihre Operationen zu beginnen. Das Beispiel fand Nachahmer in den größeren Städten der Departements. Fast jeder Hauptort erhielt seine Sparkasse, theils auf Anregung von anonymen Gesellschaften wie in Paris, theils auf Initiative der Gemeindevertretungen, welche zur Führung der Verwaltung dieser Anstalten hinreichende Mittel aus dem Gemeindebudget zusicherten In einzelnen Städten wurden Sparkassen in Verbindung mit den Leihhäusern eingerichtet, so unter anderen in Metz seit dem Jahre 1820. Dieses System der durch die Gemeinden unter Festsetzung eines Maximalbetrages von 1000 Fr. für die Einlagen begründeten Sparkassen gewann die Oberhand und wurde durch das organische Gesetz vom 5. Juni 1835 geregelt. Durch dieses Gesetz übernimmt der Staat die Garantie für die Einlagen unter der Bedingung, daß der Betrag der Spareinlagen bei der Caisse des dépôts et consignations hinterlegt wird. Ein Jahr vorher, im Jahre 1834, eröffnete Herr Dulac, Direktor der Gemeindeschulen von Le Mans, die erste Schulsparkasse.

Schon vor der im Jahre 1810 erfolgten Eröffnung der Londoner sawing-bank hatte man in England eine Schulsparkasse in Wirksamkeit gesehen, nämlich seit dem Jahre 1798 bei der Dorfschule zu Tottenham. Heute haben die Engländer zwei Arten von Sparkassen: die old sawing-banks, gegründet durch die Wohlthätigkeitsgesellschaften, und die seit 1860 ins Leben getretenen Postsparkassen. Die alten sawing-banks sind reglementirt durch das Gesetz 9 George IV c. 92 und durch das Gesetz 26—27 Victoria c. 87 von 1863. Sie unterliegen der Bestätigung durch die Kommissarien der öffentlichen Schuld nach vorheriger Prüfung der Statuten. Diese Gesellschaften dürfen nicht auf eigenen Gewinn hinarbeiten, aber sie können sich ihre Verwaltungskosten durch die Einleger erstatten lassen. Ein und derselbe Einleger darf nicht mehr als 30 L. St. oder 750 Fr. jährlich, und nicht mehr als 150 L. St. oder 3750 Fr. im Ganzen einzahlen. Wenn sein Guthaben mit Hinzurechnung der Zinsen 200 L. St. erreicht, werden ihm keine Zinsen mehr angerechnet. Falls dieser dagegen Einspruch erhebt, wird darüber durch den barrister einem zu diesem Zweck von den Kommissarien der öffentlichen Schuld ernannten Advokaten, entschieden. Die Fonds gehen in den Staatsschatz über gegen $3^1/_4$ Proz. Zinsen, wovon $3^1/_{10}$ zu Gunsten der Einleger. Ein Theil dieser Fonds dient zur Konvertirung der konsolidirten Schuld in terminable annuities. Aber in den meisten Fällen kauft die Verwaltung

Renten, deren Zinsen zur Deckung der vom Staat den Sparkassen gezahlten Zinsen bestimmt sind. Ungeachtet des vom Staat gezahlten sehr niedrigen Zinsfusses von $3^1/_4$ Proz. hat die Staatskasse bei diesem Dienstzweig Verluste. Für die bei den Postsparkassen (post-office-sawing-banks) in den dafür bestimmten Bureaux gemachten Einlagen ist der vom Staat gewählte Zinsfuß durch das Gesetz 24 Victoria c. 14 von 1860 auf $2^1/_2$ Proz. herabgesetzt und werden für die Summen, welche ein Livre Sterling nicht erreichen, überhaupt keine Zinsen gezahlt. Seit 1857 hat das Institut der penny-banks, nach einem ersten Versuche in Derby, sowie das Institut der Schulsparkassen den Betrag der Einlagen in einem sehr ausgedehnten Maße erhöht, indem dadurch die Anlage ganz kleiner Ersparnisse, welche in die sawing-bank der benachbarten Gemeinde fließen, sobald dieselben zu der erforderlichen Höhe herangewachsen sind, erleichtert wurde. Im Jahre 1880 zählte das vereinigte Königreich von Groß-Britannien und Irland bei einer Bevölkerungszahl von 34,246,000 Einwohnern 4500 post-office-sawing-banks mit einer halben Milliarde Einlagen, ferner 500 Gemeindesparkassen mit einem Stock von $1^1/_2$ Mill. Fr.; dies ergibt ein erspartes Kapital von 2 Milliarden Franken auf ungefähr 3 Mill. Inhaber von Sparkassenbüchern.

Wie uns bereits unser Kollege Herr Baron Hugo Zorn von Bulach in seinen interessanten Mittheilungen vom 26. Januar 1881 nachgewiesen hat, ist die Organisation des Sparkassenwesens in Deutschland, in Oesterreich und in der Schweiz sehr verschieden von derjenigen, welche wir bei uns und in Frankreich erblicken. Die Sparkassen sind in diesen Ländern Einrichtungen der Provinzen oder Kantone oder Gemeinden, oder auch einfacher Privatgesellschaften. Sie beschränken sich darauf, ihre Statuten der staatlichen Genehmigung zu unterbreiten, und beschäftigen sich mit Anlage und Verzinsung der eingelegten Gelder nach Maßgabe ihrer Statuten. Die Regierung beschränkt sich darauf, die nöthige Aufsicht im Interesse der Sicherheit des Vermögens der Einleger zu üben.

In Preußen schreitet das Gesetz in keiner Weise ein, und kaum enthält das Reglement vom 12. Dezember 1838 einige Bestimmungen in Bezug auf die Sparkassen. Wir finden in diesem Lande Sparkassen, welche ganz und gar einen privaten Charakter haben und wie gewöhnliche Geschäftsunternehmungen behandelt werden. Die meisten dort vorhandenen Sparkassen sind Gemeindeanstalten oder sind von Vereinen gegründet, die für die Fonds Garantie leisten. Diese Kassen werden vom Oberpräsidenten der Provinz als Gemeindeaufsichtsbehörde bestätigt. Sie legen ihre Gelder theils in Hypotheken, theils in öffentlichen Werthen an; sie geben auch Darlehen an Private unter Garantie durch Hinterlegung einer Kaution. Sie sind von einander unabhängig, haben jede ihre eigenen Statuten und haben nur diese eine Bestimmung gemeinsam, daß die Differenz zwischen den gewonnenen und bezahlten Zinsen dazu dient, einen Reservefonds zu bilden respektive denselben zu vermehren.

Aehnliche Bestimmungen gelten in Bayern, mit dem Unterschiede, daß die bayerischen Reglements einen Maximalbetrag der Einlagen festsetzen, während die preußischen Reglements nichts über ein Maximum enthalten. Dieses Maximum betrug 400 Gulden, welcher Betrag ungefähr dem in Elsaß-Lothringen geltenden Maximum von 800 ℳ. gleichkommt. Vor dem Jahre 1843 waren die Fonds der Kassen in der Staatskasse zu München niedergelegt; aber seitdem hat die Staatskasse den Sparkassen ihre Gelder zurückgezahlt und nimmt dieselben nicht mehr an.

Bei unsern badischen Nachbarn funktioniren die gleichfalls freien Sparkassen auch als Darlehenskassen, nachdem sie vom Staate als gemeinnützige Anstalten anerkannt und mit dem Rechte juristischer Personen bekleidet worden sind. Diese

gegenwärtig sehr zahlreichen Sparkassen werden im Namen der Gemeinden verwaltet, welche für alle ihre Fonds, die sie übernehmen, Garantie leisten. Der Staat oder die Regierung befaßt sich nicht mit der Verwaltung dieser Kassen und beschränkt sich darauf, eine Ueberwachung derselben dahin auszuüben, daß nicht die Ersparnisse zu Spekulationszwecken mißbraucht werden. Nach ihren vom Staate genehmigten Statuten funktioniren die in Baden unter der Herrschaft eines neuen Gesetzes vom 9. April 1880 errichteten Sparkassen als Volksbanken und Darlehenskassen. Ein Theil ihrer Fonds wird in Mobiliarwerthe konvertirt. Ein anderer Theil dient zu Hypothekardarlehen in den Städten und auf dem Lande, zu Anleihen von Gemeinden oder Privatpersonen. Das Gesetz setzt die Bedingungen der kommunalen Garantie fest und bestimmt, in welcher Weise durch die Kassen operirt werden kann. Die Mobiliarwerthe, welche zur Anlegung der Fonds erworben werden können, werden genau bezeichnet. Die an Privatpersonen gewährten Darlehen sind auf höchstens ein Viertel des Betrages der Einlagen beschränkt. Um möglichen Verlusten zu begegnen, welche aus einer unglücklichen Operation erwachsen können, aber sehr selten vorkommen, werden 5 Proz. der Einkünfte als Reservefonds zurückgelegt. Unter 107 in diesem Lande bestehenden Sparkassen sind 98 durch die Gemeinden begründet, worunter 24 durch mehrere zu einem Syndikat vereinigte Gemeinden, die anderen durch einzelne Gemeinden garantirt sind. Im Jahre 1880 betrug die Gesammtziffer der Einlagen 107,128,000 ℳ. auf 144,082 Einleger, das ist 764 ℳ. auf den Einleger und 68 ℳ. auf den Kopf der Bevölkerung, also viel mehr als in unseren elsaß-lothringischen Sparkassen.

Die Einlagen bei den Sparkassen in Preußen sind in den Jahren 1871 bis 1878 wie folgt gestiegen:

Jahrgang	Zahl der Sparkassenbücher	Betrag der Einlagen ℳ	Durchschnittsbetrag per Sparkassenbuch ℳ
1871	1 551 539	505 437 978	373
1872	1 706 121	578 802 801	404
1873	1 907 914	689 465 121	438
1874	2 061 199	836 627 289	479
1875	2 209 101	1 120 445 330	507
1876	2 371 632	1 221 320 415	518
1877	2 560 528	1 300 078 513	520
1878	2 664 578	1 386 594 597	502

Die Zahl der Sparkassenbücher ist in Preußen seit 1871 bis zum heutigen Tage fortwährend im Steigen begriffen, ebenso die Gesammtsumme der Einlagen. Dagegen ist der Durchschnittsbetrag auf ein Sparkassenbuch, welcher von 1871 bis 1877 von 373 ℳ. auf 520 ℳ. gestiegen war, im Jahre 1878 auf 502 ℳ. herabgegangen. In Berlin selbst ist noch ein fortgesetztes Steigen während der Jahre 1878 bis 1880 bemerkbar; seit 1880 fehlen uns die Angaben für die gesammte Monarchie. Die städtische Sparkasse in Berlin weist auf:

Jahrgang	Betrag der Einlagen ℳ	Einzahlungen ℳ	Rückzahlungen ℳ
1876	19 566 784	5 870 570	4 678 031
1877	21 061 915	5 903 277	5 027 583
1878	23 473 280	7 163 679	5 427 395
1879	26 844 413	8 294 019	5 696 246
1880	30 922 346	9 711 408	6 567 749

In Belgien hat ein Gesetz vom 15. März 1865 die Caisse d'épargne et de retraite de l'État begründet. Schon vorher besaßen die Belgier Privatsparkassen. Die gegenwärtige Staatssparkasse funktionirt gleichzeitig als caisse de dépôts für die öffentlichen Anstalten, deren disponible Kapitalien sie annimmt, um die Gesammtersparnisse des Landes zu zentralisiren. Andrerseits hat ein königlicher Erlaß vom 8. Dezember 1869 auch die Postanstalten mit der Entgegennahme von Spareinlagen vom 1. Januar 1870 ab beauftragt. Die Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Erlaß sagen unter Anderem Folgendes:

„Quiconque désire déposer des fonds à la caisse d'épargne peut les verser chez les percepteurs des postes. Les versements sont reçus tous les jours, sans en excepter les dimanches, pendant les heures fixées pour le service de la poste. Il est défendu aux percepteurs et aux employés des postes de donner des renseignements aux personnes étrangères à l'administration sur les opérations des déposants. Chaque versement doit être d'un franc au moins. Le maximum des dépôts à recevoir par les bureaux de poste est limité à 5000 fr. par déposant, à moins d'une autorisation spéciale de l'administration de la caisse d'épargne et de retraite. Tout versement fait à la caisse d'épargne est productif d'intérêts a partir du 1er ou du 16 du mois qui suit immédiatement le dépôt. Quant aus sommes retirées, elles cessent de porter intérêt le 1er ou le 16 du mois qui précède l'époque de leur remboursement. Les intérêts acquis au 31 décembre de chaque année sont ajoutés au capital et deviennent, dès le lendemain, productifs d'intérêts; le paiement peut en être demandé à partir du 1er mars. Le retrait des fonds a lieu sans avis préalable, si la somme réclamée n'excède pas 20 fr. Toutefois le déposant ne peut user de cette faculté qu'une fois par semaine. Pour toute somme supérieure, le déposant doit prévenir d'avance le directeur général de la caisse d'épargne, par l'intermédiaire du directeur des postes, savoir:

8	jours	pour	plus de	20	fr. et moins de	100	fr.
15	„	„		100	„ „	500	„
1	mois	„		500	„ „	1000	„
2	„	„		1000	„ „	3000	„
6	„	„		3000	„ et plus.		

Ces délais peuvent être abrégés par le conseil d'administration de la caisse."

Fügen wir hinzu, daß die Kasse ihre Fonds in günstigster Weise anlegt und sie nicht an die Staatskasse abliefert. Ein Theil wird in sicheren Papieren angelegt; ein anderer Theil wird zu Diskontgeschäften oder zu Ausleihen auf kurze Verfallzeit, je nach der Beurtheilung der Geschäftsführer der Kasse, verwandt.

In der Schweiz und in Oesterreich leisten die gleichfalls freien Sparkassen nicht minder bedeutende Dienste. Das Sparkassenwesen in der Schweiz, welches dort gänzlich der Privatinitiative überlassen ist, zeigt die mannigfaltigsten Kombinationen, ja in einzelnen Kantonen sehen wir dort ganz sonderbare Erscheinungen, wo zum Beispiel die Statuten nur die Gründung dieser Anstalten in solchen Orten genehmigen, in welchen alle Einwohner sich genau kennen. Der Kanton Bern zählt gegenwärtig für sich allein 70 Sparkassen, der Kanton Argau 39, derjenige von St. Gallen 33. Im Kanton Glarus besitzt die Hälfte der Einwohnerschaft ein Sparkassenbuch; in den Kantonen Basel, Zürich und St. Gallen kommt ein Einleger auf drei Einwohner. Die Gesammtzahl der schweizerischen

Sparkassen stellt sich heute auf 312 bei einer Bevölkerung von 2 808 000 Seelen, mit durchschnittlich einem Sparkassenbuch auf 5 Einwohner.

Die erste österreichische Sparkasse, gegründet in Wien, konnte für sich allein 327 Mill. Franken Spareinlagen anlegen. Außer dieser gab es in der Monarchie 324 andere Sparkassen, welche von den Gemeinden, den Provinzen oder von einfachen Privatpersonen verwaltet wurden, mit einem Gesammtkapital von mehr als einer Milliarde. Wir sehen ferner noch 322 Sparkassen auf ungarischem Gebiete, welche als Volksbanken funktioniren mit einem Einlagegesammtbetrage, welcher 285 Mill. österreichischer Gulden nicht überschreitet, mit einem Gesellschaftskapital von 87 Mill. Gulden und einem Reservefonds von 14 Millionen, welche für 87 Mill. Gulden Hypothekardarlehen auf Immobilien ausgegeben und im Jahre 1881 durchschnittlich 28,^{70} Proz., bei einzelnen Kassen sogar bis zu 99 Proz. Dividende bewilligt haben. Die letzten Zahlen sind ganz zuverlässig, obgleich sie fast unglaublich scheinen, sie finden ihre Erklärung nur in dem sehr hohen Zinsfuß und Diskont, nach unseren Begriffen zu bedeutend in einem Lande, dessen Kreditverhältnisse zu wünschen übrig lassen und dessen landwirthschaftliche Entwickelung man befördern will.

In Italien verdanken die Sparkassen, casse di risparmio. ihren Ursprung in den meisten Provinzen der Initiative edler Menschenfreunde, welche Garantieaktien angeboten und ihre Dienste zur Verwaltung der Kasse unentgeltlich zur Verfügung gestellt haben. Bei der Gründung der ersten Sparkasse in Rom, im Jahre 1832, empfahl Papst Gregor XVI. diese Anstalt als den guten Werken dienbar mit den warmen Worten: „Der Tag des Herrn wird mehr geheiligt, wenn man das Geld erspart, als wenn man es zum Spielen und Vertrinken ausgibt." Und zu den indirekten Diensten, welche das Institut der Sparkassen voraussichtlich leisten werde, zählte er die Verminderung der sündigen Ausschreitungen, weil „der Hunger und das Elend mit Gewißheit zum Uebel führen". Seit der Herstellung der nationalen Einheit des Königreichs haben sich die Sparkassen in allen italienischen Städten ausgebreitet. Allenthalben sind gegenwärtig die Garantie-Aktien durch die Gewinnste der Anstalten nahezu zurückgezahlt. Man hat Reservefonds gebildet, welche eine neue Garantie gewähren. Die Sparkasse zu Mailand wurde durch die Zentral-Wohlthätigkeitskommission gegründet, welche in den Nachbarorten Filialen hat. Die Provinz Modena verdankt die Gründung den Gemeinden; in den Distrikten von Parma und Piacenza führt sich die Stiftung der Sparkassen auf die Leihhäuser zurück, wie ehemals in Metz. Ueberall sind dieselben freiwillig, ohne Intervention des Staates, entstanden. Jede Kasse oder jede Vereinigung von Kassen legt ihre Gelder nach eigenem Ermessen an, theils in Hypotheken, theils in sicheren Werthen, welche leicht realisirbar sind Am 10. Dezember 1874 stellte Herr Sella den Antrag, die Postagenten zur Entgegennahme von Spareinlagen, nach dem Beispiele von England und Belgien, zu ermächtigen. Dieser Antrag wurde zum Gesetz erhoben im folgenden Jahre.

Alle diese Vergleiche über die Lage und die Entwicklung des Sparkassenwesens in Europa zeigen, daß Elsaß-Lothringen seinen Nachbarstaaten gegenüber weit zurückgeblieben ist. Kaum haben wir bei uns 27 Gemeindesparkassen mit 16 Filialen, bei einer Bevölkerung von 1 568 000 Einwohnern, so daß 1 Sparkasse auf 38 000 Individuen kommt, während in Baden mit 107 Sparkassen dieses Verhälniß wie 1 : 13 500 steht; in Bayern mit 225 Kassen kommt eine Kasse auf 22 000 Einwohner; in Württemberg mit 85 Kassen ebenfalls 1 : 22 000; in Preußisch-Schlesien mit 212 Kassen 1 : 4 500; in der Schweiz 312 Kassen 1 : 9 000; in England 1 : 5 400. Der Betrag der Einlagen in Elsaß-Loth-

ringen, welcher sich am 31. März 1882 auf 31 Mill. Mark belief, macht nicht viel über 20 M. auf den Kopf der Bevölkerung aus, gegenüber 80 M. auf den Kopf in Baden, 27^{50} Fr. in Frankreich, 39 Fr. in Schweden, 54 Fr. in England, 81 Fr. in Oesterreich, 136 Fr. in Sachsen. Wir können hinzufügen, daß, wenn wir die Zahl der Sparkassen in unserm Lande mit der Zahl der Schankstellen für geistige Getränke vergleichen, das Verhältniß zwischen diesen beiden Gattungen von Anstalten einen Prozentsatz von 3 pro Mille darstellt, da 11 100 Schankstellen 41 Sparkassen, einschließlich der Filialen, gegenüberstehen! Ein solcher Zustand darf uns nicht gleichgültig lassen. Die Moralität und der öffentliche Wohlstand machen es der Landesvertretung zur Pflicht, hier auf Abhilfe zu sinnen, und wir haben die Genugthuung, in diesen Bestrebungen von der Regierung unterstützt zu werden.

III.

Durch die Einführung von Postsparkassen würde den Petitionen, welche die Kommission geprüft hat, in einem sehr wichtigen Punkte entsprochen werden. Ob die neuen Sparkassen von Posteinnehmern oder von Empfängern der direkten Steuern verwaltet werden, die Vortheile bleiben immer dieselben für die interessirte Bevölkerung. Einer der Bittsteller, Herr Karl Stephan, Präsident der Société d'émulation von Colmar und Verfasser einer von der Société industrielle in Mülhausen preisgekrönten Denkschrift, redet der Herstellung von Sparmarken und der Vermehrung der Pfennigsparkassen das Wort. Die Errichtung dieser Sparkassen für die kleinsten Beträge ist vollständig frei.

Herr Stephan hat eine solche zu Colmar errichtet, welche seit Juli 1881 in Betrieb ist, und seit dieser Zeit besteht eine andere zu Straßburg unter den Auspizien der städtischen Verwaltung. Beide funktioniren in der Eigenschaft oder mit dem Namen von Volkssparkassen. In Wirklichkeit sind sie nach dem Muster der englischen penny-banks eingerichtet. Jede nimmt Beträge von je 10 Pfennig an. Die Straßburger ist Samstags von 6 bis 8 Uhr geöffnet, die Colmarer Sonntag Vormittags. Die erstere übermittelt der städtischen Sparkasse die hinterlegten Beträge, wenn sie die Summe von 2 M. erreicht haben, damit sie zu Gunsten des Einlegers verzinslich angelegt werden, der ein zweites Buch von der gewöhnlichen Sparkasse erhält. Die letztere sorgt selbst für die Verzinsung der Einlagen, unter der Garantie ihres Gründers, der Kassirer der Anstalt ist, und den Einlegern, um sie eines jeden Risikos zu entheben, eine erste Hypothekareinschreibung auf ein Immöbel gibt, das den doppelten Werth des durch die Statuten vorgesehenen Maximalkassenbestandes besitzt. Während die Pfennigsparkasse von Straßburg einfach als Vermittlerin zwischen den Einlegern und der städtischen Sparkasse auftritt, indem sie zehn Pfennige anstatt Mark annimmt, besitzt die Volkssparkasse von Colmar mehr den Charakter einer kleineren Volksbank, welche Einlagen annimmt und Rückzahlungen leistet, ohne wie die städtische Sparkasse hierfür eine Frist zu begehren. Bei einer Bevölkerung von 106 000 Seelen hat die Pfennigsparkasse von Straßburg 113 039 M. auf 27 810 Sparkassenbücher oder 4,^{16} M. per Buch eingenommen, die Volkssparkasse zu Colmar bei einer Bevölkerung von 26 000 Seelen 12 555 M. für 1620 Bücher oder 7,^{75} M. per Buch.

Die Einrichtung von Sparbureaus durch die Postverwaltung würde ermöglichen, auch dem Wunsche des Bittstellers auf Einführung von Sparmarken ähnlich den Briefmarken zu Gunsten der kleinen Einlagen zu entsprechen. Diese Marken, im Werthe von 10 Pfennig, wären bei einem oder mehreren Kaufleuten

einer jeden Ortschaft zu hinterlegen, wo sich nicht schon ein Postsparbureau befindet. Diese Marken würden auf eine den Käufern verabfolgte Karte geklebt und könnten, wenn sie den Betrag von einer Mark ausmachen, an die Kasse abgeführt und in das Sparbuch der Einleger als zinstragend eingetragen werden. Diese Maßregel würde einen Ersatz für die Pfennigsparkassen bieten und die Hinterlegung kleiner Beträge sehr erleichtern. Im System der englischen penny-banks übermittelt der Direktor oder Präsident des Verwaltungsrathes in den ersten Tagen eines jeden Monats dem Direktor der bezüglichen Sparkasse den Betrag der Einzahlungen, welche das statutenmäßige Minimum für die Einleger erreicht haben, nebst einem Verzeichniß, aus welchem die einzelnen Einzahlungen eines Jeden ersichtlich sind, während die Einzahler durch Schreiben aufgefordert werden, ihr Buch bei der Hauptsparkasse zurückzuziehen. Die penny-banks der Städte haben übrigens Filialen in den umliegenden Landgemeinden, welche Filialen mit derselben Einfachheit funktioniren. Behufs Einrichtung dieser Filialen bildet sich in den interessirten Gemeinden eine aus einigen Notabeln zusammengesetzte Kommission. Die Kommission setzt einen Tag und eine Stunde für die Einnahme fest. Sie trägt die hinterlegten Beträge in die Bücher ein und übersendet sie mit einem Verzeichniß begleitet, an den Direktor der penny-bank. Nach fünfzehnjährigem Bestehen zählte die penny-bank von Yorkshire 316 ländliche Filialen und diejenige von Glasgow 141.

Wir haben im Elsaß auch einige Schulsparkassen, unter andern zu Ostheim, zu Napoleonsinsel, zu Markirch und zu Gorweiler. Die beiden Schulsparkassen von Markirch und Gorweiler, welche im Oktober 1879 gegründet worden sind, fungiren als Filialen der städtischen Sparkassen von Oberehnheim, bezw. Markirch. Die Markircher Kasse hat während des ersten Jahres ihres Bestehens 753,^{57} ℳ. von 87 Kindern eingenommen, und die Gorweiler 156,^{06} ℳ. von 25 Einlegern. Hier nimmt der Lehrer die Einlagen in Empfang. Die Kommission hat sich die Frage gestellt, ob es nützlich sei, die Vermehrung der Schulsparkassen zu unterstützen. Ueber diesen Punkt sind die Ansichten getheilt. Mehrere Mitglieder erblicken große Uebelstände in ihrer Errichtung, einerseits, weil ihrer Ansicht nach die Kinder zum Geize getrieben werden, andererseits besonders aber wegen der Eifersucht, welche die Errichtung hervorruft zwischen denjenigen, welche in der Lage sind, Einlagen zu machen, und denjenigen, welche dies nicht können, also zwischen den Reichen und den Armen. Andere Mitglieder haben dagegen die moralischen und ökonomischen Interessen betont, welche die im zartesten Alter eingepflanzte Gewohnheit zu sparen mit sich bringt. Sie theilen die Ansicht des Herrn de Malarce, des eifrigen Vorkämpfers für das Volkssparkassenwesen in Frankreich, der da sagt:

> „Quand l'élève a économisé un franc, somme qui lui procure un grand livret à la caisse d'épargne, il accompagne l'instituteur chargé des versements à la caisse communale. Par la l'élève apprend à connaître le chemin de cet établissement, qu'il prendra encore plus tard en ouvrier économe; il entre en rapport avec la caisse d'épargne communale, reçoit personnellement le livret, qui lui apparaît comme une distinction honorable de son économie, comme son premier diplôme de citoyen."

Seit dem Jahre 1877 sind Sparkassen in 8033 Schulen Frankreichs eingerichtet, mit 143 272 Schülern, welche große Sparkassenbücher für die Gesammtsumme von 2 964 352 Fr. besitzen. In Preußen hat der Pfarrer Senkel von Hohenwalde unter Beihilfe der Assoziation der Jugendsparkassen mehr als

300 Schulsparkassen ins Leben gerufen. Desgleichen hat der Feldmarschall von Moltke Propaganda für diese Idee gemacht, indem er allen Schülern der auf seinen Gütern gelegenen Schulen ein Sparkassenbuch mit einer ersten Einlage von 10 ℳ übergeben ließ.

Alles in Allem hat sich der Landesausschuß nicht über die Einrichtung oder Ausdehnung der Schulsparkassen in unserm Lande auszusprechen, da die Errichtung dieser Kassen lokaler Initiative überlassen werden kann.

IV.

Die Kommission hat mit viel Aufmerksamkeit die Petition von Heiligenstein, zu Gunsten der Errichtung von Spar- und Darlehnskassen unter der Garantie der Gemeinden behufs Hebung des ländlichen Kredites, geprüft und diskutirt. Es herrscht nur eine Stimme über die Nützlichkeit, die Opportunität, ja selbst die Nothwendigkeit, den ländlichen Kredit in Elsaß-Lothringen zu heben. Nur über die Mittel der praktischen Ausführung gehen die Ansichten auseinander. Schon die große landwirthschaftliche Enquete, welche im Jahre 1866 auf Anregung der französischen Regierung gemacht worden ist, konstatirt die Nothwendigkeit der Errichtung von Kreditanstalten, bei welchen die Landwirthe sich unter leichteren und weniger drückenden Bedingungen Geld verschaffen können.

„Tous les déposants", sagen die Herren Lefébure und Tisserant in ihrem Berichte über die Enquete, „tous les déposants se plaignent de l'organisation du crédit agricole en Alsace. Le crédit foncier n'est d'aucun secours, il n'a rendu aucun service à l'agriculture alsacienne, son siège est trop loin, il exige pour les prêts des formalités trop nombreuses et souvent impossibles à remplir comme par exemple la possession de titres de propriété parfaitement en règle. De plus, les fonds, trouvant de meilleurs placements dans l'industrie, alléchés par l'appât de gros revenus promis et rarement donnés cependant, abandonnent la campagne, enfin l'absence d'établissements de crédit agricole met le public à la merci des usuriers."

Die Berichterstatter fügen hinzu:

„D'après toutes les dépositions, la situation du crédit réclame un remède en Alsace. Il importe que l'agriculture trouve les facilités de crédit que le commerce et l'industrie ont à leur disposition dans les villes, et qu'il apprenne à en user modérément."

Dann weiter:

„Le plus grand nombre des déposants appelle de tous ses voeux la création de banques agricoles à l'instar de celles qui fonctionnent avec tant de simplicité et de succès en Écosse dans les plus petites communes rurales. Quand on a vu le jeu facile et prompt de ces banques on en vient à désirer leur réalisation dans nos campagnes. Il est à noter que les petites succursales (des banques agricoles d'Écosse) ou *branch* ne servent pas seulement à l'agriculture; le commerce et l'industrie y ont également recours: ce sont des banques de dépôt où chacun trouve un crédit en rapport avec sa solvabilité, son honorabilité et l'importance de ses affaires. Cette institution s'est étendue sur toute la surface du territoire, de façon à être à la portée de chaque agriculteur; aussi n'est-il pas un cultivateur, si petit qu'il soit, qui n'ait son compte ouvert dans

un *branch*, et son livret de bons: personne ne garde d'argent chez soi, tout va à la banque ou en vient, c'est un mouvement continuel des fonds, mouvement profitable à chacun, puis qu'il n'y a pas un jour d'intérêt de perdu, et que les dépôts et les remboursements s'effectuent avec une promptitude merveilleuse et presque sans frais.

L'administration de *branch* ou comptoirs établis dans les communes rurales est d'ailleurs fort simple. Là, point de capital engagé dans des édifices coûteux: la confiance dans l'institution naît de sa solidité, de l'honorabilité des hommes qui y ont engagé leur fortune et de la capacité de ses directeurs; pas de personnel surabondant: c'est le médecin seul ou l'instituteur, ou une personne notable, avec ou sans aide, qui compose tout le personnel d'une *branch*. La caisse se trouve dans son habitation; tout se passe pour ainsi dire en famille, et il est extrêmement rare que la banque essuie des pertes. Telle est la simplicité du fonctionnement de ces *branch*, que, partout où doit se produire un certain mouvement d'affaires, ne serait-ce que pendant quelques jours, comme dans les importants marchés de bétail du Nord, au printemps et à l'automne, il s'établit immédiatement un comptoir dans une simple baraque en planches, et quelques centaines de mille francs suffisent pour donner lieu à quelques millions d'affaires. La fondation d'une telle institution en Alsace serait certainement un bienfait pour l'agriculture. Le cultivateur trouvant près de lui de très grandes facilités d'un côté pour déposer et faire valoir ses fonds, et de l'autre, pour en retirer ou en obtenir à des conditions très-peu onéreuses, quand il offrirait des garanties convenables, ne serait plus à la merci des usuriers et n'aurait plus aucune raison pour garder de l'argent qui dormirait inutilement au fond d'une armoire. Le goût de l'épargne se développerait, et les capitaux reprendraient leur courant vers nos campagnes, au grand avantage de l'agriculture et de l'industrie nationale."

Seit der Enquete von 1866 haben die Bedingungen des landwirthschaftlichen Kredits in Folge einer Reihe schlechter Jahre sich bedeutend verschlechtert. Da nun die Schwierigkeiten für unsere Landbevölkerung in dem Maße wachsen, als die Schulden sich häufen, die auf der Landwirthschaft ruhen, so kann man die Herbeiführung einer Verbesserung nicht genug beschleunigen. Die Verfasser der Bittschrift von Heiligenstein glauben in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Herrn Baron Zorn von Bulach (Sohn), der im vergangenen Jahre vom Landesausschusse der Regierung zur Prüfung empfohlen worden ist, ein wirksames Mittel in der Errichtung von Gemeinde-, Spar- und Darlehenskassen angeben zu können. Herr Lefébur, ehemaliger Abgeordneter von Colmar in der Nationalversammlung von Frankreich und Unterstaatssekretär der Finanzen, theilt uns in seinem Bericht über die Enquete von 1866 mit, daß man bereits zur Zeit der Enquete verlangte „la transformation des caisses d'épargne en institutions de crédit, prêtant leurs fonds comme prêts chirographaires aux cultivateurs désireux de réaliser des améliorations foncières." Der Staat sollte alsdann die Garantie übernehmen und sich durch die Differenz zwischen dem den Einlegern gewährten Zinsfuß und dem von den Entlehnern verlangten Zinsfuß schadlos halten.

Die disponiblen Fonds der Sparkassen den Landwirthen unter der Garantie des Staates oder der Gemeinden vorzuschießen, ist ein bedenklicher Entschluß.

Die französische Regierung hat sich nicht entschließen können, diese Maßregel zu treffen. Herr Baron Zorn von Bulach (Sohn) hat allerdings in seinem Exposé vom 26. Januar 1882, indem er sich sowohl auf persönliche Beobachtungen als auf das Zeugniß des Herrn Neff, des Berichterstatters des badischen Gesetzes vom Jahre 1880, für die unbedingte Solidität der badischen Spar- und Darlehenskassen verbürgt. Unter der Garantie der Gemeinden hätten diese Kassen kein Risiko für die Einleger zur Folge. Ihr blühender Zustand müsse als der beste Beweis für ihre vollkommene Einrichtung angesehen werden. Nicht eine einzige Gemeinde hätte in Folge dieser Art Volksbanken auch nur einen Centime Verlust erlitten. Ganz im Gegentheil, alle badischen Sparkassen würden glänzende Geschäfte machen; viele derselben würden sogar über höhere Reserven verfügen, als das Gesetz vorschreibt. Gewisse Gemeinden zertheilen den erzielten Gewinn als Dividende, andere verwenden denselben zu Arbeiten von öffentlichem Nutzen, zur Unterhaltung der Schulen, zur Unterstützung der Armen. Die Unterzeichner der Petition von Heiligenstein zweifeln nicht daran, daß wir in Elsaß-Lothringen ähnliche Resultate erzielen würden, wenn durch Gesetz die Errichtung von Spar- und Darlehenskassen unter der Garantie der Gemeinden gestattet würde.

Trotz dieses glänzenden Bildes hat sich die Majorität der Kommission noch nicht entschließen können, die Umwandlung der Sparkassen in Darlehenskassen zu befürworten. Was die Garantie des Staates betrifft, so hat Herr North, indem er die bezüglich des ersten Antrags des Herrn Baron Zorn von Bulach bereits vorgebrachten Argumente wieder aufgenommen hat, sich dahin ausgesprochen, daß die unbedingte Sicherheit, welche für die in die Sparkassen gemachten Einlagen erforderlich ist, sich nicht mit dem Risiko verträgt, der mit Darlehen an die Landwirthschaft, an einfache Privatleute, verknüpft ist und daß, wenn der Staat die Verantwortlichkeit übernimmt, die öffentliche Kasse oder die Gemeinschaft der Steuerzahler das Defizit zu decken haben werden. Solche Opfer können aber nicht gefordert werden, besonders wenn die Vermehrung der Gemeindesparkassen und die den Einlegern zu gewährenden Erleichterungen in einem starken Verhältniß den Betrag der Einlagen erhöhen sollten. Schon jetzt bei einem Betrage von 31 Millionen Mark, welche bei den Sparkassen des Landes unter der Garantie des Staates hinterlegt sind, hat die Aktiengesellschaft für Boden und Kommunalkredit zu Straßburg, auf welche kraft Vertrages die Verpflichtungen der ehemaligen Caisse de dépôts et consignations unter der französischen Regierung übergegangen sind, Mühe, 4 Proz. Zinsen für die hinterlegten Fonds zu zahlen.

Was den Zinsfuß beträgt, so ist derjenige von 4 Proz., der für die bei den Sparkassen unter der Garantie des Staates hinterlegten Gelder gewährt wird, sehr hoch. In England beträgt der gewährte Zinsfuß nur bis zu $3^1/_4$ Proz. und noch beklagt sich der Finanzminister über eine Benachtheiligung des Schatzes. In Frankreich sind berufene Nationalökonomen, unter Anderen Leroy Beaulieu und Emil Levasseur, welche dazu beigetragen haben, daß das Maximum der Einlage für einen und denselben Einleger auf 2000 Francs erhöht wurde, der Ansicht, den jährlichen Zinsfuß von 4 auf 3,5 Proz. zu ermäßigen. Mit ebenso viel Recht kann man von diesem Standpunkt aus behaupten, daß in Gemäßheit ihres Prinzipes die Sparkassen weniger berufen seien, den angesammelten Kapitalien einen hohen Ertrag zu gewähren, als die vollständige Sicherheit der zu bildenden Kapitalien, der Ersparnisse der kleinen Leute, zu garantiren. In Wahrheit ersetzt die Sparkasse die frühere Sparbüchse und den legendenhaften Strumpf, in welchen der Arbeiter sein Geld legte, um es den täglichen Ausgaben zu entziehen, es dabei aber doch immer zu seiner Verfügung hielt. Abgesehen davon, daß dieses

Geld den Einlegern Zinsen bringt, die sie sonstwo nicht finden würden, können sie dasselbe auch erst in einem bestimmten Zeitraum und unter Erfüllung gewisser Formalitäten zurückziehen, so daß sie es oft lassen, nachdem sie es zurückziehen wollten. Mehr als einer wird so dazu geführt zu sparen und kleine Summen wachsen mit der Zeit zum Kapital an. Da die Sparkasse den Charakter eines produktiven Strumpfes besitzt, so kann sie nicht noch dazu in ein finanzielles Unternehmen verwandelt werden, wobei ihre Klienten nur zukünftige Aktionäre sind. Es steht jedem frei, das unter der Garantie des Staates angesammelte kleine Kapital anderswo in Mobiliarwerthen zu einem höheren Ertrage anzulegen, aber in keinem Falle kann der Staat in Anspruch genommen werden, um sparsame Personen zu bereichern, indem er ihnen auf Kosten der Steuerpflichtigen Geschenke macht und ihnen die möglichst günstige Anlegung anbietet.

Nirgends, soviel uns bekannt ist, haftet der Staat für die Darlehenskassen. Die Katastrophen der Volkskasse zu Stuttgart, der Spar- und Darlehenskasse in der obern Pfalz genügen, um selbst denjenigen eine ernste Zurückhaltung aufzuerlegen, welche in Folge der günstigen Resultate der badischen Kassen geneigt sind, die Einrichtung der Spar- und Darlehenskassen unter kommunaler Garantie nach dem Muster des in der Petition von Heiligenstein befürworteten Statutenentwurfs in unser Land einzuführen.

Ohne sich endgültig schlüssig gemacht zu haben, verhält sich die Regierung in Uebereinstimmung mit der Majorität der Kommission abwartend. Nach den von uns erwähnten Erklärungen des Regierungskommissärs kann etwas zur Hebung des ländlichen Kredits geschehen, ohne die Sicherheit der unter der Garantie des Staates, welche durch die gegenwärtige Gesetzgebung festgestellt ist, den Sparkassen anvertrauten Ersparnisse in Frage zu stellen. Seit einiger Zeit haben sich auf der Grundlage des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 in verschiedenen Ortschaften des Elsaß Gesellschaften gebildet, um Darlehenskassen nach dem Raiffeisen'schen System einzurichten, bezüglich deren weder die Gemeinden noch der Staat eine Verantwortlichkeit eingehen und welche ausgezeichnete Resultate in Rheinpreußen ergeben haben.

Was ist aber eine Genossenschaft nach Raiffeisen'schem System und welches ist ihr Zweck? Auf diese Frage gibt Herr Perrot, ein deutscher Publizist, in seinem Werke über die Spar- und Darlehenskassen, das 1882 zu Straßburg erschienen und von der Société industrielle zu Mülhausen preisgekrönt worden ist, folgende Antwort:

„Ein Darlehenskassenverein nach dem System Raiffeisen ist eine in der Regel auf Grund des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 gebildete Vereinigung von Angehörigen eines kleinen ländlichen oder städtischen Bezirkes, welche das zu ihrem Geschäftsbetriebe nöthige Geld, anfangs durch gemeinsame Anleihen, später durch Ansammlung von eigenem Kapital, aufbringt und nach Maßgabe des Bedarfs und der Würdigkeit, gegen möglichst billige Zinsen und in längeren Tilgungsterminen von 1 bis 10 Jahren, bei periodischen Rückzahlungen, an ihre Mitglieder ausleiht. Sämmtliche Mitglieder haften gleichheitlich, jedoch solidarisch, für die von dem Vereine übernommenen Verbindlichkeiten und Garantien mit ihrem gesammten Vermögen.

„Der Zweck dieser Darlehenskassenvereine ist, dem weniger bemittelten Bauernstande das zu seinem Wirthschaftsbetriebe — zu Meliorationen, Ankauf von Vieh, Ackergeräthschaften, Dünger, Saatfrucht, selbst Grundstücken und Anderm mehr — erforderliche Kapital auf möglichst billige und solide Weise zu verschaffen und dadurch zu verhüten, daß derselbe in die Hände der Wucherer falle, solche

Landwirthe, welche bereits verschuldet sind, wieder zu befreien und selbst den besitzlosen Taglöhnern zu einem Eigenthum zu verhelfen. Gleichzeitig soll der Raiffeisen'sche Darlehenskassenverein in erhöhtem Maße die Eigenschaft einer Sparkasse besitzen, indem er dem wohlhabenden Manne Gelegenheit gibt, sein überflüssiges Geld gut und höher rentbar anzulegen und sich dadurch seinen Mitbürgern nützlich zu machen, während der weniger bemittelte Bauer durch Verbesserung seiner Ackerwirthschaft allmälig zu Wohlstand gelangen und dem Gesinde seine Ersparnisse auf die innerhalb des Vereins zu bildende regelrechte Sparkasse zinsbar unterbringen kann.

„Der jährliche Geschäftsgewinn soll nach Abzug der Verwaltungskosten zu einem untheilbaren gemeinschaftlichen Vereinsvermögen angesammelt und, sobald dies erreicht ist, der fernere Gewinn zu gemeinsamen Zwecken verwendet werden."

Die Darlehenskassen nach Raiffeisen'schem System sind im Jahre 1849 im Westerwald, in Preußen, entstanden oder versuchsweise eingeführt worden, auf Anregung des Bürgermeisters der Gemeinde Flammersfeld. Der Grundbesitz dieser Gegend war damals sehr zerstückelt, der Viehstand der Bauern war Eigenthum jüdischer Wucherer, viele Bauern waren vollständig verschuldet und verarmt, — ein Zustand, welchen uns heute viele Gemeinden unseres theuren Landes von Elsaß-Lothringen, welches doch von der Natur so reich ausgestattet ist, zeigen. Raiffeisen, welchem diese Noth zu Herzen ging, überzeugte sich, daß die Hauptursache des Uebels in der in der dortigen Gegend üblichen Art, Gelder bei Wucherern aufzunehmen, zu suchen sei. Er machte den Versuch der Heilung des Uebels durch die Institution, deren wesentlichste Züge wir so eben skizzirt haben. Der Versuch gelang, den Wucher im Westerwald auszurotten und den Bauern ihren alten Wohlstand zurückzugeben. Es wurde von der preußischen Regierung eine Kommission beauftragt, an Ort und Stelle die Erfolge der nach dem System Raiffeisen gegründeten Banken zu untersuchen und diese Kommission konstatirte die Nützlichkeit und Lebensfähigkeit des Unternehmens in einer Denkschrift, deren Inhalt der schon zu sehr ausgedehnte Bericht uns nicht erlaubt, auch nur im Auszuge mitzutheilen, von der wir nichtsdestoweniger folgende charakteristische Stellen abzudrucken uns nicht versagen können:

„Was nun den Geschäftsgang der Vereine betrifft, so sind die Vereine „eingetragene Genossenschaften, welche sowohl von den Mitgliedern wie Nicht„mitgliedern Geld anleihen und an ihre Mitglieder wieder ausleihen. „Allerdings haben die meisten darunter, namentlich diejenigen, welche einen „rein ländlichen Charakter tragen, keine Geschäftsantheile; die Gerichte haben „indessen diesen Mangel in allen uns bekannt gewordenen Fällen nicht als „Eintragungshinderniß angesehen. Der Zinsfuß, zu welchem angeliehen wird, „ist nach dem Kredit des Vereins, der Lage u. s. w. einigermaßen verschieden. „Ueberall aber haben wir gefunden, daß die Vereine, je länger sie bestanden, „unter desto günstigeren Bedingungen geliehen erhalten konnten. Bei ihrer ersten „Einrichtung haben sie meistens 5 Proz. zahlen müssen und selbst um diesen „Zinsfuß oft nur von Freunden der Sache Geld erhalten können. Gegen„wärtig sind fast alle in der Lage, nicht mehr als $4^1/_2$ Proz. für Anlehen „geben zu müssen und nicht wenige haben schon für den größten Theil der „von ihnen aufgebrachten Kapitalien den Zinsfuß auf 4 Prozent reduzirt. „Es gilt das selbst von Vereinen, die in einer der ungünstigsten Gegenden „der Provinz, auf dem Westerwald in der oberen Grafschaft Wied und dem „Kreise Altenkirchen liegen. — Nicht minder aber ist ein Zeichen des sich „immer mehr verbessernden Kredits, daß sie mehr und mehr das Kapital,

„dessen sie bedürfen, von ihren eigenen Mitgliedern erhalten, immer weniger „von außen aufnehmen. —"

Abgesehen von den Kassirergeschäften werden alle Geschäfte bei den Raiffeisenschen Kassen unentgeltlich besorgt. Die Vereinsmitglieder haften solidarisch und gleichmäßig für die Schulden der Kasse mit ihrem Vermögen. Mehr als 130 Gemeinden in Rheinpreußen haben, wie gesagt, diese Art von Banken zum großen Vortheil des ländlichen Kredits eingeführt. Herr Perrot hat in seiner schon oben angeführten Abhandlung über die Spar- und Darlehenskassen von den Erfolgen der Raiffeisen'schen Kasse zu Anhausen gesprochen, welche im Jahre 1862 begründet wurde, nach einem vierzehnjährigen Bestehen einen Reservefonds von 9000 Mark aufweist und heute den Kreditbedürfnissen ihrer 200 Mitglieder genügen kann, ohne neue Anleihen von außen aufzunehmen. Würden solche Erfolge sich in Elsaß-Lothringen wiederholen? Alle Mitglieder Ihrer Finanzkommission sind nicht davon überzeugt, nach dem Mißerfolg der zur französischen Zeit in Rappoltsweiler und Beblenheim gegründeten Volksbanken. Nichtsdestoweniger sind mehrere Orte im Elsaß und in Lothringen im Begriff, einen Versuch zu machen. Wir haben gegenwärtig 22 Kassen nach Raiffeisen'schem System, unter anderen in Dambach, in Lützelstein, in Markolsheim, in Oberheutz und in Niederheutz. Die Société d'agriculture, sciences et arts hat auch einen Bericht über die Frage veröffentlicht. Herr Houpert, ehemaliger Hypothekenbewahrer, gestorben am 4. März 1880, hat eine Rente von 1200 Francs, sowie seine Farm in Bassing, welche für 2616 Mark jährlich vermiethet worden ist, für die Gründung von Darlehens- und Unterstützungskassen in Dieuze, Albesdorf, Finstingen, Pfalzburg, Saarburg, Réchicourt und Lörchingen hinterlassen. Der Erfolg dieser Kassen wird uns in einigen Jahren zeigen, ob das Institut der Raiffeisen'schen Kassen in unserm Lande Fuß fassen kann, oder ob die durch die Petition in Heiligenstein angepriesenen Spar- und Darlehenskassen unter kommunaler Garantie besser geeignet sind zur Hebung des Kredits, welcher für den Wohlstand des Bauers wie des kleinen Handwerkers unentbehrlich ist.

V.

Nachdem die Kommission die Vorschläge der ihr überwiesenen Petitionen Punkt für Punkt geprüft hat und indem sie die Verantwortlichkeit für die vorstehenden Darlegungen dem Herrn Berichterstatter überläßt, faßt sie ihre Ansicht dahin zusammen, daß eine klare Unterscheidung zwischen dem Institut der Sparkassen, welches zum Schutz der Ersparnisse aus den weniger begünstigten Gesellschaftsklassen dienen soll und dem Institut der Volkskreditkassen, welches zur Erlangung von Darlehen und zur möglichst günstigen Anlage von Kapitalien dienen soll, aufrecht zu erhalten ist. Die Verbesserung des Kredits und die Erleichterung des Sparens müssen wir also als zwei verschiedene Zwecke zugleich in's Auge fassen, indem wir auf der einen Seite die in Geltung stehende Gesetzgebung über die Sparkassen nach Maßgabe des Zulässigen modifiziren und auf der anderen Seite die nöthigen gesetzlichen Bestimmungen einführen, um die Entstehung von Darlehenskassen unter den den besonderen Bedürfnissen Elsaß-Lothringens anzupassenden Bedingungen zu begünstigen. Im Interesse der leichteren Erlangung von Darlehen wäre der Regierung eine Reform oder Revision des Hypothekenrechts, die Ertheilung von obligatorisch auszustellenden Eigenthumstiteln an die Grundbesitzer und die Verminderung der Kosten für Schuldverschreibungen zu empfehlen. Um die Niederlage von Ersparnissen in den Sparkassen zu erleichtern, hat der Kommissär der Regierung darauf hingewiesen, daß eine Vermehrung der Zahl der Gemeinde-

sparkassen schon nach den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen erreicht werden kann; in dem gegenwärtigen Augenblick sind Unterhandlungen eingeleitet, um an verschiedenen Punkten des Landes dem Wunsche der Gemeinden entsprechend neue Sparkassen zu errichten und die Ausführung des Projekts der Postsparkassen würde den unmittelbaren Erfolg haben, in Elsaß-Lothringen Sparkassen bei den meisten Postanstalten des Landes, welche sich gegenwärtig auf 267 an der Zahl belaufen, entstehen zu lassen.

Was die Organisation der Gemeindesparkassen mit staatlicher Garantie betrifft, so wäre Ihre Kommission der Ansicht, die Bestimmungen des französischen Gesetzes vom 9. April 1881 zu Gunsten der Einlagen von verheirateten Frauen und Minderjährigen einzuführen. Von verschiedenen Seiten wurde auch eine Erhöhung des Maximums der Einlagen und eine Vereinfachung der Formalitäten für die Rückzahlungen vorgeschlagen. Betreffs der letzteren Punkte ist die Kommission vorerst der Meinung, daß die Fristen für die Rückzahlungsanträge im Interesse des Sparens zweckmäßig beizubehalten wären, da jedenfalls solche Anträge nicht so häufig gestellt werden, wenn die Inhaber von Sparkassenbüchern ihr Geld nicht sogleich auf ihre erste manchmal unüberlegte Forderung hin zurückziehen können. Was dann die Erhöhung des Maximalsatzes der Einlagen über 800 Mark hinaus für einen und denselben Inhaber eines Sparkassenbuchs anlangt, so würde eine solche ohne eine Herabsetzung des Zinsfußes wohl kaum ausführbar sein bei der gegenwärtigen Lage des Geldmarktes, wo der Privatdiskont gewöhnlich auf 3 Proz. stehen bleibt; denn durch eine erhebliche Erhöhung des Gesammtbetrages der Spareinlagen unter Garantie des Staates laufen wir Gefahr, bei dem gegenwärtigen durch Gesetz vom 7. Mai 1853 festgesetzten Zinsfuß von 4 Proz. der Staatskasse und somit den Steuerzahlern zu schwere Opfer aufzuerlegen. Im Falle politischer Krisen können die zu zahlreichen Rückzahlungsanträge in einem gegebenen Augenblick, wie dies in Frankreich unter den Ereignissen von 1848 und 1870 der Fall war, den Staat in ernste Verlegenheit bringen, wenn er die nöthigen Summen zur Befriedigung der Anträge nicht zur Hand hat. Vielleicht wäre es angemessen, diese Eventualität durch Einführung einer sogenannten Schulklausel vorzusehen, welche die im Jahre 1870 von der französischen Regierung getroffene Maßregel zur Regel machte und die Verwaltung ermächtigte, die Rückzahlungen auf 50 Francs pro Sparkassenbuch, zahlbar von vierzehn zu vierzehn Tagen, festzusetzen.

Alles in Allem, wünscht Ihre Kommission eine größere Erleichterung des Sparens und eine möglichst weitgehende Verbesserung des ländlichen Kredites. So wünschenswerth die Vermehrung der Pfennigsparkassen ist, so bleibt dieselbe der Privatinitiative überlassen, ebenso das Institut der Darlehenskassen nach dem System Raiffeisen. Die Kommission erblickt eine wirksame Maßregel in der Vermehrung der Zahl der Gemeindesparkassen und in der Gründung von Postsparkassen und schlägt Ihnen vor, einen Beschluß dahin zu fassen, *die Regierung wiederholt zu ersuchen, die Frage einer Abänderung der bestehenden Gesetzgebung über die jetzt existirenden Sparkassen unter staatlicher Garantie in dem obenangedeuteten Sinne, sowie die Frage der gesetzlichen Ermächtigung der Gemeinden zur Errichtung von Spar- und Darlehenskassen nach dem Muster der Statuten der Gemeinde Heiligenstein zu studiren.*

Anlage 1.

Sparkassen in Elsaß-Lothringen. — Lage am 31. März 1882.

Sitz	Datum der Eröffnung	Filialen	Sparkassenbücher		Bewegung der Gelder in Mark		
			eröffnet im Jahre	am 31. März	Einzahlungen	Rückzahlungen	Bestand
Mülhausen	3. September 1832	—	1,123	5,229	650,712,84	526,707,60	2,130,769,92
Altkirch	? November 1835	—	202	1,023	151,890,00	124,067,76	414,272,54
Markirch	23. Oktober 1836	—	181	960	85,223,25	61,267,91	273,202,79
Colmar	4. Juni 1837	3	970	5,347	545,641,91	440,335,20	1,861,878,37
Thann	13. August 1837	1	410	2,217	276,080,57	236,224,96	962,803,11
Gebweiler	14. Januar 1838	—	330	1,502	227,262,35	170,788,63	656,601,58
Rappoltsweiler	28. Februar 1841	—	149	948	84,152,12	60,377,94	292,153,70
Rufach	1. Juni 1867	—	43	257	22,505,54	20,701,02	80,764,86
Ober-Elsaß	1832—1867	4	3,408	17,483	2,043,468,79	1,640,470,73	6,672,446,37
Straßburg	18. Juli 1834	3	10,870	30,526	2,861,008,80	2,336,281,42	8,311,127,30
Buchsweiler	20. Dezember 1835	—	364	2,086	221,096,15	146,821,66	800,391,88
Weißenburg	27. Dezember 1835	—	330	2,116	224,508,92	162,653,67	589,520,92
Hagenau	4. Januar 1836	—	375	1,500	238,008,00	180,715,07	638,964,15
Zabern	31. Juli 1836	1	650	3,022	442,317,86	285,545,70	1,448,772,49
Bischweiler	6. Oktober 1836	—	403	1,589	245,881,00	182,167,31	895,775,80
Schlettstadt	28. Oktober 1836	—	479	3,012	362,868,44	321,826,50	1,156,923,62
Barr	1. Januar 1839	—	324	1,433	177,963,18	132,494,10	529,138,42
Niederbronn	11. November 1839	—	248	656	128,747,68	33,254,75	271,228,35
Oberehnheim	1. Januar 1866	—	301	1,006	165,212,37	108,162,55	406,795,48
Erstein	19. Dezember 1880	—	164	272	75,561,35	18,649,49	92,484,13
Markolsheim	24. April 1881	—	127	125	38,904,00	3,049,30	36,764,13
Unter-Elsaß	1834—1881	4	14,635	47,343	5,182,077,71	3,911,621,58	15,177,886,86
Metz	1. Februar 1820	—	3,040	26,174	1,873,648,17	1,764,072,43	6,331,717,41
Saargemünd	12. April 1835	5	839	4,446	582,499,16	425,561,07	1,562,163,73
Diedenhofen	15. April 1835	—	244	1,038	143,835,60	64,745,98	400,747,84
Saarburg	29. Oktober 1854	—	549	2,615	297,964,15	198,160,27	1,013,051,79
Château-Salins	16. Mai 1878	—	431	1,182	255,207,90	157,430,46	388,899,88
Lothringen	1820—1878	5	5,102	35,455	3,153,154,08	2,609,970,21	9,696,580,65
Elsaß-Lothringen	1820—1881	13	23,145	100,281	10,378,700,64	8,162,062,61	31,546,913,70

Anlage 2.

Zahl der Sparkassenbücher.

Jahrgänge	Unter-Elsaß	Ober-Elsaß	Lothringen	Zusammen
31. Dezember 1869	30,449	14,279	32,639	77,367
„ 1871	22,987	13,101	24,518	60,606
„ 1872	16,347	8,485	16,881	41,713
„ 1875	20,573	8,233	17,494	46,300
„ 1876	27,367	10,497	21,275	59,139
„ 1878	30,284	11,923	24,889	67,096
„ 1880	33,284	13,949	28,541	75,774
„ 1882	47,343	17,483	35,455	100,281

Guthaben in Mark.

Jahrgänge	Unter-Elsaß	Ober-Elsaß	Lothringen	Zusammen
31. Dezember 1869	8,773,216	4,838,668	7,411,551	21,023,496
„ 1871	5,497,984	4,003,490	5,088,655	14,590,130
„ 1872	3,883,314	2,023,426	1,506,376	7,413,117
„ 1875	7,856,799	2,932,947	3,445,846	14,235,593
„ 1876	9,910,440	3,807,895	5,013,636	18,731,972
„ 1878	10,752,682	4,403,983	6,297,458	21,454,123
„ 1880	11,858,215	5,196,129	7,524,525	24,578,940
„ 1882	15,177,886	6,672,446	9,696,580	31,546,913

Anlage 3.

Statuten der Spar- und Darlehenskasse der Gemeinde Heiligenstein.

Art. 1. Es wird hiermit eine Spar- und Darlehenskasse, welche den Namen führt: „Spar- und Darlehenskasse Heiligenstein" errichtet und bedient sich dieselbe eines Siegels mit dieser Bezeichnung.

Art. 2. Zweck der Kasse ist, zur sicheren verzinslichen Anlegung von Ersparnissen und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu bieten.

Art. 3. Die Spar- und Darlehenskasse hat ihren Sitz in Heiligenstein. Die Geschäftsstunden sind auf den Donnerstag jeder Woche um 2 Uhr Nachmittags festgesetzt. Die Glocke des Gemeindehauses wird dazu das Zeichen geben. Dem Kuratorium bleibt es anheimgestellt, die Stunde abzuändern.

Art. 4. Die Spar- und Darlehenskasse besteht als ein selbstständiges Institut, unter Garantie der Gemeinde Heiligenstein; alle Verbindlichkeiten derselben bilden Lasten dieser Gemeinde und werden durch dieselbige getragen, wenn das eigene Vermögen der Kasse nicht ausreichen sollte.

Art. 5. Die Verwaltung wird durch ein Kuratorium geführt. Dasselbe besteht aus einem von dem Kreisdirektor aus den Gemeinderathsmitgliedern, auf Vorschlag des Gemeinderaths, für drei Jahre zu ernennenden Vorsitzenden und fünf von dem Gemeinderathe zu wählenden Mitgliedern. Von letzteren scheidet alljährlich Eines aus. Das erste Mal wird die Reihenfolge der Ausscheidenden durch das Loos bestimmt. Der Ausscheidende kann wieder gewählt werden.

Art. 6. Der Vorsitzende kann sich im Verhinderungsfalle durch einen der Delegirten nach seiner Wahl bei jeder Versammlung vertreten lassen.

Art. 7. Das Kuratorium vertritt die Spar- und Darlehenskasse in jeder Beziehung bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften. Dasselbe hat die Befugniß, nicht nur sich für einzelne Geschäfte andere Personen zu substituiren, sondern auch häufig wiederkehrende Rechtshandlungen ein für alle Mal dem Vorsitzenden oder einem Mitgliede des Kuratoriums allein zu überlassen.

Art. 8. Alle Urkunden, welche von dem Kuratorium ausgestellt werden, wenn sie die Spar- und Darlehenskasse verpflichten sollen, müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter und von wenigstens einem weiteren Mitgliede des Kuratoriums vollzogen und mit dem Siegel der Sparkasse versehen sein.

Art. 9. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Art. 10. Der Vorsitzende leitet den Geschäftsgang. Die Versammlungen werden durch ihn anberaumt. Dieselben sollen immer an dem Sitze der Sparkasse stattfinden. Bei jeder Versammlung muß auch der Rendant anwesend sein. (Siehe Art. 11.)

Art. 11. Die Kassenführung wird durch einen vom Kuratorium ernannten Rendanten ausgeübt.

Derselbe wird durch das Kuratorium überwacht und steht unter der Kontrole des Kassenkontroleurs des Kreises, welcher mindestens ein Mal jährlich eine Revision der Spar- und Darlehenskasse abzuhalten hat.

In jedem Quartal soll eine Revision der ganzen Geschäftslage, insbesondere aber der Schuldurkunden der Spar- und Darlehenskasse rücksichtlich ihrer Sicherheit durch eine alljährlich dazu zu ernennende Kommission des Kuratoriums von zwei Mitgliedern vorgenommen werden.

Art. 12. Der Rendant nimmt die Einlagen der Sparer und die Zinsen für die ausgeliehenen Kapitalien in Empfang, klagt diese Zinsen nöthigenfalls bei Gericht ein und leistet die Zahlungen aus der Sparkasse. Ausgeliehene Kapitalien ist er ebenfalls befugt, zu erheben.

Art. 13. Für jedes Jahr hat der Rendant nach Ablauf desselben eine besondere Rechnung aufzustellen und dem Kuratorium einzureichen. Diese Rechnung wird von dem Kuratorium begutachtet und durch den Kassenkontroleur revidirt.

Die Ertheilung der Decharge erfolgt durch das Kuratorium nach geschehener Revision.

Die Ergebnisse der Rechnung werden alljährlich öffentlich bekannt gemacht.

Art. 14. Die Spar- und Darlehenskasse nimmt von jeder Person aus Heiligenstein Einlagen von 1 bis zu 800 Mark an. Diese Einlagesumme kann nicht überschritten werden. Für jede Einlage werden den Einlegern 4% jährliche Zinsen gewährt.

Art. 15. Die Zinsen werden erst von dem 14. Tage nach der Einzahlung berechnet. Ebenso werden bei Rückzahlungen, sie mögen das ganze Guthaben oder nur einen Theil desselben umfassen, die Zinsen für die letzten 14 Tage nicht in Anrechnung gebracht.

Art. 16. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt in der Zeit vom 2. bis 15. Januar jeden Jahres. Werden dieselben während dieser Zeit nicht abgehoben, so werden sie dem Kapital zugeschrieben und wie dieses vom 1. Januar verzinst.

In keinem Falle kann aber das aufgelaufene Guthaben eines Einlegers in Kapital und Zins 1000 Mark übersteigen. Sollte dieser Satz erreicht sein, so wird sofort der Einleger zum Rückempfang der die reglementarische Summe von 800 Mark übersteigenden Summe aufgefordert. Weitere Zinsen für letztere Summe werden nicht mehr geleistet.

Art. 17. Wer Geld in die Spar- und Darlehenskasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen lautendes Sparkassen-Quittungsbuch. Dieses Buch wird auf dem Titelblatt von dem Kuratorium, sowie von dem Rendanten vollzogen und mit dem Siegel der Sparkasse versehen. In dasselbe trägt der Rendant und der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, unter Beisetzung des Datums und ihrer eigenhändigen Unterschrift, jede Ein- und Rückzahlung sowie den Betrag der zugeschriebenen Zinsen ein.

Jeder Einleger erhält nur ein Quittungsbuch und hat dasselbe bei allen weiteren Einzahlungen sowie Auszahlungen vorzulegen.

Art. 18. Die Quittungsbücher werden unter fortlaufenden Nummern ausgestellt. Denselben wird das gegenwärtige Statut vorgedruckt.

Art. 19 Der Rendant bezahlt die von der Sparkasse zurückgeforderten Beträge, unter Zuziehung eines Mitgliedes des Kuratoriums, nach einmonatlicher Kündigung und zwar an einem durch das Kuratorium dazu festgesetzten Tage jeden Monats. Die Kasse ist aber befugt, die zurückgeforderte Einlage, ganz oder theilweise, sofort auszuzahlen, wenn der Stand der Kasse dies erlaubt.

Art. 20. Rückzahlung von Einlagen und Auszahlung von Zinsen kann nur gegen Vorlegung des Sparkassen-Quittungsbuches gefordert werden. Ueber jeden ausbezahlten Betrag hat der Empfänger eine der Kasse verbleibende, zur Kontrole dienende Quittung auszustellen. Bei theilweisen Zurückzahlungen wird die abgehobene Summe durch den Rendanten im Quittungsbuch abgeschrieben und letzteres dem Vorzeiger sodann zurückgegeben.

Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Quittungsbuch an den Rendanten auszuhändigen.

Art. 21. Die Einleger haben für das Quittungsbuch 20 Pf. zu entrichten, welche bei Auszahlung des letzten Guthabens in Abzug gebracht werden.

Art. 22. Die Gelder der Spar- und Darlehenskasse werden durch das Kuratorium den Einwohnern der Gemeinde Heiligenstein, welche eine Spareinlage von mindestens 10 Mark gemacht haben, und den Gemeinden in Unter-Elsaß unter folgenden Bedingungen ausgeliehen:

a) Gegen hypothekarische Verpfändung von Häusern oder Grundstücken, welche in der Gemarkung Heiligenstein, sowie in den angrenzenden Gemarkungen gelegen sind, bis zur Hälfte des durch zwei von dem Kuratorium zugelassene Experten abzuschätzenden Taxwerthes.

b) Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn ein als wohlhabend anerkannter Bürger des Kantons für Kapital, Zinsen und Kosten als Bürge und Selbstschuldner eintritt. Zu Darlehen dieser Art dürfen übrigens niemals mehr als $^3/_4$ der Gesammteinlagen der Kasse verwendet werden. Ueber die Annahme der vorgeschlagenen Bürgen entscheidet das Kuratorium.

c) Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken- oder Grundschuldforderungen mit der unter lit. a verlangten Sicherheit.

Die verpfändeten Hypotheken- oder Grundschuldforderungen müssen der Kasse zedirt werden.

d) An Gemeinden des Bezirkes gegen ordnungsmäßige Schuldverschreibungen.

Auch können die disponiblen Gelder zum Ankauf von Werthpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder von dem elsaß-lothringischen Staate emittirt oder garantirt oder welche unter Autorität des elsaß-lothringischen Staates von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und mit einem für alle Male bestimmten Satze verzinslich sind, verwendet werden oder in der Aktienbank für Boden- und Kommunal-Kredit in Elsaß-Lothringen angelegt werden.

Einer einzelnen Privatperson sollen Darlehen nicht über den Betrag von 1000 Mark gewährt werden. Der Zinsfuß für die Darlehen soll 5 % betragen.

Die näheren Bedingungen der Ausleihung in den ad a, b, c und d gedachten Fällen, insbesondere was Termin der Rückzahlung, Abtragungsraten, Kündigungsfrist anlangt, werden durch das Kuratorium mit den Schuldnern vereinbart.

Art. 23. Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Zinsüberschüsse, über welche der Rendant besondere Rechnung führt, nebst dem etwaigen Regierungszuschuß bilden den Reservefonds zur Deckung etwaiger Ausfälle.

Art. 24. Für den Fall, daß die Rückzahlung von Guthaben in ungewöhnlich starkem Umfange verlangt wird, die nöthigen Deckungsmittel auch nicht durch Kündigung und Einziehen ausstehender Forderungen rechtzeitig zu erlangen sind, kann das Kuratorium zur Beschaffung der erforderlichen Mittel verzinsliche Anleihen unter Garantie der Gemeinde Heiligenstein für die Sparkasse aufnehmen.

Das Kuratorium ist alsdann verpflichtet, auf die ungesäumte Tilgung der Schuld Bedacht zu nehmen, sobald der Zustand der Kasse die Abtragung irgend gestattet.

Art. 25. Sollte sich durch die Praxis herausstellen, daß das vorliegende Statut mangelhaft wäre, so kann es jederzeit durch Beschluß des Kuratoriums abgeändert werden. Die Abänderungen bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Die Beschlüsse, welche diese Abänderung enthalten, müssen zwei Mal in Zwischenräumen von je 4 Wochen öffentlich bekannt gemacht werden, bevor sie verbindliche Kraft erlangen. In dieser Bekanntmachung ist zugleich ausdrück-

lich hervorzuheben, daß diese Beschlüsse mit einem bestimmt zu bezeichnenden Tag in Kraft treten.

Art. 26. Das Kuratorium ist ermächtigt, die Aufhebung der Spar- und Darlehenskasse zu beschließen. Ein solcher Beschluß unterliegt der Genehmigung der Landesregierung und ist nach Ertheilung derselben drei Mal, unter Aufkündigung der Guthaben, in einem Zwischenraum, vom Tage der ersten Publikation bis zur letzten, von mindestens drei Monaten bekannt zu machen. Die Guthaben, welche in Folge solcher Kündigung bei Ablauf der gestellten dreimonatlichen Frist, nach der letzten Publikation nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten gerichtlich deponirt. Die Bestände der Reservefonds aber werden auf die Gemeinden des Kantons nach Maßgabe der Bevölkerung vertheilt.

Art. 27. Alle öffentlichen Bekanntmachungen, welche in diesem Statut vorgeschrieben sind, erfolgen durch das „Barrer Kantonsblatt".

Art. 28. Den Staatsbehörden verbleibt immer das Aufsichtsrecht über die Kasse.

Art. 29. Gegenwärtiges Statut tritt in Kraft mit dem Tag der Genehmigung durch die Landesregierung.

Heiligenstein, den Mai 1882.

Der Verwaltungsrath:

Die armenrechtliche Familieneinheit.[1])

(Zentralblatt für das Deutsche Reich 1883 S. 58, 87, 141.)

I.

Der nach der Judikatur des Bundesamts für das Heimatswesen in dem Unterstützungswohnsitz-Gesetze vom 6. Juni 1870 enthaltene Grundsatz der Personen-Einheit zwischen Familienhaupt und Angehörigen wird in seiner Allgemeinheit nicht von allen Spruchbehörden in Armenstreitsachen anerkannt. Namentlich geht das Königlich sächsische Ministerium des Innern in kollegialischer Zusammensetzung von anderer Auffassung aus. Während die Ansicht des Bundesamts unter anderem in den „Entscheidungen des Bundesamts", herausgegeben von Wohlers, Heft XI S. 93, XIII S. 31, näher entwickelt ist, ergibt sich die Rechtsprechung des Königlich sächsischen Ministeriums des Innern aus „Fischer, Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung" Bd. 3 S. 270.

Es folgt hier für eine und die andere Auffassung je eine der neueren Entscheidungen beider Behörden.

1. Entscheidung des Königlich sächsischen Ministeriums des Innern vom 26. April 1882 in Sachen Wolmirstädt contra Landarmenverband des Königreichs Sachsen.

Entscheidungsgründe. Der Rekurrent sucht das eingewendete Rechtsmittel unter Berufung auf mehrere Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen durch das Anführen zu rechtfertigen, daß die einem Familienglied gewährte Unterstützung als mittelbar dem Familienhaupte und beziehentlich auch sämmtlichen übrigen Familiengliedern zu Theil geworden anzusehen sei, weil die Familienglieder rechtlich zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet seien und zieht aus diesem Anführen die Folgerung, daß eine und dieselbe Familie nicht zu einer Zeit von mehreren Armenverbänden unterstützt werden könne. Er stützt sich in Anwendung dieser Sätze auf den vorliegenden Fall darauf, daß der zu Wolmirstädt verpflegte Max J. zur Zeit seiner eintretenden persönlichen Hilfsbedürftigkeit 19 Jahre alt gewesen, also noch zu der von seinem Vater geführten „Familie im armenrechtlichen Sinne" gehört habe, daß ferner der Vater des genannten J. durch Beschluß der Kreishauptmannschaft Leipzig für landarm erklärt und bis jetzt von dem Landarmenverbande des Königreichs Sachsen fortlaufend unterstützt worden sei, daß mithin Max J. gegenwärtig nicht von dem Landarmenverbande der Provinz Sachsen unterstützt werden könne, weil sonst die fürsorgende Thätigkeit zweier Armenverbände für eine Familie zu einer Zeit vorhanden ist.

Die entscheidende zweite Instanz vermag sich diesen Ausführungen nicht anzuschließen, weil dieselben mit dem Gesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in unlösbarem Widerspruche stehen.

---

[1]) Vgl. hiezu die Ausführungen von Seydel in den „Annalen" 1877 S. 566 ff.

§ 30 dieses Gesetzes kennt, wenn es sich um Erstattung der durch die Unterstützung eines Hilfsbedürftigen erwachsenen Kosten handelt, blos zwei Arten von Unterstützten, nämlich:

a) solche, welche einen Unterstützungswohnsitz haben,

und

b) solche, welche keinen Unterstützungswohnsitz haben und nach § 5 des Gesetzes „Landarme" heißen.

Demgemäß kennt das Gesetz auch nur zweierlei Ersatzpflichtige, nämlich:

in dem Falle unter a: den Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes;

in dem Falle unter b: denjenigen Landarmenverband, in dessen Bezirk sich der Unterstützte bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befunden hat.

Gegenwärtig liegt der Fall b vor. Der Unterstützte befand sich bei Eintritt seiner Hilfsbedürftigkeit im Bezirke des Landarmenverbandes der Provinz Sachsen. Der Rekurrent beansprucht aber trotzdem, daß nicht dieser, sondern ein anderer Landarmenverband zur Erstattung der durch die Unterstützung des J. erwachsenen Kosten verurtheilt werde. Eine solche Entscheidung würde dem klaren Wortlaute des Gesetzes zuwiderlaufen und deßhalb als nichtig angefochten werden können. Denn das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen solchen Landarmen, welche in einem Familienverbande stehen und solchen, bei welchen dies nicht der Fall ist. Wo aber das Gesetz nicht unterscheidet, darf auch der Richter nicht unterscheiden.

Daß nach der Gesetzesbestimmung in § 30 b Fälle eintreten können, in welchen Angehörige derselben Familie gleichzeitig von verschiedenen Landarmenverbänden unterstützt werden müssen, ist dem Gesetzgeber sicher nicht entgangen. Es hätte daher, wenn solche Fälle für unzulässig erachtet worden wären, sehr nahe gelegen, zu § 30 b hinzuzufügen, daß und unter welchen Voraussetzungen eine Ausnahme von der Regel gemacht werden dürfe. In dem ganzen Gesetze ist aber hierüber nicht die entfernteste Andeutung zu finden. Das Gesetz bezeichnet ausnahmslos denjenigen Landarmenverband als den ersatzpflichtigen, in dessen Bezirk der unterstützte Landarme bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit sich befunden hat.

Der Rekurrent sucht seine abweichende Ansicht durch den Hinweis auf die Familieneinheit zu begründen. Dieser Gesichtspunkt mag dann, wenn es sich um die Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes eines Unterstützten, also um einen Fall der im § 30 a bezeichneten Art handelt, seine Berechtigung haben. Er schlägt aber nicht ein bei Fällen, die nach § 30 b zu entscheiden sind. Zwischen den Fällen unter a und b besteht ein sehr wesentlicher Unterschied, welcher es auch klar erkennen läßt, daß und warum in den Fällen unter b nach ganz anderen Gesichtspunkten entschieden werden soll, als in den Fällen unter a.

In den Fällen von § 30 a ist der Ersatzpflichtige stets der Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes. Das Wort „Unterstützungswohnsitz" bezeichnet ein wirklich vorhandenes Rechtsverhältniß, in welchem sich ein bestimmter Armenverband befindet, theils dem Hilfsbedürftigen, theils einem anderen Armenverbande gegenüber, welcher vorläufige Unterstützung gewährt hat. Der Unterstützungswohnsitz kann daher erworben, getheilt, verloren werden, und das Gesetz gibt in den §§ 9 ff. hierüber sehr genaue Vorschriften.

Aehnliche Bestimmungen bezüglich der Landarmen wird man aber in dem Gesetze vergeblich suchen; das Gesetz besitzt nicht einmal ein Wort zur Bezeichnung dessen, was für den Landarmen an die Stelle des Unterstützungswohnsitzes treten soll. Und dies hat seinen guten Grund. Denn der Begriff, welcher mit dem Worte „Landarmer" beziehentlich „Landarmenverband" ausgedrückt wird, ist einfach eine Verneinung. Landarmer ist nach den Worten des Gesetzes derjenige,

„welchen zu unterstützen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist.“ Die Landarmen-Eigenschaft beruht also auf dem Nichtvorhandensein der an einen Unterstützungswohnsitz sich knüpfenden Rechte und Pflichten. Die Landarmen-Eigenschaft kann daher auch von Niemandem „erworben“ oder „getheilt“ werden. Denn wo nichts ist, da gibt es auch nichts zu erwerben oder zu theilen. Sie tritt von selber ein, wo das Dasein eines Unterstützungswohnsitzes verneint werden muß, und verschwindet von selber, wo das letztere anerkannt werden muß.

Deßhalb mußte in § 30 a und b ein Unterschied gemacht werden bezüglich der Ersatzleistung, je nachdem der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat oder Landarmer ist.

Uebrigens ist die von dem Rekurrenten betonte Familieneinheit, in Fällen wie der vorliegende, auch nicht einmal thatsächlich vorhanden. Denn da der Landarmenverband stets einen räumlich sehr ausgedehnten Bezirk umfaßt, so müssen Glieder einer Familie, welche in den Bezirken verschiedener Landarmenverbände zu gleicher Zeit unterstützungsbedürftig werden, auch thatsächlich bereits in räumlicher Entfernung von einander leben. Auf das Familienleben des Unterstützten kann es aber niemals einen Einfluß haben, welcher Landarmenverband die Unterstützungskosten zu erstatten hat. Denn der hilfsbedürftige Landarme empfängt die Unterstützung niemals von dem Landarmenverbande unmittelbar, sondern stets durch den Armenverband seines Aufenthaltsortes.

Aus diesen Gründen war das Rechtsmittel des Rekurrenten als unbegründet zu verwerfen.

2. Erkenntniß des Bundesamts für das Heimatwesen vom 10. Februar 1883 in Sachen Stendal contra Landarmenverband des Königreichs Sachsen.

Entscheidungsgründe. Die Familie des im klägerischen Armenverbande vom 7. Juli bis 23. August 1880 unterstützten, unbestritten landarmen Schlossers Karl Hermann M. wird seit März 1877 von dem Landarmenverbande des Königreichs Sachsen fortlaufend mit Armenpflege versehen. Kläger beansprucht deßhalb die für die gegenwärtig in Streit stehende Verpflegung liquidirten Kosten mit 47 Mark und 2,85 Mark Portoverläge von demselben Landarmenverbande. Die Vorinstanzen haben den Anspruch abgewiesen, weil sie die auf den Fall anzuwendenden Gesetzesbestimmungen anders auslegen als das Bundesamt für das Heimatwesen. Letzteres hat aber auch in dieser Sache seine in zahlreichen Präjudikaten entwickelte Ansicht festgehalten.

Der Richter zweiter Instanz will — wie in dem in Bezug genommenen Erkenntniß näher ausgeführt ist — das Prinzip der Familieneinheit nur dann gelten lassen, wenn es sich um Feststellung eines Unterstützungswohnsitzes handelt, nicht aber dann, wenn ein fürsorgepflichtiger Landarmenverband zu ermitteln ist. Der Begriff „Landarmer“ enthalte — so wird deduzirt — lediglich eine Verneinung, die Landarmen-Eigenschaft könne daher weder erworben noch getheilt werden, da es nichts zu erwerben oder zu theilen gebe, wo nichts sei. Diese Deduktion beruht auf der unrichtigen Voraussetzung, daß der Gegensatz zum Unterstützungswohnsitz das „Nichts“ sei. Nach dem Gesetze ist aber der Gegensatz zur Unterstützungspflicht der Ortsarmenverbände keineswegs das „Nichts“, sondern die Unterstützungspflicht der Landarmenverbände: die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger, welche endgiltig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist, liegt den Landarmenverbänden ob (§ 5 des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes vom 6. Juni 1870). Es ist nicht wohl abzusehen, weßhalb die Landarmen-Eigenschaft nicht ebenso getheilt werden könne, wie die Eigenschaft als Ortsarmer.

Zwischen einem Landarmen und dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Landarmenverbande findet ebensowohl ein wirklich vorhandenes Rechtsverhältniß statt, wie zwischen dem Ortsarmenverbande und dem in seinem Bezirke Unterstützungswohnsitz-Berechtigten. Ersteres ist nur nicht im Voraus fixirt, sondern wird erst durch das Hervortreten der Hilfsbedürftigkeit im Bezirke des Landarmenverbandes begründet, erreicht auch mit dem Aufhören der Hilfsbedürftigkeit sein Ende.

Daß die gesetzgebenden Faktoren die Sache so aufgefaßt haben, ergeben die Reichstagsverhandlungen. Bei den Berathungen über § 22 des Gesetzes ist in Bezug auf die einen Landarmen heiratende Frau von keiner Seite in Abrede gestellt, daß sie fortan die Landarmen-Eigenschaft ihres Ehemannes theile, daß sie durch die Ehe mit ihm landarm werde. Man erachtete eine desfallsige spezielle Bestimmung nicht für erforderlich, weil die Sache durch die Erklärungen vom Regierungstisch und des Berichterstatters klargestellt war. Die rechtliche Familieneinheit wird auch dadurch, daß Familienhaupt und Familienglieder räumlich getrennt sind, nicht beeinträchtigt. Wenn der zweite Richter das Gegentheil anzunehmen scheint, so fehlt einer solchen Annahme jeder Anhalt.

Ist sonach das Prinzip der Familieneinheit wie in Bezug auf Personen, welche einen Unterstützungswohnsitz besitzen, so auch in Bezug auf Landarme anzuerkennen, so ist auch die aus diesem Prinzipe sich ergebende Konsequenz, daß das Familienhaupt in den Familiengliedern unterstützt wird, keineswegs auf erstere Personen zu beschränken. Es kann nicht zugegeben werden, daß man mit dieser Ansicht in einen unlösbaren Widerspruch zu § 30 b des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes trete. Man darf nur nicht außer Acht lassen, daß derjenige Landarmenverband, welchem die hilfsbedürftige Familie eines Landarmen zur Unterstützung anheimgefallen ist, vermöge rechtlicher Fiktion das landarme Familienhaupt unterstützt und daß daher die Hilfsbedürftigkeit des letzteren juristisch in demjenigen Landarmenbezirke hervorgetreten ist, wo sich das Familienglied beim Hervortreten seiner Hilfsbedürftigkeit thatsächlich befand. So lange diese Hilfsbedürftigkeit dauert, bleibt der fürsorgepflichtige Landarmenverband auch für fernere in der Familie eintretende Fälle der Hilfsbedürftigkeit fürsorgepflichtig, da es sich dabei nicht um eine neue, sondern nur um eine erweiterte Hilfsbedürftigkeit handelt. (Vergl. Wohlers, Entscheidungen IX. 99, XI. 93, XIII. 94).

Beklagter hat noch den Einwand erhoben, daß die Ehefrau M. im Mai 1876 von ihrem Ehemanne böslich verlassen und deßhalb mit den ihre Unterstützungswohnsitz-Verhältnisse theilenden Kindern selbstständig geworden sei, daß deßhalb die ihr gereichte Unterstützung nicht als ihrem Ehemann gewährt angesehen werden könne. Das Bundesamt hat die Gründe für seine abweichende Auffassung in veröffentlichten Entscheidungen dargelegt. (Vergl. Zentral-Blatt für das Deutsche Reich de 1875 Seite 724; Wohlers, Entscheidungen XII. 60).

Nach Vorstehendem hat der klägerische Anspruch für begründet, die Passivlegitimation des Beklagten als vorhanden angenommen werden müssen.

II. Die armenrechtliche Familiengemeinschaft nach der Judikatur des Bundesamtes für das Heimatwesen.[1])

I. Zur Familie im armenrechtlichen Sinne gehören alle diejenigen, welche an den Unterstützungswohnsitz-Verhältnissen des Familienhauptes theilnehmen, mag

[1]) Bei dem Hinweise auf Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen ist, wenn nichts Anderes angegeben ist, „Wohlers, Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen" gemeint. Die römische Zahl gibt das Heft, die deutsche die Seite an. U. W G. bedeutet das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt 1870, S. 360.)

letzteres einen Unterstützungswohnsitz haben oder landarm sein (II. 18, VI. 13, XII. 17, XIV. 25).

1. Familienglieder sind danach

a) die Ehefrau während der Dauer der ehelichen Gemeinschaft (U. W. G. § 15);

b) die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder bis zum zurückgelegten 24. Lebensjahre (U. W. G. §§ 18, 19, 20) nebst Ehefrau, Kindern 2c. (X. 35);

c) die in die Ehe gebrachten ehelichen (U. W. G. § 18 Absatz 1) und außerehelichen (U. W. G. § 21) Vorkinder der Ehefrau nebst den ihre Unterstützungswohnsitz-Verhältnisse theilenden Personen (Ehefrauen, eheliche, Stief- u. s. w. Kinder) VI. 14).

2. Nur in einigen Beziehungen — vergleiche unter III. 2 — gehören zur armenrechtlichen Familie

a) die in Bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes selbständige Ehefrau (U. W. G. § 17);

b) in Bezug auf den Vater diejenigen Kinder, welche den Unterstützungswohnsitz der selbständigen Mutter theilen (U. W. G. 19²).

3. Nicht zur Familie gehören

a) die rechtskräftig geschiedene Ehefrau und die von ihr bezüglich der Unterstützungswohnsitz-Verhältnisse abhängigen Personen XIV. 26, 43);

b) eheliche 2c. Kinder nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre und die von ihnen abhängigen Personen (X. 35, XIV. 26).

II. Die Familiengemeinschaft entsteht

1. mit der Eheschließung für die Ehefrau und die bis dahin ihre Unterstützungswohnsitz-Verhältnisse theilenden Personen — selbst wenn Armenpflege unmittelbar oder mittelbar bereits eingetreten war (III. 14, 18);

2. mit der Geburt, Adoption, Legitimation für die Kinder.

III. Familienhaupt und Familienglieder bilden eine Personeneinheit.

Daraus folgt,

1. die Unterstützung, welche einem landarmen Familienhaupte gewährt wird, bestimmt, so lange sie andauert, den fürsorgepflichtigen Landarmenverband für alle Familienglieder, wenngleich diese in einem andern Landarmenbezirke hilfsbedürftig werden;

2. die Unterstützung, welche einem Familienliede gewährt wird, gilt als dem Familienhaupte gewährt;

a) dieselbe bringt für das Familienhaupt den Lauf der zum Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes führenden Fristen zum Stillstand (II. 21, XI. 94);

b) sie bestimmt den fürsorgepflichtigen Landarmenverband auch für das Familienhaupt und andere Familienglieder, welche während der Dauer dieser Unterstützung an andern Orten hilfsbedürftig werden (II. 72, IX. 99, XI. 62, XII. 61, XIII. 94).

In den hier (unter 2a und 2b) aufgeführten Beziehungen gelten auch die unter I. 2 bezeichneten Personen als zur Familie gehörend (XII. 61 — Zentral-Blatt 1875, Seite 724 — XIII. 30):

3. Die Uebernahme der Familienglieder kann nicht ohne die des Familienhauptes verlangt werden, falls auch letzteres sich im Bezirk des vorläufig unterstützenden Armenverbandes befindet (I. 69).

In der sub 3 hervorgehobenen Beziehung gelten die unter I 2 aufgeführten Personen nicht als zur Familie gehörend.

III. Erkenntnisse in Sachen des Ortsarmenverbands Kreuznach wider den Landarmenverband des Königreichs Sachsen.

Der Sachverhalt, welcher zu dieser Streitsache Anlaß gegeben hat, ist der nachstehende:

Die Familie des landarmen Bergmanns Karl P. wird von dem Landarmen-Verband des Königreichs Sachsen fortlaufend unterstützt. Nach der Ansicht des Klägers ist daher dieser Landarmenverband auch verpflichtet, die in Kreuznach während der Zeit vom 12. bis 21. März 1881 für das Familienhaupt erwachsenen Krankenpflegekosten zu tragen. Beklagter bestreitet dies. Die Kreishauptmannschaft zu Leipzig, unter Mitwirkung des Kreisausschusses, hat als Spruchbehörde erster Instanz den Kläger am 22. Mai 1882 abgewiesen. Die Gründe lauten:

Obwohl das thatsächliche Klagfundament allenthalben im Partei-Einverständnisse beruht, hat der Beklagte seine Verbindlichkeit zur Erstattung der durch Kur und Verpflegung P.'s in Kreuznach erwachsenen Kosten um deswillen bestritten, weil der Verpflegte zur Zeit seiner Hilfsbedürftigkeit sich nicht im Bereiche des Königlich sächsischen Landarmenverbandes befunden hat.

Diese Ansicht entspricht aber, wie in Sachsen bisher konstant angenommen worden ist, dem klaren Wortlaute der hier einschlagenden Bestimmungen in § 30 sub 1b des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870.

Denn nach diesem Wortlaute ist zur Kostenerstattung stets derjenige Land-Armenverband verpflichtet, in dessen Bezirk sich der Unterstützte selbst, d. i. der unmittelbar Unterstützte, bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befand.

Dieser Bezirk ist im gegenwärtigen Falle derjenige, zu welchem der Orts-Armenverband Kreuznach gehört, die Klage des letzteren war daher unter gleichzeitiger Verurtheilung des Klägers in die Prozeßkosten, wie geschehen, abzuweisen.

Das Königlich sächsische Ministerium des Innern hat die Entscheidung erster Instanz unterm 1. November 1882 bestätigt, aus folgenden Gründen.

Rekurrent stützt seinen Anspruch und demgemäß auch sein gegenwärtiges Rechtsmittel darauf, daß bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit P.'s, welche dessen Aufnahme in das Hospital zu Kreuznach am 12. März 1881 nöthig gemacht hat, die in Riesa lebende Familie des Genannten auf Kosten des Landarmenverbands des Königreichs Sachsen eine in einer wöchentlichen Brodspende bestehende laufende Unterstützung bezog, ein Umstand, welcher nicht bestritten, vielmehr in den Akten mit dem Beifügen bestätigt ist, daß diese Unterstützung noch während des Prozesses fortdauerte. Nur gedachte Unterstützung soll nach der Auffassung des Orts-Armenverbandes Kreuznach als eine mittelbar dem Karl P. selbst gewährte anzusehen sein und zur Folge haben, daß der Landarmenverband des Königreichs Sachsen nun auch die dem Genannten für seine Person in Kreuznach gewährte Unterstützung zu erstatten verbunden sei. Diese Ansicht findet aber die gegenwärtig erkennende Instanz in Uebereinstimmung mit der vorigen Entscheidung in der einschlagenden Bestimmung in § 30 unter b des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 nicht begründet. Nach dieser maßgebenden Vorschrift ist die Beantwortung der Frage, welcher Landarmenverband zur Erstattung des Aufwandes für die Unterstützung einer Person, die keinen Unterstützungswohnsitz hat, verpflichtet sei? von keinerlei rechtlichen Erwägungen, auch nicht von einer Mehrheit unter Umständen verschieden wirkender Thatsachen, sondern lediglich von der einen thatsächlichen Voraussetzung des aktuellen Aufenthalts des Unterstützten bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit abhängig. Unter der letztern ist nach dem ganzen Zusammenhange insbesondere nach den Eingangsworten des § 30 cit.

diejenige Hilfsbedürftigkeit zu verstehen, deren Eintritt die Unterstützung und den dadurch bedingten Kostenaufwand erforderlich gemacht hat. P. befand sich, als er hilfsbedürftig wurde, im Bezirke des Rheinischen Landarmenverbands, folglich ist dieser und nicht der gleiche Verband des Königreichs Sachsen, in dessen Bezirke der Unterstützte damals sich nicht befand, zur Erstattung verpflichtet.

Gleichermaßen ist die Familie P.'s vom Landarmenverbande des Königreichs Sachsen nur deshalb in Unterstützung genommen worden, weil sie sich, als sie hilfsbedürftig wurde, im Bezirk desselben befand.

Diese Unterstützung der Familie P.'s kann nicht die rechtliche Folge haben, den Landarmenverband des Königreichs Sachsen auch zur Erstattung der dem Genannten selbst in Kreuznach zu theil gewordenen Unterstützung verpflichtet erscheinen zu lassen. Um dies anzunehmen, müßte man von der Voraussetzung ausgehen, daß P. bei Eintritt seiner Hilfsbedürftigkeit ungeachtet seines damaligen augenblicklichen Aufenthalts in Kreuznach Landarmer im Königreich Sachsen gewesen sei. Allein der Begriff „Landarmer" bezeichnet keine positive Eigenschaft einer Person, vielmehr, wie sich nach dem Wortlaute von § 30 sub b des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes klar ergibt, nur das negative Verhältniß des Mangels eines Unterstützungswohnsitzes. Dadurch schon ist ausgeschlossen, daß eine bleibende, der betreffenden Person auch beim Wechsel des Aufenthalts über die Grenze eines Landarmenbezirks hinweg folgende Angehörigkeit zu einem Landarmenverbande überhaupt angenommen werden könne.

Es besteht zudem keine Vorschrift, welche den im § 30 sub b des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes enthaltenen einfachen Grundsatz dahin modifizirte, daß Angehörige einer und derselben Familie nicht in verschiedenen Landarmenbezirken unterstützt werden könnten. Wenn thatsächlich die Mitglieder einer Familie, welche keinen eigenen Unterstützungswohnsitz hat, in verschiedenen Landarmenbezirken wohnen, so erscheint es auch nur ganz angemessen und dem im § 30 b cit. angenommenen Grundsatze entsprechend, daß, wie die Gewährung der Unterstützung selbst sich nach dem Aufenthaltsorte richtet, so auch die Erstattung der dadurch erwachsenden Kosten von demjenigen Landarmenverbande erfolge, innerhalb dessen der Unterstützte sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit aufhält.

Könnte man aber auch von der Anwendung der angezogenen Gesetzesbestimmung in dem vorstehend dargelegten Maße ihrem klaren Wortlaute gegenüber absehen und der vom Kläger vertheidigten Rechtsanschauung sich anschließen, so würde man doch auch dann nach den thatsächlichen Verhältnissen im vorliegenden Falle zu einer Verurtheilung des Beklagten nicht gelangen. Denn immerhin müßte man zu dem Ende davon ausgehen, daß durch die Unterstützung der Familie P.'s in Riesa mittelbar dem ꝛc. P. selbst Unterstützung gewährt worden und daß der Eintritt seiner Hilfsbedürftigkeit bereits vom Beginn dieser Unterstützung an zu rechnen sei.

Bei dieser Annahme würde indeß nach § 30 b des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes derjenige Landarmenverband zur Erstattung der in Riesa erwachsenen Unterstützungskosten verpflichtet sein, in dessen Bezirk sich P., welcher dann als „der Unterstützte" zu gelten haben würde, damals aufgehalten hat. Daß dies aber der Landarmenverband des Königreichs Sachsen gewesen sei, hat Kläger nicht nur in der Klage nicht angeführt, noch weniger bescheinigt, sondern es ergibt sich aus den Akten auch nicht einmal eine Vermuthung dafür.

Denn nach dem eigenen Anführen des Klägers hat sich ꝛc. P. vom Jahre 1875 ab vagabundirend in der Welt herumgetrieben und seine Familie in Riesa zurückgelassen. Er selbst erklärt, daß er seit mehreren Jahren von seiner Familie getrennt lebe.

Im übrigen ist dieser letzteren die Unterstützung vom Landarmenverbande des Königreichs Sachsen nur gewährt worden, weil sie sich in dessen Bezirke bei Eintritt ihrer Hilfsbedürftigkeit aufhielt. Dieser Aufenthalt der Ehefrau 2c. P.'s mit ihren Kindern muß nun aber unter den vorgedachten Umständen als ein selbstständiger im Sinne § 17 des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes angesehen werden. Denn als böswillige Verlassung ist es zu betrachten, wenn der Ehemann sich von seiner Familie entfernt, sie hilflos zurückläßt und sich vagabundirend in der Welt herumtreibt. Unter diesen Umständen kann um so weniger die der gedachten Familie gewährte öffentliche Unterstützung als mittelbar dem Ehemann geleistet angesehen werden.

Das Bundesamt für das Heimatwesen hat am 31. März 1883 unter Abänderung der letztgedachten Entscheidung den Beklagten nach dem Klageantrage verurtheilt. In den Gründen heißt es:

Die Ansicht der Vorinstanz stützt sich zunächst auf die Erwägung, daß die Verpflichtung des Landarmenverbandes lediglich durch den Aufenthalt des Unterstützten, hier des 2c. Karl P., bestimmt werde. Dabei ist außer Acht gelassen, daß — wie das Bundesamt in zahlreichen Präjudikaten ausgeführt hat — das landarme Familienhaupt in seinen Angehörigen unterstützt wird, daß daher die im Bezirk des beklagten Landarmenverbandes der Familie P. gewährte Unterstützung als dem 2c. P. selbst gewährt anzusehen ist. (Vergl. Wohlers, Entscheidungen XI S. 94). Das Bundesamt hat ferner wiederholt dargelegt, daß eine einmal begonnene Unterstützung so lange von dem betreffenden Landarmenverbande fortgewährt werden muß, als die Hilfsbedürftigkeit dauert (Wohlers, Entscheidungen II S. 72; XI S. 94; XIII S. 94). Im vorliegenden Falle hatte die in der Person der Angehörigen hervorgetretene Hilfsbedürftigkeit des 2c. P. noch nicht aufgehört, als er selbst der öffentlichen Armenpflege bedürftig wurde. Es liegt also nicht eine neue, sondern eine erweiterte Hilfsbedürftigkeit vor, gerade so, wie von einer neuen Hilfsbedürftigkeit nicht die Rede sein kann, wenn ein wegen Krankenpflege in Armenpflege befindliches Individuum der Unterstützung durch Kleidung bedarf, weil die seinige abgerissen ist. (Vergl. Wohlers, Entscheidungen XI S. 96.)

Die auf den Begriff der Landarmen-Eigenschaft als den Mangel eines Unterstützungswohnsitzes gestützte Ausführung des Vorderrichters ist in veröffentlichten Entscheidungen des Bundesamts widerlegt (vergl. Centralblatt für das Deutsche Reich 1883 S. 87). Einer ausdrücklichen Vorschrift, daß Angehörige derselben Familie nicht gleichzeitig in verschiedenen Landarmenverbänden unterstützt werden könnten, bedurfte es nicht, weil sie aus dem, das Unterstützungswohnsitz-Gesetz beherrschenden — vom Vorderrichter bezüglich des Unterstützungswohnsitzes anerkannten und mit Unrecht bezüglich der Landarmen bestrittenen — Prinzipe der Familieneinheit von selbst folgt.

Es bleibt noch auf Wohlers, Entscheidungen II S. 70 und III S. 80 zu verweisen, um das Bedenken des Vorderrichters hinsichtlich des Umstandes zu beseitigen, daß 2c. P. zur Zeit der in Riesa hervorgetretenen Hilfsbedürftigkeit der Familie sich für seine Person dem Anscheine nach nicht im Bezirk des beklagten Landarmenverbandes befand.

Endlich ist von dem Bundesamt wiederholt (vergl. Wohlers, Entscheidungen XI S. 20 und XIII S. 30) ausgeführt worden, daß der Ehemann auch in der Person der befugter Weise von ihm getrennt lebenden Ehefrau unterstützt wird. Hiernach sind die Einwendungen des Beklagten hinfällig und war derselbe, da die Höhe der klägerischen Forderung nicht bestritten ist, nach dem Klageantrage zu verurtheilen, demgemäß aber das Vorerkenntniß abzuändern.

Der Werth in seiner wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung.[1])

Von

Adolph Samter. †

Der Werth, der Eckstein der wirthschaftlichen Erkenntniß[2]), ist einer der schwierigsten, aber auch dankbarsten, zu behandelnden Gegenstände auf dem gesammten Gebiete der Wirthschaft.[3])

Die nächstliegende Schwierigkeit, die sich der Ergründung des Werthes entgegenstellt, ist, ihn nicht zu überschätzen und ihn nicht zu unterschätzen. In der Wirthschaft ist alles darauf zugeschnitten, Werthe zu erzeugen, alles geht der Erlangung von Werthen nach und der Werth erscheint dadurch als einer ihrer wesentlichsten Konzentrationspunkte. Andererseits sehen wir dagegen andauernd Werthe in der Wirthschaft untergehen und wie das Leben ein fortgesetztes Vergehen in sich schließt, der Werthbildung die Werthzerstörung folgen, so daß der Werth auch wiederum in seiner vollen Vergänglichkeit und Nichtigkeit erscheint.

In seinen Einzelerscheinungen ist der Werth nicht nur das unbeständigste, sondern auch das leichtest vergängliche Element der Wirthschaft; oft sieht man ihn im Wirthschaftsgetriebe zu einer nie geahnten Höhe anschwellen, oft ihn unter den Händen zerfließen. Die Gefahr, ihn zu überschätzen oder zu unterschätzen, liegt hierdurch nahe genug. Einerseits erscheint der Werth als der allmächtige Herr der Wirthschaft, um den in ihr sich alles dreht, andererseits als der willenlose Sklave, mit dem sehr gewaltthätig verfahren wird.[4]) Der

[1]) Die letzte Arbeit des verdienten Forschers und warmherzigen Volksfreundes. Der Verstorbene schickte uns das Manuskript wenige Wochen vor seinem Tode mit dem Bemerken, daß er die Korrekturen selbst vorzunehmen wünsche. Der erste Druckbogen war eben zur Versendung bereit, als die unerwartete Todesnachricht eintraf. Da Hr. Samter sich die Ordnung der Anmerkungen für die Revision vorbehalten hatte, so ist es nicht unmöglich, daß dieselbe nicht durchweg nach den Intentionen des Hrn. Verfassers ausgefallen ist.

[2]) „Der Werth ist der Eckstein des ökonomischen Gebäudes." **Proudhon contradictions économiques.** Deutsche Uebersetzung S. 30.

[3]) „Die Ergründung des Werthes ist die dankbarste Aufgabe der National-Oekonomie." Loß, einer der tiefsten Denker Deutschlands, hat daher schon mit vollem Recht gesagt, daß in dem Werthe „Geistiges durch die Güterwelt weht". (Handbuch § 15). „Leider ist die der Wichtigkeit der Lehre entsprechende Ergründung des Gegenstandes von Wenigen versucht worden. Selbst ein J. St. Mill läßt mit Resignation das Problem ungelöst zurück." Schäffle, gesellschaftliches System III. Aufl. I § 92.

Menequin findet die Werthlehre so schwierig, daß er den Werthbegriff „den Drachen am Eingang der Volkswirthschaft" nennt. Schäffle ebenda. Dagegen äußert sich J. St. Mill: „Glücklicher Weise ist in dem Gesetze des Werthes weder dem Verfasser noch einem künftigen Schriftsteller etwas übrig gelassen (!), um es aufzuklären. Die Theorie dieses Gegenstandes ist abgeschlossen." Grundsätze der polit. Oekonomie. Uebers. Soetbeer, Buch III Kap. 1 § 1 S. 452.

[4]) Eine ähnliche Behauptung stellt Boisgaillibert S. 2 vom Gelde auf. „Man sehe, der Sklave des Handels ist zu seinem Herrn gemacht. Das Elend des Volkes rührt nur davon her, daß man einen Herrn, ja einen Tyrannen von dem gemacht hat, der Sklave sein sollte." **Dissert. sur la nature des richesses**, citirt von Marx „Kapital".

Werth muß der Kompaß sein,[1]) welchen jeder Forscher der Wirthschaft mit sich führen muß, aber es wäre ein großer Fehler, den Werth als Fahrzeug selbst zu nehmen und den Werth und die Wirthschaftslehre zu identifiziren.[2]) Wer, den Werth überschätzend, bei Betrachtung der Wirthschaft in den Werthen stecken bleibt, ist vorweg verloren, er versinkt in Triebsand und verschließt sich die Möglichkeit, die letzten Ziele der Wirthschaft zu erkennen, und wer den Werth, ihn unterschätzend, nicht ausreichend würdigt, verliert nicht minder den Boden unter seinen Füßen; er bleibt außer Stande, die Wirthschaftsbewegung zu verstehen.

Die weitere Schwierigkeit ist, für die Auffassung des reichhaltigen und vielgestalteten Werthbegriffes den richtigen Standpunkt zu finden. Der grundlegende Fehler, in welchen die ältere Smith'sche Schule verfallen ist, und der mit ihrer ganzen Richtung zusammenhängt, ist, die Werththeorie ausschließlich oder mindestens überwiegend individuell aufgefaßt, eine individuelle Werththeorie aufgestellt zu haben. Die von jener Schule an die Spitze gestellte Unterscheidung von Gebrauchs- und Tauschwerth[3]) stellt sich von vorneherein auf individuel-

---

[1]) Es ist erhebend, durch die Ergründung des Werthes zu erfahren, wie die Volkswirthschaft, indem sie der Magnetnadel des Werthurtheils in allem Thun und Lassen, mit zu bildenden, in Bildung begriffenen und gereift fertigen Gütern folgt, schlechterdings der Herrschaft des Geistes unterworfen ist, und es erregt Bewunderung, wenn man aus einer näheren Betrachtung der Bildung des Tauschwerthes ersieht, wie einfach die millionenfältigen wirthschaftlichen Werthurtheile in eine gesetzmäßige gesellschaftliche Gesammtbewegung, in eine wirthschaftliche öffentliche Meinung von großartigster Wirkung umgesetzt werden. Schäffle, gesellsch. System, I 163.

[2]) Ein ausgezeichneter Schriftsteller hat als Name für die politische Oekonomie Katallaktik vorgeschlagen, d. h. die Wissenschaft des Tausches. Andere haben sie die Wissenschaft des Werthes genannt. J. St. Mill III. Buch Kap. 1 § 1.

[3]) Obgleich (s. Neumann, Tübinger Zeitschrift 28. Band S. 275) bereits Aristoteles Polit. I 9 den Unterschied von Gebrauchs- und Tauschwerth im Keim erkannt hat, und Turgot (s. Roscher's Nationalökon. 16. Aufl. § 5 Anm. 4) **valeur estimative** und **échangable** unterscheidet, ist die Unterscheidung zwischen Gebrauchs- und Tauschwerth seinem Wortlaute nach von Adam Smith eingeführt worden. Das Wort Werth hat zweierlei Bedeutung und drückt bald die Brauchbarkeit einer Sache, bald die durch den Besitz dieser Sache gegebene Möglichkeit aus, andere Güter dafür zu kaufen. Das eine kann Gebrauchswerth (**value in use**), das andere Tauschwerth (**value in exchange**) genannt werden." **Wealth of Nations** I. Buch 4. Kap., deutsch Stirner S. 41. Und diese Unterscheidung ist seitdem von den meisten Schriftstellern, u. A. von J. St. Mill Buch III Kap. 1 § 1, von Ad. Wagner, Grundlegung § 35, § 41, von Knies, nationalökonomische Lehre vom Werth, Tübinger Zeitschrift 1855 S. 426, von Schäffle, gesellsch. System § 95, § 108, von Roscher, Nationalökonomie, § 4, § 5, von Hermann, staatswirthschaftliche Untersuchungen, S. 21, 22, beibehalten worden. Bezeichnend ist, daß Mill behauptet: „Wenn der Ausdruck „Werth" in der politischen Oekonomie gebraucht wird, so versteht man darunter den Tauschwerth" (Buch III Kap. 1 § 2), daß er also lediglich den Werth als Tauschwerth erfaßt, auch Adam Smith behandelt (Wagner, Grundlegung, § 35 Anm. 4) nur den Tauschwerth, während Wagner (s. daselbst) und Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers' III. 272, 276, den Gebrauchswerth-Charakter voranstellt. „Nicht mißzuverstehende Fälle ausgenommen, werden wir mit dem Worte „Werth" nicht den gewöhnlichen Sinn (von Preis oder Tauschäquivalenzverhältniß zweier Güter) verbinden." Ebenda S. 278.

Dagegen sagt Neumann: „So irrig es wäre, die Zweckmäßigkeit und das Verdienstliche der Unterscheidung von Gebrauchswerth und Tauschwerth für die Vergangenheit in Abrede zu stellen, den Anforderungen der Gegenwart entspricht sie nicht mehr." (Tübinger Zeitschrift 1873) und empfiehlt, zwei andere allgemeine Kategorien von Werthbegriffen zu unterscheiden: 1) die einen, die subjektiven, die sich auf gewisse Personen und ihre Vermögensinteressen, 2) die anderen, die objektiven, die sich allein auf die Tauglichkeit, gewissen einzelnen Interessen-Bedürfnissen als solchen zu genügen, beziehe. Schönberg, Handbuch der Volkswirthschaft S. 127.

len Boden und drückt der Werththeorie ein individuelles Gepräge auf.[1]) Es wird dabei zuerst betrachtet, welch' ein Verhältniß zwischen dem Werthgegenstande und dem Werthinhaber desselben besteht, und aus diesem Verhältniß der Gebrauchswerth konstruirt; alsdann wird erörtert, wie der Inhaber des Werthobjektes im Stande ist, dasselbe gegen andere Werthe zu vertauschen, und hieraus wird der Tauschwerth konstruirt. Das heißt in der That, den Werth vorzugsweise vom individuellen Standpunkt behandeln.

Es ist unbedingt geboten, den Werth nicht nur vom individuellen, sondern auch vom gesellschaftlichen Standpunkte aus zu erfassen, und festzuhalten, daß die Gestaltung des Werthes sich auf gesellschaftlichem Boden vollzieht.[2]) Die Werthfeststellung geht, wie alles im Gesellschaftsleben, zunächst von den Individuen aus, geht aber auch sofort in das Gesellschaftsgetriebe über und erhält hier ihre weitere und schließliche Gestaltung. Es ist unerläßlich, das embryonale Leben des Werthes, selbst wenn er als gesellschaftliche Gestaltung vor uns tritt, bis zu den Individuen zu verfolgen, es darf aber niemals außer Acht gelassen werden, daß die Werthfestsetzung sich auf gesellschaftlichem Boden vollzieht.

Ebenso unzulässig wie die einseitige individuelle ist die ausschließliche gesellschaftliche Werththeorie, welche die individuelle Seite der Werthbildung außer Acht läßt und den Einfluß der Individuen auf dieselbe nicht ausreichend würdigt. Es ist ein eben so großer Fehler, zu übersehen, daß die Werthbildung sich auf die Beziehungen der Individuen zu den Werthgegenständen aufbaut, als den Werth lediglich oder auch nur überwiegend vom individuellen Standpunkte aus zu konstruiren, und den grundlegenden, entscheidenden Einfluß des Gesellschaftslebens auf seine Gestaltung nicht im vollen Umfange zu berücksichtigen. Es handelt sich darum, eine Werththeorie aufzustellen, welche dem individuellen wie dem sozialen Elemente des Werthes gleich gebührende Rechnung trägt.

Ebenso äußert sich H. v. Scheel: Durch die bekannten Begriffsbestimmungen des Werthes als Bedeutung des Gutes für den wirthschaftenden Menschen, für das Zweckbewußtsein und dergl. wird volkswirthschaftlich nichts erklärt, und ebensowenig durch die Unterscheidung von Gebrauchs- und Tauschwerth." Und weiterhin: „Die Scheidung von Gebrauchs- und Tauschwerth ist überhaupt bedeutungslos für die Volkswirthschaft." Hildebrandt, Jahrbücher, 28. Band (1871) 135, 136.

Und Lange: „Sobald man den Begriff des Werthes dahin bestimmt, daß man unter demselben ein für allemal nur „den Tauschwerth", nicht aber den „Gebrauchswerth" versteht, läßt es sich nicht schwer durchführen, daß aller Werth auf Arbeit beruht" (Arbeiterfrage Seite 287) und fügt dann (Anm. 6 S. 313) hinzu: „Genau genommen ist diese Definition nicht nur falsch, sondern auch auf eine fehlerhafte Eintheilung gegründet."

[1]) In der Volkswirthschaft, die auf Verkehrsbeziehungen beruht, gibt es keinen Werth, der auf subjektiver Empfindung beruht. Mit dem „Gebrauchswerth" hat in der That noch Niemand etwas in der Volkswirthschaft anzufangen gewußt, weil er nur für eine einzelne Person privatwirthschaftlich gedacht werden kann, dann ist aber der Begriff Tauschwerth auch nicht genügend.". H. v. Scheel, Hildebrandt's Jahrbücher 28. Band Seite 136.

[2]) Es trifft für den Werth vollständig zu, was Rodbertus von der Staatswirthschaft überhaupt behauptet: „Die Staatswirthschaft hat nicht der übertriebenen individualistischen Neigung der Zeit entgehen können. Sie hat das, was in Folge der Theilung der Arbeit ein unauflösliches Ganzes, ein Soziales ist, das, was erst bei der Voraussetzung eines solchen Ganzen Existenz gewinnen kann, in Fetzen zerrissen, und von diesen Fetzen aus, von der individualistischen Betheiligung der Einzelnen aus, erst wieder zum Angriff des Ganzen aufsteigen wollen." Zweiter Brief an Kirchmann S. 47.

Werth in seiner allgemeinsten Bedeutung ist der Grad der Geltung, welcher einem Gegenstande auf Grund seiner Leistung beigelegt wird.[1]) Der Werth hat sowohl seine subjektive wie objektive Seite.[2]) Beim Werthbegriff ist zu unterscheiden, ein Objekt, welches Werth hat, ein Subjekt, für welches dasselbe Werth hat, und die Faktoren, welche den Werth, den Grad der Geltung konstituiren.

Wird behufs Werthbestimmung ein bestimmter Gegenstand einer bestimmten Person gegenübergestellt, so handelt es sich um eine individuelle Werthfestsetzung, das Resultat ist der Individualwerth.[3]) Das Individuum ist es, welches festsetzt, welchen Werth der Gegenstand für ihn hat. Dasselbe ist der Fall, wenn das Individuum sich mehrere Gegenstände gegenüberstellt, und dieselben unter einander abwägt, es tritt dann eine Vergleichung von Individualwerthen ein, welche das Individuum für sich vornimmt. Auch wenn ein Gegenstand mehreren Personen gegenüber gestellt wird, so erhält man immer nur Individualwerthe. Dieselben können in Zusammenhang gebracht werden, es wird aber hierdurch nur den Individualwerthen eine gemeinsame Seite abgewonnen, wodurch Material zur Bildung des Gesellschaftswerthes gewonnen wird, wie solches der Inhaber sich verschafft, wenn er den Werth mehrerer Gegenstände miteinander vergleicht.

Wird behufs Werthfestsetzung ein Gegenstand im Verhältniß zu anderen Gegenständen den in einer Gemeinschaft lebenden Personen gegenübergestellt, so handelt es sich um eine gesellschaftliche Werthfestsetzung, das Resultat ist der Gesellschaftswerth.[4]) Der Gesellschaftswerth setzt ein Verhältniß von Gegenstand zu Gegenstand, von Person zu Person[5]) voraus. Es handelt sich beim Gesellschaftswerth um das Verhältniß von Werthobjekten und Werthsubjekten, den Inhabern der Werthobjekte zu einander.

Der Gesellschaftswerth ist der Grad der Geltung, welcher

---

[1]) „Der vielfach streitige Werthbegriff entwickelt sich einfach, wenn man von dem Bedürfniß und von der wirthschaftlichen Natur des Menschen ausgeht und zum Gutsbegriff gelangt, und an diesen den Werthbegriff anknüpft." Wagner, Grundlegung § 33.

„Der Werth ist subjektiv betrachtet: die einem Gute beigelegte Bedeutung oder Geltung, objektiv das Gut in seiner Bedeutung für das sittliche Bewußtsein des handelnden Subjektes." Schäffle, das gesellschaftliche System, I. 162.

„Wirthschaftlicher Werth eines Gutes ist die Bedeutung, welche dasselbe für das Zweckbewußtsein des wirthschaftlichen Menschen hat." Roscher, Nationalökonomie, § 4.

„Im allgemeinsten Sinne läßt sich der Werth bezeichnen als die einem Gegenstande wegen seiner Fähigkeit, zur Befriedigung eines Subjektes zu dienen, beigelegte Bedeutung." Mangold, Volkswirthschaftslehre, S. 131.

[2]) Siehe Seite 458 Note 3. Neumann.

[3]) „Die ursprüngliche und natürlichste Werthschätzung ist die individuelle, d. h., die besitzende oder bedürfende Person beurtheilt die Bedeutung eines bestimmten Gutes in bestimmter Menge in einem einzelnen Zeitpunkte für ihre bestimmten Bedürfnisse." Wagner, Grundlegung, § 37.

[4]) „Es gibt nur eine Art Werth und das ist der Gebrauchswerth. Dieses ist entweder individueller Gebrauchswerth oder sozialer Gebrauchswerth. Der erstere besteht dem Individuum und seinen Bedürfnissen gegenüber ohne alle Berücksichtigung einer sozialen Organisation. Der zweite ist der Gebrauchswerth, den ein aus vielen individuellen Organismen (bezw. Individuen) bestehender sozialer Organismus hat. Rodbertus, Brief an Wagner in der Tübinger Zeitschrift 1878 S. 223. Von Wagner, Grundlegung, § 35, reproduzirt.

[5]) Galiani sagt: „Der Werth ist ein Verhältniß zwischen Personen" (**la richezza è una ragione tra due persone**") della Moneta p. 220 citirt von Marx, Kapital, II. Aufl. Seite 51.

einem Gegenstande gegenüber anderen Werthgegenständen in der Gesellschaft beigelegt wird.[1])

Und dieser Gesellschaftswerth ist es, um welchen es sich in der Wirthschaft vorzugsweise handelt und welcher das Verständniß des Wirthschaftsgetriebes aufschließt, während die Individualwerthe eine selbstständige Existenz in nur beschränktem Grade und auf privatem Boden führen,[2]) und soweit sie mit der Volkswirthschaft in Berührung treten, in den Gesellschaftswerth über- und aufgehen. Für das betreffende Individuum ist der Individualwerth maßgebend, in der Volkswirthschaft bilden die Individualwerthe nur das Material für den Gesellschaftswerth.

Der Gesellschaftswerth wird entweder festgestellt durch den wirthschaftlichen Verkehr oder durch hierzu gesellschaftlich autorisirte Organe. Behufs ihrer Unterscheidung kann man den ersten wirthschaftlichen Gesellschaftswerth, weil er durch den wirthschaftlichen Verkehr festgesetzt wird, den zweiten obligatorischen Gesellschaftswerth,[3]) weil er nicht durch die Gestaltung des wirthschaftlichen Verkehrs, sondern weil er durch autoritative Anordnung der hiezu bestimmten gesellschaftlichen Organe: Staat und Gemeinde normirt ist, und dadurch für die Gesellschaftsmitglieder verbindlich wird.

Beide Werthe, sowohl der wirthschaftliche wie der obligatorische, sind Gesellschaftswerthe, aber beide heben sich weit von einander ab, und können nicht scharf genug von einander gehalten werden. Es ist unmöglich, sich über den Werth Klarheit zu verschaffen, wenn man nicht Werthobjekt und Werthsubjekt trennt, und es ist es ebenso geboten, auf die Unterschiede zu achten, die dadurch erzeugt werden, daß zwei so verschiedene Faktoren, wie es der Wirthschaftsverkehr und die gesellschaftliche Autorität ist, den Werth konstituiren. Es treten hierbei solch' eigenartige, sich so weit von einander abhebende Erscheinungen zu Tage, daß die Werthgestaltung der Erkenntniß ein Labyrinth bleiben muß, wenn diese beiden Werthkategorieen nicht gesondert behandelt werden.

Bei dem überaus weiten Uebergewicht, welches in der Gegenwart die Werthbildung durch den wirthschaftlichen Verkehr hat, ist mit dem wirthschaftlichen Gesellschaftswerth zu beginnen.

Der Embryo des wirthschaftlichen Gesellschaftswerthes eines Gegenstandes[4]) ist seine Brauchbarkeit. Der Gesellschaftswerth entwickelt sich aus

---

[1]) Samter, Soziallehre S. 203.

„Jedes Gut ist, was zuerst Proudhon scharf betont hat, in seinem Werth von dem Werth aller anderen und von dem Gesammtstand der Bedürfnisse abhängig. In Folge dessen werden die Güter verschiedenster Art einander bedingende Bestandtheile des Gesammtbedarfes der Gesellschaft, beziehungsweise derselben tauschverbindenden Personengemeinschaft." Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers, 3. Aufl. III. S. 275.

„Kein Gegenstand oder Produkt kann einen Tauschwerth haben als im Verhältniß zu irgend einem anderen Gegenstand, gegen den er vertauscht werden kann." Mac Culloch, The principles of political economy II. Chap., I pag. 292. London 1830.

[2]) Siehe Seite 459 Note 1. H. v. Scheel.

[3]) Proudhon und Rodbertus sprechen vom „konstituirten Werth", für welchen Ausdruck Letzterer in seinem zweiten Briefe an Kirchmann (S. 54) die Priorität für sich in Anspruch nimmt. Diese Bezeichnung erscheint insoferne nicht glücklich gewählt, als auch unzweifelhaft der im freien Verkehr sich herausstellende Gesellschaftswerth „konstituirt" ist. Wenn Proudhon (contradictions économiques I § 3, Uebers. S. 64) sagt: „Was Niemand bemerkt hat, von allen Waaren sind Gold und Silber die ersten, deren Werth konstituirt worden", so heißt es wohl zutreffender: deren Werth als Geld obligatorisch festgesetzt ist.

[4]) Vom Standpunkte der Wissenschaft kommt es darauf an, nachzuweisen, wie sich eigent-

der Verwendbarkeit, d. h. der, die ein Gegenstand hat und die ihn zu einem Werthgegenstande stempelt. Ein Gegenstand, welcher keine Brauchbarkeit in sich birgt, welcher nicht fähig ist, irgend einem Bedürfnisse zu dienen, welcher nicht Befriedigungsmittel ist, ist auch unfähig, Gesellschaftswerth zu erringen.[1]) Nicht sämmtliche Gegenstände, welche Brauchbarkeit besitzen, erringen Gesellschaftswerth, aber kein Gegenstand kann Gesellschaftswerth erzielen, welcher nicht eine Eigenschaft besitzt, die ihn brauchbar macht, wirthschaftlichen Zwecken zu dienen, welcher nicht Befriedigungsmittel ist oder werden kann. Die Brauchbarkeit ist absolute Vorbedingung zur Werthentwickelung, der erste Ursprung des Gesellschaftswerthes. Hieraus ergibt sich folgender wichtige Schluß: Alles, was auf die Brauchbarkeit des Gegenstandes Einfluß hat oder gewinnt, sichert sich auch Einfluß auf den Gesellschaftswerth, also sowohl Natur wie auch Arbeit.

Hiermit wird der von Adam Smith bis auf Marx als axiomatisch geltende Satz zurückgewiesen, daß der Tauschwerth allein auf Arbeit beruhe.[2]) Es ist dieses eine Doktrin von weittragender Bedeutung geworden, auf welche auch die sozialdemokratische Bewegung der letzten Jahre rekurrirt, indem sie davon ausgeht, daß, weil die Arbeit die einzige Quelle des Werthes sei, dem

---

lich der Werth, nämlich die volkswirthschaftliche Bedeutung der Güter, bildet, und somit das Wesen des Werthes zu erklären und nicht nur das Wort „Werth" zu umschreiben." H. v. Scheel, Hildebrandt's Jahrbücher 28. Band S. 135.

[1]) „Wo Tauschwerth ist, muß auch Gebrauchswerth bestehen." Hermann, Staatswirthschaftliche Untersuchungen S. 110.

„Ein Ding, welches entweder niemals und nirgends als nützlich oder unter keinen Umständen als Kosten verursachend, oder welches auch nur dafür angesehen wird, daß sein Nutzen niemals die Kosten erreichen könne, wird auch nie wirthschaftlichen Werth erlangen und auch nie in der Einzelwirthschaft noch in der Volkswirthschaft auftreten." Schäffle, gesellschaftl. System, I. § 95 S. 168.

„Damit eine Sache irgend einen Tauschwerth habe, sind zwei Bedingungen erforderlich, Dieselbe muß von irgend einem Nutzen sein, d. h. sie muß zu irgend einem Zwecke dienen, irgend ein Verlangen befriedigen. Zweitens muß der Sache nicht nur eine Nützlichkeit beiwohnen, es muß auch mit Schwierigkeiten verknüpft sein, sie zu erlangen." J. St. Mill, politische Oekonomie, Buch III, Kap. II, § 1.

[2]) „Die Arbeit ist der wahre Maßstab des Tauschwerthes aller Waaren" und weiterhin: „Die Arbeit ist ebensowohl der einzige allgemeine als der einzig genaue Maßstab des Werthes oder das einzige Preismaß, nach welchem die Werthe aller Waaren immer und überall verglichen werden können." Adam Smith a. a. O. I. Buch, 5. Kap., S. 48, 53. „Der Werth der Waaren hängt hauptsächlich von der Menge der Arbeit ab, welche zu ihrer Produktion erfordert werden. J. St. Mill a. a. W. Buch III, Ch. 4, § 1, S. 479.

Kraus sagte: „Der von Smith in die Wissenschaft eingeführte und von der Ricardo'schen Schule noch tiefer begründete Satz, daß alle Güter wirthschaftlich nur als Produkte der Arbeit anzusehen sind, nichts als Arbeit kosten, bedeute für die soziale Wissenschaft, was die von Galilei erfundene Einheit für die Geschwindigkeit der Physik sei." Citirt von Rodbertus, zweiter Brief S. 43.

Marx citirt eine anonyme Schrift **some thoughts on the Interest of money, London** p. 36, ohne Datum, die seiner Ansicht nach bereits 1739 oder 40 erschienen ist: „Der Werth von Gebrauchsgegenständen, sobald sie gegeneinander ausgetauscht werden, ist bestimmt durch das Quantum der zu ihrer Produktion nothwendig erheischten und gewöhnlich angewandten Arbeit" (das Kapital, 1. Abschnitt, 1. Kap., Note 9) und sagt selbst: „Ein Gebrauchswerth oder Gut hat nur Werth, weil abstrakt menschliche Arbeit in ihm vergegenständlicht oder materialisirt ist . . . Es ist also nur das Quantum gesellschaftlich nothwendiger Arbeitszeit oder die zur Herstellung eines Gebrauchswerthes gesellschaftlich nothwendige Arbeitszeit, welche seine Werthgröße bestimmt." Das Kapital, ebenda S. 13, 14.

Wogegen Knies bemerkt: „Die verdichtete Arbeitszeit mag bei Marx und bei Lassalle eine noch so große Rolle spielen, sie selbst ist begrifflich ein purer Nonsens." Das Geld, S. 18.

Arbeiter auch der volle Arbeitsertrag gebühre, eine Doktrin, die als irrig zurückgewiesen werden muß.[1])

Ihr gegenüber ist als grundlegender Lehrsatz des Werthes aufzustellen: Die Werthbildung ist ebenso auf die Natur wie auf die Arbeit zurückzuführen. Der Werth entwickelt sich aus der Brauchbarkeit, und da sowohl die Natur wie die Arbeit die Brauchbarkeit schaffen, so ist es vorweg unzulässig, den Werth ausschließlich auf die Arbeit zurückzuführen und die Natur von der Werthbildung auszuschließen.

Der Einfluß der Natur auf die Werthbildung tritt deutlich zu Tage. Während Unbrauchbarkeit Werthlosigkeit zur Folge hat und die Werthbildung verhindert, gewinnen die verschiedenen Grade der Brauchbarkeit Einfluß auf die Werthgestaltung.[2]) Die Natur arbeitet wie der Mensch verschieden, vom Unvollkommenen, ja Unbrauchbaren, bis zur höchsten Spitze des Vollkommenen, und dieses ihr Wirken bekundet sich bei der Werthbildung in unverkennbar hervortretender Weise. Edler Wein erringt höheren Werth als gewöhnlicher, und es geschieht dieses unabhängig von der in Frage kommenden Arbeit und unabhängig von anderen Einflüssen, welche sich auf die Werthbildung geltend machen, wie größere Seltenheit. Der edle Wein erwirbt höheren Gesellschaftswerth nicht etwa nur, weil er selten ist, sondern seiner ihm von der Natur verliehenen Eigenschaften wegen, weil er vorzüglicher ist als gewöhnlicher Wein. Es ist dieses bei allen Naturprodukten der Fall, es sei noch speziell des Marmors gegenüber gewöhnlichen Steinmassen gedacht, auch bei der besseren oder schlechteren Qualität der Naturprodukte, wie z. B. des Getreides in dem einen oder dem anderen Jahre. Es ist nicht nur die Arbeit, welche bei verschiedenen von der Natur herrührenden Quantitäten durchaus dieselbe sein kann, welche sich austauscht, sondern es ist die höhere und geringere durch die Natur verliehene Brauchbarkeit der betreffenden Güter, welche sich mit austauscht und bei der Werthbildung mitspricht. Die Doktrin, daß die Werthe lediglich auf die Arbeit zurückzuführen seien, ist mithin nicht haltbar, vielmehr ist die Natur neben der Arbeit ebenfalls als Werthquelle hinzustellen.

Es ist dieses von besonderer Wichtigkeit nicht nur weil die Werththeorie, welche die Arbeit zu ihrem ausschließlichen oder nur wesentlichsten Ausgangspunkt nimmt, in der Wissenschaft wie im Leben mannigfache Verwirrung angerichtet hat, sondern auch, weil es von Wichtigkeit ist, als grundlegende wirthschaftliche Wahrheit zu erkennen, daß: wer im Besitz der Naturfaktoren ist, auf die Werth- und Wirthschaftsgestaltung einen entscheidenden Einfluß zu üben vermag.

Auf Grund der Brauchbarkeit des Gegenstandes ist es der innerhalb der Gesellschaft sich geltend machende Bedarf, welcher den wirthschaftlichen Gesellschaftswerth erzeugt. Man kann den gesellschaftlichen Bedarf als den Vater, die Brauchbarkeit als die Mutter des Gesellschaftswerthes bezeichnen.[3]) Die

---

[1]) Auch Schäffle sagt: Der bloße Arbeitskostenwerth, wie er jetzt formulirt ist, macht die ganze Oekonomie des Sozialismus vorläufig zur Utopie . . So lange der Sozialismus in diesem Gebiet (der sozialistischen Werththeorie) nicht ganz Anderes und Positives bietet, ist er aussichtslos." Quintessenz des Sozialismus S. 47, 32.

[2]) „Die Werthhöhe hängt wesentlich vor dem Grade der Brauchbarkeit eines Gutes von dessen objektiven Eigenschaften, von seiner Qualität u. s. w. ab. Die Rangordnung der Brauchbarkeit bestimmt also die Höhe des Werthes der verschiedenen für dasselbe Bedürfniß dienenden Güter." Wagner, Grundlegung, § 34 S. 48.

[3]) Petty sagt von der Arbeit, sie ist der Vater, von der Erde, sie ist die Mutter des stofflichen Reichthums.

Brauchbarkeit ist die Stätte, auf welcher der Gesellschaftswerth entstehen *kann*, der gesellschaftliche Bedarf ist es, der ihn erzeugt.

Der Begriff der Brauchbarkeit ist ein leicht verständlicher, der einer weiteren Erklärung nicht bedarf, dagegen erfordert der Begriff gesellschaftlicher Bedarf eine nähere Auseinandersetzung. Unter gesellschaftlichem Bedarf ist der thatsächlich sich geltend machende Begehr zu verstehen, der seitens der Einzelnen in der *Gesellschaft* sich nach Befriedigungsmitteln herausstellt. Vorweg scheidet der Begehr aus, für welchen der Einzelne Befriedigungsmittel entweder in seinem Besitz hat, oder selbst oder durch seine Hausgenossen sich herstellen kann, d. h. der Begehr, der, um den Gegensatz deutlich hervorzuheben, in seinem Hause seine Erledigung findet. Gesellschaftlicher Begehr kann erst der Begehr nach einem Gegenstande werden, der in den Händen eines Anderen in der Gesellschaft ist, oder der Begehr nach einem Gegenstande, den ein Anderer herstellen soll. Er *kann* es werden, denn der Begehr allein nach einem in der Gesellschaft befindlichen oder herstellbaren Gegenstande reicht noch nicht aus, ihn zu einem gesellschaftlichen Bedarf zu stempeln, nur *der Begehr, der sich in der Gesellschaft wirklich geltend zu machen vermag*, der in der Wirthschaft *wirksame Nachfrage* hervorruft, bildet den gesellschaftlichen Bedarf.[1])

Bei dem gesellschaftlichen Bedarf stellt sich also folgendes heraus: derjenige, von dem der Bedarf ausgeht, hat das Befriedigungsmittel nicht in seinem Besitz und kann oder will es auch nicht herstellen; ebenso muß das betreffende Befriedigungsmittel im Besitze eines Anderen oder von Anderen herstellbar sein, denn nur unter diesen Umständen kann von einem gesellschaftlichen Bedarf die Rede sein. Ferner derjenige, von dem der Bedarf nach einem nicht in seinem Besitze befindlichen Befriedigungsmittel ausgeht, muß die Möglichkeit haben, sich dasselbe durch eine Gegenleistung wirklich zu beschaffen, da andernfalls wiederum nicht von einem gesellschaftlichen Bedarf die Rede sein kann. Der gesellschaftliche Bedarf beruht also einerseits auf dem *Nichtbesitz* des begehrten Befriedigungsmittels seitens der Bedürfenden und der *Fähigkeit* derselben, sich dasselbe anzuschaffen, andererseits auf dem Vorhandensein oder der Herstellbarkeit, also in dem vorräthigen oder zu erlangenden Besitz der betreffenden Befriedigungsmittel in den Händen eines Anderen. Der gesellschaftliche Bedarf beruht daher in erster Linie auf etwas Negativem, dem Nichtbesitz des Bedürfenden, der aber nicht nur etwas Positives in sich birgt, die Fähigkeit der Bedürfenden, das Begehrte zu erlangen, sondern dem auch etwas Positives gegenüberstehen muß, Vorräthiges oder Herstellbares an einer anderen Stelle.

---

[1]) „Ein Bettler kann Ananas begehren, allein sein Verlangen, so stark es sein mag, hat keinen Einfluß auf den Preis. Die Gelehrten haben daher „der Nachfrage" einen beschränkteren Sinn beigelegt und haben sie definirt als Wunsch, zu besitzen, mit der Befähigung, zu kaufen." J. St. Mill, polit. Oek. B. III Kap. II § 3, Uebers. S. 464.

„Alle wahre Nachfrage nach Arbeit kann nur von denen ausgehen, welche nur Tauschwerthe entgegen zu bieten haben." Hermann (1. Aufl. I. 280).

Deßhalb hat Georg Hirth vollkommen Recht, zu behaupten: „daß der vornehmste und unumgängliche, gewissermaßen der *souveräne Bestimmungsgrund* für die Erzeugung und somit auch für den Preis der Tauschgüter in der Kauffähigkeit, in der Kaufkraft der Begehrer zu suchen ist." *Das souveräne Gesetz der Preisbildung*. Freisinnige Ansichten der Volkswirthschaft III. Aufl. S. 324. (Zuerst abgedruckt in den „Annalen" 1875 S. 1265.)

„Der effektive Gebrauchswerth erscheint bedingt durch die Zahlungsfähigkeit für das zum Gebrauch vorgehaltene Gut. Schäffle, gesellsch. System, I § 100.

Dieser gesellschaftliche Bedarf seitens der Personen, insoferne und soweit sie fähig sind, sich den Bedarf zu verschaffen, ist es, welcher den wirthschaftlichen Gesellschaftswerth hervorruft. Der gleichsam impotente Bedarf vermag dieses nicht, nur der Bedarf, der, um sich befriedigen zu können, etwas einzusetzen vermag, der selbst mit gesellschaftlich verwendbaren Befriedigungsmitteln ausgestattete Bedarf ist im Stande, wirthschaftlichen Gesellschaftswerth zu erzeugen. Wenn Jemand in der Einöde einen Goldklumpen besitzt, Niemand aber da ist, der im Stande wäre, dem Besitzer dagegen Befriedigungsmittel zu gewähren, so erzielt der Goldklumpen keinen wirthschaftlichen Gesellschaftswerth. Derselbe hat an sich nur Brauchbarkeit, nicht Gesellschaftswerth; diesen erhält er erst durch B. oder C. und nur so weit als diese im Stande sind, dem Besitzer diejenigen Befriedigungsmittel zu gewähren, die er für seinen Goldklumpen — etwa in Berücksichtigung einer späteren Verwendung — anzunehmen bereit ist. In letzter Linie sind es immer erst die in Händen von B. und C. befindlichen Befriedigungsmittel, welche dem Goldklumpen des A. zum Gesellschaftswerth verhelfen.

Bei dem wirthschaftlichen Gesellschaftswerth treten uns somit zunächst zwei Faktoren gegenüber: die Brauchbarkeit und der gesellschaftliche Bedarf. Es verdient Beachtung, daß Brauchbarkeit eine Eigenschaft der Befriedigungsmittel, der Sachen; gesellschaftlicher Bedarf ein Verhältniß von Personen ist, das freilich auf die Befriedigungsmittel Bezug hat oder nimmt. Die objektiven Eigenschaften der Sachen einerseits und der subjektive Begehr der Personen andererseits ist es, welche den Gesellschaftswerth in erster Linie in's Leben ruft.

Was die Befriedigungsmittel betrifft, so tritt bei der Konstituirung des wirthschaftlichen Gesellschaftswerthes zu ihrer Brauchbarkeit die Vertheilung des Vorraths hinzu. Ohne Brauchbarkeit, das ist vorweg festgestellt, kann sich der Gesellschaftswerth nicht entwickeln und dieses tritt um so deutlicher hervor, nachdem der gesellschaftliche Bedarf als Schöpfer des Gesellschaftswerthes erkannt ist, denn nach etwas, was nicht brauchbar ist, wird ein Bedarf nicht eintreten.[1]) Neben dieser Brauchbarkeit der Befriedigungsmittel wird die Vertheilung ihres Vorrathes von grundlegender, ja entscheidender Bedeutung. Ist der Vorrath der betreffenden Befriedigungsmittel, mag ihre Brauchbarkeit so gering oder so hoch sein, wie es sei, derartig vertheilt, daß sie in Jedermanns ausreichendem Besitz sind, so fällt der gesellschaftliche Bedarf, das zweite Moment, das zur Bildung des Gesellschaftswerthes erforderlich ist, einfach fort. Erst wenn eine derartige Vertheilung des Vorrathes Platz gegriffen hat, daß sie an gewisser Stelle Nichtbesitz oder nicht ausreichenden Besitz zur Folge hat, so daß sich nach dem Befriedigungsmittel ein gesellschaftlicher Bedarf herausstellen kann, vermag dasselbe Gesellschaftswerth zu erringen. Auf diese Weise ist es die Vertheilung des Vorrathes, welche den gesellschaftlichen Bedarf hervorruft und damit den Gesellschaftswerth der Befriedigungsmittel entstehen läßt.

Der Entstehungsprozeß des wirthschaftlichen Gesellschaftswerthes läßt sich folgendermaßen skizziren. Damit bei einem Befriedigungsmittel, d. h. brauchbaren Gegenstande der wirthschaftliche Gesellschaftswerth überhaupt in Frage

---

[1]) „Der Gebrauchswerth der Gütereinheit ist abhängig: auf Seite des Subjekts von dem Grad und Umfang der Bedürftigkeit und Zahlungsfähigkeit, — auf Seite des Gutes von dem Maß erkannter und anerkannter Brauchbarkeit, welche in der gegebenen Gütermasse enthalten ist." Schäffle, gesellsch. System, I. § 99.

kommen kann, muß der Inhaber es gesellschaftlich verwenden, d. h. der Gesellschaft zur Verfügung stellen wollen. Welche Eigenschaften auch dem Gegenstande anhaften mögen, will der Inhaber ihn nicht gesellschaftlich verwenden, ihn nur für sich benützen, so behält er nur Individual- und erhält keinen Gesellschaftswerth, letzterer bleibt latent. Der Gesellschaftswerth wird dem Gegenstand in erster Linie von dem Inhaber zugetragen, und erhält von ihm die Bestimmung, Gesellschaftswerth zu erlangen. Der Inhaber kann aber diese Absicht, einem Gegenstande Gesellschaftswerth zu verschaffen, nur dann ausführen, wenn er Brauchbarkeit besitzt und derartig vertheilt ist, daß nach ihm ein Bedarf sich herausstellt. Der Inhaber muß sowohl die Absicht haben, den Gegenstand gesellschaftlich zu verwenden, als auch der Gegenstand die Eigenschaften besitzen und die Verhältnisse derartig sein, daß er gesellschaftlich verwendet werden kann.

Der erste Akt ist also: der Inhaber muß einen gesellschaftlich verwendbaren Gegenstand der Gesellschaft anbieten. In diesem ersten Akt wird bereits auf einen zweiten verwiesen, das Befriedigungsmittel, das gesellschaftlich verwendet werden soll, muß derartig vertheilt sein, daß nach ihm ein und zwar leistungsfähiger Bedarf sich zeigt, er muß gesellschaftlich von Jemandem erstrebt werden, der selbst im Besitze von gesellschaftlich verwendbaren Befriedigungsmitteln ist. Der zweite Akt ist: der Gegenstand, um dessen wirthschaftlichen Gesellschaftswerth es sich handelt, muß mittelst anderer Gegenstände, die selbst Gesellschaftswerth erlangen können, verlangt werden.[1])

Der Gesellschaftswerth erweist sich demgemäß als ein Verhältniß von Befriedigungsmitteln zu Befriedigungsmitteln, festgestellt durch die betreffenden Inhaber. Es wird ersichtlich, daß kein Gegenstand wirthschaftlichen Gesellschaftswerth erlangen kann, ohne daß hierdurch zugleich ein anderer Gesellschaftswerth erlangt[2]) und ebenso, daß der wirthschaftliche Gesellschaftswerth des Gegenstandes nicht eine einseitige Festsetzung des Inhabers ist, sondern eine Festsetzung, an der einerseits der Inhaber, andererseits die den Gegenstand Bedürfenden mitwirken. Der wirthschaftliche Gesellschaftswerth entsteht, wie es in der Wirthschaftssprache heißt, aus dem Angebot und der Nachfrage von Befriedigungsmitteln seitens der Inhaber und der sie Bedürfenden.

Die Feststellung (Konstituirung) des wirthschaftlichen Gesellschaftswerthes vollzieht sich auf Grund der Brauchbarkeit des betreffenden Gegenstandes, die ihn befähigt, Befriedigungsmittel zu sein. Die Brauchbarkeit rührt von der Natur und der Arbeit her, diese sind es, welche in erster Linie an der Feststellung des Gesellschaftswerthes mitwirken. Die Natur und die Arbeit statten den Gegenstand mit den Eigenschaften aus, die ihn befähigen, Gesellschaftswerth zu erringen, gleichsam wie Eltern, die ihren Kindern eine Erziehung angedeihen lassen. Sie gestalten die Gegenstände zu Befriedigungsmitteln, sie schicken sie, wie die Eltern ihre Kinder, in die Welt, um ihre Fähigkeiten zu bethätigen, und zwar ganz wie in dem angezogenen Beispiele, mit wechselndem, oft anscheinend ungerechtfertigtem Erfolge, indem mannigfach unbedeutende Eigenschaften schon große, bedeutende Eigenschaften nur geringe Erfolge erzielen. Welches aber auch die thatsächlichen Erfolge der Befriedigungsmittel auf Grund ihrer Eigenschaften sein mögen, Brauchbarkeit müssen sie

[1]) Siehe Seite 461 Note 1.

[2]) „Jeder Verkauf ist Kauf." Quesnay, Dialogues sur le commerce. Citirt von Marx, das Kapital, I. Buch, Note 66.

haben, wenn sie den Boden der Gesellschaft betreten und Gesellschaftswerth erzielen wollen, und die Urheber desselben, Natur und Arbeit, beeinflussen somit in erster, wenn auch nicht in letzter Linie den Gesellschaftswerth.

Je größer die Brauchbarkeit der Befriedigungsmittel, sei es durch die Natur, sei es durch die Arbeit, wird, um so höher stellt sich der Gesellschaftswerth des betreffenden Gegenstandes,[1]) soweit derselbe nicht von anderen sich geltend machenden Einflüssen bestimmt wird, um so mehr *steigt die Anwartschaft auf einen höheren Gesellschaftswerth*. Die Steinkohle beansprucht von vorneherein einen höheren Gesellschaftswerth als die Braunkohle, weil ihre Heizkraft eine größere ist, der Waizen einen höheren als der Roggen, weil sein Geschmack ein besserer ist,[2]) ohne daß die Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß die anderen den Gesellschaftswerth feststellenden Einflüsse ein anderes Resultat herbeiführen. Ob die Brauchbarkeit, welche der Anlaß zum Gesellschaftswerthe wird, von der Natur oder von der Arbeit herrührt, ist *zunächst* gleichgiltig. Bei gleicher Brauchbarkeit kann ein Befriedigungsmittel deßhalb, weil die Brauchbarkeit eine natürliche oder künstlich (durch Arbeit) hergestellte ist, nicht größeren oder geringeren wirthschaftlichen Gesellschaftswerth beanspruchen; bis wie weit derselbe, je nachdem Natur oder Arbeit an der Brauchbarkeit mitgewirkt, aus *anderen* Gründen sich verschieden gestaltet, wird sich später herausstellen.

Gegenstände von gleicher Brauchbarkeit, mag diese von der Natur oder der Arbeit herrühren, *beanspruchen gleichen wirthschaftlichen Gesellschaftswerth*. Es ist das gleiche Niveau, von dem aus sich der wirthschaftliche Gesellschaftswerth nach verschiedenen Richtungen entwickelt. Würden sich außer der Brauchbarkeit keine anderen Einflüsse geltend machen, so würden gleiche Brauchbarkeiten gleichen Gesellschaftswerth haben.

Die Brauchbarkeit allein erzielt jedoch, wie festgestellt, keinen Gesellschaftswerth, sondern um diesen in's Leben zu rufen, muß sich eine derartige Vertheilung des Vorrathes zugesellen, daß innerhalb der Gesellschaft sich ein Bedarf geltend macht. *Die Vertheilung des Vorraths* ist es also, welche thatsächlich den Gesellschaftswerth auf Grundlage der Brauchbarkeit zu gestalten *beginnt*. Die Vertheilung des Vorraths ist in erster Linie abhängig von der Höhe des Vorraths überhaupt, so daß man gezwungen ist, bereits dem Vorrath Einfluß auf die Gestaltung des wirthschaftlichen Gesellschaftswerthes zuzugestehen. Es muß hierbei festgehalten werden, daß, wie die Brauchbarkeit, so der Vorrath stets im Verhältniß zu den Bedürfnissen gedacht werden muß. Der Vorrath an sich ist in Bezug auf den Gesellschaftswerth gleichgiltig, es handelt sich immer nur um den Vorrath im Verhältniß zu den Bedürfnissen. *Je größer der Vorrath bei gleich bleibenden Bedürfnissen, um so kleiner; je kleiner der Vorrath, um so größer kann sich der Gesellschaftswerth gestalten*. Bei gleichem Vorrath und bei unveränderter Vertheilung desselben, gleiche Bedürfnisse vorausgesetzt, wird der Gesellschaftswerth, so wie er durch das Verhältniß der Brauchbarkeit festgesetzt ist, nicht modifizirt.

Da sowohl Natur als auch Arbeit auf den Vorrath von tief eingreifendem Einflusse ist, so ist hiermit wiederum der Einfluß sowohl der Natur wie der

---

[1]) Siehe Seite 463 Note 2.

[2]) Vergl. Rau, Lehrb. § 61 u. ff. über den Gattungswerth, ferner Wagner, Grundlegung, §§ 37, 38.

Arbeit, wie er uns bereits bei der Brauchbarkeit entgegentritt, festgestellt. Gegenstände, welche die Natur in ungeregelter Menge hervorbringt, müssen bei ihrem schwankenden Vorrath einen anderen Gesellschaftswerth erringen, als diejenigen, die in möglichst gleich bleibender Weise produzirt werden (Rübsen im Verhältniß zu Waizen oder Roggen) da die Natur willkürlich producirt, ihre Produktion mithin eine sehr unregelmäßige ist, so müssen folgegemäß diejenigen Gegenstände, deren Produktion lediglich von der Natur abhängt, einen schwankenden Gesellschaftswerth haben. Dagegen gestaltet sich der Gesellschaftswerth, so weit die Arbeit auf ihn Einfluß hat, beständiger, weil die Arbeit sich wenigstens angelegen sein läßt, mit Vorbedacht und unter Berücksichtigung des Bedarfs thätig zu sein, so viele Irrthümer dabei auch mit unterlaufen. Somit tritt, so weit der Vorrath auf den Gesellschaftswerth Einfluß übt, zwischen Natur und Arbeit bereits ein Unterschied hervor, während dieses, was die Brauchbarkeit betrifft, nicht der Fall ist.

Auf diese Weise ruft der Vorrath in Bezug auf den Gesellschaftswerth schwankende Verhältnisse hervor, wie die Brauchbarkeit feste. Ein Gut ist soviel brauchbarer als das andere, um so höher kann der Gesellschaftswerth jenes oder dieses sein. Der, sei es von der Natur, sei es von der Arbeit, herrührende schwankende Vorrath modifizirt dieses Verhältniß und bringt die bis in das Unabsehbare gehenden Schwankungen des wirthschaftlichen Getriebes hervor. Derselbe wird unbestimmbar durch die veränderlichen Schöpfungen der Natur, welche an sich regellos schafft und der Arbeit, welche bald einen hinter den Bedürfnissen zurückbleibenden, bald einen über sie hinausgehenden Vorrath schafft.

Bringt schon der an sich schwankende Vorrath eine mehr oder minder lebhafte Bewegung in der Gestaltung des wirthschaftlichen Gesellschaftswerthes hervor, so wird dieselbe durch die Vertheilung desselben noch erhöht. Je ungleicher die Vertheilung des Vorraths sich gestaltet, desto mehr macht sich der Bedarf geltend, desto höher kann der wirthschaftliche Gesellschaftswerth steigen. Freilich tritt auch der Ueberfluß, der den Gesellschaftswerth ermäßigt, an einer anderen Stelle um so intensiver auf; da jedoch der Bedarf seiner Natur nach sich stärker geltend macht, als der Ueberfluß genöthigt ist, sich seines Ueberschusses zu entledigen, so ist es erklärlich, daß, je ungleichmäßiger die Vorräthe vertheilt sind, je mehr in Folge dessen sich gewisse Vorräthe konzentriren, der Gesellschaftswerth dieser steigt, und sich derselbe um so mehr zu einer Ermäßigung neigt, je gleichmäßiger sich der Vorrath vertheilt. Aus diesem Grunde tragen alle verbesserten Kommunikationen bei, den wirthschaftlichen Gesellschaftswerth der Waaren an den verschiedenen Ortschaften, die aus dem angeführten Grunde, wenn der Vorrath in der Gegend A etwa relativ größer ist, als in Gegend B, eine verschiedene Höhe des Gesellschaftswerthes erlangt haben, auszugleichen.

Brauchbarkeit und Vorrath in seiner Vertheilung, das sind die die bezüglichen Gegenstände betreffenden Verhältnisse, auf Grund deren sich der wirthschaftliche Gesellschaftswerth bildet. Gleiche Brauchbarkeiten bei unverändert vertheilten Vorräthen beanspruchen gleichmäßigen wirthschaftlichen Gesellschaftswerth.

Die schließliche Feststellung des Gesellschaftswerthes geht von den Inhabern der betreffenden Gegenstände aus. Die Eigenschaften der Befriedigungsmittel und der Vorrath in seiner Vertheilung sind lediglich die Basis, auf welcher die Inhaber den Gesellschaftswerth endgiltig feststellen. Unzweifelhaft

bleiben die Inhaber im bestimmten Umfange von den den Befriedigungsmitteln anhaftenden Eigenschaften und von dem Vorrath derselben abhängig, aber es hieße den wirthschaftlichen Gesellschaftswerth durchaus doktrinär konstruiren, wollte man darüber einen Zweifel bestehen lassen, daß ebenso wie die Beziehungen der Gegenstände die Stellung der Inhaber auf den Wirthschaftsmarkt einen und zwar schließlich bestimmenden Einfluß haben. Es ist dieses vielleicht einer der folgenschwersten Irrthümer, welchen die volkswirthschaftliche „Schule" begangen hat, daß sie den „Tauschwerth" ausschließlich „aus den Gütern" hat erklären wollen, wobei man schließlich dahin gelangt ist, als Werth des Gutes die zu seiner Herstellung „nothwendige Arbeitszeit"[1]) aufzustellen. Bei der Feststellung des Gesellschaftswerthes ist es ebenso erforderlich, die Beziehungen der betreffenden Gegenstände wie der Inhaber zu berücksichtigen, denn der wirthschaftliche Gesellschaftswerth ist keine dem Gute anhaftende Eigenschaft, sondern ein ihm von außen beigelegtes Attribut; unmöglich können diese von außen sich geltend machenden Einflüsse außer Acht gelassen werden. Ebenso falsch wie es wäre, die Konstituirung des wirthschaftlichen Gesellschaftswerthes in das Belieben der Einzelnen zu verlegen, ebenso falsch ist es, ihn lediglich auf die Beziehungen der Gegenstände zu beschränken. Der wirthschaftliche Gesellschaftswerth der Gegenstände läßt sich von der Stellung ihrer Inhaber nicht loslösen; er ändert sich mit einer Aenderung derselben und wird durch dieselbe ebenso in letzter Instanz bestimmt, wie durch die bei den Werthgegenständen zu Tage tretenden Erscheinungen in erster.

Es ist für die richtige Erkenntniß des Gesellschaftswerthes unbedingt festzuhalten, wir haben es bei demselben nicht ausschließlich mit den Objekten der Materie zu thun, die sich feststellen und abwägen lassen, sondern bei ihm sprechen die Personen (die Inhaber) mit, welche, wenn auch nicht schrankenlos, so doch selbstständig auf seine Gestaltung Einfluß üben. Deßhalb erhalten Güter von derselben Beschaffenheit in den Händen verschiedener Personen verschiedenen wirthschaftlichen Gesellschaftswerth. „Hundert Thaler im Besitze eines armen Taglöhners haben einen ganz anderen relativen Sachwerth, als dieselbe Summe in den Händen eines Millionärs." Georg Hirth, Freisinnige Ansichten der Volkswirthschaft, dritte Auflage, Seite 319. Neben den objektiven Beziehungen machen sich subjektive Einwirkungen geltend.

Zunächst kommt der Inhaber des Gutes in Betracht, dessen Gesellschaftswerth wirthschaftlich festgestellt werden soll. Er wägt die Brauchbarkeit und die gesellschaftlichen Beziehungen, den Vorrath und dessen Vertheilung ab gegenüber dem Bedarf des Gutes, das er der Gesellschaft überantworten will — gegen die Brauchbarkeit und die Beziehungen des Gutes, das er von der Gesellschaft empfangen will und bestimmt seinerseits auf Grund dessen den Gesellschaftswerth für sein Gut. Sofort macht sich hierbei seine wirthschaftlich gesellschaftliche Stellung geltend. Je mehr das Fortgeben seines Gutes in sein Belieben gestellt ist, um so mehr kann er seinen Einfluß geltend machen, den Gesellschaftswerth zu erhöhen; je mehr er gezwungen ist, sein Gut fortzugeben, um so weniger wird sich sein Einfluß auf den Gesellschaftswerth geltend zu machen vermögen, d. h. je weniger er in der Lage ist, das in seinen Händen befindliche Gut fortgeben zu müssen, um so mehr kann er darauf halten, daß

[1]) Siehe Knies, Seite 462 Note 2.

dasselbe einen hohen Gesellschaftswerth erringt; je mehr er gezwungen ist, sein Gut fortzugeben, um so mehr muß er es sich gefallen lassen, daß dasselbe einen niedrigen Gesellschaftswerth erzielt. Das halten können und das fortgeben müssen seines Gutes bilden die Grenzen seines Einflusses auf den wirthschaftlichen Gesellschaftswerth desselben. Es treten sofort bei dem Einfluß des Inhabers auf den wirthschaftlichen Gesellschaftswerth die Machtverhältnisse desselben zu Tage, welche den schließlichen und entscheidenden Einfluß auf den Gesellschaftswerth erringen.

Ein jeder Inhaber hat, von Ausnahmefällen abgesehen, das Bestreben, den Wirthschaftswerth seines Gutes so weit als möglich in die Höhe zu schrauben, er faßt seinerseits den größten wirthschaftlichen Gesellschaftswerth ins Auge, den er zu erzielen hoffen darf, wenn er auch nicht verhindern kann, daß die gesellschaftlichen Verhältnisse ihn thatsächlich herabdrücken.

Es bedarf nicht des Hinweises, daß der Einfluß des einzelnen Inhabers auf den wirthschaftlichen Gesellschaftswerth ein sehr beschränkter ist, und daß bei dessen Konstituirung es sich um den Einfluß handelt, den sämmtliche Inhaber, so weit sie eben zusammenwirken, ausüben. An dem den Gesellschaftswerth konstituirenden Einfluß, so weit er von dem Inhaber ausgeht, nehmen die einzelnen Inhaber Theil, derselbe ist aber das Resultat ihres Zusammenwirkens. Da überhaupt immer nur von einem relativen Gesellschaftswerth zu sprechen ist, es einen absoluten wirthschaftlichen Gesellschaftswerth nicht gibt, und es sich demgemäß stets um einen sowohl der Zeit wie dem Raume nach beschränkten Gesellschaftswerth handelt, so kommen nur die Inhaber in Betracht, die in diesem Raume, mag er nun weit oder enge sein, zur Geltung zu kommen vermögen.

Diese Inhaber wirken auf den Gesellschaftswerth in Uebereinstimmung oder sich entgegen arbeitend. Zunächst macht sich die Anzahl der Inhaber geltend; je geringer dieselbe ist, um so mehr vermögen sie den Gesellschaftswerth hoch zu halten, je größer dieselbe ist, um so leichter kann er durch die Konkurrenz unter denselben ermäßigt werden. Es hängt dann viel davon ab, ob und bis wie weit eine Verständigung unter den Inhabern durchführbar ist, beziehungsweise ob die Inhaber es zu einer gemeinschaftlichen Kooperation zu bringen vermögen. Diese ist im Stande, für Aufrechterhaltung des wirthschaftlichen Gesellschaftswerthes zu wirken, während, wo dieses nicht der Fall ist, der gegenseitige Miterwerb der Inhaber, die Konkurrenz den wirthschaftlichen Gesellschaftswerth bis auf das Minimum herabdrücken kann. Es wird hier ersichtlich, wie es möglich ist, daß der wirthschaftliche Gesellschaftswerth der Arbeit auf die denkbar niedrigste Stufe herabgedrückt werden kann, wenn die Arbeiter es nicht zu einem gemeinschaftlichen Zusammenwirken bringen.

Welch' einen Einfluß auch die Inhaber durch ihre Anzahl und die Art ihres Zusammen- beziehungsweise Entgegenwirkens auszuüben vermögen, es wird ebenso ein Maximum geben, über welches hinauszugehen die Inhaber selbst keine Veranlassung haben, wie ein Minimum, unter welches zu gehen sie sich nicht entschließen werden. Das Maximum ist jedenfalls die Höhe, von welcher sie annehmen, daß die das Gut Bedürfenden sie zuzugestehen bereit sein werden. Einen Gesellschaftswerth über diese Höhe hinaus zu erlangen, werden sie als aussichtslos außer Acht lassen müssen. Weiterhin können sie selbst Veranlassung nehmen, auf die Erniedrigung des wirthschaftlichen Gesellschaftswerthes hinzuwirken wenn sie dadurch hoffen, eine größere Gütermenge, die sie in ihrem Besitz haben oder zu bringen vermögen, an die

Gesellschaft abzugeben, mit anderen Worten, zu verkaufen, als es der Fall sein würde, wenn der Gesellschaftswerth hoch ist. Keineswegs ist es immer der hohe wirthschaftliche Gesellschaftswerth, der im Interesse der Inhaber der Wirthschaftsgüter liegt; es ist eine bekannte Geschäftsmaxime der Kaufleute: lieber großen Umsatz mit relativ kleinem Nutzen, als kleiner Umsatz und relativ großer Nutzen, da ersteres für sie gemeinhin ein günstigeres Resultat liefert, und ebenso ziehen es die Produzenten vor, große Massen zu einem niedrigeren Preise zu verkaufen, als sich auf eine kleine Quantität zu beschränken, selbst wenn sie für diese verhältnißmäßig mehr bedingen. Es erhärtet dieses, daß selbst die Inhaber keineswegs immer auf einen hohen Gesellschaftswerth hinzuarbeiten ein Interesse haben, sondern es auch häufig für entsprechender halten, den Gesellschaftswerth niedriger normirt zu sehen.

Für das Minimum, welches die Inhaber festhalten, ist die Schwierigkeit entscheidend, mit welcher sie das Gut erlangt haben, beziehungsweise wieder erlangen können, die Herstellungskosten, bezw. die Wiederherstellungskosten.[1]) Der Inhaber wird der Gesellschaft wiederholt kein Gut übermitteln wollen oder auch können, um ein anderes dagegen zu empfangen, falls er in diesem nicht einen Ersatz für die auf Erlangung der in seinem Besitze befindlichen Güter verwandte Mühe und verauslagten Kosten erhält. Soweit ihm solches von der Natur geschenkt ist (don gratuit) wird er freilich in die Lage kommen können, bei der Aufstellung des Minimums dieses Geschenk von der Natur außer Acht zu lassen. Darauf ist aber auch die von Bastrat aufgestellte Theorie, daß die freien Naturgaben im Tauschwerth keinen Ausdruck finden,[2]) zurückzuführen. Der Tauschwerth, oder, wie er hier genannt wird, der wirthschaftliche Gesellschaftswerth, wird durch mehrere Faktoren bestimmt; die freien Naturgaben brauchen im Gesellschaftswerth keine Rolle zu spielen, sie thun es aber thatsächlich in hohem Grade und nur bei Aufstellung des Minimums seitens der Inhaber, welches noch lange nicht den thatsächlichen wirthschaftlichen Gesellschaftswerth festsetzt, wird der Inhaber sich veranlaßt sehen, unter Umständen die freien Naturgaben außer Acht zu lassen, während er um so mehr geneigt sein wird, so wie er in den Stand gesetzt ist, für einen höheren Gesellschaftswerth zu wirken, die günstigen Natureinflüsse, die sich auf sein Gut geltend gemacht, auszunützen.

So weit seine von ihm selbst verrichtete oder an Andere gezahlte Arbeit in dem Gute verkörpert ist, wird er diese als Minimum des Gesellschaftswerthes festhalten und nur so weit davon abgehen, als es ihm klar ist, daß in der Zeit, die verflossen ist, seitdem er das Gut erlangt hat, dieses mit weniger Arbeit und Kosten zu erlangen ist[3]). Die Herstellungskosten fallen nämlich gemeinhin in eine andere Zeit, als diejenige ist, in welcher er das Gut der Gesellschaft übermitteln kann, in welcher also der Wirthschaftswerth festgestellt werden soll. In dieser Zwischenzeit können sich die Verhältnisse

[1]) Kein Angebot kann andauern, dessen Kosten dauernd von keinem Begehrer vergütet werden. Schäffle, gesellsch. System, I. § 115.

[2]) „Die Naturkräfte an und für sich betrachtet und abgesehen von jeder geistigen oder körperlichen Arbeit, sind unentgeltliche Geschenke (dons gratuits) der Vorsehung: aus diesem Grunde bleiben sie bei aller Verwickelung des menschlichen Umsatzes ohne Werth." Bastiat, harmonies économiques, Kap. III. Uebers. S. 78.

[3]) Deshalb behauptet Carey: „Fragt man, wie viel Werth jedem Gegenstande beizumessen ist, so findet man das Maß in den Kosten der Wiederherstellung gegeben". Socialökonomie 6. Kap., § 6. Uebersetz. S. 59. In dieser Allgemeinheit unrichtig, als Moment der Werthfestsetzung zutreffend.

geändert haben und der Inhaber kann sich in Bezug auf den Werth nicht nach den in der Vergangenheit gewesenen, sondern nur nach den in der Gegenwart bestehenden Verhältnissen richten. Dagegen kann die Zukunft, die Erwartung, daß sich die Verhältnisse ändern werden auf den Entschluß der Inhaber auch bei Aufstellung des Minimums von Einfluß sein[1]). Deßhalb wird bei diesem vom Inhaber aufgestellten Minimum der Ersatz für die Erlangung des betreffenden Gutes, man kann bei dem Wort Herstellungskosten stehen bleiben, nur so weit eine Rolle spielen, als es in der Gegenwart oder in der nächsten Zukunft nicht niedriger wieder herstellbar ist. So weit dieses der Fall, wird auch bei dem Minimum nicht das Quantum der wirklich verwendeten, sondern der gegenwärtigen oder in nächster Zukunft zu erwartenden Herstellungskosten das Minimum bilden, an dem der Inhaber bei Aufstellung des Gesellschaftswerthes festhalten wird. Betont muß werden, daß dieses Minimum eine durchaus relative und nichts weniger als fest bestimmte Größe ist, denn die Elemente, aus denen die Herstellungs- oder Wiederherstellungskosten sich zusammensetzen, sind sehr verschieden und veränderlich[2]). Vollends für die Herstellungskosten der Arbeit gibt es keine definirbare Grenze, mit der sich wirthschaftlich etwas ausrichten läßt[3]). Nur die Thatsache, daß es eine Grenze gibt, die als Minimum der Zeit und dem Raume nach zu betrachten ist, eine Grenze, unter welcher der Inhaber sein Gut nicht fortgeben wird, steht fest[4]).

Zwischen dieser Grenze des Minimums und des Maximums, über welches der Inhaber nicht hinausgeht, weil solches bei Festsetzung des Wortes als aussichtslos sich herausstellen würde, bewegt sich die Mitwirkung des Inhabers auf den

---

[1]) Schäffle bemerkt daher mit Recht Carey gegenüber: „Carey bestimmt den Werth aus den Reproduktionskosten, d. h. im Falle der erneuten Herstellung. Der Werth kann auch auf künftige Kosten reflektirt sein." Gesellsch. System I, § 100, S. 175.

[2]) Die Produktionskosten sind eine unbekannte Größe. Die Frage, um welchen Preis Weizen bei uns gebaut werden kann, war der Gegenstand emsigster Erörterung seit 1813—46. 1813 stellte eine Kommission des Unterhauses in ihrem Bericht den Satz auf, daß ein Preis von 100—105 Sh. erforderlich sei, damit der Landmann die Bestellung des Bodens fortsetzen kann. Dieser Ansatz wurde 1815 auf 80 Sh. ermäßigt. Trotzdem fiel der Weizen binnen wenigen Monaten auf 50 Sh. und in der letzten Woche des Jahres 1822 auf 38 Sh. 30. Tooke und Newmarch, Geschichte und Bestimmung der Preise I, S. 66.

[3]) Die Koëfficienten der „gesellschaftlichen Arbeitszeit" sind variable, höchst „variable Größen". Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers, III S. 317.

[4]) Die Betrachtungen, welche Schäffle System § 95 über den „Kostenwerth" anstellt, sind unzweifelhaft sehr lehrreich und zutreffend, jedoch ist die Frage berechtigt, ob es nicht mehr zur Verdunkelung als zur Aufklärung des Werthbegriffs beiträgt, wenn man den Werth, wie er sich wirthschaftlich auf dem Boden der Gesellschaft bildet und der deshalb hier „wirthschaftlicher Gesellschaftswerth" genannt ist, in eine Menge von Werthen auflöst, als in Kostenwerth, Nutzwerth (Gebrauchswerth) weiter § 96 in Stoffwerth, Ortswerth, Zeitwerth, § 98 konkreter Werth, effektiver Werth und schließlich § 107 Tauschwerth. Hierzu kommen seitens anderer Schriftsteller, wie Neumann „subjektiver und objektiver Werth", ferner Schönberg's Handbuch, Neumann, Grundgrisse der Wirthschaftslehre, § 9: „Kauf-, Tausch-, Ertrags-, Miethe-, Pacht-, Beleihungs-, Nutzungs ꝛc. Werth. Wagner, Grundlegung § 36 Produktions- oder Erwerbswerth — Verzehrungs — Verbrauchswerth, § 37 Mengen und Gattungswerth. Hermann, staatswirthsch. Untersuchungen S. 432 Sachwerth. Man wird hierbei in der That an den Ausspruch eines Referenten über Bärenbachs Sozialwissenschaft in der (Münchener) Allgem. Zeitg. erinnert, der auf meine Werththeorie hinweisend, wie ich sie in der Soziallehre aufgestellt, von den landläufigen Erklärungen behauptet: „man sieht den Wald vor Bäumen nicht." Sicherlich sind alle Momente, die zu den angeführten Unterscheidungen Anlaß gegeben, zu berücksichtigen, dieses rechtfertigt aber nicht, den Werth selbst gleichsam zu zerpflücken und dadurch die Einheit des Werthbegriffes zu schädigen.

Werth. Dieser erreicht bisweilen das Maximum, er wird bisweilen auf ein Minimum herabgedrückt, ja es ist nicht ausgeschlossen, daß er in Einzelfällen über die durchgängige Maximal- bezw. Minimalgrenze hinausgedrängt wird, je nachdem diejenigen, welche das Gut bedürfen, einen entscheidenden Einfluß zu üben vermögen, oder sich in voller Ohnmacht befinden. Die Arbeiter, als Inhaber ihrer Arbeitskraft sehen den Gesellschaftswerth ihrer Arbeit durch die Wirthschaftsbewegung zu Zeiten so herabgedrückt, daß er selbst unter den bisher als Minimum geltenden Betrag sinkt; in Zeiten von Hungersnoth, Belagerungen u. s. w. vermögen die Inhaber von Lebensmitteln den wirthschaftlichen Gesellschaftswerth derselben auf eine Höhe zu bringen, welcher den Betrag, der in gewöhnlichen Zeiten als Maximum angesehen wird, weit übersteigt.

Die das Gut Bedürfenden nehmen dem Gesellschaftswerth gegenüber dieselbe Stellung ein, wie die Inhaber, nur vom entgegengesetzten Standpunkt. Auch derjenige, der ein Gut haben will, wägt die Brauchbarkeit und die gesellschaftlichen Verziehungen des betreffenden Gutes gegen das Gut ab, das er der Gesellschaft übermittelt und adoptirt auf Grund dessen den Gesellschaftswerth der von ihm erstrebten Güter. Wie bei dem Inhaber das Haltenkönnen und das Fortgeben müssen die Grenzen seines Einflusses auf den Gesellschaftswerth bilden, so bilden bei Jemandem, der ein Gut haben will, das Entbehrenkönnen und das Habenmüssen die Grenzen seines Einflusses. Je mehr das Entbehrenkönnen in sein Belieben gestellt ist, um so mehr kann er — negativ — auf den Einfluß des Gutes erringen, auf welches er sein Augenmerk gerichtet; je mehr er gezwungen ist, das Gut in seinen Besitz zu bringen, um so weniger kann er auf den Gesellschaftswerth Einfluß üben, d. h. je gleichgültiger ihm der Besitz des betreffenden Gutes ist, um so leichter kann er der Erhöhung desselben entgegentreten, je mehr er gezwungen ist, ein bestimmtes Gut zu haben, um so mehr muß er sich eine Erhöhung des Gesellschaftswerthes gefallen lassen. Die arbeitenden Klassen sind selten in der Lage, auf den Gesellschaftswerth der Wohnungen Einfluß zu üben. Wie bei dem Inhaber, treten auch bei den das Gut Bedürfenden sofort die Machtverhältnisse zu Tage, welche, wie dort erwähnt, den schließlichen und entscheidenden Einfluß auf den Gesellschaftswerth erlangen.

Die das Gut Bedürfenden und die Inhaber desselben stehen auf einem diametral entgegengesetzten Standpunkt. Während der Inhaber des Gutes im allgemeinen ein Interesse habe, daß der Gesellschaftswerth des Gutes sich möglichst hoch halte, haben die dasselbe Bedürfenden das Interesse, ihn so niedrig als möglich gestellt zu sehen. Aus diesem Widerstreit der Interessen geht der thatsächliche wirthschaftliche Gesellschaftswerth hervor, wie er im Preise seinen konkreten Ausdruck findet und zwar entsprechend den Machtverhältnissen je der Inhaber oder der Bedürfenden[1]).

Das Gut behauptet einen hohen Gesellschaftswerth, falls die Inhaber das Uebergewicht haben, er erringt einen nur niedrigen, wenn die Inhaber die gesellschaftlich schlechter gestellten sind, wie es bei den Arbeitern der Fall ist, die ihr Gut, ihre Arbeitskraft verwerthen müssen.

Daß die verschiedenen Inhaber durchaus verschiedene Kräfte haben wird bei der Bildung des Gesellschaftswerthes von durchgreifender Bedeutung.

---

[1]) Schäffle sagt: „Die Stärke des Verlangens, die besondere Gebrauchswerthschätzung des letzten zahlungsfähigen Käufers wird entscheidend." Bau und Leben des sozialen Körpers III. S. 280.

Es ist nicht ausreichend, die Gestaltung des Werthes aus dem Angebot und der Nachfrage hervorgehen zu lassen. Es muß weiter darauf geachtet werden, von wem die Nachfrage, von wem das Angebot ausgeht. Wie der verschiedene Boden Gewächse verschiedener Güte erzeugt, so gestaltet sich der wirthschaftliche Gesellschaftswerth verschieden, ob das Gut sich in dieser oder jener Klasse befindet, gleichsam auf dem Boden dieser oder jener Gesellschaftsklasse emporsprießt.

Die Brauchbarkeit und die Vertheilung des Vorraths des betreffenden Gutes sprechen bei der Konstituirung des wirthschaftlichen Gesellschaftswerthes das erste, die gesellschaftlichen Machtverhältnisse der Inhaber das letzte Wort. Der wirthschaftliche Gesellschaftswerth ist nicht das ausschließliche Resultat des betreffenden Gutes, das für denselben nur die Grundlage bildet, auf dem er sich aufbauet, sondern wird schließlich durch die Machtverhältnisse bestimmt, die in der Gesellschaft Platz greifen.

Was sich zunächst als subjektives Wollen der Personen hinstellt, den Gesellschaftswerth der fortzugebenden Güter zu erhöhen, den der erlangenden zu ermäßige Bestrebungen, welche sich anscheinend paralysiren müssen, tritt thatsächlich als eine Machtfrage auf, so daß die Einen, welchen eine größere Macht zur Seite steht, man denke an die Kapitalisten, es gelingt, ihrem fortzugebenden Gut einen verhältnißmäßig hohen Gesellschaftswerth auszuwirken und die von ihnen erstrebten Güter zu einem niedrigen Gesellschaftswerth zu erlangen, wie andererseits, man denke an die Arbeiter, diejenigen, denen nur eine geringe Machtentwickelung zur Seite steht, für ihre fortzugebenden Güter nur einen relativ niedrigen Gesellschaftswerth erzielen können und sich gefallen lassen müssen, daß die von ihnen erstrebten einen hohen Werth behaupten. Diese Machtverhältnisse sind es, welche in letzter Instanz den wirthschaftlichen Gesellschaftswerth bestimmen. Von diesem Gesichtspunkt aus ist auch wohl Hirth zu seinem „souveränen Gesetz der Preisbildung gekommen:" „Bei gleichbleibenden Verkehrs- und Kulturbedingungen haben die in Arbeitsleistungen bestehenden Preise für alle Bedürfnisse und insbesondere für diejenigen des absoluten Nothbedarfs die Tendenz, in wesentlichem zu steigen und zu fallen, wie der Summe der Einkommenstheile, welche über den allgemeinen Durchschnitt fallen, und in dem Maße, wie sich die äußere Grenze derselben vom Durchschnitt entfernt". G. Hirth, das souveräne Gesetz der Preisbildung. Freisinnige Ansichten der Volkswirthschaft. III. Aufl. S. 388.

Das Resultat der Gestaltung des wirthschaftlichen Gesellschaftswerthes ist also folgendes: der Ausgangspunkt ist, daß Gegenstände von gleicher Brauchbarkeit gleichen Werth beanspruchen; der Vorrath in erster Linie und in weiterer die Vertheilung desselben, durch welchen sich der gesellschaftliche Bedarf entwickelt, modifiziren diesen Werth, wie er sich durch das Verhältniß der Brauchbarkeit festsetzt; und schließlich bestimmen ihn die Machtverhältnisse der Inhaber, wie er durch die Brauchbarkeit und den Vorrath und dessen Vertheilung, je nach dem hiedurch hervorgerufenen Bedarf innerhalb der Gesellschaft sich geltend macht. Die Inhaber haben unzweifelhaft gegebene Verhältnisse vor sich, auf die sie Rücksicht nehmen müssen, aber sie sind je nach dem Grade ihrer Machtstellung befähigt, die gegebenen Verhältnisse auszunützen, oder sie müssen sich ihnen mehr oder minder macht- und willenlos unterwerfen.

Die konstituirenden Elemente des wirthschaftlichen Gesellschaftswerthes sind daher: Natur, Arbeit, gesellschaftliche Verhältnisse. „Ich erkenne drei durchaus verschiedene Faktoren der Werthbildung an: 1) die Natur (die wir doch nur umgemodelt, nicht gemacht haben), 2) die Arbeit, 3) die Verkettung von Umständen, welche weder von der Natur gegeben, noch mit besonderer menschlicher Anstrengung verbunden sind" G. Hirth a. a. O. S. 373. Die Natur und die Arbeit, indem sie die Brauchbarkeit der Güter hervorrufen, statten den Werthgegenstand mit den Eigenschaften aus, die ihn befähigen, Gesellschaftswerth zu erringen. Der aus der Vertheilung des Vorraths entspringende Bedarf, ohne welchem der Gegenstand es zu einem Gesellschaftswerth nicht bringt, bestimmt der Gesellschaftswerth, wie es sich aus der Auseinandersetzung des Inhabers und der das Gut Bedürfenden ergibt. Hinter diesem Bedarf stehen aber die wirthschaftlichen Machtverhältnisse, welche bei der Konstituirung des wirthschaftlichen Gesellschaftswerthes den Ausschlag geben.

In der Konstituirung des wirthschaftlichen Gesellschaftswerthes spiegeln sich bereits alle sozialen Kämpfe ab, welche die Gesellschaft bewegen. Es ist eben gesagt worden, die Inhaber der Güter haben bei der Konstituirung des Gesellschaftswerthes gegebene Verhältnisse vor sich, die sie berücksichtigen müssen, aber sie sind je nach ihrer wirthschaftlichen Stellung befähigt, diese gegebenen Verhältnisse auszunützen oder sie müssen sich ihnen mehr oder minder widerstandslos unterwerfen. In der Möglichkeit, die gegebenen Verhältnisse ausnützen zu können, in der Nothwendigkeit, sich denselben fügen zu müssen, liegt auch der Schwerpunkt der sozialen Kämpfe. Diejenigen, welche auf den wirthschaftlichen Gesellschaftswerth entscheidenden Einfluß üben, sind dieselben, welche als Herren des gesellschaftlichen Getriebes auftreten, und diejenigen, welche der Gestaltung des Gesellschaftswerthes gegenüber machtlos sind, die Parias der Gesellschaft. Deshalb ist auch der wirthschaftliche Gesellschaftswerth verschiedener Güter ein zutreffendes Barometer für die gesellschaftlichen Zustände. Der Gesellschaftswerth der Arbeit, der Gesellschaftswerth des Grundbesitzes u. A. gewährt einen deutlichen Einblick in die gesellschaftliche Lage eines Volkes.

Bei der grundlegenden Bedeutung, welche der wirthschaftliche Gesellschaftswerth für die Volkswirthschaft hat, ist es geboten, noch näher auf spezielle sich geltend machende Einflüsse im Zusammenhange einzugehen.

Die Natur und die Arbeit erhöhe den Gesellschaftswerth, indem sie die Leistungsfähigkeit, die Brauchbarkeit der Güter erhöhe, sie vermindern ihn, indem sie den Vorrath vermehren. Auch die Arbeit ist nicht allein werthbildend, sondern vermindert ihn auch, indem sie den Vorrath vermehrt.[1]) Bei Ueberproduktion schreitet dieser Prozeß bis zur völligen Entwerthung des Arbeitsproduktes fort. Es ist dieses ein weiterer Beweis, wie unzulässig es ist, den Gesellschaftswerth lediglich auf Arbeit zurückzuführen, und die Natur als Werthquelle außer Acht zu lassen.

[1]) „Die erste Wirkung, die unvermeidliche Wirkung der Vermehrung der Werthe, ist ihre Herabsetzung. Je häufiger eine Waare wird, desto mehr verliert sie im Tausche und entwerthet sich kommerziell." Proudhon, contradictions commercielles. I, 2. Buch § 1. Uebers. S. 34. Proudhon sieht darin „einen Widerspruch zwischen der Nothwendigkeit der Arbeit und ihren Resultaten", während hierin nichts weiter liegt als eine Zwiespaltigkeit der Wirkung der Arbeit, die, worauf später eingegangen werden wird, für die Gesellschaft fruchtbringend wirkt.

Die Theorie, daß die Natur nur Brauchbarkeit, die Arbeit allein Werthe schafft, ist vollständig unhaltbar.[1]) Natur und Arbeit wirken in dieser Beziehung durchaus gleich; indem sie die Brauchbarkeit vermehren, tragen sie zur Erhöhung des Gesellschaftswerthes bei, indem sie den Vorrath vermehren, bewirken sie dessen Ermäßigung. Der Unterschied zwischen Natur und Arbeit ist, daß die Natur willenlos Brauchbarkeiten schafft, die Arbeit dagegen mit Bedacht, d. h. mit Rücksicht auf die Bedürfnißfrage der Wirthschaft. Die Natur stört durch ihre Produktionsweise die Feststellung des wirthschaftlichen Gesellschaftswerthes, während die Arbeit einer Regelung derselben zustrebt. Die Arbeit erscheint als die regulirende, die Natur als die verwirrende Macht, aber beide treten als thatsächlich wirkende Faktoren bei der Bildung des Gesellschaftswerthes auf.

Bei dem Einfluß, welchen der Mensch auf die Natur und deren Wirksamkeit zu üben vermag, ist die Arbeit bis zu einem gewissen Grade im Stande, auch die Einflüsse der Natur zu regeln; der Mensch vermag der Natur gewisse Richtungen anzuweisen und somit auch Einfluß auf den Gesellschaftswerth vermittelst der Naturproduktion zu erringen. Stets wird die Natur ihre Eigenmacht dem Menschen gegenüber geltend machen, aber mit der fortschreitenden Entwicklung des menschlichen Geistes verliert sie an ihrer Unbezähmbarkeit und fügt sich der ordnenden Hand des Menschen. So war und ist, wo die Naturmächte überwiegend wirken, der Gesellschaftswerth Resultat der Naturmächte, und wird, je mehr der menschliche Einfluß Boden gewinnt, Resultat der Arbeit. Der Mensch bestimmt immer in ihm gesteckten Grenzen und gestört durch die Eigenmächtigkeit der Natur, was und wie viel sie erzeugt. Es ist ein großer Unterschied, anzuerkennen, daß sich der Einfluß der Natur auf den Gesellschaftswerth unter den Menschen fortschreitenden Einfluß verringert, oder, den Einfluß der Natur ignorirend, denselben aus dem Bereich des Gesellschaftswerthes zu streichen.

Uebrigens darf nicht außer Acht gelassen werden, daß in einer Gesellschaft, in welcher die Einzelwirthschaft die vorherrschende ist, die Arbeit ähnlich wie die Natur auf den Gesellschaftswerth ungeordnet wirkt, daß es sich keineswegs um einen bestimmten geregelten Einfluß handelt. Dieses könnte nur der Fall sein, wenn derselbe sich von *einer* und zwar allmächtigen Stelle aus geltend machen würde, welche die gesammte Arbeit regelt, wie solches in einem ausgeprägt sozialen Gemeinwesen geplant wird. Das Resultat würde dann *nicht der wirthschaftliche, sondern der obligatorische* Gesellschaftswerth sein. So lange aber wie jetzt die Produktion nach den Intentionen, Zwecken, Anschauungen einer großen in sich gespaltenen Menge einzelner, ebenso unter sich kollidirender wie in einander greifender Individualitäten ausgeht, so lange Einzelwirthschaft besteht, hat auch die Produktion seitens der Arbeit in Betreff ihres Einflusses auf den Gesellschaftswerth dem Erfolge nach Aehnlichkeit mit der Produktion der Natur. Die Einzelnen arbeiten freilich in bestimmter Absicht und mit Berechnung der zu erwartenden Resultate, doch ist nicht daran zu zweifeln, daß diese Einzelberechnungen im Chaos des großen Ganzen wenn auch nicht verloren, so doch überaus häufig irre gehe. In dieser Beziehung

[1]) „Die Sachen erhalten nur Werth, wenn die Arbeit sie ihnen gibt . . . Alles, was für den isolirten Menschen umsonst ist, bleibt es auch für den Menschen in der Gesellschaft und die unentgeltlichen Gaben der Natur, wie groß auch ihre Nützlichkeit sei, haben keinen Werth." Bastiat Harmonies économiques.

sehen sich oft die unglaublichsten Berechnungen oder ganz ohne Berechnung auf's blinde Ungefähr unternommene Arbeiten mit Erzielung eines hohen Gesellschaftswerthes belohnt, wogegen die mit gewissenhafter Prüfung und mit Vorbedacht unternommenen Arbeiten oft so gut wie ohne jeden Gesellschaftswerth bleiben, mit anderen Worten, oft gewinnt eine gleichsam frivole Arbeit sehr hohen Einfluß auf den Gesellschaftswerth, oft müht sich die ernsteste Arbeit vergebens ab, sich den geringsten Einfluß auf den Gesellschaftswerth zu sichern. Dergleichen Vorkommnisse sind bei der wirthschaftlichen Festsetzung des Gesellschaftswerthes unvermeidlich.

Ja es verdient hervorgehoben zu werden, daß die Natur zwar im Einzelnen unregelmäßig, in großen Zeiträumen aber sehr unregelmäßig arbeitet, und somit, von den einzelnen Schwankungen abgesehen, auf den Gesellschaftswerth innerhalb größerer Zeiträume einen leichter bestimmbaren Einfluß ausübt, als die Arbeit, welche zwar mit Bewußtsein vorgeht, aber nie das Vorliegende und auch dieses nie in gewissen Grenzen berechnen kann und überhaupt oft fehl geht. Nur sehr bedingt kann man von der Arbeit, welche nicht von einer Zentralstelle geleitet, sondern von tausendfältigen Händen ausgeht, einen bewußten regulirenden Einfluß auf den wirthschaftlichen Gesellschaftswerth zuschreiben. (Wirthschaftskrisen!) Weil der Arbeitsprozeß in den selbstständigen Willen von Tausenden von Einzelnen gelegt ist, ist das Resultat der Gestaltung des wirthschaftlichen Gesellschaftswerthes ein durchaus schwankendes. Nur wenn der Gesellschaftswerth unter eine Minimalgrenze sinkt, wird die Arbeit eingestellt, ebenso wie, falls derselbe sich steigert, ihre Wirksamkeit erhöht wird. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß so weit dieses geschieht, die Arbeit sich mehr nach dem Gesellschaftswerth richtet, als umgekehrt, daß also der Gesellschaftswerth mehr die Arbeit, als letzterer den ersteren beeinflußt.

Nur in den angegebenen Grenzen gewinnt die Arbeit Einfluß auf den Gesellschaftswerth. Jedenfalls waltet in dem Verhältniß der Arbeit zu dem Gesellschaftswerth ein unausgesetztes Wogen ob, dadurch hervorgerufen, daß sowohl Natur wie Arbeit auf den Gesellschaftswerth *zwiespältig* wirken, ihn einerseits ersiechend, andererseits ermäßigend. Die wirthschaftliche Festsetzung des Gesellschaftswerthes muß unverstanden bleiben, sobald dieses nicht festgehalten wird. Man hat sich zu sehr daran gewöhnt, die Arbeit nur als werthbildend zu betrachten, als daß man nicht Gefahr laufen sollte, die Thatsache, daß sie auch werthverringernd ist, zu übersehen oder zu unterschätzen.

Da wo die *Natur* in beschränktem Maße erzeugt, müssen die Güter einen verhältnißmäßig hohen Gesellschaftswerth erringen, der sich bis zu einem Seltenheitswerth steigern kann. Ein edler Wein, der auf einer nur kleinen Bodenfläche wächst, erzielt einen hohen Gesellschaftswerth nicht nur im Verhältniß seiner Eigenschaft anderen Weinen gegenüber, sondern auch seiner relativen Seltenheit wegen. Ganz dasselbe tritt auch bei denjenigen Befriedigungsmitteln ein, die seitens der Arbeit nur in beschränktem Maße erzeugt werden. Besondere Kunstleistungen erzielen ebenso Seltenheitswerthe, wie seltene Naturerzeugnisse. Vorzügliche Bilder und Skulpturen stehen in dieser Beziehung auf gleicher Stufe mit edlem Johannisberger. Ihr Gesellschaftswerth wird nicht nur durch ihre Eigenschaften, sondern auch durch ihre Seltenheit bestimmt. Da es kommt vor, daß seltene Geschicklichkeiten, die nichts weniger als Kunstleistungen sind, einen höheren Gesellschaftswerth als jene erringen, weil sie selten sind.

Der höhere Gesellschaftswerth, welcher durch die Beschränktheit der Produktion, sei es seitens der Natur, sei es seitens der Arbeit hervorgerufen wird, spielt eine große Rolle. Zwar gibt es wenig Befriedigungsmittel, deren Vorrath sich nicht durch die Natur oder Arbeit steigern ließe,[1]) diese Vermehrung bleibt immerhin eine relative und den menschlichen Bedürfnissen gegenüber eine beschränkte, welche sich in Bezug auf den Gesellschaftswerth mit voller Kraft geltend macht. Wer im Besitz eines Stückes Bodens ist, welcher einen ganz besonders guten Wein erzeugt, wer im Besitz eines Grundstückes ist, welches sich durch gesellschaftliche Verhältnisse als ganz besonders gut gelegen auszeichnet, wer besondere Arbeiten verrichten kann, und seien es auch die einer Tänzerin, der kann sicher sein, für seine Güter einen besonders hohen wirthschaftlichen Gesellschaftswerth zu erzielen. Dieser hohe Gesellschaftswerth kann in den angegebenen Fällen dadurch ermäßigt werden, daß man sich bemüht, auf möglichst weiten Bodenflächen edlen Wein zu erzielen, daß möglichst vielen Grundstücken eine gute Lage bereitet wird, daß sich möglichst viele Damen zu Tänzerinnen ausbilden; es wird aber von vornherein klar, daß diese möglichen Vermehrungen, durch welche sich der Gesellschaftswerth drücken läßt, immer nur in beschränktem Maße stattfinden können. Da der wirthschaftliche Gesellschaftswerth nur ein Verhältniß von Befriedigungsmitteln zu Befriedigungsmitteln ist, so steht die Thatsache fest, daß diejenigen Gegenstände, deren Vermehrung eine beschränkte ist, einen höheren wirthschaftlichen Gesellschaftswerth erringen müssen, als diejenigen, welche sich leichter, d. h. in erhöhtem Grade vermehren lassen, und daß eine Ausgleichung nur dadurch ermöglicht werden kann, daß insoweit der beschränkten Vermehrung entgegen getreten wird.

Ebenso wie die in beschränktem Maße stattfindende Herstellbarkeit der Befriedigungsmittel den wirthschaftlichen Gesellschaftswerth erhöht, ebenso erhöht ihn die ungleiche Vertheilung, wobei der beachtenswerthe Unterschied in den Vordergrund tritt, daß erstere mehr durch die Natur veranlaßt, letztere eine gesellschaftliche Einrichtung ist, so daß der Einfluß, welcher durch die ungleiche Vertheilung der Vorräthe auf den Gesellschaftswerth hervorgerufen wird, durch die gesellschaftlichen Zustände paralysirt werden kann. Je erfolgreicher daher gewirkt wird, daß sich der Vorrath gleichmäßig vertheilt, um so mehr gleicht sich der wirthschaftliche Gesellschaftswerth der Güter dafür aus, daß er sich auf die Unterschiede der Brauchbarkeit beschränkt und durch diese diktirt wird, und es bei den Unterschieden bleibt, die sich aus der ungleichen Vermehrung ergeben.

Die ungleiche Vertheilung des Vorrathes der Güter wie die Vertheilung überhaupt erscheint auf den ersten Blick als der Ausfluß des wirthschaftlichen Prozesses und zwar des Tauschprozesses. Die Theilung der Unternehmen, von der bisherigen Schule wohl nicht korrekt schlechtweg als Theilung der Arbeit bezeichnet, erfordert es, daß die Güter behufs Verarbeitung und Vertriebes in Händen Einzelner zusammengefaßt werden und dann ihre Verbreitung in der Bevölkerung finden, was in der gegenwärtigen Gesellschaft gemeinhin mittelst des Tausches geschieht. Dieser wirthschaftliche Prozeß beruht jedoch auf einem allgemeineren tieferen Grunde, als es der Tausch ist, der mehr

[1]) „Obschon es wenige Artikel gibt, die zu allen Zeiten und für immer keine Vermehrung des Angebotes zulassen, so kann dies doch bei jeder Waare zeitweilig stattfinden und hinsichtlich gewisser Waaren ist dieses gewöhnlich der Fall." J. St. Mill, pol. Oekonomie Buch III, Kap. II, § 5.

eine sekundäre Erscheinung ist, er beruht auf der Gestaltung der Eigenthumsverhältnisse, wenigstens wirken diese in grundlegender Weise an dem Tauschprozeß mit. Die Eigenthumsverhältnisse sind es und zwar in unserer Gesellschaft vorzugsweise die des Privateigenthums, welche in erster Linie die Scheidung der Unternehmen und der Arbeit und dann die Theilung der Unternehmen herbeiführen. Auf diesem Boden der Gestaltung der Eigenthumsverhältnisse vollzieht sich in dem wirthschaftlichen Prozesse die Vertheilung der Vorräthe, und welche selbstständige Resultate auch im weiteren Verlaufe der wirthschaftliche Tauschprozeß hervorruft, das eigentliche Triebrad der Vertheilung der Vorräthe ist in den herrschenden Eigenthumsverhältnissen zu suchen. Deshalb ist es erforderlich, die Gestaltung des Gesellschaftswerthes bis auf die Eigenthumsverhältnisse zurückzuführen, welche für ihn von grundlegender Bedeutung werden, während die Vertheilung, speziell die ungleiche Vertheilung, erst eine aus den Eigenthumsverhältnissen resultirende Erscheinung ist. In unserer Gesellschaft fußen die wirthschaftlichen Gesellschaftswerthe, wie sie sind, auf Grund der Gestaltung der Eigenthumsverhältnisse und würden sich mit Aenderung derselben entsprechend anders gestalten. Es ist hier wiederholte Gelegenheit, darauf zu verweisen, wie unzureichend der Ausspruch ist, in welchem für viele Volkswirthe alle wirthschaftliche Weisheit gipfelt, der Werth wird durch Angebot und Nachfrage regulirt. Sicherlich geschieht dieses, aber ihr Einfluß ist ein rein äußerlicher. Um in den wirthschaftlichen Gesellschaftswerth tiefer einzudringen, ist erforderlich, zu erkennen, wodurch die Triebräder Angebot und Nachfrage in Bewegung gesetzt werden, welches die eigentlich wirkenden Ursachen ihrer Bewegungen sind; und als ursprünglicher Grund ist die Gestaltung der Eigenthumsverhältnisse zu nennen, welche durch Begründung der gesellschaftlichen Machtverhältnisse den ausschlaggebenden Einfluß auf Konstituirung des Gesellschaftswerthes üben, aber bereits auf die Vertheilung der Vorräthe grundlegenden Einfluß gewinnen. So wirkt die Gestaltung der Eigenthumsverhältnisse bereits bei Entstehung des Gesellschaftswerthes mit, wie sie auf die schließliche Konstituirung desselben den Hauptdruck ausübt.

Der höhere Gesellschaftswerth, der in Folge der Gestaltung der Eigenthumsverhältnisse durch die ungleiche Vertheilung der Vorräthe bewirkt wird, findet einen Ausgleich durch eine vermehrte Produktion der betreffenden Gegenstände. Die Erhöhung des Gesellschaftswerthes durch die ungleiche Vertheilung der Vorräthe entspringt dem sich hierdurch stärker geltend machenden Bedarf. Der erhöhte Gesellschaftswerth ruft von verschiedenen Seiten Anstrengungen hervor, dem Bedarf Genüge zu leisten und zwar von um so mehr Seiten, je intensiver sich der Bedarf geltend macht, und diese Anstrengungen münden in eine vermehrte Produktion. Diese muß den Erfolg haben, daß die Inhaber der in größerer Menge erzeugten Güter zu einer Ermäßigung des Werthes derselben sich entschließen, bezw. in dieselbe willigen. Sie wollen die durch die vermehrte Produktion gesteigerte Gütermenge unter die Bevölkerung bringen und sie vermögen bei einem gegenüber dem Bedarf vermehrten Vorrath dieses nur, wenn der Werth sich entsprechend verringert und dadurch der Kreis der das Gut Begehrenden steigen kann und steigt. Der durch die vermehrte Produktion vergrößerte Vorrath der Güter macht seinen Einfluß geltend, trotz der stattfindenden ungleichen Vertheilung derselben und trotz des Uebergewichtes, welche die Eigenthumsgestaltung den Bevorrechtigten gewährt; die durch den

größeren Vorrath der Güter bewirkte Nothwendigkeit der breiteren Vertheilung derselben bricht durch und paralysirt die Einflüsse der ungleichen Vertheilung und der Eigenthumsgestaltung. In welchem Grade dieses geschieht, hängt ganz von den obwaltenden Verhältnissen ab. Der wirthschaftliche Gesellschaftswerth ist, wie schon hinlänglich klar geworden sein muß, das Resultat von den vielfältigsten in einander greifenden und gegen einander wirkenden Strömungen, und es erhalten hierbei bald diese, bald jene, oft ganz unbedeutend scheinende Umstände das Uebergewicht. Es ist nur zu konstatiren, daß die vermehrte Produktion den Einflüssen der ungleichen Vertheilung des Gütervorraths entgegen zu wirken vermag; es ist aber ebenso nicht ausgeschlossen, daß die Vertheilung des Gütervorraths trotz der vermehrten Produktion aufrecht erhalten bleibt und von seinem bestimmenden Einfluß auf den Gesellschaftswerth wenig einbüßt. — Wo und so weit die Vermehrung der Produktion auf Schwierigkeiten stößt, behauptet sich der höhere Gesellschaftswerth, wie er sich durch die ungleiche Vertheilung der Vorräthe gestaltet, und es wird hier wieder ersichtlich, von welcher Bedeutung die größere oder geringere Vermehrbarkeit[1]) der Güter auf deren wirthschaftlichen Gesellschaftswerth wird.

Weil die Vermehrbarkeit bezw. die Vermehrung der Produktion auf den wirthschaftlichen Gesellschaftswerth Einfluß gewinnt, so gewinnen auch diejenigen Faktoren auf ihn Einfluß, unter deren Aegide die Gütererzeugung sich vollzieht. In dieser Beziehung ist in erster Linie das Kapital zu nennen. Dieses ist um so mehr der Fall in der gegenwärtigen Gesellschaft, in welcher die kapitalistische Produktionsweise eine sehr große Rolle spielt; hier übt das Kapital einen ebenso selbstständigen wie umfassenden Einfluß aus. Diejenigen Güter, welche von der Natur in relativ beschränktem Maße erzeugt werden, erringen einen höheren Gesellschaftswerth als diejenigen, welche von der Natur reichlich produzirt werden; entsprechend werden diejenigen Befriedigungsmittel, welche nur durch Mitwirkung von Kapital hergestellt werden können, in ihrem Gesellschaftswerth beeinflußt gegenüber denjenigen, bei welchen diese Mitwirkung gar nicht oder nur in geringem Maße erforderlich ist. Der Gesellschaftswerth von persönlichen Dienstleistungen, bei welchen keine Kapitalien mitwirken, muß sich an sich anders gestalten, als von Fabrikanten, welche eine Mitwirkung bedeutender Kapitalien erfordern. Weiterhin werden diejenigen Güter, welche nur unter Mitwirkung des Kapitals herstellbar sind, in ihrem Gesellschaftswerth beeinflußt, je nachdem das vorräthige Kapital ein umfangreiches oder nur beschränktes ist, je nachdem es sich in wenigen Händen konzentrirt hat, oder in weiten Kreisen verbreitet, ob es flüssig oder der wirthschaftlichen Bewegung schwer zugängig ist. Ist der Kapitalvorrath ein nur unbedeutender, bleibt das Kapital in wenigen Händen und ist seine Bewegung eine gehemmte, so muß der Gesellschaftswerth der Güter, für deren Herstellung ein größeres Kapital erforderlich ist, auf einer unverhältnißmäßigen Höhe sich behaupten, und kann erst bei einem Anwachsen und Verallgemeinerung des Kapitals fallen. Es ist eine bekannte Thatsache, daß, je weniger Kapital im Umlauf ist, sei es, daß es überhaupt nur wenig vorhanden oder daß es sich in wenigen Händen konzentrirt, Fabrikate einen hohen Gesellschaftswerth behaupten und mit dem zunehmenden Kapitalbetrag und dessen erleichterten Umlauf im Gesellschaftswerth sinken.

[1]) S. S. 478 Note 1.

Je mehr die Kapitale anwachsen, um so mehr müssen sie sich ausbreiten. Ein Wachsen derselben nur in die Höhe, ohne daß dasselbe auch in die Breite erfolge, ist ebenso undenkbar wie bei einem Baume, wohl aber kann die Vermehrung in weitaus größerem Maße stattfinden, als es mit der Ausbreitung der Fall ist, und wenn auch jede Vermehrung des Kapitals den Gesellschaftswerth der unter seiner Mitwirkung erzeugten Güter verringert, so wird dieser Einfluß wesentlich erweitert oder eingeengt, je nachdem das Kapital sich ausbreitet oder in gewissen Kreisen konzentrirt. Alles was die Dezentralisation des Kapitals befördert, kommt bis zu einem gewissen Grade einer Vermehrung des Kapitals gleich, wie alles, was das Kapital in gewisse Kreise bannt, die Wirkung übt, als wenn das Kapital sich verringert.

Auf diese Weise ist das Kapital je nach seinem Umfange, nach seiner Verbreitung, wie auch nach seiner Flüssigkeit Faktor des wirthschaftlichen Gesellschaftswerthes.

Inmitten der verschiedenen Einflüsse, welche sich auf den Wirthschaftswerth geltend machen, ist es die Arbeit, welche, wenn auch in bestimmten Grenzen, so doch im weiten Umfange den Ausgleich unternimmt. Als Ausgangspunkt der Gestaltung des wirthschaftlichen Gesellschaftswerthes ist erkannt die Brauchbarkeit und der Vorrath der betreffenden Güter und der nach ihm sich herausstellende Bedarf. Die Brauchbarkeit ist als das Niveau bezeichnet, auf welchem sich der Gesellschaftswerth erhebt, die Vertheilung, speziell die ungleiche Vertheilung des Vorraths als die Quelle, aus welcher der Bedarf der Personen sich entwickelt. Zunächst stehen sich mithin Vertheilung der Vorräthe und der Bedarf gegenüber. Die äußersten Gegensätze hierbei sind: entweder sind die Vorräthe so gleichmäßig vertheilt, daß sich nach ihnen ein gesellschaftlicher Bedarf kaum entwickelt, dann wird sich auch ihr Gesellschaftswerth dem Nullpunkt nähern, oder dieselben sind in so wenigen Händen, daß diese eine Monopolmacht auf den Gesellschaftswerth zu üben vermögen, dann wird derselbe den denkbar höchsten Standpunkt erreichen, d. h. den Standpunkt, über den hinaus von der Befriedigung des Bedarfs einer gesellschaftlichen Verwendung abgesehen werden muß. Zwischen diesen äußersten Grenzen bewegt sich die Gestaltung des wirthschaftlichen Gesellschaftswerthes, je unter den verschiedenen Einflüssen, die sich auf die Vertheilung der Vorräthe dem Bedarf gegenüber auf Grund der Brauchbarkeit geltend machen.

So weit die verschiedenen Gesellschaftswerthe auf der Verschiedenheit der Brauchbarkeiten beruhen, erscheinen sie als ebenso naturgemäße wie legale; ein Befriedigungsmittel, das noch einmal so brauchbar ist, als ein anderes, hat einen gleichsam rechtmäßigen Anspruch auf einen doppelt so hohen Werth, soweit aber die verschiedenen Gesellschaftswerthe nicht auf der Brauchbarkeit basiren, sondern durch gesellschaftliche Verhältnisse hervorgerufen werden, gleichsam durch Verschiebung der Vorräthe im Verhältniß zum Bedarf, so geht die wirthschaftliche Bewegung dahin, und muß dahin gehen, die dadurch entstandenen Verschiedenheiten auszugleichen, und dieser Ausgleich kann nur durch die Arbeit erfolgen. Die verschiedenen Vorräthe, soweit solche die Natur im Verhältniß zum Bedarf liefert, sind gegebene Verhältnisse. Der Mensch bemüht sich, diese Vorräthe entsprechend dem Bedarf zu vermehren und umzugestalten, indem er theils der Natur die Direktive zur Produktion gibt, theils die Naturprodukte seinen Bedürfnissen gemäß verarbeitet. Beides unternimmt er entsprechend den gesellschaftlichen Bedürfnissen, also entsprechend der Brauchbarkeit der Befriedigungsmittel und dem in der Gesellschaft nach ihnen sich

herausstellenden Bedarf. Es liegt nicht der geringste Grund vor, der Natur größere Vorräthe gewisser Befriedigungsmittel mit Vorbedacht abzugewinnen, falls solche nicht für die Bedürfnisse brauchbarer sind als andere. Ebenso wird auf die Verarbeitung der Güter nur so viel Mühe der Qualität wie der Quantität verwandt, als ihre Brauchbarkeit den Bedürfnissen gegenüber rechtfertigt. Trotzdem, wie hervorgehoben, unter der Herrschaft der Einzelwirthschaft sehr viele Rechenfehler und Mißgriffe vorkommen, sowohl bei der Leitung der Naturproduktion, wie bei der Verarbeitung derselben — das Bestreben geht dahin, die Natur wie die Arbeitsleistung mit der Brauchbarkeit der Befriedigungsmittel nach der qualitativen wie quantitativen Seite in Uebereinstimmung zu bringen[1]) und soweit dieses gelingt, gleicht sich der Vorrath mit dem Bedarf aus.

Dieser Prozeß erfährt andauernd Schwankungen und Hindernisse, in erster Linie durch die Funktion der Arbeit selbst, ferner durch die Selbstständigkeit der Naturproduktion, welche zu oft die Berechnungen und Bestrebungen der Arbeit durchkreuzt, sei es, daß sie längere Zeit ihre erwartete Mitwirkung versagt, sei es, daß sie nur Erzeugnisse zu Tage fördert oder vielmehr, daß nur Erzeugnisse seitens der Menschen als brauchbar anerkannt werden, welche die Arbeitsrichtung zwingen, die alten Bahnen mit neuen zu vertauschen, drittens und dieses ist der wesentlichste Punkt, durch die Schwankungen und Neugestaltungen der Bedürfnisse selbst, welche ebenso die früheren Arbeitsbestrebungen zu nichte machen, wie neue Arbeitsrichtungen erfordern. Trotz aller dieser Bewegungen, die sich mit einem stürmisch bewegten Meere vergleichen lassen, tritt, wenn auch keine absolute, so doch eine relative Ausgleichung zwischen dem Vorrath und dem Bedarf durch die Arbeit ein. Der Gesellschaftswerth der Gegenstände, der, so lange der Vorrath hinter dem Bedarf zurückbleibt, ein hoher ist, fällt, da die Bestrebungen dahin gerichtet sind, die Vorräthe zu vermehren; der Gesellschaftswerth der Gegenstände, der, sobald der Vorrath den Bedarf überragt, ein niedriger ist, steigt, da die Bestrebungen, die Vorräthe zu vermehren, aufhören und dieselben dadurch zusammenschmelzen. Im Allgemeinen gehen die Bestrebungen, trotz Gegenbestrebungen Einzelner, dahin, den wirthschaftlichen Gesellschaftswerth der Befriedigungsmittel zu ermäßigen und bis zu einem gewissen Grade gelingen dieselben auch. Da der wirthschaftliche Gesellschaftswerth nur ein Verhältniß von Befriedigungsmitteln zu Befriedigungsmitteln ist, d. h. da der Gesellschaftswerth eines Befriedigungsmittels sich nur an dem der übrigen abmißt[2]), so kann selbstredend der Gesellschaftswerth sämmtlicher Befriedigungsmittel weder zu gleicher Zeit fallen noch steigen, vielmehr muß, wenn eine Gruppe steigt, die andere fallen und umgekehrt[3]). Wohl aber kann, und das ist der Ausgleich, auf den die wirthschaftlichen Bestrebungen gerichtet sind, der Gesellschaftswerth, der ein besonders hoher ist, ermäßigt werden. Dieses schließt nicht aus, daß durch neu auftauchende Bedürfnisse, durch neue Gestaltungen

---

[1]) S. Schäffle oben Seite 458 Note 1.

[2]) S. Mac Culloch oben Seite 461 Note 1.

[3]) Werth ist ein relativer Ausdruck. Unter dem Werth einer Sache versteht man die Quantität irgend einer anderen Sache oder anderer Dinge im Allgemeinen, gegen welche sich dieselbe austauschen läßt. Die Werthe sämmtlicher Dinge können demnach niemals gleichzeitig steigen oder fallen. Ein allgemeines Steigen oder ein allgemeines Fallen aller Werthe ist ein Unding. Jedes Steigen des Werthes setzt ein Fallen voraus und jedes Fallen ein Steigen." J. St. Mill ebenda, Bch. III, Kap. 6, § 1.

im gesellschaftlichen Leben andere Befriedigungsmittel wieder in die Höhe geschnellt werden und zwar in größere Höhe, als sie diejenigen Befriedigungsmittel einnahmen, um deren Ermäßigung sich die Arbeit bemühte. Dann beschäftigt sich die Arbeit mit dieser ihr neu aufgelegten Aufgabe, um nach deren Erledigung neue zu finden. Es ist dieses jedoch keine Sisyphusarbeit. Diejenigen Befriedigungsmittel, deren Gesellschaftswerth durch die seitens der Arbeit vermehrten Vorräthe sich verringert hat, kommen der Gesellschaft zu gut; sie sind für dieselbe ebenso eine Wohlthat, wie die reichlichen Gaben der Natur, und umgekehrt fehlt diese Arbeit und vollzieht sie sich aus irgend einem Grunde träge oder irrig, so ist das für die Gesellschaft ebenso ein Verlust, wie die spärlichen Gaben der Natur die Gesellschaft beeinträchtigen.

Indem es der Arbeit obliegt, den Ausgleich zwischen Vorrath und Bedarf zu bewirken, wird der entscheidende Einfluß ersichtlich, welchen die Arbeit auf den Gesellschaftswerth zu üben berufen ist. Während die Arbeit nach einer Richtung die Brauchbarkeit der Befriedigungsmittel herstellt und vermehrt, also ihnen die Grundlage für den wirthschaftlichen Gesellschaftswerth verschafft, trägt sie, indem sie die Befriedigungsmittel vermehrt, nach der anderen Richtung dazu bei, den Gesellschaftswerth der Befriedigungsmittel zu ermäßigen, sie tritt auch als Zerstörerin desselben auf und erfüllt in beiden Richtungen ihre Mission, der Befriedigung der Bedürfnisse zu dienen. Wo sie Werthe schafft, ermöglicht sie die Befriedigung von Bedürfnissen, die ohne ihr Eintreten hätten unterbleiben müssen, wo sie den Werth verringert, verallgemeinert sie die Befriedigung der Bedürfnisse, die ohne ihr Eintreten nur einer geringeren Anzahl von Personen hätten gewährt werden können[1]). In dieser ihrer wirthschaftlichen Mission spiegelt sich ihr bedeutsamer Einfluß auf den Werth ab: die Arbeit wird der Angelpunkt des Gesellschaftswerthes.

Man darf sich daher nicht wundern, daß der Tauschwerth, wenn man diesen Ausdruck wählen will, — freilich mit Unrecht — auf Arbeitsquanta[2]) zurückgeführt ist. Unzweifelhaft ist es die Natur, die ursprünglich schaffende Macht, welche, indem sie Brauchbarkeiten erzeugt, in erster Linie dem wirthschaftlichen Gesellschaftswerth seine Grundlage bereitet. Der Einfluß der Natur ist der primitive, er wird jedoch durch die hinzutretende Arbeit modifizirt und zwar in so weit reichendem Maße, daß er sich in einzelnen Fällen kaum mehr geltend macht. Hiervon ist bei der Beurtheilung des Einflusses der Arbeit auszugehen, wenn man ihn nicht überschätzen und ihn nicht unterschätzen will. Die Arbeit findet einen unzweifelhaften Einfluß auf den wirthschaftlichen Gesellschaftswerth seitens der Natur vor, es erwächst ihr die Aufgabe und es steht ihr die Macht zu, diesen Einfluß durch Vermehrung der Brauchbarkeit zu erhöhen, durch Vermehrung der Vorräthe zu verringern. Dieser Einfluß ist nicht weitreichend genug, den primitiven Einfluß der Natur aus der Welt zu schaffen, aber weitreichend genug, sich zum Herrn der Situation aufzuwerfen. Schritt für Schritt ist es dem Menschen durch seine Arbeit gelungen, den Einflüssen und der unbedingten Herrschaft der Natur entgegenzutreten und — in gewissen Grenzen seinen Willen als maßgebend hinzustellen. So weit dieses der Fall, wird der Gesellschaftswerth weitaus mehr abhängig von den Einflüssen der Arbeit als von denen der Natur. Die

[1]) S. Seite 475 Note 1.
[2]) S. Seite 462 Note 2.

Arbeit wird die Macht, welche vorzugsweise den wirthschaftlichen Gesellschaftswerth bestimmt und die Natur erscheint lediglich als die Schranke, welche der Arbeit als Alleinherrscherin gezogen ist. Dieses kann und muß unbedingt zugegeben werden, nicht aber, daß die Arbeit allein den Werth schafft.

Die Natur ist nicht die einzige Schranke, welche der Arbeit bei ihrem Einflusse auf den Gesellschaftswerth gezogen ist, sie hat noch eine und zwar viel mächtigere Schranke, die gesellschaftlichen Verhältnisse, deren Beschaffenheit neben der Natur und Arbeit als der dritte und zwar Ausschlag gebende Faktor des wirthschaftlichen Gesellschaftswerthes hingestellt ist. Die Arbeit vollzieht sich unter so fundamental verschiedenen gesellschaftlichen Bedingungen, daß es unbedingt geboten ist, neben den Gesichtspunkten, welche die Arbeit an sich darbietet, die gesellschaftlichen Verhältnisse gesondert in Betracht zu ziehen. Es ist in der That nicht mehr die Arbeit, welche diesen Einfluß übt, sondern es sind die gesellschaftlichen Verhältnisse, welche, wenn auch mittelbar durch die Arbeit, deshalb aber nicht minder entscheidend die wirthschaftlichen Gesellschaftswerthe beeinflussen, während die Arbeit unter dem Drucke dieser Verhältnisse des selbstständigen Einflusses entkleidet erscheint.

Von erster grundlegender Bedeutung ist, ob in der Gesellschaft Zwangsarbeit oder freie Arbeit herrscht, mit all den Uebergängen und Zwischenstufen, welche die Geschichte der Menschheit aufweist. Im Gesellschaftswesen, in welchem unbedingte Zwangsarbeit herrscht, kann von einem Einfluß der Arbeit auf den Gesellschaftswerth nur bedingt die Rede sein; man kann zwar von den Einflüssen der Sklavenarbeit sprechen, aber der Ton ist nicht auf die Arbeit, sondern auf die Sklaverei zu legen. Nicht die Arbeit, sondern der die Sklaven beherrschende Herr ist es, welcher als der eigentliche Motor des Einflusses der Sklavenarbeit anzusehen ist. Nur so weit es der Arbeit gestattet ist, sich selbstständig zu entfalten, vermag man von einem selbstständigen Einfluß der Arbeit auf die Gestaltung des wirthschaftlichen Gesellschaftswerthes zu sprechen; von ihm kann im eigentlichen Sinne nur in der Gesellschaft die Rede sein, in welcher freie Arbeit herrscht.

Aber auch da, wo die Freiheit der Arbeit grundsätzlich anerkannt ist, steht sie unter dem Banne der sie beeinflussenden Mächte, ganz besonders der Eigenthumsverhältnisse. Der selbständige Einfluß derselben wurzelt, wie festgestellt, in der Vertheilung der Vorräthe, die Eigenthumsverhältnisse üben aber auf die Arbeit selbst und durch diese wiederum Einfluß auf den Gesellschaftswerth aus, ähnlich wie die Herren auf die Sklavenarbeit. Mit eigenem Besitz ausgestattete Arbeit erzielt andere Resultate als die Proletarierarbeit, welch letztere sich der Sklavenarbeit nähert. Bei der Proletarierarbeit tritt ganz wie in der letztgenannten die Arbeit mit ihrem Einfluß zurück und der Besitz, unter dessen Aegide die Arbeit thätig ist, ist es, welcher sich in den Vordergrund schiebt. Auch hier kann man nur bedingt von dem Einfluß der Arbeit auf den wirthschaftlichen Gesellschaftswerth sprechen; derselbe wird vom Besitz ausgeübt, der einerseits die Arbeit dirigirt, andererseits den Arbeitern den selbstständigen Einfluß entzieht[1]) und ihn nur soweit bestehen

[1]) Der volkswirthschaftliche Vorgang bei der Bestimmung der Produktion und der Preise durch das Einkommen besteht darin, daß die Arbeit (im allgemeinen Sinn des Wortes) von dem zum Güteraustausch verwendeten Besitz angezogen und in Bewegung gesetzt wird, wobei gewissermaßen nach dem Gesetze der Gravitation Anziehungs- und Schwerkraft im Verhältniß der anziehenden und angezogenen Massen progressiv ab- resp. zunehmen. Georg Hirth, freisinnige Ansichten der Volkswirthschaft, III. Aufl. S. 331.

läßt, als der von dem Arbeiter gelieferte Arbeitsgegenstand mehr oder minder den wirthschaftlichen Ansprüchen genügt. Das Arbeitsprodukt bleibt gemeinhin nicht in den Händen des Arbeiters, sondern geht in die des Besitzers über und dieser ist es, welcher auf den wirthschaftlichen Gesellschaftswerth den vollen Einfluß gewinnt, welcher dem Inhaber erwächst. *Die Stellung der Inhaber* der Güter in dem wirthschaftlichen Getriebe, nicht der Arbeiter entscheidet über den Gesellschaftswerth in letzter Linie.

Als Resultat, welches zunächst aus der Betrachtung des wirthschaftlichen Gesellschaftswerthes zu ziehen ist, ergibt sich, daß derselbe überaus veränderlich und nach *Ort* und *Zeit* sehr verschieden ist. Alle ihn konstituirenden Elemente funktioniren mehr oder minder unregelmäßig, die Natur wie die Arbeit und die gesellschaftlichen Verhältnisse sind in steter Wandlung begriffen, so daß der wirthschaftliche Gesellschaftswerth im einzelnen wie im großen Ganzen einem steten Wechsel unterworfen ist. Eine jede Zeit drückt ihren Gütern ihren spezifischen Wirthschaftswerth auf, der wirthschaftliche Gesellschaftswerth der Güter der Vergangenheit war ein anderer, als es der in der Gegenwart ist, und er wird in der Zukunft ein anderer als in der Gegenwart sein. Der wirthschaftliche Gesellschaftswerth ist schließlich Ausfluß des Gesellschaftslebens. Hieraus folgt die gewichtige Konsequenz, der Werth der Güter ist in einer Gesellschaft, in welcher die Privatwirthschaft nahezu ausschließlich herrscht, ein anderer, als er in einer Gesellschaft sein würde, in welcher die Gemeinwirthschaft weiteren Boden gefunden und vollends ein anderer, als er sich in einer Gesellschaft, der nach sozialistischem Muster eingerichtet wäre, sich gestalten würde.

Das zweite bedeutungsvolle Resultat, das mit dem ersten im nahen Zusammenhange steht, ist: die Feststellung des wirthschaftlichen Gesellschaftswerthes ist nicht nur im großen Umfange eine willkürliche, sondern, weil die gesellschaftlichen Machtverhältnisse den Ausschlag geben, wird den wirthschaftlich gut Gestellten ein ebenso großes Uebergewicht eingeräumt, wie sich die ungünstig Gestellten in eine üble Lage versetzt sehen. Man mag immer davon ausgehen und selbst es als Axiom festhalten, daß die Werthfeststellung durch den wirthschaftlichen Verkehr — also die Bildung des *wirthschaftlichen* Gesellschaftswerthes, wie sie sich auf dem privatwirthschaftlichen Boden vollzieht, die natürlichste und den Gesellschaftsinteressen entsprechend sei, es hieße die Augen vor offenkundigen Thatsachen verschließen, daß sie mit *weitreichenden Härten*, ja mit unzweifelhaften Ungerechtigkeiten verknüpft ist[1]). *Die sozialen Mißstände der Gegenwart sind unfraglich bis auf die Werthbildung in unserer Gesellschaftsordnung zurückzuführen* und eine Wandlung derselben stellt sich als unabweisbar heraus. Die unbefangene Werthlehre läßt es durchblicken, daß es mit der aus der Privatwirthschaft hervorgehenden Werthgestaltung der Güter und deshalb mit der Privatwirthschaft allein *nicht* abgemacht ist — und daß die Wirthschaft auch nach anderer Gestaltung zu ringen hat.

Rösler sagt: „In dem Besitz ist auch die Herrschaft enthalten" und er fordert deshalb ausdrücklich: „daß das Recht der Lohnbestimmung prinzipiell dem Besitz zustehen muß." Vorlesungen über Volkswirthschaft S. 421.

[1]) „Die Tauschvergeltung durch freie Marktpreise wirkt wirthschaftlich und gerecht, soweit die Konkurrenz rechtlich zulässig und faktisch entwickelt ist. Diese Voraussetzung trifft keineswegs immer zu." *Schäffle*, gesellsch. System I, § 128, S. 216.

Neben dem wirthschaftlichen Gesellschaftswerth macht sich der obligatorische Gesellschaftswerth geltend. Gegenüber ersterem, welcher aus dem wirthschaftlichen Verkehr hervorgeht, erscheint letzterer, welchen die gesellschaftlich berufenen Organe rechtsverbindlich festsetzen, und für welchen daher die Bezeichnung obligatorischer Gesellschaftswerth in Vorschlag gebracht ist, von untergeordneter Bedeutung und nimmt thatsächlich nur ein verhältnißmäßig beschränktes Gebiet ein. Nichtsdestoweniger ist seine Behandlung unerläßlich, nicht nur, weil er, auch wenn er nicht die gebührende Beachtung gefunden, in der Gegenwart mehr Geltung gefunden, als im Allgemeinen angenommen wird, sondern und besonders auch der Zukunft willen. Es kann darüber ein Zweifel nicht obwalten, daß derselbe einer umfangreichen Entfaltung fähig ist, und, was die Hauptsache ist, die gesammte Wirthschaftsbewegung dahin drängt, ihm einen weiteren Spielraum, als er ihn bisher einnimmt, einzuräumen.

Um den obligatorischen Gesellschaftswerth, wie er vorzugsweise und im größten Umfange vom Staate festgesetzt wird[1]), in seiner Allgemeinheit leichter zu verstehen, ist es angebracht, an die persönlichen Dienstleistungen anzuknüpfen, welche sich nicht auf wirthschaftlichem Boden vollziehen. Es wird als etwas ganz natürliches und selbstverständliches angesehen, daß der Staat die Gehälter seiner Beamten normirt, ja es wird ein anderer Modus, die Beamten für ihre Dienstleistungen zu entschädigen, gar nicht mehr (früher ist er wohl vorgekommen: Stellenkauf!) für möglich gehalten, und dennoch ist die Normirung des Gehaltes nichts anderes als die Feststellung, welchen Gesellschaftswerth der Staat den Dienstleistungen der Beamten beilegt. Hat man sich dieses klar gemacht, so wird es leicht verständlich, daß die Werthfeststellungen, welche der Staat auf dem wirthschaftlichen Boden vornimmt, wie die Normirung der Eisenbahntarife, der Telegraphen- und Postgebühren nichts anderes ist, als die Feststellung von Gesellschaftswerthen — und diese nur der fundamentalen Unterschied von den im Wirthschaftsverkehr festgestellten Gesellschaftswerthen in sich schließen, daß die letzteren die Wirthschaftsfaktoren fixiren, wogegen bei den ersteren der Staat die Werthfestsetzung vornimmt.

Es bedarf kaum vorangestellt zu werden, daß der Staat den obligatorischen Gesellschaftswerth nicht willkürlich feststellen darf, wenn dieser seiner Bestimmung dienen soll, sondern daß er, wie der wirthschaftliche Gesellschaftswerth sich auf ganz bestimmten Vorbedingungen aufbaut, die mit den Vorbedingungen des letzteren mannigfach zusammenfallen.

Die erste Grundlage des obligatorischen Gesellschaftswerthes ist, wie bei dem wirthschaftlichen Gesellschaftswerth, die Brauchbarkeit. Auch der Staat muß seinerseits bei Zumessung des Gesellschaftswerthes in erster Linie die Brauchbarkeit berücksichtigen. Leistungen und Sachen, deren Werth er zu bestimmen hat, kann er einen Gesellschaftswerth nicht beilegen, falls sie sich als unbrauchbar erweisen, und je größer die Brauchbarkeit ist, um so mehr hat er Veranlassung und um so mehr vermag er dem Werthgegenstand einen höheren Gesellschaftswerth beizulegen. In ganz derselben Lage befindet er sich gegenüber dem Vorrath der betreffenden Güter und sogar ihrer Vertheilung, die freilich in dem Wirthschaftsverkehr um deßwillen eine größere Rolle spielen, als hier erforderlich ist, weil die Vertheilung des Vorraths sofort

[1]) Der Kürze wegen wird in der Folge bei dem obligatorischen Gesellschaftswerth nur vom Staat gesprochen werden, obwohl auch die Gemeinde ihn vielfältig feststellt, so daß diese mit einbegriffen sein soll.

in die Machtverhältnisse der Wirthschaftsfaktoren hinübergreift und diese ihren selbstständigen Einfluß geltend machen, während der Staat sich lediglich auf die durch Vertheilung des Vorraths gegebenen Verhältnisse zu beschränken braucht. Würde der Staat auf den Vorrath und, soweit es erforderlich ist, auf die Vertheilung des Vorraths nicht ausreichend Rücksicht nehmen, so würde er einen Gesellschaftswerth normiren, der sich ebenso als unangemessen herausstellen würde, wie es der Fall ist, wenn er die Brauchbarkeit des Werthgegenstandes nicht ausreichend berücksichtigt. Die Gesichtspunkte, die er bei Festsetzung des Gesellschaftswerthes in's Auge zu fassen hat, sind dieselben, welche der Wirthschaftsverkehr in Anschlag zu bringen hat: Güter von gleicher Brauchbarkeit hat er zunächst gleichwerthig zu veranschlagen, aber zu berücksichtigen, in welchem Vorrath sie sich ihm zur Verfügung stellen. Auch hier macht sich das Angebot wie im Wirthschaftsverkehr vollgiltig geltend, welches wiederum nicht nur von dem Vorrath, sondern auch von dessen Vertheilung abhängt. Es ist ausgeschlossen, daß der Staat, selbst bei gleicher Brauchbarkeit, den sich anbietenden Vorrath unberücksichtigt läßt.

Hierdurch wird, alles wie bei dem Wirthschaftsverkehr, bewirkt, daß die Arbeit es sich angelegen sein läßt, die größte Brauchbarkeit zu erzielen und einen mangelnden Vorrath so weit als möglich auszugleichen. Auch dem obligatorischen Gesellschaftswerth gegenüber tritt die Arbeit werthbildend und durch Vermehrung des Vorraths werthermäßigend auf.

Der fundamentale Unterschied der Werthkonstituirung zwischen dem wirthschaftlichen und obligatorischen Gesellschaftswerth tritt erst im Schlußakt auf. Der Staat bestimmt den Werth nach seinem Ermessen, zwar nach einem bedingten, aber immer nach seinem Ermessen. Er berücksichtigt die Arbeit, die zur Erzielung der Brauchbarkeit des Gutes erforderlich wird, und den Vorrath, der sich ihm zu dem von ihm festgestellten Preise zur Verfügung stellt. Handelt es sich um Festsetzung von Taxen auf dem Boden des wirthschaftlichen Verkehrs, so genügt es nicht, daß er einerseits die Arbeit in Anschlag bringt, sondern er muß sich auch versichern, daß sich zu der von ihm getroffenen Werthbestimmung ausreichendes, d. h. dem Bedarf entsprechendes Angebot einstellen wird, andererseits bleibt seine Werthfestsetzung eine abstrakte und erhält keine konkrete Gestaltung. Ganz dasselbe ist der Fall, wenn es sich um eine Werthbestimmung für Dienstleistungen handelt, die er beansprucht. Normirt er den Werth gegenüber der Brauchbarkeit und der zu ihrer Erzielung erforderlichen Arbeit zu niedrig, so muß er gewärtig sein, daß ihm dieselben vorenthalten bleiben, während andererseits, wenn er den Werth zu hoch greift, sich ihm ein solcher Vorrath anbietet, daß er ihn nicht entfernt zu verwenden vermag, wobei er dann aus dem Uebermaß der Anerbietungen bereits entnehmen muß, daß seine Werthbestimmung eine ungerechtfertigte ist. Der umgekehrte Fall tritt ein, wenn der Staat für Dienste, die er leistet, den Werth bestimmt. Bleibt seine Dienstleistung hinter dem festgestellten Werth zurück, so findet dieselbe keine Abnehmer; übersteigt sie dieselbe, so finden sich soviel Abnehmer, daß der Staat sich außer Stande sieht, die Anforderungen zu befriedigen. Bei den Werthfeststellungen für Dienstleistungen, welche der Staat empfängt oder gewährt, ist derselbe gezwungen, die ihm zu Gebote stehenden Mittel zu berücksichtigen. Weder vermag er Dienste zu leisten, und am allerwenigsten zu dem von ihm bestimmten Werthe, welche seine Kräfte übersteigen, noch ist er im Stande, Dienste zu dem von ihm festgestellten Werthe in Empfang zu nehmen, für welche es ihm an ausreichenden Mitteln fehlt. Der Staat ist hierin

ebenso wie die Inhaber von Werthgegenständen durch sein Können gebunden. Auch hier fehlen die Erscheinungen nicht, die auf dem Gebiet des Wirthschaftsverkehrs bei dem Angebote und der Nachfrage sich zeigen.

Die Festsetzung des obligatorischen Gesellschaftswerthes seitens des Staates nach seinem Ermessen ist mithin nach den verschiedensten Seiten eine bedingte; er muß nicht nur auf die gegebenen realen Verhältnisse, sondern auch auf sein Können Rücksicht nehmen; dennoch bleibt ihm bei der Werthbestimmung ein weiterer Spielraum und hier ist es, wo sich der Unterschied zwischen der Werthfestsetzung seitens des Staates und der Wirthschaftsfaktoren, der Unterschied zwischen dem obligatorischen und dem wirthschaftlichen Gesellschaftswerth sich geltend macht. Der Staat vermag auf dem durch die Verhältnisse und durch sein Können bereiteten Boden den ihm gelassenen Spielraum zu benützen, um den Werth der „Gerechtigkeit" gemäß zu konstituiren, während die „Wirthschaftsfaktoren" lediglich ihr „Interesse" geltend lassen, mindestens geltend zu lassen brauchen.

Deshalb kann die Werthgestaltung durch die Wirthschaftsfaktoren, die mit der größten Rücksichtslosigkeit vorzugehen vermögen, sehr unbefriedigende Resultate zur Folge haben, und ein Blick auf unsere sozialen Zustände belehrt uns, daß es an denselben im weitesten Umfange nicht fehlt, während die Werthgestaltung durch den Staat, welche dem Recht und der Billigkeit Rechnung zu tragen vermag, zwar ebenfalls abhängig bleibt von gegebenen Verhältnissen, diese aber zu Gunsten der Gesellschaftslage verwenden kann. Als abhängig erscheinen sowohl Wirthschaftsfaktoren wie der Staat — aber der fundamentale Unterschied springt in die Augen — die Wirthschaftsfaktoren können die vielfach ungünstigen Bedingungen, unter denen sich die Wirthschaftsgestaltung vollzieht, verschärfen, indem die wirthschaftlichen Machthaber die Mißlage, die sich auf dem wirthschaftlichen Boden entwickelt, bei der Werthgestaltung zu ihrem Vortheil ausbeuten; der Staat kann es sich angelegen sein lassen, die Mißstände zu lindern, und den durch sie Betroffenen durch die Werthfeststellung zu Hilfe zu kommen. Trotz der beiderseitigen Abhängigkeit von den gegebenen Verhältnissen vermögen die Wirthschaftsfaktoren den Werth zum Schaden, vermag der Staat den Werth zu Gunsten der Wirthschaftszustände zu gestalten.

Es wäre sehr voreilig, hieraus Anlaß zu nehmen, sich vorweg gegen die Werthfestgestaltung durch die Wirthschaftsfaktoren und ausschließlich zu Gunsten der Werthfestsetzung seitens des Staates zu erklären. Es ist zuzugestehen, daß in Betreff der Werthgestaltung die Wirthschaftsmächte nicht nur ungünstig funktioniren können, sondern dieses auch in weitem Umfange thatsächlich der Fall ist; damit ist aber auch nicht im Entferntesten der Erweis geliefert, daß der Staat, der günstig funktioniren kann, auch zweckentsprechend funktioniren wird. Ja es kann nicht nur, sondern es muß hiergegen begründeter Zweifel erhoben werden, zumal wenn es sich darum handeln sollte, die Werthbestimmung ausschließlich in die Hände des Staates zu legen. Es müßten dann so viele Funktionen seitens des Staates in Aussicht genommen werden, daß der Schaden, den der Staat anrichten kann, höher veranschlagt werden muß, als der ist, welchen die Wirthschaftsfaktoren thatsächlich anrichten. Es ist hier in Erinnerung zu bringen, daß nur in gegebenen Grenzen die Wirthschaftsfaktoren durch die Werthgestaltung die wirthschaftlich unvermeidlichen Schäden, sie verschärfend, der Staat, sie lindernd, beeinflußen können, läßt man sich aber

dadurch verleiten, die gesammte Werthgestaltung dem Staate zu überantworten, so muß man darauf vorbereitet sein, daß durch falsche Maßnahmen des Staates die ganze Wirthschaft in Unordnung und Verwirrung gebracht werden kann. Dem Staate würde dadurch die Zumuthung gestellt, das gesammte Wirthschaftsgetriebe zu übersehen und zu regeln, und dieses stellt sich vorweg als eine nicht zu bewältigende Aufgabe heraus. Der obligatorische Gesellschaftswerth muß dann zum Unheil der Wirthschaft ausfallen, während er neben dem wirthschaftlichen Gesellschaftswerth lindernd und Mißstände beseitigend zu wirken vermag.

Hieraus ergibt sich, weder der wirthschaftliche, noch der obligatorische Gesellschaftswerth hat ausschließliche Berechtigung; jeder allein funktionirend ist unzweifelhaft mit Bedenken für die Wirthschaftsgestaltung verknüpft, während sie beide zusammenwirkend, sich gegenseitig ergänzen und ihre Mißstände verringern können.

Sowohl der wirthschaftliche wie der obligatorische Gesellschaftswerth findet seinen thatsächlichen Ausdruck im Preise.

Bei dem wirthschaftlichen Gesellschaftswerth ist der Preis der äußere Ausdruck des Gesellschaftswerthes, zu welchem die Inhaber von Werthgegenständen denselben austauschen.[1]) Dieser Tausch vollzieht sich in weitaus größtem Umfange mittelst eines gesellschaftlich festgestellten Tauschmittels, des Geldes, jedoch können auch unmittelbare Waaren gegen Waaren ausgetauscht werden und es kommen in der That solche „Naturaltausche", wenn auch vereinzelt, andauernd vor.[2]) In beiden Fällen ist der Preis, der zum konkreten Ausdruck gelangte, wirthschaftlicher Gesellschaftswerth. Der Gesellschaftswerth drückt den Grad der Geltung aus, welchen ein Gegenstand gegenüber dem anderen erringt, ist also ein allgemeines Verhältniß, der Preis ein gleichsam lebendig gewordenes konkretes.[3]) Gesellschaftswerth haben die Güter auch ohne Tausch, Preis nur im Falle des Tausches. Letzteres schließt nicht aus, daß als Preis der Werth bezeichnet wird, welchen der Inhaber eines Gutes fordert, bezw. welchen der Reflektant bietet; dieses geschieht aber immer nur im Hinblick auf einen in Aussicht genommenen Tausch, auf einen vereinzelten Akt, während der Gesellschaftswerth eine Werthrelation ist, die zwar unausgesetzt durch die gesellschaftlichen Verhältnisse verändert werden kann und verändert wird, aber andauernd den betreffenden Gütern anhaftet. Der enge Zusammenhang zwischen Gesellschaftswerth und Preis[4]) tritt hierdurch deutlich hervor.

[1]) „Preis einer Waare nennen wir den Tauschwerth derselben, ausgedrückt in dem Quantum einer bestimmten anderen Waare, das dafür eingetauscht ist oder werden soll." Roscher, Grundlage der Nat.-Oek., § 100.

[2]) „Wenig stichhaltig ist die frühere Auffassung, daß der Preis der in Geld ausgedrückte Werth sei. Denn beide, Preis und Werth, werden regelmäßig in Geld ausgedrückt, und könnten beide auch z. B. in Roggen oder Weizen oder in irgend einer anderen kurrenten Waare ausgedrückt werden." Neumann, Grundbegriff der Volkswirthschaft. Schönberg, Handbuch der Volkswirthschaft, S. 142.

[3]) Irrig ist die Behauptung, daß der Werth nur die allgemeine „Möglichkeit" der Gewinnung von Entgeltsobjekten, der Preis dagegen die „spezielle Wirklichkeit" bedeute. Vielmehr kommt bei beiden, Werth wie Preis, eine ganz „spezielle Wirklichkeit" in Frage. Neumann, Ebenda. S. 142.

In unserer Wissenschaft ist noch immer Vielen verborgen geblieben, daß der Preis regelmäßig etwas Gesetztes, Normirtes ein- oder zweiseitig Bestimmtes ist, während der Werth vorzugsweise auf Erwägungen, Beurtheilungen oder Schätzungen beruht. Neumann, Ebenda. S. 109.

[4]) Vgl. Wagner, Grundlegung, § 46.

Der wirthschaftliche Gesellschaftswerth wird lediglich durch Angebot und Nachfrage, wie er sich naturwüchsig im freien Verkehr entwickelt festgestellt. Es ist jedoch in Erinnerung zu bringen, daß der sogenannte freie Verkehr nichts weniger als wörtlich zu nehmen ist, und daß in ihm durch die Gesellschaftsverhältnisse, die sich geltend machen, die Feststellung des Gesellschaftswerthes sich mannigfach sehr einseitig vollzieht. Die nächste Folge hiervon ist, daß auch mannigfach die Gestaltung des Preises nicht auf freier Uebereinkunft beruht, sondern auf Grund eines Machtgebotes erfolgt, so daß in diesem Falle der Preis nur nach der formellen, nicht nach der materiellen Seite Ausfluß des freien Verkehrs ist und somit in der That sich als „Nothpreis" herausstellt. Der Satz: der Preis wird im freien Verkehr durch Angebot und Nachfrage regulirt, ist daher ebenfalls, wie in Bezug auf den Gesellschaftswerth, mit großer Vorsicht aufzunehmen, und es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß hierbei oft sehr ungleiche Kräfte einander gegenüber stehen, welche den Preis nur zu häufig sehr einseitig festsetzen oder, wie es auch richtig heißt, diktiren.[1])

Der obligatorische Gesellschaftswerth fällt thatsächlich mit seinem Preise zusammen. Nichtsdestoweniger ist es geboten, beide Begriffe theoretisch zu unterscheiden. Der obligatorische Gesellschaftswerth ist die von den berufenen Organen dem Werthe beigelegte Schätzung,[2]) der Preis das Aequivalent, welcher für denselben entrichtet wird oder zu entrichten ist, sobald der Werthgegenstand gegeben oder genommen wird.

Weil der obligatorische Gesellschaftswerth von den hierzu berufenen Organen, wenn auch nicht willkürlich, so doch einseitig festgesetzt wird, so kann der Preis und der obligatorische Gesellschaftswerth sich nicht von einander abheben, während der wirthschaftliche Gesellschaftswerth, welcher auf Schätzung der Wirthschaftsfaktoren beruht, nur im Moment des Tausches mit dem Preise zusammenfällt. Der verlangte und der gebotene Preis vor dem Austausche weichen oft ganz beträchtlich von einander ab.

Ob es ein Vorzug für den obligatorischen Gesellschaftswerth ist, daß er, weil durch Autorität festgestellt und dadurch für die Betreffenden verbindlich wird, sich stets mit dem Preise deckt, bezw. ein Nachtheil des wirthschaftlichen Gesellschaftswerthes, daß er auf Schätzung der in Mitwirkung kommenden Wirthschaftsfaktoren beruhend, nur beim zustande gekommenen Tausche im Preise seinen thatsächlichen Ausdruck findet, mag dahin gestellt bleiben. Das Feste, das in dem obligatorischen Gesellschaftswerthe liegt und in dem Preise uneingeschränkt zum Ausdrucke gelangt, hat sicherlich seinen verführerischen Reiz,[3]) wie das Schwankende, das mit dem wirthschaftlichen Gesellschaftswerth unzertrennlich verknüpft ist, so daß er, bis es zur schließlichen Preisfestsetzung kommt, mannigfache Stadien zu durchlaufen hat, nicht frei von Bedenken ist. Aber es mag darauf verwiesen werden, daß die Bewegung das Element des Lebens ist, daß das Festgestellte — feststehen bleiben thut schließlich nichts — nur Todeskeime in sich birgt.

Auch die Betrachtung des Preises führt dahin, daß es absolut unzulässig ist, den wirthschaftlichen Gesellschaftswerth durch den obligatorischen schlechtweg ersetzen zu wollen, so daß alle Preise in autoritativer Weise festgestellt werden würden. Es hieße dieses die Bewegung in der Wirthschaft wenn auch nicht aufheben, so doch über Gebühr gefährden.

[1]) Ueber die Preisbildung bei dem wirthschaftlichen Gesellschaftswerth siehe die Konstituirung des wirthschaftlichen Gesellschaftswerthes, S. 466 u. f.

[2]) S. Neumann, Seite 489 Note 3.

[3]) S. Seite 461 Note 3.

Die revid. Reichs-Postordnung vom 8. März 1879 / 12. März 1883.

(Zentral-Bl. für das Deutsche Reich 1879 S. 185, 1883 S. 71.)

Abschnitt I. Postsendungen.
Abschnitt II. Estaffetensendungen.
Abschnitt III. Personenbeförderung mittels der Posten.
Abschnitt IV. Extrapost- und Kurierbeförderung.

Auf Grund der Vorschrift des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen.

Abschnitt I.

Postsendungen.

§ 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

I. Die Postsendungen müssen den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend verpackt, verschlossen und mit Aufschrift versehen sein.

II. Es beträgt das Meistgewicht:
eines Briefes 250 Gramm,
einer Drucksache 1 Kilogramm,
einer Waarenprobe 250 Gramm,
eines Packets 50 Kilogramm.

§ 2.

Außenseite.

I. Auf der Außenseite einer Postsendung darf außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben nur der Name oder die Firma des Absenders enthalten sein. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§ 3, 12, 13, 14 und 16.

II. Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Packetsendungen auf die Vorderseite der Post-Packetadresse zu kleben.

§ 3.

Begleitadresse zu Packeten.

I. Jeder Packetsendung muß eine Begleitadresse (Post-Packetadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II. Formulare zu Post-Packetadressen können durch alle Postanstalten bezogen werden.

III. Für Formulare, welche mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

IV. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

V. Der an der Post-Packetadresse befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen oder gedruckten 2c. Mittheilungen benutzt werden.

VI. Die Post-Packetadresse muß bei der Aushändigung des Packets an die Postanstalt bezw. an den bestellenden Boten zurückgegeben, der Abschnitt kann jedoch durch den Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden.

§ 4.

Mehrere Packete zu einer Begleitadresse.

I. Mehr als drei Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. Auch ist es nicht zulässig, Packete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittels einer Begleitadresse zu versenden.

II. Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

III. Zu einer und derselben Begleitadresse dürfen weder mehrere Packete, auf denen Postnachnahme haftet, noch Packete mit und Packete ohne Postnachnahme, gehören; jedes Nachnahmepacket muß vielmehr von einer besonderen Post-Packetadresse begleitet sein.

§ 5.

Aufschrift.

I. In der Aufschrift müssen der Bestimmungsort und der Empfänger so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „postlagernd" bezeichneten Sendungen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei anderen Sendungen mit dem Vermerk „postlagernd" darf, statt des Namens des Empfängers, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

III. Die Aufschrift eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann. Zur Aufschrift gehört auch, daß im Falle der Frankirung der Vermerk „frei" 2c. und im Falle des Verlangens der Eilbestellung der Vermerk „durch Eilboten" 2c. angegeben wird. Nachnahmepackete müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk „Nachnahme von ....." (unter Angabe der Marksumme in Zahlen und Buchstaben, der Pfennigsumme in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einliefernden Behörde oder Firma, bezw. den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders in deutlicher Form enthalten.

IV. Die Aufschrift eines Packets muß in haltbarer Weise unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papier 2c. angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Aufschrift eine haltbar befestigte Fahne von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festen Stoffe zu benutzen. Besonders groß und deutlich muß der Name des Bestimmungsorts geschrieben oder gedruckt sein, wobei unverlöschlicher Stoff zu verwenden ist.

§ 6.

Werthangabe.

I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen in der Aufschrift, bei anderen Sendungen in der Auf-

schrift der Begleitadresse und des zugehörigen Packets ersichtlich gemacht werden.

II. Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

III. Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher voraussichtlich zu verwenden sein würde, um eine neue rechtsgiltige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen, oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Dokument verloren ginge. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe. Nachnahmesendungen werden daher nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn neben der Angabe des Nachnahmebetrages auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit Werthangabe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§ 7.

Verpackung.

I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- und Schriftensendungen, genügt bei einem Gewicht bis zu ungefähr drei Kilogramm, wenn die Dauer der Beförderung verhältnißmäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten ꝛc. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalt, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während der Beförderung eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Empfänger eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

§ 8.

Verschluß.

I. Der Verschluß der Postsendungen muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalt nicht beizukommen ist.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderer, durch Wärme sich auflösender Stoff nicht benutzt werden.

III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittels Siegel oder Bleie abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittels eines guten Klebestoffs oder mittels Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Stoffe hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf den zur Verpackung benutzten Stoff so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Bleie.

VI. Desgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc., ohne Siegel- oder Bleiverschluß angenommen werden.

§ 9.

Besondere Anforderungen bezüglich der Werthsendungen.

I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen und mit mehreren durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnembare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewicht von 2 Kilogramm dürfen, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 10,000 Mark und bei baarem Gelde nicht 1,000 Mark übersteigt, in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewicht und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist,

und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder, welche in Fässern oder Kisten zur Versendung gelangen sollen, müssen zunächst in Beutel oder Packete verpackt werden.

§ 10.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II. Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen, und falls dieselbe verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV. Die Postanstatten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

§ 11.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

I. Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände ꝛc., wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen (mit Pulver, Zündhut und Kugel besetzte Metallhülsen) müssen in Kisten oder Fässer fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Bei den Metallpatronen müssen außerdem die Bleie mit den Metallhülsen so fest verbunden sein, daß ein Ablösen der Kugel und Ausstreuen des Pulvers nicht

stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

IV. Die im § 10 Absatz II ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

§ 11a.

Dringende Packetsendungen.

I. Die Postverwaltung übernimmt es, dringende, zur Beförderung mit der Post geeignete Packetsendungen, deren beschleunigte Uebermittelung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Inhalts besonders erwünscht ist, wie z. B. Sendungen mit Fischlaich oder Fischbrut, mit lebenden Thieren oder mit frischen Blumen bezw. Pflanzen auf Verlangen der Absender mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten nach dem Bestimmungsorte zu befördern.

II. Die betreffenden Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äußerlich durch einen farbigen Zettel, welcher in fettem schwarzen Typendruck oder, bei besonderen Fällen, in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung

„dringend"

und darunter eine kurze Angabe des Inhalts trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Post-Packetadressen sind handschriftlich mit dem gleichen Vermerke zu versehen.

III. Dringende Packetsendungen müssen von dem Absender frankirt werden. Als Entschädigung für die aus der bevorzugten Beförderung und der abweichenden Behandlung der Sendungen sich ergebenden besonderen Aufwendungen 2c. ist außer dem Porto nach der Taxe für sperriges Gut und außer dem etwaigen Eilbestellgelde (§ 21) eine Gebühr von 1 Mark für jedes Stück bei der Einlieferung zu entrichten.

IV. Die Beförderung dringender Packetsendungen geschieht nur auf Gefahr des Absenders.

§ 12.

Postkarten.

I. Auf der Vorderseite der Postkarte darf außer der Aufschrift (§ 5) nur Name und Wohnort des Absenders enthalten sein. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Aufschrift und die Mittheilungen können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein.

II. Postkarten, aus deren Inhalt die Absicht der Beleidigung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergibt, ferner Postkarten, welche nach Beseitigung der ursprünglichen Aufschrift oder der auf der Rückseite zuerst gemachten schriftlichen Mittheilungen mit anderweiter Aufschrift, bezw. mit neuen Mittheilungen versehen zur Post geliefert werden, ebenso Postkarten mit Beklebung, z. B. mit aufgeklebten Photographien, sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

III. Die Postkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§ 13) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Postkarte durch Druck oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach § 13 bei Drucksachen gestattet sind. Die Anfügung von Waarenproben zu Postkarten ist unzulässig.

IV. Zu den Postkarten mit Antwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Antwort dient.

V. Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Antwort ist auch für die Antwort das Porto vorauszubezahlen. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht befördert.

VI. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Antwort werden 10 Pf. erhoben. Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf.

VII. Formulare zu Postkarten können durch alle Postanstalten bezogen werden.

VIII. Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

IX. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe und Stärke des Papiers mit den von der Post gelieferten übereinstimmen, auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenenen Ueberschrift „Postkarte" versehen sein, dürfen aber nicht das Reichswappen tragen.

§ 13.

I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie und Photographie vervielfältigten Gegenstände, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II. Die Sendungen können entweder unter der Aufschrift bestimmter Empfänger, oder als außergewöhnliche Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, zur Einlieferung gelangen.

III. Für die Einlieferung unter der Aufschrift bestimmter Empfänger gelten die nachstehend unter IV. bis IX., für die Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen die unter X. bis XIII. gegebenen Vorschriften.

a) Bei der Einlieferung unter der Aufschrift bestimmter Empfänger.

IV. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Drucksachen sind auch in Form von Postkarten zulässig (§ 12 Absatz III). Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann.

V. Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift enthalten.

VI. Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder besonderen Umschlägen mit Aufschrift versehen sein.

VII. Die Versendung von Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Wörtern, Ziffern

oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- und Ausschneiden einzelner Wörter, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es soll jedoch gestattet sein:

1. auf der äußeren Seite des Bandes den Namen, die Firma und den Wohnort des Absenders anzugeben;
2. auf der Drucksache selbst den Ort, das Datum und die Namensunterschrift bezw. Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
3. einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;
4. Druckfehler zu berichtigen;
5. bei Preislisten, Börsenzetteln und Handelszirkularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen, oder abzuändern;
6. in die Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen, auch diesen Sendungen eine Rechnung beizufügen und letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;
7. den Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;
8. bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien) die Werke, welche verlangt werden, auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
9. Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen.

VIII. Drucksachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

		bis	50	Gramm einschließlich	. . .	3	Pf.
über	50	„	250	„	„ . . .	10	„
„	250	„	500	„	„ . . .	20	„
„	500	Gramm	bis	1 Kilogramm einschließlich		30	„

IX. Für unzureichend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden. Drucksachen, welche den sonstigen vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, gelangen nicht zur Absendung.

b) Bei der Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

X. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche dem Absatz I entsprechende Drucksachen anzusehen:

1. welche nicht nach Form, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll;
2. welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, die aber, da sie auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können, von der Versendung als ordentliche Zeitungsbeilagen ausgeschlossen sind.

XI. Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung derselben bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung ꝛc. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- ꝛc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XII. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XIII. Das Porto für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $^1/_4$ Pf. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrages sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§ 13a.

Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke.

I. Gegen die für Drucksachen im § 13 Absatz VIII festgesetzte ermäßigte Taxe können ferner befördert werden: die mittels des Hektographs, Papyrographs, Chromographs oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens, nicht aber mittels der Kopirpresse, auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II. Die Einlieferung der vorbezeichneten Gegenstände, auf welche im übrigen die Bestimmungen des § 13 Abs. IV, V und VI Anwendung finden, muß unter der Aufschrift bestimmter Empfänger in einer Anzahl von mindestens 20 vollkommen gleichlautenden Exemplaren am Postschalter erfolgen.

III. Die Gegenstände dürfen nach ihrer Fertigung mittels Hektographs u. s. w. keinerlei Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, sei es, daß diese Zusätze handschriftlich nachgetragen, oder in Gestalt von gedruckten ꝛc. Zetteln beigefügt oder eingeklebt sind.

IV. Hektographien ꝛc., welche vorschriftswidrig durch die Briefkasten oder in nicht genügender Zahl zur Einlieferung gelangen, sind von der Vergünstigung der Porto-Ermäßigung ausgeschlossen.

§ 14.

Waarenproben.

I. Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben zugelassen, die keinen eigenen Kaufwerth haben und nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band, in offenen Briefumschlägen oder in Kästchen oder Säckchen erfolgen.

III. Die Aufschrift muß, außer den Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. In der Aufschrift dürfen außerdem nur noch angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern und
die Preise.

IV. Diese Angaben dürfen, statt in der Aufschrift, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigeschlossen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen unter einer Umhüllung versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder Umschlägen mit Aufschrift versehen sein. Die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungsgegenstande bis zum Gewicht von 250 Gramm ist gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des § 13 entsprechen.

VI. Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

VII. Für unzureichend frankirte Waarenproben wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden.

VIII. Waarenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen oder unfrankirt sind, sowie diejenigen Waarenproben, welche einen Werth haben, oder deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Flüssigkeiten, Gegenstände aus Glas, scharfe Instrumente, stark abfärbende Stoffe oder dergl., gelangen nicht zur Absendung.

§ 15.

Einschreibsendungen.

I. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Behändigungsschein, Postnachnahmesendungen, sowie Packete ohne Werthangabe, können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden. Bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung in Bezug auf die Gewährleistung erstreckt sich in diesem Falle nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

II. Ueber eine eingeschriebene Sendung wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Für eingeschriebene Sendungen wird, außer dem Porto, eine Einschreibgebühr von 20 Pfg. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

IV. Wünscht der Absender eines eingeschriebenen Briefes u. s. w. eine von von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Rückschein" in der Aufschrift ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen der Rückschein abzuliefern ist. Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 20 Pfg. vom Absender im voraus zu entrichten.

V. Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig.

§ 16.

Postanweisungen.

I. Die Postverwaltung übermittelt im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis zu vierhundert Mark einschließlich.

II. Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

bis 100 Mark	20 Pfg.
über 100 bis 200 Mark	30 „
„ 200 „ 400 „	40 „

III. Formulare zu Postanweisungen können durch alle Postanstalten bezogen werden. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postanweisungen postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung des Adreßraumes und des Abschnitts der von der Post bezogenen Formulare ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

IV. Ungestempelte Formulare zu Postanweisungen werden in Mengen von mindestens 20 Stück zum Preise von 10 Pf. für je 20 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postanweisungen wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

V. Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Reichswährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

VI. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VII. Ueber den eingezahlten Betrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

VIII. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Empfänger die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann von dem Empfänger zurückbehalten werden.

IX. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tagen, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Empfänger gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

X. Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XI. Wenn dem Empfänger eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Empfänger als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Empfängers, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

§ 17.

Telegraphische Postanweisungen.

I. Die Ueberweisung der auf Postanweisungen einzahlten Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittelung des Telegraphen erfolgen, voraus-

gesetzt, daß zwischen der Postanstalt am Aufgabeorte und der Postanstalt am Bestimmungsorte oder doch auf einem Theile des Weges eine telegraphische Verbindung besteht.

II. Falls ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittels dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Bei telegraphischen Postanweisungen, welche an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Ueberweisungs-Telegramm von der Annahme-Postanstalt mit der nächsten Postgelegenheit der am schnellsten zu erreichenden Reichs-Telegraphenanstalt als Einschreibsendung portopflichtig zugeführt.

IV. Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte (bezw. nach dem Bestellbezirk desselben) gerichtet, so erfolgt die Weiterbeförderung des betreffenden Ueberweisungs-Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Postgelegenheit als portopflichtige Einschreibesendung.

V. Der Aufgeber hat zu entrichten:

1. die Postanweisungsgebühr,
2. die Gebühr für das Telegramm.

Außerdem kommt zutreffendenfalls zur Erhebung:

a) eine Gebühr von 25 Pf. für die Besorgung des Telegramms am Aufgabeorte von der Post- bis zur Telegraphenanstalt, wenn die Telegraphenanstalt sich nicht im Postgebäude mit befindet;

b) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungs-Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt, sofern am Aufgabeorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenanstalt nicht vorhanden ist;

c) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungs-Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt, falls die telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet ist;

d) insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerk postlagernd versehen ist, das Eilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsort bezw. für die Bestellung von der letzten Postanstalt nach dem Wohnorte des Empfängers (§ 21).

Die Gebühren unter a und b sind stets vom Absender vorauszubezahlen; dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter c und d ebenfalls vorausbezahlen oder deren Entrichtung dem Empfänger überlassen will.

VI. Die Postanstalt des Bestimmungsortes hat gleich nach Empfang des Ueberweisungs-Telegramms dasselbe dem Empfänger, ohne Unterschied, ob dieser im Orts- oder Landbestellbezirk wohnt, durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des berechtigten Empfängers versehenen Ueberweisungs-Telegramms.

VII. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern anzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

§ 18.

Postnachnahmesendungen.

I. Postnachnahmen sind im Betrage bis zu einhundertfünfzig Mark einschließlich zulässig. Eine Auszahlung des Nachnahmebetrages gleich bei der Einlieferung der zugehörigen Sendungen findet nicht statt.

II. Handelt es sich um Beförderungsauslagen und ähnliche Kosten, welche auf Sendungen haften, so sind auch Nachnahmen zu einem höheren Betrage zulässig.

III. Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk „Nachnahme von . . . . Mark . . Pfg." (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einliefernden Behörde oder Firma, bezw. den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders in deutlicher Form enthalten. Bei Packeten müssen vorstehende Vermerke sowohl auf der Sendung selbst als auch auf der zugehörigen Packetadresse angebracht sein (§ 5 III).

IV. Dem Auflieferer einer Nachnahmesendung wird über den Betrag eine Bescheinigung ertheilt. Ist über die Sendung ohnehin ein Einlieferungsschein zu verabfolgen (bei Einschreib- und Werthsendungen), so wird der Nachnahmebetrag in diesen Schein mit aufgenommen.

V. Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß der Postanstalt am Aufgabeorte spätestens 7 Tage nach dem Eingange zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst worden ist. Dieses gilt auch von den Nachnahme-Sendungen mit dem Vermerk „postlagernd".

VI. Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung ohne Abzug übermittelt. Auf dem zugehörigen Abschnitt, welchen der Empfänger lostrennen und zurückbehalten kann, wird postseitig Name und Wohnort des Empfängers der Nachnahmesendung, sowie Ort und Tag der Einlieferung der letzteren vermerkt.

VII. Nicht eingelöste Nachnahmesendungen werden den Absendern gegen Rückgabe der im Absatz IV erwähnten Bescheinigungen wieder ausgehändigt.

VIII. Für Nachnahmesendungen ist Porto und eine Nachnahmegebühr zu entrichten.

1. Das Porto beträgt:
   a) für Nachnahmebriefe, Drucksachen und Waarenproben bis zum Gewicht von 250 Gramm, sowie für Postkarten auf Entfernungen bis zehn geographische Meilen einschließlich . . . . . 20 Pfg.,
      auf alle weiteren Entfernungen . . . . . 40 „
      Für unfrankirte Nachnahmebriefe ꝛc. wird ein Portozuschlag von 10 Pfg. erhoben. Dieser Zuschlag kommt bei „portopflichtigen Dienstsachen" nicht in Ansatz;
   b) für Nachnahme-Packete ebensoviel wie für Packete ohne Nachnahme.
      Falls eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr, bezw. Einschreibgebühr hinzu.
2. Die Postnachnahmegebühr beträgt für jede Mark und jeden Theil einer Mark 2 Pfg., mindestens aber 10 Pfg. Ein bei Berechnung der Nachnahmegebühr sich ergebender Bruchtheil einer Mark ist nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

IX. Die Postnachnahmegebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Nachnahmesendung nicht eingelöst werden sollte. Die Zahlung der Nachnahmegebühr hat zugleich mit der des Porto zu erfolgen.

§ 19.

Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.

I. Im Wege des Postauftrages können Gelder bis zum Betrage von sechshundert Mark einschließlich eingezogen werden.

II. Dem Postauftrage ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Zinsschein ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III. Das Formular zum Auftrage ist vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen ist der Postauftrag, welcher im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Briefe dürfen dem Postauftrage als Anlagen nicht beigefügt werden.

V. Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 600 Mark nicht übersteigen.

VI. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft.

VII. Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung (§ 15) abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . . . (Name der Postanstalt)“ zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, dann darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

VIII. Ueber den Postauftragsbrief wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

IX. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postauftragsbriefes wie für einen eingeschriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags nebst Anlage wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

X. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorzeigt. Als Zahlungsverweigerung gilt nur eine desfallsige Erklärung des Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten. Hatte der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgiltig verweigert, so unterbleibt die nochmalige Vorzeigung nach Ablauf der siebentägigen Frist. Verlangt der Auftraggeber die

sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XI. Postauftragsbriefe müssen frankirt werden. Die Gebühr für einen Postauftragsbrief beträgt 30 Pf. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittels Postanweisung übermittelt. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht zur Erhebung.

XII. Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular — bei Beträgen über 400 Mark zwei Formulare — zur Uebermittelung des eingezogenen Betrages beizufügen. Dabei darf in den beizufügenden Postanweisungs-Formularen nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XIII. Wird der Zahlungspflichtige nicht ermittelt oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrags, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag nebst dessen Anlage dem Auftraggeber mittels eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgesandt.

XIV. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung des anderrn Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weitersendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittels Einschreibbriefes an den neuen Empfänger.

XV. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der Nichteinlösung die Weitergabe zur Protestaufnahme verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher ꝛc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XVI. Den Auftraggebern ist gestattet, auf der Vorderseite des Auftragsformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Zeitpunkt bezüglich der Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

XVII. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

XVIII. Formulare zu Postaufträgen können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postaufträgen postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

§ 20.

Postaufträge zur Einholung von Wechselakzepten.

I. Im Wege des Postauftrags können auch Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahme-Erklärung versendet werden.

II. Zu den Postaufträgen für Akzepteinholung kommt ein besonderes Formular in Gebrauch. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 Pfennig für je 10 Stück bei sämmtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postaufträgen postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen. Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:

den Namen und Wohnort des Bezogenen,
den Betrag des Wechsels, wobei die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein muß,
den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Die Ausfüllung des Vordrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der etwaigen Wechselnummer bleibt dem Auftraggeber anheimgestellt. Der unbedruckte Theil der Rückseite des Formulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, ob der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurück, oder an eine andere Person (s. Absatz IX) weitergesandt, oder einer zur Protesterhebung befugten Stelle übergeben werden soll. Für solche Fälle bedarf es der Vermerke: „Sofort zurück", „Sofort an N. in N.", „Sofort zum Protest". Zu schriftlichen Mittheilungen an den Wechselbezogenen ist das Postauftrags-Formular, welches im Falle der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

III. Dem Postauftrage sind die zum Zweck der Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Das Beilegen von Briefen, sowie die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung sind unstatthaft. Demselben Postauftrage können mehrere Wechsel nur dann beigefügt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahme-Erklärung vorzuzeigen sind.

IV. Der Auftraggeber hat den Postauftrag mit dem Wechsel in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an diejenige Postanstalt abzusenden, welche die Akzepteinholung bewirken soll. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . . . (Name der Postanstalt)" zu versehen. Ueber den Postauftrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

V. Die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels erfolgt an den Wechselbezogenen selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird hierbei, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postseitig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Ablieferungsscheinen über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark für den Bezogenen berechtigt ist. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt. Diejenigen Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung von dem Bezogenen oder seinem Bevollmächtigten mit einem schriftlichen Akzept oder einer schriftlichen Annahmeverweigerung nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars ein anderes Verfahren vorgeschrieben hat.

VI. Die Annahme des Wechsels muß durch den Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt, oder wenn der Annahme-Erklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

VII. Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ungesäumt an den Auftraggeber in einem Umschlage unter Einschreibung zurückgesandt.

VIII. Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars nicht andere Bestimmung getroffen, so sind der Postauftrag und die Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß der Bezogene nicht zu ermitteln ist, oder sobald der Bezogene bezw. sein Bevollmächtigter eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf den Wechsel niedergeschrieben, oder sobald die zweite Vorzeigung stattgefunden hat.

IX. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte, nicht aber nach dem Aufgabeort des Postauftrags, weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weitersendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittels Einschreibbriefes an den neuen Empfänger.

X. Wünscht der Auftraggeber, daß der Postauftrag nebst Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an eine zur Aufnahme von Wechselprotesten befugte Person zum Zweck der Protesterhebung abgegeben werde, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest", ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der nicht zu erlangenden Annahme die Weitersendung des Wechsels zur Protestaufnahme vorgezeichnet ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weitersendung des Postauftrags nebst Wechsel an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher 2c. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XI. Die Gebühren für einen Postauftrag zur Besorgung des Wechselakzepts bestehen aus folgenden Sätzen:

a)	dem Porto für den Postauftragsbrief mit	30 Pf.
b)	der Gebühr für die Vorzeigung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages, von	10 „
c)	dem Porto für den Einschreibbrief mit dem zurückgehenden Wechsel mit	30 „
	zusammen . . .	70 Pf.

Das Porto unter a ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Beträge unter b und c werden dem Auftraggeber angerechnet, sobald die Rücksendung des bloßen Wechsels, oder des Postauftrags nebst Wechsel stattfindet. Werden Postaufträge zur Protestaufnahme abgegeben, so bleiben die Gebühren unter b und c außer Ansatz.

XII. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung eines Postauftragsbriefes, wie für einen eingeschriebenen Brief. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

§ 20a.

Postaufträge zu Bücherpostsendungen.

I. Den Bücherpostsendungen, d. i. den Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern, soweit dieselben den Bestimmungen für Drucksachen (§ 13) entsprechen und ein Gewicht von mehr als

250 Gramm haben, darf gegen Zahlung der für Drucksachen festgesetzten ermäßigten Taxe und einer besonderen, vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 10 Pf. ein Postauftrag zur Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung beigefügt werden.

II. Die Aufschrift der Sendungen hat lediglich zu lauten: „Postauftrag zur Bücherpostsendung Nr. . . . (Geschäftsnummer) nach . . . . . (Name der Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt)".

In einem mit gleichlautender Aufschrift versehenen Briefumschlage müssen der Sendung ein gehörig ausgefülltes Formular für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen (§ 19), sowie ein ausgefülltes Postanweisungsformular (§ 16) so fest beigebunden sein, daß unterwegs sich kein Theil von der Sendung trennen kann. Auf dem Auftragsformular müssen neben der Ueberschrift „Postauftrag" die Worte „zur Bücherpostsendung" zugesetzt und dahinter die Geschäftsnummer wiederholt sein. Das Verlangen der Weitergabe oder Weitersendung ist bei diesen Postaufträgen nicht zulässig.

Auf der Rückseite eines jeden Postauftrags zu einer Bücherpostsendung muß entweder der Vermerk: „Ohne Frist" oder folgende Quittungsformel niedergeschrieben sein: „Die Anlagen dieses Postauftrags habe ich ohne Zahlung des umstehend angegebenen Geldbetrages empfangen . . ."

III. Ueber Bücherpostsendungen mit Postauftrag wird ein Einlieferungsschein nicht ertheilt, sofern der Absender nicht die Einschreibung unter Zahlung der Einschreibgebühr (§ 15) ausdrücklich verlangt hat.

IV. Die Vorzeigung und Aushändigung der Postaufträge zu Bücherpostsendungen und ihrer Anlagen erfolgt nach den Grundsätzen für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen (§ 19).

Wird die Annahme sofort bestimmt verweigert, so wird die Sendung an den Absender kostenfrei zurückgesandt, und zwar unter Einschreibung, wenn sie bei der Einlieferung eingeschrieben worden war. Ein Gleiches tritt ein, wenn bei solchen Sendungen, deren Postauftrag den Vermerk „Ohne Frist" trägt, bei der ersten Vorzeigung die Zahlung nicht geleistet wird. In den übrigen Fällen ist es dem Empfänger überlassen, die Anlagen des Postauftrags entweder unter sofortiger Zahlung des vollen Geldbetrages, welcher auf letzterem angegeben ist, oder unter dem Verlangen der späteren Berichtigung dieses Betrages anzunehmen.

Wird der Betrag nicht sofort berichtigt, so werden dem Empfänger die Drucksachen gegen Vollziehung der Quittung auf der Rückseite des Postauftrags ausgehändigt. Der Postauftrag wird ihm sodann nach Ablauf von 7 Tagen nochmals behufs Berichtigung der Auftragssumme vorgezeigt. Erfolgt auch bei dieser wiederholten Vorzeigung die Zahlung nicht, so wird der mit entsprechender Bescheinigung des bestellenden Boten zu versehende Postauftrag sammt beigefügtem Postanweisungsformular ohne Anschreiben als Postsache an den Absender zurückgesandt. Eine Zurücknahme der Drucksachen seitens der Post ist in diesem Falle unstatthaft. Die weitere Abwickelung der Angelegenheit bleibt vielmehr lediglich dem Absender und Empfänger überlassen.

V. Die für Bücherpostsendungen mit Postauftrag bezahlten Beträge werden den Absendern mittels der beigefügten Postanweisung übermittelt, und zwar unter Berechnung des tarifmäßigen Franko's für letztere.

VI. Für die auf Bücherpostsendungen eingezogenen Geldbeträge haftet die Postverwaltung wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere gegen Verlust und Beschädigung der

Bücherpostsendungen selbst, sowie für rechtzeitige Vorzeigung, Bestellung, Rücksendung ꝛc. wird nicht geleistet. Ist eine derartige Sendung unter Einschreibung eingeliefert worden, so wird für dieselbe in gleichem Umfange wie für Einschreibsendungen Gewähr geleistet.

§ 21.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Empfänger besonders zugestellt werden sollen, müssen in der Aufschrift einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Empfänger sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen soll (Eilbestellung). Diesem Zweck entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichung besonders hervorzuhebende Vermerke: „durch Eilboten", „durch besonderen Boten", „besonders zu bestellen", „sofort zu bestellen". Bezeichnungen wie „cito, citissime, dringend, eilig" ꝛc. bleiben unberücksichtigt.

II. Im Falle der Vorausbezahlung des Botenlohns hat der Absender unter dem Vermerk „durch Eilboten" ꝛc. hinzuzufügen: „Bote bezahlt". Bei Packeten ist letzterer Vermerk auf der Sendung selbst zu wiederholen.

III. Bei Sendungen an Empfänger, die im Orts- oder im Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts wohnen, ist die Eilbestellung ausgeschlossen; desgleichen bei Sendungen mit Zustellungsurkunden.

IV. Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Nachnahmebriefe) werden den Eilboten stets mitgegeben. Dasselbe gilt von Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen, sowie von Packeten ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 Kilogramm und von Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 400 Mark und bis zum Gewicht von 5 Kilogramm, soweit nicht zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei schwereren Packeten, sowie bei Sendungen mit höherer Werthangabe erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur besonderen Bestellung in die Wohnung der Empfänger nur auf die Packetadresse bezw. den Ablieferungsschein. Die oberste Postbehörde ist indeß berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Werthgrenzen allgemein oder für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die im Absatz V festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Werthsendungen und um Postanweisungen handelt, die Eilbestellung für die Dauer der Nachtstunden beschränken.

V. Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

A. Im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender:

a) bei Sendungen an Empfänger im **Orts**bestellbezirk der Postanstalten, und zwar:

1. bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Nachnahmebriefen, Postanweisungen nebst den zugehörigen Beträgen, Briefen mit Werthangabe bis 400 Mark einschließlich, Ablieferungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Werthangabe und Packetadressen ohne die zugehörigen Packete: für jede Sendung 25 Pf.;
2. bei Packeten ohne Werthangabe und mit Werthangabe bis zum Einzelbetrag von 400 Mark einschließlich, in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden, 40 Pf. für jedes Packet;

b) bei Sendungen an Empfänger im **Land**bestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt, und zwar:

1. bei allen unter a 1 genannten Gegenständen für jede Sendung 80 Pf.;
2. bei Packeten ohne und mit Werthangabe:
   in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden sollen, für jedes Packet 1 Mark 20 Pf.

B. **Im Falle der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger:**

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, mit der Maßgabe, daß bei Bestellung im Ortsbestellbezirke in Ansatz kommen, und zwar:

1. bei den unter A a 1 genannten Gegenständen:
   für jeden Bestellgang mindestens 25 Pf.;
2. bei den unter A a 2 genannten Packeten:
   für jedes bestellte Stück mindestens 40 Pf.

VI. In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger finden die vorstehenden Bestimmungen unter V B gleichmäßige Anwendung mit der Einschränkung, daß für Gegenstände der unter V A a 1 bezeichneten Art, welche gleichzeitig mit einer der bei V A a 2 erwähnten Sendungen bestellt werden, Botenlohn überhaupt nicht in Ansatz kommt. Werden im übrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Eilpostsendungen abgetragen, für welche das Eilbestellgeld im voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist: so ist vom Empfänger das erwachsende Botenlohn abzüglich der im voraus bezahlten Beträge zu entrichten. Die für etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Telegramme im voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VII. Eine Beschränkung der Vorausbezahlung auf den Betrag für die Packetadresse (25 oder 80 Pfg.) ist bei Packeten bis 5 Kilogramm einschließlich nur dann zulässig, wenn die Packete an ihrem Bestimmungsort einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung zu unterwerfen sind; bei schwereren Packeten auch in dem Fall, wenn vorauszusetzen ist, daß die Eilbestellung sich auf die Sendung selbst nicht erstrecken werde. Findet in Ausnahmefällen dann gleichwohl die Bestellung der Sendung selbst statt, so sind vom Empfänger die wirklich erwachsenen Botenkosten abzüglich der vom Absender für die Abtragung der Adresse vorausbezahlten Gebühr zu entrichten, bei Bestellung im Ortsbestellbezirk jedoch mindestens 15 Pf. und bei Bestellung im Landbestellbezirk mindestens 40 Pf.

VIII. Reichen bei Briefsendungen, welche im Briefkasten vorgefunden werden, die vom Absender verwendeten Postwerthzeichen zur Deckung des Portos und der Eilbestellgebühr (V A a 1 und b 1) nicht aus, so werden die Briefe ꝛc. wie solche Gegenstände behandelt, bezüglich deren eine Vorausbezahlung von Eilbestellgeld überhaupt nicht erfolgt ist.

IX. Verweigert der Empfänger die Zahlung des zu seinen Lasten fallenden Botenlohns, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln.

X. Die Beförderung von Postsendungen mittels besonderer Eilboten vom Einlieferungsort nach einem anderen Postort ist nicht gestattet. Dagegen kann auf Verlangen der Absender die besondere Beförderung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, durch Eilboten stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sen-

dungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten." Für derartige Eilsendungen sind durchweg, also auch im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender, die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens aber die unter V A b 1 und 2 bezeichneten Sätze zu entrichten. Der Absender ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufgabe-Postanstalt einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen. Verweigert der Empfänger die Zahlung des Botenlohns, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags ꝛc. und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Die Kosten der Bestellung sind alsdann von dem Letzteren zu tragen.

§ 22.

Briefe mit Behändigungsschein.

I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein äußerlich beigefügt und in der Aufschrift vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein". Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen. In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Behändigungsschein siehe § 35.

II. Für Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto,
2. eine Behändigungsgebühr
   a) von 10 Pf. wenn die Absendung von einer Staats- oder Gemeindebehörde, oder von einem Notar erfolgt,
   b) von 20 Pf. wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt,
3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1 die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

III. Formulare zu Behändigungsscheinen können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

§ 23.

Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen.

I. Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß verpackt, verschlossen und mit Aufschrift versehen sind, können dem Einlieferer zur Herstellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung geschehen, wenn aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung in der Aufschrift durch die Worte „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers auf dem Scheine einen Vermerk niederzuschreiben.

III. Ist aber die Annahme der Sendung auch nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile

zu vertreten, welche aus einer vorschriftswidrigen Verpackung, Verschließung und Aufschrift hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§ 10 und 11).

§ 24.

Ort der Einlieferung.

I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (Abs. II), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen und Waarenproben mittels der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, derartige Sendungen den Postbegleitern, Postillonen und Postboten (Beförderern von Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, sowie den Führern der zu Postzwecken dienenden Privat-Personenfuhrwerke, zu übergeben.

III. In größeren Städten, in welchen mit Pferdekräften ausgeführte Packetbestellungsfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten Packete ohne Werthangabe zur Abgabe bei der Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, durch frankirte Bestellschreiben oder Postkarten bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung zu bestellen. Die Packetbesteller nehmen die Packete entweder innerhalb der Häuser selbst, welche sie zum Zweck der Bestellung bezw. Abholung betreten, oder an denjenigen Stellen entgegen, wo ihr Fuhrwerk jeweilig hält. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Amtsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Sendungen übergeben werden:

gewöhnliche oder einzuschreibende: Briefe, Postkarten, Briefe mit Behändigungsschein, Drucksachen und Waarenproben,
Postanweisungen,
Nachnahmesendungen, und
Sendungen mit Werthangabe, im einzelnen bis zum Werthbetrage von 150 Mark.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange, als im Abs. II und im Abs. III angegeben, gestattet ist, bewendet es, so lange nicht abändernde Anordnung getroffen wird, bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellungsgange ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen einzutragen hat. Ein gleiches Annahmebuch zum Eintragen der gewöhnlichen Packete führt auch jeder nach Absatz III zur Annahme gewöhnlicher Packete ermächtigte Packetbesteller auf seiner Bestellfahrt mit sich. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auflieferer befugt. Die Ertheilung des Einlieferungsscheins über die vom Landbriefträger angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen und Postanweisungen erfolgt erst durch die Postan-

stalt; der Landbriefträger ist verflichtet, den Einlieferungsschein dem Auflieferer wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Nachnahmesendungen nach § 18 Abs. IV Anwendung findenden Bescheinigung.

VI. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, sowie für Packete bis $2^1/_2$ kg einschließlich Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (Abs III und IV) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung. Gelangen Packete von höherem Gewicht als $2^1/_2$ kg zur Einsammlung, so ist unter denselben Voraussetzungen eine Nebengebühr im Betrag der für gleich schwere Packete festgesetzten Landbestellgebühr (§ 32 Abs. VII) zu entrichten.

VII. Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (Abs. III) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr in Höhe des im § 32 Abs. III festgesetzten Bestellgeldes zur Erhebung, welche im voraus zu entrichten ist.

§ 25.

Zeit der Einlieferung.

I. Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Dienststunden und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im allgemeinen:

1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirektionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden zu verlegen, auszudehnen oder zu beschränken.

III. An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirektion bestimmt. Die Ober-Postdirektionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV. Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sei es an den Wochentagen, als Regel giltigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf weiteres sein Bewenden behalten.

V. Die von den Ober-Postdirektionen in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VI. Die Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten tritt ein:

1. Für Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:
   eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.
   Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden, soweit die Perrons zugänglich sind.
1. Für einzuschreibende Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben:
   eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post; jedoch sind sämmtliche Postanstalten berechtigt, im Falle durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe zugleich eingeliefert werden, eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch zu nehmen.
3. Für alle anderen Gegenstände:
   eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VII. Falls die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirektionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VIII. In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abgangs der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

X. Die an oder in den Posthäusern befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Posthause gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Posthause gelangen.

XI. Bei denjenigen Postanstalten und selbstständigen Telegraphenanstalten, welche von der Postbehörde hiezu besonders ermächtigt sind, dürfen Einschreibbriefsendungen zu solchen Postbeförderungsgelegenheiten, welche außerhalb oder kurz nach Beginn der für den Verkehr am Schalter bestimmten Dienststunden sich darbieten, auf Verlangen auch außerhalb der Dienststunden angenommen werden.

Voraussetzung für die zu ertheilende Ermächtigung ist, daß zur Zeit der Einlieferung auch ohnehin ein Beamter oder mehrere Beamte bei der Verkehrsanstalt in Wahrnehmung von Dienstgeschäften anwesend sind. Für jeden Brief ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im voraus zu entrichten. Bei Postanstalten muß die Einlieferung bis spätestens eine halbe Stunde vor dem Abgange der Beförderungsgelegenheit, bei Telegraphenanstalten so zeitig erfolgen, daß die Briefe eine halbe Stunde vor dem Abgange der betreffenden Postbeförderungsgelegenheit der Ortspostanstalt überliefert werden können. Werden durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe eingeliefert, so kann eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch genommen werden.

§ 26.

Frankirungsvermerk.

I. Briefe u. s. w., in deren Aufschrift der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe oder Briefe mit dem Frankirungsvermerk, für welche das Porto nicht durch Postwerthzeichen entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungiltigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender zur Frankirung zurückgegeben.

Wegen ungenügend frankirter oder unfrankirter Drucksachen und Waarenproben vergl. § 13 Absatz IX bezw. § 14 Absatz VII und VIII.

§ 27.

Einlieferungsschein.

I. Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt einen Einlieferungsschein auszustellen hat, wird durch den ertheilten Schein bewiesen; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne diesen Schein in Empfang genommen zu haben. Vermag — gegebenen Falles — der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung nicht als geschehen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, oder wenn nicht in anderer Weise überzeugend dargethan wird, daß die Sendung als eine solche eingeliefert worden ist, für welche die Postverwaltung Gewähr leistet.

II. In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im § 24 Absatz V.

§ 28.

Leitung der Postsendungen.

I. Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

§ 29.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor der Zustellung an den Empfänger zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III. Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, eine von derselben Hand, von welcher die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel der Aufschrift abgibt.

IV. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Verlangschreiben aus.

V. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf ein deßfallsiges Telegramm nicht abgesandt oder demselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben ausgewiesen habe; daß dieß geschehen, muß in dem Telegramm bemerkt sein.

VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlags bezw. der Begleitadresse erstattet.

VII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so finden hinsichtlich der Portoerhebung für die Rückbeförderung dieselben Bestimmungen, wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§ 39 Absatz VII) mit der Maßgabe Anwendung, daß das Rückporto eintretendenfalls nach der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke berechnet wird.

§ 30.

Aushändigung von Postsendungen an die Empfänger an Unterwegsorten.

I. Auf Verlangen eines sich gehörig ausweisenden Empfängers kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den ersteren auch an einem Unterwegsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II. Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

§ 31.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wiederhergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweiten Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Inhalts der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienst anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bezw. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienst, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Empfänger davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postdienstzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der

Empfänger diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Empfänger bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten; auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§ 13 und 14) zum Zweck der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§ 32.

Bestellung.

I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Empfängern ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1. auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten,
2. auf gewöhnliche und eingeschriebene Drucksachen und Waarenproben,
3. auf Postanweisungen,
4. auf die Anlagen zu den Postaufträgen,
5. auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten,
6. auf Ablieferungsscheine (Post-Packetadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über Einschreibpackete.

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie Einschreibpackete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheines (der Post-Packetadresse, der Postanweisung) gewöhnliche Packete dagegen auf Grund der behändigten Begleitadresse, von der Post abgeholt werden.

III. Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

1. bei den Postämtern I. Klasse:
   a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich . . . . 10 Pf.,
   b) für schwerere Packete . . . . . 15 „

Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr bei Packeten bis 5 Kilogramm einschließlich auf 15 Pf. und bei schwereren Packeten auf 20 Pf. festgesetzt werden.

2. bei den übrigen Postanstalten:
   a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich . . . . 5 Pf.,
   b) für schwerere Packete . . . . . 10 „

Gehört mehr als ein Packet zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

IV. Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe, der Packete mit Werthangabe und der Einschreibpackete im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1. für Briefe mit Werthangabe:
   a) bis zum Betrage von 1500 Mark . . . . . 5 Pf.,
   b) im Betrage von mehr als 1500 und bis 3000 Mark 10 Pf.;
2. für Packete mit Werthangabe:
   die Sätze für Briefe mit Werthangabe, wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze ergibt, diese letzteren;

3. für Einschreibpackete:
die Sätze der Packete mit Werthangabe bis zum Betrage von 1500 Mark;

V. An Orten, wo Briefe und Packete mit höherer Werthangabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Einschreibpacketen und bei Packeten mit Werthangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pf. festgesetzt werden.

VI. Für die Ueberbringung von Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen im Ortsbestellbezirk wird für jede Postanweisung eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

VII. Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis $2\,^1/_2$ Kilogramm schweren Packete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpackete bis zu demselben Gewicht, und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf die Höhe der etwaigen Werthangabe bezw. des Geldbetrages ein Bestellgeld von 10 Pf. erhoben. Werden Packete von höherem Gewicht als $2\,^1/_2$ Kilogramm abgetragen, so beträgt das Bestellgeld 30 Pf. für das Stück.

VIII. Die Bestellgebühren werden auch von portofreien Sendungen erhoben.

IX. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts werden Postsendungen im gleichen Umfange wie an Empfänger im Bereich anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen siehe § 21 Abs. V.

X. Für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts kommt im Frankirungsfall, sowie für Dienstbriefe, eine Gebühr von 5 Pf., im Nichtfrankirungsfall eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung, soweit nicht abweichende Sätze durch besondere Verfügung angeordnet sind. Bei Briefen mit Behändigungsschein wird für die Rücksendung des Behändigungsscheins eine weitere Gebühr nicht erhoben. Bei eingeschriebenen Briefen tritt den vorstehenden Sätzen die Einschreibgebühr (§ 15 Abs. III) und bezw. die Gebühr für Beschaffung des Rückscheins (§ 15 Abs. IV) hinzu.

XI. Alle übrigen Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts eingeliefert werden, unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

XII. Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Besorgungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts nicht statt.

XIII. Für die Abtragung der im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a)	bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden	60 Pf.,
b)	bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden	1 Mark,
c)	bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden	1 Mark 60 Pf.,
d)	bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden	2 Mark
e)	für die amtlichen Verordnungsblätter . . .	60 Pf.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im voraus erhoben, für

welchen die Vorausbezahlung des Bezugspreises für die betreffende Zeitung 2c. erfolgt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

§ 33.

Zeit der Bestellung.

I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und wie oft die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Eilboten" zu bestellenden Gegenstände (§ 21) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk in der Aufschrift: „postlagernd" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§ 39 Absatz I Punkt 3 und 4) und dem Empfänger behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern ausweist.

§ 34.

An wen die Bestellung geschehen muß.

I. Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Empfänger selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die betreffenden Gesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein. Die Vollmacht muß bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Empfänger noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, in der Aufschrift genannt, z. B. an **A** bei B., so ist dieser zweite Empfänger auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des erstgenannten Empfängers zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch dann erfolgen, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an die zuerst genannte Person oder deren Bevollmächtigten.

III. Wird dem Empfänger oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung bezw. Aushändigung

der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten (§ 32 Abs. I) bezw.

der Packete selbst, ferner der Anlagen zu Postaufträgen, sofern der dafür einzuziehende Betrag sogleich berichtigt wird,

an einen Haus- oder Geschäftsbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Empfängers bezw. des Bevollmächtigten desselben. Wird niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung bezw. Aushändigung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

IV. Hat der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter (Abs. I) an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit es gestattet.

V. 1. Einschreibsendungen (§ 15),
2. Postanweisungen bis zum Betrage von je 300 Mark (§ 16),
3. Telegraphische Postanweisungen bis zum Betrage von je 300 Mark (§ 17),
4. Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§ 32 Abs. I),
5. Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§ 32 Abs I)

sind an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Wird der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so können die bezeichneten Gegenstände auch an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers bezw. des Bevollmächtigten desselben bestellt werden.

Postanweisungen und telegraphische Postanweisungen im Betrage von mehr als 300 Mark, Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark, sowie Post-Packetadressen zu Packeten mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark müssen an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, der Postanweisungen, der telegraphischen Postanweisungen und der Ablieferungsscheine, ferner der Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe hat stets an den Empfänger selbst stattzufinden, wenn die betreffenden Sendungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig" versehen sind.

VI. Lautet bei gewöhnlichen Packetsendungen, bei Einschreibsendungen, bei Postanweisungen, bei telegraphischen Postanweisungen und bei Sendungen mit Werthangabe die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."
„An A. logirt bei B."

so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen;

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. aux soins de B."
„An A. care of B."

so muß die Bestellung an den zuletzt genannten Empfänger (B.), dessen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen

Wenn die Aufschrift lautet: „An A. per adresse des B." oder „An A. pour remettre à B.", so darf die Aushändigung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.), als auch an den zuletzt genannten (B.) stattfinden.

VII. Die Bestellung von Einschreibsendungen, von Postanweisungsbeträgen und von Sendungen mit Werthangabe darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen; der Empfänger bezw. dessen Bevollmächtigter oder dasjenige Familienglied, an welches die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein bezw. die auf der Rückseite der Postanweisung oder Post-Packetadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

VIII. Die Bestellung der Postsendungen an Militärpersonen, sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten 2c. erfolgt auf Grund der mit den Militärbehörden bezw. den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militärbehörden bezw. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

IX. Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

X. In Betreff der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

§ 35.

Bestellung der Schreiben mit Behändigungsschein.

I. Auf die Bestellung von *außergerichtlichen* Schreiben mit Behändigungsschein finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1. Die Behändigungen sollen in der Behausung derjenigen Personen, an welche sie zu bewirken sind, und bei den Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
2. Die Behändigung muß an den auf dem Schreiben benannten Empfänger oder an dessen Bevollmächtigten erfolgen. Wird der bezeichnete Empfänger oder dessen Bevollmächtigter nicht persönlich angetroffen, so sind *gewöhnliche* Schreiben mit Behändigungsschein
   a) einem erwachsenen Familienglied des Empfängers, bezw. des Bevollmächtigten desselben,
   b) in Ermangelung eines solchen Familienglied einem Dienstboten des Empfängers,
   c) wenn es an dergleichen Personen fehlt und das Schreiben *an* einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder dem Pächter des Empfängers, endlich
   d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

   zu behändigen. Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen. Denjenigen Personen, an welche statt des Empfängers behändigt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Empfänger ungesäumt zuzustellen.

   Eingeschriebene Briefe mit Behändigungsschein sind dem Empfänger selbst oder einer derjenigen Personen zu behändigen, an welche die Bestellung von eingeschriebenen Briefen nach § 34 Abs. V zulässig ist.
3. Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Empfänger oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Behändigung auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.
4. Verweigert der Empfänger oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von

dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter näherer Angabe des Grundes zu vermerken.

5. Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Empfänger die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Behändigungsgebühr ꝛc. nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Empfänger nicht, und werden die Beträge in solchem Falle vom Absender eingezogen. Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 bezeichneten Personen angetroffen wird: so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hausthür des Empfängers zu befestigen, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Empfänger wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

II. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto-, bezw. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von ihm eingezogen. Falls die Behändigung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bezw. die Einschreibgebühr zum Ansatz.

§ 36.

Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.

I. Der Empfänger, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Falle des § 34 Absatz I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§ 25). Die Postverwaltung ist berechtigt, anzuordnen, daß eine und dieselbe Person sich höchstens zur Empfangnahme der für drei Abholer eingegangenen Postsendungen melden darf.

II. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe, oder von eingeschriebenen Packeten, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung:

a) die gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete, sowie die Packete mit Werthangabe und die dazu gehörigen Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,

b) die Briefe mit Werthangabe nebst den dazu gehörigen Ablieferungsscheinen,

c) die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

III. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die Abholer eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden, vorausgesetzt, daß die Abholungszeit in die gewöhnlichen Dienststunden (§ 25) fällt Eine Verlängerung jener Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

IV. Bei eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten, sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Begleitadresse bezw. der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

V. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1. wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen in der Aufschrift, z. B. durch den Vermerk „durch Eilboten" ꝛc., ausdrücklich ausgesprochen hat (§ 21);
2. wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein (§ 35) bezw. auf die Vorzeigung von Postaufträgen (§§ 19 und 20) ankommt;
3. wenn der Empfänger nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

§ 37.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

I. Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Empfänger nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Packet gehörige Begleitadresse zurückgibt.

II. Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge, werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Post-Packetadresse oder bezw. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein u. s. w. überbringt, liegt der Postanstalt nach § 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

§ 38.

Nachsendung der Postsendungen.

I. Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat

II. Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Nachnahme, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Nachnahme, auch des Empfängers

III. Für Packete, für Briefe mit Werthangabe und für Briefe mit Nachnahme wird im Falle der Nachsendung das Porto und bezw. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postnachnahme-Gebühren werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

IV. Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe der Bezugszeit die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt die Ueberweisung gegen eine Gebühr von 50 Pf. Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, wie der Bezieher im Laufe der Bezugszeit die Bestimmungs-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, an welchem der Bezug ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

§ 39.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im § 38 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2. wenn die Annahme verweigert wird;
3. wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd" versehen ist und nicht innerhalb eines Monats, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4. wenn es sich um eine Sendung mit Postnachnahme handelt, auch wenn sie mit „postlagernd" bezeichnet ist und die Sendung nicht innerhalb 7 Tagen nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
5. wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tagen nach ihrer Bestellung ohne den Geldbetrag oder nach ihrer Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6. wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Empfänger nach den betreffenden Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle zu Absatz I Punkt 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deßhalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß eine Unbestellbarkeits-Meldung, unter Beifügung der Begleitadresse nach dem Aufgabeorte gesandt werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Für die Beförderung der Unbestellbarkeits-Meldung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsort der Sendung hat der Absender die Portokosten mit 20 Pf. zu entrichten. Verweigert der Absender die Zahlung,

so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben. In diesem Falle, sowie wenn der Absender innerhalb einer Frist von 7 Tagen eine Erklärung nicht abgibt, wird die Sendung nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretendenfalls, daß und weßhalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe, bezw. auf der Begleitadresse zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich derjenigen Briefe, welche von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet worden, und bezüglich der im Absatz I unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niedergeschriebene bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Wenn Absender gewöhnlicher oder eingeschriebener Packete im Falle der Unbestellbarkeit derselben die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünschen, so ist seitens der Absender auf der Vorderseite der Begleitadresse in hervortretender Weise der Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht" niederzuschreiben, sowie Name und Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittels Stempelabdrucks oder durch Typendruck hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so muß die Postanstalt des Bestimmungsortes eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt erlassen. Letztere hat demnächst bei dem Absender anzufragen, ob das Packet zurückgeschickt oder an eine andere Person, sei es an demselben oder an einem anderen Orte des Deutschen Reichs, ausgehändigt werden soll. Auf Grund der Bestimmung des Absenders ist die Unbestellbarkeits-Meldung von der Aufgabe-Postanstalt zu beantworten. Für die Beförderung der Meldung und der auf dieselbe an die Bestimmungs-Postanstalt abzulassenden Antwort hat der Absender die Portokosten mit 20 Pf. zu entrichten. Sofern der Absender die Zahlung verweigert oder seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tagen nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgibt, wird die Rücksendung des Packets nach dem Aufgabeorte veranlaßt.

Ist das Packet auch dem zweiten Empfänger gegenüber unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Empfänger ebenfalls nicht stattfinden können, so muß die Rücksendung eintreten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet im Falle der Unbestellbarkeit der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet.

VII. Für zurückzusendende Packete, Briefe mit Werthangabe und Briefe mit Postnachnahme ist das Porto, bezw. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postnachnahme-Gebühren werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

§ 40.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

I. Die nach Maßgabe des § 39 unbestellbaren und deßhalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingesandt, welche dieselbe mittels Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittels Siegelmarke oder Dienstsiegels, welche eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV. Wenn der Absender ermittelt wird, derselbe aber die Annahme verweigert, oder innerhalb 14 Tagen nach Behändigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bezw. den Geldbetrag nicht abholen läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen bezw. Post-Unterstützungskasse verkauft bezw. verwendet, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirektion gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1. bei eingeschriebenen Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden war, sowie bei Postanweisungen,
2. bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Empfängers und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

VIII. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

§ 41.

Laufschreiben wegen Postsendungen.

I. Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens bezüglich einer zur Post gelieferten Sendung beträgt 20 Pf.

II. Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

III. Für Laufschreiben wegen anderer Sendungen ist die Gebühr vor dem Erlaß des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergibt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV. Für Laufschreiben, welche portofreie Sendungen betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 42.

Nachlieferung von Zeitungen.

Bei verspätet erfolgender Bestellung auf Zeitungen ist, wenn von dem Bezieher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern einer Zeitung gewünscht wird, für das an die Zeitungs-Verlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das Franko von 10 Pf. zu entrichten. Ebenso ist, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen, für das dieserhalb an die Verlags-Postanstalt zu richtende postamtliche Schreiben das Franko von 10 Pf. zu erlegen.

§ 43.

Verkauf von Postwerthzeichen.

a) Freimarken.

I. Die Freimarken werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

b) Gestempelte Briefumschläge.

II. Der Verkaufspreis der gestempelten Briefumschläge beträgt, einschließlich der Herstellungskosten, 11 Pf. für das Stück.

c) Gestempelte Postkarten und Postanweisungen.

III. Die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

d) Gestempelte Streifbänder.

IV. Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu 3 Pf. zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Mengen von 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 35 Pf. für je 100 Stück.

e) Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen Streifbändern und Postkarten für Privatpersonen.

V. Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

VI. Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen giltige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

VII. Die Verwendung der aus gestempelten Briefumschlägen, Postanweisungsformularen, Postkarten und Streifbändern ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Briefumschläge, Postanweisungsformulare, Postkarten und Streifbänder) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

§ 44.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

I. Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände (§ 24 Abs. II) müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

II. Reicht das am Abgangsorte entrichtete Franko nicht aus, so wird der Ergänzungsbetrag und bezw. das Zuschlagporto vom Empfänger erhoben. Bei gewöhnlichen Briefen, Waarenproben und Drucksachen, sowie bei allen Sendungen vom Auslande, gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos für eine Verweigerung der Annahme des Briefes 2c. Bei anderen Sendungen kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bezw. den Briefumschlag oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

III. Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungiltig zu bezeichnen.

IV. Wird die Annahme einer Sendung von dem Empfänger verweigert, oder kann der Empfänger nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

V. Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Empfänger verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VI. Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, sofern im Vorstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Reichs- und Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Briefumschläge zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen, bezw. bei Packeten sich dieserhalb schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VII. In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pf. für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark, mindestens aber 50 Pf. Wenn in einem Monat Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

VIII. In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag des Betheiligten zur Vermittlung der Abgabe der für ihn eingehenden bezw. der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Zeitungen mit den vorbeifahrenden Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. für den Monat zu erheben.

Abschnitt II.

Estafettensendungen.

§ 45.

a) Annahme.

I. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Estafetten-Station sich befinden oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

II. Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

b) Gewicht und Beschaffenheit.

III. Mit Estafetten werden nur Gegenstände bis zum Gesammtgewicht von 10 Kilogramm befördert. Briefe bis zum Gewicht von 250 Gramm müssen in haltbares Papier eingeschlagen, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einer solchen Form zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

IV. Die Aufschrift muß den Bestimmungen des § 5 entsprechen.

V. Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungs-Schein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittels Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettensendungen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, wie bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Aufschrift lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Geschäftsbeamte oder erwachsene Familienglieder des Empfängers geschehen. Der Abnehmer muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittels Kariols befördert werden.

IX. Für jeden Gegenstand ꝛc. ist das Porto und für jede Estafette außerdem eine Abfertigungsgebühr von 1 Mark 50 Pf. zu entrichten.

X. Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder, wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation, ist zur Ansetzung der Abfertigungsgebühr berechtigt

XI. Die Zahlung für ein Estafettenpferd, einschließlich des etwa zu benutzenden Kariols, erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kurierpferd bestimmt ist (siehe § 59 Abs. I).

XII. Das etwaige Wegegeld, sowie sonstige Wege- ꝛc. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der postmäßigen Entfernung auf dem wirklich zu benutzenden Wege berechnet.

XIV. Bei Estafetten nach Orten, welche weniger als fünfzehn Kilometer entfernt sind, erfolgt die Berechnung der Gebühren nach den im § 59 für Extraposten 2c. vorgeschriebenen bezüglichen Grundsätzen.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat: so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft antreten kann und zwischen der Ankunft und dem Rückritt mindestens eine Ruhezeit von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt wird. Der Absender der Estafette muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rückritt wird dann die Hälfte der Rittgebühren entrichtet.

XVI. Die Erhebung des Wegegeldes und der sonstigen Wege- 2c. Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV) sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg. Die Abfertigungsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 50 Pf. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für die streckenweise Beförderung von Estafettensendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, an Begleitungskosten erhoben:

a) das Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platz der vorhandenen nächst höheren Klasse,
b) das Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
c) die Tagegelder des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berichtigung der Kosten.

XIX. Der Absender einer Estafettensendung muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt werden.

Abschnitt III.

Personenbeförderung mittels der Posten.

§ 46.

Meldung zur Reise.

I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:
a) bei den Postanstalten, oder
b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirektionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Postanstalten.

II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:
wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind: fünf Minuten, und
wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beiwagen erforderlich wird: fünfzehn Minuten
vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§ 25) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — ausnahmsweise noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, insofern dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Gestellung von Beiwagen stattfindet.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraume leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das entsprechende Personengeld erlegen.

§ 47.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:
1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,

3. Gefangene,
4. erblindete Personen ohne Begleiter und
5. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

§ 48.

Fahrschein.

I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes den Fahrschein.

II. Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III. Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt, oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

§ 49.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

I. Das Personengeld wird erhoben, entweder
   a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des bei dem Kurse für das Kilometer angeordneten Satzes, oder
   b) nach dem für einen bestimmten Kurs angeordneten besonderen Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Kurse liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten den Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht Einrichtungen zur Durcherhebung des Personengeldes getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Kurse gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf., zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen,

bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch mindestens der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiterbefördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird Personengeld nicht erhoben. Das Kind darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter von mehr als drei Jahren ist das volle Personengeld zu erheben und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von acht Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§ 50.

Erstattung von Personengeld.

I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem anderen Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II. Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§ 51.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

I. Die Reisenden müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Fahrscheine bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zu ihrem Ausweis bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Zeichen zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich über ihre Berechtigung zur Mitreise nicht ausweisen können, die Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben solche Personen Reisegepäck auf der Post, so wird dasselbe bis zu der Postanstalt auf welche der Fahrschein lautet, befördert und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung seitens der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§ 52.

Plätze der Reisenden.

I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergibt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. Bezüglich der Folge der Plätze in den Beiwagen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Vorderraumes, dann der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraumes, zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beiwagen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einem Beiwagen befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beiwagen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Fahrscheine zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beiwagen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

IV. Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen

b) Bei dem Uebergange auf einen anderen Kurs.

V. Reisende, welche von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Kurs bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Kursen mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Kursen, bei welchen eine Durcherhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Kurse gegebenen besonderen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen aus.

VII. Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der abfertigende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Meinungsverschiedenheit bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§ 53.

Reisegepäck.

I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§ 1, 10 und 11).

II. Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe desselben von den Reisenden an Postschaffner und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und bezeichnet sein; die Bezeichnung muß außer dem Worte „Reisegepäck", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post unter Vorzeigung des Fahrscheins bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert wird. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Versäumniß anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§ 54.

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1. bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.;
2. bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 Pf., mindestens 50 Pf.

III. Wird der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

IV. Ist das Gepäck mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf einen Fahrschein genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Fahrscheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewicht des Gepäcks in Abzug zu bringen,

wenn die Personen zu einer und derselben Familie oder zu einem und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§ 55.

Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

I. Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, an welchen sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

§ 56.

Wartezimmer der Postanstalten.

I. Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalt ist den Reisenden gestattet:

1. am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2. auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3. an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4. beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

III. Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebauch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postdienstzimmer und wird den Reisenden auf Verlangen vorgelegt.

§ 57.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen — von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben solche Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen; sie gehen des gezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtporto's verlustig.

Abschnitt IV.

Extrapost- und Kurierbeförderung.

§ 58.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Die Gestellung von Extrapost- und Kurierpferden kann nur auf denjenigen Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Kurierpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Kurierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Kurierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihre Beförderung überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§ 59.

Zahlungssätze.

a) Für die Pferde.

I. An Pferdegeld sind für jedes Kilometer zu zahlen:

für ein Extrapostpferd	20 Pf.,
für ein Kurierpferd	25 „

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens für das Kilometer 10 Pf.

III. Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV. Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Bestellgebühr.

V. Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Kurierwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Bestellgebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VI. Für das Schmieren eines jeden Wagens, der nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf. zu zahlen.

e) Erleuchtungskosten.

VII. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 20 Pf. für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen

stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f) Wegegeld und sonstige Wege- 2c. Abgaben.

VIII. Das etwaige Wegegeld, sowie die sonstigen Wege- 2c. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Wegegeldes nicht in Betracht.

g) Postillonstrinkgeld.

IX. Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

X. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden bezw. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern zu entrichten. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden. Bei Kurierreisen ist eine Rückbenutzung der auf der Hinreise verwendeten Pferde bezw. Wagen nicht zulässig

i) Vorausbezahlung von Extrapost- oder Kurierpferden.

XI. Reisende können durch Laufzettel Extrapost- oder Kurierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reiseweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Kurierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld.

XII. Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

XIII. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, für welche die Bestellung erfolgt ist, für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

l) Abbestellung von Extraposten.

XIV. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des bestimmungsmäßigen Extrapost- 2c., Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapostpferden und Wagen.

XV. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das bestimmungsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XVI. Für entgegengesandte Extraposten wird erhoben:

1. das bestimmungsmäßige Extrapost- 2c., Wagen- und Trinkgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,
2. die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

1. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- 2c., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
2. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser bestimmungsmäßigen Gebühren,
3. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost 2c. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- 2c., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- 2c. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten ꝛc. auf Entfernungen unter 15 Kilometern.

XVII. Für Extraposten ꝛc. auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

o) Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XVIII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer gegeben werden.

XIX. Geht die Fahrt von einer Station bezw. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

p) Extrapostarif.

XX. In dem Postdienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapostarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

§ 60.

Zahlung und Quittung.

I. Die Gebühren für die Extrapost- und Kurierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung ausweisen und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder die nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen eines gewissen Kurses auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Kursen statthaft, auf welchen wegen der Vorauszahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Gebühr zu zahlen. Diese Rechnungsgebühr beträgt für Extraposten und Kuriere 1 Mark.

V. Im Falle der Vorauszahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgebühr, Wege-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das

Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bezw. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs den ursprünglich beabsichtigten Weg vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld 2c. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag, erstattet.

§ 61.

Bespannung.

I. Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirektion, sein Bewenden.

III. Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

§ 62.

Abfertigung.

a) Bei vorausbestellten Extraposten und Kurieren.

I. Sind die Pferde bezw. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Kurieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Kurieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Kurierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, bei welchen selten Extraposten und Kuriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden

können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

c) Reihenfolge.

VI. Kuriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§ 63.

Beförderungszeit.

I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Kuriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen. Eine, jene Beförderungsfrist enthaltende Uebersicht muß sich in dem Dienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

II. Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erfordert waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

III. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§ 64.

Postillone.

a) Dienstkleidung.

I. Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorn versehen sein. Die Hilfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

II. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist daselbst kein Platz für ihn vorhanden, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Wechsel mit den Pferden.

III. Das Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten darf gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

IV. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e) Führung der Pferde.

V. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

§ 65.

Beschwerden.

I. Sofern der Extrapost- ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§ 56 Abs. III) zu bedienen.

Die internationale Reblauskonvention.[1])

IV. Reichsgesetz, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betr. Vom 6. März 1875.

(RGBl. S. 175.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt:

1 Ermittelungen innerhalb des Weinbaugebietes der einzelnen Bundesstaaten über das Auftreten der Reblaus (Phylloxera vastatrix) anzustellen.

2. Untersuchungen über Mittel zur Vertilgung des Insekts anzuordnen.

§ 2. Die von dem Reichskanzler mit diesen Ermittelungen und Untersuchungen betrauten Organe sind befugt, auch ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten den Zugang zu jedem mit Weinreben bepflanzten Grundstücke in Anspruch zu nehmen, die Entwurzelung einer dem Zwecke entsprechenden Anzahl von Rebstöcken zu bewirken und die entwurzelten Rebstöcke, sofern sie mit der Reblaus behaftet sind, an Ort und Stelle zu vernichten.

§ 3. Die durch die Ausführung dieses Gesetzes erwachsenden Kosten einschließlich der nöthigenfalls im Rechtswege festzustellenden Ersatzleistung für etwa zugefügte Schäden werden aus Reichsmitteln bestritten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, 6. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

V. Reichsgesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit. Vom 3. Juli 1883.

(RGBl. S. 149.)

Vgl. Verhandlungen des Reichstags. V. Legislaturperiode, II. Session 1882/83. Drucksachen Nr. 295 (Gesetzentwurf) und Nr. 350. Sten. Ber. S. 2782—2785 (erste und zweite Berathung), S. 2843—2847 (dritte Berathung). Siehe auch Sten. Ber. S. 971 und S. 1047—1049 (Interpellation Schulze-Delitzsch).

Die Motive bemerken zur allgemeinen Begründung des Gesetzentwurfes Folgendes:

Die internationale Reblaus-Konvention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzblatt für 1882 S. 125) hat nicht den Zweck, für die Behörden und An-

[1]) Vgl. „Annalen" 1882, S. 625 ff.

gehörigen der einzelnen betheiligten Staaten unmittelbar verbindliche Rechtsnormen aufzustellen, sondern sie verpflichtet vielmehr die Regierungen dieser Staaten zur Herstellung eines mit den Grundsätzen der Konvention übereinstimmenden Rechtszustandes.

Insoweit daher der auf dem fraglichen Gebiete in Deutschland zur Zeit bestehende Rechtszustand den Anforderungen der Konvention nicht bereits entspricht, ist die nöthige Uebereinstimmung durch Ausführungsvorschriften herbeizuführen.

Zur Ausführung der Artikel 2 bis 8 und 10 der Konvention, welche die Ordnung der internationalen Beziehungen betreffen und den Erlaß theils unbedingter, theils bedingter Ein- und bezw. Ausfuhrverbote erheischen, genügt der Verordnungsweg.

Die Ausführung des Artikels 1 hingegen, welcher die Regelung der Angelegenheit innerhalb des einzelnen Staatsgebiets zum Gegenstande hat, macht gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich.

In diesem Artikel 1 der Konvention haben die Vertragsstaaten sich gegenseitig verpflichtet,

„ihre innere Gesetzgebung, sofern sie es nicht bereits gethan haben, zu vervollständigen, um ein gemeinsames und wirksames Vorgehen gegen die Einschleppung und Verbreitung der Reblaus zu sichern.

Diese Gesetzgebung wird hauptsächlich ins Auge fassen:

1. Ueberwachung der Weinberge, der Pflanzschulen jeder Art, der Gärten und Gewächshäuser; Untersuchungen und Nachforschungen nach der Reblaus, um dieselbe soviel wie möglich zu vernichten;
2. Feststellung der angesteckten Bodenflächen und der Ausdehnung der wegen der Nähe von Ansteckungsherden als verdächtig erscheinenden Bezirke, nach Maßgabe des Auftretens und der Verbreitung des Uebels innerhalb des Staatsgebiets;
3. Regelung des Versandts und der Verpackung der Reben, der Abfälle und Erzeugnisse derselben, sowie der Pflanzen, Sträucher und sonstigen Erzeugnisse des Gartenbaues zu dem Zweck, um eine Verschleppung der Krankheit von den Ansteckungsherden aus im eigenen Lande oder nach den übrigen Staaten zu verhüten;
4. Vorschriften für den Fall der Verletzung der angeordneten Maßregeln".

Der vorliegende Gesetzentwurf ist bestimmt, die eingegangene Verpflichtung deutscherseits zu erfüllen.

Wie bekannt, sind der Reblauskrankheit gegenüber von Reichswegen durch den Erlaß der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen, vom 11. Februar 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 43), Schutzmaßregeln ergriffen worden, noch bevor das Insekt sich bei uns gezeigt hatte. Nach dem Auftreten desselben erging das Gesetz, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend, vom 6. März 1875 (Reichs-Gesetzbl S. 175), über dessen Ausführung in einer Reihe von Denkschriften eingehend Rechenschaft abgelegt worden ist. Später hat die Verordnung vom 11. Februar 1873 durch die Verordnung vom 31. Oktober 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 303) dahin eine Erweiterung erfahren, daß die Einfuhr nicht nur von Reben ohne Unterschied der Art, sondern auch von allen sonstigen Theilen des Weinstockes — blätterlose Trauben ausgenommen — verboten worden ist.

Auf die gedachten Maßnahmen hat die reichsrechtliche Regelung der Materie bisher sich beschränkt.

Das Gesetz vom 6. März 1875 bewegt sich in engen Grenzen. Alsbald nach den ersten Erscheinungen der Reblaus auf deutschem Boden in der Absicht erlassen, zunächst nur die nothwendigsten Maßnahmen zur Erforschung und Feststellung der Krankheit in Verdachtsfällen zu ermöglichen, dagegen die Ergreifung der alsdann nöthigen Schutzmaßregeln den einzelnen Bundesstaaten zu überlassen (Stenogr. Berichte, Sitzung vom 9. Januar 1875, S. 915 und 919), hat jenes Gesetz sich auf die Ermächtigung des Reichskanzlers beschränkt, innerhalb der Weinbaugebiete Untersuchungen über das Auftreten der Reblaus und über Mittel zur Vertilgung des Insekts durch Reichsorgane zu bewirken, welchen die Befugniß beigelegt worden ist, im einzelnen Falle eine dem Zwecke der Untersuchung entsprechende Anzahl von Rebstöcken zu entwurzeln und diese, insoweit sie etwa mit der Reblaus behaftet sind, zu vernichten.

Dieser Zustand genügt weder der von Deutschland im internationalen Vertrage übernommenen Verpflichtung, noch dem eigenen Bedürfnisse des Reichs.

Denn die Wirksamkeit des gedachten Gesetzes ist, streng genommen, auf die eigentlichen Weinbaugebiete beschränkt, während vielfach auch außerhalb der letzteren, namentlich Rebschulen, Handelsgärtnereien und ähnliche Institute sich befinden, welche, wenn sie infizirt sind, durch den von ihnen ausgehenden Pflanzenverkehr eine Verbreitung des Insekts in weit größerer Ausdehnung bewirken, als durch die natürliche Entwickelung des letzteren geschieht.

Das Gesetz verpflichtet ferner die Bundesstaaten nicht zu Maßnahmen, welche dem Uebel vorzubeugen oder zu steuern geeignet sind; es sieht namentlich eine regelmäßige, auf weitverzweigter Organisation beruhende Ueberwachung und Beaufsichtigung der Weinberge 2c. durch sachkundige und geübte Personen nicht vor; es gewährt die Mittel nicht, um wider den Willen der Berechtigten eine infizirte Rebpflanzung ihrem ganzen Umfange nach auszurotten; den Boden unschädlich zu machen; die Entfernung von Pflanzen aus dem betreffenden Grundstücke und aus dem Umkreise desselben, soweit er dem Verdachte der Ansteckung unterliegt, zu verhüten; die einstweilige Wiederbenutzung der Infektionsstätten zur Rebkultur zu verhindern, — so daß es hat geschehen können, daß einer der umfangreichsten und gefahrdrohendsten Reblausherde, welche in Deutschland bisher ermittelt worden, in Folge des Widerspruchs des Besitzers mehrere Jahre hindurch hat unangetastet bleiben müssen.

Endlich hat das Gesetz vom 6. März 1875 eine Anzeigepflicht der Besitzer solcher Grundstücke, welche von der Reblaus offenbar oder muthmaßlich befallen sind, nicht festgesetzt; wegen der Entschädigung der im allgemeinen Interesse von nachtheiligen Verfügungen der Obrigkeit betroffenen Personen Bestimmung nicht getroffen, auch die wichtige Frage der Regelung des inneren Rebverkehrs unberührt gelassen.

Der vorstehend angedeuteten Maßnahmen bedarf es, nicht blos um den Anforderungen der internationalen Konvention gerecht zu werden, sondern auch um, so weit wie möglich, eine Bürgschaft dafür zu gewinnen, daß nicht wie in anderen Ländern, die Reblauskrankheit bei uns überhand nehme und mit den Weingeländen eine reiche Quelle des Volkswohlstandes je länger je mehr zerstöre.

Unter den Bundesstaaten sind bisher nur Preußen, Baden, Hessen auf dem in Rede stehenden Gebiet gesetzgeberisch vorgegangen. Das preußische Gesetz, Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus betreffend, vom 27. Februar 1878 (preußische Gesetz-Samml. S. 129), welchem das unterm 16. April 1880 erlassene badische und das unterm 30. Mai 1880 ergangene hessische Gesetz nachgebildet sind, hat — namentlich auch bei der Bekämpfung der inzwischen im Ahr-

thale umfänglich aufgetretenen Krankheit — sich durchaus bewährt, so daß der vorliegende Gesetzentwurf, unter Berücksichtigung der durch die internationale Konvention gebotenen Erweiterungen und Abweichungen, ebenfalls an jenes preußische Gesetz sich anlehnt.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen zur Ausführung der internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzbl. für 1882 S. 125) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Alle Rebpflanzungen unterliegen der Beaufsichtigung und Untersuchung durch die von den Landesregierungen ermächtigten Organe. Die letzteren sind befugt, zum Zweck von Nachforschungen nach der Reblaus (Phylloxera vastatrix) die Entwurzelung einer entsprechenden Anzahl von Rebstöcken zu bewirken.

§ 2. Die Landesregierungen werden die Rebpflanzungen überwachen lassen. Insbesondere sind diejenigen Rebschulen, in welchen Reben zum Verkaufe gezogen werden, einer regelmäßigen, mindestens alljährlichen Untersuchung zu unterwerfen. Die höheren Verwaltungsbehörden können Ausnahmen zu Gunsten derjenigen kleineren Rebschulen gestatten, in welchen ausschließlich in der Gegend übliche Rebsorten gezogen werden.

§ 3. Im Falle der Ermittelung des Insekts liegt den Landesregierungen ob, nach Möglichkeit Verfügungen zu treffen, welche eine Verbreitung desselben zu verhindern geeignet sind.

Zu diesem Behufe können die Landesregierungen namentlich

1. verbieten, daß Reben, Rebtheile, Weinpfähle (Rebstützen) oder Erzeugnisse des Weinstocks, ferner auch, daß andere Pflanzen oder Pflanzentheile von dem betreffenden Grundstücke entfernt werden;
2. die Vernichtung der angesteckten oder dem Verdacht einer Ansteckung unterworfenen Rebpflanzungen und die Unschädlichmachung (Desinfektion) des Bodens anordnen;
3. die Benutzung des Grundstücks zur Kultur von Reben für einen bestimmten Zeitraum untersagen.

Die vorbezeichneten oder sonst erforderlichen Maßregeln können einzeln oder in Verbindung mit einander angeordnet werden; dieselben können auf Theile des Grundstücks beschränkt, aber auch auf mehrere Grundstücke und erforderlichenfalls auf größere Bezirke erstreckt werden.

§ 4. In den Weinbaugebieten des Reichs werden alle Gemarkungen (Ortsfluren), in welchen Weinbau betrieben wird, bestimmten Weinbaubezirken zugetheilt. Die Grenzen dieser Bezirke werden von den betheiligten Landesregierungen festgesetzt und durch den Reichskanzler im Zentralblatt für das Deutsche Reich bekannt gemacht.

Die Versendung und die Einführung bewurzelter Reben in einen Weinbaubezirk ist untersagt.

Für den Verkehr zwischen den einzelnen Weinbaubezirken können mit Zustimmung des Reichskanzlers Ausnahmen von diesem Verbote von den Landes-Zentralbehörden zugelassen werden; auch können die höheren Verwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten Ausnahmen zu Gunsten desjenigen gestatten, welcher Rebpflanzungen in benachbarten Weinbaubezirken besitzt.

Innerhalb des einzelnen Weinbaubezirks ist der Verkehr mit bewurzelten Reben aus Rebschulen verboten, in welchen andere als in diesem Bezirke

übliche Rebsorten gezogen werden oder innerhalb der letzten drei Jahre gezogen worden sind.

Weinbau im Sinne dieses Gesetzes ist die Pflanzung und Pflege der Rebe zum Zweck der Weinbereitung.

§ 5. Der Reichskanzler wird die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen überwachen.

Tritt die Reblauskrankheit in einer solchen Gegend des Reichsgebiets oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und das zu diesem Zweck Erforderliche anzuordnen, nöthigenfalls auch die Behörden der betheiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisung zu versehen.

§ 6. Von jedem Auftreten der Reblaus, sowie von jeder einen dringenden Verdacht des Vorhandenseins des Insekts begründenden Erscheinung innerhalb eines Bundesstaates wird die Regierung des letzteren, unter eingehender Darlegung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, namentlich auch der ermittelten oder muthmaßlichen Ursache der Ansteckung, dem Reichskanzler stets unverweilt Mittheilung machen.

§ 7. Die Regierungen der Bundesstaaten, in welchen das Vorhandensein der Reblaus festgestellt ist, werden in einem dem Zweck entsprechenden Maßstabe eine Karte aufstellen und richtig erhalten, welche den Stand der Krankheit jederzeit ersichtlich macht.

Auf Grund der bezüglichen Mittheilungen wird der Reichskanzler eine das ganze Reichsgebiet umfassende Karte herstellen lassen und die Grenzen der als angesteckt oder wegen der Nähe von Ansteckungsherden als verdächtig zu betrachtenden Bodenflächen bestimmen.

Ebenso werden die Regierungen der Bundesstaaten dem Reichskanzler im Laufenden zu erhaltende Verzeichnisse derjenigen Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten mittheilen, welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der internationalen Reblaus-Konvention entsprechend erklärt worden sind.

§ 8. Der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks, auf welchem die Reblaus auftritt oder Anzeichen für das Vorhandensein des Insekts sich finden, ist verpflichtet, hiervon der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 9. Die Kosten der nach Maßgabe dieses Gesetzes auf obrigkeitliche Anordnung ausgeführten Vernichtung von Rebpflanzen und Unschädlichmachung des Bodens fallen demjenigen Bundesstaate zur Last, in dessen Gebiete die infizirte Rebpflanzung belegen ist.

§ 10. Derjenige, dessen Rebpflanzungen von den in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Maßregeln betroffen worden, ist befugt, den Ersatz des Werthes der auf obrigkeitliche Anordnung vernichteten und des Minderwerthes der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben zu verlangen.

Die Bestimmungen darüber:

1. von wem diese Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2. nach welchen Normen die Entschädigung zu ermitteln und festzustellen ist,

sind von den einzelnen Bundesstaaten zu treffen.

§ 11. Der Anspruch auf Entschädigung (§ 10) geht verloren, wenn der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte der im § 8 ihm auferlegten Verpflichtung wissentlich oder aus einem vertretbaren Versehen nicht nachgekommen ist.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 und 8 dieses Gesetzes, gegen die auf Grund desselben erlassenen Anordnungen oder gegen die zur Verhütung der Verbreitung der Reblauskrankheit erlassenen Einfuhr- und Ausfuhrverbote werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 13. Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend, vom 6. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 3. Juli 1883.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Boetticher.

VI. Verordnungen.

1. Kaiserliche Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen. Vom 11. Februar 1873.

(R.-G.-Bl. S. 43.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr von Reben zum Verpflanzen (Wurzel- und Blindreben, Fechser 2c.) über sämmtliche Grenzen des Zollgebiets ist bis auf Weiteres verboten.

§ 2. Das Reichskanzleramt ist ermächtigt, Ausnahmen von diesem Verbote zu gestatten und die desfalls erforderlichen Kontrole-Maßregeln zu treffen.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Februar 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

---

2. Kaiserliche Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Reben und sonstigen Theilen des Weinstocks. Vom 31. Oktober 1879.

(R.-G.-Bl. S. 303.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1. Die Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen, vom 11. Februar 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 43) findet fortan auf alle Reben, gleichviel ob dieselben zum Verpflanzen geeignet sind oder nicht, sowie auf alle sonstigen Theile des Weinstocks, insbesondere auch auf Rebenblätter Anwendung. Die Einfuhr von Trauben ist nur dann gestattet, wenn zu deren Verpackung keine Rebenblätter verwendet worden sind.

§ 2. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Ludwigslust, den 31. Oktober 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Otto Graf zu Stolberg.

---

3. Kaiserliche Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues. Vom 4. Juli 1883.

(R.-G.-Bl. S. 153.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen zur Ausführung der Bestimmungen in den Artikeln 2, 3, 4, 5, 7, 8 der internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzbl. für 1882 S. 125) und in Erweiterung der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben und sonstigen Theilen des Weinstocks, vom 31. Oktober 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 303) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr von ausgerissenen Weinstöcken, trockenem Rebholz, Kompost, Düngererde, gebrauchten Weinpfählen und Weinstützen über die Grenzen des Reichs und die Ausfuhr der genannten Gegenstände sowie die Ausfuhr von Rebblättern — als Verpackungsmaterial oder sonst — aus dem Reichsgebiet in die Gebiete der bei der internationalen Reblaus-Konvention betheiligten Staaten ist verboten.

Die Ausfuhr von Rebpflänzlingen, von Schnittlingen mit oder ohne Wurzeln, sowie von Rebholz aus dem Reichsgebiet in das Gebiet eines der bei der gedachten Konvention betheiligten Staaten ist verboten, falls nicht der betreffende Staat die Einfuhr ausdrücklich genehmigt hat.

§ 2. Die Einfuhr bewurzelter Gewächse, welche aus Gebieten der bei der internationalen Reblaus-Konvention nicht betheiligten Staaten stammen, über die Grenzen des Reichs ist verboten.

§ 3. Die Einfuhr von Tafeltrauben, Trauben der Weinlese, Trestern über die Grenzen des Reichs und die Ausfuhr dieser Gegenstände aus dem Reichsgebiet in die Gebiete der bei der internationalen Reblaus-Konvention betheiligten Staaten ist nur gestattet, wenn die genannten Erzeugnisse und zwar:

1. die Tafeltrauben in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben,
2. die Trauben der Weinlese eingestampft in gut verschlossenen Fässern, welche einen Raumgehalt von wenigstens fünf Hektolitern haben und derartig gereinigt sind, daß sie kein Theilchen von Erde oder Rebe an sich tragen,
3. die Trester in gut verschlossenen Kisten oder Fässern

sich befinden.

§ 4. Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs und die Ausfuhr der genannten Gegenstände aus dem Reichsgebiet in die Gebiete der bei der internationalen Reblaus-Konvention betheiligten Staaten ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet:

1. die Einfuhr hat ausschließlich über die hierfür vom Reichskanzler zu bezeichnenden Zollämter stattzufinden;

2. die Ausfuhr hat ausschließlich über die zu diesem Behuf von einem jeden der betheiligten Staaten für sein Gebiet zu bezeichnenden Zollämter stattzufinden;
3. die in Rede stehenden Gegenstände müssen fest, jedoch dergestalt, daß sie die nöthigen Untersuchungen gestatten, verpackt, sowie mit einer Erklärung des Absenders und mit einer auf der Erklärung eines amtlichen Sachverständigen beruhenden Bescheinigung der zuständigen Behörde versehen sein, aus welcher hervorgeht:
   a) daß die Gegenstände von einer Bodenfläche (einer offenen oder umfriedigten Pflanzung) stammen, die von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens zwanzig Meter oder durch ein anderes Hinderniß getrennt ist, welches nach dem Urtheil der zuständigen Behörde ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt;
   b) daß jene Bodenfläche selbst keinen Weinstock enthält;
   c) daß auf derselben keine Niederlage von Reben sich befindet;
   d) daß, wenn auf derselben von der Reblaus befallene Weinstöcke sich befunden haben, eine gänzliche Ausrottung der letzteren, ferner wiederholte Desinfektionen und drei Jahre lang Untersuchungen erfolgt sind, welche die vollständige Vernichtung des Insekts und der Wurzeln verbürgen.

Die obengedachte Erklärung des Absenders muß

I. bescheinigen, daß der Inhalt der Sendung vollständig aus seiner eigenen Gartenanlage stammt;
II. den letzten Bestimmungsort und die Adresse des Empfänges angeben;
III. ausdrücklich bestätigen, daß die Sendung Reben nicht enthält;
IV. angeben, ob die Sendung Pflanzen mit Erdballen enthält;
V. die Unterschrift des Absenders tragen.

§ 5. Der Reichskanzler ist ermächtigt:

1. Von der Bestimmung im § 2 Ausnahmen zu gestatten;
2. für den Verkehr in den Grenzbezirken
   a) von den Bestimmungen im § 1 und
   b) von den im § 3 hinsichtlich der Weinlesetrauben und Trestern getroffenen Bestimmungen

   Ausnahmen zu gestatten, vorausgesetzt, daß die fraglichen Gegenstände nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren;
   c) hinsichtlich der Einfuhr von Erzeugnissen des Gemüsebaues, welche zwischen infizirten Rebpflanzungen gewachsen sind, beschränkende Maßregeln zu treffen;
3. hinsichtlich der nicht zur Kategorie der Reben gehörigen Gewächse, der Blumen in Töpfen und der Tafeltrauben ohne Blätter oder Rebholz, welche von Reisenden als Handgepäck mitgebracht werden, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 zu gestatten.

§ 6. Die den vorstehenden Bestimmungen oder den Vorschriften der Eingangs gedachten Verordnung vom 31. Oktober 1879 zuwider zur Einfuhr gelangenden Gegenstände sind nach dem Ort der Herkunft auf Kosten des Verpflichteten zurückzuschicken oder, nach Wahl des etwa anwesenden Empfängers, durch Feuer zu vernichten.

Diejenigen Gegenstände, auf welchen die zu Rathe gezogenen Sachverständigen die Reblaus oder verdächtige Anzeichen derselben finden, sind nebst dem Verpackungsmaterial sofort an Ort und Stelle durch Feuer zu vernichten. Solchenfalls ist behufs der Mittheilung an die Regierung des Ursprungslandes ein Protokoll aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1883.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bötticher.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues. Vom 12. Juli 1883.

(RGBl. S. 242).

Auf Grund der Vorschriften im § 4 Ziffer 1 und im § 5 Ziffer 1 und 3 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli ds. Js. (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich:

§ 1. Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf nur über die nachstehend bezeichneten Zollämter erfolgen:

a. in Preußen.

Hauptzollämter zu Myslowitz, Liebau, Danzig, Stettin, Flensburg, Aachen (einschließlich der Zollabfertigungsstelle im Bahnhof Templerbend) und Emmerich (einschließlich der beiden dortigen Dampfschiffsabfertigungsstellen);

Zollexpedition am Bahnhof zu Luxemburg;

Nebenzollämter zu Woyens und Weener.

b. in Bayern.

Hauptzollämter zu Lindau, Passau, Simbach und Furth a. W.;

Nebenzollämter zu Kufstein, Salzburg und Eger.

c. im Königreich Sachsen.

Hauptzollämter zu Zittau und Schandau;

Nebenzollämter zu Bodenbach, Tetschen und Voitersreuth.

d. in Württemberg.

Hauptzollamt zu Friedrichshafen.

e. in Baden.

Hauptzollamt zu Konstanz;

Zollabfertigungsstellen auf den Bahnhöfen zu Schaffhausen und Basel.

f. in Elsaß-Lothringen.

Nebenzollämter I. zu Fentsch, Novéant, Amanweiler, Deutsch-Avricourt, Chambrey, Markirch, Saales, Altmünsterol und Diedolshausen;

Nebenzollamt II. zu Urbis.

§ 2. Die Bestimmung im § 2 der Eingangs gedachten Verordnung findet auf Gewächse, welche aus Rußland stammen, bis auf Weiteres nicht Anwendung.

§ 3. Die Bestimmungen in den §§ 3 und 4 der Eingangs gedachten Verordnung finden auf nicht zur Kategorie der Rebe gehörige Gewächse, auf Blumen in Töpfen und auf Tafeltrauben ohne Blätter und Rebholz, welche von Reisenden als Handgepäck mitgebracht werden, nicht Anwendung, sofern nicht im einzelnen Falle, nach dem Urtheil des zuständigen Zollamts, besondere Umstände den Verdacht einer Einschleppung der Reblaus begründen.

Die Vertretung der wirthschaftlichen Interessen in Deutschland.

Eine Antikritik

von

Prof. Dr. Rich. von Kaufmann.

Als wir gegen Ende des Vorjahres Veranlassung nahmen, im Anschluß an die Verhandlungen des Zentral-Verbandes deutscher Industrieller zu Nürnberg, die Frage der Vertretung der wirthschaftlichen Interessen in Deutschland nochmals eingehend zu erörtern, sprachen wir am Schlusse der bezüglichen Abhandlung den Wunsch aus, daß die Reichs-Regierung dieser außerordentlich bedeutsamen Frage, deren Austrag auf Basis der stattgefundenen Diskussion nunmehr als im Bereiche greifbarer Möglichkeit liegend zu erachten sei, ihre Aufmerksamkeit zuwenden möge.

Fast gleichzeitig mit diesem Wunsche ist die Hoffnung auf Realisirung desselben durch eine Kundgebung derjenigen Stelle hervorgetreten, welche auf diesem Gebiete die einflußreichste und maßgebendste ist. Der preußische Handelsminister, Fürst Bismarck, hat in seinem bekannten Erlasse vom 18. Dezember 1882 an die Handelskammer zu Osnabrück seiner Ueberzeugung „von der Nothwendigkeit einer einheitlichen Organisation der wirthschaftlichen Interessen-Vertretung für die gesammten Zweige der gewerblichen Thätigkeit" Ausdruck gegeben, und hat damit die Grundidee der von uns seit dem Jahre 1878 vertretenen Reformvorschläge vom Gebiete der akademischen Debatte auf den Boden aussichtsvoller Realität hinübergeführt.

Bei der hervorragenden und selbst auf politischem Gebiete zur Zeit wesentlich entscheidenden Beachtung, die den wirthschaftlichen Fragen glücklicherweise in den letzten Jahren überall zu Theil wird, ist das von uns wiederholt betonte Bedürfniß, den wirthschaftlichen Interessen des Landes durch geeignete Organisation eine zuverlässigere Beachtung und Förderung zu gewährleisten, in den letzten Jahren von so vielen Seiten anerkannt worden, daß dem Umstande, daß aus gewissen Kreisen den unsererseits geäußerten Reformideen bezüglich der gewerblichen Interessen-Vertretung keine Sympathien entgegengebracht werden, bei ernsterer Würdigung eine Bedeutung kaum wird beigelegt werden können.

Bekanntlich erblicken wir die Verwirklichung unseres Gedankens in der Neubildung einheitlich für das ganze Reich organisirter Wirthschafts-Kammern mit möglichst gleich großen Bezirken, in welchen sämmtliche Erwerbsgruppen des Landes: Handel, Industrie, Landwirthschaft und Klein-Gewerbe eine ihrer Bedeutung für den lokalen Bezirk entsprechende Vertretung finden, während neben denselben ebenfalls solchen freien wirthschaftlichen Vereinigungen, welche eine bestimmte Wirthschaftsgruppe oder eine Spezial-Branche vertreten und den dafür aufzustellenden Normativ-Bestimmungen entsprechen, der Charakter einer offiziellen Kompetenz zu verleihen wäre.

Als Spitze und Zentral-Organ jener lokalen Organisationen hätte alsdann ein theils durch Wahl der letzteren, theils durch kaiserliche Ernennung zu berufender Volkswirthschaftsrath zu fungiren, um bei wirthschaftspolitischen Fragen von weitgreifender Bedeutung die gründliche Berücksichtigung des allgemeinen Staats-Interesses gegenüber dem Lokal-Interesse sicher zu stellen.

Nach der erschöpfenden Darlegung, in welcher diese Grundzüge ihre ausführliche Exposition und Erörterung gefunden haben, genügt es wohl an dieser Stelle auf unsere dem Gegenstande bereits früher gewidmeten Schriften[1]) zu verweisen.

Die darin vertretenen Ansichten haben auch in den Interessentenkreisen und zumal seitens des in seiner bezüglichen Kompetenz wohl kaum anzufechtenden Organs der deutschen Industrie, nämlich des Zentral-Verbandes deutscher Industrieller, eine durchaus verständnißvolle Aufnahme gefunden. In der vorjährigen Delegirten-Versammlung dieser Körperschaft ist der diesseits aufgestellte Grundgedanke nur in demjenigen Punkte nicht akzeptirt worden, welcher die Einbeziehung der Landwirthschaft auch in die gemeinsame lokale Interessen-Vertretung betrifft; in allen übrigen Punkten besteht der Hauptsache nach eine vollständige Uebereinstimmung der Ansichten.

Schon damals haben wir es als ein erfreuliches Symptom betrachten müssen, daß gerade diejenige Körperschaft Deutschlands, welche es verstanden hat, sich in der Behandlung der einschneidenden Momente unserer neueren wirthschaftlichen Gesetzgebung die ernste Beachtung der maßgebenden Kreise der Regierung wie der Erwerbsgruppen des Landes zu sichern, nunmehr auch die Reform der wirthschaftlichen Interessen-Vertretung auf ihre Fahne schrieb. Der deutsche Handelstag dagegen, die bisher bestehende Vereinigung der deutschen Handels- und Gewerbekammern, hat trotz allerhand Kommissions-Verhandlungen und bereits vor Jahren gefaßter Beschlüsse nur einen Reformentwurf zu Stande gebracht, dessen fragwürdiger Inhalt den deutlichen Beweis liefern mußte, wie die bestehende Organisation unserer offiziellen wirthschaftlichen Interessen-Vertretung mitsammt ihrer Spitze nicht in der Lage ist, den praktischen Kern der vorliegenden Frage richtig zu erfassen. So wurde denn auch die ganze Angelegenheit von jener Instanz einstweilen in lautloser Stille begraben. Hatten wir daher von dieser Seite kaum die Einleitung einer ernstlichen Kritik unserer Vorschläge erwartet, so muß es andererseits doch immer noch überraschen, daß die einzige bisher in einer wissenschaftlichen Zeitschrift unserer letzten Schrift gewidmete Besprechung, die den Handelskammerkreisen entstammt, — eine so unzureichende Kenntniß sachlichen Materials und eine solche Unklarheit der Auffassungen verräth, wie solches in dem vom Hallenser Handelskammer-Sekretär, Herrn F. Ritschl, gezeichneten Artikel „Die Reform der deutschen Handelskammern" im VII. Bande der Jahrbücher für National-Oekonomie und Statistik 1883, 1. und 2. Heft, der Fall ist.

Ist schon das im ersten Satze des erwähnten Aufsatzes ausgesprochene Motiv: Die Besprechung unserer Schrift sei durch den Umstand veranlaßt, „weil die in derselben gemachten Reformvorschläge weit über diejenigen des Zentral-Verbandes

---

[1]) 1. Richard v. Kaufmann: Die Vertretung der wirthschaftlichen Interessen in den Staaten Europas, die Reorganisation der Handels- und Gewerbekammern und die Bildung eines volkswirthschaftlichen Zentralorgans in Deutschland. Berlin 1879.

2. Richard v. Kaufmann: Die Reform der Handels- und Gewerbekammern. Ein zweiter Beitrag zur Frage der Vertretung der wirthschaftlichen Interessen in Deutschland. Berlin 1883.

deutscher Industrieller hinausgingen", angesichts des weiteren Inhaltes des vorliegenden Aufsatzes absolut unverständlich, weil nach diesem Vordersatze geschlossen werden mußte, daß der Kritiker bis auf die Einbeziehung der Landwirthschaft in die lokalen Institutionen mit unseren Vorschlägen einverstanden sei, so kennzeichnet gleich der zweite Satz die Tendenz der gedachten Besprechung in einer Weise, daß man eine objektive Auffassung des gesammten Reformgedankens seitens des Herrn Ritschl allerdings nicht weiter erwarten darf.

Herr Ritschl glaubt nämlich — denn daß er wissentlich dieses längst widerlegte Märchen auftischt, wollen wir nicht annehmen — daß die auf eine Reform der deutschen Handels- und Gewerbekammern zielenden Bestrebungen aus dem Ende der siebenziger Jahre „eng mit der Schutzzoll-Agitation" zusammenhingen. Ueber die Motive, welche uns bei der Anregung und Behandlung dieser Frage geleitet haben, ist in der Einleitung des Buches „die Vertretung der wirthschaftlichen Interessen in den Staaten Europas 2c." Ausführliches nachzulesen. Doch möge man uns auch ohne die wörtliche Wiedergabe derselben glauben, daß uns in diesem Falle nichts ferner gelegen hat, als in dem Streite zwischen Freihandel und Schutzzoll Partei zu nehmen. Wenn dann Herr Ritschl weiter die sonderbare Mär auftischt: man habe durch das Hinzuziehen des Handwerkerstandes geglaubt, das schutzzöllnerische Element abermals verstärken zu können, so darf man freilich gespannt sein, woher der in unsre geheimsten Gedanken eingeweihte Verfasser jener Besprechung für diese kühne Behauptung die Beweise zu holen gedenkt, ohne welche man füglich in der kritischen Besprechung einer literarischen Arbeit derartige Oberflächlichkeiten nicht drucken lassen sollte. Bei näherem Nachdenken würde übrigens schon ein Blick auf die entsprechenden Organisationen in den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg gelehrt haben, daß die Zusammenfassung von Industrie, Handel und Handwerk in einer Korporation seitens der Interessentenkreise schwerlich von dem vorwiegenden Gesichtspunkte der Zollpolitik für naturgemäß und nützlich erachtet wird. Interessant wird aber die betreffende Bemerkung durch den Nachsatz, „daß die Interessen des Handwerkes, soweit sie mit denen von Handel und Industrie zusammenfallen, von den jetzigen Handelskammern schon gratis vertreten werden." Diese gemüthliche Liebenswürdigkeit der jetzigen „Handelskammern" in Ehren, wird Herr Ritschl doch wohl zugeben müssen, daß, wenn bereits die Handelskammern, soweit sie ihre Aufgabe richtig verstehen, sich die Mitvertretung der wirthschaftlichen Interessen des lokalen Kleingewerbes angelegen sein lassen, diese Vertretung in den zu reorganisirenden Kammern wohl auch eine Berechtigung haben dürfte. Ist aber diese Berechtigung vorhanden, so kann nur ein recht naives Gemüth zu der Anschauung gelangen, daß die Vertretung des Handwerks gewissermaßen in einer Vormundschaft seitens der Handelskammer erblickt werden könne, ohne daß die Interessenten selbst irgend welches Recht und noch weniger Gelegenheit haben, diese ihre Vertretung über ihre Bedürfnisse in geeigneter Weise zu informiren und ihren Standpunkt bei der Diskussion auch sie berührender lokaler Fragen kontradiktorisch zur Geltung zu bringen! Hier ist sehr wohl zu beachten, daß auf wirthschaftlichem Gebiete die Interessen von Handel, Industrie und Kleingewerbe (von der Landwirthschaft vorläufig abgesehen) keineswegs immer zusammenfallen, wohl aber, richtig ausgedrückt, in sehr vielen Fällen „gleichzeitig in Frage kommen" so zwar, daß dem Gesammt-Interesse unmöglich gedient sein kann, wenn über das Einzelinteresse der einen Erwerbsgruppe ohne Mitwirkung derselben die anderen als Vormünder entscheiden. So weit die Interessen des Kleingewerbes bei wirthschaftlichen Fragen nicht in Betracht kommen, werden allerdings seine sonstigen Bedürfnisse, ebensowohl auf internem Gebiete liegen,

wie z. B. die Angelegenheit der richtigen Nomenklatur der Erzeugnisse der Eisen- und Stahl-Fabrikation eine interne Frage der Eisen- und Stahl-Industrie, und der Verkauf des Mehles, inkl. oder exkl. Sack, eine solche des Müllergewerbes und des Mehlhandels ist. — Es ist daher ebenso schwer zu verstehen, was Herr Ritschl mit der geistreichen Abschweifung, „daß die internen Fragen des Handwerks von demselben ganz allein erledigt werden könnten", hat sagen wollen, als man ihm glauben kann, daß die Verstärkung der Industrie durch eine Gruppe herbeigeführt werden solle, deren gesammte Interessen — ausschließlich der lediglich internen Angelegenheiten — von den Handelskammern angeblich bereits vollständig vertreten würden!

Herr Ritschl meint weiter, die Institution der Handels- und Gewerbekammern beruhe in allen Ländern darauf, daß Handel und Industrie eine weit größere Anzahl gemeinsamer Interessen haben, als irgend eine andere Zusammenstellung zweier Erwerbsgruppen. Abgesehen davon, daß hier verkannt wird, wie in den süddeutschen Ländern die Institution der Handels- und Gewerbekammern von vornherein auf die Zusammenfassung von Handel, Industrie und Kleingewerbe gerichtet war, hat sich Herr Ritschl bei der vorstehend aufgeführten Behauptung historisch nur sehr wenig in die Frage vertieft. Es ist hier kaum der Ort, eingehend nachzuweisen, wie den jetzigen Handels- und Gewerbekammern die vormaligen Gilden und Zünfte der Handwerker und Kaufleute als Vorbilder gedient haben und daß, wie jene getrennt nebeneinander bestanden, auch in dem Lande, in welchem wir den neueren Organismen zuerst begegnen, nämlich in Frankreich, bis zum Jahre 1872 die Gewerbekammern getrennt nur die Vertretung der Fabrik-Industrie und des Handwerks, die Handelskammer jene des Handels, des Bankgeschäftes und der Schiffahrt zu besorgen hatten. Freilich war der eigentliche Grund dieser getrennten Vertretung bereits seit der großen Revolution, welche die allgemeine Gewerbefreiheit einführte, in Wegfall gekommen. Und trotzdem hielt man Dezennien hindurch selbst in Frankreich die Interessen des Handels und der Industrie für so auseinandergehend, daß eine gemeinsame Vertretung derselben dort erst viel später zu Stande kam als in Deutschland.

Schon die im Anfang des Jahrhunderts in Preußen geschaffenen Handelskammern sahen die gemeinsame Vertretung des Handels und der Industrie vor, und fand die Einbeziehung des Kleingewerbes in jene Institutionen damals aus dem offenbaren Grunde nicht statt, weil für dieses letztere bekanntlich noch fast ein halbes Jahrhundert lang Innungen bestanden, denen, bei entsprechender Beschränkung der Gewerbefreiheit, auf dem Interessen-Gebiete des Handwerks weit größere Befugnisse ertheilt waren, als wie solche den Handelskammern beigelegt werden konnten.

Als später 1844 die Errichtung der Handelskammern in Erfurt, Hagen und Halle, und 1848 die allgemeine Einführung der Institution für die gesammte Monarchie erfolgte, bestanden jene Verhältnisse, wenn auch in abgeschwächter Form, doch noch so weit fort, daß dieselben immerhin wesentlich dazu beigetragen haben werden, wenn die preußischen bezüglichen Institutionen nicht, wie die denselben später nachgebildeten Korporationen der süddeutschen Staaten, auch dem Handwerk eine Stelle in den Handelskammern eingeräumt haben. Als im Uebrigen das Prinzip der bürgerlichen Freiheit den Bann der Zunftfesseln vollständig zerschlug, stellte sich bei den meisten Staatsregierungen sehr bald das Bedürfniß heraus, auch dem Kleingewerbe und dem landwirthschaftlichen Gewerbe eine gewisse Vertretung ihrer Interessen durch Schaffung von Gewerberäthen und staatlich subventionirten Vereinen zu geben.

Wenn trotzdem der Gedanke einer Verschmelzung dieser gesammten Korporationen innerhalb lokaler Bezirke bis dahin nur vereinzelt der öffentlichen Diskussion unterbreitet worden ist, so läßt sich das einerseits durch die, gerade in Folge der vorhandenen Trennung, künstlich groß gezogenen Gegensätze zwischen den einzelnen Erwerbsgruppen erklären, andererseits und nicht zum Mindesten aber auch durch die bis zu den letzten Jahren in der That relative Bedeutungslosigkeit der Handelskammern, deren Kompetenz und Ansehen mehr wie fraglich war: Der Kommissionsbericht des preußischen Abgeordnetenhauses vom Jahre 1870 konnte sich noch dahin aussprechen, „daß, wenn die Handelskammern auch nicht nothwendig seien, ihnen doch ein Zugeständniß der Nützlichkeit nicht versagt werden dürfe, jedenfalls aber ein Bedenken gegen die Befassung der Gesetzgebung mit dieser Institution nicht vorliege". Das heißt mit anderen Worten: die Institution war bis dahin höchstens eine „nützliche Spielerei", und wenn auch die Reform des Jahres 1870 eine etwas lebenskräftigere Organisation herbeigeführt hat, und namentlich seitdem das bei den Regierungen wachsende Verständniß von der Wichtigkeit der Pflege der wirthschaftlichen Interessen der Nation, anderseits auch neues Leben in die Interessentenkreise selbst hineintrug, so bleibt die Halbheit des Instituts dennoch unzweifelhaft fortbestehen, wenn dasselbe noch länger einer zeitgemäßen Umgestaltung entbehren muß.

Der beste Beweis für diese Thatsache, welche zugleich die von Herrn Ritschl betonte Gemeinsamkeit nur der industriellen und kommerziellen Interessen in charakteristischer Weise illustrirt, liegt wohl darin, daß fast sämmtliche einigermaßen bedeutenden Industriezweige des Landes es für nothwendig erachtet haben, sich sowohl in lokalen, als in das ganze Land umfassenden Gruppen und zwar vielfach im Gegensatze zu den bestehenden Handelskammern, zu vereinigen. Diese Vereinigungen sind keineswegs zu ihrem größeren Theile Schöpfungen der Aera des zollpolitischen Kampfes, sondern entstammen theilweise einer weit früheren, theilweise aber auch einer späteren Zeit und sind vorwiegend gerade deshalb ins Leben getreten, weil die bisherige freiwillige sog. Vertretung des deutschen Handels und der Industrie, der „deutsche Handelstag", es nicht verstanden hat, auch die Interessen der heimischen Produktion in richtiger Weise zu würdigen. Dabei soll keineswegs verkannt werden, daß den Kreisen des Handels und der Industrie, in denen man mit Recht eine intelligente Auffassung wirthschaftlicher Fragen zuerst zu erwarten hat, inzwischen ein gewisser Begriff aufgedämmert, ist, daß sie im gegenseitigen Interesse Hand in Hand zu gehen haben. Dieses erwachende Verständniß muß indessen dort überall als unklar bezeichnet werden, wo neben ihm die Anschauung noch Platz findet, daß umgekehrt aber zwischen Handel und Industrie einerseits, und Kleingewerbe und Landwirthschaft andererseits Gegensätze beständen, welche bedeutender wären, als diejenigen zwischen Spinnern und Webern oder etwa zwischen Getreidehändlern und Müllern. Es berührt uns jedesmal scherzhaft, wenn wir diesem Einwande des Interessengegensatzes zwischen den verschiedenen Erwerbsgruppen begegnen, — scherzhafter noch, wenn dieser Einwand nicht von einem „Theoretiker", sondern von einem Praktiker vorgebracht wird, welcher doch zur Genüge wissen sollte, daß die Interessen des Bankiers nicht identisch sind mit denen des Maschinenfabrikanten, — diejenigen des Garnspinners nicht mit denjenigen des Tabakhändlers und noch weniger diejenigen des Manufakturisten mit denjenigen des Zuckerraffinadeurs. Es wirkt in der That erheiternd, wie diesen faktischen Verhältnissen gegenüber von einzelnen Leuten immer mit der nämlichen Gedankenlosigkeit, — zugleich natürlich mit dem größten Pathos, — die selbstverständlich regelmäßig unerwiesene

Behauptung wiederholt werden kann, daß innerhalb des Handels und der Industrie alle Interessen gewissermaßen solidarisch seien, daß aber bei Leibe eine Interessengemeinsamkeit zwischen diesen Gewerben und denjenigen des Kleingewerbes und der Landwirthschaft nicht bestehe. Es heimelt einen dabei an wie ein Anklang aus der guten alten Zeit, da Handwerker und Bauer mehr oder weniger gebunden, als nicht vollberechtigt erschienen. Der Gesetzgeber hat darüber heutzutage eine andere Meinung und begreift, wie in erster Linie die landwirthschaftliche Bevölkerung die umfassendste Fürsorge des Staates verdiene, wie im Uebrigen aber auch der Handwerkerstand in eine für den Staat höchst bedenkliche Lage gerathen müsse, wenn nicht auch seinen Bedürfnissen die erforderliche Würdigung geschenkt werde. Nur Herrn Ritschl genirt das nicht, vielmehr glaubt derselbe, daß unsere Handelskammern allenfalls unter wohlwollender Bevormundung des Kleingewerbes Gesetzgebung und Verwaltung in Bezug auf die wirthschaftlichen Dinge füglich allein berathen könnten, obwohl es keinem Zweifel unterliegt, daß bei fast allen Fragen von allgemeiner wirthschaftlicher Bedeutung die Interessen der Landwirthschaft und des Handwerks ebensowohl in Betracht kommen, wie diejenigen des Handels und der Industrie.

Es mag Herrn Ritschl denn wohl auch heimlich das Gefühl beschlichen haben, daß in der behaupteten Gemeinsamkeit bezw. Verschiedenheit der Interessen kein sehr haltbarer Grund für sein Argument gegen unsere Vorschläge sich etabliren lasse und hat er deshalb diesem noch eine andere Stütze beigegeben, deren Originalität die offenste Bewunderung verdient. Er findet nämlich, daß die Gemeinsamkeit der Interessen von Handel und Industrie in der bei beiden hervortretenden hohen Bedeutung des mobilen Kapitals als Erwerbsfaktor wurzele, zwischen welchem und der Landwirthschaft mit ihrem immobilen Kapital eine „unüberbrückbare Kluft" bestehe. Diese Ausführung mag geistreich sein sollen, — als stichhaltig wird sie ernsthaft nicht erachtet werden können, es sei denn, daß die Begriffe des „mobilen" und „immobilen" Kapitals je nach provinziellen Verhältnissen oder der Gemüthsanlage des Begreifenden eine verschiedenartige Bedeutung haben: Anderen Leuten will es nämlich erscheinen, als komme bei einem großen industriellen Werke z. B. ebensowohl zum überwiegenden Theile immobiles Kapital zur Geltung, wie solches bei einem landwirthschaftlichen Besitz der Fall ist. — Läge aber wirklich eine Verschiedenheit hier vor, so möchten wir den logischen Grund kennen lernen, aus welchem hier in Bezug auf die Stellung zu den allgemeinen Fragen der wirthschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung eine sogenannte „unüberbrückbare Kluft" zu konstruiren wäre!

Der Gedanke ist so neu, daß wir ihn gern seinem Urheber zur weiteren Reife überlassen.

Nachdem im weiteren Verlaufe des Aufsatzes der Jahrbücher Herr Ritschl zunächst unsern Formationsvorschlag zu dem Volkswirthschaftsrath wiedergegeben hat, „untersucht" er angeblich, wie sich „bei tendenzfreier Ausführung" unserer Vorschläge die Vertretung der wirthschaftlichen Interessen gestalten werde. Waren wir bisher der Meinung, daß bei einer „wissenschaftlich" sein sollenden bezw. einer überhaupt nur kritischen Untersuchung sich eine objektive Darlegung aller einzelnen Gesichtspunkte, und die Prüfung derselben auf ihre Motive von selbst verstehe, so werden wir bei dieser „Untersuchung" eines anderen belehrt; denn dieselbe besteht einfach in der durch Nichts unterstützten Behauptung, daß bei den nach unserem Plane zu bildenden Wirthschaftskammern im Großen und Ganzen die Interessen des Handels eine weit beschränktere Vertretung als die übrigen Erwerbsgruppen finden würden.

Wären hier unsere Vorschläge über die Normirung des Wahlrechts zu den Wirthschaftskammern auch nur andeutungsweise wiedergegeben, so würde sich zu einer solchen Behauptung schwerlich der Muth finden lassen; geht ja doch unser hauptsächlichstes Bestreben gerade dahin, in den künftig zu schaffenden lokalen Korporationen jede einzelne Erwerbsgruppe nach Maßgabe ihrer speziellen Bedeutung für den betreffenden Bezirk zur entsprechenden Geltung zu bringen. Daß auf solche Weise, dort wo vier verschiedene Erwerbsgruppen von eventuell gleicher oder annähernd gleicher Bedeutung in Betracht kommen, derjenigen des Handels ebensowenig das Uebergewicht in der wirthschaftlichen Interessenvertretung gebührt, wie solches von jeder der anderen beansprucht werden könnte, bedarf allerdings keiner Ausführung, und wenn Herrn Ritschl in dieser Beziehung eine Besorgniß für den Handel vorgeschwebt hat, so ist dieselbe ebenso berechtigt als freilich absolut gegenstandslos.

Im Grunde genommen hätte aber der Kritiker der Jahrbücher kaum eine gewichtigere Erwägung für unsere Reorganisationspläne beibringen können, als das in diesem Bedenken sich ihm spontan aufdrängende Zugeständniß, daß nach unseren Propositionen den einzelnen Erwerbsgruppen die Usurpation einer ihnen nicht gebührenden dominirenden Stellung in den Kammern unmöglich gemacht wird, — ein Moment, von welchem nach unserer Ueberzeugung die ersprießliche Wirksamkeit dieser Institutionen ganz besonders bedingt ist. —

Wenn Herr Ritschl nun ferner auszuführen versucht, daß in Konsequenz unserer Vorschläge Landwirthschaft, Industrie und Kleingewerbe allerdings zu einer einflußreichen Vertretung gelangen, nur dem Handel dagegen jede selbstständige Einwirkung auf die wirthschaftlichen Dinge benommen sein werde, so darf sich der letztere zu der Wahl dieses Ritters, — denn als solcher gerirt sich Herr Ritschl — allerdings kaum Glück wünschen. Wir gehören gewiß nicht zu denjenigen, welche, wie die extremen Schutzzöllner, im Handel überall das enfant terrible erblicken, und welche übersehen, daß von unserer deutschen Kaufmannschaft in den großen Seeplätzen wie in den Emporien des Binnenlandes großartige und für das wirthschaftliche Leben der Nation segensreiche Erfolge gezeitigt worden sind. Noch weniger aber verkennen wir die Thatsache, daß es im Laufe der hinter uns liegenden Dezennien niemand besser als gerade der Handel verstanden hat, auf wirthschaftlichem Gebiete speziell seine Interessen ebensowohl mit Geschick als stellenweise mit rücksichtsloser Energie zur Geltung zu bringen. Nun höre man aber, wie es Herrn Ritschl gelingt, die „durch unsere Vorschläge besiegelte Ohnmacht des Handels für die kommende Zeit" der erstaunenden Mitwelt begreiflich zu machen:

Daß für unseren Reformplan eine vollständige Umgestaltung der bestehenden Interessenvertretungs-Verhältnisse Grundbedingung ist, wird natürlich ignorirt, da sonst die jetzt vorgetragenen Lamentationen in sehr bedenklichem Lichte erscheinen müßten. Herr Ritschl sagt nämlich, daß die Landwirthschaft neben den zu bildenden Wirthschaftskammern in technischer Beziehung noch offiziell durch das Landesökonomiekollegium (Preußens), in wirthschaftlicher nicht offiziell noch durch den Landwirthschaftsrath vertreten sei, daß die große Industrie durch den Zentralverband deutscher Industrieller sowie durch andere große Vereine, ihren Einfluß ausüben könne und daß auch das Handwerk sich mit Hilfe der Innungsverbände leicht zu zentralisiren vermöge; — nur dem Handel sei so etwas nicht möglich. Allerdings heißt es sofort im folgenden Satze, daß durch solche Umstände auch der Handel veranlaßt werden müßte, sich im Wege der freien Vereinigung in entsprechenden Gruppen zusammen zu fassen, so daß es mit jener

behaupteten Unmöglichkeit nicht ganz viel auf sich hat, während zudem verschwiegen wird, daß schon heute derartige Vereinigungen auf dem Gebiete des Handels bestehen. Daß speziell der deutsche Handelstag vorwiegend als eine Vertretung des Handels angesehen wurde, so zwar, daß die Industriellen, angeblich aus Nothwehr, demselben ihren Zentralverband gegenüberstellten, sei hier nur beiläufig erwähnt. Die Delegation der deutschen Seestädte ist jedenfalls als nichts anderes als eine Vertretung reiner Handelsinteressen aufzufassen, und wenn unsere Ideen die glückliche Folge hätten, in einzelnen Spezialgruppen des deutschen Handels besondere Vereinigungen hervorzurufen, welche sich die Förderung ihrer wirthschaftlichen Separatinteressen nachdrücklich angelegen sein lassen, so würde das zweifelsohne nur mit Befriedigung zu begrüßen sein.

Wieso dadurch Gegensätze erzeugt oder verschärft werden könnten, ist doch offenbar ebenso unerfindlich, als es Niemandem einfallen wird zu behaupten, daß beispielsweise durch die Vereine der deutschen Tabaksfabrikanten und Händler, der deutschen Lederindustriellen und der deutschen Eisen- und Stahlindustriellen Gegensätze zwischen den hier genannten Spezialgruppen der Industrie hervorgerufen worden sind. Soll aber von Herrn Ritschl behauptet werden, daß gerade der Handel, obwohl „zwischen ihm und der Industrie weit mehr gemeinsame Interessen bestehen als zwischen irgend welchen anderen Gruppen", die eigenthümliche Neigung habe, sich in einen Gegensatz zu sämmtlichen anderen Erwerbszweigen zu bringen, so müssen wir jenem Herrn die Verantwortung für seine Behauptung, deren Richtigkeit wir unbedingt bestreiten, überlassen. —

Wir haben bisher stets den Werth einer offiziellen wirthschaftlichen Interessenvertretung in dem Umstande erblickt, daß ihre Organe der Gesetzgebung und Verwaltung als konsultative Behörden dienen sollten, bei denen Erstere, Dank einer zweckentsprechenden Organisation der zu bildenden Wirthschaftskammern, stets zuverlässigen Aufschluß über die Bedürfnisse des heimischen Gewerbfleißes erhalten könnten, und daß die Kompetenz dieser Kammern dahin ausgedehnt werde, daß sie befragt werden müßten, wenn es sich um eine, auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des betreffenden Bezirks Bezug habende Frage handelt. Das nämliche wird wohl auch bislang die Meinung der sämmtlichen Kreise gewesen sein, welche sich irgendwo mit der Bildung von sog. „Handelskammern" 2c. befaßt haben, und konnte sich darüber Herr Ritschl — um nicht zu weit zu schweifen — in sehr ausreichender Weise aus dem Kommissionsbericht des preußischen Abgeordnetenhauses bezüglich des Gesetzes vom 24. Februar 1870 unterrichten. Wenn es Handelskammern gibt, welche es vorziehen, anstatt ein mit offiziellem Charakter bekleidetes konsultatives Organ für die Staatsregierung zu sein, lediglich als „Mundstück" des Handelsstandes zu fungiren, so dürfen wir diese Marotte den betreffenden Korporationen getrost überlassen. Wer unsere Reorganisationsvorschläge, sowie überhaupt die eingehenden Debatten, welche über die Materie an kompetenter Stelle gepflogen wurden, nur einigermaßen verfolgt hat, wird die Richtigkeit desjenigen Postulats, welches als wesentliche Bedingung für die ersprießliche Wirksamkeit wirthschaftlicher Korporationen, den anerkannt offiziellen Charakter derselben aufstellt, nicht wohl in Zweifel ziehen können. Daß wir darunter die Ausdehnung der zur Zeit mangelhaften Kompetenz der Handelskammern dahin verstehen, daß dieselben nicht nur — wie jetzt — aus eigener Initiative Wünsche und Anträge an die Faktoren der Verwaltung und Gesetzgebung richten dürfen, sondern daß sie bei allen, die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes berührenden Maßnahmen, vor deren Realisirung der Regel nach befragt werden müssen, ist bei gleicher Gelegenheit so oft und deutlich

betont worden, daß es selbst Herrn Ritschl nicht hat entgehen können. Trotzdem genügt ihm die klägliche Rolle „Mundstück" des Handels- und Industriestandes ohne jegliche offizielle Kompetenz zu sein. — Habeat sibi!

Daß die weitere Behauptung, es solle nach diesseitigen Propositionen ohne Rücksicht auf praktische Ausführbarkeit ꝛc. alles schablonisirt werden, ebenso grundlos ist, wie die übrigen Behauptungen des Herrn Ritschl wird jeder Unbefangene bei objektiver Einsicht des vorliegenden Materials unschwer erkennen, es sei denn, er huldige etwa der Ueberzeugung, daß jedes Gesetz eine „Schablone" sei, und daß sich ohne Gesetze einheitlich geregelte Institutionen, welche auf irgendwelche Bedeutung Anspruch machen könnten, organisiren lassen.

Sei es, um seine besondere Gelehrsamkeit darzuthun oder um der Oberflächlichkeit seiner Kritik das richtige Relief zu geben, aus dem einen oder anderen Grunde sieht sich Herr Ritschl weiter noch veranlaßt, sich mit der Definition des Begriffs „technischer Fachverein" zu befassen? Er hat nämlich die Entdeckung gemacht, daß auch die Handelskammern in gewisser Beziehung „technische Fachvereine" seien und zwar gerade so gut, wie die landwirthschaftlichen Vereine, da es in dieser Beziehung gleich zu achten sei, ob letztere ihre Aufmerksamkeit auf Düngungs- und Anbauversuche oder erstere ihre Thätigkeit auf die Erörterung von Handelsverträgen richteten. — Es heißt eigentlich die Komik dieser logischen Ausführung abschwächen, wenn man es unternimmt, derselben noch eine Bemerkung zu widmen. Nach unserer Meinung betreffen die beiden Thätigkeiten doch sehr verschiedene Dinge, und zweifeln wir gewaltig, ob es außer Herrn Ritschl noch irgend Jemanden gibt, der nach seinem Rezept z. B. den Verein deutscher Ingenieure oder auch die sog. Industrievereine der Handwerker in Bezug auf ihren Charakter etwa mit dem Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller bezw. mit den Innungen und Handwerkerverbänden konfundiren wollte.

Wie es kommt, daß die landwirthschaftlichen Vereine zur Zeit, aus Mangel der Berücksichtigung dieser Erwerbsgruppe innerhalb anderer legaler Interessenvertretungen, sich neben den thatsächlich rein fach-technischen auch noch mit allgemein wirthschaftlichen Fragen beschäftigen, ist bereits des öftern so ausführlich erklärt worden, daß wir an dieser Stelle davon absehen wollen, diesem Punkte noch weitere Ausführungen zu widmen. Ob Herr Ritschl aber mit seinen bezüglichen Bemerkungen eine Kenntniß der Thätigkeit beider Arten von Körperschaften, nämlich der Handelskammern und der landwirthschaftlichen Vereine dokumentirt? Wir vermögen hier nur auf das Gegentheil zu schließen, denn die bezüglichen Auslassungen zeigen von der nämlichen Konfusion, die den Kritiker der Jahrbücher zu dem grotesken Gedanken gebracht hat, es würden durch unsere Vorschläge getrennte Vertretungen des immobilen und mobilen Kapitals intendirt!

Die an den Zentralverband deutscher Industrieller gerichtete wohlmeinende Apostrophe, daß er mit Feuer spiele, wenn er mit unseren Ideen sympathisire, mag diese Korporation selbst würdigen. Wir legen keinen Werth darauf, auf diesen Punkt näher einzugehen, auch verzichten wir hier gerne auf eine nochmalige Zurückweisung der Verdächtigung, als seien unsere Vorschläge von einer feindseligen Absicht gegen die deutschen Handelskammern getragen — deren Kompetenz und Ansehen wir ja gerade gefördert sehen möchten; — eine Behauptung, für welche auch Herr Ritschl es tapferer Weise vorzieht, den Beweis schuldig zu bleiben. Dagegen müssen wir es im Interesse des deutschen Handelstages lebhaft bedauern, daß es der Kritiker der Jahrbücher für nützlich hält, den im Lande selbst nach verschiedenen Richtungen etwas zweifelhaft gewordenen Nimbus

dieser Korporation dadurch aufzufrischen, daß er zufällige Zeitungsstimmen von auswärts als Zeugen für denselben aufruft. Wir glauben, daß er dieser Institution kaum einen schlechteren Dienst hätte leisten können, als indem er die folgende Auslassung des in Paris erscheinenden „Journal de commerce" in seinem Aufsatze als Schlußtrumpf ausspielt — dem auch wir zum Schluß unserer Entgegnung hier in Uebersetzung eine Stelle geben wollen. Es heißt nämlich in dem gedachten Blatte wie folgt: „Die deutschen Handelskammern haben sich in „ihrem Berliner Handelstage vereinigt, und ihre Macht ist derartig erstarkt, daß „Fürst Bismarck, um in der Lage zu sein, sie zu bekämpfen, sofern ihm das „für seine Politik nützlich erscheinen sollte, sich das Portefeuille des Handels„ministeriums zugelegt hat." Wer lacht da!? Wir glauben, daß dieser Schlußeffekt der Ritschl'schen Besprechung derselben eine so schöne Krone aufsetzt, daß wir fürchten müßten, den Glanz derselben zu verdunkeln, wollten wir den vorstehend genügend gekennzeichneten Ausführungen noch weitere Bemerkungen anfügen.

St. Moritz, im September 1883.

Reichshaushalt für das Jahr 1883/84.

Berechnung nach dem Reichshaushalts-Etat für 1883/84 zur Deckung der Gesammtausgabe aufzubringenden Matrikular-Beiträge.[1])

	ℳ.	ℳ.
Die Gesammtausgabe des Reichs beträgt nach den in der zweiten Berathung des Reichshaushalts-Etats für 1883/84 gefaßten Beschlüssen		590,367,977
Darunter sind enthalten an Ausgaben, welche nicht für Rechnung der Gesammtheit zu bestreiten sind, an deren Aufbringung im besonderen nicht theilnehmen:		
a) Bayern für sich:		
1. Ausgaben für das Reichs-Eisenbahn-Amt, Kap. 70 der fortdauernden Ausgaben (75 Proz. des Gesammtbetrages)	232,774	
2. Von der unter Kap. 72 Titel 1 und 1a der fortdauernden Ausgaben angesetzten Zinsenausgabe der Betrag von	1,947,600[2])	
3. Ausgaben für den Rechnungshof, Kap. 73 der fortdauernden Ausgaben (67 Proz. des Gesammtbetrages)	354,479	
4. Ausgaben zur Erweiterung der Artillerie-Schießplätze, Kap. 6 Titel 14 der einmaligen Ausgaben	3,581,832	
5. Ausgaben zu Kasernenbauten, Kap. 6 Titel 15 ff. der einmaligen Ausgaben	6,514,422	
b) Bayern und Württemberg:		
1. Von der unter Kap. 72 Titel 1 und 1a der fortdauernden Ausgaben angesetzten Zinsenausgabe der Betrag von	2,482,000	
2. Einmalige Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung, Kap. 4 der einmaligen Ausgaben	2,841,710	
c) Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen:		
Ausgaben für Kontrole der Branntwein- und Brausteuer, Kap. 69 Titel 5 der fortdauernden Ausgaben	8,000	
Seite	17,962,817	590,367,977

[1]) Vergl. die Uebersicht in den „Annalen" 1878 S. 696, 1879 S. 891 u. 1880 S. 497.

[2]) Von dem Betrage unter Titel 1a von 100,000 ℳ fallen nach Verhältniß der den betreffenden Anleihebewilligungen zu Grunde liegenden Ausgabeansätze auf die Gemeinschaft sämmtlicher Bundesstaaten 64,400 ℳ und auf die Gemeinschaft der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern 35,600 ℳ.

	M.	M.
Uebertrag	17,962,817	590,397,966

d) Bayern und Elsaß-Lothringen:

Ausgaben für das Bundesamt für das Heimatwesen Kap. 7c der fortdauernden Ausgaben und daselbst aus Kap. 7 Titel 3 und 6 (Besoldung und Wohnungsgeldzuschuß für einen Bureaubeamten) 34,800

Nach Abzug dieser 17,997,617

verbleiben von der Gesammtausgabe 572,400,349

An ordentlichen eigenen Einnahmen, welche für Rechnung der Gesammtheit zur Reichskasse fließen, weist der Etat nach:

Zölle und gemeinsame Verbrauchssteuern, Kapitel 1 Titel 1 bis 4	286,384,520	
Aversen der Zollausschlüsse, Kap. 1 Titel 7	6,127,610	
Stempelabgaben, Kapitel 2	19,850,080	
Ueberschuß der Reichsdruckerei, Kapitel 3a	1,081,040	
Ueberschuß der Eisenbahnverwaltung, Kap. 4	15,985,600	
Bankwesen, Kapitel 5	1,685,850	
Verschiedene Verwaltungseinnahmen, die unter Kapitel 6, 6a, 7, 8, 9a, 10, 11, 12, 13 Titel 3, 14, 15 Titel 2, 16 und 17 aufgeführten Beträge und von den unter Kapitel 13 Titel 1 und 2 nachgewiesenen Beträgen 25 Prozent .	2,877,637	
Aus dem Reichs-Invalidenfonds, Kap. 18	29,340,315	
Zinsen aus belegten Reichsgeldern, Kap. 20	2,358,982	
Außerordentliche Zuschüsse, Kap. 21 Titel 1 und Kap. 22 Titel 1a, 2, 3 und 4 .	27,890,825	
zusammen . .		393,582,459

Von der obigen gemeinschaftlichen Ausgabe bleiben somit noch anderweit aufzubringen 178,817,890

Diesem Betrage sind hinzuzurechnen die Nachlässe an den Ausgaben für die Reichsgesandtschaften, welche den, eigene Gesandtschaften haltenden Bundesstaaten zugestanden sind, und zwar:

für Bayern	106,348	
„ Sachsen	5,284	
„ Württemberg	8,600	
„ Braunschweig	621	
	=	120,853
Summe . .		178,938,743

Zu dieser Bedarfssumme hat Bayern nach Maßgabe der ortsanwesenden Bevölkerung von 1880 beizutragen.

Dieselbe beträgt

für Bayern	5,284,778 Köpfe,
für das übrige Reichsgebiet . . .	39,949,283 „
im Ganzen . .	45,234,061 Köpfe.

	ℳ
Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Bayerns an der vorstehenden Summe auf	20,905,740
Hinzu tritt der Beitrag Bayerns zu den Kosten der Zentralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit	21,306
sind . .	20,927,046
Dagegen kommt in Abzug der Bayern zugestandene Nachlaß an den Gesandtschaftskosten mit	106,348
Abgesehen von dem bayerischen Antheile an dem Restbetrage des Ueberschusses aus dem Etatsjahre 1881/82 bleiben als Matrikularbeitrag Bayerns	20,820,698

Da von der obigen Bedarfssumme von	178,938,743
auf Bayern ein matrikularmäßiger Antheil von	20,905,740
fällt, bleiben von der Gesammtheit der übrigen Bundesstaaten noch aufzubringen	158,033,003
Es treten indessen für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu:	
1. die oben unter a Nr. 1 zu Gunsten Bayerns abgesetzte Quote der Ausgaben für das Reichs-Eisenbahn-Amt mit	232,774
2. die oben unter a Nr. 2 zu Gunsten Bayerns abgesetzte Zinsenausgabe mit	1,947,600
3. derjenige Theil der oben unter a Nr. 3 abgesetzten Ausgaben für den Rechnungshof, zu welchem Württemberg mit beizutragen hat (nämlich 49 Proz. des Gesammtbetrages der fortdauernden Ausgaben für den Rechnungshof mit .	259,246
4. die oben unter a Nr. 4 abgesetzten Ausgaben zur Erweiterung der Artillerie-Schießplätze mit	3,581,832
5. die oben unter a Nr. 5 abgesetzten Ausgaben zu Kasernenbauten mit	6,514,422
sind . .	170,568,877

Für Rechnung der Bundesstaaten, mit Ausnahme von Bayern, fließen dagegen zur Reichskasse:

	ℳ	
1. die eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres unter Kapitel 9 im Betrage von	3,829,117	
2. die eigenen Einnahmen des Reichs-Eisenbahn-Amts, Kap. 13, soweit sie nicht oben bereits angerechnet sind (also mit noch 75 Proz. von Titel 1 und 2), im Betrage von .	3,179	
3. von den eigenen Einnahmen des allgemeinen Pensionsfonds der Kapitel 15 Titel 1 aufgeführte Betrag von	10,776	
4. an außerordentlichen Zuschüssen der Kap. 22 Titel 1b aufgeführte Betrag mit . . .	10,096,254	
zusammen . .		13,939,326
Es bleiben somit noch zu beschaffen		156,629,551

Zu dieser Bedarfssumme hat Württemberg nach Maßgabe der ortsanwesenden Bevölkerung von 1880 beizutragen.

		ℳ.
Dieselbe beträgt:		
für Württemberg	1,971,118 Köpfe,	
für das übrige Reichsgebiet, mit Ausnahme von Bayern	37,978,165 „	
	= 39,949,283 Köpfe.	
Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Württembergs an der vorgedachten Bedarfssumme auf		7,728,182
Hinzu tritt:		
1. der matrikularmäßige Antheil Württembergs an der von der Reichsgemeinschaft mit Ausschluß von Bayern und Elsaß-Lothringen aufzubringenden, oben unter d von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt für das Heimatwesen (34,800 ℳ) mit		1,787
2. der Beitrag Württembergs zu den Kosten der Zentralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit . . .		7,962
sind . .		7,737,931
Dagegen kommt in Abzug der Württemberg zugestandene Nachlaß an den Gesandtschaftskosten mit		8,600
Abgesehen von dem württembergischen Antheile an dem Restbetrage des Ueberschusses aus dem Etatsjahre 1881/82 bleiben als Matrikularbeitrag Württembergs		7,729,331

Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von	156,629,551
auf Württemberg ein matrikularmäßiger Antheil von	7,728,182
fällt, so bleiben von den Staaten außer Bayern und Württemberg noch aufzubringen	148,901,369
Es treten indeß für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu:	
1. derjenige Theil der oben unter a Nr. 3 abgesetzten Ausgaben für den Rechnungshof, welchen diese Gemeinschaft für sich aufzubringen hat (nämlich 18 Proz. des Gesammtbetrags der fortdauernden Ausgaben für den Rechnungshof) mit	95,233
2. Die oben unter b Nr. 1 abgesetzte Zinsenausgabe mit .	2,482,000
3. die oben unter b Nr. 2 abgesetzten einmaligen Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung mit	2,841,710
zusammen .	154,320,312

Dagegen fließen für Rechnung dieser Gemeinschaft an gemeinsamen Einnahmen zur Reichskasse:

	ℳ	
1. der Ueberschuß der Post- und Telegraphenverwaltung, Kapitel 3, mit	23,867,023	
2. die Beiträge von Bayern und Württemberg zu den Kosten der Zentralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit . .	29,268	
zusammen . .		23,896,291
Es bleiben somit noch zu beschaffen		130,424,021

Zu dieser Bedarfssumme hat Baden nach Maßgabe der ortsanwesenden Bevölkerung von 1880 beizutragen.

Dieselbe beträgt: ℳ.

für Baden	1,570,254 Köpfe,	
für die übrigen Staaten außer Bayern und Württemberg	36,407,911 „	
	= 37,978,165 Köpfe.	

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Badens an der vorgedachten Bedarfssumme auf 5,392,542

Hinzu tritt der matrikularmäßige Beitrag Badens zu der von der Reichsgemeinschaft mit Ausschluß von Bayern und Elsaß-Lothringen aufzubringenden, oben unter d von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt für das Heimatwesen (34,800 ℳ.) mit 1,424

Abgesehen von dem badischen Antheile an dem Restbetrage des Ueberschusses aus dem Etatsjahre 1881/82 beträgt mithin der Matrikularbeitrag Badens 5,393,966

Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von 130,424,021
auf Baden ein matrikularmäßiger Antheil von 5,392,542
fällt, so bleiben von den Staaten außer Bayern, Württemberg und Baden noch aufzubringen 125,031,479

Dagegen fließen für Rechnung dieser Gemeinschaft an gemeinsamen Einnahmen zur Reichskasse:

	ℳ.	
1. die Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein (Kapitel 1 Titel 5)	35,704,940	
2. die entsprechenden Aversen der Zollausschlüsse (Kapitel 1 Titel 8)	948,540	
zusammen . .		36,653,480

Es bleiben somit noch zu beschaffen 88,377,999

Zu dieser Bedarfssumme hat Elsaß-Lothringen nach Maßgabe der ortsanwesenden Bevölkerung von 1880 beizutragen.

Dieselbe beträgt:

für Elsaß-Lothringen	1,566,670 Köpfe,
für die übrigen Staaten außer Bayern, Württemberg und Baden . . .	34,841,241 „
	= 36,407,911 Köpfe.

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Elsaß-Lothringens an der vorgedachten Bedarfssumme auf 3,802,997
welcher Betrag, abgesehen von dem elsaß-lothringischen Antheile an dem Restbetrage des Ueberschusses aus dem Etatsjahre 1881/82, den Matrikularbeitrag Elsaß-Lothringens ausmacht.

Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von 88,377,999
auf Elsaß-Lothringen ein matrikularmäßiger Antheil von . . 3,802,997
fällt, so bleiben von der Reichsgemeinschaft außer Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen noch aufzubringen . . . 84,575,002

		ℳ.
Uebertrag		84,575,002
Es treten jedoch für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu:		
1. die oben unter c von der Gesammtausgabe abgesetzten für die Kontrole der Branntwein- und Brausteuer,		8,000
2. der für diese Gemeinschaft verbliebene Theil der oben unter d von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt für das Heimatwesen.	ℳ.	
Diese Ausgabe beträgt im Ganzen . . .	34,800	
Davon sind bereits zur Last gestellt:		
a) Württemberg der matrikularmäßige Antheil von	1,787 ℳ.	
b) Baden desgleichen	1,424 „	
	= 3,211	
bleiben . . .		31,589
sind . . .		84,614,591

Dagegen fließen für Rechnung dieser Gemeinschaft an gemeinsamen Einnahmen zur Reichskasse:

	ℳ.	
1. die Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier (Kapitel 1 Titel 6)	15,452,440	
2. die entsprechenden Aversen der Zollausschlüsse (Kapitel 1 Titel 9)	429,340	
zusammen . .		15,881,780
Es bleiben mithin noch zu beschaffen		68,732,811

Diese 68,732,811 ℳ. sind von den gedachten Staaten nach der Zahl ihrer ortsanwesenden Bevölkerung von 1880 mit der Maßgabe aufzubringen, daß den betreffenden Staaten auf die sich ergebenden Beträge die ihnen zustehenden Nachlässe an den Gesandtschaftskosten zu Gute gerechnet werden.

Die Berechnung stellt sich hiernach wie folgt:

Nummer	Bundesstaaten	Kopfzahl der Bevölkerung	Matrikularmäßiger Antheil an den Ausgaben ℳ	Darauf kommen in Anrechnung die Nachlässe an den Gesandtschaftskosten ℳ	Abgesehen von den Antheilen an dem Restbetrage des Ueberschusses aus dem Etatsjahre 1881/82 bleiben als Matrikularbeiträge für 1883/84 ℳ
1	Preußen	27,279,111	53,814,673	—	53,814,673
2	Sachsen	2,972,805	5,864,580	5,284	5,859,296
3	Hessen	936,340	1,847,158	—	1,847,158
4	Mecklenburg-Schwerin	577,055	1,138,381	—	1,138,381
5	Sachsen-Weimar	309,577	610,716	—	610,716
6	Mecklenburg-Strelitz	100,269	197,805	—	197,805
7	Oldenburg	337,478	665,757	—	665,757
8	Braunschweig	349,367	689,211	621	688,590
9	Sachsen-Meiningen	207,075	408,506	—	408,506
10	Sachsen-Altenburg	155,036	305,846	—	305,846
11	Sachsen-Koburg-Gotha	194,716	384,125	—	384,125
12	Anhalt	232,592	458,844	—	458,844
13	Schwarzburg-Sondershausen	71,107	140,276	—	140,276
14	Schwarzburg-Rudolstadt	80,296	158,403	—	158,403
15	Waldeck	56,522	111,503	—	111,503
16	Reuß älterer Linie	50,782	100,180	—	100,180
17	Reuß jüngerer Linie	101,330	199,898	—	199,898
18	Schaumburg-Lippe	35,374	69,784	—	69,784
19	Lippe	120,246	237,215	—	237,215
20	Lübeck	63,571	125,409	—	125,409
21	Bremen	156,723	309,174	—	309,174
22	Hamburg	453,869	895,367	—	895,367
	Summe	34,841,241	68,732,811	5,905	68,726,906

Anmerkung. Nach den vorstehenden Berechnungen sind diejenigen Beträge, welche Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen an Stelle der für Rechnung der übrigen Staaten aufkommenden Einnahmen an Brausteuer bezw. an Branntweinsteuer, an den Ueberschüssen der Post- und Telegraphenverwaltung, sowie an den eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres für 1883/84 zur Reichskasse abzuführen haben, in den Matrikularbeiträgen mitenthalten. Dieselben berechnen sich wie folgt:

Bezeichnung der Einnahmen	Bayern ℳ	Württemberg ℳ	Baden ℳ	Elsaß-Lothringen ℳ	Zusammen ℳ
Brausteuer	2,408,975	898,500	715,773	714,140	4,737,388
Branntweinsteuer	5,320,423	1,984,413	1,580,845	—	8,885,681
Ueberschuß der Post- und Telegraphenverwaltung	2,947,043	1,099,204	—	—	4,046,247
Eigene Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres	506,543	—	—	—	506,543
Summe	11,182,984	3,982,117	2,296,618	714,140	18,175,859

Schluß-Zusammenstellung
der Matrikularbeiträge für 1883/84.

Nummer	Bundesstaaten	An Matrikularbeiträgen sind oben berechnet	Davon ab die Antheile an dem Restbetrage des Ueberschusses aus dem Etatsjahre 1881/82 laut der beiliegenden besonderen Berechnung	Sonach betragen die baar zu zahlenden Matrikularbeiträge für 1883/84	Im Etat für 1882/83 sind angesetzt	Mithin für 1883/84	
						mehr	weniger
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	Preußen	53,814,673	9,565,297	44,249,376	52,249,733	—	8,000,357
2	Bayern	20,820,698	1,073,624	19,747,074	20,278,807	—	531,733
3	Sachsen	5,859,296	944,639	4,914,657	5,598,007	—	683,350
4	Württemberg	7,729,331	413,186	7,316,145	7,670,015	—	353,870
5	Baden	5,393,966	592,687	4,801,279	5,359,876	—	558,597
6	Hessen	1,847,158	326,821	1,520,337	1,794,671	—	274,334
7	Mecklenburg-Schwerin	1,138,381	222,520	915,861	1,124,024	—	208,163
8	Sachsen-Weimar	610,716	110,289	500,427	594,570	—	94,143
9	Mecklenburg Strelitz	197,805	37,459	160,346	194,189	—	33,843
10	Oldenburg	665,757	120,184	545,573	648,117	—	102,544
11	Braunschweig	688,590	117,713	570,877	664,101	—	93,244
12	Sachsen-Meiningen	408,506	70,609	337,897	394,767	—	56,870
13	Sachsen-Altenburg	305,846	53,360	252,486	296,021	—	43,535
14	Sachsen-Koburg-Gotha	384,125	65,768	318,357	370,624	—	52,267
15	Anhalt	458,844	68,615	390,229	433,477	—	43,248
16	Schwarzburg-Sondershausen	140,276	25,761	114,515	136,964	—	22,449
17	Schwarzburg-Rudolstadt	158,403	30,129	128,274	155,629	—	27,355
18	Waldeck	111,503	22,889	88,614	111,112	—	22,498
19	Reuß älterer Linie	100,180	15,761	84,419	95 365	—	10,946
20	Reuß jünger. Linie	199,898	28,438	171,460	187,495	—	16,035
21	Schaumburg-Lippe	69,784	11,862	57,922	67,252	—	9,330
22	Lippe	237,215	39,936	197,279	228,247	—	30,968
23	Lübeck	125,409	15,567	109,842	115,515	—	5,673
24	Bremen	309,174	42,516	266,658	288,627	—	21,969
25	Hamburg	895,367	72,459	822,908	788,783	34,125	—
26	Elsaß-Lothringen	3,802,997	655,675	3,147,322	3,838,381	—	691,059
					*) 105,000	—	105,000
						34,125	12,093,360
	Summe	106,473,898	14,743,764	91,730,134	103,789,369	—	12,059,235

*) Laut Nachtrags-Etats (Gesetz vom 26. Juni 1882).

Berechnung

der Beträge, mit welchen die Bundesstaaten an dem in den Etat für 1883/84 eingestellten Restbetrage des Ueberschusses aus dem Etatsjahre 1881/82 betheiligt sind.

Der Restbetrag des Ueberschusses aus dem Etatsjahre 1881/82 beläuft sich nach Seite 317 der Reichshaushalts-Uebersicht für 1881/82 auf rund . 14,518,764 ℳ.

Dazu an Einnahmen in Folge der Revision der Rechnungen:

a) bei der Verwaltung des Reichsheeres . . . . 175,000 ℳ.
b) bei den übrigen Verwaltungen . . . . . 50,000 „

zusammen . . . 225,000 „

Mithin ergibt sich als Etatsansatz für 1883/84 . . . 14,743,764 ℳ.

An den Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres ist Bayern nicht betheiligt. In Betreff der Einnahmen bei den übrigen Verwaltungen wird vorbehaltlich der demnächstigen definitiven Feststellung davon ausgegangen, daß dieselben allen Staaten gemeinschaftlich sind. Hiernach stellt sich die Berechnung wie folgt:

Nummer	Bundesstaaten	Die Antheile an dem obigen Ueberschußbetrage von 14,518,764 ℳ beziffern sich nach der Haushalts-Uebersicht für 1881/82 (S. 382) auf ℳ	Dazu die Antheile an den Einnahmen in Folge der Revision der Rechnungen mit ℳ	Mithin betragen die Antheile an dem in den Etat für 1883/84 eingestellten Restbetrage des Ueberschusses aus dem Etatsjahre 1881/82 ℳ
1	Preußen	9,415,646	149,651	9,565,297
2	Bayern	1,067,782	5,842	1,073,624
3	Sachsen	928,331	16,308	944,639
4	Württemberg	402,373	10,813	413,186
5	Baden	584,073	8,614	592,687
6	Hessen	321,684	5,137	326,821
7	Mecklenburg-Schwerin . . .	219,354	3,166	222,520
8	Sachsen-Weimar	108,591	1,698	110,289
9	Mecklenburg-Strelitz . . .	36,909	550	37,459
10	Oldenburg	118,333	1,851	120,184
11	Braunschweig	115,796	1,917	117,713
12	Sachsen-Meiningen	69,473	1,136	70,609
13	Sachsen-Altenburg	52,510	850	53,360
14	Sachsen-Koburg-Gotha . . .	64,700	1,068	65,768
15	Anhalt	67,339	1,276	68,615
16	Schwarzburg-Sondershausen .	25,371	390	25,761
17	Schwarzburg-Rudolstadt . .	29,689	440	30,129
18	Waldeck	22,579	310	22,889
19	Reuß älterer Linie	15,482	279	15,761
20	Reuß jüngerer Linie . . .	27,882	556	28,438
21	Schaumburg-Lippe	11,668	194	11,862
22	Lippe	39,276	660	39,936
23	Lübeck	15,218	349	15,567
24	Bremen	41,656	860	42,516
25	Hamburg	69,969	2,490	72,459
26	Elsaß-Lothringen	647,080	8,595	655,675
	Summe	14,518,764	225,000	14,743,764

Armuth und Arbeit.

In der „Allgemeinen Zeitung“ (Beilage zu Nr. 267 d. Js.) lesen wir folgende beachtenswerthe Ausführungen: Gegen die Bismarck'schen Sozialreformpläne ist mit Recht der Einwand erhoben worden, daß sie die Reform nicht an dem Punkte angreifen, wo sie am nothwendigsten ist, nämlich bei dem niedersten Grade der Armuth. Die Krankenversicherung, die Unfallversicherung berühren Kreise der Gesellschaft, die keineswegs als die hilflosesten betrachtet werden können. Die Arbeiter der Fabriken und Werkstätten, soweit sie eben wirklich beschäftigt sind, stehen durchaus nicht auf der niedersten Staffel der sozialen Stufenleiter, was schon daraus hervorgeht, daß gerade in diesen Kreisen der Grundsatz der Selbsthilfe bereits große Fortschritte gemacht hat. Wir geben gern zu, daß, wie die Verhältnisse in Deutschland liegen, eine gesellschaftliche Nachhilfe zweckmäßig erscheint. Die Vereinsbildung ist bei uns noch lange nicht so weit vorgeschritten, daß man nicht Pläne, welche dieselbe zu fördern und zu unterstützen oder dieselben auf anderem Wege zu erreichen suchen, freudig willkommen heißen müßte. Von diesem Gesichtspunkte haben auch die liberalen Parteien den Bismarck'schen Reformplänen stets sympathisch gegenübergestanden, selbst den Grundsatz der Freiwilligkeit und Selbsthilfe moderirt und sich bis zu einem Grade auf dem Boden der Zwangsversicherung gestellt. Freilich wird man niemals aus den Augen verlieren dürfen, daß der Zwang gewissermaßen nur ein pädagogisches Mittel ist, welches sich nur dadurch rechtfertigen läßt, daß es auf dem kürzesten Wege den Zweck zu erreichen verspricht — den Zweck nämlich, die Selbstbestimmung der Massen anzuregen und auszubilden. Der Zwang soll zur Selbstbestimmung erziehen. Dieser Zweck darf um so weniger aus den Augen verloren werden, als durch das Sozialistengesetz, möge man im übrigen davon halten was man wolle, die Vereinsbildung unter den arbeitenden Klassen einen schweren Schlag erlitten hat. Die Reichsregierung selber verhehlt sich dies offenbar nicht, da sie oft genug betont hat, daß die Sozialgesetzgebung gewissermaßen das positive Gegenstück zu der Unterdrückung der sozialdemokratischen Agitation darstellen solle. Wir sagen, die Arbeiter der Fabriken und Werkstätten stehen, solange sie Beschäftigung haben, durchaus nicht auf der niedersten Sprosse der sozialen Stufenleiter. Sie thun es so wenig, daß sie vielmehr schon sehr entschiedene Kraftproben geleistet haben und fortwährend leisten. Für Fälle der Erkrankung ist schon viel durch freiwillige Fürsorge geschehen; für Unfälle hatte die deutsche Gesetzgebung, allerdings mangelhaft, durch das Haftpflichtgesetz gesorgt. Die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter ist ein Problem, von dem es heute noch vollkommen zweifelhaft ist, ob es auf dem Wege des staatlichen Zwanges zu lösen sein wird. Jedenfalls hat man sich zu hüten, künstlich ein Rentnerthum zu schaffen, das unter Umständen für die Gesellschaft zur unerschwinglichen Last werden könnte. Gesetzt aber auch, es gelänge mit dem Plane der Invaliditäts- und Altersversicherung über Erwarten gut — würde nun dadurch wenigstens der größte und schmerzhafteste Theil der bestehenden Noth beseitigt? Ganz und gar nicht!

Die schmerzhaftesten Wunden werden der Gesellschaft offenbar durch die unverschuldete, erzwungene Arbeitslosigkeit geschlagen, und die Armuth senkt sich mit ihrer ganzen unheilvollen Schwere auf diejenigen, welche, auf ihrer Hände Arbeit angewiesen, für ihre Arbeitskraft keine Beschäftigung finden können. Die Landwirthschaft, das Handwerk, die Industrie, der Handel, das Schreiberthum und selbst die gelehrten Stände — sie alle werfen zu jeder Zeit ungezählte Massen aus der sozialen Bewegung, Massen, die als der schlammige Niederschlag hilfloseſter Armuth, widriger Bettelei und Landstreicherei, strafwürdigen Verbrechens, auf die Bodenfläche der Gesellschaft sinken und eine beständig fließende Quelle der Verzweiflung, der Verkommenheit und der Verruchtheit bilden. Gelingt es nicht, diese Quelle zu verstopfen, gleichsam einen festen Grund, ein Niveau herzustellen, unter welches zu sinken unmöglich ist, so wird jede sog. Sozialreform unzulängliches Stückwerk bleiben.

Gedanken ähnlicher Art sind es, welche in einer kürzlich erschienenen Schrift von Jul. Post, die eben in der Presse einige Aufmerksamkeit erregt, entwickelt werden. Der Verfasser bekämpft die Bettelei und schlägt Organisationen vor, um die Almosen durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit zu ersetzen. Er wünscht das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz dahin abgeändert, daß die Verwendung der in Armenhäusern Untergebrachten zu entsprechenden Arbeiten, anstatt fakultativ, obligatorisch werde. Eine solche „Arbeitsversicherung“ würde, nach Ansicht des Verfassers, die Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung überflüssig machen.

Diese Gedanken sind, wie wir glauben, sehr beachtenswerth, obwohl durchaus nicht neu. Ein im Jahre 1881 erschienenes Buch von F. Stöpel, („Die freie Gesellschaft. Versuch einer Schlichtung des Streitens zwischen Individualismus und Sozialismus“) entwickelt dieselben weit erschöpfender. Hier wird sogar ein „Recht auf Arbeit“ zugestanden, obwohl der Accent viel weniger auf diese viel angefochtene sozial-theoretische Forderung, als auf die Herstellung von Einrichtungen gelegt wird, welche jedem Arbeitsuchenden die Möglichkeit, Arbeit zu finden, gewährleisten. Während Post seine Organisationen auf den Zweck beschränkt, bereits eingetretene Armuth durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit von der Bettelei zurückzuhalten, erfaßt Stöpel die ganze Angelegenheit von einem viel umfassenderen Gesichtspunkte, und will durch geeignete Organisationen, für die er bestimmte Vorschläge macht, der äußersten Armuth, so weit sie auf Arbeitslosigkeit zurückzuführen ist, überhaupt einen Damm gesetzt wissen, während der unter solchen Umständen jede Entschuldigung verlierenden Bettelei und Landstreicherei mit rücksichtsloser Strenge ein Ende zu bereiten wäre.

Die Arbeiterkolonien, die neuerdings nach dem Muster von Wilhelmsdorf ins Leben getreten sind und in immer weiterem Umfange Nachahmung finden, geben den Beweis, daß auf Arbeitsversorgung gegründete organische Einrichtungen zur Verhütung äußerster Verkommenheit und zur Rettung aus äußerster Noth recht wohl möglich sind. Es liegt aber nicht der mindeste Grund vor, sich solche Einrichtungen auf die Verhütung der Bettelei und Landstreicherei nothwendig beschränkt zu denken. Ebensowenig brauchen dieselben sporadisch und rein privaten Charakters zu sein. Sie können zu öffentlichen Anstalten der Gemeinden ausgebildet, unter einander organisch verbunden und bei gehöriger Ausdehnung jedem Bedürfnisse gerecht werden. Die Beschäftigung, die sie darzubieten haben, läßt sich je nach Bedarf vermehren und vervielfältigen, obwohl allerdings die Beschränkung der Arbeit wesentlich auf solche, die zur Produktion von Nahrungs-

mitteln und Rohstoffen der Industrie dienen oder diese Produktion unterstützen, eine nothwendige Vorbedingung des Erfolges sein würde.

Der Haupteinwand, der von jeher gegen Ideen dieser Art erhoben wurde, ist der, daß der Arbeitskräfte zu viele vorhanden und für den Ueberschuß derselben keine Beschäftigung zu schaffen sei. Auf diesen Einwand, den der mehrfach erwähnte Schriftsteller mit sehr triftigen Gründen zurückweist, kann hier bei beschränktem Raum nicht näher eingegangen werden. Nur dies sei bemerkt, daß die Vorstellung, es könne zu viel nützliche Arbeit geleistet, es könnten z. B. zu viel Nahrungsmittel produzirt werden, an einem Selbstwiderspruche krankt, der sich auch oberflächlicher Betrachtung aufdrängt. Ueberdies mag man bedenken, was wohl an und für sich ausführbarer und räthlicher erscheinen muß: einer Klasse der Gesellschaft, die sich bis zu einem gewissen Grade zur Selbsthilfe reif zeigt, mit Staatszwang und öffentlichen Mitteln zu Hilfe zu kommen, oder denen, die sich thatsächlich nicht selbst helfen können, Gelegenheit zu verschaffen, der Gesellschaft durch Produktion unentbehrlicher Güter nützlich zu werden.

Miszellen.

Die privatrechtlichen Rechtsgebiete im Deutschen Reiche. — Innerhalb des Deutschen Reiches bestehen für das „Privatrecht" mit ausschließlicher bezw. subsidiärer Geltung die drei großen Rechtsgebiete des preußischen Landrechtes, des französischen Rechtes und des gemeinen deutschen Rechtes. Ueber die räumliche Ausdehnung und Bevölkerungszahl dieser Rechtsgebiete und derjenigen Theile derselben, in denen das französische Recht (Großherzogthum Baden) oder das gemeine deutsche Recht (Königreich Sachsen) noch besonders kodifizirt und theilweise durch landesgesetzliche Vorschriften abgeändert sind, gibt folgende Uebersicht Auskunft.

Rechtsgebiete:	Flächenraum ohne Meerestheile qkm	Bevölkerung am 1. Dezbr. 1880	Davon entfallen auf den preußischen Staat	
			qkm	Bevölkerung
Preußisches Landrecht . .	256,443,3	19,236,014	247,688,8	18,754,181
Französisches Recht . . .	60,824,2	7,542,250	23,924,8	3,450,893
davon kodifizirtes badisches Recht	15,081,1	1,570,254	—	—
Deutsches gemeines Recht .	223,254,3	18,455,797	76,644,0	5,074,037
davon kodifizirtes sächsisches Recht	14,992,9	2,972,805	—	—
Deutsches Reich . .	**540,521,8**	**45,234,061**	**348,257,6**	**27,279,111**

Das preußische Landrecht gilt im größten Theile des preußischen Staates, nämlich in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Berlin, Brandenburg, Pommern mit Ausschluß der neuvorpommerschen Kreise Greifswald, Grimmen, Franzburg, Stralsund und Rügen, in Posen, Schlesien und Sachsen, einschließlich der zugehörigen Exklaven Schleusingen, Mühlberg und Ziegenrück, im Landdrosteibezirke Aurich mit Ausschluß des Stadtbezirkes Wilhelmshaven, in der Stadt Duderstadt und dem Amte Gieboldehausen (Landdrosteibezirk Hildesheim), in Westfalen, sowie in den rechtsrheinischen Kreisen des Regierungsbezirkes Düsseldorf, Rees, Duisburg, Mühlheim a. Ruhr, Essen Land und Stadt Essen. Außerdem gilt preußisches Landrecht in den ehemals preußischen, jetzt bayerischen fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth.

Die östliche Hauptgruppe des Geltungsbereiches des preußischen Landrechtes umfaßt mit Einschluß der vorerwähnten sächsischen Exklaven, sowie des zur Landdrostei Hildesheim geschlagenen Theiles des Eichsfeldes 223,192,5 qkm Fläche mit 16,099,118 Bewohnern, Westfalen mit dem angrenzenden rheinischen Gebiete 21,390,6 qkm Fläche mit 2,456,003 Bewohnern, Ostfriesland 3,105,7 qkm Fläche mit 199,060 Bewohnern und die fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth 8,754,5 qkm Fläche mit 481,833 Bewohnern.

Die Geltung des französischen Rechtes erstreckt sich auf die preußischen Rheinlande mit Ausschluß der im Gebiete des preußischen Landrechtes belegenen Kreise des Regierungsbezirkes Düsseldorf, des Kreises Meisenheim und des rechts vom Rheine und links von der Sieg belegenen Theiles des Regierungsbezirkes Koblenz, zu welchem auch die Rheininseln gehören. Ferner gilt französisches Recht im Reichslande Elsaß-Lothringen, in der bayrischen Pfalz, in Rheinhessen und — in besonderer Kodifikation — im Großherzogthume Baden. Das Rechtsgebiet des französischen Rechtes ist ein in sich geschlossenes, innerhalb dessen nur im Kreise Meisenheim anderes (und zwar gemeines deutsches) Recht gilt; dasselbe erstreckt sich im Westen des Reiches von der holländischen Grenze bis zur Schweiz.

Das gemeine deutsche Recht endlich hat seine Geltung in den preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, mit Ausnahme von Ostfriesland und des zum Eichsfelde gehörigen Theiles des Hildesheimischen Kreises Osterode am Harz, in Hessen-Nassau, im Kreise Meisenheim und im rechtsrheinischen, links der Sieg gelegenen Theile des Regierungsbezirkes Koblenz, sowie in Hohenzollern und den schon erwähnten neuvorpommerschen Kreisen.

Ferner gilt gemeines deutsches Recht im Königreiche Bayern mit Ausschluß der Rheinpfalz und der Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth, im Königreiche Württemberg, in Hessen mit Ausnahme von Rheinhessen, in Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, im Königreiche Sachsen (in besonderer Kodifikation), in Anhalt, in Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, in Reuß älterer und jüngerer Linie, in Waldeck, in Schaumburg-Lippe und Lippe, in Braunschweig, in Oldenburg, in Mecklenburg-Schwerin, in Mecklenburg-Strelitz und in den freien Hansestädten Hamburg, Lübeck und Bremen. Das Rechtsgebiet des gemeinen deutschen Rechtes ist ein gleichfalls geschlossenes und erstreckt sich von der jütischen Grenze ununterbrochen bis zum Bodensee. Exklaven desselben im Gebiete des preußischen Landrechtes bilden Anhalt, die Unterherrschaften von Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, sowie kleinere, zu Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Sachsen-Weimar und Sachsen-Koburg-Gotha gehörige Gebietstheile. Im Gebiete des französischen Rechtes liegt die Exklave Meisenheim. Eingeschlossen vom Geltungsbereiche des gemeinen deutschen Rechtes sind die preußischen, zur Provinz Sachsen gehörigen Exklaven Schleusingen, Mühlberg und Ziegenrück, sowie die bayerischen, in Franken gelegenen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth.

Zum Gesetze über die Reichs- und Staatsangehörigkeit.

Von

Dr. Max Seydel.

Die mangelhafte Fassung des Gesetzes über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit bietet der Auslegung erhebliche Schwierigkeiten. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn im Laufe seiner praktischen Anwendung Zweifel über den einen oder andern Punkt sich ergaben, die der Aufmerksamkeit der theoretischen Bearbeiter des Gegenstandes bisher entgangen waren.

Einige dieser Fragen sollen in Ergänzung der Abhandlung, welche ich in den „Annalen" 1876 S. 135 ff. (siehe auch 1881 S. 67) veröffentlicht habe, hier Besprechung finden.

I.

§ 9 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes lautet:

„Eine von der Regierung oder von einer Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisationsurkunde, bezw. Aufnahmeurkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird."

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob auch der Militärdienst als Staatsdienst im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sei. Das k. sächsische Ministerium des Innern hat die Frage verneint, wie aus einem Erlasse erhellt, den Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden ꝛc. Bd. 1 S. 111 (aus der Zeitschrift für k. sächsische Verwaltung) mittheilt. Gründe für diese Ansicht sind nicht angegeben. Ich halte dieselbe für unrichtig.

Daß der Militärdienst an sich alle Merkmale des Staatsdienstes besitzt, ist wohl kaum zu leugnen, und so rechnet denn auch das preuß. allg. Landrecht Thl. II Tit. 10 die „Militärbedienten" zu den „Dienern des Staates". Ebenso ist im Staatsangehörigkeitsgesetze selbst § 22 das Wort Staatsdienst in einem Zusammenhange gebraucht, aus welchem deutlich erhellt, daß der Militärdienst unter dem Ausdrucke mit begriffen ist. Laband (Staatsrecht des deutschen Reiches III, 1 S. 211) bemerkt treffend: „Der Eintritt in den berufsmäßigen Militärdienst ist Eintritt in den berufsmäßigen Staatsdienst, der Offizier ist im juristischen Sinne ein Staatsbeamter, die von ihm verwaltete Stelle im Heere im juristischen Sinne ein Staatsamt; die ihm obliegenden Pflichten sind Beamtenpflichten." Wenn der gewöhnliche Sprachgebrauch dazu gelangt ist, bei Staatsdienern regelmäßig an Zivilstaatsdiener zu denken, so hat das seinen Grund in der gesonderten Ausbildung, welche das Recht des Militärstaatsdienstes gefunden hat. Wo also eine gesetzliche Bestimmung das besondere Berufsrecht im Auge hat,

wird man beim Worte Staatsdienst an den Zivilstaatsdienst zu denken haben. Dagegen ist an der hier in Rede stehenden Stelle eine solche einschränkende Auffassung des Wortes nicht nur nicht nöthig, sondern sie widerspricht so sehr der ratio legis, daß man nach den Grundsätzen der analogen Gesetzesauslegung die Bestimmung auf den militärischen Staatsdienst ausdehnen müßte, wenn der gebrauchte Ausdruck in der That nur vom Zivilstaatsdienst verstanden werden könnte. Der Grund der Bestimmung ist offenbar folgender. Durch den Staatsdienst wird ein so enges Verhältniß des Staatsdieners zum Staate begründet, daß die Aufnahme in den Staatsverband als eine natürliche Folge der Anstellung erscheint. Die Pflicht zur Treue und zum Gehorsam ist im militärischen Staatsdienst sicherlich keine schwächere wie beim Zivilstaatsdienst. Sie ist bei jenem sogar durch schärfere Disziplinar- und Strafbestimmungen gesichert, wie bei diesem. Ein innerer Grund ist also nicht vorhanden, hinsichtlich der Wirkung auf die Staatsangehörigkeit einen Unterschied zwischen der Anstellung im einen und im andern Dienste zu machen.

II.

Zu § 15 Ziff. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes haben sich außer den von mir bereits in den „Annalen" 1881 S. 67 erörterten[1]), inzwischen noch zwei weitere Schwierigkeiten der Auslegung ergeben.

Ich lasse zunächst den Wortlaut der Bestimmung folgen:

„Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht ertheilt werden:

Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreisersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen."

Die erste der erwähnten Auslegungsfragen ist die, ob die vorstehende Bestimmung auch auf Militärpflichtige Anwendung finde, welche zwar das 25. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, über deren Dienstpflicht jedoch eine endgiltige Entscheidung noch nicht getroffen wurde, weil sie sich vor der Ersatzbehörde nicht stellten.

Das württembergische Ministerium des Innern hat die Frage bejaht. Der betreffende Erlaß (württ. Min.-Bl. 1881 S. 300, auch bei Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden ꝛc. I S. 452) führt Folgendes aus:

„Wenn auch der § 15 Abs. 2 Ziff. 1 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit nur von Wehrpflichtigen unter 25 Jahren spricht, so erhellt doch aus Ziff. 1 bis 3 des § 15, daß allgemein die Auswanderung Wehrpflichtiger vor erreichter Militärpflicht und vor endgiltiger Entscheidung über die Dienstpflicht (vergl. § 20, § 26 Ziff. 4, § 27 Ziff. 3 und 4, § 28 Ziff. 2, § 29 Ziff. 4, § 30 Ziff. 4, § 34 Ziff. 4 der Ersatzordnung) nur dann zulässig sein soll, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die Entlassung nicht in der Absicht, sich der Dienstpflicht zu entziehen, nachgesucht wird. Die Annahme, daß das Gesetz hievon gerade in den-

[1]) Ich füge bei, daß ein Erlaß des bayerischen Staatsministeriums des Innern, abgedruckt bei Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden ꝛc. I S. 218 der in meinem Artikel vertretenen Auffassung sich anschließt.

jenigen Fällen, wo der Militärpflichtige sich erwiesenermaßen der Dienstpflicht über das 25. Lebensjahr hinaus bereits entzogen hat, habe eine Ausnahme machen wollen, würde in Widerspruch damit stehen, daß die Militärpflicht in solchen Fällen erst mit dem Erlöschen der Wehrpflicht, d. i. mit dem vollendeten 42. Lebensjahr, endet, und für die Fortdauer der Militärpflicht die Staatsangehörigkeit die Voraussetzung bildet. Ein Recht auf Entlassung aus letzterer vor erfüllter Militärpflicht würde ferner in den vorwürfigen Fällen einem Recht auf Entziehung von der Wehrpflicht nach vollendetem 25. Lebensjahr durch Auswanderung gleichkommen, was der Intention des Gesetzes schon deshalb nicht entspricht, weil eine solche Entziehung regelmäßig nach § 140 Ziff. 1 des Reichsstrafgesetzbuches auch dann strafbar ist, wenn der Militärpflichtige bereits das 25. Lebensjahr überschritten hat."

Das Ministerium beruft sich also auf die Absicht des Gesetzes. Es mag sich auch in der That mit dieser Absicht so verhalten, wie das Ministerium annimmt, oder, genauer gesprochen, hätte der Gesetzgeber an den Fall gedacht, so würde er ihn wahrscheinlich in dem angegebenen Sinne geregelt haben. Aber er hat das eben nicht gethan und der Wortlaut des § 15 Ziff. 1 a. a. O. ist deutlich und klar. Für Vergeßlichkeiten des Gesetzgebers kann und darf die Auslegung nicht aufkommen. Es gilt hier, was ich bei anderem Anlasse in den „Annalen" 1881 S. 650 bemerkt habe: „Die Rechtswissenschaft wird, wenn sie nicht jeden Halt verlieren will, davon nicht abgehen können, daß die Auslegung nur jenen gesetzgeberischen Gedanken berücksichtigen darf, der wenigstens irgend einen, und sei er auch noch so unvollkommenen Ausdruck im Gesetze gefunden hat. Der gesetzgeberische Gedanke dagegen, der blos Gedanke geblieben ist und keinen Körper erlangt hat, kann niemals Gesetz sein."

Im vorliegenden Falle halte ich also eine Korrektur des Gesetzes, wie sie das württembergische Ministerium des Innern vorgenommen hat, für unstatthaft.

Die zweite Frage bezieht sich darauf, welcher Zeitpunkt für die Entscheidung von Anträgen auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit maßgebend sei, ob der Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches oder ein späterer. Es ist dies von Bedeutung, wenn bei Stellung des Gesuches Gründe der Entlassungsverweigerung nicht vorliegen, im Augenblicke der zu treffenden Entscheidung aber vorhanden sind.

Mit dieser Frage beschäftigt sich ein Schreiben des Reichsamts des Innern an die k. sächsische Regierung vom 20. Januar 1883. Dasselbe ist aus der Zeitschrift für k. sächsische Verwaltung bei Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden ꝛc. III. S. 424 abgedruckt. Die Erörterungen des Schreibens beziehen sich nur auf § 15 Ziff. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Es wird erwähnt, daß in den Bundesstaaten bei Anwendung dieser Bestimmung nicht gleichmäßig verfahren worden sei. „Während ein Theil der Regierungen, insbesondere die k. preuß. Regierung, die Auffassung vertritt, daß das in dem § 15 Ziff. 1 des Gesetzes erwähnte Zeugniß der Kreisersatzkommission nur dann beizubringen ist, wenn der die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit Nachsuchende bei Einreichung seines Gesuches bereits das 17. Lebensjahr vollendet hat, pflichtet der andere Theil der strengeren Ansicht bei, welche den Zeitpunkt der Entlassung für maßgebend erachtet."

Das Reichsamt reiht hieran folgende Ausführungen: „Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß der Wortlaut des Gesetzes auf den ersten Blick für die letztere Ansicht zu sprechen scheint. Gleichwohl muß ich Bedenken tragen, derselben beizutreten. Das Gesetz vom 1. Juni 1870 enthält in dem § 15 ff. diejenigen Bestimmungen, von deren Erfüllung die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit

abhängig gemacht wird. Meines Erachtens ist davon auszugehen, daß das Gesetz mit der Bezeichnung des Termins nicht nur eine Instruktion für die ausführenden Behörden geben, sondern auch die Rechte und Pflichten der die Entlassung aus dem Staatsverbande Nachsuchenden an sich und der zur Entscheidung berufenen Behörde gegenüber bestimmt begrenzen und sie in die Lage setzen wollte, selbst beurtheilen zu können, ob sie — abgesehen von dem Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (vergl. Ziff. 3 des § 15) — die Entlassung zu beanspruchen befugt sind und eventuell welche besonderen Nachweise sie zur Begründung ihres Gesuches beizubringen haben.

Dieser Absicht des Gesetzgebers dürfte die Interpretation des — nicht entsprechen. Nach derselben würde ein Gesuchsteller, welcher zur Zeit der Einreichung seines Antrages das wehrpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, nicht übersehen können, ob er das Zeugniß der Kreis-Ersatzkommission mit vorzulegen hat. Es würde dieses vielmehr ausschließlich von dem schnelleren oder langsameren Geschäftsgange bei den betheiligten Behörden abhängen.

Es muß nach meinem Dafürhalten angenommen werden, daß der Gesetzgeber, sofern er für die Beurtheilung von Gesuchen der bezeichneten Art den Tag der Ausfertigung als den maßgebenden hätte bezeichnen wollen, eine ausdrückliche Bestimmung darüber getroffen haben würde, bis zu welcher Frist Personen, welche an der Grenze des wehrpflichtigen Alters stehen, ihre Gesuche um Entlassung aus dem Staatsverbande einzureichen haben, wenn sie von der Beibringung des Zeugnisses der Kreis-Ersatzkommission befreit sein wollen. Der Mangel einer solchen Bestimmung scheint mir die Folgerung zu rechtfertigen, daß es die Absicht gewesen ist, die Altersgrenze, bezw. die Anbringung des Gesuches vor der Ueberschreitung dieser Grenze, als das für die vorliegende Frage ausschließlich entscheidende Moment hinzustellen. An einem derartigen sicheren Anhalt würde es bei der von dem — vertretenen Auffassung auch um deswillen fehlen, weil dann die Vorschrift in § 18, daß die Entlassungsurkunde erst mit dem Zeitpunkte der Aushändigung wirksam wird, sogar Zweifel darüber aufkommen ließe, ob nicht die etwa *nach* der Ausfertigung, aber *vor* der Aushändigung der Entlassungsurkunde eingetretene Vollendung des 17. Lebensjahres zu einer Beanstandung der Entlassung bis zur nachträglichen Beibringung des mehrgedachten Zeugnisses führen müßte.

Indem ich daher mehr der ersteren Anschauung, welcher auch die Praxis in dem größten Bundesstaate zur Seite steht, mich zuneige, bin ich der Meinung, daß für die Beurtheilung und Entscheidung von Anträgen auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 15 a. a. O. derjenige Zeitpunkt als maßgebend zu erachten sei, an welchem das entscheidungsreife, mit allen sonst erforderlichen Belegen (Einwilligung des Vaters, bezw. Vormunds) versehene Entlassungsgesuch bei der zur Ausfertigung der Entlassungsurkunde zuständigen höheren Verwaltungsbehörde (§ 14 des Gesetzes) eingegangen ist.

Die vorgedachte Auslegung, welche ich als eine vermittelnde bezeichnen möchte, läßt sich, indem sie ein bereits in vollständig substantiirter Gestalt vorliegendes Entlassungsgesuch voraussetzt, mit dem Wortlaute des § 15 sehr wohl in Einklang bringen. Denn man wird die Annahme nicht als unzutreffend bezeichnen dürfen, daß die Ertheilung der Entlassung ohne Zeitverlust, unmittelbar nach, d. h. nahezu gleichzeitig mit dem Eingange des entscheidungsreifen Gesuches erfolgen kann und streng genommen auch erfolgen müßte."

Die vom Reichsamt des Innern gegebene Lösung ist meines Erachtens nicht befriedigend, die Begründung aber ungenügend, weil sie den juristischen Kern der

Frage nicht trifft. Die Ausführungen kleben an dem vorgelegten Falle, während die daraus gezogene Folgerung, wie es scheint unbewußt, über diesen Fall hinausgeht.

Das Schreiben erörtert, ob im Falle des § 15 Abs. II Ziff. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes das Zeugniß der Kreis-Ersatzkommission zu fordern sei, wenn der Gesuchsteller zwar bei Einreichung des Gesuches das 17. Lebensjahr noch nicht erreicht, dasselbe aber im Augenblicke der Entscheidung über das Gesuch bereits vollendet hat. Es wird zu Gunsten des ersteren Zeitpunktes Verschiedenes beigebracht; dann aber überhaupt die Ansicht ausgesprochen, daß für die Beurtheilung und Entscheidung von Anträgen auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 15 derjenige Zeitpunkt als maßgebend zu erachten sei, an welchem das entscheidungsreife, mit allen sonst erforderlichen Belegen versehene Entlassungsgesuch bei der zur Ausfertigung der Entlassungsurkunde zuständigen höheren Verwaltungsbehörde eingegangen ist.

Auf diese Thesis folgt dann ein Satz, welcher deren allgemeine Rechtfertigung bezweckt: Man wird die Annahme nicht als unzutreffend bezeichnen dürfen, daß die Ertheilung oder Entlassung ohne Zeitverlust, unmittelbar nach d. h. nahezu gleichzeitig mit dem Eingange des entscheidungsreifen Gesuches erfolgen kann und streng genommen auch erfolgen müßte.

Es fällt sofort in die Augen, daß alle diese Ausführungen mehr bureaukratisch als juristisch sind. Auf die „Entscheidungsreife", die „erforderlichen Belege", die Geschäftsregel der schleunigen Erledigung des Einlaufes kann nichts ankommen.

Maßgebend scheinen vielmehr folgende rechtliche Gesichtspunkte zu sein: Der Staatsangehörige hat ein Recht entlassen zu werden, wenn er es verlangt, sofern diesem Verlangen nicht ein gesetzliches Hinderniß sich entgegenstellt. Der Anspruch auf Entlassung tritt also durch das Entlassungsgesuch ins Leben, vorausgesetzt, daß kein Umstand vorliegt, welcher ihn gesetzlich ausschließt. Daraus folgt, daß die Frage, ob ein Recht auf Entlassung besteht, so beantwortet werden muß, wie sie in dem Augenblicke zu beantworten war, als der Anspruch auf Entlassung erhoben wurde. Spätere Aenderungen in der Rechtslage können nur in Betracht kommen, soweit sie dem Gesuchsteller günstig sind[1]). Erhoben ist der Anspruch dann, wenn er bei derjenigen Behörde, welche zur Entgegennahme des Entlassungsgesuches zuständig ist, geltend gemacht ist. Und zwar ist für die Wirksamkeit dieser Geltendmachung weiter nichts erforderlich, als daß der Anspruch objektiv begründet ist; es ist nicht nothwendig, daß diese objektive Begründung zugleich nachgewiesen ist.

Hieraus ergibt sich der Ansicht des Reichsamts des Innern gegenüber Folgendes:

1. Der Grundsatz, daß für das Recht, die Entlassung zu fordern, der Zeitpunkt des gestellten Gesuches maßgebend ist, gilt nicht nur für die Fälle des § 15 Ziff. 1, sondern überhaupt, also insbesondere, was das Reichsamt zu verwerfen scheint, auch für die Fälle („unvorhergesehene Ereignisse") der Ziff. 3 des § 15.

[1]) Die Berücksichtigung solcher Aenderungen rechtfertigt sich daraus, daß es keinen Sinn hätte, ein Gesuch ex tunc abzulehnen, das man, wenn jetzt gestellt, genehmigen muß, wie z. B. wenn derjenige, welcher um Entlassung einkömmt, bei Einreichung des Gesuches noch nicht 25 Jahre alt war, bei Bescheidung desselben aber das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

2. Der Zeitpunkt des gestellten Gesuches ist nicht jener, wo das „entscheidungsreife" ꝛc. Gesuch bei der zur Ausfertigung der Entlassungsurkunde zuständigen Behörde einläuft, sondern jener, wo es in die Hände der zur Empfangnahme berufenen Behörde gelangt. Denn abgesehen von allen andern Erwägungen würde ja sonst eintreten, was das Reichsamt verwirft, es würde das Schicksal des Entlassungsgesuches „ausschließlich von dem schnelleren oder langsameren Geschäftsgange bei den betheiligten Behörden abhängen."

3. Das Gesuch ist mit dem Augenblicke rite eingereicht, wo alle Umstände gegeben sind, die für seine objektive Begründung erfordert werden. Kann der Gesuchsteller z. B. nachweisen, daß, als er sein Gesuch einreichte, die Einwilligung seines Gewalthabers bereits vorlag, so schadet es dem Gesuche nichts, wenn er die Urkunde über diese Einwilligung erst nachträglich einsendet.

III.

Das Staatsangehörigkeitsgesetz bestimmt in § 21 Abs. 1:

„(Nord)deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapiers oder Heimatscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage."

Die Mehrzahl der Schriftsteller hatte seither die Meinung vertreten, daß für diese Verjährung der Staatsangehörigkeit lediglich die Thatsache des Aufenthaltes im Auslande entscheidend sei, dagegen die Willens- und Handlungsfähigkeit des Betreffenden nicht in Betracht komme.

Vgl. P. Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches Bd. 1 § 18 S. 173 Anm. 1;

G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts § 77 Anm. 24;

O. v. Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg I S. 172.

Diese Auffassung ist auch in der That die einzige, welche dem Wortlaute des Gesetzes entspricht und, um mit den Motiven des Entwurfes zu reden, das Erlöschen der Staatsangehörigkeit „an ein einfaches, im einzelnen Falle ohne besondere Schwierigkeit festzustellendes Merkmal" knüpft. Bei etwaigen Härten bieten die Bestimmungen über die Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit in § 21 Abs. 4 und 5 des Gesetzes Mittel zur Abhilfe.

Neuerlich hat sich aber unter dem Einflusse der früheren preußischen Praxis (§ 23 des preußischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 31. Mai 1842; vgl. L. v. Rönne, das Staatsrecht der preußischen Monarchie, 4. Aufl., Bd. 2 S. 32 Anm. 1, b) und des Reichsamts des Innern eine andere Anschauung geltend gemacht. Dieselbe findet sich in zwei Erlassen des bayerischen und württembergischen Ministeriums des Innern vertreten, welche in diesem Jahre ergangen und in den betreffenden Amtsblättern veröffentlicht sind[1]). Die Erlasse stimmen ziem-

[1]) Der württembergische Erlaß steht auch bei Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden ꝛc. III. S. 71.

lich genau überein, was wohl daher rührt, daß sie ihre gemeinsame Grundlage in den Ausführungen des genannten Reichsamts haben. Auch wird in den beiden Entschließungen erwähnt, im Königreiche Sachsen und im Großherzogthum Baden habe die gleiche Ansicht Billigung gefunden.

In den bezeichneten Erlassen wird nun der Satz aufgestellt, daß bei Berechnung der Verjährungszeit nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes die Jahre der Minderjährigkeit, bezw. die Zeit des Irrsinns nicht eingerechnet werden dürfen. Es wird also verlangt, daß der Abwesende während der Zeit der Abwesenheit handlungsfähig bezw. nicht in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt gewesen sei. Der Gedanke ist demnach der, es müsse die Abwesenheit und der dadurch verursachte Verlust der Staatsangehörigkeit auf dem rechtlich wirksamen Willen des Abwesenden beruhen. Die Aufdeckung dieses zu Grunde liegenden Gedankens zeigt vor Allem, daß der erwähnte Satz ungenau formulirt ist, weil man sich nicht über die gerade vorliegenden Fälle zu erheben vermochte. Denn erstlich ist klar, was auch die preußische Praxis anerkannt hat, daß, wenn der Minderjährige oder Geisteskranke mit Zustimmung seines Gewalthabers oder Kurators abwesend ist, die Beschränkung, bezw. der Mangel seiner Handlungsfähigkeit ergänzt erscheint; sodann ist zweitens einleuchtend, daß folgerichtiger Weise die Verjährung auch dann nicht als laufend angenommen werden darf, wo der Abwesende zwar handlungsfähig, seine Willensfreiheit in Bezug auf die Rückkehr aber ausgeschlossen ist.

Die nunmehrige offizielle Ansicht wird auf zwei Gründe, einen äußern und einen innern, gestützt.

§ 21 Abs. 1 des Gesetzes, so sagt man zunächst, sei dem § 23 des preußischen Gesetzes von 1842 nachgebildet, letzterer sei in Preußen in der angegebenen Weise ausgelegt worden; hätte man die preußische Praxis ändern wollen, so hätte man sie durch entsprechende Aenderung in der Fassung des Gesetzes abschneiden müssen. Man beruft sich überdies auf folgende Stelle in den Motiven: Der Satz des § 21 Abs. 2 des Gesetzes „erschöpft freilich nicht alle Fälle, in welchem Zweifel z. B. über den Beginn der Verlustfrist während der Minderjährigkeit der Kinder, entstehen können. Es dürfte sich jedoch empfehlen, die Entscheidung solcher Fälle der Praxis zu überlassen und das Gesetz selbst von Kasuistik frei zu erhalten." Diese Bemerkung ist nun allerdings sehr erstaunlich. Der Gesetzgeber, wie wir ihn der Kürze halber nennen wollen, findet, ob mit Recht, sei dahin gestellt, daß seine Bestimmung zu Zweifeln Anlaß geben könne; aber er überläßt es der Auslegung, zu ermitteln, was er hätte denken sollen, wenn er hätte denken wollen. Er sieht bezeichnender Weise nur Ein Mittel zur Verhütung von Zweifeln, die Kasuistik, und erinnert sich der Lehre, daß diese im Gesetze zu vermeiden sei. Dagegen erinnert er sich nicht, daß diese Lehre deshalb gegeben wurde, weil es ein anderes, das allein richtige Mittel zur Abschneidung von Zweifeln gibt: die Aufstellung klarer Grundsätze. Indessen, so wenig löblich die Art und Weise sein mag, in welcher der Gesetzgeber hier seine Aufgabe begriffen hat, aus den angeführten Worten der Motive erhellt das gerade Gegentheil von dem, was man aus denselben herauslesen will. Der Gesetzgeber wollte keineswegs die preußische Praxis sanktioniren, sondern der Praxis, bezw. der wissenschaftlichen Auslegung anheimgegeben, unbeengt von jeder Direktive, den rechtlichen Inhalt des § 21 Abs. 1 zu entwickeln. Die preußische Praxis besitzt also für die Auslegung des Reichsgesetzes keinen anderen Werth als den inneren, der ihr etwa an und für sich zukömmt.

Damit stehen wir bei dem zweiten Punkte der Beweisführung. Dieselbe lautet folgendermaßen: Der Verlustgrund der Verjährung beruhe auf der Präsumtion, der im Auslande sich Aufhaltende wolle seine Staatsangehörigkeit aufgeben. Der Minderjährige, der, ohne den Aufenthalt mit seinem Vater zu theilen, im Auslande verweile, und analog der Geisteskranke, könne aber durch seine Abwesenheit ebenso wenig seine Staatsangehörigkeit aufgeben, als er dies durch eine ausdrückliche Erklärung vermöchte.

Daß die Verjährung auf der Präsumtion des Rechtsverzichtes beruhe, ist entschieden unrichtig. Um eine Verjährung aber handelt es sich hier, um einen Verlust der Staatsangehörigkeit durch Nichtgebrauch, wie Laband es treffend ausgedrückt hat. Bei der Verwirkung der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland frägt es sich um keinen Willensakt des Abwesenden; der Verlust tritt ein, er mag wollen oder nicht. Es bedarf eines positiven Willensaktes (Verlangen des Eintrags in die Konsulatsmatrikel), um den Verlust abzuwenden. Ein allgemeiner Rechtssatz endlich, wonach gegen einen Minderjährigen oder Handlungsunfähigen niemals eine Verjährung laufen könnte, besteht nicht.

Die preußische Praxis erweist sich hienach bei näherer Prüfung als nicht haltbar.

Indessen, wenn auch die angeführten Erwägungen schwerwiegender wären, als sie es in der That sind, sie müßten vor dem obersten Grundsatze aller Auslegung weichen, daß von dem klaren Wortlaute des Gesetzes nicht abgewichen werden darf. Was aber dieser Wortlaut sagt, hat Laband richtig entwickelt: „Der Gesetzgeber knüpft den Verlust (der Staatsangehörigkeit) an den zehnjährigen Aufenthalt, auch ohne daß ein neuer Wohnsitz begründet wird, also an ein rein thatsächliches Verhältniß. Daher kommt die Willens- und Handlungsfähigkeit nicht in Betracht, welche wohl für die Niederlassung, nicht aber für den Aufenthalt erforderlich ist."

IV.

Das Staatsangehörigkeitsgesetz enthält in den §§ 22 und 23 folgendes:

„Tritt ein (Nord)deutscher ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Zentralbehörde seines Heimatsstaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

Wenn ein (Nord)deutscher mit Erlaubniß seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit."

Ich hatte dazu in meinen früheren Erörterungen („Annalen" 1876 S. 149 Anm. 1) bemerkt: „Die Erlaubniß ist nicht widerruflich". Riedel (die Reichsverfassungsurkunde ꝛc. Nördlingen 1871 S. 269), dessen Ansicht ich durch jene Bemerkung beipflichtete, äußert: „Die mit Erlaubniß ihrer Regierung in fremden Dienst Getretenen können nicht mehr zum Austritt genöthigt werden. Dagegen werden auch solche Personen einer vom Bundespräsidium auf Grund des § 20 erlassenen (allgemeinen) Aufforderung zur Rückkehr Folge leisten müssen."

Eine wiederholte Prüfung der Frage hat mich von der Irrthümlichkeit meiner früheren Anschauung überzeugt. Der Inhalt des § 23 a. a. O. scheint mir vielmehr in folgendem Satze Laband's (Staatsrecht des deutschen Reiches I S. 148) richtig wieder gegeben zu sein: Der Staatsangehörige „kann von seiner Regierung nicht durch Androhung der Entziehung der Staatsangehörigkeit zum Austritte genöthigt werden", dagegen, wie ich ergänzen möchte, durch andere ge-

setzlich zur Verfügung stehende Mittel. Ob nun Laband mit diesem Zusatze einverstanden ist, scheint mir trotz des Wortlautes seiner Aeußerung deswegen nicht ganz sicher, weil er bei derselben auf Riedel Bezug nimmt.

Die Gründe für meine nunmehrige Meinung sind nachstehende:

Die angeführten beiden Paragraphen handeln lediglich von einer Folge, welche der unerlaubte Eintritt in fremden Staatsdienst auf die Staatsangehörigkeit äußern kann. Sie thun dies deshalb, weil nach der reichsrechtlichen Regelung des Erwerbes und des Verlustes der Staatsangehörigkeit das Landesrecht an den unerlaubten Eintritt in auswärtigen Staatsdienst diese Folge nicht mehr knüpfen konnte. Dagegen liegt es außerhalb des Zweckes des Reichsgesetzes, ja außerhalb der Zuständigkeit des Reiches, zu bestimmen, ob und wann ein deutscher Unterthan der Erlaubniß zum Eintritt in fremde Staatsdienste bedarf, welche Bedingungen ihm auferlegt werden können, ob die Erlaubniß widerruflich ist oder nicht, welche anderweitige Nachtheile, abgesehen von dem Verlust der Staatsangehörigkeit, aus dem Ungehorsame etwa sich ergeben[1]). Denn es handelt sich bei alledem lediglich um Vorschriften, welche die Sicherung der Unterthanentreue gegenüber der Staatsgewalt des Heimatstaates bezwecken. Der § 20 des Staatsangehörigkeitsgesetzes aber kann derartige landesrechtliche Anordnungen deshalb nicht berühren, weil er auf etwas ganz Anderes sich bezieht, als hier in Frage steht, nämlich auf den Aufenthalt im Auslande, nicht auf den Eintritt, bezw. das Verweilen in fremdem Staatsdienst.

Allerdings kann der Eintritt in fremde Staatsdienste landesrechtlich nur insoweit beschränkt werden, als es sich um den Dienst eines nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staates handelt. Der Eintritt in den Dienst eines bundesangehörigen Staates — und selbstverständlich auch der Eintritt in den Dienst des Reiches, der ein allen Bundesstaaten gemeinsamer Staatsdienst ist — kann einem Deutschen niemals verwehrt werden. Dies ergibt sich aber nicht aus §§ 22 und 23 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, sondern aus anderweitigen Normen.

Nach Art. 3 der Reichsverfassung ist jeder Deutsche in allen Bundesstaaten „zu öffentlichen Aemtern zuzulassen". Wenngleich nun dieser Satz seine Spitze gegen jenen Bundesstaat richtet, in welchem Jemand angestellt werden will (vgl. meinen Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich S. 47), so ergibt sich doch aus demselben nothwendig, daß auch Beschränkungen Seitens des Heimatstaates gegenüber den eigenen Angehörigen, welche in einem anderen Bundesstaate Anstellung suchen, nicht statthaft sein können. Dazu kommt noch die Bestimmung in § 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, wonach die Anstellung im Dienste eines Bundesstaates als Aufnahme wirkt.

V.

Den vorstehenden Erörterungen mag noch die Besprechung einer Streitfrage sich anreihen, bezüglich welcher die Theorie bisher zu einem abschließenden Ergebnisse nicht gelangt ist.

§ 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes lautet:

„Die Aufnahmeurkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates ertheilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern 2c"

Angesichts dieser Fassung des Gesetzes erscheint es zweifelhaft, ob man es hier mit einer Bestimmung zu thun habe, welche die Voraussetzungen des An-

[1]) Diesbezügliche Vorschriften enthält die bayerische Verfassungsurkunde in Beilage I § 11.

spruchs auf Aufnahme regelt, oder ob die Absicht dahin geht, die Voraussetzungen der Aufnahme überhaupt zu normiren.

In letzterem Sinne hat sich P. Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches I S. 167 Anm. 3 entschieden, welcher sagt:

„Die Verleihung der Staatsangehörigkeit an Deutsche, welche sich nicht im Staatsgebiete niederlassen . . . ist demnach unzulässig."

Vgl. auch Riedel, die Reichsverfassungsurkunde ꝛc.; Nördlingen 1871, S. 258 Anm. 3, b.

Die Mehrzahl der Schriftsteller dagegen nimmt an, daß § 7 nur ausspreche, es könne unter den dort angegebenen Voraussetzungen die Aufnahme in den Staatsverband nicht verweigert werden, es dagegen nicht verwehre, dieselbe auch in anderen Fällen zu ertheilen.

Vgl. G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts § 76 Anm. 13.

L. v. Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie II § 131 Anm. 4, b.

Ph. Zorn, Staatsrecht des deutschen Reichs I § 16 Anm. 12.

O. v. Sarwey, das Staatsrecht des Königreichs Württemberg I § 35 Anm. 7.

Mir scheinen für diese letztere Ansicht die überwiegenden Gründe zu sprechen. Ein Interesse daran, Beschränkungen für die Verleihung der Staatsangehörigkeit festzusetzen, hat das Reich nur bei der Naturalisation, welche einen bisher nicht Reichsangehörigen zum Reichsangehörigen macht, nicht bei der Aufnahme. Bei der letzteren wird das Interesse des Reiches wohl nur dahin gehen, die Reichsangehörigen vor ungebührlichen Erschwerungen der Ueberwanderung von einem Bundesstaate in den andern zu sichern.

Dieser Gedanke tritt auch in folgender Stelle der Motive ziemlich deutlich zu Tage.

„Es widerspricht dem Begriffe der staatlichen Selbständigkeit, das freie Ermessen des Staates darüber einschränken zu wollen, wem er die Aufnahme unter seine Angehörigen gewähren oder versagen will. Von diesem Grundsatze wird jedoch den Angehörigen der andern Bundesstaaten gegenüber eine Ausnahme zu machen sein."

Aus dem ganzen Zusammenhange dieser Sätze geht unverkennbar hervor, daß man nur an eine Ausnahme zu Gunsten der Reichsangehörigen dachte, nicht aber daran, die Niederlassung zur conditio sine qua non der Aufnahme zu machen.

Damit ist es dann den Bundesstaaten keineswegs verwehrt, bei mangelnder Niederlassung die Aufnahme zu versagen und für die Regel wird es sich auch rechtfertigen, wenn die Bundesstaaten diesen Standpunkt einnehmen.

Bayerischer Gesetzentwurf über die Errichtung einer öffentlichen Hagelversicherungsanstalt.

Wir glauben diesen Entwurf, welcher dem eben versammelten bayerischen Landtage vorgelegt worden ist, als einen auch außerhalb Bayerns Interesse bietenden gesetzgeberischen Versuch zur Kenntniß unserer Leser bringen zu sollen.

Art. 1. Zum Zwecke der Versicherung gegen Hagelschaden wird für die Regierungsbezirke rechts des Rheines eine öffentliche Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit errichtet.

Dieselbe genießt die Rechte der milden Stiftungen und hat ihren Sitz in München.

Art. 2. Der Eintritt in die Anstalt ist einerseits von der freiwilligen Antragstellung des Versicherungsnehmers, andererseits von der Genehmigung der Anstaltsverwaltung abhängig.

Art. 3. Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem der Ausfertigung der Aufnahmsurkunde folgenden Tage.

Die Versicherung dauert solange, als nicht der Versicherte seinen Austritt bei der Anstaltsverwaltung in der von dieser vorgeschriebenen Form erklärt oder die Anstaltsverwaltung die Versicherung kündigt.

Austritt und Kündigung werden erst für das nächstfolgende Versicherungsjahr wirksam.

Das Versicherungsjahr beginnt mit dem 1. März.

Art. 4. Durch Wechsel des Besitzers wird der Austritt nicht bewirkt; vielmehr tritt der neue Besitzer in die Rechte, die ordentlichen Leistungen und diesbezüglichen Zahlungsrückstände seiner Vorgänger ein.

Art. 5. Der Versicherungsbeitrag ist am 1. März fällig; die Anstaltsverwaltung kann für die Einhebung einen späteren Zeitpunkt festsetzen. Für das Jahr, in welchem der Eintritt in die Anstalt erfolgt, ist der ganze Beitrag zu entrichten.

Nachschüsse werden nicht erhoben; ebenso wenig finden Nachlässe an den schuldigen Beiträgen oder Zurückerstattungen einbezahlter Beiträge statt.

Wird eine Versicherung von Mehreren genommen oder geht sie auf Mehrere über, so haftet Jeder derselben für den ganzen Beitrag.

Art. 6. Wer wegen eines erlittenen Hagelschadens Entschädigung beansprucht, hat hierüber binnen 48 Stunden nach eingetretenem Schaden schriftlich oder mündlich Anzeige an die Gemeindebehörde zu erstatten, welche bei Vermeidung disziplinärer Einschreitung sofort von dem Schadensfalle der Anstaltsverwaltung Kenntniß zu geben hat.

Die Versäumung der Anzeigefrist Seitens des Beschädigten hat den Verlust des Entschädigungsanspruches zur Folge, insoferne nicht die Verzögerung sich als unverschuldet darstellt, worüber die Anstaltsverwaltung entscheidet.

Art. 7. Die Anstaltsverwaltung setzt, soferne eine Schätzung nothwendig erscheint, den Termin für die Erhebung des Schadens fest, läßt zu den Verhandlungen den Beschädigten durch die Gemeindebehörde laden und den Schaden durch einen beeidigten Sachverständigen schätzen.

Die Anwesenheit des Beschädigten bei den Verhandlungen ist nicht geboten; derselbe kann sich eines sachverständigen Beistandes bedienen.

Bei dieser Schätzung trägt die Anstalt die von ihr, der Beschädigte die von ihm veranlaßten Kosten.

Auf Grund dieser Verhandlungen setzt die Anstaltsverwaltung die Entschädigung fest.

Art. 8. Soferne der Versicherte mit der Festsetzung der Entschädigung nicht einverstanden ist, kann derselbe innerhalb 8 Tagen von Zustellung der Entschädigungsfestsetzung an bei der Anstaltsverwaltung eine nochmalige Schätzung verlangen.

Auf diese finden die Bestimmungen des Art. 7 Abs. I und II gleichmäßige Anwendung.

Auf Grund der zweiten Schätzung kann die erstmalig festgesetzte Entschädigung bestätigt, erhöht oder gemindert werden.

Die Kosten der zweiten Schätzung trägt der Beschädigte dann, wenn die Entschädigung nicht erhöht wird; außerdem die Anstalt in dem durch Art. 7 Abs. III bezeichneten Umfange.

Die auf Grund der zweiten Schätzung erfolgte Festsetzung der Entschädigung ist endgiltig.

Art. 9. Wer in Ansehung des erlittenen Hagelschadens wegen Betruges oder Betrugsversuches an der Anstalt gerichtlich verurtheilt ist, verliert seinen Entschädigungsanspruch.

Während des Strafverfahrens darf die Entschädigung nicht ausgezahlt werden.

Art. 10. Zur Leistung der in einem Versicherungsjahre angefallenen Entschädigungen werden verwendet:

1. die Beiträge dieses Jahres nach Abzug der Verwaltungskosten,
2. die Zinsen der nicht zum Reservefonde gehörenden Vermögensbestände und
3. eventuell höchstens ein Viertel des in dem betreffenden Jahre vorhandenen Reservefondes.

Reichen diese Mittel zur Vergütung des Jahresschadens nicht aus, so sind die einzelnen Entschädigungsbeträge um so viele Prozente zu kürzen, als zur Deckung des Gesammtschadens fehlen.

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt spätestens bis zum Schlusse des Kalenderjahres.

Beträge, welche binnen zweier Jahre nach erfolgter Anweisung nicht in Empfang genommen werden, sind verfallen.

Art. 11. Für die Anstalt ist ein Reservefond zu bilden. Demselben werden einverleibt:

1. die Beitrittsgebühren,
2. die nach Art. 9 und Art. 10 Abs. IV verfallenen Entschädigungsbeträge,
3. die nach Bestreitung der Entschädigungen und Verwaltungskosten verbleibenden Ueberschüsse.

Art. 12. Die Verwaltung und rechtswirksame Vertretung der Anstalt wird der Brandversicherungskammer übertragen.

Das k. Staatsministerium des Innern hat von der Geschäftsführung der Anstaltsverwaltung von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen und hiebei das Interesse des Staates, der Anstalt und der Versicherten zu wahren.

Art. 13. Die Anstaltsverwaltung setzt, soweit nicht das Gesetz selbst hierüber Bestimmungen enthält, die Versicherungsbedingungen, das Verfahren bei der Versicherungsnahme, bei der Beschreibung und Schätzung des Schadens, sowie die Beitrittsgebühren fest.

Sie bestimmt die Abstufung der Beiträge nach Gefahrenklassen und die Grenzen, innerhalb welcher Entschädigung geleistet wird.

Art. 14. Die Fonds der Anstalt werden ausschließlich zu deren Zwecken verwendet und gesondert verwaltet.

Ueber die Ergebnisse der Verwaltung ist alljährlich öffentlich Rechnung zu stellen.

Art. 15. Die Kassengeschäfte der Anstalt werden von der k. Bank in Nürnberg besorgt, welche mit der Anstaltsverwaltung laufende Rechnung führt. Zahlungsanweisungen müssen die Unterschrift des Vorstandes und eines weiteren Beamten der Anstaltsverwaltung tragen.

Die Einziehung der Beiträge und Kosten erfolgt nach den Bestimmungen über Einhebung und zwangsweise Beitreibung von Staatssteuern:

a) in unmittelbaren Städten durch den Magistrat,
b) in sonstigen Gemeindebezirken, in welchen sich der Sitz eines Rentamtes befindet, durch das Rentamt,
c) in allen übrigen Gemeinden durch Vermittelung der Gemeindebehörde, welche die Beiträge zum Rentamte abliefert und demselben Rückstände zur Zwangsbeitreibung überweist.

Die Anstaltsverwaltung theilt, sobald die Einhebung der Beiträge stattzufinden hat, die Einheberegister zur weiteren Einleitung den Rentämtern, bezw. unmittelbaren Stadtmagistraten, mit, welche die Beiträge unmittelbar und kostenfrei an die k. Bank in Nürnberg einsenden.

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt durch die Rentämter bezw. unmittelbaren Stadtmagistrate.

Art. 16. Zur Bestreitung der Verwaltungskosten leistet die Hagelversicherungsanstalt an die Brandversicherungsanstalt eine jährliche Aversalsumme mit zwei Pfennig auf hundert Mark der Versicherungssumme. Eine allenfallsige Aenderung dieses Beitragsverhältnisses bestimmt das Finanzgesetz.

Für Einhebung und Ablieferung der Beiträge einschließlich der Portoauslagen werden den Gemeindebehörden und den Rentbeamten je 1 Prozent, für unmittelbar von einem Rentamte perzipirte oder von ihm beigetriebene Beiträge dem Rentbeamten $1^1/_2$ Prozent von der Anstalt vergütet.

Vollstreckungskosten werden, insoweit sie nicht von den Pflichtigen erhoben werden können, von der Anstalt besonders vergütet.

Art. 17. Der Anstaltsverwaltung wird ein Ausschuß von sieben Mitgliedern beigegeben.

Der Landrath eines jeden Regierungsbezirkes rechts des Rheines wählt auf die Dauer von sechs Jahren aus der Zahl der Versicherten ein Ausschußmitglied, sowie einen ersten und zweiten Ersatzmann.

Der Ausschuß wird von der Anstaltsverwaltung jährlich mindestens einmal einberufen.

Den Vorsitz im Ausschusse führt der Vorstand der Anstaltsverwaltung oder dessen Stellvertreter; derselbe bestimmt die zur Berathung beizuziehenden Anstaltsbeamten.

Den Ausschußmitgliedern, welche nicht am Sitze der Anstalt wohnen, werden von der Anstalt die Reisekosten vergütet und für die Dauer der jeweiligen Versammlung unter Einrechnung des vorausgehenden und nachfolgenden Tages eine Taggebühr von 5 ℳ. gewährt.

Art. 18. Der Ausschuß ist einzuvernehmen:

1. über theilweise Verwendung des Reservefondes zur Leistung von Entschädigungen (Art. 10 Abs. I Ziff. 3),
2. über Kürzung der Entschädigungsbeträge (Art. 10 Abs. II),
3. über die allgemeinen Versicherungsbedingungen (Art. 13 Abs. I).

Dem Ausschusse wird die geprüfte Anstaltsrechnung zur Einsicht und Erinnerungsabgabe vorgelegt.

Das k. Staatsministerium des Innern kann die Einvernahme des Ausschusses über sonstige Angelegenheiten anordnen.

Art. 19. Die Anstalt ist bezüglich aller in das Hagelversicherungswesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte, gerichtlicher sowohl als außergerichtlicher, von der Entrichtung von Staatsgebühren befreit; ebenso sind die Quittungen über die von ihr geleisteten Entschädigungen der Staatsgebühr nicht unterworfen.

Die Korrespondenzen der Behörden in Sachen der Anstalt sind portofrei; Geldsendungen unterliegen der Portopflicht.

Art. 20. Der Anstalt wird aus den Ueberschüssen der Brandversicherungsanstalt ein unverzinslicher Vorschuß von 1'000,000 ℳ. überwiesen. Dieser Betrag ist unangreifbar. Der Zeitpunkt der Refundirung bleibt gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

Motive.

I. Im Allgemeinen.

Die Versicherung gegen Hagelschaden wird in landwirthschaftlichen Kreisen vielfach als Bedürfniß empfunden.

Die Gefahr eines Hagelschadens selbst zu tragen, ist eigentlich nur derjenige im Stande, dessen Gesammtvermögen ein beträchtliches Vielfache von Dem beträgt, was durch einen Hagelschlag beschädigt werden kann. Die Zahl solcher Personen ist naturgemäß eine geringe.

Für zahlreiche Grundbesitzer erscheint daher die Versicherung gegen Hagelschaden in hohem Grade wünschenswerth.

Wenn auch in Bayern Hagelversicherungsvereine und Gesellschaften bestehen, bezw. zum Betriebe zugelassen sind, so ist nichts destoweniger das Verlangen nach Errichtung einer staatlich geleiteten, öffentlichen Hagelversicherungsanstalt seit einer Reihe von Jahren vielfach laut geworden.

Insbesondere sind in der Kammer der Abgeordneten wiederholt Interpellationen in dieser Richtung gestellt worden.

(Verhandl. der K. d. Abg. 1873/75, Sten. Ber. Bd. 1 S. 105; 1880/81, Sten. Ber. Bd. 5 S. 128; 1881/82, Sten. Ber. Bd. 1 S. 171.)

Auch das Generalkomité des landwirthschaftlichen Vereines hat sich in den letzten Jahren eingehend mit der Hagelversicherungsfrage befaßt und die Errichtung

ung einer öffentlichen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Hagelversicherungsanstalt befürwortet.

Die k. Staatsregierung hat diese Anregungen und Anträge sorgfältigst gewürdigt und sich in Folge gepflogener Erhebungen und Erwägungen der Anerkennung des Bedürfnisses nach einer solchen Anstalt nicht verschließen können.

Demgemäß wurde der vorliegende Entwurf ausgearbeitet, welcher von folgenden wesentlichen Gesichtspunkten ausgeht:

Freiwilligkeit der Betheiligung ohne Ausschluß der Privatgesellschaften, Vergütung der Schäden auf Grundlage der Gegenseitigkeit, feste Beiträge ohne Nachschüsse, Verwaltung der Anstalt durch die k. Brandversicherungskammer, möglichste Verringerung der Verwaltungskosten mit thunlichster Vereinfachung des Schätzungsverfahrens. Diejenigen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1875, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheines betreffend, welche sich zur Uebertragung auf das Hagelversicherungswesen eignen, wurden mit den entsprechenden Aenderungen in den Entwurf aufgenommen.

Die aufgeführten Gesichtspunkte werden in den Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln ihre Begründung finden.

II. Im Besonderen.

Zu Art. 1. Die Hagelversicherungsanstalt hat zum Zwecke die Versicherung gegen Hagelschaden.

Bezüglich der verschiedenen Arten von Hagelschäden, für welche Versicherung genommen werden kann, ist keine Einschränkung vorgesehen, um der Anstaltsverwaltung die Möglichkeit offen zu lassen, mit der Versicherung landwirthschaftlicher Bodenerzeugnisse, welche zunächst die Hauptaufgabe der Anstalt bilden wird, auch die Hagelversicherung anderer Gegenstände nach Maßgabe der Entwickelung der Anstalt und des hervortretenden Bedürfnisses zu verbinden.

Da die Hagelversicherungsanstalt nach mehrfachen Richtungen in nähere Beziehungen zur Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheines treten soll (Art. 12, 16, 20), wurde der Wirkungskreis der genannten Anstalt auf diejenigen Landestheile beschränkt, für welche die k. Brandversicherungskammer nach Art. 1 und 80 des Gesetzes vom 3. April 1875 zu wirken bestimmt ist.

Für den Regierungsbezirk der Pfalz besteht auf Grund der Verordnung vom 26. November 1817 eine besondere Brandversicherungsanstalt, deren Reorganisation auf theilweise neuen Grundlagen gegenwärtig in Frage steht. Sollten die in dieser Beziehung eingeleiteten Verhandlungen zu dem Ergebnisse führen, daß die pfälzische Brandversicherungsanstalt mit der rechtsrheinischen vereinigt wird, so würde der Grund der Beschränkung der Wirksamkeit auf die rechtsrheinischen Regierungsbezirke entfallen und es bliebe sodann der Gesetzgebung anheimgegeben, die Ausdehnung auf den Regierungsbezirk der Pfalz herbeizuführen.

Der in das Leben zu rufenden Anstalt ist im Entwurfe der Charakter der Oeffentlichkeit und Gegenseitigkeit in gleicher Weise beigelegt, wie er der Brandversicherungsanstalt bereits zukommt. Ebenso sind der Hagelversicherungsanstalt auch die Rechte der milden Stiftungen eingeräumt.

Zu Art. 2. Die Theilnahme an der Hagelversicherungsanstalt ist als eine freiwillige vom Belieben des Einzelnen abhängig.

Der Anstaltsverwaltung fällt die Aufgabe zu, dem Versicherungsbedürfnisse nach Möglichkeit Rechnung zu tragen und bei der Aufnahme der Mitglieder thun-

lichste Rücksicht walten zu lassen. Da die Anstalt auf Gegenseitigkeit beruht, müssen bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern auch die Interessen der bereits Versicherten entsprechend gewahrt werden. Es wäre dies jedoch nicht möglich, ohne der Anstaltsverwaltung die Befugniß zuzugestehen, Beitrittsanträge auch abzulehnen. Außerdem würde möglicherweise ein allzu großes Risiko auf unverhältnißmäßig kleinem Raume angesammelt und die wünschenswerthe Gleichmäßigkeit in der örtlichen Vertheilung des Risiko in Frage gestellt werden. Die Zunahme des Risiko kann nur nach Maßgabe der fortschreitenden Entwickelung des Versicherungsstandes allmählich erfolgen. Die Versicherungssumme für eine Flur oder einen Bezirk soll daher nur dann beträchtlich wachsen, wenn sie gleichzeitig auch in den meisten anderen Fluren oder Bezirken zunimmmt.

Wenn in dem Entwurfe von jedem Zwange zum Beitritte abgesehen ist, so waren hiefür folgende Erwägungen maßgebend: Es steht zunächst fest, daß die Hagelgefahr in den einzelnen Gegenden und Ortschaften des Königreiches außerordentliche Verschiedenheiten zeigt. Bei Heranziehung aller Grundbesitzer würden vielen derselben zwangsweise Opfer auferlegt werden, zu welchen sie sich freiwillig nicht verstehen würden; von diesen würde die Entrichtung von Hagelversicherungsbeiträgen lediglich als eine keinen wirthschaftlichen Vortheil in Aussicht stellende, dauernde Mehrbelastung empfunden werden. Zur Zeit fehlt es auch an genügenden Erfahrungen, um die Rechte und Verbindlichkeiten auf dem vorwürfigen Gebiete in ähnlicher Weise gesetzlich genau abzugrenzen, wie dies für die Immobiliarversicherung durch das Gesetz vom 3. April 1875 geschehen ist. Eine zu errichtende öffentliche Hagelversicherungsanstalt wird sich allmählig aufzubauen haben und wird für den Anfang nicht eine finanzielle Belastung und ein Risiko übernehmen können, welche sich bei dem Mangel zureichender Anhaltspunkte nicht überblicken lassen.

Nach dem Entwurfe bleibt dem Grundbesitzer auch die Wahl offen, wo er gegebenen Falles Versicherung nehmen will; der Anstalt ist keine ausschließende Stellung eingeräumt und es können daher neben ihr die in Bayern schon bestehenden, bezw. zugelassenen Gesellschaften und Vereine das Hagelversicherungsgeschäft fortsetzen.

Die Antragstellung auf den Eintritt in die Anstalt steht nicht allein den Eigenthümern, sondern auch den Pächtern, Nutznießern und sonstigen Besitzern zu. Das in den Aufsichtsbefugnissen begründete Recht, in den hiezu geeigneten Fällen und nach Lage der Verhältnisse zu veranlassen, daß die Gemeinden und Stiftungen die Versicherung beantragen, bleibt unberührt.

Zu Art. 3. Für den Beginn der Wirksamkeit der Versicherung muß ein bestimmter Zeitpunkt festgestellt werden, um in dieser Beziehung Zweifel und Streitigkeiten auszuschließen. Als solcher Zeitpunkt wird sich der der Ausfertigung der Aufnahmsurkunde folgende Tag empfehlen, und zwar schon mit Rücksicht darauf, daß die Versicherung nicht nur von der Antragstellung, sondern auch von der Genehmigung des Antrages abhängig ist. Die Wirksamkeit beginnt an dem vorbezeichneten Tage, gleichviel, ob die Aufnahmsurkunde bereits zugestellt ist oder nicht.

Nach der Anschauung betheiligter Kreise entsprechen von Jahr zu Jahr fortlaufende Versicherungen gegen Hagelschaden dem Interesse der Landwirthschaft mehr, als die nur für die Dauer eines Erntejahres abgeschlossenen und mit Ende desselben von selbst aufhörenden Versicherungen. Durch jährliche Erneuerung der Versicherung werden auch die Verwaltungskosten erhöht.

Das Verfahren bezüglich Erhöhung und Minderung der Versicherungssumme und des Beitrages, namentlich in Folge von Aenderungen im Besitzstande und in der Feldbestellung, wird durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen (Art. 13 Abs. 1) geregelt.

Die Bestimmung, daß Austritt und Kündigung erst für das nächstfolgende Versicherungsjahr wirksam wird, geht einerseits von der Rücksicht auf eine geordnete Verwaltung und andererseits von der Rücksicht auf wohlerworbene Rechte der Versicherten und der Anstalt aus.

Da die Verwaltung der Anstalt durch die k. Brandversicherungskammer in Aussicht genommen ist und das Versicherungsjahr für die Brandversicherungsanstalt mit dem 1. Oktober beginnt, so liegt es im Interesse einer guten Arbeitsvertheilung, das Hagelversicherungsjahr mit dem 1. März anfangen zu lassen. Zudem entspricht es auch der Natur der Sache, das Versicherungsjahr vor Beginn der hagelgefährlichen Monate zu eröffnen.

Zu Art. 4. Durch Besitzwechsel soll die Versicherung nicht unterbrochen werden; sie geht vielmehr auf den neuen Besitzer über, welcher in die Rechte und Verbindlichkeiten seines Vorgängers eintritt. Das gleiche Rechtsverhältniß besteht auch bezüglich der Gebäudeversicherung, welche gemäß Art. 76 des Brandversicherungsgesetzes durch Besitzwechsel nicht unterbrochen wird.

Wenn die Fortsetzung der Versicherung an das Erforderniß einer besonderen Antragstellung durch den Besitznachfolger gebunden wäre, so würden in jenen Fällen, in welchen die rechtzeitige Stellung des Antrages auf Erneuerung der Versicherung verabsäumt wird, den Grundbesitzern Vermögensgefährdungen drohen.

Eine Erneuerung der Versicherung kann um so mehr entbehrt werden, als auch das Risiko der Anstalt unverändert bleibt.

Wenn ein bestehendes Pachtverhältniß zur Auflösung gelangt, geht die Versicherung auf den in den Pacht eintretenden neuen Pächter über. Wird das Pachtverhältniß aufgelöst, ohne daß eine Wiederverpachtung erfolgt, so tritt der Verpächter in die Versicherung ein.

Allenfallsige von dem Pächter herrührende Beitragsrückstände werden zunächst von diesem, eventuell von dem Verpächter erhoben. Letzterem steht der Regreß gegen den Pächter zu; dieser Regreßanspruch kann im Wege des Pachtvertrages durch Kaution 2c. sichergestellt werden.

Zu Art. 5. Die Vorschrift wegen Fälligkeit des Beitrages ist dem Art. 67 des Brandversicherungsgesetzes nachgebildet; die Fälligkeit muß an den Beginn des Versicherungsjahres zur Fernehaltung von etwaigen Zweifeln und Streitigkeiten in dieser Richtung im Interesse der Stabilität der Verwaltung geknüpft werden.

Um jedoch den Landwirthen möglichste Erleichterung zu gewähren, bleibt es der Anstaltsverwaltung vorbehalten, das gesammte Einhebungsgeschäft auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen. Für die Versendung der Einheberegister ist der 1. Oktober in Aussicht genommen. Hienach wird die Einhebung der Hagelversicherungsbeiträge regelmäßig erst nach Schluß der Ernte beginnen.

Neben der Schonung, die der Beitragspflichtige hiedurch genießt, ergibt sich der Vortheil, daß die Einhebung der Hagelversicherungsbeiträge gleichzeitig mit jener der Brandversicherungsbeiträge erfolgen kann. Dieses Verfahren liegt im Interesse einer einfachen und wohlfeilen Verwaltung.

Beitragsnachschüsse werden nicht erhoben. Der Versicherte, welchem seine Beitragsschuldigkeit im Voraus bekannt ist, wird hiedurch der Verlegenheiten enthoben, welche für ihn aus der Forderung von Nachschüssen entstehen können.

Die Bestimmung, daß einbezahlte Beiträge nicht zurückerstattet werden, hat selbstverständlich die Schuldigkeit dieser Beiträge im einzelnen Falle zur Voraussetzung; Zahlungen, welche indebite geleistet worden sein sollten, sind also hierunter nicht begriffen.

Wenn die Bodenerzeugnisse von in gemeinschaftlichem Eigenthume stehenden Grundstücken versichert sind, so kann der ganze Versicherungsbeitrag von dem einen oder anderen Miteigenthümer eingehoben werden. Diesem steht selbstverständlich der Rückgriff gegen die übrigen Miteigenthümer zu.

Zu Art. 6. Dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Versicherten und der Anstalt entspricht es, daß der Versicherte, wenn ihn ein Schaden trifft, und er dafür Entschädigung beansprucht, diesen Anspruch anmelde.

Die Anmeldung hat bei der Gemeindebehörde zu geschehen und kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Der Entwurf glaubt, dieser Art der Anmeldung den Vorzug vor direkter Anzeige an die Anstaltsverwaltung geben zu sollen, indem hiedurch den Versicherten die möglichste Erleichterung gewährt und zugleich in den meisten Fällen eine Vereinfachung geschaffen wird. Letzteres um deßwillen, weil erfahrungsgemäß bei Hagelschlägen meist mehrere Versicherte eines und desselben Gemeindebezirkes Schaden erleiden, welche bei Verpflichtung zu direkter Anzeige an die Anstaltsverwaltung einzelne schriftliche Meldungen zu vollziehen hätten, während bei dem im Entwurfe vorgesehenen Verfahren Eine gemeindliche Anzeige die sämmtlichen, bei der Gemeindebehörde angemeldeten Beschädigungen umfassen kann.

Hiebei wird überdies das Material richtiger einkommen und Ergänzung sich in minderem Maße als nothwendig erweisen. Die Vermeidung von Verzögerungen in dieser Richtung ermöglicht auch eine raschere Vornahme der Schätzungen. Die Mitwirkung der Gemeindebehörden ist auf das geringste Maß reduzirt, indem sie nur das von der Anstaltsverwaltung aufzustellende Anzeigeformular ordnungsgemäß auszufüllen und an die Anstaltsverwaltung einzusenden haben.

Die Frist von 48 Stunden ist als genügend zu erachten; gegen eine länger dauernde Frist spricht der Umstand, daß anderenfalls das Schätzungsgeschäft nicht nur verzögert, sondern auch erschwert und dadurch das Interesse der Versicherten einer Gefährdung ausgesetzt wird.

Es läßt sich nicht umgehen, an die Unterlassung der Anzeige Seitens der Versicherten das Präjudiz des Verlustes der Entschädigung zu knüpfen. Um jedoch Härten zu vermeiden, soll diese Folge nicht eintreten, wenn eine entschuldbare Verzögerung vorliegt; die Entscheidung hierüber muß der Anstaltsverwaltung anheimgegeben werden.

Zu Art. 7. Die Abschätzung der Hagelschäden erheischt einen ganz erheblichen Kostenaufwand, wenn nicht das Verfahren thunlichst einfach gestaltet wird.

Die Schadensregulirung ist deshalb der Anstaltsverwaltung übertragen, welche in ihren Organen für eine gleichmäßige und gerechte Ermittelung und Festsetzung des Schadens im ganzen Anstaltsbereiche die besten Garantien bietet.

Es können kleine Schadensfälle vorkommen, bezüglich deren sich eine Schätzung nicht als nöthig erweist, indem entweder von vorneherein feststeht, daß ein ersatzfähiger Schaden nicht in Frage ist, oder indem anderweitig genügende Anhaltspunkte zur Festsetzung der Entschädigung vorliegen. Die Umgangnahme von der Schätzung setzt selbstverständlich das Zustandekommen einer Vereinbarung zwischen der Anstaltsverwaltung und dem Beschädigten voraus; ist dieß nicht der Fall, so muß zur Schätzung geschritten werden.

Die Beeidigung der Sachverständigen erfolgt durch die einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden.

Zu den Kosten der ersten Schätzung, soweit sie von der Anstaltsverwaltung veranlaßt sind, soll der Beschädigte selbst dann nicht herangezogen werden, wenn sich kein ersatzfähiger Schaden herausstellt. Dagegen werden ihm jene Kosten zugewiesen, welche er durch Beiziehung eines eigenen Sachverständigen oder sonst verursacht hat.

Auf Grund dieser Schätzung erfolgt die Festsetzung der Entschädigung durch die Anstaltsverwaltung. Vorschriften darüber, in welchem Zustande der Beschädigte das verhagelte Objekt bis zur Schätzung erhalten muß, eignen sich nicht zur Aufnahme in das Gesetz und sind den allgemeinen Versicherungsbedingungen vorzubehalten. Die Beschädigten befinden sich hiebei in besserer Lage, weil die Anstaltsverwaltung dann eine Berücksichtigung des einzelnen Falles eintreten lassen kann, während die Gesetzgebung der Verschiedenheit der Verhältnisse nicht in gleicher Weise gerecht zu werden vermöchte.

Zu Art. 8. Glaubt der Beschädigte sich bei der ersten Schätzung und der auf Grundlage derselben erfolgten Entschädigungsfestsetzung nicht beruhigen zu können, so hat eine zweite Schätzung durch die Anstaltsverwaltung stattzufinden. Von einer solchen Schätzung kann selbstverständlich Umgang genommen werden, wenn die Anstaltsverwaltung die Schadensfestsetzung nach Lage der Verhältnisse in einer den Beschädigten zufriedenstellenden Weise ändert.

Bei der Brandversicherungsanstalt wird die zweite Schätzung im Wege des Einspruchs- und schiedsgerichtlichen Verfahrens vorgenommen; die Leitung der Verhandlungen ist hiebei den Distriktsverwaltungsbehörden übertragen. Die Betretung des gleichen Weges für Festsetzung der Hagelschäden würde, da die Hagelschläge sich stets auf wenige Monate zusammendrängen, zweifellos zu einer großen Belastung der Distriktsverwaltungsbehörden führen und die Möglichkeit des rechtzeitigen Abschlusses der Schätzungen in Frage stellen. Außerdem würde der große Vortheil der Gleichmäßigkeit und Einheitlichkeit verloren gehen, welcher in der Festsetzung sämmtlicher Entschädigungen durch die Anstaltsverwaltung liegt.

Die Kosten der zweiten Schätzung treffen den Beschädigten nur dann, wenn seinem Anspruche auf Erhöhung der Entschädigung nicht stattgegeben wird oder die Kosten von ihm selbst verursacht sind (Art. 7 Abs. III).

Die Einziehung der Schätzungskosten erfolgt auf demselben Wege, wie die der Beiträge.

Zu Art. 9. Da die Möglichkeit betrüglicher Handlungen auf dem Gebiete der Hagelversicherung nicht ganz ausgeschlossen erscheint (z. B. Abschlagen der Frucht oder Uebertreiben der Grundstücke mit Vieh), so ist auch in analoger Weise Vorsorge zu treffen, wie dies durch Art. 36 des Brandversicherungsgesetzes geschah.

Zu Art. 10. Zur Leistung der in einem Versicherungsjahre angefallenen Entschädigungen sollen zunächst die Beiträge dieses Jahres nach Abzug der Verwaltungskosten und die Zinsen der nicht zum Reservefond gehörenden Vermögensbestände dienen. Da die Hagelschäden der einzelnen Jahre große Verschiedenheit aufweisen, sucht der Entwurf einen Ausgleich dadurch herbeizuführen, daß Ueberschüsse, welche sich in Jahren mit geringeren Schäden ergeben, sowie die Beitrittsgebühren zu einem Reservefonde angesammelt werden (Art. 11), welcher für minder günstige Betriebsjahre zur Verfügung steht.

Um den Bestand des Fondes nicht zu erschöpfen und letzteren auch für die Folge leistungsfähig zu erhalten, wird für ein Versicherungsjahr nicht das Ganze

des Reservefondes, sondern nur ein aliquoter Theil desselben zur Leistung der Entschädigungen herangezogen werden dürfen. Im Entwurfe ist als Maximum ein Viertel des in dem betreffenden Jahre vorhandenen Reservefondes vorgesehen.

Wenn in einem Jahre die Beiträge (nach Abzug der Verwaltungskosten), die Zinsen der nicht zum Reservefonde gehörenden Vermögensbestände und der verfügbaren Theile des Reservefondes zur Leistung der festgestellten Entschädigungen nicht hinreichen, erübrigt nur, — da jede Nachschußzahlung ausgeschlossen ist, — die einzelnen Entschädigungsbeträge verhältnißmäßig zu kürzen.

Wie in den Erläuterungen zu Art. 5 bemerkt ist, wird beabsichtigt, die Jahresbeiträge regelmäßig nicht vor dem 1. Oktober einzuheben. Vor dieser Einhebung verfügt die Anstalt nicht über die zur Leistung der Entschädigungen nöthigen Bestände; sie wird aber auch vorher den Gesammtschaden des Jahres nicht überblicken und folgeweise nicht das Entschädigungsverhältniß bestimmen können. Sollte die Anstaltsverwaltung gleichwohl in einzelnen Jahren in die Möglichkeit versetzt werden, zu einem früheren Zeitpunkte Entschädigung zu leisten, so wird sie hiemit nicht anstehen. Ebenso wird sie darauf Bedacht nehmen, nach Thunlichkeit zum Ankaufe von Speise- und Saatgetreide, sowie von Futter Vorschüsse zu gewähren, welche auf die später zu zahlenden Entschädigungen in Anrechnung kommen.

Abs. IV ist dem Art. 42 des Brandversicherungsgesetzes nachgebildet, die bezüglichen Beträge verfallen zu Gunsten der Anstalt und fließen nach Art. 11 Ziff. 2 in den Reservefond.

Zu Art. 11. Wie schon zu Art. 10 ausgeführt wurde, bezweckt die Bildung des Reservefondes den Ausgleich zwischen guten und schlechten Jahren. Es ist wünschenswerth, daß dieser Fond beträchtlich anwächst, um Kürzungen der Entschädigungsbeträge möglichst ferne zu halten. Erreicht der Reservefond eine entsprechende Höhe, so wird auf eine Abminderung der Beiträge Bedacht genommen werden.

Der Reservefond bildet einen gesonderten Vermögensbestandtheil der Anstalt. Ueber denselben muß in gleicher Weise eine eigene Rechnung geführt werden, wie dies hinsichtlich des Vorschußfondes der Brandversicherungsanstalt geschieht.

Zu Art. 12. Durch Uebertragung der Anstaltsverwaltung an die k. Brandversicherungskammer wird der bestehende wohlgeordnete Organismus der letzteren auch für die Hagelversicherung nutzbar gemacht, ohne daß hiedurch wesentliche Kosten entstehen. In der Kostenersparung darf ein Hauptvortheil der vorgeschlagenen Einrichtung erblickt werden. Die Uebertragung ist um so leichter durchführbar, als sich einerseits bei der Brandversicherung, andererseits bei der Hagelversicherung gewisse, größere Arbeitskräfte in Anspruch nehmende, unverschiebliche Terminsarbeiten ergeben, diese aber zeitlich nicht zusammenfallen, so daß das Personal, welches die eine Arbeit vollendet hat, sofort für die andere verfügbar gestellt werden kann.

Die Verwaltung der Hagelversicherungsanstalt ist übrigens, wenn sie auch von denselben Beamten, wie jene der Brandversicherungsanstalt, bethätigt wird, eine vollständig selbständige. Sämmtliche Akten, Bücher und Rechnungen der Anstalt sind hienach getrennt zu führen.

Abs. II beabsichtigt, dem k. Staatsministerium des Innern über die Verwaltung der neuen Anstalt die erforderlichen Aufsichtsbefugnisse zuzuerkennen.

Zu Art. 13. Insoweit sich Bestimmungen über das Verhältniß zwischen Anstalt und Versicherten gesetzlich abgrenzen lassen, sind dieselben im Gesetze getroffen. Weiter gehende Detailvorschriften konnten im Gesetze nicht gegeben

werden, weil es vor Allem an ausreichenden Erfahrungen und Grundlagen in dieser Beziehung zur Zeit noch gebricht. Diese Vorschriften müssen ihrer Natur nach einer den Verhältnissen jeweils anzupassenden Aenderung zugänglich sein und hängen zum Theil auch von der Entwickelung der Anstalt ab. Die Erlassung von Detailbestimmungen ist daher in dem vom Entwurfe bezeichneten Umfange der Anstaltsverwaltung anheimzugeben. Es liegt dies auch im Interesse der Versicherten, welchen hiedurch andauernd jede mögliche Erleichterung rasch zugewendet werden kann.

Die Anstaltsverwaltung wird nach dem bewährten Vorgange Seitens der k. Brandversicherungskammer zur Vereinfachung des Geschäftsverkehres Formulare aufstellen.

Hinsichtlich der Festsetzung und Einhebung der Beitrittsgebühren wird die Anstaltsverwaltung möglichste Schonung der Versicherungsnehmer eintreten lassen.

Die Beiträge werden nach der Hagelgefährlichkeit der einzelnen Bezirke und nach der Beschädigungsmöglichkeit der Versicherungsobjekte abzustufen sein.

Die Bestimmung der Grenzen, innerhalb welcher Entschädigung geleistet wird, entspricht feststehender Uebung im Hagelversicherungswesen und faßt die Festsetzung einer Minimal- und Maximalgrenze in sich. Im Reglement kann sohin z. B. ausgesprochen werden, daß nur für Schäden von mindestens einem oder zwei Zehntel an eine Entschädigung gewährt und der Schaden blos so weit vergütet wird, als er acht oder neun Zehntel nicht überschreitet. Selbstverständlich ist es möglich, solche Grenzen späterhin im Wege der Abänderung des Reglements zu Gunsten der Versicherten zu erweitern, wenn die Entwickelung der Anstalt dies zuläßt.

Zu Art. 14. Zu den Fonds der Hagelversicherungsanstalt gehören alle Beiträge, das Anstaltsvermögen einschließlich des Reservefondes, etwaige Zuwendungen und alle sich ergebenden Zinsen.

Bezüglich der Rechnungsstellung wird das gleiche Verfahren beobachtet werden, wie bei der Rechnungsstellung der Brandversicherungsanstalt. (Art. 80 und 83 des Brandversicherungsgesetzes.)

Die alljährliche öffentliche Rechnungsstellung entspricht dem Grundsatze voller Oeffentlichkeit, in welchen die Anstalt insbesondere gegenüber den Versicherten wahren wird.

Zu Art. 15. Diese Bestimmungen sind den Art. 59, 84 und 87 des Brandversicherungsgesetzes nachgebildet.

Zu Art. 16. Der Zuschuß der Hagelversicherungsanstalt zu den Verwaltungskosten ist so nieder als möglich bemessen und kann in dem eingesetzten geringen Betrage als ausreichend nur um deßwillen erachtet werden, weil die k. Brandversicherungskammer, welcher die Verwaltung der Anstalt übertragen werden soll, ein genügendes Personal und die erforderlichen Einrichtungen besitzt und zu den Anstaltszwecken ohne Entstehung beträchtlicher Mehrkosten verwenden kann.

Der Zuschuß kann aber weder entbehrt noch niederer gegriffen werden, da an sich schon das Schätzungsverfahren einen unvermeidlichen, nicht unerheblichen Aufwand erheischt.

Die fragliche Aversalsumme kann im Bedarfsfalle durch das Finanzgesetz geändert werden. (Vgl. Art. 90 des Brandversicherungsgesetzes.)

Abs. II und III sind dem Art. 91 des Brandversicherungsgesetzes nachgebildet.

Beitrittsgebühren werden in Bezug auf Einhebung und Einhebungsgebühren wie Beiträge behandelt.

Zu Art. 17 und 18. Der Anstaltsverwaltung muß, wie in den Motiven schon wiederholt zum Ausdrucke gebracht ist, im Interesse einer gedeihlichen, die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse berücksichtigenden Entwickelung der Anstalt möglichste Freiheit der Bewegung zukommen. Dieser Umstand läßt es im Interesse der Versicherten wünschenswerth erscheinen, denselben eine Vertretung zu gewähren.

Es soll daher der Anstaltsverwaltung ein Ausschuß beigegeben werden, welcher über die im Entwurfe bezeichneten wichtigeren Anstaltsangelegenheiten einzuvernehmen und welchem auch die geprüfte Anstaltsrechnung zur Einsicht und Erinnerungsabgabe vorzulegen ist.

Das k. Staatsministerium des Innern wird von den Verhandlungen jederzeit Kenntniß nehmen und behält sich vor, die Einvernehmung des Ausschusses über sonstige Angelegenheiten anzuordnen.

Art. 17 Abs. II will durch die Fassung „aus der Zahl der Versicherten" außer Zweifel stellen, daß der einzelne Landrath bei seiner Wahl nicht auf diejenigen Versicherten beschränkt ist, welche in dem bezüglichen Regierungsbezirke wohnen oder begütert sind.

Zu Art. 19. Diese Bestimmungen rechtfertigen sich im Hinblicke auf den hervorragend gemeinnützigen Zweck, welchen die Anstalt verfolgt, und durch die dem Beschädigten gebührende Rücksichtnahme. (Man vergleiche auch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1831, die Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschäden betr., Art. 92 Abs. I und Art. 93 des Brandversicherungsgesetzes, Art. 223 Ziff. 16 des Gebührengesetzes.) Daß unter den „Quittungen über die von der Anstalt geleisteten Entschädigungen", welche der Staatsgebühr nicht unterworfen sein sollen, nur die Bestätigung über den Empfang der Vergütungen für erlittene Hagelschäden, nicht aber auch sonstige Zahlungen zu versehen sind, wird kaum einer besonderen Erläuterung bedürfen.

Zu Art. 20. Der Anstalt werden für den Beginn ihrer Geschäftsthätigkeit Betriebsmittel in entsprechender Höhe zugeführt werden müssen; wenn sie solche nicht besitzen würde, läge die Gefahr nahe, im Anfange die Beiträge unverhältnißmäßig hoch halten oder sehr erhebliche Kürzungen an den Entschädigungsbeträgen eintreten lassen zu müssen.

Es ist nicht beabsichtigt, der Anstalt unrefundirliche Zuschüsse zu gewähren, indem von der Erwägung ausgegangen wird, daß die Anstalt mit der Zeit so erstarkt, um fremder Hilfe entbehren zu können.

Zuschüsse aus der Staatskasse zu entnehmen, würde schon dem Bedenken begegnen, daß die Wirksamkeit der Anstalt nicht auf das ganze Königreich erstreckt ist.

Dagegen bietet sich das Auskunftsmittel, einen refundirlichen Zuschuß aus Beständen der Brandversicherungsanstalt verfügbar zu stellen. Die Brandversicherungsanstalt kann dies ohne Beeinträchtigung ihrer Zwecke leisten, indem für das Jahr 1883/84 ein halber Beitrag erlassen wird und trotzdem Ueberschüsse von etwas mehr als einer Million vorliegen. Auch aus dem mäßigen Zinsenentgange auf einige Zeit leitet sich für die Brandversicherungsanstalt keine erhebliche Schädigung ab. Drei Viertheile der Mitglieder der Brandversicherungsanstalt gehören landwirthschaftlichen Kreisen an, für welche auch die Hagelversicherungsanstalt zunächst zu wirken bestimmt ist. Das weitere Viertel könnte für den treffenden Antheil am Zinsenentgange durch Bedachtnahme auf äquivalente Zuwendungen nach Maßgabe des Art. 89 des Brandversicherungsgesetzes schadlos gehalten werden.

Auch der Brandversicherungsanstalt wurden bei ihrer Errichtung in ähnlicher Weise Fonds zugewendet. Diese Anstalt hat nunmehr seit 72 Jahren ihres Bestehens unter staatlicher Leitung vielfache Vortheile als eine Wohlfahrtsanstalt genossen, welchen Charakter die Hagelversicherungsanstalt ebenfalls an sich trägt. Beide Anstalten sollen, insbesondere durch Uebertragung der Verwaltung der Hagelversicherungsanstalt an die k. Brandversicherungskammer, in enge Beziehungen zu einander treten, so daß eine gewisse Zusammengehörigkeit derselben kaum wird in Abrede gestellt werden können.

Der im Entwurfe vorgesehene Betrag dürfte keinesfalls als zu hoch gegriffen zu erachten sein, indem derselbe als unangreifbar erklärt ist und es sich hienach nur um eine Zuwendung der Zinsen von jährlich etwa 40,000 M. handelt.

Sobald die Anstalt soweit erstarkt ist, daß sie des Vorschusses nicht mehr bedarf, ist nach dem Entwurfe die Refundirung in Aussicht genommen.

Der Zeitpunkt dieser Refundirung läßt sich der Natur der Sache nach im Augenblicke noch nicht feststellen und muß daher späterer gesetzlichen Bestimmung vorbehalten bleiben.

Nachdem es sich hiebei um einen rückzahlbaren Vorschuß, nicht um eine definitive Vermögensabtretung handelt, wurde eine Unterstellung des Artikels unter die Vorschrift des Tit. 10 § 7 der Verfassungsurkunde nicht für nothwendig erachtet.

Verwaltungsbericht der Reichsbank

für das Jahr 1882.[1])

Vorgelegt in der Generalversammlung am 16. März 1883.

Die **Gesammtumsätze** der Reichsbank im Jahre 1882 haben nach der Anlage **A** betragen:

bei der Reichshauptbank . . .	14,704,726,900	ℳ.
bei den Reichsbankanstalten . .	41,300,962,300	„
zusammen . . .	56,005,689,200	ℳ.

(1881: 56,336,057,800 ℳ), also 330,368,600 ℳ. weniger als im Jahre vorher:

Der **Bankzinsfuß** war

				für Wechsel		für Lombarddarlehne	
vom	1. Januar	bis	31. Januar 1882	5	Proz.,	6	Proz.
„	1. Februar	„	17. Februar	6	„	7	„
„	18. Februar	„	2. März	5	„	6	„
„	3. März	„	9. März	4½	„	5½	„
„	10. März	„	7. September	4	„	5	„
„	8. September	„	zum Schluß des Jahres	5	„	6	„

im Durchschnitt des ganzen Jahres 4,^{54} Proz. für Wechsel und 5,^{54} Proz. für Lombarddarlehne, gegen 4,^{42} bezw. 5,^{42} im Vorjahre.

Als **Eigenthümer** der **Reichsbankantheile** waren

	am 31. Dezember 1881		
6,150	Inländer mit	29,516	Antheilen
1,463	Ausländer mit	10,484	„
also 7,613	Eigner und	40,000	Antheile
	am 31. Dezember 1882		
6,135	Inländer mit	29,513	Antheilen
1,451	Ausländer	10,487	„
mithin 7,586	Eigner und	40,000	Antheile

in den Stammbüchern der Reichsbank eingetragen.

Die Zahl der inländischen Antheilseigner hat sich hiernach um 15, die der ausländischen um 12 vermindert, 3 Bankantheile sind von Inländern auf Ausländer übergegangen.

---

[1]) Vergl. die früheren Berichte, und zwar für 1881 „Annalen" 1882, S. 329 ff.; 1880 „Annalen" 1881, S. 354 ff.; 1879 „Annalen" 1880, S. 433 ff.; 1878 „Annalen" 1879, S. 577 ff.; 1877 „Annalen" 1878, S. 673 ff.; 1876 „Annalen" 1877 S. 736 ff.

Die **unverzinslichen Depositenkapitalien** haben betragen

am 1. Januar 1882	751,371 ℳ.
Neu eingezahlt sind	2,352,940 „
macht . . .	3,104,311 ℳ.
abgehoben	2,847,508 ℳ.
bleiben . . .	456,803 ℳ.

(494,568 ℳ. weniger als zu Anfang des Jahres).

An **Banknoten** waren im Umlauf:

als niedrigste Summe am 15. März . . .	668,999,000 ℳ.
als höchste Summe am 30. September . . .	841,533,000 „
durchschnittlich	747,020,000 „

es sind also gegen das Vorjahr *(739,727,000 ℳ.)* durchschnittlich 7,293,000 ℳ. mehr in Zirkulation gewesen.

Wie viel Banknoten nach den einzelnen Abschnitten am Schlusse jedes Monats im Umlauf waren, ergibt die Anlage B.

Für die Anfertigung neuer Banknoten sind 105,482 ℳ. in Ausgabe berechnet.

Am 30. September 1882 ist der der Reichsbank im § 9 des Bankgesetzes zugewiesene Betrag ungedeckter Banknoten um 19,224,097 ℳ. und am 7. Oktober um 12,185,240 ℳ. überschritten worden. Die hiervon zu entrichtende Steuer ist mit 32,718 ℳ. unter den Passiven aufgeführt.

Der **Metallbestand** an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1,392 ℳ. berechnet, betrug:

als niedrigste Summe am 7. Oktober . . .	503,248,000 ℳ.
als höchste Summe am 15. Juni	591,482,000 „
durchschnittlich	548,984,000 „

gegen das Vorjahr *(556,749,000 ℳ.)* also durchschnittlich 7,765,000 ℳ. weniger.

Die umlaufenden Noten waren im Durchschnitt des ganzen Jahres mit 73,^{49} Proz. durch Metall gedeckt.

Die **Giro-Guthaben** (Anlage C)

betrugen am 1. Januar	120,751,263 ℳ.	
Im Laufe des Jahres sind auf Giro-Konto vereinnahmt:		
durch Baarzahlung	6,603,641,431 ℳ.	
durch Uebertragung am Platze . .	5,239,083,887 „	
durch Uebertragung von anderen Bankstellen	6,257,728,103 „	*1881:*
	18,100,453,421 ℳ.	*(18,724,187,313 ℳ.)*
sind	18,221,204,684 ℳ.	

Dagegen auf Giro-Konto verausgabt:

durch Baarzahlung 7,741,431,395 ℳ.
durch Uebertragung
am Platze . . 5,239,083,887 „
durch Uebertragung
auf andere Bankstellen . . . . 5,109,173,428 „ *1881:*
18,089,688,710 ℳ. *(18,734,589,141 ℳ.)*
der Rest von 131,515,974 ℳ.
ist als Guthaben am 31. Dezember 1882 verblieben.

Von Behörden, Personen und Firmen, welche kein Giro-Konto haben, sind nach Anlage D für Giro-Kunden an anderen Plätzen baar eingezahlt:

1881:
1,317,040,369 ℳ. *(1,239,720,192 ℳ.)*

Unter Zutritt der Uebertragungen zwischen Giro-Interessenten an verschiedenen Bankplätzen von . . . . . 5,109,173,428 „ *(5,464,430,727 ℳ.)*
beläuft sich also die ganze Summe der Uebertragungen zwischen verschiedenen Plätzen auf . . . . . 6,426,213,797 „ *(6,704,150,920 ℳ.)*
Davon sind im Jahre 1882 zur Gutschrift gelangt . . . . . 6,423,906,647 „ *(6,698,422,121 ℳ.)*
und der Rest von 2,307,149 ℳ.
zuzüglich des Bestandes am 1. Januar 1882 von . . . . . 29,013,089 „
ist mit 31,320,239 ℳ.
in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt.

Durchschnittlich haben
die Giro-Guthaben 111,960,000 ℳ. *(1881: 126,962,000 ℳ.)*
betragen.

Der höchste Bestand war . . . 155,117,000 ℳ. am 31. Januar,
der niedrigste . . . . . 87,000,000 „ am 15. November.

Das **Guthaben des Reichs und der Bundesstaaten**
betrug am 1. Januar 1882 . . . . . 15,006,755 ℳ.
Im Laufe des Jahres sind für dieselben eingezahlt . . 926,340,701 „
macht 941,347,456 ℳ.
dagegen ausgezahlt . . . . . 891,816,639 ℳ.
und 49,530,817 ℳ.
als Guthaben verblieben.

Der Gesammt-Umsatz in Einnahme und Ausgabe im Giro-Verkehr einschließlich der Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reichs und von Bundesstaaten hat hiernach in 1882: 38,008,299,472 ℳ. betragen, gegen 39,283,302,295 ℳ. im Vorjahre.

Auf dem **Effekten-Konto** haben auch im Jahre 1882 Umsätze nicht stattgefunden. Die Reichsbank besitzt keine Effekten für ihre Rechnung.

Der **Reserve-Fonds** belief sich am 1. Januar 1882 auf 17,724,081 ℳ.

Hierzu treten nach § 24, Ziffer 2 des Bankgesetzes 20 Proz. des Reingewinnes für das Jahr 1882 mit . . . . . 1,532,154 „

ergibt . . 19,256,235 ℳ.

welcher Betrag auf das Jahr 1883 übertragen ist.

Das **Grundstücks-Konto** der Reichsbank (Anlage E) war am 1. Januar 1882 belastet mit . . . . . 18,633,000 ℳ.

Hinzugekommen sind für Neu- und Umbauten u. dergl.:

für das Bankgrundstück in	Bochum	23,500 ℳ.	
„ „ „	„ Bremen	390,000 „	
„ „ „	„ Flensburg . . .	120,000 „	
„ „ „	„ Memel	5,000 „	
„ „ „	„ Wiesbaden . . .	73,000 „	611,500 ℳ.
	sind .		19,244,500 ℳ.

welcher Betrag auf das Jahr 1883 übertragen ist.

Die Grundstücke haben neben der Benutzung zu Bankzwecken 35,916 ℳ. an Miethe eingetragen, welche als Gewinn verrechnet sind.

An **Diskonto-Wechseln** waren nach der Anlage F am 1. Januar 1882 im Bestande:

82,252 Stück im Betrage von . 175,738,791 ℳ.

Diskontirt wurden: *1881:*

504,702 Stück im Betrage von . 1,164,780,204 „ *(1,082,125,229 ℳ.)*

sind 586,954 Stück mit . . . . 1,340,518,995 ℳ.

Davon wieder eingezogen:

499,591 Stück mit . . . . 1,153,371,769 „ *(1,069,060,659 ℳ.)*

bleiben 87,363 Stück mit . . . . 187,147,226 ℳ.

Bestand am 31. Dezember 1882, und zwar:

14,945,196 ℳ. bei der Reichshauptbank,
172,202,031 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn aus diesem Geschäfte beträgt: *1881:*

bei der Reichshauptbank	488,044 ℳ.	*(439,309 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	6,349,549 „	*(5,745,526 „)*
zusammen . .	6,837,593 ℳ.	*(6,184,835 ℳ.)*

im Ganzen also 652,758 ℳ. mehr als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in Diskonto-Wechseln hat

156,164,000 ℳ. *(1881: 149,733,000 ℳ.)*

die höchste Anlage . . 188,740,000 „ am 7. Oktober,
die niedrigste Anlage . 131,881,000 „ am 23. März betragen.

Die durchschnittliche Größe aller diskontirten Wechsel ist 2,308 ℳ. und die Verfallzeit derselben nach den einzelnen Bankanstalten verschieden, 19 bis 79 Tage gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat 48 Tage betragen.

Rimessen-Wechsel auf's Inland waren nach den Anlagen G und H am 1. Januar 1882 im Bestande:

173,609	Stück im Betrage von	258,684,765 ℳ.	
	Angekauft wurden:		
1,875,398	Stück im Betrage von	2,835,866,721 „	*1881: (2,580,833,490 ℳ.)*
	es treten ferner durch zur Wiedergutschrift gesandte Wechsel hinzu:		
4,308	Stück im Betrage von	1,085,643 „	
find 2,053,315	Stück und	3,095,637,129 ℳ.	
	Eingezogen wurden:		
1,861,718	Stück mit	2,812,653,288 „	*(2,536,070,342 ℳ.)*
bleiben 191,597	Stück mit	282,983,841 ℳ.	

als Bestand am 31. Dezember 1882, und zwar:
39,461,794 ℳ. bei der Reichshauptbank,
243,522,048 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn an diesen Wechseln hat betragen:

		1881:
bei der Reichshauptbank	1,006,982 ℳ.	*(930,664 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	8,404,000 „	*(7,085,159 „)*
zusammen . .	9,410,982 ℳ.	*(8,015,824 ℳ.)*

mithin 1,395,158 ℳ. mehr als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln betrug 210,420,000 ℳ. *(1881: 188,512,000 ℳ.)*,
die höchste Anlage . 282,345,000 „ am 31. Dezember,
die niedrigste Anlage 153,161,000 „ am 15. März.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel ist 1,509 ℳ. und ihre Verfallzeit nach den einzelnen Bankanstalten verschieden, 17 bis 57 Tage gewesen.

Die durchschnittliche Verfallzeit hat 27 Tage betragen.

Von den am 31. Dezember 1882 überhaupt im Bestande gewesenen 470,131,068 ℳ. Wechseln wurden fällig:

binnen 15 Tagen . . .	216,545,500 ℳ.
„ 16 bis 30 Tagen .	89,930,500 „
„ 31 „ 60 „ .	104,047,500 „
„ 61 „ 90 „ .	59,607,500 „
wie oben . . .	470,131,000 ℳ.

An **Wechseln auf's Ausland** (Anlage J) waren am 1. Januar 1882 im Bestande:

1,311	Stück im Kurswerthe von	17,540,838 ℳ.	
	angekauft wurden:		*1881:*
6,637	Stück für	42,809,594 „	*(56,630,100 ℳ.)*
find 7,948	Stück und	60,350,432 ℳ.	
	verwerthet wurden:		
7,255	Stück für	54,558,342 „	*(57,899,745 ℳ.)*
mithin sind 603	Stück für	5,792,089 ℳ.	

im Bestande geblieben.

Dieselben hatten am 31. Dezember
1882 einen Kurswerth von . . . . . 6,223,809 ℳ.
es sind also . . . . . 431,720 ℳ. *(382,707 ℳ.)*
als Gewinn zu berechnen, mithin gegen das Vorjahr 49,013 ℳ. mehr.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln hat
5,590,000 ℳ. *(1881: 7,481,000 ℳ.)*
die höchste Anlage . . . 17,269,000 „ am 15. Januar,
die niedrigste Anlage . . 2,530,000 „ am 23. September
betragen.

Wechsel zur Einziehung für fremde Rechnung wurden bei sämmtlichen Bankanstalten 9,359 Stück im Betrage von 6,941,011 *(1881: 7,107,794 ℳ.)* eingezogen und wieder ausgezahlt. An Provision wurden dafür 13,072 ℳ *(1881: 13,437 ℳ.)* erhoben.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel hat 742 ℳ. betragen.

Die Gesammtsumme aller diskontirten, angekauften und zur Einziehung übernommenen Wechsel betrug:

an Diskonto-Wechseln	504,702 Stück	über	1,164,780,204 ℳ.
„ Rimessen-Wechseln auf's Inland	1,875,398 „	„	2,835,866,721 „
„ Wechseln auf's Ausland . .	6,637 „	„	42,809,594 „
„ Wechseln zur Einziehung . .	9,359 „	„	6,941,011 „
überhaupt . .	2,396,096 Stück	über	4,050,397,530 ℳ.
(1881:	*2,318,265* Stück	über	*3,725,567,275 ℳ.)*

mithin gegen das vorige Jahr in der Stückzahl 77,831 und im Geldbetrage 324,830,255 ℳ. mehr.

An Gesammtgewinn aus den Wechselgeschäften sind, die 13,072 ℳ. für die zur Einziehung übernommenen Wechsel eingerechnet, 16,693,367 ℳ. *(1881: 14,596,803 ℳ.)*, also 2,096,564 ℳ. mehr aufgekommen.

Nach der Anlage K waren im **Lombard** am 1. Januar 1882 ausgeliehen:
4,544 Darlehne im Betrage von 109,373,100 ℳ.
neu ausgeliehen wurden: *1881:*
4,797 Darlehne mit . . . 900,870,500 „ *(1,046,570,550 ℳ.)*
sind 9,341 Darlehne mit . . . 1,010,243,600 ℳ.
Zurückgezahlt sind:
4,778 Darlehne mit . . . 925,388,650 ℳ. *(1,032,885,000 ℳ.)*
also am 31. Dezember 1882
4,563 Darlehne mit . . . 84,854,950 ℳ.
ausgeliehen geblieben.

Die aus diesem Geschäfte aufgekommenen Zinsen haben:
bei der Reichshauptbank . . 1,099,097 ℳ. *(1881: 1,250,338 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten . 1,905,953 „ *(1881: 1,780,333 „)*
zusammen . . 3,005,051 ℳ. *(1881: 3,030,671 ℳ.)*
also im Ganzen 25,621 mehr als in 1881 betragen.

Die durchschnittliche Anlage im Lombard hat
54,426,000 ℳ. *(1881: 57,308,000 ℳ.)*
die höchste Anlage . . 102,830,000 „ am 30. September,
die niedrigste Anlage . 38,958,000 „ am 23. Mai
betragen.

Die am Schlusse des Jahres ausstehenden Darlehne waren mit
281,200 ℳ. auf Gold oder Silber,
80,364,950 „ auf Effekten (einschließlich Wechsel) der im § 13, Ziffer 3 Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art,
4,208,800 „ auf Waaren
ertheilt.

Die Uebersicht L ergiebt, welche Wechsel- und Lombard-Bestände am Schlusse jedes Monats vorhanden waren.

An fälligen aber unbezahlt gebliebenen Wechsel- und Lombard-Forderungen waren am 1. Januar 1882 vorhanden . . . . . 3,103,439 ℳ.
Im Jahre 1882 sind hinzugetreten . . . . . 977,970 „
ergiebt einen Bestand von . . . . . 4,081,409 ℳ.
Im Laufe des Jahres sind hierauf gezahlt . 377,939 ℳ.
definitiv abgeschrieben . . . . . 593,741 „ 971,680 „
sonach am 31. Dezember 1882 Rest geblieben . . . . . 3,109,730 ℳ.
für welche von der alten Reserve noch 2,339,919 ℳ. vorhanden und 685,281 ℳ. neu zu reserviren sind. Der Gesammtbetrag von 3,025,200 ℳ. ist in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt.

Zahlungs-Anweisungen wurden nach der Anlage M von der Reichshauptbank und den übrigen Reichsbankanstalten ertheilt:

			1881:
a) franco Provision	1,700 Stück	über 13,907,328 ℳ.	(14,261,275 ℳ.)
b) gegen Provision	5,357 „	„ 34,290,299 „	(35,463,506 „)
zusammen	7,057 Stück	über 48,197,627 ℳ.	(49,724,781 ℳ.)

An Provision ist aufgekommen: 1881:

bei der Reichshauptbank	655 ℳ.	(635 ℳ.)
bei den Reichsbankanstalten	6,955 ℳ.	(7,126 „)
überhaupt . .	7,610 ℳ.	(7,761 ℳ.)

also im letzten Jahre 151 ℳ. weniger.

Von den ausgestellten Anweisungen waren beim Jahresschlusse noch 1,646,390 ℳ. unerhoben, welche in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt sind.

In Goldbarren und ausländischen Goldmünzen waren am 1. Januar 1882 vorhanden . . . . . 71,183,184 ℳ.
angekauft wurden für . . . . . 110,885,993 „
macht . . 182,019,177 ℳ.
Davon sind ausgeprägt oder verkauft . . . . . 34,263,542 „
und . . 147,755,635 ℳ.
im Bestande verblieben.
Das Gold hatte einen Werth von . . . . . 147,860,482 ℳ.
und hat sich also ein Gewinn von . . . . . 104,847 ℳ.
ergeben.

Die Guthaben bei den **Korrespondenten der Bank** betrugen am 1. Januar 1882 . . . . . 1,234,184 ℳ.
Im Laufe des Jahres wurden ihnen übermacht . . . 9,642,326 „
gibt . . 10,876,510 ℳ.

Transport . .		10,876,510 ℳ.
Davon sind eingezogen		10,384,114 „
und . .		492,396 ℳ.

bei denselben als Guthaben verblieben.

Am 1. Januar 1882 waren an **verschlossenen Privat-Depositen**

vorhanden	3,209	Stück.
Hinzugekommen sind	5,049	„
macht . .	8,258	Stück.
Zurückgenommen sind	4,683	„
mithin . .	3,575	Stück.

deponirt geblieben.

An Gebühren für die Aufbewahrung sind: *1881:*

bei der Reichshauptbank	37,203 ℳ.	*(37,805 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	65,964 „	*(39,038 „)*
überhaupt . .	103,166 „	*(76,843 ℳ.)*

eingekommen.

Am 1. Januar 1882 waren an **offenen Depositen** vorhanden:

88,661	Depots im Nominalwerthe von	975,054,750 ℳ.
	Im Laufe des Jahres sind hinzugekommen:	
31,705	Depots über	453,954,996 „
macht 120,366	Depots über	1,429,009,746 ℳ.
	Herausgenommen sind:	
19,315	Depots über	321,585,359 „
	so daß am 31. Dezember 1882	
101,051	Depots über	1,107,424,387 ℳ.

(gegen *975,054,750 ℳ.* im Jahre *1881*) im Bestande verblieben.

Die Zahl der verschiedenen Effekten-Gattungen, welche deponirt worden sind, betrug 2,623 *(1881: 2,228)*.

Bei 1,587,610 Stück Werthpapieren *(1881: 1,429,816)* war dem Komptoir die Kontrole über die Verloosung übertragen.

Von den deponirten Effekten sind im Laufe des Jahres an Zinsen bezw. Dividenden 43,558,130 ℳ. *(1881: 37,724,752 ℳ.)* eingezogen.

An Provision für die Depositen und für die An- und Verkäufe von Effekten sind für das Jahr 1882 637,516 ℳ. *(1881: 655,178 ℳ.)* aufgekommen.

Die Verwaltungskosten haben betragen:

für die Zentral-Verwaltung		1,177,448 ℳ.
für die Spezial-Verwaltung		
a) der Reichshauptbank	727,571 ℳ.	
b) der übrigen Reichsbankanstalten	3,606,159 „	4,333,730 „
		5,511,178 ℳ.

(1881: 5,437,167 ℳ.).

In der Hauptsumme der Verwaltungskosten im Betrage von 5,511,178 ℳ. sind enthalten:

nach der Gewinnberechnung wieder vereinnahmte	1,908 ℳ.	
für ersparte Gewinnantheile	6,755 „	8,663 „
so daß . .		5,502,515 ℳ.

als wirkliche Verwaltungskosten verbleiben.

(Fortsetzung des Textes auf Seite 612.)

Anlage A.

I. Geschäftsumsatz bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen

(mit Einschluß der von denselben ressortirenden Bankanstalten.)

	Lombard-Verkehr	Gesammter Wechselverkehr	Anweisungs-Verkehr	Giro-Verkehr	Depositen-Verkehr	Verkehr mit Reichs- u. anderen Staatskassen	Summa
Aachen	481,600	128,514,200	782,200	132,016,100	—	2,659,800	264,453,900
Augsburg	45,100	61,930,000	134,400	170,782,800	—	540,400	233,432,700
Bielefeld	8,195,000	99,445,100	121,000	67,324,400	—	137,500	175,223,000
Braunschweig	6,959,100	106,151,300	244,500	354,702,000	2,800	8,868,600	476,928,300
Bremen	47,436,500	419,484,400	715,100	911,820,900	—	7,153,400	1,386,610,300
Breslau	110,627,800	421,421,100	5,142,200	835,481,400	162,700	34,180,600	1,407,015,800
Bromberg	13,182,100	62,560,900	468,900	105,385,900	65,600	9,317,200	190,980,600
Cassel	28,390,500	138,943,300	748,500	118,781,800		15,696,300	302,560,400
Chemnitz	2,773,800	219,618,200	628,400	192,736,600	—	1,345,000	417,102,000
Coblenz	6,262,300	125,917,800	992,600	66,692,900	—	4,133,600	203,999,200
Cöln	3,656,000	633,575,200	1,562,800	1,184,841,800	700	42,251,500	1,865,888,000
Crefeld	612,700	206,589,800	666,300	217,003,000		3,545,000	428,416,800
Danzig	15,571,800	189,151,900	3,628,200	356,205,300	147,400	14,195,400	578,900,000
Dortmund	9,662,900	386,557,700	884,300	138,976,100	—	8,681,900	544,762,900
Dresden	11,166,300	285,651,300	1,808,100	496,524,600	—	5,540,000	800,690,300
Düsseldorf	3,583,700	231,499,300	501,200	212,333,600	31,000	6,170,000	454,118,800
Elberfeld	2,678,700	411,284,600	1,038,800	538,150,200	—	13,040,500	966,192,800
Elbing	5,815,000	46,416,200	442,200	30,057,600	81,000	415,000	83,227,000
Emden	4,082,200	24,511,800	112,100	15,721,200	—	7,800	43,435,100
Erfurt	9,317,700	86,821,400	3,887,600	114,723,200	—	7,837,000	222,586,900
Essen	5,357,600	221,235,000	645,700	221,704,100	—	5,259,300	454,201,700
Flensburg	5,963,800	46,912,100	424,200	84,621,900	—	3,000	137,925,000
Frankfurt a. M.	52,499,700	888,005,700	5,932,700	4,794,392,800	129,400	39,718,700	5,780,679,000
Frankfurt a. d. O.	3,967,100	140,079,000	515,900	52,496,400	20,000	9,883,800	206,692,200
Gera	6,879,300	79,561,500	94,700	83,432,900	—	1,380,300	171,348,700
Gleiwitz	7,902,900	143,203,100	306,200	152,152,200	1,600	410,900	303,976,900
Glogau	15,406,100	68,861,500	789,500	38,726,600	—	8,100	123,791,800
Görlitz	3,720,200	97,810,700	142,900	86,027,500	—	590,800	188,292,100
Graudenz	531,400	19,939,400	73,600	5,653,900	60,500	43,100	26,301,900
Halle a. d. S.	55,302,800	235,606,700	464,200	299,036,600	—	18,008,900	608,419,200
Hamburg	49,283,100	998,582,000	5,464,600	7,323,006,200	—	40,700,300	8,417,126,500
Hannover	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	47,405,800	660,241,700

Königsberg i. Pr.	137,203,000	334,683,800	1,178,700	753,841,200	—	15,912,000	1,242,818,700
Landsberg a. d. W.	9,111,900	41,632,400	460,700	13,580,700	—	—	64,785,700
Leipzig	30,780,200	661,147,400	2,035,700	1,348,847,300	—	8,050,100	2,050,860,700
Liegnitz	21,661,300	90,715,000	21,400	52,046,300	—	7,644,000	172,088,000
Lübeck	7,119,800	82,134,800	347,600	136,279,200	—	4,902,400	230,783,800
Magdeburg	36,688,200	341,035,100	1,430,400	621,464,000	701,200	56,488,100	1,057,807,000
Mainz	5,837,500	194,794,800	1,349,900	191,577,800	—	15,630,400	409,190,400
Mannheim	5,947,600	419,033,900	2,391,700	868,535,600	—	5,931,500	1,301,840,300
Memel	17,170,900	43,809,500	416,500	32,524,700	—	237,700	94,159,300
Metz	2,886,000	155,162,700	5,057,200	217,153,900	—	25,385,400	405,645,200
Minden	1,372,400	22,525,600	128,500	14,951,300	—	1,044,700	40,022,500
Mülhausen im Els.	1,296,300	174,476,600	311,000	275,713,200	—	690,900	452,488,000
München	82,300	262,981,300	6,058,100	695,392,600	—	26,838,000	991,352,300
Münster i. W.	2,126,800	127,026,600	464,100	74,118,000	—	6,612,900	210,348,400
Nordhausen	1,673,300	41,698,000	2,935,300	76,792,100	—	515,300	123,614,000
Nürnberg	108,700	141,071,300	1,096,200	294,894,800	—	1,350,400	438,521,400
Osnabrück	3,138,200	36,535,300	104,500	54,550,800	—	3,105,700	97,434,500
Posen	62,923,200	152,605,000	1,184,100	128,817,000	40,000	9,317,900	354,887,200
Siegen	2,812,800	63,679,100	187,700	36,501,000	—	80,600	103,261,200
Stettin	45,996,800	202,963,400	2,657,300	356,668,500	292,200	10,847,000	619,425,200
Stolp	15,627,400	41,317,700	1,064,800	61,087,300		1,802,400	120,899,600
Stralsund	7,180,000	28,535,300	8,600	18,865,800		1,127,400	55,717,100
Straßburg im Els.	28,483,200	231,919,700	484,300	440,445,500		11,370,500	712,703,200
Stuttgart	7,621,400	326,269,400	4,620,200	760,513,800	2,000	21,769,300	1,120,796,100
Thorn	6,263,700	50,336,200	1,620,400	40,752,800		152,000	99,125,100
Tilsit	1,773,100	20,789,100	134,100	11,280,700		876,300	34,853,300

II. Bei der Reichs-Hauptbank in Berlin.

Lombard Verkehr	822,891,900	
Gesammter Wechsel Verkehr	1,817,192,000	
Anweisungs-Verkehr	14,652,200	
Giro-Verkehr	10,007,145,500	
Depositen-Verkehr	3,321,300	
Verkehr mit Reichs- und anderen Staatskassen	1,188,643,600	
Geschäfte aller Art mit Behörden und Privaten	346,712,400	
Geschäfte mit Gold	146,102,800	
Vermischte Gegenstände	255,054,100	
Diskontirte ge- und verkaufte Effekten	103,011,100	14,704,726,900
Ueberhaupt		56,005,689,200

Digitized by Google

Anlage C.

Nachweisung über den Giro-Verkehr im Jahre 1882.

Ort	Auf Giro-Konto sind vereinnahmt:				Auf Giro-Konto sind verausgabt:			
	durch Baarzahlung	durch Uebertragung am Platze	durch Uebertragung von anderen Bankstellen	Zusammen	durch Baarzahlung	durch Uebertragung am Platze	durch Uebertragung von anderen Bankstellen	Zusammen
Aachen	6,190,720	728,474	40,965,435	47,884,629	37 832,070	728,474	9,275,972	47,883,516
Augsburg	35,998,443	8,521,898	36,600,592	81,120,933	44,993,093	8,521,898	27,436,622	80,851,613
Bielefeld	7,933,203	549,236	20,418,739	28,901,178	17,655,957	549,236	10,734,854	28,940,047
Braunschweig	60,685,398	8,587,356	96,885,940	166,158,694	101,916,327	8,587,356	55,794,670	166,298,353
Bremen	245,789,416	64,431,205	135,139,303	445,359,924	203,883,875	64,431,205	177,287,615	445,602,695
Breslau	176,265,404	31,868,962	189,597,335	397,731,701	192,840,564	31,868,962	173,677,026	398,386,552
Bromberg	2,692,101	206,354	35,088,761	37,987,216	23,232,342	206,354	14,980,397	38,479,093
Cassel	23,326,895	—	28,337,186	51,664,081	31,781,457	—	19,892,789	51,674,246
Chemnitz	44,591,498	1,436,743	40,563,288	86,591,530	55,838,218	1,436,743	28,967,640	86,242,601
Coblenz	14,875,043	—	11,036,599	25,911,642	16,196,596	—	9,720,632	25,917,228
Cöln	223,283,892	79,461,392	271,206,970	573,952,254	307,585,420	79,461,392	183,376,203	570,423,015
Crefeld	52,819,811	11,140,746	37,552,261	101,512,817	62,366,181	11,140,746	28,071,688	101,578,615
Danzig	63,867,040	15,256,613	81,731,419	160,855,072	93,441,535	15,256,613	52,680,149	161,378,296
Dortmund	22,359,396	2,645,344	36,272,004	61,276,744	33,493,902	2,645,344	25,051,281	61,190,527
Dresden	134,952,269	3,259,842	87,681,932	225,894,043	130,847,342	3,259,842	91,659,442	225,766,626
Düsseldorf	37,128,082	4,863,819	50,816,946	92,808,847	56,603,412	4,863,819	31,444,173	92,911,404
Elberfeld	78,463,417	13,246,203	157,867,196	249,576,816	121,475,892	13,246,203	115,071,311	249,793,406
Elbing	533,979	91,970	11,040,631	11,666,281	9,943,978	91,970	1,565,749	11,601,696
Emden	4,780,696	217,334	1,814,353	6,812,382	4,497,219	217,334	2,122,048	6,836,600
Erfurt	17,841,812	4,175,430	26,451,777	48,469,019	27,348,744	4,175,430	16,282,527	47,806,700
Essen	28,577,871	4,721,652	69,665,535	102,965,057	67,446,195	4,721,652	30,666,384	102,834,231
Flensburg	15,525,890	116,438	23,839,986	39,482,314	12,424,592	116,438	26,666,212	39,207,242
Frankfurt a. M.	1,229,100,967	419,313,267	731,071,006	2,379,485,240	1,320,931,356	419,313,267	631,096,214	2,371,340,837
Frankfurt a. d. O.	3,504,604	62,577	11,670,819	15,238,000	10,467,583	62,577	4,780,136	15,310,296
Gera	11,216,448	1,700,363	24,577,363	37,494,174	17,081,641	1,700,363	18,601,310	37,383,313
Gleiwitz	21,191,275	9,961,568	38,703,346	69,856,188	44,391,034	9,961,568	15,570,908	69,923,509
Glogau	5,829,008	115,900	10,550,003	16,495,001	9,340,222	115,900	7,029,846	16,485,968
Görlitz	11,112,873	535,165	24,916,460	35,564,497	1,591,556	535,164	16,698,100	35,824,821
Graudenz	1,000	—	1,483,113	1,484,113	1,496,294	—	—	1,496,294

Halle	48,323,434	5,940,533	79,101,071	133,365,038	76,376,866	5,940,533	51,039,529	133,356,928
Hamburg	451,054,838	2,603,187,676	587,190,461	3,641,432,975	529,200,206	2,603,187,676	510,977,091	3,643,364,973
Hannover	63,230,287	4,931,494	112,534,347	180,696,129	75,989,893	4,931,494	99,468,827	180,390,215
Karlsruhe	59,994,151	3,002,386	38,096,448	101,092,985	57,451,832	3,002,386	40,413,830	100,868,048
Kiel	8,445,969	931,763	11,386,630	20,764,362	11,112,782	931,763	8,563,824	20,608,369
Königsberg i. Pr.	175,381,122	89,290,728	80,358,013	345,029,862	200,595,488	89,290,728	55,386,343	345,272,558
Landsberg a. W.	276,270	—	2,629,017	2,905,287	2,761,947	—	223,400	2,985,347
Leipzig	330,990,743	44,179,434	133,776,690	608,946,867	361,603,461	44,179,434	203,211,083	608,993,978
Liegnitz	5,136,344	61,169	15,898,102	21,095,614	15,348,582	61,169	5,725,456	21,135,207
Lübeck	23,288,294	2,331,213	38,460,406	64,079,913	26,401,618	2,331,213	34,953,753	63,686,584
Magdeburg	98,266,893	8,408,198	164,292,863	270,967,954	178,809,009	8,408,198	83,701,807	270,919,014
Mainz	54,341,048	1,972,772	30,815,907	87,129,727	44,246,772	1,972,772	41,060,868	87,280,412
Mannheim	206,255,976	89,881,325	119,359,949	415,497,250	188,519,492	89,881,325	136,634,201	415,035,017
Memel	301,623	—	10,662,176	10,963,799	10,869,736	—	98,438	10,968,174
Metz	48,457,399	11,199,586	42,883,960	102,540,944	55,760,075	11,199,586	35,847,473	102,807,134
Minden	388,114	—	3,442,204	3,830,318	2,910,828	—	996,465	3,907,293
Mülhausen i. E.	70,372,109	12,408,403	50,410,205	133,190,717	81,050,247	12,408,403	39,936,181	133,394,832
München	183,418,320	25,368,499	111,148,142	319,933,961	164,049,076	25,368,499	130,274,339	319,691,914
Münster	19,861,396	150,311	12,660,869	32,672,576	16,541,046	150,311	15,939,509	32,630,866
Nordhausen	18,569,030	757,935	11,343,029	30,669,995	23,934,204	757,935	6,014,901	30,707,040
Nürnberg	47,149,513	2,495,651	80,227,805	129,872,968	75,469,516	2,495,651	51,576,706	129,541,873
Osnabrück	13,216,206	—	12,194,659	25,410,865	16,098,424	—	9,413,735	25,512,159
Posen	22,243,710	—	26,616,268	48,859,978	26,898,290	—	21,993,504	48,891,794
Siegen	5,339,261	745,416	10,892,407	16,977,084	9,671,972	745,416	6,555,238	16,972,626
Stettin	62,330,369	6,769,700	92,525,869	161,625,939	89,321,543	6,769,700	65,478,791	161,570,034
Stolp	11,051,921	407,093	11,332,475	22,991,489	16,630,724	407,093	5,811,212	22,849,029
Stralsund	465,362	—	4,348,640	4,814,003	4,726,879	—	—	4,726,879
Straßburg i. E.	145,353,173	10,121,881	59,624,798	215,099,852	149,534,739	10,121,881	55,776,912	215,433,532
Stuttgart	208,361,786	68,728,863	92,400,202	369,490,850	183,910,860	68,728,863	116,990,993	369,600,715
Thorn	6,199,126	—	11,786,156	17,985,281	11,038,618	—	7,040,040	18,078,659
Tilsit	219,161	—	2,263,770	2,482,930	2,145,817	—	320,583	2,466,400
Bei den Reichsbankanstalten	4,968,721,486	3,680,487,880	4,494,409,834	13,142,619,201	5,784,932,137	3,680,487,880	3,667,596,930	13,133,016,947
Bei der Reichshauptbank	1,634,919,945	1,558,596,007	1,764,318,269	4,957,834,220	1,956,499,258	1,558,596,007	1,441,576,498	4,956,671,763
Ueberhaupt	6,603,641,431	5,239,083,887	6,257,728,103	18,100,453,421	7,741,431,395	5,239,083,887	4,109,173,428	18,089,688,710

(Anlage B siehe Seite 614.)

Digitized by Google

Der **Gesammtgewinn** hat nach der Anlage N betragen 21,337,118 ℳ.

In Abzug kommen davon:

1.	die Verwaltungskosten	5,511,178 ℳ.	
2.	für Banknoten-Anfertigung	105,482 „	
3.	an den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (R.-G.-Bl. S. 215)	1,865,730 „	
4.	für zu zahlende Notensteuer nach §§ 9, 10 des Bankgesetzes	32,718 „	
5.	für zweifelhafte Wechselforderungen neu reservirt	685,281 „	
6.	für uneinziehbare Buchforderungen, darunter 75,000 ℳ. aus dem Kassendefekt des früheren Bankagenten in Gnesen vom Jahre 1878	75,960 „	8,276,349 ℳ.
		bleibt Gewinn . .	13,060,769 ℳ.

Hiervon sind bereits gezahlt, bezw. noch zu verrechnen:

1.	an die Antheilseigner 4 ½ Proz. von 120,000,000 ℳ. mit		5,400,000 „
		bleiben . .	7,660,769 ℳ.
2.	20 Proz. von 7,660,769 ℳ. zum Reservefonds mit . . .		1,532,154 „
3.	von dem Ueberreste von		6,128,615 ℳ.
	ist die Hälfte mit		3,064,307 „
	an die Reichskasse,		
	die andere Hälfte mit		3,064,307 „
	an die Antheilseigner zu zahlen.		
	Den Letzteren		3,063,307 „
	treten die bei dem vorigen Abschlusse unvertheilt gebliebenen . .		1,180 „
	hinzu, wonach sich die Summe von		3,065,488 ℳ.
	ergibt, von welcher auf jeden Antheilsschein der Reichsbank als Rest-Dividende 76 ℳ.		
	auf sämmtliche 40,000 Antheile also		3,060,000 „
	zu zahlen sind. Die übrig bleibenden		5,488 ℳ.

werden der späteren Berechnung vorbehalten.

Die Antheilseigner haben hiernach für jeden Antheil von 3,000 ℳ. die bereits für das erste und zweite Semester gezahlten . . . . . 135 ℳ.
als Rest-Dividenden . . . . . 76 „
überhaupt . . 211 ℳ.
im Ganzen also einen Ertrag von 7,05 Proz. für das Jahr 1882 *(1881: 6⅔ Proz.)* zu beziehen.

Hiernach ist die beiliegende Vermögens-Bilanz der Reichsbank, Anlage O, aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinnberechnung sind, der Vorschrift im § 32 lit. a des Bankgesetzes entsprechend, vom Herrn Reichskanzler festgestellt.

Das Verzeichniß der sämmtlichen Zweiganstalten der Reichsbank, Anlage P, das Verzeichniß der Mitglieder des Zentral-Ausschusses und der Bezirks-Ausschüsse, Anlage Q, und die Zusammenstellung der im Jahre 1882 veröffentlichten Wochen-Uebersichten, Anlage R, sind beigefügt.

Anlage D.

Giro-Uebertragungs-Konto für das Jahr 1882.

Ort	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Giro-Interessenten an verschiedenen Orten ℳ	Zahlungen von Behörden und Personen, die kein Giro-Konto haben: Stück	Betrag ℳ	Zusammen ℳ	Abgang:
Aachen	9,275,972	5,772	36,247,041	45,523,013	40,966,452
Augsburg	27,436,622	3,256	8,810,287	36,246,909	36,600,592
Bielefeld	10,734,854	1,979	3,282,791	14,017,645	26,619,118
Braunschweig	55,794,670	5,963	22,144,924	77,939,594	96,985,940
Bremen	177,287,615	4,878	20,596,295	197,883,910	135,401,292
Breslau	173,677,026	14,338	38,819,960	212,446,985	190,140,666
Bromberg	14,980,397	3,041	28,918,320	43,898,718	35,090,066
Cassel	19,892,789	5,605	15,443,469	35,336,258	28,337,186
Chemnitz	28,967,640	9,228	15,490,245	44,457,885	44,975,570
Coblenz	9,720,632	2,849	14,861,294	24,581,925	11,039,370
Cöln	183,376,203	8,198	24,393,411	207,769,613	287,280,077
Crefeld	28,071,688	3,274	10,755,420	38,827,107	40,708,438
Danzig	52,680,149	5,540	33,971,918	86,652,067	81,731,419
Dortmund	25,051,281	4,721	14,918,471	39,969,752	37,862,448
Dresden	91,659,442	12,861	32,263,026	123,922,468	100,282,905
Düsseldorf	31,444,173	4,276	26,443,491	57,887,664	50,986,818
Elberfeld	115,071,311	5,784	29,777,845	144,849,157	166,869,392
Elbing	1,565,749	2,273	6,059,330	7,625,078	11,770,631
Emden	2,122,048	700	1,072,229	3,194,277	1,814,353
Erfurt	16,282,527	5,801	14,444,682	30,727,209	30,454,577
Essen	30,666,384	3,359	15,890,013	46,556,397	69,680,352
Flensburg	26,666,212	2,693	5,230,621	31,896,833	24,541,736
Frankfurt a. M.	631,096,214	13,339	32,160,479	663,256,693	742,477,341
Frankfurt a. d. O.	4,780,136	4,196	21,946,851	26,726,987	11,672,036
Gera	18,601,310	3,472	6,385,441	24,986,751	26,747,363
Gleiwitz	15,570,908	3,790	12,372,457	27,943,366	38,703,346
Glogau	7,029,846	2,371	5,745,586	12,775,432	10,550,003
Görlitz	16,698,100	4,802	14,636,577	31,334,677	23,918,021
Graudenz	—	992	2,667,539	2,667,539	1,489,113
Halle a. d. S.	51,039,529	4,782	32,312,526	83,352,055	79,103,324
Hamburg	510,977,091	6,675	37,858,155	548,835,246	587,540,461
Hannover	99,468,827	10,519	18,899,880	118,368,707	114,761,400
Karlsruhe	40,413,830	5,974	35,198,200	75,612,030	38,120,876
Kiel	8,563,824	3,376	27,739,040	36,302,864	11,386,630
Königsberg i. Pr.	55,386,343	7,312	62,738,739	118,125,082	81,158,013
Landsberg a. W.	233,400	3,310	7,690,142	7,913,542	2,629,017
Leipzig	203,211,083	14,984	75,825,309	279,036,392	288,857,782
Liegnitz	5,725,456	2,285	9,815,477	15,540,933	15,898,102
Lübeck	34,953,753	3,062	7,196,557	42,150,310	39,776,469
Magdeburg	83,701,807	17,999	79,560,233	163,262,039	164,309,666
Mainz	41,060,868	7,247	15,233,529	56,294,397	32,750,117
Mannheim	136,634,201	5,521	21,216,227	157,850,428	136,147,142
Memel	98,438	2,736	10,592,747	10,691,184	10,662,176
Metz	35,847,473	1,610	11,805,914	47,653,387	42,883,960

Titel	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Giro-Interessenten an verschiedenen Orten ℳ	Zahlungen von Behörden und Personen, die kein Giro-Konto haben: Stück	Betrag ℳ	Zusammen ℳ	Abgang:
Minden	996,465	1,793	7,213,670	8,210,135	3,442,204
Mülhausen i. E.	39,936,181	1,352	8,165,535	48,101,716	51,372,388
München	130,274,339	11,589	55,748,217	186,022,556	111,165,655
Münster i. W.	15,939,509	3,835	7,164,152	23,103,661	14,311,152
Nordhausen	6,014,901	3,306	5,965,053	11,979,954	20,793,029
Nürnberg	51,576,706	11,783	35,465,496	87,042,202	80,242,247
Osnabrück	9,413,735	2,259	3,627,683	13,041,418	12,194,659
Posen	21,993,504	8,141	31,060,930	53,054,435	26,620,568
Siegen	6,555,238	711	2,551,266	9,106,504	10,892,407
Stettin	65,478,791	8,005	33,156,053	98,634,844	92,842,430
Stolp	5,811,212	3,527	15,246,796	21,058,007	11,532,475
Stralsund		3,647	9,319,796	9,319,796	4,353,722
Straßburg i. E.	55,776,912	2,348	8,272,094	64,049,005	61,264,944
Stuttgart	116,960,993	8,720	21,391,211	138,352,204	92,431,313
Thorn	7,040,040	1,464	4,688,902	11,728,943	11,786,156
Tilsit	320,583	3,096	6,328,449	6,649,031	2,264,128
Bei den Reichsbankanstalten	3,667,596,930	322,319	1,224,797,990	4,892,394,920	4,659,191,232
Bei der Reichshauptbank	1,441,576,498	26,882	92,242,379	1,533,818,877	1,764,715,415
Ueberhaupt	5,109,173,428	349,201	1,317,040,369	6,426,213,797	6,423,906,647
			Hiervon Abgang:	6,423,906,647	
			bleibt Rest:	2,307,149	
			Dazu Bestand vom 1. Januar 1882:	29,013,089	
			Ergibt einen Saldo von:	31,320,239	

Anlage B.

Spezielle Nachweisung über den Banknoten-Umlauf im Jahre 1882.

	Thaler-Noten in Mark umgerechnet zusammen	Mark-Noten à 1000 ℳ Betrag	Mark-Noten à 500 ℳ Betrag	Mark-Noten à 100 ℳ Betrag	Gesammt-Umlauf
31. Januar	1,945,320	212,848,000	87,052,000	455,385,600	757,230,920
28. Februar	1,943,865	187,643,500	74,755,500	418,792,700	683,135,565
31. März	1,941,570	244,895,500	82,260,500	438,968,400	768,065,970
30. April	1,938,480	226,885,500	82,912,500	439,527,500	751,263,980
31. Mai	1,930,305	220,649,500	75,435,500	417,193,600	715,208,905
30. Juni	1,928,730	277,594,500	95,513,500	452,962,400	827,999,130
31. Juli	1,926,525	231,417,500	82,467,000	442,617,800	758,428,825
31. August	1,923,495	214,126,500	77,290,500	444,208,200	737,548,695
30. September	1,921,470	264,573,500	84,560,500	490,477,500	841,532,970
31. Oktober	1,916,760	231,740,500	88,510,500	492,312,500	814,480,260
30. November	1,914,030	206,578,500	77,485,000	469,461,700	755,439,230
31. Dezember	1,911,480	253,684,500	79,099,500	496,434,900	831,130,380

Anlage E.

Grundstücke der Reichsbank.

Der Werth der der Reichsbank gehörigen Grundstücke war:

Ort	Ertrag ℳ	am 31. Dez. 1882 ℳ	Ort	Ertrag ℳ	am 31. Dez. 1882 ℳ
Berlin: Reichsbankgeb.	29	6,357,000	Hannover	—	175,000
„ Grundstücke:			Harburg	—	50,000
Kurstr. Nr. 6 bis 13	27,563	781,400	Insterburg	-	36,000
Aachen	—	163,000	Karlsruhe	—	109,000
Augsburg		177,000	Kiel	—	145,000
Bielefeld	-	90,000	Königsberg i. Pr.	-	237,000
Bochum		23,500	Landsberg a. d. W.		75,000
Braunschweig	—	190,000	Leipzig	—	190,000
Bremen	—	510,000	Liegnitz	—	232,000
Breslau	—	828,000	Lübeck	—	90,000
Bromberg	—	100,000	Magdeburg	180	350,000
Cassel		196,000	Mainz	—	140,000
Chemnitz	—	113,000	Mannheim	-	289,000
Coblenz	—	120,000	Memel	—	75,000
Cöln	—	279,000	Metz	—	115,000
Crefeld		187,000	Minden	—	90,000
Danzig	—	120,000	Mülhausen i. E.	—	200,000
Dortmund		220,000	München	—	426,000
Dresden	—	304,000	Münster i. W.	-	70,000
Düsseldorf		90,000	Nordhausen	—	110,000
Elberfeld	—	212,000	Nürnberg	—	216,000
Elbing	—	50,000	Osnabrück	—	39,000
Erfurt	—	145,000	Posen		180,000
Essen	—	120,000	Siegen	—	50,000
Flensburg		120,000	Stettin	7,065	400 000
Frankfurt a. M.		851,000	Stolp	—	72,000
Gera	—	70,600	Straßburg i. E.	600	400,000
Gleiwitz	—	105,000	Stuttgart	—	543,000
Glogau	—	72,000	Thorn	—	50,000
Görlitz	—	107,000	Tilsit	480	50,000
Graudenz	—	70,000	Wiesbaden	—	73,000
Halle a. d. S.	—	199,000	Ueberhaupt	35,917	19,244,500
Hamburg	—	997,000			

An Erträgen aus Grundstücken sind überhaupt eingegangen . . . . ℳ 35,920
Hierzu die 1881 eingezogenen Revenüen pro 1882 . . . . . „ 67
und die 1883 einzuziehenden Revenüen pro 1882 . . . . . „ 45
ℳ 36,032

Ab davon: Die 1882 eingezogenen Revenüen pro 1881 . . ℳ 48
Die 1882 eingezogenen Revenüen pro 1883 . . „ 68
„ 116

sind mithin für 1882 aufgekommen ℳ 35,916

Anlage F.

Diskonto-Wechsel-Geschäft.

Ort	Höchster Bestand	Niedrigster Bestand	Durchschnittlicher Bestand nach d. wöchentl. Nachweis	Durchschnittliche Größe der einzelnen Wechsel	Durchschnittliche Verfallzeit	Bestand am 31. Dezember 1881 — Stückzahl	Bestand am 31. Dezember 1881 — Betrag
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Tage		ℳ
Aachen [inkl. Eupen]	1,385,800	1,025,800	1,170,400	2,199	57	441	1,126,172
Augsburg [inkl. Kempten]	949,800	457,300	714,900	4,672	73	157	949,772
Bielefeld	1,905,300	385,900	1,214,900	2,334	46	525	1,092,585
Braunschweig	2,444,000	874,700	1,482,900	2,203	46	821	1,773,879
Bremen	4,678,200	344,200	1,985,100	6,362	19	634	3,092,433
Breslau [inkl. Brieg, Neiße, Reichenbach i. Schl.]	9,174,200	5,027,700	6,166,700	2,442	35	2,914	9,174,165
Bromberg [inkl. Inowrazlaw und Konitz]	3,299,400	2,180,100	2,739,800	2,266	66	1,050	2,426,416
Cassel [inkl. Eschwege, Göttingen]	5,912,000	3,711,400	4,850,200	1,711	67	3,339	4,885,694
Chemnitz [inkl. Crimmitschau, Frankenberg i. S., Meerane, Plauen i. V., Zwickau]	3,104,400	2,134,300	2,539,200	1,357	52	2,478	3,104,443
Coblenz [inkl. Creuznach, Limburg a. d. Lahn, Wetzlar]	3,474,800	2,017,700	2,256,600	1,693	68	1,065	2,202,179
Cöln [inkl. Düren, Neuß, Solingen]	2,523,900	1,480,600	1,951,800	1,954	30	834	1,645,599
Crefeld [inkl. M.-Gladbach]	2,499,100	1,527,100	2,088,700	2,364	49	657	1,788,051
Danzig [inkl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargardt]	6,012,200	4,125,000	5,046,400	2,228	66	2,105	5,441,155
Dortmund [inkl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	6,552,600	5,800,400	6,061,000	1,510	62	3,110	5,885,447
Dresden [inkl. Bautzen, Zittau]	3,729,600	1,602,700	2,593,600	1,589	56	1,756	2,551,150
Düsseldorf [inkl. Duisburg]	2,489,100	1,395,500	1,998,100	1,921	43	889	1,577,345
Elberfeld [inkl. Barmen, Lennep, Remscheid, Schwelm]	5,775,100	2,530,700	3,926,700	1,249	51	2,916	3,164,295
Elbing [inkl. Deutsch-Eylau, Marienburg, Mühlhausen in Pr., Osterode, Saalfeld]	2,059,300	1,050,200	1,661,700	2,327	53	511	1,175,880
Emden	1,081,100	623,200	824,400	2,844	63	244	710,979
Erfurt [inkl. Mühlhausen i. Th., Suhl]	613,800	184,500	356,400	1,329	35	381	445,119
Essen [inkl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	5,935,800	4,676,400	5,047,800	3,201	59	1,126	4,725,452
Flensburg	2,706,800	1,370,300	1,959,800	2,088	67	719	1,659,241
Frankfurt a. M. [inkl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	7,381,000	1,697,800	3,679,200	3,230	23	2,140	5,617,865
Frankfurt a. d. O. [inkl. Cottbus, Finsterwalde, Forst, Guben, Schwiebus, Sommerfeld]	1,798,300	1,025,900	1,416,200	1,989	62	632	1,517,075
Gera [inkl. Greiz, Pößneck, Zeitz]	1,055,100	598,100	826,600	1,605	56	629	699,858
Gleiwitz [inkl. Beuthen, Ratibor]	4,917,300	2,720,300	3,573,600	2,653	52	1,072	2,930,269
Görlitz [inkl. Grünberg, Sagan]	2,517,900	1,509,100	1,884,100	2,985	70	568	2,287,782
Graudenz [inkl. Thorn, Strasburg]	1,103,000	1,088,200	1,316,100	1,634	51	1,067	2,014,960
Greifswald	1,406,900	916,700	1,215,100	1,888	67	651	1,209,090
Halle [inkl. Merseburg]	1,136,600	814,400	1,000,100	1,470	44	2,014	4,106,842

Hannover [Linden; inkl. Hildesheim]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1,579	6,212,922
Karlsruhe [inkl. Freiburg i. Br., Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim]	1,432,000	725,000	984,000	1,528	39	752	1,246,530
Kiel [inkl. Neumünster]	3,386,000	2,190,000	2,809,600	1,435	61	3,179	3,064,211
Königsberg i. Pr. [inkl. Insterburg, Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Fischhausen, Frauenburg, Friedland, Goldap, Gumbinnen, Heilsberg, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wehlau]	1,983,000	768,000	1,352,000	2,600	59	473	1,086,763
Landsberg a. d. W.	11,642,800	8,301,600	9,389,000	1,969	55	4,610	9,532,223
Leipzig	2,077,000	1,312,100	1,667,600	1,445	67	1,071	1,730,638
Liegnitz [inkl. Hirschberg, Landeshut]	8,527,000	1,348,200	3,913,500	5,444	27	2,132	8,527,005
Lübeck [inkl. Neubrandenburg Rostock,]	4,317,500	1,966,900	2,725,900	2,280	63	1,147	4,317,478
Magdeburg [inkl. Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg]	937,100	588,600	727,900	2,640	72	275	798,311
Mainz [inkl. Darmstadt, Worms]	4,528,200	1,253,400	2,796,700	4,625	21	1,044	4,528,243
Mannheim [inkl. Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. H., Pirmasens, Speyer]	1,915,200	745,000	1,120,800	1,215	52	1,335	1,636,638
Memel [inkl. Ruß]	9,218,500	5,213,800	6,878,800	2,294	56	2,780	9,218,460
Metz [inkl. Saarbrücken, Trier]	1,564,500	818,100	1,157,100	2,792	79	370	1,555,982
Minden	848,600	439,300	658,700	1,631	29	465	748,542
Mülhausen im Elsaß	541,400	233,300	411,800	1,132	62	363	403,733
München [inkl. Passau, Regensburg]	4,967,000	1,157,300	3,106,800	8,879	32	644	4,967,032
Münster [inkl. Hamm, Paderborn]	1,227,200	616,000	951,600	3,361	36	410	1,062,572
Nordhausen	2,565,100	2,129,500	2,362,500	1,732	65	1,283	2,420,595
Nürnberg [inkl. Bamberg, Fürth, Würzburg]	1,156,700	126,500	583,400	1,600	44	546	887,327
Osnabrück	1,287,800	120,800	368,200	2,256	58	260	1,287,829
Posen [inkl Gnesen, Koschmin, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Rogasen, Samter, Schneidemühl, Wreschen, Wronke]	642,300	144,000	270,200	1,209	54	207	286,066
Siegen [inkl. Dillenburg]	5,534,000	3,739,500	4,736,700	1,943	52	3,009	5,294,404
Stettin [inkl. Anclam, Belgard, Cammin, Colberg, Jarmen, Königsberg i. N., Neustettin, Pasewalk, Prenzlau, Schievelbein, Schwedt, Stargard i. P., Swinemünde, Treptow a. d. T.]	1,092,000	828,000	965,000	1,519	56	686	1,043,509
Stolp [inkl. Cöslin, Bütow, Lauenburg, Rügenwalde, Schlawe]	3,711,700	2,128,700	2,886,400	2,305	52	1,508	3,711,671
Stralsund [inkl. Barth, Greifswald, Wolgast]	2,250,600	1,456,500	1,753,400	2,501	53	603	1,629,928
Straßburg im Elsaß	2,700,100	2,082,800	2,335,100	3,896	77	321	2,264,875
Stuttgart [inkl. Heilbronn, Reutlingen, Ulm (Neu-Ulm)]	6,921,400	4,681,600	5,757,400	1,862	42	3,744	6,921,447
Thorn	2,586,700	1,139,400	1,758,000	1,784	24	1,264	2,093,658
Tilsit [inkl. Pillkallen, Schirwindt]	2,127,200	1,732,300	1,947,800	2,316	60	758	1,862,559
	987,900	648,500	829,500	1,468	58	503	729,716
Bei den Reichsbankanstalten	—	—	—	—	—	80,775	172,202,031
Bei der Reichshauptbank inkl. Brandenburg	20,157,500	6,641,500	10,790,300	2,598	30	6,588	14,945,196
Ueberhaupt	—	—	—	2,308	48	87,363	187,147,226

Anlage G.

Rimessen-Wechsel-Geschäft.

Wechsel auf's Inland.

Ort	Es wurden angekauft		Gewinn	Durchschnittliche Größe der Wechsel	Durchschnittliche Verfallzeit der Wechsel
	Stück	Betrag ℳ	ℳ	ℳ	Tage
Aachen [inkl. Eupen]	23,156	33,021,627	125,138	1,426	27
Augsburg [inkl. Kempten]	8,362	8,290,044	22,949	991	22
Bielefeld	23,070	16,723,664	63,804	725	28
Braunschweig	11,379	25,401,532	61,393	2,232	18
Bremen	63,424	100,472,235	265,315	1,584	19
Breslau [inkl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.	60,991	79,178,409	284,484	1,298	25
Bromberg [inkl. Inowraclaw, Konitz]	3,194	5,503,279	35,559	1,723	50
Cassel [inkl. Eschwege, Göttingen]	16,976	17,054,071	96,659	1,004	42
Chemnitz [inkl. Crimmitschau, Frankenberg i. S., Meerane, Plauen i. V., Zwickau]	64,139	59,807,567	307,880	932	39
Coblenz [inkl. Creuznach, Limburg a. d. Lahn, Wetzlar]	12,995	28,937,716	206,881	2,226	52
Cöln [inkl. Düren, Neuß, Solingen]	83,951	107,671,002	249,517	1,289	17
Crefeld [inkl. M.-Gladbach]	47,885	46,380,130	199,783	968	28
Danzig [inkl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargardt]	9,530	28,401,626	129,691	2,980	32
Dortmund [inkl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	44,309	74,645,799	535,313	1,684	52
Dresden [inkl. Bautzen, Zittau]	52,383	76,143,073	192,600	1,453	19
Düsseldorf [inkl. Duisburg]	36,272	50,057,840	212,284	1,380	29
Elberfeld [inkl. Barmen, Lennep, Remscheid, Schwelm]	90,201	90,075,692	295,712	998	24
Elbing [inkl. Deutsch Eylau, Marienburg, Mülhausen i. Pr., Osterode, Saalfeld]	3,124	4,621,443	28,594	1,479	47
Emden	3,103	3,486,829	10,933	1,123	25
Erfurt [inkl. Mühlhausen i. Th., Suhl	21,534	22,386,447	68,149	1,039	24
Essen [inkl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	18,459	41,166,452	269,226	2,230	47
Flensburg	2,160	4,634,689	19,758	2,146	32
Frankfurt a. M. [inkl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	128,128	207,466,113	470,148	1,619	17
Frankfurt a. d. O. [inkl. Cottbus, Finsterwalde, Forst, Guben, Schwiebus, Sommerfeld]	23,291	25,904,835	141,432	1,112	43
Gera [inkl. Greiz, Roßneck, Zeitz]	17,874	16,490,170	64,144	922	29
Glauchau [inkl. Beuthen, Ratibor]	6,452	22,825,041	144,801	3,537	51
Glogau [inkl. Grünberg, Sagan]	12,725	13,088,314	75,058	1,028	45
[illegible] [inkl. Lemgo, Pyrmont]	19,597	22,378,047	89,487	1,147	30
[illegible]	801	1,903,430	6,787	1,252	57

Hamburg (Altona) inkl. Harburg	195,408	216,492,637	541,378	2,050	18
Hannover (Linden) [inkl. Hildesheim]	21,515	44,831,925	101,334	2,083	17
Karlsruhe [inkl. Freiburg i. Br., Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim]	32,848	28,052,538	112,724	854	28
Kiel [inkl. Neumünster]	2,504	5,138,975	23,790	2,052	37
Königsberg i. Pr. [inkl. Insterburg, Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Fischhausen, Frauenburg, Friedland, Goldap, Gumbinnen, Heilsberg, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wehlau]	12,627	49,011,955	300,992	3,881	29
Landsberg a. d. W.	5,706	7,975,021	48,919	1,398	49
Leipzig	108,743	132,289,788	409,474	1,216	23
Liegnitz [inkl. Hirschberg, Landshut]	9,986	13,728,510	82,121	1,474	46
Lübeck [inkl. Neubrandenburg, Rostock]	8,090	18,828,096	78,803	2,327	31
Magdeburg [inkl. Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg]	42,002	52,379,069	151,159	1,247	22
Mainz [inkl. Darmstadt, Worms]	39,078	55,316,717	174,517	1,415	22
Mannheim [inkl. Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. H., Pirmasens, Speyer]	62,349	86,414,097	322,540	1,386	25
Memel [inkl. Ruß]	1,365	7,820,382	46,298	5,728	47
Metz [inkl. Saarbrücken, Trier]	19,012	32,616,069	88,897	1,715	19
Minden	3,213	2,750,258	20,154	956	55
Mülhausen im Elsaß	24,652	29,961,288	76,084	1,215	17
München [inkl. Passau, Regensburg]	31,390	88,000,626	157,707	2,756	14
Münster i. W. [inkl. Hamm, Paderborn]	17,231	21,465,740	123,650	1,246	43
Nordhausen	5,061	5,284,534	24,841	1,044	37
Nürnberg [inkl. Bamberg, Fürth, Würzburg]	23,122	38,520,378	94,552	1,666	19
Osnabrück	4,888	5,406,128	14,658	1,204	21
Posen [inkl. Gnesen, Koschmin, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Rogasen, Samter, Schneidemühl, Wreschen, Wronke]	12,037	19,190,782	104,354	1,594	43
Siegen [inkl. Dillenburg]	10,411	15,703,854	96,091	1,508	45
Stettin [inkl. Anclam, Belgard, Cammin, Colberg, Jarmen, Königsberg i. N., Neustettin, Pasewalk, Prenzlau, Schivelbein, Schwedt, Stargard i. P., Swinemünde, Treptow a. d. T.]	22,855	33,137,964	124,938	1,450	31
Stolp [inkl. Cöslin, Bütow, Lauenburg, Rügenwalde, Schlawe]	1,695	2,907,163	16,248	2,715	45
Stralsund [inkl. Barth, Greifswald, Wolgast]	1,521	3,693,108	16,897	2,430	37
Straßburg im Elsaß	23,002	29,701,998	101,528	1,291	24
Stuttgart [inkl. Heilbronn, Reutlingen, Ulm (Neu-Ulm)]	55,262	79,143,442	182,430	1,432	17
Thorn	2,432	3,582,194	22,533	1,473	51
Tilsit [inkl. Pillkallen, Schirwindt]	1,134	1,614,752	10,513	1,424	51
Bei den Reichsbankanstalten	1,646,175	2,424,878,399	8,400,000	—	—
Bei der Reichshauptbank inkl. Brandenburg	229,223	410,988,322	1,092,982	1,760	18
Ueberhaupt	1,875,398	2,835,866,721	9,492,982	1,509	27

Digitized by Google

Anlage H.

Inkasso-Wechsel-Geschäft.

Ort	Höchster Bestand ℳ	Niedrigster Bestand ℳ	Durchschnittlicher Bestand ℳ	Bestand am 31. Dezember 1882	
				Stück	Betrag ℳ
Aachen [inkl. Eupen]	2,289,221	860,895	1,456,670	1,583	2,289,222
Augsburg [inkl. Kempten]	1,834,935	689,000	1,115,900	1,589	1,834,935
Bielefeld	2,113,500	1,216,300	1,712,200	1,186	2,027,918
Braunschweig	1,547,046	628,800	962,900	1,706	1,547,046
Bremen	8,010,759	2,475,650	3,882,502	2,341	8,010,759
Breslau [inkl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	8,403,327	4,971,300	6,397,900	5,418	8,404,994
Bromberg [inkl. Inowraclaw, Konitz]	990,624	530,791	733,636	1,180	990,625
Cassel [inkl. Eschwege, Göttingen]	2,301,121	989,050	1,550,156	2,259	2,301,121
Chemnitz [inkl. Crimmitschau, Frankenberg i. S., Meerane, Plauen i. V., Zwickau]	3,563,255	1,251,000	1,881,300	4,032	3,563,922
Coblenz [inkl. Creuznach, Limburg a. d Lahn, Wetzlar]	1,787,579	949,719	1,210,417	2,252	1,786,570
Cöln [inkl. Düren, Neuß, Solingen]	22,159,237	11,739,100	17,557,700	7,527	22,159,299
Crefeld [inkl. M.-Gladbach]	3,239,560	1,487,600	2,097,900	3,033	3,239,560
Danzig [inkl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargard]	2,876,724	1,155,700	1,780,702	2,366	2,876,805
Dortmund [inkl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	7,414,303	4,313,067	5,499,207	6,908	7,414,304
Dresden [inkl. Bautzen, Zittau]	5,384,554	1,966,500	3,241,800	5,432	5,384,733
Düsseldorf [inkl. Duisburg]	5,289,503	2,837,500	3,765,400	3,587	5,289,842
Elberfeld [inkl. Barmen, Lennep, Remscheid, Schwelm]	10,659,764	4,809,030	7,084,165	7,213	10,660,316
Elbing [inkl. Deutsch-Eylau, Marienburg, Mülhausen i. Pr., Osterode, Saalfeld]	855,083	442,600	640,900	892	855,084
Emden	295,500	110,900	201,300	309	259,756
Erfurt [inkl. Gelsenkirchen, Mühlhausen in Th., Suhl]	1,680,822	582,400	958,000	1,527	1,680,822
Essen [inkl. Mülheim a. d. Ruhr]	4,601,153	2,472,100	3,051,900	2,369	4,601,153
Flensburg	595,679	196,700	420,700	677	595,680
Frankfurt a. M. [inkl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	21,166,086	6,879,400	12,065,400	9,709	21,166,944
Frankfurt a. d. O. [inkl. Cottbus, Finsterwalde, Forst, Guben, Schwiebus, Sommerfeld]	3,871,600	1,795,100	2,424,000	2,951	3,871,220
Gera [inkl. Greiz, Pößneck, Zeitz]	2,158,208	525,085	1,352,097	2,679	2,158,209
Glewitz [inkl. Beuthen, Ratibor]	2,017,129	749,000	1,284,000	2,489	2,017,270
Glogau [inkl. Grünberg, Sagan]	1,505,708	600,000	841,500	930	1,505,704

Graudenz	333,324	185,200	287,700	583	333,324
Halle a. d. S. [inkl. Naumburg]	2,619,878	1,089,304	1,676,655	3,404	3,620,426
Hamburg (Altona) [inkl. Harburg]	23,735,688	9,355,102	14,261,038	9,515	23,735,955
Hannover (Linden) [inkl. Hildesheim]	3,811,927	2,025,847	2,753,909	4,351	3,812,170
Karlsruhe [inkl. Freiburg i. B., Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim]	3,105,904	1,456,913	2,002,977	4,940	3,105,904
Kiel [inkl. Neumünster]	824,947	385,026	604,939	946	824,948
Königsberg i. Pr. [inkl. Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Fischhausen, Frauenburg, Friedland, Goldap, Gumbinnen, Heilsberg, Insterburg, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wehlau]	5,302,200	1,979,100	2,880,600	3,766	4,315,906
Landsberg a. d. W.	445,849	185,000	257,100	525	445,849
Leipzig	16,539,504	6,223,807	9,892,270	8,101	539,516
Liegnitz [inkl. Hirschberg, Landeshut]	2,174,336	732,469	1,140,227	2,025	2,174,336
Lübeck [inkl. Neubrandenburg, Rostock]	1,345,937	655,840	934,389	1,454	1,345,938
Magdeburg [inkl. Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg]	7,120,700	1,958,400	3,792,300	4,344	6,828,668
Mainz [inkl. Darmstadt, Worms]	3,340,433	1,102,500	1,798,300	3,131	3,340,930
Mannheim [inkl. Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. H., Pirmasens, Speyer]	7,972,811	2,374,903	4,171,414	4,489	7,972,812
Memel [inkl. Ruß]	863,496	173,704	959,090	548	840,627
Metz [inkl. Saarbrücken, Trier]	3,167,593	1,531,200	2,108,100	3,677	3,167,594
Minden	677,600	247,300	343,500	531	401,964
Mülhausen im Elsaß	1,985,532	788,528	1,244,083	1,169	1,710,950
München [inkl. Passau, Regensburg]	3,545,972	1,292,180	2,035,873	4,165	3,546,110
Münster i. W., [inkl. Hamm, Paderborn]	2,531,800	1,171,900	1,579,800	1,941	1,647,910
Nordhausen	1,007,693	362,758	621,082	1,031	1,007,693
Nürnberg [inkl. Bamberg, Fürth, Würzburg]	3,025,425	1,308,000	1,776,600	3,863	3,024,076
Osnabrück	801,900	365,400	578,200	904	697,548
Posen [inkl. Gnesen, Koschmin, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Rogasen, Samter, Schneidemühl, Wreschen, Wronke]	2,769,693	1,255,734	1,697,699	4,343	2,770,385
Siegen [inkl. Dillenburg]	770,000	317,000	565,000	706	661,565
Stettin [inkl. Anklam, Belgard, Cammin, Colberg, Jarmen, Königsberg i. Nmk., Neustettin, Pasewalk, Prenzlau, Schivelbein, Schwedt, Stargard i. Pr., Swinemünde, Treptow a. d. T.]	4,525,735	1,746,988	2,579,979	3,006	4,526,017
Stolp [inkl. Cöslin, Bütow, Lauenburg, Rügenwalde, Schlawe]	638,842	342,228	487,637	911	559,766
Stralsund [inkl. Barth, Greifswald, Wolgast]	459,800	158,200	238,000	556	318,575
Straßburg im Elsaß	3,808,925	1,377,900	2,056,300	2,601	3,808,528
Stuttgart [inkl. Heilbronn, Reutlingen, Ulm, Neu-Ulm]	5,867,676	2,135,602	3,395,062	5,905	5,867,904
Thorn	892,501	534,458	652,534	985	892,502
Tilsit [inkl. Pillkallen, Schirwindt]	343,900	208,000	262,715	535	308,254
Bei den Reichsbankanstalten	—	—	—	174,472	243,522,048
Bei der Reichshauptbank inkl. Brandenburg	39,461,794	17,458,396	26,596,971	17,125	39,461,794
Ueberhaupt	—	—	—	191,597	282,983,842

Anlage J.

Rimessen-Wechsel-Geschäft.

Wechsel auf's Ausland.

Ort	Stück-zahl	auf London	auf Amsterdam	auf Belgien	auf Paris	auf die Schweiz	Real-Werth
		Lstrl.	Holl. fl.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	ℳ
Bestand am 1 Jan. 1882	1,311	830,319	89,649	116,770	217,563	366,952	17,540,838
Angekauft wurden:							
in Berlin	356	250,906	16,081	16,915	39,773	—	5,189,087
„ Aachen	87	17,556	2,033	149,785	23,977	—	499,610
„ Augsburg	1	—	—	645	—	—	517
„ Bielefeld	11	46	621	—	28,912	—	25,314
„ Braunschweig	30	10,040	—	—	—	—	203,921
„ Bremen	16	15,320	—	—	—	—	310,613
„ Breslau	4	—	178	4,628	3,500	—	6,849
„ Bromberg	—	—	—	—	—	—	—
„ Cassel	202	19,919	55,577	20,183	327,037	—	777,747
„ Chemnitz	1,098	172,748	89,379	108,321	408,400	—	4,081,946
„ Coblenz	45	16,599	78,801	27,000	—	—	490,948
„ Cöln	229	15,790	123,032	144,624	961,902	—	1,415,763
„ Crefeld	537	168,424	—	31,888	603,296	—	3,932,526
„ Danzig	67	27,125	—	229,930	130,506	—	842,006
„ Dortmund	419	41,187	49,267	94,066	233,686	—	1,185,696
„ Dresden	4	1,270	—	—	5,000	—	29,915
„ Düsseldorf	91	6,634	87,078	—	392,243	—	594,819
„ Elberfeld	644	170,933	69,763	55,559	618,608	—	4,135,875
„ Elbing	26	5,327	1,222	11,419	—	—	119,783
„ Emden	97	30,329	24,988	18,500	2,700	—	677,414
„ Erfurt	41	2,124	7,318	2,620	4,027	—	60,901
„ Essen	196	83,590	361,708	50,575	1,066,295	—	3,208,828
„ Flensburg	98	24,439	—	—	—	—	496,480
„ Frankfurt a. M.	2	502	—	—	—	—	10,252
„ Frankfurt a. d. O.	202	21,206	96,619	6,709	107,579	—	685,884
„ Gera	79	17,614	8,402	—	32,500	—	398,682
„ Gleiwitz	6	2,167	—	—	—	—	44,017
„ Glogau	20	104	27,208	2,811	624	—	50,664
„ Görlitz	150	2,015	92,128	19,812	101,518	—	293,253
„ Graudenz	—	—	—	—	—	—	—
„ Halle a. d. S.	—	—	—	—	—	—	—
„ Hamburg	—	—	—	—	—	—	—
„ Hannover	2	—	12,988	—	2,000	—	23,545
„ Karlsruhe	100	6,115	—	365	145,730	85,459	310,740
„ Kiel	78	30,278	—	—	1,190	—	613,556
„ Königsberg i. Pr.	—	—	—	—	—	—	—
„ Landsberg a. d. W.	25	1,339	—	625	19,359	—	43,379
„ Leipzig	—	—	—	—	—	—	—
„ Liegnitz	54	7,606	—	994	13,733	—	166,340
„ Lübeck	179	46,606	121,634	21,006	51,864	—	1,210,275
„ Magdeburg	—	—	—	—	—	—	—
„ Mainz	75	14,101	11,502	5,763	6,357	6,384	320,013
„ Mannheim	421	7,387	64,952	59,469	68,027	1,707,020	1,735,758
„ Memel	268	81,343	56,416	92,039	13,971	—	1,831,061

Ort	Stückzahl	auf London	auf Amsterdam	auf Belgien	auf Paris	auf die Schweiz	Realwerth
		Lstrl.	Hollfl.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	ℳ
in Metz	33	1,093	—	8,656	11,530	82,671	105,377
„ Minden	6	725	—	—	—	—	14,734
„ Mülhausen i. E.	—	—	—	—	—	—	—
„ München	19	5,406	—	—	—	—	109,676
„ Münster	275	154,575	8,981	115,085	45,532	—	3,292,939
„ Nordhausen	—	—	—	—	—	—	—
„ Nürnberg	41	28,094	—	—	5,194	—	573,100
„ Osnabrück	—	—	—	—	—	—	—
„ Posen	60	53,594	—	—	—	—	1,090,014
„ Siegen	17	11,468	—	—	—	—	233,543
„ Stettin	6	2,750	—	—	4,415	—	59,113
„ Stolp	17	1,006	—	—	3,017	—	22,917
„ Stralsund	117	19,320	—	—	—	—	393,386
„ Straßburg i. E.	53	41,256	—	—	9,961	2,051	843,680
„ Stuttgart	31	271	550	—	8,779	25,538	33,880
„ Thorn	—	—	—	—	—	—	—
„ Tilsit	2	650	—	—	—	—	13,257
Ueberhaupt	7,948	2,649,221	1,546,071	1,416,760	5,720,307	2,276,076	60,350,432
verkauft u. an die Korrespondenten gesandt	7,255	2,223,990	1,558,074	1,215,465	4,791,499	2,019,184	54,558,342
Bleibt Bestand am 31. Dezember 1882	693	245,230	81,045	201,295	928,809	256,891	5,792,089

Die am 31. Dezember 1882 im Bestande verbliebenen Wechsel haben einen Realwerth wie folgt:

Lstrl.	245,230	auf London	à	20. 278	ℳ	4,972,783
Hollfl.	81,045	„ Amsterdam	à	167. 20	„	135,507
Frcs.	201,295	„ Belgien	à	80. 32	„	161,680
Frcs.	928,808	„ Paris	à	80. 46	„	747,319
Frcs.	256,892	„ die Schweiz	à	80. 392	„	206,520
					ℳ	6,223,809

Hievon der Realwerth, mit welchem die vorstehenden Wechsel-Bestände auf den Büchern der Reichsbank stehen, in Abzug gebracht mit . . . . . „ 5,792,089

ergibt einen Gewinn von ℳ 431,720.

Anlage K.

Lombard-Geschäfte im Jahre 1882.

	Brutto-Gewinn ℳ
Aachen	3,757
Augsburg	118
Kempten	379
Bielefeld	13,206
Braunschweig	5,644
Bremen	12,849
Breslau	178,971
Brieg	998
Neisse	4,496
Reichenbach i. Schl	9,338
Bromberg	29,484
Inowraclaw	2,047
Konitz	2,958
Cassel	79,816
Eschwege	3,443
Göttingen	1,845
Chemnitz	13,998
Crimmitschau	4,599
Frankenberg i. S.	1,994
Meerane	1,254
Plauen i. Voigtl.	1,434
Zwickau	1,426
Coblenz	16,426
Creuznach	1,038
Limburg a. d. Lahn	2,559
Wetzlar	117
Cöln	30,730
Düren	192
Crefeld	2,634
Danzig	33,716
Marienwerder	5,519
Culm	534
Dortmund	29,814
Bochum	1,262
Hagen	619
Iserlohn	1,646
Lüdenscheid	969
Witten a. d. Ruhr	1,097
Dresden	66,500
Bautzen	70
Zittau	203
Düsseldorf	20,712
Duisburg	992
Elberfeld	16,758
Lennep	45
Remscheid	171
Elbing	19,819
Marienburg	60
Osterode	7,173
Saalfeld	149
Emden	17,541
Erfurt	23,244
Mülhausen i. Thür.	1,648
Suhl	4,857
Essen	6,492
Gelsenkirchen	846
Mülheim a. d. Ruhr	7,336
Flensburg	8,717
Frankfurt a. M.	50,738
Gießen	48
Hanau	4,272
Wiesbaden	9,821
Frankfurt a. d. O.	11,097
Cottbus	1,657
Finsterwalde	306
Forst	980
Guben	11,402
Schwiebus	246
Sommerfeld	217
Gera	15,853
Greiz	569
Pößneck	814
Zeitz	7,547
Gleiwitz	10,490
Beuthen	1,336
Ratibor	3,358
Glogau	19,393
Grünberg	8,624
Sagan	3,810
Görlitz	6,139
Sorau	898
Spremberg	932
Graudenz	6,723
Halle a. d. S.	36,417
Naumburg a. d. S.	8,512
Hamburg	45,870
Harburg	1,531
Hannover	33,981
Hildesheim	7,742
Karlsruhe	2,785
Freiburg i. Breisgau	2,832
Konstanz	677
Lahr	738
Pforzheim	709
Kiel	8,254
Neumünster	1,017
Königsberg i. Pr.	126,476
Insterburg	12,413
Allenburg	1,525
Bartenstein	1,511
Bischofsburg	2,100
Braunsberg	3,284

	Brutto-Gewinn ℳ
Darkehmen	36
Friedland i. Ostpr.	1,972
Gumbinnen	1,997
Gutstadt	8
Heilsberg	77
Labiau	458
Lyck	560
Rastenburg	2,189
Stallupönen	524
Wehlau	850
Landsberg a. d. W.	33,129
Leipzig	21,566
Liegnitz	36,424
Hirschberg i. Schl.	6,786
Landeshut i. Schl.	3,762
Lübeck	5,348
Neubrandenburg	2,084
Rostock	10,111
Magdeburg	32,904
Aschersleben	4,544
Bernburg	463
Halberstadt	6,933
Quedlinburg	1,029
Mainz	8,416
Darmstadt	1,050
Worms	30
Mannheim	2,139
Heidelberg	3,382
Kaiserslautern	1,695
Landau	368
Ludwigshafen a. Rhein	52
Neustadt a. d. Haardt	139
Pirmasens	26
Speyer	509
Memel	55,270
Ruß	1,960
Metz	3,255
Trier	879
Saarbrücken	64
Minden	5,905
Mülhausen i. Elsaß	755
München	352
Regensburg	1,383
Münster i. W.	5,920
Hamm	4,741
Paderborn	520
Nordhausen	7,121
Nürnberg	922
Fürth	362
Würzburg	—
Osnabrück	4,339
Posen	109,624
Gnesen	7,295
Krotoschin	2,001
Lissa	7,231
Ostrowo	2,176
Pleschen	4,504
Rawitsch	14,424
Rogasen	857
Schneidemühl	6,995
Siegen	3,691
Dillenburg	213
Stettin	61,766
Anclam	2,169
Belgard	4,581
Colberg	13,982
Jarmen	1,823
Königsberg i. N.-M.	3,617
Neustettin	5,454
Pasewalk	3,279
Prenzlau	20,696
Schivelbein	516
Schwedt a. d. O.	4,916
Stargard i. Pomm.	15,978
Stolp	34,501
Cöslin	19,589
Bütow	106
Lauenburg i. Pomm.	3,164
Rügenwalde	2,046
Stralsund	10,641
Greifswald	4,841
Straßburg i. Elsaß	22,623
Stuttgart	6,775
Heilbronn	2,646
Reutlingen	374
Ulm	4,177
Thorn	21,822
Tilsit	12,425
Pillkallen	112
Schirwindt	112
bei den Reichsbankanstalten	1,905,953
bei der Reichs-Hauptbank	1,095,361
Brandenburg a. d. H.	3,736
Ueberhaupt	3,005,050

Anlage L.

Uebersicht der zwölfmonatlichen Bestände im Wechsel- und Lombard-Verkehr bei der Reichs-Hauptbank und den Bankanstalten im Jahre 1882.

In Tausenden Mark (000 weggelassen.)

I. Platz-Diskonto-Wechsel.

am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	1,199	1,138	1,269	1,207	1,386	1,141	1,084	1,203	1,227	1,249	1,124	1,126
Augsburg	550	509	457	618	785	728	762	812	817	828	847	950
Bielefeld	1,763	1,581	1,625	1,172	916	969	1,022	1,081	1,175	1,004	978	1,092
Braunschweig	1,292	926	1,193	1,254	1,309	1,659	1,962	2,027	2,444	1,442	1,477	1,774
Bremen	2,421	376	860	603	1,204	1,551	2,793	3,555	3,682	3,841	2,246	3,092
Breslau	4,980	3,412	4,214	3,159	4,042	7,148	5,718	6,210	6,699	6,269	6,592	9,174
Bromberg	3,285	3,080	3,228	2,957	2,726	2,742	2,620	2,537	2,487	2,433	2,274	2,426
Cassel	4,016	3,793	4,265	4,218	4,524	5,385	5,786	5,912	5,687	5,555	5,215	4,886
Chemnitz	2,522	2,323	2,329	2,443	2,340	2,645	2,767	2,710	2,407	2,784	2,615	3,104
Coblenz	2,388	2,245	2,400	2,409	2,366	2,321	2,152	2,124	2,093	2,058	2,207	2,202
Cöln	1,990	1,480	1,679	2,332	2,240	2,524	1,809	2,003	1,936	2,258	1,891	1,645
Crefeld	1,960	1,527	1,786	1,887	2,231	2,310	2,464	2,429	2,369	2,276	2,050	1,788
Danzig	5,132	5,003	5,122	4,686	4,253	4,632	4,674	5,154	6,012	5,891	5,338	5,441
Dortmund	6,480	5,953	5,884	6,130	6,127	6,158	6,275	5,946	5,944	6,090	5,970	5,886
Dresden	3,148	3,048	3,730	2,014	1,980	1,870	2,833	3,188	3,005	2,214	2,290	2,551
Düsseldorf	1,636	1,415	1,592	1,915	2,302	2,453	2,489	2,365	2,267	2,078	1,920	1,577
Elberfeld	2,980	2,531	3,098	3,715	4,135	4,319	4,859	5,775	5,162	4,389	3,074	3,164
Elbing	1,524	1,494	1,839	1,958	1,935	2,059	1,912	1,707	1,681	1,467	1,249	1,176
Emden	660	703	728	975	1,005	958	858	849	866	914	750	711
Erfurt	234	306	347	197	223	288	325	424	581	540	525	445
Essen	4,959	4,796	4,924	4,961	4,930	4,926	5,035	5,772	5,363	5,366	4,962	4,725
Flensburg	1,610	1,610	1,779	2,459	2,446	2,273	1,881	1,943	2,163	2,016	1,874	1,659
Frankfurt a. M.	2,625	3,257	2,942	2,908	2,660	4,346	3,263	3,208	5,923	7,381	5,612	5,618
Frankfurt a. d. O.	1,339	1,218	1,186	1,153	1,186	1,512	1,549	1,628	1,798	1,641	1,469	1,517
Gera	797	801	770	698	752	757	895	991	954	839	707	700

Gleiwitz	4,779	4,654	3,896	3,497	3,458	3,167	2,991	2,901	3,048	3,442	3,037	2,990
Glogau	1,660	1,509	1,650	1,785	1,711	1,788	1,760	2,041	2,372	2,505	2,824	2,288
Görlitz	1,373	1,243	1,204	1,225	1,370	2,109	1,718	1,723	1,771	1,552	1,525	2,015
Graudenz	1,319	1,153	1,106	1,005	937	1,185	1,281	1,285	1,239	1,352	1,317	1,299
Halle a. d. S.	1,710	1,164	1,236	1,027	1,014	3,112	3,233	4,449	5,619	5,445	4,259	4,107
Hamburg	4,683	3,866	4,599	4,456	2,939	4,811	3,686	2,959	3,612	4,698	3,874	6,213
Hannover	943	726	1,061	781	806	1,169	1,023	1,115	1,310	1,147	1,078	1,247
Karlsruhe	3,138	2,705	2,693	2,923	3,008	2,834	2,682	2,404	2,247	3,269	3,130	3,064
Kiel	1,239	807	802	1,815	1,919	1,956	1,497	1,560	1,275	1,218	979	1,087
Königsberg i. Pr.	10,237	9,278	10,513	9,832	9,164	9,535	9,236	9,379	9,616	8,723	8,970	9,532
Landsberg a. d. W.	1,351	1,335	1,579	1,438	1,556	1,861	1,726	1,908	2,166	2,033	1,785	1,730
Leipzig	2,139	1,365	2,945	2,511	2,254	3,932	3,714	3,711	7,992	6,785	7,287	8,527
Liegnitz	2,982	2,481	2,339	2,018	2,086	2,708	2,859	2,959	2,861	2,893	2,976	4,317
Lübeck	888	870	718	667	625	747	749	722	646	652	656	798
Magdeburg	3,791	1,726	2,640	2,870	2,636	3,025	2,470	2,765	3,637	3,010	3,228	4,528
Mainz	1,137	888	842	840	853	923	986	1,098	1,309	1,823	1,915	1,637
Mannheim	5,569	5,217	5,705	6,100	7,011	6,585	7,399	7,008	6,670	8,102	8,900	9,218
Memel	1,105	1,235	1,442	1,217	1,159	947	909	916	828	1,547	1,491	1,556
Metz	697	631	841	849	749	760	502	975	637	632	620	748
Minden	438	452	381	358	364	333	387	429	466	410	462	404
Mülhausen i. E.	1,805	1,157	3,006	3,633	2,666	2,959	3,406	3,562	3,545	4,212	4,586	4,967
München	1,115	766	979	1,024	952	936	927	873	1,079	1,129	1,039	1,063
Münster i. W.	2,546	2,362	2,333	2,424	2,292	2,281	2,147	2,300	2,565	2,446	2,425	2,421
Nordhausen	420	217	202	259	317	495	500	803	1,157	1,117	991	887
Nürnberg	265	233	221	137	142	136	127	132	230	740	1,100	1,288
Osnabrück	569	412	346	270	208	170	144	167	175	175	202	286
Posen	4,853	4,170	3,848	3,930	4,405	5,140	5,168	5,534	5,485	5,254	5,068	5,294
Siegen	916	897	897	941	1,004	995	828	833	916	989	1,032	1,043
Stettin	3,331	2,857	3,315	2,560	2,244	3,070	2,692	2,550	3,129	3,448	3,138	3,712
Stolp	2,249	2,018	2,250	2,002	1,976	1,681	1,492	1,553	1,712	1,706	1,661	1,630
Stralsund	2,550	2,678	2,602	2,313	2,135	2,449	2,489	2,340	2,188	2,096	2,101	2,265
Straßburg i. E.	5,865	5,197	5,814	5,327	5,858	5,143	4,963	5,270	6,274	6,843	6,565	6,921
Stuttgart	1,917	1,406	1,620	1,836	1,834	2,587	1,756	1,472	1,710	2,075	2,008	2,094
*Thorn	1,864	1,792	2,044	1,966	1,935	2,066	2,111	2,127	2,023	1,975	1,818	1,863
*Tilsit	964	894	988	897	690	679	649	812	954	879	859	729
Bei den Reichs-Bankanstalten	143,897	124,886	137,903	134,761	134,280	151,948	147,994	153,783	167,205	169,145	159,392	172,197
Bei der Reichshauptbank	14,121	10,768	12,880	9,646	7,849	12,900	9,033	9,562	20,158	13,275	9,478	14,945
Ueberhaupt	158,081	135,654	150,783	144,407	142,129	164,848	157,027	163,345	187,363	182,420	168,870	187,142

*) Thorn und Tilsit sind Reichsbankanstalten.

	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
II. Inkasso-Wechsel.												
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	1,609	1,139	1,012	1,542	1,043	1,277	1,470	1,313	1,502	1,613	1,776	1,892
Augsburg	1,102	710	877	1,330	948	1,025	1,044	905	975	1,314	1,481	1,446
Bielefeld	1,792	1,290	1,472	2,114	1,977	1,954	1,771	1,493	1,421	1,526	1,714	1,676
Braunschweig	1,256	786	849	907	729	847	897	803	964	1,122	1,149	1,254
Bremen	4,162	2,555	2,680	3,939	2,506	3,762	2,971	3,668	3,957	4,756	3,520	5,322
Breslau	6,452	5,113	5,429	6,532	5,798	6,275	6,532	6,514	6,132	6,858	6,096	6,748
Bromberg	757	540	740	757	895	829	833	738	718	690	651	769
Cassel	1,435	1,067	1,367	1,747	1,279	1,484	1,434	1,544	1,733	1,915	1,961	1,884
Chemnitz	1,840	1,528	1,643	2,190	1,770	1,724	1,737	1,945	2,379	2,398	2,171	2,760
Coblenz	1,174	1,003	1,247	1,200	1,119	1,194	1,182	1,183	1,138	1,337	1,486	1,454
Cöln	16,064	13,240	13,775	18,187	19,016	20,237	19,218	18,737	18,785	18,478	18,605	18,591
Crefeld	2,255	1,488	2,096	2,267	1,582	2,029	2,204	2,137	2,404	2,289	2,197	2,521
Danzig	1,796	1,287	1,473	1,967	1,826	1,718	1,728	1,825	2,059	1,791	1,680	1,964
Dortmund	5,788	4,921	5,228	5,832	5,192	5,068	5,505	5,047	5,704	6,078	6,090	6,120
Dresden	2,798	2,074	2,734	3,159	2,601	3,391	3,194	3,082	3,360	4,580	3,426	4,221
Düsseldorf	3,426	2,837	3,387	3,496	3,392	3,726	4,179	4,348	4,186	4,314	3,663	4,261
Elberfeld	5,693	5,065	6,115	7,348	7,031	7,658	7,655	7,566	7,808	8,113	7,931	8,960
Elbing	715	577	606	621	610	604	496	595	577	654	648	660
Emden	226	111	122	218	226	230	212	201	197	237	168	197
Erfurt	824	696	849	898	776	959	886	1,041	1,411	1,226	1,090	1,300
Essen	2,868	2,502	2,940	3,114	2,768	3,025	3,327	3,115	2,922	3,342	3,530	3,950
Flensburg	410	246	315	428	447	479	463	368	398	519	407	432
Frankfurt a. M.	8,337	6,879	9,166	12,354	11,384	12,213	12,208	11,666	12,941	14,502	12,650	15,721
Frankfurt a. d. O.	2,173	2,091	2,165	2,671	1,798	2,429	2,723	2,700	3,190	2,708	2,551	3,163
Gera	932	593	795	1,112	901	1,132	1,146	878	1,091	1,544	1,419	1,809
Gleiwitz	1,162	786	1,241	1,214	970	1,656	1,595	1,223	1,230	1,322	1,156	1,612
Glogau	862	719	720	754	639	871	931	806	1,072	939	920	1,261
Görlitz	992	830	879	1,178	856	1,034	1,247	1,166	1,267	1,236	1,124	1,487
Graudenz	212	198	225	248	222	230	252	251	248	249	234	292
Halle a. d. S.	1,464	1,088	1,432	1,658	1,434	1,608	1,576	1,570	1,812	1,953	2,117	1,912

Hamburg	16,497	10,697	9,355	12,453	11,823	14,248	13,896	12,007	13,490	15,558	15,113	17,898
Hannover	2,910	2,249	2,547	3,141	2,237	2,849	3,052	2,685	2,860	3,046	2,918	3,061
Karlsruhe	2,085	1,735	2,083	2,165	2,066	2,013	2,119	1,946	2,202	2,328	2,418	2,502
Kiel	538	444	513	612	635	655	634	621	630	645	628	707
Königsberg i. Pr.	3,581	2,544	2,170	3,449	2,481	2,578	2,627	2,852	2,865	3,114	2,600	3,221
Landsberg a. d. W.	288	216	305	258	209	272	247	282	309	264	283	377
Leipzig	7,900	6,224	6,719	9,904	7,571	10,674	9,929	9,697	9,900	12,410	9,977	12,952
Liegnitz	1,196	819	927	947	920	1,279	947	1,017	1,134	1,313	1,443	1,803
Lübeck	1,134	799	765	1,000	979	998	830	878	887	1,057	914	920
Magdeburg	4,483	2,390	2,812	3,840	2,664	3,180	3,508	3,572	4,161	3,815	4,762	4,927
Mainz	1,616	1,133	1,543	1,773	1,350	1,478	1,730	1,531	1,926	2,351	2,345	2,669
Mannheim	4,637	2,813	4,002	4,015	3,352	4,001	3,903	3,164	4,366	4,732	5,117	5,903
Memel	461	263	270	353	443	354	419	461	697	402	588	677
Metz	2,200	1,737	2,111	2,177	1,965	2,133	2,264	1,948	2,143	2,339	2,226	2,679
Minden	594	329	306	328	247	265	328	341	276	308	333	310
Mülhausen i. E.	1,458	1,147	1,411	1,446	859	1,187	844	1,031	1,236	1,593	1,395	1,191
München	2,254	1,639	1,595	2,043	1,642	1,795	2,299	2,109	2,142	2,538	2,310	2,682
Münster i. W.	2,126	1,494	1,605	1,965	1,606	1,458	1,534	1,403	1,323	1,376	1,277	1,343
Nordhausen	504	368	557	483	519	757	620	718	805	850	763	760
Nürnberg	1,726	1,308	1,690	1,939	1,618	1,760	1,862	1,717	1,777	2,288	2,178	2,429
Osnabrück	650	365	511	608	526	479	617	619	585	610	574	504
Posen	1,644	1,256	1,546	1,605	1,400	1,634	1,717	1,719	2,029	1,848	1,741	2,237
Siegen	710	438	539	551	464	588	668	582	539	632	613	553
Stettin	2,734	2,160	2,107	2,379	2,132	2,316	2,418	2,607	2,779	2,933	3,060	3,412
Stolp	432	342	342	496	420	501	639	539	517	464	423	473
Stralsund	264	170	204	257	237	254	219	182	198	206	242	232
Straßburg i. E.	2,156	1,664	2,297	2,443	1,696	1,769	1,745	1,666	1,958	2,353	2,500	2,905
Stuttgart	3,083	2,194	2,967	3,366	2,588	3,365	3,572	3,434	3,610	4,291	3,982	4,665
Thorn	742	535	603	668	593	578	652	619	729	704	717	744
Tilsit	245	208	247	256	240	265	273	260	280	262	255	246
Bei den Reichsbankanstalten	151,424	113,640	128,228	157,902	137,217	156,351	156,728	150,635	161,934	176,233	167,306	190,591
Bei der Reichshauptbank	71,945	47,147	69,661	55,039	52,547	72,898	53,420	57,547	83,901	79,876	63,497	91,754
Ueberhaupt	223,369	160,787	197,889	212,941	189,764	229,249	210,148	208,182	245,835	256,109	230,803	282,345

am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
III. Fremde Wechsel.												
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Bei der Reichshauptbank .	16,465	8,538	5,757	3,116	2,684	3,264	2,862	2,677	2,644	4,170	4,896	5,862
IV. Lombard-Darlehne.												
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Aachen	71	69	60	52	54	51	56	61	88	96	93	91
Augsburg	6	5	9	8	11	11	7	9	8	10	14	10
Bielefeld	427	379	264	166	199	221	131	160	227	138	113	165
Braunschweig	90	131	118	92	64	378	50	68	519	559	175	122
Bremen	639	968	352	112	120	463	595	109	572	597	374	770
Breslau	4,506	3,159	3,367	2,716	2,660	5,474	3,461	2,845	6,682	5,047	3,056	5,890
Bromberg	548	556	666	683	815	924	700	553	565	745	606	572
Cassel	1,567	1,555	1,440	1,208	1,488	1,834	1,542	1,236	1,770	1,721	1,724	1,923
Chemnitz	466	457	454	392	384	488	466	452	433	382	413	370
Coblenz	374	421	363	326	301	359	330	326	361	427	441	492
Cöln	657	604	647	637	436	445	498	511	653	527	636	793
Crefeld	37	33	38	27	28	32	45	35	85	175	40	50
Danzig	953	780	738	622	527	794	606	607	751	561	796	936
Dortmund	689	746	583	565	577	686	675	613	684	651	704	670
Dresden	919	872	1,239	1,392	1,361	1,605	1,282	1,384	1,309	1,359	1,152	1,314
Düsseldorf	337	313	338	377	446	374	471	470	364	333	316	438
Elberfeld	271	257	274	330	377	334	340	324	233	312	238	237
Elbing	599	584	743	529	525	482	474	481	385	322	344	451
Emden	142	129	125	239	287	270	255	280	269	256	163	185
Erfurt	545	366	561	463	388	850	516	370	778	1,014	745	955
Essen	262	268	424	289	264	350	295	218	193	202	195	250
Flensburg	106	204	158	255	164	143	161	105	209	417	124	118
Frankfurt a. M.	1,158	1,034	2,422	1,132	529	3,114	454	450	2,974	2,557	1,633	2,402
Frankfurt a. d. O. . . .	436	392	707	528	404	697	494	437	546	524	419	511
Gera	490	504	492	357	307	458	372	584	717	500	520	591
Gleiwitz	281	201	237	259	248	260	257	371	400	346	253	514
Glogau	586	757	805	580	429	951	577	491	788	558	619	907
Görlitz	132	141	195	117	110	204	142	149	154	133	157	191

Graudenz	116	114	113	111	106	109	119	134	109	116	112	187
Halle a. d. S.	728	316	1,348	1,130	1,135	2,588	1,192	885	2,673	867	618	2,516
Hamburg	1,622	1,176	1,057	1,418	449	878	382	371	835	4,619	1,016	3,275
Hannover	514	479	526	530	644	1,323	1,015	1,005	1,787	848	652	466
Karlsruhe	107	90	87	104	211	219	89	200	161	226	158	291
Kiel	163	113	210	159	129	130	185	195	194	170	250	237
Königsberg i. Pr.	4,306	4,510	3,521	2,704	2,262	3,562	2,166	2,111	3,344	2,351	2,558	3,401
Landsberg a. d. W.	522	559	800	726	733	706	562	579	775	534	492	633
Leipzig	102	222	1,098	92	490	2,902	832	245	3,168	1,626	1,512	1,652
Liegnitz	658	779	1,049	797	850	1,326	976	999	1,312	962	796	1,400
Lübeck	443	268	297	248	152	1,158	186	178	497	297	197	272
Magdeburg	958	953	1,168	620	544	1,459	989	946	1,497	1,110	782	1,028
Mainz	147	106	139	131	100	231	362	190	437	381	321	387
Mannheim	101	397	101	105	106	99	87	75	99	125	114	402
Memel	1,548	1,555	1,213	896	716	761	583	471	756	870	1,262	1,673
Metz	70	68	76	70	60	65	57	88	147	51	143	85
Minden	78	79	92	96	112	111	105	113	123	149	106	107
Mülhausen i. E.	7	7	4	4	5	9	10	10	3	4	4	225
München	31	35	32	29	32	33	49	31	31	27	27	27
Münster i. W.	189	157	174	175	243	148	237	254	393	218	259	216
Nordhausen	144	152	140	116	104	232	125	110	137	153	120	176
Nürnberg	14	14	22	23	35	32	27	35	28	26	28	12
Osnabrück	52	118	109	57	32	61	46	57	123	50	96	264
Posen	2,977	2,644	2,805	2,250	2,186	3,313	2,571	2,893	3,638	3,174	2,930	3,941
Siegen	84	42	67	78	55	44	52	124	35	45	47	51
Stettin	2,839	3,081	3,187	2,521	2,449	3,317	2,122	2,227	3,001	2,407	2,105	3,295
Stolp	1,131	1,270	1,346	1,358	1,385	1,728	1,243	688	926	704	732	1,229
Stralsund	296	171	272	304	318	506	190	195	340	308	202	411
Straßburg i. E.	26	773	724	557	666	684	504	763	772	748	708	769
Stuttgart	248	209	459	223	193	249	239	259	259	309	275	450
Thorn	431	424	479	398	362	385	383	301	403	353	284	338
Tilsit	311	339	295	214	183	178	170	140	214	238	197	236
Bei den Reichsbankanstalten	38,257	37,105	40,739	32,947	30,550	50,802	33,107	30,571	50,934	41,530	35,166	51,520
Bei der Reichshauptbank	39,184	14,393	25,554	12,858	12,531	42,658	18,736	19,845	51,896	32,637	19,709	33,332
Ueberhaupt	77,441	51,498	66,293	45,805	43,081	93,460	51,843	50,416	102,830	74,167	54,875	84,852

Anlage M.

Zahlungs-Anweisungen.

Ort	Zahlungs-Anweisungen wurden ertheilt: gegen Provision Stück	gegen Provision Betrag ℳ	franko Provision Stück	franko Provision Betrag ℳ	Gesammtbetrag Stück	Gesammtbetrag ℳ	Dafür an Provision erhoben ℳ	Ueberhaupt eingelöst ℳ
Aachen	35	605,149	—	—	35	605,149	84	177,065
Augsburg	27	78,780	—	—	27	78,780	18	55,592
Bielefeld	3	47,900	3	12,224	6	60,124	10	60,890
Braunschweig	25	174,853	1	300	26	175,153	37	69,381
Bremen	51	346,556	1	25,000	52	371,556	76	343,529
Breslau	78	695,407	6	7,840	84	703,248	148	4,439,050
Bromberg	20	85,040	30	206,189	50	291,229	20	177,680
Cassel	16	75,182	77	316,090	93	391,271	16	357,236
Chemnitz	11	72,452	19	323,058	30	395,510	15	232,880
Coblenz	4	93,852	22	497,131	26	590,982	19	401,606
Cöln	22	245,813	13	101,633	35	347,446	50	1,215,395
Crefeld	25	102,093	47	420,520	72	522,614	20	143,744
Danzig	1,250	3,043,139	59	232,247	1,309	3,275,386	821	310,265
Marienwerder	—	—	—	—	—	—	—	42,559
Dortmund	9	93,400	45	139,722	54	233,122	19	651,174
Dresden	14	245,900	3	3,682	17	249,582	51	1,558,507
Düsseldorf	12	141,908	4	71,246	16	213,155	29	287,970
Elberfeld	26	314,064	30	136,091	56	450,155	61	588,585
Elbing	20	137,013	17	140,738	37	277,751	30	164,533
Emden	9	24,675	11	81,408	20	106,083	6	5,984
Erfurt	15	709,772	16	273,214	31	982,986	141	2,904,574
Essen	23	216,719	22	243,997	45	460,716	46	184,989
Flensburg	84	312,366	2	1,912	86	314,279	72	109,880
Frankfurt a M.	489	4,812,416	28	75,846	517	4,888,262	1,000	1,044,424
Frankfurt a d. O.	1	16,297	23	336,632	24	352,928	3	162,998
Gera	5	13,121	1	3,652	6	16,773	4	77,898
Gleiwitz	15	25,243	39	254,969	54	280,212	8	26,034
Glogau	—	—	19	768,725	19	768,725	—	20,764
Görlitz	2	11,218	5	47,217	7	58,436	2	84,536
Graudenz	2	28,000	2	2,118	4	30,118	6	43,487
Halle a. d. S.	9	25,370	5	24,278	14	49,649	6	414,567
Hamburg	295	1,356,538	124	844,283	419	2,200,821	321	3 264,128
Hannover	17	260,817	5	18,171	22	278,988	53	1 101,927
Karlsruhe	100	386,320	83	1,455,070	183	1,841,390	77	436,949
Kiel	27	176,569	10	34,413	37	210,982	38	167,386
Königsberg i. Pr.	279	765,330	10	75,774	289	841,104	210	261,917
Insterburg	7	44,200	—	—	7	44,200	9	31,440
Landsberg a. d. W.	6	31,095	95	408,755	101	439,850	8	20,930
Leipzig	88	678,528	11	70,715	99	749,243	138	1,286,550
Liegnitz	—	—	1	3,000	1	3,000	—	18,400
Lübeck	51	139,659	22	84,514	73	224,173	36	123,441
Magdeburg	6	251,437	5	189,911	11	441,348	50	989,107
Mainz	77	758,691	39	84,657	116	843,348	164	506,642
Mannheim	98	391,000	177	787,856	275	1,178,857	92	1,212,802
Memel	152	337,721	7	61,959	159	399,680	99	16,789
Metz	41	39,196	77	322,672	118	361,868	21	87,908
Saarbrücken	74	565,480	—	—	74	565,480	120	2 988,010
Trier	—	—	—	—	—	—	—	1,054,003
Minden	3	25,122	6	41,265	9	66,387	5	62,099
Mülhausen i. E.	29	193,048	2	615	31	193,663	42	117,261

Ort	Zahlungs-Anweisungen wurden ertheilt: gegen Provision Stück	gegen Provision Betrag ℳ	franko Provision Stück	franko Provision Betrag ℳ	Gesammtbetrag Stück	Gesammtbetrag ℳ	Dafür an Provision erhoben ℳ	Ueberhaupt eingelöst ℳ
München	224	4,677,243	10	63,421	234	4,740,663	972	1,317,388
Münster i. W.	7	20,230	48	324,380	55	344,610	5	119,489
Nordhausen	1	150,000	140	2,708,648	141	2,858,648	30	76,731
Nürnberg	99	652,622	3	972	102	653,594	137	442,638
Osnabrück	—	—	3	17,236	3	17,236	—	87,310
Posen	44	107,640	33	193,464	77	301,104	30	882,971
Siegen	4	12,007	7	81,802	11	93,809	3	93,942
Stettin	274	851,940	5	30,239	279	882,179	217	1,775,149
Stolp	7	57,296	64	533,809	71	591,105	14	367,960
Cöslin	1	23,500	6	14,685	7	38,185	5	67,499
Stralsund	—	—	2	1,637	2	1,637	—	7,047
Straßburg i. Els.	39	249,679	13	36,393	52	286,072	50	198,195
Stuttgart	214	3,941,310	65	326,359	279	4,267,669	825	352,551
Thorn	595	1,199,956	64	216,115	659	1,416,071	361	204,450
Tilsit	7	19,160	6	84,046	13	103,206	5	30,941
Bei den Reichsbankanstalten	5,168	31,157,034	1,693	13,864,516	6,861	45,021,550	6,955	36,129,129
Bei der Reichshauptbank	189	3,133,265	7	42,812	196	3,176,077	655	11,475,959
Ueberhaupt	5,357	34,290,299	1,700	13,907,328	7,057	48,197,627	7,610	47,605,088

Anlage N.

Gewinnberechnung für das Jahr 1882.

Einnahmen

1. Gewinn von Platzwechseln	6,837,593 ℳ		
„ Rimessenwechseln	9,410,982 „		
„ Wechseln auf außerdeutsche Plätze	431,720 „		
		ℳ	16,680,295
2. Gewinn an Lombardgeschäften		„	3,005,051
3. Erhobene Provisionen		„	1,146,706
4. Zinsen von Buchforderungen und diskontirten Effekten		„	353,906
5. Erträge aus den Grundstücken der Bank		„	35,916
6. Gewinn auf Gold		„	104,847
7. Verschiedene Einnahmen:			
a) wieder eingezogene Unkosten	1,908 ℳ		
b) ersparte Tantieme von unbesetzten Vorstands-Beamtenstellen	6,755 „		
c) auf früher abgeschriebene Wechsel-Forderungen nachträglich eingegangen	1,733 „	„	10,396
Einnahme		ℳ	21,337,118

Ausgaben.

1. Verwaltungskosten:			
für die Zentral-Verwaltung		1,177,448 ℳ	
für die Spezial-Verwaltung:			
a. für die Hauptbank	727,571 ℳ		
b. für die Bankstellen	8.606,159 „	4,333,730 „	
			ℳ 5,511,177
2. Für Anfertigung von Banknoten			105,481
3. An den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt 215)			1,865,730
4. Der Betrag der nach § 9/10 des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer			32,718
5. Auf zweifelhafte Wechselforderungen reservirt			685,280
6. Uneinziehbare Buchforderungen, darunter 75,000 ℳ aus dem Kassendefekte des früheren Bankagenten in Gnesen vom Jahre 1878			75,960
		Ausgabe ℳ	8,276,349

Bilanz.

Es beträgt wie vorstehend die Einnahme		21,337,118
die Ausgabe		8,176,348
	Gewinn pro 1882 ℳ	13,060.769
Hiervon sind bereits gezahlt bezw. noch zu verrechnen nach § 24 Ziffer 1—3 des Bankgesetzes vom 14. März 1875:		
1. an die Antheils-Eigner 4½ % von 120,000,000 ℳ mit		5,400,000
	bleiben ℳ	7.660,769
2. 20 % von 7,660,669 ℳ zum Reservefonds mit		1,532,154
3. Von dem Ueberreste von		6,128,615
ist die Hälfte mit	3,064,307 ℳ	
an die Reichskasse,		
und die andere Hälfte mit	3,064,307 „	
an die Antheils-Eigner zu zahlen.		
	wie oben	6,128,614 ℳ
Zu dem Gewinn-Antheile der Antheils-Eigner von		3,064,307 „
tritt hinzu:		
der ultimo 1881 unvertheilt gebliebene Rest von		1,180 „
	zusammen ℳ	3,065,487 ℳ

Anlage O.

Bilanz der Reichsbank am 31. Dezember 1882.

Activa.

1. Der Bestand an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 ℳ gerechnet		ℳ	ℳ 147,860,483
2. Der Kassen-Bestand, und zwar an:			
a) kursfähigem, deutschen geprägten Gelde		410,968,072	
b) Reichskassenscheinen		18,761,180	
c) und d) eigenen Banknoten			
à 500 Thaler	ℳ —		
„ 100 „	„ —		
„ 50 „	„ —		
„ 25 „	„ 75		
„ 10 „	„ —		
„ 1000 Mark	„ 334,707,000		
„ 500 „	„ 176,896,000		
„ 100 „	„ 205,740,500		
		717,343,575	
e) Noten anderer Banken		13,376,600	
			1160,449,427.

	ℳ	ℳ
3. Der Bestand an Silber in Barren und Sorten	—	—
4. Die Wechselbestände, ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:		
a) Platzwechsel	ℳ	
innerhalb der nächsten 15 Tage fällig	65,970,662	
in längerer Sicht	121,176,564	
	187,147,226	
b) Rimessenwechsel auf deutsche Plätze		
innerhalb der nächsten 15 Tage fällig	150,574,895	
in längerer Sicht	132,408,947	
	282,983,842	
c) Wechsel auf außerdeutsche Plätze		
per Amsterdam	135,507	
„ Belgien	161,680	
„ London	4,972,783	
„ Paris	747,319	
„ Schweiz	206,520	
	6,223,809	
		476,354,877
5. Der Betrag der Lombardforderungen, und zwar:		
a) auf Gold oder Silber	281,200	
b) „ Effekten (einschließlich Wechsel) der in § 13 Ziff. 3 Buchstaben b. c. d. des Bankgesetzes bezeichneten Art	80,364,950	
c) andere Effekten	—	
d) Waaren	4,208,800	
		84,854,950
6. Der Bestand an Effekten		
a) an diskontirten Schatzanweisungen und anderen Werthpapieren	20,153,514	
b) an eigenen Effekten	—	
c) an Effekten des Reservefonds	—	
		20,153,514
7. Das Guthaben der Bank im Kontokorrent-Verkehr bei ihren Korrespondenten		494,396
8. Der Betrag der fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechselforderungen		3,109,730
9. Der Werth der der Bank gehörenden Grundstücke . . .		19,244,500
10. Verschiedene Aktiva		
a) Vorschüsse auf zur Diskontirung genehmigte Wechsel	440,000	
b) Vorausbezahlte Gehälter an die Beamten	256,895	
c) Bau-Vorschüsse	15,158	
d) Zum Umlauf nicht mehr geeignete und deshalb von den Kassen-Beständen abgesetzte Banknoten . . .	115,676,745	
e) Am 31. Dezember c. unbezahlt gebliebene, und erst einige Tage später eingegangene Wechsel und andere Forderungen	1,520,642	
		117,909,440
		2,030,429,316

Passiva.

		ℳ	ℳ
1.	Das Grundkapital		120,000,000
2.	Der Reservefonds:		
	derselbe betrug am 31. Dezember 1881	17,724,081	
	hierzu treten die, laut § 24 Ziffer 2 des Bankgesetzes vom Gewinne des Jahres 1882 im Betrage von 7,660,769 ℳ abzusetzenden 20% mit	1,532,154	
			19,256,235
3.	Der Reservefonds für zweifelhafte Forderungen:		
	derselbe betrug am 31. Dezember 1881	2,933,660	
	hiervon sind im Jahre 1882 abgeschrieben	593,741	
		2,339,919	
	für das Jahr 1882 neu reservirt	685,281	
	sind überhaupt Reserve		3,025,200
4.	Der Gesammt-Betrag der emittirten (in den Betrieb gegebenen) Banknoten:		
	à 500 Thaler	126,000	
	„ 100 „	672,900	
	„ 50 „	252,975	
	„ 25 „	649,650	
	„ 10 „	268,725	
	„ 1,000 Mark	641,398,000	
	„ 500 „	272,998,000	
	„ 100 „	747,784,450	
			1,664,150,700
5.	Das Guthaben der Giro- und Kontokorrentgläubiger	212,796,892	
6.	Der Betrag der Depositen (unverzinslich)		256,803
7.	Der Betrag der nach § 9/10 des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer		32,718
8.	Verschiedene Passiva:		
	a) Betrag der noch nicht abgehobenen Anweisungen	1,646,390	
	b) Betrag noch nicht ausbezahlter Kommissionswechsel	54,469	
	c) Die dem Jahre 1883 zufallenden Zinsen und Erträge von Wechseln, Lombardforderungen und Grundstücken	1,602,766	
	d) Noch nicht abgehobene Dividenden	1,061,035	
	e) Verschiedene Buchschulden	416,313	
			4,780,974
9.	Der Betrag des Reingewinnes für das Jahr 1882:		
	a) für das Reich	3,064,307	
	b) für die Bankantheils-Inhaber . . . 3,064,307		
	hierzu treten die 1881 unvertheilt gebliebenen . . . 1,180	3,065,488	
			6,129,795
			2,030,429,316

Anlage P.

Verzeichniß sämmtlicher Reichsbankanstalten.

(Vergleiche „Annalen" 1880 S. 472, 1881 S. 392, 1882 S. 368.)

		ressortirt:
Als neuerrichtet sind zu verzeichnen:		
Barth	Waarendepot	Stralsund
Gelsenkirchen	Neben-St.	Essen
Eingezogen wurde:		
Darkehmen	Waarendepot	Königsberg
Gutstadt	Neben-St.	Königsberg

Anlage Q.

a) Verzeichniß

der Mitglieder und Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben.

15 Mitglieder: v. Hansemann, Geh. Kommerzienrath. Mendelssohn, Franz, Geh. Kommerzienrath. Rauers, Peter, Bank-Direktor in Hamburg. v. Bleichröder, Geh. Kommerzienrath. Simon, L. W., Rentier. v. Roth, schild, M. Karl, Frhr. in Frankfurt a. M. Arnth, Geh. Kommerzienrath. Zwicker, Geh. Kommerzienrath Schüler, F. A., Banquier. Bleichröder-Julius, Banquier. Gelpcke, Friedr., Geh. Kommerzienrath. Stern, Theod. Banquier in Frankfurt a. M. Liebermann, B., Geh. Kommerzienrath. v. Oppenheim, Albert, Freiherr, Königl. Sächs. General-Konsul in Köln. Veit, Kommerzienrath.

15 Stellvertreter. Hardt, Richard, Kaufmann. Keibel, G. Geh. Kommerzienrath. v. Eckardstein, Ernst, Freiherr. Sarre, Theod., Stadtrath. Simon, Berthold, Banquier. Cohn, Meyer, Geh. Kommerzienrath. Rieß, Eduard, Banquier. Helfft, Edmund, Banquier. Richter, Isidor, Banquier. Kochhann, Heinrich. Mobel, Julius, Banquier Siemens, Werner, Dr., Geh. Regierungsrath. Meyer, Felix, Banquier. Delbrück, Geh. Kommerzienrath. Schönlank, William.

3 Deputirte. Zwicker, Geh. Kommerzienrath. Mendelssohn, Geh. Kommerzienrath. Arndt, Geh. Kommerzienrath.

3 Stellvertreter: Gelpcke, Geh. Kommerzienrath. Veit, Kommerzienrath. Liebermann, Geh. Kommerzienrath.

b) Verzeichniß

der Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse und der Beigeordneten derselben.[1])

NB. Die Namen der Beigeordneten sind mit * bezeichnet.

1. **Bremen.** 8 Ausschußmitglieder: Delius, Fried. Wilhelm, Königl. Preuß. General-Konsul. Quidde, Ludwig, Kaufmann. Claussen, Heinrich, Kaufmann. Unkraut, Alfred F., Kaufmann. *Nebelthau, Aug. Georg, Kaufmann. Gildemeister, Joh. Heinrich, Kaufmann. *Heye, Bernh. H., Kaufmann. Tewes, Karl, Kaufmann.

2. **Breslau.** 10 Ausschußmitglieder: *Heimann, Heinr., Geh. Kommerzienrath. *v. Ruffer, Gust. Heinr., Geh. Kommerzienrath. Witte, Ernst Christ., Landgerichts-Direktor. v. Uechtritz, Oswald, Staatsanwalt. Friedenthal, Paul G., Kommerzienrath, Gerichts-Assessor a. D. *v. Wallenberg-Pachaly, Gideon, Banquier und Rittergutsbesitzer. Bock, Joh. Andr., Kaufmann und Fabrikbesitzer. Fromberg, Heinr., Geh. Kommerzienrath, Geschäfts-Inhaber des Schlesischen Bankvereins. Landsberg, Ludw., Banquier und Ger.-Assessor a. D. Schottländer, Julius, Banquier und Rittergutsbesitzer.

[1]) Die mit einem Kreuz Bezeichneten sind verstorben.

3. Köln. 10 Ausschußmitglieder: *Marcus, Julius, Kaufmann. Herstatt, Friedr. Joh. David, Banquier. Seligmann, Jakob, Banquier. Deichmann, Theodor, Banquier. *Heuser, Aug., Kommerzienrath. v. Recklinghausen, Wilh., Kaufmann. Camphausen, Arthur, Banquier. Schaezler, Gustav, Banquier. *vom Rath, Emil, Kommerzienrath. v. Oppenheim, Albert, Freiherr, Königl. Sächs. General-Konsul.

4. Danzig. 6 Ausschußmitglieder: Mix George Ludwig, Kommerzien- und Admiralitätsrath. *Hirsch, Dan. Heinr., Kommerzienrath. Albrecht, Phil., Geh. Kommerzienrath. *Steffens, Max, Kaufmann. Rodenacker, Ernst Theod., Kaufmann. Heyn, Friedr., Kaufmann, Kommerzienrath.

5. Dortmund. 8 Ausschußmitglieder: *Heintzmann, Otto, Landgerichtsrath. Hammacher, Gottl., Fabrikbesitzer in Barop. Schrimpf, Ernst, Kaufmann und Stadtverordneten-Vorsteher in Iserlohn. Heymann, Moses, Kaufmann und Stadtverordneter. *Brand, Julius, Kaufmann. Elbers, Christ., Dr. und Fabrikbesitzer in Hagen. Huyssen, Robert, Kommerzienrath in Iserlohn. Overbeck, Julius, Fabrikbesitzer.

6. Frankfurt a. M. 10 Ausschußmitglieder: de Neufville, Gust. Ad., Geh. Kommerzienrath. *v. Heyder, Joh. Georg, Banquier. Bamberger, Rudolph, Banquier in Mainz. Schmidt-Polex, Phil. Nicol., Banquier. Hauck, Alex., Fr. Joh., Banquier. Eyssen, Bernh. Ferd., Banquier. Goldschmidt, Ad. Bened. H., Banquier. *Ladenburg, Emil, Banquier, Kommerzienrath. gen. Jacques Reiß, Isaak Ant., Geh. Kommerzienrath. *Stern, Theodor, Banquier.

7. Hamburg. 10 Ausschußmitglieder: *Amsink, Heinr., Kaufmann.† *Borgnis, Alexand., Kaufmann. Burchard, F. W., Konsul. Nottebohm, C. F. W., Kaufmann, Inhaber der Firma C. F. W. Nottebohm. Lutteroth, Arthur, Kaufmann. *Lembcke, G. Ed., Kaufmann. Behrens, Ed. Ludw., Banquier. Rauers, Peter, Bank-Direktor. Goßler, John, Kaufmann. Baur, J., Kaufmann in Altona.

8. Hannover. 8 Ausschußmitglieder: *Bartels, Otto, Banquier. Simon, Dr. Amtsrichter. Telgmann, J. E. A., Kaufmann. Müller, J. W., Kaufmann. *Meyer, Louis Ephraim, Kommerzienrath. Jänecke, Georg, Kommerzienrath. Meyer, Siegmund, Kommerzienrath. Benfey, Julius, Dr. jur., Direktor und Rechtsanwalt.

9. Königsberg i. P. 8 Ausschußmitglieder: *Simon, Moritz, Geh. Kommerzienrath. Samter, Adolph, Banquier. Wien, Friedrich Karl Werner, Kommerzienrath. Bernstein, Jakob Levin, Kommerzienrath. Bittrich, Karl Heinr. Columb., Kommerzienrath. Dörksen, Heinr., Kaufmann. *Stettiner, Moritz, Banquier. Wiehler, Korn. Herm., Kommerzienrath.

2 Stellvertreter: Wiehler, Korn. Herm., Kommerzienrath. Dörksen, Heinr., Kaufmann.

10. Leipzig. 8 Ausschußmitglieder: Schmidt, Jul. Wilh., Konsul und Banquier. Heidenreich, Gustav Ernst, Kaufmann. Ackermann-Teubner, A., Buchhändler. *Schröder, Franz Louis, Kaufmann. *Dodel, Wilhelm, Kaufmann. Wachsmuth, Rud., Dr. jur., Rechtsanwalt und Bank-Direktor. Roeder, Emil Ant. Raph., Kommerzienrath und Banquier. Becker, Ferd. Edm., Banquier.

11. Magdeburg. 8 Ausschußmitglieder: *Neubauer, Fried. Aug., Komerzienrath. *Schieß, Louis Heinr., Banquier. Kalkow, Ludw. Aug., Kaufmann und Stadrath. Leidloff, Gust. Ad., Kommerzienrath. Hubbe, Otto, Kaufmann. Löwe, Otto, Banquier. Hauswaldt sen., A., Kommerzienrath in Neustadt-Magdeburg. Freise, Bernh., Kommerzienrath in Neustadt-Magdeburg.

12. Mannheim. 8 Ausschußmitglieder: *Köster, Wilh., Banquier, Kommerzienrath. *Ladenburg, Karl, Banquier, Konsul. Diffené, Philipp, Kaufmann. Hirsch, Emil, Kaufmann. Bassermann, Jul., Kaufmann. Hohenemser, Ludw., Banquier. Joerger, Karl, Kaufmann. Reiß, Karl, Konsul.

13. München. 10 Ausschußmitglieder: *v. Fröhlich, Robert, Rentier. Guggenheimer, Moritz, Banquier und Königl. Handelsrichter. *v. Holnstein aus Bayern, Graf, Otto, Königl. Kämmerer und Hofmarschall Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern. Merck, Heinr., Dr., Banquier. Ackermann, Theod., Königl. Hofbuchhändler. Weidert, Joh. Karl, Banquier, Kommerzienrath und Präsident der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern. v. Schilcher-Dietramszell, Wilh., Gutsbesitzer. Kester, Eduard, Direktor der Aktien-Gesellschaft für Lederfabrikation. *Bullinger, Max, Königl. Kommerzienrath und Handelsrichter. Sendtner, Theodor, Bankdirektor.

14. Posen. 4 Ausschußmitglieder: *Goldenring, Leopold, Kaufmann. *Jaffé Louis D., Kaufmann. Bendix, Joachim, Kaufmann. Joachimczyk, Emanuel, Kaufmann.

15. Stettin. 8 Ausschußmitglieder: *Greffrath, Karl, Kaufmann. Karkutsch, Ferd. Aug. Lud., Kaufmann. Kreich, Theod., Brauereibesitzer. Walter, C. F. W., Kaufmann und Handelsrichter. Brumm, Ferd., Geh. Kommerzienrath. Meister, Karl, Kaufmann und Konsul. *Karow, G., Kommerzienrath und Konsul. Theune, Herm., Kommerzienrath.

16. Straßburg i. E. 8. Ausschußmitglieder: Sengenwald, Jul., Handelskammer-Präsident. *Blum, Leon, Banquier. *Sengenwald, Adolf, Rentier. Reinhardt, Dr., Rechtsanwalt. Schmitten, Robert. Stempel, Friedr., Oberregierungsrath. North Jean, Dr. jur., Bank-Direktor. Blum, Gabriel, Bank-Direktor.

17. Stuttgart. 8 Ausschußmitglieder: Federer, Julius, Konsul. *Rübel, Edmund, Dr., Rechtsanwalt. Ostertag, Karl, Kommerzienrath. v. Pflaum, Alex., Kommerzienrath und Königl. Sächs. Konsul, Vorsitzender des Aufsichtsrathes der Württembergischen Bank-Anstalt vorm. Pflaum u. Co. und Mitglied des Aufsichtsraths der Württembergischen Vereinsbank. Chevalier, Fried., Kommerzienrath, Vorstand der Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart. *Dörtenbach, Karl, Kaufmann, Kommerzienrath. v. Kaulla, Leopold, Geh. Hofrath, Hofbank-Direktor. Rothschild, Hermann, Kommerzienrath, Direktor der Württembergischen Kattunfabrik.

Anlage R.

Zusammenstellung der im Jahre 1882 veröffentlichten Wochen-Uebersichten.

(In Tausenden Mark 000 weggelassen).

Datum		Activa							Passiva				
		Metallgeld	Reichskassenscheine	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Effekten	Sonstige Aktiva	Grund-Kapital	Reservefonds	Noten-Umlauf	Sonstige tägl. fäll. Verbindlichkeiten	Sonstige Passiva
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Januar	7.	516,949	31,569	18,108	427,078	78,745	27,777	26,496	120,000	16,425	826,656	152,332	895
	15.	523,181	32,626	14,903	403,524	55,947	22,777	29,147	120,000	16,425	788,977	145,401	784
	23.	538,743	30,256	15,733	375,536	53,697	20,803	27,571	120,000	16,425	755,968	157,829	624
	31.	534,137	32,123	20,904	397,852	77,441	20,705	32,417	120,000	16,425	757,230	209,381	559
Februar	7.	531,279	33,660	16,385	371,794	55,357	19,709	27,014	120,000	16,425	717,042	189,064	528
	15.	540,261	35,271	17,356	329,102	46,476	12,653	26,832	120,000	16,425	690,638	166,691	466
	23.	548,855	36,254	17,600	315,521	44,076	7,104	29,102	120,000	16,425	672,600	175,934	430
	28.	553,539	36,077	18,861	304,979	51,498	6,122	33,259	120,000	16,425	683,137	171,194	413
März	7.	558,599	36,866	18,234	296,943	47,739	5,343	32,717	120,000	16,425	675,178	170,706	323
	15.	564,575	38,366	13,298	292,518	43,977	18,659	32,208	120,000	16,425	668,999	183,719	312
	23.	567,443	37,173	12,326	298,614	41,909	21,881	32,071	120,000	16,425	669,285	192,132	358
	31.	550,867	35,511	15,754	354,429	66,293	21,715	85,934	120,000	17,724	768,069	164,965	1,759
April	7.	544,199	34,996	14,488	360,846	55,691	25,218	31,514	120,000	17,724	748,845	171,959	1,433
	15.	551,982	36,312	15,600	334,254	43,233	20,510	32,667	120,000	17,724	729,225	159,118	1,043
	23.	558,684	37,784	14,775	340,190	40,837	19,972	32,421	120,000	17,724	725,343	172,585	932
	30.	557,931	38,023	14,244	360,464	48,805	17,888	32,828	120,000	17,724	751,264	169,074	873
Mai	7.	562,100	38,729	15,806	342,375	46,915	16,063	32,792	120,000	17,724	734,815	172,381	815
	15.	570,296	38,588	16,433	323,137	40,903	12,470	32,886	120,000	17,724	715,585	171,889	725
	23.	579,711	39,290	15,528	320,068	38,958	7,108	33,423	120,000	17,724	704,657	181,793	697
	31.	584,079	39,421	16,622	334,577	43,081	4,488	35,331	120,000	17,724	715,205	192,638	666

Juni	7.	588,295	39,432	11,926	325,734	40,899	4,874	32,979	120,000	17,724	709,676	186,360	655
	15.	591,482	39,133	14,418	332,486	39,415	6,038	31,873	120,000	17,724	717,951	189,359	2,657
	23.	589,176	38,068	14,630	352,292	42,618	6,746	32,673	120,000	17,724	738,626	189,590	1,872
	30.	569,929	32,144	15,668	397,361	93,460	10,746	36,551	120,000	17,724	828,003	181,821	1,737
Juli	7.	562,062	29,970	13,375	390,656	74,137	15,719	31,293	120,000	17,724	804,050	167,172	1,238
	15.	560,596	30,532	14,830	368,023	49,445	16,778	32,060	120,000	17,724	763,213	162,924	792
	23.	564,336	30,884	14,162	364,057	41,858	16,606	29,694	120,000	17,724	744,033	171,745	728
	31.	561,230	30,379	13,251	370,037	51,843	18,058	31,624	120,000	17,724	758,427	171,809	561
Auguſt	7.	555,695	30,539	13,844	354,932	49,591	18,698	29,258	120,000	17,724	733,383	172,653	539
	15.	554,981	31,513	17,758	343,950	44,885	20,763	29,302	120,000	17,724	724,323	172,211	482
	23.	553,506	31,887	13,834	360,009	42,663	20,288	27,463	120,000	17,724	715,279	187,291	467
	31.	545,696	31,135	15,145	374,204	50,416	14,674	27,699	120,000	17,724	737,552	173,518	414
September	7.	533,690	30,927	13,256	380,475	49,480	9,640	27,847	120,000	17,724	733,382	163,769	437
	15.	530,535	30,677	15,030	373,630	46,791	10,250	27,595	120,000	17,724	724,251	161,225	496
	23.	538,047	28,952	10,347	387,692	46,074	12,479	33,610	120,000	17,724	735,903	172,550	485
	30.	513,198	23,100	12,134	435,842	102,830	19,380	29,857	120,000	17,724	841,533	145,458	636
Oktober	7.	503,248	21,392	13,644	441,335	82,373	21,711	29,364	120,000	17,724	824,345	139,948	501
	15.	511,774	21,729	14,091	432,446	57,310	17,792	34,668	120,000	17,724	806,789	134,219	458
	23.	513,108	21,513	12,781	422,783	56,226	18,583	29,804	120,000	17,724	783,139	142,169	475
	31.	510,635	19,485	16,949	442,699	74,167	17,287	28,878	120,000	17,724	814,479	145,141	344
November	7.	517,526	16,655	16,108	423,483	62,064	12,185	34,521	120,000	17,724	791,403	142,738	463
	15.	825,432	20,479	14,777	410,860	56,202	9,198	31,431	120,000	17,724	772,896	144,528	332
	23.	539,554	22,098	12,253	410,369	46,817	8,020	31,389	120,000	17,724	746,764	172,218	333
	30.	549,392	22,604	19,555	404,569	54,875	8,085	25,731	120,000	17,724	755,440	177,512	319
Dezember	7.	550,395	22,668	15,731	389,397	50,432	16,099	25,777	120,000	17,724	734,876	183,400	578
	15.	555,582	23,517	16,039	389,598	51,110	14,107	27,236	120,000	17,724	730,946	194,558	2,124
	23.	566,007	21,436	12,094	427,281	51,055	14,262	24,481	120,000	17,724	756,434	210,234	1,461
	31.	558,730	18,761	13,374	475,349	84,852	20,113	24,533	120,000	17,724	831,131	214,120	1,691

Deutschlands Eisenbahnen
in den Jahren 1868 bis 1880/81.[1])

(Die Angaben über Anlagekapital und finanzielle Betriebsergebnisse (Uebersicht B) sind aus den bezüglichen im Reichs-Eisenbahn-Amt bearbeiteten Aufstellungen, und zwar für die Jahre 1868 bis 1879/80 den „Betriebsergebnissen der Eisenbahnen Deutschlands", für 1880/81 der „Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands", über die dem öffentlichen Verkehr dienenden normal- und schmalspurigen Bahnen entnommen, bezw. berechnet. Der letzteren Quelle entstammen auch die in den Uebersichten A, C und D für das Jahr 1880/81 in zweiter Linie (unter dem Strich) gegebenen Zahlen, wogegen alle übrigen Angaben dieser drei Uebersichten aus den Uebersichten, statistischen Berichten und Erläuterungen der von der geschäftsführenden Direktion des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen herausgegebenen „deutschen Eisenbahnstatistik", bezw. den „Statistischen Nachrichten von den Eisenbahnen des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen" zusammengestellt sind.)

A. Länge und Besitzverhältnisse.

Betriebsjahr[1])	Bahnlänge (eigenthümliche) am Ende des Jahres[3])	Davon entfallen auf		Von den Privatbahnen (Spalte 4) waren		Auf 1,000 qkm Fläche entfallen km Eisenbahnen	Auf 100,000 Einwohner entfallen km Eisenbahnen	Durchschnittliche jährliche prozentuale Zunahme der Bahnlänge
		Staatsbahnen[4])	Privatbahnen[4])	in Staatsverwaltung[4])	in Privatverwaltung			
	km	km	km	km	km			
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1868	16,367,42	7,571,38	8,796,04	2,119,58	6,676,46	31,1	42,2	
1869	17,446,46	7,816,94	9,629,52	2,147,37	7,482,15	33,2	44,7	6,59
1870	18,887,12	8,274,81	10,612,31	2,275,94	8,336,37	35,9	48,1	8,26
1871[2])	21,481,69	9,626,30	11,855,38	2,287,76	9,567,57	39,7	52,3	
1872	22,437,38	10,017,85	12,419,53	2,456,64	9,962,89	41,5	54,2	4,45
1873	23,900,85	10,169,04	13,731,81	2,984,06	10,746,35	44,2	57,8	6,52
1874	25,497,91	10,538,03	14,959,88	3,211,69	11,748,19	47,2	60,3	6,68
1875	27,981,09	12,058,06	15,923,03	3,376,13	12,546,90	51,8	65,4	9,14
1876	29,315,85	13,578,70	15,737,15	3,579,89	12,157,26	54,2	67,6	4,77
1877/78	30,729,32	14,495,86	16,233,56	4,061,84	12,171,72	56,9	70,0	4,82
1878/79	31,504,49	15,201,83	16,302,96	4,427,18	11,875,78	58,4	71,0	2,32
1879/80	33,321,84	(520,214,86	13,106,98	4,100,09	9,006,89	61,6	74,2	5,77
1880/81	33,865,27	21,935,61	11,929,78	4,215,66	7,714,10	62,7	74,8	1,63
1880/81	33,837,52	22,082,69	11,754,73	4,031,02	7,723,81	62,6	74,7	

[1]) Bis 1876 einschließlich das Kalenderjahr, von 1877/78 ab theils das Kalenderjahr 1877/78 = 1877 u. s. w., theils das seitdem für mehrere Bahnen verschieden angenommene, mit dem 1. April oder 1. Juli beginnende Etatsjahr.

[2]) Von hier an einschließlich der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

[3]) Bahnstrecken, welche einer deutschen Bahn gehören, aber im Auslande liegen, sind nicht eingerechnet. Im Uebrigen sind hier alle deutschen Bahnen, einschließlich der noch für Rechnung des Baufonds betriebenen Strecken, aufgenommen, auch die nicht dem Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen angehörenden. Soweit die Vereinsstatistik (bis 1880/81 in oberer Reihe) die letzteren nicht aufführt, sind deren Längen für 1880/81 mit 204,39 km, für 1879/80 mit 122,89 km, für 1878/79 mit 90,30 km aus dem amtlichen Kursbuch und aus Dr. Koch's „Handbuch für den Eisenbahn-Güter-Verkehr" (Berlin 1881 bezw. 1879), für die früheren Jahre auf Grund von G. Stürmers „Geschichte der Eisenbahnen" (Bromberg 1872) und der betreffenden Kursbücher ermittelt. Ferner sind Bahnen nicht für öffentlichen Verkehr (Anschlußbahnen an Bergwerke, Salinen, Hütten, industrielle Etablissements) in die aus der Vereinsstatistik ermittelten Zahlen insoweit aufgenommen, als auf ihnen ein eigentlicher Bahnbetrieb stattfindet, und sie deshalb auch, nach den angegebenen Quellen, in der Betriebslänge mitenthalten sind (für 1878/79: 221,35 km, für 1879/80: 259,75 km, für 1880/81 ohne Bayern: 243,79 km). Nicht aufgenommen sind dagegen die sonstigen nicht für den öffentlichen Verkehr bestimmten Bahnen. — Die der Reichs-Eisenbahnstatistik (für 1880/81 in der unteren Zeile) entnommene Zahl bezeichnet die Länge der am Schluß des Betriebsjahres im Gebiet des Deutschen Reichs vorhandenen, deutschen oder fremden Verwaltungen gehörenden (letztere: 85,48 km), dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen, worunter auch die nach den früher benutzten Quellen nicht dahin zu zählenden und daher in den früheren Zahlen nicht eingerechneten schmalspurigen Bahnen im Bezirk der oberschlesischen Eisenbahn (104,38 km). Die in jener Zahl nicht nachgewiesenen, nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen hatten nach der Reichs-Eisenbahnstatistik eine Länge von von 1477,71 km. Die außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs belegenen, deutschen Verwaltungen gehörenden Bahnen hatten eine Länge von 148,26 km.

[4]) In den der Vereinsstatistik entnommenen Zahlen (bis 1880/81 in oberer Linie) sind die von den badischen, bayerischen und elsaß-lothringischen Staatsbahnen gepachteten Privatbahnen als Privatbahnen unter Staatsverwaltung nachgewiesen; in den der Reichs-Eisenbahnstatistik entnommenen Zahlen (für 1880/81 in unterer Linie) sind dagegen die von den bayerischen Staatsbahnen gepachteten Kommunal- und Privatbahnen (304,64 km) den Staatsbahnen hinzugezählt.

[5]) Hierunter 3,687,95 km für Rechnung des preußischen Staates verwaltete Privatbahnen (3,692 km minus des im Königreich der Niederlande gelegenen Theiles der Köln-Mindener Bahn).

B. Anlagekapital und finanzielle Betriebsergebnisse.

Betriebsjahr [1])	Das zur Anlage und Ausrüstung der Bahn bis zum Schlusse des Betriebs-Jahres verwendete Anlagekapital betrug		Betriebseinnahme bis 1879/80 einschl. der Reste aus Vorjahren und ausschl. der Reste aus dem laufenden Jahre, für 1880/81 Einnahme des laufenden Jahres;				
	im Ganzen	auf jedes Kilometer Bahnlänge	aus dem Personenverkehr	aus der Beförderung von Gepäck u. Hunden (auf Hundebillets) — von 1880/81 ab zum Personenverkehr — sowie von Equipagen und Pferden — von 1880/81 ab z. Güterverkehr	aus dem Güterverkehr, einschließlich der Beförderung von Vieh (mit Ausnahme des in Spalte 5 aufgeführten)		aus der Vergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen oder Betriebsmitteln und für Leistungen zu Gunsten Dritter, sowie aus sonstigen Quellen
					überhaupt	für jede Tonne und km	
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Pfennig	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8
1868	3,371,651,713	216,167	117,349,539	6,918,426	287,438,931	6,2	34,815,328
1869	3,642,760,037	222,025	126,937,290	7,233,224	298,052,775	6,2	39,535,383
1870	4,072,167,621	220,718	143,744,914	16,068,266	310,289,167	6,2	36,130,856
1871	4,298,359,471	220,276	170,523,070	16,658,998	368,300,267	5,8	46,364,040
1872	4,986,441,457	225,509	180,257,453	11,130,991	416,136,688	5,6	63,075,099
1873	5,548,542,175	242,264	196,147,433	11,529,194	474,607,300	5,4	63,389,198
1874	6,149,390,760	246,666	207,987,735	11,374,928	511,630,738	6,2	61,358,370
1875	6,784,502,242	249,224	219,845,340	12,015,515	549,751,781	6,4	61,409,209
1876	7,471,168,294	261,844	222,622,013	12,499,457	558,801,192	5,0	63,322,924
1877/78	7,911,224,778	265,025	219,317,385	12,049,395	553,519,535	4,8	67,011,038
1878/79	8,072,320,511	262,768	220,013,344	12,238,980	544,103,160	4,8	72,627,473
1879/80	8,621,209,351	261,364	216,485,008	12,148,749	561,896,310	4,7	75,983,647
1880/81 [2])	8,890,333,330	261,869	236,412,883		592,690,874		57,871,275

Betriebsjahr [1])	Die Betriebseinnahme betrug aus allen Verkehrszweigen		Die Betriebsausgabe, bis 1879/80 einschl. der Reste aus Vorjahren und ausschl. der Reste aus dem laufenden Jahre, für 1880/81 Ausgabe des laufenden Jahres,		Der Ueberschuß der Einnahme gegen die Ausgabe betrug		
	überhaupt	für jedes Kilometer Bahnbetriebslänge	im Ganzen	für jedes Kilometer Bahnbetriebslänge	im Ganzen	auf 1 Kilometer (bis 1879/80 Betriebslänge, für 1880/81 Eigenthumslänge)	in Prozent des verwendeten Anlagekapitals [3])
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	%
1.	9	10	11	12	13	14	15
1868	446,522,224	29,251	224,482,690	14,706	222,039,534	14,545	6,59
1869	471,758,672	29,178	233,431,491	14,438	238,327,181	14,740	6,54
1870	506,233,203	28,359	255,409,318	14,308	250,823,885	14,051	6,16
1871	601,846,375	32,110	303,511,544	16,193	298,334,831	15,917	6,96
1872	670,600,331	31,697	372,532,347	17,608	298,067,984	14,089	5,98
1873	745,673,125	33,269	456,747,899	20,378	288,925,226	12,891	5,21
1874	792,351,771	33,285	503,013,833	21,130	289,337,938	12,155	4,71
1875	843,021,845	31,906	530,672,877	20,085	312,348,968	11,821	4,60
1876	857,245,586	30,222	531,172,743	18,727	326,072,843	11,495	4,45
1877/78	851,897,353	28,687	520,587,484	17,532	331,309,869	11,155	4,26
1878/79	848,982,957	27,383	506,556,311	16,339	342,426,646	11,044	4,21
1879/80	866,513,714	26,658	504,274,214	15,514	362,239,500	11,144	4,26
1880/81 [2])	886,975,032	26,201	494,719,782	14,614	392,255,250	11,712	4,44

[1]) S. Anmerk. 1 zur Uebersicht A.

[2]) Betriebs-Einnahmen und Ausgaben ohne Rücksicht auf folgende Bahnen: Militärbahn (45,61 km), Oppeln-Groß-Strehlitz-Morgenrother Eisenbahn (74,21 km), Ruhlaer Eisenbahn (3,49 km). — Im Uebrigen sind in den Zahlen für 1880/81 Anlagekapital und Betriebsergebnisse für einzelne Bahnen einbegriffen, die früher, obgleich vorhanden, nicht mit nachgewiesen sind.

[3]) Das verwendete Anlagekapital im Jahresdurchschnitt.

Digitized by Google

C. Betriebsmittel und Leistungen.

Betriebsjahr[1])	Lokomotiven[2])	Personenwagen[2 3])	Gepäck- und Güterwagen[2 3 4])	Auf je 100 km Betriebslänge entfallen[2])			Von den Lokomotiven wurden zurückgelegt Nutzkilometer[2 5])	Auf eine Lokomotive — Sp. 2 — berechnen sich durchschnittlich jährliche Nutzkilometer[6])
	am Ende des Betriebsjahres			Lokomotiven	Personenwagen	(Gepäck- und Güterwagen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1868	4,640	8,916	98,443	28	55	601	101,483,178	22,898
1869	5,012	9,503	103,981	29	56	609	109,200,013	22,627
1870	5,455	10,434	113,477	29	56	603	115,598,048	22,088
1871	5,927	11,153	126,687	29	56	630	127,145,176	22,341
1872	6,810	12,715	154,675	31	58	694	151,631,575	23,810
1873	7,918	14,587	179,263	33	62	754	172,080,119	23,368
1874	9,253	16,360	196,703	37	67	791	183,993,594	21,431
1875	9,936	17,520	205,965	36	65	751	189,298,092	19,730
1876	10,294	18,343	210,009	35	64	719	190,620,970	18,845
1877/78	10,398	18,763	212,701	34	62	694	193,822,730	18,752
1878/79	10,640	19,355	216,252	34	63	(4 686	195,920,011	18,864
1879/80	10,841	19,804	220,081	32	61	(4 659	199,480,416	18,775
1880/81	10,849	19,890	223,301	32	60	(4 669	206,348,244	19,156
1880/81[7])	10,906	19,950	225,736	32	59	660	207,465,930	19,077

[1]) Vergl. Anmerk. 1 zur Uebersicht A.

[2]) Die Zahlen in Sp. 2, 3, 4 und 8 beziehen sich auf die in der betreffenden Statistik (vergl. Anmerk. 3 zur Uebersicht A) nachgewiesenen Bahnen, jedoch bis 1880/81 über der Linie bei einzelnen Jahrgängen mit Ausnahme einiger kleinen Bahnen, für welche die Betriebsmittel nicht angegeben sind. Bei Berechnung der Verhältnißzahlen in den Spalten 5—7 sind die ausgeschlossenen Bahnen auch mit ihrer Betriebslänge nicht in Ansatz gebracht, so daß die Verhältnißzahlen als zutreffend angesehen werden können.

[3]) Bezüglich der der Vereinsstatistik entnommenen Zahlen (vergleiche Vorbemerkungen hiezu) sind in diesen Spalten auch diejenigen Personen-, bezw. Gepäck- und Güterwagen enthalten, welche, da sie gemeinschaftliches Eigenthum mehrerer Eisenbahnen sind, sich in der bezeichneten Quelle nicht in der Uebersicht, sondern nur in den Erläuterungen nachgewiesen finden. Ebenso sind in Sp. 3 die bei einzelnen Bahnen für den Dienst des Landesherrn und sonstige besondere Zwecke vorhandenen Salon- und anderen Wagen, sowie die für den Bahnrevisionsdienst benutzten Personenwagen mit eingerechnet.

[4]) Einschl. der Arbeitswagen und der den Bahnverwaltungen gehörenden Postwagen.

[5]) Bis 1880/81 über der Linie: die von eigenen und fremden Lokomotiven im eigenen Betriebe der Bahnen zurückgelegten Nutzkilometer; für 1880/81 unter der Linie: die von den im eigenen Betriebe befindlichen Lokomotiven auf eigenen und fremden Betriebsstrecken, einschl. Neubaustrecken, geleisteten Nutzkilometer, jedoch mit Ausschluß der Militär-Peine-Ilseder und Ruhlaer Eisenbahn.

[6]) Die für die Durchschnittszahlen in Sp. 9 nöthige mittlere Zahl der im Laufe des betreffenden Jahres im Betriebe befindlichen Lokomotiven mußte für die Jahre 1868 bis 1877/78 einschl. berechnet werden, da die Statistik des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen Angaben darüber, wann neu beschaffte Lokomotiven in Gebrauch genommen wurden und ältere außer Gebrauch kamen, für den angegebenen Zeitraum nicht enthält. Es wurde die halbe Summe der zu Ende des Vorjahres und der zu Ende des betreffenden Jahres vorhandenen Lokomotiven als deren mittlere Jahreszahl angesetzt. Von 1878/79 ab ist die mittlere Zahl der für den Betrieb vorhandenen Lokomotiven in der betreffenden als Quelle benutzten Statistik besonders nachgewiesen.

[7]) Hier sind die dem öffentlichen Verkehr dienenden schmalspurigen Bahnen eingerechnet, vorher dagegen nicht

D. Benutzung der Eisenbahnen.

Betriebsjahr [1]	Zurückgelegte Personenkilometer [2]	Zurückgelegte Tonnenkilometer excl. der Viehtransporte, der Fahrzeuge und der Betriebsdienst- und Baugüter [2]	Betriebslänge im mittleren Jahresdurchschnitt [3]: für den Personen-Verkehr km	Betriebslänge im mittleren Jahresdurchschnitt [3]: für den Güter-Verkehr km	Auf jedes Kilometer mittlere Betriebslänge kommen durchschnittlich [4]: Personenkilometer	Auf jedes Kilometer mittlere Betriebslänge kommen durchschnittlich [4]: Tonnenkilometer
1	2	3	4	5	6	7
1868	3,212,812,797	5,042,342,615	15,834,[27]	15,946,[50]	202,902	316,207
1869	3,534,453,034	5,329,304,062	16,661,[30]	16,803,[09]	212,133	317,162
1870	4,372,759,356	— ([5] 5,335,777,679	17,842,[85]	18,065,[25] ([5] 16,285,[91]	245,070	327,631
1871	5,020,892,859	— ([5] 6,448,484,651	19,130,[50]	19,377,[85] ([5] 17,452,[67]	262,455	369,484
1872	5,012,176,783	8,195,595,545	21,533,[92]	21,658,[81]	232,764	378,395
1873	5,692,690,816	9,904,453,050	23,039,[67]	23,215,[89]	247,082	426,624
1874	5,843,658,672	10,146,912,026	24,023,[81]	24,270,[21]	243,244	418,081
1875	5,994,287,205	([6] 10,392,630,912	26,136,[35]	([6] 26,472,[78]	229,347	392,581
1876	6,109,415,409	([7] 10,786,062,736	27,948,[84]	([7] 28,391,[10]	218,593	379,910
1877/78	6,111,899,306	11,015,114,116	29,460,[14]	29,922,[36]	207,463	368,123
1878/79	([8] 6,153,015,082	([9] 11,148,587,211	30,578	31,150	([8] 201,224	([9] 357,900
1879/80	([8] 6,148,676,640	([9] 11,913,388,570	31,994	32,675	([8] 192,182	([9] 364,603
1880/81	([8] 6,491,660,972	([9] 12,655,433,490	32,879	33,625	([8] 197,441	([9] 376,370
([10] 1880/81	6,480,871,277	([9] 12,699,582,041	33,290,[50]	33,906,[40]	194,978	([9] 375,118

[1]) Vergl. Anmerk. 1 zur Uebersicht A.

[2]) In die Zahlen Sp. 2 und 3 ist die Kirchheimer Bahn für die Jahre 1868 bis 1872 mit folgenden auf Grund einer Berechnung ermittelten Zahlen aufgenommen:

	1868	1869	1870	1871	1872
Personenkilometer	676,609	760,183	718,819	863,290	1,119,186
Tonnenkilometer	123,005	266,026	113,116	134,888	228,245;

dagegen ist die Hamburg-Bergedorfer Bahn für 1868 bezw. 1869:

	1868	1869
mit Personenkilometer	7,587,413	8,085,866
mit Tonnenkilometer	6,604,888	7,498,445

abgesetzt, weil diese Zahlen in den von der Berlin-Hamburger Bahn aufgeführten bereits enthalten sind.

[3]) Die mittleren Betriebslängen konnten für Sp. 4 vom Jahre 1872 ab, für Sp. 5 vom Jahre 1868 ab der Statistik des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, bezw. der Statistik des Reichs-Eisenbahn-Amts entnommen werden; in Sp. 4 sind dieselben für die Jahre 1868—1871 durch Abzug der nur für den Güterverkehr betriebenen Strecken von den Längen in Sp. 5 berechnet worden.

[4]) Die Zahlen in diesen Spalten geben an, wie viel Personen bezw. Tonnen im Laufe des Jahres durchschnittlich über jeden Punkt der Betriebslänge des gesammten Bahnnetzes befördert worden sind, d. h. die mittlere Frequenz der Bahnen.

[5]) Ausschließlich der bayerischen Staatsbahnen und der von denselben gepachteten Privatbahnen für welche in diesen Jahren Angaben über die zurückgelegten Tonnenkilometer nicht gemacht sind.

[6]) Ausschließlich der Berliner Verbindungsbahn = 34,[12] km Bahnlänge.

[7]) Einschließlich 44,881,545 Tonnenkilometer der Berliner Verbindungsbahn.

[8]) Einschließlich der auf Abonnementbillets zurückgelegten Personenkilometer und der auf der Militärbahn von Militärpersonen unentgeltlich zurückgelegten Personenkilometer (für letztere 1879/79: 1,785,599 km, 1879/80: 1,187,786 km, 1880/81: 1,505,379 km, welche in den Zahlen der Vorjahre mit den derzeitigen Längen ebenfalls nachgewiesen sind).

[9]) Bei Einrechnung der frachtpflichtigen Betriebsdienst- 2c. Güter, der Fahrzeuge und des Viehs, für welche drei Kategorien die Tonnenkilometer zum ersten Male für 1878/79 genau berechnet sind, sowie des Gepäcks, wurden zurückgelegt im Jahre 1878/79 insgesammt 11,497,124,092, im Jahre 1879/80: 12,244,340,390, im Jahre 1880/81 über der Linie 13,020,326,486, unter der Linie 13,107,056,375, d. i. auf jedes km mittlere Betriebslänge 1878/79: 369,575, 1879/80: 375,091, 1880/81 über der Linie: 387,591, unter der Linie: 387,154 Tonnenkilometer.

[10]) Die Zahlen für dies Jahr sind aus der für das Betriebsjahr 1880/81 im Reichs-Eisenbahn-Amt bearbeiteten Statistik entnommen, bezw. auf Grund derselben berechnet — Sp. 6 u. 7 —. Da für einige kleine Bahnen Angaben nicht gemacht waren, so sind dieselben bei Berechnung der Durchschnittszahlen für Sp. 6 u. 7 von der Betriebslänge — Sp. 4 bezw. 5 — in Abzug gebracht

Statistik der deutschen Notenbanken.[1])

A. Status der einzelnen Notenbanken nach dem mittleren Stande des Jahres 1881.

Bankgesetz vom 14. März 1875, § 8. R.-G.-Bl. S. 178.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich 1881 S. 6/7, 24/25, 94/95, 134/135, 166/167, 234/235, 276/277, 356/357, 378/379, 416/417, 432/433, 1882 S. 8/9.)

Notenbanken	Passiva in 1000 ℳ nach dem mittleren Stande d. J. 1881.							
	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf		Andere Verbindlichkeiten		Sonst. Passiva	Summa der Passiva
			überhaupt	ungedeckter	täglich fällige	mit Kündigungsfrist		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Reichsbank	120,000	16,238	764,241	149,693	188,699	—	708	1,089,886
Städt. Bank zu Breslau	3,000	600	2,765	1,100	3,602	7	19	9,993
Kölnische Privatbank	3,000	750	2,126	1,179	316	3,323	13	9,528
Magdeburger Privatbank	3,000	606	1,955	980	26	830	290	6,707
Danziger Priv.-Aktienbank	3,000	750	1,620	694	374	2,791	404	8,939
Provinz. Aktienbank des Großherzogth. Posen	3,000	750	1,918	1,194	195	1,547	50	7,460
Hannoversche Bank	12,000	956	4,729	2,245	3,699	876	1,121	23,381
Frankfurter Bank	17,143	3,665	10,040	2,913	6,298	3,725	213	41,084
Bayerische Notenbank	7,500	489	65,340	29,577	1,202	101	2,498	77,130
Sächsische Bank zu Dresden	30,000	3,552	40,198	16 546	2,358	6,553	418	83,079
Leipziger Kassenverein	3,000	165	2,911	1,262	1,473	803	123	8,439
Chemnitzer Stadtbank	510	127	502	179	104	2,516	111	3,870
Württemberg. Notenbank	9,000	404	21,985	9,927	203	66	572	32,230
Badische Bank	9,000	1,375	14,513	9,050	617	240	629	26,374
Bank für Süddeutschland	15,672	1,601	15,025	9,301	218	6	803	33,325
Braunschweigische Bank	10,500	326	2,340	1,535	4,016	1,610	232	19,024
Kommerzbank in Lübeck	2,400	55	870	265	1,207	3,119	70	7,721
Bremer Bank	16,607	788	5,210	3,160	614	18,524	340	37,083
Die 18 Banken zusammen	268,332	33,197	958,288	240,800	315,185	41,637	8,614	1,525,253

Notenbanken	Aktiva in 1000 ℳ nach dem mittleren Stande d. J. 1881.							
	Metallbestand	Reichskassenscheine	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Effekten	Sonst. Aktiva	Summa der Aktiva
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Reichsbank	556,142	37,843	20,563	360,492	73,650	23,152	26,721	1,089,563
Städt. Bank zu Breslau	1,038	4	623	4,495	3,931	—	33	10,124
Kölnische Privatbank	836	9	102	8,166	377	—	247	9,737
Magdeburger Privatbank	748	5	222	4,861	868	42	67	6,813
Danziger Priv.-Aktienbank	653	0	273	6,519	666	198	800	9,109
Provinz. Aktienbank des Großherzogth. Posen	656	1	67	5,184	1,429	—	280	7,617
Hannoversche Bank	2,015	38	430	12,417	659	545	7,277	23,381
Frankfurter Bank	4,607	445	2,080	18,260	7,892	4,760	3,902	41,946
Bayerische Notenbank	32,954	35	2,775	37,362	1,931	812	1,261	77,130
Sächsische Bank zu Dresden	17,090	213	6,349	47,536	3,422	3,349	5,120	83,079
Leipziger Kassenverein	1,035	21	592	4,270	1,272	284	965	8,439

[1]) Aus dem Statist. Jahrbuch des Deutschen Reichs (4. Jahrgang) für 1883.

Notenbanken	Aktiva in 1000 ℳ nach dem mittleren Stande d. J. 1881							
	Metallbestand	Reichskassenscheine	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Effekten	Sonst. Aktiva	Summa der Aktiva
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Chemnitzer Stadtbank. . . .	217	13	93	2,740	55	130	622	3,870
Württemberg. Notenbank . .	9,399	50	2,609	18,549	507	425	691	32,230
Badische Bank	5,203	16	244	18,017	955	52	1,887	26,374
Bank für Süddeutschland .	5,305	19	399	19,328	799	1,636	2,839	33,325
Braunschweigische Bank . . .	623	18	165	10,143	2,873	—	5,283	19,105
Kommerzbank in Lübeck . .	437	5	162	4,646	740	405	1,470	7,865
Bremer Bank	1,886	4	160	27,042	7,122	366	1,067	37,647
Die 18 Banken zusammen	640,844	38,739	37,908	610,027	109,148	39,156	60,532	1,536,354

B. Status der Notenbanken überhaupt am Schlusse der Jahre 1875—1881.

(Statistik der deutschen Notenbanken, Zentralblatt für das Deutsche Reich: 1876 S. 38/39, 1877 S. 22/23, 1878 S. 34/35, 1879 S. 64/65, 1880 S. 28/29, 1881 S. 6/7, 1882 S. 8/9.)

Jahre	Zahl der Banken	Passiva in 1000 ℳ am Jahresschlusse							
		Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf		Andere Verbindlichkeiten		Sonstige Passiva	Summa der Passiva
				überhaupt [1])	ungedeckter	täglich fällige[2])	mit Kündigungsfrist		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1875	31	310,470	42,457	1,050,457	392,286	84,844	214,898	105,170	1,808,296
1876	19	281,049	27,671	989,170	296,539	167,444	112,192	12,236	1,589,762
1877	18	268,332	28,526	918,102	305,306	178,673	53,553	9,883	1,457,069
1878	18	268,332	29,925	857,761	239,578	171,160	47,659	8,885	1,383,722
1879	18	268,332	31,370	990,083	291,430	208,921	41,511	8,847	1,549,064
1880	18	268,332	32,059	1,007,650	312,745	198,918	40,344	10,261	1,557,564
1881	18	268,332	33,470	1,057,953	393,038	194,228	44,421	9,830	1,608,234

Jahre	Zahl der Banken	Aktiva in 1000 ℳ am Jahresschlusse							
		Metallbestand	Reichskassenscheine	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Effekten	Sonstige Aktiva	Summa der Aktiva
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1875	31	609,909	9,079	53,926	836,834	139,981	25,040	153,737	1,828,506
1876	19	610,910	46,227	35,509	724,740	99,827	19,531	66,165	1,602,909
1877	18	542,247	43,237	27,312	685,423	92,154	27,036	52,143	1,469,579
1878	18	560,211	37,178	20,794	611,938	93,855	19,958	51,496	1,395,430
1879	18	626,399	40,650	31,604	650,116	117,527	39,703	52,065	1,558,064
1880	18	614,939	37,380	42,696	647,821	132,231	39,835	55,097	1,569,999
1881	18	596,581	31,536	36,798	714,502	148,921	41,947	52,703	1,622,988

[1]) Am Schlusse des Jahres 1874 waren bei sämmtlichen damals bestehenden Notenbanken 1,325,441,[6] (1000 Mark) an Banknoten im Umlauf.

[2]) Darunter für Ende 1881 noch nicht zur Einlösung gelangte 141,[8] (1000 Mark) Guldennoten der Frankfurter Bank und 99,[1] (1000 Mark) Gulden- und Thalernoten der Bank für Süddeutschland.

C. Stückelung der am Jahresschlusse 1881 umlaufenden Noten der einzelnen Banken.

(Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1881, Anlage B., sowie die im Reichsanzeiger veröffentlichten Jahresbilanzen der anderen Banken.)

Name der Banken	Umlaufende Noten in Abschnitten von				Gesammtumlauf in Reichswährung
	100 ℳ	200 ℳ	500 ℳ	1000 ℳ	
1	2	3	4	5	6
	Beträge in 1000 Mark.				
Reichsbank	492,030,⁰	—	97,821,⁰	267,588,⁰	857,439,⁰
Städtische Bank zu Breslau	1,535,⁸	—	—	1,263,⁰	2,798,⁸
Kölnische Privatbank	1,987,⁹	—	—	—	1,987,⁹
Magdeburger Privatbank	2,140,⁰	—	—	—	2,140,⁰
Danziger Privat-Aktienbank	1,675,⁰	—	—	—	1,675,⁰
Prov. Aktienbank f. Großh. Posen	722,²	439,²	829,⁵	—	1,990,⁹
Hannoversche Bank	5,262,⁶	—	—	—	5,262,⁶
Frankfurter Bank	2,974,¹	—	646,⁵	4,816,⁰	8,436,⁶
Bayerische Notenbank	64,716,³	—	—	—	64,716,³
Sächsische Bank zu Dresden	29,910,²	—	17,171,⁵	—	47,081,⁷
Leipziger Kassenverein	—	—	2,922,⁵	—	2,922,⁵
Chemnitzer Stadtbank	505,⁴	—	—	—	505,⁴
Württembergische Notenbank	19,214,⁹	—	—	—	19,214,⁹
Badische Bank	15,457,¹	—	—	—	15,457,¹
Bank für Süddeutschland	15,713,⁷	—	—	—	15,713,⁷
Braunschweigische Bank	2,156,⁴	—	—	—	2,156,⁴
Kommerzbank in Lübeck	827,⁹	—	—	—	827,⁹
Bremer Bank	5,661,⁹	—	—	—	5,661,⁹
Die 18 Banken zusammen	662,491,⁴	439,²	119,391,⁰	273,667,⁹	1,055,988,⁵

[1]) Hierzu treten für Ende 1881 in 1000 Mark-Beträgen an umlaufenden Noten der Thalerwährung bei der Reichsbank 1,946,⁹, Kölnischen Privatbank 16,¹, Sächsischen Bank zu Dresden 109,⁷; der Thaler- und Guldenwährung bei der Bank für Süddeutschland 99,¹; der Guldenwährung bei der Frankfurter Bank 141,⁵, Badischen Bank 37,²; im Ganzen 2,350,⁹ (1000 Mark), wovon in der obigen Uebersicht B nur die beiden ersten Posten [1,963,⁰ (1000 Mark)] in Spalte 5, die übrigen aber in Spalte 7 nachgewiesen sind.

Zur Einführung von Reichspost-Sparkassen.

Von

Paul Dehn.

„The Post Office Savings Banks are the greatest and most important work, ever undertaken by the Government for the benefit of the nation."
GLADSTONE.

In der sozialpolitischen Geschichte der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts hat das deutsche Reich in Folge der Initiative seines Reichskanzlers, wie dereinst der Geschichtsschreiber rückhaltlos anerkennen wird, eine hervorragende, ja eine führende Stellung eingenommen. Tiefgreifende Reformen, welche Wirthschaft und Gesellschaft in ihren Grundlagen zu erschüttern weiten Kreisen geeignet schienen, sind unter steigender Zustimmung des Volkes angebahnt oder in Angriff genommen oder zum Theil durchgeführt worden und in dem Bewußtsein, daß auch sie nicht zurückbleiben dürfen, schauen die ausländischen Völker auf das kühne und wirksame Vorgehen des deutschen Reiches. Nur in einem, allerdings etwas untergeordnetem, doch auch nicht ganz unwesentlichem Punkte ist Deutschland hinter der Mehrzahl seiner Nachbarn zurückgeblieben, indem es verabsäumte, auch seinerseits das Institut der Postsparkassen bei sich einzuführen. Es ist nicht eigentlich bekannt, welche Gründe die maßgebenden Kreise veranlassen, mit der Durchführung einer Maßregel zu zögern, welche nur eine Frage der Zeit sein kann; denn die Opposition des deutschen Manchesterthums ist längst ohnmächtig geworden und über die Bedenken der eigentlichen Sparkasseninteressenten ließe sich leicht hinwegkommen. In den Kreisen der Reichspostbehörde hat man sich seit Jahren mit der Institution der Postsparkassen befreundet. In dem Beiblatt zum Postamtsblatt, dem „Archiv für Post und Telegraphie", sind die Fortschritte, welche das Postsparkassenwesen in anderen Ländern macht, sorgsam verzeichnet worden und noch im Juliheft 1880 wurde die Einführung desselben in den Niederlanden eingehend besprochen mit dem Bedauern, daß „eine solche Einrichtung in Deutschland noch nicht zu finden", wurden auf's Neue die finanziellen Schwierigkeiten, welche sich bei ihrer Einführung in Deutschland erheben könnten, bekämpft, wurde schließlich noch der „lebhafte Wunsch" ausgesprochen, „daß der Plan zur Errichtung von Reichspostsparkassen in kürzester Zeit seiner Verwirklichung entgegengeführt werde." In einer Denkschrift vom Jahre 1878 an den Reichskanzler hatte die oberste Postbehörde einen Plan zur Einführung von Postsparkassen im deutschen Reiche entworfen. Allein von Seite des leitenden Staatsmannes ist Nichts geschehen, um diesen Plan seiner Verwirklichung näherzuführen ..... Und doch würden Reichspostsparkassen, wenn sie auch an sich nicht gerade als eine schöpferische und folgenschwere That ersten Ranges bezeichnet werden können, nach mehr als einer Richtung hin geeignet erscheinen, die großen sozialen Reformprojekte des Reichskanzlers vorzubereiten und fördern zu helfen, wobei durchaus noch nicht an

eine Zentralisation und Verstaatlichung des gesammten Sparkassenwesens, an die Gründung einer Reichs-Zentral-Sparkasse mit ausgedehntestem Geschäftsplan für Escompte, Lombard, Hypothekarkredit, Effektenreport ꝛc. zu denken wäre.

Zur Reform der bestehenden Sparkassen.

Wiederholt sind in neuerer Zeit die Mängel der bestehenden Sparkassen in Deutschland beleuchtet worden, u. A ebenso unbefangen als erschöpfend von einem Praktiker, dem Revisor der Sparkasse zu Gotha, Herrn Oskar Spittel, in dem lesenswerthen Büchlein „Die deutschen Sparkassen" (Gotha 1880). Diese Mängel sind zwiefache. Einmal sind die bestehenden Sparkassen im Allgemeinen nicht verbreitet und nicht zugänglich genug, um dem vorhandenen Bedürfnisse des Sparens genügen zu können. Sodann sind die bestehenden Sparkassen vielfach — namentlich im Königreich Sachsen — ihrem ursprünglichen Zweck, Ersparnisse zu sammeln und verzinslich zu machen, entfremdet und zu kommunalen Bankgeschäften umgewandelt worden, wo Gelder in jedem Betrage angenommen und oft höher als zum gewöhnlichen Bankzins verzinst werden. Für solche Sparkassen handelt es sich nicht mehr darum, Ersparnisse kleiner Leute in Kapital zu verwandeln, sondern schon fertiges Kapital zu erlangen. Nach beiden Richtungen hin könnten Postsparkassen durch ihr bloßes Bestehen und Wirken reformbringend eintreten, weil sie gerade von diesen Mängeln frei, weil sie allgegenwärtig sind und vom Staate selbst betrieben werden.

Wiederholt hat man in Kreisen der bestehenden Sparkassenverwaltungen Anläufe zu Reformen nach beiden Richtungen hin genommen, ohne es indeß zu irgendwie nennenswerthem Ergebniß zu bringen.

Im Herbst 1881 versammelten sich die Bürgermeister mehrerer sächsischer Städte behufs Berathung von Vorschlägen zur Verbesserung des Sparkassenwesens und zwar Angesichts der steten Fortschritte der Postsparkassen, welche man durch größere Erleichterungen und Vortheile von Seiten der städtischen Sparkassen zu überbieten bestrebt war. Eine besondere Kommission für Sparkasse-Angelegenheiten, welche im Auftrage der sächsischen Sparkassen im Juni und August 1881 zu Chemnitz und Glauchau tagte, machte folgende Vorschläge:

1. In allen Gemeinden, wo noch keine Ortssparkassen oder wenigstens Spar-Annahmestellen bezw. Filialen von Sparkassen bestehen, sind solche schleunigst zu errichten und es haben hierzu die Gemeindesparkassen in entgegenkommender Weise mitzuwirken;
2. in größeren Ortschaften sind möglichst zahlreiche, bequem gelegene Spar-Annahmestellen, als welche auch die Verkaufsstellen für Sparmarken (vergl. Punkt 5) anzusehen sind, einzurichten;
3. die Geschäftszeit für Annahme von Spareinlagen ist für das Publikum so bequem als möglich zu bestimmen;
4. die Einzelbeiträge der anzunehmenden Spareinlagen sind so niedrig wie möglich zu stellen;
5. für kleinste Sparbeträge ist die Einführung der Sparmarken-Karten auch Seitens der Gemeindesparkassen zu empfehlen;
6. die Errichtung und Erhaltung von Pfennig-, Jugend-, Fabrik-, Miethzins-, Steuer- und dergleichen Sparkassen und Privat-Sparvereinen ist möglichst zu befördern;
7. um bei dem Wechsel des Aufenthaltsortes des Sparers, dessen Spargeldforderung von einer Ortssparkasse auf die andere übertragen zu können, sollen die Gemeindesparkassen Sparkassenbücher anderer deutscher Spar-

kassen gegen Empfangsbescheinigung in Empfang nehmen, dieselben an die betreffende Sparkasse zur Rückzahlung einsenden und den erhobenen Betrag an den Inhaber der Empfangsbescheinigung nach dessen Wahl auszahlen oder dafür ein eigenes Sparkassenbuch aushändigen, ohne für diese Mühewaltung etwas Anderes als die erwachsenden Portoauslagen zu berechnen;

8. die Begründung einer Fachzeitschrift für deutsches Sparkassenwesen — zunächst vielleicht als Beiblatt zu einer verbreiteten Gemeindezeitung — ist in's Auge zu fassen und anzustreben, überdies wird
9. durch entsprechende Flugschriften für die Sparkassensache eifrig gewirkt werden müssen;
10. für die regelmäßige Schuldentilgung bei den Sparkassen wie bei anderen Gemeindekassen ist möglichst allgemein die Annuitätenzahlung einzuführen;
11. die Frage der Errichtung von Centralkassen und Centralstellen für die Spar-(und Gemeinde)kassen, sowie von Sparkassenverbänden und Sparkassentagen ist z. B. offengelassen worden.

Will man, daß alle diese ganz vortrefflichen Vorschläge auch wirklich ausgeführt werden, was im Interesse der Weiterentwickelung des deutschen Sparkassenwesens sehr erwünscht wäre, aber bisher noch nicht erfolgt ist, nicht einmal in Bezug auf die Uebertragung von Spargeldforderungen bei Wohn- oder Aufenthaltswechsel des Einlegers von der einen auf die andere Sparkasse in den verschiedenen Staaten, nun so gibt es kein besseres Mittel, als die Postsparkassen einzuführen, um durch den ernsten Anblick der Nothwendigkeit zu erzwingen, was bisher gar nicht geschah und sonst nur ungenügend verwirklicht werden würde. Oberbürgermeister André hatte ganz Recht, als er bei der Berathung jener Vorschläge sagte: „Es sei jedoch nur dann möglich, die Postsparkassen zu vermeiden, wenn sicher gestellt werde, daß wirklich allgemein die Gemeinden für Sparkassen zureichend sorgen."

Inzwischen sind zwei deutsche Sparkassentage — 1882 in Darmstadt, 1883 in Dresden — abgehalten worden, um durch persönliche Zusammenführung der deutschen Sparkassenfreunde und zugleich durch Gründung deutscher Sparkassenverbände diese und andere Reformen des deutschen Sparkassenwesens zu beschleunigen. Zur Beförderung des Sparens wurden namentlich in Hessen und Sachsen mit gutem Erfolge nach englischem Vorbilde Markenspargelegenheiten im Anschluß an die bestehenden Sparkassen eingerichtet, ferner in verschiedenen Formen Schul-, Jugend-, Pfennig-, Fabrik und Altersparkassen gegründet — allein diese schätzbaren und anerkennenswerthen Bestrebungen, welche wesentlich auf die im Hintergrund konkurrenzdrohenden Postsparkassen zurückzuführen sein dürften, sind keineswegs geeignet, diese Letzteren überflüssig zu machen, und bezwecken wohl auch nicht mehr als die bestehenden Sparkassen bei Zeiten konkurrenzfähiger und volksthümlicher zu gestalten.

Wie alle im Ausland gemachten Erfahrungen lehren, können, was nicht oft genug hervorzuheben ist, beide Arten von Sparkassen, Postsparkassen und Gemeinde- oder Privatsparkassen, recht gut neben einander bestehen. Es ist eine überall konstatirte Thatsache, daß insbesondere den Gemeindesparkassen durch die Postsparkassen die den Ersteren bisher zugeflossenen Kapitalien keineswegs entzogen werden Vor Allem weisen die Erfahrungen in England darauf hin, daß die Postsparkassen die Privatsparkassen nicht geschädigt haben. Im November 1860 waren an Einlagen der Privatsparkassen in England vorhanden 41,259,145 L.St.; im Jahre 1880 war das Guthaben der Einleger bei den Privatsparkassen 44,254,850 L.St.,

woraus sich ergibt, daß die Sparkassen in ihrem Stande nicht zurückgeschritten sind, während die Postsparkassen den Erfolg hatten, daß das englische Volk außerdem noch eine Summe von 39,000,000 £ St rund ersparte, welche ohne die Postsparkassen nur zum geringsten Theile erspart worden wäre. In Betreff Italiens ist das Argument noch schlagender, denn die Zahl der Privatsparkassen hat sich daselbst seit 1875, dem Errichtungsjahre der Postsparkassen, nicht nur nicht vermindert, sondern ist von 280 im Jahre 1875 auf 357 im Jahre 1880 gestiegen und die Einlagen betrugen im Jahre 1875 446 Millionen Lire, während sie im Jahre 1880 686 Millionen Lire betrugen und ungeachtet dieser namhaften Vermehrung wurden in dieser Zeit nebenbei von der Bevölkerung bei den Postsparkassen 46 Millionen Lire als Ersparnisse eingelegt. Auch in Oesterreich läßt sich statistisch nachweisen, daß die Postsparkassen den bestehenden Sparkassen keinen Abbruch thaten und überhaupt keine bemerkenswerthe Konkurrenz machten. Auf Grund statistischer Ermittelung ist in Nr. 10 des Zirkular-Verordnungsblatts des k. k. Postsparkassenamtes in Wien vom Jahre 1883 überdies versichert worden, „daß bei Weitem nicht die Hälfte des Kapitals der österreichischen Sparkassen auf Einlagen unter 1000 fl. entfällt; daß daher die Einleger der Postsparkasse zumeist andere sind, als die Interessenten der Privatsparkassen."

In Oesterreich haben vielmehr die Postsparkassen im Sparwesen eine bedenkliche Lücke ausgefüllt und auch den kleinen Leuten die Gelegenheit zum Sparen erleichtert, was die anderen Sparkassen verabsäumt hatten, da sie allmählig zu reinen Finanzinstituten d. i. Depositenbanken für das mittlere Kapital umgewandelt und, indem sie der nutzbringenden Anlegung von Kapitalien dienten, anstatt solche durch Aufsammlung kleinerer und kleinster Beträge erst zu bilden, diesem ihrem ursprünglichen Zwecke theilweise entfremdet wurden. Standen doch in den Jahren von 1876—1880 den Einzahlungen in Höhe von 1019,[1] Millionen Gulden Rückforderungen im Betrage von 1014,[1] Millionen Gulden gegenüber, so daß im Durchschnitt auf jedes dieser Jahre 203,[8] Millionen Gulden Einzahlungen und 202,[8] Millionen Gulden Rückzahlungen entfielen, von 100 fl. Einzahlung also nur 50 kr. definitiv angelegt blieben.

Auf Grund dieser Thatsachen hat die österreichische Regierung in den Motiven zu ihrem Postsparkassengesetz hervorgehoben, daß das Publikum der Postsparkassen ein anderes ist als das der Privatsparkassen; es besteht eben aus den kleineren Einlegern, die eine Reise nach dem Sitze der Sparkasse nicht zu machen in der Lage sind, theils wegen ihrer Beschäftigung, theils wegen der Kleinheit des Sparbetrages im Verhältnisse zu den aufzuwendenden Kosten; sodann sind diejenigen Personen, die durch ihre Beschäftigung zu einem häufigen Wechsel ihres Domiziles gezwungen sind, vorzugsweise Einleger in die Postsparkassen, welche (und darin liegt eben der Vortheil der Postsparkassen gegenüber der Geringfügigkeit der Zinsen) ihnen die Möglichkeit bereiten, ihre Einlage bei jedem Postamt zu bewerkstelligen und auch zurückzuerhalten. Es ist eine Thatsache, daß die ärmeren Leute lieber ihre kleinsten Sparbeträge der Postsparkasse zutragen und nicht auf hohen Zinsfuß, sondern in erster Linie auf Sicherheit und Bequemlichkeit Gewicht legen. Die Kunden der alten Kassen rekrutiren sich mehr aus den wohlhabenderen Schichten des Volkes, die hier ihre überflüssigen Kapitalvorräthe für längere oder kürzere Zeit bankmäßig niederlegen. Post- und Gemeinde- oder Privatsparkassen können und sollen daher einander ergänzen. In maßgebenden Kreisen des Königreiches Sachsen wendet man hauptsächlich gegen Reichspostsparkassen ein, daß der bequeme Kredit, welchen die jetzigen Gemeindesparkassen durch ihre hypothekarischen Ausleihungen dem kleineren Grundbesitz eröffnen, mit Ein-

führung der Postsparkassen schwinden würde, da der Staat genöthigt sein werde, die Sparkassenkapitalien in die Hände großer Geldinstitute zu legen. Die Sparkassen sollten aus einem durch Statut und Gewohnheit begrenzten lokalen Bezirk die Ersparnisse der Bezirksangehörigen zur Aufbewahrung und Verzinsung entgegennehmen und die so gesammelten Kapitalien in Gestalt von hypothekarischen Darlehen in die Hände anderer geldbedürftigen Bezirksangehörigen leiten, so daß die in die Sparkassen gelegten Ersparnisse gewissermaßen als Dünger für denselben lokalen Boden dienen, auf dem sie gewachsen sind; der Staat hingegen werde durch die Sorge um Unterbringung der Sparkapitalien nur seine Abhängigkeit von der haute finance vermehren und den ohnehin schon vorhandenen Zug des mobilen Kapitals, in wenige großen Zentren zusammenströmen, stärken. Diese Befürchtungen beruhen auf einer Ueberschätzung der finanziellen Bedeutung der Postsparkassen und erscheinen desto weniger begründet, je früher die deutschen Gemeindesparkassen, wie dies Herr Bürgermeister Kuntze von Plauen in seiner Schrift „Sparkassen und Gemeindefinanzen" (Berlin 1882) angedeutet, zu Stadtbanken entwickeln und es mehr und mehr den Postsparkassen überlassen, die kleineren Beträge der minderbemittelten Leute zu sammeln und aufzubewahren. Nachdem viele und große sächsische Gemeindesparkassen, wie u. A. diejenigen von Plauen und Zwickau, bereits erhebliche, ja Letztere sogar höhere Beträge, als gegen hypothekarische Sicherheit in Papieren angelegt, also das von den Postsparkassen befürchtete Uebel theilweise schon gebracht haben, so daß die Stadtverordneten Dresdens im September 1883 den Rath der Stadt ersuchten, fortan von den Einlagen der städtischen Sparkasse den größten Theil in guten Hypotheken und nicht mehr als 25 Proz. in Staats- und Werthpapieren anzulegen, würde übrigens die Einrichtung der Postsparkassen die erneute Erörterung der Frage gestatten, ob die Einlagen des Landes nicht in breiterem Maße, als dies bisher hier und da der Fall gewesen, für die Bedürfnisse des Kredits insbesondere zu Gunsten der Landwirthschaft herangezogen werden könnten.

In Oesterreich, wo die Sparkassen meist zu Depositenbanken geworden und durch hohes Zinsangebot möglichst viel Kapitalien an sich zu ziehen suchen, sind sie naturgemäß genöthigt, ihrerseits eine möglichst hohe Verzinsung der bei ihnen deponirten Kapitalien anzustreben und zu diesem Zwecke nicht selten riskirte Geschäfte zu unternehmen. In Oesterreich hatten die Sparkassen im Jahre 1882 etwa 450 Millionen Gulden Hypothekdarlehen ausstehen, während sämmtliche Hypotheken- und Aktienbanken nur etwa 240 Millionen Gulden Pfandbriefe im Umlauf hatten. Im Durchschnitt betrug damals der Hypothekenzinsfuß der Sparkassen 7 Prozent und überstieg demnach den landesüblichen Zinsfuß, was die klerikal-konservativen, in der Majorität befindlichen Abgeordnetenkreise veranlaßte, die Regierung aufzufordern, etwa im Verwaltungswege auf die Sparkassen dahin zu wirken, daß sie Realitäten zu mäßigerem Zinsfuße beleihen. Bei Errichtung des Postsparkassenamtes in Wien ist sogar der Vorschlag aufgetaucht, die Einlagen der Postsparkassen besser zur Errichtung einer Reichs-Hypothekenanstalt zu benutzen, um hiedurch dem kleinen Grundbesitz eine billige Kreditquelle zu eröffnen. Positive Vorschläge hat nach dieser Richtung hin das Wiener „Vaterland", für Nationalökonomen das beachtenswertheste Tageblatt der österreichischen Hauptstadt, gemacht, indem es der Post die Befugniß ertheilt wissen wollte, die Spareinlagen nicht nur in österreichischen Staatspapieren, sondern auch in Pfandbriefen solcher Hypothekaranstalten anzulegen, wie die Hypothekenbank für die Markgrafschaft Mähren, von Galizien und Böhmen, die genossenschaftlich vom Lande verwaltet und deren Pfandbriefe vom Kronlande garantirt sind. Die Errichtung solcher den

preußisch-hannoverschen Landschaften und ritterschaftlichen Hypothekaranstalten nachgebildeten Hypothekarinstitute werde jedenfalls bald in allen Kronländern folgen, und deren Pfandbriefe sollten nicht nur die Postsparkassen, sondern auch die anderen Sparkassen an Stelle der Individual-Hypotheken oder Obligationen kaufen. In diesem Falle kämen die Spareinlagen auch dem Hypothekarkredit der Länder zugute, und zwar in besserer Form, als es jetzt mit den Einlagen der bereits bestehenden Sparkassen geschieht In diesem Sinne erwähnte denn auch der Kommissionsbericht des österreichischen Abgeordnetenhauses, „daß durch Verwendung von Postsparkassengeldern zu Hypothekendarlehen den Privatsparkassen erst die einzig wahrhafte Konkurrenz geschaffen würde." Ein weitergehender Antrag, aus den Fonds der Postsparkassen den Gläubigern der Bauern die meist hochverzinslichen Schuldensätze abzulösen und den Gesammtbetrag derselben, in einem Satze vereinigt, zu Gunsten der Post-Sparkasse gegen die mäßige Verzinsung von $3^3/_4$ bis 4 Prozent grundbücherlich einzuverleiben, kann schon deshalb nicht durchgeführt werden, weil in den österreichischen Postsparkassen nach einjährigem Betriebe 5 Millionen Gulden vorhanden sind, während die österreichischen Hypothekarschulden nur in den mit geordneter Grundbuchsführung versehenen Kronländern (also mit Ausschluß von Galizien, Bukowina, Dalmatien, Küstenland und Vorarlberg) die Höhe von 2722,5 Millionen erreichen, wovon 2073,7 Millionen auf Hypotheken mit einem 4 Prozent übersteigenden Zinsfuße entfallen.

In den Städten, welche neben Sparkassen auch Pfandhäuser betreiben, dürfte gleichzeitig an die Reform der Letzteren zu denken sein. Fast nirgends genügen die städtischen Leihhäuser in Deutschland dem vorhandenen Bedürfniß und fast überall war die Privatkonkurrenz in der Lage, einzuspringen, um nach Möglichkeit aus der Nothlage des kleinen Mannes Gewinn zu ziehen. In den größeren Städten Deutschlands wuchsen auf Grund der Gewerbefreiheit, als in Folge des Krachs die wirthschaftlichen Zustände von Jahr zu Jahr unbefriedigender wurden, die privaten Pfandhäuser, in der Regel in Verbindung mit Rückkaufsgeschäften, wie Pilze aus der Erde hervor, und beuteten den Leichtsinn und die Noth so wucherisch und oft so betrügerisch aus, daß der Staat einschritt und in Bayern auf dem Verwaltungswege, in Preußen durch Erlaß einer Pfandleihordnung vom Jahre 1881 dem gröbsten Unfug ein Ende machte. Hiemit ward der unsolide Betrieb der Pfandleihgewerbes allerdings beseitigt, für das Bedürfniß des kleinen Mannes indeß, gegen Unterpfand ein Darlehen zu erhalten, in keiner Weise gesorgt. Aufgabe der deutschen Gemeindeverwaltungen als vornehmste Pfandhausinhaber wäre es gewesen, in dieser Angelegenheit schöpferische Reformen anzubahnen, allein wie in vielen anderen Punkten, so erwiesen sie sich auch nach dieser Richtung hin völlig unvermögend dazu.

Damals — im Frühjahr 1880 — war es Gustav Schmoller, welcher in einem bemerkenswerthen Artikel „die öffentlichen Leihhäuser, sowie das Pfandleih- und Rückkaufsgeschäft" (Jahrbuch für Gesetzgebung 1880) einige positive Vorschläge zur Reform der Pfandhäuser andeutete. Schmoller trat im Wesentlichen für eine Vermehrung und Ausdehnung der öffentlichen Leihhäuser ein, von welchen er mit Bedauern, jedenfalls aber den Thatsachen entsprechend, konstatirt, daß sie noch immer wie früher den Charakter von Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten besäßen, mit denen zu verkehren eine Schande sei. Er befürwortete eine Reform derselben in dem Sinne, daß die öffentlichen Leihhäuser aus Wohlthätigkeitsanstalten in Geschäftsunternehmungen, aber mit erziehendem Charakter für die unteren Klassen, d. i. in Kreditinstitute umgewandelt würden, welche neben der Sache die Personen prüfen, in Kreditinstitute für alle diejenigen, welche der Theilnahme an

Vorschußkassen und ähnlichen Vereinen noch nicht fähig sind, in Kreditinstitute, mit denen zu verkehren nicht schändet, sondern von welchen Kredit überhaupt oder wenigstens den vollen Kredit zu erhalten, immer ein Zeichen ist, daß die Betreffenden Vertrauen verdienen.

Auf Grund möglichst umfassender Personalkenntniß, proponirte Schmoller des Weiteren, wie sie in größeren Städten nur eine öffentliche Behörde, die zugleich von der Polizei unterstützt wird, sich verschaffen kann, wären wie bei unseren großen Banken Verzeichnisse der geordneten kreditwürdigen Personen herzustellen. Wenn solche sich meldeten, müßten ihre Pfänder nicht blos halb oder dreiviertel, sondern möglichst voll beliehen werden. Gegenüber Unbekannten, Unsicheren, als liederlich Bekannten müßte die bisherige niedrige Beleihung bleiben und dem Leihamt auch zustehen, die Pfandannahme unter Umständen ganz zu verweigern. Jeder, der volle Beleihung nachsucht, müßte persönlich erscheinen; die Annahme durch Dienstmänner, Gesinde und Kinder oder gar durch Kommissionäre wäre möglichst zu verbannen. Die höhere Beleihung hätte den Vortheil, die Konkurrenz der Privatpfandleiher und Rückkaufshändler gründlicher als alles andere aus dem Feld zu schlagen. Ihr müßte aber auch entsprechend dem größeren dadurch entstehenden Risiko ein etwas höherer Zinsfuß folgen. Das würde faktisch aber keine Härte sein, da die Mehrzahl der Darlehenssucher doch sofort den Pfandschein gegen ein Superdarlehen weiter verpfändet, dafür häufig 80—100 Prozent gibt, im Durchschnitt also jetzt schon nicht 8 oder 12, sondern 20—30 Prozent zahlt. Das Weiterversetzen der Pfandscheine würde mit diesen Maßregeln wohl von selbst in der Hauptsache verschwinden. Es wäre aber vielleicht angezeigt, ihnen den Charakter von Papieren au porteur überhaupt zu nehmen, jede giltige Zession an die Zustimmung des Leihhauses zu knüpfen. Die Gründe, aus welchen man in allen Ländern den Sparkassenbüchern ihren persönlichen Charakter wahren, sie nicht zu Papieren au porteur werden lassen will, treffen hier in ähnlicher Weise zu: bei Zessionen von Inhaberpapieren wird der Arme, in Noth Befindliche viel leichter benachtheiligt; das Inhaberpapier wird, da seine Uebertragung viel leichter, auch viel leichtsinniger weggegeben.

Nur ein Leihhauswesen mit derartigen Reformen — versicherte Schmoller — paßt in unser übriges Kreditsystem, in unsere übrigen sozialen Institutionen „Wie unser unvollkommenes Armenwesen durch ein ausgedehntes System von Hilfskassen möglichst zu ersetzen ist, so ist der Armenkredit des Leihhauses und der Wucherkredit des Rückkaufshändlers zu ersetzen durch einen erziehenden Geschäftskredit, der sich den Formen und Gewohnheiten des Kredites der Mittelklassen nähert, die unteren Klassen zu diesen Formen erzieht. Derartige öffentliche Leihäuser, von den Gemeinden dotirt und verwaltet, sind zur Zeit unbedingt nöthig, weil zu einem genossenschaftlichen Kreditwesen, mit dem sich der Bauer und der besser gestellte Handwerker helfen kann, in diesen Kreisen die Kenntnisse, Kräfte und moralischen Eigenschaften noch fehlen, weil die Privatpfandleiher, welche sich nach unseren sozialen Verhältnissen allein sonst heute diesem nicht angenehmen Geschäft des Kreditverkehrs mit den kleinen Leuten und Armen widmen, der Versuchung niemals widerstehen können, die Unkenntniß und Noth der Betreffenden auszubeuten. Das Pfandleihgeschäft, einstmals die Form, in der die Könige ihre Kronen kreditmäßig verwertheten, ist heute bis auf das Niveau der Armen und der Bettler herabgestiegen; einstmals die allgemeine Kreditform, ist es heute das Aschenbrödel unter denselben; und doch eben deßwegen von großer Bedeutung, weil es auch die untersten Klassen vorbereitet und erzieht zu dem Kreditleben, von dem ausgeschlossen zu sein ein Hauptmoment der heutigen sozialen Gegensätze

bildet. Jedem ist es zu wünschen, daß er sich über das Leihhaus hinaufarbeite aber das kann er nur durch Hilfe eines human und geschäftsmäßig verwalteten Leihhauses, während ihn der Rückkaufshändler in den Abgrund zieht."

Auch von anderer Seite wurde den Gemeinden die Nothwendigkeit von Reformen im Pfandhauswesen nahegelegt. Mehrfach wurde das Verlangen ausgesprochen, daß die städtischen Sparkassen sich bemühen sollten, das gesammte Pfandleihwesen in ihre Hand zu bekommen. Das wäre sogar vom rein geschäftlichen Standpunkte aus zu empfehlen gewesen, da die bestehenden städtischen Pfandhäuser nicht unerhebliche Reingewinne liefern, wie z. B. das städtische Pfandhaus in München bei einer Einnahme von 2,609,555 Mark im Jahre 1880 einen Ueberschuß von 59,687 Mark bei einem reinen Vermögen von 976,992 Mark. In Oesterreich verwies man auf einige Sparkassen, welche aus Pfandleihanstalten hervorgegangen, und wollte die Sparkassen mit Rücksicht auf ihre Privilegien gesetzlich angehalten wissen, das Pfandleihgeschäft zu pflegen und in den größeren Städten eine genügende Anzahl von Filialen zu errichten, speziell für jene Geschäftszweige, in denen sie von den unteren Gesellschaftsschichten in Anspruch genommen werden und Sachverständige versicherten dabei, daß das Pfandleihwesen in die Organisation der Sparkassen ohne Schwierigkeiten sich einfügen lassen würde, und es entspräche wohl auch einer rationellen Auffassung, wenn das Geld der Armen wieder den Armen zugewendet würde. Allein auch in Oesterreich hatte es bei den Vorschlägen sein Bewenden. Was man in Deutschland und Oesterreich vom freien Entschluß angeblich erwartet, hat man in Frankreich kurzer Hand mit Zwang durchgeführt. In Paris ist das große öffentliche Pfandhaus mit 2 Filialen, 24 Hilfsbureaus und 14 Agenten die einzige Anstalt, welche Geld auf Pfand oder gegen Sicherheit ausleihen darf. Dem Privatmanne ist dieses Geschäft strafgesetzlich verboten. Hiedurch erlangte das Pariser Pfandhaus einen Umfang und eine Bedeutung ohne Gleichen. Alljährlich werden dort zwischen 50 und 60 Millionen Francs umgesetzt. Uebereinstimmenden Berichten zufolge ist das Pariser Pfandhaus der Banquier des Kleingewerbes geworden und zählt unter den Mitgliedern des Gewerbestandes seine ständigen Kunden; sie ziehen die loyale Gebahrung, den nicht übertriebenen Zinsfuß des Institutes weitaus den zweifelhaften Escompteuren vor, von denen sie sonst, wie es wohl auch anderwärts geschieht, die Baarmittel für ihren Betrieb entlehnen müßten. Auch der Weihnachtsmarkt macht sich fühlbar. Die Erlaubniß, Buden auf den Boulevards zu errichten, die Aussicht, mehr Waare zu verkaufen, spornt die dabei interessirten Kreise an, einen größeren Vorrath anzuschaffen. Um das Rohmaterial erwerben zu können, verpfänden sie von Anfang November an Alles, was ihnen entbehrlich scheint, in der ersten Hälfte Jänner findet dann die Auslösung statt. Diese Mission des Institutes ist nicht vorausgesehen worden, sie ist aber vielleicht die segensreichste, sie ermöglicht Tausenden von fleißigen Menschen, von dem Ertrage ihrer Arbeit zu leben.

Zur Beseitigung der deutschen Staatslotterien.

Der Tugend des Sparens natürlicher Feind ist das Laster der Spielsucht. In den mannigfaltigsten Formen ist auf die Leidenschaften und Schwächen der Menschen durch die Spielsucht spekulirt worden und mit so großem Erfolge, daß kein Geringerer als der Staat einschreiten zu müssen glaubte, indem er einige Formen (öffentliche Spielbanken, Hazardspiele, Prämienanleihen, theilweise auch Lotterien) gänzlich verbot, andere beaufsichtigte und beschränkte, hier und da endlich sogar eigene Staatslotterien einführte.

Wie von Seite der deutschen Volksvertretungen zu Gunsten der Postsparkassen noch kaum lebhaftere Anregung gegeben worden ist, so haben sie sich auch nicht zu einem entschiedenen Votum gegen die Staatslotterien aufschwingen können. Von diesem zwiefachen Versäumniß ist auch der deutsche Reichstag nicht freizusprechen. So wurde in der Sitzung desselben vom 28. Mai 1881 bei Berathung der Stempelsteuergesetze, nach welchen nunmehr auch Lotteriepapiere stempelpflichtig sind, von der Kommission des Hauses eine Resolution eingebracht des Inhalts, den Reichskanzler zu ersuchen, auf die Aufhebung der noch bestehenden Staatslotterien der deutschen Bundesstaaten hinzuwirken, inzwischen jedenfalls einer Erweiterung der bestehenden vorzubeugen, womit nach der Erläuterung eines Mitgliedes der Kommission ausgesprochen werden sollte, daß der Reichstag durch Bewilligung der Steuer auf Lotterielooſe nicht etwa eine Billigung des unmoralischen Lotteriespiels ausdrücken wollte. In der Kommission war dieser Antrag einstimmig angenommen worden, im Hause selbst stieß er nichtsdestoweniger auf Widerspruch und wurde schließlich in der dritten Lesung mit geringer Majorität abgelehnt, trotzdem der Führer einer ausschlaggebenden Partei sich für den Antrag erklärt und denselben sozusagen als einen frommen Wunsch für die Zukunft charakterisirt hatte, welcher an die deutschen Lotteriestaaten gerichtet, nichts Anderes bezwecken sollte, als sie freundlich darauf aufmerksam zu machen, daß es Zeit sei, die Lotterien aufzuheben. Daß dieser Wunsch berechtigt, daß diese Zeit längst gekommen — wer möchte es bezweifeln, nachdem zwei politisch und wirthschaftlich so hoch entwickelte Länder, wie Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, schon vor länger als einem Menschenalter alle Arten öffentlicher Glücksspiele, auch solche zu wohlthätigen Zwecken, verboten haben? Haben doch selbst Staaten zurückstehender Kultur sich dem gleichen Vorgehen angeschlossen, zuletzt Rumänien, dessen Volksvertretung Ende Januar 1881 über alle Lotterien ein Verbot verhängte, nachdem in Rußland durch eine Verordnung des Zolldepartements vom 9. Juli 1869 die Beschlagnahme aller aus dem Auslande kommenden Sendungen von Lotteriepapieren an russische Staatsangehörige angeordnet worden war.

Gegenwärtig bestehen im Deutschen Reiche noch fünf partikularstaatliche Lotterien, deren Spielpläne der Lotteriekollekteur Bartholomäy in Braunschweig („Die Staatslotterien des Deutschen Reichs", Braunschweig 1882) nach amtlichen Quellen zusammengestellt hat.[1])

Deutsche Staatslotterien	Zahl der Loose alljährlich	Jährliche Gesammteinnahme ohne Stempel, Schreibgebühren ꝛc.	Jährlicher Staats-Gewinn Antheil
Preußen	190,000	ℳ. 27,264,000	$15^5/_6$ % = ca. 4 Mill. ℳ.
Sachsen	200,000	„ 36,270,000	$15^1/_2$ % = ca. 5 „ „
Mecklenb.-Schw.	36,000	„ 3,663,000	$18^1/_4$ % = ca. $^2/_3$ „ „
Braunschweig	200,000	„ 20,804,000	15 % = ca. $3^1/_3$ „ „
Hamburg	200,000	„ 18,280,680	10—15 % = ca. $3^1/_4$ „ „
	826,000	ℳ. 106,281,680	ca. 16 Mill. ℳ.

Da an einem Looſe in der Regel mehrere, oft sogar viele Personen betheiligt sind, so ist die Zahl der in Staatslotterien spielenden Deutschen ohne Zweifel nach Millionen zu berechnen — ganz abgesehen von den zahllosen Ausstellungs-,

[1]) Außerdem bestanden deutsche Staatslotterien noch im Königreich Hannover und in der freien Stadt Frankfurt a. M., Dieselben wurden von der preußischen Regierung bei der Annexion im Jahre 1866 aufgehoben.

Kunst-, Kirchenbau-, Kriegervereins-, Invaliden- und sonstigen Wohlthätigkeits-Lotterien, mit denen in Deutschland geradezu Mißbrauch getrieben wird. Durch Inserate und Reklamen jeder Art, durch Kolportage, durch hunderttausende von brieflichen Angeboten, ja selbst durch zudringliche Uebersendungen von Promessen ꝛc. wird der Absatz all' dieser Loose erzwungen und fort und fort die schlummernde Spielwuth wieder geweckt. Allerdings belastet sich das spielende Volk selbst und nur zu gern, in der Hoffnung auf Gewinn, indem es dazu beisteuert, allein raubt man ihm nicht dadurch, daß man ihm Gelegenheit gibt, „dem Glücke die Hand zu bieten", wie auf Jahrmärkten und Messen die Ausrufer schreien, ein gut Theil Lust an solider Arbeitsthätigkeit, das Bewußtsein der eigenen Kraft, reizt man dadurch nicht den menschlichen Leichtsinn?

Aus den deutschen Staatslotterien zieht auch das deutsche Reich seit Einführung der Lotteriestempelsteuer alljährliche Einnahmen. Dieselben werden angesetzt für Preußen mit M. 1,340,000, für Sachsen mit M. 1,860,000, für Mecklenburg-Schwerin mit M. 200,000, für Braunschweig mit M. 1,100,000, für Hamburg mit M. 1,000,000, wozu noch etwa 600,000 Mark Stempel aus den Privatlotterien kommen, deren Umsatz auf 10—15 Millionen Mark veranschlagt wurde.

Leider ist an die Aufhebung der deutschen Staatslotterien nur zu denken, wenn der Reichstag dazu die Initiative ergreift, nachdem die betreffenden Einzellandtage es durchweg daran fehlen lassen. Im preußischen Abgeordnetenhause hatten sich bei einigen Berathungen des Lotterie-Etats — am 2. Dezember 1880 und am 28. November 1882 — mehrere Abgeordnete nicht nur für den Fortbestand der preußischen Staatslotterie, sondern sogar für deren Erweiterung ausgesprochen, darunter auch solche Abgeordnete, welche sich als prinzipielle Gegner der Lotterie bekannten, wie der Abgeordnete Peters am 28. November 1882, mit besonderem Hinweis auf die Thatsache, daß preußische Staatsangehörige aus Mangel an Loosen in auswärtigen Lotterien spielten. Gerade an diese Thatsache wird aber bei allen Anträgen auf Beseitigung der Lotterie anzuknüpfen sein. Schon in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 2. Dezember 1880 hatte der preußische Finanzminister darüber geklagt, daß das Spielen in auswärtigen (nichtpreußischen) Lotterien einen sehr bedeutenden Umfang angenommen habe. Dabei verwies er auf die Zunahme der betreffenden ausländischen Lotterien. Im letzten Jahrzehnt habe die sächsische Lotterie ihre Loose von 34,000 auf 100,000 [1]), die Hamburgische von 22,300 auf 100,000, die Braunschweigische von 25,000 auf 100,000 vermehrt! Von diesen Loosen werde ein sehr großer Theil in Preußen gespielt, vielleicht 95,000 — wahrscheinlich mehr. Dieser Erscheinung gegenüber,

[1]) Noch Ende 1880 hat das Königreich Sachsen den Umfang seiner Staatslotterie aufs Neue erweitert, doch ganz verschämt nicht durch einfache Vermehrung der Loose, sondern durch Erhöhung des Preises und Verringerung der Theile derselben, so zwar, daß an Stelle der bisherigen Loose zu je 160 M., bezw. Viertel und Achtel zu je 40 und 20 M. fortan Loose zu je 200 M., bezw. Fünftel und Zehntel zu je 40 und 20 M. ausgegeben werden. Von Seite der Regierung ist versichert worden, daß sich trotzdem der Absatz der Loose nicht vermindert hat. In Sachsen tröstet man sich damit, daß ein großer, wenn nicht der größte Theil der sächsischen Loose ins Ausland, u. A. namentlich auch nach Rußland geht, der Staat seine Einnahmen aus der Lotterie also zum guten Theil nicht aus den Taschen der Landeskinder zieht. Beiläufig hat man der sächsischen Lotterie nachgerechnet, daß man genau eben so viele Chancen hat, vom Blitze erschlagen zu werden, als in ihr das große Loos zu gewinnen, da unter den 100,000 Loosen derselben nur ein „großes" ist und bei 1,445,000 männlichen Bewohnern, die Sachsen bei der Volkszählung 1880 aufwies, in demselben Jahre 14 Maskulina, also ebenfalls 1 von 100,000 vom Blitze getödtet worden sind.

welche der Minister auf ein im Volke angeblich vorhandenes Spielbedürfniß zurückführen wollte, sei es sehr schwierig, eine andere Abhilfe zu schaffen, als diejenige einer Vermehrung der Loose. Hebe man in Preußen die Lotterie auf, so werde die Zahl der auswärtigen Loose nur wachsen. Anders liege die Sache, wenn das Reich mit dieser Maßregel vorgehe. Aus finanziellen Gründen sei es für Preußen nicht räthlich, hierin die Initiative zu ergreifen. Eine Vermehrung der eigenen Loose habe die preußische Regierung reiflich erwogen, sich aber nicht entschließen können, ihrerseits den ersten Schritt auf diesem Wege zu thun. Zwar würde dadurch der Staatskasse eine nicht unbeträchtliche Mehreinnahme zugeführt werden, allein Seitens der Regierung werde die Lotterie als eine nicht besonders erwünschte Einnahmequelle betrachtet. Sollte jedoch das Haus einen Antrag im Sinne der Vermehrung der Loose an die Regierung richten, so werde sie denselben in sorgfältige Erwägung nehmen. Nachdem alle Versuche, dem Eindringen fremder Loose entgegenzutreten, sich als fruchtlos erwiesen hätten, bleibe nichts übrig, als der Sache ihren Lauf zu lassen, oder — um die bedauerliche Möglichkeit einer Strafverfolgung zu beseitigen — dem Drange nach Lotteriespiel eine freiere Bahn zu schaffen. Einen Antrag auf Vermehrung der Lotterieloose hat indessen das preußische Abgeordnetenhaus weder damals noch später angenommen, vielmehr bei erneuter Erörterung der Lotteriefrage anläßlich der Berathung des Etats für 1884 beschlossen, die preußische Regierung zu ersuchen, im Bundesrath und Reichstag ein Gesetz vorzulegen, durch welches alle Lotterien in Deutschland aufgehoben werden. Hervorragende Abgeordnete der konservativen, klerikalen und nationalliberalen Partei haben sich zuletzt in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 10. Dezember 1883 mit anerkennenswerther Entschiedenheit für die Aufhebung der bestehenden sonderstaatlichen Lotterien in Deutschland erklärt, nachdem am 2. Dezember 1880 der Abg. Windthorst versichert hatte, daß er und seine Partei jede Gelegenheit benützen werden, der Staatslotterie ein Ende zu machen, da er es nicht für erlaubt halte, daß der Staat sich durch immoralische Mittel Geld schaffe.

Die bestehenden Lotteriezustände in Deutschland sind der Abhilfe bedürftig, freilich nicht im Sinne der Lotterie-Kollekteure und der anderen Lotterie-Interessenten. Eine reichsgesetzliche Regelung des Lotteriewesens in Deutschland, wie sie diese Interessenten zu vermehrter Ausbeutung des Publikums wünschen, durch Gewährung von „Freihandel und Freizügigkeit aller Lotterieloose", d. i. durch Beseitigung aller einzelstaatlichen Strafgesetzbestimmungen gegen das Spielen in auswärtigen Lotterien, steht wohl nicht in Aussicht, auch wenn die Interessenten mit ihren Forderungen keck werden, wie die Hamburger Lotterie-Kollekteure in ihrer Petition an den Reichstag vom Februar 1881, welche, weil sie Hamburger Loose in Preußen und den genannten übrigen deutschen Staaten nicht vertreiben können und wegen Uebertretung der dagegenstehenden Verordnungen je nach den Bestimmungen derselben mit Geld oder Gefängniß gebüßt wurden, vom Reichstage forderten, „die Sache zur Wahrung der Ehre des deutschen Richterstandes (!), zum Siege materieller Gerechtigkeit zum Austrag zu bringen, dem haltlosen Zustande da, wo es die höchsten Interessen, Recht und Wahrheit, angeht, ein Ende zu machen" und der Besteuerung der Lotterieloose nur dann zuzustimmen, wenn gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Steuergesetzes alle deutschen und insbesondere die Hamburger Lotterieloose ungehindert im ganzen Reiche vertrieben werden können, in jedem Falle aber den Reichskanzler zum Einschreiten gegen die Lotterieverbote der Einzelstaaten zu veranlassen. Beiläufig hat die Berliner Fortschrittspartei, seitdem sie mit gewissen Börsen- und Handelsinteressenten so eng liirt ist, diese

Argumentirung im Wesentlichen zu der ihrigen gemacht, indem sie im preußischen Abgeordnetenhause durch den Abgeordneten Munckel angeblich im Interesse der Rechtsgleichheit eine dahingehende Petition befürworten ließ — erfreulicher Weise vergeblich. Im Reichstage sind bisher alle derartigen Petitionen für ungeeignet zur Berathung im Plenum erklärt worden, in der Regel mit der Begründung, daß ein Bedürfniß, das Lotteriewesen durch Abänderung der bestehenden Gesetzgebung zu erweitern und zu fördern, nicht anerkannt werden könne. Hoffentlich entschließen sich die gesetzgebenden Körperschaften des Deutschen Reiches recht bald, die Konsequenzen der eigenen Gesetzgebung gegen die Glücksspiele zu ziehen, sowie dem Beispiele der übrigen Kulturstaaten, namentlich Englands und Nordamerika's Folge zu leisten und kurz und gut alle Arten öffentlicher Glücksspiele zu verbieten. Alle übrigen Auswege sind entweder ausgeschlossen, wie etwa die Möglichkeit, die süddeutschen Staaten von Reichswegen zur Rücknahme ihrer Lotterieverbote zu zwingen,[1]) oder bedeuten nur ungenügende Provisorien, wie z. B. der Vorschlag eines preußischen Abgeordneten, zwischen den deutschen Lotteriestaaten durch den Abschluß eines Kartells die Grundsätze festzustellen, nach denen die Lotterie gemeinsam gehandhabt werden soll. Nur ein Definitivum ist anzustreben: die gänzliche Aufhebung der Lotterien, wobei der Gedanke verwirklicht werden könnte, welcher einmal im Reichstag ausgesprochen wurde: daß der Ertrag der Börsensteuer nicht besser und würdiger verwendet werden könne als zur Deckung der durch Aufhebung der Lotterie entstehenden Ausfälle.

Daß mit dem Lotteriewesen Lug und Trug verbunden ist, hat man wohl überall erfahren, bei Staatslotterien an den Manipulationen der Zwischenhändler, bei Privatlotterien an den unterwerthigen oder mangelhaften Gewinnen. Viele Gewinner der Berliner Gewerbeausstellungs-Lotterie vom Jahre 1879 fühlten sich übervortheilt und einige von ihnen leiteten gegen die Unternehmer mit Erfolg die gerichtliche Klage ein. Zweifelhaft sind wohl die Gewinne der meisten Pferdelotterien. An unerlaubte Ausbeutung des Publikums grenzten u. A. die Pyrmonter Silberlotterie, die Lotterien der Charlottenburger Flora, des Hamburger Zoologischen Gartens u. s. w.[2]) Zum Lotterieschwindel gehört auch die inzwischen untersagte Geschäftspraxis einzelner Kolportagebuchhändler den Abonnenten von bei ihnen erscheinenden literarischen Werken ein Anrecht auf einen aliquoten Theil des auf bestimmte in einer erlaubten Lotterie von dem Verleger gespielte Loose fallenden Gewinnes zu gewähren.

Unter den Nationalökonomen hat die Lotterie auch nicht einen Fürsprecher gehabt, dessen sie sich mit ungetheilter Befriedigung rühmen könnte. Leibnitz war ein Freund von Lotterien, doch nur, weil er mit ihren Erträgen die Akademieen von Berlin und Wien zu unterhalten gedachte. Der treffliche Justus Moeser empfahl allerdings in seinen „Patriotischen Phantasien" dem Staate die Einführung von Lotterien, aber indem er sagte: „Sorget doch die Polizei in großen Städten dafür, daß gewisse nun einmal herrschende Laster mit der mindesten Un-

---

[1]) In der bayerischen Abgeordnetenkammer wurde am 17. Oktober 1879 der Antrag des extrem-klerikalen Abgeordneten Schels auf Einführung der Klassenlotterie vom Ministertisch aus in das Gebiet der Phantasie und entschieden zurückgewiesen.

[2]) Wie derartige Lotterien durchgeführt werden, davon ein neues Beispiel. Im Jahre 1882 wurde der Stadt Triest die Veranstaltung einer Ausstellungslotterie gestattet. Diese Erlaubniß verkaufte die Ausstellungskommission um 400,000 fl. mit dem Rechte, 2 Millionen Loose à 50 Kreuzer auszugeben, worunter 1000 Treffer im Gesammtwerthe von 213,500 fl. sich befinden sollten. Bei solchem Lotterieplan werden allerdings Gewinne gemacht, doch nicht vom Publikum.

ordnung und Unsicherheit ausgeübt werden können ....“ Diese Vertheidigung des Lotteriespiels darf man gelten lassen, denn sie enthält zugleich seine herbste Verurtheilung, weil sie Lotterie und Prostitution auf eine Stufe stellt. Neuere Sozialpolitiker wollen dem Volke mit der Lotterie nicht den Trost der Hoffnung rauben, deren der Arme dringend bedürfe um sein Leben zu ertragen, ohne zu bedenken, daß dieser Trost der Hoffnung sich mit jeder Enttäuschung in den Mißmuth der Verzweiflung verwandelt.

Sittliche und wirthschaftliche Erwägungen von unumstößlicher Beweiskraft sprechen gegen jedwede Art von Lotteriespiel. Es raubt das Lotteriespiel durch die Hoffnung auf leichten Gewinn die Lust zu ernster Arbeit, was um so folgenschwerer ist, als sich gerade ärmere Leute vorzugsweise daran betheiligen, es fördert den Aberglauben und die Arbeitsscheu, es hält vom Sparen ab und erregt die Gewinnsucht, es spekulirt auf den Leichtsinn und Unverstand des Volkes, es erweckt Leidenschaften und Laster und verlockt zu Unehrlichkeit und Betrug. Und erfüllt das Glück wirklich einmal unter vielen Tausenden die Wünsche eines Hoffenden, so tritt die Nemesis ein mit ihrem bekannten Erfahrungswort: Wie gewonnen, so zerronnen! Will man diese sittlichen Gründe nicht recht gelten lassen nun wohl, so wird man die wirthschaftlichen nicht entkräften können. Die Lotterie schafft keine Werthe, sondern vermag nur bereits vorhandene zu verschieben; sie beunruhigt und gefährdet die so nothwendige Stabilität der Einzelnen und daher auch der Gesammtheit im wirthschaftlichen Leben und endlich erscheint sie unter allen Umständen ein schlechtes Geschäft, auf welches sich ein wirthschaftlich gebildeter Geschäftsmann niemals einlassen sollte. In ihren wirthschaftlichen und sittlichen Nachtheilen stimmen alle Lotterien überein, staatliche und private, Klassen- und Zahlen-, Ausstellungs- und Wohlthätigkeitslotterien.

Staatslotterien und Postsparkassen sind so entschiedene Feinde, daß sie gegeneinander auf's Erbittertste konkurriren und sich fast auszuschließen scheinen. Bei der Aufhebung der Lotterie zu Paris im Jahre 1836 wurden im ersten Jahre 525,000 Frcs. mehr in die Sparkasse gelegt als im vorhergegangenen Jahre. Der Sparkassen nehme sich der moderne Staat an, doch unter Beseitigung des Lotteriewesens und er hüte sich, jenem wohl nicht ernst zu nehmenden Vorschlag zu folgen und etwa die preußischen Lotterieloose noch über die Nachfrage hinaus zu vermehren und den geschäftsmäßigen Vertrieb derselben den Postanstalten zu übergeben, was diesen allerdings viel weniger Mühe und Arbeit verursachen würde als die Verwaltung von Postsparkassen.

Merkwürdigerweise hat man das Lotto in Italien, wo es in seiner bedenklichsten Form, als Zahlenlotto, den Staatskassen jährlich 70 Millionen Lire brutto und 28—30 Millionen Lire netto einträgt, mit den Postsparkassen in Verbindung zu bringen gesucht, indem durch Gesetz vom 19. Juli 1880 bestimmt wurde:

„Gewinne der Staatslotterie, welche nicht über 1000 Lire betragen, werden auf Verlangen des Gewinners in Postsparkasse-Bücheln ausgefolgt Die Interessen der Gewinne laufen vom Tage des Gesuches, welches der Gewinner an die Lotto-Direktion richtet.“

Hiedurch wollte man, wie der Finanzminister Magliani bei der Begründung des betreffenden Gesetzentwurfes äußerte, den Versuch machen, das Spiel der Moral näher zu bringen, es zum Instrument jener Wohlfahrts-Institution zu machen, deren hauptsächlichstes Hinderniß das Lotto bisher gewesen und stets sein werde. Schlimmsten Falles könne dieser wohlgemeinte Versuch mißlingen. „Wer übrigens wollte leugnen,“ frug der Minister. „daß schon darin ein Erfolg gelegen

wäre, wenn wir den Spieler zum ersten Male mit dem Büchel der Postsparkasse bekannt gemacht haben? Bei der Sparsamkeit ist es nur der erste Schritt, welcher Mühe kostet. Gerade der eifrigste Spieler hat von der Postsparkasse am wenigsten gehört. Wenn demselben nun der Lotteriegewinn mit den Interessen, die derselbe in der kurzen Zeit bis zur Auszahlung getragen, in Gestalt des Postsparkassen-Büchels übergeben wird, vielleicht kommt ihm das erste Mal der Gedanke, daß sein Gedeihen nicht auf dem Spiele, sondern auf der Wirthschaftlichkeit beruhe!" Auf diesen Gedanken ihres Finanzministers ging die italienische Volksvertretung ein und in der Kammer erklärte sich der Berichterstatter mit der Absicht, den Teufel durch Belzebub austreiben zu wollen, mit folgenden Sätzen einverstanden: „Das Lotto repräsentirt den Aberglauben, die Faulheit, die Verschwendung; die Sparkasse repräsentirt die Arbeit, die Einsicht, den Unternehmungsgeist. Vielleicht wird es möglich sein, die Folgen der Ersteren durch Folgen der Letzteren zu paralysiren. Wer weiß, ob nicht gerade diese Vereinigung (des kleinen Lottos mit der Sparkasse) eine Verbesserung unserer gesellschaftlichen Moral, die Erziehung unserer Bevölkerung, im Gefolge haben wird?" Nun, die Erfolge dieser Vereinigung sind vorerst geringfügige gewesen. Im Jahre 1882 haben 223 Gewinner bei den Postsparkassen insgesammt 28,847 Lire hinterlegt.

Zur Lotterie verhält sich das Lotterie-Anlehen wie ein kleiner Börsenjobber zu einem großen, welch' letzterer dann Baron genannt wird und in manchen Kreisen salonfähig erscheint. Je nachdem die Tilgung nebst der ganzen oder partiellen Verzinsung Gegenstand der Verloosung ist, unterscheidet man verloosbare, bloße Lotterie- und verzinsliche Lotterie-Anlehen. Mit Hilfe von Lotterie-Anlehen, welche sie namentlich seit den zwanziger Jahren in Oesterreich-Ungarn, ihrem ergiebigsten Ausbeutungsfelde, veranstalteten, legten die Rothschild's die Grundlage zu ihrem Reichthum. Durch das Reichsgesetz vom 8. Juni 1871 wurde diesem börsekommentmäßigen Glücksspiel für das deutsche Reich ein Riegel vorgeschoben — zu großem Leidwesen gerade derjenigen Nationalökonomen, welche den Reichspostsparkassen grundsätzliche Opposition machen. So suchte der Abgeordnete Bamberger bei der Berathung des eben erwähnten Gesetzes die Prämienloose im Interesse der Ratenbanken ꝛc. als Sparanlagen hinzustellen, indem er sagte: „Die Lotterien, wie sie bei uns in Süddeutschland (will sagen: Baden und Hessen-Darmstadt) gelten, sind weiter nichts als eine Art von Sparkassen mit dem Anreiz, durch eine illusorische Hoffnung zu einer Belohnung zu kommen. Der Hausknecht, der sich ein Fünfunddreißig-Guldenloos kauft, trägt sein Wasser nicht weniger und hackt sein Holz nicht weniger, weil er hofft, es wird sein Loos herauskommen und ihn erlösen; das ist kein Spieler, wie er in Wiesbaden oder Baden zu spielen pflegt. Die Käufer solcher Prämienobligationen sind unschuldige Arbeiter, Gewerbtreibende, Dienstboten, die, wenn sie einmal 20, 30, 40 oder 100 Gulden haben, statt sich einen Shawl oder ein seidenes Kleid zu kaufen, sagen: ich will mir das sparsam anlegen, ich will Zinsen davon machen und will, wie man sich sehr bezeichnend ausdrückt, dem Glück ein Hinterthürchen öffnen, — ein Hinterthürchen, und nicht die große Pforte, und darin liegt der ganze Unterschied." Bei dieser seiner Auffassung von Lotterie-Anlehen scheint der Abgeordnete Bamberger, wie der echte Spieler, nur die glücklichen Gewinner im Auge gehabt zu haben, obschon dieselben nur die seltenen Ausnahmen bilden. So hatten von je 100 Obligationen der Prämienanleihe der Stadt Bukarest vom Jahre 1869 nur je 2 die Hoffnung auf Gewinn, die übrigen 98 aber nur die Aussicht, den Nennwerth zurückzuerhalten d. i. eine Aussicht auf Verlust. Damals vertrat der Abgeordnete Bamberger bei der Befürwortung der Lotterie-Anleihen und ihrer

Zulassung in Deutschland mit Betonung den Standpunkt der unbeschränkten Verkehrsfreiheit und erklärte es für eine Inkonsequenz, wenn man, nachdem man die Inhaberpapiere auf Aktien, die Kurpfuscherei, den Wucher und Anderes freigegeben habe, die Prämien-Anleihen nur deshalb beschränken wolle, weil die meisten Abnehmer derselben sich über deren Ertrag und Werth täuschten. Es sei dies, so schloß Redner unter dem Beifall des hohen Hauses, „eine Versündigung" — nicht etwa an Personen, sondern an — einer Doktrin, nämlich an dem Grundsatze des freien Verkehrs. Pseudosparbanken, Ratenbrief- und Promessengeschäfte haben, indem sie die Lotterie-Anleihen zu populariſiren und auch die minderbemittelten Kreise des Volkes zu beschwindeln und zu betrügen versuchten, die letzten Konsequenzen aus den Prinzipien des Abgeordneten Bamberger gezogen, bis der Gesetzgeber ihrem Treiben ein Ende machte.

Im Eldorado des Lotterie- und Börsenspiels aber, in Oesterreich, schien zeitweise verwirklicht zu sein, was Adam Müller, welcher schon um 1820 an den österreichischen Anleihen „die schändende Form der Kontrakte mit Juden und die tiefe Unsittlichkeit der Lotterieanleihen" getadelt hatte, prophezeite: daß jede neue Geldverpflichtung des Staates ein neuer Schritt sei, alle individuellen Bestandtheile desselben zur Mediatisirung unter irgend einer Deputirtenkammer von Wucherern und Parvenüs vorzubereiten.

„Auf jenem Gebiete freilich, wo das Spiel die größte Ausdehnung gewonnen hat und den meisten Schaden anrichtet, in der Gewinnspekulation auf die Preiskonjunkturen des Waaren- und des Kreditmarktes, ist dieses Ankämpfen (von Recht und Sitte namentlich behufs Verhütung der mit jedem Spiel engverbundenen Spielbetrügereien) fast erfolglos gewesen und wird selbst bei strengerer Reaktion des Rechtes und der Moral insoweit erfolglos bleiben, als es nicht durch eine geschlossenere Organisation der Großproduktion und des Großverkehrs und durch Einschränkung des unproduktiven Kredites gelingt, die Zufälle der Preiskonjunktur und die einseitige Beeinflussung der Preisbestimmung (durch Geldübermacht und Börsenmanöver) einzuengen oder ganz auszuschließen" (Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers II 318.)

Die Praxis der Postsparkassen.

Die Postsparkassen in England.

Der staatssozialistische Gedanke, von Staatswegen in den freien Geldverkehr und in die Privatthätigkeit einzugreifen und Staatsorgane mit der Annahme und Verwendung von Spargeldern zu betrauen, entstammt jenem Lande, in welchem man immer so lange der Theorie des Manchesterthums huldigte, als die Praxis nicht Abweichungen davon geboten erscheinen ließ. Schon im Jahre 1807 hatte der Abgeordnete Withbread dem englischen Parlament einen Antrag auf Errichtung einer „Post office savings bank" verbunden mit einer Lebensversicherung unter Aufsicht und Garantie der Regierung unterbreitet „for the benefit of all those who subsist wholly, or in great part by the wages of their labour", also zu Gunsten derjenigen, welche theilweise oder ganz vom Lohne ihrer täglichen Arbeit leben. Vierundfünfzig Jahre später wurde dieses Projekt verwirklicht. Durch Gesetz (Vict. 24 C. XIV) vom 17. Mai 1861 wurden die englischen Postsparkassen auf Antrag des Premierministers Gladstone mit nachfolgenden Hauptbestimmungen angenommen, welche seither von den Ge-

setzgebungen anderer Länder, insoweit dieselben Postsparkassen eingeführt haben, in ihren wesentlichen Grundzügen angenommen worden sind.

Die Post office savings bank ist eine Abtheilung der Postverwaltung; sie führt Rechnung und Verwaltung über die durch die Postämter gesammelten Einlagen; auf ihre Anordnung erfolgt die Rückzahlung; bezüglich Einlage sowohl als Rückzahlung ist eine sinnreiche und zweckentsprechende Kontrole geschaffen; für die Einlage existirt ein Minimum (1 Schilling) und ein Maximum (200 Pf. St.), ebenso für die Verzinsung (1 Pf. St.); wird das Maximum überschritten, so hört die Verzinsung ($2^1/_2$ Proz.) auf und es erfolgt die Umwandlung in Staatspapiere ex officio, wenn der Einleger die Einlage binnen einer festgesetzten Frist nicht vermindert. Jeder Einleger darf nur ein Einlagebüchel besitzen; im Falle der Uebertretung dieser Bestimmung läuft er Gefahr, das Kapital der übrigen Einlagebüchel zu verlieren. Die Einlage, die Kündigung und die Rückzahlung kann bei jedem Postamte geschehen. Das Einlagebüchel lautet auf den Einleger in Person, und nur an diesen oder seinen gesetzlichen Vertreter, Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigten wird Zahlung geleistet. Die Maßregeln zur Feststellung der Identität der Person sind äußerst einfach und bieten weder für die Einleger noch für die Postanstalten Schwierigkeiten, vermehren aber die gewünschte Sicherheit. Für die Rückzahlung des Kapitals sammt Interessen haftet der Staat ohne Vorbehalt. Beschlagnahme des Büchels oder ein Verbot auf dasselbe werden von der Postanstalt nicht zugelassen, welche verpflichtet ist, Niemandem, ohne Ausnahme, Mittheilungen über die Person der Einleger und den Stand ihrer Einlagen zu machen. Der Zinsenüberschuß gehört dem Staate. Die Veranlagung erfolgt in Staatspapieren oder in Werthen, die der Staat garantirt hat. Die Verzinsung läuft von einem gesetzlich bestimmten Monatstage nach der Einlage bis zu einem gesetzlich bestimmten Monatstage vor der Rückzahlung. Die Zinsen werden am Ende jedes Kalenderjahres in die bestehenden Büchel eingetragen und zum Kapitale geschlagen. Für die Korrespondenz mit den Einlegern besteht Portofreiheit. Das Postsparkassenamt unterliegt der Kontrole des Staatsrechnungshofes und hat monatlich einen Geschäftsausweis zu veröffentlichen. Der jährliche Rechnungsabschluß wird dem Parlamente mit einem Rechenschaftsberichte vorgelegt.

In Betreff der Organisation der englischen Postsparkassen gibt eine amtliche Veröffentlichung von österreichischer Seite (die Postsparkassen in England, Belgien, Holland und Frankreich, Wien 1882) eingehendste Auskunft. Die ganze Arbeit beruht auf dem Verkehre des Postmeisters mit dem Publikum und besteht aus folgenden Operationen:

1. Einleger unterzeichnet eine Erklärung.
2. Einleger übergibt die Einlage.
3. Der Postmeister trägt die Daten der Erklärung und den Betrag des Geldes in das Büchel, das dem Einleger ausgehändigt wird.
4. Der Postmeister macht seine tägliche Rechnung nach gewöhnlichen Einlagen und Kreuzeinlagen.
5. Der Postmeister macht ein Summarium dieser Rechnungen.
6. Der Postmeister macht sein Kassakonto.
7. Der Postmeister sendet Tagesrechnungen und Summarien nebst Deklarationen und sonstigen Einläufen an das Post Savings Bank Office in London.
8. Der Postmeister sendet Kassakonto in Gold an die Posthauptkasse in London.
9. Das Post Savings Bank Office in London schickt dem Einleger eine Bestätigung.

10. Der Einleger schickt dem Post Savings Bank Office in London eine Kündigung.

11. Das Post Savings Bank Office in London sendet dem Postmeister ein Aviso und dem Einleger eine Anweisung.

12. Der Postmeister bezahlt diese Anweisung gegen Bestätigung des Einlegers in Person oder des Bevollmächtigten des Einlegers und sendet Anweisung, Aviso und im Falle der Saldirung das Büchel an das Post Savings Bank Office in London.

Die Verrechnung über die Gelder erfolgt zwischen Postmeister und Hauptpostkasse. Letztere führt ein Kontokurrent mit dem Post Savings Bank Office, dessen Saldo am Ende eines jeden Monats an das Staatsschuldenamt abgeführt wird.

Die Entwickelung der englischen Postsparkassen veranschaulicht nachstehende Uebersicht:

Jahr	Zahl der Einleger	Einlagen		Rückzahlungen		Verbleibende Einlagen
		Zahl der Einlagen	Betrag in £	Zahl der Rückzahlungen	Betrag in £	Betrag in £
1861	24,826	46,643	167,530	1,702	6,759	160,771
1862	178,495	592,573	1,947,139	95,592	431,618	1,515,521
1863	319,669	842,848	2,649,918	197,431	1,026,207	1,623,711
1864	470,858	1,110,762	3,350,084	309,242	1,834,849	1,515,235
1865	611,384	1,302,309	3,719,018	407,412	2,318,611	1,400 407
1866	746,254	1,525,871	4,400,657	515,348	2,975,055	1,425,602
1867	854,983	1,592,344	4,643,906	581,972	3,222,801	1,421,105
1868	965,154	1,757,303	5,333,638	637,144	3,669,810	1,663,828
1869	1,085,785	1,998,644	5,787,218	716,466	4,227,056	1,560,162
1870	1,183,153	2,135,993	5,995,121	787,172	4,758,187	1,236,934
1871	1,303,492	2,362,621	6,664,629	845,279	5,115,467	1,549,162
1872	1,442,448	2,745,245	7,699,917	933,975	5,836,660	1,863,257
1873	1,556,645	2,917,698	7,955,740	1,025,333	6,584,181	1,371,559
1874	1,668,733	3,044,692	8,341,256	1,069,669	6,876,096	1,365,160
1875	1,777,103	3,132,433	8,783,852	1,112,637	7,325,561	1,458,291
1876	1,702,374	3,166,136	8,982,350	1,195,603	7,792,477	1,189,873
1877	1,791,240	3,267,851	9,166,739	1,252,965	8,083,992	1,082,747
1878	1,892,756	3,360,636	9,485,391	1,304,917	8,514,188	971,203
1879	1,988,477	3,347,828	9,887,109	1,418,543	9,030,174	856,935
1880	2,184,972	3,754,689	10,301,152	1,465,331	9,346,834	954,318
1881	2,607,612	5,626,066	11,345,957	1,712,866	9,469,668	1,876,289
1882	2,858,976	6,151,469	13,712,859	1,935,129	10,869,533	2,843,326

Ende 1882 Bestand der Sparkassenguthaben mit Zinsen £ 39,037,821

Wie diese Uebersicht zeigt, ist die Benützung der Postsparkassen in England eine sehr rege. Aus ihrem großen Umsatz und insbesondere aus den beträchtlichen Rückzahlungen, welche sie zu machen hatten, erscheinen sie als das, was sie sein sollen, als die Aufbewahrungsstellen augenblicklich nicht zu verausgabender Beträge, welch letztere den eintretenden nothwendigsten Bedürfnissen zufolge später doch zurückgezogen werden müssen und als Ersparnisse nicht verbleiben können.

Um noch kleinere Ersparnisse als die des Einlageminimums von einem Schilling möglich zu machen, sind unter freier Mitwirkung von gemeinnützigen Kreisen als humane Vereine die sog. Pennybanken gegründet worden, welche dem Sparer eine Karte zum Aufkleben von 12 Stück Pennymarken unentgeltlich ver-

abfolgen und ihm Marken verkaufen. Im Jahre 1880 wurden von den 1400 englischen Pennybanken 90,000 Sparkarten ausgegeben.

Im Jahre 1880 wurden vom Generalpostmeister Fawcett die Sparkarten eingeführt. Wer sparen will, erhält von den Postämtern eine Karte mit einer Pennymarke gegen Zahlung eines Pennys. Wer zwölf solcher Marken auf diese Karte geklebt hat, trägt dieselbe auf das nächste Postamt, wo man sie ihm als eine auf seinen Namen lautende Einlage im Betrage von 1 Schilling (12 Pence) abnimmt. Auch diese Einrichtung hat sich trefflich bewährt.

In sozialpolitischer Hinsicht leisten die englischen Postsparkassen auch dadurch gute Dienste, daß sie jeder gesetzlich registrirten Unterstützungs-, Wohlthätigkeits- und Versorgungs-Gesellschaft gestatten, ihre Gelder und Ueberschüsse auf Verzinsung anzulegen. Hiemit genießen diese Gesellschaften ebenfalls die große Sicherheit der Anlage ihrer Gelder, die pünktliche, gleichmäßige Verzinsung; sie können ihre Kapitalien rascheſt zurückziehen und sind keinen Kursvariationen in Staatspapieren ausgesetzt. Es sind dies besonders schätzenswerthe Vortheile für diese Art von Gesellschaften, deren ganzes Wesen zu einer größtmöglichsten Sicherheit der Anlage des Kapitals und eines zuverlässigen Eingangs der Zinsen drängt.

Blickt man auf den großen viel- und weitverzweigten Verkehr der Postsparkassen, in welchem so große Summen sich bewegen durch jährliches Ansammeln von Millionen Pfund Sterl., welche in kleinen Beträgen als Einlagen zufließen und wieder zurückgezahlt werden, so bildet sich unwillkürlich die Frage, ob der geschäftliche Apparat und die bestehende Kontrole genügen, um möglicherweise vorkommende Fälschungen und Veruntreuungen hintanzuhalten. Nun, in der Zeit vom 16. September 1861 bis 31. Dezember 1868, für welche nähere Angaben vorliegen, wurden von 4,171,623 Einlegern 8,770,653 Einlagen im Betrage von 26,211,890 Pf. St. gemacht, worauf 2,745,843 Rückzahlungen im Betrage von 15,485,710 Pf. St. erfolgten; das ist ein Umschlag von 11,516,49$_{e}$6 Einlagen und Rückzahlungen im Betrage vnn 41,697,600 Pf. St. Es fanden in diesem nämlichen Zeitraum 11 Fälle von Fälschungen und Veruntreuungen im Betrage von 1367 Pf. St statt, wovon sechs Fälle als ganz verloren und fünf Fälle als eingebracht erklärt wurden. Diese Ziffern sprechen selbst deutlich und beweislich genug ür die Sicherheit und Richtigkeit des geschäftlichen Apparates und der bestehenden Kontrole.

Aus seinen Postsparkassen erzielt das britische Reich für seine Staatskasse einen nicht ganz unbeträchtlichen Nutzen, welcher aus nachstehender Tabelle ersichtlich wird:

Jahr	Stand der Einlagen in £	Hierauf erzielte Zinsen in £	Diese in %	Den Einlegern kreditirte Zinsen in £	Diese in %	Aufgelaufene Verwaltungskosten in £	Diese in %	Ueberschuß zu Gunsten des Staates in £	Diese in %
1874	23,157,469	742,863	3,21	524,560	2,27	115,384	0,50	102,919	0,44
1876	26,996,550	908,441	3,37	619,331	2,30	145,949	0,54	143,161	0,53
1877	28,740,757	968,504	3,37	661,460	2,30	176,281	0,62	130,763	0,45
1879	32,012,134	1,067,858	3,33	743,636	2,32	192,280	0,60	131,942	0,41
	110,906,910	3,687,666	3,32	2,548,987	2,30	629,894	0,56	508,785	0,46

Der Gesammtüberschuß der englischen Postsparkassen für den Staat seit ihrem Bestehen vom 16. September 1861 bis 31. Dezember 1879 ist auf 1,420,590 Pf. St. berechnet worden.

Die Postsparkassen in Belgien.

Auf dem europäischen Kontinent folgte zuerst Belgien dem so erfolggekrönten Vorgehen Englands in Bezug auf Postsparkassen und zwar am 1. Januar 1870, indem es an diesem Tage seine Postanstalten zu Annahme- und Auszahlungsstellen der unter Verwaltung und Gewährleistung des Staates seit dem Jahre 1865 errichteten Caisse Générale d'Épargne et de Retraite machte. Diese Kasse ist eine Staatsanstalt, deren Oberbeamte vom König ernannt werden. Die Geschäfte gehen unter Garantie des Staates mit einem Reservefonds, dessen Höhe die Regierung bestimmt, und für Rechnung der Einleger, die den Gewinnüberschuß erhalten, je nach den fünfjährigen Abschlüssen.

Für den „Service postale de la Caisse d'épargne" ist am 1. Oktober 1882 ein neues Reglement in Kraft getreten, dessen Hauptbestimmungen besagen:

Jedes Postamt ist verpflichtet, Spareinlagen entgegenzunehmen und Rückzahlungen zu leisten. Die Postämter übernehmen und quittiren in ein vom Generaldirektor und dessen Delegirten zu unterzeichnendes Büchlein Beträge von 1 bis zu 5000 Francs. Alle diesen Betrag übersteigenden Einlagen sind, den Fall spezieller Ermächtigung ausgeschlossen, nur bei der Centrale zu effektuiren.

Der Verwaltung der Sparkasse wird das Recht zugesprochen, Spareinlagen von mehr als 3000 Francs per Büchlein, nachdem eine diesbezügliche Verständigung an den Einleger ergangen war, in öffentliche belgische Werthe (Fonds publics belges) umzusetzen. Zu dieser Maßnahme ist dieselbe selbst dann berechtigt, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß, um einer solchen Transaktion zu entgehen, mehrere Antheile eines Interessenten mit verschiedenen Namen gekennzeichnet wurden. Als Minimum quittirter Einlagen gilt 1 Francs. Kleinere Beträge können nur in Form von Briefmarken der Postsparkasse zugeführt werden; so ist es Jedermann gestattet, jedoch nur bis zum Belaufe von 20 Francs per Monat, Postwerthzeichen zu 5 und 10 Centimes zu dem gedachten Zwecke zu verwenden. Schüler der öffentlichen und privaten Volks- und Mittelschulen können sich hiezu sogar der Zwei-Centimes-Marken bedienen. Rückzahlungen können an allen Postämtern erfolgen und werden bis zum Betrage von 100 Francs sofort geleistet. Den Fall spezieller Erlaubniß ausgenommen, ist jedoch der Interessent nur einmal wöchentlich berechtigt, von der Begünstigung der sofortigen Rückzahlung Gebrauch zu machen. Die Zinsen werden per Jahresschluß abgerechnet, können aber jederzeit behoben werden. Wird um Rückzahlung in einem anderen Postamte angesucht, als in demjenigen, bei welchem die Einlage erfolgte, so obliegt es dem Einleger einen Identitäts-Beweis zu erbringen. Wird die Rückzahlung von Beträgen über 100 Francs beansprucht, so erfolgt diese erst nach vorhergegangener Kündigung, und zwar:

für Summen von	100	bis	500	Francs	nach	15 Tagen
„	500	„	1000	„	„	1 Monat
„	1000	„	3000	„	„	2 Monaten
„	3000	Francs und mehr			„	6 „

Was den Prozentsatz anbelangt, zu welchem die Einlagen verzinst werden, so fixirt das Normale einen Zinsfuß von drei Prozent für alle Sparbüchlein. Mit 1. Januar 1882 jedoch ist dieses Ausmaß für alle jene Einlagen auf zwei Prozent ermäßigt worden, welche die Summe von 12,000 Francs überschreiten. Die Höhe des Zinsfußes wird von dem Generalrathe im Einverständniß mit dem Finanzminister festgesetzt. In solcher Uebereinstimmung ist der Generalrath des Weiteren berechtigt, von fünf zu fünf Jahren eine Vertheilung des Reserve-

fonds an die Einleger vorzunehmen. Diese Repartirung hat nach bestimmten Vorschriften zu erfolgen; dabei können nur jene Büchlein zu einer solchen herangezogen werden, welche mindestens eine Laufzeit von Einem Jahre aufweisen. Derartige Vertheilungen haben im Jahre 1870 für die Periode 1865/70 und im Jahr 1875 für die folgende Periode in Höhe von zusammen 1,755,894 Francs stattgefunden, welche Zulage den Zinsfuß auf 3,90 Prozent erhöht hat.

Die Anlage der Einleger erfolgt in Staatspapieren, Wechseln und Hypotheken, in letzteren beiläufig zum vierten Theil. Die Umwandlung der Einlagen in öffentliche Schuldtitel kann auch jederzeit auf Wunsch des Interessenten erfolgen, und zwar nach dem jeweiligen Kurse der Brüsseler Börse.

Von Seite der Sparkasse-Verwaltung hat alljährlich die Einladung an die Interessenten zur Vorlage der Büchel behufs Verifikation und Eintragung der Interessen zu ergehen. Wer ohne genügende Motivirung dieser Aufforderung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nicht entspricht, verliert den Zinsgenuß von allen während dieses Jahres gemachten Einzahlungen. Endlich wird der Verwaltung das Recht vorbehalten, jederzeit, wenn dieselbe es für geboten erachtet, Einlagebücher zu reklamiren und gegen Bestätigung acht Tage hindurch in Depot zu halten.

Nachstehend noch eine Uebersicht der Geschäftsentwickelung der „Caisse d'épargne", welche seit ihrer Umwandlung in eine Postsparkasse, seit dem Jahre 1870, erheblich raschere Fortschritte gemacht hat als vorher.

	Einlagebücher	Sparguthaben	
		Insgesammt Francs	Davon durch die Postsparkassen Francs
Ende 1865	800	424,000	—
1867	20,600	12,044,000	—
1869	52,000	19,390,000	—
1870	57,100	20,742,400	712,891
1871	59,400	22,012,800	1,339,762
1872	66,000	27,321,600	2,219,044
1873	80,500	32,928,800	3,869,614
1874	94,900	36,086,400	5,340,030
1875	111,400	42,904,800	7,342,602
1876	128,000	59,158,400	10,273,510
1877	155,500	73,616,000	13,258,030
1878	176,900	83,892,000	?
1879	184,000	94,792,000	?
1880	—	—	—
1881	—	—	36,731,951
1882		136,755,423	44,643,838

Die Postsparkassen in Italien.

Nach englischem Muster mit geringen Abweichungen durch das unterm 27. Mai 1875 nach mehr als fünfjähriger Vorberathung zu Stande gekommene Gesetz seit 1. Januar 1876 eingeführt, funktioniren die Postsparkassen in Italien, wo bis dahin neben 2189 Lottokollekturen vorwiegend in den nördlichen Gegenden nur 278 Gemeinde- und Privatsparkassen prosperirten, als Filialen der bereits seit 1863 bestehenden, unter Verwaltung und Gewährleistung des Staates wirkenden „Cassa dei depositi e prestiti". In ihrem Bericht an den Minister

der öffentlichen Arbeiten für das Jahr 1880 nahm die Generaldirektion der italienischen Posten Gelegenheit, auf die Geschäftsergebnisse der italienischen Postsparkassen im ersten Jahrfünft ihres Bestehens zurückzublicken und ihre Hoffnungen und Wünsche für die Weiterentwicklung des Institutes zum Ausdruck zu bringen. Sie bezeichnete als Umstände und Faktoren, welche der Entwicklung der Postsparkassen hinderlich sind, den Mangel an gutem Willen, der sich bei einzelnen Beamten an kleinen Postanstalten in Bezug auf die Wahrnehmung des Sparkassendienstes bemerklich macht; ferner den Unverstand vieler Personen, die noch immer mehr Vertrauen zu der Verwahrung ersparter Gelder im eigenen Strohsack als zur Einlegung derselben in die öffentlichen Sparkassen hegen; und endlich die grundsätzliche Feindseligkeit, die von den Wucherern, welche fürchten, daß der Proletarier sich aus ihren Schlingen befreie, der Entfaltung eines die Wohlfahrt der unteren Volksklassen bezweckenden Staatsinstitutes entgegengesetzt wird. Trotzdem sind die Geschäftsergebnisse des Jahres 1880 sehr befriedigend gewesen, denn die Zahl der ausgegebenen Sparkassenbücher ist gegen das Vorjahr um 100,976 Stück und das Guthaben der Sparer um 20,020,574 Lire gewachsen. Die Entwicklung in den ersten fünf Jahren ergibt sich aus folgender Uebersicht

Jahr	Zahl der am Ende des Jahres im Umlauf befindlichen Einlagebücher	Vermehrung von Jahr zu Jahr		Guthaben der Einleger am Ende des Jahres	Vermehrung von Jahr zu Jahr	
		Lire	%	Lire	Lire	%
1876	57,354	—	—	2,443,404	—	—
1877	114,291	56,937	99	6,474,616	4,031,512	165
1878	157,651	43,360	38	11,385,164	4,910,245	76
1879	238,869	81,218	52	26,232,286	14,747,122	130
1880	339,845	100,976	42	46,252,860	20,020,574	76
1881	471,094	131,249	39	66,996,864	20,744,004	45
1882	592,018	120,924	—	84,951,236	17,954,371	—

Dabei hatten die Privatsparkassen keineswegs zu leiden, fuhren vielmehr, gestützt auf die gesunden Grundlagen ihrer lokalen und provinziellen Entwicklung, fort, der Wohlfahrt ihrer Distrikte durch Begünstigung des Sparsinnes zu dienen; ihre Zahl wuchs von 280 auf 358 und der Betrag der ihnen zugeführten Einlagen von 446 Mill. Lire auf 628 Mill. Lire.

Als Hilfsanstalten betrachtet die Postverwaltung Schul-Sparkassen (die sehr blühen), Arbeiter-Sparkassen (minder gedeihend) und die im Heere eingeführten Sparkassen. „Der Kriegsminister hat nämlich in gerechter Würdigung des hohen Werthes der durch die Postsparkassen ausgeübten Wirksamkeit verfügt, daß die militärischen Vorgesetzten die von den Rekruten beim Eintritt in den Heeresdienst mitgebrachten Geldbeträge in Sparkassenbüchern anlegen sollen, damit die Kenntniß von der Einrichtung der Postsparkassen immer weitere Verbreitung finde." Von dieser Maßregel versprach sich die Postverwaltung einen guten Erfolg. Während ihres fünfjährigen Bestehens hat die Postsparkasse aus ihrer Geschäftsthätigkeit nach Abzug aller Unkosten einen Reingewinn von 287,824 Lire erzielt. Es trat also der Fall ein, daß die Bestimmung im Artikel 15 des Gesetzes über die Postsparkassen Platz greifen konnte, welche lautet: „Von fünf zu fünf Jahren können nach Anhörung des Aufsichtsrathes sieben Zehntel des verbleibenden Reingewinnes auf die mehr als ein Jahr in Kraft befindlichen Sparkassenbücher nach Maßgabe der in den letzteren im Laufe der fünf Jahre angewachsenen Zinsen vertheilt werden." Die Postverwaltung hat daher den Vorschlag gemacht, auf die am 31. Dezember 1880 im Gange befindlichen, mindestens ein Jahr alten Spar-

kassenbücher eine Gewinnvertheilung in Höhe von 8 % der von 1876—1880 aufgelaufenen Zinsen zu bewirken. Der Vorschlag der Postverwaltung hat die Genehmigung des Finanzministers erhalten. Der erwähnte Verwaltungsbericht sagte zum Schlusse: „Wir sind freudig bewegt, daß die hinter uns liegenden fünf Arbeitsjahre nicht ohne Nutzen verstrichen sind, und von dem festen Vorsatze beseelt, die Weiterentwicklung unserer Sparkassen nach Kräften zu fördern. Dabei sind wir aber eingedenk der Worte, die uns noch kürzlich ein berühmter Staatsmann ins Gedächtniß rief: daß nämlich das Gesetz, welches die Postsparkassen schuf, nur einen einzigen Zweck im Auge hat, die wirthschaftliche und sittliche Hebung des Volkes, — und aus diesem Grunde darf uns nichts ferner liegen als ein Kampf gegen die Privatsparkassen, mit denen wir im Gegentheil vereint kämpfen müssen, um über die Macht des Unverstandes, der Sorglosigkeit und des Leichtsinnes den Sieg davon zu tragen."

Die Postsparkassen in den Niederlanden.

Es hat nicht geringe Anstrengungen gekostet, in einem Staate, wie in den Niederlanden, wo die Staatsgewalt so schwach und das besitzende Bürgerthum so stark ist, eine Einrichtung einzuführen, welche von gewisser Seite als eine staatssozialistische verschrieen worden ist. Noch in der Eröffnungssitzung des Pariser Wohlfahrts-Kongresses vom Jahre 1878 verwahrte sich ein Mitglied desselben, der niederländische Abgeordnete de Bruyn Kops, Redakteur des niederländischen „Economist", dagegen, daß der Staat sich überhaupt um das Sparkassenwesen kümmere. Das habe er in Holland noch niemals gethan und doch habe es gerade dort die Privatinitiative so weit gebracht. Indessen wurde hierdurch die Einführung der Postsparkassen nur verschoben; sie erfolgte durch das Gesetz vom 25. Mai 1880 in Verbindung mit späteren Ausführungsverordnungen (mitgetheilt in dem amtlich-österreichischen Werk „Die Postsparkassen in England, Belgien, Holland und Frankreich", Wien 1882) und am 1. April 1881 trat die holländische Rijks-Postspaarbank zu Amsterdam in Wirksamkeit.

Zwischen den englischen und belgischen stehen bezüglich ihrer Organisation die niederländischen Postsparkassen in der Mitte. Die Rijks-Postspaarbank ist ein Postinstitut wie in England, hat aber einen Aufsichtsrath wie in Brüssel. Die Geschäfte werden unter Garantie des Staates und für dessen Rechnung betrieben. Der Reservefond ist unbegrenzt, er wird Eigenthum des Staates. Der Zinsfuß beträgt 2,64 Prozent = 11 Cents für den halben Monat. Beträge über 800 fl. werden nicht verzinst, doch ist ein Einlage-Maximum nicht vorgeschrieben. Als Einlage-Minimum sollen 25 Cts. gelten. Die Verzinsung beginnt bei 1 fl. und wird halbmonatlich berechnet. Einlagen und Rückzahlungen sind bei allen Postsparkassenstellen vorzunehmen. Die Kündigungszeit ist eine vierzehntägige, doch können an einer Anzahl von Stellen Rückzahlungen bis zu 10 fl. sofort, wenn auch nur einmal wöchentlich, erfolgen. Für außergewöhnliche Fälle ist eine Sistirung der Rückzahlungen auf 6 Monate vorgesehen.

Die Niederländische Bank ist der Kassirer der Rijks-Postspaarbank und besorgt im Auftrage der letzteren die Veranlagung, welche in Staats- und Kommunalpapieren, in Pfandbriefen und in sonst bei der Niederländischen Bank zugelassenen Fonds zu erfolgen hat. Der Ankauf von Staatspapieren für Rechnung der Einleger ist noch nicht vorgesehen.

Eine Denkschrift des Herrn Armand Sassen „Mémoire sur la Casse d'Épargne postale des Pays-Bas" (Amsterdam 1883) ist die nachstehende Uebersicht der ersten Entwicklung der niederländischen Postsparkassen entnommen:

	Zahl der Einlagen			Zahl der Bücher	Summe der Einzahlungen		Summe der Rückzahlungen		Verbleibende Einlagen	
	in Baarem	in Postmarken	insgesammt							
1881.					fl.		fl.		fl.	
April	8,341	619	8,960	5,651	113,338	32⅝	1,467	80	111,870	52½
Mai	7,756	1,258	9,014	3,077	120,275	58⅝	7,570	26	112,705	32½
Juni	7,112	1,161	8,273	2,235	93,020	08⅝	11,563	54	81,456	54⅝
Juli	8,343	1,491	9,834	2,465	141,959	94	20,722	90	121,237	04
August	8,262	1,583	9,845	2,094	139,807	36	25,480	49	114,326	87
September	7,863	1,538	9,401	1,806	125,255	68	39,129	27	86,126	41
Oktober	8,293	1,634	9,927	1,773	120,633	66⅝	53,122	14	67,511	52⅝
November	8,477	1,726	10,203	1,820	140,156	22⅝	59,964	96⅝	80,191	26
Dezember	8,488	2,078	10,566	1,910	132,515	09⅝	57,601	02	74,914	07
			86,023	22,831	1,126,961	96	276,622	38⅝	850,339	57
1882.										
Januar	14,714	3,165	17,879	3,883	195,552	05⅝	59,863	06	135,688	99⅝
Februar	11,136	2,458	13,594	2,348	154,088	29	60,666	33	93,421	96
März	11,104	2,964	14,068	1,734	156,423	92	71,470	42	84,953	50
April	10,507	2,654	13,161	1,458	142,102	78	83,145	01	58,957	76⅝
Mai	10,609	2,452	13,061	1,561	168,535	40⅝	86,738	88	81,796	52⅝
Juni	10,856	2,213	13,069	1,686	178,406	42	78,313	78⅝	100,092	63⅝
Juli	12,543	2,556	15,099	1,946	218,122	56⅝	78,236	02	139,886	54½
August	13,825	2,480	16,305	2,432	204,481	76⅝	89,567	02	114,914	74⅝
September	12,333	2,323	14,656	1,547	176,207	15⅝	91,991	78	84,215	37
Oktober	13,476	2,803	16,279	1,627	177,157	60⅝	110,840	92⅝	66,316	68
November	12,306	2,778	15,084	1,678	201,603	76	107,492	33⅝	94,111	42⅝
Dezember	11,940	2,764	14,704	1,511	185,028	67⅝	115,016	80⅝	70,011	87
			176,959	23,411	2,157,710	39⅝	1,033,342	37	1,124,368	2
1883.										
Januar	20,276	2,788	23,064	3,671	283,446	01⅝	142,154	57	141,291	44⅝
Februar	15,373	2,163	17,536	2,169	218,383	58	122,742	03⅝	95,641	54⅝
März	15,450	2,608	18,058	1,684	203,503	88⅝	1362,22	15⅝	67,281	73

Die Postsparkassen in Frankreich.

Nicht in allen Ländern gibt es Männer, welche so weiten Horizontes und so uneigennützig sind, daß sie sich über ihren Wirkungs- und Interessenkreis erheben können. Zu diesen seltenen Männern gehört Agathon Prevost, Generalagent der großen Privatsparkasse zu Paris, „der Gesetzgeber des neueren Sparkassenwesens in Frankreich, ein Mann, welcher niemals vergessen hatte, daß die Sparkassen nicht um ihrer selbst, sondern um des Volkes willen gegründet worden waren."

Im Jahre 1869 wurde Agathon Prevost von der französischen Regierung nach England zur Untersuchung der dortigen Postsparkasseneinrichtungen entsendet und er war vorurtheilsfrei und unbefangen genug, um sich Angesichts der praktischen Bewährung derselben von seinem Mißtrauen gegen Sparkassen als Staatsanstalten bekehren zu lassen. „Allezeit," so sagte er in seinem Bericht, „bin ich ein Gegner von staatlichen Sparkassen gewesen. Allein Nichts ist brutaler als eine lebendige Thatsache. Und was ich gesehen und beobachtet, hat meine Ueberzeugung gründlich erschüttert. In unmittelbarer Anschauung der Thatsachen und in Gegenwart von Leuten, welche uns voranschreiten und sich wohl dabei befinden, konnte ich nicht halsstarrig bleiben und obgleich es mir aus tausend und einem Grunde große Ueberwindung kostet, ein solches Zugeständniß zu machen,

so muß ich doch erklären, daß nach meinen Beobachtungen dieses Postsparkassensystem ein großartiger Gedanke ist, deren Verwirklichung bis jetzt wenig zu wünschen übrig läßt."

Nachdem man in Frankreich wie s. Z. in Holland und Deutschland erfolglos versucht hatte, die Betheiligung der Postverwaltung an dem Sparkassenwesen in der Weise zu regeln, daß lediglich eine Mitwirkung der Postanstalten als Annahme- und Auszahlungsstellen für die bestehenden Privat-Sparkassenverwaltungen, auf Wunsch der letzteren, eintrat, entschloß man sich endlich zur Errichtung selbstständiger Postsparkassen trotz der lebhaften Opposition der bestehenden Privatsparkassen.

Nach dem Gesetz vom 9. April 1881 untersteht das Postsparkassenamt dem Ministerium der Posten und Telegraphen in Vertretung des Staates. Die zinsbare Anlage der Sparkapitalien in Staatsrenten bei einer Reserve von $^1/_5$ der Einzahlung, im Maximum von 100 Mill. Frcs. in Baarem, hat die Verwaltung der staatlichen Depositenkasse zu besorgen. Bei allen französischen Postanstalten, welche als Agenturen der Sparkasse thätig sind, können Geldbeiträge eingezahlt und zurückgenommen werden. Der Mindestbetrag der Einlagen ist auf 1 Frc., der Meistbetrag auf 2000 Frcs. festgesetzt Die Spareinleger erhalten einen Zins von 3 Frcs vom Hundert und zwar beginnt die Zinszahlung vom 1. oder 16. des Monats nach dem Tage der Einzahlung und hört am 1. oder 16. des Monats auf, welcher dem Tage der Zurückzahlung voraufgeht. Am 31. Dezbr. jeden Jahres werden die Zinsen dem Kapital zugeschlagen und treten alsdann in gleichen Zinsengenuß. Eine Erhöhung des vorbezeichneten Kapitalbetrages der Einlagen ist nur zu Gunsten von Arbeiterkorporationen, sowie von Wohlthätigkeits- und anderen gemeinnützigen Vereinen gestattet, deren Einlagen bis auf 8000 Frcs. erhöht werden können. Für Rückzahlungen ist eine Kündigungsfrist von 8 Tagen festgesetzt. Nach den Erklärungen der Regierung ist indeß die Festsetzung dieser Frist nur eine Sicherheitsmaßregel, von welcher in gewöhnlichen Zeiten ein Gebrauch nicht gemacht werden soll. Zur weiteren Sicherung ist festgesetzt, daß in Fällen höherer Gewalt die Rückzahlungen, nach vorherigem Einverständnisse des Staatsraths, in Zeiträumen von je 14 zu 14 Tagen nur in Theilbeträgen von mindestens 50 Frcs. stattfinden können.

Eine wichtige Bestimmung des Gesetzes bezieht sich auf den Umtausch der Postsparkassengelder gegen Rententitel des französischen Staats. Darnach ist jeder Einleger berechtigt, die den Betrag von 10 Frcs. erreichende oder übersteigende Einlage in Rententitel, schon in Stücken zu 10 Frcs. kostenfrei umwandeln zu lassen. Uebersteigt das Guthaben eines Einlegers 2000 Frcs., so erfolgt der Ankauf von Rententiteln von dem Ueberschußbetrage auch ohne Antrag des Einlegers, wenn letzterer auf eine diesbezügliche Benachrichtigung innerhalb 3 Monaten keine anderweitige Bestimmung getroffen hat.

Während die Post-Sparkasse den Einlegern nur einen Zins von 3 Frcs. vom Hundert gewährt, werden der Postverwaltung seitens der Depositenkasse für die an dieselbe abgelieferten Kapitalien Zinsen mit 3 Frcs. 25 Cts. vom Hundert vom Tage der Ablieferung bis zum Tage der Zurückziehung, den letzteren nicht mit inbegriffen, gezahlt. Die Verwaltungskosten der Postsparkassen werden bestritten 1) aus der Differenz des den Einzahlern zu gewährenden Zinsbetrages von 3 Proz. und des von der Depositenkasse zahlbaren Zinsbetrages von $3^1/_4$ Proz. und 2) aus dem Unterschiede der Zinsen, welche die von der Depositenkasse angekauften Staatspapiere abwerfen und des von der Depositenkasse an die Postverwaltung zahlbaren Zinsenbetrages von $3^1/_4$ Proz. Reichen diese beiden Ein-

nahmequellen nicht aus, so wird auf die Zinsen des für die Sparkasse zu bildenden Reservefonds zurückgegangen.

Der Reservefonds setzt sich zusammen: 1) aus dem Guthaben, welches der Fonds für Verwaltungsausgaben ergibt, sobald diese den Betrag der zu ihrer Deckung bestimmten Zinsdifferenzen nicht erreichen. 2) aus Geschenken und Legaten dritter Personen. 3) aus Restbeiträgen verfallener Einlagen und 4) aus den kapitalisirten Zinsen dieser verschiedenen Fonds, soweit sie nicht für Verwaltungskosten in Anspruch zu nehmen sind. Den Beträgen des Reservefonds kann nur durch Gesetz eine andere Verwendung gegeben werden.

Zur Kennzeichnung der in Frankreich herrschenden Auffassung von den Aufgaben der neugeschaffenen Post-Sparkassen mögen folgende Aeußerungen dienen, welche der Regierungsbevollmächtigte Cochery gelegentlich der parlamentarischen Verhandlungen über das Gesetz machte. „Die Postsparkasse", äußerte er sich, „wird in kurzer Zeit 6000 Post- und Telegraphen-Anstalten dem Sparsinn der Bevölkerung zugänglich machen, während jetzt nur 1300 Annahmestellen vorhanden sind. Sie wird ferner die große Menge der ebenso zuverlässigen wie diensteifrigen Landbriefträger, welche bis zu den entferntesten Weilern gelangen, dem Sparkassenwesen zur Verfügung stellen; auch wird die Sparmarke eingeführt werden, mit welcher in England so vorzügliche Ergebnisse erzielt worden sind und mittels welcher auch die kleinsten Beträge zinsbar angelegt werden können. Wir wollen noch mehr thun. In England ist soeben ein neuer Versuch gemacht worden, indem in den großen Werkstätten und Fabriken an den Löhnungstagen ein Schalter eröffnet wird, an welchem Ersparnisse eingezahlt werden können. Ein gleiches soll auch bei uns geschehen; mit einem Worte, wir wollen, daß Niemand im Lande gehindert werde, die Sparkassen mit Leichtigkeit benützen zu können."

Mit Bezug auf die Einwendungen, welche hinsichtlich der den Privatsparbanken entstehenden Konkurrenz erhoben werden, bemerkte Cochery, daß der Staat da eintreten müsse, wo die Privat-Initiative nicht ausreiche. Könne die letztere eine Einrichtung zur Ausführung bringen, so müsse der Staat fern bleiben; aber da, wo die Privatinitiative sich ohnmächtig erweise, sei es Pflicht des Staates, seine Mitwirkung eintreten zu lassen. Gerade weil die Privatsparbanken nicht allen Bedürfnissen genügen, habe die Regierung das Gesetz vorgelegt.

Auf Grund einer späteren Verordnung können Personen, welche der Landespostsparkasse beizutreten wünschen, sowie Inhaber von Sparbüchern dieser Kasse zur Ansammlung des Mindestbetrages der Einlagen von 1 Franc auch die gewöhnlichen Freimarken zu 5 und 10 Centimes benützen. Sämmtliche Postanstalten, welche zum Postsparkassendienst zugelassen sind, verabfolgen zu diesem Zwecke dem Publikum auf Verlangen unentgeltlich Formulare, Sparzettel genannt, auf welchen sie den Vor- und Zunamen Desjenigen, welcher von dem Zettel Gebrauch machen will, angeben. Der Besitzer eines Sparzettels beklebt denselben mit den zum Sparen bestimmten Freimarken; erreicht der Werth derselben den Betrag von 1 Franc, so kann er den Sparzettel als baare Spareinlage bei der Postanstalt einliefern, vorausgesetzt, daß die Freimarken nicht beschädigt, beschmutzt oder zerrissen sind. Die mittels Freimarken bewirkten Einlagen dürfen den Betrag von 10 Francs monatlich für jeden Sparer nicht übersteigen.

Im (ersten) Jahre 1882 ihres Bestehens ergaben die französischen Postsparkassen folgenden Umsatz:

Einzahlungen:	64,634,381 Frcs.	von 227,438 Einleger
Rückzahlungen:	17,810,940 „	
Verbleibender Bestand:	46,823,341 Frcs.	

Beiläufig figurirten unter den Einlegern 115,000 Minderjährige und 12,000 Frauen, zwei Kategorien, welche ihre Ersparnisse sonst in der Regel auf sehr primitive Weise anzulegen pflegten.

In seinem ersten Jahresberichte über die Postsparkassenverwaltung wies Hr. Cochery nach, von welchem großen Nutzen für das Publikum das gleichzeitige Begehen der Privat- und der Postsparkassen ist. Und in der That konstatirte gleichzeitig der Handelsminister einen außergewöhnlichen Aufschwung des gesammten Sparkassenwesens, was er zunächst dem Umstande zuschrieb, daß die durch Gesetz vom 9. April 1881 kreirten Postsparkassen mit den eigentlichen Sparkassen in organische Verbindung gebracht und dadurch der Spartrieb der Bevölkerung wesentlich erleichtert und gefördert wurde. Die Einlagen des Jahres 1882 betrugen im Ganzen 744,^{507} Millionen Francs gegen 446,^{639} Millionen im Jahre 1881, die Steigerung beläuft sich sonach auf nicht weniger als 297,^{868} Millionen Francs oder 67 Prozent. Das Gesammtguthaben der Einleger betrug 1745,^{757} Millionen gegen 1406,^{136} Millionen Ende 1881 oder um 339,^{62} Millionen mehr. Ein derartiges Resultat wurde bisher noch in keinem einzigen Jahre erreicht.

Die Postsparkassen in Oesterreich.

Schon im Jahre 1871 war von dem früheren österreichischen Handelsminister Professor Albert Schäffle in einem Brief an den Kaiser die Einführung von Postsparkassen in Oesterreich als „ein mächtiger Hebel des wirthschaftlichen Fortschritts und der praktisch versöhnenden Socialreform" bezeichnet worden, nachdem bereits vorher Neumann-Spallart und andere Nationalökonomen sich in gleichem Sinne ausgesprochen hatten. Allein erst nachdem das liberal-manchesterliche, mit Bank- und Börsenkreisen allzusehr liirte Ministerium abgetreten war, wurde Ernst gemacht. Im Frühjahr 1882 beriethen beide Häuser des Reichsrathes über den Entwurf und auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1882 betreffend die „Einführung von Postsparkassen in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern" trat am 12. Januar 1883 die neue Einrichtung in's Leben. Der erste Einleger war Kaiser Franz Joseph I.

Bei der Organisation der österreichischen Postsparkassen hat man sich enger als anderwärts an die bewährten englischen Einrichtungen, auch in den Einzelnheiten, angeschlossen, wie aus dem nachstehenden Gesetze ersichtlich:

Artikel 1. Unter staatlicher Verwaltung und Gewährleistung wird in Wien eine dem Handelsminister unterstehende, dem Ressort der Postverwaltung angehörige Staatssparkasse mit dem Titel „K. k. Postsparkassen-Amt" errichtet.

Der Wirkungskreis, Organismus und Personalstand des Postsparkassen-Amtes wird im Verordnungswege festgesetzt.

Als Sammelstellen des Postsparkassen-Amtes haben die vom Handelsminister hiezu bestimmten Postämter in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu dienen.

Dem Postsparkassen-Amte obliegt die Leitung und Ausübung der durch dieses Gesetz zugewiesenen Geschäfte; dasselbe hat hiebei die Staatsverwaltung nach außen hin zu vertreten.

Zur Erstattung gutächtlicher Aeußerungen, sowie zur Antragstellung in Angelegenheiten, welche die Postsparkassen betreffen, wird ein Beirath bestellt.

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung dieses Beirathes, sowie die nähere Festsetzung dieses Wirkungskreises erfolgen im Verordnungswege.

Artikel 2. Das Postsparkassen-Amt vereinnahmt die bei den Postämtern einfließenden Spareinlagen und zahlt durch Vermittlung der Postämter die gekündeten Einlagen zurück.

Artikel 3. Alle die laufenden Erfordernisse übersteigenden Spareinlagen hat das Postsparkassen-Amt fruchtbringend anzulegen.

Die Fruktificirung der Spareinlagen findet durch Ankauf von verzinslichen österreichischen Staatsschuldverschreibungen statt.

Artikel 4. Aus dem Ertrage der fruktifizirten Spareinlagen sind die Zinsen hiefür, sowie die gesammten Verwaltungs- und sonstigen Auslagen zu bestreiten.

Insolange das Erträgniß der Anlagefonds zur Verzinsung der Spareinlagen und zur Deckung der Verwaltungsanlagen nicht ausreicht, sind der Abgang, gleichwie die Kosten der ersten Einrichtung des Institutes aus Staatsmitteln zu Lasten des Postetats vorschußweise zu leisten.

Die Vorschüsse sind auch aus den mit Schluß des Verwaltungsjahres sich ergebenden Ueberschüssen an den Postetat unverzinslich rückzuersetzen.

Der nach gänzlicher Tilgung obiger Vorschüsse verbleibende Ueberschuß ist zur Bildung eines Reservefondes zu verwenden.

Artikel 5. Jeder Einleger erhält von der Sammelstelle (Postamt), bei welcher er seine erste Einlage erlegte, ein Einlagebuch, in welches jede Einzahlung, Rückzahlung und der kapitalisirte Zinsenbetrag einzutragen ist. Jede folgende Einlage kann gegen Eintragung in das Einlagebuch bei jeder Sammelstelle (Postamt) bewerkstelligt werden.

Als Einleger hat Derjenige zu gelten, zu dessen Gunsten die Einlage erfolgte.

Das Einlagebuch wird unentgeltlich verabfolgt und ist stempelfrei.

Das Postsparkassen-Amt eröffnet jedem Einleger ein Konto.

Artikel 6. Das Einlagebuch wird auf den Namen Desjenigen, für welchen der Sparbetrag eingelegt wurde, ausgestellt und enthält die zur Identität desselben nöthigen Vormerke, sowie die Unterschrift des Einlegers.

Einleger, die nicht schreiben können, haben einen vertrauenswürdigen Mann mitzubringen, der die Identität des Einlegers zu bestätigen und das Einlagebuch an seiner Stelle zu unterzeichnen hat

Eine Abtretung des Einlagebuches an einen Andern wird vom Postsparkassen-Amte nur dann berücksichtigt, wenn der Uebertragungsakt vor einem, mit dem Postsparkassendienste betrauten Postamte stattgefunden hat.

Ist dies geschehen, so wird der Zessionär als Eigenthümer des Einlagebuches angesehen (Artikel 21, Alinea 3).

Auch Minderjährige sind berechtigt, selbstständig Sparbeträge einzulegen und, insofern nicht von dem gesetzlichen Vertreter hiegegen schriftliche Einsprache bei dem Postsparkassen-Amte erhoben wird, Rückzahlungen zu empfangen.

Im Falle des Verlustes eines Einlagebuches wird nach Durchführung des im Artikel 14 vorgeschriebenen Verfahrens ein Duplikat ausgefertigt

Für eine und dieselbe Person darf nur Ein Postsparkassen-Einlagebuch ausgefertigt werden.

Wer sich zwei oder mehrere Einlagebücher hat ausfertigen lassen, geht der Zinsen des in dem zweiten oder in den übrigen später ausgefertigten Büchern eingeschriebenen Kapitals verlustig.

Uebertrifft jedoch der Gesammtbetrag der Einlagen in den zwei oder mehreren Einlagebüchern, welche ein Einleger sich hat ausfertigen lassen, 1000 fl., oder hat ein Einleger binnen Einem Jahre in den für ihn ausgefertigten zwei oder mehreren Einlagebüchern mehr als 300 fl. eingelegt, so geht der Einleger in dem

ersten Falle jenes Kapitalstheiles, welcher den Betrag von 1000 fl., im zweiten Falle jenes Kapitalstheiles, welcher den Betrag von 300 fl. übersteigt, verlustig.

Der Handelsminister ist ermächtigt, aus rücksichtswürdigen Gründen den nach dem vorstehenden Absatze eintretenden Kapitalsverlust nachzusehen.

Den Postbediensteten ist es untersagt, außer an ihre Vorgesetzten, an irgend Jemand Auskünfte über Namen von Spareinlegern und die von ihnen eingelegten Beträge zu ertheilen.

Artikel 7. Jede einzelne Einlage muß mindestens 50 kr. oder ein Mehrfaches von 50 kr. betragen. Die Gesammtsumme der Einlagen in einem Jahre darf, nach Abschlag der in diesem Jahre erfolgten Rückzahlungen, den Betrag von 300 fl. nicht übersteigen.

Das Guthaben eines Einlegers an geleisteten Einlagen und kapitalisirten Zinsen darf nach Abschlag der Rückzahlungen nicht mehr als 1000 fl. betragen.

Einlagen im Betrage von 50 kr. können auch in Briefmarken oder in besonderen Postsparmarken, sobald die Ausgabe solcher durch den Handelsminister erfolgt, geleistet werden. Dieselben sind auf kostenfrei auszufolgenden Formularen aufzukleben.

Artikel 8. Die Höhe des Zinsfußes für Spareinlagen wird mit Drei von Einhundert Gulden per Jahr festgesetzt.

Dieser Zinsfuß kann nur im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden.

Artikel 9. Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt von dem auf die Einzahlung folgenden 1. oder 16. des Monats und endigt mit Ablauf des dem Eintreffen der Kündigung beim Postsparkassen-Amte in Wien vorhergegangenen letzten oder 15. Monatstages.

Beträge unter Einem Gulden werden nicht verzinst.

Mit 31. Dezember eines jeden Jahres werden die erwachsenen Zinsen dem Kapitale zugeschlagen und von da ab gleichfalls verzinst.

Für die Interessenberechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen angenommen.

Die amtlich aufgelegte Zinsentabelle wird bei den Sammelstellen (Postämter) öffentlich angeschlagen.

Artikel 10. Ein die Summe von 1000 fl. übersteigender Betrag des Sparguthabens wird nicht verzinst.

Artikel 11. Das Postsparkassenamt ist verpflichtet, sobald Einlagen und kapitalisirte Zinsen eines Einlegers die Ziffer von 1000 fl. überschreiten, den Einleger mittelst rekommandirten Schreibens zur Verminderung seines Sparkapitals aufzufordern.

Wenn binnen des der Avisirung folgenden Monats der Einleger sein Guthaben nicht vermindert hat, werden nach Ablauf dieser Frist für denselben von Amtswegen Obligationen der in Noten verzinslichen einheitlichen Staatsschuld im Nominalbetrage von 200 fl. zum Tageskourse angekauft und der Einleger hievon verständigt.

Für die Zeit von der Ausfertigung des Avisо bis zur eingetretenen Reduktion des Guthabens eines Einlegers wird keinerlei Verzinsung geleistet.

Im Falle der betreffende Einleger die für ihn angekauften Rententitel nicht an sich gezogen haben sollte, behebt das Postsparkassen-Amt die fälligen Zinsen von den in seiner Verwahrung befindlichen Obligationen und trägt diese Zinsen als neue Einlage zu Gunsten des betreffenden Einlegers in den Büchern der Anstalt vor.

Ueber die im Postsparkassen-Amte erliegenden Staatspapiere eines Einlegers wird diesem ein Buch ausgefertigt.

Artikel 12. Ueber Verlangen des Einlegers und nach Zulänglichkeit seines Guthabens kann die Einlage zum Ankauf eines österreichischen Staatspapiers verwendet werden.

Artikel 13. Die Rückzahlung des Guthabens oder eines Theiles desselben an den Einleger oder dessen Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigten erfolgt über eine Kündigung, welche bei jeder von den Kündigenden zu bezeichnenden Sammelstelle (Postamt) geschehen kann.

Die Auszahlung wird durch die in der Kündigung bezeichneten Sammelstelle (Postamt) gegen Vorweisung des Einlagebuches auf Grund einer Anweisung des Postsparkassen-Amtes effektuirt, ausgenommen den Fall, daß das nach Art. 14 eingeleitete Verfahren oder eine geschehene Einsprache (Art. 6 und 17) die Auszahlung hemmt.

Gekündigte Beträge bis 10 fl. werden vom Postsparkassenamte mit Postwendung angewiesen und von den Sammelstellen (Postämtern) unmittelbar nach Eintreffen der Anweisung des Postsparkassen-Amtes ausgezahlt.

Die Rückzahlung von Beträgen zwischen 10 und 100 fl. findet längstens 15 Tage, diejenige von Beträgen zwischen 100 und 500 fl. längstens einen Monat, diejenige von Beträgen über 500 fl. längstens zwei Monate nach Eintreffen der Kündigung statt.

Artikel 14. Wenn ein Einlagebuch in Verlust geräth, so tritt das folgende Verfahren ein:

Der Eigenthümer hat, um ein Duplikat zu erlangen, sofort den Verlust unter möglichst genauer Angabe der Merkmale des Buches dem Postsparkassen-Amte entweder direkte oder durch die nächste Sammelstelle (Postamt) anzuzeigen.

Das Postsparkassen-Amt verfügt sofort die Beschlagvormerkung in den Büchern mit der Wirkung, daß bis auf Weiteres an Niemanden eine Zahlung auf das verlorene Einlagebuch geleistet werden darf.

Zugleich läßt das Postsparkassen-Amt bei jenem Postamte, welches das abhanden gekommene Buch ausgefertigt hat und jenem, an welches das Buch etwa überwiesen wurde, durch öffentlichen Anschlag ein Edikt kundmachen, durch welches Jedermann erinnert wird, daß nach Ablauf eines Monats, vom Tage der Kundmachung, wenn binnen dieser Frist kein Anspruch auf das verlorene Buch angemeldet wurde, dasselbe als null und nichtig erklärt und ein neues Buch ausgefertigt werden wird.

Wird innerhalb der Monatsfrist kein Anspruch erhoben, so hat vom Postsparkassen-Amte gegen Entrichtung einer Gebühr von 10 kr. österr. Währung ein Duplikat ausgefertigt und das in Verlust gerathene Einlagebuch für null und nichtig erklärt zu werden.

Wird innerhalb der Monatsfrist ein Anspruch erhoben, so hat das Postsparkassen-Amt die Parteien an den ordentlichen Richter zu verweisen und weder ein Duplikat auszufertigen, noch irgend eine Verfügung bezüglich des verlorenen Buches zuzulassen, bevor über den gestellten Anspruch durch richterliches Erkenntniß rechtskräftig entschieden ist.

Artikel 15. Die Bestimmung des § 1480 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wonach die Forderungen an rückständigen Zinsen binnen drei Jahren verjähren, findet auf die Zinsen von Einlagen bei den Postsparkassen keine Anwendung.

In Bezug auf die Verjährung von Postsparkassen-Einlagen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Verjährte Einlagen fallen dem Postärar zu.

Die Verjährung wird durch jede neue Einlage, durch jede Kündigung und durch jede im Einlagebuche erfolgte Eintragung von Zinsen unterbrochen.

Artikel 16. Die von Amtswegen oder auf Verlangen der Einleger angekauften und von dem Postsparkassen-Amte verwahrten Staatspapiere fallen dem Postärar anheim, wenn durch 40 Jahre weder um den Bezug der Werthpapiere selbst, noch der Zinsen davon Jemand sich gemeldet hat, noch endlich der Einleger während dieser Zeit bezüglich des Kapitals oder der Zinsen irgend welche andere Verfügung an das Postsparkassen-Amt hat gelangen lassen.

Artikel 17. Auf die bei dem Postsparkassen-Amte eingelegten Spargelder, beziehungsweise auf die Postsparkassen-Einlagebücher kann weder ein Verbot gelegt, noch ein Pfandrecht erworben werden.

Auch ist die exekutive Einantwortung eines Postsparkassenbuches nicht zulässig.

Diese Bestimmungen haben auf die in Artikel 11 und 12 erwähnten, über angekaufte Staatsrenten ausgefertigten Bücher keine Anwendung.

Befindet sich ein Einleger im Konkurse, so ist der Konkursmassenverwalter berechtigt, das Guthaben an das Postsparkassen-Amt zu kündigen, einzuziehen und darüber zu quittiren.

Eine Einsprache gegen die Rückzahlung von Spareinlagen kann nur im Falle eines über das Eigenthumsrecht an dem Einlagebuche abhängigen Rechtsstreites oder unter der im Artikel 6 enthaltenen Voraussetzung Beachtung finden.

Die Anbringung einer derartigen Einsprache hat bei dem Postsparkassen-Amte in Wien schriftlich stattzufinden und zwar mit den zur Beurtheilung erforderlichen Vorweisen.

Artikel 18. Der Reservefonds, welcher zunächst dazu dient, allfällige Verluste, von denen die Postsparkasse betroffen werden sollte, zu decken, ist durch Hinterlegung jener Ueberschüsse zu bilden, welche nach Abschlag der bestrittenen Zinsen, Verwaltungs- und sonstigen Auslagen, dann nach Rückerstattung der aus dem Protestetat empfangenen Vorschüsse mit Schluß des Verwaltungsjahres aus der Fruktifizirung der eingelegten Spargelder verblieben sind.

Der Reservefond ist allmälig auf die Summe von 5 Prozent der Gesammtsumme der Spareinlagen zu ergänzen, darf jedoch die Höhe von zwei Millionen Gulden österreichischer Währung nicht übersteigen.

Artikel 19. Das Vermögen des Reservefonds ist fruchtbringend anzulegen und das jeweilige Erträgniß dem Reservefonde insolange zuzuschlagen, als der letztere das festgesetzte Maximum nicht erreicht hat.

Hat der Reservefond die vorgeschriebene Höhe erreicht, so wird der ganze Geschäftsüberschuß als Einnahme dem Postgefälle gutgeschrieben.

Artikel 20. Ueber die Gebarung mit den bei den Sammelstellen (Postämtern) eingelegten Spargeldern hat das Postsparkassen-Amt vorschriftsmäßig Rechnung zu legen und obliegt die bezügliche Kontrole dem Obersten Rechnungshofe.

Mit Ablauf jedes Solarjahres wird der Handelsminister einen detaillirten Geschäftsbericht über die Gebahrung, die Wirksamkeit und den Stand des Postsparkassen-Amtes den beiden Häusern des Reichsrathes mittheilen und im amtlichen Theile der „Wiener Zeitung" veröffentlichen.

Das Postsparkassen-Amt wird den jeweiligen Stand der Anstalt in der „Wiener Zeitung" periodisch verlautbaren.

Artikel 21. Die Korrespondenz des Postsparkassen-Amtes und seiner Organe mit den Spareinlegern ist portofrei.

Das Einkommen der Postsparkassen ist steuerfrei.

Die an das Postsparkassen-Amt, die Postbehörden und ihre Organe gerichteten Eingaben der Einleger, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten in Angelegenheiten des Postsparkassendienstes, sowie die im Artikel 6 erwähnten Uebertragungsakte sind stempel- und gebührenfrei, ebenso sind die Zinsen von Spareinlagen von der Entrichtung der Einkommensteuer und jeder in der Folge an deren Stelle tretenden Steuer befreit.

Artikel 22. Der Zeitpunkt, mit welchem das Postsparkassen-Amt in Wien, sowie die Sammelstellen ihre Thätigkeit beginnen, wird vom Handelsminister festgesetzt.

Artikel 23. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Handelsminister betraut.

An der Spitze des Postsparkassenamtes steht ein Direktor, welcher unmittelbar dem Handelsminister untergeordnet ist. Letzterem ist für die Geschäfte des Postsparkassenamtes als konsultatives Organ ein Beirath zugetheilt, welcher aus neun Mitgliedern besteht, nämlich einem vom Kaiser auf die Dauer von fünf Jahren ernannten Präsidenten, vier vom Handelsminister aus den gewerblichen und kaufmännischen Kreisen der Bevölkerung ernannten Fachmännern, drei vom Handelsminister gleichfalls ernannten aktiven Staatsbeamten, endlich aus dem Direktor des Postsparkassenamtes.

Auf Vorschlag des Schöpfers und Direktors des österreichischen Postsparkassenamtes, des Herrn Hofrath Coch, eines geborenen Hannoveraners, hat man in Oesterreich unter Berücksichtigung der nationalen Eigenthümlichkeiten die bewährte englische Organisation zum Vorbild genommen, welche, wie der Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses bestätigte, „die größte Konzentration des Dienstes, Uebersichtlichkeit des Gebahrens, Sicherheit der Einlagen, Benützungsleichtigkeit und Kostenfreiheit für die Einleger bietet und durch die an jedem Postamte des Reichs mögliche Rückzahlung der anderswo geleisteten Einlagen das lokale Konto und den lokalen Gläubiger der alten Sparkassen zum Nationalkonto und Staatsgläubiger umschafft."

In Betreff aller Einzelheiten der österreichischen Postsparkassen-Organisation ist auf die umfangreichen und ausgezeichneten Publikationen des Wiener Postsparkassenamtes zu verweisen, insbesondere auf dessen „Zirkular-Verordnungsblatt" und „Sammlung Nr. I" (Wien 1882). Dort finden sich auch die vielfachen Aufforderungen, Belehrungen, Leitfaden ꝛc. für die Benützung der Postsparkassen abgedruckt, welche rasch volksthümlich und stark benützt zu machen das Wiener Postsparkassenamt mit Geschick und Glück bemüht war, wie die ersten Betriebsergebnisse zeigen, welche alle Erwartungen übertroffen und in Bezug auf die Zahl der Einlagen sogar die ersten Anläufe anderer Länder beträchtlich überholt haben.

Inzwischen hat die Praxis bereits zu verschiedenen willkommenen Erleichterungen in der Benützung und Vereinfachungen im Betriebe der Postsparkassen gedrängt, und die eifrige Umsicht des Leiters der österreichischen Postsparkassen stellt die stete Fortbildung dieser Einrichtung in gewisse Aussicht.

In der ersten Zeit ihres Bestehens zeigten die österreichischen Postsparkassen folgende Entwicklung:

1883	Anzahl der Einzahlungen	Betrag der Einzahlungen Gulden	Anzahl der Rückzahlungen	Betrag der Rückzahlungen Gulden
Januar	174,620	773,830	485	10,205
Februar	233,626	810,558	5,618	75,278
März	234,406	773,014	11,853	141,084
April	190,348	684,455	15,732	200,440
Mai	152,293	653,947	18,633	236,535
Juni	132,297	571,221	16,187	232,221
Juli	130,664	567,955	18,778	272,642
August	122,172	538,759	16,515	264,127
September	111,939	523,812	16,452	268,862
Oktober	110,643	589,004	17,577	322,193
November	113,361	784,873	18,822	352,881
	1,706,369	7,281,432	156,052	2,376,472

Bestand am 1. Dezember 1883 345,547 Einlagen mit 4,904,959 Gulden.

Ende 1882 hatten in der Ersten österreichischen Sparkasse zu Wien 303,401 Personen 137,55 Mill. Gulden hinterlegt. Bei den Postsparkassen beläuft sich die Durchschnittseinlage auf etwa 4 fl. 10 kr., bei den größeren Sparkassen des Landes dagegen auf 400 fl

Um es den Einlegern zu ermöglichen, Zahlungen durch das Postsparkassenamt in Wien bewerkstelligen zu lassen, ist seit November 1883 ein Anweisungsverkehr eingerichtet worden. Zu diesem Zwecke werden Büchel mit je 50 Stück Blanquetten zu Anweisungen (Checks) ausgegeben, welche vom Einleger nach Bedarf benützt werden können. Solcher Anweisungen kann sich aber nur derjenige Einleger bedienen, welcher mehr als 100 fl. bei der Postsparkasse erliegen hat. Die Summe von 100 fl. bildet die Stammeinlage; mittelst eines Checks kann nur über den die Stammeinlage übersteigenden Betrag verfügt werden. Die Anweisung muß innerhalb 14 Tagen beim Postsparkassenamte in Wien präsentirt werden, welches den angewiesenen Betrag sofort bei Sicht dem Inhaber auszahlt. Hat zum Beispiel ein Einleger eine Zahlung in Wien zu leisten, so füllt er das Blanquet des Checkbüchels aus, läßt den angewiesenen Betrag beim nächsten Postamte in seinem Einlagebüchel abschreiben — wobei seine persönliche Gegenwart nicht erforderlich ist — und übergibt oder übersendet den Check derjenigen Person oder Firma, an welche er die Zahlung leisten will. Diese nun kann den angewiesenen Betrag beim Postsparkassenamte selbst beheben oder sie kann den Check als Zahlung an dritte Personen weiterbegeben. Will aber der Aussteller des Checks, daß die Zahlung nicht in Wien, sondern bei irgend einem Postamte erfolgen soll, so setzt er auf die Rückseite desselben seine Unterschrift und die Adresse derjenigen Person oder Firma, an welche, sowie den Namen jenes Postamtes, bei welchem die Zahlung geleistet werden soll, und sendet den so ausgefüllten Check portofrei und rekommandirt an das Postsparkassenamt, welches den Betrag sofort bei dem betreffenden Postamte zur Zahlung anweist. Will ein Einleger vermeiden, jeden mit Check angewiesenen Betrag beim nächsten Postamte in seinem Einlagebüchel abschreiben zu lassen, so ist ihm dazu auch Gelegenheit geboten, und zwar in folgender Form: Er braucht nur sein Einlagebüchel gegen Depotschein beim Postsparkassenamt zu deponiren, welches dann die Abschreibung des angewiesenen Betrages im Einlagebüchel jedesmal selbst besorgt. Auf Grund dieses Depotscheines können Nachlagen auf das deponirte Einlagebüchel bei jedem Postamte bewerkstelligt werden.

Im Wiener Postsparkassenamt beschäftigt man sich bereits mit der weiteren Ausgestaltung der Organisation, einmal durch Herstellung einer Verbindung der

Postsparkassen mit den Schulsparkassen und sodann durch Einbeziehung der Landbriefträger als Organe der Postsparkassen.

Leider hat man sich in Oesterreich zur Aufhebung des kleinen Lotto, welches fort und fort Opfer fordert, nicht entschließen können, obschon es doch widersinnig ist, Lotto und Sparkasse zugleich zu betreiben. Was die Regierung zugestanden hat, besteht darin, daß die Zahl der Lottoziehungen von 30 auf 26 jährlich herabgesetzt, jene der Kollekturen um 200 vermindert wurde, daß ferner neue Spielsammlungen nicht bewilligt, endlich Lottodepeschen nicht telegraphirt werden. Der Staatsvoranschlag des Jahres 1884 stellte für das Lotto die Bruttoeinnahmen (Spieleinlagen) mit 20,200,000 fl. ein; die Auslagen an auszuzahlenden Gewinnsten beliefen sich auf 12,460,000 fl. Also Reinertrag circa 7,740,000 fl., welcher sich nach Abzug der Betriebsausgaben von 1,054,000 fl. auf 6,686,000 fl. reduzirte.

Nachstehend noch einige vergleichsstatistische Angaben über die bestehenden europäischen Postsparkassen:

Der Postsparkassen	England	Belgien	Italien	Niederlande	Frankreich	Oesterreich
Betriebseröffnung	1861	1870	1876	1881	1882	1883
Zinsfuß	2½ %	3 %	3½ %	2⅔ %	3 %	3 %
Veranlagung	3 %	3,7 %	5 %	4 %	4 %	5,4 %
Minimalsatz . . . ℳ	1	0,80	0,80	0,42	0,80	0,45
Maximalsatz . . . ℳ	4000	4000	1600	—	1600	1700
Zahl der Einlagen im Jahre 1882	525,403	540,531	120,924	176,959	227,438	ca. 1,850,000
Summe der Einlagen im Jahre 1882 . . ℳ	274 Mill.	18,5 Mill.	14,3 Mill.	3,7 Mill.	52 Mill.	ca. 13,5 Mill.
Gesammt-Sparsummen Ende 1882 . . ℳ	780 „	35,7 „	53,5 „	3,5 „	37,2 „	ca. 9,5 Mill. (1883)

Die Postsparkassen im übrigen Ausland.

Trotz aller Schwierigkeiten der Ein- und Durchführung macht die Einrichtung der Postsparkassen sichtliche Fortschritte und scheint sich langsam in allen zivilisirten Ländern einbürgern zu wollen. Nachdem England im Jahre 1861 die ersten Postsparkassen ins Leben gerufen hatte, folgten bald andere Staaten, in Erkenntniß der hohen wirthschaftlichen und moralischen Bedeutung dieser Institution, dem von England gegebenen Beispiele. Zuerst richtete Canada (1871: 30,476 Einleger mit 734,260 Pf. St. — 1882: 51,463 Conti mit 9,473,661 Dollars Gesammtguthaben) Postsparkassen nach englischem Muster ein; dann folgten die Straits-Settlements und andere englische Kolonien (Viktoria 1879: 49,233 Einleger mit 950,101 Pf. St.). Auch Japan führte im Jahre 1875 das Postsparkassen-Institut nach englischem Vorbilde ein, beiläufig mit dem Erfolge, daß am Ende des Rechnungsjahres 1881/82 die Zahl der Einnahmestellen 1161, die Zahl der Einleger 221,000 und die Summe der Einlagen nahezu 4 Mill. Mark betrugen. Am 1. Januar 1884 werden in Schweden die Postsparkassen ihren Betrieb eröffnen. Bei der Reform des dänischen Sparkassenwesens im Jahre 1879 scheiterte der Gedanke der Einführung von Postsparkassen nur an dem Bedenken, daß den mäßig besoldeten Postbeamten daraus eine größere Last erwachsen könnte. Dagegen ist schon vor längerer Zeit dem nordamerikanischen Repräsentantenhause eine Bill vorgelegt worden, welche die Einrichtung von Postsparbanken auch für die Vereinigten Staaten empfiehlt. Der Zinsfuß soll nicht über 2 Prozent, die geringste Einlage 1 Dollar betragen, doch sind die Einlagen im Maximum auf 500 Dollar beschränkt. In Ungarn wird die Einführung der Postsparkassen nach österreichischer

Organisation ohne erhebliche Abänderungen beabsichtigt. Ferner hat die schweizerische Bundesregierung um die Mittheilung des Organisationsstatuts der österreichischen Postsparkassen ersucht, da auch sie die Einführung von Postsparkassen vorbereitet. Endlich hat auch die indische Regierung zunächst in der Provinz Bengalen und im Nordwesten Indiens die europäische Institution der Postsparkassen eingeführt. Jedes Postamt ist eine Annahmestelle von Ersparnissen; die geringste Summe, welche eingelegt werden kann, beträgt sechs Pence, das Maximum eines Einlegers in einem Jahre darf fünfzig Pfund betragen. Die Post wird $3^3/_4$ Prozent Zinsen auf die eingelegte Summe vergüten und durchaus keine Stempelgebühren oder andere Sporteln für jede Einlage oder Entnahme berechnen. Man kann darauf gespannt sein, ob die neue Einrichtung in Indien Beifall finden wird.

Schon besteht zwischen Frankreich und Belgien ein Vertrag, kraft dessen das Guthaben der Einleger ohne Kosten von einem Land ins andere übertragen werden kann. Aehnliche Uebereinkommen will Frankreich auch mit England, Italien und Oesterreich abschließen. In diese Kartelle gedenken auch die Niederlande einzutreten. Das ist der Anfang einer internationalen Organisation der Postsparkassen, welche im Weltpostverein leicht wird weiter gebildet werden können.

Zur Einführung der Reichspostsparkassen.

In einer anläßlich des Pariser Kongresses für Wohlfahrtseinrichtungen im Jahre 1878 erschienenen amtlichen Denkschrift „Die Wohlfahrtseinrichtungen der Deutschen Reichspost- und Telegraphen-Verwaltung" hatte es die Postverwaltung des Deutschen Reiches bereits für zweckmäßig erachtet, in einem besonderen Anhange zu ihrem Bericht die Stellung darzulegen, welche sie, wie sie sagt, „zu einer der wirksamsten Einrichtungen allgemeiner sozialer Selbsthilfe, zum Sparkassenwesen", bisher eingenommen hat.

Nachdem die Erfahrungen in anderen Ländern, in denen das Postsparkassensystem in der einen oder anderen Form Eingang gefunden hat, immer überzeugender den Beweis lieferten, daß die Spareinlagen in demselben Maaße wachsen, in welchem die Zahl der Annahmestellen vermehrt und die vorhandenen dem Publikum zugänglicher gemacht werden: glaubte schon damals die deutsche Reichspostverwaltung, eine Einrichtung, welche so umfassende wirthschaftliche Vortheile namentlich für die ärmeren Klassen der Bevölkerung in Aussicht stellt, nicht länger mehr im Stadium fruchtloser Anerbietungen ruhen lassen zu dürfen. Und um die Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Körperschaften auf diesen Gegenstand zu lenken, verfaßte sie eine Denkschrift, welche die Entwicklung der Beziehungen der deutschen Reichspostverwaltung zum Sparkassenwesen, sowie ihre gegenwärtige Stellung zu demselben näher beleuchtete.

Wie aus dieser Denkschrift zu ersehen, ist man in den Kreisen der deutschen Reichspostverwaltung der Entwickelung des Postsparkassenwesens in England und auf dem Festlande vom Anbeginn an mit voller Theilnahme gefolgt. „Man ist bei uns darüber keinen Augenblick darüber zweifelhaft gewesen, daß die Post, indem sie die Förderung des Sparkassenwesens in den Kreis der ihr obliegenden Aufgaben aufnimmt, der Bevölkerung des Landes erhebliche Erleichterungen für die Bethätigung des Sparbetriebes zu bieten vermag. Die dazu erforderlichen Verrichtungen können von den Organen der Reichspostverwaltung ohne Beeinträchtigung ihrer sonstigen Pflichten mit Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit wahrgenommen werden. Die Technik des Betriebes würde sich, im Anschluß an das Postanweisungsgeschäft und die sonstigen Geldverkehrseinrichtungen der Reichspost, bei uns einfacher und billiger einrichten lassen, als in England."

Gegen den Gedanken, die englische Einrichtung ohne Weiteres auf den deutschen Boden zu verpflanzen, erhob allerdings die deutsche Postverwaltung Bedenken. „Die von den englischen Verhältnissen völlig abweichenden Grundlagen, auf denen das Sparkassenwesen in Deutschland sich entwickelt hat und noch jetzt beruht, legten nicht wie in England das Bedürfniß nahe, ein neues Sparkasseninstitut unter Staatsgarantie ins Leben zu rufen. Man war vielmehr der Ansicht, daß es den deutschen Verhältnissen mehr entspreche, wenn die Postverwaltung, was sie bekanntlich erfolglos angestrebt hat, ihre Mitwirkung bei dem Sparkassenbetriebe auf die Annahme und Auszahlung von Geldern der bestehenden Sparkasse beschränkte, um letzteren unter vollständiger Erhaltung ihrer Autonomie diejenige leichte und ausgedehnte Zugänglichkeit zu verschaffen, welche einen wesentlichen Anreiz zur Hinterlegung von Sparbeträgen bildet."

In diesem Sinne führte die erwähnte Denkschrift der deutschen Postverwaltung aus: „Auf dem Boden freiwilliger Wohlthätigkeitspflege entsprossen, haben sich die Privatsparkassen in England von den ersten Anfängen an mit unverkennbarer Hinneigung auf Unterstützung aus Staatsmitteln und auf Anlehnung an die Einwirkung des Staates entwickelt. Der Staat hat gesetzlich bei der Anlegung der Privatsparkassengelder mitzuwirken; er garantirt den Sparkassenvorständen für diese Gelder einen bestimmten Zinsfuß, ohne im Uebrigen bei der Verwaltung der Sparkassen betheiligt zu sein. Dies Verhältniß hat dazu geführt, daß das bei den englischen Privatsparkassen betheiligte Publikum den Staat allgemein für die Sicherheit der Sparkassen für verantwortlich hielt und bei den zahlreichen und beträchtlichen Unterschleifen, zu denen die mangelhafte Verwaltung der Kassen Anlaß gab, vom Staate Ersatz forderte, der sich diesem Verlangen in manchen Fällen nicht zu entziehen vermochte. Die Errichtung der englischen Postsparkassen stellt sich im Zusammenhange dieser Entwickelung als ein Schritt dar, durch welchen der Staat sich entschloß, die Sparkassen, für die er doch einmal moralisch und finanziell aufzukommen gezwungen war, zu seiner eigenen Sicherstellung unter seine Verwaltung zu nehmen.

In Deutschland haben die Sparkassen sich bisher, in Anlehnung an den Gemeindeverband städtischer oder ländlicher Kommunen, der Kreis-, Bezirks- und Provinzialkörperschaften, im Wesentlichen autonom entwickelt. Die Einwirkung des Staats beschränkt sich auf eine wirksame Beaufsichtigung der Verwaltung; sie greift jedoch in die Anlegung der Spargelder grundsätzlich nicht ein und trägt für deren Sicherheit und für die Aufbringung der den Sparern zu entrichtenden Zinsen keinerlei Verantwortlichkeit.

Bei diesem von den englischen Einrichtungen durchaus abweichenden Entwickelungsgange des deuschen Sparkassenwesens hat die Reichs-Postverwaltung bisher angenommen, daß für die Einrichtung selbstständiger Postsparkassen in Deutschland ein ausreichendes wirthschaftliches Bedürfniß nicht vorliege. Sie ist ferner der Ansicht gewesen, daß es auch finanz-politisch nicht ohne Bedenken sein kann, das Reich durch Errichtung eines unter seiner Verwaltung und Garantie stehenden Sparkasseninstituts für die pünktliche Rückzahlung der Einlagen auch in Zeiten verantwortlich zu machen, in denen, wie beim Eintritte kriegerischer Ereignisse, erfahrungsmäßig ein erheblicher Andrang nach Rückzahlung stattfindet.

Aus diesen Gründen hat die Reichs-Postverwaltung bisher auf die Einführung des Postsparkassenwesens in Deutschland verzichtet. Sie hat dagegen mehrfach den Versuch gemacht, die Posteinrichtungen durch Verbindung mit den bestehenden Kommunal- und Kreis- ꝛc. Sparkassen dem Sparsinne der Bevölkerung zugänglich zu machen. Bei der Selbstständigkeit dieser Sparkassen haben die

gedachten Versuche sich darauf beschränken müssen, gewissen Sparkassen die Mitwirkung der innerhalb ihres Wirkungskreises belegenen Postanstalten zur Annahme und Auszahlung von Spargeldern anzubieten.

Ein derartiges Anerbieten ist auf Grund eines im Wege kommissarischer Verhandlung zwischen den Königlich Preußischen Herren Ressortministern der Finanzen und des Innern, sowie der Reichspostverwaltung vereinbarten Regulativs im Jahre 1873 den in den Provinzen Rheinland und Westfalen bestehenden Kommunal- und Kreis-Sparkassen gemacht worden. Auf Antrag des Sparkassen-Kuratoriums sollten die innerhalb des Wirkungskreises der Sparkasse belegenen Postanstalten die Annahme und die Auszahlung der Spargelder gegen eine zur Deckung der Unkosten der Postverwaltung bestimmte mäßige Gebühr zunächst probeweise auf ein Jahr übernehmen. Von diesem Anerbieten ist indessen kein Gebrauch gemacht worden, indem die betheiligten Sparkassenvorstände einerseits die der Post zu entrichtende Gebühr zu hoch fanden, andererseits aber ein Bedürfniß zur Vermehrung der Annahmestellen für ihre Sparkassen überhaupt in Abrede stellten.

Aus den gleichen Gründen hat der Magistrat von Berlin das Anerbieten, die hierorts bestehenden siebzig Postanstalten als Annahmestellen der städtischen Sparkasse, über deren Unzugänglichkeit im Publikum vielfach geklagt wird, fungiren zu lassen, von der Hand gewiesen. Im Widerspruch mit den Erfahrungen, die Jedermann in Berlin bei Einzahlung von Einlagen bei der städtischen Sparkasse und deren in den Läden einzelner Kaufleute bestehenden Annahmestellen täglich zu machen in der Lage ist, erklärt das Schreiben des Magistrats die in Berlin bestehenden Einrichtungen für die Annahme von Sparkasseneinlagen für ausreichend und befriedigend.

Angesichts dieser Erfahrungen, welche durch die ungenügenden Erfolge des gleichartigen Versuchs in Frankreich bestätigt werden, ist die Postverwaltung zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine Anlehnung der Postanstalten an die bestehenden Sparkassen, so lange sie von dem Ermessen der Sparkassenvorstände abhängt, nicht zu erreichen ist. Soweit die diesseitigen Wahrnehmungen reichen, scheint das Interesse der letzteren mehr auf die möglichst vortheilhafte Unterbringung der Sparkassenkapitalien, als darauf gerichtet zu sein, dem Publikum die Anlegung geringer Ersparnisse zu erleichtern; sie verhalten sich deshalb mehr theilnahmslos zu Bestrebungen, welche dem kleinen Manne möglichst zahlreiche und andauernde Gelegenheit zur sofortigen Einzahlung ersparten Arbeitslohns zu verschaffen beabsichtigen. Zu diesem Zweck reichen Annahmestellen, die nur einen geringen Theil des Tages oder nur an einzelnen Wochentagen für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet und die von dem Wohnorte oder der Arbeitsstelle der Sparers meilenweit entfernt sind, nicht aus.

Ohne die Erfolge irgendwie zu verkennen, welche die solide und gedeihliche Verwaltung der in Deutschland bestehenden Kommunal- und Kreis-Sparkassen auszeichnen, ist die Reichs-Postverwaltung doch der Ansicht, daß die Wirksamkeit der Sparkassen und der daraus erspriessende wirthschaftliche und moralische Nutzen für die Nation sehr beträchtlich gesteigert werden könnten, wenn auch in Deutschland, wie dies in England bei Einrichtung der Post-Office-Savings-Banks als Ziel vorgeschwebt hat und thatsächlich erreicht worden ist, jeder kleine Mann eine Sparkasse in seiner unmittelbaren Nähe hätte („within less than an hour's walk of his fire side," sagt Mr. Sikes von Huddersfield in seinem an den Schatzkanzler Mr. Gladstone gerichteten Vorschlage auf Errichtung von Postsparkassen, der die Einbringung des bezüglichen Gesetzes zur Folge hatte.)

Während die Reichs-Postverwaltung an dem vorhin bezeichneten Standpunkt gegenüber vielfachen Anregungen aus der Mitte der Reichs- und der Landesvertretung einzelner Bundesstaaten, sowie von Seiten zahlreicher gemeinnütziger Körperschaften Vereine und Privater bisher festhalten zu müssen geglaubt und sich zu der Forderung nach Errichtung eigener Reichspost-Sparkassen ablehnend verhalten hat: hat es dieselbe Angesichts der Unfruchtbarkeit dieses Standpunkts und der wachsenden Erfolge des Postsparkassenwesens im Auslande, für ihre Pflicht erachtet, die Gründe, auf die das bisherige Verhalten in dieser wichtigen Frage sich stützte, einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen. Hierbei hat sich ergeben, daß die von der Einführung von Postsparkassen in Deutschland zu erwartenden wirthschaftlichen, finanziellen und politischen Vortheile die möglicher Weise zu besorgenden Nachtheile bedeutend überwiegen, und daß die bisherige Zurückhaltung der Postverwaltung gegenüber den in anderen Ländern erzielten Erfolgen und den aus verschiedenen Kreisen im Inlande hervorgegangenen Anregungen füglich nicht länger am Platze sein dürfte.

Daß eine Vermehrung der Zahl und der Zugänglichkeit der Annahmestellen, wie das Postinstitut mit seiner über das gesammte Land im Gleichmaße mit der Dichtigkeit der Bevölkerung und der Stärke des industriellen Lebens vertheilten, den ganzen Tag oder doch den größten Theil des Tages offenstehenden Dienststellen zu bieten vermag, den Spartrieb der Bevölkerung kräftig und nachhaltig anregen würde, darf auf Grund der englischen Erfahrungen als erwiesen betrachtet werden. Auch gewähren die von der englischen Postverwaltung veröffentlichten Ermittelungen ausreichenden Anhalt für die Ueberzeugung, daß die Postsparkassen in weit höherem Maße von den ärmeren Klassen der Bevölkerung benutzt werden, als dies bei den Privatsparkassen der Fall gewesen ist. Hiernach läßt sich erwarten, daß die Geschäftsthätigkeit der bei uns bestehenden Kommunal- und Kreissparkassen durch die Errichtung von Reichs-Postsparkassen einen irgendwie erheblichen Abbruch nicht erleiden, wohl aber dem Spartriebe der Bevölkerung ein bisher nicht ausreichend angebautes Feld erschlossen werden würde.

Die englischen Postsparkassen haben dadurch, daß es jedem Sparer freisteht, an jeder der dem Sparkassenverkehr eröffneten Postanstalten innerhalb des gesammten Gebiets von Großbritannien und Irland Einzahlungen zu machen und Auszahlungen zu verlangen, einen unermeßlichen Vorzug vor den nur innerhalb ihres Lokalbezirks wirkenden Privatsparkassen. Auf dieser außerordentlichen Beweglichkeit beruht ein großer Theil des Nutzens, den sie für die arbeitenden Klassen stiften; man nennt sie gerade deshalb People's Purse, die Volksbank. Die Zahl der Eintragungen in Postsparkassenbücher an anderen als dem Ausgabeorte (Cross Entries) ist eine sehr namhafte; sie beweist, daß der englische Arbeiter sich der Einrichtung in umfangreichstem Maße bedient. Die deutschen Postsparkassen würden die gleiche Erleichterung bei uns, wo sie bis jetzt vollständig fehlt, einbürgern; sie würden damit einem Theil der Mängel abhelfen, mit welchem das System der Freizügigkeit für den deutschen Arbeiterstand thatsächlich verknüpft ist.

Die Konkurrenz mit den bei uns bestehenden Kommunal- und Kreis-Sparkassen würde übrigens auch dadurch vermieden oder doch erheblich abgeschwächt werden, daß die Postsparkassen, dem Beispiele Englands folgend, einen niedrigeren Zinsfuß als die älteren Sparkassen gewähren würden. Die englischen Postsparkassen haben ihre Einlagen von Anfang an nur mit $2^1/_2$ Prozent verzinst; der starke Zuspruch, den sie trotzdem gefunden haben, beweist zur Genüge, daß es einem großen Theile der Sparer, und namentlich dem auf die Postsparkassen

vorwiegend angewiesenen ärmeren Theile derselben, bei der Anlegung ihrer Ersparnisse mehr um unbedingte Sicherheit und leichte Zugänglichkeit als um einen Zinsertrag zu thun ist. Wenn, was auch aus anderen Gründen erforderlich scheint, der Zinsfuß der Reichs-Postsparkassen höchstens auf drei Prozent bemessen wird, so scheiden sie dadurch von der Mitbewerbung mit einem großen Theile der bei uns bestehenden Sparkassen, die $3\frac{1}{2}$, 4 und auch $4\frac{1}{2}$ Prozent gewähren, von vornherein aus und wenden sich einer Thätigkeit zu, welche für diese Institute wegen der mit der Annahme kleiner und kleinster Sparbeträge verbundenen Belästigung bisher im Wesentlichen ohne Reiz geblieben zu sein scheint.

Der vorwiegend auf Ansammlung kleiner Ersparnisse gerichtete Zweck der Postsparkassen würde außerdem durch Festsetzung eines Meistbetrages, über welchen hinaus weitere Einlagen unzulässig oder doch unverzinslich sind, zum Ausdruck zu bringen sein, wie dies auch in England (Einlagen nicht über 200 Lstr.), Belgien (5000 Frcs.) und Italien (2000 Lire) der Fall ist. Das englische Postsparkassengesetz heißt amtlich an Act to grand additional Facilities for depositing small Savings ad interest; ein Antrag, die Einlagen bis auf 300 Lstr. zu erhöhen, kam 1869 nicht durch das Parlament. Für Deutschland würde ein Meistbetrag von 1500 oder höchstens 2000 Mark festzuhalten sein.

In finanzieller Hinsicht ist das Bedenken, daß durch die Errichtung von Postsparkassen unter Reichsgewähr eine jederzeit einlösbare Reichsschuld geschaffen wird, deren Deckung bei Eintrit politischer Verwickelungen gegenüber einem allgemeinen Andrange nach Rückzahlung die schon vorhandenen Schwierigkeiten der Lage erhöhen müßte, bei einem Staatsgebiet, welches eine andere geographische Lage hat, als das Britische Inselreich, sicherlich nicht zu unterschätzen. Es fragt sich indessen, ob die Gefahr eines solchen Andrangs erfahrungsgemäß so hoch ist, wie dies bei Erörterung dieses Punktes häufig angenommen wird.

Nach den Angaben, welche das von dem Statistischen Bureau des Königreichs Italien herausgegebene Werk „Statistique générale des Caisses d'Épargne (Rom 1876)" enthält, hat im Jahre 1866 die städtische Sparkasse von Berlin 567,113 Thlr. Einlagen und 939,463 Thlr. Auszahlungen gehabt, also fast zwei Drittel mehr ausgezahlt als eingenommen. Das Gesammtguthaben der Sparer, das Ende 1856 sich auf 2,600,093 Thlr. belief, hatte sich Ende 1866 auf 2,297,327 Thaler vermindert. Die Abnahme betrug hiernach nicht mehr als ein Achtel des Gesammtguthabens.

Im Jahre 1870 betrugen bei derselben Sparkasse die Einzahlungen 721,020 Thlr., die Auszahlungen 780,386 Thlr., die letzteren überwogen somit um 8 Prozent. Eine Verminderung des Gesammtguthabens trat nicht ein.

Für ganz Preußen hatte das Jahr 1866 einen Rückgang des Gesammt-Sparkassenguthabens nicht zur Folge. Die Wirkung des Krieges beschränkte sich darauf, daß die Vermehrung der Einlagen, die im Jahre 1865 den Betrag von 27 Millionen Francs erreicht hatte, sich während des Jahres 1866 nur auf rund 4 Millionen Francs bezifferte. Das Jahr 1870 hatte nicht einmal eine wesentliche Verminderung des Wachsthums der preußischen Sparkassen zur Folge, da die Vermehrung des Gesammtguthabens, welche 1869 46,000,000 Frcs. betragen hatte, 1870, diese Summe noch etwas übersteigend, die Ziffer von 47.000 000 Frcs. erreichte.

Aber auch bei unglücklichem Kriegslauf ist die Einwirkung der Ereignisse auf die Sparkassen immerhin nur eine beschränkte.

Bei der Sparkasse in Frankfurt a. Main sollen nach mir gewordenen Mittheilungen während des Jahres 1866 die Auszahlungen nur um 9 Prozent stärker gewesen sein als die Einlagen.

Bei der Sparkasse von Wien überstiegen 1866 die Einlagen die Auszahlungen um rund 2 Millionen Gulden.

Die Sparkasse von Paris, deren Vermögen Ende 1869 sich auf rund 54 Millionen Francs belaufen hatte, hat sich in den Jahren 1870 und 1871 um 18 Millionen, also trotz Belagerung, Kriegssteuer und Kommune nur um ein Drittel ihres Gesammtbetrages verringert.

In ganz Frankreich hat das Gesammtguthaben der Sparkassen betragen:

am 1. Januar	1870	684 Mill. Frcs.,	
„ 1. „	1871	632 „	„
„ 1. „	1872	538 „	„

Die Abnahme von 146 Mill. Francs beschränkt sich auf rund 22 Proz. des Gesammtvermögens.

Diese Zahlen dürften eine Gewähr dafür bieten, daß selbst in äußerst ungünstigen Zeiten und bei starkem Andrange nach Rückzahlung höchstens ein entsprechender Theil, niemals aber der Gesammtbetrag des Sparkassenvermögens liquide zu stellen ist.

Die Gefahr eines Andranges, die selbst in dieser Begrenzung unverkennbar bedeutend ist, läßt sich jedoch durch eine Reihe von Sicherheitsmaßregeln mildern.

Zunächst wird die Zurückzahlung der Spareinlagen von Innehaltung bestimmter, der Höhe der Rückforderung entsprechender Kündigungsfristen abhängig zu machen sein. Solche Rückzahlungsfristen, wie sie auch für die Kommunal- und Kreissparkassen statutarisch bestehen (in Berlin werden ohne Aufkündigung 60 Mark, mit zweimonatlicher Kündigung 60 bis 240 Mark, höhere Summen mit dreimonatlicher Kündigung zurückgezahlt), sind auch für die belgischen und die italienischen Postsparkassen eingeführt. Ihr Nutzen besteht nicht blos darin, daß der Sparkassenverwaltung die Möglichkeit zur Beschaffung von Auszahlungsmitteln gewährt wird, sondern daß auch die Sparer Zeit zur Besinnung erlangen. Die Kündigungsfrist mildert für beide Theile den Stoß, den der Kredit durch den Eintritt politischer Verwickelungen erfährt.

Es wird ferner darauf Bedacht zu nehmen sein, daß das Vermögen der Postsparkassen nicht ausschließlich in Effekten angelegt werde, deren Werth sich beim Eintritte von Kriegsfällen ꝛc. zu verringern pflegt. Das belgische Caisse Générale d'Épargne et de Retraite unterscheidet zu diesem Behufe zwischen provisorischer und endgültiger Anlegung der Einlagen; die erstere wird im Wesentlichen durch Beleihung von Handelseffekten, Wechseldiskont, Lombarddarlehen ꝛc., die zweite durch Erwerb von Staats- und Kommunal-Obligationen und Hypotheken bewirkt Nach der im letzten Bericht veröffentlichten Bilanz ist die Summe der provisorischen Anlagen sehr beträchtlich; sie belief sich Ende 1875 auf 34 Mill. Francs oder nahezu $^3/_5$ des Gesammtvermögens von 58 Millionen. Der Bericht konstatirt, daß die Verschiedenheit der Vermögensanlage sich als ein vorzügliches Mittel bewährt habe, um beim Eintritte schwieriger Zeiten den Verbindlichkeiten der Sparkasse pünktlich genügen zu können. „Les crises, qui font parfois affluer aux Caisses d'épargne des demandes de remboursement plus nombreuses, ont des causes diverses. Elles peuvent être provoquées par des événements politiques ou par quelque trouble dans le régime financier, industriel ou commercial. Dans les premier cas, les fonds de l'Etat éprouvant une certaine dépréciation, les réalisations porteront sur les valeurs du portefeuille; dans le second cas, les fonds de l'Etat étant d'autant plus recherchés et en hausse que la confiance

fera défaut aux valeurs industrielles et commerciales, la vente des fonds de l'Etat permettra non-seulement de faire face aux remboursements, mais encore de venir en aide au commerce, à l'industrie et à l'agriculture.“ Wenngleich die belgischen Erfahrungen nicht ohne Weiteres als beweisend für das Verhältniß gelten können, das sich bei Errichtung deutscher Postsparkassen herausstellen würde, so würde es sich doch empfehlen, daß der Verwaltung der Reichs-Postsparkassen gesetzlich eine ähnliche Ermächtigung bezüglich der Anlegung der Spargelder ertheilt werde, wie sie für die Administration der belgischen Caisse Générale besteht.

Endlich wird auf Ansammlung eines Reservefonds Bedacht zu nehmen sein, der bei einem allgemeinen Andrange sofort zur Hand wäre, um die Rückzahlung prompt zu leisten und dadurch das Vertrauen auf die unbedingte Sicherheit der Kasse aufrecht zu erhalten

Wenn durch diese Maßregeln die finanziellen Bedenken gegen die Errichtung von Reichs-Postsparkassen auch nicht als vollständig beseitigt zu erachten sind, so scheint doch die Möglichkeit einer Gefährdung oder einer thatsächlichen Schädigung des Reichskredits keine naheliegende zu sein. Es ist anzunehmen, daß die Postsparkassen auch in bewegten Zeiten ohne Verlängerung der Rückzahlungsfristen und ohne Zuhilfenahme außerordentlicher Auskunftsmittel, wie der Ausgabe von Darlehnskassenscheinen u. dergl., ihren Verpflichtungen nachzukommen im Stande sein würden. Doch würde selbst die mögliche Nothwendigkeit des Rückgriffs auf derartige außerordentliche Hilfsmittel kein ausreichender Grund sein, um von der Einführung der Postsparkassen Abstand zu nehmen. In England ist für den Fall der Insuffizienz des Sparkassenvermögens gesetzlich vorgeschrieben, daß der Fehlbetrag aus dem Staatsschulden-Tilgungsfonds gedeckt werden soll.

Die etwaigen Nachtheile werden jedoch durch die Vortheile, welche das Projekt auch vom rein finanziellen Standpunkte aus verheißt, überwogen.

Durch die beträchtlichen Summen, die den Postkassen baar zufließen würden, würde nicht nur der bisherige Betriebsfonds der Reichs-Postverwaltung vermehrt werden, sondern auch das gesammte höchst bedeutende Geldvermittlungsgeschäft der Post (Postanweisungen, Postvorschüsse, Einziehung von Geldern auf Postaufträge) eine wesentliche Erleichterung erfahren.

Auch über den Bereich der Postverwaltung hinaus würde durch das Vorhandensein so beträchtlicher Mittel die Durchführung finanzieller Operationen zum Vortheil des Reichs gefördert werden. Die Zinsreduktion der englischen Konsols von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent ist im Jahre 1834 durch den Schatzkanzler Lord Althorp wesentlich mittels der Sparkassenfonds, über die ihm gesetzlich die Verfügung zustand, zur Ausführung gebracht worden, eine Operation, die dem Staate eine jährliche Zinsersparniß von 53,000 Pf. St. eintrug. In gleicher Weise ist von den Sparkassengeldern bei den späteren Reduktionen der Konsols auf $3\frac{1}{4}$ und 3 Proz. vortheilhaft Gebrauch gemacht worden. Beim Ausbruch des Krimkrieges hat der englische Schatzkanzler die nöthigsten Mittel zur Bestreitung der plötzlich eintretenden gewaltigen Ausgaben durch Verwendung von Sparkassengeldern ohne Aufnahme einer Anleihe aufzubringen vermocht.

Schließlich gab die Reichs-Postverwaltung der Ueberzeugung Ausdruck, daß die Einführung von Reichs-Postsparkassen sich auch politisch als vortheilhaft erweisen würde, indem sie ein neues Band der Gemeinschaft um die Angehörigen des Reichs schlingt und aufs Neue bekundet, wie nachdrücklich die verbündeten Regierungen bestrebt sind, für die in der Reichsverfassung als einer dem Zwecke des Reichs bezeichnete Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes einzutreten.

An diese Denkschrift haben sich gelegentliche polemische Erörterungen, außerdem aber auch weitere Vorschläge geknüpft, unter welchen diejenigen des „Deutschen Tageblatt" in Berlin von dem Redakteur der Handelszeitung desselben, Herrn L. Baltz, herrührend, hier erwähnt sein mögen, weil sie auf eine weiter ausgestaltete Form der Postsparkassen hinausgehen. Darnach hätte die Post die Spareinlagen nur entgegenzunehmen; die eingenommenen Summen indessen an die ihrem Bezirke zunächst gelegene Reichsbank-Zentrale, -Hauptstelle oder -Stelle abzuliefern und zwar mit den Einzahlungsdeklarationen, die von jedem Sparer bei seiner Deposition mit zu überreichen sind, und worin der eingezahlte Betrag in Ziffern und Buchstaben, sowie Name und Wohnort, wie solche im Quittungsbuche angegeben sind, aufgeführt sein müssen. Diese Organe hätten über die postseitigen Einzahlungen in derselben Weise an die Reichshauptbank Aufgabe zu machen, wie dies bezüglich der jetzigen Giro-Einzahlungen geschieht, die letztere aber alle Einzahlungen der betreffenden Personen auf getrennten Konten in einer Kollektiv-Abtheilung „Postgirokomtoir" zu verwalten und die Summen zinsbar anzulegen. Den Sparern wird für ihre Einlagen eine Verzinsung von 2 Proz. gewährt, ein Satz, der eine möglichst schnelle Heranbildung ansehnlicher Reserven ermöglichen soll. Auszahlungen in baar auf Grund dieser Quittungsbücher finden seitens der Post über 10 Mark überhaupt nicht statt; vielmehr hätte die Abhebung der Guthaben durch Postcheks in Maximalhöhe von 50—100 Mark zu erfolgen, welche von dem Quittungsbuchinhaber auszustellen, von jedem beliebigen Postamt, unter gleichzeitiger Abbuchung des angewiesenen Betrages im Quittungsbuche zu visiren und ausschließlich auf die Reichshauptbank in Berlin (Postgirokomtoir) auszuschreiben sind, die hinwieder nur solche postseitig girirten Cheks zu honoriren hat. Für diese Cheks erhalten die Quittungsbuchinhaber Formulare gratis ausgehändigt. Beträge über die angegebene Maximalsumme hinaus sind nur durch Einreichung eines schriftlichen Antrages hierauf nebst Einsendung des Quittungsbuches, was jede Postanstalt für eine fixe Gebühr bewirkt, bei der Reichshauptbank zu erheben. Die Umlaufszeit der Postcheks ist auf dreißig Tage beschränkt; sie sind nicht girirbar. Die Arbeitsleistung der Post ist allerdings hierbei eine erhebliche, doch bleibt zu berücksichtigen, daß fast der gesammte einheimische Postanweisungsverkehr dadurch aufgehoben wird. In Verbindung mit dieser kooperativen Reichsbank-Postinstitution würden die gesammten im Umlauf befindlichen Beträge von 5- und 20-Markscheinen entbehrlich werden und nur vielleicht Reichskassenscheine von 50 Mark in Umlauf zu belassen sein. Die Kosten der Einrichtung und Verwaltung der gesammten Institution dürften durch die Zinsüberschüsse reichlich aufgewogen werden. Durch die Einführung von Postcheks werden die Postanstalten in die Lage versetzt, jeder Anforderung auf Zurückerstattung von Spargeldern unverzüglich zu entsprechen, ohne zum Konserviren irgend größerer Kassenbestände als bisher genöthigt zu sein, so daß sie, außer der Zahlungsvermittelung mit den Bankstellen, über ganz Deutschland verbreitete Organe eines Clearinghouses bilden. Erreicht der Betrag eines Quittungsbuches die Höhe von 510 Mark, so ist der Inhaber berechtigt, den Ankauf von 500 Mark 4-prozentiger preußischer oder Reichskonsols unter Einsendung des Quittungsbuches bei der Reichshauptbank zu beantragen. Ueber denselben erhält er eine Rechnung, deren Betrag im Quittungsbuch abgebucht und wogegen auf einer besonderen Kolonne über das Effekt quittirt wird, unter gleichzeitiger Angabe der Zinstermine und der dem Inhaber je zu diesen Terminen zu kreditirenden Zinsbeträge. Die letzteren Zinsen werden vom Postgirokomtoir unaufgefordert auf den betreffenden Konten kreditirt und können auf Verlangen jedes Sparers in einem beliebigen Postamt im Quittungs-

buche zugeschrieben werden, jedoch in einer Weise, daß Doppelkreditirungen ausgeschlossen sind. Der Antrag auf Anlage kann für alle Beträge, die durch 500 theilbar sind, gestellt werden und die Reichsbank übernimmt die Aufbewahrung aller dieser Effektenbeträge, deren Kategorie aber auf preuß. 4-prozent. Konsols und 4-prozent. Reichsanleihe beschränkt ist, antheilig an ihrem bezüglichen Gesammtbestande, d. h. ohne Nummernaufgabe und ohne Spesenvergütung. Es ist dem Sparer also überlassen, sein Guthaben von 500, 1000 Mark ꝛc. anzulegen, oder aber im Interesse einer leichteren Disponibilität zu 2 Proz. Zinsen sich im Postgiroverkehr gutgeschrieben zu halten. In Form eines Quittungsbuches könnte Jedermann alsdann sein Vermögen mit sich tragen, gegen jede Gefahr gesichert. Mit Hilfe der Postcheks, welche überall ohne Zwangskurs gerne in Zahlung genommen werden würden, ließe sich nach Ansicht des „Deutschen Tageblatt" der gesammte Postanweisungsverkehr, welcher für die Postbeamten entschieden sehr viel Belästigung mit sich bringt, einfach dadurch ersetzen, daß die Postverwaltung sich innerhalb des Rahmens des Postgirokomptoirs ein eigenes Anweisungskonto errichtet, auf welches hin jede Postanstalt gegen Erlegung des Werthes und einer dem Postanweisungsporto etwa entsprechenden Gebühr Checks auszuschreiben berechtigt wäre, welche dann wieder genau die gleiche technische Behandlung zu erfahren hätten, wie die von der Post visirten Checks der Privaten. Auf diese Weise würde der ganze Baargeldverkehr innerhalb Deutschlands in der denkbar vollkommensten Art vereinfacht, so weit es sich um kleinere Beträge handelt, die ja im Anweisungsverkehr ausschließlich in Betracht kommen. Das „Deutsche Tageblatt" glaubt daher, nicht zu weit zu gehen, wenn es im Zusammenhange mit dieser Maßregel die Einziehung sämmtlicher Papierwerthzeichen unter 50, ja vielleicht unter 100 Mark für möglich hält Denn der Auszahlungsbedarf bliebe ausschließlich ein lokaler, und ließe sich zum großen Theil mit Silbergeld befriedigen, welches letztere dadurch allerdings in erhöhtem Maße vom Verkehr aufgenommen würde. Die Ansammlung von baaren Kapitalien bei der Reichsbank aber würde mit den Jahren eine ganz erhebliche werden, und da sich dieselbe durch geschickte Manipulationen leicht zum weitaus größten Theile in Gold dürfte bewerkstelligen lassen, so bietet sich damit auch Gelegenheit zu einer münzpolitischen Stärkung der Position unserer Reichsbank und zu einem erhöhten Vertrauen auch des Auslandes in unsere Münzverhältnisse, die ja doch immer so lange einen provisorischen Charakter tragen, als der Bimetallismus nicht seine internationale Sanktion wird erhalten haben. Durch die Präsentation der Postcheks, die ausdrücklich auf kleinere Beträge lauten, wird es der Bank möglich werden, häufig Zahlungen von erheblichem Gesammtbetrage in Silber zu leisten und das eingezahlte Gold in höherem Maße zurückzuhalten, als dies bisher der Fall sein konnte; denn die umlaufenden Checks können mit der Zeit sehr wohl einen Werth repräsentiren, welcher den der jetzt umlaufenden Reichskassenscheine sowohl, wie eines Theils des jetzt zirkulirenden Goldes beträgt. Für die Anbahnung eines allgemeinen Checkverkehrs müßte allerdings erst die gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Im August 1883 vereinbarte sich die Reichspostverwaltung mit dem Reichsbankdirektorium, in Berlin versuchsweise solchen Empfängern von Postanweisungen, welche mit der Reichsbank in Giroverkehr stehen, wenn sie sich damit einverstanden erklären, die Postanweisungsbeträge nicht baar auszuzahlen, sondern in ihren Girokontos bei der Reichsbank durch Vermittelung der Postverwaltung gutzuschreiben.

Endlich könnte die Einbürgerung von Reichspostsparkassen auch auf die spätere Ausgestaltung eines gemeinnützigen Versicherungswesens von ersprießlicher Einwirkung sein. In Italien ist man auf diesem Wege bereits vorangegangen, indem

Mitte 1883 Regierung und Parlament unter Mitwirkung der Post- und Privatsparkassen die Errichtung einer „Nationalen Versicherungsanstalt gegen Unfälle der Arbeiter bei der Arbeit" in Aussicht genommen haben.

Zur Einführung der Postsparkassen in Württemberg.

Mit der Einführung von Postsparkassen in Deutschland will die württembergische Regierung vorangehen und der diesbezügliche Gesetzentwurf trägt das Datum des 16. Juni 1883. Derselbe wird im Herbst 1883 vom Landtage (Referent wird der Abg. Kanzler von Rümelin sein) durchberathen und nachdem aus der Mitte desselben in den Jahren 1879 und 1881 wiederholt Wünsche auf Einführung von Postsparkassen ausgesprochen worden waren, hoffentlich angenommen werden.

In zwölf Artikeln bestimmt dieser Gesetzentwurf:

Unter Gewährleistung des Staates wird eine Postsparkasse errichtet, deren Verwaltung unter der oberen Leitung und Beaufsichtigung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten der für den Postbetrieb bestehenden Direktionsbehörde übertragen wird. Bei Letzterer wird zur Besorgung der mit der Verwaltung der Postsparkassen verbundenen Geschäfte ein Postsparkassenamt eingerichtet, dessen Beamten dieselben Dienstrechte zukommen wie den bei dem Postbetrieb angestellten gleichartigen Beamten. Als Ein- und Auszahlungsstellen der Postsparkasse haben diejenigen Postanstalten zu dienen, welche durch Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten hiezu bestimmt werden.

Die Postsparkasse kann von Jedermann benützt werden. Ehefrauen und Minderjährige können auch selbständig Einlagen machen und, sofern nicht von dem gesetzlichen Vertreter derselben schriftliche Einsprache bei dem Postsparkassenamt erhoben worden ist, Zahlungen in Empfang nehmen. Durch Verfügung des Ministeriums wird bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen Vereine, Körperschaften, Anstalten sich bei der Postsparkasse betheiligen dürfen. Jeder Einleger erhält von der Postsparkasse unentgeltlich ein auf seinen Namen ausgefertigtes Sparkassenbuch, in welches die Einlagen, die Rückzahlungen und die aufgelaufenen Zinsen eingetragen werden. Für eine und dieselbe Person darf nur ein Postsparkassenbuch ausgefertigt werden. Derjenige, welcher sich mehr als ein Sparkassenbuch hat ausfertigen lassen, geht der Zinsen aus denjenigen Einlagen verlustig, welche in den Büchern von späterem Datum eingetragen sind. Wenn mehrere Bücher dasselbe Datum haben, so wird keine der auf diese Bücher gemachten Einlagen verzinst. Eine Uebertragung des Guthabens an die Postsparkasse auf Dritte ist nicht zulässig, ebensowenig die Bestellung desselben als Faustpfand, es wäre denn, daß letztere zum Behufe einer Dienstkaution geschähe. Bei der Vorlegung eines Postsparkassenbuchs ist die Postanstalt, von welcher eine Rückzahlung zu machen ist, befugt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Vorzeigers zur Empfangnahme zu prüfen und die Echtheit der auf den Namen des Berechtigten lautenden Empfangsbescheinigung zu untersuchen.

Der Mindestbetrag einer Einlage wird auf 1 Mark festgesetzt. Im Verordnungswege können auch Einrichtungen getroffen werden, welche die Ansammlung kleinerer Beträge (etwa durch Verwendung von Postmarken) bis zur Erreichung des Mindestbetrags ermöglichen. Das Guthaben eines Einlegers an Einlagen und Zinsen darf nicht mehr als 1500 Mark betragen.

Die Bestimmungen über die Maßnahmen, welche zu ergreifen sind, wenn das Guthaben eines Einlegers den zugelassenen Meistbetrag übersteigt, ferner über die Fristen, in welchen die Rückzahlung zurückgeforderter Guthaben nach

erfolgter Kündigung seitens der Einleger stattzufinden hat, werden im Verordnungswege erlassen. Es ist beabsichtigt, sobald ein Guthaben den zulässigen Meistbetrag überschritten hat, den Einleger von der Postsparkasse mittelst Einschreibbriefs zur Verminderung seines Sparkapitals aufzufordern. Wenn die Verminderung nicht binnen einem Monat von der Benachrichtigung ab geschehen ist, so soll nach Ablauf dieser Frist für den Einleger von Amtswegen und unter Anrechnung der Unkosten eine württembergische Staatsschuldverschreibung zum Tageskurs angekauft und der Einleger hievon verständigt werden, indem er zugleich aufmerksam gemacht wird, daß die für die Zinsen der Sparkasse bestehende Steuerfreiheit auf die Zinsen aus der Schuldverschreibung sich nicht erstrecke. Von einem Meistbetrag der Guthaben von 1500 Mark ausgegangen, soll die zu kaufende Staatsschuldverschreibung auf einen Nennwerth von 1000 Mark lauten. Für den Fall, daß die so angekauften Staatsschuldverschreibungen auf erfolgte Benachrichtigung hin vom Einleger nicht zurückgezogen werden, besteht die Absicht, die betreffenden Schuldverschreibungen, nachdem zuvor ihre Einschreibung auf den Namen des Einlegers auf dessen Kosten stattgefunden hat, bei der Postbehörde aufzubewahren, welche auch die fälligen Zinsabschnitte einlösen würde. Der Betrag der letzteren wäre — abzüglich der Depositensportel, auch der etwaigen Steuern und Auslagen — je als neue Einzahlung in den Rechnungen dem betreffenden Einleger gutzuschreiben. Außer der Aufbewahrung solcher Staatsschuldverschreibungen und der Einlösung der Zinsabschnitte würde auch die Ueberwachung der Auslosungen und Amortisationen u. s. w. von der Postsparkasse im Interesse der Einleger besorgt, welche abwesend oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage oder zu bequem sind, die für sie angekauften Papiere an sich zu nehmen. Ob die Einrichtung, daß die Postsparkasse auch auf Verlangen der Einleger den Ankauf von Staatspapieren und Renten besorgt, wie dies in England, Belgien, Italien, Frankreich und Oesterreich vorgesehen ist, in Württemberg gleichfalls getroffen werden soll, wird von weiteren Erwägungen und Erfahrungen abhängig zu machen sein. Als Kündigungsfrist ist in thunlichster Berücksichtigung der Interessen der Einleger beabsichtigt, für gewöhnliche Zeiten zunächst nur eine für etwaigen augenblicklichen Geldmangel bei einer Postanstalt dienende, also nur ausnahmsweise zur Anwendung kommende Frist von 14 Tagen in Anspruch zu nehmen. Für außergewöhnliche Zeiten sind drei Monate in Anspruch zu nehmen.

Die Höhe des Zinsfußes für die Einlagen wird durch Königliche Verordnung festgesetzt. (In Aussicht genommen worden ist der Satz von 3 Prozent gegenüber einer 3,92-prozentigen Verzinsung der vierprozentigen Staats- und Reichspapiere bei einem Kurse von 102.) In gleicher Weise wird der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem die Verzinsung der Einlagen beginnt und endigt. Die Zinsen werden bis zum 31. Dezember jeden Jahres berechnet, den Einlagen zugeschlagen und von da an gleichfalls verzinst. Theilbeträge einer Mark und der 1500 Mark übersteigende Betrag eines Guthabens werden nicht verzinst.

Im Falle des Verlustes eines Sparkassenbuchs wird nach Durchführung eines umständlichen Verfahrens gegen Gebühr von 50 Pf. ein neues Buch ausgefertigt.

Die Verjährung von Postsparkasseneinlagen richtet sich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Mit der Verjährung der Einlagen erlischt gleichzeitig der Anspruch auf die Zinsen und auf die für die Einleger etwa von Amtswegen angekauften, bei der Postsparkasse verwahrten Werthpapiere. Die Verjährung wird durch die in dem Sparkassenbuch des Einlegers erfolgte Eintragung einer weiteren Einlage oder der Zinsen oder einer Rückzahlung durch eine Kündigung, oder

durch die Erhebung eines Anspruchs auf die vorbemerkten Werthpapiere oder die Zinsen aus denselben unterbrochen.

Die Einlagen sind, soweit sie die laufenden Erfordernisse der Postsparkasse übersteigen, zunächst in württembergischen und später auch in anderen deutschen Staats- oder Reichs-Schuldverschreibungen zinstragend anzulegen. Die Post- und Telegraphenverwaltung ist jedoch ermächtigt, zu ihrem Geschäftsbetrieb dem Kassenbestand der Postsparkasse Vorschüsse gegen Verzinsung zu dem Zinsfuße zu entnehmen, welcher bei der Anlage der Gelder in Staatspapieren erzielt worden wäre.

Aus dem Ertrage der Einlagen (siehe Art. 8) sind die Zinsen für letztere, sowie die gesammten Verwaltungs- und sonstigen Kosten zu bestreiten. Die Kosten der ersten Einrichtung der Postsparkasse, wie auch derjenige Betrag an Zinsen für die Einlagen und an Verwaltungs- ꝛc. ꝛc. Kosten, zu dessen Deckung das Zinsenerträgniß aus den Einlagen nicht hinreicht, sind von der Postkasse vorschußweise zu leisten, welcher aus diesen Vorschüssen Zinsen zu vergüten sind.

Zur Deckung der aus unzulänglichen Betriebsergebnissen bei der Postsparkasse entstehenden Abmängel und der sonstigen Verluste dieser Kasse wird ein Reservefonds gebildet, welcher in derselben Weise wie die Einlagen verzinslich anzulegen ist. Die Mittel des Reservefonds können zu anderen als den eben bezeichneten Zwecken nur auf Grund eines Gesetzes verwendet werden. In den Reservefonds fließen: 1) der Ueberschuß, welcher der Postsparkasse nach Tilgung der in Art. 9 genannten Verbindlichkeiten verbleibt, 2) die eigenen Erträgnisse desselben, 3) die nach Art. 7 infolge Verjährung der Ansprüche angefallenen Beträge.

Ueber das Postsparkassengeschäft ist je nach Ablauf eines Kalenderjahres Rechnung abzulegen. Eine Darstellung über die Ergebnisse der Postsparkasse ist zu veröffentlichen.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Postsparkasse ihre Thätigkeit beginnt, wird vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten festgesetzt. Demselben steht auch zu, in Fällen des Kriegs und gemeiner Gefahr die Annahme von Einlagen in die Postsparkasse einzustellen.

In den einleitenden Motiven zu diesem Gesetzentwurfe finden sich folgende Sätze:

„Wie in andern Ländern, so tritt seit einiger Zeit auch in Württemberg das Verlangen nach Einrichtungen lebhafter hervor, welche die sichere Anlage schon der kleinsten Sparbeträge in einfacher Weise ermöglichen, und es haben diesem Streben die Pfennigsparkassen, Schulsparkassen und Kindersparkassen ihre Entstehung und ihre mehr und mehr zunehmende Ausbreitung zu verdanken. Als vorzugsweise geeignet zu Beförderung des diesem Verlangen zu Grunde liegenden Bedürfnisses ist vielfach auf die in verschiedenen Ländern seit längerer oder kürzerer Zeit eingeführten Postsparkassen hingewiesen worden."

Die k. Regierung konnte sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß die zur Zeit in Württemberg bestehenden Sparkassen den Ansprüchen auf leichte Zugänglichkeit und auf die Möglichkeit ihrer Benützung auch für die Unterbringung der kleinsten Sparbeträge nicht vollständig genügen und nach ihren Statuten nicht genügen können. Namentlich ist dies der Fall bei der Württembergischen Sparkasse, welche nach ihren dermaligen Statuten (Reg.-Bl. von 1875 S. 283 ff.) nur für die ärmeren Volksklassen bestimmt ist und den Mindestbetrag der Einlage auf 2 Mark festgesetzt hat."

„Dem Anspruch auf leichte Zugänglichkeit kann eine Postsparkasse mit Hilfe der über das ganze Land ziemlich gleichmäßig verbreiteten Postanstalten (dermalen 534), die jeden Tag für das Publikum geöffnet sind, leichter und ohne Zweifel vollständiger als irgend eine andere Anstalt genügen; der Wechsel des Wohnorts erschwert den Einlegern weder die Ergänzung noch die Zurückziehung ihrer Einlagen."

„Die Forderung in Betreff der Annahme auch schon der kleinsten Sparbeträge kann die Postsparkasse ebenfalls ohne kostspielige Vorkehrungen in einem von anderen Anstalten nur mit bedeutenderen Opfern zu erreichenden Umfange befriedigen."

„Die wünschenswerthe Sicherheit der Anlage ist durch die bei einer staatlichen Postsparkasse selbstverständliche Staatsgarantie vollständig gewährt."

„Die Resultate der bestehenden Postsparkassen sind ein beredtes Zeugniß dafür, daß in der That das Institut der Postsparkassen in ganz besonderem Grade die Anlegung kleiner Ersparnisse zu erleichtern und zu befördern vermag."

„Die k. Regierung hat in der Erwägung, daß die größtmögliche Erleichterung der sicheren Anlage von Ersparnissen einer der wirksamsten Hebel für die Entwicklung des Sparsinns und damit für die Besserung der wirthschaftlichen Lage der ärmeren Bevölkerung ist, die Errichtung einer Postsparkasse für Württemberg in das Auge gefaßt. Diese Sparkasse wäre eine unter Gewährleistung des Staats betriebene Unternehmung, welche mit der Postanstalt in eine äußerliche Verbindung gebracht wird und durch die Mitwirkung der Organe derselben ihre besondere volkswirthschaftliche Bedeutung erhält. Der Staat haftet den Einlegern für ihre Ansprüche auf Kapital und Zinsen und trägt die Gefahr bei Verlusten durch Zufall, Versehen und Vergehen der Beamten. Die Ueberschüsse werden Staatsvermögen, worüber nach Art. 10 des Entwurfs im Gesetzgebungswege verfügt werden kann. Bei Ausarbeitung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Errichtung einer Postsparkasse, ist davon ausgegangen worden, alles, was im Wege der Verordnung und des bloßen Reglements bestimmt werden kann, der Regelung auf diesem Wege zu überlassen, um der freien Entwicklung des Instituts einen thunlichst weiten Spielraum zu lassen. Der Regelung im Verordnungswege sind in dem Entwurfe insbesondere auch diejenigen Gegenstände zugewiesen worden, bei welchen die mit der neuen Einrichtung zu machenden Erfahrungen sowohl als sonstige dem Wechsel unterworfene Verhältnisse wesentlich in Betracht kommen, wie dies der Fall ist bei den Bestimmungen über den Zinsfuß und die Kündigungsfristen."

Zeitungsnachrichten zufolge soll nun allerdings die volkswirthschaftliche Kommission der württembergischen Abgeordnetenkammer auf Antrag ihres Berichterstatters von Rümelin mit 7 gegen 4 Stimmen beschlossen haben, auf die Berathung dieses Entwurfes nicht einzugehen und zwar angeblich im wesentlichen aus denselben Gründen, welche die preußische Regierung der Einführung von Postsparkassen entgegenstellen soll: das nicht genügend bewiesene Bedürfniß weiterer Gelegenheit zu Spareinlagen; die Konkurrenz, die den anderen Sparkassen damit geschaffen würde; die zu befürchtende Verlegenheit für den Staat, in Fällen eines Krieges, einer Krisis u. dgl., bei dem in solchen Fällen heftigen Anströmen der Einleger; endlich die große Geschäftsvermehrung und erschwerte Kontrole bei den Postanstalten, welche ohnedieß mit Geldgeschäften überhäuft sind. Allein mit solchen Einwänden wird nur aufgeschoben werden, was nicht aufgehoben werden kann: die Einführung von Postsparkassen auch im Deutschen Reiche.

Zu Gunsten der Postsparkassen.

Alles spricht für und Nichts gegen die Postsparkassen und wenn die Deutschen nicht noch immer in vielen Dingen eine bedenkliche Schwerfälligkeit bekundeten, würden sie sich ohne Zweifel die neue Einrichtung schon längst angeeignet haben. Abgesehen von den Vertretern der vorhandenen Sparkassen hat sich von deutscher Seite eine offene und prinzipielle Opposition gegen die Postsparkassen nicht erhoben, es sei denn, daß man die Führer der Berliner Fortschrittspartei mit ihrer grundsätzlichen Opposition gegen Alles, was nicht von ihnen ausgeht, und insbesondere ihren Hauptsprecher, den Abgeordneten Eugen Richter, ernst nimmt, welcher in der Frühjahrssaison 1883 des deutschen Reichstages bei Berathung der Novelle zur Gewerbeordnung der Regierung zurief: „Verbessern Sie lieber die Sparkassen (statt die Geldvermittelung zu beaufsichtigen) und machen Sie dieselben populär!" Man sollte nun meinen, Eugen Richter sei ein Freund der Postsparkassen, wie sie England, Frankreich, Italien, Oesterreich und andere Länder so erfolgreich eingeführt und hiemit thatsächlich das Sparkassenwesen bei sich popularisirt haben. Weit gefehlt. Bald darauf hat Eugen Richter im Reichstage erklärt, offenbar mit Rücksicht auf seine Verehrer von der Börse, daß er die Postsparkassen politisch, finanziell und wirthschaftlich in hohem Grade bedenklich halte und entschieden dagegen ankämpfen werde. Was mag wohl dieser Volksvertreter eigentlich wollen?

In Elsaß-Lothringen hat der Landesausschuß gegen die Einführung von Postsparkassen keinerlei Einwendungen gemacht, als er über die Reform der elsaß-lothringischen Sparkassen Anfang 1883 verhandelte, wie aus dem „Rapport sur les petitions adressées à la Délégation d'Alsace-Lorraine touchant l'organisation de caisses d'épargne" des Abgeordneten Grad vom 1. März 1883 ersichtlich.

Ohne Zweifel nehmen die Postsparkassen unter den Wohlfahrtsanstalten, wie sie die Gegenwart fördert, anstrebt und anzuregen bemüht ist, eine hervorragende Stelle ein. Vor den vielfach geplanten und errichteten Kranken-, Altersversorgungs- und sonstigen Ortsunterstützungskassen haben sie den großen Vorzug, daß sie nicht nur dem seßhaften, sondern auch dem wandernden Arbeiter, Geschäftsmann ꝛc. ihre Dienste leisten und so zur Abschwächung der nachtheiligen Folgen der Freizügigkeit in erwünschter Weise beitragen. Und so rühmt denn Gladstone mit Recht den Postsparkassen in Bezug auf England nach, was auch für die übrigen Postsparkassenländer gilt, daß sie wesentlich dazu beigetragen haben, „die Lebensbedingungen der ärmeren Klassen der Gesellschaft, die Sitten und die nationalen Reichthümer zu bessern und zu mehren."

Recht aus den wirklichen Lebensverhältnissen heraus hat ein österreichischer Volkswirth, Otto von Bauer, in einer schätzbaren Schrift über „die englischen Postsparkassen (Wien 1881) die Vortheile dieser Einrichtung geschildert; er hob hervor, wie die Postsparkassen allerwärts, namentlich auf dem Lande, als Erinnerungszeichen auftreten und schon durch ihr Bestehen zur Benützung einladen, wie sich die Leute der neuen Einrichtung anfangs aus Neugierde, später aus Nachahmungstrieb und endlich aus Gewohnheit zuwenden. „Je öfters Jemand mit Einlagen da erscheint, wächst sein Bewußtsein, er weiß sich, seine Verhältnisse gekannt, und wenn seine öfteren Einlagen noch so geringfügig sind, so erhöhen sie ihm sein Ansehen bezüglich seines haushälterischen Wesens und seiner Erwerbsfähigkeit. Jedes solche Mitglied ist die zuverlässigste und anhänglichste Reklame der Postsparkassen, es sucht in seinen Kreisen Anhänger, um sich als nachahmendes Beispiel hinzustellen. Es wird eine Eitelkeit erweckt, die eine Aneiferung im Sparen erzeugt."

Das gilt nun auch wohl von anderen Sparkassen, allein dieselben sind eben nicht überall zugänglich, nicht so allgegenwärtig wie die Postsparkassen, vielleicht auch nicht so sicher, so coulant und so uneigennützig. Vielfach besteht sogar eine gewisse Scheu, mit kleinen Beträgen wiederholt in den größeren Sparkassen vorzusprechen. So geschieht es oft, daß Personen, die den Vorsatz zu sparen ernstlich besitzen, lieber den Zeitpunkt abwarten, um mit einem größeren Betrag, welchen sie sich ansammeln wollten, im Sparkassenbureau zu erscheinen. Jedoch eine unvorhergesehene Gelegenheit, eine zufällige Laune, bringt diese guten Vorsätze ins Schwanken. Manche Menschen, welche einen Theil des zu ersparenden Betrages bei sich führen, werden zu einer Ausgabe, die kein unmittelbares Bedürfniß ist, leichter geneigt, oder es werden gegenseitige Leihgeschäfte gemacht; das ersparte Geld wird somit entweder ganz oder theilweise dem vorgesetzten Zwecke entzogen. Viele Personen tragen wohl auch ihr ganzes Vermögen mit sich, in steter Gefahr, es zu verlieren, oder in der Versuchung, es zu vergeuden. Im Schutt des Wiener Ringtheaters fand man Leichen mit Notenfragmenten in den geballten Fäusten, mit gefüllten Geldtaschen ꝛc. und allein bei diesem Brande sollen an Loosen, Obligationen und Papiergeld Summen verloren gegangen sein, welche nach Zehntausenden rechnen. Durch die Bequemlichkeit der Einlage in den Postsparkassen wird jeder noch so kleine Betrag sofort dem Ersparungszwecke zugeführt. Der Einleger, welcher seinen entbehrlichen Ueberschuß dahin bringt, ist vor den mannigfaltigen Verlockungen zu überflüssigen Geldausgaben gesichert, er besitzt sein Einlagebuch, ein stetes Erinnerungszeichen an seinen schönen Vorsatz zu sparen; und da er schon einmal begonnen, geht er gewiß nicht, nach kaum gemachter Einlage wieder zu seiner Postsparkasse, wo er persönlich gekannt ist, um den ganzen oder theilweisen Betrag seiner Einlage zurückzuziehen, außer es drängt ihn eine unvermeidliche Nothwendigkeit, oder es trifft der Termin zur Herausnahme der Einlage für eine im vorhinein reiflich überlegte Ausgabe ein.

Nicht minder wirksam hat wiederholt das „Deutsche Tageblatt" in Berlin für die Einführung von deutschen Postsparkassen plaidirt, insbesondere als Schutz des kleinen Mannes gegen die mannigfachen Versuche der Spekulation. Nicht Jedem mag es bekannt sein, wie zahlreiche Fallstricke den Sparpfennigen des kleinen Publikums gelegt werden, welch' bedenkliches Geschmeiß sich durch die Ablistung solcher Spargelder ganz professionsmäßig ernährt. Da gibt es Anpreisungen, wie man mittelst Hergabe ganz geringen Kapitals in kurzer Zeit durch Betheiligung an irgend einem „gemeinnützigen" Unternehmen reich werden kann; die berüchtigten Manipulationen der Ratenlooshändler sind neuerdings in weiteren Kreisen bekannt geworden; unverschämte Agenten schwindelhafter Kapitals- und Renten-Versicherungsanstalten machen das Haus des kleinen Mannes unsicher; Winkelbanquiers, die werthlose Effekten an den Börsenplätzen nicht unterbringen können, lassen die Provinz deßwegen bereisen; Residenzbanquiers locken den kleinen Mann, den seine wenigen Hundert Mark im Hause geniren, auf den Leim des beschränkten Risikos; kurz, man geht keineswegs zu weit, wenn man die dem kleinen Mann auf so verschiedenartige Weise aus der Tasche gelockten Sparpfennige jährlich auf Millionen von Mark beziffern. Die einmal zur bequemen Gewohnheit gewordene Post-Sparmethode wird unbedingt diesem Krebsschaden, wenn auch nicht völlig den Garaus machen, so ihm doch sehr wesentlich steuern. Der Arbeiter, der Dienstbote, der kleine Handwerker, der wöchentlich oder monatlich seine Ersparnisse auf der nächsten besten Postanstalt abliefert, Ersparnisse, die er sonst vielleicht überhaupt nicht machen würde, weil sie ihm bisher von keiner wirkliche Sicherheit bietenden Stelle in so geringfügigen Beträgen und mit solcher Coulanz offerirt

wurden, wird so leicht nicht verführt werden können, dieselben zu anderen, als zu wirklichen Bedürfnißzwecken wieder abzuheben. Gelegenheit macht Diebe, es wirft wohl keiner bewußt oder unbewußt Geld fort, der nicht welches flüssig hat, darum wird die populäre Postsparkasse dem Industrieritter- und Gaunerthum wirksam entgegenwirken.

Im Allgemeinen sind ja Mahnungen zur Sparsamkeit selbst da nicht überflüssig, wo beim besten Willen in der Regel kein Ueberschuß für die Sparkasse verbleibt. Es werden den handarbeitenden Klassen das Wesen und die Vortheile des Sparens niemals anschaulich genug, die Gelegenheit dazu niemals bequem genug gemacht werden können. In England ist man bemüht, die Arbeiter namentlich an die Postsparkassen heranzuziehen und in englischen Fabriken findet sich häufig nachstehender Anschlag:

Hilfe zum Wohlstand.

„Wie kann man anfangen zu sparen? Jeder Einzelne kann anfangen zu sparen, indem er von Zeit zu Zeit einen ganz kleinen Betrag, etwa einen Penny, bei Seite legt. Man braucht nur in der Postsparkasse ein Formular für Spar-Einlagen zu kaufen. Dieses Formular enthält 12 Quadrate und sobald eine Pennymarke auf jedem Quadrate befestigt ist, kann man es zu der Postsparkasse tragen oder durch einen Freund hinschicken, woselbst dem Einleger ein Konto eröffnet und ein Sparbuch ausgefolgt wird. Sobald 1 Pf. St. eingezahlt ist, werden jährlich 6 P. Interessen für jedes deponirte 1 Pf. St. zugeschrieben. Jeder Einleger kann gegen Vorzeigung seines Einlagsbuches auch bei jedem anderen Postamte, als bei welchem er einzulegen angefangen hat, Einlagen leisten oder Geld beheben. Wer 10 Pf. St. erspart hat, kann für diesen Betrag Staatspapiere (Government Stocks) kaufen, auf welche 6 Sh. jährlich Interessen gezahlt werden. Für die Besorgung der Staatspapiere zu 10 Pf. St. ist 9 P. Provision zu entrichten. Auskünfte und den Ankauf der Staatspapiere besorgt das Postsparkassaamt".

Etwas weniger platonisch und vielleicht wirksamer sind die Arbeiter von den Inhabern einer niederösterreichischen Metallwaarenfabrik auf die Postsparkassen aufmerksam gemacht worden, indem dieselben, um die erste Anregung zur Betheiligung zu geben, erklärten, jedem Arbeiter, der seit mindestens acht Wochen in der Fabrik beschäftigt ist, ein Postsparkassebüchel mit der ersten Einlage von 50 kr. schenken zu wollen. Ferner erklären die Chefs der Fabrik sich bereit, wöchentliche Sparsummen von mindestens 10 kr. aufwärts zur Einlage in die Postsparkasse zu übernehmen. Jeder Arbeiter möge an jedem Lohntage seinem Meister oder Beamten, der ihm den Lohn verrechnet, die Summe, die er zu ersparen in der Lage und gewillt ist, bekanntgeben; dieser Betrag wird allwöchentlich vom Lohne zurückbehalten und an das Postamt abgeführt. Der Erfolg dieser Maßregel war ein überraschender. Von sämmtlichen ca. 1500 Arbeitern hat sich nicht ein einziger ausgeschlossen, von seinem Lohne wöchentliche Abzüge für sein Büchel, das in der Kanzlei aufbewahrt wird, machen zu lassen, und es stellt sich der Durchschnitt der bis jetzt ersparten Beträge per Arbeiter und per Woche auf ca. 25 kr. Die Fabriks-Chefs haben nun in einem zweiten Aufrufe an ihre Arbeiter sich bereit erklärt, am Ende des Jahres zehn Prämien à 50 fl. an jene Arbeiter ihrer Fabrik zu vertheilen, welche, unter Berücksichtigung der Höhe ihres Lohnes und der Zahl ihrer Familienglieder, die größte Ersparniß und keine Schulden nachweisen.

Zu den nachahmenswerthesten Erleichterungen des Sparens innerhalb der Postsparkassen gehören die Sparkarten mit Briefmarken. Von der Anfertigung

besonderer Sparmarken zu diesem Zweck ist meist Abstand genommen worden. Alle Staaten mit Postsparkassen haben diese Einrichtung nach englischem Muster übernommen. In England wurden von dem Tage ihrer ersten Einführung vom 15. November 1880 bis 1. März 1881 insgesammt 576,560 Sparkarten mit 6,918,720 Sparmarken à 1 Penny gelöst und in Folge dessen über 200,000 neue Postsparkassenbücher eröffnet. In Belgien sind vom 1. Oktober 1881, dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Einrichtung, bis 31. März 1882 auf diese Weise 115,877 Einlagen gemacht worden; in Holland 13,078 Einlagen von Einführung der Postsparkasse (1. April 1881) ab bis Ende Dezember 1881. Auch in Oesterreich hat diese Art des Sparens namentlich bei der Jugend alsbald großen Anklang gefunden

Nach Einführung der Postsparkassen in England, Frankreich und Oesterreich wurden die Postbehörden dieser Staaten auch ermächtigt, Aufträge zum Ankaufe der eigenen Staatspapiere zu übernehmen. Besonders auch in England nimmt die Postverwaltung die angekauften Papiere auf Rechnung des Deponenten in Verwahrung und bezahlt ihm die Zinsen kostenfrei zu den festgesetzten Terminen, in Konsequenz der mehr oder minder bewußten Tendenz, die Post zu einem großen Bankinstitut für das Volk zu erweitern.

Zu Neujahr 1883, als in Oesterreich die Postsparkassen eingeführt wurden, verbreitete das Wiener Postsparkassenamt durch die Briefträger der Monarchie in Hunderttausenden von Exemplaren eine volksthümliche Aufforderung zur Betheiligung an dem neuen Justitut, indem es zugleich einen „Leitfaden für den Einleger der Postsparkassen" an Geistliche, Aerzte, Gemeindevorsteher, Lehrer, Beamte, Notare, Fabrikbesitzer und an andere Personen vertheilen ließ, die durch ihr Amt und ihre Stellung in der Lage sind, zur Hebung des Sparsinns in der Bevölkerung beizutragen. Nicht volksthümlicher und nicht wärmer kann die Postsparkasse empfohlen werden, als dies damals von Wien aus bei ihrer Einführung geschehen ist und in dem Wunsche und mit der Absicht, daß diese Selbstempfehlung mit freundlicher Aufmerksamkeit gelesen und bald auch in Deutschland praktisch angewendet werden möge, ist ihr in dieser nüchternen Befürwortung der Postsparkassen das letzte Wort zuertheilt worden.

„Der, welcher nicht spart, hat keinen Antheil am Fortschritte der Welt". Nach dieser Mahnung aus Smiles „Sparsamkeit" heißt es:

Ein Einleger der Postsparkassa kann Jedermann ohne Ausnahme werden und an Jedermann ohne Ausnahme wendet sich hiemit das gefertigte k. k. Amt mit dem Ersuchen, einige Augenblicke wohlwollender Beachtung der nachstehenden Mittheilung zu widmen.

Das k. k. Postsparkassen-Amt ist zunächst errichtet worden, um eine wirkliche und solide volkswirthschaftliche Stütze dem weniger bemittelten Theile der Bevölkerung zu bieten. Demselben soll nicht allein gerathen, sondern auch das Mittel geschaffen werden, sich selbst zu helfen.

Wer immer nur wenige Kreuzer im Tage zu erübrigen Gelegenheit hat — und wie Viele sind in dieser Lage, wenn sie nur ernstlich wollen — der soll von nun an diese Beträge leicht, ohne Kosten und doch ohne jede Gefahr fruchtbringend anlegen können.

Zu diesem Ende sind die meisten der österreichischen Postämter — Sammelstellen — angewiesen worden, auf Grund der ihnen vom k. k. Postsparkassen-Amte übergebenen Einlagebücheln, Einlagen anzunehmen, die das k. k. Postsparkassen-Amt unter Gewährleistung seitens des Staates verzinst und bei jedem vom Einleger gewählten Postamte — Sammelstelle — zurückzahlen läßt. Auch

Beträge, die bisher nicht in die Sparkassa wanderten, weil sie nach kurzer Zeit doch wieder gebraucht wurden, sollten nunmehr ihre, wenn auch nur vorübergehende Veranlagung in der Postsparkassa finden.

Ohne Förmlichkeiten, ohne Kosten, ohne langes Warten, gegen eine zu jeder Zeit auszustellende Kündigung, die bereits vorgedruckt ist, können die Einlagen zurückgenommen werden. Dabei erwachsen dem Einleger keine Kosten für Drucksorten, die unentgeltlich ausgefolgt werden, und es wird von Niemanden eine Gebühr oder ein Stempel verlangt werden. So kurz die Zeit auch ist, während welcher derartige Beträge vorübergehend in der Postsparkassa gelassen werden können, etwas tragen sie doch, und jedenfalls wird das Wenige, was sie tragen, dem Einleger rein und ganz erhalten bleiben; denn das Einkommen aus der Postsparkassa ist von der Einkommensteuer und jeder in der Folge an deren Stelle tretenden Steuer befreit.

Abgesehen von diesen Vortheilen aber ist die Postsparkassa, und dies wird bei Vielen, die sich tagsüber von ihrer Wohnung entfernen müssen, sehr in's Gewicht fallen, der sicherste, verläßlichste und billigste Kassier. Es mag dem Einleger das Einlagebüchel verloren gehen, entwendet oder geraubt werden, das Geld kann weder der unredliche Finder, noch der Dieb beheben, denn nur dem Einleger in Person oder seinem Ermächtigten — Bevollmächtigten — wird die Zahlung geleistet. Dazu kommt nun noch, daß die Einlagebüchel der Postsparkassa weder gepfändet, noch mit einem Verbot belegt werden können, von wem es auch sei. Vor dem Einlagebüchel der Postsparkassa macht jeder Exekutor Halt. Abgesehen davon aber wird das Geschäfts- und Amtsgeheimniß über den Stand des Einlagebüchels jedes einzelnen Einlegers von dem Personale des Postsparkassen-Amtes und der Postämter strenge bewahrt werden. Das Postsparkassen-Amt wird hiefür Sorge tragen.

Diejenigen Einleger, welchen der für die Postsparkassa gesetzlich festgestellte Zinsfuß von 3 Perzent für das Jahr zu gering erscheinen sollte, mögen sich ernstlich fragen, ob die durch den Staat verbürgte Sicherheit, die Bequemlichkeit, die unentgeltliche Verabfolgung aller Drucksorten, die Leichtigkeit für jeden Einleger, bei allen Sammelstellen des Postsparkassen-Amtes Einlagen bewerkstelligen und Zahlungen beheben zu können, ferner die Befreiung von Stempel, Gebühr und Steuer nicht reichlich aufwiegt, was vielleicht andere Institute im ganzen Jahre mehr gewähren sollten. Wie immer aber die Antwort ausfällt, es steht in des Einlegers Hand, auch durch die Postsparkassa sich ein höheres Einkommen für seine Ersparungen zu schaffen, wenn er, sobald er den dazu benöthigten Betrag in seinem Einlagebüchel angesammelt hat, vom Postsparkassen-Amte ein Staatspapier für seine Rechnung kaufen läßt. Das trägt ihm dann fünf und mehr Perzent und er kann es bei der Postsparkassa liegen lassen gegen ein von derselben ihm übersendetes Rentenbüchel, auf das er weitere Ankäufe und Verkäufe bewerkstelligen lassen kann. Die Postsparkassa besorgt Ankauf und Verkauf um eine geringe Provision, rechnet nichts für die Aufbewahrung der Staatspapiere und von je 1000 fl. Zinserträgniß nur einen Gulden für die Einwechslung der Coupons. Die Zinsen der Staatspapiere, welche der Einleger beim Postsparkassen-Amte erliegen hat, werden, wenn er nicht anderweitig darüber verfügt, seinem Einlagebüchel gutgeschrieben und er kann sie sodann durch eine Kündigung flüssig machen, so daß die Behebung des Geldes bei welcher Sammelstelle immer, ohne jede Kosten sich vollzieht.

Wer nicht mit dem Minimum der Einlage von 50 Kreuzern zu sparen beginnen kann, der kaufe sich eine Postsparkarte, die es möglich macht, bei einem

Anfange von fünf Kreuzern nach und nach die Einlage von 50 Kreuzern zu sammeln und in ein Einlagebüchel eintragen zu lassen.

Niemand sage, daß ein Betrag zu gering sei, um ihn zu ersparen, auch das kleinste Kapital ist eine Stütze und kann unter Umständen die Möglichkeit eines Erwerbes bieten, auf den der Besitzer ohne dieses Kapital hätte verzichten müssen. Uebrigens nicht nach der ziffermäßigen Höhe seines Betrages allein darf der Werth eines ersparten Kapitales bemessen werden. Mit dem kleinsten Guthaben eines Einlegers kann eine hohe Summe von Lebensmuth, Kraft der Entsagung, Ordnungssinn, Pünktlichkeit und Rechtschaffenheit verbunden sein. Fast immer wird man da, wo trotz mißlicher Verhältnisse gespart wurde, im Gefolge der Sparsamkeit diese Eigenschaften finden. Sie aber sind es vor Allem, welche die Menschen wohlhabend machen. Nicht die Spekulation, nicht das stete Jagen nach großem Gewinne gründet den Reichthum der Nationen. Wie oft ist bei solchem Gewinne hier gewonnen, was dort verloren wurde, und wie selten tritt diese Art von Glück ein dort, wo es erwartet wird. Und dann, wenn der jahrelang erhoffte Gewinn einmal einschlägt, heißt es doch nur zu oft: „Wie gewonnen so zerronnen". Wenn nicht die Geschicklichkeit des Wirthschaftens mit dem Besitze des Geldes zugleich gekommen ist, so bringt das Geld selten Segen. Die Wirthschaftlichkeit aber kann nur erlernt und geübt werden durch — das Sparen.

Die Vortheile, die für den Einzelnen hiedurch zur Geltung kommen, sind in noch höherem Maße vorhanden für das große Ganze der Bevölkerung des Staates. Wo von Millionen von Sparern — wie z. B. in der englischen Postsparkassa — ein großes Kapital angesammelt wird, das vorher nicht vorhanden war, da wird der allgemeine Kredit, der Unternehmungsgeist, werden Handel und Gewerbe gehoben und belebt und machen es möglich, daß die Arbeiten des Einzelnen besser, preiswürdiger verwerthet werden.

An dem unscheinbaren Kreuzer des Sparers hängt eine Summe von produktivem Schaffen, gesunder Entwicklung und gesicherter Wohlfahrt für das ganze Reich.

Wie die Post selbst ein unentbehrliches großartiges Werkzeug menschlicher Kultur und Gesittung geworden ist, so soll auch die Postsparkassa in jedem Haushalte, sei er groß oder sei er klein, ihren Platz einnehmen. Jedermann kann sich der Postsparkassa mit Vortheil bedienen.

Der Gewerbsmann kann durch das Einlagebüchel den Fabrikanten ohne Kosten und Spesen bezahlen. Der Kaufmann deckt durch das Einlagebüchel den Kommissionär, der ihm seine Waare geliefert, indem er demselben eine Zahlungsanweisung des Postsparkassen-Amtes kostenfrei übermittelt. Der Privatmann sammelt mit dem Einlagebüchel alle in gewissen Zeiträumen fälligen Posten, wie: Miethzinse, Zeitungsabonnements ꝛc. ꝛc. Der Landwirth legt auf das Einlagebüchel der Postsparkassa ein, was er zurücklegt für Ankauf von Vieh und Ackerwerkzeugen. Jeder Reisende, der ein Einlagebüchel besitzt, hat mit demselben einen Kreditbrief für ganz Oesterreich, der ihm weder Provision noch Stempel kostet. Allen Fabriken und Unternehmungen wird die Postsparkassa leicht dienen können, um die Arbeiter zur Sparsamkeit zu veranlassen. Allen Familienvätern, allen Geistlichen, Lehrern und Erziehern sei die Postsparkassa ein Mittel, um das Interesse an der Sparsamkeit in der Jugend zu erwecken, ähnlich wie dies in England geschieht.

Selbst der Reichste wird ein Einleger der Postsparkassa sein wollen, wenn er sich den Zweck des Institutes vor Augen hält und erkennt, daß mit jedem Einleger mehr der Nutzen des Institutes für die Gesammtheit größer wird. Nur

wer den Menschen hilft, sich selbst zu helfen, leistet ihnen in Wahrheit Hilfe. Diese Hilfe nun leisten sich gegenseitig alle Einleger der Postsparkassa, von denen ein jeder als ein werkthätiger Mitarbeiter an dem Wohle der minderbemittelten Klasse, ob er nun selbst zu dieser Klasse gehört oder nicht, gelten darf.

Das k. k. Postsparkassen-Amt hat sich bei seiner Einrichtung von den Erfahrungen der anderen Länder leiten lassen. Manches hat es hinzugefügt, was als eine Verbesserung gelten darf und Alles, was im Laufe der Zeit sich als wünschenswerth und mit der Sicherheit der Einleger vereinbarlich herausstellt, wird es in schneller und umfassender Weise einzuführen trachten; denn sein ganzes Streben besteht darin, der Bevölkerung ein nützliches und praktisches Werkzeug der Sparsamkeit zu bieten, ein sorgsamer und treuer Diener des Publikums zu sein, in dessen Hände es nunmehr gelegt ist, die mit der Errichtung des neuen Institutes verbundenen Zwecke zu verwirklichen.

Das k. k. Postsparkassen-Amt beginnt nunmehr seine öffentliche Thätigkeit und hofft, wenn es nach Ablauf des Jahres wieder vor die Bevölkerung tritt, um Rechenschaft zu legen, daß es von vielen Tausenden verständnißvoller Mitarbeiter, von vielen Tausenden fleißiger Hände berichten und daß es einen wirklichen, nicht auf trügerischen Boden gestellten, nicht mit fremder Kraft erreichten wirthschaftlichen Fortschritt in der Geschichte des Kaiserstaates verzeichnen darf.

Inhalt.

	Seite
Vorbemerkung	649
Zur Reform der bestehenden Sparkassen	650
Zur Beseitigung der deutschen Staats-Lotterien	656
Zur Praxis der Postsparkassen	663
Die Postsparkassen in England	663
Die Postsparkassen in Belgien	667
Die Postsparkassen in Italien	668
Die Postsparkassen in den Niederlanden	670
Die Postsparkassen in Frankreich	671
Die Postsparkassen in Oesterreich	674
Die Postsparkassen im übrigen Ausland	681
Zur Einführung von Reichspostsparkassen	682
Zur Einführung der Postsparkassen in Württemberg	691
Zu Gunsten der Postsparkassen	695

Die bäuerliche Erbfolge.

Vortrag, gehalten in der Zentral-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern

von

Dr. v. Helferich,

Hofrath und Professor in München.

Meine Herren! Unser verehrter Herr Präsident hat mich aufgefordert, in der heutigen Versammlung einen Vortrag über die bäuerliche Erbfolge zu halten. Ich habe diesen Auftrag gern übernommen; denn ich beschäftige mich seit vielen Jahren mit diesem Gegenstand und ich darf wohl an dieser Stelle meine Freude darüber ausdrücken, daß Ideen, die ich vor drei Jahrzehnten darüber ausgesprochen, sich heut zu Tag Geltung in Kreisen erworben haben, welche denselben früher sehr ferne standen.

Die Veranlassung zu der Aufforderung haben ohne Zweifel die neuen Gesetze und gesetzgeberischen Bestrebungen gegeben, welche während des letzten Jahrzehnts in einer Mehrzahl von nördlichen, besonders nordwestdeutschen Territorien und in Oesterreich zu Tage getreten sind.

Das Wesentlichste dieser neuen Gesetze geht dahin, an die Stelle des römischen Intestaterbrechts das deutschrechtliche Anerbenrecht zu setzen. Jenes zielt bekanntlich auf eine möglichst gleichheitliche Erbtheilung wie beim beweglichen so auch beim unbeweglichen, insbesondere auch dem landwirthschaftlichen Grundvermögen ab, entweder durch Theilung der Grundstücke selbst oder durch den Verkauf derselben und die gleiche Vertheilung des Erlöses. Nach diesem Recht soll ab intestato, also wenn der Erblasser nichts anderes verfügt, der bäuerliche Besitz ungetheilt an einen Erben, den ältesten oder jüngsten Sohn, den Anerben, gelangen. Dieser soll dabei einen solchen Vorzug erhalten, daß er im Stande ist, den Hof als Ganzes gut zu bewirthschaften und die Familie im Besitz desselben zu erhalten.

Von wesentlichstem Einfluß in dieser Richtung ist, und darin stimmen alle erwähnten deutschen Gesetze und Gesetzentwürfe überein, daß für die Schätzung des Gutes nicht sein möglicher Verkaufswerth maßgebend sein soll, sondern der meist weit niedrigere Nutzungs- oder Ertragswerth, sei es, daß dieser nach dem steuerlichen Katasterreinertrag ermittelt werden soll wie z. B. in Brandenburg und nach dem österreichischen Projekt, oder durch direkte neue Einschätzung wie z. B. in Hannover. Wie in letzterer Beziehung unterscheiden sich die Gesetze auch darin, daß entweder das Hofinventar neben dem Gutswerth bei Festsetzung der Erbmasse besonders in Ansatz kommen soll oder nicht, und daß der Anerbe noch einen Theil des ermittelten Nachlasses voraus erhalten soll (in Hannover $^1/_3$, in Oldenburg 40 Proz.), während andere Gesetze einen solchen Vortheil nicht ausdrücklich festsetzen. Diese Unterschiede, so erheblich sie sind, können in der Wirk-

lichkeit sich als minder bedeutend erweisen, da es in der Hauptsache auf die Schätzung des Gutes ankommt.

Die Pflichttheilsberechtigung der Miterben an dem ermittelten reinen Nachlaß, also Hofwerth und sonstiges etwa vorhandenes Vermögen minus Schulden und Lasten, bleibt intakt. Doch wird mehrfach ausdrücklich festgesetzt, daß solche Bestimmungen des Erblassers, wodurch dem leiblichen Vater des Anerben lebenslänglich oder der leiblichen Mutter bis zur Großjährigkeit des Anerben der Hof zur Verwaltung und Nutzung überlassen wird, und wodurch die Auszahlung der Erbtheile an die Miterben bis zu deren Großjährigkeit hinausgeschoben wird, auf Grund angeblich verletzter Pflichttheilsberechtigung nicht angefochten werden dürfen. Die bei Gutsübergaben unter Lebenden stipulirten Altentheile oder Austräge werden selbstverständlich geschützt, und ebenso bleiben die ehelichen Güterrechte und die etwa bei der Heirat abgeschlossenen Eheverträge von der neuen Intestaterbgesetzgebung unberührt.

Diese wenigen Bemerkungen genügen, um den Charakter der neuen Gesetze zu bezeichnen; einiges Weitere, wie namentlich über die Ausdehnung der Gesetze auf die landwirthschaftlichen Besitzungen, wird später erwähnt werden.

Machen wir uns ein Bild, wie die Gutsbesitzer bei solchem Intestaterbrecht sich im Leben befinden werden, so läßt sich dasselbe so bezeichnen: Jeder Gutsbesitzer, welcher unter die Wirksamkeit der neuen Gesetze kommt, kann Schulden machen und auf sein Grundstück hypothekarisch eintragen lassen wie jetzt auch; er kann Parzellen des Gutes oder auch das ganze Gut verkaufen; er kann seinen Besitz zu einem von ihm festgesetzten Preis (Pflichttheile der Miterben vorbehalten) dem von ihm bestimmten Erben unter Lebenden oder von Todeswegen übergeben oder sämmtlichen Erben gleichheitlich mit oder ohne Naturaltheilung zuwenden. Thut er aber Nichts, dann tritt das Anerbenrecht und nicht das römische Recht bei der Erbtheilung ein.

Auch bei uns sind Stimmen laut geworden, welche die gleiche Aenderung unseres Rechts anstreben zu dem Zweck unsern Bauernstand zu erhalten. Es gibt Viele, welche nach meiner Ansicht mit Recht diese Erhaltung und, wo es noth ist, neue Befestigung desselben für eine Lebensfrage unseres Volks ansehen, von deren glücklicher Lösung die ganze Zukunft desselben in politischer und wirthschaftlicher Beziehung abhängt. Aber man geht bei uns zum Theil noch weiter. Es sind auch Stimmen laut geworden, welche direkte Beschränkungen der Theilbarkeit und der Verpfändbarkeit des Bodens verlangen. Unter dem von Amerika herübergekommenen Wort Heimstätte, das dort einen ganz andern Sinn hat als die Vertreter dieses Gedankens ihm beizulegen pflegen, verlangt man, daß Erbgüter, also eine Art bäuerlicher Fideikommisse, errichtet werden von genügendem Umfang, um als Nothanker für eine Familie zu dienen, und nicht zu groß, als daß nicht noch Boden zur freien Disposition übrig bliebe. Solche Güter sollten dann nur in beschränktem Umfang verkäuflich und verpfändbar, auch gegen Zugriffe der Gläubiger wegen persönlicher Schulden gesichert sein. Wir selbst haben ein ähnliches Gesetz vom Februar 1855, wovon später noch die Rede sein wird, und in Oesterreich ist es neuestens zu einem Gesetzentwurf der Art gekommen.

Diese letzteren Gedanken und Vorschläge haben mit dem Anerbenrecht den Zusammenhang, daß das letztere die innere Voraussetzung jener ist. Allerdings lassen sich Familiengüter, Erbgüter, Heimstätten denken, welche im gemeinsamen Besitz und Genuß der Familienglieder stehen. Die Hauskommunionen in Serbien und im österreichischen Küstenland sind Beispiele solcher Einrichtungen; im Kleinen und vorübergehend findet sich etwas Aehnliches auch bei uns. In Mittel- und

Unterfranken soll es vorkommen, daß nach dem Tode eines Ehegatten der andere Theil mit den Kindern zusammen im Miteigenthum die Wirthschaft fortführe. Solche Familiengüter können als dauernde Institution dem Zweck sehr gut entsprechen, so lange das patriarchalische System dem Familienoberhaupte eine weitgehende Gewalt einräumt und die Zahl der Familienangehörigen nicht zu groß ist. Unter entgegengesetzten Verhältnissen werden sie zum Sitz eines landwirthschaftlichen Proletariats, wie Erfahrungen aus dem österreichischen Küstenlande zeigen.

Bei uns kann von einer Einrichtung dieser Art keine Rede sein, nicht blos weil sie schließlich zum wirthschaftlichen Unglück führt, sondern auch weil sie dem Geist der Bevölkerung widerstrebt. Unser Volk will auch einen Besitz als festen Hort der Familie wenigstens für *eine* Generation. Recht bezeichnend haben unsere Bauern für den Hof das Wort „Heimat". Aber unsere Leute können sich doch diese Heimat nur im Besitz und in Verwaltung *eines* Herrn denken, eben des *Bauern*. So kommen wir auch für das Institut des Familienguts oder des Erbguts oder der Heimstätte auf eine Erbfolge, die den ungetheilten Hof einem Erben zuweist.

Nun leugne ich nicht, daß es nothwendig werden kann, auch dem Institut des Erbgutes oder der Heimstätte und vielleicht noch andern Beschränkungen der Theilbarkeit bei uns Eingang zu verschaffen. Aber davon soll zunächst keine Rede sein. Meine Aufgabe ist für heute darauf beschränkt, die auch für dieses Institut entscheidende Erbfolgefrage zu besprechen.

Fragen wir nun, was eine Aenderung unserer Intestaterbordnung in der bezeichneten Richtung zu wirken vermag, so möchte ich Ihnen zuerst eine Geschichte erzählen, die ich selbst erlebt habe.

Im Jahre 1854 oder 55, also gegen das Ende der landwirthschaftlichen Krisis, die von 1849 an das Württemberger Land heimsuchte und wohl intensiver war als unsere jetzige, kam ich unter Führung des damaligen Präsidenten der Regierung der hohenzollerischen Lande in einen im Süden dieses kleinen Territoriums liegenden Ort, wo ein sehr wohl situirter Bauer war, ein rechtes Musterexemplar eines Bauern, wie ihn die Verwaltungsbeamten besonders hochschätzen. Ich fand ihn mit Ausführung des Baus einiger Wohn- und Wirthschaftsgebäude beschäftigt. Auf meine Frage, was er da mache, erwiderte er kurz und halbärgerlich: „ich muß jetzt meinen Hof zerreißen. Ich habe viele Kinder; einige von ihnen sind schon versorgt; aber fünf sind noch unversorgt. Für diese will ich jetzt neue Anwesen gründen." Auf meine weitere Frage, wie groß der Hof sei, antwortete er: „etwa 300 Morgen guter Boden." Nun sagte ich: „5 in 300 gibt 60, das ist noch immer ein schöner Hof. Aber wenn nun die Kinder auch wieder fünf Erben haben, dann gibts 12 Morgen; und wenn die nächste Generation abermals so stark ist, dann gibts 2,4 Morgen für Jeden. Wie stehts dann mit dem Hof und der Familie?" „Ja", sagte der Bauer bewegt, „dann gibts eben ein Dorf und viel arme Leute drin." „Aber warum zerreißt Ihr denn Euren Hof, und laßt ihn nicht wie Eure Vorfahren ungetheilt. Die Familie steht dann doch gesichert und von dem festen Familiengut aus werden die Kinder, die vom Gut nichts bekommen, unterstützt und versorgt." Darauf er: „Was will ich machen? Früher war der Hof lehenspflichtig. Da wußte Niemand anders, als daß der Hof ungetheilt bleiben müsse. Ein Sohn übernahm ihn zu einem mäßigen Anschlag, die andern Kinder bekamen ihre Abfindungen und Alle waren zufrieden. Jetzt haben nach dem geltenden Recht alle Kinder gleichen Anspruch an das elterliche Vermögen. Alle sagen zu den Eltern gleichmäßig Vater und

Mutter; sie wollen und sollen deshalb gleich behandelt werden. Was bleibt uns übrig als theilen?"

Diese Erfahrung war mir lehrreich, weil sie mir zeigte, daß die bloße Sitte, im Widerspruch mit dem Recht, harten Stand hat. Das römische Recht erzwingt ja unmittelbar nicht das Theilen; aber es legt sein Gewicht in die Wagschale zu Gunsten der Theilbarkeit der Güter, während das alte Recht, das deutsche Anerberecht, und sagen wir, das neueste Recht einiger Territorien, sein Gewicht in die Wagschale fürs Nichttheilen legt.

Schon das nun, daß durch eine Aenderung des Intestaterbrechts die Theilungen zwar nicht unmöglich gemacht werden, aber daß der Sinn des Volks auf's Nichttheilen gerichtet wird, werden unglückliche Theilungen verhütet und damit der Entstehung vieler unselbstständiger Wirthschaften ein Damm entgegengestellt. Das ist die erste, wie ich meine, gute Wirkung des Anerbenrechts als Intestaterbrecht.

Die zweite ist die, daß der Grundbesitz als das, was er für Bauern ebenso wie für die Großgrundbesitzer ist und sein soll, nämlich als Familieneigenthum anerkannt wird. Dem reinen Mobiliareigenthum kann dieser Charakter nur schwer und selten zu eigen werden; das Grundeigenthum hat ihn von Natur aus. Der Besitzer, mag er auch voller Eigenthümer sein, fühlt sich immer nur als eine Art Nutznießer des Guts; die Familie sieht im Hof eine gemeinsame Heimat, die sogar über eine Generation hinaus noch Bedeutung behält. Damit hängt die Wirkung der Autorität zusammen, welche dem Bauern als Familienoberhaupt zukommt. Er hat das Recht, den Anerben zu bestimmen; von ihm hängt es in der Hauptsache ab, wie groß die Abfindungen der Miterben sein sollen. Als Vertreter des Hofs, das ist der Familienheimat, bestimmt er die Unterstützungen, welche den Miterben im Fall der Noth zu Theil werden. Mag diese Autorität oft genug mißbraucht werden, im Ganzen wirkt sie als Steigerung des Verantwortlichkeitsgefühls und als ein Stützpunkt der Ordnung und Familienzucht segensreich.

Das Dritte ist, daß dies Recht der übergroßen Verschuldung ein Hinderniß bereitet, und indem ich diese Seite hervorhebe, berühre ich vielleicht die schlimmste Wirkung unseres heutigen bäuerlichen Rechts. Denn dieses wirkt unmittelbar auf eine hohe Schätzung der Grundstücke und damit auf hohe Abfindungen der Miterben, eben weil diese möglichst gleich behandelt werden wollen und sollen und ihre Ansprüche auf das höchste Maß steigern. Freilich ist dabei vorausgesetzt, daß das Intestaterbrecht dem Gedanken der Erhaltung des Guts in der Hand des Anerben ausreichend kräftigen Ausdruck gibt. Ist das nicht der Fall, so darf man auch vom Intestaterbrecht, das ja die Gedanken und die Sitten des Bauern bestimmen soll, nicht allzuviel Wirkung erwarten, sobald einmal die allgemeinen Ideen, die ja auch eventuell den Richter beherrschen, der Gleichheitstendenz bei der Erbvertheilung Vorschub leisten. Wir haben in Altbayern mit Ausnahme des Sulzbach'schen Gebiets noch heute bei Intestaterbfällen das Anerbenrecht; aber die Bestimmung des Gesetzes, daß der Hof dem ältesten Manneserben um einen „leidentlichen" Anschlag zufallen solle, hat das allmähliche Aufkommen sehr hoher Uebernahmspreise mit ihren verderblichen Folgen für die Verschuldung des Grundbesitzes nicht verhindert. Auch von den neuesten Gesetzen enthalten einige solche Bestimmungen, daß ihre Wirksamkeit in dieser Beziehung bezweifelt werden muß.

Wie schon erwähnt, ist die Hauptsache immer die richtige Schätzung des Hofs nach dem Ertrags- anstatt nach dem Verkaufswerth. Wird der erstere richtig, also auch mit Abzug sämmtlicher Arbeitskosten vom Rohertrag, geschätzt, so kann die Differenz zwischen beiden sehr groß werden (— man denke besonders an

Waldgüter —), auch wenn die Kapitalisirung des Ertrags kein besonders hoher Zinsfuß, sondern nur derjenige angenommen wird, welchen die Bauern gewöhnlich bezahlen. Aber auch ein solcher Anschlag des Guts reicht in der Regel nicht aus, um dem Anerben die Uebernahme des Guts möglich zu machen, wenn mehrere Kinder oder Schulden von einiger Erheblichkeit bereits vorhanden sind. Die Bestimmung eines besonderen Vortheils des Anerben neben der Schätzung nach dem Ertrag muß im Intestaterbrecht noch hinzukommen, wenn letzteres das in der Regel Richtige bestimmen soll. Freilich ist es unmöglich, ein für alle Fälle zutreffendes Maß dieses Vorzugs zu bestimmen, weil die Verhältnisse nicht nur nach den Kulturverhältnissen sondern auch nach dem individuellen Vermögensstand des Erblassers zu verschieden sind. Fast immer wird deshalb der Bauer veranlaßt sein, entweder durch Testament oder bei der Gutsübergabe unter Lebenden besondere Bestimmungen zu treffen. Aber da der Bauer in dieser Beziehung freie Hand hat, so ist es wohlgethan, eher strengere, dem Interesse des Anerben und der Erhaltung des Hofs bei der Familie entsprechende Anordnungen für den Fall der Wirksamkeit des Intestaterbrechts zu treffen als solche, die den Hof durch zu hohe Abfindungs- oder Erbschulden gefährden können. Erbschulden haben das Eigenthümliche, daß sie das Kapital der Landwirthschaft entführen, während andere Schulden für Ankäufe, Meliorationen 2c. ihr Kapital bringen. Sind sie einiger Maaßen hoch, so gefährden sie unmittelbar die Wirthschaft, die in der Regel beim Antritt des Anerben Kapital braucht, und gefährden auf's Höchste den Besitz des Hofs selbst, sobald auch nur mäßige Unglücksfälle oder vorübergehend ein Niedergang des Ertrags eintreten. Gutsübernahmen zu hohem Preis und starke Erbschulden bringen den Anerben in die Lage eines Spielers, der nur spärliche Gewinnste zu machen im Stande ist, aber sehr viel Nieten in Aussicht hat.

Das Vierte ist, daß durch die Einführung des Anerbenrechts ab intestato die deutsche Erbordnung wieder zur Geltung kommt, und daß damit ein Fehler ja ein Unrecht wieder gut gemacht wird, welches am Bauernstand begangen wurde.

Das Anerbenrecht ist uralt und hat sich auch seit dem Eindringen des römischen Rechts im bäuerlichen Leben in der Hauptsache erhalten. Das Mittel dazu boten weniger Gesetzesbestimmungen in einzelnen Territorien, als vielmehr das schon seit dem 9. Jahrhundert aufkommende Lehensverhältniß und die Grundherrlichkeit. Hierdurch entwickelte sich die Geschlossenheit der Höfe zum Theil auch in Gebieten, wo vielleicht das Anerbenrecht von früher her nicht bestand. Nur in einigen Territorien, wie ich finde meist geistlichen, hat trotz der Grundherrlichkeit das römische Recht und damit das System der Theilbarkeit durchgegriffen. Sonst hat mit der Geschlossenheit der Höfe das Anerbenrecht bis in die neueste Zeit, bis zur Aufhebung der Lehens- und Grundbarkeit der Bauern erhalten. So verderblich nun das System der Lehens- und Grundherrlichkeit wirkte, indem es in norddeutschen Territorien, ebenso wie in England, sogar die Einziehung, die sogenannte Legung der Bauernhöfe von Seiten des Grundherrn erlaubte und überall die bäuerlichen Lasten oft bis zur Unerträglichkeit steigerte, so hat es doch das Gute gehabt, daß es mit der Untheilbarkeit der Höfe die Erhaltung des Anerbenrechts und darum des Bauernstandes ermöglichte. Als nun, bei uns 1848, die Grundherrlichkeit aufgehoben und die Reallasten für ablösbar erklärt wurden, da wäre es nahe gelegen, die Untheilbarkeit der Bauernhöfe und damit das Anerberecht oder unmittelbar das letztere ohne die erstere gesetzlich festzuhalten. Jenes ist auch hie und da geschehen z. B. in Braunschweig, in Theilen von Hannover, Sachsen in beschränktem Umfang; in der Hauptsache aber ist es, auch bei uns, nicht geschehen. Man dachte damals nicht daran und stand noch zu sehr unter

dem Eindruck der sogenannten liberalen d. h. städtischen dem Mobiliareigenthum entsprungenen Rechtsanschauungen, denen bei der Verbindung des Freiheits- mit dem Gleichheitsprinzip das römische Erbrecht besser entspricht. Etwas später wollte man den Bauern wenigstens die Hand reichen, um Untheilbarkeit und Anerbenrecht sich zu sichern, und schuf das Erbgutsgesetz von 1855. Aber der Versuch blieb ohne Erfolg.

Fasse ich die Vortheile noch einmal zusammen, die man durch das Anerbenrecht ab intestato erreichen kann, so sind es ein Damm gegen übermäßige Güterverkleinerung, Befestigung des Familiensinns und der Autorität im bäuerlichen Leben, Minderung der Erbschulden und Uebereinstimmung des Intestaterbrechts mit der alten Sitte. Alles das wird nicht durch Zwang bewirkt, nicht durch Aufhebung oder Beschränkung des freien Verkehrs mit Grund und Boden, sondern mittelbar durch Einwirkung auf die Geistesrichtung und den Willen der bäuerlichen Bevölkerung.

Aber alles hat seine zwei Seiten und man kann mit mehr oder minder Grund einer Aenderung des Intestaterbrechts in der bezeichneten Richtung auch Widerspruch entgegensetzen.

Zuvörderst wird die natürliche Gerechtigkeit geltend gemacht. Es wird gesagt, es ist nur gerecht, wenn alle Erben gleich behandelt werden. Das ist ganz wahr vom individuellen Standpunkt der Einzelnen innerhalb der Familie aus betrachtet, aber falsch auf dem Standpunkt der Familie als Ganzes. Wir, meine Herren, die wir unter dem Eindrucke der dem römischen Erbrecht entsprechenden individualisirenden Anschauung vom Gerechten stehen, werden jene Forderung für gerecht halten und der Landwirth im Theilbarkeitsgebiet thut's auch und handelt darnach. Der Bauer im alten Sinn aber empfindet nicht so, ebenso wenig wie der adelige Fideikommißbesitzer. Er denkt zuerst an die Erhaltung der Familie und ihres Besitzes, der „Heimat." Für diese Opfer bringen zu sollen, gilt den Angehörigen der Familie nicht als Unrecht, das sie erleiden, sondern als selbstverständliche Pflicht, und, meine Herren, gerade bei uns ist diese Anschauung vielfach noch sehr fest und weit verbreitet. Auch kommt zur Erwägung, daß überall, wo das Anerbenrecht besteht, die Familienhäupter eifrig darnach trachten, durch Ersparnisse, eventuell mit Benützung der Lebensversicherung für die jüngeren Erben nach Kräften Sorge zu tragen. Sodann darf man fragen, was blüht dann schließlich bei fortgesetzter „gerechter" Theilung den Einzelnen selbst für ein Glück? Möglicher ja wahrscheinlicher Weise nichts als allgemeine Verarmung der Bodenbesitzer. Kann aber das als gerecht gelten, was schließlich zum Unglück führt? Bei Vergleichung des Wohlbefindens der im Erbe verkürzten Erben in den Gegenden mit Anerbenrecht und des Zustandes der sogenannten kleinen Leute in den Theilbarkeitsgebieten wird Niemand im Allgemeinen dem letzteren den Vorzug geben.

Als die zweiten Gegner führe ich diejenigen an, welche der Theilbarkeit des Bodens selbst das Wort reden und sagen, je mehr die Besitzungen verkleinert werden, desto besser. Kleine Besitzungen werden fleißiger bewirthschaftet und kleine Eigenthümer sind besser daran als Dienstboten und Taglöhner bei größeren Besitzern. Gegen Uebermaß der Theilungen schützt das eigene Interesse und die Einsicht der Landwirthe. Das Alles ist ja bis auf einen gewissen Grad wahr, und wir Alle wissen, daß gewisse Kulturen, z. B. Taback-, Wein-, Gemüsebau, sich mit einer weitgehenden Parzellirung und Besitzverkleinerung vertragen, ja dieselbe bis auf einen gewissen Grad verlangen. Aber die große Lehre der Geschichte ist doch die, daß bei freier Theilbarkeit und einem Theilungen befördernden Rechtszustand die erste Generation nach Beginn der Theilungen sich in der Regel

nicht schlecht, sondern recht wohl befindet. Bei fortgesetzten Theilungen entstehen jedoch allmählich viele unkräftige Wirthschaften, welche theils zu klein, theils zu tief verschuldet sind, um schlimme Zeiten, wie sie immer wiederkehren, zu überwinden. Treten solche ein, so greift das städtische Kapital zu, erwirbt das Eigenthum am Boden und an die Stelle des früheren Bauern tritt ein abhängiger Pächterstand. Werden dann größere Pachtungen gebildet wie in England und theilweise im nördlichen Frankreich, so kann das Interesse der landwirthschaftlichen Kultur als gesichert erscheinen; aber der selbständige mittlere und kleinere Bauernstand ist vernichtet. Wird der Grundbesitz im Kleinen verpachtet, wie in Italien, dann entsteht neben dem Großgrundeigenthume (Latifundienbesitz) ein proletarisches Kolonat. Oft kaufen auch Großgrundbesitzer derartige haltlos gewordene Wirthschaften zusammen und vergrößern damit ihre eigenen Güter, wie nicht eben selten im nördlichen Deutschland, so daß dann neben solchen Grundbesitzern nichts besteht als Taglöhner und Dienstboten, ein Verhältniß, das früher oder später als schweres soziales Unglück sich erweisen muß. Häufig bleiben die verschuldeten kleinen Besitzer im Besitz mit oft wiederkehrenden Gantungen und häufigem Wechsel der Besitzer zwischen der Lage von Taglöhnern, Pächtern und Eigenthümern; sie bilden mit ihren Zwergwirthschaften ein Proletariat, das außer Stande ist, üble Zeiten zu überstehen, die nothwendigen öffentlichen Lasten zu tragen und Dienste zu leisten Trotz des oft großen Fleißes der Besitzer sinkt dann auch die landwirthschaftliche Kultur, weil es an Kapital und zumal am Viehstand fehlt, der noch dazu oft aus sogenanntem Stellvieh besteht, d. h. thatsächlich dem jüdischen Viehhändler gehört. Die Gegenden an der Lahn und Saar, Theile von Württemberg, Hessen, unserer Pfalz, auch im nördlichen Unterfranken sind Beispiele solcher Zustände.

Ich bin weit entfernt, zu behaupten, das System der freien Theilbarkeit müsse solche Folgen haben. Wir finden auch bei uns in der Pfalz, in Württemberg, Baden und anderen Gegenden viele Ortschaften, wo jene Folgen nicht eingetreten sind. Wo die Bevölkerung eine höhere Lebenshaltung für sich verlangt und sich davon nicht herabdrücken läßt, da können sich gesunde Verhältnisse erhalten. Aber die schiefe Ebene, die zum Unglück führt, ist vorhanden und man darf den augenblicklichen Zuständen nicht zu viel trauen. Unser modernes Recht ist doch eigentlich überall sehr jung, in der Pfalz noch nicht 100, bei uns noch nicht 40 Jahre alt. Und wie viel ist wohl schon seitdem vom alten bäuerlichen Besitz verloren gegangen! Eine statistische Nachweisung darüber besitzen wir nicht. Ich fürchte aber, daß durch Güterzertrümmerungen, direkte Theilungen unter den Erben, durch Aufkäufe der Großgrundbesitzer und Kapitalisten, durch Zwangsverkäufe in Folge von Ueberschuldung selbst in den widerstandskräftigeren Landestheilen der Verlust größer ist als man glauben möchte. Unzweifelhaft ist die Gefahr auf der schiefen Ebene weiter hinabzugleiten außerordentlich groß. Derartige Entwicklungen dauern lange, Jahrhunderte lang; aber ihr Ziel und Ende ist sicher.

Als dritte Klasse von Opponenten nenne ich die Pessimisten. Diese — und es sind tief denkende und patriotisch gesinnte Männer darunter — sagen: es nützt. Alles nichts, der Stein ist im Rollen, kein Mensch und kein Gesetz kann ihn aufhalten. Wir müssen einmal durch. Später werden Katastrophen die Lage wieder bessern, wenn die Nation noch Kraft zu gesunden Neubildungen hat. Aber, meine Herren, die pessimistische Weisheit ist wohlfeil und gar zu leicht versteckt sich hinter ihr die Faulheit, die nichts thun will, weil das Thun Mühe macht und auf Widerstand stößt. Solchen Gegnern können wir entgegengehalten, daß die neuen

Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik kein Bild von unseren bäuerlichen Verhältnissen geben, welches den Pessimismus als gerechtfertigt erscheinen ließe. Und gerade wir in Bayern haben wahrhaftig keinen Grund dazu. Wir haben, meine ich, wohl noch ein paarmal hunderttausend geschlossene große und kleine Bauernhöfe im Land und auch in den Theilbarkeitsgebieten ist entfernt nicht Alles schlecht, und der Sinn unserer ländlichen Bevölkerung ist im Ganzen noch auf Festhalten der alten Sitte und Ordnung gerichtet. Hier zu retten, was zu retten ist, zu bessern, wo Besserung möglich ist, indem wir die entgegenwirkenden Tendenzen bekämpfen, erscheint durchaus nicht als unmöglich, ja nicht einmal als besonders schwierig.

Eine vierte Klasse von Gegnern wird sagen: es ist gar nicht nöthig, daß etwas geschieht. Wir haben schon, was wir brauchen. Diejenigen, welche so reden, können sich

a) auf die herrschende Sitte unserer Bauern berufen, ihren Besitz geschlossen zu vererben, indem sie ihren Hof unter Lebenden einem Erben übergeben. In der That herrscht diese Sitte noch in einem großen Theil unseres Landes. Am wenigsten in der Pfalz, wo nur ein kleiner Strich auf der Sickinger Höhe (Gerhardsbrunn) ihr folgt. Auch in Unterfranken sind verhältnißmäßig wenige Orte mit geschlossen sich vererbenden Bauernhöfen. Zahlreicher sind sie in Oberfranken. In Mittelfranken sind sie besonders im südlichen Theil sehr verbreitet. Noch mehr ist dies der Fall in der Oberpfalz und in Schwaben, wenn gleich hier die entgegenstehende Praxis von Westen her bereits stärker eingerissen sein soll. Fast allgemein dagegen herrscht die Sitte in Ober- und Niederbayern. Hier mag auch wie im größeren Theil der Oberpfalz das schon erwähnte bayerische Intestaterbrecht günstig auf die Erhaltung der Sitte gewirkt haben, wiewohl, wie ich glaube, dieses an einem wesentlichen Mangel dadurch leidet, daß es nicht vorschreibt, wie die Güter eventuell geschätzt werden, und welchen Vortheil die Anerben bei der Gutsübernahme haben sollen. Ein sehr kräftiges Mittel zur Erhaltung der Sitte liegt gerade in diesem Gebiet in der isolirten Lage vieler Höfe und überall in der Schwierigkeit, neue Gebäude zu errichten für die abgerissenen Theile der Güter. Auch die Viehzucht, die im Süden des Landes die Landwirthschaft bestimmt, bildet einen Damm gegen die Verkleinerung der Höfe; denn diese Kultur in Verbindung mit Molkereiwirthschaft verträgt sich schwer mit Kleingüterbesitz, wiewohl das Berner Oberland ein entgegengesetztes Beispiel bietet, freilich hier auch mit schlimmen wirthschaftlichen und sozialen Zuständen. Aber täuschen wir uns nicht! Auf die Dauer kann sich die Sitte nur schwer erhalten, wenn das Gesetz sie nicht unterstützt. Denken Sie an den Bauer, von dem ich oben in meiner Erzählung Ihnen berichtete. Gerade ein Moment, die Ueberschätzung der Güter bei der Uebergabe wirkt zersetzend fort und fort weiter und führt mit der daraus folgenden Ueberschuldung sicher zur Untergrabung des Systems.

b) Sodann können sich diese Gegner auf unser Erbgütergesetz vom 22. Februar 1855 berufen und sagen: die Bauern können sich ja dieses Gesetzes bedienen, da haben sie schon das Anerbenrecht und noch mehr dazu, auch eine Beschränkung des Schuldenmachens und die direkte Nöthigung zum Nichttheilen des Besitzes. Aber, meine Herren, wir wissen Alle, daß dies Gesetz ein todter Buchstabe geblieben ist. Nur vier Besitzungen sollen zu Erbgütern gemacht worden sein, darunter zwei angeblich von solchen Städtern, die eine Art Fideicommiß gründen wollten, dessen Errichtung sonst ein Privilegium des Adels ist. Und offen gesagt, kann ich es nicht nur begreiflich, sondern muß es als richtig finden, daß unsere Bauern darauf nicht eingegangen sind. Denn erstens geht das Gesetz meines Erachtens zu weit in der Bindung des jeweiligen Erbgutsbesitzers; es macht ihn viel zu

abhängig von den Anwärtern und vom Landgericht, jetzt Amtsgericht, und zwar auch in solchen Dingen, welche mit der Erhaltung des Gutes selbst nichts zu thun haben. Die Abhängigkeit des Besitzers ist eigentlich darnach fast noch größer als die frühere vom Grundherrn. Sodann verleiht die Erbgutsstiftung den Besitzern nicht einmal Sicherheit gegen den Zwangsverkauf wegen persönlicher Schulden, ein Mangel des Gesetzes, der bei dem ihm nachgebildeten Hessen-Darmstädtischen vermieden wurde. Drittens gibt das Gesetz keine Sicherung gegen zu hohe Uebernahmspreise des Gutes durch den Anerben, indem es nur bestimmt, daß eventuell Sachverständige das Gut schätzen sollen, nicht aber, daß nur der Ertragswerth maßgebend sein und wie derselbe ermittelt werden soll.

Eine fünfte Klasse von Gegnern wird sagen: Die Aenderung des Intestaterbrechts reicht zur Erhaltung des Bauernstandes nicht aus; wir brauchen dazu positiv eingreifende Beschränkungen der Theilbarkeit und Verpfändbarkeit der Bauernhöfe. Schon oben habe ich gesagt, es sei möglich, daß man weiter gehen müsse; aber vorderhand möchte ich nicht rathen, weiter als bis zu einer Reform des Intestaterbrechtes zu schreiten. Diejenigen, welche sich mit dieser subjektiv wirkenden, auf die Geistesrichtung der ländlichen Bevölkerung gerichteten Reform nicht begnügen, welche den Grundbesitz objektiv ergreifende Maßregeln verlangen, stellen sich damit auf den Standpunkt der Vergangenheit. Unmittelbar nach Aufhebung der Grundherrlichkeit mit ihren Folgen konnten Beschränkungen der Theilbarkeit und Verpfändbarkeit eingeführt werden und einige Staaten haben auch diesen Weg eingeschlagen. Aber jetzt nach 30- bis 40-jähriger Freiheit erscheint eine derartige Politik als ein bedenklicher Anachronismus. Niemand, auch nicht der entschiedenste Lobredner des Alten, wird heutzutage die unbedingte Geschlossenheit der Grundbesitzungen verlangen. Er sieht ein, daß manche Bauerngüter für einen tüchtigen bäuerlichen Betrieb wirklich zu groß sind. Bei andern Gütern macht die durch die Verhältnisse gebotene größere Intensität des Betriebs eine Verkleinerung zulässig und sogar wünschenswerth. Die Errichtung von Fabriken und Ausdehnung der Industrie überhaupt kann die Erwerbung von Parzellen durch kleine Gewerbtreibende in hohem Grade nützlich, ja nothwendig machen. Mancher Bauer kommt in Verlegenheiten, woraus er sich nur durch Verkauf von Parzellen zweckmäßig retten kann. Wird aber die Abtrennung von Stücken von den Bauernhöfen nothwendig, wer soll dann über deren Zulässigkeit entscheiden? Es gibt nur zwei Möglichkeiten: entweder die Gemeinde oder der grüne Tisch. Beides aber hat seine Bedenken. Das Letztere setzt großes Vertrauen der Bauern zu den Beamten voraus, dessen sich diese nur ausnahmsweise erfreuen und das Erstere wird derjenige nur ungern wollen, der den Frieden in der Gemeinde ungestört sehen will.

Deshalb sage ich, so lange wir andere Mittel haben, so lange wir nicht gewiß wissen, daß diese andern Mittel nicht ausreichen, sollte man von direktem Schluß der Bauernhöfe absehen. Ein solches anderes Mittel ist jedoch allerdings die gesetzliche Einführung des Anerbenrechts mit einer entsprechenden Norm für die Schätzung des Ertragswerthes der Güter und für den Vortheil des Anerben des Guts.

Aber, fragen wir weiter: in welcher Ausdehnung sollte das Anerbenrecht bei uns eingeführt werden? und soll dasselbe fakultativ oder mit gesetzlichem Zwang zur Geltung kommen?

Zuerst einige Worte über die letztere Frage.

In sämmtlichen Gesetzen Nordwestdeutschlands ist die Einführung des Anerbenrechts als fakultative Maßregel erfolgt; dagegen nimmt der österreichische

Entwurf für dasselbe die gesetzliche Einführung in Aussicht. In den nordwestdeutschen Gebieten hat man das System der Höferollen beliebt. Welcher bäuerliche Grundbesitzer es verlangt und die sonst erforderliche Qualifikation hat, kann seinen Hof gegen eine kleine Gebühr (in Hannover 3 Mark) beim Amtsgericht in die Rolle eintragen lassen, und dann gilt für den Hof das Anerbenrecht nach den Bestimmungen des Gesetzes. In Hannover haben sich von den nach der ersten Fassung des Gesetzes aufnahmsfähigen etwa 100,000 Hofbesitzern alsbald circa 60,000 eintragen lassen; seit dem Erlaß der Novelle von 1880 soll die Zahl der eingeschriebenen Höfe noch gewachsen sein. Aus Oldenburg hören wir, daß etwas über 40 Proz. der aufnahmefähigen Hofbesitzer sich haben eintragen lassen. Wie der Zutritt, so ist aber auch der Austritt frei, womit dann wieder von selbst das gemeine Recht in Geltung tritt.

Nun frage ich: wird die Sache bei uns ähnlich gehen wie in Hannover? Werden unsere Bauern auch zum Amtsgericht mit 3 Mark in der Tasche kommen und ihren Hof in die Höfeliste eintragen lassen? Meine Herren, ich meines Theils kann mich zu einem solchen Glauben nicht erheben. Möglich ist es ja, daß durch den Einfluß von landwirthschaftlichen Vereinen, weltlichen und geistlichen Vertrauenspersonen ein gewisser Erfolg erzielt wird. Im Allgemeinen aber ist unser Bauer mißtrauisch gegen Andre, auch gegen das Amt; am liebsten will er mit diesem gar nichts zu thun haben. Und dann die vis inertiae! Unser Bauer denkt: Wozu soll ich erst zum Amtsgerichte gehen und meinen Hof eintragen lassen? Ich brauche das nicht, meine Voreltern haben so was auch nicht gehabt. Wenn ich den Hof übergeben will, so thue ich's nach meinem Willen; ich bin selbst Manns genug, das Richtige zu machen. Ich bekümmere mich nichts um's Amt oder landwirthschaftliche Vereine. Erinnern Sie sich, meine Herren, des Mißerfolgs unseres Erbgütergesetzes. Daß die Fehler desselben unsere Bauern abgehalten haben, Erbgüter zu stiften, glaube ich nicht. Diese Fehler wurden 1855 schwerlich erkannt und in der Hauptsache entsprach das Gesetz den bäuerlichen Anschauungen. Hätte Jemand damals einem Bauern Vorstellungen gemacht und ihm zugeredet ein Erbgut zu errichten, derselbe hätte am Schluß gewiß gesagt: „Ich brauch's nicht und mag nicht."

So sehe ich die Dinge an, bin aber weit davon entfernt, meine Ansicht für maßgebend zu halten. Bessere Kenner unseres Volks, wie ich solche unter den Anwesenden erblicke, werden vielleicht anders und richtiger urtheilen.

Dagegen bin ich ebenso überzeugt, daß unsere Bauern gegen die gesetzliche Einführung des Anerbenrechts ab intestato oder richtiger gesagt, gegen die Verbesserung desselben in Altbayern und neue Einführung in den anderen Landestheilen keine Einwendung erheben, im Gegentheil sich damit bald befreunden werden. Sie werden alsbald erkennen, daß ein solches Gesetz ihren Interessen und Anschauungen entspricht, so daß es so zu sagen auf ihrem eigenen Boden gewachsen ist. Sie werden einsehen, daß das Intestaterbrecht sie nicht davon entbindet, selbst durch Testament oder durch Uebergabe des Guts unter Lebenden für die Familie das Entsprechende anzuordnen, daß aber das Gesetz sie in ihren altererbten Gewohnheiten unterstützt.

Die letzte Frage, die ich zu besprechen habe, ist die nach dem Umfang, welche man dem alten und neuesten Intestaterbrecht geben soll.

Der österreichische Entwurf nimmt nur die Fideikommiß- und Lehensgüter, bei denen ein analoges Recht ohnehin besteht, und die Besitzungen solcher Personen aus, welche nicht miteinander in ehelichen Verhältnissen stehen; für den ganzen sonstigen Besitz, ohne Unterschied der Größe und der Kultur, soll das Gesetz

Wirksamkeit erlangen. In Brandenburg steht der Zutritt zur Höferolle jedem Grundbesitzer frei, der 75 Mark Kataster-Reinertrag nachweist. Das hannover'sche, lauenburg'sche und oldenburg'sche Gesetz läßt Jeden zu, der einen Grundbesitz mit besonderen dazu gehörigen Gebäuden besitzt.

Wollte man in Bayern das hannover'sche Gesetz in seiner ersten Fassung, wonach nur die thatsächlich untheilbaren, in der Hauptsache die alten Meier-Güter der Höferolle einverleibt werden konnten, zum Muster nehmen, so würde man in analoger Weise alle Grundstücke, die bisher geschlossen vererbt wurden, dem Anerberecht unterwerfen. Die Sache wäre unschwer auszuführen; denn die Konstatirung dieser Höfe ist leicht zu bewirken. Zu bemerken wäre noch, daß dann die Wirksamkeit des altbayerischen Privatrechts erheblich beschränkt würde, indem diejenigen Grundstücke, welche bisher nicht ungetheilt in Erbgang kamen, dem bestehenden Intestaterbrecht entzogen würden.

Eine ausgedehntere Aenderung fände das projektirte Intestaterbrecht, wenn man das hannover'sche Gesetz nach seiner neuern Fassung oder auch das brandenburgische Gesetzes zum Muster nähme; es würden dadurch auch in den Landestheilen, welche der Theilbarkeitsordnung unterliegen, zahlreiche Güter dem Anerbenrecht unterworfen. Aber die Frage entsteht, ob man nicht nach dem österreichischen Entwurf den ganzen land- und forstwirthschaftlichen Besitz, also auch die bisher als Theilungsobjekte behandelten kleineren und kleinsten Besitzungen, in die Wirksamkeit des neuen oder vielmehr alten Intestaterbrechts einbeziehen soll. Im preußischen Herrenhause sprach sich bei Gelegenheit der Berathung des brandenburgischen Gesetzes für eine so ausgedehnte Maßregel anfänglich sogar die Majorität aus. Die Folge einer solchen Gesetzgebung wäre ihre Einheitlichkeit, wodurch sie unzweifelhaft an Wirksamkeit gewänne, und die auch den kleineren und kleinsten Landwirthen gegebene leichtere Möglichkeit, ihren Grundbesitz zu konsolidiren und allmählig lebens- und widerstandskräftigere Besitzungen zu bilden, auch da, wo heute der Minimalbesitz mit seinen übeln Folgen herrschend ist. Ein Uebel wäre der Widerspruch des Intestaterbrechts mit den Gewohnheiten der Grundbesitzer in den Theilbarkeitsgebieten und die Nothwendigkeit, daß diejenigen, welche ihren Besitz wie seither unter ihre Erben gleichheitlich getheilt wissen wollen, dieß sicher nur durch eine letztwillige Verfügung erreichen könnten. Wollte man auch die Gebühren, die bei Testamentserrichtungen zu zahlen sind, noch so sehr herabsetzen, wo, wie beispielsweise im Altwürttembergischen, die Gewohnheit der Grundbesitzer besteht, überhaupt kein Testament zu machen, werden diese mit dem neuen Intestaterbrecht in eine bedenkliche, keineswegs leicht und schnell zu überwindende Kollision kommen. Trotz dieses Bedenkens möchte ich einer Ausdehnung des Anerbenrechts auf den ganzen Grundbesitz wohl zustimmen. Ich begreife aber, daß diejenigen, welche die Aenderung unsres bestehenden Rechts wünschen, aber auch die Schwierigkeiten sehen, welche sich einer derartigen gesetzgeberischen Maßregel entgegenstellen, ihrer Einführung in beschränktem Umfang um deswillen den Vorzug geben möchten, weil sie dann leichter ihr Ziel zu erreichen hoffen, indem sie die Widersprüche dagen vermindern.

Im Allgemeinen möchte ich noch die Bemerkung mir erlauben, daß es meiner Ansicht nach ein Irrthum ist, zu glauben, man müsse das Intestaterbrecht so gestalten, wie es voraussichtlich den Privatneigungen der einzelnen Erblasser entspricht, so daß diese der Veranlassung enthoben werden, ein Testament zu errichten und ruhig das Gesetz anstatt ihres Willens wirken lassen können. Ich habe immer als den besseren Grundsatz angesehen, daß das Intestaterbrecht das festsetzen solle, was das öffentliche Interesse verlangt, sei es auch im Widerspruch mit den

persönlichen Wünschen der Einzelnen. Werden diese dadurch genöthigt, selbst Verfügung zu treffen, so wird bei Jedem das Gefühl der Verantwortlichkeit gestärkt für die Existenz und das Gedeihen seiner Familie, und es kommt ein neues Moment des Ernstes in das Leben, das wohlthätig wirkt. Ein Testament zu machen, ist eine ernste Sache. Jeder wird dadurch genöthigt, die gegenwärtigen und zukünftigen Verhältnisse der Familie zu überlegen und darnach zu handeln. Das gesteigerte Gefühl der Verantwortlichkeit, das geweckt wird, ist von hohem sittlichem Werth und die Grundlage eines tüchtigen Familiensinnes.

Wie verlautet, hat die Kommission für Abfassung eines deutschen Zivilgesetzbuchs beschlossen, sich auf die Aufstellung der Grundsätze des gemeinen Intestaterbrechts zu beschränken und es den Einzelstaaten zu überlassen, ob und welche Bestimmungen sie für die Bedürfnisse der landwirthschaftlichen Bevölkerung aufstellen wollen. Dem gegenüber hat der Verein für Sozialpolitik empfohlen, daß neben dem gemeinen Erbrecht auch noch das Anerbenrecht und zwar sowohl unter der Voraussetzung seiner Ausdehnung auf den Grundbesitz überhaupt, als auch seiner Beschränkung auf gewisse in einer Höferolle aufgenommenen Besitzungen kodifizirt werde. Ich enthalte mich einer Bemerkung darüber und bemerke nur, daß, wenn das Anerbenrecht im Gesetzbuche Aufnahme finden sollte, die näheren Bestimmungen über die Schätzung der Güter und den Vortheil des Anerben nach den besondern Landesverhältnissen getroffen werden müßten, und daß, wenn ein Schritt zur gesetzlichen Einführung des Anerbenrechts geschehen soll, es bei uns so wenig als in den norddeutschen Territorien wohlgethan wäre, bis zur Vollendung des bürgerlichen Gesetzbuchs zu erwarten.

Erlauben Sie mir, meine Herren, zum Schluß meines vielleicht allzulangen Vortrags noch wenige Worte.

Gute Zeiten können nicht immer sein. Auf sieben fette Jahre kommen wieder sieben magere nicht blos in Folge schlechter Ernten, sondern auch durch andere ökonomische oder politische Ereignisse. Aber die schlechten Zeiten, — ich denke jedoch, das Schlimmste ist bei uns überstanden, und die Uebelstände sind auch übertrieben worden — können zum Segen werden, wenn sie zur Besonnenheit und zum herzhaften Angriff gegen die Ursachen des Uebels führen, soweit diese eine Bekämpfung durch Menschenhand zulassen. Eine dieser Ursachen erkennen wir in der Wirkung, welche das Gleichheitsprinzip des römischen Erbrechts in der Richtung zur Auflösung unsers alten Bauernstandes theils schon hervorgebracht hat, theils hervorzubringen droht. Dagegen Hilfe zu schaffen durch Wiederaufrichtung des alten Anerbenrechts, ist in andern Territorien unternommen worden und sollte, wie ich meine, auch bei uns unternommen werden. Mehr als eine Anregung dazu konnte ich nach der Lage der Angelegenheit nicht geben. Ueberlegen Sie nun, meine Herren, die Sache und bilden Sie sich eine Ueberzeugung über das, was zu thun ist. Wenn Sie aber die Frage überdenken, dann thun Sie es mit vollem Gefühl der Verantwortlichkeit für die Zukunft unseres Bauernstandes, für die Zukunft unseres Volkes.

Die Bestimmungen
über
die Handels- und Gewerbekammern
in den deutschen Bundesstaaten.[1])
(Fortsetzung.)

V. Hessen.

Gesetz, die Handelskammern betr.

Vom 17. November 1871.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

I. Bestimmung der Handelskammern.

Art. 1. Die Handelskammern haben die Bestimmung, die Gesammtinteressen des Handels und der Manufakturen ihres Bezirks wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Fabriken durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen.

II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

Art. 2. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder einer Handelskammer sind diejenigen Kaufleute und Gesellschaften berechtigt, welche als Inhaber einer Firma in dem für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister eingetragen stehen und einer der vier ersten Klassen der Gewerbsteuer angehören.

Art. 3. Die Wahlstimme einer Aktien-Gesellschaft oder Genossenschaft darf nur durch ein im Handelsregister eingetragenes Vorstandsmitglied, die jeder anderen im Art. 2 bezeichneten Gesellschaft nur durch einen ebendaselbst eingetragenen, persönlich haftenden Gesellschafter, die einer Person weiblichen Geschlechts oder einer unter Vormundschaft oder unter Kuratel stehenden Person nur durch den im Handelsregister eingetragenen Prokuristen abgegeben werden.

Art. 4. Wer nach vorstehender Bestimmung (Art. 2, 3) in demselben Handelskammerbezirk mehrfach stimmberechtigt ist, darf gleichwohl nur eine Wahlstimme abgeben und hat sich, wenn er gleichzeitig in mehreren Wahlkreisen des Handelskammerbezirks stimmberechtigt ist (Art. 8), vor Ablauf der zu Einwendungen gegen die Wählerliste bestimmten Frist (Art. 9) zu erklären, in welchem Wahlkreise er seine Stimme ausüben will.

Art. 5. Zum Mitgliede einer Handelskammer kann nur gewählt werden, wer:

1. das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, —
2. in dem Bezirk der Handelskammer seinen ordentlichen Wohnsitz hat, — und

[1]) Vgl. oben S. 201.

3. in dem für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister entweder als Inhaber einer Firma oder als persönlich haftender, zur Vertretung einer Handels-Gesellschaft befugter Gesellschafter, oder als Mitglied des Vorstandes einer Aktien-Gesellschaft oder Genossenschaft, oder als Prokurist eingetragen steht.

Art. 6. Mehrere Gesellschafter oder Vorstandsmitglieder einer und derselben Gesellschaft dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Handelskammer sein.

Art. 7. Diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs (Falliment) eröffnet ist, sind bis nach Abschluß dieses Verfahrens, und Diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, während der Dauer der Zahlungseinstellung weder wahlberechtigt noch wählbar.

Art. 8. Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern kann ein Handelskammerbezirk zum Zweck der Wahl der Mitglieder in engere Bezirke eingetheilt werden, insofern sich aus den örtlichen Verhältnissen hierzu ein Bedürfniß ergibt.

III. Wahlverfahren.

Art. 9. Für jeden Wahlbezirk ist bei Errichtung einer Handelskammer von dem Kreisamt, sonst von der Handelskammer selbst, eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen und dieselbe 10 Tage lang zur Einsicht offen zu legen, sowie die Zeit und der Ort der Offenlegung zuvor mit dem Anfügen öffentlich bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen den Inhalt der Liste, welche nur innerhalb der erwähnten 10 tägigen Frist zulässig sind, bei ihm, beziehungsweise bei der Handelskammer, vorzubringen seien.

Nach Ablauf der 10 tägigen Frist hat die Handelskammer, vorbehaltlich des Rekurses an das Kreisamt, beziehungsweise dieses selbst, über die vorgebrachten Einwendungen zu entscheiden; in allen Fällen entscheidet das Kreisamt endgiltig.

Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die festgestellte Liste aufgenommen sind.

Art. 10. Die Wahl bei Errichtung einer Handelskammer wird von dem Kreisamte oder einem von demselben hierzu bestellten Kommissär, sonst aber durch einen von der Handelskammer aus der Zahl ihrer Mitglieder zu ernennenden Kommissär geleitet, welcher als Urkundspersonen zwei von der Handelskammer, oder wenn es sich von der Errichtung einer Handelskammer handelt, von dem Kreisamte gewählte Wahlberechtigte zuzieht.

Art. 11. Spätestens drei Tage vor dem zur Wahl bestimmten Termine hat das Kreisamt, beziehungsweise die Handelskammer, den Tag und die für den Beginn und den Schluß der Wahl festgesetzte Stunde, sowie das Lokal und die Zahl der zu wählenden Handelskammer-Mitglieder öffentlich bekannt zu machen.

Art. 12. Jeder Wähler zieht in dem Wahlzimmer einen der auf der einen Seite mit fortlaufenden Nummern versehenen Stimmzettel und legt denselben, nachdem er auf jener Seite die Bezeichnung Derjenigen, welche er zu wählen beabsichtigt, eingetragen hat, in den verschlossenen Stimmkasten. Ueber die ganze Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen der Abstimmenden, jede Abstimmung mit Angabe der Nummer des betreffenden Stimmzettels, sowie auch das Ergebniß der Zusammenstellung der Stimmen enthalten muß. Es wird von dem die Wahl leitenden Beamten, beziehungsweise dem von der Handelskammer ernannten Kommissär, und den von ihm zugezogenen Urkundspersonen unterschrieben; es werden ihm die Stimmzettel und die sonstigen das Wahlgeschäft betreffenden Aktenstücke beigefügt.

Gewählt sind Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Art. 13. Nach beendigter Wahl hat das Kreisamt, beziehungsweise die Handelskammer, die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß zu setzen und die Namen der Gewählten mit dem Anfügen öffentlich bekannt zu machen, daß das Wahlprotokoll nebst Anlagen drei Tage zur Einsicht der Wahlberechtigten bei dem Kreisamt, beziehungsweise bei der Handelskammer offen liege und Einwendungen gegen die Wahl oder die Gewählten binnen dieser drei Tage bei Vermeidung des Ausschlusses bei der genannten Stelle vorzubringen seien.

Art. 14. Nach Ablauf dieser Frist hat das Kreisamt, beziehungsweise die Handelskammer, die Wahlakten und die etwa eingelegten Einwendungen an das Ministerium des Innern zur Prüfung der Gesetzlichkeit der Wahl und der gesetzlichen Eigenschaften der Gewählten einzusenden, welches hierüber, sowie über die vorgebrachten Einwendungen endgültig entscheidet.

IV. Dauer der Funktion und Wechsel der Mitglieder.

Art. 15. Die Mitglieder der Handelskammer versehen ihre Stellen in der Regel drei Jahre lang. Am Schlusse jeden Jahres werden durch Neuwahl zunächst die durch Tod oder sonstiges Ausscheiden vor Ablauf der gesetzlichen Zeit erledigten Stellen wieder besetzt. Im Uebrigen scheiden von den Mitgliedern am Schlusse jeden Jahres so viele aus, daß im Ganzen der dritte Theil sämmtlicher Stellen zur Wiederbesetzung gelangt. Die Ausscheidenden bestimmt das höhere Dienstalter und bei gleichem Alter das Loos. — Geht die normale Gesammtzahl der Mitglieder einer Handelskammer bei einer Theilung durch drei nicht voll auf, so wird die nächst höhere Zahl, welche eine solche Theilung zuläßt, der Berechnung des ausscheidenden Dritttheils zu Grunde gelegt.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Die erste Ergänzung eines Dritttheils der Mitglieder der bestehenden Handelskammern findet am Schlusse des laufenden Jahres nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes statt.

Art. 16. Jeder in der Person eines Mitglieds eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

V. Geschäftsführung.

Art. 17. Zur regelmäßigen Geschäftsleitung der Handelskammer wählt dieselbe zu Anfang jeden Jahres aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vor der gesetzlichen Zeit erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Zeit.

Art. 18. Zur gültigen Berathung und Beschlußnahme der Handelskammer gehört, daß alle Mitglieder unter Mittheilung der Berathungsgegenstände eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte derselben erschienen sind und abgestimmt haben. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber jede Berathung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Handelskammern, welche die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen nicht beschließen wollen, haben die Verpflichtung, den Bezirksangehörigen durch Auszüge aus ihren Sitzungsprotokollen fortlaufend in den Lokalblättern Mittheilung zu machen.

Ausgenommen von der öffentlichen Berathung und Mittheilung bleiben diejenigen Gegenstände, welche in einzelnen Fällen den Handelskammern als für die Oeffentlichkeit nicht geeignet von den Behörden bezeichnet oder von ihnen selbst zur Veröffentlichung nicht geeignet befunden werden.

Art 19. Alljährlich bis spätestens Ende Juni haben die Handelskammern über die Lage und den Gang des Handels während des vorhergegangenen Jahres an Unser Ministerium des Innern zu berichten.

Auch über andere Gegenstände, welche nach der im Art. 1 angegebenen Bestimmung der Handelskammern zu deren Geschäftskreis gehören, können dieselben unmittelbar an Unsere Ministerien berichten, oder sie können an dieselben ihre Berichte durch diejenige Behörde gelangen lassen, zu deren Geschäftskreis der Gegenstand gehört.

Art. 20. Die Handelskammern haben bezüglich ihrer Ausgaben jährlich einen Voranschlag zu entwerfen und mit ihrem Gutachten dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Die nach dem Voranschlag genehmigten Summen werden, insoweit dieselben nicht etwa durch einen Staatszuschuß gedeckt sind, auf die Wahlberechtigten des Bezirks nach Maßgabe ihrer Gewerbsteuerkapitalien vertheilt und von denselben erhoben.

VI. Schlußbestimmung.

Art. 21. Für die bereits bestehenden Handelskammern treten die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes mit der am Schlusse des laufenden Jahres vorzunehmenden ersten Ergänzungswahl eines Dritttheils der Handelskammer-Mitglieder in Kraft und es erlöschen von da die für diese Handelskammern erlassenen besonderen Verordnungen, nämlich:

1. das Reglement über die Errichtung einer Handelskammer zu Offenbach vom 21. Juli 1821,
2. die Verordnung, die Handelskammer zu Mainz betreffend, vom 23. April 1841,
3. die Verordnung, die Errichtung einer Handelskammer zu Worms betreffend, vom 5. Juli 1842,
4. die Verordnung, die Errichtung einer Handelskammer zu Bingen betreffend, vom 24. Januar 1862, und
5. die Verordnung, die Errichtung einer Handelskammer zu Darmstadt betreffend, vom 5. April 1862.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

VI. Baden.

A. Gesetz, die Handelskammern betr.

Vom 11. Dezember 1878.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen, haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, was folgt:

Aufgabe der Handelskammern.

Art. 1. Die Handelskammern haben die Aufgabe, die Gesammtinteressen des Handels und der Industrie ihres Bezirkes wahrzunehmen.

Es kommt ihnen für diesen Zweck die rechtliche Stellung juristischer Personen zu.

Errichtung.

Art. 2. Die Errichtung der Handelskammern, die Feststellung der Bezirke und Sitze derselben, sowie die Bestimmung über die Zahl der Mitglieder erfolgt nach Erhebung der in den betheiligten Kreisen bestehenden Wünsche durch Verfügung des Handelsministeriums; demselben steht es insbesondere auch zu, festzusetzen, daß in einem bestimmten Zahlenverhältniß Vertreter des Handels und Vertreter der Industrie zu wählen sind und, wenn sich die Kammerbezirke über mehrere Orte erstrecken, daß eine bestimmte Zahl von Mitgliedern aus am Sitze der Kammer nicht Wohnhaften zu bestehen habe.

Art 3. Die Mitglieder der Handelskammer werden von den stimmberechtigten Handeltreibenden und Industriellen des Kammerbezirks gewählt.

Das Amt der Kammermitglieder ist ein Ehrenamt, doch erhalten dieselben für Auslagen bei Dienstreisen eine angemessene Entschädigung.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

Art. 4. Zur Theilnahme an der Wahl sind berechtigt:

1. wer als Inhaber einer Firma in einem innerhalb des Bezirks der Handelskammer geführten Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist,
2. die in diese Register eingetragenen Beamten und Vorstandsmitglieder der von einer juristischen Person betriebenen Unternehmen, der Aktiengesellschaften und Genossenschaften, und
3. die im Handelsregister eingetragenen persönlich haftbaren Mitglieder der Handelsgesellschaften.

Das Wahlrecht der auswärts wohnhaften Inhaber der Firmen kann auf Verlangen, und das Wahlrecht einer Person weiblichen Geschlechtes, sowie einer unter Vormundschaft oder Beistandschaft stehenden Person kann nur durch einen eingetragenen Vertreter (Prokuristen) ausgeübt werden.

Art. 5. Die gemäß des Schlußsatzes des Artikels 9 des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 vom Beizug zur Erwerbsteuer befreiten Personen sind zur Theilnahme an der Wahl nicht berechtigt.

Auf das Wahlrecht können verzichten Diejenigen, deren Erwerbsteuerkapital den Betrag von 6000 Mark, desgleichen auch Genossenschaften, deren jährlicher Umschlag den Betrag von 100,000 Mark nicht überschreitet.

Art. 6. Wer nach den vorstehenden Bestimmungen in demselben Kammerbezirk mehrfach stimmberechtigt ist, darf gleichwohl nur eine Wahlstimme abgeben und hat sich, wenn er gleichzeitig in mehreren Wahldistrikten des Handelskammerbezirks (Artikel 11) stimmberechtigt ist, vor Ablauf der Frist zu Einwendungen gegen die Wählerliste zu erklären, in welchem Wahldistrikte er seine Stimme abgeben will.

Wird der hierwegen an ihn von der Wahlkommission erlassenen Aufforderung nicht entsprochen, so ruht für die betreffende Wahl sein Stimmrecht.

Art. 7. Zum Mitgliede einer Handelskammer kann nur gewählt werden, wer

1. das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und nicht in Folge strafgerichtlichen Urtheils der Wählbarkeit zu öffentlichen Aemtern verlustig geworden ist,
2. in dem Bezirke der Handelskammer wohnt,
3. in einem Handels- beziehungsweise Genossenschaftsregister des Handelskammerbezirks entweder als Inhaber einer Firma oder als persönlich haf-

tender, zur Vertretung einer Handelsgesellschaft befugter Gesellschafter oder als Mitglied des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft oder als Vertreter eines auswärts wohnenden Inhabers einer Firma eingetragen ist oder früher eingetragen war.

Art. 8. Mehrere Gesellschafter einer Firma oder bei Aktiengesellschaften oder Genossenschaften mehrere Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft oder mehrere Vertreter eines auswärts wohnenden Inhabers einer Firma dürfen, sofern sie nicht zugleich auch als Inhaber einer eigenen Firma wählbar sind, nicht gleichzeitig Mitglieder der nämlichen Handelskammer sein.

Art. 9. Diejenigen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, sind bis nach Abschluß desselben und Diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, während der Dauer der Zahlungseinstellung weder wahlberechtigt, noch wählbar.

Wahlverfahren.

Art. 10. Die Wahl der Mitglieder geschieht durch in Person ausgeübte geheime Stimmgebung und einfache Stimmenmehrheit sämmtlicher in dem Handelskammerbezirke abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Art. 11. Jeder Handelskammerbezirk bildet einen Wahlbezirk, welcher jedoch, wo nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfniß hierzu sich ergibt, von dem Handelsministerium zum Zwecke der Stimmenabgabe in mehrere Wahldistrikte eingetheilt werden kann.

Art 12. Weitere Bestimmungen über das Wahlverfahren werden durch Verordnung festgesetzt.

Amtsdauer und Wechsel der Mitglieder.

Art. 13. Die Wahl der Mitglieder der Handelskammer gilt auf sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Bei dieser Neuwahl werden zugleich für die im Laufe der letzten drei Jahre etwa sonst erledigten Stellen neue Mitglieder auf den Rest der Amtsdauer der Ausgeschiedenen gewählt.

Sollte innerhalb einer Wahlperiode die Mitgliederzahl auf die Hälfte der für die Kammer festgesetzten Zahl herabsinken, so ist unter Zugrundlegung der zur Zeit bestehenden Listen für die Wahlberechtigten eine Ergänzungswahl anzuordnen.

Am Schlusse der ersten drei Jahre nach Bildung einer Kammer, sowie nach jeder Gesammterneuerung entscheidet das Loos über Austritt.

Art. 14. Mit dem nach erfolgter Wahl eintretenden Erlöschen einer Bedingung der Wählbarkeit erlischt die Mitgliedschaft.

Wird gegen ein Mitglied ein gerichtliches Strafverfahren wegen einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten strafbaren Handlung eingeleitet, so ruht die Mitgliedschaft bis zu rechtskräftiger Aburtheilung. Sie erlischt im Falle der Verurtheilung.

Die Handelskammer kann ein Mitglied, welches nach ihrem Urtheil durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat, nach Anhörung desselben durch einen mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritttheilen ihrer Mitglieder zu fassenden Beschluß aus der Kammer ausschließen; es steht jedoch den Betheiligten gegen einen solchen Beschluß der Rekurs an das Handelsministerium zu. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

In derselben Art kann die Handelskammer ein Mitglied, gegen welches, abgesehen von dem im zweiten Absatz dieses Artikels aufgeführten Falle, ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet wird, bis nach Abschluß desselben aus der Kammer vorläufig ausschließen.

Wegen auffallender Vernachlässigung der in dem gegenwärtigen Gesetze oder auf den Grund desselben ergangenen Vorschriften kann ein Mitglied aus der Kammer ausgeschlossen werden. Für einen desfallsigen Beschluß müssen wenigstens zwei Dritttheile der Mitglieder gestimmt haben und steht dem Betheiligten der Rekurs an das Handelsministerium zu.

Geschäftskreis.

Art. 15. Die Handelskammern haben gemäß der im Art. 1 bezeichneten allgemeinen Aufgabe insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Industrie durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen, sowie alljährlich über die Lage und den Gang des Handels und der Industrie ihres Bezirkes während des vorhergegangenen Jahres an das Handelsministerium Bericht zu erstatten. Auch können dieselben zur Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung von, der Förderung des Handels und der Industrie dienenden öffentlichen Anstalten und Einrichtungen herangezogen werden. Auf Anordnung des Handelsministeriums haben die Handelskammern zur Berathung zusammenzutreten oder Vertreter zu Berathungen zu entsenden.

Die Handelskammern haben das Recht, Anträge und Wünsche an die zu deren Erledigung geordneten Behörden zu richten, und sollen, soweit thunlich, vor gesetzlicher oder behördlicher Regelung von wichtigeren, die Interessen des Handels und der Industrie unmittelbar betreffenden Angelegenheiten mit ihrer gutächtlichen Aeußerung gehört werden.

Geschäftsgang.

Art. 16. Die Handelskammer wählt aus ihrer Mitte je für drei Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vor der gesetzlichen Zeit erfolgt für den Rest dieser Zeit eine Ersatzwahl.

Art. 17. Zu Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Ladung aller Mitglieder der Kammer und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte derselben erforderlich.

Die Beschlüsse der Kammer werden in Ermangelung einer anderen besonderen Bestimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei den von den Handelskammern vorzunehmenden Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Art. 18. In der Handelskammer können zur vorbereitenden Berathung bestimmter Angelegenheiten besondere Ausschüsse gebildet werden.

Art. 19. Den Handelskammern steht es frei, Sachverständige mit berathender Stimme zu ihren Verhandlungen zuzuziehen, auch zur Berathung über wichtigere Angelegenheiten die Wahlberechtigten zu berufen. Wird von dem Handelsministerium oder von einem Fünftel sämmtlicher Wahlberechtigten eine Berufung der letzteren zur Berathung über einen bestimmt bezeichneten Gegenstand oder bestimmt zu stellenden Antrag verlangt, so muß diesem Begehren Statt gegeben werden. In der Geschäftsordnung jeder Kammer ist hierüber sowie insbesondere auch darüber, ob die Wahlberechtigten an den Sitz der Handelskammer oder den Wahlort der

einzelnen Wahldistrikte zu berufen seien, je nach der Zahl der Wahlberechtigten, Größe des Kammerbezirks 2c. nähere Bestimmung zu treffen.

Art. 20. Weitere Bestimmungen über den Geschäftsgang werden von der Handelskammer in einer der Bestätigung des Handelsministeriums unterliegenden Geschäftsordnung getroffen.

Kassenwesen.

Art. 21. Die Handelskammern beschließen über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Kostenaufwand und ordnen vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 24 ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig.

Sie nehmen die von ihnen für erforderlich erachteten Arbeitskräfte an, setzen die Vergütungen für dieselben fest und beschaffen die nöthigen Räumlichkeiten.

Art. 22. Die Handelskammern haben alljährlich einen Voranschlag über Einnahme und Ausgabe aufzustellen, denselben öffentlich bekannt zu machen oder zur Einsichtsnahme der Wahlberechtigten während mindestens 14 Tagen aufzulegen.

Der Voranschlag unterliegt der Genehmigung einer alljährlich zu berufenden Versammlung der Wahlberechtigten.

Die von den Handelskammern gestellten Rechnungen sind in gleicher Weise zu veröffentlichen und erfolgt die Prüfung derselben durch eine von der Versammlung der Wahlberechtigten aus Mitgliedern derselben gewählte Kommission. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch die Geschäftsordnung festgestellt.

Dem Handelsministerium wird der Voranschlag zur Einsicht mitgetheilt; sieht sich dasselbe hierdurch zur Ausübung seines Aufsichtsrechts veranlaßt, so wird es binnen 30 Tagen der Handelskammer die geeignete Eröffnung machen, andernfalls wird der Voranschlag vollzugsreif.

Sobald die Rechnung gestellt ist, ist eine Abschrift derselben dem Handelsministerium einzusenden. Diesem steht zu jeder Zeit frei, das Original der Rechnung nebst Beilagen zur Uebung seines Aufsichtsrechts einzufordern.

Art. 23. Die Kosten der Handelskammer werden, soweit deren sonstige Einnahmen nicht hinreichen, auf die Wahlberechtigten des Kammerbezirks nach dem Verhältnisse ihrer Erwerbsteuerkapitalien umgelegt. Die Umlage wird gegen Entrichtung der geordneten Gebühr von den staatlichen Steuererhebungsstellen eingezogen. Bei nothwendig fallender Beitreibung finden die Vorschriften über die Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Schuldigkeiten an die Staatssteuerkassen Anwendung.

Die Beitragspflicht des Wahlberechtigten beginnt, abgesehen von der Zeit der Errichtung der Handelskammer, wo die Beitragspflicht aller Wahlberechtigten sofort beginnt — mit dem auf die Erwerbung des Wahlrechts folgenden Jahre und erlischt mit dem Ende des Jahres, in welchem das Wahlrecht verloren geht. Die laufenden Beiträge sind in zwei gleichen Zielern, 1. April und 1. Oktober, fällig, die Beiträge für die verflossene Zeit sind alsbald in vollem Betrage zu entrichten.

Das beitragspflichtige Kapital der nicht zur Erwerbsteuer veranlagten Wahlberechtigten wird alljährlich nach dem Umfange ihres gewerblichen Geschäftsbetriebs im vorhergehenden Jahre von der Handelskammer durch Einschätzung festgestellt, für welche die Vorschriften des Erwerbsteuergesetzes über die Bildung der Steueranschläge analog zur Anwendung kommen.

Die Betheiligten werden Seitens der Handelskammer von dieser Einschätzung benachrichtigt. Beschwerden darüber sind binnen zehntägiger Frist bei dem Bezirks-

amt am Sitze der Handelskammer zur endgiltigen, verwaltungsgerichtlichen Entscheidung durch den Bezirksrath anzubringen.

Art. 24. Einer vorgängigen Genehmigung des Staatsministeriums bedarf es, wenn die Beschaffung des Aufwandes für ein Jahr einen 5 Prozent der Staatserwerbsteuer übersteigenden Betrag erfordere.

Art. 25. Im Falle der Auflösung einer auf Grund dieses Gesetzes gebildeten Handelskammer beschließt dieselbe mit absoluter Stimmenmehrheit und mit Vorbehalt der Genehmigung des Handelsministeriums über die Verwendung etwa vorhandenen Vermögens. Kommt innerhalb einer von dem Handelsministerium zu setzenden Frist ein giltiger Beschluß nicht zu Stande, so trifft das letztere Bestimmung über die Vermögensverwendung, welche, wie auch bei einer Verfügung durch die Handelskammer, nur zu dauernden gemeinnützigen Zwecken innerhalb des seitherigen Kammerbezirks geschehen darf.

Art. 26. Die bisher bestandenen Handelskammern werden spätestens binnen Jahresfrist in neue, dem gegenwärtigen Gesetze entsprechende umgebildet oder sie erlöschen. Das Handelsministerium setzt den Zeitpunkt näher fest, von welchem an diese Bestimmung im einzelnen Falle in Wirksamkeit tritt.

Handelsgenossenschaften, welche am Sitze einer auf Grund dieses Gesetzes zu bildenden Handelskammer bisher bestanden haben, werden aufgelöst und geht deren Vermögen an die neue Kammer über. Bestehen in dem Bezirke der letzteren weitere Handelsgenossenschaften, so werden deren Mitglieder zu einer obrigkeitlich zu leitenden Versammlung berufen, um über ihren ferneren Fortbestand und im Falle der Auflösung über die Verwendung des Vermögens Beschluß zu fassen. Letzteres darf jedenfalls, wenn es nicht an die Handelskammer überwiesen wird, nur dauernden gemeinnützigen Zwecken gewidmet werden.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die absolute Mehrheit der Erschienenen und die Genehmigung des Handelsministeriums erforderlich, welches auch die Ausführung des Beschlusses überwachen läßt. Kommt ein gültiger Beschluß auch in einer zweiten in angemessener Frist zu berufenden Versammlung nicht zu Stande, so hat das Handelsministerium über den Fortbestand der Genossenschaft beziehungsweise die der voranstehenden Bestimmung entsprechende Verwendung des Vermögens Verfügung zu treffen.

Art. 27. Soweit Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1871, die Einführung der deutschen Gewerbeordnung im Großherzogthum betreffend, Bestimmungen über die Errichtung von Handelskammern enthält, tritt derselbe außer Wirksamkeit.

Art. 28. Unsere Ministerien des Handels und der Finanzen sind, jedes so weit es seinen Geschäftkreis betrifft, mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

B. Verordnung, die Handelskammern betr.

Vom 8. April 1879.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 11. Dezember v. J., die Handelskammern betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXX. S. 229), wird verordnet, was folgt:

Errichtung von Handelskammern.

§ 1. Der Antrag auf die Umbildung oder die Errichtung einer Handelskammer ist mit dem Entwurfe eines Statuts bei dem Handelsministerium einzureichen.

Das Statut hat Bestimmungen zu enthalten über den Umfang des Bezirks und den Sitz der Handelskammer, über die Zahl der Mitglieder und, wenn der

Bezirk mehrere Gemeinden umfassen soll, geeignetenfalls auch über die Zahl der am Sitze der Handelskammer nicht wohnhaften Mitglieder, sowie endlich über die Aufbringung der Mittel.

Der Vorlage ist für jeden einzelnen Ort des Bezirks eine Liste der eintretendenfalls Wahlberechtigten, welche die letzteren in alphabetischer Ordnung mit Vor- und Zuname und deren Geschäft aufführt und die Gesammtsumme der Erwerbsteuerkapitalien der darin Verzeichneten enthält, nebst einer in versiegeltem Umschlage befindlichen Liste mit Angabe des Erwerbsteuerkapitals jedes einzelnen Wahlberechtigten anzuschließen. Zu dem Zwecke der Ausfüllung sind zuvor die Listen in doppelter Ausfertigung dem betreffenden Steuerkommissär zu übersenden, welcher die zur Vorlage bestimmte Liste mit den Einzelangaben der Erwerbsteuerkapitalien in versiegeltem Umschlage, die andere offen zurückgibt.

Hält das Handelsministerium weitere Vorerhebungen für erforderlich, so wird es, wenn es mit deren Veranstaltung die Antragsteller nicht beauftragt, den letzteren vor Erlassung seiner Entscheidung von dem Ergebnisse jener Erhebungen Kenntniß und zur weiteren Erklärung Gelegenheit geben.

§ 2. Erachtet das Handelsministerium die Errichtung einer Handelskammer für ein Bedürfniß in einem Bezirke, aus welchem ein bezüglicher Antrag Betheiligter nicht einkommt, so ordnet dasselbe die in § 1 bezeichneten Vorerhebungen an und läßt hierauf zur Mittheilung des Ergebnisses derselben sowie zur Erklärung über die Bedürfnißfrage und den bearbeiteten Statutenentwurf durch das betreffende Bezirksamt oder einen besonders ernannten Kommissär eine Versammlung der Wahlberechtigten oder einen aus der Zahl der letzteren bestellten engeren Kreis berufen.

§ 3. Die Umbildung oder die Errichtung einer Handelskammer ist in dem Staatsanzeiger und in den amtlichen Verkündigungsblättern des neuen Handelskammerbezirks öffentlich bekannt zu machen.

§ 4. Das in den §§ 1, 2 und 3 vorgeschriebene Verfahren findet analoge Anwendung auf die Fälle der späteren Aenderung des Bezirks einer Handelskammer.

Feststellung der Liste der Wahlberechtigten beziehungsweise Beitragspflichtigen.

1. Im Allgemeinen.

§ 5. Die Grundlage für die erstmalige Aufstellung der alphabetisch und ortsweise zu ordnenden Listen der Wahlberechtigten bildet der von dem Amtsgerichte oder den Amtsgerichten des Bezirks zur Fertigung des in §§ 1 und 2 erwähnten Verzeichnisses gelieferte Auszug aus dem Handels- und Genossenschaftsregister. Alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Januar nimmt auf Grund der von dem Amtsgerichte zu erhebenden Zusammenstellung der im Vorjahre eingetretenen Veränderungen der Einträge im Handels- und Genossenschaftsregister, sowie der Konkurse über das Vermögen von Wahlberechtigten die Handelskammer eine Berichtigung der Listen der Wahlberechtigten vor.

2. Offenlegung der Liste.

§ 6. Die hiernach bereinigten Listen sind ortsweise in der zweiten Hälfte des Monats Januar während 8 Tagen in den Räumlichkeiten der Handelskammern beziehungsweise in den Gemeindehäusern zur Einsicht der Betheiligten öffentlich aufzulegen. Zugleich mit der Bekanntmachung über die Offenlegung ist eine

Aufforderung zu verbinden, spätestens innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Offenlegung bei Ausschlußvermeiden mit den erforderlichen Bescheinigungen

1. etwaige Einsprachen gegen die Aufnahme in die Liste oder die Uebergehung in derselben,
2. einen etwaigen Verzicht auf das Wahlrecht auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes

bei der Handelskammer anzumelden; wird dieser Anmeldung des Verzichts eine entgegenstehende Bemerkung nicht beigefügt, so gilt der Verzicht auch für die folgenden Jahre bis zu einem ausdrücklichen Widerrufe.

Desgleichen ist weiter da, wo der Handelskammerbezirk in mehrere Wahldistrikte eingetheilt ist oder eingetheilt werden soll, in denjenigen Jahren, in welchen statutenmäßig eine Wahl stattzufinden hat, an die in mehreren Wahldistrikten Wahlberechtigten die Aufforderung zu richten, daß sie binnen gleicher Frist bei Vermeiden des Ruhens des Stimmrechts sich zu erklären haben, in welchem Distrikte sie ihre Stimme abgeben wollen. Die öffentliche Aufforderung hierzu kann bei geringer Zahl der mehrfach Wahlberechtigten durch eine schriftliche Aufforderung ersetzt werden.

Erledigung der Einsprachen.

§ 7. Spätestens innerhalb 8 Tagen nach Einkunft von Einsprachen oder Verzichtserklärungen hat die Handelskammer über dieselben eine im Falle abschlägigen Bescheids gegen Bescheinigung zu eröffnende Entscheidung zu treffen. Gegen diese ist innerhalb 8 Tagen eine Beschwerde an das Bezirksamt zulässig; wird über die streitige Stimmberechtigung oder Befugniß zum Verzicht auf das Wahlrecht eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung verlangt, so ist dieselbe sofort mit der Anzeige der Beschwerde zu beantragen.

Rechtzeitig erhobene Beschwerden legt die Handelskammer nebst den betreffenden Listen und sonstigen Aktenstücken sofort dem Bezirksamt vor. Ist verwaltungsgerichtliche Entscheidung verlangt, so ist dieselbe schleunigst herbeizuführen; jedenfalls spätestens nach Ablauf von 14 Tagen nach Einkunft der Beschwerden erläßt das Bezirksamt unter Berücksichtigung des etwa erfolgten verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses seine für das betreffende Jahr endgültig wirksame Entschließung und stellt hiernach die Liste fest, welche spätestens 4 Wochen nach Vorlage der Beschwerden der Handelskammer wieder zuzustellen ist.

Bildung von Wahldistrikten.

§ 8. Nach erfolgter Feststellung der Listen legt die Handelskammer, wo deren Bezirk mehrere Orte umfaßt, dieselben dem Handelsministerium mit gutächtlichem Antrage zur Entschließung über etwaige Bildung von Wahldistrikten vor; letztere gilt auch für die folgenden Wahlperioden, so lange eine Aenderung nicht beschlossen wird.

Wahlhandlung.

1. Einladung zur Wahl.

§ 9. Die Handelskammer erläßt sodann eine öffentliche Einladung an die Wahlberechtigten und übersendet außerdem jedem derselben eine schriftliche Einladung; die letztere soll enthalten:

1. den Anlaß der Wahl;
2. die Angabe der Erfordernisse der Wählbarkeit;

3. die namentliche Bezeichnung der Austretenden und die Angabe der Zahl und Dauer der Dienstzeit der zu Wählenden;
4. die Bezeichnung der Räumlichkeit, in welcher die Wahl stattfindet;
5. die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat.

Je nach der Größe der Anzahl der Wahlberechtigten können für die Stimmabgabe schickliche Abtheilungen (nach dem Alphabet oder nach Wohnungsbezirken) festgesetzt werden.

Die Wahl selbst soll nicht früher als 4 Tage nach der erfolgten Verkündung der Einladung statthaben.

2. Art der Wahl.

§ 10. Das Wahlrecht wird in Person ausgeübt.

Wollen auswärts d. h. nicht am Wahlorte wohnhafte Firmeninhaber durch einen Vertreter ihr Wahlrecht ausüben lassen (Art. 4 des Gesetzes), so hat letzterer dem Wahlausschuß eine Vollmacht des Firmeninhabers und einen Auszug aus dem Handelsregister, wornach er darin als Prokurist der Firma eingetragen ist, vorzulegen. Einen gleichen Auszug hat Derjenige beizubringen, welcher das Wahlrecht einer unter Vormundschaft oder Beistandschaft stehenden Person ausüben will. Auf die Beibringung des Auszugs kann von dem Wahlausschuß verzichtet werden, wo das Dienstverhältniß, in welchem der Betreffende zum Wahlberechtigten steht, offenkundig ist.

§ 11. Die Stimmzettel werden verdeckt ohne Unterschrift abgegeben; sie müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein; die Namen derjenigen, welchen der Wähler seine Stimme geben will, können handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung aufgeführt werden.

Jeder Vorgeschlagene muß mit seinem Familiennamen, sowie mit der Benennung, durch welche er von Andern gleichen Namens in dem Bezirk unterschieden wird, so bezeichnet sein, daß kein Mißverständniß entsteht.

Beim Zusammentreffen von Erneuerungs- und Ergänzungswahlen gelten diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, als für die längere Zeitdauer, diejenigen, auf welche die nächst meisten Stimmen sich vereinigt haben, als für die kürzere Zeitdauer gewählt.

3. Verfahren bei der Wahl und Beurkundung derselben.

§ 12. Die Wahl wird von einem Wahlausschuß geleitet; derselbe wird von der Handelskammer sogleich bei Erlassung der Wahleinladung ernannt und besteht aus einem Vorstande welcher jedenfalls Mitglied der Handelskammer zu sein hat, mindestens zwei Beisitzern als Urkundspersonen, welche jedenfalls dem Kreise der Wahlberechtigten angehören müssen, und dem Protokollführer. Falls Wahldistrikte gebildet wurden, wird für jeden derselben ein aus gleicher Anzahl bestehender Wahlausschuß ernannt, wobei jedoch hinsichtlich des Vorstandes von dem Erfordernisse der Mitgliedschaft der Handelskammer abgesehen werden kann.

Der Wahlausschuß hat über alle vorkommenden Zweifel und Anstände zu entscheiden. Mindestens drei Mitglieder desselben müssen während der ganzen Wahlhandlung im Wahlzimmer anwesend sein.

Während des ganzen Wahlvorgangs steht den Wahlberechtigten der Zutritt zu dem Wahlzimmer offen.

§ 13. Der Wahlausschuß führt in dem Wahlprotokoll ein mit Ordnungszahlen zu versehendes Register, in welches der Protokollführer bei Uebergabe des

Stimmzettels den Namen des Abstimmenden einträgt. Er läßt keinen Wähler zu, welcher nicht in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist, die während der ganzen Dauer der Wahlhandlung im Wahlzimmer aufgelegt bleiben muß.

Die Stimmzettel werden so, wie sie übergeben werden, in einem dazu passenden Gefäße gesammelt.

§ 14. Kann wegen der großen Anzahl der Wahlberechtigten die Wahlhandlung nicht ohne Unterbrechung vollzogen werden, so ist jede einzelne Sitzung des Wahlausschusses im Protokoll abzuschließen und zu beurkunden, die verschlossenen Stimmzettel sind aber einstweilen in einem mit doppeltem Siegel verwahrten Verschluß aufzubewahren.

4. Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 15. Nach Umlauf der Wahlfrist erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel in der Weise, daß eine der beiden Urkundspersonen jeden Stimmzettel einzeln entfaltet und ihm dem Vorstande des Wahlausschusses übergibt, welcher denselben nach lauter Verlesung der andern Urkundsperson weiter reicht; letztere hat die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufzuheben.

Die Stimmenaufzeichnung geschieht durch den Protokollführer in der Art, daß Jeder, auf welchen ein Vorschlag fällt, einmal mit seinem Namen in das Protokoll eingetragen und hinter dem Namen jedesmal die Zahl der bis dahin auf ihn gefallenen Stimmen gesetzt wird.

In gleicher Weise führt eine der beiden Urkundspersonen eine Gegenliste, welche beim Schluß der Wahlhandlung von dem Wahlausschuß zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

§ 16. Ueber die Giltigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuß, wobei im Falle von Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandes den Ausschlag gibt.

Die für ungiltig erklärten Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Im Falle mehr Namen, als die Anzahl der zu Wählenden beträgt, auf einem Stimmzettel stehen, werden die letzten unberücksichtigt gelassen.

Nach beendigter Aufzeichnung der Abstimmungen werden die beiden Stimmenaufzeichnungen miteinander verglichen und wird das Ergebniß ermittelt; stimmen die Aufzeichnungen nicht miteinander überein, so ist die Abweichung durch Vergleichung der Wahlzettel zu heben.

§ 17. Nach gefertigter Zusammenstellung der Stimmen werden die nicht beanstandeten Wahlzettel versiegelt, die beanstandeten dagegen offen dem Protokoll beigelegt und wird hierauf das Wahlprotokoll, welches eine vollständige Darstellung des ganzen Wahlverfahrens enthalten soll, von dem Wahlausschuß unterzeichnet und nebst dessen Beilagen in dem Wahlraum oder einer bei der Wahleinladung sofort zu bezeichnenden anderen Räumlichkeit zur Einsicht der Wahlberechtigten öffentlich aufgelegt. Etwaige Beanstandungen der Wahl oder Wählbarkeit sind innerhalb 8 Tagen nach der Wahlhandlung bei dem Vorstande des Wahlausschusses einzureichen und von letzterem mit der erforderlichen Erläuterung nebst den Wahlakten spätestens innerhalb weiterer 3 Tage der Handelskammer einzusenden.

§ 18. Die Handelskammer prüft, nachdem sie dort, wo mehrere Wahldistrikte bestehen, durch Zusammenstellung der in jedem einzelnen abgegebenen Stimmen das Schlußergebniß festgestellt hat, die Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung und das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse der Wählbarkeit derjenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Unter Stimmengleichen

entscheidet das Loos. Findet die Handelskammer bei der Prüfung keinen Anlaß zu Beanstandungen und sind auch von Wahlberechtigten solche nicht erhoben worden (§ 17 a. E.), so setzt sie die Gewählten von dem Wahlergebnisse mit der Aufforderung in Kenntniß, sich über die Annahme der Wahl zu erklären, mit dem Anfügen, daß wenn innerhalb 8 Tagen eine Erklärung nicht einkommt, die Annahme der Wahl unterstellt werde. Nach erfolgter ausdrücklicher oder stillschweigender Annahme der Wahl wird deren Ergebniß öffentlich bekannt gemacht.

5. Erledigung von Beanstandungen der Wahl.

§ 19. Ueber etwaige Einsprachen oder Anstände gegen die Wahl oder Wählbarkeit ist von der Handelskammer schleunigst zu entscheiden und den Einsprechenden sowie, wenn die Wählbarkeit als nicht vorhanden erachtet wird, dem betreffenden Gewählten die Entscheidung schriftlich zu eröffnen. Es ist dagegen innerhalb 8 Tagen eine Beschwerde an das Bezirksamt beziehungsweise im Falle der Aberkennung der Wählbarkeit an den Bezirksrath als Verwaltungsgericht zulässig.

§ 20. Wird das Wahlverfahren wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens für ungiltig erklärt, so ist sofort mit Zugrundlegung der bisherigen Liste der Wahlberechtigten eine Neuwahl anzuordnen; von solcher ist jedoch dann Umgang zu nehmen, wenn in Bezirken mit mehreren Wahldistrikten in einem oder dem andern derselben das Wahlverfahren zwar ungiltig sein sollte, allein hierdurch auf das Stimmenverhältniß in sämmtlichen übrigen Wahldistrikten ein Einfluß nicht geübt wird.

Wird wegen mangelnder gesetzlicher Erfordernisse eines Gewählten dessen Wahl für ungiltig erklärt oder lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so ist eine gleichbaldige Ersatzwahl nur in dem Falle anzuordnen, wenn die Zahl der übrigen Mitglieder der Kammer die Hälfte der ordnungsmäßigen Zahl nicht übersteigen würde.

Nach völlig beendigtem Wahlverfahren werden die nicht beanstandeten Stimmzettel von der Handelskammer vertilgt.

Mitgliedschaft.

§ 21. Soll gegen ein Mitglied auf Grund des Art. 14 des Gesetzes das Ruhen der Mitgliedschaft, deren Erlöschen oder die vorläufige oder endgiltige Ausschließung aus der Handelskammer ausgesprochen werden, so hat dies unter Angabe des Grundes in einer schriftlichen Entschließung zu geschehen, welche dem Betreffenden urkundlich zu eröffnen ist. Letzterem steht im Falle eines Vorgehens auf Grund von Abs. 1 und 2 des Art. 14 des Gesetzes das Recht der Beschwerde an den Bezirksrath als Verwaltungsgericht offen. Die Beschwerde an den Bezirksrath ist, wie auch jene an das Handelsministerium, innerhalb 14 Tagen bei der Handelskammer anzuzeigen und auszuführen.

Geschäftskreis.

§ 22. Der von den Handelskammern zu erstattende Jahresbericht ist bis spätestens den 15. April an das Handelsministerium einzureichen. Für die Anlage des Berichts ist der von dem Handelsministerium bestimmte Eintheilungsplan maßgebend; es ist übrigens der Handelskammer unbenommen, auch noch weitere ihren Interessenkreis berührende Fragen zur Erörterung zu bringen.

Geschäftsgang.

§ 23. Wie die Handelskammern in unmittelbaren Verkehr mit den zur Erledigung von Anträgen und Wünschen derselben geordneten Behörden treten (Art. 15 des Gesetzes), so findet auch anderseits, wenn Behörden die Mitwirkung der Handelskammern in Anspruch nehmen, ein unmittelbares Benehmen mit den letzteren statt; zur Verbescheidung etwaiger Beschwerden über die von Seiten einer Handelskammer eingetretene Geschäftsbehandlung ist das Handelsministerium zuständig.

§ 24. Sofern nicht in einem einzelnen Falle eine abweichende Bestimmung getroffen wird, haben im Falle der von Seiten des Handelsministeriums ergehenden Berufung von Vertretern der Handelskammern zu einer Berathung die letzteren die Reiseentschädigung ihrer Vertreter zu tragen.

§ 25. Von der jeweiligen Zusammensetzung der Handelskammer, von dem Ergebnisse der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie von der Anstellung eines Schriftführers ist dem Handelsministerium Anzeige zu erstatten; ein Gleiches hat zu geschehen von der ordentlichen und außerordentlichen Berufung der Versammlung der Wahlberechtigten unter gleichzeitiger Angabe der Berathungsgegenstände.

§ 26. Die von den Handelskammern zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen gelten durch Einrückung in die amtlichen Verkündigungsblätter ihrer Bezirke für ordnungsmäßig verkündet.

§ 27. Mit Aufstellung des Voranschlags (Art. 22 des Gesetzes) ist alljährlich in den ersten Tagen des Monats Januar zu beginnen.

Zeigt sich hierbei die Umlegung von Beiträgen nach Maßgabe des Erwerbsteuerkapitals der Wahlberechtigten (Art. 23) zur Bestreitung der Bedürfnisse der Handelskammer für das betreffende Jahr *nicht* als nothwendig, so ist der Voranschlag noch *im Laufe des Monats Januar* öffentlich bekannt zu geben beziehungsweise offen zu legen und der Genehmigung der Versammlung der Wahlberechtigten zu unterbreiten (Art. 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes).

§ 28. Fällt dagegen die Erhebung von Beiträgen nach Maßgabe des Erwerbsteuerkapitals der Wahlberechtigten nöthig, so hat die Handelskammer längstens auf 1. März, unter Benützung der von der Steuerbehörde vorgeschriebenen Formulare, für jeden Steuerdistrikt eine richtig gestellte Liste der in alphabetischer Reihenfolge aufzuführenden und nach Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes für das betreffende Jahr bereits zur Beitragsleistung heranzuziehenden Wahlberechtigten (§ 5) dem Steuerkommissär beziehungsweise den Steuerkommissären zum Zweck des Eintrags des gesammten Erwerbsteuerkapitals jedes einzelnen Wahlberechtigten nach Maßgabe des neuesten Katasters mitzutheilen.

Der Steuerkommissär hat längstens bis zum 20. März diesen Eintrag zu bewirken und der Handelskammer hierauf alsbald den Betrag der in jeder Liste eingetragenen Steuerkapitalien (in *einer* Summe für jede Liste) unter Anschluß eines namentlichen Verzeichnisses derjenigen in der Liste aufgeführten Personen und Unternehmungen anzugeben, welche nicht in dem Erwerbsteuerkataster eingetragen oder nur mit einem Theil ihres Geschäftsbetriebes zur Erwerbsteuer beigezogen sind. Ist dem Steuerkommissär der Grund der Steuerbefreiung beziehungsweise nur theilweisen Steuerpflichtigkeit oder des Nichtvorkommens eines Wahlberechtigten in dem Erwerbsteuerkataster bekannt, so hat er solchen sofort in dem Verzeichniß beizufügen. Andernfalls hat derselbe beim nächstfolgenden Ab- und Zuschreiben, soweit ihm nicht inzwischen von der Handelskammer eine gegen-

theilige Mittheilung zugegangen ist, das Geeignete zu erheben und der Handelskammer über das Ergebniß dieser Erhebungen, eventuell unter Anschluß eines Verzeichnisses der nachträglich konstatirten Erwerbsteuerkapitalien derjenigen Wahlberechtigten, welche nach dem letztjährigen Ab- und Zuschreiben erwerbsteuerpflichtig geworden sind, Mittheilung zu machen.

Wird erst im Laufe eines Jahres eine Handelskammer errichtet, so werden die Fristen für die Aufstellung des Voranschlags und Erledigung der damit zusammenhängenden Arbeiten im einzelnen Falle besonders angeordnet.

§ 29. Die Handelskammer erläßt an diejenigen Wahlberechtigten, welche von dem Beizug zur Erwerbsteuer aus einem anderen als dem in dem Schlußsatze des Art. 9 des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 bestimmten Grunde ganz oder theilweise von dem Beizug zur Erwerbsteuer befreit sind (Art. 23 Abs. 3 des Gesetzes), die Aufforderung zur Vorlage ihrer Geschäftsabschlüsse vom vorhergehenden Kalenderjahr mit dem Anfügen, daß wenn nicht innerhalb der zu setzenden kurzen Frist die nach den für die Erwerbsteuererklärungen vorgeschriebenen Formulare einzurichtenden Angaben einkommen, das beitragspflichtige Kapital gleichwohl und zwar durch Schätzung werde festgestellt werden. Nach Umlauf der gesetzten Frist werden die eingekommenen Steuererklärungen geprüft und die Steuerkapitalien festgestellt, letzteres und zwar durch Schätzung auch für diejenigen, welche eine Steuererklärung nicht abgegeben haben. In beiden Fällen hat der Steuerkommissär, in dessen Bezirk der Beitragspflichtige wohnt, in Person oder auf schriftlichem Wege, je nach Wahl der Handelskammer und soweit es diese für nöthig hält, durch Prüfung der Steuererklärungen und Abgabe von Gutachten mitzuwirken.

Das Ergebniß der Feststellung ist den Betreffenden gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§ 30. Beschwerden gegen den Beizug von Beitragsleistung oder gegen die Feststellung des beizuziehenden Erwerbsteuerkapitals sind binnen zehntägiger Frist bei dem Bezirksamt am Sitze der Handelskammer zur endgiltigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung durch den Bezirksrath anzubringen; die Entscheidung erfolgt nach gutächtlicher Vernehmung des betreffenden Steuerkommissärs beziehungsweise Schatzungsraths; wird das Steuerkapital eines Wahlberechtigten, welcher die rechtzeitige Uebermittelung der zur Feststellung des Steuerkapitals erforderlichen Auskünfte unterlassen hat (§ 29), ermäßigt, so hat derselbe gleichwohl die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu tragen.

§ 31. Sobald der Handelskammer die in § 28 vorgeschriebene Mittheilung der Steuerkommissäre über die Gesammtsumme der für's laufende Jahr beitragspflichtigen Erwerbsteuerkapitalien zugeht, ist hiernach der Umlagefuß für die Beiträge zu berechnen und der Voranschlag thunlichst bald, längstens aber bis zum 15. April öffentlich bekannt zu geben beziehungsweise offen zu legen und der Versammlung der Wahlberechtigten zu unterbreiten.

Hat jedoch schon in dem der Aufstellung des Voranschlags vorhergegangenen Jahre eine Erhebung von Beiträgen nach Maßgabe der Erwerbsteuerkapitalien der Wahlberechtigten stattgefunden, so hat zwar zum Zwecke der richtigen Erstellung der Einzugslisten des laufenden Jahres das in den §§ 28 und 29 vorgeschriebene Verfahren gleichfalls einzutreten, bei Aufstellung des Voranschlags aber ist lediglich die Gesammtsumme der im vorigen Jahre beitragspflichtig gewesenen Steuerkapitalien auch für's laufende Jahr als beitragspflichtig anzunehmen und der Beitragsfuß für dieses Jahr hiernach zu bemessen. In diesem Falle hat die Bekanntmachung beziehungsweise Offenlegung des Voranschlags

und die Vorlage desselben an die Versammlung der Wahlberechtigten, wenn ein Aufschub nicht durch Erledigung von Einwendungen (§ 32) erforderlich wird, noch im Laufe des Monats Januar zu erfolgen.

Etwaige Einwendungen gegen den Voranschlag sind innerhalb 14 Tagen von der Bekanntgebung oder Offenlegung des Voranschlags an bei der Handelskammer einzubringen.

§ 32. Werden rechtzeitig Einwendungen gegen den Voranschlag bei der Handelskammer erhoben, so hat letztere, wenn sie denselben glaubt nicht stattgeben zu können, einen schriftlichen Bescheid hierüber zu ertheilen und gegen Bescheinigung den Einsprechenden zu eröffnen, welchen innerhalb 8 Tagen ein Recht der Beschwerde an das Handelsministerium offen steht.

§ 33. Nachdem die Versammlung der Wahlberechtigten dem Voranschlage die Genehmigung ertheilt hat, ist sofort dem Handelsministerium eine Fertigung desselben zur Einsichtnahme einzusenden. Ueber den Tag des Eintreffens der Vorlage wird von dem Handelsministerium der Handelskammer eine Bescheinigung zugefertigt.

Erhebt das Handelsministerium Erinnerungen gegen den Voranschlag, welchen die Handelskammer nicht glaubt entsprechen zu sollen, so kann das Handelsministerium durch einen Bescheid, vorbehaltlich der Beschwerde an das Staatsministerium, binnen achttägiger Frist eine Aenderung des Voranschlags vornehmen.

§ 34. Nach endgiltiger Festsetzung des Voranschlags setzt die Handelskammer von dem Beitragsfuß alsbald den Steuerkommissär zum Zweck der Berechnung der Beitragsbetreffnisse und weiteren Amtshandlung in Kenntniß.

Der Beitragsfuß hat mindestens in ganzen Zehntelspfennigen für 100 Mk. Steuerkapital zu bestehen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 35. Die durch die Vorerhebungen über die Errichtung einer Handelskammer entstehenden Kosten sind, wenn dieselben die Bildung einer Handelskammer zum Ergebniß haben, von dieser, im entgegengesetzten Fall von den Antragstellern beziehungsweise, wenn die Anregung zur Bildung einer Handelskammer von dem Handelsministerium ausging, von der Staatskasse zu tragen.

Für die Fertigung von Auszügen aus dem Handels- und Genossenschaftsregister, die Dienstleistungen der Steuerbehörden, sowie andere durch eine Handelskammer von öffentlichen Behörden in Anspruch genommenen Dienste kommen die dafür vorgeschriebenen Gebühren in Anrechnung.

§ 36. Die Besorgung der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen über das Wahlverfahren einer Handelskammer zukommenden Obliegenheiten geschieht, wo die erstmalige Bildung der Handelskammer oder eine Gesammterneuerung derselben in Frage steht, durch das Bezirksamt am Sitze der Handelskammer. In diesem Falle ist, wo sonst eine Beschwerde gegen eine Verfügung der Handelskammer an das Bezirksamt zulässig wäre, zu deren Verbescheidung das Handelsministerium zuständig.

Das Bezirksamt ist befugt, die Vorstandschaft des Wahlausschusses (§ 12) einem Wahlberechtigten zu übertragen.

Tritt die neu zu wählende Handelskammer an Stelle einer seither bestandenen, so kann auch letztere mit Besorgung der in Frage stehenden Geschäfte von dem Handelsministerium beauftragt werden.

§ 37. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche nach Gesetz oder Verordnung von dem Bezirksamt oder Bezirksrath zu entscheiden sind, ist, wenn

der Handelskammerbezirk mehr als einen Amtsbezirk umfaßt, das Bezirksamt beziehungsweise der Bezirksrath am Sitze der Handelskammer zuständig.

§ 38. In Ermangelung einer anderweiten besonderen Vorschrift ist die Beschwerde gegen eine Entschließung innerhalb 21 Tagen bei der Stelle, von welcher dieselbe erlassen wurde, anzuzeigen und auszuführen.

§ 39. Wird der Bezirk einer früher schon bestandenen Handelskammer mit dem einer anderen Handelskammer vereinigt, so findet bezüglich der Bestimmung über die künftige Verwendung des Vermögens der erloschenen Handelskammer das in Art. 25 des Gesetzes vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Uebergangsbestimmungen.

§ 40. Gegenwärtig bestehende Handelskammern, welche in neue, dem Gesetze entsprechende Handelskammern umgebildet zu werden wünschen, haben spätestens bis 1. Juli l. J. ihre bezüglichen Anträge nach Maßgabe des § 1 bei dem Handelsministerium einzureichen. Von Handelskammern, welche bis zu diesem Zeitpunkte einen derartigen Antrag nicht einbringen, wird ein Verzicht auf eine Umbildung angenommen und demgemäß deren Erlöschen ausgesprochen werden.

§ 41. Wird die Umbildung einer Handelskammer zugelassen, so hat dieselbe die bis zu erfolgter Neubestellung der Handelskammer erwachsenden Kosten zu bestreiten, hiernach ihren Vermögensstand durch Rechnung festzustellen und das noch verbleibende Vermögen nebst allen darauf Bezug habenden Urkunden und den früher erwachsenen Aktenstücken der neuen Handelskammer auszufolgen.

§ 42. Bestanden in dem Bezirke einer neu errichteten Handelskammer außer der an deren Sitz befindlichen noch andere Handelskammern oder Handelsgenossenschaften, so haben dieselben innerhalb 4 Wochen nach der die Errichtung aussprechenden Entschließung des Handelsministeriums ihren Vermögensstand richtig zu stellen und den Rechnungsabschluß dem Bezirksamt vorzulegen. Letzteres beruft hierauf spätestens innerhalb 4 Wochen mittelst einer in dem Amtsverkündigungsblatt zu erlassenden Bekanntmachung eine allgemeine Versammlung der Genossenschaftsmitglieder, um über den Fortbestand der Genossenschaft und die allenfallsige Vermögensverwendung Beschluß zu fassen.

In derselben ist auch dann, wenn die absolute Mehrheit der Erschienenen für die Fortsetzung der Genossenschaft und die Belassung des Vermögens an dieselbe sich entscheidet, zugleich für den Fall der Nichtgenehmigung des Fortbestands der Genossenschaft ein Beschluß über die Vermögenswidmung herbeizuführen. Das über die Versammlung aufgenommene Protokoll, in welchem die Zahl der Erschienenen und das Stimmenverhältniß der Beschlußfassung anzugeben ist, wird von dem Bezirksamt dem Handelsministerium zur Entschließung vorgelegt. Versagt letzteres den Beschlüssen seine Genehmigung oder ist über die Vermögenswidmung ein giltiger Beschluß nicht zu Stande gekommen, so ist binnen längstens weiterer 4 Wochen zu anderweiter Beschlußfassung eine zweite Versammlung zu berufen.

VII. Hamburg.

I. Gesetz, betr. die Handelskammer und die Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns.

Vom 23. Januar 1880.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

I. Die Handelskammer.

§ 1. Die Handelskammer besteht aus 24 Mitgliedern, welche von der Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns durch Stimmenmehrheit gewählt werden.

§ 2. In jedem Jahre scheiden 4 Mitglieder nach Amtsalter aus; doch sind dieselben wieder wählbar. Sind im Laufe des Jahres anderweitige Vakanzen eingetreten, so kann die Wahl nach Umständen bis zur nächsten ordentlichen Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns ausgesetzt werden. In der Regel finden die Wahlen in der zweiten Hälfte des Dezember statt.

§ 3. Für jede Vakanz legt die Handelskammer einen Wahlaufsatz von drei Personen vor. Wählbar sind alle Mitglieder der Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns, welche die Qualifikation zur Bürgerschaft haben.

Treten bei einem Mitgliede der Handelskammer Gründe ein, welche seine Wählbarkeit in die Handelskammer ausgeschlossen haben würden, so scheidet dasselbe aus der Kammer aus.

§ 4. Die Namen der Gewählten werden durch die Handelskammer öffentlich bekannt gemacht. Die Anfechtung der Wahl muß binnen 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Handelskammer erfolgen, welche über die Gültigkeit zu entscheiden hat. Bis zu dieser Entscheidung besteht die Wahl als gültig.

§ 5. Die Handelskammer wählt alljährlich ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben; hat ein Vorsitzender 4 Jahre hintereinander diese Funktion bekleidet, so ist er für das darauf folgende Jahr nicht wieder wählbar. Die Wahl geschieht mittelst Stimmzettel in geheimer Abstimmung durch absolute Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 6. Hinsichtlich der Annahme der Wahl in die Handelskammer und der Fortführung des Amtes kommen die hinsichtlich der Verwaltungs-Deputation geltenden Bestimmungen der Art. 83 und 84 der Verfassung und des § 8 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung von 1863 zur Anwendung, mit der Abweichung jedoch, daß die Entscheidung über geltend gemachte Weigerungsgründe bei der Wahl in die Handelskammer oder über nachgesuchte Entlassung aus derselben dem Senate zusteht.

§ 7. Die Handelskammer ist berufen zur Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Handels und der Schifffahrt Hamburgs. Sie hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft zu überwachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namentlich hat sie diese Aufgabe durch Mittheilung von Thatsachen, durch Anträge und Erstattung von Gutachten an die Hamburgischen Behörden zu erfüllen.

§ 8. Der Senat wird bei der Vorbereitung der an die Bürgerschaft zu stellenden Anträge in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten so weit thunlich eine Begutachtung durch die Handelskammer veranlassen.

§ 9. Die Handelskammer wird ihre, die Förderung der kommerziellen Interessen betreffenden Anträge im regelmäßigen Geschäftsgange an die Deputation für Handel und Schifffahrt richten, dieser Behörde auch auf Ersuchen über die von derselben bezeichneten Gegenstände Gutachten ertheilen.

Direkte Kommunikationen zwischen dem Senat und der Handelskammer finden nur ausnahmsweise in dringlichen Fällen statt.

§ 10. Die Handelskammer bildet alljährlich aus ihrer Mitte Sektionen zur speziellen Bearbeitung der verschiedenen hauptsächlichsten Berathungsgegenstände, sowie zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte; für einzelne Fälle kann sie außerdem besondere Kommissionen ernennen.

§ 11. Sektionen und Kommissionen wählen ihren eigenen Vorsitzenden und berichten an den Präses der Handelskammer, welcher erforderlichen Falles das Plenum zur Beschlußfassung veranlaßt.

Die Vorsitzenden der Sektionen werden dem Senate bezeichnet.

§ 12. Die Handelskammer entsendet aus ihrer Mitte
zwei Mitglieder in die Deputation für Handel und Schifffahrt,
zwei Mitglieder in die Deputation für indirekte Steuern,
drei Mitglieder in die Auswanderer-Deputation.

§ 13. Die Handelsrichter werden auf Vorschlag der Handelskammer vom Senate ernannt. Für jede zu besetzende Richterstelle wird nur eine Person in Vorschlag gebracht. Die Handelskammer wird, wenn die Ernennung eines Handelsrichters erforderlich ist, vom Senate zur Bildung des Vorschlags aufgefordert, welcher geheim bleibt.

Die Handelskammer hat die gesetzlich vorgeschriebenen Wahlen von Sachverständigen vorzunehmen und erforderlichen Falles deren Beeidigung durch den Präses der Deputation für Handel und Schiffahrt zu veranlassen. Auf schriftliches Ersuchen ernennt sie zu Begutachtungen und Attestirungen einen oder zwei Sachverständige, und bestimmt, wenn dieselben über das abzugebende Gutachten sich nicht einigen können, einen Obmann.

Sie veranlaßt die zweimal wöchentlich, am Dienstag und Freitag (mit Ausnahme von Festtagen) stattfindende offizielle Notirung der Geld- und Wechselkurse durch eines ihrer Mitglieder unter Hinzuziehung von Unterhändlern im Wechselfache, sowie die Herausgabe des einmal wöchentlich erscheinenden „Allgemeinen Waaren-Preis-Courants."

Sie delegirt eines ihrer Mitglieder in die Kommission zur Liquidation und Verwaltung der Seemannskasse, wählt die Verwalter und Deputirten für die Handlungsdiener- und Mäkler-Wittwen-Kasse und übt die ihr in den Statuten dieser Kassen übertragenen Aufsichtsrechte aus. Sie erwählt die Mitglieder der Sachverständigen-Kommission für den Effekten-Handel.

§ 14. Der Handelskammer steht es frei, in ihr dazu geeignet erscheinenden streitigen Handelsfällen unter Berücksichtigung des 10. Buches der Zivilprozeß-Ordnung ein Schiedsgericht zu ernennen, wenn sie von den Parteien um eine Entscheidung angesprochen wird.

§ 15. Die Handelskammer hat die ihr zu diesem Behufe von den zuständigen Behörden zugehenden Bekanntmachungen zur Kenntniß des Handelsstandes zu bringen und bleibt es derselben überlassen, auch sonstige auf zuverlässigem Wege ihr zugegangene und ihr im allgemeinen Interesse des Hamburgischen Handels zur Veröffentlichung geeignet erscheinende Mittheilungen in zweckentsprechender Weise bekannt zu machen.

§ 16. Die von einzelnen oder mehreren Mitgliedern des hiesigen Handelsstandes in kommerziellen Angelegenheiten eingereichten Beschwerden, Wünsche und Vorschläge hat die Handelskammer zu prüfen, möglichst zu erledigen und nöthigenfalls mit ihren Gutachten und Anträgen an die zuständige Behörde gelangen zu lassen.

§ 17. Die Handelskammer hat die Aufsicht über die Börse und übt innerhalb derselben die Polizei nach Maßgabe einer mit Genehmigung des Senats zu erlassenden Börsenordnung aus.

§ 18. Es finden in der Regel zwei Plenarsitzungen im Monat statt. Außerdem beruft der Präses der Handelskammer das Plenum wann und so oft es ihm erforderlich erscheint oder wenn mindestens fünf Mitglieder die Berufung beau-

tragen. Zur Beschlußfähigkeit genügt die Anwesenheit von 11 Mitgliedern. Bei Beschlüssen entscheidet die absolute Majorität der Anwesenden, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präses der Handelskammer den Ausschlag. Im Uebrigen bestimmt die Handelskammer selbst ihre Geschäftsordnung.

§ 19. Die Handelskammer wählt ihre Angestellten und Hilfsarbeiter.

§ 20. Die Handelskammer bezieht die Einnahme aus:

der Börsensperre, abzüglich des der Mäkler-Wittwen-Kasse zu leistenden Zuschusses,

den Börsenanschlägen,

den Schränken und Briefkasten an der Börse,

den Beglaubigungen von Attesten,

den Gebühren für die Eintragungen in das Register der Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns,

und erhält ferner bis auf Weiteres aus Staatsmitteln einen jährlichen Zuschuß von 40,000 Mark.

Sie hat zu Anfang jedes Jahres über die Verwendung ihrer Einnahmen im vorhergehenden Jahre Rechnung abzulegen und solche nebst einer Vermögensbilanz dem Senate zugehen zu lassen.

II. Die Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns.

§ 21. Mitglied der Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns ist, wer als solches in das von der Handelskammer zu führende Register eingetragen ist.

Die Eintragung wird im Anfang jedes Jahres erneuert, wozu die Handelskammer eine Aufforderung erläßt. Bei jedesmaliger Eintragung ist eine Gebühr von einer Mark zu zahlen.

§ 22. In das Register sind auf ihren Antrag einzutragen:

Die in das Hamburgische Handelsregister eingetragenen Geschäftsinhaber, welche vorzugsweise Geschäfte im Großen betreiben, sowie die Vorstände von in Hamburg domizilirenden kommerziellen oder industriellen Aktiengesellschaften.

Ueber Zweifel hinsichtlich dieser Voraussetzungen der Eintragung entscheidet die Handelskammer im Plenum nach Anhörung des Antragstellers. Es können ferner auf ihren Antrag zufolge Beschlusses der Handelskammer eingetragen werden: In Hamburg domizilirende Theilhaber auswärtiger Firmen, sowie Personen, welche nach Aufgabe ihres kaufmännischen Geschäftsbetriebes in Hamburg ihren festen Wohnsitz haben.

In das Register können nur Hamburgische Staatsangehörige eingetragen werden.

§ 23. Ist ein Mitglied wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, so erlischt seine Mitgliedschaft. Die gleiche Verurtheilung wegen eines Vergehens hat in der Regel dieselbe Folge, doch kann die Handelskammer auf Antrag des Betheiligten ausnahmsweise davon dispensiren.

Die an die Mitgliedschaft sich knüpfenden Rechte dürfen nicht ausgeübt werden:

1. von Entmündigten und von solchen Personen, gegen welche das Entmündigungs-Verfahren eingeleitet ist;

2. von Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, bevor sie von allen Ansprüchen ihrer Gläubiger befreit sind;

3. von Personen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben bis zur Wiederaufnahme derselben;

4. von Personen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, oder gegen welche die öffentliche Klage erhoben ist;

5. von Personen, denen durch richterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelne bürgerliche Ehrenrechte entzogen sind, während der dafür festgesetzten Zeit.

§ 24. Das Register enthält den Namen, die Firma und den vornehmlichsten Geschäftszweig des Eingetragenen.

Im Falle des Erlöschens oder der Suspension der Mitgliedschaft verfügt die Handelskammer einen bezüglichen Vermerk im Register und gibt von dieser Verfügung dem Betroffenen Kenntniß.

Die Handelskammer legt das Register jährlich während 14 Tagen zur öffentlichen Einsicht aus.

§ 25. Ueber die beschaffte Eintragung wird eine für das laufende Jahr gültige Bescheinigung ertheilt. Gegen Vorzeigung derselben ist der Inhaber zur Theilnahme an den Versammlungen Eines Ehrbaren Kaufmanns berechtigt.

§ 26. Die Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns wählt in geheimer Abstimmung die Mitglieder der Handelskammer und die zur Kommission für Liquidation und Verwaltung der Seemannskasse gehörenden Rheder und berath auf Veranlassung der Handelskammer oder aus eigener Initiative über Gegenstände, welche Hamburgs Handel und Schifffahrt betreffen.

Am Schlusse jedes Jahres findet eine Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns statt, in welcher die Handelskammer über ihre Thätigkeit berichtet und die Neuwahlen zu derselben vorgenommen werden. Außerdem beruft die Handelskammer eine Versammlung, so oft sie es für erforderlich hält. Sie ist aber zur Berufung verpflichtet, wenn mindestens 50 Mitglieder unter schriftlicher Mittheilung der zur Berathung zu stellenden Gegenstände darauf antragen.

§ 27. Die Berufung der Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns erfolgt durch die Handelskammer in der Regel vermittelst Börsenanschlages an den beiden der Versammlung voraufgehenden Werktagen, sowie durch öffentliche Bekanntmachung.

Der Präses der Handelskammer oder im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter leitet die Versammlung.

§ 28. Zur Gültigkeit einer Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens 40 Mitgliedern erforderlich.

§ 29. Das Protokoll in den Versammlungen führt ein Sekretär der Handelskammer.

§ 30. Die Bestimmungen früherer Gesetze, welche mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

Uebergangsbestimmungen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Altadjungirten als solche außer Funktion, doch haben dieselben das Recht in die Handelskammer einzutreten. Die gegenwärtigen Mitglieder der Handelskammer verbleiben im Amte. Einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist durch die Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns die Zahl der Mitglieder auf 24 zu ergänzen.

Ueber das bestimmungsmäßige Ausscheiden von vier Mitgliedern (§ 2) entscheidet, bis zur Herstellung eines Turnus nach Amtsalter, das Loos.

II. Geschäftsordnung der Handelskammer zu Hamburg.

§ 1. In der Regel finden zwei Plenarsitzungen im Monat statt. Außerdem beruft der Präses der Handelskammer das Plenum wann und so oft es ihm erforderlich erscheint, oder wenn mindestens fünf Mitglieder die Berufung beantragen.

Zu jeder Sitzung wird mindestens einen Tag vorher schriftlich konvozirt, dringliche Fälle selbstverständlich ausgenommen, in denen nach den Umständen zu verfahren ist. Die zur Verhandlung kommenden Gegenstände sind, soweit thunlich, auf dem Konvokationszettel zu bemerken.

Zur Beschlußfähigkeit genügt die Anwesenheit von 11 Mitgliedern.

§ 2. Zu Anfang jeder Sitzung werden das Protokoll der letzten Sitzung und die etwa inzwischen der Deputation für Handel und Schifffahrt oder dem Senat übergebenen Anträge oder Gutachten verlesen. Alsdann trägt der Präses die Gegenstände der Berathung vor, und findet über dieselben in der Regel, namentlich aber, sobald eines der Mitglieder darauf anträgt, vor der Abstimmung eine Diskussion statt.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von solchen über Abänderungen der Geschäftsordnung, für welche eine $^2/_3$ Majorität der Anwesenden erforderlich ist, entscheidet die absolute Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präses den Ausschlag, bei Wahlen und Wahlaufsätzen entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos.

Eine zweite Lesung über einzelne Gegenstände findet innerhalb acht Tagen statt, wenn vor Schluß der Diskussion über dieselben ein dahin gehender Antrag gestellt und von mindestens einem Dritttheil der Anwesenden unterstützt wird.

Es steht den in der Minorität gebliebenen Mitgliedern frei, ihre abweichenden Vota im Protokolle ausdrücklich bemerken zu lassen; in die abzugebenden Gutachten können die Ansichten der Minorität jedoch nur mit Zustimmung der Majorität aufgenommen werden.

Nach erledigter Tagesordnung steht es jedem Mitgliede frei, Sachen in Anregung zu bringen und Anträge zu stellen, über welche, wenn sich $^2/_3$ der Anwesenden dafür erklären, in der erwähnten Weise deliberirt und beschlossen wird.

§ 3. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters geschieht in der ersten Sitzung des neuen Jahres. Bis nach erfolgter Wahl bleiben die Vorsitzenden des vorigen Jahres in Funktion. Sind beide ausgeschieden oder verhindert, so tritt das der Amtsdauer nach älteste Mitglied provisorisch an die Stelle des Vorsitzenden.

Tritt im Laufe des Jahres bezüglich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters eine Vakanz ein, so hat innerhalb 14 Tagen eine Neuwahl zu erfolgen.

§ 4. Die Geschäftsvertheilung für das laufende Jahr muß in einer, in der ersten Hälfte des Januar abzuhaltenden Sitzung vorgenommen werden auf Grundlage eines vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gemeinsam vorgelegten Entwurfs.

Die Geschäftsvertheilung umfaßt:

I. Wahl der in die Verwaltungs-Deputationen zu entsendenden Mitglieder;
II. Vertheilung der Mitglieder in die Sektionen;
III. Bestimmung der Mitglieder für die Kursnotirung;
IV. Bestimmung der Mitglieder für Ernennung der Sachverständigen;
V. Delegirung eines Mitgliedes für die Kommission zur Liquidation und Verwaltung der Seemannskasse;
VI. Delegirung eines Mitgliedes für die Handlungsdiener- und die Mäkler-Wittwen-Kasse.

§ 5. In die Verwaltungs-Behörden sind zu deputiren:
zwei Mitglieder in die Deputation für Handel und Schifffahrt;
zwei Mitglieder in die Deputation für indirekte Steuern;
drei Mitglieder in die Auswanderer-Deputation.

Das eine der in die erste Deputation zu entsendenden Mitglieder soll in der Regel der Präses sein; für jedes dieser Mitglieder ist zugleich ein Stellvertreter zu ernennen. Von den Wahlen ist dem Präses der Deputation für Handel und Schifffahrt sofort Anzeige zu machen; ebenso den Vorsitzenden der beiden anderen Behörden von den sie betreffenden Wahlen.

§ 6. Bis auf Weiteres werden folgende Sektionen mit der angegebenen Mitgliederzahl gebildet:

1. Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen: fünf Mitglieder;
2. See- und Flußschifffahrt, Hafen, Auswanderungswesen: sieben Mitglieder;
3. Handelspolitische Fragen, Zoll- und Steuerwesen: fünf Mitglieder;
4. Waarenhandel, Mäkler, Usanzen, Maaß und Gewicht: sieben Mitglieder;
5. Bank- und Münzwesen, Effekten-Handel: drei Mitglieder;
6. Auswärtige Handelsbeziehungen, Konsulate: drei Mitglieder;
7. Börse, Bibliothek, innere Angelegenheiten und Finanzen: drei Mitglieder;
8. Wahlaufsätze, Jahresbericht: fünf Mitglieder;
9. Register, Archiv, Kanzlei: drei Mitglieder;
10. Assekuranz: drei Mitglieder.

Die Sektionen haben innerhalb acht Tagen nach geschehener Geschäftsvertheilung dem Präses der Handelskammer ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter namhaft zu machen.

Auf die Sektions-Sitzungen finden die für die Plenar-Sitzungen gegebenen Bestimmungen, namentlich Abs. 2 des § 1 entsprechende Anwendung.

Der Präses verweist in der Regel diejenigen Vorlagen, bezüglich deren er eine definitive Beschlußfassung durch das Plenum für erforderlich hält, direkt zur Berichterstattung an die Sektionen. Andere Angelegenheiten können, nachdem das Plenum sich über dieselben im Allgemeinen schlüssig gemacht hat, den Sektionen zur Erledigung zugewiesen werden, ohne daß es einer erneuten Beschlußfassung des Plenums bedarf. Besonders eilige Sachen, oder solche von untergeordneter Bedeutung, kann der Präses direkt den Sektionen überweisen und sie nach dem Gutachten derselben erledigen. Doch ist von den ohne Beschlußfassung des Plenums erledigten Angelegenheiten diesem in der nächsten Sitzung stets Mittheilung zu machen.

§ 7. Von den im § 4 unter III bis VI aufgeführten Funktionen sind der Präses der Handelskammer und dessen Stellvertreter befreit.

Die Kursnotirung hat durch sechs Mitglieder in einem vorher festzusetzenden monatlichen Turnus zu geschehen. Ist das betreffende Mitglied verhindert, so hat es für seine Vertretung durch ein anderes der zur Notirung bestimmten Mitglieder Sorge zu tragen.

§ 8. Mit der Ernennung von Sachverständigen für Begutachtung und Taxationen von Waaren ist wie folgt zu verfahren:

Es werden 18 Mitglieder der Handelskammer ernannt, welche je drei und drei in vorher festzustellendem monatlichem Turnus die Ernennungen besorgen.

Um $1^1/_4$ Uhr finden sich die fungirenden Mitglieder auf dem Bureau der Handelskammer ein, um die eingegangenen Gesuche entgegenzunehmen; es steht ihnen frei, ob sie dieselben gemeinschaftlich erledigen oder sie unter sich vertheilen wollen.

Bei der Auswahl der Sachverständigen sind sie nicht auf Mäkler beschränkt, nur müssen andere Sachverständige, da sie zur Uebernahme dieser Funktionen nicht verpflichtet sind, vorher befragt werden. Um $2^1/_2$ Uhr begeben sich die Mitglieder wieder auf das Bureau der Handelskammer, um das Erforderliche wegen der Ernennungen anzuordnen. Diese müssen von einem der fungirenden Mitglieder unterschrieben werden.

III Börsenordnung für Hamburg.

§ 1. Die Handelskammer hat die Aufsicht über die Börse und übt innerhalb derselben die Polizei nach Maßgabe der folgenden Börsenordnung aus.

§ 2. Der Zutritt zum großen Börsenraum steht dem gesammten anständigen männlichen Publikum von Morgens 8 Uhr bis Abends 10 Uhr frei.

Die Geschäftszeit in der Börse ist zwischen 1 und 3 Uhr Nachmittags. Die Börsensperre beginnt um 1 Uhr 25 Minuten und dauert bis 2 Uhr 15 Minuten. Wer während dieser Zeit Zutritt zur Börse haben will, sei es von außen oder von der Börsenhalle, hat 30 Pfennige zu entrichten. Will Jemand während der Sperre die Börse zeitweilig verlassen, so hat er beim Ausgange sich bei dem Börsensperr-Offizianten zu melden und ist von diesem ohne Bezahlung des Sperrgeldes wieder einzulassen.

Von 1 Uhr 15 bis 1 Uhr 20 Minuten wird mit der äußeren Börsenglocke geläutet, außerdem wird 5 Minuten vor Beginn der Sperre für die Besucher der Börsenhalle ein Zeichen mit der in der Börse befindlichen Glocke gegeben. Während der Börsensperre findet die Verbindung mit der Börsenhalle nur mittelst der beiden Haupttreppen statt.

§ 3. Vom Besuche der Börse während der Geschäftszeit sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche sich nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

2. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, bis zur Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens.

3. Personen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, bis zur Wiederaufnahme derselben.

§ 4. Die Handelskammer übt die Polizei in der Börse durch die Börsen-Offizianten aus.

Bei vorkommenden Widersetzlichkeiten gegen dieselben oder Störung des Börsenfriedens ist sie befugt, die Betreffenden sofort aus der Börse zu entfernen, vorbehaltlich späterer Verweisung an die Staatsanwaltschaft zur Untersuchung und Bestrafung.

Bei stattgehabten Streitigkeiten kann der Vorsitzende der Handelskammer, sofern die Parteien sich damit einverstanden erklären, die Entscheidung treffen, bei welcher es, sofern ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht, sodann sein Bewenden hat.

§ 5. Der Handelskammer steht die Vertheilung der Plätze in der Börse zu; über dieselben entstehende Differenzen unterliegen ihrer Entscheidung.

Sie erläßt die Bestimmungen wegen der Sitzbänke, Schränke und Briefkasten in der Börse. Desgleichen unterstehen die Börsenanschläge ihrer Aufsicht und dürfen ohne ihre Genehmigung Anzeigen oder sonstige Anschläge irgend welcher Art innerhalb der Börse weder angeheftet noch auch entfernt werden.

Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Großhandel für das Jahr 1882[1]).

Von den Veröffentlichungen des Statistischen Amts über die monatlichen Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Großhandel liegt nunmehr der vierte Jahrgang abgeschlossen vor. Dieselben erstrecken sich gegenwärtig auf 35 Waarengattungen und das Material wird von 28 Handelskorporationen der für die betreffenden Artikel maßgebenden deutschen Plätze und (für 2 Sorten Steinkohlen) von der Königlichen Bergwerksdirektion zu Saarbrücken mitgetheilt. Der unausgesetzten Aufmerksamkeit dieser Stellen ist es zu danken, daß diese Nachrichten regelmäßig geliefert werden und sich durch die gleichmäßige Fortführung von Jahr zu Jahr mehr zu werthvollen Beiträgen zur Wirthschaftsstatistik gestalten können. Dafür, daß letzteres geschehe, ist eine Grundbedingung das Festhalten an den für die Preis-Ermittelung festgestellten bestimmten Muster-Sorten der einzelnen Waarengattungen. Wird mit den Sorten (dem Standard) gewechselt, so ist die Continuität ebenso unterbrochen, als wenn eine andere Art der Berechnung der Durchschnittspreise eingetreten wäre, und der vorliegenden Statistik würde ein wesentlicher Vorzug: daß sich nämlich die Ermittelungen fortdauernd auf dieselbe thunlichst festbestimmte Sorte beziehen, verloren gehen. Ganz vermeiden lassen sich dergleichen Aenderungen natürlich nicht, da Sorten, welche seiner Zeit zur Aufzeichnung gewählt wurden, weil sie maßgebend waren und regelmäßig zur Notiz kamen, im Laufe der Zeit mehr vom Markte zurücktreten können; es wird dann darauf ankommen, eine möglichst gleichwerthige Sorte an die Stelle zu setzen. In den vorliegenden Veröffentlichungen konnten solche Aenderungen bis auf wenige Fälle, die an betreffender Stelle vermerkt sind, vermieden werden: vom Januar k. Jahres ab muß ein Wechsel stattfinden in der Bremer Notiz für Roggen, wo statt Nikolajeff-Odessa: Südrussischer, und bei der Breslauer Notiz für Zink, wo statt der Marke C. G. H.: „gutes schlesisches" eintreten soll, soweit erstere nicht daneben fortgeführt werden kann. Außerdem sollen für Magdeburg bei Kartoffeln fortan 1. blaßrothe sächsische Speisekartoffeln und 2. Brenn- und Fabrikkartoffeln unterschieden werden. Eine Vermehrung der Sorten und Waarengattungen in diesen monatlichen Nachweisen ist natürlich zu keiner Zeit ausgeschlossen; im Jahre 1882 sind zu den früheren hinzugetreten: Kartoffeln, Hopfen, Melasse, Thee, Häute und Felle. Für 1883 ist keine Vermehrung in Aussicht genommen. Anregungen aus dem Handelsstande sind dazu nicht gegeben worden, und der Kreis der Waaren, die in den Rahmen dieser Tabellen passen, dürfte auch in der That nur schwer wesentlich zu erweitern sein. Das statistische Amt ist aber stets gern bereit, darauf abzielenden Vorschlägen soweit als thunlich Folge zu geben.

Wie alljährlich, so ist auch in diesem Jahre die Dezember-Veröffentlichung dazu benützt worden, um für alle einzelnen Sorten die Preise der einzelnen Monate

[1]) Vergl. „Annalen" 1881 S. 195 ff.; 1882 S. 517 ff.

neben einander zu stellen und den Jahresdurchschnitt zu ziehen; daneben konnten aus Mangel an Raum nicht mehr die Preise der vier Jahre, auf welche sich die Ermittelungen erstrecken — die Jahrespreise der einzelne Sorten für 1879, 1880, 1881 s. „Annalen" 1881 S. 195 ff. und 1882 S. 517 ff. — aufgeführt werden, sondern man mußte sich mit denen des Vorjahres begnügen. Für die einzelnen Waarengattungen (mit Ausnahme der erst im Jahre 1882 in die Tabellen aufgenommenen) und die vier Jahre werden jedoch im Folgenden Berechnungen vorgelegt, welche die Jahresdurchschnitte der Preise der hier berücksichtigten Sorten der betreffenden Waarengattungen geben. Diese Zahlen können aber keineswegs als wirkliche Jahres-Durchschnittspreise der genannten Waaren gelten, sondern nur als Durchschnittspreise der hier ausgewählten Sorten, und sie sind nur für die Betrachtung der zeitlichen Preisbewegung brauchbar.

Nr. der Waarengattung in den folgend. Tabellen	Aus den Notirungen der Monatspreise der in der Tabelle verzeichneten Sorten ergeben sich folgende Durchschnitte für das Jahr	1879 ℳ	1880 ℳ	1881 ℳ	1882 ℳ
I.	Weizen 1000 kg	207,04	227,61	230,63	216,87
II.	Roggen „ „	145,20	195,16	203,68	162,95
III.	Gerste „ „	164,20	178,15	174,80	161,71
IV.	Mais „ „	118,83	135,38	139,39	151,03
V.	Hafer „ „	135,18	150,63	156,52	145,89
VIIIa.	Weizenmehl 100 kg	29,96	33,03	32,50	32,00
VIIIb.	Roggenmehl „ „	19,85	27,24	27,40	21,97
IX.	Rüböl 100 kg	57,24	55,83	56,13	60,69
X.	Kartoffelspiritus 10,000 L. % Tralles	52,52	60,89	55,36	48,75
XIIa.	Rohzucker 100 kg	59,63	61,07	62,43	61,08
XIIb.	Raffinade „ „	78,62	79,99	82,33	81,59
XIII.	Kaffee 100 kg	168,97	171,00	151,00	129,63
XV.	Reis „ „	23,95	24,44	24,99	20,93
XVI.	Pfeffer „ „	69,99	87,53	104,94	109,30
XVII.	Heringe 1 Tonne zu 150 kg ca.	37,16	37,35	31,92	34,93
XVIII.	Schmalz 100 kg	—	84,67	113,37	118,69
XIX.	Speck „ „	—	80,95	88,07	103,08
XX.	Rohtaback „ „	85,50	94,87	88,12	86,04
XXI	Baumwolle 100 kg	124,90	132,78	123,26	127,59
XXII.	Wolle 100 kg	389,61	430,39	401,50	392,59
XXIII.	Hanf „ „	58,61	67,19	70,85	66,22
XXIV.	Rohseide 1 kg	59,79	56,25	56,29	56,29
XXV.	Baumwollengarn 1 kg	2,93	3,13	2,98	3,07
XXVI.	Kattun 1 Meter	0,21	0,23	0,23	0,25
XXVII.	Leinengarn 1 kg	1,98	2,06	1,86	1,61
XXIX.	Roheisen 1000 kg	72,22	91,68	79,24	83,83
XXX.	Blei 100 kg	30,27	32,95	29,82	29,04
XXXI.	Kupfer 100 kg	131,41	141,61	136,30	145,85
XXXII.	Zink 100 kg	34,42	37,19	32,40	34,01
XXXIII.	Zinn „ „	155,15	184,98	197,46	220,84
XXXIV.	Petroleum 100 kg	18,63	20,19	18,94	17,09
XXXV.	Steinkohlen 1000 kg	9,48	10,58	10,32	9,96

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahresdurchschnitt 1882	Jahresdurchschnitt 1881
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I. Weizen.[1]) — 1000 kg.														
Berlin; gut. gesd. gelb. jed. Proven. 71,2 kg. p. hl. R.-P.	219,00	221,00	219,50	228,75	227,75	211,25	213,00	206,75	172,75	179,90	174,50	176,25	204,20	219,46
Breslau; Mittelqualität	212,30	208,10	207,50	210,50	207,90	208,10	209,00	215,60	164,60	157,10	152,10	147,00	191,66	206,58
Danzig; 126 Pf. holl. (etwa 75 kg. p. hl.) bunt. R.-P.	214,03	210,68	208,33	209,87	211,54	203,31	213,92	198,63	171,93	170,96	172,23	170,88	196,31	210,56
Frankfurt a. M.; { verſch. Prov. mind. 75 kg. / Naturgew. per Hektoliter }	251,20	252,50	251,70	253,70	252,50	253,57	250,60	229,10	210,10	210,60	210,90	208,50	236,75	241,82
Halle a. S.; hieſige geſunde Landwaare, mittel	222,50	222,50	222,50	221,50	217,00	215,25	218,40	218,25	172,10	169,00	169,00	164,35	202,70	212,48
Köln; rheiniſch, fehlerfrei, mind. 76 kg. p. Hekt.	241,25	238,75	238,50	241,25	244,50	248,75	261,87	228,00	195,00	192,50	198,00	195,00	226,95	236,75
Königsberg; gut bunt, 126/7 Pfd. holl. (etwa 75 kg. per Hektoliter)	212,00	210,00	208,00	210,00	210,00	211,00	211,00	185,00	175,00	174,00	172,00	172,00	195,83	208,50
Leipzig; deutſcher, guter, geſunder	235,32	233,50	230,94	231,32	231,28	231,50	229,78	238,06	196,11	177,00	175,25	158,66	213,99	232,58
Lindau; ſieberr. 78,79 kg. per Hekt. verſch. Prov.	262,00	256,00	250,00	250,00	250,00	250,00	245,00	240,00	228,00	224,00	224,00	222,00	241,75	259,92
Magdeburg; Landweiz. 74,2 kg. p. hl. . . .	234,50	232,65	225,75	224,50	225,75	224,00	224,83	208,75	185,50	184,75	183,05	178,33	211,03	223,49
Mannheim; amerik., ruß., deutſch., ungar., mittel	255,90	254,20	253,00	250,50	246,94	240,80	244,10	237,90	223,50	213,90	213,70	215,80	237,48	249,88
München; bayeriſcher, prima	250,00	245,00	247,50	245,00	240,00	245,00	245,00	205,00	190,00	190,00	185,00	185,00	222,71	248,13
Poſen; gute, geſunde Durchſchnitts-	213,70	209,70	206,20	210,20	210,40	206,60	211,90	214,60	195,00	178,50	175,20	159,10	199,26	207,66
Stettin; inländ., rumän. u. ungar. Durchſchn. R.-P.	223,00	218,00	210,00	223,54	221,07	211,86	219,11	212,15	177,86	176,56	178,07	174,70	203,83	221,29
Stuttgart; ruß., ungar., bayer., gut	267,00	263,60	260,00	260,00	260,00	260,00	245,00	225,00	220,00	220,00	220,00	220,00	243,33	156,14
II. Roggen.[1]) — 1000 kg.														
Berlin; gut. geſd. jed. Prov. durchſch. 65,2 kg. p hl. R.-P.	176,75	170,50	163,00	157,00	153,60	146,50	150,00	153,50	137,00	142,70	140,40	136,50	152,29	195,18
Bremen; Nikolajeff-Odeſſa, guter geſunder . . .	170,00	168,00	157,50	150,25	148,25	141,00	142,75	146,60	137,50	134,00	135,80	133,00	147,06	191,21
Breslau; gut. geſd. jed. Proven. 65,2 kg. p hl. R.-P.	165,00	163,00	152,00	153,00	140,00	144,00	145,50	144,00	136,00	140,00	128,50	129,00	145,00	195,88
Danzig; 120 Pfd. holl. (etwa 71,5 kg. p. hl.) R.-P.	165,12	160,92	155,89	150,09	143,92	138,15	139,31	141,27	126,27	126,81	127,46	121,96	141,44	188,19
Frankfurt a. M.; { verſch. Prov., mind. 70 kg. / Naturgewicht per Hektoliter }	208,80	205,80	199,10	200,07	187,60	184,47	183,80	169,60	157,90	151,60	150,80	149,00	179,00	212,46
Halle a. S.; hieſige geſunde Landwaare, mittel	188,60	184,06	177,45	168,75	165,50	162,10	166,40	166,30	155,00	157,00	152,35	146,35	165,80	208,53
Köln; rheiniſch., fehlerfrei, mind 70 kg. p. Hekt.	206,25	201,25	193,00	186,25	190,00	182,50	193,75	168,00	153,75	152,50	155,00	155,00	178,10	216,88
Königsberg; gut, geſund., 120 Pfd. holländ. (etwa 72 kg. p. hl.)	159,75	154,25	150,75	145,25	140,00	133,75	135,00	135,00	125,00	126,00	125,50	120,00	137,52	182,00
Leipzig; deutſcher, gut, geſund	189,28	184,06	182,00	171,22	165,06	162,50	165,78	164,89	151,50	152,63	152,38	140,44	165,21	210,06

[1]) Siehe Anmerkung auf Seite 744.

	Januar ℳ	Februar ℳ	März ℳ	April ℳ	Mai ℳ	Juni ℳ	Juli ℳ	August ℳ	September ℳ	Oktober ℳ	November ℳ	Dezember ℳ	Jahresdurchschnitt 1882 ℳ	Jahresdurchschnitt 1881 ℳ
Lindau; ungarisch., 73/74. kg per Hektoliter . .	210,00	208,00	208,00	208,00	202,00	198,00	190,00	180,00	176,00	176,00	175,00	175,00	192,17	219,80
Lübeck; russ. 118 Pfd. holl. (etwa 71,3 kg. p. hl.)	180,00	177,50	167,00	160,00	155,00	153,00	152,00	147,00	144,00	142,00	142,00	140,00	154,96	200,67
Magdeburg; 69,42 kg. per Hektoliter	187,75	183,00	175,00	166,75	162,10	156,75	157,83	157,25	140,50	141,60	143,25	140,66	129,87	203,33
Mannheim; verschied. Proven., mittel	203,00	200,60	193,60	190,80	189,60	182,30	181,20	176,40	168,00	165,40	160,70	163,10	181,30	212,63
München; bayerischer, prima	200,00	197,50	195,00	190,00	185,00	180,00	175,00	170,00	165,00	165,00	160,00	160,00	178,54	215,42
Posen; gute, gesunde Durchschnitts-	169,40	162,50	157,90	155,00	146,40	141,30	145,00	142,60	130,20	133,60	130,60	122,80	144,77	188,78
Stettin; inländ. u. russisch., Durchschnitts-, R.-P.	171,02	165,00	154,00	155,48	150,11	145,88	148,79	149,35	133,98	137,00	136,78	133,77	138,43	191,53
Stuttgart; bayer. u. württemb., gut	205,00	203,00	200,00	200,00	200,00	190,00	180,00	170,00	160,00	160,00	160,00	170,01	183,17	217,64
III. Gerste.[1]) — 1000 kg.														
Breslau; Mittelqualität	144,70	139,30	137,40	130,00	126,00	124,71	123,10	132,40	136,00	136,00	135,90	130,70	133,01	148,13
Danzig; große Brauer-, preuß., poln., russ. galiz	144,46	145,45	144,81	137,10	131,00	116,25	124,36	129,85	133,55	130,42	128,75	119,60	131,66	152,45
Frankfurt a. M.; hiesige u. wetterauer . . .	186,00	186,00	185,00	185,00	181,50	175,00	175,00	186,60	177,80	180,00	180,00	175,00	181,15	186,88
Halle a. S.; hiesige g. d. Landwaare, mittel . .	172,00	172,50	170,00	167,00	—	—	—	164,25	162,50	162,80	162,50	159,30	165,78	178,88
Königsberg; 106/7 Pfd. holl. (etwa 63 kg. p. hl.)	133,00	130,00	126,00	125,00	122,00	125,00	125,00	125,00	120,00	120,00	116,00	113,00	123,33	137,71
Leipzig; deutsche, gut, gesund	170,00	168,44	167,50	165,88	164,00	164,00	164,00	173,14	175,17	173,50	173,50	173,50	169,30	171,22
Lindau; ungarisch., 65/66 kg. per Hektoliter . .	205,00	200,00	194,00	193,00	193,00	193,00	185,00	190,00	192,00	201,00	203,00	198,00	195,58	213,36
Magdeburg; Chevalier-, 65,7 kg. per Hektoliter	196,00	192,65	190,10	183,50	179,20	176,00	181,25	185,25	175,50	173,75	170,83	170,25	181,19	187,46
Mannheim; badische, bayer., pfälz., ungar., mittel	197,80	197,80	196,50	198,00	197,15	—	168,70	174,60	178,80	173,80	172,90	173,80	184,52	194,28
München; bayerische, prima	215,00	215,00	210,00	205,00	200,00	—	200,00	200,00	190,00	190,00	190,00	190,00	200,45	202,08
Posen; gute, gesunde Durchschnitts-	147,30	144,30	143,70	140,80	135,50	130,80	127,20	135,70	132,10	128,60	131,10	128,10	135,48	151,35
Stettin; Durchschnitt aller Sorten	154,00	149,00	145,00	142,00	135,00	130,00	130,00	138,00	135,00	130,00	130,00	124,00	136,83	155,50
Stuttgart; württemb., gut	180,00	185,00	180,00	180,00	170,00	—	—	—	155,00	145,00	145,00	135,00	163,89	192,93
IV. Mais. — 1000 kg.														
Bremen; bunter amerikanischer, prima	146,50	147,12	147,12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	146,91	130,61
Breslau; Mittelqualität	147,20	147,20	148,00	149,70	153,60	154,00	154,00	161,30	165,00	159,40	153,10	150,00	153,54	145,67
Hamburg; amerikanischer, mixed	141,15	139,01	141,00	147,82	151,14	153,25	153,00	—	—	149,00	—	—	146,92	131,14
Leipzig; amerikanischer, guter, gesunder . . .	158,00	151,75	152,00	158,33	158,00	159,00	160,00	—	—	—	—	(2)—	156,78	150,14
Stettin; amerikanischer	147,00	145,00	145,00	150,00	—	—	—	—	—	145,00	—	—	146,40	140,50

[1]) Siehe Anmerkung auf Seite 744. — [2]) Im Dezember ist nur rumänischer Mais gehandelt worden; Preis 152,50 ℳ.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahresdurchschnitt 1882	Jahresdurchschnitt 1881
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
V. Hafer.[1]) — 1000 kg.														
Berlin; gut gesd., jed. Prv., durchs. 8.6 kg. p. hl. R. P.	145,00	140,25	136,50	133,10	135,40	135,00	136,75	136,00	123,00	123,60	123,00	121,30	132,41	150,39
Breslau; guter, gesd., jed. Prov. 38.6 kg. p. hl. R. P.	143,00	140,00	132,00	134,00	132,00	133,00	135,00	134,00	117,00	124,50	110,00	110,00	128,71	140,96
Danzig; inländisch., lieferbar	141,60	137,00	137,00	—	—	131,00	134,60	120,00	107,00	118,67	117,58	111,21	125,37	157,21
Frankfurt a. M.; hiesiger	167,50	170,60	172,50	172,22	168,20	168,12	166,70	156,30	134,70	137,50	134,40	125,00	156,15	159,18
Halle a. S.; hiesige gesunde Landwaare, mittel	169,40	168,50	160,35	159,25	158,20	156,25	156,25	167,55	139,65	138,15	137,55	135,00	153,84	165,78
Köln; rheinischer fehlerfrei; mind. 44 kg. p. hl.	165,00	161,25	162,00	165,00	165,00	167,50	165,00	163,00	135,00	135,00	142,00	140,00	155,48	165,93
Königsberg; gut. gesund., 73 Pfd. holländ. (etwa 44 kg. per Hektoliter)	134,25	132,50	130,00	125,50	122,75	122,25	124,00	124,00	113,50	118,00	116,50	114,50	123,15	142,98
Leipzig; deutscher, guter, gesunder	164,67	165,13	164,00	160,56	159,83	157,75	155,94	155,89	138,83	130,63	135,00	130,56	151,52	159,90
Lindau; bayerischer 44/45 kg. per Hektoliter	165,00	170,00	173,00	174,00	174,00	170,00	170,00	170,00	162,00	154,00	154,00	149,00	165,42	158,75
Magdeburg; 44,96 kg. per Hektoliter	163,70	165,40	162,00	156,16	154,25	151,50	151,50	154,50	143,85	142,25	140,88	139,50	152,12	164,90
Mannheim; deutscher, alt und neu, russ., mittel	162,50	162,60	159,50	157,70	158,20	158,80	161,30	163,80	154,80	134,80	136,80	135,30	153,78	157,87
München; bayerischer, prima	180,00	185,00	185,00	180,00	180,00	175,00	170,00	140,00	140,00	140,00	135,00	135,00	162,08	164,17
Posen; gute gesunde Durchschnitts-	146,30	145,00	145,60	145,40	137,40	132,80	136,00	139,70	134,50	122,90	123,20	120,70	135,87	152,41
Stettin; verschiedene Proven., Durchschnitts-	154,00	146,00	141,00	141,00	140,00	138,00	135,00	132,00	125,00	125,00	122,00	120,00	134,92	154,33
Stuttgart; württembergisch., gut	162,00	160,00	156,00	156,00	155,00	160,00	150,00	160,00	135,00	135,00	135,00	130,00	149,83	152,80
VI. Kartoffeln. — 1000 kg. ohne Sack.														
Berlin; gute frührothe unsortirte Brenn-	22,50	20,00	20,83	22,50	20,00	30,00	—	—	32,50	34,17	35,00	32,50	27,00	(2 .
Berlin; gute gesunde sortirte frührothe Speise-	33,33	35,00	35,00	35,00	27,50	35,00	—	—	40,00	40,00	42,50	40,00	36,33	(2 .
Breslau; gute gesunde schlesische Speise-	31,00	34,00	26,20	29,00	27,00	37,00	54,00	42,00	48,00	40,00	48,00	48,00	38,68	(2 .
Magdeburg; blaßrothe sächsische, für Speise-, Brenn- u. Fabrikzwecke, ab Stat	33,33	32,50	22,50	22,50	30,00	37,50	60,00	—	37,50	45,00	50,00	50,00	38,36	(2 .
Magdeburg; zu Brennzwecken, ab Stat.	22,50	22,50	18,75	18,75	21,25	20,00	—	—	25,00	27,50	30,00	30,00	23,68	(2 .
Stettin; gesunde hellrothe, nur von kranken und ganz kleinen gereinigt	35,00	33,33	28,75	28,33	32,50	52,50	50,00	47,50	45,00	44,17	40,00	41,25	39,86	(2 .
Stettin; „ weiße, nur von kranken und ganz kleinen gereinigt	25,00	25,00	25,00	23,33	22,50	40,00	40,00	40,00	40,00	41,67	45,00	41,25	34,06	(2 .
Stettin; zur Brennerei und Stärkefabrikation	27,50	26,66	20,00	22,50	22,50	35,00	—	—	—	31,67	30,00	30,00	27,31	(2 .
VII. Hopfen. — 1000 kg.														
Nürnberg; gewöhnlicher Landhopfen, netto Tara (ohne Emballage)	200,00	180,00	160,00	160,00	170,00	180,00	260,00	300,00	580,00	650,00	800,00	860,00	375,00	(2 .
Nürnberg; Lagerbierhopfen, netto Tara (ohne Emballage)	250,00	235,00	220,00	220,00	220,00	220,00	320,00	350,00	640,00	700,00	880,00	940,00	432,92	(2 .
Nürnberg; feinster Lagerbierhopfen, netto Tara (ohne Emballage)	320,00	300,00	290,00	290,00	280,00	260,00	370,00	400,00	750,00	850,00	960,00	1025,00	507,92	(2 .

[1]) Siehe Note 1 auf der nächsten Seite. — [2]) Im Jahre 1881 noch nicht notirt.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahresdurchschnitt 1882	Jahresdurchschnitt 1881
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
VIII. Mehl.[1]) — 100 kg.														
a) Weizenmehl.														
Breslau; Bäckermarke Nr. 00 ohne Sack	31,38	31,66	30,66	30,63	30,88	30,71	31,65	34,01	32,62	30,50	30,37	30,13	31,15	31,26
Halle a. S.; hiesiges Nr. 00 ohne Sack	34,50	33,50	33,50	33,65	34,00	33,60	33,50	34,00	33,10	31,75	31,65	31,75	33,26	33,82
Köln; rhein. Nr. 00, 70% v. Gw. d. Weizens mit Sack	31,69	31,62	30,30	30,13	30,75	30,61	31,37	31,40	28,37	27,69	27,60	27,00	29,91	31,47
Lübeck; deutsches Nr. 0 ohne Sack	33,25	33,00	32,00	32,00	32,00	32,00	33,00	31,00	29,00	28,50	28,00	27,75	30,96	30,71
München; bayerisches Nr. 2 mit Sack	36,22	36,26	36,28	36,22	56,80	35,61	35,66	35,60	35,25	34,50	35,50	33,25	35,51	36,00
Posen; hiesiges Nr. 00 mit Sack	31,50	31,50	31,50	31,50	31,00	31,00	33,50	35,00	31,00	30,00	29,00	28,00	31,21	31,73
b) Roggenmehl.														
Berlin; gutes, gesundes, Nr. 0/1 mit Sack R.-P.	23,75	23,25	22,45	21,25	21,25	20,65	20,90	21,55	19,85	20,05	20,35	20,05	21,34	26,25
Posen; hiesiges Nr. 0,1 mit Sack	25,25	25,25	24,00	24,00	22,50	22,00	22,75	22,60	21,00	21,00	21,00	20,50	22,60	28,54
IX. Rüböl. — 100 kg.														
Berlin; gutes, rohes, ohne Faß	56,25	55,50	54,90	55,60	55,90	57,50	59,00	58,40	60,60	60,50	63,50	64,50	58,51	53,88
Breslau; reines, gutes, klares, mit Faß R.-P.	56,00	56,00	55,50	57,00	58,00	59,50	59,50	60,50	59,00	64,00	64,00	65,00	59,50	53,36
Danzig; rohes, mit Faß	55,00	55,00	55,00	55,00	55,00	57,00	58,50	60,00	61,00	62,00	64,00	64,00	58,46	53,67
Frankfurt a. M.; a Liefer. mind. 37° n. Fischer o. F.	64,80	64,50	64,00	64,76	63,60	64,75	67,40	67,00	67,76	68,20	70,76	72,50	66,67	62,15
Halle a. S.; hell, klar, 38° nach Baumée o. F.	56,95	56,60	56,10	57,10	57,70	59,00	60,30	59,80	60,30	60,10	63,70	64,80	59,37	55,03
Hamburg; rohes, 37,5° spez. Gew. n. Stoppani m. F.	58,50	57,75	56,87	56,75	57,12	58,87	59,90	59,87	60,50	62,00	64,50	66,00	59,89	56,01
Köln; rohes, gut und klar, mit Faß	61,25	60,40	60,35	60,90	61,12	62,85	65,00	65,68	66,60	66,45	69,96	71,10	64,22	59,73
Königsberg; roh, klar, ohne Faß	54,00	54,00	54,00	54,00	57,00	56,00	56,00	57,00	58,00	62,00	61,00	60,00	56,92	51,58
Leipzig; hell, klar, mind. 37° nach Fischer o. F.	56,78	56,38	56,00	56,94	57,00	59,19	59,83	59,17	60,44	61,13	63,94	65,11	59,33	54,73
Magdeburg; reines von 38° nach Fischer o. F.	58,00	57,25	57,00	57,55	58,00	59,00	60,33	60,71	62,20	62,50	65,00	66,15	60,32	55,62
Mannheim; 38° nach Fischer, lieferbar mit Faß	64,00	64,00	62,50	63,00	64,00	65,00	67,00	68,50	69,00	70,00	71,00	72,00	66,67	63,58
Stettin; rohes, ohne Faß R.-P.	54,89	55,68	55,68	55,88	56,51	58,95	58,86	58,60	59,08	59,95	63,28	63,72	58,38	54,35

[1]) **Getreide und Mehl:** Danzig: Getreide einschl. 2 ℳ Faktoreispesen, Weizen unverzollte Transitwaare; Köln: Mehl 2 Mt. Ziel; Mannheim: Getreide 2 Mt. Ziel; Posen: Mehl im Exportverkehr brutto für netto inkl. Sack, franko Waggon Posen, per Kassa 1 % Sconto oder 2 Mts.-Rimesse; Stuttgart: 2—3 Mts.-Rimesse.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahresdurchschnitt 1882	Jahresdurchschnitt 1881
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
X. Kartoffelspiritus. — 10000 L.% Tall. ohne Faß.														
Berlin; guter, roher, mindestens 80%	47,30	47,50	45,35	44,75	45,60	45,40	48,25	51,45	52,10	52,40	53,35	51,70	48,75	54,98
Breslau; guter, roher, mindestens 78% R.-P.	46,00	45,40	44,00	43,80	45,10	46,00	49,80	52,00	50,50	51,80	51,50	50,20	48,01	53,10
Danzig; roher mindestens 80%	44,43	43,68	42,33	42,25	42,60	43,59	45,88	49,00	49,97	50,76	50,54	49,05	46,17	53,88
Halle a. S.; hiesiger, roher, ca. 80%	48,10	48,00	46,15	45,60	46,45	46,45	48,75	52,65	53,30	53,05	54,05	52,55	49,59	55,53
Hamburg; roher, R.-P.	40,00	40,00	38,12	37,25	37,37	36,25	39,37	43,12	43,37	44,50	45,12	42,37	40,37	47,12
Königsberg; roh, klar, reinschmeckend, mind. 80%	45,75	45,50	44,00	43,10	44,25	44,25	47,00	47,00	50,75	51,75	51,40	49,75	47,04	54,99
Leipzig; roher, unvermischter, nicht unter 75%	47,33	41,70	45,41	44,80	46,27	45,80	48,16	52,00	52,37	52,84	53,55	51,84	48,48	55,16
Magdeburg; roher, mindestens 76%	47,75	48,00	45,75	45,25	46,25	46,10	49,00	52,50	52,75	52,80	53,84	52,25	49,35	56,51
Mannheim; mittel- und norddeutscher	60,00	60,00	52,00	52,00	52,00	51,00	52,00	55,00	55,00	56,00	58,00	60,00	55,25	65,33
München; roher	53,00	52,50	52,00	53,00	53,00	52,50	52,00	56,50	61,00	62,00	65,00	64,00	56,38	61,41
Posen; roher, mindestens 80%	46,34	46,12	44,21	44,08	45,02	43,82	46,26	50,00	50,24	50,82	50,92	49,66	47,25	52,82
Stettin; inländ., roher, mindestens 80% R.-P.	47,17	46,99	44,97	45,21	45,30	44,48	47,07	50,29	51,86	51,39	52,48	51,12	48,15	54,42
XI. Melasse. — 100 kg.														
Braunschweig; unosmosirt, 43° Bé., ohne Tonne	10,00	9,80	9,30	8,74	8,56	9,00	9,20	9,26	10,00	10,60	11,08	10,42	9,66	(2 .
Halle a. S.; unosmosirt, ohne Tonne. (3 Mt. Ziel)	9,80	9,55	9,20	9,10	9,10	9,25	9,50	9,50	9,50	10,00	10,50	10,35	9,61	(2 .
Magdeburg; zu Brennzwecken, ohne Tonne	9,70	9,60	8,80	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,30	9,00	8,70	8,70	8,55	(2 .
XII. Zucker.[1]) — 100 kg.														
a) Rohzucker.														
Braunschweig; Korn-, Basis 96° Polarisation	63,50	63,50	65,10	68,50	67,80	67,00	65,50	—	62,40	61,30	59,24	58,84	63,89	65,88
Halle a. S.; 96° Polarisation	63,45	63,80	65,20	69,00	67,50	66,50	64,85	—	63,50	60,90	59,10	58,65	63,81	65,08
Hamburg; Manilla, gedeckt	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	44,50	42,50	42,50	42,50	42,50	42,12	43,89	43,37
Köln; heller Korn- von 96% Polarisation	66,35	66,85	67,64	71,80	69,80	69,15	68,25	—	66,13	63,40	61,40	60,90	66,50	68,01
Magdeburg; I. Produkt. Korn-, 96% Polarisation	63,60	63,35	65,18	69,00	67,38	66,67	65,88	65,88	63,35	60,90	58,90	58,50	64,05	65,69
Stettin; 96% Polarisation	63,00	63,75	65,50	69,00	67,00	66,00	68,00	68,00	62,60	61,60	59,00	58,80	64,35	65,96

[1]) Zucker: Rohzucker: Braunschweig, Halle, Köln, Magdeburg, Stettin exkl. Sack, netto Tara, 3 Monat, Hamburg inkl. Sack, 12% Tara (1% Gutgewicht) mit 1% Decort gegen baar. Raffinade: Braunschweig, Halle, Köln, Magdeburg, Stettin exkl. Faß, Papier für Zucker, 3 Mt., Hamburg exkl Faß, Papier für Zucker mit 1% Decort gegen baar. Vom September 1882 ab wird in Köln raffinirter Zucker nicht mehr gegen drei sondern gegen 2 Mts.-Accept verkauft. — [2]) Im Jahre 1881 noch nicht notirt.

	Januar ℳ	Februar ℳ	März ℳ	April ℳ	Mai ℳ	Juni ℳ	Juli ℳ	August ℳ	September ℳ	Oktober ℳ	November ℳ	Dezember ℳ	Jahresdurchschnitt 1882 ℳ	Jahresdurchschnitt 1881 ℳ
b) Raffinade.														
Braunschweig; ff. Melis (Brot	82,75	81,00	81,38	83,44	83,24	82,00	81,00	83,00	—	81,38	78,88	77,20	81,44	82,41
Halle a. S.; fein (Brot)	82,75	81,00	81,20	83,90	83,30	82,00	82,00	83,00	—	80,50	78,80	77,40	81,52	83,71
Hamburg; indische Nr. 1	76,50	76,50	76,50	76,50	76,50	76,50	76,50	76,50	76,50	76,50	76,50	76,50	76,50	76,10
Köln; mit kleinen Etiquets	82,62	81,25	82,10	84,75	84,10	83,75	82,37	84,10	84,00	81,38	78,00	76,87	82,11	83,55
Magdeburg; ff. Melis (Brot)	80,56	79,50	80,56	83,94	82,13	80,85	80,50	83,00	—	80,25	78,00	76,00	80,51	81,81
Stettin; Ia. Brot	87,50	87,50	87,50	89,00	88,00	88,00	90,00	91,00	88,00	87,00	85,00	81,00	87,46	86,38
XIII. Kaffee. — 100 kg.														
Bremen; netto m. Sack. Rio, gut ordinaire (4 Mt.)	93,50	91,00	91,50	87,00	86,00	83,00	80,00	80,00	79,00	78,00	75,00	70,00	82,83	104,36
Bremen; netto m. Sack. Savanilla, gut ordinaire (4 Mt.)	101,50	98,00	99,50	96,50	96,00	93,00	90,00	90,00	89,00	87,00	83,50	80,00	92,00	111,86
Frankfurt a. M.; Emballage frei. Java, gut ordinaire (3 Mt.)	160,00	152,00	152,00	152,00	145,00	145,00	146,00	146,00	144,00	144,00	142,00	140,00	147,33	173,88
Frankfurt a. M.; Emballage frei. Plantation Ceylon, mittel (3 Mt.)	204,00	204,00	204,00	208,00	208,00	208,00	214,00	214,00	214,00	214,00	208,00	208,00	209,00	232,17
Hamburg; abzügl. Tara, ½% Gutgew., 1% Decort. Santos, reell ordinaire	93,25	88,00	89,00	83,75	83,00	84,00	81,40	83,00	80,60	80,00	77,00	78,00	83,42	108,43
Hamburg; abzügl. Tara, ½% Gutgew., 1% Decort. Rio " "	85,00	85,50	87,00	81,75	81,25	81,50	79,40	81,00	80,20	79,50	76,50	76,50	81,26	101,55
Hamburg; abzügl. Tara, ½% Gutgew., 1% Decort. La Guayra Trillado	97,75	92,00	90,00	90,00	87,00	86,00	83,20	84,00	84,00	84,00	81,50	81,00	86,70	111,10
Köln; netto m. Sack. Java, gut mittel (2 Mt.)	172,00	164,50	166,00	162,50	160,00	155,00	155,00	156,40	156,00	157,00	153,00	150,00	159,00	179,62
Köln; netto m. Sack. Santos, gut mittel (2 Mt.)	154,50	147,00	146,00	143,00	141,20	141,00	140,00	141,20	142,00	140,00	137,60	136,00	142,46	163,58
Mannheim; Emballage frei Santos, gut ordinaire	152,00	148,00	145,00	140,00	141,00	140,00	140,00	140,00	138,00	134,00	130,00	124,00	139,33	163,08
Mannheim; Emballage frei Plantation Ceylon, gut mittel	226,00	224,00	224,00	220,00	220,00	220,00	220,00	220,00	218,00	218,00	218,00	215,00	220,25	234,25
XIV. Thee. — 1 kg.														
Hamburg; Congo, ord. bis gut ord. (reine Tara, ½% Gutgewicht)	1,35	1,55	1,55	1,55	1,50	1,45	1,40	1,40	1,40	1,40	1,40	1,40	1,46	(1 .
Hamburg; Souchong, ord. b. gut mitt. (reine Tara, ½% Gutgewicht)	2,55	2,35	2,35	2,65	2,60	2,55	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,51	(1 .
Königsberg; Chines. good comm. Congo, unverz.	1,80	1,80	1,80	1,80	1,60	1,60	1,60	1,40	1,40	1,40	1,40	1,40	1,58	(1 .
Königsberg; Moning u. Kaissow, mittel, unverz.	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	(1 .
Königsberg; Fine Moning, unverzollt	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00	3,00	6,00	6,00	6,00	(1 .

[1]) Im Jahre 1881 noch nicht notirt.

	Januar ℳ	Februar ℳ	März ℳ	April ℳ	Mai ℳ	Juni ℳ	Juli ℳ	August ℳ	September ℳ	Oktober ℳ	November ℳ	Dezember ℳ	Jahresdurchschnitt 1882 ℳ	Jahresdurchschnitt 1881 ℳ
XV. Reis. — 100 kg.														
Bremen; 4 Mt. Ziel — Rangoon, Tafel-, geschält	23,25	23,00	22,10	21,75	22,50	22,00	21,75	21,85	21,87	20,75	19,80	19,50	21,68	25,81
Bruch- Nr. 0, geschält	17,19	16,50	16,50	16,50	16,68	16,50	16,10	16,04	16,35	16,00	15,88	15,70	16,32	18,16
Hamburg; 1% Decort. — Japan, geschält, niedrigste Notirung	33,00	32,00	32,00	32,00	32,00	32,00	32,00	32,00	32,00	32,00	32,00	32,00	32,08	37,25
Rangoon, geschält, niedrigste Notir.	19,50	19,00	18,75	18,50	18,62	19,00	19,80	19,50	19,50	19,00	18,63	18,50	19,03	22,91
Bruch-, geschält, niedrigste Notirung	16,12	16,00	16,00	16,00	15,45	15,00	15,00	15,00	15,00	15,80	15,50	15,50	15,51	17,32
XVI. Pfeffer. — 100 kg.														
Bremen: schwarzer Singapore (4 Mt. Ziel)	106,25	103,25	101,00	102,25	105,60	113,00	112,25	111,80	112,50	113,25	113,60	112,25	108,92	104,20
Hamburg; schwarzer Singapore (1% Dec.)	105,40	103,25	100,00	101,14	106,72	114,83	115,00	114,75	114,00	113,25	113,00	112,75	109,47	105,67
XVII. Häringe. — 1 Tonne zu ca. 150 kg.														
Danzig; mit Faß — Crown and full	44,40	44,00	45,00	41,00	42,00	41,00	40,00	43,50	43,00	43,00	43,00	43,00	42,71	37,36
Crown Ihlen	36,00	36,00	36,00	36,00	36,00	35,50	34,50	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	35,42	32,63
Hamburg; mit Faß ohne Tara u. Gutgw. 1% Dec. — norweg. Großmittel	29,50	29,50	29,62	31,50	31,50	29,25	27,60	29,87	32,90	32,50	32,50	32,50	30,69	28,91
schott. Westküste, Crown fullbr.	42,00	42,00	41,25	39,00	39,00	39,85	40,50	39,87	39,30	37,75	37,75	38,34	39,72	34,25
Stettin; netto mit Faß — norweg. Kaufmanns-, Durchschn.-	30,00	29,50	29,00	27,50	27,00	26,50	27,00	43,00	42,00	43,00	43,00	44,00	34,29	30,67
„ Großmittel, „	34,00	34,00	32,00	30,00	29,00	28,00	28,00	40,00	37,00	37,00	37,00	37,00	33,58	33,13
„ Mittel, „	25,00	24,00	23,00	21,01	20,00	20,00	19,00	26,00	25,00	26,00	26,00	26,00	23,42	24,79
schott. Crown fullbrand, „	43,50	42,50	40,50	39,75	40,50	40,50	38,00	42,00	41,50	40,00	40,00	41,50	40,85	36,67
„ Crown Matties, „	37,00	36,50	36,50	37,50	37,50	37,00	33,00	34,00	33,50	33,50	33,50	33,50	35,25	30,56
„ Crown Ihlen, „	34,00	34,00	34,00	33,75	33,75	33,50	32,00	34,00	33,00	32,50	32,80	33,00	33,33	30,44
XVIII. Schmalz — 100 kg. (4 Monat Ziel).														
Bremen; raffin. Amerikanisches, Marke Wilcox	114,75	110,25	109,25	113,25	113,00	117,00	120,25	125,00	127,25	130,75	128,00	115,50	118,69	113,37
XIX. Speck. — 100 kg. (4 Monat Ziel.)														
Bremen; gesalz. Amerik., half long, half short clear middles	92,37	94,75	97,50	103,25	108,62	122,00	—	—	—	—	—	—	103,08	88,07

	Januar ℳ	Februar ℳ	März ℳ	April ℳ	Mai ℳ	Juni ℳ	Juli ℳ	August ℳ	September ℳ	Oktober ℳ	November ℳ	Dezember ℳ	Jahresdurchschnitt 1882 ℳ	Jahresdurchschnitt 1881 ℳ
XX. Rohtabak. — 100 kg. (6 Monat Ziel).														
1. Bremen; netto incl. Emb. Kentucky ordinaire	64,00	64,00	65,00	67,00	67,00	67,00	67,00	67,00	67,00	67,00	67,00	67,00	66,33	59,36
1. Bremen; netto incl. Emb. Brasil secunda	82,00	82,00	82,00	82,00	81,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	81,50	80,88	88,25
1. Bremen; netto incl. Emb. Stengel, mittel Virginy	28,00	28,00	28,00	28,00	28,00	28,00	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00	27,00	28,45
Hamburg; Domingo, Deckbl. u. Einl. (pr. Ser. 12 Pfd. Tara, 1% Bast)	120,00	120,00	120,00	120,00	120,00	120,00	110,00	110,00	105,00	95,00	95,00	95,00	110,83	113,33
Hamburg; Brasil (2% Tara)	115,00	115,00	115,00	115,00	115,00	115,00	110,00	110,00	110,00	110,00	110,00	110,00	112,50	115,00
Mannheim; 1880er[1]) Umbl., Zigarr.-Tab Pfälz.	120,00	120,00	120,00	120,00	120,00	120,00	116,00	116,00	116,00	116,00	120,00	120,00	118,67	124,88
Mannheim; 1880er[1]) braunes Schneidgut Pfälz.	112,00	112,00	112,00	112,00	112,00	112,00	108,00	108,00	108,00	108,00	108,00	108,00	110,00	115,17
XXI. Baumwolle. — 100 kg.														
Bremen; Middling Upland (4 Monat Ziel)	127,21	125,83	127,66	129,65	129,60	130,16	131,92	134,00	132,00	125,88	118,50	113,20	127,11	122,70
Bremen; Good fair Oomra	93,50	92,25	92,60	93,50	93,00	95,00	97,00	97,70	96,00	93,50	89,20	86,50	93,31	94,85
Hamburg; Neworl., Middl., Liverp. Klassiv. reine Durchschnittstara, 1% Dec.	128,50	127,50	128,00	120,83	130,00	131,50	133,80	137,00	136,40	129,75	119,00	115,00	128,07	123,81
XXII. Wolle. — 100 kg.														
Berlin; norddeutsch. Schäferei-, mittel	330,00	330,00	325,00	320,00	320,00	340,00	335,00	330,00	335,00	335,00	330,00	330,00	330,00	332,58
Bremen; gewasch. Buenos Ayres, prima (4 Mt. Z.)	435,00	430,00	430,00	424,50	421,60	428,50	425,50	424,00	429,50	432,00	427,20	425,50	427,78	440,88
Hamburg; Cap, extra superior snowwhite 3%Abschl. ½% Gutgew. 1% Dec.	420,00	420,00	420,00	420,00	420,00	420,00	420,00	420,00	420,00	420,00	420,00	420,00	420,00	431,04
XXIII. Hanf. — 100 kg.														
Hamburg; merik. Fibre; netto in Ball. à ca. 350 Pfd. 7 Pfd Tar. lo. 3% Abschl. 1% Gtg. 1% D.	87,66	86,00	84,50	80,50	80,62	81,00	81,00	81,00	81,00	86,00	84,50	84,50	83,19	92,15
Lübeck; St Petersburger Reinhanf (3 Mt. Z.)	51,00	51,00	50,00	50,00	50,00	49,00	49,00	49,00	49,00	48,00	48,00	47,00	49,25	49,51
XXIV. Rohseide. — 1 kg. (9 Mt. Ziel.)														
Crefeld; Mailänder Organsin, classique 18/20	62,00	61,00	61,00	61,00	62,00	63,00	62,00	61,00	61,00	61,00	59,00	59,00	61,08	63,08
Crefeld; China „ „ 45/50	54,00	54,00	54,00	53,00	53,00	51,00	50,00	50,00	50,00	50,00	49,00	50,00	51,50	49,50

[1]) Seit der Mitte des Jahres auch 1881er.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahresdurchschnitt 1882	Jahresdurchschnitt 1881
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
XXV. Baumwollengarn. — 1 kg.														
Augsburg; beide Nr. ineinandergeh. 36 Zettel. ab Fabrik zahlb. 30 Tg. 42 Eintrag.	2,13	2,12	2,12	2,13	2,14	2,18	2,20	2,22	2,20	2,16	2,10	2,07	2,15	2,10
1% Sconto, 90 Tage 20 Zettel. ohne Sconto. 20 Eintrag.	1,69	1,66	1,66	1,68	1,68	1,70	1,74	1,75	1,76	1,72	1,68	1,66	1,70	1,68
Crefeld; Nr. 40 bis 120, 2fach gasirt	5,00	4,97	5,00	5,04	5,09	5,21	5,45	5,50	5,48	5,30	5,13	5,10	5,19	4,91
engl. Nr. p. cpt. 6% Sc. Nr. 130 bis 200, „ „	9,73	9,73	9,75	9,78	9,82,5	10,05	10,38	10,40	10,40	10,25	10,15	10,07	10,04	9,64
Mülhausen i. E.; Zettel Nr. 16	1,66	1,66	1,66	1,66	1,66	1,68	1,68	1,68	1,66	1,60	1,56	1,56	1,64	1,65
„ „ 28	2,06	2,06	2,06	2,06	2,06	2,20	2,20	2,20	2,18	2,08	2,00	2,00	2,10	2,07
metrische Nr. 2% Sc. „ „ 40	3,10	3,10	3,10	3,10	3,10	3,20	3,20	3,20	3,18	3,00	2,90	2,90	3,09	2,99
zahlbar 30 Tage per cpt. 2½% Sc. Einlage Nr. 16 . . .	1,66	1,66	1,66	1,66	1,66	1,68	1,68	1,68	1,66	1,60	1,56	1,56	1,64	1,65
„ „ 37 . . .	2,14	2,14	2,14	2,14	2,14	2,22	2,22	2,22	2,20	2,12	2,02	2,02	2,14	2,14
„ „ 50 . . .	3,30	3,30	3,20	2,30	3,30	3,40	3,40	3,40	3,36	3,24	3,12	3,12	3,29	3,07
Stuttgart; engl. Nr., ab Fabrik, netto Ziel 3 Monat 36 Zettel, 42 Schuß, ...	2,12	2,12	2,12	2,12	2,14	2,15	2,20	2,22	2,20	2,14	2,12	2,10	2,15	2,10
20 Zettel, 20 Schuß, ...	1,70	1,68	1,67	1,68	1,70	1,70	1,74	1,78	1,76	1,72	1,68	1,66	1,71	1,70
XXVI. Kattun. — 1 Meter.														
Stuttgart; 92 cm. breit, 19/17 fadig (aus 36/42 Garn) unbedruckt, 5% Sconto, 1 Mt. Ziel, frei Berlin	0,24,5	0,24,5	0,24,2	0,24,5	0,25	0,25,2	0,25,5	0,25,5	0,25,5	0,25	0,24,4	0,23	0,25	0,23
XXVII. Leinengarn. — 1 kg.														
Bielefeld; Nr. 30 Flachsg. engl. Nr. Mittelpr. zwischen Ia u. IIa	2,06,6	2,06,6	2,06,6	2,06,6	2,06,6	2,06,6	2,06,6	2,02,4	2,09,4	2,09,4	2,09,4	2,09,4	2,07	2,12
„ 50 „	3,07,7	3,07,7	3,07,7	3,07,7	3,07,7	3,07,7	3,18,5	3,12,3	3,12,3	3,12,3	3,12,3	3,17,3	3,11	3,14
Nr. 10 Werggg. 3 Mt. od p. cpt. 2% Sc.	1,06,5	1,06,5	1,06,5	1,06,5	1,06,5	1,06,5	1,09,6	1,04,7	1,06,5	1,04,7	1,04,7	1,08,5	1,06	1,09
„ 20 „	1,54,3	1,54,3	1,54,3	1,54,3	1,54,3	1,54,3	1,54,3	1,54,3	1,54,3	1,54,3	1,54,3	1,54,3	1,54	1,60
XXVIII. Häute und Felle. — 100 kg.														
Bremen; Ochsenh., beste trockene Buenos-Ayres, Ziel 6 Mon. 3 Pfd. Gutgew. per 25 Stück	225,00	225,00	225,00	223,50	223,00	223,00	223,00	223,00	223,00	226,00	226,00	226,00	224,29	(1 .

[1]) Im Jahre 1881 noch nicht notirt.

		Januar ℳ	Februar ℳ	März ℳ	April ℳ	Mai ℳ	Juni ℳ	Juli ℳ	August ℳ	September ℳ	Oktober ℳ	November ℳ	Dezember ℳ	Jahresdurchschnitt 1882 ℳ	Jahresdurchschnitt 1881 ℳ
Bremen; Ziel 6 Mt	Ochsenh., Buenos Ayres Saladero 1 Pf. Tara per St. 3 Pfd. Gutgew per 10 Stück	137,50	137,50	137,50	136,37	136,00	136,00	134,00	134,00	134,00	136,00	136,00	138,00	136,04	[1]
	Kipse, Durbungah slaughtered	137,50	137,50	137,50	137,50	137,50	137,50	137,50	137,50	137,50	137,50	137,50	140,00	137,71	[1]
	„ Hooghly „	210,00	210,00	210,00	210,00	210,00	210,00	208,00	208,00	208,00	208,00	208,00	208,00	209,00	[1]
	„ Dakka „ beste Sorte	240,00	237,50	237,50	237,50	237,50	235,00	230,00	230,00	230,00	230,00	230,00	240,00	234,58	[1]
	3 pf. Gutgew per 50 Stück Umschl. häute halb. Pr														
Frankfurt a. M.	Kalbfelle versch. Provenienz	340,00	340,00	340,00	340,00	350,00	360,00	360,00	350,00	350,00	350,00	330,00	330,00	345,00	[1]
	Ziegenfelle, deutsch., kur. u. russische	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	275,00	275,00	275,00	275,00	275,00	289,58	[1]
	Hasenfelle, deutsche u. russ.	450,00	475,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	525,00	525,00	525,00	500,00	500,00	500,00	[1]
	3 - 4 Mt Ziel od p. comp. m 11 1/2 % Sconto														
Hamburg;	Ochsh. Rio Grande gesalz 50/60 Pfd in Bogen, 3 Pfd. Tara per Stück 2% Gutgew u 2 Pfd p 10 Stück Abzügl	113,50	113,00	113,00	113,00	113,00	115,00	117,00	117,00	117,00	117,00	117,00	117,00	115,21	[1]
	Ochsh., trockene, westind., centralamerik. 2c. 19/21 Pfd. 1/2 % Gutgewicht 1 Pfd. p. 10 Stück Abschlag.	197,00	195,00	139,50	189,00	189,00	189,00	189,00	189,00	189,00	190,50	195,00	195,00	191,67	[1]
Köln;	Ochsh. beste nassgesalz Buenos-Ayres, 25–30 kg. per Stück	138,50	138,00	140,00	140,00	140,00	140,00	141,00	140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	139,70	[1]
	Kipse, getrocknete ostind., beste Dakka-Sorte ca. 3 kg. p. St.	250,00	250,00	250,00	250,00	250,00	250,00	250,00	250,00	250,00	250,00	256,00	255,00	250,58	[1]
	6 Mt. Ziel oder per comp. m 3% Sconto														

XXIX. Roheisen. — 1000 kg.

Berlin[2];	bestes schott. Gießerei- Nr. 1 (Langloan)	85,00	82,00	80,00	80,00	84,00	81,00	84,00	84,00	84,00	87,00	88,00	86,00	83,75	81,67
	englisches (Middlesbro) Nr. 3	68,00	68,50	65,00	65,00	66,50	67,50	67,00	66,50	68,00	68,00	69,00	69,03	67,83	64,85
Breslau; loco Werk.	Puddel-	72,50	70,00	70,00	68,00	68,00	68,00	65,00	64,50	64,50	63,00	60,00	59,50	66,08	55,58
	Gießerei-	—	72,00	72,50	72,61	72,00	72,00	69,00	70,00	70,00	68,00	64,00	63,50	69,50	62,25
Dortmund; loco Werk.	Bessemer Roh- aus d. Bez. d. Ruhr	75,50	74,50	75,00	67,00	67,00	67,00	69,00	71,00	70,00	70,00	68,00	67,00	70,08	69,25
	westf. Puddel- I „ „ „ „ „	70,00	70,00	70,00	63,00	62,00	63,00	64,00	65,00	64,00	64,00	63,00	62,00	65,00	57,42
Düsseldorf; loco Werk.	bestes deutsches Puddel-	69,50	69,50	68,50	65,10	62,00	60,00	63,50	64,00	64,00	64,00	63,00	62,00	64,58	59,08
	„ „ Gießerei-	77,00	77,00	76,00	74,50	74,00	72,50	74,50	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	75,04	73,25
Hamburg;	schottisches Nr. 1	70,50	69,25	70,00	71,00	71,00	71,12	73,40	74,50	74,00	77,50	76,25	76,00	72,89	66,06
	Middlesbro Nr. 1	57,75	58,00	58,25	59,00	59,00	59,00	59,20	60,00	60,00	60,00	60,00	60,00	59,10	52,09
Lübeck;	geschmiedetes schwedisches Stabeisen	230,00	230,00	230,00	225,00	225,00	225,00	225,00	230,00	230,00	230,00	232,00	232,00	228,67	229,92
	Ia Stockholm (3 Mt. Ziel)														

[1]) Im Jahre 1881 noch nicht notirt. — [2]) Diese Preise verstehen sich ab Kahn; Eisen ab Lager stellt sich pro 1000 kg. 1 ℳ theuerer.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahresdurchschnitt 1882	Jahresdurchschnitt 1881
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
XXX. Blei. — 100 kg.														
Berlin; Saxonia und Tarnowitz	30,50	30,75	29,75	29,75	29,75	20,00	29,25	29,75	29,75	29,75	28,75	29,50	29,77	30,85
Frankfurt a. M.; doppelt raffin. in Blöcken	29,10	28,50	28,50	28,25	28,25	28,25	28,50	28,50	28,50	28,00	27,60	27,40	28,28	28,72
Halberstadt; Raff Harzb., weich (3 Mt.) locohütte	28,84	27,70	27,07	27,80	26,81	26,79	26,68	27,04	26,63	26,40	25,95	25,65	26,86	(1 .
Halberstadt; Raff.-schles. Weichb. (3 Mt.) „ „	27,78	27,08	26,28	26,41	26,31	26,44	26,15	26,56	25,87	25,28	25,16	24,90	26,18	(1 .
Hamburg; Harzblei, weich, in Mulden, dopp. raffin	31,50	31,50	29,50	29,50	29,50	29,50	29,50	29,50	29,50	29,50	29,50	29,50	29,83	30,67
Köln; (rhein Weich-, dopp. raff., rhein Marken (3 Mt.)	29,23	28,87	28,40	28,06	28,05	28,37	29,37	28,50	28,87	37,90	27,70	27,46	28,27	29,03
XXXI. Kupfer — 100 kg.														
Berlin; Mansfelder	142,50	143,50	142,50	143,50	146,50	146,50	146,75	149,00	151,50	151,50	151,50	146,50	146,81	140,58
Frankfurt a. M.: deutsches dopp. raff. in Platten und Blöckchen	141,50	137,00	136,50	136,50	139,75	140,25	141,50	143,00	144,00	146,00	142,00	138,00	140,50	131,90
Hamburg; engl. in Blöcken, Marke T. C. T.	151,00	149,50	149,00	144,00	145,00	147,00	149,40	153,00	153,00	157,00	157,00	148,00	150,24	136,43
XXXII. Zink. — 100 kg.														
Breslau; oberschles., C. G. H. ab Hütte	—	31,20	32,30	—	31,80	31,80	31,95	32,00	—	31,60	31,60	—	31,78	30,83
Frankfurt a. M.; raff. Galmei und Blende	36,25	36,00	35,50	35,50	35,50	35,00	35,50	35,30	34,25	33,50	33,10	33,00	34,88	33,53
Halberstadt; rheinisch westphälisches Rohzink (1—3 Mt.), ab Hüttenstation	35,30	35,00	34,50	34,41	34,25	34,75	34,13	33,75	33,50	31,88	32,00	32,40	33,84	1) .
Hamburg; schlesisch. in Platten	36,75	35,62	35,50	35,62	35,00	34,75	34,75	34,75	34,25	34,75	34,00	34,75	35,04	32,57
Köln; rheinisch. Roh-, W. H. u. S. S. (3 Mt.)	36,12	35,68	35,26	35,31	35,05	34,37	33,94	34,30	33,00	33,25	32,85	32,69	34,32	32,60
XXXIII. Zinn. — 100 kg.														
Frankfurt a. M.; Banka	224,00	233,00	225,00	210,00	208,00	206,00	224,00	216,00	222,00	210,00	203,50	195,00	214,71	193,87
Hamburg; Banka in Blöcken 2% Decort	242,00	242,00	239,00	218,25	215,00	217,00	222,80	226,00	227,60	232,00	223,00	219,00	226,97	201,04
XXXIV Petroleum. — 100 kg. mit Faß														
Bremen; amerik., white raff. (4 Mt. Ziel)	14,18	14,56	14,31	14,05	14,12	13,80	13,70	13,58	14,40	15,22	15,48	14,70	14,35	15,81
Danzig; „ „ „	24,48	24,20	23,94	23,58	23,21	23,18	22,82	22,64	22,86	24,86	25,90	25,66	23,95	26,64
Hamburg; „ „ „ (1% Dec.)	14,90	15,12	15,12	14,40	14,35	14,02	13,84	13,82	14,36	15,50	15,93	15,10	14,71	16,07
Stettin; „ „ „ R.-P. unverzollt.	16,44	15,76	14,94	14,96	14,26	14,16	14,02	14,00	15,02	16,58	17,06	17,16	15,33	17,22

1) Im Jahre 1881 noch nicht notirt.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahresdurchschnitt 1882	Jahresdurchschnitt 1881
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
XXXV. Steinkohlen. — 1000 kg.														
Berlin; ab Waggon engl. Kohle ab Kahn: weiß mêlirte Förderkohle f. Gaszwecke	19,20	18,80	18,60	18,00	18,10	18,40	18,40	18,40	18,60	18,80	18,00	18,80	18,52	18,53
oberschles. Stück-Magerkohle	19,00	18,70	18,50	18,50	18,50	18,50	18,50	18,50	18,90	18,90	18,90	18,90	18,69	18,82
niederschles. Stück-, Fettkohle	19,20	18,50	18,30	18,30	18,40	18,30	18,30	18,30	18,30	18,30	18,30	18,30	18,30	18,72
engl. Nuß- für Schmiedezwecke	18,60	18,50	17,20	17,00	16,60	16,60	16,20	16,50	16,40	16,80	16,80	16,80	16,98	18,09
Breslau; Gruben-Pr.: niederschles. für Gas. Durchschn. für Stück- und Kleinkohle	10,20	10,20	10,20	10,20	10,20	10,20	10,20	10,20	10,20	9,95	9,95	(²10,00	10,14	10,22
oberschles. für Gas. Stückkohle	6,80	6,80	6,80	6,20	5,80	5,80	5,80	5,80	6,20	6,40	6,40	6,40	6,27	6,32
Danzig; ab Bord: doppt. gesiebte englische Nußkohle	14,17	14,77	14,08	13,40	14,11	14,17	14,17	14,17	14,07	13,67	12,47	12,33	13,79	14,12
schottische Maschinen- Stückkohle	14,00	13,88	12,98	13,28	13,61	13,58	13,17	13,00	13,07	14,00	12,83	12,50	13,27	14,70
Dortmund; loco Werk.: gestürzte Stück-, vorzw. f. d. Export	10,00	8,80	8,00	7,00	7,00	7,50	7,50	7,80	7,50	7,50	7,50	7,70	7,79	7,85
Puddel-, gute fette Förderkohle	6,00	6,00	6,00	5,00	5,00	5,40	5,40	5,40	5,80	5,80	5,80	6,00	5,63	5,54
Düsseldorf; loco Werk.: Förder-, Gas-, Flammkohlen	7,60	7,50	7,35	7,25	7,20	7,20	7,20	7,20	7,25	7,25	7,25	7,30	7,29	6,98
Förder-, Fett- und Magerkohlen	6,80	5,85	5,65	5,65	5,55	5,45	5,45	5,45	5,55	5,95	5,95	5,95	5,76	5,24
Essen; loco Werk.: Gasflammkohlen Förder	6,75	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00	6,10	6,00	6,20	6,20	6,20	6,20	6,14	5,92
Fettkohlen „	6,80	5,80	5,50	5,50	5,50	5,50	5,60	5,60	5,90	6,00	6,00	6,00	5,77	5,48
Magere Kohlen „	5,80	5,70	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,20	5,20	5,20	5,20	5,19	5,43
Gaskohlen „	7,75	7,00	7,20	7,20	7,00	7,00	7,00	7,00	7,20	7,20	7,20	7,20	7,16	(¹ .
Hamburg; ab Bord.: Prima West-Hartley Steam-, gesieb. Stückkohlen	13,42	14,82	13,75	13,86	13,58	13,42	13,71	14,15	14,52	14,07	14,76	14,88	14,00	16,05
Sunderland Nußkohlen	12,79	13,83	12,71	11,37	12,68	12,88	12,71	12,93	13,19	13,11	13,51	13,76	12,91	14,48
weiß. Fett-, dopp. gesiebt und gewaschene Nuß-, Korn 1 & 3	14,50	14,50	15,50	15,25	15,25	15,25	15,25	15,25	15,25	15,28	15,28	15,28	15,15	14,14
Saarbrücken; loco Grube frei Waggon: Flammförderkohlen	8,00	8,00	7,85	7,85	7,85	7,85	7,85	7,85	7,85	7,90	7,90	8,00	7,90	(¹ .
Fettförderkohlen	7,80	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50	7,55	7,55	7,55	7,51	(¹ .

¹) Im Jahre 1881 noch nicht notirt. — ²) Die Preisangabe bezieht sich nur auf Hermsdorfer Gaskohle aus der Glückhilfsgrube.

Hamburger Waarendurchschnittspreise 1847—1882.

	Im Durchschnitt der Jahre							1879	1880	1881	1882
	1847—50	1851—55	1856—60	1861—65	1866—70	1871—75[1]	1876—80				
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Alaun	19,26	17,22	18,62	16,38	18,24	18,86	16,30	14,86	15,25	15,59	15,11
Aloë	75,78	104,94	83,10	97,20	73,14	78,90	93,38	90,34	100,53	110,00	110,97
Amidam	51,72	55,14	56,82	51,96	55,44	55,06	47,93	46,00	48,43	46,48	48,13
Anis	56,34	68,70	81,24	76,50	67,80	* 87,74	—	—	45,27	62,23	63,34
Antimonium	88,86	80,64	81,12	57,96	90,30	123,12	132,28	105,04	140,13	128,18	113,44
Arrac	49,92	60,06	61,14	56,88	65,94	71,72	75,27	58,20	66,67	57,70	92,27
Arrow-root	75,54	88,80	89,94	87,30	75,12	* 84,68	—	—	—	—	—
Arsenik	39,66	39,30	53,16	50,88	37,14	44,70	46,61	45,62	41,47	38,75	41,35
Balsam Copaivae	248,58	326,70	382,20	338,94	367,14	485,42	405,11	331,94	523,81	478,85	472,73
„ Peru	1,479,06	1,253,52	1,130,58	1,074,84	1,958,58	1,753,74	1,187,78	1,161,72	1,719,84	1,982,60	2,886,69
Baumwolle	111,36	99,66	112,68	281,88	196,86	149,58	113,91	113,34	122,40	110,22	111,78
Baumwollenwaaren	656,58	616,02	603,96	829,68	680,28	579,66	530,48	510,60	485,31	509,69	486,81
Bettfedern und Dunen	160,50	180,60	176,40	167,04	184,80	243,46	214,09	210,14	191,51	185,96	162,03
Bimstein	14,58	15,66	14,40	14,16	13,20	13,82	16,53	13,98	17,52	16,28	17,09
Blätter, Lorber-	32,58	31,80	30,84	31,38	34,68	43,86	35,43	34,62	34,30	35,29	34,83
„ Sennes-	111,90	89,58	101,16	108,72	124,68	* 102,68	—	—	104,33	111,68	105,16
Bleche, gewalzte Eisen-	24,18	25,86	25,32	25,14	24,78	37,80	26,03	22,60	22,85	23,00	25,16
„ verzinnte	52,62	62,34	69,84	58,32	56,52	70,26	48,85	43,90	46,68	40,34	43,31
„ Messing- und Messingdraht	178,26	201,12	210,42	188,82	174,12	203,26	188,35	161,08	169,15	171,94	163,31
„ Zink-	48,00	51,96	59,70	47,82	52,26	57,20	48,59	44,02	43,68	38,89	40,72
Blei	36,48	42,30	44,46	40,20	40,02	50,28	41,45	37,30	37,01	31,15	30,36
Bleiweiß	47,22	49,98	54,12	52,56	52,56	55,80	49,28	43,86	43,67	41,34	40,91
Bohnen, Pferde- und Tauben-	10,98	15,12	16,32	14,88	17,34	16,48	16,79	15,86	17,09	17,33	16,02
„ weiße	21,24	29,28	24,48	24,30	26,04	25,70	24,30	24,30	26,53	26,12	24,81

[1]) Der Durchschnittswerth im Durchschnitt der Jahre 1871—75 ist bei dem mit einem Sternchen (*) versehenen Werthen nur auf die Jahre 1871 bis 1873 zu beziehen.

	Im Durchschnitt der Jahre							1879	1880	1881	1882
	1847—50	1851—55	1856—60	1861—65	1866—70	1871—75[1]	1876—80				
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Borax	117,66	181,02	138,54	103,02	139,20	160,48	83,38	70,96	101,55	118,82	108,46
Borsten	354,06	489,18	486,54	470,16	494,40	715,10	723,04	704,28	770,40	762,94	810,52
Brauerpech	45,90	48,00	51,24	75,72	49,08	52,00	53,21	50,66	49,95	48,45	49,76
Buchweizen	12,84	16,14	15,72	14,34	16,68	16,92	17,81	17,28	18,48	16,47	17,16
Butter	121,92	142,32	174,00	180,06	195,72	217,76	223,63	188,88	221,34	225,72	217,87
Cacao	64,86	69,96	121,80	118,38	107,58	101,72	151,30	197,42	131,62	137,99	140,68
Caffee im Ganzen	74,16	88,80	104,28	133,80	105,42	160,42	153,49	136,22	143,15	124,16	100,33
„ Java	76,65	101,64	114,72	154,08	130,74	167,10	189,91	179,52	170,08	194,56	147,35
„ Brasil	70,20	82,50	97,92	124,44	95,10	153,96	140,88	119,80	134,32	111,59	85,73
„ Domingo	69,54	84,48	104,94	131,04	104,22	157,08	137,10	100,26	135,96	101,26	75,47
„ Laguayra	79,86	98,70	117,72	141,54	116,28	162,48	155,03	140,74	136,64	120,32	106,12
„ Portorico	86,16	104,76	126,06	153,24	131,82	172,46	185,86	173,60	182,30	145,64	159,64
Camphor, roher	122,40	178,08	202,92	307,50	237,36	163,42	171,82	170,28	187,12	180,08	155,00
„ raffinirter	179,46	242,16	257,40	441,48	347,04	228,16	234,85	252,60	251,89	222,25	236,23
Canehl	404,16	347,58	258,30	274,98	396,30	369,22	280,10	264,54	175,70	167,18	193,46
Cardamom	659,94	484,92	796,56	1,165,98	1,589,88	1,271,96	1,250,46	1,636,44	1,583,14	1,599,48	1,362,00
Carden	175,26	164,52	222,60	182,34	199,20	* 220,74	—	—	158,97	175,54	139,70
Carobbe	21,72	18,72	19,20	16,02	21,96	20,54	19,05	18,58	16,27	20,87	17,07
Cassia flores	162,90	288,90	309,72	508,20	324,84	237,78	125,41	126,74	105,26	99,49	87,54
„ lignea	171,78	220,92	199,32	174,30	224,10	158,74	89,33	82,78	75,68	85,83	74,57
Castanien	41,58	55,08	45,36	43,08	46,08	* 52,30	—	—	29,78	37,04	43,41
Cement und Tarras	4,62	5,04	5,46	5,10	4,56	4,80	4,79	4,74	4,47	4,43	4,25
Cichorien und Caffeesurrogate	26,82	27,00	31,02	32,16	32,76	36,78	32,81	33,54	31,18	33,11	33,37
Cigarren im Ganzen	863,76	879,96	1,020,00	1,055,76	1,374,66	1,285,72	1,285,18	1,082,18	1,523,98	1,321,16	1,381,72
„ Havana	1,337,76	1,705,08	2,117,16	2,347,44	2,543,88	3,230,76	3,513,75	3,293,70	4,075,95	3,280,42	3,178,77
Citronen- und Orangenschalen	40,50	41,04	56,88	70,50	50,04	82,98	74,30	66,60	54,39	64,81	60,85
Cochenille	1,026,06	874,98	778,98	650,46	757,44	546,98	555,28	576,92	598,36	439,80	355,89
Cognac und französischer Branntwein	73,75	112,35	158,59	117,23	102,67	124,82	155,45	152,70	185,86	180,36	187,68

[1]) Siehe die Anmerkung auf Seite 753.

	Im Durchschnitt der Jahre							1879	1880	1881	1882
	1847—50	1851—55	1856—60	1861—65	1866—70	1871—75 [1]	1876—80				
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Coriander	37,36	29,22	51,96	41,04	38,70	* 51,34	—	—	41,52	44,18	44,10
Corinthen	47,94	56,61	67,44	38,10	36,24	44,30	43,98	40,52	45,03	42,69	45,88
Crystall- und Cremor tartari	139,74	183,90	236,04	228,18	172,68	227,54	227,09	220,12	244,59	241,29	236,47
Cubeben	—	251,70	299,88	235,74	131,04	* 77,18	—	—	170,31	262,35	418,81
Curcuma	30,00	29,70	49,14	40,20	44,70	43,56	42,78	32,96	35,22	28,72	29,32
Draht, Eisen-	41,88	37,08	39,72	36,42	37,08	47,86	31,79	29,72	25,58	25,52	29,18
„ Stahl-	562,62	565,32	528,42	457,02	381,72	331,64	194,47	219,48	169,37	110,59	57,15
Eiderdunen	1,581,36	1,852,68	2,576,88	3,504,54	3,088,92	* 3,817,54	—	—	3,007,65	2,937,32	3,058,57
Eisen, Roh- und Schmelz-	7,44	7,86	7,02	6,96	6,84	10,52	6,78	5,72	6,54	5,94	6,20
„ Stangen-, Band- und Platten-	19,80	20,58	21,66	20,10	19,62	25,86	17,81	15,76	16,55	16,01	17,58
„ „ „ Englisches	19,32	20,10	19,80	18,78	18,12	26,30	17,33	14,94	16,53	15,00	15,46
„ „ „ Schwedisches	25,08	25,74	29,28	25,02	23,04	32,44	23,76	19,22	21,90	20,04	23,38
Eisenbahnschienen	16,92	17,04	17,76	15,60	16,02	21,30	17,02	12,58	14,37	17,69	18,63
Eisenwaaren, grobe	26,52	35,64	34,20	31,56	29,76	39,10	32,20	27,06	28,44	25,90	29,24
Elephantenzähne	919,26	1,112,46	1,448,94	1,300,98	1,364,04	1,700,50	1,710,64	1,530,90	1,496,00	1,615,50	1,748,77
Erbsen	12,90	15,96	17,04	15,60	18,60	20,26	19,88	19,34	20,05	20,89	21,10
Essig	—	29,58	21,06	18,24	13,68	18,72	20,31	15,94	26,97	26,09	22,05
Extract, Blauholz	112,86	101,16	76,92	70,62	74,82	79,76	87,84	86,18	84,46	83,98	81,11
„ Gelbholz	—	146,16	133,62	148,74	165,66	140,26	118,95	108,24	128,03	126,40	117,11
„ Rothholz	313,38	357,78	276,96	217,02	239,82	201,60	184,47	186,04	188,25	175,14	149,92
„ Quercitron-	163,62	122,94	94,86	73,68	81,78	71,36	77,68	81,12	73,65	68,73	66,21
Federposen	131,64	175,32	132,30	117,54	90,30	168,46	163,08	164,52	148,55	168,86	176,01
Feigen	45,96	44,16	51,66	44,52	43,74	48,56	44,75	44,84	52,32	54,24	52,00
Felle, Hirsch-, Reh- und Rennthier-	178,68	236,70	303,90	264,84	247,08	293,46	242,47	244,46	295,08	322,74	313,83
„ Kalb-	156,00	176,82	266,88	251,28	249,54	275,42	183,61	175,68	212,43	195,65	196,63
„ Schaf- und Ziegen-	137,82	159,66	179,46	173,04	177,96	194,02	170,22	160,02	172,78	164,57	172,66
Fenchel	46,08	53,34	66,78	60,18	58,56	* 92,88	—	—	80,50	74,91	63,45

[1]) Siehe die Anmerkung auf Seite 753.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahresdurchschnitt 1882	Jahresdurchschnitt 1881
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
b) Raffinade.														
Braunschweig; ff. Melis (Brot)	82,75	81,00	81,38	83,44	83,21	82,00	81,00	83,00	—	81,33	78,88	77,20	81,44	82,41
Halle a. S.; fein (Brot)	82,75	81,00	81,20	83,00	83,30	82,00	82,00	83,00	—	80,50	78,80	77,40	81,52	83,71
Hamburg; indische Nr. 1	76,50	76,50	76,50	76,50	76,50	76,50	76,50	76,50	76,50	76,50	76,50	76,50	76,50	76,10
Köln: mit kleinen Etiquets	82,62	81,25	82,10	84,75	84,10	83,75	82,37	84,10	84,00	81,38	78,00	76,87	82,11	83,55
Magdeburg; ff. Melis (Brot)	80,50	79,50	80,56	83,94	82,43	80,85	80,50	83,00	—	80,25	78,00	76,00	80,51	81,81
Stettin; Ia. Brot	87,50	87,50	87,50	89,00	88,00	88,00	90,00	91,00	88,00	87,00	85,00	81,00	87,46	86,38
XIII. Kaffee. — 100 kg.														
Bremen; netto m. Sack. Rio. gut ordinaire (4 Mt.)	93,50	91,00	91,50	87,00	86,00	83,00	80,00	80,00	79,00	78,00	75,00	70,00	82,83	104,36
Bremen; netto m. Sack. Savanilla, gut ordinaire (4 Mt.)	101,50	98,00	99,50	96,50	96,00	93,00	90,00	90,00	89,00	87,00	83,50	80,00	92,00	111,86
Frankfurt a. M.; Emballage frei. Java, gut ordinaire (3 Mt.)	160,00	152,00	152,00	152,00	145,00	145,00	146,00	146,00	144,00	144,00	142,00	140,00	147,33	173,83
Frankfurt a. M.; Emballage frei. Plantation Ceylon, mittel (3 Mt.)	204,00	204,00	204,00	208,00	208,00	208,00	214,00	214,00	214,00	214,00	208,00	208,00	209,00	232,17
Hamburg; abzügl. Tara. ½% Gutgew. 1% Decort. Santos, reell ordinaire	93,25	88,00	89,00	83,75	83,00	84,00	81,40	83,00	80,60	80,00	77,00	78,00	83,42	108,43
Hamburg; abzügl. Tara. ½% Gutgew. 1% Decort. Rio „ „	85,00	85,50	87,00	81,75	81,25	81,50	79,40	81,00	80,20	79,50	76,50	76,50	81,26	101,55
Hamburg; abzügl. Tara. ½% Gutgew. 1% Decort. La Guayra Trillado	97,75	92,00	90,00	90,00	87,00	86,00	83,20	84,00	84,00	84,00	81,50	81,00	86,70	111,10
Köln; netto m. Sack. Java, gut mittel (2 Mt.)	172,00	164,50	166,00	162,50	160,00	155,00	155,00	156,40	156,00	157,00	153,60	150,00	159,00	179,62
Köln; netto m. Sack. Santos, gut mittel (2 Mt.)	154,50	147,00	146,00	143,00	141,20	141,00	140,00	141,20	142,00	140,00	137,60	136,00	142,46	163,58
Mannheim; Emballage frei Santos, gut ordinaire	152,00	148,00	145,00	140,00	141,00	140,00	140,00	140,00	138,00	134,00	130,00	124,00	139,33	163,08
Mannheim; Emballage frei Plantation Ceylon, gut mittel	226,00	224,00	224,00	220,00	220,00	220,00	220,00	220,00	218,00	218,00	218,00	215,00	220,25	234,25
XIV. Thee. — 1 kg.														
Hamburg; Congo, ord. bis gut ord. reine Tara, ½% Gutgewicht	1,35	1,55	1,55	1,55	1,50	1,45	1,40	1,40	1,40	1,40	1,40	1,40	1,46	(1 .
Hamburg; Souchong, ord. b gut mitt. reine Tara, ½% Gutgewicht	2,55	2,35	2,35	2,65	2,60	2,55	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,51	(1 .
Königsberg; Chines. good comm. Congo, unverz.	1,80	1,80	1,80	1,80	1,60	1,60	1,60	1,40	1,40	1,40	1,40	1,40	1,58	(1 .
Königsberg; Moning u. Kaissow, mittel. unverz.	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	(1 .
Königsberg; Fine Moning, unverzollt	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00	3,00	6,00	6,00	6,00	(1 .

[1]) Im Jahre 1881 noch nicht notirt.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahresdurchschnitt 1882	Jahresdurchschnitt 1881
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
XV. Reis. — 100 kg.														
Bremen; 4 Mt. Ziel — Rangoon, Tafel-, geschält	23,25	23,00	22,10	21,75	22,50	22,00	21,75	21,85	21,87	20,75	19,80	19,50	21,68	25,81
Bruch- Nr. 0, geschält	17,19	16,50	16,50	16,50	16,68	16,50	16,10	16,04	16,25	16,00	15,88	15,70	16,32	18,16
Hamburg; 1% Decort. — Japan, geschält, niedrigste Notirung	33,00	32,00	32,00	32,00	32,00	32,00	32,00	32,00	32,00	32,00	32,00	32,00	32,08	37,25
Rangoon, geschält, niedrigste Notir.	19,50	19,00	18,75	18,50	18,62	19,00	19,80	19,50	19,50	19,00	18,63	18,50	19,03	22,91
Bruch-, geschält, niedrigste Notirung	16,12	16,00	16,80	16,00	15,45	15,00	15,00	15,00	15,00	15,80	15,50	15,50	15,51	17,32
XVI. Pfeffer. — 100 kg.														
Bremen: schwarzer Singapore (4 Mt. Ziel)	106,25	103,25	101,00	102,25	105,60	113,00	112,25	111,80	112,50	113,25	113,60	112,35	108,92	104,20
Hamburg; schwarzer Singapore (1% Dec.)	105,40	103,25	100,00	101,14	106,72	114,33	115,00	114,75	114,00	113,25	113,00	112,75	109,47	105,67
XVII. Häringe. — 1 Tonne zu ca. 150 kg.														
Danzig; mit Faß — Crown and full	44,40	44,00	45,00	41,00	42,00	41,00	40,00	43,50	43,00	43,00	43,00	43,00	42,71	37,36
Crown Ihlen	36,00	36,00	36,00	36,00	36,00	35,50	34,50	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	35,42	32,63
Hamburg; mit Faß ohne Tara u. Gutgw. 1% Dec. — norweg. Großmittel	29,50	29,50	29,62	31,50	31,50	29,25	27,60	29,87	32,90	32,50	32,50	32,50	30,69	28,91
schott. Westküste, Crown fullbr.	42,00	42,00	41,25	39,00	39,00	39,85	40,50	39,87	39,20	37,75	37,75	38,31	39,72	34,25
Stettin; netto mit Faß — norweg. Kaufmanns-, Durchschn.-	30,00	29,50	29,00	27,50	27,00	26,50	27,00	43,00	42,00	43,00	43,00	44,00	34,29	30,67
„ Großmittel, „	34,00	34,00	32,00	30,00	29,00	28,00	28,00	40,00	37,00	37,00	37,00	37,00	33,58	33,13
„ Mittel, „	25,00	24,00	23,00	21,00	20,00	20,00	19,00	26,00	25,00	26,00	26,00	26,00	23,42	24,79
schott. Crown fullbrand, „	43,50	42,50	40,50	39,75	40,50	40,50	38,00	42,00	41,50	40,00	40,00	41,50	40,85	36,67
„ Crown Matties, „	37,00	36,50	36,50	37,50	37,50	37,00	33,00	34,00	33,50	33,50	33,50	33,50	35,25	30,36
„ Crown Ihlen, „	34,00	34,00	34,00	33,75	33,75	33,50	32,00	34,00	33,00	32,50	32,50	33,00	33,33	30,44
XVIII. Schmalz — 100 kg. (4 Monat Ziel).														
Bremen; raffin. Amerikanisches, Marke Wilcox	114,75	110,25	109,25	113,25	113,00	117,00	120,25	125,00	127,25	130,75	128,00	115,50	118,69	113,37
XIX. Speck. — 100 kg. (4 Monat Ziel.)														
Bremen; gesalz. Amerik., half long, half short clear middles	92,37	94,75	97,50	103,25	108,62	122,00	—	—	—	—	—	—	103,08	88,07

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahresdurchschnitt 1882	Jahresdurchschnitt 1881
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
XX. Rohtabak. — 100 kg. (6 Monat Ziel).														
1. Bremen; netto incl. Emb. — Kentucky ordinaire	64,00	64,00	65,00	67,00	67,00	67,00	67,00	67,00	67,00	67,00	67,00	67,00	66,33	59,36
1. Bremen; netto incl. Emb. — Brasil secunda	82,00	82,00	82,00	82,00	81,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	81,50	80,58	88,25
1. Bremen; netto incl. Emb. — Stengel, mittel Virginy	28,00	28,00	28,00	28,00	28,00	28,00	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00	27,00	28,43
Hamburg; Domingo, Deckbl. u. Einl (pr. Ser. 12 Pfd. Tara, 1% Bast)	120,00	120,00	120,00	120,00	120,00	120,00	110,00	110,00	105,00	95,00	95,00	95,00	110,83	113,33
Hamburg; Brasil (2% Tara)	115,00	115,00	115,00	115,00	115,00	115,00	110,00	110,00	110,00	110,00	110,00	110,00	112,50	115,00
Mannheim; 1880er[1]) Umbl., Zigarr.-Tab. Pfälz.	120,00	120,00	120,00	120,00	120,00	120,00	116,00	116,00	116,00	116,00	120,00	120,00	118,67	124,33
Mannheim; 1880er[1]) braunes Schneidgut Pfälz.	112,00	112,00	112,00	112,00	112,00	112,00	108,00	108,00	108,00	108,00	108,00	108,00	110,00	115,17
XXI. Baumwolle. — 100 kg.														
Bremen; Middling Upland (4 Monat Ziel)	127,31	125,83	127,66	129,65	129,60	130,16	131,92	134,00	132,00	125,88	118,50	113,20	127,11	122,70
Bremen; Good fair Oomra	93,50	92,25	92,60	93,50	93,00	95,00	97,00	97,70	96,00	93,50	89,20	86,50	93,81	94,85
Hamburg; Neworl., Middl., Liverp. Klassiv. reine Durchschnittstara, 1% Dec.	128,50	127,50	128,00	120,33	130,00	131,50	133,80	137,00	136,40	129,75	119,00	115,00	128,07	123,81
XXII. Wolle. — 100 kg.														
Berlin; norddeutsch. Schäferei-, mittel	330,00	330,00	325,00	320,00	320,00	340,00	335,00	330,00	335,00	335,00	330,00	330,00	330,00	332,58
Bremen; gewasch. Buenos Ayres, prima (4 Mt. Z.)	435,00	430,00	430,00	424,50	421,60	428,50	425,50	424,00	429,50	432,00	427,20	425,80	427,75	440,88
Hamburg; Cap, extra superior snowwhite 3%Abschl. ½% Gutgew. 1% Dec.	420,00	420,00	420,00	420,00	420,00	420,00	420,00	420,00	420,00	420,00	420,00	420,00	420,00	431,04
XXIII. Hanf. — 100 kg:														
Hamburg; merik. Fibro; netto in Ball. à ca. 350 Pfd. 7 Pfd. Tar. lo. 3% Abschl. 1% Gtg. 1% D.	87,66	86,00	84,50	80,50	80,62	81,00	81,00	81,00	81,00	86,00	84,50	84,50	83,19	92,15
Lübeck; St Petersburger Reinhanf (3 Mt. Z.)	51,00	51,00	50,00	50,00	50,00	49,00	49,00	49,00	49,00	48,00	48,00	47,00	49,33	49,54
XXIV. Rohseide. — 1 kg. (9 Mt. Ziel.)														
Crefeld; Mailänder Organsin, classique 18|20	62,00	61,00	61,00	61,00	62,00	63,00	62,00	61,00	61,00	61,00	59,00	59,00	61,08	63,08
Crefeld; China " " 45|50	54,00	54,00	54,00	53,00	53,00	51,00	50,00	50,00	50,00	50,00	49,00	50,00	51,50	49,50

[1]) Seit der Mitte des Jahres auch 1881er.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahresdurchschnitt 1882	Jahresdurchschnitt 1881
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
XXV. Baumwollengarn. — 1 kg.														
Augsburg; beide Nr. ineinandergeh. 36 Zettel. ab Fabrik zahlb. 30 Tg. 42 Eintrag.	2,13	2,13	2,12	2,13	2,14	2,18	2,20	2,22	2,20	2,16	2,10	2,07	2,15	2,10
1% Sconto, 90 Tage 20 Zettel. ohne Sconto. 20 Eintrag.	1,69	1,66	1,66	1,68	1,68	1,70	1,74	1,75	1,76	1,72	1,68	1,66	1,70	1,68
Crefeld; engl. Nr. p. cpt. 6% Sc. Nr. 40 bis 120, 2fach gasirt	5,00	4,97	5,00	5,04	5,09	5,21	5,45	5,50	5,48	5,30	5,13	5,10	5,19	4,91
Nr. 130 bis 200, „ „	9,73	9,73	9,75	9,78	9,82,5	10,08	10,38	10,40	10,40	10,25	10,15	10,07	10,04	9,64
Mülhausen i. E.; metrische Nr. 2% Sc. zahlbar 30 Tage per cpt. 2½% Sc. Zettel Nr. 16	1,66	1,66	1,66	1,66	1,66	1,68	1,68	1,68	1,66	1,60	1,56	1,56	1,64	1,65
„ „ 28	2,06	2,06	2,06	2,06	2,06	2,20	2,20	2,20	2,18	2,08	2,00	2,00	2,10	2,07
„ „ 40	3,10	3,10	3,10	3,10	3,10	3,20	3,20	3,20	3,18	3,00	2,90	2,90	3,09	2,99
Einlage Nr. 16	1,66	1,66	1,66	1,66	1,66	1,68	1,68	1,68	1,66	1,60	1,56	1,56	1,64	1,65
„ „ 37	2,14	2,14	2,14	2,14	2,14	2,22	2,22	2,22	2,20	2,12	2,02	2,02	2,14	2,14
„ „ 50	3,30	3,30	3,20	2,30	3,30	3,40	3,40	3,40	3,36	3,24	3,12	3,12	3,29	3,07
Stuttgart; engl. Nr., ab Fabrik, netto Ziel 3 Monat 36 Zettel, 42 Schuß.	2,12	2,12	2,12	2,12	2,14	2,15	2,20	2,22	2,20	2,14	2,12	2,10	2,15	2,10
20 Zettel, 20 Schuß.	1,70	1,68	1,67	1,68	1,70	1,70	1,74	1,78	1,76	1,72	1,68	1,66	1,71	1,70
XXVI. Kattun. — 1 Meter.														
Stuttgart; 92 cm. breit, 19/17 fadig (aus 36/42 Garn) unbedruckt. 5% Sconto, 1 Mt. Ziel, frei Berlin	0,24,5	0,24,5	0,24,2	0,24,5	0,25	0,25,2	0,25,5	0,25,5	0,25,5	0,25	0,24,4	0,23	0,25	0,23
XXVII. Leinengarn. — 1 kg.														
Bielefeld; Nr. 30 Flachsg. engl. Nr. Mittelpr. zwischen Ia u. IIa	2,06,6	2,06,6	2,06,6	2,06,6	2,06,6	2,06,6	2,06,6	2,02,4	2,09,4	2,09,4	2,09,4	2,09,4	2,07	2,12
„ 50 „	3,07,7	3,07,7	3,07,7	3,07,7	3,07,7	3,07,7	3,18,5	3,12,3	3,12,3	3,12,8	3,12,8	3,17,8	3,11	3,14
Nr. 10 Werggg. 3 Mt. od. p. cpt. 2% Sc.	1,06,5	1,06,5	1,06,5	1,06,5	1,06,5	1,06,5	1,09,6	1,04,7	1,06,5	1,04,7	1,04,7	1,08,5	1,06	1,09
„ 20 „	1,54,3	1,54,8	1,54,8	1,54,3	1,54,8	1,54,3	1,54,3	1,54,8	1,54,8	1,54,8	1,54,8	1,54,8	1,54	1,60
XXVIII. Häute und Felle. — 100 kg.														
Bremen; Ziel 6 Mon. Ochsenh., beste trockene Buenos-Ayres, 3 Pfd. Gutgew. per 25 Stück	225,00	225,00	225,00	223,50	223,00	223,00	223,00	223,00	223,00	226,00	226,00	226,00	224,29	(1 .

[1]) Im Jahre 1881 noch nicht notirt.

		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahresdurchschnitt 1882	Jahresdurchschnitt 1881
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Bremen; Ziel 6 Mt	Ochsenh., Buenos Ayres, Saladero 1 Pf. Tara per St. 3 Pfd. Gutgew. per 10 Stück	137,50	137,50	137,50	136,37	136,00	136,00	134,00	134,00	134,00	136,00	136,00	138,00	136,07	(1 .
	Kipse, Durbungah slaughtered	137,50	137,50	137,50	137,50	137,50	137,50	137,50	137,50	137,50	137,50	137,50	140,00	137,71	(1 .
	„ Hooghly „	210,00	210,00	210,00	210,00	210,00	210,00	208,00	208,00	208,00	208,00	208,00	208,00	209,00	(1 .
	„ Dakka „ beste Sorte	240,00	237,50	237,50	237,50	237,50	235,00	230,00	230,00	230,00	230,00	230,00	240,00	234,58	(1 .
		3 Pf. Gutgew. per 50 Stück													
		Umschl. häute halb. Pr.													
Frankfurt a. M.	Kalbfelle versch. Provenienz	340,00	340,00	340,00	340,00	350,00	360,00	360,00	350,00	350,00	350,00	330,00	330,00	345,00	(1 .
	Ziegenfelle, deutsch., kur. u. russische	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	275,00	275,00	275,00	275,00	275,00	289,58	(1 .
	Hasenfelle, deutsche u. russ.	450,00	475,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	525,00	525,00	525,00	500,00	500,00	500,00	(1 .
		3–4 Mt. Ziel od. p. comp. m 11–$11\frac{1}{2}$% Sconto													
Hamburg:	Ochsh., Rio Grande, gesalz. 50/60 Pfd in Bogen, 3 Pfd. Tara per Stück 2% Gutgew. u. 2 Pfd. p. 10 Stück Abschl.	113,50	113,00	113,00	113,00	113,00	115,00	117,00	117,00	117,00	117,00	117,00	117,00	115,21	(1 .
	Ochsh., trockene, westind., centralamerik. 2c. 19/21 Pfd. $\frac{1}{2}$% Gutgewicht 1 Pfd. p. 10 Stück Abschlag.	197,00	195,00	139,50	189,00	189,00	189,00	189,00	189,00	189,00	190,50	195,00	195,00	191,67	(1 .
Köln:	Ochsh. beste naßgesalz. Buenos Ayres, 25–30 kg. per Stück	138,50	138,00	140,00	140,00	140,00	140,00	141,00	140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	139,79	(1 .
	Kipse, getrocknete ostind., beste Dakka-Sorte ca. 3 kg. p. St.	250,00	250,00	250,00	250,00	250,00	250,00	250,00	250,00	250,00	250,00	256,00	255,00	250,58	(1 .
		6 Mt. Ziel oder per comp. m 3% Sconto													

XXIX. Roheisen. — 1000 kg.

Berlin[2];	bestes schott. Gießerei- Nr. 1 (Langloan)	85,00	82,00	80,00	80,00	84,00	81,00	84,00	84,00	84,00	87,00	88,00	86,00	83,75	81,67
	englisches (Middlesbro) Nr. 3	68,00	68,50	65,00	65,00	66,50	67,50	67,00	66,50	68,00	68,00	69,00	69,00	67,83	64,85
Breslau; loco Werk.	Puddel-	72,50	70,00	70,00	68,00	68,00	68,00	65,00	64,50	64,50	63,00	60,00	59,50	66,08	55,58
	Gießerei-	—	72,00	72,00	72,67	72,00	72,00	69,00	70,00	70,00	68,00	64,00	63,50	69,50	62,25
Dortmund; loco Werk.	Bessemer Roh- aus d. Bez. d. Ruhr	75,50	74,50	75,00	67,00	67,00	67,00	69,00	71,00	70,00	70,00	68,00	67,00	70,08	69,25
	westf. Puddel- I	70,00	70,00	70,00	63,00	62,00	63,00	64,00	65,00	64,00	64,00	63,00	62,00	65,00	57,42
Düsseldorf; loco Werk.	bestes deutsches Puddel-	69,50	69,50	68,50	65,00	62,00	60,00	63,50	64,00	64,00	64,00	63,00	62,00	64,58	59,04
	„ „ Gießerei-	77,00	77,00	76,00	74,50	74,00	72,50	74,50	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	75,01	73,25
Hamburg;	schottisches Nr. 1	70,50	69,25	70,00	71,00	71,00	71,12	73,40	74,50	74,00	77,50	76,25	76,00	72,59	66,00
	Middlesbro Nr 1	57,75	58,00	58,25	59,00	59,00	59,00	59,20	60,00	60,00	60,00	60,00	60,00	59,15	52,09
Lübeck;	geschmiedetes schwedisches Stabeisen In Stockholm (3 Mt. Ziel)	230,00	230,00	230,00	225,00	225,00	225,00	225,00	230,00	230,00	230,00	232,00	232,00	228,67	229,92

[1]) Im Jahre 1881 noch nicht notirt. — [2]) Diese Preise verstehen sich ab Kahn; Eisen ab Lager stellt sich pro 1000 kg. 1 ℳ theuerer.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahresdurchschnitt 1882	Jahresdurchschnitt 1881
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
XXX. Blei. — 100 kg.														
Berlin; Saxonia und Tarnowitz	30,50	30,75	29,75	29,75	29,75	30,00	29,25	29,75	29,75	29,75	28,75	29,50	29,77	30,85
Frankfurt a. M.; doppelt raffin. in Blöcken	29,10	28,50	28,50	28,25	28,25	28,25	28,50	28,50	28,50	28,00	27,60	27,40	28,25	28,72
Halberstadt; Raff Harzb., weich (3 Mt.) loco Hütte	28,84	27,70	27,07	27,80	26,81	26,79	26,68	27,04	26,63	26,40	25,95	25,65	26,86	[1] .
Halberstadt; Raff. schles. Weichb. (3 Mt.) „ „	27,78	27,05	26,28	26,41	26,30	26,44	26,15	26,56	25,87	25,28	25,16	24,90	26,18	[1] .
Hamburg; Harzblei, weich, in Mulden, dopp. raffin	31,50	31,50	29,50	29,50	29,50	29,50	29,50	29,50	29,50	29,50	29,50	29,50	29,83	30,67
Köln; (rhein Weich-, dopp. raff., rhein Marken (3 Mt.)	29,25	28,87	28,40	28,06	28,05	28,37	29,37	28,50	28,87	37,90	27,70	27,44	28,27	29,03
XXXI. Kupfer — 100 kg.														
Berlin; Mansfelder	142,50	143,50	142,50	143,50	146,50	146,50	146,75	149,00	151,50	151,50	151,50	146,50	146,81	140,38
Frankfurt a. M.; deutsches dopp. raff. in Platten und Blöckchen	141,50	137,00	136,50	136,50	139,75	140,25	141,50	143,00	144,00	146,00	142,00	138,00	140,50	131,90
Hamburg; engl. in Blöcken, Marke T. C. T.	151,00	149,50	149,00	144,00	145,00	147,00	149,40	153,00	153,00	157,00	157,00	148,00	150,24	136,43
XXXII. Zink. — 100 kg.														
Breslau; oberschles., C. G. H. ab Hütte	—	31,20	32,30	—	31,80	31,80	31,95	32,00	—	31,60	31,60	—	31,78	30,53
Frankfurt a. M.; raff. Galmei und Blende	36,25	36,00	35,50	35,50	35,50	35,00	35,30	35,50	34,25	33,50	33,10	33,00	34,88	33,53
Halberstadt; rheinisch westphälisches Rohzink (1—3 Mt.), ab Hüttenstation	35,50	35,00	34,50	34,41	34,25	34,75	34,18	33,75	33,50	31,88	32,00	32,40	33,84	[1] .
Hamburg; schlesisch. in Platten	36,75	35,62	35,50	35,62	35,00	34,75	34,75	34,75	34,25	34,75	34,00	34,75	35,04	32,57
Köln; rheinisch. Roh-, W. H. u. S. S. (3 Mt.)	36,12	35,68	35,20	35,31	35,05	34,37	33,94	34,30	33,00	33,25	32,88	32,69	34,32	32,66
XXXIII. Zinn. — 100 kg.														
Frankfurt a. M.; Banka	224,00	233,00	225,00	210,00	208,00	206,00	224,00	216,00	222,00	210,00	203,50	195,00	214,71	193,87
Hamburg; Banka in Blöcken 2% Decort	242,00	242,00	239,00	218,25	215,00	217,00	222,80	226,00	227,60	232,00	223,00	219,00	226,97	201,04
XXXIV Petroleum. — 100 kg. mit Faß														
Bremen; amerik., white raff. (4 Mt. Ziel)	14,18	14,56	14,31	14,05	14,12	13,80	13,70	13,58	14,40	15,22	15,48	14,76	14,35	15,51
Danzig; „ „ „	24,48	24,26	23,94	23,58	23,24	23,18	22,82	22,64	22,86	24,86	25,90	25,66	23,95	26,64
Hamburg; „ „ „ (1% Dec.)	14,90	15,12	15,12	14,40	14,35	14,02	13,84	13,82	14,36	15,50	15,93	15,10	14,71	16,07
Stettin; „ „ „ R.-P. unverzollt.	16,44	15,76	14,94	14,56	14,26	14,16	14,02	14,00	15,02	16,58	17,06	17,16	15,33	17,22

[1]) Im Jahre 1881 noch nicht notirt.

		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahresdurchschnitt 1882	Jahresdurchschnitt 1881
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
XXXV. Steinkohlen. — 1000 kg.															
Berlin; ab Waggon engl. Kohle ab Kahn	weiß melirte Förderkohle f. Gaszwecke	19,20	18,80	18,60	18,00	18,10	18,40	18,40	18,40	18,60	18,60	18,00	18,80	18,52	18,53
	oberschles. Stück-Magerkohle	19,00	18,70	18,50	18,50	18,50	18,50	18,50	18,50	18,90	18,90	18,90	18,90	18,69	18,82
	niederschles. Stück-Fettkohle	19,20	18,50	18,30	18,80	18,40	18,20	18,80	18,30	18,20	18,30	18,30	18,30	18,38	18,72
	engl. Nuß- für Schmiedezwecke	18,60	18,50	17,20	17,00	16,60	16,40	16,20	16,50	16,40	16,80	16,80	16,60	16,98	18,09
Breslau: Gruben Pr	niederschles. für Gas. Durchschn. für Stück- und Kleinkohle	10,20	10,20	10,20	10,20	10,20	10,20	10,20	10,20	10,20	9,95	9,95	(²10,00	10,14	10,22
	oberschles. für Gas. Stückkohle	6,80	6,80	6,80	6,20	5,80	5,80	5,80	5,80	6,20	6,40	6,40	6,40	6,27	6,32
Danzig: ab Bord	doppelt gesiebte englische Nußkohle	14,17	14,77	14,08	13,40	14,11	14,17	14,17	14,17	14,07	13,67	12,47	12,33	13,79	14,12
	schottische Maschinen-Stückkohle	14,00	13,38	12,98	13,28	13,61	13,58	13,17	13,00	13,07	14,00	12,83	12,80	13,27	14,70
Dortmund: loco Werk	gebrannte Stück vorzw. f. d. Export	10,00	8,80	8,00	7,00	7,00	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50	7,70	7,79	7,85
	Puddel- gute fette Förderkohle	6,00	6,00	6,00	5,00	5,00	5,40	5,40	5,40	5,80	5,80	5,80	6,00	5,63	5,54
Düsseldorf: loco Werk	Förder-, Gas Flammkohlen	7,60	7,50	7,35	7,25	7,20	7,20	7,20	7,20	7,25	7,25	7,25	7,30	7,29	6,98
	Förder-, Fett und Magerkohlen	6,80	5,85	5,65	5,65	5,55	5,45	5,45	5,45	5,55	5,85	5,95	5,95	5,76	5,24
Essen: loco Werk	Gasflammkohlen Förder	6,75	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00	6,10	6,00	6,20	6,20	6,20	6,20	6,14	5,82
	Fettkohlen	6,80	5,80	5,50	5,50	5,50	5,50	5,60	5,60	5,80	6,00	6,00	6,00	5,77	5,48
	Magere Kohlen	5,80	5,70	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,30	5,30	5,20	5,20	5,19	5,43
	Gaskohlen	7,75	7,00	7,20	7,20	7,00	7,00	7,00	7,00	7,20	7,20	7,20	7,20	7,16	(¹ .
Hamburg: ab Bord.	Prima West-Hartley Steam-, gesieb. Stückkohlen	13,42	14,82	13,75	13,88	13,58	13,42	13,71	14,15	14,52	14,07	14,76	14,88	14,00	16,05
	Sunderland Nußkohlen	12,79	13,88	12,71	11,37	12,68	12,58	12,71	12,92	13,19	13,11	13,81	13,76	12,91	14,48
	weiß Fett-, doppelt gesiebt und gewaschene Nuß-Korn 1 à 3	14,50	14,50	15,50	15,25	15,25	15,25	15,25	15,25	15,25	15,28	15,28	15,25	15,15	14,14
Saarbrücken; loco Grube frei Waggon	Flammförderkohlen	8,00	8,00	7,85	7,85	7,85	7,85	7,85	7,85	7,85	7,90	7,90	8,00	7,90	(¹ .
	Fettförderkohlen	7,80	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50	7,55	7,55	7,55	7,51	(¹ .

¹) Im Jahre 1881 noch nicht notirt. — ²) Die Preisangabe bezieht sich nur auf Hermsdorfer Gaskohle aus der Glückhilfsgrube.

Hamburger Waarendurchschnittspreise 1847—1882.

	Im Durchschnitt der Jahre							1879	1880	1881	1882
	1847—50	1851—55	1856—60	1861—65	1866—70	1871—75[1]	1876—80				
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Alaun	19,26	17,22	18,62	16,38	18,24	18,86	16,30	14,86	15,28	15,59	15,11
Aloë	75,78	104,94	83,10	97,20	73,14	78,90	93,38	90,54	100,53	110,00	110,97
Amidam	51,72	55,14	56,82	51,96	55,44	55,06	47,95	46,00	48,43	46,48	48,13
Anis	56,34	68,70	81,24	76,50	67,80	* 87,74	—	—	45,27	62,23	63,34
Antimonium	88,86	80,61	81,12	57,96	90,30	123,12	132,28	105,04	140,13	128,19	113,44
Arrac	49,92	60,06	61,14	56,58	65,94	71,72	75,27	58,20	66,07	57,76	92,27
Arrow-root	75,54	88,80	89,94	87,30	75,12	* 84,62	—	—	—	—	—
Arsenik	39,66	39,30	53,16	50,88	37,14	44,70	46,61	45,62	41,47	38,75	41,35
Balsam Copaïvae	248,58	326,70	382,20	338,94	367,14	485,42	405,11	331,94	523,81	478,88	472,73
„ Peru	1,479,06	1,253,52	1,130,58	1,074,84	1,958,58	1,753,74	1,187,78	1,161,72	1,719,84	1,982,60	2,886,69
Baumwolle	111,36	99,66	112,68	281,88	196,86	149,58	113,91	113,34	122,40	110,22	111,78
Baumwollenwaaren	656,58	616,02	603,96	829,68	680,28	579,66	530,48	510,60	485,31	509,69	486,81
Bettfedern und Dunen	160,50	180,60	176,40	167,04	184,20	243,46	214,08	210,14	191,51	185,96	162,03
Bimstein	14,58	15,66	14,40	14,16	13,20	13,82	16,53	13,98	17,52	16,28	17,09
Blätter, Lorber-	32,88	31,80	30,84	31,38	34,68	43,86	35,43	34,62	34,30	35,29	34,83
„ Sennes-	111,90	89,58	101,16	108,72	124,68	* 102,68	—	—	104,33	111,68	105,16
Bleche, gewalzte Eisen-	24,18	25,86	25,32	25,14	24,78	37,80	26,03	22,60	22,65	23,00	25,16
„ verzinnte	52,62	62,34	69,84	58,32	56,52	70,26	48,55	43,90	46,68	40,24	43,31
„ Messing- und Messingdraht	178,26	201,12	210,42	188,52	174,12	203,26	188,35	161,08	169,15	171,94	163,31
„ Zink-	48,00	51,96	59,70	47,52	52,26	57,20	48,58	44,02	43,68	38,69	40,72
Blei	36,48	42,30	44,46	40,20	40,02	50,28	41,45	37,30	37,01	31,15	30,34
Bleiweiß	47,22	49,98	54,12	52,56	52,56	55,80	49,28	43,86	43,67	41,34	40,91
Bohnen, Pferde- und Tauben-	10,98	15,12	16,32	14,88	17,34	16,48	16,79	15,56	17,09	17,33	16,02
„ weiße	21,24	29,28	24,48	24,30	26,04	25,70	24,30	24,30	26,53	26,12	24,81

[1]) Der Durchschnittswerth im Durchschnitt der Jahre 1871—75 ist bei dem mit einem Sternchen (*) versehenen Werthen nur auf die Jahre 1871 bis 1873 zu beziehen.

	Im Durchschnitt der Jahre							1879	1880	1881	1882
	1847—50	1851—55	1856—60	1861—65	1866—70	1871—75[1]	1876—80				
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Borax	117,66	181,02	138,54	103,02	139,20	160,48	83,38	70,96	101,55	118,32	108,46
Borsten	354,06	489,18	486,54	470,16	494,40	715,10	723,04	704,28	770,40	762,94	810,52
Brauerpech	45,90	48,00	51,24	75,72	49,08	52,00	53,21	50,66	49,95	48,45	49,76
Buchweizen	12,84	16,14	15,72	14,34	16,08	16,92	17,84	17,28	18,48	16,47	17,16
Butter	121,92	142,32	174,00	180,06	195,72	217,76	223,03	188,58	221,31	225,72	217,87
Cacao	64,86	69,96	121,80	118,38	107,58	101,72	151,50	197,42	131,02	137,09	140,68
Caffee im Ganzen	74,16	88,80	104,28	133,80	105,42	160,42	153,49	136,22	143,15	124,16	100,38
„ Java	76,68	101,64	114,72	154,08	130,74	167,10	189,01	179,52	170,08	194,86	147,38
„ Brasil	70,20	82,30	97,92	124,44	95,10	153,94	140,88	119,80	134,32	111,53	85,73
„ Domingo	69,54	84,48	104,94	131,04	104,22	157,08	137,10	100,26	135,96	101,26	75,47
„ Laguayra	79,86	98,70	117,72	141,54	116,28	162,48	155,03	140,74	136,94	120,39	106,12
„ Portorico	86,16	104,76	126,06	153,24	131,82	172,46	185,96	173,60	182,30	145,64	159,64
Camphor, roher	122,40	178,08	202,92	307,50	237,36	163,12	171,82	170,28	187,12	180,03	155,00
„ raffinirter	179,46	242,16	257,40	441,48	347,04	228,16	234,25	252,60	251,59	222,25	236,23
Canehl	404,16	347,58	258,30	274,08	396,30	369,22	280,16	264,54	175,70	167,86	193,46
Cardamom	659,91	484,92	796,56	1,165,98	1,589,88	1,271,96	1,250,46	1,636,44	1,583,14	1,599,43	1,362,00
Carden	175,26	164,52	222,60	182,34	199,20	* 220,74	—	—	158,97	175,54	139,70
Carobbe	21,72	18,72	19,20	16,02	21,96	20,54	19,05	18,58	16,27	20,87	17,07
Cassia flores	162,90	288,90	309,72	508,20	324,84	237,78	125,41	126,74	105,26	99,49	87,54
„ lignea	171,78	220,92	199,32	174,30	224,10	158,74	89,83	82,78	75,68	85,83	74,37
Castanien	41,58	55,08	45,36	43,68	46,08	* 52,36	—	—	29,78	37,04	43,41
Cement und Tarras	4,62	5,64	5,46	5,10	4,56	4,80	4,79	4,74	4,47	4,48	4,25
Cichorien und Caffeesurrogate	26,82	27,00	31,02	32,16	32,76	36,78	32,81	33,54	31,18	33,11	33,37
Cigarren im Ganzen	863,76	879,96	1,020,60	1,055,76	1,374,66	1,285,72	1,285,18	1,082,18	1,523,08	1,321,16	1,381,78
„ Havana	1,337,76	1,705,08	2,117,16	2,347,44	2,543,58	3,230,76	3,513,75	3,293,70	4,075,05	3,280,43	3,178,77
Citronen- und Orangenschalen	40,50	41,04	56,88	70,50	50,04	82,22	74,36	66,66	54,39	64,81	60,85
Cochenille	1,026,06	874,98	778,98	650,46	757,44	546,98	555,28	576,32	598,30	439,80	355,89
Cognac und französischer Branntwein	73,75	112,35	158,50	117,23	102,67	124,82	155,45	152,70	185,90	180,36	187,68

[1]) Siehe die Anmerkung auf Seite 753.

	Im Durchschnitt der Jahre							1879	1880	1881	1882
	1847—50	1851—55	1856—60	1861—65	1866—70	1871—75 [1]	1876—80				
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Coriander	37,56	29,22	51,96	41,04	38,70	* 51,54	—	—	41,52	44,18	44,10
Corinthen	47,94	56,61	67,44	38,10	36,24	44,36	43,98	40,82	45,03	42,69	45,85
Crystall- und Cremor tartari	139,74	183,90	236,04	228,18	172,68	227,54	227,09	220,12	244,59	241,29	236,47
Cubeben	—	251,70	299,88	235,74	131,04	* 77,18	—	—	170,34	262,35	418,81
Curcuma	30,00	29,70	49,11	40,20	44,70	43,56	42,78	32,96	35,22	28,72	29,32
Draht, Eisen-	41,88	37,08	39,72	36,42	37,08	47,86	31,79	29,72	25,58	25,52	29,18
„ Stahl-	562,62	565,32	528,42	457,02	381,72	331,64	194,47	219,48	169,57	110,59	57,15
Eiderdunen	1,581,36	1,852,68	2,576,88	3,504,54	3,088,92	* 3,817,54	—	—	3,007,65	2,937,32	3,058,57
Eisen, Roh- und Schmelz-	7,44	7,86	7,62	6,96	6,84	10,52	6,78	5,72	6,54	5,94	6,20
„ Stangen-, Band- und Platten-	19,80	20,58	21,66	20,10	19,62	25,86	17,81	15,76	16,55	16,01	17,58
„ „ „ Englisches	19,32	20,10	19,80	18,78	18,12	26,30	17,33	14,94	16,58	15,00	15,46
„ „ „ Schwedisches	25,08	25,74	29,28	25,02	23,04	32,44	23,76	19,22	21,90	20,01	23,38
Eisenbahnschienen	16,92	17,04	17,76	15,60	16,62	21,50	17,02	12,58	14,37	17,09	18,63
Eisenwaaren, grobe	26,52	35,64	34,20	31,56	29,76	39,10	32,26	27,06	28,44	25,90	29,24
Elephantenzähne	919,26	1,112,46	1,448,94	1,300,98	1,364,04	1,700,80	1,710,64	1,530,90	1,496,00	1,615,50	1,748,77
Erbsen	12,90	15,96	17,04	15,60	18,00	20,26	19,88	19,34	20,05	20,89	21,10
Essig	—	29,58	21,06	18,24	13,08	18,72	20,81	15,94	26,97	26,09	22,05
Extract, Blauholz	112,56	101,16	76,92	70,62	74,82	79,70	87,84	86,18	84,46	83,98	81,11
„ Gelbholz	—	146,16	133,62	148,74	165,66	140,26	118,95	108,24	128,03	126,40	117,11
„ Rothholz	313,38	357,78	276,96	217,62	239,82	201,60	184,47	186,04	188,25	175,14	149,92
„ Quercitron-	163,62	122,94	94,86	73,68	81,78	71,36	77,68	81,12	73,65	68,73	66,21
Federposen	131,64	175,32	132,30	117,54	90,30	168,46	163,08	164,52	148,35	168,36	176,01
Feigen	45,96	44,16	51,66	44,52	43,74	48,58	44,75	44,84	52,32	54,24	52,00
Felle, Hirsch-, Reh- und Rennthier-	178,68	236,70	303,90	264,84	247,08	293,46	242,47	244,46	295,08	322,74	313,83
„ Kalb-	156,00	176,82	266,88	251,28	249,84	275,42	183,61	175,68	212,43	195,65	196,63
„ Schaf- und Ziegen-	137,82	159,66	179,46	173,04	177,96	194,02	170,22	160,02	172,78	164,57	172,86
Fenchel	46,08	53,34	66,78	60,18	58,56	* 92,88	—	—	80,50	74,91	63,45

[1]) Siehe die Anmerkung auf Seite 753.

	Im Durchschnitt der Jahre							1879	1880	1881	1882
	1847—50	1851—55	1856—60	1861—65	1866—70	1871—75 [1]	1876—80				
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Fische getrocknete	30,24	34,14	40,68	48,30	48,00	49,36	49,01	45,90	39,23	47,92	57,50
Flachs	94,80	92,52	109,80	136,14	163,92	123,12	124,02	145,52	90,37	120,47	111,90
Fleisch, gesalz. und geräuch. Ochsen-	62,82	76,26	87,36	70,20	118,08	97,00	90,02	80,56	87,95	95,70	103,76
„ „ „ „ Schweine-	94,08	94,50	104,10	95,10							
Galipot	19,38	23,22	22,02	43,14	23,46	30,50	22,00	25,36	25,46	30,37	27,81
Gallen	182,28	162,30	168,66	165,84	163,32	126,92	134,66	133,52	145,09	128,18	127,72
Garn, Baumwollen-	180,84	173,70	209,58	460,62	376,98	381,20	276,52	278,24	269,50	260,42	272,52
„ Cocos-	—	—	—	—	52,32	50,14	42,79	35,59	40,00	37,67	43,04
„ Jute-	311,70	317,76	311,58	332,64	316,86	294,10	218,66	197,10	69,35	69,09	69,75
„ Leinen- und -Zwirn									300,00	292,60	292,60
„ Wollen- und Halbwollen-	616,14	512,28	565,08	773,28	649,86	711,54	553,75	497,18	531,36	478,18	467,34
Gelbmetall (Yellow-Metall)	166,02	191,40	185,22	153,84	135,96	153,28	111,46	91,90	97,15	101,20	114,78
Genever	36,96	41,58	51,36	47,34	46,98	42,92	48,34	53,48	46,51	45,23	44,81
Gerste	14,34	15,78	17,04	15,54	19,32	21,40	20,74	21,90	21,18	20,89	19,90
Glätte	40,06	43,56	50,88	49,32	47,70	* 46,48	—	—	42,04	38,54	37,45
Graphit	15,42	12,30	12,54	12,18	13,02	13,36	20,77	22,40	21,37	13,34	21,40
Graupen	24,42	27,00	31,14	28,98	32,82	* 30,14	—	—	32,35	30,34	28,18
Guano	19,62	21,72	24,06	24,12	22,12	17,94	13,20	11,34	12,03	11,88	15,84
Gummi Arabicum	153,06	103,74	90,00	121,02	194,16	141,28	142,35	141,72	137,70	140,62	144,36
„ Benzoë	318,78	315,30	314,76	350,76	378,36	* 347,84	—	—	367,09	389,68	360,84
„ Copal	118,20	206,70	194,52	166,26	163,08	144,84	133,35	134,80	131,27	131,77	154,81
„ Damar	58,08	130,68	111,42	91,62	151,92	116,22	149,41	160,91	181,39	177,57	176,60
„ Elasticum	265,62	346,02	307,86	297,96	338,16	376,18	358,53	361,50	500,51	425,76	455,34
„ Senegal	152,46	130,80	85,56	121,68	183,24	* 170,30	—	—	127,22	116,62	96,49
Gummischuhe	718,68	762,48	490,44	377,28	364,92	430,42	498,31	500,56	685,21	522,91	561,91
Gutta Percha	193,44	195,96	230,52	339,48	276,24	288,98	357,44	335,52	289,56	314,35	290,56
Haare, Kuh-	20,58	22,98	27,12	28,02	31,98	37,13	33,25	35,84	34,73	35,10	55,90
„ Pferde-	276,48	329,64	416,04	329,94	368,52	438,04	277,68	248,36	290,00	266,74	330,41

[1]) Siehe die Anmerkung auf Seite 753.

	Im Durchschnitt der Jahre							1879	1880	1881	1882
	1847—50	1851—55	1856—60	1861—65	1866—70	1871—75 [1]	1876—80				
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Haare, Schweins-	35,10	34,32	39,45	35,46	53,34	* 53,24	—	—	32,12	32,00	38,03
Häute, Afrikanische und Kips	87,00	101,16	135,24	122,46							
„ trockene Rind-	76,30	125,82	183,06	129,60	107,22	144,60	110,07	104,24	116,90	119,23	116,82
„ gesalzene „		72,96	113,76	93,48							
„ Roß-	88,38	59,10	92,40	71,46							
Hafer	11,16	15,78	15,18	13,74	16,62	16,66	15,53	14,06	14,85	15,75	15,52
Hagel	45,48	51,24	55,02	48,96	50,22	* 53,46	—	—	43,05	38,86	38,34
Hanf	71,82	80,82	65,04	68,04	72,00	76,52	63,69	56,66	57,09	60,16	59,72
Harz	8,70	9,42	9,78	36,54	14,10	15,38	10,72	9,46	10,80	12,26	12,10
Hasel- und Wallnüsse	38,22	41,10	46,26	44,22	44,10	50,64	46,14	50,88	45,71	47,76	51,33
Hausenblasen	3,058,74	2,686,20	2,176,74	1,748,70	1,856,16	1,892,94	1,468,90	1,598,98	961,59	821,76	1,083,45
Heede und Werg	32,34	36,78	41,34	49,20	34,02	37,06	32,95	29,76	32,60	33,29	31,56
Heringe	16,98	20,04	23,52	22,38	23,28	24,56	27,67	30,82	25,98	27,28	28,58
Holz, Blau-	11,22	12,66	11,88	12,66	13,14	14,26	14,67	14,54	14,66	13,75	14,13
„ Gelb-	13,08	12,90	12,90	12,90	12,72	13,12	10,98	11,56	11,16	9,97	11,20
„ Roth-	25,80	25,20	26,16	17,52	21,00	17,30	16,92	16,72	19,66	17,09	15,55
„ Süß-	47,16	42,90	55,98	57,30	52,08	50,82	54,31	55,20	42,00	46,08	39,21
„ Quassia-	32,45	17,82	25,08	31,20	28,14	22,60	17,79	17,36	12,50	12,27	27,15
„ Cedern-	23,40	22,68	22,56	24,96	21,36	22,30	21,29	20,18	20,59	17,76	20,58
„ Eben-	23,88	18,60	23,34	22,14	19,20	26,06	24,41	24,22	22,30	18,31	16,87
„ Jacaranda-	21,96	28,32	34,98	32,52	31,74	43,48	39,83	39,84	42,97	40,16	40,46
„ Kork-	49,08	54,54	55,32	62,58	61,44	65,90	69,90	67,88	67,23	69,84	67,21
„ Mahagoni-	21,90	23,52	24,66	28,02	19,86	23,24	20,55	18,70	20,66	19,91	21,52
„ Pock-	8,58	10,56	12,30	12,54	10,56	15,70	14,69	12,14	17,15	17,79	12,94
Honig	43,80	45,54	60,36	60,42	60,54	74,34	68,34	57,34	64,34	59,04	60,03
Hopfen	89,76	196,08	167,88	208,38	224,88	304,68	240,28	240,88	234,72	229,41	370,50
Hörner, Büffel-	40,80	51,90	66,12	65,64	100,44	75,44	91,24	77,90	118,88	116,84	105,63
„ Hirsch-, Reh- und Rennthier-	141,30	170,88	211,56	167,82	139,86	166,90	113,68	107,30	90,58	100,05	96,19
„ Rind-	46,32	55,20	55,80	40,14	38,28	73,78	68,37	55,76	67,27	68,93	73,55

[1]) Siehe die Anmerkung auf Seite 753.

	Im Durchschnitt der Jahre							1879	1880	1881	1882
	1847—50	1851—55	1856—60	1861—65	1866—70	1871—75 [1]	1876—80				
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Indigo	862,50	1,053,12	1,294,92	1,410,30	1,593,18	1,518,80	1,285,66	1,246,72	1,304,74	1,393,25	1,362,34
Ingber, roher	51,90	41,94	45,00	103,44	72,36	101,10	78,07	74,70	65,21	75,74	75,00
„ candirter	187,14	160,92	208,38	172,86	216,90	164,72	149,60	136,30	156,67	126,31	141,29
Käse	79,68	92,28	105,78	102,72	112,30	125,06	125,34	115,96	120,25	122,42	114,18
Kali, blausaures	175,92	238,38	304,80	264,36	229,14	305,24	192,85	207,12	177,81	182,28	184,55
„ chromsaures		128,52	170,88	134,64	95,64	137,96	93,12	100,48	113,26	112,53	121,47
Kalk	3,24	2,94	3,12	3,12	2,70	3,26	3,37	3,30	2,82	2,68	3,12
Knochen	7,98	9,30	10,44	9,60	10,68	13,48	11,98	10,22	11,26	11,35	12,41
Knochenschaum	3,42	4,02	6,72	6,84	10,74	11,76	12,20	11,10	10,44	11,91	13,55
Knochenschwärze und -Mehl	16,38	18,12	20,22	22,26	21,90	22,52	17,83	18,26	16,12	21,28	18,27
Korke	248,76	266,58	296,94	288,54	290,70	259,80	252,29	214,08	243,17	236,04	238,29
Krapp und Garancine	106,62	113,04	175,08	235,50	143,04	112,10	66,53	55,22	67,24	68,25	73,88
Kreide	3,72	3,48	2,88	1,80	2,76	3,34	3,01	2,94	3,33	3,10	3,24
Kümmel	49,26	58,20	55,38	57,24	71,46	68,44	64,87	59,54	58,32	50,72	48,77
Kupfer	171,96	209,10	214,44	186,54	163,02	179,60	154,40	135,84	131,82	135,15	143,23
Lac dye	278,88	278,34	380,10	321,18	346,44	* 403,98	—	—	232,39	316,15	220,00
Lachs, geräucherter	395,70	446,28	429,60	464,16	551,58	* 557,50	—	—	558,65	579,93	580,21
Lackmus	51,72	52,32	53,52	50,82	47,10	* 45,28	—	—	54,74	47,24	41,75
Lakritzen	128,04	129,06	154,62	158,88	144,60	159,90	174,99	184,16	169,30	210,48	175,00
Leder	263,38	316,90	410,32	410,34	361,60	342,44	289,42	264,30	301,25	314,37	318,37
„ Leim-	19,08	22,14	37,02	39,00	28,32	41,36	28,15	25,28	26,21	24,48	29,76
Leim und Gelatine	75,18	80,34	108,18	93,90	96,96	125,96	93,59	91,02	96,81	92,98	104,30
Leinen	339,18	350,88	361,50	363,90	292,20	209,50	178,63	169,82	187,75	199,59	158,20
Lichte, Stearin-	216,60	212,52	211,80	170,16	154,20	146,14	129,93	126,14	114,13	109,97	110,12
Linsen	20,16	32,46	31,50	30,12	28,14	33,98	35,15	34,32	39,33	47,69	44,49
Lumpen	30,60	34,44	33,96	34,92	37,08	32,82	30,85	28,84	32,39	32,62	29,82

[1]) Siehe die Anmerkung auf Seite 753.

	Im Durchschnitt der Jahre							1879	1880	1881	1882
	1847—50	1851—55	1856—60	1861—65	1866—70	1871—75 [1]	1876—80				
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Macis	593,58	553,02	360,78	239,58	467,10	770,50	405,59	383,40	353,12	393,64	392,66
Macisnüsse	548,82	467,28	350,46	209,28	297,18	576,26	395,53	318,12	350,39	507,31	444,22
Malz	20,16	21,93	25,14	21,60	26,94	28,38	29,58	28,42	30,52	29,84	28,88
Mandeln	112,56	129,81	128,70	118,92	149,64	125,08	159,69	181,66	163,53	148,50	137,31
Manna	239,58	394,50	397,20	262,44	384,66	* 319,38	—	—	253,27	246,20	256,31
Marmor	19,08	21,42	20,04	18,60	18,42	16,58	12,70	13,24	12,12	12,46	12,32
Mehl-, Kartoffel-	36,48	39,96	34,50	30,00	32,31	32,36	31,02	31,42	32,40	28,32	25,44
„ Roggen-	11,84	22,38	24,42	20,04	23,40	23,48	23,42	21,50	25,33	25,66	21,09
„ Weizen-	28,92	34,32	32,76	28,68	31,44	33,16	31,13	31,46	31,67	33,32	32,03
Mennige	40,50	46,02	50,88	45,42	46,68	* 46,28	—	—	34,65	32,17	33,82
Messing	156,78	157,56	156,36	153,84	146,04	123,64	93,82	82,04	81,19	76,79	73,77
Nägel, eiserne	41,04	42,96	46,68	38,82	36,36	46,04	35,94	33,20	40,41	40,39	42,68
Nelken	147,36	123,00	76,02	70,98	63,54	196,40	277,99	307,34	273,05	233,67	182,18
Nudeln und Maccaroni	78,00	81,24	81,00	70,26	92,58	* 63,36	—	—	61,62	61,74	66,89
Ocker	9,72	9,84	13,32	13,38	15,54	* 16,00	—	—	16,24	18,04	19,08
Oel, Anis-	1,422,90	2,177,28	2,872,08	2,361,96	2,156,64	*2,424,84	—	—	2,079,39	1,905,40	1,630,09
„ Bergam-, Citronen-, Orangen-	1,587,48	1,596,66	1,675,44	2,053,50	2,445,00	2,503,84	1,845,66	1,770,42	1,724,14	1,793,45	1,661,85
„ Cassia-	2,139,30	2,137,32	3,879,18	1,867,32	1,327,68	1,109,80	760,71	757,60	835,45	866,50	849,01
„ Nelken-	1,035,72	902,58	638,64	445,02	490,62	* 963,38	—	—	1,251,54	1,573,88	1,437,59
„ Pfeffermünz- und Krausemünz-	1,471,20	2,237,94	2,279,52	3,176,16	3,771,18	4,001,64	2,786,41	2,704,16	2,842,11	2,461,06	2,408,80
„ Sternanis-	1,161,60	1,610,70	2,469,54	1,415,70	2,103,00	2,056,94	1,627,34	1,787,88	1,710,20	1,824,66	1,656,38
„ Terpentin-	61,32	78,61	73,02	129,06	60,78	67,38	50,63	46,10	53,55	73,31	80,77
„ Ricinus-	172,36	93,18	115,50	114,96	119,82	117,08	104,20	104,36	109,50	98,27	99,19
„ Oliven-	105,90	109,32	106,92	107,22	125,70	98,26	105,55	104,06	103,20	93,59	94,58
„ Baumwollensaat-	—	—	—	72,90	71,70	62,64	61,45	57,92	56,24	57,10	60,21
„ Cocos-	91,86	86,94	89,46	95,34	97,14	79,96	84,34	85,88	76,58	66,32	69,12
„ Hans-	69,12	72,72	75,12	80,70	73,74	68,24	—	—	67,05	63,24	62,75

[1]) Siehe die Anmerkung auf Seite 753.

	Im Durchschnitt der Jahre							1879	1880	1881	1882
	1847—50	1851—55	1856—60	1861—65	1866—70	1871—75 [1]	1876—80				
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Oel, Lein=	58,38	68,82	68,40	75,48	71,32	65,68	58,95	57,84	60,05	58,06	54,81
„ Palm=	65,46	73,66	82,20	73,14	80,34	78,90	72,58	68,66	65,19	63,04	63,64
„ Rüb=	72,54	77,76	84,66	82,80	76,32	70,24	65,54	59,46	57,40	58,62	58,13
Oelkuchen	9,36	10,74	12,42	12,66	14,64	15,68	15,96	15,46	15,06	15,53	14,94
Orlean	197,94	198,18	147,90	163,08	288,06	125,16	115,70	117,24	127,08	110,27	151,75
Orseille	97,98	64,92	102,30	66,30	76,20	74,96	67,45	57,90	64,91	89,08	95,32
Pech	16,32	21,84	17,10	30,18	19,32	21,42	17,05	14,88	16,62	15,78	19,53
Perlmutterschalen	50,52	67,56	64,80	47,40	75,26	150,00	204,71	204,28	201,26	137,68	136,03
Persio	199,62	175,86	177,24	156,84	184,14	234,56	209,01	191,86	222,64	219,70	221,26
Petroleum	—	—	—	57,36	42,12	30,36	24,14	18,04	19,05	16,77	15,38
Pfeffer	55,08	78,60	86,52	71,58	72,06	126,52	79,80	72,30	86,63	105,77	110,09
Pflaumen, getrocknete und Zwetschen	39,60	37,32	45,18	41,76	45,78	57,36	53,47	50,14	55,28	43,50	46,21
Photogène und andere Gasflüssigkeiten	—	77,52	74,46	59,64	47,88	44,22	39,16	35,52	33,82	44,45	46,64
Piment	92,28	100,38	69,30	50,04	42,12	55,76	83,90	95,84	85,70	91,09	78,07
Pommeranzen, trockene	26,52	25,86	21,96	29,64	24,60	* 23,38	—	—	26,32	27,20	29,61
Pottasche	59,28	55,32	60,00	54,48	47,04	58,40	42,93	36,16	36,39	39,10	42,82
Quecksilber	836,28	538,44	408,54	455,04	445,98	852,06	506,54	406,20	434,09	413,43	403,65
Quercitron	23,46	15,84	21,00	17,46	22,02	19,14	17,90	15,44	16,81	15,40	16,13
Reis, im Ganzen	33,66	28,74	23,40	23,76	22,26	21,38	20,87	21,02	19,82	19,78	17,84
„ Carolina	43,92	44,52	46,20	52,62	68,46	83,16	68,38	71,42	61,70	73,08	78,62
„ Java	27,00	26,70	23,76	30,36	39,42	40,46	40,88	39,74	40,96	34,60	36,16
Rhabarber	517,20	805,86	762,30	849,00	991,08	612,78	511,95	473,04	436,71	491,54	344,36
Roggen	12,24	17,88	16,08	14,76	18,18	17,56	16,42	14,80	18,87	19,76	16,07
Rosinen	42,72	45,90	70,32	51,18	55,68	58,14	48,49	47,84	54,83	62,80	58,76
Rum	52,14	63,00	73,50	67,26	81,54	94,80	104,88	98,22	107,49	111,32	104,47
Runkelrüben	17,10	16,38	15,18	16,08	17,70	* 19,54	—	—	14,48	18,41	15,82

[1]) Siehe die Anmerkung auf Seite 753.

	Im Durchschnitt der Jahre							1879	1880	1881	1882
	1847—50	1851—55	1856—60	1861—65	1866—70	1871—75 [1]	1876—80				
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Saat, Canarien-	33,12	28,38	38,58	28,32	36,96	* 30,56	—	—	30,81	28,11	29,68
„ Klee-	65,22	95,88	116,22	105,18	120,66	115,50	119,27	102,54	105,95	99,04	103,64
„ Lein-	22,50	25,40	27,24	28,90	29,00	28,03	26,16	24,16	26,09	26,34	22,76
„ Rapp- und Rüb-	25,92	29,40	31,62	32,40	30,72	30,24	28,83	26,54	23,96	27,94	29,52
„ Senf-	33,78	42,54	55,50	41,34	57,36	51,28	45,86	50,26	44,15	52,41	52,56
Saflor	194,82	160,86	238,50	207,48	343,08	* 383,24	—	—	255,35	192,65	271,79
Safran	4,599,96	4,853,64	7,177,26	8,270,10	7,348,74	*7,197,14	—	—	5,546,57	5,463,70	5,511,88
Sago	49,50	46,95	45,18	43,62	40,14	37,78	39,11	40,82	36,88	37,87	33,76
Salmiak	72,00	70,44	69,66	73,26	79,80	* 96,58	—	—	88,35	85,20	75,99
Salpeter, roher Ostindischer	60,42	69,84	83,94	75,84	44,04	—	—	33,44	41,26	—	—
„ „ Südsee	25,62	34,08	29,88	26,52	26,16	27,36	27,88	28,28	30,48	28,70	26,07
„ raffinirter	70,62	87,12	81,24	69,12	51,78	55,16	46,84	47,72	48,77	44,60	46,84
Salz, Hirschhorn-	119,62	107,64	113,28	109,44	97,02	123,58	115,27	130,72	121,41	119,68	114,77
„ Koch- und See-	4,50	3,36	3,84	2,94	1,98	3,16	2,61	2,26	2,27	2,10	2,27
Sardellen	81,64	52,80	48,54	51,06	86,22	120,56	134,81	132,36	213,28	328,01	219,29
Sassaparille	223,44	209,34	214,74	191,64	207,78	241,60	177,31	175,30	173,04	241,10	156,37
Säure, Citronen-	448,26	778,32	542,01	385,02	502,14	794,08	549,02	431,06	520,70	530,79	497,21
„ Salpeter-	44,22	50,10	51,72	50,10	55,38	52,90	47,39	43,60	42,91	45,16	37,93
„ Salz-	10,68	9,90	7,32	6,48	6,06	6,34	5,61	5,54	5,15	5,93	4,58
„ Schwefel-	18,96	19,20	19,68	16,14	12,36	12,84	9,85	9,94	9,87	10,43	6,86
„ Weinstein-	284,68	322,08	358,74	343,74	284,40	343,36	363,87	329,60	387,87	380,14	325,96
Schellack	103,38	102,54	202,80	321,18	179,64	373,92	243,15	181,10	272,17	273,49	230,43
Schießpulver	136,74	121,38	134,94	140,10	143,94	120,54	135,81	151,54	171,09	128,52	134,48
Schiffs- und anderes Brod	26,40	31,94	30,60	32,34	35,76	25,38	24,20	28,78	29,70	33,81	38,30
Schildpatt	3,654,12	4,932,76	3,857,52	3,019,50	3,009,16	4,024,96	2,728,07	2,536,65	2,347,41	2,271,20	1,959,19
Schmalte	120,42	93,60	144,84	119,10	77,28	—	—	—	—	—	—
Schmalz	93,12	111,06	113,88	100,71	120,36	99,60	88,92	72,74	84,08	112,12	116,72
Schwämme	372,36	584,46	457,92	613,38	643,80	812,50	973,43	955,16	857,37	852,16	748,87

[1]) Siehe die Anmerkung auf Seite 753.

	Im Durchschnitt der Jahre							1879	1880	1881	1882
	1847—50	1851—55	1856—60	1861—65	1866—70	1871—75 [1]	1876—80				
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Schwefel, roher	13,38	12,60	16,62	13,98	13,74	13,06	11,19	9,42	11,83	12,45	13,35
„ raffinirter	22,09	21,60	20,70	20,76	21,42	24,30	23,68	24,00	22,20	20,64	20,11
Schwefelblumen	31,68	30,78	31,56	27,00	26,52						
Schwerspath	7,26	6,78	7,32	6,66	7,14	6,04	6,26	7,24	6,30	5,83	5,22
Seegras	7,30	7,14	8,10	8,28	7,44	7,32	6,79	6,42	6,56	6,77	6,97
Segelgarn	125,88	147,42	167,76	175,56	171,96	190,58	167,52	165,56	156,47	142,92	141,45
Seide, rohe und gezwirnte	3,863,64	3,565,98	3,527,46	3,530,64	4,747,50	4,335,94	3,565,08	2,890,84	3,360,21	3,189,04	3,026,56
Seiden- und Halbseidenwaaren	4,149,06	4,188,18	4,216,92	4,018,14	4,450,50	3,910,14	3,186,04	2,881,78	2,383,52	2,027,92	2,391,11
Seife	48,54	52,32	52,50	55,68	48,54	66,26	60,81	58,20	51,39	55,29	57,21
Soda, calcinirte	21,72	19,86	23,46	19,08	15,90	23,40	17,28	15,32	15,73	14,26	14,61
„ crystallisirte	14,40	11,76	13,68	10,68		13,18	9,07	8,08	8,73	8,28	7,56
Spangrün	169,38	195,48	301,56	169,08	179,10	* 184,24	—	—	188,91	166,20	154,65
Spanische Fliegen	1,145,82	1,082,88	625,14	477,18	532,14	1,174,64	835,97	842,08	648,87	688,29	641,71
Spermaceti	339,36	370,26	418,44	252,66	311,70	246,28	237,42	223,08	210,77	186,88	163,87
Sprit, französischer und spanischer	55,62	133,86	128,88	91,14	75,06	61,90	84,06	92,64	88,66	86,90	121,52
„ u. Spiritus, Korn- u. Kartoffel-	36,12	57,24	50,10	43,44	45,06	45,28	41,23	41,80	47,71	48,73	40,64
Stahl	53,82	58,44	62,58	59,70	49,62	53,30	44,92	37,66	37,77	37,15	36,88
Stearin	181,80	182,70	202,80	156,32	143,82	116,60	112,92	100,62	107,44	97,65	103,16
Steine, Cement-	1,50	1,62	1,56	1,44	1,62	* 6,58	—	—	4,49	3,00	5,09
„ Kalk-	0,60	0,60	0,66	0,66	0,90	0,86	0,71	0,70	0,67	0,70	0,72
„ Mauer-	0,66	0,72	0,78	0,78	0,78	0,98	0,84	0,74	0,66	0,65	0,61
„ Mühl-	27,30	29,94	21,18	12,78	11,64	15,30	16,38	16,38	17,51	15,22	16,18
Steinkohlen und Cinders	1,50	1,74	1,62	1,62	1,50	2,12	1,45	1,32	1,33	1,28	1,27
Sternanis	140,40	163,32	171,96	219,54	211,68	240,66	183,91	175,48	171,49	173,63	184,61
Stuhlrohr	30,96	21,18	43,50	48,90	44,94	54,74	50,93	47,54	54,72	55,47	56,42
Succade und Orangeat	120,12	151,50	132,60	152,58	149,70	193,38	131,44	119,84	156,87	130,04	112,86
Sumac	30,16	20,88	20,76	20,22	30,30	27,66	27,57	27,26	22,94	24,22	23,64
Syrup und Melasse	31,86	28,32	26,64	27,18	26,88	27,98	20,41	20,66	17,77	23,86	24,41

[1]) Siehe die Anmerkung auf Seite 753.

	Im Durchschnitt der Jahre							1879	1880	1881	1882
	1847—50	1851—55	1856—60	1861—65	1866—70	1871—75 [1]	1876—80				
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Taback, im Ganzen	97,44	111,96	142,26	144,06	123,48	148,48	137,51	126,84	136,45	130,42	116,29
„ Cuba	158,16	198,42	240,24	259,20	178,02	314,38	338,46	329,36	373,34	177,32	187,58
„ Domingo	112,02	119,28	165,54	132,42	102,66	107,28	97,42	95,48	103,35	106,93	74,56
„ Portorico	87,06	80,34	110,52	82,86	70,02	87,56	105,88	122,46	97,43	87,17	74,92
Tabackstengel und -Abfall	13,32	20,04	21,60	17,40	14,76	15,48	14,88	13,86	13,99	14,34	13,78
Talg	82,14	94,50	104,22	87,90	88,50	85,02	79,22	70,98	69,60	73,83	87,84
Tamarinden	37,08	30,84	28,68	37,32	57,48	* 35,58	—	—	38,16	35,87	36,76
Tauwerk, neues	64,08	83,58	73,80	77,28	80,16	87,94	78,64	69,46	77,19	74,32	74,32
Terpentin	37,98	34,80	38,76	82,02	60,60	64,78	51,55	46,92	48,87	66,22	55,48
Terra Catechu	40,68	58,62	66,30	52,14	61,14	52,86	54,51	52,86	59,91	57,15	54,41
„ Japonica	24,66	43,32	34,80	42,00	38,40	47,76	40,49	35,56	38,79	37,22	48,86
Thee	288,96	284,10	325,13	316,20	308,58	282,74	245,88	250,52	237,17	216,74	214,77
Theer	13,86	15,78	13,26	18,36	13,08	18,88	15,18	14,62	14,63	14,68	15,18
Thran	56,10	70,56	71,52	83,70	71,84	63,56	53,24	47,88	45,72	53,10	62,67
Vanille	5,822,46	6,655,62	13,783,02	4,830,36	3,523,02	11,392,82	5,405,99	6,194,02	3,581,12	5,422,92	3,786,07
Wachholderbeeren	14,58	17,76	17,52	16,92	15,86	* 19,92	—	—	17,38	22,62	19,61
Wachs	268,08	304,68	311,04	299,40	311,94	248,54	213,88	198,74	187,18	194,86	168,46
Wallfischbarten und Fischbein	353,52	435,48	852,06	886,98	870,12	940,92	1,322,33	1,079,96	1,544,59	1,240,15	1,228,82
Wein, im Ganzen	—	67,50	83,34	73,62	68,34	76,02	84,31	84,58	93,24	95,88	91,68
„ excl. Champagner	40,20	59,52	78,18	67,08	63,58	71,22	80,87	81,16	88,29	91,82	85,72
„ Champagner	313,56	318,72	337,74	324,84	353,94	379,98	379,86	369,38	389,12	400,18	389,94
„ anderer von Frankreich	27,60	45,90	60,18	54,12	46,89	61,26	74,41	75,48	92,30	91,96	79,77
„ von Spanien	40,56	60,60	91,92	84,00	85,88	69,28	69,34	70,18	64,98	70,58	74,17
„ „ Portugal	75,00	111,72	198,90	213,06	168,18	164,28	157,47	160,88	167,83	142,02	124,69
Weinstein	85,62	115,92	145,02	151,20	110,84	149,88	150,44	125,68	147,18	139,49	147,25
Weizen	19,44	23,28	22,62	20,34	23,48	23,72	22,82	21,36	21,74	22,21	20,43
Wicken	12,42	14,58	19,02	15,12	18,86	17,68	18,17	14,64	17,69	17,97	18,98

[1]) Siehe die Anmerkung auf Seite 753.

	Im Durchschnitt der Jahre							1879	1880	1881	1882
	1847—50	1851—55	1856—60	1861—65	1866—70	1871—75 [1]	1876—80				
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Wolle, Schaf- und Lamm-	360,24	365,70	417,21	369,02	306,45	334,24	283,60	287,08	284,75	288,48	260,39
„ Schweins-	23,18	24,48	18,84	16,98	32,58	* 35,98	—	—	8,37	20,20	12,17
„ Shuddi-	66,90	57,30	77,10	105,36	84,48	95,34	127,95	116,34	154,61	152,10	150,85
Wollen- und Halbwollenwaaren	1,071,16	1,090,63	1,147,98	1,080,56	1,012,08	883,18	784,85	724,18	794,53	826,33	783,56
Wurzeln, Baldrian-	70,02	67,80	78,96	72,78	114,18	* 96,90	—	—	84,46	78,16	91,52
„ Brech-	952,80	1,588,02	884,91	1,532,46	1,653,90	1,040,54	1,033,41	1,007,70	1,155,68	985,28	940,41
„ Gentian-	36,06	30,96	39,78	42,84	46,08	* 48,50	—	—	37,49	51,96	54,44
„ Jalapp-	486,96	418,62	590,14	746,94	562,02	281,18	187,79	198,80	156,02	171,25	178,81
„ Cichorien-	15,66	16,20	15,42	16,74	16,18	19,00	18,71	19,38	15,77	17,23	16,05
Zink, rohes	31,08	38,76	46,80	38,52	41,46	46,31	43,09	34,24	39,55	36,32	36,38
Zinkweiß und Zinkgrau	—	51,42	55,98	48,16	53,38	57,26	53,42	49,46	49,02	44,08	42,72
Zinn	160,20	210,12	271,74	232,92	211,08	259,36	163,90	146,91	178,42	187,84	199,87
Zinnober	926,46	722,16	486,78	494,14	504,36	843,38	509,21	442,56	434,31	407,01	402,41
Zucker, roher im Ganzen	45,66	45,36	59,10	46,56	48,30	54,78	52,46	51,24	51,21	50,87	49,37
„ „ Brasil	44,94	42,72	57,72	45,42	47,52	49,00	47,39	39,64	41,69	49,17	40,26
„ „ Havana	47,58	48,90	65,04	49,32	48,16	63,12	—	—	44,38	—	—
„ „ Java	48,12	46,26	62,28	51,00	40,92	40,06	39,94	33,44	42,50	40,73	36,42
„ Crystall-Sand-	—	—	—	—	—	—	56,46	55,60	54,21	58,10	54,60
„ Bastern und Farin	36,00	34,56	43,26	48,42	53,52	55,36	52,24	47,48	50,95	57,97	50,85
„ Candis	49,62	54,96	74,52	67,08	76,02	92,58	81,47	68,44	71,70	73,66	75,16
„ Raffinaden, Melis, Lumpen	56,62	56,81	75,54	65,46	66,74	69,54	61,86	57,56	60,38	59,50	58,02

[1] Siehe die Anmerkung auf Seite 753.

Berichtigung

zum Abdrucke der Postordnung, oben S. 511 und 521

§ 22.

Briefe mit Postzustellungsurkunde.

I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe eine gehörig ausgefüllte Zustellungsurkunde nebst Abschrift äußerlich beigefügt werden; zugleich muß in der Aufschrift vermerkt sein: „Hiebei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift". Auf die Außenseite der zusammengefalteten Zustellungsurkunde ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen.

In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe § 35.

II. Für Sendungen mit Zustellungsurkunden werden erhoben

1. das gewöhnliche Briefporto
2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.,
3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1. die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

III. Formulare, welche sowohl zu Urschriften als auch zu Abschriften von Zustellungsurkunden verwendbar sind, können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je zehn Stück bezogen werden. Die Lieferung von Formularen an Gerichte, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber erfolgt unentgeltlich.

§ 35.

I. Auf die Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§ 165—174 und 178 der C.-P.-O. für das deutsche Reich vom 30. Januar 1877 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

II. In Betreff der Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde, welche von deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto- bezw. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Zustellungsurkunde müssen sämmtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogenen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im übrigen bleibt der Absender für alle Beträge haftbar, welche bei der Bestellung der Sendung vom Empfänger nicht erhoben werden können. Falls jedoch die Zustellung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bezw. die Einschreibgebühr in Ansatz.

Alphabetisches Gesammt-Register

über

die Jahrgänge 1868 bis 1883 der „Annalen".

Vorbemerkung. Das folgende Register soll die Benutzung der ganzen Serie erleichtern. Gegenüber den durchweg sachverständigen Lesern der „Annalen" bedarf es nicht eines Registers, das in pedantischer Umständlichkeit Tausende von Stichwörtern aufzählt; es wird ihnen ein Leichtes sein, das gesuchte Spezielle unter der Angabe des Generellen aufzufinden.

Die fett gedruckten Zahlen 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82 und 83 bedeuten die sechzehn Jahresbände 1868—1883; die mageren Ziffern bedeuten die Seitenzahl des betreffenden Bandes.

Wir bitten besonders darauf zu achten, daß im Laufe der verschiedenen Jahrgänge oft ein und derselbe Gegenstand **wiederholte Bearbeitung** gefunden hat. Beim Nachschlagen wird es sich daher empfehlen, die letzten bez. Publikationen immer zuerst nachzusehen, und erst dann, wenn diese die gewünschte Auskunft nicht oder unvollständig enthalten, auf ältere Jahrgänge zurückzugehen.

Dies gilt insbesondere von der Abhandlung des Hrn. v. Auffeß über die Zölle und Steuern des Reichs; hier ist nicht mehr der erste Abdruck im Jahrgang 1873, sondern die Umarbeitung im Jahrgang 1880 zitirt; — ferner von der Bearbeitung des Gewerbepolizeirechts von M. Seydel (Jahrgang 1878 und 1881) u. s. w.

Die Herausgeber.

A.

Abrechnungen des Zollvereins **68**, 13 und 32, **72**, 1489. **73**, 262, 487. **74**, 97. S. auch Kassenwesen, Zölle.

Ackerbau Strafkolonien und Fürsorge für entlassene Sträflinge (Flürl) **83**, 1, 73.

Acquits-à-caution **77**, 535.

Adresse des nordd. Reichstags an den König in Versailles **70**, 765. Antwort des Königs ib. 767. — Adresse an den Kaiser **71**, 317. **74**, 145.

Aemter, s. Behörden.

Aenderung der Verfassung **71**, 77. — S. a. Reservatrechte, Kompetenz ꝛc.

Aerzte, in Preußen **76**, 637, s. Abnahme derselben im Reiche **81**, 152. S. a. Medizinalpersonen, Gewerbeordnung und Freizügigkeit.

Aeußere Verhältnisse, s. Gesandtschaften, Konsulatwesen, Seerecht ꝛc.

Agrarpartei, Programm derselben, **76**, 103.

Aktiengesellschaften, Gesetzgebung über dieselben, **71**, 216. 381. **72**, 127. — Mißbräuche des Aktienwesens, Denkschrift der Handelskammer zu Chemnitz **73**, 605. — Verhandlung im Reichstag 1873. **74**, 306. — Materialien zur Reform des Aktienwesens **74**, 359. (Untersuchungskommission, Leipziger Handelskammer, Ad. Wagner, Ver. f. Sozialpolitik, Juristentag, Perrot). — Erörterungen von W. Endemann **74**, 388. **75**, 1196. Statistik der preußischen A. **76**, 640. 892. — Zur Kennzeichnung des Aktiengründungswesens **77**, 194, 240. — Umwandlung der Aktien in Reichswährung **77**, 638. — Statistik der Kurse und Dividenden preußischer Aktiengesellschaften 1858—75 **77**, 1075 ff. — Denkschrift der preußischen Regierung **78**, 4. — Gutachten der Handelskammer zu Stuttgart **78**, 1. — Zur Reform des Aktienrechts (Endemann) **81**, 417. — Betrieb konzessionspflichtiger Gewerbe durch A. **82**, 620. Vgl. a. Bodenkredit, Emissionen, Krisis ꝛc.

Aktienstempel s. Stempelsteuer.

Altersstufen der preußischen Bevölkerung **78**, 658.

Altersversorgung der Arbeiter in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) **82**, 760.

Amerika. Staatsangehörigkeitsvertrag vom 22. Februar 1868 nebst Erläuterungen und dem Auslieferungsvertrag v. 1852, 68, 959. — Die Ueberwanderung in der nordamerikanischen Union (von Landgraff) 72, 503. — Konsularvertrag 74, 225. — Zur Kritik des Staatsangehörigkeitsvertrags (v. Martitz) 75, 793. 1113. (H. Wesendonck) 77, 204. — Die wirthschaftlichen Zustände in den Vereinigten Staaten 77, 1052. 1123. — Wirthschaftliche Konkurrenz mit Deutschland 80, 965. — Die Unionsverfassung (A. Haenel) 78, 796. — Die Wirkungen des Schutzzollsystems in den Vereinigten Staaten 79, 805. — S. a. Auswanderung, Krisis.

Amtsbezirke, s. Kreisordnung.

Annalen, Aufgabe derselben, Vorwort zum Jahrgang 1872. — Ein Vorwort aus Oesterreich (L. v. Stein) 76, 1. 213.

Antragsdelikte 76, 83.

Anleihen, siehe Schuldenwesen, Kriegskosten ꝛc.

Anwaltswesen 75, 1205.

Apothekenwesen, reichsrechtliche Ordnung 74, 1809. Gesetzentwürfe und Denkschrift vom Jahre 1877 77, 926.

Arbeit, volkswirthschaftlicher Begriff derselben, 72, 529. 73, 809. 74, 11. Roesler 75, 36. Häusliche Arbeit (Werth derselben, Hirth) 75, 912. Preis und Ertrag der Arbeit (Hirth) 75, 1296. — Preis der Arbeit im Staatsdienste 78, 439. — Belastung der Arbeit in den zivilisirten Staaten 80, 79. S. a. Gewerbeordnung.

Arbeiter, jugendliche ꝛc. 81, 695.

Arbeiterbudgets, Elsäßische. Von P. Dehn 79, 100. Deutsche: Schlesische 80, 581. Bayerische ibid. 843. 81, 540. S. a. Löhne.

Arbeiterfrage, Materialien zur, 73, 1471. 1494. 74, 33. 1195. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern im Großherzogthum Hessen 77, 253. — Die Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande (Ch. Grad) 82, 714—768. — Vgl. a. Hülfskassen, Kontraktbruch, Krankenversicherung, Unfallversicherung ꝛc.

Arbeiterhülfskassen 73, 1529. 74, 1195. Gesetzentwurf 75, 873.

Arbeiterversicherung 80, 492. S. a. Unfallversicherung.

Arbeiterwohnungen in Elsaß-Lothringen 82, 732.

Arbeitgeber, ländliche, Thesen der Berliner Konferenz derselben, 73, 1536.

Arbeitsbücher 74, 427. 1195.

Arbeitslohn 74, 33. 75, 1296. S. a. Löhne.

Arbeitstheilung im Hause 75, 928.

Arbeitsvertrag 73, 1541. 75, 40. S. a. Kontraktbruch.

Arbeitszeit 73, 1474. 74, 33. 430.

Archivwesen, s. Reichsarchiv.

Areal des Zollvereins 69, 885. 80, 633.

Argentinische Konföderation, Handelsvertrag 73, 316. 80, 621. 816.

Armeekorpsbezirke 73, 91. 1556. 74, 500. 77, 486.

Armenpflege, Organisation derselben (Seyffardt-Crefeld) 82, 704.

Armenrechtliche Familieneinheit 83, 449.

Armenwesen, s. Unterstützungswohnsitz.

Armuth und Arbeit 83, 572.

Artillerie, Neuformation derselben, 73, 32. S. a. Militärverwaltung.

Arzneien, unentgeltliche Ueberlassung, 76, 83.

Aufenthaltsgesetz, s. Freizügigkeit.

Ausfuhr, s. Zölle.

Ausgaben des Reichs 73, 490. Vgl. a. Finanzwesen ꝛc.

Ausland, Vertretung des Reichs im, s. Auswärtige Verhältnisse, Konsulatwesen, Gesandtschaften.

Auslieferungsverträge 75, 1173.

Auswärtiges Amt des Bundes, 70 165. 71, 300. 715. Etat desselben 80, 20. — S. a. Verträge, Gesandtschaften, Konsulate ꝛc.

Auswärtige Verhältnisse, verfassungsmäßige Regelung und Leitung derselben, 71, 87. S. a. Konsulatwesen, Gesandtschaften, Vertragsrecht ꝛc.

Auswanderung 70, 55. — Die deutsche Auswanderung (von J. C. F. Neßmann) 73, 1455. 75, 1099. 76, 243. Berichte über die Thätigkeit des Reichskommissars 75, 1107. 76, 214. 77, 699. 78, 461. 79, 552. 80, 593. 81, 345. 83, 189. — Uebersicht 77, 805. 81, 245. 246. 350. — Einwanderung in Amerika 1874, 75, 1549. — Auswanderung nach Amerika 82, 239. — S. a. Reichsangehörigkeit.

Ausweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag, Oesterreich.

Aversa für Zölle und Steuern 69, 223. 71, 593. 72, 1622. 73, 509. 80, 531. 644. 778. — S. a. Zollausschlüsse.

B.

Baarzahlung, s. Zahlungsreform.

Baden. Beitritt zum deutschen Bund 70, 768; zur Verfassung des deutschen Reichs 70, 771. 71, 37. 41. — In Gültigkeit gebliebene Bestimmungen des Vertrags vom 15. Nov. 1870, 71, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze 71, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge 71, 702. 72, 1624. — Vgl. a. Einkommensteuer, Zollverein, Wahlgesetze, Wasserrecht ꝛc.

Bahnpolizeireglement 73, 338.

Bankwesen. Denkschrift von Dr. Al. Meyer (März 1870), 70, 95. — Motive zu dem Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 70, 107. — Promemoria der Direktoren der Braunschweiger Bank ꝛc., betreffend gemeinsame Notenausgabe der Privatbanken 70, 119. — Das

Digitized by Google

Geld, sein Wesen und seine wirthschaftlichen Funktionen. Ein Beitrag zur Lösung der Bank-, Münz- und Währungsfrage von F. Perrot 70, 299. — Die Verwaltung der preußischen Bank 70, 216. — Erklärung des Ministers Delbrück über die Zettelbanken in Württemberg und Baden 70, 757. — Reichskompetenz über das Bankwesen 71, 192. — Die Bankfrage. Von G. D. Augspurg 71, 1045. — Die Verlängerung der Banknotensperre 72, 1334. — Rechtsgutachten in der Papiergeld- und Banknotenfrage (von W. Endemann) 73, 361. — Materialien zur Bankfrage 73, 615; Denkschrift der Bankkommission des Handelstags (1870) 73, 617; vom fünften deutschen Handelstag (1872) 73, 685; vom deutschen Landwirthschaftsrath (Denkschrift Richters) 73, 695; Statistisches über die deutschen Zettelbanken 73, 721 (hierzu die graphische Darstellung am Schlusse des Jahrg. 1873); Geschäftsverkehr der preuß. Bank 1862—71 73, 728; der Wechselverkehr im deutschen Reiche 1872 73, 736. — Abermalige Verlängerung der Banknotensperre 74, 300. — Uebersicht der gesetzlichen ꝛc. Bestimmungen über die deutschen Zettelbanken (amtlich) ib. 633. — Statistik der Notenemission 1871—73 (W. Herbertz) ib. 709. — Verwaltungsbericht der preußischen Bank 1872/73 74, 1111. — Der erste Entwurf eines Reichsbankgesetzes (Juli 1874) ib. 1611. — Die Lösung der Bankfrage vom rechtl. Standpunkt (Hirth) ib. 1631 und 1816. — Notenzirkulation der deutschen Banken Mitte 1874, 75, 151. — Materialien zum Reichsbankgesetz: Bericht der Reichstagskommission (Bamberger) 75, 835. 945. Anlage 996. Das Gesetz selbst, ib. 999. Das preußische Gesetz vom 27. März 1875, ib. 1019. Vertrag mit der bayer. Hypotheken- und Wechselbank, ib. 1021. Bemerkungen zum Reichsbankgesetz (L. Sonnemann) 75, 1027. Vertrag über Abtretung der preuß. Bank an das Reich, ib. 1563. Statut der Reichsbank, ib. 1585. Statuten der bayer. Notenbank ib. 1581. — Das Bankgesetz (Uebersicht v. Endemann) 75, 1187. — Aus dem Verwaltungsbericht der preuß. Bank pro 1874, 75, 1385. — Verordnung betr. die Anstellung der Reichsbankbeamten 76, 385; Pensionen u. Kautionen der letzteren ib. 387. Die drei großen kontinentalen Banken (v. Lucam) 76, 862. — Die preußische Bank in den Jahren 1874 u. 75, 76, 943. — Abschlüsse der deutschen Bankinstitute pro 1875, 76, 986. — Einheit in Münz- und Bankwesen (Wehrenpfennig) 77, 277. — Jahresbericht über Bankwesen und Geldverkehr im Reiche für 1876 (C. Slevogt) 77, 705. — Verwaltungbericht der Reichsbank für 1876 77, 736; für 1877 78, 673; für 1878 79, 577; für 1879 80, 434; für 1880 81, 354; für 1881 82, 329; für 1882 83, 600. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen 77, 820. — Dividenden der Banken 1858/75 77, 1075. — Statistik der deutschen Notenbanken 83, 646. — Vgl. a. Münzfrage, Papiergeld.

Bauffrement (Rechtsfall) 76, 139. 1022.

Baumwollenindustrie. Geschäftliches und Statistisches über die Lage derselben im Zollverein vor, während und nach der Krisis (vom Herausgeber) 70, 533. — Die B. in Elsaß-Lothringen 71, 999. — Deutsche B. 1863 bis 1874 75, 1391. — Die deutsche Baumwollspinnerei 78, 661. — Motive zum neuen Zolltarif 79, 691. — Amerikanische Baumwollen-Produktion 82, 615. S. a. Textilindustrie, Zolltarif ꝛc.

Baupolizeirecht, das deutsche. Von C. E. Leuthold 79, 809.

Bayern. Ausnahmebestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 70, 746. 771. 71, 362. 366. 369. — Beitritt zum deutschen Reich 71, 37. — Die Einführung norddd. Bundesgesetze in Bayern 71, 371. Verhandlungen im Reichstage ib. 382. Tabellarische Uebersicht 389. — Die bayer. Gesetzgebung über Gewerbswesen, Heimath, Verehelichung und Armenpflege 71, 469. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 71, 698. — Erklärung der bayerischen Regierung vom 14. Oktober 1871 (Unfehlbarkeit betr.) 72, 1—52. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung 72, 597. — Militärverwaltung 73, 38. — Einführung der Gewerbeordnung 73, 759. — Kriegsdienstgesetz 74, 186. — Genossenschaftsgesetz ib. 382. — Die Reform der bayerischen direkten Steuern (K. Burkart) 74, 1681. — Die Bierbesteuerung 76, 61. — Handels- und Genossenschaftsregister 76, 894. Reichsrecht und Landesrecht in Bayern (L. A. Müller) 76, 840. — Beamtenbesoldungen in Bayern 77, 523. — Pensionswesen in Bayern 78, 484. — Bayer. Verkehrsanstalten 1877 79, 1077. — Vgl. auch Zollverein, Verfassung, Reservatrechte, Volkszählung, Wahlgesetze, Wasserrecht ꝛc.

Beamte des Reichs 71, 304. — Besoldungsverbesserungen 73, 80. — Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten 73, 345. 74, 223. 254. Erörterungen von W. Endemann ib. 400. 75, 1201. — Beamteneid 76, 84. — Das Reichs-Beamtenrecht, erläutert von Fr. Thudichum 76, 261. I. Gesetz vom 31. März 1873 nebst Commentar ib. 265. (Allgemeine Bestimmungen 268; Versetzung in anderes Amt, Ruhestand ꝛc. 287; Pensionirung 292; Disziplin 308; vorläufige Dienstenthebung 329; Defekte der Beamten 332; Ansprüche gegen das Reich ꝛc. 338; Schlußbestimmungen 340). II. Die seit dem 1. Juli 1867 ergangenen sonstigen Gesetze und Bestimmungen über Reichsämter und Rechtsverhält-

Digitized by Google

nisse der Reichsbeamten (spezielle Uebersicht 76, 397.) — Klassifikation der Reichsbeamten 76, 361. 374. — Verzeichniß der Reichsbehörden 76, 378. — Laband's Auffassung des Beamtenrechts (Meyer) 76, 667. — Uebersicht der über die Reichsbeamten erlassenen Gesetze und Verordnungen 77, 841. 81, 439. — Wittwen- und Waisenfürsorge (Thudichum) 81, 551. — Grundsätze f. d. Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern 82, 556. S. a. Behörden, Pensionen ꝛc.

Beamtenbesoldungen in Preußen und Bayern 77, 520.

Begleitschein-Regulativ 69, 997. 73, 166. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.

Behörden. Die Kompetenzen und Personalien der oberen Behörden des nordd. Bundes und der einzelnen Bundesstaaten 70, 147. 671. — Die Reichsämter und die Reichsbeamten 71, 375. — Bezeichnung „Kaiserlich“ ꝛc. 76, 351. — Verzeichniß der Reichsbehörden 76, 378. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen über Reichsbehörden 77, 838. — (S. a. unter „Beamte“, sowie die einzelnen Behörden und Beamten.)

Belagerungszustand. Das preuß. Gesetz vom 4. Juni 1851, 68, 1055.

Belgien, Handelsvertrag 73, 319. 80, 818.

Bergwerksproduktion im deutschen Reiche 75, 637. 1728. 78, 664.

Berichtigung (Knies gegen Roesler) 75, 792.

Berlin. Handel und Industrie im Jahre 1868, 69, 342, desgl. im Jahre 1869, 70, 437, desgl. im Jahre 1870, 71, 833, desgl. im Jahre 1871 72, 971. Berlin's Gewerbefleiß 78, 110.

Beschlagnahme, s. Löhne, Postverwaltung ꝛc.

Besitz, volkswirthschaftlicher Begriff desselben, 72, 526. 73, 849. Geschichtl. Entwickelung des Besitzes (Roesler) 75, 27.

Besoldungsverbesserungen 73, 80. — S. a. Wohnungsgelder.

Bessemerstahlfabrikation 76, 86. 78, 96.

Betriebsfonds der Reichskasse 72, 1481. 73, 415.

Bevölkerung. Faktische und Zollabrechnungsbevölkerung nach der Zählung von 1867 68, 779. 793. Staatsangehörige Bevölkerung 68, 1101. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (amtliche Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) 69, 855. — Statistik der Bewegung der Bevölkerung 70, 51. — Die Bevölkerungszahl in der Bundesverfassung 70, 445. — Die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen 71, 989. Volkswirthschaftliche Bedeutung der Bevölkerung (Roesler) 75, 281. — Natürliche Zunahme der preuß. Bevölkerung v. 1872 bis 1875, 76, 526. — Zusammenstellung der produktiven Bevölkerung in Europa 76, 783. — Wanderungen der gewerbtreibenden Bevölkerung Preußens 76, 891. — S. a. unter Volkszählungen, Statistik, Areal.

Bibliotheksordnung des Reichstags 77, 501.

Bierbesteuerung, s. Braumalz.

Bismarck, Fürst, s. Reichskanzler.

Bodenkredit und Bodenkreditanstalten mit besonderer Rücksicht auf Hypothekenbanken (K. v. Stengel) 78, 841.

Börsen, volkswirthschaftl. Bedeutung 75, 383.

Branntwein. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags 68, 8. 20. 23. 45. — Steuergesetze v. J. 1868 68, 701. 705. 723. — Statistik der Branntweinsteuer 71, 588. — Die Bestimmungen über die Branntweinsteuer (von v. Auffeß) 73, 220. 74, 95. 75, 890. 76, 795. 80, 715. — Statistik 74, 920. 75, 905. 76, 99. 804. 806. — Vertrieb und Ausschank in Preußen 78, 366. — Reform der Spiritusbesteuerung (Perrot) 78, 613. Vgl. a. Verbrauchssteuern, Finanzwesen ꝛc.

Braumalz. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags 68, 8. 20. 44. — Steuergesetz v. 4. Juli 1868 68, 691, desgl. vom 8. Juli 68, 699. — Statistik der Braumalzsteuer 71, 585. — Reform der Bierbesteuerung 72, 609; Gesetzentwurf 636. — Die Bestimmungen über die Brausteuer (v. Auffeß) 73, 210. 74, 94. 75, 889. 76, 794. 80, 704. — Statistik 74, 922. 75, 903. 76, 98. 807. — Zur Reform der Bierbesteuerung (F. Boccius) 76, 52. — Vgl. auch Verbrauchssteuern, Finanzwesen ꝛc.

Braunschweig. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 671.

Bremen. Organisation der Handelsstatistik 70, 407. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 699. — S. a. Auswanderung, Handelsstatistik, Zollausschlüsse, Preise ꝛc.

Buchführung (häusliche, Hirth) 75, 931.

Budgetrecht des Reiches (P. Laband) 73, 524. S. a. Finanzwesen, Militärbudget.

Bund, norddeutscher, s. Verfassung, Reichstag u. s. w.

Bundesakte, deutsche, 71, 4. Der ehemalige deutsche Bund nach der Wiener Schlußakte ib. 5. Auflösung des deutschen Bundes i. J. 1866; 71, 19.

Bundesangehörigkeit, s. Reichsangehörigkeit.

Bundesbehörden, s. Behörden.

Bundesgebiet 71, 51. 325.

Bundesgericht, s. Gerichtshof.

Bundesgesetze, norddeutsche, Termine der Einführung derselben 71, 359. 371. Tabellarische Uebersicht ib. 389. 72, 485. — S. a. Justizgesetzgebung, Finanzwesen u. s. w.

Bundesglieder 71, 54. — S. a. Reservatrechte.

Bundespräsidium, s. Kaiser, Verfassung, Thronreden.

Bundesrath, verfassungsmäßige Stellung desselben 71, 221. Seine Thätigkeit ib. 224.

Digitized by Google

Uebersicht der Entschließungen desselben auf Beschlüsse des Reichstags aus der Session von 1872 73, 863; desgl. aus der Session von 1873 74, 727. — Stellung des Reichskanzlers zum B. 82, 9. — S. a. Verfassung, Verordnungsrecht, Reichskanzler, Elsaß-Lothringen ꝛc.
Bundesschulden-Kommission, s. Schuldenwesen.
Bundesstaat und Staatenbund 71, 7. 50. Die neuesten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffes (M. Seydel) 76, 641. — Laband's Auffassung des Bundesstaats (G. Meyer) 76, 657. — Zur Kritik der Begriffsbestimmung des Bundesstaats (A. Hänel) 77, 78. S. a. Bundesrath, Vertragsrecht, Verfassung ꝛc.
Bundesstaaten, s. Verfassung, Verordnungsrecht ꝛc.
Bundessteuern, ein schweizerisches Urtheil über, 75, 785.
Bundesverfassung, s. Verfassung.
Bundesversammlung, s. Bundesakte.
Bürgerliches Recht, s. Zivilrecht.

C.

Chausseegelder 80, 646.
Chemikalien. Zölle auf dieselben, sowie auf Farbewaaren 69, 632. Vgl. a. Zolltarif.
Chemische Industrie 72, 394.
Chili, Handelsvertrag 73, 318. 80, 718.
China, Handelsvertrag 73, 316. 80, 717.
Cholera. Untersuchungsplan zur Erforschung der Ursachen derselben ꝛc. (Denkschrift der Reichs-Cholera-Kommission) 73, 1611.

D.

Dänemark, Markenschutz 81, 404.
Darlehenskassen 72, 1397.
Dechargirung, s. Kontrole.
Defekte der Reichsbeamten 76, 332.
Desinfektionsverfahren, s. Veterinärpolizei.
Diäten, für den Reichstag, 74, 159. 166. 249.
Diensteid der Reichsbeamten 76, 346. 84.
Dienstenthebung der Reichsbeamten 76, 329.
Dienstvergehen, s. Disziplinarbehörden.
Dienstbotenfrage (Hirth) 75, 917.
Dienstinstruktion für die Konsuln 71, 995. 72, 1263.
Diplomatischer Ausschuß im Bundesrath 70, 759. 71, 229.
Disziplinarbehörden 76, 308. 367. Geschäftsordnung derselben ib. 369. 377. — Laband's Auffassung der Disziplinargewalt (Meyer) 76, 672. — Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden 80, 489.
Disposition, zur, gestellte Offiziere 71, 1006.
Doppelbesteuerung, Beseitigung der, 71, 168. 76, 177.
Dotation der Kreise u. Provinzen, s. Kreisordnung 73, 1392. 1444. 75, 1635. In Sachsen 75, 1291.
Dotationen der Feldherren 74, 158.
Drei-Königs-Bündniß v. Jahre 1849, 71, 12.
Durchschnittspreise, s. Preise.

E.

Edelmetalle, s. Münzfrage.
Egypten, s. Konsulatwesen.
Ehescheidungen in Sachsen 77, 252.
Eheschließung. Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen 68, 901. 71, 166. Preuß. Verfügung vom 20. August 1868, 68, 927, — Ausnahmebestimmungen des Vertrags mit Bayern 71, 366. — Das bayerische Gesetz über Verehelichung 71, 469. 487. — Geschichtliches (von Friedberg) 74, 485. — Statistik 75, 1725. 76, 220. 78, 108. 79, 109. 378. — Eheschließungen zwischen Blutsverwandten 82, 80. — Vgl. Zivilehe.
Ehrengerichte (s. Offiziere) 74, 1803.
Eichämter s. Maaß- und Gewichtsordnung.
Eid der Beamten 76, 84. 346.
Einigungsämter 74, 434.
Eigenthum (wirthsch. Begriff), s. Besitz; des Reiches, s. Vermögen.
Einjährigfreiwillige, Lehranstalt mit Zeugnißberechtigung 76, 765.
Einfuhr, s. Handelsstatistik, Zölle.
Einkommen, Begriff desselben, 72, 536. 74, 997. 1793. (Roesler) 75, 271. Vertheilung des Einkommens und Einfluß auf die Preisbildung (Hirth) 75, 1270. 1283. Die vier Grundtypen der Eink.-Vertheilung 75 1305. (Hierzu Tafel nach S. 1312.) Einkommensunterschiede in Preußen und Sachsen 76, 239. Einkommensverhältnisse in Preußen, Berlin, Altona, Wandsbeck, Geestemünde, Bremerhaven, Bremen und Hamburg 80, 566.
Einkommensteuer 73, 846. 74, 25. — Materialien zu einer Reichs-Einkommensteuer: Die Einkommensteuer in Hamburg 74, 101. 75, 335. Preuß. Steuerverwaltung 1870/72 ib. 897. Die preußische Klassen- und Einkommensteuer ib. 927; Anlagen 944; Nachtrag 1029. Aus den Gutachten des Vereins für Sozialpolitik ib. 979. Vom landwirthschaftlichen Kongreß ib. 985. Die Reichs-Einkommensteuer und ihre Gegner ib. 987. Vorschläge zum Progressionsmodus ib. 1015; zur Selbsteinschätzung 1022. — Die Steuerreform im Königreich Sachsen (von Gensel) 74, 1373. 75, 1519. — Die Reform der direkten Steuern (Burkart) ib. 1681. — Matrikularbeiträge oder Reichs-Einkommensteuer? (Hirth) 75, 115. — Der deutsche Steuerreformverein 75, 483. — Klassensteuer in Berlin pro 1875, 75, 485. —

Digitized by Google

Ein schweizerisches Urtheil über Bundessteuern ib. 785. — Die Höchstbesteuerten in Berlin 75, 791. — Einschätzungs-Instruktion für das Königreich Sachsen 75, 1534. — Die bestehenden Einkommensteuern (vergl. Darstellung v. K. Burkart) 76, 21. 682. 77, 219. 79, 1. 80, 914. 960. — Einkommensunterschiede von Stadt und Land in Preußen u. Sachsen 76, 239. — Denkschrift und Petition betr. den badischen Gesetzentwurf über Erwerbsteuer (F. Hecht) 76, 400; Erwiderung zur Rechtfertigung der Regierungsvorlage ib. 695; Replik der Handelskammer zu Mannheim (Hecht) ib. 707. — Die Stellung der Vermögens- und Verkehrssteuern im Steuersysteme (v. Bilinski) 76, 719. — Veranlagungen in Preußen für 1876 77, 1014. 78, 262. — Ist die direkte Steuer ein überwundener Standpunkt? 79, 153. — Einkommensteuer in Hamburg 1875/76 79, 600. — Erträge der Einkommensteuer in Sachsen 1877 79, 1066; 1878/79 80, 833. — Einkommensverhältnisse des preußischen Volkes 1877—81 82, 484.

Einnahmen des Reiches 73, 496. — S. a. Zölle ꝛc.

Eisen. Zölle und Produktion im Zollverein 69, 623. 70, 369. 74, 84. Deutsche Eisenindustrie i. J. 1874/75, 1547. 1661. 1695. 1728. — Die Bessemer-Stahlfabrikation 76, 86. Eisenindustrie und Submissionen 77, 237. 1119. — Die Lage der Eisenindustrie (Handelskammer Köln) 77, 1054. — Dividenden der Eisenhüttenwerke ꝛc. 77, 1076. 1078. — Die preuß. Eisenindustrie im Dezember 1875 (Engel) 77, 1099. — Ein- und Ausfuhr 1877 78, 446. — Eisenindustrie und Eisenenquete (Philippson) 79, 649. — Votum der Minderheit in der Zolltarifkommission 79, 654. — Motive zum neuen Zolltarif 79, 713. — Deutschlands Eiseneinfuhr und -Durchfuhr (Laspeyres) 80, 255. — Vgl. a. Bergwerksproduktion, Zolltarif, Zölle.

Eisenbahnen. Reichsgesetzgebung über das Eisenbahnwesen 71, 205. 72, 128. 74, 302. 1087. — Deutsche Eisenbahnstatistik für das Betriebsjahr 1867, 69, 947. — Deutschlands Eisenbahnen 73, 875. — Eisenbahnbeschlüsse des Handelstags 73, 887. Gründung des Reichseisenbahnamts 74, 302. 76, 358. — Eisenbahn-Untersuchungskommission (preußische) 74, 359. — Reichs-Eisenbahngesetzentwurf ib. 891. — Die Controle des Reichs über das Eisenbahntarifwesen (F. Perrot) 74, 1087. — Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands 73, 340. 74, 1147. 75, 1195. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes 74, 1525. — Die Eisenbahntarifreform (1874) ib. 1527. 1639. — Kritische Beiträge zum Verständniß des Eisenbahnwesens (von Trommer) 75, 105. (I. Der kommerzielle Betrieb, II. der Universaltarif) 569. (III. Tarifsysteme, IV. über Güterversicherung, V. Einnahmen und Ausgaben, VI. von der Erzielung einer guten Bilanz, VII. Vergleichsmaßstäbe, VIII. vom Sparen, IX. Auffassung des Transportwesens). 75, 1057. (X. Staats- oder Privatverwaltung? XI. Universaltarif gegen Publikum und Bahnverwaltung, XII. Zolleinrichtungen und Eisenbahn, XIII. Schlußfolgerungen. Neue Folge 76, 121. (I. Vom Rationalismus im Güter-Tarif-Expeditionswesen, II. Werthnachnahmen, III. An- und Abfuhr, Beladen und Entladen der Güter, IV. Transportvorbereitung der Einzelgüter ꝛc. V. der Universaltarif, VI. der Pfennigtarif, VII. Paket- und Einzelgut-Beförderung, VIII. Werthversicherung, IX. Folgen, X. Schluß). — Gutachtliche Aussagen des Präsidenten Maybach vor der Lasker'schen Untersuchungskommission 75, 403. — Denkschrift des Reichs-Eisenbahnamts über die Tarifreform vom 3. Dezember 1874, 75, 551. 1701. — Deutscher Eisenbahn-Reformverein 75, 935. — Eisenbahn-Polizeireglement 75, 1175. — Vorläufiger Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes (April 1875) nebst amtlichen Bemerkungen 75, 1225. — Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands 1875 76, 244, der preußischen Bahnen 1874 76, 245. — Kautionen der elsaß-lothringischen Reichseisenbahnbeamten 76, 352. — Statistik der preußischen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1875 76, 425, (I. Ausdehnung 425, II. Anlagekapital 426, III. Transportmittel und Leistungen derselben 427, IV. Verkehr 428, V. Finanzergebnisse 431, VI. Reserve- ꝛc. Fonds, Beamten ꝛc., Unfälle 441). — Ausdehnung und Anlagekosten des deutschen Eisenbahnnetzes zu Anfang 1876 76, 445. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes für 1875 76, 460. (Anlage: Gutachten der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dezember 1875, ib. 463. Anträge des Herrn Bergmann ib. 467. Verzeichniß der vernommenen Sachverständigen 468.) — Gesetzentwurf, betr. die Erwerbung der preußischen Eisenbahnen durch das deutsche Reich. Nebst Motiven 76, 470. — Für und wider die Erwerbung der Eisenbahnen durch das Reich 76, 487. (Vorbemerkung 487, Ankaufspreis und Börsenkurswerth der preußischen Aktien-Eisenbahnen 488, Promemoria des Dr. Viktor Böhmert 489, Rede des Grafen Udo Stolberg im preußischen Herrenhause 494, Rede des Dr. Elben im württembergischen Landtag 498, Versuch einer objektiven Erwägung der entgegengesetzten Standpunkte 513, Erklärung des Herrn G. Bergmann 523. — Die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen in Preußen und im deutschen Reiche 76, 529; Das preußische Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838

Digitized by Google

ib. 529, Regulativ, die Eisenbahn-Kommissariate betr. 538. Aus dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch 540. Aus dem Bundesgesetz, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften 542. Aus der Verfassung des deutschen Reichs 543. Verfügung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, d. d. Berlin den 6. Sept. 1871 an den Ausschuß der Privat-Eisenbahnen im deutschen Reiche 544. Bericht der XIII. Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Gesetzes über die Eisenbahn-Kommissariate 550. Die gegenwärtige Lage der Eisenbahngesetzgebung Preußens 551, die seitherige Stellung der Eisenbahn-Kommissarien und der Eisenbahn-Kommissariate 554. Der Inhalt des Gesetzentwurfs 556, General-Diskussion 557, Spezial-Diskussion und Petitionen 561. Das Reichs-Eisenbahnamt 563. Regulativ für das durch Richter verstärkte Reichs-Eisenbahnamt ib. 563. Eisenbahn-Betriebsreglement vom 11. Mai 1874 564. Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 564. I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn 564, Normal-Profil 565, II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel 567, III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes 570, IV. Bestimmungen für das Publikum 576, V. Bahnpolizeibeamte 578, VI. Beaufsichtigung 579, VII. Uebergangsbestimmung 579, VIII. Schlußbestimmung 579. Eisenbahn-Postgesetz, betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reichs vom 8. Okt. 1871, vom 20. Dez. 1875 580, (Einleitung aus einer Rede des Generalpostmeisters Stephan) 580, das Gesetz 583. Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875, 587. Reglement über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichstelegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, vom 8. März 1876, 595. Aus dem Bericht der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dez. 1875. 596. (1. Stellung der Anhänger des natürlichen Systems zu dieser Frage 596, 2. Stellung der Anhänger der Klassifikation zur Systemfrage 609, 3. die Stellung der Anhänger des gemischten Systems zur Systemfrage 620.) — Der Etat der preußischen Eisenbahn-Verwaltung für 1876, 622. Allgemeine Erläuterungen zum Etat für 1876, 622. A. Staats-Eisenbahnen 622, Zusammenstellung der gleichnamigen Titel des Etats der einzelnen Staatseisenbahnen für das Jahr 1875 unter Vergleichung des Ergebnisses derselben mit den entsprechenden Summen des Etats für das Jahr 1875 und des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1874, 627. B. Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist 630. Nachweisung über das bis zum Schlusse des Jahres 1874 auf die Staatseisenbahnen verwendete Anlagekapital unter Vergleichung mit dem etatsmäßigen Reinertrage der einzelnen Eisenbahnen für das Jahr 1876, 631. Uebersicht der im Besitze des Staats befindlichen Eisenbahn-Aktien 632. Uebersicht der vom Staate übernommenen Zinsgarantien für Eisenbahn-Unternehmungen 633. — Vergleich der preußischen und englischen Eisenbahnen in den Jahren 1872 bis 1874, 76, 636. — Objektive Bemerkungen eines Ausländers zur deutschen Eisenbahn-Reichsfrage (Al. v. Dorn) 76, 738. — Ein englisches Urtheil über (für) Staatseisenbahnen 76, 776. — Die Landwirthschaft und die Eisenbahnen, Rede des preuß. Ministers Dr. Friedenthal 958. Aus den Böhmert'schen Enquêteberichten. (5. Die Reichs-Eisenbahnfrage vor dem preußischen Landtage 967. 6. Die Stellung des Fürsten Bismarck und des Ministers Delbrück zur Reichsbahnfrage 974. 7. Die Stellung des preußischen Abgeordnetenhauses zur Reichs-Eisenbahnfrage 981.) — Gutachten der Münchener Handels- und Gewerbekammer 77, 109. — Bericht über Eisenbahn- und Verkehrswesen (Wehrenpfennig) 77, 292. — Geschäftsthätigkeit des Reichs-Eisenbahnamts bis Ende 1876, 77, 683. — Die preußischen Staatseisenbahnen im Jahre 1875 77, 696. — Uebersicht der Reichsgesetze ꝛc. 77, 812. — Tarifvorschriften für den Gütertransport 77, 874. — Entscheidung des Lübecker Oberappellgerichts bez. der Berlin-Dresdener Eisenbahn 77, 993. — Fahrgeschwindigkeit der Eisenbahnzüge und Dampfschiffe auf verschiedenen Routen der Erde 77, 1044. — Betriebsergebnisse, Kurse und Dividenden der preuß. Eisenbahnen 1855—75 77, 1073, 1077. — Das Werk der Tarifreform 77, 1106. — Die Submissionen auf Eisenbahnschienen 77, 1119. — Neues System der Sekundärbahnen besonders normal- und schmalspuriger Eisenbahnen mit Dampfbetrieb auf Straßen und Chausseen 78, 101. — Eisenbahnstatistik für 1876 78, 814. — Der zollpflichtige Eisenbahnverkehr 80, 618. 659. — Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen 81, 402, 411. — Der französische Eisenbahnausschuß 81, 566. — Deutschlands Eisenbahnen 1868 bis 1881, 83, 642. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle, Post.

Eisenzölle, s. Eisen.

Elbzoll, s. Stromschifffahrt.

Elementarschulen, s. Volksschulwesen.

Elsaß-Lothringen. Die Wiedervereinigung mit dem deutschen Reiche (eingehende Mittheilung der Anschlußverhandlungen im Reichstage) 71, 845—958. Bestellung des

Digitized by Google

Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe ib. 959. — Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen ib. 968. — Statistisches über Elsaß und Lothringen (natürliche Beschaffenheit, Wasserstraßen, französische Verwaltung, Kreis- und Ortsbevölkerung, Industrie), von K. Brämer 71, 969. — Die Gesetzgebung vom 9. Juni 1871 bis Mitte Februar 1872, 72, 553—598. — Erster Bericht des Reichskanzlers über Gesetzgebung und Verwaltung für 1871/72, 72, 861. (Regelung der Beziehungen zu Frankreich 863). — Gründung der Universität Straßburg 72, 959. — Verlängerung der Diktaturperiode (Gesetz vom 20. Juni 1872) 72, 1291. — Die Reichs-Eisenbahnen (reichs-, finanzrechtlich) 73, 414. — Die Stellung von Elsaß-Lothringen im Reichsfinanzrecht (P. Laband) 73, 562. — Gesetze und Verordnungen aus dem Verwaltungsjahr 1872—1873, 73, 939. — Zweite Jahresübersicht über die Gesetzgebung und Verwaltung für 1872/73, 73, 967. — Verhandlungen im Reichstage über Elsaß-Lothringische Angelegenheiten in den Sessionen 1871—1873 74, 155, 292. — Einführung der Reichsverfassung 74, 294. — Die staatsrechtliche Gültigkeit der 1870/71 von der französischen Regierung erlassenen Gesetze (v. Richthofen) 74, 521. — Dritte Jahresübersicht über Gesetzgebung und Verwaltung für 1873 74, 773; Gesetze und Verordnungen hierzu ib. 810. — Laband über die Sonderstellung E.-L.'s im Reiche (Meyer) 76, 677. — Oeffentliches Recht u. Verwaltungsgerichtsbarkeit in E.-L. (v. Stengel) 76, 808. 897. — Entwickelung der Gesetzgebung bis 1876 (Wehrpfennig) 77, 272. — Machtbefugniß des Oberpräsidenten nach § 10 des Verwaltungsgesetzes (v. Stengel) 78, 113. — Laband über das Wesen der reichsländischen Gesetzgebung 78, 377. — Die direkten Steuern in Elsaß-Lothringen (von Ch. Grad) 79, 114. — Gesetz betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 4. Juli 1879 79, 1028. — Els.-loth. Zollwesen 80, 633. 641. 795. — Die Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande 82, 714. S. a. Arbeiterbudgets, Löhne u. s. w.

Elsaß-Lothringische Gesetzgebung u. Verwaltung seit 1871. (Berichte des Reichskanzlers, Gesetze und Verordnungen). Gesetz, betr. die Verkündung der Gesetze u. Verordnungen 72, 553.

I. Organisation der Verwaltung im Allgemeinen. Berichte des Reichskanzlers: 72, 874. 73, 967. 74, 773. Vereidigung der Staatsbeamten 72, 554. Einrichtung der Verwaltung (Gesetz v. 30. Dez. 1871) 72, 555. Tagegelder der Zivilbeamten 72, 590. Verlängerung der Diktaturperiode 72, 1291. Verfahren vor den Bezirksräthen 73, 939; vor dem kaiserl. Rath ib. 945. Befähigung für den höheren Verw.-Dienst 73, 951. Umzugskosten der Zivilbeamten 73, 951. Amtl. Geschäftssprache 73, 957. Kreisdirektoren 74, 774, 811. Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer 74, 813. Pensionen der Wittwen u. Waisen ib. 816. Kautionen der Beamten 74, 819. 823. Verordnung betr. den Landesausschuß 75, 481.

II. Rechtspflege und Justizverwaltung. Berichte des Reichskanzlers: 72, 869. 73, 975. 74, 781. Oberster Gerichtshof 71, 959. 72, 565. Abänderung der Gerichtsverfassung 72, 566. 570. Etat der Justizverwaltung für 1871/72, 72, 572. Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs 72, 573. Kompetenz d. Kriegsgerichte 72, 575. Vorbereitung zum höheren Justizdienst 72, 591. Wechselordnung und Handelsgesetzbuch 72, 1318. Erfordernisse der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher 73, 955. Reisegebühren der Friedensrichter ib. 957. Verfügungen zur todten Hand ꝛc. 74, 810. Aufhebung der Kriegsgerichte 74, 781. 826. Notariatsordnung 74, 828. Zwangsverkauf von Liegenschaften 74, 834. Außergerichtliche Theilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften 74, 843. Vormundschaftsverwaltung 74, 847. Ehescheidung 74, 849. Verschollenheitserklärung 74, 850.

III. Militär-Angelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers 72, 867. 73, 973. 74, 779. Quartierleistung 72, 576. Einführung reichsgesetzl. Bestimmungen 72, 576. 1329. Kosten der Garnisonen 72, 596. Militärersatzinstruktion 72, 868. Kriegsgerichte 74, 826.

IV. Finanzwesen, Zölle, Steuern. Berichte 72, 885. 73, 992. 74, 801. Etat für 1872 72, 564. Einführung der deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung 72, 578; des Art. 33 der R.-Verf. 72, 579. Zollverkehr 72, 580. Wechselstempelsteuer 72, 580. Doppelbesteuerung 72, 581. Etat der Zollverwaltung 72, 581. Landeshaushalt für 1872 72, 1299. 1317; für 1874 74, 858. Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze ꝛc. 72, 1330. Depositenverwaltung 73, 959. Weinsteuer 73, 960. 966. Enregistrement 73, 1001. 74, 802.

V. Innere Verwaltung, Polizei, Kommunalangelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers: 72, 874. 73, 967. 978. 74, 784. Kriegergrabstätten 72, 596. Einrichtung der Gendarmerie 72, 1326. Bezirks-, Kreis- u. Gemeindevertretungen 73, 952. 953. 74, 773. Statistik 74, 785. 787. Gefängnißwesen 74, 790.

VI. Unterrichtswesen und Kultus-Berichte des Reichskanzlers 72, 882. 73, 987. 74, 795. Gründung der Universität Straßburg 72, 959. Gesetz betr. das Unterrichtswesen 73, 958. Ausführung desselben 74, 852. Rechtsverhältnisse der Lehrer 74, 813; deren Wittwen und Waisen ib. 816. Wittwen-Pensionen der

Digitized by Google

Universität 74, 856. Kirchenverwaltung 72, 882. 73, 991. 74, 800. Stiftungen des protestantischen Seminars 74, 857.

VII. Volkswirthschaftliche Verwaltung, (Forstwesen, Bergwerke, Eisenbahnen, Bauten, Landwirthschaft). Berichte des Reichskanzlers: 72, 879. 73, 74. Einrichtung d. Forstverwaltung 72, 582. Etat derselben ib. 584. Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden 72, 584. Forstwesen 72, 582. 584. 73, 1001. 74, 805. Eisenbahnwesen 71, 968. 72, 586. 73, 414. 74, 792. 76, 352. 356. 377. Straßen, Wasserbauten u. Kanäle 73, 983. 74, 790. Bergverwaltung 72, 584. 73, 1004. 74, 808. Hochbauwesen 72, 561. 587. 73, 982. 74, 792. Landwirthschaft 73, 985. 74, 793. Post- und Telegraphenwesen 72, 587. Maaß-, Geld- und Bankwesen 72, 588. 73, 984. Patentwesen 73, 985. 74, 793.

VIII. Regelung der Beziehungen zu Frankreich 72, 863. 73, 968. 74, 775. Option 72, 1293. 73, 971.

IX. Beseitigung der Kriegsschäden. 72, 865. 73, 972. 74, 778.

Emissionen von 1870—76 78, 437.

Enquêten über Eisen-, Baumwoll-, Tabackfabrikation ꝛc. 80, 625. 627. — Vgl. a. die betr. Gegenstände.

Entlassungszeugnisse, Gesetzentwurf 75, 789.

Erbrecht, (Preisaufgabe) 74, 748. Volkswirthschaftl. Bemerkungen zur Reform des E. (von H. v. Scheel) 77, 97. — Die bäuerliche Erbfolge (v. Helferich) 83, 702.

Erbschaftssteuer (Hirth) 75, 1309. Uebertragung derselben auf das Reich (preuß. Antrag) 77, 1036. Uebersicht der in den deutschen Staaten bestehenden Erbschaftssteuern 79, 955. Tabelle hierzu hinter S. 990. — Erbschaften in Frankreich 78, 260.

Erfurter Parlament 71, 14.

Erlasse, s. Verordnungsrecht.

Ermland, Bischof von, s. Krementz.

Erntestatistik, s. Getreide.

Ersatzgeschäft (Militär-) 75, 1447. 1513.

Erwerbsgenossenschaften, s. Wirthschaftsgenossenschaften.

Etatsgesetze, s. Finanzwesen, Budgetrecht u. s. w.

Etatsüberschreitungen 73, 337.

F.

Fabriken, s. Arbeiterfrage, soziale Frage, Frauenarbeit, Kinderarbeit, Löhne, Gewerbeordnung, Unfallversicherung ꝛc.

Fabrikatsteuer 80, 688. 736.

Fabrikgesetzgebung 72, 901. 73, 1471. 74, 432. 78, 25. S. a. Unfallversicherung ꝛc.

Fabrikinspektoren, preußische 76, 997. Die deutschen Fabrikinspektoren (Uebersicht von P. Dehn) 81, 153. 441. — Gesetzgebung (Seydel) 81, 714. — Die Zukunft der deutschen Fabrikinspektion (P. Dehn) 82, 527.

Fabrik- u. Waarenzeichen 74, 305.

Fachgerichte, ständige, 73, 1546.

Familienbudget und häusliche Buchführung (Hirth) 75, 907.

Familienfideikommisse s. Fideikommisse.

Faustpfandrecht für Pfandbriefe (Hecht) 80, 304. (Endemann) 81, 410.

Fälschung von Lebensmitteln 78, 106.

Festungskommission, deutsche, 72, 1579.

Festungen, Reichseigenthum an denselben 73, 433. — Umgestaltung derselben 74, 262. — Garnisonen 74, 263. — Beschränkung des Grundeigenthums 73, 342. 74, 1066. Festungsbaufonds 77, 387. 982. — Ueber die Berechnung der Ersatzsumme nach § 35 des Gesetzes vom 21. Dez. 1871 (Regelsberger) 80, 241.

Feuerversicherung 73, 786. 77, 1117.

Fideikommiß des hessischen Kurhauses 77, 844. 1040. Die in den deutschen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Familienfideikommisse (von W. Lewis) 79, 465.

Finanzrecht, s. Finanzwesen.

Finanzwesen. Das Finanzwesen des norddeutschen Bundes (vollständige Kodifizirung aller gesetzlichen Bestimmungen und der Etats pro 1868 und 1869 ꝛc.) 69, 161. Anhang: Die Finanzverhältnisse der Bundesstaaten 69, 303. — Denkschrift des kgl. preuß. Finanzministers vom 18. Mai 1869, 69, 403. — Preußens Staatsfinanzen in den Jahren 1849 bis 1867, 69, 593. — Instruktion für den Bundes-Rechnungshof 70, 157. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei 70, 601. — Die verfassungsmäßige Regelung der Reichsfinanzen 71, 126. — Der Reichshaushaltsetat für 1871, nebst Einleitung 71, 689. — Das Finanzrecht des deutschen Reichs (von P. Laband) 73, 405. (Einleitung, I. Das Reichsvermögen ib. 408, II. Die Finanzgewalt ib. 447, III. Die Finanzwirthschaft ib. 487, IV. Das Budgetrecht ib. 524.) — Steuerkompetenz des Reichs 74, 30. — Verhandlungen des Reichstags über Finanzvorlagen 1871—73 74, 167. 206. 274. — Preußens Finanzlage 1873 74, 349. 1105. — Einnahmen des Reichs 1873, 74, 887. Steuerverwaltung in Preußen 1870 bis 1872 (Bericht des Finanzministers) 74, 897. — Zur Provinzial-, Kreis- und Kommunalfinanzstatistik in Preußen 75, 1261. — Reichshaushalt vom Jahre 1875 77, 409. 422. — Abschluß der Reichshauptkasse für 1876/77 77, 1114. — Reichshaushalt (Vertheilung der Matrikularbeiträge für 1878/79) 78, 696. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1879/80 79, 891. — Spezialetats des Reichshaushalts für 1879/80 80, 1. 104. 161. — Berechnung der Matrikular-

Digitized by Google

beiträge für 1880/81 80, 497. — Die Zölle und Verbrauchssteuern des Reichs (v. Aufseß) 80, 609 ff. — Einfluß des Reichskanzlers auf die Finanzverwaltung 82, 45. — Laband's Finanzrecht 82, 776. — Vgl. a. Verfassung-, Schuldenwesen; Kriegsentschädigung, Kriegskosten, Kassenwesen, Rechnungshof, Reservatrechte, Zölle, Einkommensteuer u. s. w.

Fiskus des Reichs 73, 408. 74, 403. 75, 1493. 77, 836.

Flößerei, Abgaben von der, Aufhebungen in Preußen 68, 283; im nordd. Bunde 71, 183. 380. 77, 813. S. a. Strom-Schifffahrt.

Flotte, s. Marine.

Flußschifffahrt, deutsche, 75, 332.

Flüsse, zollpflichtiger Verkehr 80, 657.

Forststatistik, deutsche, 74, 1677.

Fortbildungsschulen 73, 837. 1504. 1543. 74, 29. 1195. — Verordnung des preuß. Kultusministers 74, 1674.

Fraktionen des Reichstags 72, 282, 332. 74, 143. — Vgl. a. Zentrum ꝛc.

Frankenheim, traurige Zustände, 76, 247.

Frankfurt a. M., s. Nationalversammlung, Friede mit Frankreich, Fürstenkongreß ꝛc.

Frankreich. Notiz über den Handelsvertrag 68, 226. 73, 326. — Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern 68, 156 bis 218. — Organisation der Zoll- und Handelsstatistik 70, 410. 76, 88. — Die Versailler Präliminarien und der Frankfurter Friede 71, 507. — Rede des Fürsten Bismarck über den Frankfurter Frieden ib. 876. — Wirthschaftliche Beziehungen zu Frankreich 71, 835. 72, 976. — Convention vom 12. Oktober 1871, 72, 163. Denkschrift dazu ib. 169, Separatkonvention ib. 173, Rede des Fürsten Bismarck 176. Die Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871, 72, 437. — Beziehungen zu Elsaß-Lothringen 72, 863. — Die Spezialkonvention v. 29. Juni 1872, 72, 1467. — Die Drei-Milliarden-Anleihe ib. 1476. — Die Uebereinkunft v. 15. März 1873, 73, 893. — Ordnung der Beziehungen Elsaß-Lothringens zu Frankreich 74, 775. — Einfluß des Kriegs auf die Bewegung der Bevölkerung 75, 626. — Französisches Gesetz zum Schutz der Kinderarbeit 76, 231. — Die französische Rekruteneinstellung 76, 233. — Die Pariser Omnibusgesellschaft 76, 234. — Die Steuern F.'s im Jahre 1875 76, 249. — Finanzielle Lage Frankreichs 77, 233. — Tabakmonopol 78, 260. — Erbschaften und Staatseinnahmen 78, 262. — Handelsverkehr Deutschlands mit Frankreich 79, 383. 80, 576. — Handelsvertrag 80, 825. — Eisenbahn-Ausschuß 81, 566. — Stempelsteuern 81, 799. — Bewegung der Bevölkerung 82, 614. — S. a. Kriegsentschädigung.

Frauenarbeit in den Fabriken 72, 901. 73, 1471. 74, 1545. (L. Hirt) 75 43. — S. a. Familienbudget.

Freihäfen s. Zollausschlüsse, Aversa, Hamburg, Bremen ꝛc.

Freihändler, das Programm der deutschen, 72, 895. 73, 840.

Freihandel, s. Zolltarif, Zölle ꝛc.

Freizügigkeit. Gesetz vom 1. Nov. 1867 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen 68, 467. 71, 408. — Die Landesverweisung im Gebiete des nordd. Bundes 68, 923. — Verfügung betr. den Ausdruck „Unterkommen“ 68, 928. — Freizügigkeit der Aerzte 68, 995. — Ausführungen von L. v. Rönne 71, 161; von M. Seydel 76, 159. — Einführung in Süddeutschland 71, 374. — Erläuterungen von H. Stolp 71, 408. — Bayerische Gesetzgebung 71, 469. 491. — Uebersicht 77, 804. — S. a. Reichsangehörigkeit, soziale Frage.

Friedensleistungen (militärische) 74, 1037. 75, 1081.

Friedensverträge. Vom Jahre 1866, 71, 21. 34. Vom Jahre 1871, 71, 507. 876. 72, 163. 447. 1467. S. a. Frankreich.

Friendly Societies in England 76, 229.

Fürstenkongreß zu Frankfurt a. M. 71, 16.

Fuhrkosten s. Tagegelder.

G.

Garantie zu Lasten des Bundes, s. Schuldenwesen.

Gasteiner Konvention 71, 17.

Gebäudesteuer in Preußen 74, 901; in Bayern ib. 1688.

Gebiet, s. Areal.

Geburtsregister, s. Zivilehe. — Statistik 75, 1725. 76, 220. 79, 109.

Gebührenordnung s. Rechtsanwaltsordnung ꝛc.

Gefangene, Beschäftigung in Preußen, 76, 999.

Geistige Getränke, s. Branntwein.

Geistliche Amtshandlungen 76, 78.

Geistliche, Vorbildung derselben, 74, 118.

Geistliches Amt, Mißbrauch desselben (Kanzelparagraph) 72, 983.

Geld, Geldwirthschaft (Roesler) 75, 265. 288 ff. (Hirth) 75, 918. 1266. — S. a. Bankwesen, Münzfrage, Papiergeld.

Gemeindesteuern, s. Kommunalsteuern.

Gemeindeverwaltung s. Selbstverwaltung.

Generalzollkonferenzen des Zollvereins. Aufzählung derselben 73, 125. 80. 615.

Genossenschaftswesen, das, in Deutschland, Frankreich und England, von Schulze-Delitzsch, 72, 947. — Reichsgesetzgebung 74, 152. 382. 77, 637. — In Bayern 76, 894. — S. a. Wirthschaftsgenossenschaften.

Genußmittel, s. Nahrungsmittel.

Gerichtliches Verfahren 72, 141. 73, 348. 354. Uebersicht der bis 1877 über das

Digitized by Google

gerichtl. Verfahren erlassenen Reichsgesetze und Verordnungen 77, 828. — Vgl. auch Zivilprozeß, Schieds- und Handelsgerichte, Schöffen- und Schwurgerichte ꝛc.
Gerichtshof, oberster des Reichs. Die Errichtung des Bundes-Oberhandelsgerichts 69, 1057. 71, 297. 377. Die Fortentwickelung desselben 72, 150. Personal desselben 70, 161. — Etat für 1871, 71, 722. — Thätigkeit desselben (Kritik) 73, 352. — Disziplinarbefugnisse desselben 74, 407. — Regulativ für den Geschäftsgang desselben ib. 1537. — Das schweizerische Bundesgericht (Landgraff) 76, 105. — S. a. Elsaß-Lothringen.
Gerichtsorganisation des Reiches 71, 85. 72, 150. 73, 348. 354. 75, 420. 1533. — in Preußen 70, 249. — Bemerkungen zum Entwurf der Gerichtsverfassung (Gorius) 75, 97. — Allgemeine Begründung zum 1874er Entwurf 75, 169. — Schöffen- und Schwurgerichte 75, 239. — Bemerkungen über das Reichsgericht von W. Endemann 75, 1208. — Reichsjustizamt 75, 1216. — Verlauf der Verhandlungen 77, 646. 79, 502. 81, 394. — Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht 81, 397. — Vgl. a. Justizgesetzgebung, Handelsgerichte, Verwaltungsgerichte ꝛc.
Gesandtschaften im Auslande 70, 167. 72, 1105. 73, 492. 74, 153. 279. 80, 24. Zollfreiheit derselben 80, 646. — Das deutsche Gesandtschaftsrecht (v. Zorn) 82, 81. — S. a. auswärtige Verhältnisse.
Geschäftskrisen, s. Krisis.
Geschäftsordnung, s. Reichstag.
Geschichte des deutschen Bundes, des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches 71, 1—44. (S. a. Reichstag, Verfassung Zollverein ꝛc.)
Gesellen s. Arbeiter.
Gesetzgeber, Begriff desselben (Endemann) 75, 1206. (Laband) 78, 369.
Gesetzgebung. Uebersicht der Gesetze und Verordnungen zur Ausführung des Art. 4 der Reichsverfassung 72, 485. — Bericht über die Gesetzgebung 1867—70 (Lasker) 70, 563; 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 257 ff. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen von 1867 bis 1877 (Harburger) 77, 801. — S. a. Bundesgesetze, Justizgesetzgebung, Verfassung, Reichstag, Reichskanzler, Zollparlament, Preußen ꝛc.
Gesundheitsamt, Aufgaben und Ziele desselben 78, 466. Etat 80, 12.
Getreidezölle 78, 839. 80, 619. — Ernährungsbilanz des deutschen Reichs für 1878/79 79, 462. — Erntemengen und Anbauflächen 1878 79, 552. — Motive zum neuen Zolltarif 79, 719. — Internationale Statistik 79, 1073. — Bodenbenutzung in Preußen 79, 1075. — Vgl. a. Zolltarif ꝛc.
Gewerbeanlagen (Seydel) 81, 624.
Gewerbegerichte, s. Schiedsgerichte.
Gewerbekammern, Organisation und Verzeichniß derselben 78, 925. 83, 201. S. a. Handelskammern.
Gewerbeordnung. Das Nothgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen 68, 849. — Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (nebst Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) 69, 441. — Anweisung zur Ausführung derselben in der preuß. Monarchie 69, 689. — Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker 69, 919. — Desgl. der Seeschiffer, Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen 69, 939. — Anweisung der preuß. Minister für Handel ꝛc. zur Ausführung des Tit. III der Gewerbeordnung (Gewerbebetrieb im Umherziehen) 68, 987. — Bekanntmachungen betr. ärztliche und veterinär-ärztliche Prüfungen 68, 994. — Thätigkeit der Reichsgewalt für die Ordnung des Gewerbebetriebes 71, 194. — Das bayerische Gewerbegesetz 71, 469. — Einführung der deutschen Gewerbeordnung in Bayern 73, 759. — Materialien zur Reform der Gewerbeordnung 73, 1471. 74, 425. 1195. — Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung 74, 1219. Verhandlungen des Reichstags darüber ib. 1233. Kommissionsbericht darüber ib. 1317. — Fragen zur Enquête über das Gewerbewesen 75, 940. — Verhandlungen 1874, 75, 1199. — Die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 287; — (Endemann) 77, 643. — Uebersicht der Gesetze ꝛc. bis 1877 77, 805. — Der Gesetzentwurf der sozialdemokratischen Fraktion 77, 885. — Referate von Schmoller und Dannenberg vom Verein für Sozialpolitik 78, 129. — Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung (M. Seydel); Inhaltsübersicht 78, 952. 81, 569. — Gesetz betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 78, 953. 79, 534. — Die Hamburger Denkschrift 79, 570. — Zur Reform der Innungen 81, 171. 600. Wortlaut der Gew.-Ord. nach dem Stande von 1880 81, 724. — Der Betrieb konzessionspflicht. Gewerbe durch jurist. Personen (Seydel) 82, 620. — Das Normal-Innungsstatut 82, 644. — S. a. Arbeiterfrage, Kontraktbruch, Fabrikarbeiter, Gewerbestatistik, Schaustellungen, Straßenmusik, soziale Frage ꝛc.
Gewerbepolizeirecht des Reichs (M. Seydel) 78, 529, 929, 952. — Neue Bearbeitung des ganzen Gebietes (Seydel) 81, 569. Alphabet. Register hierzu 81, 719.
Gewerbeschulen (Hirth) 77, 793.
Gewerbestatistik, Grundzüge zur Organisation derselben 70, 58. — Die deutschen Gewerbe und ihre statistische Darstellung

Digitized by Google

72, 363. Systematische Uebersicht der Gewerbe ib. 391. — Die Bedeutung der Gewerbestatistik (Engel) 76, 101. Ergebnisse der Gewerbezählung in Preußen v. 1. Dez. 1875 77, 987. — Die Theilung der Arbeit im preuß. Staate (Engel) 77, 1120. — Bemerkungen über die preuß. Gewerbezählung (Aemter) 78, 209. (Aufsetz) 80, 757.
Gewerbesteuer 74, 905. 999. 1690. 75, 129. 76, 400. 695. 77, 241. S. a. Steuern.
Gewichte, s. Maß- und Gewichtsordnung.
Gewinnbetheiligung der Arbeiter 82, 753.
Gleichheit, wirthschaftliche (Hirth) 75, 1276.
Goldwährung, s. Münzfrage.
Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 nebst späteren Verabredungen 68, 478. Anwendung desselben in Bayern 71, 366. 472.
Gotthardbahn. Denkschrift an den Bundesrath und Reichstag 70, 457. Reichsfinanzrechtliches darüber 73, 443.
Grenzaufsichtsbeamte 80, 678. 749. 782.
Griechenland, Handelsverträge 80, 616.
Großbritannien. Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern 68, 155—218. 79, 571. Organisation der Handelsstatistik 70, 407. — Handelsvertrag mit — 73, 320. 80, 819. Stempelsteuern 81, 803.
Großindustrie, s. Industrie.
Großjährigkeit, Reichsgesetz 75, 1185.
Gründungswesen, siehe Aktiengesellschaften, Krisis ꝛc.
Grundbesitz, die drei Fragen desselben und seiner Zukunft, von L. v. Stein (bespr. v. Stengel) 82, 70.
Grundeigenthum, s. Festungen.
Grundrechte, Aufnahme derselben in die Bundesverfassung 70, 750. 71, 50. 329. 74, 146.
Grundsteuer in Preußen 74, 897; 79, 991. 81, 95. in Bayern 79, 1682.
Güterumlauf (Roesler) 75, 263. S. a. Arbeit, Produktion, Preisbildung, Werth.
Gymnasien, Maturitätszeugnisse 74, 1671. 76, 765.

H.

Hafenregulative, Normativbestimmungen für die, 72, 1507. 73, 168. 80, 661.
Haftpflichtgesetz 74, 150. 81, 413.
Hagelversicherung (Bayrischer Entwurf) 83, 587.
Hamburg. Handels- und Verkehrsstatistik 68, 1075. — Anschluß an den Zollverein 68, 1112. — Organisation der Handelsstatistik 70, 407. — Die Hamburger Einkommensteuer 74, 101. 75, 335. 79, 600. 80, 568. 589. 81, 336. — Gewerbefleiß 78, 110. — Hauptsteueramt 80, 663. 748. — Hamburgs Freihafenstellung und Zollanschluß (H. A. Bueck) 81, 314. — Aktenstücke betr. den Zollanschluß 81, 489. 516. Vgl. a. Preise, Zollausschlüsse, Auswanderung ꝛc.
Handel, Industrie und Verkehr im Jahre 1870, 71, 549. 833. im Jahre 1871, 72, 971. — S. a. Berlin, Zölle, Handelsstatistik ꝛc.
Handelsbilanz, deutsche (Nasse) 75, 605. — Tabellen über 1872/73, 75, 685. — Bemerkungen über die H. Deutschlands (Ad. Soetbeer) 75, 731. S. Handelsstatistik.
Handels- und Zollverträge, s. unter den betr. Staaten, mit denen diese Verträge abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht 68, 230. 70, 732. 72, 921. 73, 311. 80, 812. — S. a. Zollverein ꝛc., Vertragsrecht.
Handelsgerichte. Beschluß des Handelstags 1868, 68, 977. — Die Errichtung eines obersten Bundes-Gerichtshofs für Handelssachen 69, 1057. — Die Organisation der Handelsgerichte (aus dem 1874er Entwurf) 75, 199. — Vgl. auch Gerichtshof, Handelsrecht.
Handelskammern. Organisation und Verzeichniß derselben 78, 78, 925. Die Bestimmungen über die Handels- und Gewerbekammern in den deutschen Bundesstaaten 83, 201, 714. — S. a. Handelstag.
Handelsmarine des Reiches, Einheitlichkeit derselben 71, 179. S. a. Konsulatwesen, insbesondere die Dienstinstruktion für die Konsuln 71, 607. — Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe 71, 657. — Die Rechtsverhältnisse der deutschen Handelsmarine (J. Reitz) 74, 55. — Registrirung der Kauffahrteischiffe 74, 306. 381. — Die deutsche Handelsflotte 1874, 75, 1709. — Bestand im Jahre 1875, 76, 216. — S. a. Konsulatwesen, Schiffsunfälle ꝛc.
Handelspolitik, s. Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik ꝛc.
Handelsregister in Bayern 76, 894. — S. a. Handelsgerichte.
Handelsrecht. Die Einführung der allgem. deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze 69, 1047. — Einführung in Süddeutschland 71, 375. Entwickelung des Handelsrechts bis Ende 1871, 72, 125. — Zukunft desselben (Endemann) 74, 417; (Justizausschuß) ib. 1370. — Vgl. a. Handelsgerichte, Verfassung, Aktiengesellschaften ꝛc.
Handelsstatistik. Zur Literatur derselben 68, 239. — Von Hamburg 68, 1075. — Beiträge zu einer deutschen Handelsstatistik (vom Herausgeber) 69, 67. — Von Berlin 69, 423. 70, 437. — Grundzüge zur Organisation der Handelsstatistik des Zollvereins 70, 65. — Die Methoden der Zoll- und Handelsstatistik in England, Frankreich, Holland, Hamburg, Bremen und im Zollverein (vom Herausgeber) 70, 407. — Thesen zur Reform der Handelsstatistik des

Digitized by Google

Zollvereins 70, 433. — Werthbetrag der Waareneinfuhr in Hamburg und Bremen 1851—69, 70, 621. Deutsche Handelsstatistik pro 1872/73, 75, 685, 731. — Die deutsche Handelsbilanz (Soetbeer) 75, 731. — Spezialhandel Frankreichs mit Deutschland ib. 943. — Bremens Waareneinfuhr 1874, 75, 1388. — Die französische Kommission des valeurs 76, 88. — Werth der Waarenausfuhr Deutschlands an Ganzfabrikaten 1868—75, 77, 343. — Handelsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich im Jahre 1875 77, 531. — Ein- und Ausfuhr von Halb- u. Ganzfabrikaten 1875/76 77, 1051. — Ueber die statistische Gebühr bei der Waaren-Ein- und Ausfuhr 78, 526. — Ausweise für Januar u. Februar 1878 78, 666. — Angebliche Zunahmen des englischen Exports nach Deutschland 78, 837. Deutschlands Waaren-Ein- und Ausfuhr 1854—77 78, 902. 964. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Artikel 1877 und 1878 79, 421; Nachtrag 679. — Deutsche Handelsbilanz für 1877 79, 657. — Werth der Ein- und Ausfuhr 1876/78 79, 904. — Handelsverkehr mit Frankreich 79, 383. — Deutsche Handelsbilanz für 1879 81, 249. Ein- und Ausfuhr in den Jahren 1872—1879 81, 276. — Ein- und Ausfuhr wichtiger Artikel in 1880 81, 284. Reform der Handelsstatistik vom 1. Jan. 1880 81, 279. — Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1881 82, 565. — Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1882 83, 107. — Bremens Handels- und Schifffahrtsverkehr 1882 83, 390. Vgl. a. Preise, Werthberechnung, Statistik, Zölle ꝛc.

Handelssystem des Reiches s. Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik ꝛc.

Handelstag, deutscher. Statut und Beschlüsse desselben im Oktober 1868, 68, 971. — Statut vom Jahre 1874 78, 89. — Geschäftsordnung 78, 91. — Wirksamkeit bis 1877 78, 93. — (Vgl. die Denkschriften des Handelstags bei den betr. Materien.)

Handelsverträge, internationale 79, 562. 80, 812. S. a. Oesterreich, Zollverein ꝛc.

Handwerk, moderne Arten desselben, 77, 787.

Handwerkerkammern 74, 1195.

Hannover. Die hauptsächlichsten Staatseinkünfte des ehem. Königreichs H. 69, 619. Verhältniß zum Zollverein 80, 615. 618. S. a. Preußen.

Haushaltungen im Reiche 78, 69.

Haushalts-Etat, s. Finanzwesen.

Haushaltungsbudgets (Dehn) 79, 100. 80, 581, 843. 81, 540. 82, 163. Arbeiterbudgets, Buchführung ꝛc.

Hausirhandel 81, 665. S. a. Gewerbeordnung.

Heilgewerbe 78, 607.

Heimatsrecht } s. Unterstützungswohnsitz.
Heimatswesen }

Heere, deutsche, Kriegsstärke 1870/71, 72, 928.

Heeresformation, s. Militärverwaltung.

Herz, Interpellation betr. das Unfehlbarkeitsdogma ꝛc. 72, 3.

Hessen. Vertrag mit dem nordd. Bunde, die Besteuerung des Branntweins u. Biers betreffend, vom 9. April 1868 68, 725. — Organisation und Personalien der oberen Behörden 70, 283. — Beitritt zum deutschen Bund 70, 768, zur Bundesverfassung 70, 771. 71, 37. — Aufrecht erhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 15. Nov. 1870 71, 359. Einführung norddeutscher Bundesgesetze ib. 389. — Militärkonvention mit Preußen 72, 57. — Steuerreform 77, 538. Vgl. a. Zollverein, Volkszählung, Areal ꝛc.

Hessisches Kurhaus, s. Fideikommiß.

Heuervertrag 74, 65.

Hirtenbrief, Fuldaer, vom 11. April 1872 72, 933.

Holzindustrie 72, 398. Holz-Ein- und Ausfuhr 76, 223.

Hopfen (Produktion u. Verbrauch) 75, 1732.

Hülfskassen (Arbeiter-) 73, 1529. 74, 322. Gesetzentwurf des Reichskanzleramts 75, 873. — Statistik (Preußen) 75, 1722. 77, 544. 643. — Der korporative Hülfskassenzwang 82, 602. — Arbeiterhülfskassen in Elsaß-Lothringen 82, 723.

Hüttenwerke, s. Eisen.

Hygieine, s. Cholera.

Hypothekenbanken, s. Bodenkredit.

J.

Japan, Handelsverträge 80, 631. 823.

Impfgesetz 75, 1173. 81, 435.

Indigenat, s. Freizügigkeit, Reichs- und Staatsangehörigkeit, Rechtshülfe ꝛc.

Industrie. Die Lebensbedingungen der deutschen Industrie sonst und jetzt (Hirth) 77, 777. — Die deutsche Industrie und die Reichsregierung 77, 1032. — Umfang der Großindustrie im deutschen Reiche 82, 605. — S. a. Arbeiterfrage, Löhne, Fabriken, Gewerbe, Handel, Handelsstatistik, Baumwollindustrie, Elsaß-Lothringen ꝛc.

Infanterie, s. Militärverwaltung.

Inhaberpapiere 72, 138. 73, 342.

Innungen, gewerbliche, s. Gewerbeordnung.

Interessenvertretung, wirthschaftliche 83, 553.

Interpretation, s. Motive.

Invalidenfonds des Reichs 74, 257. 75, 88. 77, 316. 383. 391. 979. — S. a. Pensionen.

Invalidenstiftung, Deutsche, 71, 1035. S. a. Pensionen.

Irrenanstalten in Preußen 78, 443.

Italien, Handelsvertrag 73, 321. 80, 820. Stempelsteuern 81, 808.

Jesuiten, Petitionen im Reichstage 72, 1121. 74, 230. Das Gneist'sche Referat 72, 1121.

Digitized by Google

Das Verbot des Ordens ib. 1171. Zur Ausführung ib. 1233. 71, 230.
Jungholz, österr. Gemeinde 634. 786. 793.
Jura singulorum, s. Reservatrechte.
Justizkommission des Reichstags 75, 1202.
Justizgesetzgebung. Die J. des norddeutschen Bundes von Dr. W. Endemann 69, 1. — Uebersicht der Thätigkeit der Justizgesetzgebung im nordd. Bunde im Jahre 1869, von Dr. W. Endemann, 70, 5. — Die Gerichtsorganisation des Reichs 71, 85. — Uebersicht der Reichs-Justizgesetzgebung 71, 212. — Entwickelung der Justizgesetzgebung und Rechtspflege bis Ende 1871 (von Dr. W. Endemann) 72, 113. — Bericht W. Endemann's für das Jahr 1872 73, 331; für das Jahr 1873 74, 379; für das Jahr 1874, 75, 1171; für 1875/76 77, 631; für die Jahre 1877 und 1878 79, 501; für die Jahre 1879 u. 1880 81, 394. — Die großen Gesetzentwürfe vom Jahre 1874 (Endemann) 75, 1201. — Die Rechtseinheit (Wehrenpfennig) 77, 274. — Ansprache des nationalliberalen Zentralkomités 77, 444. — Nüchterne Betrachtungen über die 18 Punkte des Kompromisses (J. Völk) 77, 450. — Bericht von W. Endemann 77, 647. — Die Aufgaben des Reichsjustizamts 77, 680. — S. a. Rechtshülfe, Zivilprozeß, Zivilrecht, Strafrecht, Finanzrecht ꝛc.

K.

Kadettenanstalten 74, 218. 264.
Kaffee. Uebersicht der Preise, des Verbrauchs und des Zolles von Kaffee 1847 bis 69, 70, 351; für 1847/77 79, 804. Vgl. a. Zölle, Zolltarif ꝛc.
Kaiser, deutscher, 70, 764. Ansprache an das deutsche Volk 70, 770. Verfassungsmäßige Rechte und Pflichten 71, 87. 104, 235. 72, 434. 76, 666. 78, 374. Seine Stellung in Elsaß-Lothringen 71, 847, 920. — Vgl. a. Verfassung, Verordnungsrecht, Bundesstaat, Reichskanzler, Reichstag ꝛc.
Kanalschifffahrt, deutsche, 75, 332. 80, 646.
Kanzelparagraph, s. Strafgesetzbuch.
Kapital (Begriff) bei Roesler 75, 33. 396. S. a. Werth, Einkommen.
Kapitalrentensteuer (Bayern) 74, 1703.
Karusselbesitzer, s. Schaustellungen.
Kassenscheine, s. Papiergeld, Wechsel.
Kassenwesen. Reichskasse und Landeskassen 72, 1481. — Das Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung (v. Auffeß) 73, 262. 80, 774. — S. a. Finanzwesen.
Kathedersocialismus 73, 851.
Katholische Kirche, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Orden u. s. w.
Kauffähigkeit, s. Einkommen.
Kauffahrteischiffe, s. Handelsmarine, Konsulatwesen.
Kautionen 73, 440. Das Gesetz vom 2. Juni 1869 76, 341. Sonstige auf das Kautionswesen der Reichsbeamten bez. Bestimmungen ib. 344. 347. 350. 352. 357. 368. 375. 387.
Kinderarbeit in Fabriken 73, 1471. 74, S. a. Gewerbeordnung, Arbeiter ꝛc. 1545. 80, 969. Französisches Gesetz 76, 231.
Kirche, Verhältniß des Staats zur, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Strafgesetz, Schulaufsicht, Ramszanowski ꝛc.
Kirchlich-politische Gesetzgebung (preuß. Maigesetze) 74, 117. — Geschichte der bez. Reichsgesetzgebung 74, 187. 228. Die preuß. Gesetze vom Mai 1874 ib. 1151. 1578. Reichsgesetz betr. Ausübung von Kirchenämtern ib. 1576. 75, 1174. Oesterreichische Kirchengesetze 74, 1584. — Gesetzgebung im Reichstag und preuß. Landtag (Wehrenpfennig) 77, 297. — Zorn's „kirchenstaatsrechtliche Gesetze" 77, 349. — S. auch Zivilehe, Schulaufsicht ꝛc.
Kirchenkollektenwesen in Preußen 76, 77.
Kirchenstaat. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem K. 68, 675.
Kirchenverfassung, evangelische (Wehrenpfennig) 77, 304.
Klassensteuer, s. Einkommensteuer.
Klauenseuche, s. Veterinärpolizei.
Knappschaftsvereine in Preußen 76, 989. 82, 610.
Koalitionsfreiheit 68, 861. 872. 69, 475. 507. — S. a. Arbeiterfrage, Kontraktbruch ꝛc.
Koblenz, Kommunalsteuern, 76, 91.
Koburg-Gotha. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 678.
Kommunalsteuern. Im Reg.-Bez. Koblenz 76, 91. — Thesen und Resolutionen vom Verein für Sozialpolitik 78, 248. — Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen 78, 265. — Die finanzielle Bedrängniß der preuß. Kommunalverbände 82, 608.
Kommunismus 75, 23, 1280.
Kompetenz des Reiches und die Erweiterung derselben 71, 62. 74, 193. 240. 310. 412. — S. a. Verfassung, Justizgesetzgebung, Reservatrechte, Schulwesen, Finanzwesen ꝛc.
Konfessionen, Gleichberechtigung derselben in staatsbürgerlicher Beziehung 71, 169. Einfluß der Konfession bei den Wahlen 72, 338. 359. 1018. Konf. in Preußen 75, 634.
Kongregation, s. Orden.
Konkursordnung 68, 978. 72, 149. 75, 1220. 81, 405.
Konsulatwesen. Verzeichniß der nordd. Konsuln im Jahre 1870 70, 170. — Einheitliches Reichs-Konsulatwesen 71, 183. — Abänderung des Gesetzes vom 8. Nov. 1867 71, 376. — Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des deutschen Reichs (vom 6. Juni 1871) enthaltend alle bez. gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften 71, 595

Digitized by Google

— Etat für das Konsulatwesen 69, 171. 71, 719. — Verzeichniß der Konsulate (Januar 1872) 72, 457. Alphabetisches Ortsregister dazu 72, 481. — Instruktion vom 1. Mai 1872, betr. den Schutz im türkischen Reiche, China und Japan 72, 1263. — Gesetz, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten 72, 1268. 74, 281. — Die Konsularverträge des deutschen Reichs von J. Reitz, 72, 1281. Organisation der Bundeskonsulate 74, 70. — Konsulargerichtsbarkeit in Egypten 75, 1176. 77, 636. — Uebersicht sämmtl. Gesetze ꝛc. 77, 809. — Konsulatsetat 80, 26. — Konsularverträge 80, 827. — Das Gesetz vom 10. Juli 1879 über Konsulargerichtsbarkeit 81, 400. — Das deutsche Konsularrecht (Ph. Zorn) 82, 409—483. — S. a. Gesandtschaften, Handelsmarine ꝛc.

Konsumtion (Roesler) 75, 283. (Hirth) ib. 1269.

Konsumvereine in Elsaß-Lothringen 82, 745. — S. a. Genossenschaftswesen, Wirthschaftsgenossenschaften ꝛc.

Kontingentsherrlichkeit 80, 343.

Kontraktbruch der Arbeiter 73, 1494. 1514. 1528. 1541. 1547. — Verhandlungen im Reichstag 74, 323. — Ausführungen W. Endemann's 74, 410. — Gutachten der Leipziger Handelskammer ib. 427. — Gesetzentwurf, Verhandlungen u. Kommissionsbericht ib. 1219. 1233. 1340. — S. a. Arbeitsvertrag.

Kontrole des Bundesfinanzwesens 69, 283. 71, 146. 689. 73, 552. 74, 99. — S. a. Zollbehörden, Rechnungshof ꝛc.

Konzessionspflichtige Gewerbe, Betrieb derselben, 82, 620. S. a. Gewerbeordnung ꝛc.

Krankenpflege, s. Unterstützungswohnsitz.

Krankenversicherung der Arbeiter. Gesetz-Entwurf vom April 1882 83, 223.

Kredit (Volksw. Wesen und Bedeutung Roesler) 75, 371. Kreditanstalten und Vereine ib. 379. Kredit für Zölle und Steuern 80, 649. 775. S. a. Zahlungsverfahren.

Kredite, s. Zoll- und Steuerkredite.

Kreditlager 80, 664.

Kreditregulative 80, 776.

Kreisordnung, die neue preußische. Gesetz vom 13. Dez. 1871 nebst amtlichen Instruktionen und erläuternder Uebersicht 73, 1271—1456. S. a. Provinzialordnung.

Krementz, Bischof von Ermland, 72, 1246.

Kriegsentschädigung, die französische, ihre Verwendung und Vertheilung 72, 1417. 73, 417. 889. 74, 171. 217. 286. Denkschrift vom Februar 1874 74, 749. — Einfluß der 5 Milliarden auf die deutsche Volkswirthschaft (Nasse) 75, 606. (Hirth) 924. 77, 192. — Die Milliarden und ihre Verwendung (Wehrenpfennig) 77, 260. 265. — Amtliche Uebersicht des Standes pro 1877/78 77, 761; amtliche Uebersicht vom März 1879 79, 1034. Nachweisung der Ausgaben bis 1878 79, 1042. S. a. Kriegskosten.

Kriegskosten. Denkschrift über die Ausführung der den Geldbedarf für die Kriegführung (pro 1870/71) betr. Gesetze 72, 1371. Tabellarische Uebersicht der Kriegskosten ib. 1399. — S. auch Frankreich, Schuldenwesen, Kriegsentschädigung.

Kriegsleistungen 74, 406, 1050. 75, 1200. 77, 645. S. a. Kriegsentschädigung.

Kriegsministerium, s. Kriegswesen.

Kriegsschatz des Reiches 73, 415. 459 74, 169. 77, 986.

Kriegswesen des Reiches, verfassungsmäßige Ordnung desselben 71, 99, 351. Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit den Südstaaten 71, 369. 72, 57, 1557. — Die Präsenzstärke und die Militärausgaben 72, 426. — Die deutschen Militärgesetze (Uebersicht 72, 498. — Das Pauschquantum für 1872—74, 73, 2. — Die Nachlässe an den Militärausgaben 73, 17. — Etatsstärke un. Formation des Reichsheeres für das Jahr 1873, 73, 21. — Die provisorische Neuformation der Artillerie 73, 32. — Der Hauptetat für 1873 73, 36. — Das Extraordinarium von 1851—1873 73, 49. — Militärausgaben neben dem Pauschaletat 73, 69. — Geldverpflegung im Frieden 73, 73. — Besoldungsverbesserungen für Offiziere 73, 76; für Beamte 73, 80. — Geldverpflegung je eines Infanterie-, Kavallerie-, und Artillerie-Regiments 73, 84. — Naturalverpflegung im Frieden 73, 87. — Eigene Einnahmen der Militärverwaltung 73, 90. — Friedensdislokation des deutschen Heeres mit Angabe der Bataillons-Standquartiere ꝛc. 73, 91. 95. — Reichseigenthum in der Militärverwaltung 73, 429. — Der Entwurf eines Reichsmilitärgesetzes vom Mai 1873 73, 1549. — Verhandlungen des Reichstags über den Militäretat in den Jahren 1871—1873 74, 173. 264. — Die Organisation des preußischen Kriegsministeriums 74, 487. — Bevölkerung der Armeekorpsbezirke 74, 500. — Die preußischen Offiziers-Ehrengerichte ib. 1803. — Entwurf eines Reichs-Militärgesetzes 73, 1449. — Das Kriegswesen des deutschen Reichs, rechtswissenschaftlich dargestellt von M. Seydel, Inhalt 75 S. 1393. — Ergebnisse des Militär-Ersatzgeschäfts 1871/74, 75, 1513. — Kautionswesen 76, 347. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten ib. 353. — Entwicklung der Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 268. — Uebersicht sämmtl. Gesetze u. Verordnungen 77, 833. Etat für die Verwaltung des Reichsheers 1879/80 80, 47. 104. 161. — Schulbildung der Rekruten 80, 238. — Das Kriegswesen in Laband's Reichs-

staatsrecht (Meyer) 80, 337. — Die Marschrouten für Kriegsverhältnisse 82, 668.
Krisis, volkswirthschaftliche, in Deutschland. Ein franz. Urtheil 76, 95. — Amerikanische Geschäftskrisen 76, 235. — Unsere volkswirthschaftliche Krisis (Hirth) 77, 187. (Wehrenpfennig) 77, 319. Französische Stimmen über die Krisis in Deutschland 77, 346. S. a. Industrie, Kriegsentschädigung ꝛc.
Kulturkampf (Wehrenpfennig) 77, 297.
Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (vom Herausgeber) 73, 795. 823. — S. auch Volksbildung.
Kulturzustände (Frankenheim) 76, 247.
Kunsthandwerk s. Handwerk.

L.

Laband's „Reichsstaatsrecht" (besprochen von Meyer) 76, 656. 78, 369. 80, 337. 82, 771.
Ladungsverzeichnisse 70, 419. — Vgl. a. Zollgesetz.
Land, Stadt und, 74, 17. 76. 239. 78, 73.
Landesverordnungen zu Reichsgesetzen (Seydel) 74, 1143. 76, 11.
Landeskassen, s. Kassenwesen.
Landesverweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag.
Landsturmgesetz 75, 655.
Landtage der Bundesstaaten, Berathungen über die Bundesverfassung 71, 29. 41. Gleichzeitiges Tagen mit dem Reichstage 74, 202. 251.
Landwehr, s. Wehrpflicht.
Landwirthschaft, s. Arbeitgeber, Land, Getreide, Zölle ꝛc.
Lauenburg. Bundesstaatliche Stellung desselben 71, 52. 709. 80, 622. 792. Behördenorganisation 70, 256.
Lebensmittelverfälschung (Bresgen) 78, 106.
Lebensversicherung, s. Versicherungswesen.
Lehranstalten, s. Schulen, Einjährigfreiwillige.
Lehrlingsfrage 77, 790. 78, 25. 81, 715. — S. a. Gewerbeordnung, Arbeiterfrage, Entlassungszeugnisse.
Liberalismus, Einfluß desselben auf die Gesetzgebung 77, 259.
Liberia, Handelsvertrag 73, 322. 80, 821.
Lippe-Detmold. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 693. Verfassungszustände 74, 320.
Literatur, s. Stein, Laband, Zölle ꝛc.
Löhne. Die Beschlagnahme der Löhne (Erläuterungen zum Gesetz vom 21. Juni 1869) 69, 1069. — Taglohnsätze für ländliche Arbeiter in Deutschland 75, 629. — Löhne in Württemberg ib. 633. — Löhne in Elsaß-Lothringen (Grad) 77, 772. — L. für weibl. Handarbeiter im landwirthschaftlichen Gewerbe des deutschen Reichs (v. d. Goltz) 77, 863. — Die Gesindelöhne im landwirthschaftl. Gewerbe des deutschen Reichs (v. d. Goltz) ib. 897. — Arbeitslöhne in den Fabriken (Ch. Grad) 77, 772. 82, 61. — S. a. Arbeit, Arbeitgeber u. s. w.
Lothringen, s. Elsaß.
Lotteriestempel, s. Stempelsteuer.
Lumpenzoll 80, 623.
Luxemburg. Eisenbahnen 74, 226. 291. — Auslieferungsvertrag 77, 636. — Verhältniß zum Zollverein 80, 616. 634. 641. 786. 792. — Uebereinkunft betr. Armenrecht 81, 402.
Luxus (Begriff, Roesler) 75, 280.
Luxussteuer (Bilinski) 76, 719.
Lübeck. Anschluß an den Zollverein 68, 1117. — Ressortverhältnisse der Behörden 70, 696.

M.

Maaßwesen (wirthschaftl. Bedeutung) 75, 286.
Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. Aug. 1868 68, 1007. — Reduktionstabellen zur Einführung derselben von Hertzer und Duske, Anhang zum III. Bd. Jahrgang 1870 der „Annalen". — Die neuen Maaße und Gewichte 72, 185. Konferenz von Eichungsbeamten 74, 1813. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen 77, 817. — Die Thätigkeit der deutschen Eichämter 1870/75 77, 1111.
Maischraumsteuer 80, 717.
Malthusisches Gesetz (Hirth) 75, 1281.
Malzaufschlag 80, 793. Malzsurrogate 80, 706. 711.
Marine. Entwickelungsplan vom Jahre 1867 69, 194. — Haushaltsetat der Marineverwaltung 69, 194. 71, 693. 721. — Bericht des Bundeskanzlers über den Stand der Kriegsmarine im Beginn des Jahres 1870 70, 127. — Ressortverhältnisse und Personalien der Zentral-Marineverwaltung 70, 188. — Verfassungsmäßige Bestimmungen 71, 125. — Die deutsche Marine-Akademie 72, 925. — Neuer Flottengründungsplan 74, 272. — Einjährig-Freiwillige der Matrosendivision 76, 85. — Kautionswesen 76, 349. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten ib. 354. — Uebersicht der Gesetzgebung 77, 833. — Vgl. a. Handelsmarine, Finanzrecht, Verfassung ꝛc.
Markenschutz. Beschluß des Handelstags 1868 68, 979. — Das Reichsgesetz (Endemann) 75, 1192. — Die bei Anmeldung von Zeichen zu beobachtenden Förmlichkeiten 77, 527. S. a. Musterschutz, Dänemark ꝛc.
Marktverkehr 78, 603. 81, 677.
Marschrouten s. Kriegsverhältnisse 82, 668.
Maschinenindustrie 72, 393.
Matrikularbeiträge. Etat derselben 69, 253. Berichte des Ausschusses des Bundesraths für Rechnungswesen vom 3. und 15. Juli 1868 über die Zulässigkeit der Erhöhung derselben 69, 274. — Statistik derselben 71, 690; Berechnung für 1871 71, 698. — Berechnung für 1873 72, 1621. — Die Matrikularbeiträge vom finanzrecht-

Digitized by Google

lichen Standpunkt (Laband) 73, 519. — Statistik für 1868—1875 74, 1010. — Ersetzung derselben durch Reichseinkommensteuer (Hirth) 75, 115. — Berechnung für 1875 77, 409; für 1878/79 78, 696; für 1879/80 79, 891; für 1880/81 80, 497; für 1883/84 83, 563.
Maturitätszeugnisse der Gymnasien 74, 1671.
Mecklenburg. Zoll-Uebereinkommen mit Frankreich 68, 233. Anschluß an den Zollverein 68, 1117. — Organisation und Personal der oberen Behörden 70, 291. — Militärkonvention mit Preußen 72, 1569. — S. a. Auswanderung, Volksvertretungen ꝛc.
Medizinalpersonen im preuß. Staate 76, 637. S. a. Aerzte.
Medizinalpolizei, Uebersicht 77, 804. Kurpfuscherei 81, 435. Heilgewerbe 81, 681.
Meßkonten 80, 668.
Metallindustrie 72, 392. — S. a. Eisen ꝛc.
Mexiko, Handelsvertrag 73, 325. 80. 825.
Militäranwärter 76, 76. 82, 556. S. a. Beamte.
Militärbudget (Seydel) 75, 1502. — S. a. Kriegswesen.
Militärkonventionen (Preußens mit deutschen Bundesstaaten) 71, 99. 72, 1667. — S. ferner unter den betr. Bundesstaaten.
Militärgesetzgebung, s. Kriegswesen, Pensionen, Invaliden, Verfassung (XI. Abschnitt).
Militärpensionsrecht (Seydel) 75, 53. 1507.
Militärpflichtige, Körperbeschaffenheit 81 483.
Militärsonderrechte (Seydel) 75, 1483.
Militärstrafgesetzbuch 73, 337. 74, 220.
Militärvermögen 75, 1493.
Militärverwaltung, s. Kriegswesen ꝛc.
Milliarden, s. Kriegsentschädigung.
Milzbrand, s. Veterinärpolizei.
Ministerien der Bundesstaaten, s. Behörden, sowie unter Preußen, Sachsen u. s. w.
Ministerverantwortlichkeit 71, 280. 74, 252.
Monographien, rechtswissenschaftliche, 76, 213.
Motive zu Gesetzentwürfen, Bedeutung derselben (Endemann) 75, 1205.
Münzwesen. Beschlüsse des deutschen Handelstags vom Oktober 1868 68, 974. — Währung und Münze, von John Prince-Smith 69, 143. — Denkschrift, betr. deutsche Münzeinigung vom Ausschusse des deutschen Handelstags (Berichterstatter Dr. Soetbeer), nebst zahlreichen statistischen Beilagen und einer lithogr. Tafel 69, 729—854. — Erwägungen und Fragen zur Münzenquête (Promemoria des nordd. Bundesraths) 70, 451. — Die wirthschaftlichen Gesetze des Uebergangs zur Goldwährung von G. D. Augspurg 71, 757. — Zur Münzreform, Gutachten der Handelskammer zu Köln 71, 825. — Das Gesetz, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dez. 1871 (vollständige Wiedergabe der Reichstagsverhandlungen) 72, 647—857. Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes ib. 858. — Die Verlängerung der Banknotensperre (Rede Bambergers) 72, 1333. — Gutachten der Kölner Handelskammer (Juni 1872) ib. 1351. — Verhandlungen des Reichstags über die Münzfrage 1871—73 74, 180. 297. 384. — Das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (erläutert von einem Mitglied des Reichstags) 74, 545. — Zweite Denkschrift des Reichskanzlers, Statistik der Ausprägungen ꝛc. 74, 618; dritte Denkschrift ib. 875; vierte Denkschrift 76, 180. (Anlagen und statist. Uebersichten hierzu ib. 191); fünfte Denkschrift 77, 353. (Anlagen S. 366); sechste Denkschrift 79, 905; siebente Denkschrift 79, 923; achte Denkschrift 80, 508; neunte Denkschrift 82, 134. — Gesetz betr. Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes 76, 203. — Die Werthrelation der Edelmetalle (wirthschaftsgeschichtliche Skizze von Soetbeer) 75, 297. — Münzreform und Wechselkurse (E. Nasse) 75, 595. — Umrechnung der Aktien in Reichsmarkwährung 75, 1197. 76, 202. — Silberabfluß nach Ostasien. ib. 1708. — Das Sinken des Silberpreises 76, 527. — Einheit im Münzwesen (Wehrenpfennig) 77, 277. — Uebersicht aller Gesetze 77, 817. — Das deutsche Münzsystem in Gefahr? (Soetbeer) 80, 76. — Deutsche Denkschrift zur Pariser Münzkonferenz 81, 474 — Zur Währungsfrage (v. Dechend?) 82, 401. — S. a. Geld, Bankwesen, Papiergeld ꝛc.
Münzhoheit des Staats 73, 363.
Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 68, 129.
Musiziren im Umherziehen 76, 80.
Musterschutzgesetz, das deutsche, (J. Landgraf) 76, 743. (I. Einleitung 743, II. wer hat Anspruch auf das neue Musterschutzgesetz 745, III. was kann Gegenstand des Musterschutzes sein? 746, IV. die formellen Voraussetzungen des Musterrechts 748, V. die Garantieen des Musterrechts 752. Anlagen. A. Das Gesetz vom 11. Januar 1876, 754. B Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine 757. C. Bestimmungen über die Führung des Musterregisters 758.) — Bericht von W. Endemann 77, 640.

N.

Nachlässe an den Militärausgaben 69, 191. 71, 706. 73, 17.
Nahrungsmittel, Verfälschung derselben. Denkschrift des d. Landwirthschaftsraths 77, 1079. — Gesetz von 1879 81, 433. — Das Gesetz nebst Erläuterungen ꝛc. 82, 781.

Digitized by Google

Ramszanowski, Armeeprobst 72, 1113.
Nationalitätsprinzip, das, in der Staatenbildung, von R. Gneist 72, 929.
Nationalversammlung, frankfurter, 71, 7.
Naturalisation, s. Reichsangehörigkeit.
Naturalleistungen im Frieden (Seydel) 75, 1081. 1200.
Niederlage-Regulativ 69, 995. 73, 170. 80, 663. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.
Niederlande, Handels- und Schifffahrtsvertrag 73, 314. 80, 815. Stempelsteuern 81, 804.
Norddeutscher Bund, s. Verfassung Reichstag ꝛc.
Nord-Ostsee-Kanal 74, 273.
Normal-Eichungskommission 80, 11.
Normativbestimmungen (W. Endemann) 73, 397.
Notariatsordnung 72, 157.
Nothbedarf, Begriff desselben (Hirth) 75, 1293.

O.

Oberhandelsgericht, s. Gerichtshof.
Oberkirchenrath, evangelischer, in Preußen 70, 213.
Oberrechnungskammer, preußische 70, 218. — S. auch Finanzrecht.
Oesterreich. Frühere Verträge 68, 235. Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 (mit Einleitung und Erläuterungen) 68, 545. 71, 546. 73, 322e — Abkommen wegen der Uebernahme Ausr zuweisender 76, 85. — Die österreichische Bank (Lucam) 76, 862. — Denkschrift über Abschluß eines neuen Handelsvertrags 78, 422. — Der Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 79, 385; Denkschrift dazu ibid. 609. — Verhältniß zum Zollverein 80, 629. 673. 821. — Uebereinkunft wegen Urkundenbeglaubigung 81, 404. — Der Handelsvertrag von 1881 81, 517.
Offiziere, s. Militärverwaltung.
Olympia, Ausgrabungen zu, Reichssubvention hierzu 80, 35.
Omnibusgesellschaft, pariser, 76, 234.
Option in Elsaß-Lothringen 72, 1293. 73, 971.
Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Deutschland 75, 1381. — S. a. Jesuiten ꝛc.

P.

Papiergeld. Tabellarische Uebersicht der Staatspapiergeld-Emissionen 70, 117. — Die Konsolidation des deutschen Staatspapiergeldes (vom Herausgeber) 71, 1103. — Rechtsgutachten von W. Endemann 73, 361. — Verhandlungen des Reichstags 1873 74, 300. — Die Ausgabe von Reichspapiergeld (Hirth) ib. 715; Tabelle 719. — Reichskassenscheine, Münzreform und Reichsbank (L. Bamberger) 74, 1601. — Wesen des Papiergelds (Roesler) 75, 374. — Reichskassenscheingesetz (Endemann) 75, 1186. — S. auch Bankwesen, Münzfrage.
Papst. Die deutsche Gesandtschaft beim Papst (Kandidatur des Kardinals Hohenlohe) 72, 1105. — Papst Pius IX. und das deutsche Reich (der Koloß und das Steinchen) 72, 1227. — Kaiser Wilhelm und der Papst (Briefwechsel) 74, 135.
Paraguay, Handelsvertrag 80, 621.
Paris. Die Nahrungssorgen des Parisers 77, 254.
Paßwesen. Gesetz vom 12. Oktober 1867 68, 903. — Uebersicht der Stempel- und Ausfertigungsgebühren 68, 905. — Reichsgesetzgebung 71, 210.
Patentwesen. Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien v. 21. September 1842 68, 139. — Motivirter Antrag des Bundeskanzlers betr. die Reform der Patentgesetzgebung 69, 33. Denkschrift von W. Siemens 69, 41. — Reichspatentgesetz 73, 357. Patenttaxe im deutschen Reiche 75, 625. — Entwurf eines Patentgesetzes 77, 325. — Denkschrift des Patentschutzvereins 77, 505. — Reichs-Patentgesetz v. 25. Mai 1877 77, 914; Verordnungen ꝛc. hierzu 77, 921. 924. 1011. Erfahrungen mit dem Gesetz 79, 541. — Etat des Patentamtes 80, 14. — Bericht des Patentamts für 1878 80, 479.
Pauschsummen-Etat, s. Kassenwesen, Militärverwaltung u. s. w.
Pensionen. Das Reichs-Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 und die Kaiser Wilhelms-Invalidenstiftung 71, 1001. Erlaß des Kriegsministers v. 27. Juni 1871 72, 181. — Finanzrechtliches über Pensionen 73, 441. — Das Militärpensionsrecht 75, 53. 1507. — Wiedergewährung der Pension 76, 83. — Das Pensionsrecht der Reichsbeamten 76, 292. 387. — Pensionswesen in Bayern 78, 484. — S. a. Beamte, Invalidenfonds ꝛc.
Persien, Handelsvertrag 73, 316. 74, 100. 308. 80, 816.
Personalunion 71, 60.
Personenstand, Vorschriften zur Feststellung desselben in den einzelnen Bundesstaaten 73, 1251. Entwurf von 1873 74, 437. 1551. — Taufen und Trauungen in Preußen 77, 245. — Vgl. a. Zivilehe.
Petroleumlager 80, 65.
Petroleumsteuer, s. Zolltarif.
Pfandbriefe, zur Frage des Faustpfandrechts (Hecht) 80, 304.
Pferdebestand militärischer in Preußen 77, 247.
Photographien, Urheberrecht 77, 640.
Polizeiliche Gesetzgebung des Reiches 71, 209. S. a. Gewerbeordnung, Veterinärpolizei ꝛc.
Portugal, Handelsvertrag 73, 328. 80, 826.

Digitized by Google

Postüberschüsse, Antheile der Bundesstaaten daran 69, 241. 71, 706. 72, 1627. — S. a. Finanzwesen.
Post- und Telegraphenwesen, verfassungsmäßige Ordnung desselben 71, 198. Gesetzgebung über dasselbe 72, 494. Reichseigenthum 73, 428. Verwaltungskompetenz des Reiches 73, 492. — Verschmelzung der Telegraphie mit der Post 75, 1730. 76, 205. — Das Amtsblatt 76, 104. — Abgrenzung des Geschäftskreises des General-Postmeisters ꝛc. 76, 205. — Bezirks-Post- und Telegraphenbehörden 76, 210. — Kautionen der Post- und Telegraphenbeamten 76, 344, 350, 368. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen bis 1877 77, 815. — Die revidirte Reichs-Postordnung von 1879/83 83, 491. — Berichtigung 83, 765. — S. a. Postverwaltung, Telegraphenverwaltung.
Postsparkassen 78, 807. — Zur Frage der Einführung derselben (Dehn) 83, 649.
Postverwaltung. Etat derselben 69, 224. 71, 693. — Statistik der Postverwaltung pro 1868 69, 311; dgl. pro 1869 70, 493. — Ressortverhältnisse der Bundespostbehörden 70, 161. 71, 286. — Gehaltsaufbesserungen und Reorganisation des Beamtenwesens 71, 725. — Auszug aus dem Reglement für die Annahme und Anstellung von Zivil- und Militäranwärtern 71, 733. — Grundsätze für die Ueberleitung der vorhandenen Beamten in die neue Organisation 71, 738. — Herstellung eines Dienstgebäudes für das Generalpostamt ib. 741. — Die gemeinsamen Zentral-Postverwaltungskosten 71, 746. — Denkschrift, betr. den allgemeinen Postkongreß 71, 751. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung 72, 597. — Das Reichspostgesetz vom 28. Okt. 1871 73, 339. 74, 154. Wortlaut desselben 73, 1003. Erläuterungen dazu ib. 1237. — Die Reorganisation des kaiserlichen Generalpostamts 73, 591. — Bestimmungen über den Verkehr mit der Reichspost 73, 1003. — Postreglement nebst Ausführungsbestimmungen 73, 1017. — Bestimmungen über den Posttarif 73, 1127. — Zollamtliche Behandlung im Postverkehr 73, 1147. — Geldvermittelungsverkehr ib. 1163. — Portofreiheitswesen 73, 1217. — Beschlagnahme von Postsendungen 73, 1248. — Garantieleistungen 73, 1250. — Wechselverkehr mit Bayern, Württemberg, Oesterreich und Luxemburg 73, 1255. — Versetzung von Postsekretären 74, 155. — Ist die Post im Sinne des Handelsgesetzbuches als Kaufmann zu betrachten? ib. 1530. — Der internationale Postvertrag vom 9. Okt. 74, 75, 451. Bericht des Bundesrathsausschusses dazu ib. 464. — Erlaß einer neuen Postordnung 75, 621. 1195. — Neue Posttarifbestimmungen ib. 622. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten 76, 355. — Die Berner Postkonferenz 1876, 76, 780. — Ergebnisse der Reichs-Postverwaltung während der Jahre 1872—1875. 77, 120. 1069; im Jahre 1876 78, 36. — Postgesetz v. 20. Dez. 1875 76, 583, 587; 77, 642. — Aufnahme von Wechselprotesten durch Postbeamte 78, 42. — Portofreiheit in Zoll- und Reichsdienstsachen 80, 647. — Zollabfertigung von Postgütern 80, 662. 750. — Weltpostverein: Uebereinkunft betr. Postpackete 81, 477. — Die deutschen Postwerthzeichen (Seydel) 82, 617. — Der Briefpostverkehr der Erde im Jahre 1881 (W. Schulze) 83, 393.
Prämienverloosungen 72, 138. 74, 151.
Präsenzstärke des Reichsheeres 72, 426. 73, 21. 1552. — S. a. Kriegswesen Militärverwaltung.
Präzipuen, Wegfall derselben 71, 545.
Preisbildung (Roesler) 75, 392. Ursachen der Theuerung (Hirth) 75, 918. Das souveräne Gesetz der Preisbildung (Hirth) 75, 1265.
Preise. Das Gesetz des Preises 72, 532. — Waaren-Durchschnittspreise in Hamburg (1847—1868) 69, 85 und 435; für 1869 70, 399; für 1870 71, 537; für 1871 bis 1875 77, 165; für mehrjährige Zeiträume von 1847—75 77, 178; für 1876 und 1877 79, 81; Spezialübersicht für vier Quartale 1877 79, 87; für die Jahre 1877 bis 1879 80, 81, 856; für das Jahr 1880 82, 127; für das Jahr 1881 82, 676; in Bremen (1851—1868) 69, 79 und 645. — Preise und Löhne in Württemberg 75, 631. — Preise für den deutschen auswärtigen Handel 1872/73 75, 689. 695. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Großhandel 1879/80 81, 195; desgl. im Jahre 1881 82, 517; desgl. im Jahre 1882 83, 739. — Hamburger Waarendurchschnittspreise 1847—1882 83, 753. — S. a. Werthberechnung.
Presse. Die Grundlagen eines Reichsgesetzes über die Presse, Referat von K. Biedermann 72, 85; Entwurf des Vereins „Berliner Presse“ 72, 107. 73, 357. — Verhandlungen im Reichstag 74, 160. 197. 314. — Reichspreßgesetz (Eudemann) 75, 1179. — Oeffentliche Aufforderung zum Ungehorsam 76, 84. — Das Reichspreßgesetz (Wehrenpfennig) 77, 178.
Preußen. Ressortverhältnisse, Personalien der Ministerien und Provinzialbehörden 70, 191. — Bericht des Vorstandes der nationalliberalen Partei über die Legislaturperiode 1868—70 des preußischen Abgeordnetenhauses 70, 563. — Aus dem Verwaltungsbericht des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten für 1867—69 70, 650. — Die Eigenart des preuß. Staats (R. Gneist) 74, 503. — Steuerlast 77, 244. — Beamtenbesoldungen 77, 520. 78, 439.

Digitized by Google

— Zur Wohlhabenheits- und Steuerstatistik preuß. Städte 78, 442. — Altersstufen der preuß. Bevölkerung 78, 658. — Innere Wanderungen der preußischen Bevölkerung 82, 607. — Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit 82, 611. — S. a. Volkszählung, Finanzwesen, Grundsteuer, Einkommensteuer, Kommunalsteuern, Gewerbesteuer, Gewerbeordnung, Subhastationsordnung, Unterstützungswohnsitz, Volksschulen, Schulaufsicht, kirchenpolitische Gesetzgebung, Verwaltungsreform, Provinzial- und Kreisordnung ꝛc., Reichsangehörigkeit, Bankwesen, Sparkassen, Wahlgesetze, Wasserrecht.

Privatrecht, s. Zivilrecht, Rechtsgebiete ꝛc.

Produktion (Begriff) 75, 8. 26. 1226. S. a. Preisbildung, Werth.

Produktivität (Roesler) 75, 259.

Progression, s. Einkommensteuer.

Promulgation (Laband) 78, 372.

Provinzialbehörden in Preußen 70, 219. und 249. — S. a. Kreisordnung.

Provinzialordnung, preußische, 75, 1593. 77, 305.

Prozeßordnung, s. Zivilprozeß, Strafprozeß.

Q.

Quartalsextrakte 80, 771.

Quartierleistungen im Frieden 74, 1037. 75, 1081. 1201.

R.

Realunion 71, 60.

Reaktion, die wirthschaftliche (Wehrenpfennig) 77, 319.

Reblauseinfuhr 81, 434. — Internationale Reblauskonvention 82, 625. 83, 544—552.

Rechnungswesen, s. Kassenwesen.

Rechnungshof des Bundes 70, 157. 74, 214. 257. — Instruktion für den R. des Reichs 75, 1253.

Rechtsanwaltsordnung 79, 508. Gebührenordnung 79, 1016. 81, 394.

Rechtsgebiete, privatrechtliche, in Deutschland 83, 575.

Rechtsgleichheit. Ueber Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (vom Herausgeber) 73, 795. 839. Grundsätze der Rechtsgleichheit (Endemann) 74, 419.

Rechtshülfe. Bundesindigenat und Rechtspflege (Ausschußbericht des Bundesraths nebst Anlagen) 69, 13. — Die Gewährung der Rechtshülfe im nordd. Bunde 69, 1031. — Modifikation des Gesetzes 71, 378. 72, 158. — Rechtshülfe für Reichsangehörige (Seydel) 76, 170. — Uebersicht 77, 833.

Rechtspflege, s. Justizgesetzgebung u. s. w.

Rechtswissenschaft, Beziehungen zur Volkswirthschaftslehre 72, 509. 73, 858. 74, 8. Aufgaben derselben im Reiche 76, 6. — S. a. Justizgesetzgebung.

Rechtswissenschaftliche Monographien 76, 243.

Reduktionstabellen, s. Maß- und Gewichtsordnung.

Reich, deutsches, Organismus desselben (L. v. Stein) 76, 5. — S. a. Verfassung, Reichstag u. s. w.

Reichsangehörigkeit. Ausführungen zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von Dr. Th. Landgraff 70, 625. — Reichs- und Staatsangehörigkeit, von L. v. Rönne 71, 151. — Abänderung des Gesetzes 71, 381. Wortlaut des Gesetzes ib. 653. — Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr (v. Martitz) 75, 793. 1113. — Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Preußen 1873, 75, 1383. — Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit (systemat. Darstellung von M. Seydel) 76, 135. (Spezielles Inhaltsverzeichniß hierzu ib. 179.) Nachtrag zu dieser Abhandlung 81, 67. — Die Kosten der Naturalisationsurkunden (Th. Landgraff) 76, 729. — Das deutsche Naturalisationsverfahren (M. Seydel) 76, 733. — Der Fall Bauffremont (Th. Landgraff) 76, 1022. — Ueber den deutsch-amerikan. Vertrag vom 22. Febr. 1868 (Wesendonck) 77, 204. Zur Frage der Entlassung von Reservisten ꝛc. aus dem Reichsverbande 81, 67. — Statistisches 81, 482. 82, 611. — Zum Gesetz über Reichs- und Staatsangehörigkeit (Seydel) 83, 577.

Reichsarchiv. Ueber die Wiederherstellung eines R's und über Reformen im Archivwesen von Frhr. v. Hagke 68, 451.

Reichsarmenrecht, siehe Unterstützungswohnsitz.

Reichsbank, s. Bankwesen.

Reichsbeamte, s. Beamte, Behörden, Reichskanzler ꝛc.

Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern 80, 803.

Reichsbürgerthum 74, 20. — Vgl. a. Reichsangehörigkeit ꝛc.

Reichseigenthum 72, 1447. 73, 412. 422. 74, 255. 403.

Reichseinkommensteuer, s. Einkommensteuer.

Reichseisenbahnamt, s. Eisenbahnen.

Reichsgesetzblatt 71, 48.

Reichsgesetze, s. Gesetzgebung.

Reichsgericht, s. Gerichtsorganisation.

Reichsgewalt, Definition derselben bei L. v. Rönne 71, 45. 62. — S. a. Verfassung.

Reichsgoldmünzen, s. Münzfrage.

Reichshauptkasse 80, 786.

Reichshaushaltsetat, s. Finanzwesen.

Reichsheer, s. Kriegswesen, Militärverwaltung ꝛc.

Reichsjustizamt 75, 1216. 77, 335. Die Aufgaben desselben (Rede des Präs. Friedberg) 77, 680.

Digitized by Google

Reichskanzlei, Etat derselben 80, 3.
Reichskanzler. Seine verfassungsmäßige Stellung und Verantwortlichkeit 71, 275. — Die Substitutionsbefugniß des Reichskanzlers nach deutschem Staatsrecht (M. Joël) 78, 402. — Rede des Fürsten Bismarck 78, 503. — Das Stellvertretungsgesetz vom 17 März 1878 78 (M. Joël) 78, 761. Das neue Wirthschaftsprogramm des Fürsten Bismarck 79, 219. — Reden des Fürsten Bismarck: über die Revision der Reichsverfassung 71, 324. 326; über die Kriegskosten-Anleihe ib. 686; über den Frieden mit Frankreich ib. 876; über den Anschluß von Elsaß-Lothringen ib. 851. 928. 948; über die Konvention mit Frankreich 72, 176. — Finanzreformpläne des Fürsten Bismarck 80, 626. 81, 338. — Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des deutschen Reichs (P. Heusel) 82, 1—60. — S. a. auswärtige Verhältnisse, Bundesrath, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Reichstag, Verordnungsrecht, Verfassung ꝛc.
Reichskanzleramt. Etat desselben 69, 165. Erweiterung des Etats 71, 707. — Ressortverhältnisse desselben 70, 156. 71, 285. — Organisation und Etat desselben 77, 335. 838. 80, 4.
Reichskasse, s. Kassenwesen.
Reichskassenscheine, s. Papiergeld.
Reichskommissariate 80, 8.
Reichskontrole für Zölle und Steuern 80, 797. 810.
Reichsmilitärgesetz, Entwurf desselben 73, 1549.
Reichsoberhandelsgericht 73, 351. S. a. Gerichtshof.
Reichstag. (S. a. Verfassung.) Der konstituirende nordd. Reichstag 71, 28. Rechtliche Natur des Reichstags ib. 243; seine Zusammensetzung ib. 245; Bedingungen und Dauer seiner Thätigkeit ib. 252; Rechte des Reichstags ib. 257; persönliche Rechte seiner Mitglieder ib. 264. — Mitglieder desselben im Jahre 1868 68, 433. Geschäftsordnung vom 6. Juni 1868 68, 913. Geschäftsordnung des deutschen Reichstags 71, 267. Thronreden zur Eröffnung und zum Schlusse des konstituirenden Reichstags 68, 1061, der 1. ordentlichen Session 68, 1066, der 2. ordentlichen Session 68, 1068, der 3. ordentlichen Session 69, 1095, der 4. ordentlichen Session 70, 1. u. 617, der 1. außerordentlichen Session 70, 717. Etat des Reichstages 69, 170. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei (von Ed. Lasker) über die Legislaturperiode 1867 bis 70 70, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des nordd. Bundes und des Zollvereins 1867 bis 1870 70, 721. — Die Gründung des neuen Reiches 70, 735. — Nichtgemeinschaftlichkeit bei den Berathungen der einzelnen Gegenstände 70, 753. — Eröffnung des ersten deutschen Reichstags (Thronrede und Adresse) 71, 313; Schluß desselben ib. 1041. — Thronreden zur Eröffnung der II. Session (1871) 72, 51, der III. Session (1872) 72, 1629. — Die Mitglieder des deutschen Reichstags (biograph. Notizen) 72, 191—282; Fraktionsverzeichniß ib. 282. — Statistik der Wahlen zum ersten deutschen Reichstag (von J. Knorr) 72, 287. — Thronrede zur Eröffnung des Reichstags 1873 73, 1641. — Rückblicke auf die I. Legislaturperiode des deutschen Reichstags (1871 bis 73) 74, 130. Erste Session ib. 142. Zweite Session ib. 162. Dritte Session ib. 201. Vierte Session ib. 245. — Vorläufiger Bericht über die 1. Session IV. Legislaturperiode (Frühjahr 1874) 74, 1134. Thronrede ib. 1129. — Verhaftung von Reichstagsmitgliedern während der Sitzungsperiode 76 82. — Bericht über die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 257. — Geschäftsordnung des Reichstags nebst Bibliothekordnung 77, 490. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen über den Reichstag 77, 843. Ergebniß der Reichstagswahlen 1878 79, 574. — Etat des Reichstags 80, 18. — Die Wahlen zum Reichstag 1871—1878 80, 333. — Der deutsche Reichstag (rechtswissenschaftliche Darstellung, Seydel) 80, 352. — Stellung des Reichskanzlers zum Reichstag 82, 15. — Statistik der Reichstagswahlen 1881 82, 542.
Reichstagsgebäude 74, 289.
Reichsverordnungsrecht, s. Verordnungsrecht.
Reichsverwaltung, Charakter derselben, 76, 9.
Reichsverfassung, s. Verfassung.
Religionsbekenntniß in Preußen 75, 634.
Reservatrechte in der Reichsverfassung 72, 423. — Authentische Erklärungen südd. Minister 72, 1585. — Der Begriff der Sonderrechte nach deutschem Reichsrecht (von Laband) 74, 1487. — Die Sonderrechte der deutschen Staaten und die Reichsverfassung (von Loening) 75, 337. — S. a. Bayern, Bundesstaat, Verordnungsrecht, Verfassung ꝛc.
Restverwaltung 73, 545.
Retablissementskosten 72, 1371. 1392. 1466. 73, 70. 74, 261.
Rettungsanstalten 83, 41.
Reuß (Fürstenthümer). Ressortverhältnisse der Behörden 70, 691.
Rhederei, s. Handelsmarine, Konsulatwesen ꝛc.
Rheinbund, Geschichte desselben 71, 2.
Rheinschifffahrt 80, 658.
Rinderpest, Gesetzgebung darüber 71, 210. 77, 635. — Denkschrift über deren Vorkommen 1872 bis 1877, 78, 512, 629. — Bekanntmachung, Gebührnisse und Kostenerstattung betr. 79, 602. S. a. Veterinärpolizei.

Digitized by Google

Robben, Schonzeit 77, 636.
Rom, Casa Zuccari 80, 41.
Roz, s. Veterinärpolizei.
Rübenzucker, s. Zucker.
Rußland. Ueber einen Handelsvertrag mit Rußland 69, 1081. — Hinterlassenschaftsregulirung 75, 1175. — Erbrechtsverhältnisse Reichsangehöriger nach der Konvention von 1874 (Frommelt) 78, 385. — Zollverhältnisse 80, 828.

S.

Sachsen (Königreich). Behördenorganisation und Personalien 70, 258. — Militärvertrag mit Preußen 71, 106. — Die Steuerreform (J. Genfel) 74, 1373. 75, 1519. 76, 95. — Dotation der Bezirksverbände 75, 1391.
Salz. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 68, 119. — Bundesgesetz vom 12. Okt. 1867 68, 141. — Die Denaturirung des Salzes 68, 1097. — Statistik der Salzsteuer in den Jahren 1868—70 71, 575. — Die Bestimmungen über die Salzsteuer (v. Aufseß) 73, 203. 74, 93. 75, 888. 76, 794. 80, 621. 697. 704. — Statistik 74, 916. 75, 902. 76, 93. 802.
Sanktion der Gesetze (Laband) 78, 351.
Schatzanweisungen 73, 444. — S. a. Anleihen, Schuldenwesen ꝛc.
Schaustellungen 76, 79.
Schiedsgerichte, gewerbliche 74, 430, 434. 1195. Gesetzentwurf und Kommissionsbericht ib. 1219, 1317. — Das schiedsrichterliche Verfahren nach dem Entwurf der Zivilprozeßordnung 75, 153. — Die g. Schiedsgerichte in Preußen 77, 96. — S. Arbeiterfrage.
Schiffer, s. Handelsmarine, Konsulatwesen ꝛc.
Schifffahrtsabgaben, Aufhebungen in Preußen 68, 238. S. a. Flößerei.
Schifffahrtsstatistik. Organisation derselben 70, 70.
Schifffahrtsverträge 80, 812.
Schiffsbau. Bestimmungen über die Gewährung einer Zollvergütung für die verwendeten Materialien 72, 1530. 73, 186.
Schiffsmeldungen 81, 437.
Schiffsunfälle an der deutschen Küste 1867—73, 76, 218. — Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger 78, 111. Verhütung des Zusammenstoßens auf See 81, 437.
Schleswig-Holstein. Anlaß zum Konflikt zwischen Preußen und Oesterreich 71, 17. — Offiziere der ehem. Schleswig-Holsteinischen Armee 73, 441.
Schleusengelder 80, 646.
Schlußnotenstempel, s. Stempelsteuer.
Schöffengerichte, Zuständigkeit nach dem 74er Entwurf, 75, 239.
Schulaufsichtsgesetz, das preußische, 72, 1029—1101. Erlaß zur Ausführung desselben ib. 1102. Die Stellung der Geistlichkeit zu dem Gesetze ib. 1103. 74, 24.
Schulbildung in Preußen 75, 634. Schulbildung der 1875—1879 in der deutschen Armee eingestellten Rekruten 80, 238.
Schule, s. Fortbildungsschule, Gymnasien, Volksschule ꝛc.
Schulgesetzgebung 73, 824. 74, 3.
Schuldenwesen des Reiches 69, 287. 71, 147. Schulden der Bundesstaaten 69, 309. Die preußischen Staatsschulden 69, 607. — Die Bundesschulden-Kommission 70, 160. — Die ersten drei Berichte der Bundesschulden-Kommission für die Jahre 1868, 1869 und 1870 71, 665. — Die Kriegskostenanleihe vom Jahre 1871 71, 680. — Bericht der Reichsschulden-Kommission für das Jahr 1871 72, 1359. — Die Reichsschulden (finanzrechtlich, von P. Laband) 73, 435, 460. — Bericht der Reichsschulden-Kommission für 1875/76, 77, 380; für 1876/77 ib. 973.
Schuldhaft, Gesetz, betr. die Aufhebung derselben vom 29. Mai 1868 68, 806. 72, 135. Frage der Wiedereinführung 81, 402.
Schulzwang, Theorie desselben 74, 14.
Schutzzoll, s. Zolltarif.
Schutz- und Trutzbündnisse Preußens mit den Südstaaten 71, 33.
Schwarzburg-Sondershausen. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 687.
Schweden, Zollvertrag 828.
Schweiz, Handelsvertrag 80, 673. 823. — Die Bundesverfassung der Eidgenossenschaft (Gareis) 75, 489. — Bundessteuern ib. 785. — Das Bundesgericht (Landgraff) 76, 106.
Schwurgerichte (1874er Entwurf) 75, 239.
Seebehörden, Seeunfälle (Perels) 76, 1001.
Seeleute s. Marine, Handelsmarine, Konsulatwesen ꝛc.
Seemannsordnung 73, 343. 74, 63. 224. 380.
Seerecht, s. Strandungsordnung ꝛc.
Seeverkehr, s. Hafenregulative.
Selbsteinschätzung, s. Einkommensteuer.
Selbstmorde, s. Unfälle.
Selbstverwaltung, Begriff derselben 73, 1444. 74, 28. 83. 283. 305. — S. in Preußen (Wehrenpfennig) 77, 305.
Servis, s. Militärverwaltung.
Seuchengesetzgebung, s. Medizinal- und Veterinärpolizei.
Siam, Handelsvertrag 73, 318.
Silberwährung, s. Münzfrage.
Sonderrechte, s. Reservatrechte, Kriegswesen ꝛc.
Sonntagsarbeit 73, 1471.
Sonntagsruhe, Störung derselben, 76, 76.
Souveränetät u. Selbstverwaltung (Rosin) 83, 265.
Soziale Frage 73, 795. 1471. 1536. 74,

9, 33, 322. — S. Volkswirthschaftslehre, Arbeiterfrage, Freihändler, Volksbildung ꝛc.
Sozialdemokratie 73, 812. 74, 33. 75, 23. 1715. 1716. 76, 226. 77, 885. — Gesetz zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen. Entwurf vom Mai 1878 78, 757. — Preußischer Entwurf vom August 1878 78, 921. — Vorlagen an den Reichstag mit Motiven und Anlagen 78, 989. — Bericht der IV. Kommission des Reichstags über den Entwurf 79, 27. Beschlüsse der Kommission ib. 67. — Aus den Verhandlungen im Reichstage 79, 161—218 und 225—284. — Kommentar zum Sozialistengesetz v. K. Gareis 79, 285; das Nachtragsgesetz von 1880 80, 600. — Uebersicht der verbotenen Vereine ib. 295, der verbotenen Schriften ib. 324. — Charakteristik des Gesetzes (W. Endemann) 79, 543. 81, 437.
Sozialgesetzgebung Bayerns, s. Bayern.
Spanien. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien 68, 669. 73, 322. 80, 822.
Sparkassen in Preußen 76, 89. 77, 248. 541. 1115. 80, 157; in Württemberg 76, 1057. — Einführung der Postsparkassen in Deutschland 78, 807. — Sparkassenwesen und Volksbanken in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) 83, 426.
Spielbanken, Gesetz vom 1. Juli 1868 nebst Erläuterungen 68, 819.
Spielkartenstempel 80, 643. 744. 786. 797.
Spiritusbesteuerung, s. Branntwein.
Staat und Kirche, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Schulaufsicht, Namszanowski ꝛc. — S. a. Souveränetät, Selbstverwaltung.
Staatenbildung, das Nationalitätsprinzip in der, von R. Gneist 72, 929.
Staatenbund und Bundesstaat 71, 8 u. 50.
Staatsangehörigkeit, das Recht derselben im internationalen Verkehr (F. v. Martitz) 75, 763. 1113. Uebersicht der Gesetze ꝛc. 77, 803. Uebrigens s. Reichsangehörigkeit, Volkszählung.
Staatsbeamte in Preußen 77, 250.
Staatsbegriff (Hirth) 74, 5.
Staatsbürgerrecht, s. Reichsangehörigkeit.
Staatspapiergeld, s. Papiergeld, Bankwesen, Münzfrage.
Staatsschuldenkommission, s. Schuldenwesen.
Stadt und Land 74, 17. 76. 239. 78, 73.
Stände, s. Wahlgesetze, Volksvertretungen.
Stahl, s. Eisen.
Standarte, kaiserliche, 76, 351.
Standesbeamte } s. Zivilehe, Personenstand.
Standesregister }
Stationskontroleure 73, 304. 80, 808.
Statistik. Bericht an den Zollbundesrath über die Reform der Statistik des Zollvereins vom 28. Mai 1869 69, 641. — Die Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins und ihre Arbeiten 70, 21. — Ueber Gründung und Einrichtung einer Reichsbehörde für deutsche Statistik 72, 69. 1547. — Organisation der Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung und des Waarenverkehrs (v. Aufseß) 80, 755. — Organisation der Statistik in Italien und den Niederlanden 79, 807. — Statistische Gebühr 80, 628. 763. 786. Vgl. auch Volkszählung, Bevölkerung, Handelsstatistik, Verbrauchssteuern, Finanzwesen, Münzfrage, Eisenbahnen, Telegraphen- und Postverwaltung, Wahlen, Gewerbe u. s. w.
Statistisches Amt des Reiches 72, 69. 1547. 80, 10. 759. — S. Statistik.
Statistisches Bureau in Berlin, Bibliothek, 75, 938. Seminar 80, 831.
Stein, L. v., dessen Schrift über die Zukunft der Staats- und Rechtswissenschaft in Deutschland, besprochen von K. v. Stengel, 76, 251.
Steinkohlenförderung in Preußen 69, 639. 75, 637. 77, 1055. Vgl. a. unter Preußen (Bericht des Handelsministers ꝛc.)
Stempeleinnahmen in Preußen 76, 222.
Stempelsteuer, Uebertragung a. d. Reich 77, 1036. Uebersicht der Stempelsteuer in den deutschen Bundesstaaten 79, 955. Reichsgesetz und Verordnungen 81, 768. 83, 198. — Uebersicht ausländischer Bestimmungen 81, 799.
Sterbregister, s. Zivilehe. Statistik 220. 76, 79, 109.
Steuerkompetenz des Reichs, s. Finanzwesen.
Steuern, s. Verbrauchssteuern. Zölle, Wechselstempelsteuer, Bier, Branntwein, Salz, Tabak, Einkommensteuer, Stempel-, Erbschaftssteuern, Frankreich, Preußen, Elsaß-Lothringen, Finanzwesen ꝛc.
Steuerpolitik, Grundsätze derselben (Schäffle), bespr. v. Gessken, 82, 681.
Steuerreform im Reiche, Denkschrift des Reichskanzlers vom 17. März 1881 81, 338.
Strafgesetzbuch. Aus dem Entwurf desselben 69, 657. — Zur Kritik des Gesetzes 70, 580. — Einführung in Bayern 71, 379. — Kanzelparagraph (§ 130a.) Mißbrauch des geistlichen Amtes 71, 983. 74, 187. — Die Strafgesetznovelle vom 26. Febr. 1876 76, 388. — Vgl. auch Justizgesetzgebung.
Strafkolonien und Fürsorge für entlassene Sträflinge (Fläxl) 83, 1. 73.
Strafprozeßordnung, Vorbereitung dazu 72, 148. 73, 348. 74, 421. 1533. — Einleitung zum 74er Entwurf 75, 251. — Bemerkungen zum Entwurf von W. Endemann 76, 1218. — Verlauf der Verhandlungen 77, 646. — Strafverfahren in Zollsachen 80, 679. 685. 696. 712. 730. — Strafregister und wechselseitige Mittheilung der Urtheile im deutschen Reiche 82, 635.
Strafrecht, Entwickelung desselben 72, 121. 73, 337. 75, 1172. 77, 632. 79, 519. —

Digitized by Google

Uebersicht der bis 1877 erlassenen reichsrechtl. Gesetze und Verordnungen 77, 825.
Strafregister (Nachweisung der zur Führung derselben bestimmten Behörden) 83, 199.
Strandungsordnung 75, 1177. 80, 660.
Straßburg, Gründung der Universität 72, 959.
Straßenmusik 76, 80.
Strikes 74, 33. — S. a. Arbeiterfrage.
Stromschifffahrt. Beschlüsse des Handelstags vom Oktober 1868 68, 975. — Der Elbzoll 69, 430. Ablösung des Elbzolls (Etat der Entschädigungen) 71, 709.
Subhastationsordnung. Die preußische vom 15. März 1869 69, 635.
Syrup, s. Zucker.

T.

Taback. Materialen zur Tabacksteuerfrage (Gesetzgebung bis zum Jahre 1868 und Statistik) 68, 357. Besteuerungsgesetz vom 26. Mai 1868 ib. 683 (Entwurf vom 7. Mai 1868 ib. 685). Zollvereinsländische Statistik pro 1867 68, 1093. — Statistik der Tabacksteuer 1868—1870 71, 578. — Die Besteuerung des Tabacks (Frhr. v. Aufseß) 75, 387. 76, 793. — Zur Tabacksteuerreform (Statistisches und Besteuerungsmodus) 73, 741. 74, 93. — Statistik 74, 919. 75, 901. 1712. 76, 801. — Der Taback im deutschen Zollgebiete (amtliche Statistik für 1876/77) 78, 214 - Zur Frage der Besteuerung des Tabackes (K. Schleiden) 78, 233. 273. — Das Tabackmonopol und die amerikanische Tabacksteuer (Felser) 78, 300. 449. — Das Tabackmonopol in Frankreich 78, 260. 658. 671. — Zur Frage der Einführung des amerikanischen Tabackstempels in Deutschland 78, 621. — Wie steht sich der Konsument beim Tabackmonopol 78, 672. — Ein neues Tabacksteuerprojekt 78, 749. — Fragebogen zur Tabackenquête 78, 834. — Aus dem Berichte der Enquête-Kommission 79, 456. — Der Gesetzentwurf vom April 1879 79, 627. — Uebersicht der Besteuerung (v. Aufseß) 80, 689. — Die Besteuerung von 1879/80 Gesetz, Bekanntmachung, Dienstvorschriften und Niederlageregulativ) 80, 689, 875. — Strafgesetzl. Bestimmungen 81, 435. — Materialien zur Monopolfrage 82, 177—236. 371—400. 489—516.
Tagegelder der Reichsbeamten 76, 381. 384.
Tara, Bestimmungen über die, 72, 1541. 74, 90. 76, 790. 80, 655.
Tarifreform, s. Zolltarif, Eisenbahnen ꝛc.
Telegraphenordnung 73, 340 Abänderungen 76, 761.
Telegraphenverwaltung, Etat derselben 69, 243. — Statistik pro 1868 69, 719. — Zentralverwaltung (Personalien) 70, 164. — Rang der Telegraphendirektoren 76, 351. — Der Worttarif der Telegramme 77, 1088. — Ergebniß der Verwaltung pro 1876 78, 39. — Entwickelung des Reichstelegraphenwesens 79, 157. — Telegraphenstationen und Apparate 81, 486. — Das Telegraphenwesen im deutschen Reiche 82, 237. — S. a. Post- und Telegraphenwesen.
Telephonie 78, 254.
Textilindustrie 72, 396. — Die Lage derselben 1872—77 78, 751. — S. Baumwollspinnerei ꝛc.
Theuerung, s. Preisbildung.
Thronrede, s. Reichstag und Zollparlament.
Thüringischer Zoll- und Handelsverein 68, 33. 44. 241. 80, 614. 790. 798.
Tollwuth, s. Veterinärpolizei.
Transitlager 80, 627. 664. 667.
Transportwesen. Denkschrift des Handelstags 69, 51.
Türkei, Handelsvertrag 73, 318. 80, 818.

U.

Uebergangsabgaben 68, 11. 21. 38. 43. 71, 585. 73, 281. 74, 98. 75, 893. 80, 787.
Uebersichten, s. Verfassung, Zölle, Gesetzgebung ꝛc.
Umzugskosten, s. Taggelder.
Unfallversicherung in Preußen 76, 994. Gesetz-Entwurf nebst Motiven von Baare-Bochum 81, 69. — Die Reichs-Unfallversicherung (erster Entwurf nebst Begründung und Gutachten) 81, 97. 139. — Verunglückungen in Preußen 1879 81, 342. — Zweiter Entwurf eines Reichsgesetzes (Mai 1882) 83, 323.
Unfälle ꝛc. in Preußen 1874 75, 1724.
Unfehlbarkeit, Dogma der päpstlichen. Erklärung der bayr. Regierung v. 14. Okt. 1871 72, 5. — Stellung der preuß. Regierung zur kathol. Bewegung 72, 1011; Reden des Fürsten Bismarck ꝛc. 1015. — Wer hat den Krieg begonnen? (Ein Zeugniß der deutschen Bischöfe) 72, 1233.
Unionsparlament zu Erfurt 71, 14.
Unteroffiziere. Verbesserung ihrer Lage 74, 266.
Unterrichtsanstalten für Arbeiter im Reichslande 82, 715.
Unterrichtswesen, s. Arbeiterfrage, Kulturpolizei, Volksschulen ꝛc.
Unterstützungswohnsitz 71, 169. Zusammenstellung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 mit dem preußischen Armenpflegegesetz vom 8. März 1871, mit erläuternden Anmerkungen von Dr. H. Stolp 71, 395. Alphabetisches Sachregister dazu ib. 436. - Instruktion des preuß. Ministers des Innern vom 10. April 1871 71, 443. — Das bayerische Heimats- und Armenpflegegesetz 71, 469. 480. 495. — Unterstützung Reichsangehöriger im Ausland 71, 632. — Etat des Bundesamts für das Heimatswesen 71.

Digitized by Google

713. — Präjudikate 76, 81. 86. — Das Reichsarmenrecht (rechtswissenschaftl. Monographie von M. Seydel) 77, 545; Inhaltsübersicht hiezu S. 630. — Abänderung des Gesetzes über den U. 77, 1042.

Urlaub der Reichsbeamten 76, 376.

Urheberrecht, Gesetz zum Schutz des geistigen Eigenthums 71, 217. 382. 72, 132. 77, 638. Uebersicht der Gesetze ꝛc. 77, 809.

Uruguay, Handelsvertrag 73, 315. 75, 896. 80, 816. — Auslieferungsvertrag 404.

V.

Verantwortlichkeit des Reichskanzlers 82, 51.

Verbrauchssteuern. Statistik bis zum J. 1866 68, 155—218. — Gesetzgebung vom Jahre 1868 68, 689. Statistik für 1867 68, 727. Statistik für das erste Semester 1868 68, 997. — Die Bundeseinnahmen aus denselben 69, 216. — Die Gesetzgebung des Reiches 71, 30. — Statistik für 1868 bis 1870 71, 543. 694. — Die Zölle und Verbrauchssteuern ꝛc. des deutschen Reichs, von Frhrn. v. Aufseß 80, 609. — Vertrags- und verfassungsmäßige Hauptgrundsätze für das Zoll- und Steuerwesen 80, 637. — Uebergangsabgaben und Verbrauchssteuergruppen 73, 281. — Verwaltungskompetenz des Reichs (Laband) 73, 471. — Entwickelung der Gesetzgebung 1873 (v. Aufseß) 74, 81. 75, 881. — Einfluß der Steuern auf den Familienhaushalt (Hirth) 75, 925. — Statistik für 1870/74 74, 914. 887. 75, 897. — Die Gesetzgebung 1871 bis 1876 (Wehrenpfennig) 77, 282. — Uebersicht 77, 820. — Zur Charakteristik der Verbrauchssteuern 78, 927. (Vgl. a. Branntwein, Bier, Zölle ꝛc.)

Verbrecherthum in Preußen, Statistik 79, 74. — S. a. Strafkolonien.

Veredlungsverkehr 80, 673.

Verehelichung, s. Eheschließung.

Vereinigte Staaten, s. Amerika.

Vereinsgesetzgebung 72, 131. 73, 346. 74, 197. 242. 383. — Judikate des preuß. Obertribunals über politische Vereine 75, 145.

Verfassung. Gründungsgeschichte des nordd. Bundes 71, 22. Die Verfassung des nordd. Bundes mit Anmerkungen von Dr. Metzel 68, 1017. — Die Gründung des neuen Reiches (zur Geschichte und Interpretation der Verträge mit den Südstaaten) 70, 735. — Die Verfassung des deutschen Reiches (Zusammenstellung mit der nordd. Bundesverfassung) ib. 771. — Das Verfassungsrecht des deutschen Reiches, historisch-dogmatisch dargestellt von Dr. L. v. Rönne 71, 1—312; spezielles Inhaltsverzeichniß dazu 71, 311; Ergänzung dazu 72, 421. — Grundzüge der Verfassung 71, 45. Kompetenz des Reiches ib. 62; Verfassungs-Aenderung ib. 77. — Die revidirte Reichsverfassung vom 16. April 1871 nebst den ergänzenden Vertragsbestimmungen 71, 321. Text der Reichsverfassung ib. 334. Die ergänzenden Vertragsbestimmungen ib. 357. — Befugnisse des Reichs ꝛc. in Bezug auf das Kriegswesen (Seydel) 75, 1393. — Laband's „Staatsrecht des deutschen Reichs" (besprochen von Meyer) 76, 656, 78, 369. — S. a. Bundesgesetze, Bundesstaat, Bayern, Finanzwesen, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Reichskanzler, Reichstag, Justizgesetzgebung, Reservatrecht ꝛc.

Verjährungsfrist, einjährige 77, 228.

Verkehr, volkswirthschaftliche Bedeutung desselben (Roesler) 75, 385. — S. Handel, Transportwesen, Postverwaltung, Eisenbahnen, Telegraphen, Stromschifffahrt ꝛc.

Vermögen des Reichs 73, 412. 422, 74, 255. 403. 75, 1493.

Verordnungsrecht 74, 1143. 76, 7. — Das Reichsverordnungsrecht (M. Seydel) 76, 11. (Laband, Meyer) 78, 376.

Versailler Verträge 71, 37. 359. 72, 1585.

Versetzung der Reichsbeamten 76, 287.

Versicherungswesen. Beschlüsse des Handelstags 1868 68, 979. — Die Lebensversicherung in Deutschland (Statistisches) 68, 1011. — Gesetzgebung über Versicherungsrecht 70, 19. 72, 129. — Uebersicht der Versicherungsgewerbe 72, 403. 73, 358. — Zur Reichs-Versicherungsgesetzgebung (von Th. Sendtner) 73, 773. — Wesen und Arten der Versicherung (Roesler) 75, 388. — Das Lebensversicherungsgeschäft 1878 80, 74. — Reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens 80, 138. — Ueber Arbeiterversicherung 80, 492. S. a. Unfallversicherung.

Verträge, s. die einzelnen Staaten, mit welchen dieselben abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht 68, 230. 70, 731. 72, 921. 73, 311. 80, 812. S. a. auswärtige Verhältnisse, Zollverein, Friedensverträge ꝛc.

Vertragsrecht des deutschen Reichs (F. Gorius) 74, 759. 75, 531. — (Laband u. Meyer) 78, 378. — Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch das deutsche Reich und dessen Einzelstaaten (M. Proebst) 82, 241.

Verwaltungskompetenz des Reiches, von P. Laband 73, 458. L. v. Stein 76, 5. — Meyer über Laband 78, 382. — S. a. Verordnungsrecht.

Verwaltungsgerichte. Die Uebertragung der Verwaltungsrechtsprechung an die ordentl. Gerichte (Frhr. v. Stengel) 75, 1313. — Das preußische Gesetz vom 3. Juli 1875 75, 1619. — Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen (Stengel) 76, 808. 897. — Gesetzgebung in Preußen (Wehrenpfennig) 77, 305.

Digitized by Google

Verwaltungsorganisation in Elsaß-Lothringen 72, 554.
Verwaltungsrecht, Reform desselben 72, 538. 75, 1307.
Verwaltungsreform in Preußen (Ueberblick) 75, 329. — Denkschrift der Regierung 75, 657. — Dotation der Kommunalverbände (Kreise und Provinzen) in Preußen 74, 1392. 1444. 75, 1635. — S. a. Kreis- und Provinzialordnung.
Veterinärpolizei. Instruktion zum Gesetze vom 23. Juni 1880 81, 205. Die Veterinärpolizei-Gesetzgebung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen (Monogr. v. Ph. Göring) 81, 809. Alphabetisches Inhaltsverzeichniß hiezu 973. S. a. Rinderpest. — Veterinärpolizeiliche Gesetzgebung 81, 432.
Viehhandel, Gewährleistung im 73, 359.
Viehseuchen, s. Veterinärpolizei.
Viehtransporte 77, 635.
Vivisektion 81, 435.
Volksbanken, s. Sparkassenwesen, Genossenschaften 2c.
Volksbildung, Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (von Hirth) 73, 795. 823. Das deutsche Reich und die Schule 74, 3.
Volksschulen, staatsrechtliche Stellung derselben 73, 823. — Die Reform der preuß. Volksschule vom 15. Oktober 1872 73, 897. — Das deutsche Reich und die Schule (von Hirth) 74, 3. — Petition, betr. reichsrechtliche Ordnung des Volksschulwesens ib. 889. — Statistik der preußischen Volksschullehrer 76, 237. — Das Volksschulwesen in Preußen 77, 93. 311. 82, 407.
Volksvertretungen in den Bundesstaaten 74, 195. 319. — Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten (v. L. A. v. Müller) 81, 3.
Volkswirthschaftslehre, Beziehungen zur Rechtswissenschaft (von H. Roesler) 72, 509. Ueber die Gesetzmäßigkeit der volkswirthschaftlichen Erscheinungen (von Roesler) 75, 1. 259. 371. — Die Volkswirthschaftslehre als Wissenschaft (Hirth) 75, 1310. — S. a. soziale Frage.
Volkswirthschaftsrath, preußischer 80, 961. Ernennungen hierzu 81, 91.
Volkszählung. Resultate der Volkszählung vom 3. Dezember 1864 68, 149. — Desgl. vom 3. Dezember 1867 (vorläufig, mit Aufzählung der Kreisbehörden in Preußen) 68, 501. — Definitive Resultate 68, 779. — Die staatsangehörige Bevölkerung sämmtlicher Staaten des nordd. Bundes (mitgetheilt von Dr. Engel) 68, 1101. — Die seemännische Bevölkerung im preuß. Staat 68, 1005. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (amtliche Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) 69, 855. — Die Zollabrechnungs-Bevölkerung für die Jahre 1868—70 71, 544. — Organisation der Volkszählung für das Jahr 1871 70, 24. — Bundesverfassung und Volkszählung (Gutachten der nordd. Mitglieder der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins) 70, 445. — Vorläufige Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1871 72, 902. — Definitive Ergebnisse mit den verfassungs- und gesetzmäßigen Unterscheidungen 73, 1271. — Zoll-Direktivbezirke und Armeekorpsbezirke 74, 493. — Die V. am 1. Dez. 1875 75, 1720. — Vorläufiges Ergebniß der V. vom 1. Dez. 1875 76, 888. — Definitives Ergebniß 77, 471. 78, 49. 178. 491. Anhäufung und Bewegung der Bevölkerung in Preußen 78, 268. — Altersstufen der preuß. Bevölkerung 78, 658. — Bedeutung für die Zollabrechnung 80, 645. 757. — Städtebevölkerungen in Preußen 81, 92. — Definitives Ergebniß der Volkszählung vom 1. Dez. 1880 82, 146. — Bevölkerungsbewegung in Deutschland und Frankreich 82, 614. — Vgl. auch Statistik, Bevölkerung 2c.
Vollziehende Gewalt im Reiche (L. v. Stein) 76, 5. S. a. Verfassung, Kaiser, Bundesstaat 2c.
Vorlagen an den Reichstag 74, 162. 251.
Vorparlament in Frankfurt am Main 71, 9.

W.

Waaren (Ein- und Ausfuhr 2c.), s. unter Zölle, Zolltarif, Handelsstatistik, Preise 2c.
Waarenauktionen 77, 1064. 78, 738.
Waarenverzeichniß, amtliches 75, 883. 76, 82. 80, 655. 765.
Waarenzeichen, s. Markenschutz.
Wahlberechtigung 72, 323.
Wahlen, Statistik derselben 72, 287. S. a. Reichstag.
Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten (Monographie v. L. A. Müller) 81, 3. — Das preußische Wahlgesetz für den Nordbund vom 15. Okt. 1866 68, 1053. — Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 71, 245.
Wahlkreise zum Reichstag 72, 291. 213.
Wahlprüfungen 72, 347. 80, 386.
Waisenfürsorge, s. Beamte.
Wanderlager 77, 1064. 78, 707.
Wappen, kaiserliches 76, 351.
Wasserrecht, das deutsche. Monographie v. R. Brückner 77, 1—77.
Währung, s. Münzwesen.
Wechsel (Wesen derselben, Roesler) 75, 381. S. a. Bankwesen, Papiergeld.
Wechselakzepte, Einholung durch Postauftrag 77, 231.
Wechselfähigkeit, Beschränkung derselben 81, 418.
Wechselkurse (E. Nasse) 75, 595.
Wechselordnung, s. Handelsrecht.
Wechselproteste, Aufnahme derselben durch Postbeamte 78, 42.
Wechselstempel. Denkschrift des Handelstags 69, 63. — Die Wechselstempelsteuer

Digitized by Google

im nordd. Bunde und ihre Erhebung 69, 1011. — Modifikation des Gesetzes vom 10. Juni 1869 71, 377. — Statistik pro 1870 71, 592. — Verwaltungskompetenz des Reichs (P. Laband) 73, 467. 497. — Statistik der Wechselstempelsteuer 73, 736. 74, 725. Präjudikate 76, 81. — Lage der Gesetzgebung 1880 80, 736. 786.
Wehrgeld (Steuer) 74, 1013.
Wehrpflicht, allgemeine 71, 109. 75, 1431.
Weingroßhandel 80, 666.
Weinsteuer in Elsaß-Lothringen 73, 960. Projekt einer Reichssteuer 74, 1002. — Einfuhr und Zollertrag von Wein im deutschen Zollgebiet und Elsaß-Lothringen 1843/77 79, 802. 803. S. a. Zölle, Zolltarif ꝛc.
Weltausstellung in Wien 1873 (Programm ꝛc.) 72, 910.
Weltpostverein, s. Postverwaltung.
Werth (Begriff) 75, 10. — Der Werth in seiner volkswirthschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung (Ad. Samter) 83, 457. — S. a. Preisbildung.
Werthberechnung der Ein- und Ausfuhr des Zollvereins 69, 67 u. 438. — Ueber Werthermittelungen in der Handelsstatistik 70. 429. — Vgl. a. Handelsstatistik. Preise ꝛc.
Werthvertheilung (Roesler) 75, 268.
Wiener Schlußakte 71, 4.
Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen 74, 291.
Wirthschaftliche Interessenvertretung (v. Kaufmann) 83, 553.
Wirthschaftsgenossenschaften. Gesetz vom 4. Juli 1868 68, 825. 72, 130. Statistik für die Jahre 1859—1867 68, 843. — Statistik für 1873 (Pröbst) 75, 321. — S. a. Genossenschaftswesen.
Wirthschaftssysteme (geschichtl., H. Roesler) 75, 15.
Wittwenfürsorge, s. Beamte.
Wohnungsgeldzuschüsse 74, 267. 76, 359. 361.
Wolle, Wollenwaaren, s. Zölle, Zolltarif ꝛc.
Wuchergesetze, Aufhebung derselben und der Schuldhaft 68, 799. — Wuchergesetz von 1880 81, 423.
Württemberg. Anschluß an den deutschen Bund 70, 769, an die Reichsverfassung 70, 771. 71, 37. 41. Militärkonvention mit Preußen 71, 120. — Aufrechterhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 25. Nov. 1870 71, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze 71, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 71, 701. — Militäretat 73, 46. Bierbesteuerung 76, 65. S. a. Wahlgesetze, Wasserrecht, Zollverein ꝛc.

Z.

Zahlungsverfahren, Reform desselben, 76, 1031. 77, 228.
Zeitschrift, Aufgabe einer staatswissenschaftlichen 76, 3.
Zentralbehörden, s. Behörden.
Zentralbureau des Zollvereins 72, 1556. 73, 262.
Zentralgewalt, provisorische im Jahre 1848 71, 10.
Zentrum, Reichstags-Fraktion 72, 1. 283. 335. 1018. 74, 144.
Zettelbanken, s. Bankwesen.
Zeugenpflicht 82, 776.
Zinsfuß 76, 882. S. a. Bankwesen.
Zinsen, Gesetz, betr. die vertragsmäßigen, v. 14. Nov. 1868 68, 800. 72, 134.
Zivilehe, obligatorische 74, 188. 237. 311. 408. Entwurf und Kommissionsbericht von 1873 74, 437. Das preußische Gesetz von 1874 nebst Ministerial-Verfügungen ꝛc. 74, 1551. Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, 75, 641. Ausführungsverordnung dazu, ib. 1553. — Bericht von W. Endemann über das Gesetz 75, 1181. — Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen 76, 84. — Bildung der Standesamtsbezirke in Bayern 76, 85. — Ausführungen v. M. Seydel 76, 172. S. a. Eheschließung.
Zivilprozeß. Aus dem Entwurf einer nordd. Zivilprozeßordnung 69, 649. Vorarbeiten für dieselbe 72, 143. 73, 348. Aus dem 1872er Entwurf 73, 567. — Aus dem 1874er Entwurf: Das schiedsrichterliche Verfahren, 75, 153. 1219. — Verlauf d. Verhandlungen (Endemann) 77, 646. — Vgl. a. Justizgesetzgebung.
Zivilrecht, Entwickelung desselben, 72, 125. 73, 339. 74, 193. 310. Rede des Ministers Fäustle in der bayerischen II. Kammer 74, 330. Das Neumayr'sche Referat ib. 339. — W. Endemann ib. 412. — Eine Festrede Lasker's ib. 743. — Bericht des Justizausschusses über Plan und Methode bei Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs 74, 1329. Die Mitglieder der Zivilgesetzbuch-Kommission ib. 1680. — Weiteres über den Entwurf des Gesetzbuchs (Endemann) 77, 1222. 77, 678. — Stand der Arbeiten für das Zivilgesetzbuch im Sommer 1876 (P. v. Roth) 76, 940. — Amtlicher Bericht über die Arbeiten der Kommission bis 1876 77, 423. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen zivilrechtl. Gesetze und Verordnungen 77, 822. — S. a. Konkursordnung, Justizgesetzgebung ꝛc.
Zivilstandsregister, s. Personenstand.
Zollausschlüsse, Bericht der Kommission zur Erörterung der Frage betr. die Aversa 80, 531. Bei Aufseß: 80, 634. 636. 748. 791.
Zoll- und Handelssystem des Reiches, Einheitlichkeit desselben, 71, 171. 80, 633. — Uebersicht sämmtlicher Gesetze ꝛc. 77, 807. — S. a. Zolltarif ꝛc.

Digitized by Google

Zoll- und Steuerkredite, Abbürdung derselben 72, 1481. 74, 170. — Bestimmungen über dieselben 73, 266. S. Kredite.
Zölle. Statistik für die Zeit bis 1868 68, 165—222. Statistik für 1867 68, 729. — Statistik für das erste Semester 1868. 68, 998. — Waaren-Ein- und Ausfuhr 1867 69, 115. — Bundeseinnahmen aus den Zöllen 69, 216. — Organisation der Statistik der Zölle 70, 71. — Statistik der Zolleinnahmen ꝛc. 1862—1869, 70, 343. — Die Reichs-Zollgesetzgebung 71, 130, 72, 489. — Statistik der Zölle und Waaren-Ein- und Ausfuhr 1868—70 71, 543. — Die Zölle und Verbrauchssteuern ꝛc. des deutschen Reichs, von Frhr. v. Aufseß 80, 609. — Vertrags- und verfassungsmäßige Hauptgrundsätze für das Zoll- und Steuerwesen 80, 637. — Besondere Vorschriften für die Ein- und Ausgangszölle 80, 650 — Das Abrechnungswesen 80, 769. — Reichskontrole der Zoll- und Steuerverwaltung 80, 797. — Verwaltungskompetenz des Reiches (Laband) 73, 471. 498. — Entwickelung der Gesetzgebung 1873—74 (v. Aufseß) 74, 75. 75, 881. 76, 785. — Statistik 74, 911. 75, 897. 1389. 1701. 76, 799. — Werth- oder Gewichtzölle? (L. F. Seyfardt-Crefeld) 77, 135. — Die Gesetzgebung über Zölle und Steuern 1871 bis 1876 (Wehrenpfennig) 77, 282. — Ueber Schutzzölle (Hirth) 77, 896. — Handelspolitische Erklärung von 203 Reichstagsmitgliedern 79, 460. — Das handelspolitische Programm des Reichskanzlers (Schreiben an den Bundesrath) 79, 219. — Eingabe des Freihandelsvereins an den Bundesrath 79, 358. — Rede des Herrn v. Riecke in der württembergischen I. Kammer 79, 370. — Die wichtigsten Finanzzölle in Deutschland und Großbritannien, 79, 571. Einnahmen 1879/80 80, 591. — S. a. Zolltarif, Zollverein, Zollgesetz, Kassenwesen, Finanzwesen, Statistik und Handelsstatistik, Zollausschlüsse ꝛc.
Zollbehörden in Deutschland Ressortverhältnisse derselben, Uebersicht der Aemter ꝛc. 68, 405. — Die Vereinsbeamten des deutschen Zollvereins (Anfang April 1870) 70, 139. — Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung (v. Aufseß) 80, 747. — Reichskontrole der Zoll- und Steuerverwaltung 73, 292. 74, 99. 75, 894. 80, 797.
Zollkartel vom 11. Mai 1833 68, 125.
Zollgebiet 74, 79. 493. 75. 881. — Begrenzung und Bevölkerung der Zolldirektivbezirke 77, 478.
Zollgesetz vom 23. Jan. 1838 68, 51. — Das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (mit Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) 69, 511. — Zur Ausführung des Zollgesetzes (Anweisung des Bundesraths des Zollvereins) 69, 995. 80, 650.
Zollordnung vom Jahre 1838 68, 61. Denkschrift des Handelstags betr. Reform des Zollverfahrens 68, 249. Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung vom 18. Mai 1868 68, 679. — Vgl. a. Zollgesetz.
Zollparlament. (S. a. Zollverein.) Mitglieder desselben 1868 68, 433. — Thronreden zur Eröffnung und zum Schlusse der ersten Session 68, 1070, der zweiten Session 69, 1100, der dritten Session 70, 713. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei (v. Ed. Lasker) über die Legislaturperiode 1867—70 70, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des nordd. Bundes und des Zollvereins in den Jahren 1867—70 70, 721.
Zollstrafgesetz, Grundsätze, betr. das vom Jahre 1836 68, 115. — Vgl. a. Zollgesetz.
Zolltarif (Vereins-) vom 1. Juli 1865 68, 93. Denkschrift des deutschen Handelstags über Reform des Zolltarifs 68, 249. Gesetz vom 25. Mai 1868 68, 649. Zolltarif vom 1. Juni 1868 ab gültig 68, 651. — Material zur Petroleumsteuerfrage 69, 391. — Der Zolltarif zu Anfang des Jahres 1870 70, 92. — Die Reform des Vereins-Zolltarifs vom Mai 1870 (nebst allgemeinen und speziellen Erläuterungen) 70, 325. — Der Zolltarif vom 1. Juli 1870 an 70, 379. — Bestimmungen über die Tara 72, 1541. — Die Bestimmungen über den Zolltarif (v. Aufseß) 73, 162. — Tarifreform vom Jahre 1873 74, 83. 282. — Redaktion des Zolltarifs vom 1. Oktober 1873 (in der Markwährung) 77, 144. — Freihandel oder Schutzzoll? Denkschrift des Vorsteheramts der Königsberger Kaufmannschaft 75, 1549. Zur Vertheidigung gemäßigter Schutzzölle (J. Schulze) 75, 1681. Zur Denkschrift des Vereins der Eisenindustriellen ib. 1695. — Uebersicht der hauptsächlichsten Schutzzölle des Zollvereins 77, 200. — Die Klausel der „meistbegünstigten Nation" 77, 534. — Die acquits-à-caution 77, 535. — Der Zolltarifentwurf vom 4. April 1879 79, 617. Motive dazu ibid. 681 (spezielle Uebersicht im Inhaltsverzeichniß des Jahrg. 1879). Das Tarifgesetz vom 15. Juli 1879, 79, 993. — Lage der Gesetzgebung 1880 80, 623. 627. 653. — Abänderungen des Zolltarifgesetzes in den Jahren 1880—82 82, 674. — S. a. Zölle, Zollverein ꝛc.
Zollverein. Mittelbare Zollvereinsglieder 68, 233. Vertrag vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Bericht für den nordd. Bundesrath 68, 1 ff. Text des Vertrags ib. 15. — Literatur über den Zollverein 68, 232. — Der territoriale Abschluß des Zollvereins 68, 1109. 71, 171. — Die Zollvereins-

geſetzgebung als Beſtandtheil des Reichsverfaſſungsrechts **71**, 357. — Geſchichte des Zollvereins (v. Aufſeß) **80**, 610. — Umfang, Größe und Einwohnerzahl des Zoll- und Handelsgebiets des deutſchen Reichs **80**, 633. — Zollvereinsbevollmächtigte **73**, 306. — Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge des deutſchen Reichs mit fremden Staaten **75**, 896. **80**, 812. — Aus der Enquête über die Handelsverträge **77**, 395. Gutachten der Handelskammer zu Köln ib. 1049. — Ueberſicht der deutſchen Handelsverträge **79**, 384. 562. — Vgl. a. Verfaſſung (VI. Abſchnitt), Zollparlament, Zollgeſetz, Zolltarif, Handelsſtatiſtik, Statiſtik, Oeſterreich ꝛc.

Zucker. Uebereinkunft wegen Beſteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865 **68**, 123. Beſteuerung im Zollverein, in Großbritannien und Frankreich **68**, 155. Denkſchrift der Handelskammer zu Hamburg über Reform der Zuckerbeſteuerung **68**, 303. — Beſchluß des Handelstags **68**, 983. — Denkſchrift zur Reform der Zucker-Zoll- und Steuergeſetzgebung von E. Langen **69**, 361. — Die Zuckerbeſteuerung im Zollverein nach dem Geſetz vom 26. Juni 1869 **69**, 905. — Rübenzuckerſteuerſtatiſtik für die Jahre 1868—70 **71**, 573. — Die Beſteuerung des Rübenzuckers (Frhr. v. Aufſeß) **73**, 190. **74**, 92. **80**, 682 — Statiſtik ib. 914. **75**, 899, 1551. **76**, 248. — Denkſchrift über die Reform der Zucker-Steuer von Witte-Roſtock **83**, 142.

Zwangsverſicherung, ſ. Verſicherung ꝛc.

Zwangsvollſtreckung gegen Eiſenbahnen **81**, 411.

Digitized by Google